Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Bern's.

1191 – 1891.

CHR. BÜHLER INV. HOMBERG FEC.

Festschrift

zur

VII. Säkularfeier

der

Gründung Berns.

1191 – 1891.

Bern.
Kommissionsverlag von Schmid, Francke & Co.
(vormals J. Dalp'sche Buchhandlung)
1891.

Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Inhaltsverzeichniß.

Vorwort.

«Anno milleno centeno cum primo nonageno
Bernam fundasse dux Bertoldus recitatur.»
(Jahrzeitenbuch des St. Vinzenzen-Münsters.)

Sobald der Beschluß gefaßt war, im Jahre 1891 das Andenken der Gründung Berns festlich zu begehen, ertheilten die mit Leitung des Festes betrauten Männer den Auftrag, die Abfassung literarischer Arbeiten in Aussicht zu nehmen, welche geeignet wären, das Interesse der Mitbürger für Ursprünge und Entwicklung unseres Gemeinwesens, sowie für die allgemeine Bedeutung desselben zu beleben, dann aber auch deren Erkenntniß wenn möglich zu fördern. Den künstlerischen Schaustellungen des historischen Zuges, der dramatischen und musikalischen Wirkung des Festspiels auf Sinn und Gemüth, dem Eindruck der an ehrwürdiger Stätte gesprochenen Worte sollte das geschriebene Wort, die Frucht wissenschaftlicher Arbeit, zur Erhöhung der Feier an die Seite treten; und auch weitern Kreisen sollte auf diesem Wege der festliche Anlaß zu Gute kommen.

Die Unterzeichneten, welchen dieser Auftrag zu Theil wurde, verständigten sich zunächst darüber, daß zwei Festgaben auszuarbeiten seien, wovon die eine, nach Inhalt und Umfang weitesten Kreisen zugänglich, einen Ueberblick der Geschichte Berns bieten, die andere aus verschiedenen Abhandlungen historischen Inhalts zusammengestellt werden solle. Der historische Verein trat uns mit dankenswerthem Entgegenkommen die Arbeit seines Präsidenten ab, deren Herausgabe von jener Seite beabsichtigt war, und welche nun die erste Abtheilung dieses Bandes bildet. Auch die Abhandlung über die Burgerschaft und die Gesellschaften lag nahezu vollendet vor. Die übrigen Theile der Festschrift verdanken dem festlichen Anlasse selbst ihre Entstehung; möge die Kürze der Zeit deren Mängel entschuldigen; aus demselben Grunde war eine Vergleichung der

einzelnen Arbeiten vor der Drucklegung ausgeschlossen, und bitten wir allfällige Widersprüche in den ausgesprochenen Ansichten zu entschuldigen.

An der Ausführung der artistischen Beilagen und der ganzen Ausstattung hat sich die Verlagsfirma mit großer Mühewaltung bethätigt; ihr, sowie unserm unermüdlichen Heraldiker, Herrn Bühler, welcher die Zeichnung zur Einbanddecke entwarf, sei an dieser Stelle wärmster Dank gebracht.

Auch den Herren Subskribenten danken wir bestens für die den Mitarbeitern durch ihre Theilnahme gewordene Ermuthigung.

Bern, Anfangs August 1891.

Das historisch-literarische Komite der Säkularfeier:

A. Zeerleder. K. Müller. E. Blösch. K. Geiser. W. F. v. Mülinen.
Ed. v. Rodt. J. Sterchi. H. Tobler.

Die

Geschichtliche Entwicklung

der

Stadt Bern

zum

Staate Bern.

Von

E. Blösch.

Bern.
Kommissionsverlag von Schmid, Francke & Co.
(vormals Dalp'sche Buchhandlung).
1891.

Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Bern zum Staate Bern.

Die Sage legt dem Zwerg des Königs Rudolf von Habsburg, als dieser 1288 ohne Erfolg die Stadt Bern belagerte, den Ausspruch in den Mund: „Es si über kurz oder lang, Bern wird herr im land.“ Der Blick auf die Landkarte sagt es uns heute, daß schon die Natur der verhältnißmäßig jungen Stadt eine herrschende Stellung als Mittelpunkt der umliegenden Landschaft angewiesen hat. Ihre geographische Lage in der Mitte des Flußgebietes der Aare, da wo die Gewässer vom nördlichen Abhang einer in sich geschlossenen Alpengruppe sich sammeln, wo die Voralpen und das höhere Hügelland in die zum Jura hinüberreichende Ebene auslaufen, deutet ihre Zukunft an als Hauptstadt des Landes.

Die Geschichte schien anfangs andere Wege gehen zu wollen. Die Aare, welche das Land zur natürlichen Einheit macht, war nicht nur seit der Zeit der Römer bis unterhalb Solothurn die Grenze zwischen den beiden Bisthümern Konstanz und Lausanne, sie bildete auch die Scheide zweier verschiedener Reiche; Jahrhunderte lang waren die beiden Ufer getrennt. Rechts ist Alemannien, links dagegen Burgund. Und wenn auch die neuburgundischen Könige zu Zeiten ihre Macht auch über die Aare hinaus und bis an die Reuß ausgedehnt, und wenn umgekehrt die alemannischen Einwanderer die Sprachgrenze bis zur Saane und an den Jura hinübergedrängt haben, so ist die Scheidung der beiden Seiten des Aarethals doch so tiefgreifend gewesen, daß sie noch im Anfang des XIV. Jahrhunderts verschiedene Zeitrechnung hatten und die Spuren in Sitte und Recht bis in unsere Zeiten nachwirken.

Ueberwunden wurde diese Scheidung erst durch die Stadt, welche mitten auf der Grenze entstanden ist, und die, auf dem linken Ufer liegend, aber auf einer in's rechte Ufer hineingreifenden halbinselartigen Flußschlinge, so recht ihren providentiellen Beruf als Vermittlerin

der beiden natürlich zusammengehörigen, aber politisch und kirchlich getrennten Seiten gewissermaßen symbolisirt. Die Stadt hat das Land zur Einheit gestaltet.

Bern ist nicht die Landeshauptstadt so, wie etwa Paris diejenige Frankreichs, Stuttgart diejenige Württembergs ist; sie ist nicht der bevorzugte Aufenthalt eines Landesfürsten, der von da aus seinen Staat regiert, nicht der gesetzlich erwählte Sitz der Verwaltungsbehörden, nicht das größte Bevölkerungscentrum, zu welchem das Verkehrsleben sich bewegt, in welchem der Austausch der Waaren sich vollzieht; sie selbst, die Stadt, ist das politische Haupt, ist die Beherrscherin des Landes geworden und hat dieses erst in einen Staat umgewandelt.

Unter den freien Städten des deutschen Reiches hat mehr als eine ihre Selbständigkeit als eigenes republikanisches Staatswesen bis in unsere Zeiten gerettet, aber die Besitzungen, die sie in der nächsten Umgebung zu erwerben vermochten, waren gering, und sie selbst waren Glieder des Reiches und standen unter Kaiser und Reichstag. Von den italienischen Stadtrepubliken hat eine einzige, Venedig, das Mittelalter überdauert. In Frankreich, in England und selbst in den Niederlanden mit den vielen und blühenden Städten hat doch das städtische Leben nie selbständige politische Bedeutung erhalten. In der Schweiz sind gerade die städtischen Bürgerschaften neben einigen freien Thalgemeinden die staatenbildenden Faktoren geworden. Bern, Zürich, Solothurn, Freiburg, Luzern, Basel, Schaffhausen, zum Theil auch St. Gallen, standen beim allmäligen Zerfall des Lehenswesens und bei der Lösung der politischen Zusammenhänge als Krystallisationspunkte neuer Gestaltungen da; sind sind zu ebenso vielen kleinen Staaten geworden, die, bald auch vom Reiche sich trennend, auf ihre volle Souveränetät nur so weit verzichteten, als dies zur gemeinschaftlichen Behauptung ihrer äußern Unabhängigkeit gerade unbedingt nothwendig war.

Unter diesen schweizerischen Städten war es aber wieder Bern allein, dessen Gebiet eine größere Ausdehnung hatte, so weit wenigstens, daß der Standpunkt einer bloßen Stadtrepublik mit ihren einseitigen und engen Interessen überwunden werden mußte, daß die Rücksicht auf das Gebiet als mitmaßgebend hervortrat und von einem wirklichen Staat, wenn auch von einem kleinen Staat, gesprochen werden kann.

Die historische Entwicklung der Stadt Bern in ihrer schrittweisen Umgestaltung zum Kanton Bern zeigt daher ein ganz eigenthümliches Problem der Staatenbildung, für welches nur etwa die Geschichte der Stadt Rom und diejenige von Venedig gewisse Analogien aufweist. Von beiden unterscheidet sich wiederum Bern nicht allein durch die Kleinheit des Maßstabs, sondern namentlich auch durch den Umstand, daß Bern eigentlich — mit wenigen Ausnahmen — nie über seine natürlichen Grenzen hinausging, sondern seine Erwerbungen auf diejenigen Gegenden beschränkte, welche durch die Lage zu ihm gehörten, durch ihre Bevölkerung mit ihm verwandt waren, welche daher auch wirklich assimilirt werden konnten. Bern hat nicht, wie das eroberungssüchtige, machtdurstige Rom, seinen Fuß hingesetzt, wo es konnte und dazu Gelegenheit fand, nicht, wie die handeltreibende Königin des Mittelmeeres, überall abenteuernd die Hände ausgestreckt, wo nur ein Gewinn zu machen schien, sondern es hat sich an die ihm durch die Natur bestimmte Umgebung gehalten, daher auch die unterworfenen Gebiete nicht militärisch achtlos zertreten, wie Rom, noch sie, wie Venedig, wuchernd eine Zeit lang ausgesogen und dann wieder weggeworfen,

sondern es hat das einmal Erworbene zwar mit fester Hand beherrscht, aber auch regiert, als Eigenthum verwaltet, geordnet, geschützt, gepflegt, gefördert — erzogen.

Erzogen — denn die Beherrschung fand ihr natürliches Ziel und ihren Schlußpunkt darin, daß die republikanischen Einrichtungen, welche der Stadt zukamen, sich zuletzt auf ihr gesammtes Gebiet übertrugen. Aus der städtischen Republik wurde ein republikanischer Staat.

Diesen Prozeß der Staatenbildung in seiner geschichtlichen Entwicklung gleichsam Schritt für Schritt zu verfolgen, sollte daher nicht allein für die Angehörigen dieses Staates ein besonderes Interesse bieten, welche aus dem Anschauen der Vergangenheit Verständniß zu schöpfen wissen für eine in ihren Formen ganz anders gewordene Zeit, sondern auch der Aufmerksamkeit des ferner Stehenden, wie uns scheint, nicht unwerth sein, wenn er hier im Kleinen das Große erkennt.

Die damit gestellte Aufgabe ist nicht so leicht, wie sie scheint. An Vorarbeiten fehlt es keineswegs, da ja die in Betracht kommenden Thatsachen in keiner Berner Geschichte fehlen konnten. Allein bei genauerer Ansicht zeigt es sich bald, daß alle ältern Berner Geschichtschreiber, Anton von Tillier mit inbegriffen, sich fast ausschließlich an die aus frühern Zeiten stammenden Verzeichnisse gehalten haben, welchen nur die Einrichtung einer neuen „Landvogtei" wichtig schien, während Alles, was nicht unmittelbar dazu führte, gänzlich unbeachtet blieb.

Am nächsten berührt sich mit unserm Zwecke Stettler's „Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern" [1]). Allein auch Stettler hat sich von jener ältern Auffassung nicht losgemacht; erst Ed. v. Wattenwyl's auf Urkunden zurückgehende Darstellung [2]) geht darüber hinaus, aber sie schließt mit dem XIV. Jahrhundert und hält sich, bei der Besprechung der historischen Geographie, oft in etwas allgemeinen Zügen. Als direkte Vorarbeit konnten hingegen die „Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern" betrachtet werden, in welchen Fr. Egbert v. Mülinen die Lokalgeschichte der einzelnen Oertlichkeiten des jetzigen Bernerlandes zusammengestellt hat [3]). Dieses Werk hat uns denn auch treffliche Dienste geleistet, obwohl sein Verfasser mancher Frage aus dem Wege gegangen ist, welche für uns nicht ungelöst bleiben durfte.

Unsere Hauptquelle mußte das Berner Urkundenbuch sein, die «Fontes rerum bernensium» [4]), soweit das Werk erschienen oder doch bearbeitet ist, und für die spätern Zeiten

1) Bern und St. Gallen 1845. — 2) Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, 2 Bde., Schaffhausen 1867 und Bern 1872. — 3) Heft I—IV, Bern 1879—1883. (Zuerst in den „Alpenrosen" erschienen. Jetzt in einem V. Heft [Oberaargau] fortgesetzt von Dr. W. F. v. Mülinen. Bern 1890.) — 4) Bd. I—VI (bis 1343), Bern 1877—1891.

das Solothurner Wochenblatt, die Regesten der schweizerischen Klöster (Interlaken, Stift, Fraubrunnen, Münchenbuchsee) und die Originalakten des Berner Staatsarchivs.

Beim Eingehen in das Einzelne ergaben sich freilich Schwierigkeiten, welche auch mit Hülfe der Urkunden nicht immer überwunden werden konnten. Das Lehenssystem hat äußerst komplizirte Besitzverhältnisse geschaffen, welche nicht selten uns in Zweifel lassen, ob wir es mit dem Lehensherrn oder dem Lehensträger zu thun haben, ob der erstere oder der letztere als Besitzer in politischem Sinne anzusehen ist. Die staatliche Herrschaft arbeitet sich aus dem Privatbesitze heraus, und der Uebergang vom einen zum andern ist nur in seltenen Fällen deutlich zu erkennen. Ein Kauf um ein Stück Garten oder auch um einen Obstbaum ist in denselben Formen gefaßt wie die Abtretung eines Hofes, mit welchem öffentliche Befugnisse verbunden sind, eines Gutes, aus welchem sich ein Dorf, eine Gerichtsherrschaft entwickelt hat. Nicht die einzelne Urkunde selbst, erst die Vergleichung mit denen, welche darauf folgten, läßt uns unterscheiden, ob ein gewöhnlicher Kauf oder eine Erwerbung politischer Rechte uns vorliegt. Wie oft sind wir hier auf unsichere Schlüsse, auf bloße Vermuthungen gewiesen.

Allein auch da, wo wir zu relativ sichern Resultaten gelangen, ist für die graphische Darstellung die Reihe der Schwierigkeiten noch nicht erschöpft. Als Hauptaufgabe haben wir uns von Anfang an die Erstellung einer Reihe von historischen Karten gedacht. Hiefür aber müssen wir nicht nur wissen, wie die Dinge sich verhalten haben, wir sollen dies auch sichtbar machen in Linie und Farbe. Jeder Kenner weiß, wie selten in den Urkunden die genauen Grenzangaben sind, und wie unklar und zweideutig sie auch da zu sein pflegen, wo sie genau zu sprechen meinen. Die Kartenzeichnung aber, wenn sie ihrem Zweck entsprechen will, verlangt Sicherheit der Grenzlinien, Bestimmtheit der Besitzverhältnisse.

Wir glaubten darauf hinweisen zu sollen, um für viele Inkonsequenzen, für manche Irrung, zum Voraus Absolution zu erwirken.

Bei der Ausführung haben wir folgenden Weg eingeschlagen:

Betreffend die Besitz-, resp. Herrschaftsverhältnisse haben wir gemäß dem wenigstens im XIV. und XV. Jahrhundert herrschenden Sprachgebrauch unterschieden:

1) Die niedere Gerichtsbarkeit, den Besitz von „Twing und Bann".
2) Die höhere Jurisdiktion, oder auch die militärische Oberhoheit, Lehenshoheit.
3) Die politische Verbindung durch Bündniß- oder Burgrechtsvertrag.

Die erstere haben wir kennbar gemacht durch volle Bemalung mit der bezüglichen Farbe, die zweite durch bloße Umrandung der Grenze und die dritte durch bloß punktirte Umgrenzung.

Da es uns vor Allem darum zu thun war, das allmälige Wachsthum des bernischen Gebietes deutlich hervortreten zu lassen, haben wir auf allen sich folgenden Karten soweit möglich übereinstimmende Kolorirung, und zwar für die Berner Bezirke die rothe Farbe gewählt, während andere reichsunmittelbare Gegenden oder privilegirte Städte weiß geblieben sind. Bern gegenüber mußte die drohende Zunahme und das rasche Zurückgehen der habsburgisch-kyburgischen Macht anschaulich werden; wir haben diese Bezirke durch

die **gelbe** Farbe bezeichnet. Die Besitzungen des neuenburgischen Hauses in seinen verschiedenen Zweigen sind aus dem nämlichen Grunde in **orange** dargestellt, ebenso die Grafschaft Greyerz. Das savoyische Gebiet, soweit die Oberlehensherrlichkeit dabei in Frage kommt, ist **braun**, die übrigen Freiherrschaften oder Reichslehen (Reichsvogteien) dagegen **blau**. Die **grüne** Farbe bedeutet die Twingherrschaften, den Besitz des frühern Ministerialadels, mit welchem die untere Gerichtsbarkeit verbunden ist, während die obere einer höhern Macht, erst einem großen Dynasten, später der Stadt Bern, zusteht. Geistlicher Besitz ist überall **violett**.

Auf diese Weise hofften wir ein übersichtliches und annähernd richtiges Bild der geschichtlichen Entwicklung des Berner Staatsgebietes herstellen zu können, so daß der Text die Karten erklärt und die Karten den Text illustriren. Das Ganze ist freilich — aus oben angegebenen Gründen — nicht mehr als ein Versuch [1]).

---

1) Besondern Dank schulden wir dem Tit. Statistischen Büreau des Kantons Bern, dessen Vorstand uns mit vorzüglicher Zuvorkommenheit die Angaben über die Größenverhältnisse der einzelnen Gemeindebezirke zugänglich gemacht hat.

I.

Von der Gründung der Stadt bis zur Erwerbung eines eigenen Gebietes. 1191—1324.

Als Bern im Jahre 1191 — wie die Chroniken erzählen — als Stadt begründet wurde, beschränkte sich sein Gebiet auf den Raum innerhalb seiner Mauern, das zunächst vor den Thoren liegende, durch das Burgernziel begrenzte Land als Allmende, und den Bremgartenwald. Die damalige Ausdehnung des Burgernzieles läßt sich nicht mehr nachweisen, sicher hat es sich nicht auf das rechte Ufer der Aare erstreckt. Im königlichen „Forst" hatten die Burger das Beholzungsrecht, wie die Bewohner der umliegenden Dörfer. In gewissem Sinne besaß die Stadt indessen schon jetzt ein weiter reichendes Gebiet. Zum ursprünglichen Gerichtsbezirke gehörten, wie Wattenwyl aus einer Urkunde von 1272[1]) schließt, auch die von dem Gründer gestifteten Burglehen, d. h. diejenigen Herrschaftsbezirke, welche einzelnen Geschlechtern des niedern Adels gegen die Verpflichtung der städtischen Burghut verliehen worden waren, den von Bubenberg (Neu-Bubenberg bei Köniz), Egerdon (Aegerten auf dem Gurten), vielleicht auch Englisberg und Rümligen auf dem Längenberge, Kramburg auf dem Belpberge.

Die ganze Gegend zwischen Aare und Sense galt als unmittelbar königliches Land, sei es nun infolge Rückfall an das Reich nach dem Aussterben des Geschlechtes der Grafen von Laupen, sei es infolge gewaltsamer Besitzergreifung durch die Zähringer als Rektoren von Burgund. Als reichsunmittelbar betrachteten sich auch die Herren der angrenzenden Landschaft bis an den Fuß der Voralpen hinauf und in die Thäler hinein, die Freiherren von Belp, von Kramburg, von Rümligen, weiterhin diejenigen von Strättlingen und von Weißenburg im Niedersimmenthal, und von Kien im Seitenthale von Frutigen. Jedenfalls reichte die Gewalt der Landgrafen von der Zeit an, da sie an die Herren von Neuenburg gekommen, nicht mehr in diesen Theil des ehemaligen „Aufgaues" hinauf.

---

1) v. Wattenwyl, I, 20.

In den Besitzverhältnissen der Gegend von Thun und im engern Oberlande, in dessen Mittelpunkt 1130 das Kloster Interlaken gestiftet worden war, hat gerade das Gründungsjahr der Stadt Bern tiefgreifende Umgestaltungen herbeigeführt, so sehr, daß auf den frühern Zustand kaum mehr ein Schluß zu ziehen ist. Die Freiherren von Thun und Oberhofen sind verschwunden, von den Herren von Rothenfluh und Balm haben wir nur sagenhafte Kunde. In Thun haben sich die Zähringer festgesetzt, in Oberhofen und Unspunnen die aus dem Zürichgau herüberverpflanzten Freiherren von Eschenbach und von Wedischwyl, die das Land als Reichslehen beherrschen. Ausdrücklich als Vögte, advocati, besitzen die Herren von Brienz (Ringgenberg) die beiden Ufer des Brienzersees, während der oberste Theil des Thales, Oberhasle, sich ohne Vogt als reichsfreies Land durch einen selbsterwählten Landammann regiert.

Anders auf dem rechten Ufer der Aare, wo die Zähringer ihren Haus- und Erbbesitz hatten; von Thun bis Herzogenbuchsee hinunter lag der größte Theil des Landes direkt in ihrer Hand oder galt doch als ihr Lehen. Nur im höhern Theile des Emmenthals hatten Freiherrschaften sich erhalten, Signau am linken, Lützelflüh am rechten Ufer der Emme, und im jetzigen Oberaargau die von Langenstein, von Grünenberg und von Aarwangen.

Weiterhin nach Westen lag im jetzt solothurnischen Gebiet die Freiherrschaft Buchegg; Straßberg-Büren, Aarberg und Nidau — noch mit Einschluß von Biel — gehören dem neuenburgischen Grafengeschlechte, während die Zähringer sich auch beim Zusammenfluß von Saane und Aare auf der Felsenburg in Oltingen festgesetzt haben.

Da der Rektor oder Herzog von Burgund rechts der Aare kraft eigenen Rechts, links im Namen des Königs regierte, so war die Reichsunmittelbarkeit durch die Einschiebung dieses Stellvertreters thatsächlich aufgehoben. Die Vereinigung des Aarethales unter einem Haupte, als zähringisches Erbfürstenthum, schien nur noch eine Frage der Zeit. Das Jahr 1218 ist für Bern, für die Schweiz überhaupt, entscheidend geworden. Das kinderlose Absterben Berchtolds V. hat die Geschicke anders gewendet. Seine Neffen folgten ihm zwar in den Hausgütern nach, die Rektoratsgewalt dagegen fiel dahin, und damit traten die unmittelbaren Reichslehen in ihre ursprüngliche Lage zurück.

Am wichtigsten ist diese Wendung für die Stadt Bern, die damit zur Reichsstadt wurde und — der Sage nach — im nämlichen Jahre 1218 von Friedrich II. ihren Freiheitsbrief, die Handveste mit der goldenen Bulle, erhielt. Die Urkunde ist nicht mehr vorhanden, so wenig als diejenige, welche ihr wahrscheinlich vorher Berchtold V., dann Heinrich VI. verliehen haben; wir kennen sie nur aus Demjenigen, was davon in die spätere hinübergenommen wurde, welche 1273 König Rudolf bestätigt hat [1]. Mögen auch die Privilegien noch ziemlich beschränkt gewesen sein, jedenfalls gaben sie die Möglichkeit und den Muth, die Wirren des Interregnums ausgiebig zu benützen und die noch fehlenden Freiheiten selbst zu nehmen. Benützt wurde diese Periode sicher auch zur Ausdehnung der Macht oder doch des Einflusses auf die Umgebung. Von dem Verhältnisse der Burghut ist bereits die Rede gewesen. Ein ähnliches Verhältniß zur Stadt wurde nun für einzelne

1) Fontes, II. Ueber die Aechtheitsfrage vergl. den Exkurs bei v. Wattenwyl, Anhang zu Bd. I.

Landbewohner durch die Aufnahme von Ausbürgern, für ganze Herrschaften durch den Abschluß von Burgrechtsverträgen begründet. Die Zahl derjenigen freien Landleute, die als Ausbürger sich unter die Gerichtsbarkeit und den Schutz der Stadt stellten, scheint anfangs nicht bedeutend gewesen zu sein; die Herren hatten noch kaum Veranlassung, eine solche Verbindung zu suchen, dagegen wußte die Stadt die Klöster und geistlichen Stifte in erfolgreicher Weise in ihr Interesse zu ziehen. Eine Verhandlung zwischen den Freiherren von Wedischwyl und dem Kloster Interlaken vom 7. April 1224 [1]) wurde in Bern vor der nördlichen Kirchthüre vollzogen und läßt darauf schließen, daß Bern dabei als Vermittler aufgetreten ist, beide Theile sich verpflichtend. Am 2. Mai 1265 [2]) schloß das Kloster mit Bern einen Burgrechtsvertrag: „Wir lüte und gut des benempten gotzhuses in unsern schirm und gesellschaft unsers burgrechts hand enpfangen."

Noch enger wurde das Schutzverhältniß zum Deutschordenshause in Köniz. Bern selbst gehörte in den Bezirk der dortigen Kirche; als Kaiser Friedrich II. die in Köniz angesiedelten Augustiner-Chorherren vertrieb, um den von ihm begünstigten Deutschen Orden daselbst einzusetzen, wurde auch die neugegründete Stadt der Seelsorge dieses Ordens übergeben, gleich darauf aber durch ausdrücklichen Erlaß vom 20. Februar 1229 [3]) der weltliche Schirm des Gotteshauses der Stadt Bern anvertraut. Das Haus besaß zwar, soweit ersichtlich, kein großes weltliches Gebiet, dagegen gehörten ihm außer dem Kirchensatz zu Köniz und in Bern auch derjenige zu Ueberstorf (Kt. Freiburg) nebst einigen Kapellen, wahrscheinlich die später genannte zu Wangen, und vielleicht auch Frauenkappelen im Forst [4]), und es trat dadurch die Stadt in eine nicht genau bestimmbare, aber um so leichter dehnbare Verbindung mit der von Westen angrenzenden, auf den Reichslehen angesiedelten Bevölkerung.

Im Februar 1244 folgte die Cluniacenser-Propstei Rüeggisberg auf dem Längenberge. König Konrad, Kaiser Friedrichs Sohn, bestätigte dem Gotteshause seine Freiheiten und Rechte, empfing es mit Leuten und Gütern in des Reiches Schirm und übertrug die Handhabung desselben der Stadt Bern. Das von dem Freiherrn Lüthold von Rümlingen wahrscheinlich 1072 gegründete und mit Gütern seines Hauses ausgestattete Kloster erhielt schon wenige Jahre später [5]) den Grundbesitz über das gesammte unter dem Reichsvogt zu Grasburg stehende Hügelland von Guggisberg. Es hatte seine Grenzen so rasch ausgedehnt, daß der Brief des Papstes Eugen III. vom Jahre 1148 [6]) schon eine große Zahl von Gütern nennt, außer Rüeggisberg selbst und Guggisberg noch Röthenbach in der Freiherrschaft Signau im obern Emmenthale, sodann Urchenbrunnen, Hurfehlen, Konolfingen, Hötschigen, Hünigen, Trimstein bei Münsingen in der Landgrafschaft Burgund, Ifwyl bei Jegistorf, Hettiswyl in der Nähe von Thorberg, zu Nugerol am Bielersee, sodann zu Albligen, Lonstorf, Riggisberg, Schwarzenburg, Schönenbuchen, Wyler, Kaufdorf, Toffen, Längenberg, Kühlewyl, Blacken, Tromwyl und Mettenwyl, alles Dörfer in den heutigen Bezirken von Schwarzen-

1) Fontes, II, 44. — 2) Fontes, II, 627. — 3) Fontes, II, 94. ... volentes eandem ecclesiam a quorumlibet vexatione pro viribus defensare, mandamus vobis sub pena gratie nostre ... — 4) Die ursprünglich davon abhängenden Dörfer Bümpliz und Wangen waren wohl beim Wechsel des Ordens abgetrennt worden. Beide kamen erst später durch Schenkungen und Käufe wieder zurück. — 5) 1076, März 27. Fontes, I, 331. Die Aechtheit dieser Urkunde ist bekanntlich bestritten worden, neuerdings aber wieder anerkannt und jedenfalls die darin bezeugte Thatsache nicht zweifelhaft. — 6) Fontes, I, 426.

burg und von Seftigen. Zu Röthenbach und zu Hettiswyl hatte das Kloster eigene Ansiedelungen, Expozituren, begründet und übte daselbst durch seinen Amtmann die Gerichtsbarkeit aus. Das Grundeigenthum der Propstei lag wie ein Netz von Punkten in weitem Kreise rings um die Stadt herum, und die Schirmpflicht über dieselbe war für Bern von nicht geringer Wichtigkeit, wenn sie auch im Einzelnen nicht nachzuweisen ist.

Im Jahre 1275 stärkte sich Bern durch ein Bündniß mit dem Reichsland Oberhasle [1]), im September 1279 durch ein solches mit der Stadt Biel [2]); dazwischen hatte am 5. März 1277 der Freiherr Heinrich von Signau das Burgrecht der Stadt angenommen [3]); kaum ganz freiwillig, es scheint diese Annahme die Bedingung gewesen zu sein, durch welche er die Berner für einen ihnen zugefügten Schaden wieder versöhnte. 1286 hat das Kloster Trub im entlegensten Theile des Emmenthales den Schutz der Stadt an der Aare nachgesucht [4]), indem es umgekehrt um den Preis dieser werthvollen Zusicherung der Stadt eine von ihr erlittene Kriegsbeschädigung zu verzeihen bereit war. Dieses Benediktiner-Kloster besaß außer seiner unmittelbaren Umgebung auch noch die Burg Wartenstein mit dem Dorfe Lauperswyl, die es 1284 gekauft hatte [5]).

Als daher König Rudolf 1288 die Stadt belagerte, war diese bereits in einer Weise zum Mittelpunkt des Landes geworden, daß sich ihre Zukunft ahnen ließ und der oben erwähnte Ausspruch des „Narren" nicht ganz unbegreiflich war. Das bedenkliche Uebergreifen der savoyischen Macht unter dem Grafen Peter, bis in das heute bernische Land hinein, war unschädlich vorübergegangen. Nicht allein die Waadt, auch Frutigen, das Simmenthal und die Freiherrschaft Strätlingen, auch Laupen, Grasburg und Aarberg, selbst Bremgarten — 3/4 Stunden von Bern entfernt — hatten die savoyische Lehensherrlichkeit anerkannt, und die Stadt selbst scheint sich viel weitergehend unterworfen zu haben, als das spätere Geschlecht dies hernach glauben wollte; allein es war die baldige und vollständige Lösung gelungen und die Reichsfreiheit wieder hergestellt. Die Feldzüge Rudolfs von Habsburg, wenn sie Bern bedrängten, befreiten es wenigstens von dem so gefährlichen Nachbarn, und nur in Grasburg, in Oltingen und Erlach blieb ein Lehensverhältniß zu Savoyen noch später bestehen.

Selbst die schwere Niederlage, welche die Stadt 1289 unmittelbar vor dem östlichen Thore in der Schoßhalde erlitt, vermochte ihr kräftiges Erstarken nicht aufzuhalten, und der 9 Jahre später folgende Sieg am Dornbühl über die Freiburger und ihre Verbündeten brachte ihr den ersten namhaften Gebietszuwachs.

Die Sieger zerstörten nicht nur die Burg Bremgarten, sondern auch diejenigen von Belp und von Geristein. Die beiden letzteren befanden sich schon seit 1218, wahrscheinlich nach dem Aussterben der ursprünglichen Freiherren, im Besitz des Aimo von Montenach und seines aus dem Freiburgischen stammenden Geschlechts.

Die Freiherrschaft Belp erstreckte sich vom linken Ufer der Aare oberhalb Bern bis zum Längenberge hinauf, und umfaßte nicht bloß den nördlichen Theil des Belpberges,

---

1) Fontes, III, 118. — 2) Fontes, III, 263. — 3) Fontes, III, 227. — 4) Fontes, III, 401. (. . . qui nos in suam tuicionem seu defensionem susceperunt, pollicentes tota nos fortitudine defensare.) — 5) Fontes, III, 361.

sondern auch Toffen und wahrscheinlich auch die später getrennte Herrschaft Englisberg mit Zimmerwald [1]). Was zur Burg Geristein gehörte, läßt sich noch weniger bestimmen, weil bedeutende Umgestaltungen hier stattgefunden haben, ohne daß die Geschichte uns etwas davon berichtet. Sie lag auf dem rechten Aareufer, Belp gegenüber. Hier nun brachten die Berner zum ersten Male eine Maßregel in Anwendung, welcher sicher eine weit größere Bedeutung zugeschrieben werden muß, als die ältern Darsteller der Berner Geschichte erkannt haben, die Aufnahme in's Zwangsburgerrecht, als Strafe für überwundene Gegner.

Zuerst wurde Belp, dann Geristein erobert und gebrochen, „und wurdent die herren burger zu Bern und zugend in die stat und warent darin seshaft" [2]). Die darüber abgeschlossenen Verträge sind leider nicht mehr vorhanden, wie einige der spätern.

Die Bedingungen mögen ähnliche gewesen sein; dann machten sie Bern thatsächlich zum Herrn der betreffenden Bezirke. Die Montenach erhielten sie sicher nur in so weit zurück, daß die Burgen nicht wieder aufgebaut werden durften und die militärische Oberhoheit der Stadt anerkannt werden mußte. Der Friede, welchen die Berner am 31. Mai 1298 mit Freiburg schlossen, sagt ausdrücklich, daß die erstern die Burg Belp mit ihren Gütern, Leuten und Zubehörden, welche vor der Zerstörung davon abhängig waren, im Waffenstillstand mit zu begreifen und für sich zu behalten für gut befunden haben [3]). Am 3. Januar 1306 hat Ulrich von Montenach, Herr zu Belp, sein Burgrecht auf 20 Jahre erneuert [4]).

Von Geristein ist in diesem Aktenstücke nicht die Rede. Vielleicht weil die Freiburger hier überhaupt kein Recht zur Einmischung beanspruchen konnten; vielleicht war auch hier die Besitzergreifung durch die Berner noch gründlicher, als dort in Belp.

Als ältestes Gebiet der Stadt wurde von jeher der Bezirk der sogenannten vier Kirchspiele, Muri, Bolligen, Vechigen und Stettlen, betrachtet, d. h. die zunächst jenseits der Aare an die Stadt angrenzende Gegend. Das Land galt als erweiterter Stadtbezirk, die Bewohner als Bürger von Bern, unter Berner Gericht und Berner Banner gehörig. Wann und auf welchem Wege diese Erwerbung aber zu Stande gekommen ist, darüber gibt weder eine Urkunde, noch eine Chronik uns Aufschluß. Die letztern erwähnen den so gewordenen Zustand, ohne ihn zu erklären. Stürler und nach ihm von Wattenwyl haben vermuthet, daß die Verbindung mit dem Kloster Interlaken, welches gerade hier bedeutenden Grundbesitz hatte, zu diesem wichtigen Zuwachs Veranlassung gegeben habe. Allein Grundherr war das Kloster jedenfalls nicht; dagegen sind beweisend die zahlreichen Käufe von Interlaken in Muri, Almendingen, Bolligen, noch im Anfang des XIV. Jahrhunderts. Da nun hier, wenigstens theilweise, als Verkäufer das Geschlecht der Montenach, der Herren von Geristein, erscheint, und im Jahre 1218 außer Bolligen auch Muri bestimmt ein Bestandtheil der Herrschaft Geristein war, so dürfte die Annahme nicht unberechtigt sein, daß der Gewinn der vier Kirchspiele eine Folge der Eroberung der alten Burg hinter dem Bantigerhubel gewesen sei und mit dem Zwangsbürgerrecht der Montenach zusammenhänge. Die Burg war gebrochen und wurde nicht hergestellt; ob ihre Herren wieder in ihre Rechte

1) Zimmerwald betreffend siehe Fontes, IV, 353. — 2) Justinger (ed. Studer), pag. 41. — 3) Fontes, III, 707. (Bernenses in dictis treugis comprehenderunt sibi retinendum.) — 4) Fontes, IV, 240.

eingesetzt worden, ist sehr zweifelhaft; auch wenn dies der Fall war, so hatte Bern seine Bedingungen zu stellen. So wird diese erste bedeutende Annexion ihre ebenso einfache als natürliche Erklärung finden.

Ist diese richtig, so haben wir auch den Rückschluß zu ziehen, daß wir in den vier Kirchspielen den Umfang der alten Herrschaft Geristein erkennen. Nach Stürler gehörten zu diesem Kreise die Dörfer Muri und Gümligen mit den beiden großen Höfen Wittikofen und Brunnadern, das Kirchdorf Vechigen mit Sinneringen, Boll, Tentenberg und das Lindenthal, das Dörflein Bangerten in der Herrschaft Worb und die spätere Herrschaft Utzigen, die ganze Gemeinde Stettlen, und die Dörfer Bolligen, Ittigen, Ferenberg, Ostermundigen, Bantigen und Flugbrunnen[1]).

Diese Erwerbung, die erste auf dem rechten Aarufer, auf dem Boden der Landgrafschaft Klein-Burgund, war für die Stadt von großer Wichtigkeit, nicht allein durch die Vermehrung ihrer finanziellen und militärischen Macht, sondern nicht am wenigsten durch den moralischen Eindruck. Der Anschluß dieser Bauerndörfer an Bern bedeutete für die Bewohner die Befreiung von Druck und Unsicherheit und war wohl geeignet, auch andern einen solchen Schritt als wünschenswerth nahe zu legen. Der ganze Bezirk entzog sich damit sicher auch der Landgrafengewalt.

Daß der Grundbesitz nun zum größern Theil durch Kauf an das Kloster Interlaken überging, konnte den Bernern nur angenehm sein. Den Kirchensatz zu Muri hatte dasselbe schon 1239/40 erworben[2]), denjenigen zu Bolligen 1274 von Ulrich vom Stein geschenkt erhalten[3]).

Am 4. April 1296[4]) war auch der Bischof von Sitten, Präfekt im Wallis, in's Bürgerrecht von Bern getreten, freilich nur auf 10 Jahre und zu einem ganz bestimmten Zweck; aber gerade dieser Zweck, die Unterstützung der Berner gegen die Herren von Weißenburg, von Wediswyl und von Raron, als Herren des Frutigerlandes, beweist, mit welcher Energie die Stadt sich zu entfalten begann.

Am 8. Juli 1297[5]) hatte sie auch den Bund mit Biel wieder erneuert, der nun zu einem bleibenden wurde. Die Herrschaft Gerzensee am Südabhange des Belpberges, ohne Zweifel ein Theil der Freiherrschaft Kramburg, ist schon 1299 (16. März)[6]) im Besitz von drei Bernern.

Das XIV. Jahrhundert, das die gewaltige Entwicklung Berns herbeiführen sollte, kündigte schon in den ersten Tagen weitere Erfolge an. Am 20. März 1301[7]) übertrug König Albrecht förmlich den Schirm der Abtei Trub an die Stadt Bern, ein Erlaß, der die ausgedehnten, im ganzen Emmenthal zerstreuten Güter dieses Gotteshauses mittelbar in bernisches Unterthanenland verwandelte. Am 6. April des nämlichen Jahres[8]) trat Bern nun auch in nähere Beziehung zu den Nachbarstädten Burgdorf und Thun, durch ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Grafen von Kyburg. Der Ritter Ulrich vom Thor war es, der als Pfleger und Schirmer der „Herrschaft“ die verwittwete Gräfin Elisabeth von

---

1) Habstetten, welches Stürler mit dazu zählt, gehörte sicher erst später dazu, da es vordem, wahrscheinlich mit Ittigen, eine eigene Kirchhöre bildete. — 2) Fontes, II, 199. — 3) Fontes, III, 73. — 4) Fontes, III, 645. — 5) Fontes, III, 683. — 6) Fontes, III, 730. — 7) Fontes, IV, 52. (. . . quatenus dictum abbatem et monasterium cum personis, possessionibus et rebus suis universis nostro nomine manutenere et fideliter defendere studeatis.) — 8) Fontes, IV, 55.

Kyburg und ihre beiden jungen Söhne Hartmann und Eberhard, Herren zu Burgdorf, veranlaßte, sich auf 10 Jahre mit Bern zu verbinden. Das Merkwürdige ist hier der direkte Verkehr der Städte unter sich, der im Vertrage vorgesehen ist. „Und sint mit einander ubereinkomen: Swenne die burger von Bern von uns wellent helfe haben, so süllen si darumbe manen mich, Uolrichen vom Thor, old, ob ich in dem lande nicht wer, der denne an miner stat wer, und die burger von Burgdorf und von Thune, und süllen wir denne den burgern von Bern und allen, die si anhörent, helfen und raten und si schirmen." Schon hier kam auch die Stellung Derjenigen zur Sprache, welche in Bern ihre Freiheit suchten. „Darnach sint Berner mit uns uberein komen dert die liebi die si zu uns hant, dis stete zu hanne": Können die Grafen von Kyburg eidlich beschören, daß Jemand als Eigener oder Lehenmann ihnen verpflichtet ist, so sollen die Berner ihn von sich weisen; „swele aber zu Bern in der stat gesitzet ein jar und tag, und von unser wegen, also da vor stat, nüt erzüget wirt von des hin, so mag der zu Bern bliben, als in ir hantvesti stat."

Das Bündniß war zwar nicht von Dauer, die Fäden aber gab Bern nicht mehr aus der Hand, die es von da an mit den Bürgern von Thun und Burgdorf verknüpften.

Kaum weniger folgenreich war der Bund, den Bern am 23. Mai 1301 [1]) mit der kleinen Reichsstadt Laupen an der Sense abschloß, denn hier ging der Zweck ausdrücklich dahin, den Bürgern Schutz zu schaffen gegen Belästigungen von Seiten des Reichsvogts zu Laupen [2]). Wenn eine der beiden Städte von Demjenigen, welcher die Burg zu Laupen in seiner Gewalt hat, bedrückt würde, so sind die Bürger verpflichtet, sich gegenseitig beizustehen [3]). Darin lag nun ein Bund der Städte gegen die Herren und — obwohl dieses formell vorbehalten war — auch gegen das Reich; es lag darin für Bern eine Handhabe zur Einmischung auf die Reichsburg, und diese wurde bald auch in Bewegung gesetzt.

Am 29. Februar 1308 wußte Bern den Grafen Rudolf von Neuenburg in sein Interesse zu ziehen; es schloß derselbe einen Burgrechtsvertrag auf 10 Jahre mit der Verpflichtung gegenseitiger Hülfeleistung [4]).

Kurz darauf gab der gewaltsame Tod des Königs Albrecht I. Gelegenheit, in Laupen weiter Fuß zu fassen. Schon 8 Tage darauf, sobald die Schreckensnachricht ihn erreichte, übergab der Reichsvogt zu Laupen, Graf Otto von Straßberg, die dortige Burg mit allen zugehörenden Rechten zu des Reiches Handen an die Stadt Bern [5]): „daz die von Bern die burg Loupen sullen behüten, besetzen und entsetzen nach ir willen". Der „pfleger", dem die Burghut anvertraut wird, soll über die Verwendung der Einkünfte in Bern Rechnung geben; der Forstwald wurde ganz an Bern überlassen. Welche Motive zu dieser merkwürdigen Vereinbarung geführt haben mögen, ist unklar; sie sollte nur auf 6 Jahre Gültigkeit haben und dahinfallen, wenn in der Zwischenzeit ein römischer Kaiser in's Land

---

1) Fontes, IV, 62. — 2) Laupen hatte, auf reichsunmittelbarem Boden stehend, durch Verfügung des Königs Rudolf von Habsburg 1275 die nämlichen Freiheiten empfangen, welche Bern genoß. (Fontes, III, 122.) — 3) „Si alterutra dictarum civitatum ab aliquo castrum de Louppen in sua potestate habente gravaretur, ad hoc gravamen deponendum hanc civitatem alia juvare debet." — 4) Fontes, IV, 317. (. . . quod nos facti sumus burgensis et burgensiam recepimus in Berno, promittentes per juramentum nostrum . . . juvare et defendere propriis nostris sumptibus ubique contra omnes secundum posse nostrum.) — 5) 1308, Mai 8. Fontes, IV, 323.

käme. Dieser Fall trat wirklich ein, und es wurde diese Besetzung von Laupen noch kein bleibender Besitz; immerhin war Bern gewissermaßen als Vertreter der kaiserlichen Gewalt anerkannt worden.

Wohl unter dem Eindruck des nämlichen Ereignisses erneuerte Oberhasle seinen Bund mit Bern am 18. Mai [1]), und im Juni trat der Freiherr Johannes von Ringgenberg, der nächste Nachbar der Hasler, in's Burgrecht ein [2]).

Bereits streckte Bern seine Hand aus, wenn auch noch über fremde Gebiete hinweg, von der Grimsel bis in die Jurathäler, und von der Ilfis bis zur Sense hinüber. Indessen sollte es sich bald zeigen, daß der Tod Albrechts nicht nur günstige Wirkungen habe. Zwar erweiterte sein Nachfolger den Bernern ihre Privilegien durch die Befreiung ihrer Stadt von fremden Gerichten [3]), und sein Statthalter, Graf Otto von Straßberg, versprach ausdrücklich, sie im Besitze des Reichsforstes zu schützen [4]). Aber der Entscheid Heinrichs VII., wonach die Eigengüter der Königsmörder an die Söhne Albrechts fallen sollten, schloß schwere Gefahren für das bernische Oberland und selbst für die Stadt in sich. Die „grausame Zeit" der sogenannten „Blutrache" wurde von der Sage arg übertrieben, aber als politische Aktion hat sie tief in die Geschicke namentlich des Bernerlandes eingegriffen. Das Haus Habsburg hat die Verfolgung der Mörder als Vorwand benützt zu dem kräftigen Versuche, hier eine Machtstellung zu gewinnen, welche nothwendig der ganzen Zukunft eine andere Richtung geben mußte.

Der Vorstoß in diese Gegend hatte übrigens schon vorher begonnen und war vielleicht ein Anlaß zur Verschwörung gegen Albrecht geworden. Am 7. Mai 1306 [5]) hat Walther von Eschenbach auf die Kastvogtei über Interlaken Verzicht leisten müssen, und aus der nämlichen Urkunde vernehmen wir, daß er seine Reichslehen, Oberhofen, Unterseen und Unspunnen, bereits an Oesterreich abgetreten hatte. Im österreichischen Urbar von 1309 [6]) finden wir das Alles, nebst Grindelwald, Lauterbrunnen, Habkern, Wilderswyl und Gütern zu Goldswyl (in der Herrschaft Ringgenberg), als habsburgischen Besitz. Interlaken muß jetzt den Herzog Leopold als Kastvogt anerkennen [7]). Die Freiherren von Strätlingen, kaum von Savoyen wieder los geworden, erklären ihr Gebiet als österreichisches Lehen [8]). Das obere Emmenthal, Trub, Schangnau, die Herrschaft Spitzenberg und Langnau sind — wir wissen nicht wie — in des Herzogs Händen [9]), und nun folgen jene berühmten Verhandlungen vom 1. August 1313 in Willisau, durch welche einerseits die bisherigen Landgrafen von Burgund, die Herren von Buchegg, aus diesem Amte verdrängt und das bereits übermächtige Kyburg an dessen Stelle gesetzt, anderseits aber Kyburg selbst in Abhängigkeit von den Herzogen von Oesterreich gesetzt wurde, nur noch von ihrer Gnade lebte [10]).

Hatte die landgräfliche Gewalt, vielfach durchlöchert und namentlich durch die kyburgischen Besitzungen eingeschränkt, in der Hand des den Städten befreundeten Grafen von

1) Fontes, IV, 325. — 2) Der Vertrag selbst ist nicht mehr vorhanden, nur der Brief, durch welchen Freiburg seine Einwilligung zur Aufnahne erklärte: Quod virum nobilem, dominum Johannem de Ringgenberch, militem, in vestrum recipiatis burgensem. (Fontes, IV, 326.) — 3) Fontes, IV, 352 (15. April 1309). — 4) Fontes, IV, 354. — 5) Fontes, IV, 256. — 6) Fontes, IV 384. — 7) Erst später urkundlich bezeugt, aber sicher in diese Zeit zurückgehend, 1318. (Fontes, V, 15.) — 8) 1313, September 30. (Fontes, IV, 561.) — 9) Fontes, IV, 387. — 10) Fontes, IV, 554—558.

Buchegg Bern wenig Schwierigkeiten bereitet, so sahen die Dinge jetzt ganz anders aus, als die Kyburger thatsächlichen Landesbesitz und kaiserliche Kompetenz auf sich vereinigten, und außerdem noch einen mächtigen Rückhalt fanden an der österreichischen Herrschaft. Die landgräfliche Würde war zum Lehen Oesterreichs erniedrigt, hatte aber an äußerer Macht und thatsächlicher Bedeutung außerordentlich gewonnen und wurde jetzt für Bern eine wirkliche Gefahr. Wohl hatten die jungen Grafen mit ihrer Mutter ihr Burgrecht mit Bern am 21. Mai 1311[1]) wieder erneuert, aber die Allianz war zu wenig natürlich, um zuverlässig zu sein. Die Kyburger waren und blieben, trotz dieses Bündnisses, die Gegner der Stadt.

Dazu kam aber noch Eins. Der König Heinrich VII. hatte freigebig alle Privilegien bestätigt, welche ihm vorgelegt wurden, allein durch seine Versprechungen hielt er sich nicht für gebunden. Am 8. Juni 1310 verpfändete er das freie Reichsland Hasle an die Herren von Weißenburg[2]), am 15. September des gleichen Jahres Burg und Stadt Laupen an Otto von Grandson[3]). Landschaften, Bevölkerungen, welche die Berner bereits an sich gefesselt hatten[4]), wurden ihnen so auf einmal wieder entfremdet und schienen jetzt ganz andere Wege gehen zu sollen.

Kaum fand Bern darin einen entsprechenden Ersatz für diese ungünstige Wendung der Dinge, daß am 13. April 1314 die Stadt wieder einen bisherigen Feind als Bürger aufnehmen konnte[5]).

Im November 1311 hatten die Berner mit Hülfe der Solothurner die beiden Burgen Münsingen und Balmegg aus Anlaß eines Todtschlags erobert und zerstört[6]). Die eine lag oberhalb Bern an der Aare, die andere am Südabhang des Bucheggberges, aber beide gehörten dem Ritter Burchard Senn aus einem mächtigen kyburgischen Dienstmannengeschlecht. Durch die Vermittlung des Herrn Johannes von Weißenburg söhnte Burkard Senn sich mit den beiden Städten wieder aus. Münsingen wurde ihm zurückgegeben, aber die Burg durfte er nur aus Holz aufbauen; er war zur Hülfeleistung verpflichtet, „als ir helfer und aller die zu inen hörent". Er selbst sollte als Bürger zu Freiburg und damit als ihr Eidgenosse betrachtet werden, und diejenigen seiner Leute, die unter der Zeit in Bern oder in Solothurn Burger geworden, die Freiheit haben, wenn sie es wünschten, in diesen Städten sich niederzulassen. Die Burg Balmegg dagegen durfte Senn wieder herstellen. Damit war die Herrschaft Münsingen, die im Jahre 1218 zu den kyburgischen Erbgütern gehört hatte und sodann zum Theil am 16. November 1278 von König Rudolf an Konrad den Sennen verpfändet worden war, bernisches Land geworden. Die örtlichen Grenzen derselben lassen sich nicht mehr mit Sicherheit angeben, da gerade hier zu viele Aenderungen vorher und nachher vorgekommen sind[7]). Für Bern war der Besitz wichtig, weil er, wahrscheinlich bis an das Kirchspiel Muri herantretend, das Aarethal und die Verbindung mit Thun und Interlaken offen hielt.

1) Fontes, IV, 462. — 2) Fontes, IV, 415. — 3) Fontes, IV, 431. — 4) Laupen hatte kurz zuvor, am 9. Juni, seinen Bund mit Bern auf 11 Jahre erneuert (Fontes, IV, 415). — 5) Fontes, IV, 585. — 6) Fontes, IV, 477. — 7) Vergl. v. Mülinen, Heimatkunde, III, 213—234.

Im Jahre 1317 trat der Comthur des Deutschordenshauses zu Sumiswald im Namen dieses Hauses in's Burgrecht der Stadt Bern[1]).

Das Ordenshaus war 1225 vom Edeln Lüthold von Sumiswald gestiftet worden, welcher am 20. Januar[2]) vor dem Kaiser und seinem Hof zu Ulm seinen Grundbesitz in Sumiswald sammt dem Kirchensatz daselbst und demjenigen zu Dürrenroth dem Deutschen Orden zur Begründnng eines Spitals übergab. Die noch jetzt unbegreiflich verwickelten Grenzverhältnisse machen es wahrscheinlich, daß die Herrschaft Sumiswald nur ein abgetrennter Theil der ursprünglichen, das ganze rechte Flußgebiet der Emme in sich fassenden Freiherrschaft Lützelflüh war. Der Orden, der in den Besitz des Stifters eintrat, hatte Twing und Bann im Umfang der alten Kirchgemeinde Sumiswald, d. h. also mit Inbegriff von Wasen.

Bern suchte durch Anschluß an andere Städte, an Freiburg, Solothurn, Murten und Biel, in dem Bündniß zu Gümminen vom 27. Februar 1318[3]), Kraft zu gewinnen, allein als das ganze Oberland aus dem Besitz der Wedischwyl in rascher Folge theilweise direkt an die österreichischen Herzoge, theils indirekt an das ganz österreichisch gewordene Kloster Interlaken überging[4]), als eben diese Güter den Preis bildeten, um welchen Johannes von Weißenburg, der Herr des Niedersimmenthals, dem Herzog Leopold seine Kriegshülfe zusagte[5]), als auch der Ritter Johannes vom Thurm, der Herr von Frutigen, sich an Leopold anschloß[6]), sah es wenig ermuthigend aus; allein auch die Stadt Freiburg stellte sich zum Herzog, zunächst gegen Solothurn, im Weitern aber auch gegen Bern, und Graf Hartmann von Kyburg, nicht mehr königlicher, sondern österreichischer Landgraf in Klein-Burgund, erschien auf einmal auch auf der Westseite von Bern, als des Herzogs Statthalter in Freiburg[7]), und nun brachte die letztere Stadt einige Monate später, im Juni[8]), noch die am rechten Ufer der Saane gelegene, den Flußübergang beherrschende Burg Gümmenen, ursprünglich dem Reiche gehörig, in ihren Besitz.

Daß die Kyburger auch Oltingen besaßen, ist bereits gesagt worden; aber zu alledem verband sich nun noch der junge Graf Hartmann mit einer Tochter des Grafen von Neuenburg[9]), während der nidauische Zweig des neuenburgischen Stammes, der bereits die Landgrafschaft „an der Aare" besaß, auch noch den Buchsgau an sich zu bringen verstand[10]): Bern war vollständig umzingelt.

Da war es ein schreckensvolles Ereigniß, das die Lage veränderte: der Brudermord auf dem Schloß zu Thun am Abend des 31. Oktober 1322[11]). Eberhard von Kyburg, als schuldig dastehend, suchte und fand bei den Bernern Hülfe. Sie zogen herbei und besetzten die Burg, auf welche sie ohnehin gewisse Rechte zu haben glaubten, und der Preis war, nach Verlauf eines Jahres, der förmliche Verkauf von Stadt und Schloß Thun an die Bürger von Bern am 19. September 1323[12]) um 3000 Pfund.

---

1) Wir besitzen nur noch den Brief, durch welchen Freiburg seine Einwilligung zur Aufnahme erklärt hat. Fontes, IV, 752. 2) Fontes, II, 61. — 3) Fontes, V, 7. — 4) Fontes, V, 16, vom 1. April 1318. — 5) Fontes, V, 90, vom 22. September 1318. — 6) Fontes, V, 92, vom 24. September 1318. — 7) Fontes, V, 102, vom 2. Februar 1319. — 8) Fontes, V, 123. — 9) Fontes, V, 111, vom 2. Mai 1319. — 10) Fontes, V, 28, vom 28. Juni 1318. — 11) Matth. Neoburgensis, cap. 44. — 12) Fontes, V, 349, dazu die andern Urkunden pag. 351, 352 und 353.

Der Vertrag lautete auf Schloß und Stadt in ihrem ganzen Umfang, im Konstanzer und Lausanner Bisthum, mit Twing und Bann und mit allen Rechten, mit dem äußern Gerichte, dem Grüsisberg, dem halben Heimberg und den Wäldern zu Röthenbach. Unter dem äußern Gerichte, jurisdictio exterior, haben wir das sogenannte „Käterlis-Gericht" oder Freigericht zu verstehen, wie der erklärende Zusatz beweist: «quam Wernherus dictus Katterli tenet», somit den ausgedehnten Bezirk der Kirchgemeinden Steffisburg (diesseits der Zulg) und Sigriswyl. Der besonders genannte Grüsisbergwald (silva dicta der Grüsisberg) ist wohl gräfliche Domäne, ebenso die Hälfte des Heimbergs (dimidietas silve dicte der Heimberg), während die Hochwälder zu Röthenbach (nemora juxta Röthenbach) eher eine Zubehörde zur Landeshoheit bildeten, wie das Recht des Federspiels (cum aviludiis).

Diese Erwerbung war somit eine äußerst bedeutende und machte mit einem Schlage Bern zum Herrn über den Schlüssel zu den obern Landen und ein an sich selbst schon ziemlich großes und stark bevölkertes Gebiet. Allein obwohl auffallend rasch der Kauf die Genehmigung durch den Kaiser erhielt [1]), so sollte er doch nicht von Dauer sein. Sei es, daß die Bürgerschaft nicht die Kraft in sich fühlte, sich in Thun zu behaupten, oder daß sie dem Grafen Eberhard zu großes Vertrauen schenkte, sie legte am 12. Dezember 1323 [2]) Thun als Lehen wieder in seine Hände zurück. Die Bedingungen, die vereinbart wurden, schienen alle Sicherheit zu bieten. Der Graf mußte schwören, jährlich 1 Mark Silbers an den Berner Schultheißen zu zahlen, zu einem Zeugniß, „daß die Eigenschaft von Burg und Stadt von Thun, und von lüten und gutes, so darzu höret, si — die Berner — anhöret, mit gerichte, mit lüten, mit gut, ane irrtag und widerrede, ledig und ler wieder werden sol". Die Bürger von Thun und der dortige Amtmann mußten dem Grafen eidlich geloben, ihm und seinen Leibeserben „beraten und beholfen zu sin", für ihn in Krieg zu ziehen gegen Jedermann, ausgenommen die Gemeinde und Stadt von Bern, und daß sie anderseits Denen von Bern rathen und helfen und in ihren Kriegen dienen sollen, ausgenommen gegen den Grafen und dessen Erben; Thore und Wege sollen den Bernern und ihren Verbündeten offen stehen. Beim Absterben des Grafen, sofern derselbe keine Nachkommen hinterlasse [3]), sollen die Thuner ihre Stadt den Bernern übergeben, und jeder vom Grafen eingesetzte Amtmann zu Thun soll vor dem Antritt seines Amtes die Beobachtung dieser Bedingungen beschwören, und sogar verpflichtet sein, falls der Graf seines Eides vergesse, die Stadt den Bernern sofort zu öffnen. Die Bürger von Thun stellten darüber am nämlichen Tage eine eigene Urkunde aus [4]) — und trotz alledem ging Thun so vollständig wieder verloren, daß dieser Kauf in den ältern Bernergeschichten in der chronologischen Reihe der Landerwerbungen überhaupt gar nicht mitgezählt wird.

Noch im Jahr 1334 [5]) zwar ertheilten die Bürger von Bern denjenigen von Thun die formelle Bestätigung für die von dem Grafen ihnen zugestandenen Freiheiten; bald hernach aber, d. h. sobald Eberhard sich mit Oesterreich völlig ausgesöhnt, scheint die Lehensherr-

1) Fontes, V, 361, vom 31. Oktober. — 2) Fontes, V, 373. — 3) Daß dieser Fall eintreten werde, haben bekanntlich die Berner mit Bestimmtheit erwartet. — 4) Fontes, V, 376. — 5) Fontes, VI, 99.

lichkeit der Berner nicht mehr anerkannt worden zu sein[1]), ja im Jahre 1344 schloß Bern mit dem Grafen einen Vertrag[2]), welcher voraussetzt, daß es auf die Hochwälder im „Eriz“ Verzicht geleistet habe.

Welche Bedeutung das Kloster Interlaken dem Kauf von Thun beigelegt hat, der die ungehinderte Verbindung mit Bern eröffnete, geht daraus hervor, daß das Kloster im nämlichen Augenblick sein Burgrecht mit Bern erneuerte und sich gegen eine einmalige Entrichtung von 100 Pfund in Bern, Thun und im ganzen Gebiete der Stadt die Befreiung von allen Steuern und burgerlichen Lasten auswirkte, „von aller burde, tellen, wachten, ungeltes und allen diensten für sich und für ihre Besitzungen vor dem untern Thore zu Bern“[3]).

Thun, in Gemeinschaft mit Interlaken, verbürgte aber für Bern den freien Paß zu seinen Verbündeten in den Waldstätten, mit denen die Stadt soeben, am 8. August 1323[4]), ihr Bündniß erneuert hatte.

Gleichzeitig scheint übrigens Eberhard auch für seine Stadt Burgdorf ähnliche Verbindlichkeiten wie für Thun auf sich genommen zu haben. Er versprach den Bernern, ihnen mit Burg und Stadt berathen und beholfen zu sein[5]).

Bern hat nach allen Seiten Verbindungen angeknüpft, Bundesgenossen gesucht, Verpflichtungen auf sich genommen, die zugleich Berechtigungen in sich schlossen, und bis an die äußersten Ziele seiner natürlichen Grenzen seinen Einfluß fühlbar gemacht, aber die Bürgerschaft herrscht und regiert — die vier Kirchspiele ausgenommen — nur noch innerhalb ihrer Mauern. Die Zerstörung der Burg Kerrenried bei Fraubrunnen im Mai 1318 und diejenige des Schlosses Rohrberg im Oberaargau im Mai 1323 waren Beweise von Kühnheit und Kraft, geeignet, Furcht einzuflößen, aber es waren Verheerungs- und Plünderungszüge ohne bleibenden Erfolg.

---

1) Justinger, 75. — 2) Fontes, VII, 74, vom 13. Dezember. — 3) Fontes, V, 366. — 4) Fontes, V, 346. — 5) Die betreffende Urkunde ist nicht mehr vorhanden, die Thatsache geht aber als unzweifelhaft aus dem Wortlaut einer spätern hervor. Fontes, V, 521, vom August 1326.

II.

Von der Erwerbung der ersten Vogtei bis zur Behauptung derselben im Laupenkriege. 1324—1339.

Die Berner Geschichte nennt in der Regel das Jahr 1324 als dasjenige, in welchem Bern den Erwerb seiner Landschaft begonnen. Nicht ganz mit Recht, insofern als die Stadt schon lange vorher eine gewisse Herrschaft ausgeübt hat; immerhin war es ein für sie epochemachendes Ereigniß, als die Bürgerschaft in die Lage kam, zum ersten Male wie die großen Herren aus ihrer Mitte einen Amtmann oder Landvogt zu bestellen über ein eigentliches, in vollen Besitz übergegangenes Unterthanengebiet.

Während der Gewinn der Stadt und Grafschaft Thun infolge der sofortigen Belehnung an den Grafen von Kyburg und seines baldigen Abfalls von Bern wieder rückgängig gemacht wurde, gelang es besser mit der Erwerbung von Laupen.

Otto von Grandson, der die Reichsburg und Stadt vom Kaiser als Pfand erhalten hatte, übergab seine Rechte — das Jahr dieser Verhandlung ist nicht bekannt — an Johannes vom Thurm, Ritter, Herr zu Gestelen, den savoyischen Landvogt im Wallis. Ihn beerbte sein Sohn, der Junker Perrod vom Thurm, und dieser verkaufte nun im August 1324 seine Pfandschaft um 3000 Pfund an die Bürger von Bern, nämlich seine Rechte an der Burg, Festung und Herrschaft Laupen, mit den Leuten und Gütern, mit dem Wald genannt der Forst, mit Diensten, Steuern, Gerichten, Wäldern, Häusern, Hofstätten, Aeckern, Wiesen, Feldern, „gebuwen und ungebuwen", mit Nutzungen, Dienstbarkeiten und allen Zugehörden, in den nämlichen Befugnissen, wie er und sein Vater sie vorher besessen [1]).

Die Erwerbung hatte für's Erste noch die Natur eines durch den Kaiser widerrufbaren Pfandes; allein schon war es ziemlich mit Gewißheit anzunehmen, daß das Reichs-

1) Fontes, V, 422.

oberhaupt keine Gelegenheit zur Lösung finden werde. Das Patent vom 19. Januar 1358, durch welches Karl IV. den Herzog Rudolf von Oesterreich ermächtigte, die verpfändeten Reichsvesten, Laupen, Gümminen und Hasle, für sich einzulösen, hatte keine thatsächlichen Folgen und wurde unwirksam gemacht durch das Privilegium des nämlichen Königs vom 3. Mai 1365, welches Bern das Recht zusprach, 6 Meilen im Umkreis alle Reichspfandschaften einzulösen, wobei einfache Kundmachung, und nur für Vesten und Herrschaften die Einholung einer speziellen Erlaubniß, vorbehalten war [1]).

Die Grenzen von Laupen sind, wie so oft, in der Urkunde selbst nicht genauer bezeichnet; sie erstreckten sich im Westen von Bern fast über die ganze von Sense, Saane und Aare umschlossene Gegend, mit Ausnahme der Burg Gümmenen und der Herrschaft Mons (Mühleberg), welche Freiburg gehörten, des kleinen Strichs von Nieder-Runtigen, hart am Ufer der Aare, der einen Theil der Herrschaft Oltigen ausmachte, und des engen Bezirks des Klosters Frauenkappelen. Eine eigene Stellung nahm die an den Burghügel von Laupen angelehnte kleine Stadt ein, die bei diesem Anlaß ihre wohl verbriefte Reichsunmittelbarkeit einbüßte und aus dem Range eines gleichwerthigen Verbündeten Berns in denjenigen eines Unterthanen herabstieg. Am 1. September stellten Schultheiß, Rath, Zweihundert und die Gemeinde von Bern ihren frühern Bundesgenossen eine Urkunde aus, in welcher sie ihnen, „alle die wile wir si heint, besteten alle ir recht, alle ir friheit und ir rechten und erberen gewanheiten, die inen von Römischen keisern oder künigen recht und redlich gegeben und bestetet sind, und loben, für uns und für unser nachkomen, dis stete ze hanne und hiewider nit ze tunne" u. s. w. [2])

Die Bürger von Laupen behielten somit ihren eigenen Rath, und da die Berner Handfeste nach den kaiserlichen Briefen auch hier als Rechtsbuch galt [3]), so mußte der Uebergang sich sehr leicht gestalten; auf die Burg aber zog an die Stelle des Reichsvogts, der bisher gewaltet, ein Bürger von Bern, vom Rathe aus seiner Mitte erwählt.

Die Wichtigkeit des Gewinnes lag nicht im Umfang, dieser betrug ungefähr 40 km², auch nicht in der Bevölkerungszahl, hatte doch nach der ältesten erhaltenen statistischen Notiz noch 130 Jahre später die ganze Parrochie von Neuenegg — die damals auch Laupen in sich begriff — nicht mehr als 35 Feuerstätten [4]); um so größere dagegen hatte die militärisch-politische Stellung, welche Bern damit erreichte.

Seine Rechte auf Burgdorf wußte Bern dabei festzuhalten. Am 30. Dezember 1325 [5]) verkaufte zwar der Graf Eberhard — vielleicht nicht ohne Hintergedanken — Burg und Stadt Burgdorf an seinen Schwiegervater, den Freiherrn Ulrich von Signau, zu Handen seiner Gattin, der Gräfin Anastasia. Allein die Berner hielten diese dazu an, daß sie die noch bestehende Verpflichtung auf sich nehmen mußte. Im August 1326 erklärte Frau Anastasia, mit Willen ihres Vaters und Vogtes, der Gemeinde Bern mit ihrer Burg und Stadt Burgdorf „beholfen und beraten" zu sein, und die Burg und Stadt „von uns nit emphrömden ane iren willen" [6]). Die Verpflichtung galt auf 20 Jahre hinaus, „von denen

1) Urkunde im Staatsarchiv. — 2) Fontes, V, 423. — 3) Vergl. die Erklärung vom 7. März 1313. Fontes, IV, 540. — 4) Visitationsbericht der Diözese Lausanne von 1453. Abhandl. des histor. Vereins, I, 331. — 5) Fontes, V, 483. — 6) Fontes, V, 521.

drie nu ze herbsten für sind"[1]). Mit dem Grafen Eberhard und der Gräfin mußte auch Ulrich von Signau das Aktenstück besiegeln.

Nach allen Seiten suchten die Berner wenigstens moralische Eroberungen durch Burgrechte und Bündnisse zu machen. Die Zahl der einzelnen Ausbürger, derjenigen Landleute, welche in den Landgrafschaften oder in anderer Herren Grenzen saßen, aber durch ihre Erklärung als Bürger von Bern sich unter den Schirm der Stadt stellten, ihr Recht und ihr Gericht annahmen, wächst in diesen Jahren, soweit die Namen in den Urkunden dies zeigen, auffallend stark an.

Im Januar 1329[2]) schloß auch das Johanniter-Ordenshaus Buchsee (Münchenbuchsee) mit Bern einen Burgrechtsvertrag. Das Haus wurde von Bern „empfangen und genommen in ir statrecht und burgrecht, in den gedingen, daß wir in ir stat an irem gerichte recht tun söllen umb alle sache, ane umb eigen und umb erbe". In Fällen der letztgenannten Art wurde die Bezeichnung eines Schiedsgerichts vorgesehen und als dessen Obmann der jeweilige Schultheiß von Bern. Bei eventuellem Rücktritt vom Burgrecht hatte Buchsee der Stadt die Summe von 20 Pfund zu entrichten. Die Uebereinkunft wurde zugleich für das dem nämlichen Orden gehörende, im Oberaargau liegende Thunstetten gültig erklärt. Das Haus Buchsee, nur 2 Stunden von Bern nach Norden gelegen, und 1180 von Cuno von Buchsee, dem letzten seines Geschlechts, den Spitalbrüdern des heil. Johannes zu Jerusalem übergeben, besaß außer der Herrschaft, im Umfang der Kirchgemeinde, auch noch Moosseedorf (seit 1256)[3]), einen Theil der aufgelösten Herrschaft Schwanden (seit 1257)[4]) und hatte zuletzt noch die Burg zu Bremgarten erhalten. Im Jahr 1306 und 1307[5]) hatten Heinrich, Ulrich und Johannes von Bremgarten dieselbe mit dem Kirchensatz an Buchsee verkauft, nämlich die Burg mit dem dazu gehörenden Hofe, die Besitzungen der Kirche, die dortige Fähre mit dem bezüglichen Grundstück, die Güter im Dorf Herrenschwanden, den Eichwald, und den ganzen Abhang von Nordschwaben bis zur Aare hinunter — die Güter von Reichenbach ausgenommen, die der Ritter von Erlach besaß. Dazu hatte Buchsee bereits Güter zu Bangerten (seit 1306)[6]), zu Vilmeringen, Nieder- und Obereichi, Neßleren, Neuenegg, Zimmerwald und Herzwyl (seit 1323)[7]). War auch mit diesem letztgenannten Grundbesitz wahrscheinlich keinerlei Gerichtsbarkeit verbunden, so waren doch auch diese Beziehungen um so folgereicher, je näher sie der Stadt lagen. Das wirkliche Regiment in Buchsee und in Bremgarten kam damit in bernische Hand, wenn auch der Form nach der Ordens-Comthur regierte. Ebenso war es in Thunstetten, dessen Besitzkreis freilich noch sehr eng war. Die Stiftung dieses zwischen Herzogenbuchsee und Langenthal liegenden Hauses ist nicht bekannt; es scheint nur im Dorfe selbst Twing und Bann geübt zu haben.

Der Beitritt zum Städtebündniß vom 20. Mai 1327[8]) mit Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Freiburg im Breisgau, Konstanz, Zürich, Lindau und Ueberlingen und dem Grafen von Kyburg — zu denen 1329, am 16. März[9]), auch Ravensburg und Sankt Gallen hinzukamen — hatte mehr Wichtigkeit für den Schutz des Handels, als für die

---

1) Es weist diese Angabe sicher auf den Zeitpunkt des Verkaufs von Thun. — 2) Fontes, V, 669, vom 21. Januar. — 3) Fontes, II, 428, 429, 449. — 4) Fontes, II, 454. — 5) Fontes, IV, 280, 283, 297. — 6) Fontes, IV, 254. — 7) Fontes, V, 359. — 8) Fontes, V, 562. — 9) Fontes, V, 677.

Ausdehnung der politischen Macht. Wichtiger war in dieser Hinsicht die Freundschaft mit der Stadt Murten[1]), und sodann die Verbindung mit den Landleuten von Guggisberg. Diese erklärten am 2. August 1330[2]), „daß wir uns hein verbunden mit unsern eiden zu der stat und zu dien burgern und zu der gemeinde von Bern, von nu hin jemerme inen mit unser koste ze ratenne und ze helfenne wider menlichen, und ir recht, ir gewer und ir besitzunge ze schirmenne nach unser macht. Da behein wir niemant vor, want daz heilig Römsch ryche." Diese Verpflichtung, die einer direkten Unterthanenverpflichtung um so ähnlicher war, da Bern nur allgemeinen Schutz versprach, sollte zudem eine dauernde sein und von 10 zu 10 Jahren von Neuem feierlich beschworen werden. Die Zinse und Abgaben an die Veste Grasburg, „was wir dur recht von alter tun süllen", wurden davon nicht betroffen. Die ehemalige Reichsburg war kurz zuvor, am 17. März 1328[3]), vom Grafen Eduard von Savoyen an den freiburgischen Edeln Wilhelm von Düdingen, bisherigen Kastellan auf Grasburg, veräußert worden, und ohne Zweifel war es dieser Uebergang der Grasburg an Freiburg, welcher die Guggisberger zum Anschluß an Bern veranlaßte. Der nämliche Wilhelm von Düdingen hatte bereits, seit 1325[4]), auch den größten Theil des Obersimmenthales in seine Gewalt gebracht und drängte sich auch von dieser Seite an Bern heran.

Graf Aimo von Savoyen schloß bald hernach, 17. September 1330[5]), einen Burgrechtsvertrag mit Bern auf 10 Jahre, und am 5. März 1330[6]) hatte auch der Bischof von Basel einen solchen auf 6 Jahre beschworen.

Wohl mußte Bern die Nothwendigkeit erkennen, sich Bundesgenossen zu werben. Wenn rechts der Aare die alten Herrschaftsrechte mehr und mehr aufgesogen wurden von der konzentrirten Macht des kyburgisch-habsburgischen Hauses, so griffen links die Grafen von Nidau mächtig aus.

Zwar wurde hier ein Theil der kyburgischen Besitzungen veräußert, aber — an den Grafen von Nidau. Am 20. Dezember 1323[7]) verkaufte die Gräfin Katharina von Kyburg, des Grafen Albrecht von Werdenberg Gattin, alles Land, das sie besaß zwischen Bargen und dem Leberberg, an den Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau: „Alle die lüte und alle die güter, mit twingen und bennen, die wir hein von Bargen nider untz in die Are, und von des abe untz da die Zile in die Are gat, und von des an uf den berg, dem man spricht Leberren, und von des uf untz an die Nüwenstat, als der sne hinabe wider den se smilzet, denne das gotzhus dem man sprichet die Isele, daz gelegen ist in dem Bielersewe, und waz darzu höret uswendig dien genannten ziln, und denne die knechte, die nu ze dem hofe ze Werde gesessen sin sint, und ze Kapelle, ob wir jeman da hein."

Als im Jahre 1218 mit den übrigen zähringischen Hausgütern auch die Herrschaft Oltingen an Kyburg überging, gehörten dazu noch manche abgetrennte Besitzungen, offenbar Ueberreste der ehemaligen Grafschaft Oltingen. In dem Rodel der kyburgischen Einkünfte von 1261—1263[8]) erscheinen als Theile des Amtes Oltingen (ad officium Oltingen pertinentes) Ortsnamen wie Brügg, Port, Biel, Ligerz, Hardern, Büetigen, Schnottwyl,

1) Fontes, V, 577, vom 23. Juli 1327. — 2) Fontes, V, 747. — 3) Fontes, V, 612. — 4) Fontes, V, 478, vom 19. November. — 5) Fontes, V, 762. — 6) Fontes, V, 733. — 7) Fontes, V, 382. — 8) Fontes, II, 533.

Affoltern, Kosthofen (Chozinchoven), Landerswyl, Frieswyl, Säriswyl, und einige andere, die wir nicht mehr nachzuweisen im Stande sind. Dies alles war, wie es scheint, an Katharina, die Schwester Eberhards von Kyburg, als Herrin zu Oltingen, übergegangen und wurde jetzt zum Theil dem Grafen Rudolf, Landgrafen des ganzen Bezirkes, abgetreten [1]). Es war die Gegend, die später unter dem Namen „Iselgau" wieder erscheint, ein bedeutender Machtzuwachs für den Grafen.

Um dieselbe Zeit [2]) erscheint Graf Rudolf aber auch als Herr der Stadt Büren, welcher er ihre Rechte bestätigt. Er war es geworden durch seinen Bruder, Hartmann von Nidau, an welchen Ludwig von Straßberg beim Eintritt in den geistlichen Stand seinen Erbtheil abgetreten hatte; allein am 23. März 1327 [3]) folgte ein formeller Verkauf: „Mit bedachtem mute und ze gutem teile unser fründe rat, durch offenbaren unsern nutz, ze versehenne meren schaden, die strenklich uf unser schulde gingen, beide von Juden und Christen", verkaufte Graf Imer von Straßberg die Stadt Büren mit Leuten und Dörfern, Twingen, Bännen und Kirchensätzen um 500 Mark Silbers an den Grafen Rudolf von Nidau auf Lebenszeit.

Der Umfang des Kaufsgegenstandes ist nicht genauer angegeben. Die Herrschaft Straßberg war am 14. Februar 1309 [4]) zwischen dem Grafen Otto und seinem Bruder, dem Junker Berchtold, getheilt worden. Dem letztern war dabei mit dem Städtchen Büren und der längst zur Ruine gewordenen Burg Straßberg noch das Dorf Grenchen, jenseits der Aare, Dotzigen und Rütti zugefallen, und wahrscheinlich auch Dießbach, das hier nicht genannt ist, aber später immer mit diesem Theile verbunden vorkommt [5]).

Graf Rudolf von Nidau löste aber auch die Herrschaft Balm, am Südabhang des Bucheggberges, aus der Pfandschaft, in welche sie Imer versetzt hatte, und erhielt sie vom letztern zu Lehen [6]). Der Graf Rudolf von Falkenstein, der seinem Neffen von Nidau schon 1318 [7]) die Landgrafschaft im Buchsgau hatte abtreten müssen, war im Weitern genöthigt, ihm alle seine Burgen mit Leuten und Gut zur Verfügung zu stellen [8]), und am 1. Dezember 1332 [9]) kam auch das vom Buchsgau abgetrennte Niederbipp, vom Grafen von Froburg abgegeben, in des Grafen von Nidau Besitz, der nun das ganze linke Ufer der Aare von Aarberg bis Olten umfaßte.

Der Gümminenkrieg von 1331 hat das bernische Land verwüstet, aber nicht vergrößert; die Burgen Gümminen und Dießenberg wurden gebrochen, aber nicht besetzt; doch traten am 5. September 1331 [10]) der Graf Albrecht von Werdenberg und seine Gattin, Katharina von Kyburg, kaum ganz freiwillig, mit ihrer Herrschaft Oltingen in's Burgrecht mit Bern auf 20 Jahre. Sie beschworen — mit der Erwerbung eines Udels als Pfand der Treue — daß sie den Bernern „mit Oltigen der burg und mit lüten und gute, so dar zu hörent, sollent beraten und beholfen sin". Daß dabei Freiheit vom bernischen Gerichtsstand, von Zölle und Wehrpflicht vorbehalten wurde, zeugt deutlich genug für die zunächst vorwiegend militärische Natur des Vertrags, für welchen das Besetzungsrecht die Hauptsache war.

---

1) Die Verhandlung wurde später, am 13. März 1325, wiederholt. Fontes, V, 450. — 2) Fontes, V, 437. — 3) Fontes, V, 554. Vergl. auch den Nachtrag dazu vom 21. April, Fontes, V, 560. — 4) Fontes, IV, 347. — 5) Vergl. auch den Verkauf von Büren und Straßberg vom 5. Januar 1319. Fontes, V, 98. — 6) Fontes, V, 539, vom 19. Februar 1327. — 7) Fontes, V, 28, vom 28. Juni. — 8) Fontes, V, 574. — 9) Fontes, VI, 24. — 10) Fontes, V, 822.

Weit folgenreicher war, was nun im obern Theile des Landes geschah. Die Geldforderungen in Bern verbürgerter Lombarden an die verschuldeten Herren von Weißenburg gaben den Bernern Veranlassung zu einem Zuge in die Gegend oberhalb Thun. Am 4. Juni 1334 [1]) wurde Wimmis zerstört, am 30. Juni [2]) waren die Herren von Weißenburg, der Ritter Johann und seine beiden Neffen, die Junker Johannes und Rudolf, zu einem Frieden gezwungen. Am 2. Juli [3]) mußten die Weißenburger ihre Pfandschaft auf das Reichsthal Hasle an die Bürger von Bern abtreten, und durch Briefe vom 8. und 9. August [4]) wurde dieses Quellgebiet der Aare in zwar freier, aber unlösbarer Form ein Berner Unterthanenland.

Das ganze Thal bestand aus einer einzigen Kirchgemeinde, Meiringen, aber aus vier Gerichtsstätten, nämlich Gadmen, Guttannen, Hasleberg und Meiringen.

Es ist dies die zweite von Bern gewonnene „Provinz", die freilich nicht zur Vogtei geworden ist, weil Oberhasle das Vorrecht hatte und behielt, seinen Landammann aus der eigenen Mitte zu wählen und nur in Bern Bestätigung zu suchen. Mit Ausschluß des hier ganz besonders beträchtlichen unkultivirten Areals — wohl ein Dritttheil des Ganzen — beläuft sich der Umfang des Thales auf 83 km². Rechnen wir die Stadt mit ihrer Allmende auf 20 km², die 4 Kirchgemeinden rechts der Aare auf 62, Laupen auf 40, so ist das bernisch gewordene Land bereits auf 240 km² angewachsen.

Nun mußte Bern aber um so größern Werth darauf legen, in Interlaken festen Fuß zu fassen und die ihm feindselige Macht des Hauses Oesterreich zu verdrängen. Auch dazu bot sich jetzt Gelegenheit. Der Herzog Leopold hatte schon am 22. September 1318 [5]), zur Zeit des Krieges gegen Solothurn, die Güter der Wedischwyl und Eschenbach um 2100 Mark Silbers an den Freiherrn Johannes von Weißenburg verpfändet. Einen Theil dieser Güter, nämlich die kleine Herrschaft Rothenfluh, hatte Weißenburg schon vorher infolge einer Heirath mit den Wedischwyl erhalten und sich zirka 1300 daselbst die Burg Weißenau erbaut. Der neue Pfandschaftsbesitz betraf die Burgen Interlaken, Unspunnen, Oberhofen, Balm und Unterseen. Er wurde nicht wieder gelöst. Manches einzelne Stück ging durch Verkauf an das Kloster Interlaken über. Die Geldverlegenheiten führten aber noch weiter.

Nachdem der alte Freiherr von Weißenburg am 14. September 1334 [6]) mit seinen beiden Neffen einen Theilungsvertrag abgeschlossen, um die weitern Verhandlungen zu erleichtern, schenkten alle drei gemeinsam am 28. September 1334 [7]) den ganzen Bezirk von Weißenau: „unser gut, dem sprichet das alt gut und die alt herschaft von Undersewen, daz etzwenne zu Rotenfluh hörte und nu ze der burg Wisnowe höret", an das Kloster. Die Uebergabe wurde als Geschenk bezeichnet, aber zwei Tage später [8]) wurde der nämliche Vertrag in Form eines Verkaufs wiederholt. Die Grenzen des Bezirks sind hier anscheinend genau bezeichnet; sie erstreckten sich von Leißigen am Südrand des Thunersees über einen Theil des untern Lauterbrunnenthals — genannt werden die Dörfer Mülinen, Grenchen und halb Sachseten — und in die beiden Kirchgemeinden Habkern und Beatenberg, und faßten noch vereinzelte Rechte und Einkünfte zu Lauterbrunnen, Lütschenthal und Grindel-

1) Chronicon de Berno, Fontes, VI, 119. — 2) Fontes, VI, 120. — 3) Fontes, VI, 122. — 4) Fontes, VI, 129, 130. — 5) Fontes V, 90. — 6) Fontes, VI, 135. — 7) Fontes, VI, 138. — 8) Fontes, VI, 140.

wald in sich. Nicht inbegriffen war dabei die Veste und die 1279 von Berchtold von Eschenbach gegründete Stadt Unterseen, wie aus den weitern Verhandlungen sich deutlich ergibt.

Der Verkauf ist durch die Berner vermittelt worden [1]), welche durch diese Verhandlung beide Parteien sich zu verpflichten verstanden.

Der Vertrag um die Herrschaft Weißenau kam indessen noch nicht gleich zur Ausführung, wahrscheinlich weil der alte Freiherr widerstrebte; die Berner drängten [2]), und die beiden Junker sahen sich genöthigt, die Burg Wimmis dem Kloster als Pfand bis zur Vollziehung des Vertrags in der Weise einzusetzen, daß sie unter Umständen die Burg dem Ritter Johannes von Bubenberg dem jüngern [3]) von Bern und seinem Sohne zu übergeben gelobten [4]). Ueber einen Theil, der zugleich mit der Herrschaft Oberhofen an Thüring von Brandis versetzt war, nämlich Leute und Güter zu Leißigen, gaben sie dem Kloster Vollmacht zu direkter Lösung, sofern sie selbst zwei Jahre würden vorbeigehen lassen [5]), und im Juni 1335 [6]) war der wichtige, infolge der Geldgeschäfte äußerst verwickelte Besitzwechsel vollzogen.

Die Rechte der Herzoge blieben freilich dabei noch stillschweigend vorbehalten, wie sich später zeigen wird; die merkwürdigen Erlasse des Königs Ludwig, welcher die Besitznahme dieser Güter durch Oesterreich nicht anerkennen, sondern die zurückgefallenen Reichslehen — zuerst diejenigen von Weißenau und Wengen und den Zehnten zu Sigriswyl, dann überhaupt alle verfallenen Reichslehen in Burgund — an den Junker Philipp von Ringgenberg bringen wollte, scheinen dagegen gänzlich unwirksam geblieben zu sein [7]).

Was Stadt und Burg Unterseen betrifft, die den Weißenburgern ebenfalls verpfändet, aber im Verkauf nicht inbegriffen waren, so mußten diese sich verpflichten, sie in einer Weise zu verwalten, daß das Kloster dadurch nicht belästigt werde [8]), und diese Zusage wurde gleich darauf in noch bindenderer Form bestätigt und garantirt [9]).

Bern ließ nicht mehr los, wo es einmal den Fuß hingesetzt hatte. Indem es dem Kloster Interlaken den Besitz des Oberlandes verschaffte, hatte es sich selbst zur Schirmherrschaft des Gotteshauses an der Stelle Oesterreichs gemacht; die Anerkennung des Herzogs Albrecht als Kastvogt im Juli 1334 [10]) war nur noch eine Form, und vielleicht gehörte es mit zu den Bedingungen des ganzen Handels, daß es ein angesehener Berner Bürger war, welchem der Probst von Interlaken die Hälfte der Herrschaft Weißenau am 23. Januar 1336 [11]) als Lehen übergab. Werner Münzer, schon zuvor, 1335 [12]), des Klosters Pfleger in der Weißenau, vielleicht auch selbst einer der Weißenburger Gläubiger, empfing um den Preis von 1000 Pfund als Erblehen für sich und seine Nachkommen den halben Theil „des gutes, das si von den von Wissenburg gekauft hant, . . . und mit namen dieselbe burg Wisnowe halbe, und och mit namen von Fritzenbach uf in Losener bisthum untz an die grete, und von St. Batten [13]) uf in Costenzer bisthum untz an die grete, was

---

1) Sie beriefen sich in einem spätern Akt darauf: „Sid die geistlichen lüte . . . mit unserm rate ze dem kouffe der Wisnau und der alten herrschaft und gutes zu Unterseen kommen." — 2) Fontes, VI, 163. — 3) d. h. Johannes II. — 4) Fontes, VI, 169. — 5) Fontes, VI, 173, vom 20. Februar 1335. — 6) Fontes, VI, 197. — 7) Fontes, VI, 204, vom 20. Juli, und 214, vom 29. September 1335. — 8) Fontes, VI, 144. — 9) Fontes, VI, 148, vom 15. Oktober 1334. — 10) Fontes, VI, 126, vom 24. Juli. — 11) Fontes, VI, 249. — 12) Fontes, VI, 164, 165, vom 10. Januar. — 13) Beatenberg.

si da zwischent gekouffet heint in dem vorgenanten kouff, es si an lüten oder an gut oder über lüte und über gut . . ." Die Berner Rathsherren, der Ritter Johannes von Bubenberg der jüngere voran, waren Zeugen bei diesem Akt, und Philipp von Kien, Schultheiß zu Bern, hat denselben neben Werner Münzer und seinem Bruder, Lorenz Münzer, mit seinem Siegel bekräftigt. Sie konnten darin mit Recht eine friedliche Eroberung sehen.

Sie wußten sich aber gleichzeitig noch weitere Vortheile zu sichern. Am 17. Oktober 1334 [1]) schlossen die beiden Junker Rudolf und Johannes von Weißenburg einen Bundesvertrag mit der Stadt Bern. Nachdem letztere eidlich gelobt, die Leute und Güter der Weißenburger und „ihre Vestinen" im Simmenthal, von der Kander einwärts, zu schirmen, auf die nächsten 10 Jahre, „so fer si können und mögen", versprachen die letztern hinwieder: „mit den selben unsern lüten und vestinen vom Sibenthal der stat beholfen und beraten ze sin, so wir darum von ir gemant werden, in guten trüwen, ane geverde."

Am 1. Dezember 1336 [2]) wurde der Junker Rudolf von Weißenburg Burger zu Bern, und genau ein Jahr später [3]) schwuren zuerst die beiden Junker und dann der alte Ritter, ihr Oheim, sich von der Stadt Bern niemals zu scheiden. Die erstern setzten dafür ihre Burg Wimmis, der letztere die Veste Unspunnen zum Pfand der Treue. Die Kastellane beider Burgen, sowie der Schultheiß zu Untersee, wurden ausdrücklich dazu angehalten, ihre Plätze sofort den Bernern zu übergeben, wenn ihre Herren je von diesen abfallen wollten, und keinen Nachfolger ihr Amt einnehmen zu lassen, ehe er den nämlichen Schwur den Bernern geleistet. Der Schultheiß und die Bürger der Stadt Unterseen hatten bereits für sich selbst am 16. Mai 1337 [4]) sich in den Schirm der Stadt Bern begeben, und zwar in Ausdrücken, welche einer Unterthanenhuldigung sehr ähnlich waren.

Die Folgen finanzieller Bedrängniß machten sich auch bei den Freiherren von Strätlingen geltend [5]), hier freilich nicht durchaus zu Gunsten der Berner. Heinrich von Strätlingen, Herr zu Laubegg (Blankenburg und Zweisimmen), verkaufte zuerst den Kirchensatz zu Zweisimmen an das Kloster Interlaken, am 30. September 1335 [6]), dann aber am 19. Februar 1336 [7]) die beiden obersimmenthalischen Herrschaften Laubegg und Mannenberg (Lenk) an den Grafen Peter von Greyerz. Ausdrücklich sagt der Kaufbrief: vom Schloß Simmenegg hinauf bis zu den Walliser Bergen und vom Thale von Frutigen und von Weißenburg (Niedersimmenthal) bis gegen Saanen hinüber. Von diesem Kauf ausgenommen war die Herrschaft Simmenegg (Boltigen). Sie war im Besitz, wahrscheinlich Pfandbesitz, des Freiherrn Thüring von Brandis, und dieser suchte nun seinerseits Schutz in Bern.

Die Berner waren sofort bereit, ihm zu versprechen, daß sie ihn und seine Ehefrau Katharina von Weißenburg, die Schwester der beiden Junker, und ihre Lehenserben „bei der Burg Simmenegg und den dazu gehörenden Leuten und Gütern schirmen, auch ihm helfen wollen, wenn Jemand ihn in diesem Besitz beeinträchtigen wollte", wogegen er gelobte, mit seiner Burg und deren Leuten ihnen beizustehen [8]).

1) Fontes, VI, 164. — 2) Fontes, VI, 320. — 3) Fontes, VI, 372 und 373, vom 1. Dezember 1337. — 4) Fontes, VI, 349. — 5) „. . . considerans me gravibus debitis et honeribus debitorum meorum currentibus ad usuram gravatum, idcirca, pro dictis debitis persolvendis et ne tota substancia mea per usurarum voraginem (sic!) depereat . . ." lautet die Einleitung der hienach zu nennenden Urkunde. — 6) Fontes, VI, 214. — 7) Fontes, VI, 256. — 8) Fontes, VI, 334, vom 1. Februar 1339.

Die Strätlinger schritten aber auch in Spiez zur allmäligen Veräußerung. Am 8. März 1330 [1]) bereits hatte der Junker Heinrich von Strätlingen, Herr zu Spiez, das Gut Seeholz zwischen Krattigen und Saulensee mit Twing und Bann an einen Bürger von Bern, Heinrich Seiler, verkauft. Aber dabei blieb es nicht. Am 18. April 1334 [2]) schien er entschlossen zu sein, die Herrschaft Spiez selbst an den Ritter Johannes von Bubenberg, seinen Schwiegersohn, abzutreten. Sein Vetter Heinrich, Herr zu Laubegg, gab dazu seine Einwilligung. Es kam indessen, vielleicht des eben ausgebrochenen Krieges wegen, nicht dazu, und es blieb bei einer Verpfändung; aber im Februar 1336 [3]) verkauften der Ritter Johannes von Strätlingen und sein Sohn Heinrich die ganze Herrschaft, die Burg und Vorburg zu Spiez, das Dorf Spiez mit den Einkünften aller ihrer Güter und Leute zu Saulensee, (Spiez-)Wyler, Zeinigen (Einigen) und Gesingen, mit Twing und Bann und allen Kirchensätzen [4]), um 600 Pfund an drei andere Berner, die Brüder Werner und Lorenz Münzer [5]) und Burkart von Bannewyl.

Immerhin scheint auch dieser Kauf mehr nur den Charakter einer finanziellen Abmachung zur Sicherstellung der Gläubiger getragen zu haben; am 8. Juli und am 21. August 1337 [6]) folgten fernere Theilverkäufe an Werner Münzer, bis sodann am 28. August 1338 [7]) ein neuer Kaufvertrag abgeschlossen wurde mit dem Ritter Johannes von Bubenberg, dermaligem Schultheißen der Stadt Bern. Heinrich von Strätlingen verkaufte demselben zu rechtem und ledigem Mannlehen „die burg und statt von Spiez, und das Dorf so daran lit, denne die Dörfer Sulensee, Honrich, Wyler, Gesigen und Zeinigen, und die güter und lüt, (darin) der kilchensatz von Zeinigen höret, denne alle die lüt, es sye wib oder man, jung oder alt, so zu der herrschaft Spiez nu hörent, wo si syent oder wie si sint geheißen"; ferner das Seeholz, die Gesing-Au und den Spiezberg, und endlich „das haus im stettlin zu Spiez, in welches der Kirchensatz von Spiez gehört". Daß hier eine Uebergabe weit vollständigerer Art vorliegt als früher, geht schon aus dem Preise hervor, der jetzt nicht weniger als 5600 Pfund betrug [8]).

Heinrich von Strätlingen behielt sich nur, wie eine spätere Urkunde zeigt, ein Haus in Spiez vor, nebst Garten und Baumgarten [9]). Er selbst hatte freilich in letzter Zeit die Herrschaft nicht mehr vom Reiche direkt, sondern von Oesterreich zu Lehen getragen, und so mochte sein Recht zum Verkaufe nicht zweifellos sein; aber der Rath und Gemeinde von Bern beschlossen, 1. Februar 1339 [10]), den Käufer, d. h. ihr eigenes Haupt, den Schultheißen, bei seiner Erwerbung zu schützen; sie hatten alle Ursache dazu, denn der Kauf war ein Gewinn für die Stadt selbst, und wurde auch in einem Vertrag vom 30. September 1339 [11]) ausdrücklich derselben als offenes Haus zur Verfügung gestellt. Erst nach der Herstellung des Friedens, am 16. Oktober 1340 [12]), erhielt Bubenberg die förmliche Belehnung mit Spiez durch den Herzog Albrecht von Oesterreich.

---

1) Fontes, V, 735. — 2) Fontes, VI, 100. — 3) Fontes, VI, 261. — 4) Es waren deren zwei, Spiez und Einigen. — 5) Werner Münzer nennt den Johannes von Strätlingen als seinen Stiefsohn, „filiastrum meum". — 6) Fontes, VI, 356 und 363. — 7) Fontes VI, 434. — 8) Dabei war das Seeholz jedenfalls nur theilweise inbegriffen, welches Werner Münzers Tochter nach dessen Tode 1337 mit Twing und Bann an die Ehefrau des Heinrich Keller verkauft hat, und das erst später wieder mit der Herrschaft vereinigt wurde. — 9) Fontes, VI, 454, vom 1. Dezember 1338. — 10) Fontes, VI, 463. — 11) Fontes, VI, 494. — 12) Fontes, VI, 545, Wien.

Der Besitzwechsel in Spiez bedeutete einen wichtigen Wendepunkt.

Waren bis jetzt die Grundherren des Landes als Bürger in die Stadt gekommen, so zogen jetzt auch die Bürger der Stadt als Grundbesitzer und Herren auf's Land hinaus. Auch die erstere Bewegung dauerte übrigens fort. Der Graf Hugo von Buchegg, der Sohn des so schmählich der landgräflichen Würde entsetzten Heinrich [1]), versprach am 4. März 1335 [2]) dem Schultheißen, dem Rath und der Gemeinde von Bern, „mit unsern burgen Buchegg und Balmegg und der alten Signau, und mit lüten und mit gut, so derzu gehören sollen, die wil wir leben, beraten und beholfen ze sinne zu allen ihren sachen".

Am 19. Februar 1336 [3]) nehmen nun auch die Söhne des Grafen Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau, die jungen Grafen Rudolf und Jakob, Burgrecht zu Bern auf 20 Jahre. Der Ritter Rudolf, Kastellan zu Erlach, Bürger zu Bern und von der Stadt zu ihrem Vogt bestellt, beschwor den Vertrag, in welchem sie versprachen, das Burgrecht persönlich zu bestätigen, sobald sie das 14. Jahr erreicht hätten, und zu der Stadt zu stehen mit allen ihren Burgen, Leuten und Gütern, die ihnen einst zufallen werden von dem Hauenstein herauf. Diese Anwartschaft war für die Stadt um so bedeutender, da der Graf Rudolf, ihr Vater, am 1. April 1335 [4]) seinen Besitz im „Iselgau" durch einen weitern Ankauf ergänzt hatte, von Gütern und Rechten in seiner Burg Nidau selbst, und in den Dörfern Safneren, Orpunt, Studen, Aegerten, Jenß, Hermringen, Belmunt, Walperswyl, Bargen, Gerlafingen, Ipsach, Schwadernau, „und da umb Nidau in der revieri allenthalben", so daß nun neben der gräflichen Gewalt auch das Grundeigenthum zum größeren Theile unmittelbar in seiner Hand lag. Die Burg Nidau selbst und die dabei neu erbaute Stadt mußte er als ein Lehen des Bischofs von Basel anerkennen [5]).

Bald aber, nämlich am 20. Januar 1336 [6]), hatte Graf Rudolf aber auch vom Grafen Imer von Straßberg sich die Burg Balm und die Dörfer Flumenthal, Balm, Günsberg, Niederwyl nebst dem Kirchensatz zu Flumenthal erworben, „mit allem, was zwischen Aare und Leberberg liegt".

Im September 1336 [7]) trat der Edle Johannes von Kien, Herr zu Worb, in's Berner Bürgerrecht ein, so daß nun diese, nur 2 Stunden von Bern entfernte und an die vier Kirchspiele angrenzende Freiherrschaft mit der Stadt in nahe Verbindung gesetzt war. Johannes von Kien war ein Bruder Philipps, des Schultheißen von Bern. Weniger Vortheil brachte zunächst das Burgrecht des Herrn Johannes von Raron, Sohn des Freiherrn, der sich einen Udel in der Stadt erwarb [8]).

Jetzt begannen freilich die Anzeichen der kommenden Krisis. Als Freiburg neuerdings mit Bern in nachbarlichen Zwist gerieth, mit dem eifersüchtigen Adel und den Kirchenfürsten sich verbündete, einerseits an Kyburg und Habsburg, anderseits aber auch an dem vom Papst gebannten und deßhalb von Bern nicht anerkannten König Ludwig eine mächtige moralische Stütze fand, da zeigten manche dieser Bündnisse und Verträge, welche Bern geschlossen hatte, sich als äußerst hinfällig. Im Augenblicke des Krieges von 1339 war

1) Er nennt sich in seinem Siegel sonderbarer Weise: „. . . filius comitis de Buchegg". — 2) Fontes, VI, 181. — 3) Fontes, VI, 254. — 4) Fontes, VI, 188. — 5) Fontes, VI, 411. — 6) Fontes, VI, 246. — 7) Der Vertrag selbst ist nicht mehr vorhanden, wir kennen die Thatsache nur aus der Zustimmungserklärung, welche Freiburg ausgestellt hat. Fontes, VI, 315. — 8) Fontes, VI, 346.

Gebiet und Macht der Stadt ganz außerordentlich reduzirt. Biel konnte nicht helfen, weil es durch Nidau abgeschnitten war, Solothurn und Murten waren in ähnlicher Lage, nur einige Parteigänger brachten Hülfe auf eigene Gefahr. Der Graf von Kyburg verläugnete alle Rechte der Berner auf Thun und Burgdorf[1]), beide Städte waren förmlich Feindesland; der Graf von Buchegg konnte sich nicht regen. Von Diesbach, von Münsingen, von Worb scheint keine Mannschaft zugezogen zu sein. Die Herren von Belp waren Glieder einer Freiburger Familie, der Hof Bümpliz sogar war als Reichslehen im Besitz des Richard von Maggenberg, der ein Neffe des Freiburger Schultheißen war[2]), und von einem Zuzuge aus der Gegend von Köniz wird nichts uns berichtet. Der Graf Peter von Aarberg löste sein Burgrechtsverhältniß zu Bern und wurde der Stadt erbittertster Feind, der auch die Bürger von Aarberg, die vielleicht Hinneigung zeigten zu den Bernern, durch Erneuerung ihres Freiheitsbriefes für sich gewann[3]). Die Söhne des Grafen von Nidau wurden von ihrem Vater bewogen, wenn nicht gezwungen, ihre Freundschaft mit der dem Verderben bestimmten Stadt aufzugeben[4]).

Auch die Klöster ließen Bern völlig im Stich. Rüeggisberg zwar leistete einige finanzielle Hülfe, indem es seinen Hintersaßen eine Steuer abzufordern gestattete[5]), aber seine Leute vom Längenberge schickte es nicht; das Haus Buchsee hielt sich neutral[6]) und ließ sich den Schutz der Kyburger zusichern, und sogar Interlaken beobachtete eine sehr zweifelhafte Haltung[7]).

So blieb vom ganzen bernischen Gebiete nichts, als die Gegend der treuen vier Kirchspiele, das Oberhasle und das schwer umstrittene Laupen; außerdem als Verbündete Niedersimmenthal und Spiez. Die Herren von Weißenburg waren immer noch so tief in Schuldverpflichtungen verhaftet, daß sie sich nicht zu entziehen vermochten[8]). Spiez durfte zwar als österreichisches Lehen keine Mannschaft in die Schlacht senden, bot sich aber in der nach der Schlacht folgenden Zeit als hochwillkommene Station zur Verproviantirung der hart bedrängten Stadt. Und jetzt, im Dezember 1339[9]), mußten sich die Herren von Weißenburg förmlich verpflichten, der Stadt Bern bis zur Abtragung ihrer Schulden mit Untersee[n], Unspunnen und Balm zu helfen.

In der Schlacht bei Laupen behauptete Bern den erworbenen Besitz, der Sieg vom 21. Juni 1339 brachte ihm zwar keinerlei Gebietszuwachs, wohl aber brachte ihm der Friede vom 9. August 1340 die Anerkennung des bisher Gewonnenen und eine Ordnung der Ausburger-Aufnahmen, welche die Möglichkeit weiterer Entwicklung dieser Einrichtung bot, dazu ein kriegerisches Ansehen, welches auf künftige Erfolge vorbereitete.

---

1) Vergl. die Urkunde vom 25. April 1338 (Fontes, VI, 406), wonach Bern sich gezwungen sah, auf einen Theil des Kaufes von Thun ausdrücklich zu verzichten. — 2) Fontes, Urkunde von 1345, Januar 26, im Staatsarchiv. — 3) Fontes, VI, 422, vom 23. Juni 1338. — 4) Fontes, VI, 383, vom 23. Januar 1338. — 5) Fontes, VI, 453, vom 1. Dezember 1338. — 6) Fontes, VI, 475, vom 18. Mai 1339. — 7) Fontes, VI, 497, Mitte Juni 1339. — 8) Noch ganz kurz vor dem Ausbruch des Krieges und vielleicht noch in der Hoffnung, denselben vermeiden zu können, zahlten die Berner große Summen in Freiburg an die Weißenburger Gläubiger (Fontes, VI, 460, 461, 462). — 9) Fontes, VI, 505.

III.

Vom Laupenkrieg bis zum Burgdorferkrieg. 1340—1382.

Ziemlich rasch erholte sich die Bürgerschaft von Bern von den ungeheuern Anstrengungen, welche sie sich zur Behauptung ihrer Existenz hatte auferlegen müssen. Der Stadtsäckel begann sich wieder zu füllen, und sie schritt zum ersten Male zu einer Erwerbung, die, ohne eigentlich politische Bedeutung, mehr die Natur einer Geldanlage an sich trug. Am 9. September 1345 [1]) kaufte sie von Berchtold von Thorberg um 2836 Pfund seine Güter zu Habstetten, mit welchen der dortige Kirchensatz [2]) verbunden war, und dazu das Gericht und Twing und Bann über das Dorf Habstetten, über Leute und Güter, und die Vogtei über die Kirche. Das Dorf lag in unmittelbarer Nähe der Stadt und beherrschte zudem die Straße nach Burgdorf; der Besitz der untern Gerichtsbarkeit führte später von selbst zur vollen Beherrschung.

Am 18. Mai 1348 erwarb sie sich in ähnlicher Weise die Burg und Herrschaft Blumenstein von dem Junker Peter von Raron, der ihr dieselbe mit dem Kirchensatz und mit allen Gütern, theils Lehen, theils eigen, um 400 Goldgulden abtrat [3]). Die damalige rechtliche Stellung der Herrschaft ist ebenso ungewiß als die Wege, auf welchen das Geschlecht der Raron in deren Besitz gekommen ist.. Die angeführte Urkunde enthält keine Andeutung, daß sie, wie die umliegende Gegend, als Reichslehen betrachtet wurde, sie war vielleicht eher ursprünglich ein Bestandtheil der Herrschaft Thun.

Schon vorher, kurz nach dem Siege bei Laupen, zog Bern die Fesseln noch stärker an, welche Niedersimmenthal an die Stadt knüpften. Die Herren von Weißenburg mußten sich am 26. März 1341 [4]) eidlich und schriftlich verpflichten, ihre Schuld von 4200

1) Fontes, VII, 121. — 2) Habstetten hatte damals eine eigene Pfarrkirche und wurde erst später mit Bolligen vereinigt. — 3) Urkunde im Staatsarchiv, Fach Thun. — 4) Fontes, VI, 572.

Pfund innert 10 Jahren in bestimmten Fristen abzuzahlen, und setzten bis dahin ihre Burgen Wimmis und Diemtigen als Pfand mit Leuten und Gütern, und zwar so, daß Bern den Kastellan daselbst einsetzte. Nur die Einkünfte und Zinse wurden von den Weißenburgern bezogen im Namen der Stadt: „und hant uns die selben burger von Bern empfohlen, die nütze des vorgenannten pfandes ufzenemende, als ir gewissen botten, und hant uns ir gewissen boten darüber gesetzet".

Das Kloster Interlaken, dessen Verhältniß zu Bern übrigens noch immer ein nicht gerade freundliches gewesen zu sein scheint[1]), kam 1342 gemeinsam mit dem aargauischen Edeln Hans von Hallwyl pfandweise in Besitz der österreichischen Burgen Unterseen, Unspunnen, Balm und Oberhofen[2]), und kaum 2 Jahre später wußte Bern daraus Nutzen zu ziehen, indem es als Vermittler zwischen dem Kloster und der Stadt Unterseen sich in sehr weitgehendem Grade eine Art von Oberherrschaft über beide zusprach[3]). Nach dem Tode Werner Münzers kaufte Interlaken auch die Herrschaft Weißenau wieder von seinen Erben zurück[4]).

Im Jahr 1351 schloß Wolfhard von Brandis mit seiner Herrschaft sein Burgrecht mit Bern. Die Freiherrschaft war der Ueberrest des großen Landstrichs, der als Herrschaft Lützelflüh ehemals die ganze rechte Seite des Emmenthals, das Truberthal mit eingeschlossen, umfaßte[5]), dasjenige Stück, welches beim Aussterben des Geschlechtes infolge Theilung an die landesfremden Herren von Brandis gefallen war. Jetzt gehörte nur noch Lützelflüh und Rüegsau dazu, mit der Kastvogtei über die Abtei Trub und das Frauenkloster Rüegsau. Als Theil einer alten Freiherrschaft hatte sie sich der landgräflichen Gewalt entzogen, und der Anschluß an Bern hatte wohl auch den Zweck, Schutz zu suchen gegen die Umschlingung durch die kyburgisch-österreichische Macht.

Wichtiger war im folgenden Jahre die Erwerbung einer neuen Veste am Thunersee. Das hochgelegene Dorf Aeschi, zu dessen alter Kirche auch das „Städtchen" Mühlenen und das Dorf Reichenbach mit dem Kienthal gehörten, war im XIII. Jahrhundert mit der Herrschaft Unspunnen im Besitz des Wedischwyler Geschlechts, und kam im Anfang des XIV. Jahrhunderts durch die Heirath einer Wedischwyler Erbtochter an die vom Thurm zu Gestelen im Wallis. Peter vom Thurm verkaufte es an die Junker Rudolf und Johannes von Weißenburg, welche es wieder an Thüring von Brandis übergaben. Der letztere mußte es 1350 zu einem Theile an den Junker Konrad von Scharnachthal den ältern verpfänden, der auch schon 1325 als Lehensträger oder Pfandbesitzer über einen Theil erscheint[6]) und dessen Bruder Walter 1338 das Kienthal besaß und Bürger zu Bern war[7]); aber schon 1352, den 15. Oktober[8]), verkaufte er alles endgültig um 3733 Gulden an die Stadt Bern, nämlich Aeschi mit dem Kirchensatz, Mühlenen, Reichenbach, nebst Rüdlen und Wengi bei Frutigen. Bern besetzte die Herrschaft mit einem Kastellan, der zu Mühlenen residirte. Der

---

1) Einige Landleute zu Grindelwald wurden vom Kloster angehalten, ihr Bürgerrecht in Bern aufzugeben (Fontes, VI, 603, vom 7. Juli 1341). — 2) Fontes, VI, 658, vom 27. April 1342. — 3) Fontes, VII, 90, vom 14. März 1345. — 4) 1347, Juni 10., u. s. w. — 5) Der Beweis dafür liegt eben in der Stiftung des Klosters Trub durch Thüring von Lützelflüh 1130 und wird bestätigt durch das sonderbare, allen natürlichen Grenzen widersprechende Ineinandergreifen der Herrschaften Sumiswald, Trachselwald und Brandis. — 6) Fontes, V, 483, 484. — 7) Fontes, VI, 382, 383. — 8) Urkunde im Staatsarchiv, Fach Frutigen.

Umfang mochte, wenn von Alpweiden und unkultivirbarem Boden abgesehen wird, zirka 11 km² betragen.

Im Jahr 1368 sodann schloß Thüring von Brandis auch für das eigentliche Thal von Frutigen ein Burgrecht mit Bern und hielt seine Vesten Tellenburg und Felsenburg militärisch zur Verfügung seiner neuen Mitbürger [1]).

Unterdessen bereiteten sich im untern Landestheile wichtige Veränderungen vor. Graf Peter, Herr zu Aarberg, der Gegner Berns im Laupenkriege, der seine Rechte zu Aarberg schon 1347 zum Theil an Wallraf von Thierstein abgetreten hatte, sah sich in der Lage, sie ganz zu verpfänden. Bern war bereit, zuzugreifen. Im März 1358 wurde der Pfandbrief ausgestellt, welcher Aarberg, die Burg und Stadt mit der Brücke über die Aare, auf fünf Jahre den Bernern in die Hände legte. Sie setzte den gewesenen Schultheißen Peter von Seedorf dahin als ersten Vogt. Ein anderweitiger Verkauf an Friedrich von Teck wurde rechtzeitig verhindert, und Bern blieb vorläufig im Besitz bis 1367.

Diese Pfandschaft hatte aber noch eine andere Verhandlung zur Folge, mit dem Kloster Frienisberg. Das zwischen Bern und Aarberg inneliegende Cisterzienser Gotteshaus, 1131 gestiftet, hatte einen ziemlich bedeutenden Grundbesitz allmälig erworben. Es besaß mit Twing und Bann die Dörfer Rapperswyl (seit 1262 durch Kauf von der Gräfin Elisabeth von Kyburg) [2]), Seedorf, Lobsigen und Baggwyl (seit 1267 durch Kauf von Rudolf von Thierstein) [3]), Büetigen (durch Güterkäufe in den Jahren 1277—1280), einen Theil von Schüpfen, nebst einer Anzahl von Gütern und Höfen zu Janzenhaus, Scheunenberg, Lyß, Werdthof, Kappelen, Schnottwyl, Wierezwyl, Walendorf, Ortschwaben, Murzelen, Grabenwyler, Gummi, Winterswyl, Dietrichsgraben, Landerswyl, Tedlingen, Marswyl, Ittlingen, Twelle, Ostermundigen, Dieterswyl, Bittwyl, Glungenbrunnen, Wyler und Nikodey. Auch Maikirch erscheint wenigstens 1336 als Klosterbesitz [4]), ohne daß es möglich wäre, die Erwerbung nachzuweisen.

Mit Aarberg war das Kloster seit 1251, mit Solothurn seit 1275 durch Burgrecht verbunden; ein entsprechender Vertrag mit Bern ist nicht mehr vorhanden, doch wurde so oft bei vorkommenden Streitigkeiten das bernische Gericht angerufen, daß ein ähnliches Verhältniß vorausgesetzt werden muß. Vielleicht hat das Kloster sich außer Stande gefühlt, ein verhältnißmäßig so großes weltliches Gebiet zu verwalten — ein Kastvogt wird hier nicht genannt — vielleicht hat auch Bern einen Druck ausgeübt, genug, im Jahre 1365, als Ulrich von Bubenberg Amtmann war zu Aarberg, übertrug das Kloster freiwillig die Besorgung seiner sämmtlichen Gerichte an den jeweiligen bernischen Vogt. Es betraf dies die Dörfer: 1) Maikirch und Seedorf, 2) Schüpfen, 3) Rapperswyl, 4) Büetigen. Damit war in Wirklichkeit Bern weltlicher Herr geworden nach Nordwesten hin bis an und über die Aare hinaus, und griff bereits in's Seeland hinüber. In den frienisbergischen Dörfern standen freilich die hohen Gerichte formell noch dem Landgrafen zu, während dagegen die

---

1) Urkunde im Staatsarchiv, Fach Frutigen. Perrod vom Thurm hat Frutigen und Felsenburg noch 1339 als Lehen des Bischofs von Wallis anerkannt (Fontes, VI, 479). Davon ist 1368 nicht mehr die Rede. — 2) Fontes, II, 564 (28. Dezember 1262). — 3) Fontes, II, 693 (27. Oktober 1267). Die Thatsache des Erwerbs wird nicht beeinträchtigt durch die wahrscheinliche Unächtheit der Urkunde. — 4) Fontes, VI, 307.

sogenannte „Grafschaft“ Aarberg sich längst davon losgemacht hatte und die volle Herrschaft besaß.

Im Jahr 1367 wurde der Besitz von Aarberg in Frage gestellt. Am 23. April[1]) verkaufte nämlich Graf Peter Burg und Stadt zu Aarberg als Reichslehen, mit den zugehörenden Dörfern Lyß, Bußwyl und Kappelen, Bargen u. s. w., nebst den Kirchensätzen zu Aarberg und zu Oberlyß, um 10,000 Gulden an den Grafen Rudolf von Nidau. Allein die darauf haftende Pfandsumme war so unerschwinglich hoch, daß nach wenigen Wochen — zu usgendem Maiien[2]) — der Käufer sich gezwungen sah, den gesammten Kaufsgegenstand wieder an die Stadt Bern — „von ihres heischens wegen“ — als freies Mannlehen abzutreten. Eine später beigefügte Bestimmung (vom 2. Juni) besagte, daß, wenn er in den nächsten 21 Jahren vom Recht der Lösung Gebrauch machen würde, Aarberg dennoch den Bernern unterthan bleiben solle, gegen Jedermann gehorsam, sogar — im Falle eines Krieges — gegen ihn selbst. Graf Peter behielt nur noch einige kleine Lehen, die er dann am 22. Juni dem Grafen Rudolf überließ, wogegen dieser noch einen Theil seiner Schulden bezahlte.

Bern blieb somit Herr in Aarberg und bestätigte kraft dessen der Stadt ihre Freiheiten (Mitte Juni 1367 und nochmals am 31. Oktober 1368). Allein im Dezember 1375 fiel Graf Rudolf von Nidau bei der Vertheidigung der Stadt Büren gegen die Gugler, und so wurden Berns Rechte zum zweiten Male fraglich. Sein Erbe wurde vertheilt. Seine Wittwe erhielt Erlach, alles Uebrige kam an seine zwei Schwestern Anna und Verena; erstere, die Gattin Hartmanns von Kyburg, nahm Nidau und Büren und einen Theil von Aarberg in Besitz, die andere, mit Simon von Thierstein verehelicht, Froburg, den Buchsgau mit Bipp, und die zweite Hälfte von Aarberg.

Bern ließ sich am 2. Oktober 1376 sein Pfandrecht auf Aarberg von König Karl IV. bestätigen und erlangte bald den vollen Verkauf. Schon am 25. Juni 1377 war Verena von Thierstein entschlossen, ihre Rechte zu Aarberg an Bern abzutreten; am 30. Juni wurde der Vertrag ausgefertigt, am 14. August durch den Landgrafen und zwei Jahre später, am 24. Juli 1379[3]), durch förmliche Belehnung Berns, von Seiten des Kaisers genehmigt. Bern hatte laut Quittung vom 26. Mai 1379[4]) nur noch 500 Gulden zu zahlen. Im nämlichen Jahre 1379, 1. Februar[5]), folgte aber auch die zweite Hälfte, indem Frau Anna von Kyburg ihren Antheil ebenfalls um 4200 Gulden an die Bürger von Bern verkaufte[6]).

Die Stadt und Burg zu Aarberg, mit Lyß, Bußwyl, Kappelen und Bargen und mit allen dazu gehörenden Mannlehensrechten, wurde mit dem bernischen Gebiete vereinigt und zu einer Vogtei eingerichtet. Die Stadt behielt ihre beschränkte Selbstverwaltung, ihrer Handfeste gemäß, und besaß die Aarbrücke mit dem wichtigen Zoll. Zum Stadtgericht gehörten noch die zwei Höfe Spins und Mühlethal. Die Kirchgemeinden Bargen und Kappelen bildeten — so wenigstens später — zusammen ein Gericht, und zu demjenigen von Lyß

1) Solothurner Wochenblatt, 1829, 397. — 2) Solothurner Wochenblatt, 1829, 411. — 3) Urkunde im Staatsarchiv, Fach Aarberg. — 4) Solothurner Wochenblatt, 1829, 707. — 5) Urkunde im Staatsarchiv, Fach Aarberg. — 6) Vergl. Sterchi, Aarberg bis zum Uebergang an Bern. Bern 1877.

zählten nebst Bußwyl in der Pfarre Diesbach auch noch die links der Aare liegenden Höfe Hardern und Ober-Worben[1]). Das Areal mag zirka 39 km² betragen[2]).

Das Kloster Frienisberg aber schloß sich nun ebenfalls noch enger an Bern. Am 14. Februar 1380 ließ es sich die meisten seiner weltlichen Befugnisse, nämlich die Gerichte zu Büetigen und zu Seedorf, mit den Dörfern Baggwyl, Lobsigen, Oberwyl, Niederwyl, Nikoday, Ellenwyl, Ried, Winterswyl, Dampfwyl, Walendorf und Kappel, von der Stadt Bern abkaufen, die dadurch eine vollständige Verbindung mit dem Bezirk von Aarberg erlangte. Etwas später, bei Ausbruch des Sempacherkrieges, stellte das Kloster alle seine Leute unter den Schutz der Berner und unterwarf sie, ohne Rücksicht auf die noch zu Recht bestehende Landgrafschaft, vollends ihrer Dienst- und Steuerpflicht[3]). Diese Frienisberger Gebiete vergrößerten das bernische Unterthanenland wieder um etwas mehr als 80 km².

Im Jahr 1378[4]) hatte die Wittwe des Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau, die Gräfin Isabella, in Laupen Bürgerrecht angenommen. Wattenwyl irrt schwerlich, wenn er glaubt, daß dies nichts Anderes war, als eine mit Rücksicht auf das eifersüchtige Freiburg gewählte Form des Bürgerrechtes mit Bern selbst.

Bald wurde die Aufmerksamkeit der bernischen Staatsmänner wieder nach einer andern Seite, nach Osten, gelenkt. Die wachsende feindselige Gesinnung der Kyburger, die sich namentlich in den Versuchen kundgab, ihre Verbindlichkeiten in Thun abzuschütteln, führte nach dem gegen Solothurn gerichteten Anschlage zum sogenannten Burgdorferkrieg von 1382/83. Der Gebietszuwachs, den dieser brachte, stand nicht im Verhältniß zu den Anstrengungen, die damals von Bern und seinen Bundesgenossen gemacht worden sind. Burgdorf wurde nicht erobert, die Burgen Grünenberg bei Langenthal und Friesenberg bei Wynigen wurden zwar zerstört, aber der Zug nach Olten und das Gefecht bei Röthenbach blieben ohne Gewinn. Einzig in Grimmenstein und in Trachselwald sind bleibende Erfolge zu verzeichnen.

Am 1. April 1313[5]) war ein Theil der Burg Trachselwald von ihrem damaligen Herrn, dem Freien Dietrich von Rütti, mit einigen Zubehörden an Konrad von Sumiswald abgetreten worden[6]). Des letztern Erbe, Burkart von Rütti, mußte beim Anzug der Berner in der Fastenzeit 1384[7]), ein gleiches Schicksal besorgen, wie er es von Friesenberg her vernahm; er zog es vor, durch freiwillige Uebergabe sein Besitzthum zu retten. Er öffnete die Burg und erhielt sie wieder als bernisches Lehen. Die Burg Grimmenstein, welche Peter von Rormoos als kyburgischer Dienstmann besetzt hielt, unterwarf sich in ähnlicher Weise.

Man hat Bern oft als einen vorzugsweise kriegerischen Staat bezeichnet; sein Gebiet indessen hat es, wie sich bisher gezeigt, nur zu einem kleinen Theile gewaltsam erobert, weit mehr durch finanzielles Uebergewicht und kluge Benützung der Umstände gegenüber dem hohen Adel, der sich infolge unheilvoller Verschuldung als reif zum Untergang erwies.

1) Amtsbuch Aarberg A im Staatsarchiv. — 2) Ohne die frienisbergischen Gerichte, aber mit dem jetzt zu Büren gehörenden Bußwyl. — 3) Urkunde vom 4. April 1386 im Staatsarchiv, Fach Aarberg. — 4) Matile, II, 1049. — 5) Fontes, IV, 543. — 6) Später verkaufte der Nämliche seine damals vorbehaltenen Güter an Ulrich von Signau (1339, April 24, Fontes, VI, 473). — 7) Justinger, 155. Eine Urkunde hat sich nicht erhalten.

Waren die Berner 1383 von den wohl vertheidigten Mauern von Burgdorf abgezogen, so fiel ihnen die wichtige Ortschaft nur ein Jahr später von selbst zu, weil ihre Herren sie nicht mehr zu halten vermochten. Obwohl gerade in diesem Augenblick auch Bern durch unverhältnißmäßige Anspannung seiner Steuerkraft sich Verlegenheiten, sogar innere politische Unruhen zugezogen hatte, so fand sich die Bürgerschaft doch in der Lage, die nöthigen Geldmittel zu schaffen, und sie erhielt im Jahr 1384 sowohl Burgdorf als auch Thun durch einen Kaufvertrag.

Die Abtretung der beiden Städte wurde als Friedensbedingung bezeichnet, als die Eidgenossen Ende März die Grafen von Kyburg mit Bern und Solothurn zu vermitteln versuchten, und die Grafen mußten sich fügen. Am 5. April 1384 [1]) verkauften der Graf Berchtold von Kyburg zur einen Hälfte, und seine Neffen, die Grafen Hartmann und Egon, zur andern Hälfte, um 37,800 Gulden die beiden Städte **Burgdorf** und **Thun** an die Berner. Der Kaufakt sagt: „Des ersten unser Veste, Burg und Stadt zu Thun, beide in Constanzer und Lausanner Bisthum [2]), und in unser Landgrafschaft gelegen, mit dem außern Gericht und Amt, was dazu gehöret, und als dieselben von Bern auf den heutigen Tag inne haben und besitzen — sodann unser Veste und Burg und Stadt zu Burgdorf, die beiden Vesten, mit Grunden und von Grund aus, als sie mit Felsen, mit Graben, mit Thürmen und Mauern inbegriffen und gestiftet sind — mit Gerichten, Twingen und Bännen, freien Gerichten, Stock und Galgen, was Haut und Haar rühret, und was wir zu Thun und Burgdorf haben oder haben sollten, mit voller Herrschaft, mit Diensten, Bußen und mit allen Fällen, mit Mühlewuhr, mit Wasserläufen, mit allen Ämtern zu besetzen, zu entsetzen, mit Freiheiten, als es die Bürger, da gesessen, zu der Stätten gemeinem Nutzen hergebracht haben, mit Ausfahrt, mit Einfahrt, mit Jahrmärkten, mit Wegen, mit Stegen, mit Wunn, mit Weide, zu Holz und zu Felde, mit Allmende, mit Aetzweide, mit allen gesuchten, ungesuchten, gefundenen und ungefundenen Dingen, mit allen Rechten, Nützen und Ehaften und mit allen Gedingen, so dazu gehören von Recht oder von Gewohnheit."

Die frühere Lehensherrlichkeit zu Thun wurde damit für Bern zum vollen staatlichen Besitz.

Die Stadt, deren Bewohner von den Grafen am 25. April [3]) aus aller Pflicht entlassen wurden, behielt dabei ihre eigenen Rechte und Freiheiten unverändert, wie sie schon 1363 von Bern bestätigt worden waren. Der Vogt des neuen Amtes war unter dem Titel „Schultheiß", wie bisher, zugleich Vorsitzender des Stadtmagistrats; aber an Stelle eines kyburgischen Ministerialen stand jetzt ein Bürger von Bern.

In Burgdorf handelte es sich nicht nur um ein bisheriges Lehen, sondern um eine ganz neue Erwerbung. Auch hier blieben der Stadt ihre alten Privilegien [4]); dieselben wurden am Montag nach St. Georgentag 1384 [5]) von den Bernern anerkannt und „unsern

1) Solothurner Wochenblatt, 1825, 510. — 2) Der südliche Theil der Stadt Thun, jetzt inselartig von zwei Armen der Aare umflossen, lag im Bisthum Lausanne. Der linke Aarelauf ist ein künstlicher, der 1319 (Fontes, V, 120) im Interesse der Befestigung angelegt und 1712 bei Anlaß der Kanderkorrektion erweitert wurde. — 3) Solothurner Wochenblatt, 1830, 541. — 4) Sie besaß seit 1335 den Zoll, die Fleischschaal, die Brodschaal und den Jahrmarktzins (Fontes, VI, 228, vom 22. November). — 5) Solothurner Wochenblatt, 1825, 512.

Lieben von Burgdorf und allen ihren burgern und nachkommen und die zu inen dheinswegs gehören" feierlich beschworen, „wann si sich dessen mit Uns billig erfreuen sollen, daß Wir, die von Bern, ihre neue herrschaft, niemand verbunden sind, den dem heiligen Römischen riche".

Von Burgdorf hingen ab als äußere Gerichte die Dörfer Oberburg und Hasle im Umfang der heutigen Kirchgemeinden. Ob diese, im Kaufe mitbegriffen, schon jetzt an Bern übergegangen sind, ist keineswegs klar. Die zur sogenannten Grafschaft Thun gehörenden äußern Gerichte, nämlich Steffisburg und Sigriswyl und das „Kätterlis-Amt", sind im Vertrag ausdrücklich genannt, wurden aber durch den eidgenössischen Schiedsspruch von 1385 den Bernern wieder abgesprochen [1]), ebenso wie die landgräflichen Rechte, mit Leuten, Gerichten, Dingstätten, Laubwäldern, Wildbännen, Fischenzen und Federspiel, und die Leibeigenen zu Burgdorf.

Eine kaiserliche Bestätigung der Besitzübertragung scheint diesmal nicht mehr, wie beim Kauf um Aarberg, als nothwendig erachtet worden zu sein. Nicht einmal diejenige der Herzoge von Oesterreich wurde abgewartet, die sich seit 1313 als Oberlehensherren der Kyburger ansahen.

Der neue Erwerb war trotz des ungünstigen Schiedsspruchs die außerordentlichen Opfer werth, welche die Bürger von Bern sich dafür auferlegt haben. Das neue Amt Burgdorf zählte ungefähr 50 km²; der Umfang von Thun betrug, wenn wir die ganze Grafschaft, mit Inbegriff der streitigen Rechte zu Sigriswyl und zu Steffisberg, dazu rechnen, über 90, ohne diese dagegen kaum 10 km². War auch die räumliche Ausdehnung als solche nicht groß, so hat doch Bern auf einen Schlag für seine Macht zwei Stützpunkte von ganz vorzüglicher Wichtigkeit gewonnen, neben Bern die zwei stärksten Vesten, die beiden reichsten Märkte, die beiden freiesten städtischen Gemeinwesen des obern Aargaus, die beiden Schlüssel, hier zum Oberland und dort zum Emmenthal, die beiden Hauptsitze des kyburgischen Geschlechts. Der Kampf um die Landesherrschaft war damit entschieden. Die Kyburger hatten mit diesem Verkaufe, wie Wattenwyl sagt, ihr Todesurtheil unterzeichnet.

---

1) Vielleicht nur die beiden erstern; nach Justinger (158) wäre „das freie Amt am Grüsisberg, datz da heißet Katterlisampt", wirklich an Bern übergegangen.

IV.

Vom Burgdorferkrieg bis zum Gewinn der Landgrafschaften. 1384—1406.

Mit der Erwerbung der Städte Thun und Burgdorf begann für Bern eine Periode ganz enormer Gebietserweiterung.

Der Burgdorferkrieg hatte die Berner dem Hause Oesterreich und der Stadt Freiburg entfremdet, den Eidgenossen dagegen und Savoyen näher gebracht. Der Bund mit der Innerschweiz vom 6. März 1353 hatte zum ersten Male sein thatsächliches Gewicht für die politische Zukunft Berns offenbar gemacht, und mit Savoyen hat die Stadt am 4. April 1384 [1]) die alten Bünde erneuert. Zum Theil aus diesen neuen Verhältnissen entwickelte sich 2 Jahre später der Sempacherkrieg, den aber Bern nicht am Ufer des Sempachersees und zum Schutze von Luzern, sondern auf eigene Faust und auf einer andern Seite zu führen hatte. In dem Bestreben, den Frieden zwischen den Eidgenossen und Oesterreich aufrecht zu erhalten, aber auch auf die Möglichkeit des Ausbruchs der Feindseligkeiten sich vorzubereiten, versicherten sie sich schon im Januar 1386 des noch österreichisch gebliebenen Städtchens Unterseen, das sich im Falle des Kriegs Bern zu unterwerfen versprach [2]), und besetzten das Schloß Oberhofen, die letzte österreichische Burg im Oberland.

Am 2. Februar wurde auch das Bürgerrecht des Herrn von Ringgenberg-Brienz erneuert, der geloben mußte, der Stadt Bern zu dienen und seine Burgen Niemand als den Bernern zu verkaufen [3]).

Ein anderes, gleichzeitig abgeschlossenes Burgrecht, dasjenige mit der Gräfin von Valengin, als Pfandbesitzerin von Willisau [4]), trat nicht in Kraft, da die Gräfin es sofort

---

1) Solothurner Wochenblatt, 1830, 201. — 2) Unterseen, Dokumentenbuch, Fol. 39 (Wattenwyl, II, 274). — 3) Interlaken, Dokumentenbuch, III, Fol. 739 (v. Wattenwyl, II, 274). — 4) 27. April 1386 (Matile Mon., 1164).

wieder löste [1]), als der Herzog Leopold sie bedrohte; ebenso wenig Gewinn brachte aber auch der Rachezug für diesen Wortbruch der Gräfin, der Zug in's Val-de-Ruz und die Zerstörung von 24 Ortschaften des Thales.

Die Motive der bernischen Politik haben wir hier nicht zu untersuchen, nur deren Erfolg. Als der Krieg gegen der Berner Willen ausgebrochen und ohne ihr Zuthun beendet war, wandten sie sich gegen den persönlich bedeutendsten österreichischen Diener, der noch in der Nähe geblieben war, und dessen feste Burg so unbequem die Straße von Bern nach Burgdorf versperrte, gegen Peter von Thorberg. Ende Juli oder Anfang August mußte Thorberg sich ergeben, und bald hernach wurde auch seine Veste zu Koppigen gebrochen [2]).

Mit aller Macht aber warfen sie sich jetzt gegen Freiburg. Diese dem Hause Habsburg gehörende, aber mit Bern verbündete Stadt hatte seit längerer Zeit in einer Weise in die natürlichen Grenzen des bernischen Gebiets hinübergegriffen, welche hier bittere Verstimmung hervorrufen mußte. Gümminen und die Herrschaft Mons (Mühleberg), ebenso Grasburg, d. h. die Gegend von Schwarzenburg, waren fortdauernd im Besitz freiburgischer Bürger, und der größte Theil des obern Simmenthals — die Herrschaften Laubegg und Mannenberg — war aus der Hand der Grafen von Greyerz an die freiburgischen Edeln von Tüdingen, und von diesen wieder 1377 durch Kauf direkt an die Stadt Freiburg gekommen.

Nun aber hatte Freiburg beim Aussterben des nidauischen Grafengeschlechtes mitgeholfen, das ausgedehnte Erbe, Nidau, Büren, Bipp, an Oesterreich zu bringen. Die Gräfin Anna von Kyburg verkaufte 1379 die ihr und ihren Söhnen zugefallene Hälfte der Grafschaft Neuenburg, d. h. der Landgrafschaft an der Aare, Nidau, Büren, Altreu, und Balm, um 40,000 Gulden unter Vorbehalt des Wiederlösungsrechtes an den Herzog Leopold [3]). Die Freiburger hatten dabei nicht nur die Geldgeschäfte vermittelt, sondern schließlich noch selbst einen Theil dieses Gebiets, den sogenannten Iselgau, d. h. die Umgegend von Nidau, 1382, am 19. Mai, von den Grafen von Kyburg durch Pfandschaftslösung gekauft. Die Burg Nidau und die Stadt Büren erhielten infolge von Pfandschaft [4]) freiburgische Besatzungen und freiburgische Vögte, und sogar Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg waren zur Hälfte von Oesterreich an Freiburg verpfändet [5]).

Damit sah Bern sich von den alten Bundesgenossen in Biel und in Solothurn abgeschnitten und in seinem Entwicklungsstreben auf's Schwerste gehemmt. Am 11. August erfolgte die Kriegserklärung an Freiburg, und von Neuem begannen die gegenseitigen Raub- und Zerstörungszüge diesseits und jenseits der Sense.

Am 14. August ergab sich Unterseen ohne Widerstand definitiv an Bern und beschwor das Versprechen: „von dishin ewiglich zu dienen und zu warten denen von Bern, wie irer bisherigen herrschaft“ [6]). (Ungefähr 11 km².) Petermann von Ringgenberg, Vogt zu Brienz, schloß mit Bern ein Burgrecht, welches so sehr völliger Unterwerfung glich, daß die Stadt 1390 über dieses Reichslehen „im Namen des Reiches“ verfügte.

---

1) Am 1. Juli (Wattenwyl, II, 276). — 2) Justinger, 165. — 3) Der Bischof von Basel wurde gezwungen, auf seine Oberlehensherrlichkeit in Nidau zu verzichten. — 4) Urkunden vom 26. August und 13. September 1379 (Solothurner Wochenblatt, 1827, 300 und 301. — 5) Urkunde vom 25. März 1385. — 6) Unterseen, Amtsbuch A, 27.

Ebenso erfolgreich war der Zug nach dem obern Simmenthal, wo die Bevölkerung der Herrschaften Mannenberg (Lenk), Laubegg (St. Stephan) und Blankenburg (Zweisimmen) die Berner sofort als ihre Herren anerkannte. Am 28. August wurden den Landleuten ihre Rechte und Freiheiten bestätigt [1]).

Den durch innern Familienzwist beförderten Zusammenbruch der kyburgischen Macht wußte freilich auch Oesterreich seinerseits zu benutzen. Durch Verhandlungen mit dem Grafen Berchtold von Kyburg erwarb der junge Herzog am 28. Oktober 1387 [2]) die Hälfte der Landgrafschaft Burgund und das Pfandrecht auf Wangen und Herzogenbuchsee, welche ihm in Kriegszeiten offen stehen sollten. Burkart von Sumiswald nahm die Vesten Wangen, Bipp, Wiedlisbach, Erlinsburg und Olten für Oesterreich ein, und so setzte sich das im Oberlande verdrängte Haus Habsburg, nachdem es den Besitz von Nidau, von Straßberg, von Froburg, und nun auch von Kyburg an sich gebracht, auf einmal wieder stärker als je, in konzentrirter Machtstellung, im Seeland und im Oberaargau fest. Der Friede, der am 4. September 1387 [3]) geschlossen wurde, konnte nicht von langer Dauer sein.

Zunächst hielt Bern alle seine Eroberungen fest. Das Städtchen Unterseen, zu welchem ohne Zweifel auch das dort eingepfarrte Dorf Sundlauenen gehörte, erhielt nun seinen Schultheißen aus der Berner Bürgerschaft. Die drei obersimmenthalischen Herrschaften — nur Simmenegg (Boltigen) war noch im Besitz eines Fremden — wurden einem Kastellan unterstellt, der von Bern aus den angesehensten Männern des Thales gewählt wurde und zu Zweisimmen seinen Sitz nahm. In Mannenberg übte er freilich nur die obere Gerichtsbarkeit aus; aber die untere, die Twingherrschaft, war im Besitze der Familie Bubenberg. Der Umfang beträgt zirka 73 km² an Kulturland, und muß mit Inbegriff der Alpweiden und der weiten unbebauten Strecken vielleicht auf's Doppelte berechnet werden. Im ganzen Lande links der Aare bis nach Aarberg hatte die landgräfliche Gewalt thatsächlich ein Ende; die Stadt Bern trat in deren Befugnisse ein und regierte als höchste Obrigkeit im Namen des Reiches mit freier, nur durch Gewohnheitsrechte beschränkter Macht über die hohe Gerichtsbarkeit, die Besteuerungsbefugniß und die militärischen Kräfte, wie vorher in Laupen und Aarberg, so nun auch über die noch bestehenden Sitze des niedern Adels und die hier liegenden Klostergebiete. Vom Gotteshaus zu Rüeggisberg ist bereits die Rede gewesen; das weltliche Chorherrenstift zu Amsoldingen regelte sein neues Verhältniß zu Bern im Jahre 1396 durch einen förmlichen Burgrechtsvertrag.

Im Februar 1388 brach der Krieg von Neuem aus und brachte Bern noch weitern Gewinn. Oesterreich, das die eine Hälfte der Landgrafschaft an der Aare gegen Zahlung der Schulden sofort wieder Freiburg überlassen hatte, erwarb sich mit der andern Hälfte durch den Vertrag vom 20. September 1387 den Beistand der Herren von Coucy zum Krieg gegen die Berner. Unter mancherlei Wechselfällen des Kriegsglücks und nicht ohne Mühe gelang es diesen, am 5. April 1388 die Stadt Büren; und am 28. Juni endlich auch Stadt und Burg Nidau zur Uebergabe zu zwingen. In den ersten Tagen 1389 verließen die unwillkommenen Gäste aus der Picardie und aus Burgund wieder das Land. Am

1) Zweisimmen, Amtsbuch A, Fol. 5. — 2) v. Wattenwyl, II, 282. — 3) Eidgenössische Abschiede, I. 18.

1. April wurde der Friede zu Zürich geschlossen [1]), und am 4. April erklärte Bern seinen Beitritt [2]).

Es behielt Unterseen und Oberhofen, das Obersimmenthal und die Rechte der neuenburgischen Landgrafschaft, deren Besitz ihm nun förmlich zuerkannt wurde. Es gewann noch dazu die Städte Nidau, nebst dem Iselgau, und Büren mit der ehemaligen Herrschaft Straßberg, und gemeinsam mit Solothurn die ehemalige Landgrafschaft Buchsgau mit Bipp.

Mit dem Iselgau sind die Dörfer Sutz, Mörigen, Epsach, Teuffelen, Walperswyl, Siselen, Mett, Bühl, Worben, Bellmunt, Jens, Port, Bürglen, Brügg und Schwadernau [3]) bernisch geworden, etwas mehr als 74 km². Mit Büren waren Diesbach, Dotzigen, Oberwyl, Rütti, Arch und Leuzigen auf dem rechten, Lengnau und Grenchen auf dem linken Aareufer verbunden, ohne das später an Solothurn gekommene Grenchen ein Gebiet von 57 km². Freiburg mußte 1398 [4]) auf seine Ansprüche an den Iselgau endgültig verzichten, und Bern blieb im ungestörten Besitz der ganzen Gegend zwischen Bielersee, Aare und Zihl.

Es gehörten aber zur Burg Nidau auch die hohen Gerichte zu Ligerz [5]), zu Twann und auf dem Tessenberge, die Schirmvogtei über das Cluniacenserkloster auf der Petersinsel im Bielersee, diejenige über das 1247 von den neuenburgischen Grafen gestiftete Prämonstratenser-Gotteshaus zu Gottstatt (Locus Dei), mit seinen Gerichten zu Orpund und zu Meienried, und die Hälfte der Vogtei über das Benediktinerkloster St. Johanns bei Erlach. Peter von Balm wurde erster bernischer Vogt zu Nidau.

Die mehrerwähnten Burgen Balm und Altreu waren im Kriege von Solothurn besetzt worden und blieben im Frieden auch dieser Stadt. Die Herrschaft Straßberg war vorerst mit Solothurn gemeinsam beherrscht, aber am 3. Juli 1393 [6]) wurde ein Theilungsvertrag abgeschlossen. Was rechts der Aare liegt, behielt Bern, während Grenchen und Betlach an Solothurn übergeben wurden. Das Dorf Lengnau blieb ebenfalls bernisch. Pieterlen war längst von der Grafschaft abgetrennt, Berchtold von Straßberg hatte am 6. Juni 1282 seine Güter daselbst an den Bischof von Basel verkauft.

Sozusagen mit einem Schlage hatte Bern die Festsetzung von Kyburg und Oesterreich im Seeland verhindert, die ihm von Freiburg drohende Umschlingung abgewehrt und das Erbe der sinkenden Dynastenhäuser an sich gerissen.

Die auffallenden Erfolge, welche Bern, zwar auch diesmal weit weniger durch kriegerische Siege, als durch vortheilhafte Friedensschlüsse, d. h. durch die zwingende Macht der allgemeinen Verhältnisse erlangte, brachten der Stadt nicht blos neue Unterthanen, sondern auch neue Bundesgenossen. Am 11. September 1388 schloß die bischöflich-baslerische Stadt Neuenstadt am Bielersee mit ihr einen Burgrechtsvertrag und verpflichtete sich, als Ausbürger alle ihre Pflichten zu erfüllen [7]). Die Gräfin Mahaut von Valengin that Buße für

1) Eidg. Absch., I, Beil. 40a. — 2) Eidg. Absch., II, Beil. 40b. — 3) Das Tellbuch von 1395 zählt als zu Nidau gehörig 8 Kirchspiele auf, nämlich: Mett, Büttenberg, Walprechtswyl, Siselen, Port, Teuffelen, Sutz und Bürglen. — 4) Urkunden vom 10. Februar 1395 und 18. Februar 1398. — 5) Ein Theil der Twingrechte zu Ligerz wurde 1396 pfandweise, und 1409 auch durch endgültigen Kauf von der Stadt Biel erworben. — 6) Urkunde im Staatsarchiv (Büren). — 7) Trouillat, Mon., IV, 510.

den Bruch ihres Burgrechts und knüpfte dasselbe wieder zusammen [1]), und ebenso schloß ihr Bruder, Theobald von Neuenburg (in Burgund), mit seinen Herrschaften im Jura ein Bündniß mit Bern [2]); nicht minder der Graf Stephan von Mömpelgard und sein Sohn, der Herr von Orbe [3]).

Wie reife Früchte fielen jetzt die überschuldeten Adelsherrschaften der Stadt Bern in den Schooß.

Am 20. März 1391 [4]) verkaufte ihr Rudolf von Aarburg um 3000 Gulden die schöne Herrschaft Simmenegg (Boltigen), welche durch seinen Oheim, Thüring von Brandis, den Erben der Weißenburger, an ihn gefallen war. Sie wurde (62 km²) mit der Kastellanie Blankenburg vereinigt, die nun das ganze Obersimmenthal umfaßte.

Im Niedersimmenthal verfügte Bern 1396 bereits als Oberherrschaft, wenn auch „den rechten der herschaft unvorgreiflich“ [5]). Letztere wurde aber gleichzeitig auch durch abgenöthigte Zugeständnisse an die Landleute beschränkt [6]). Agnes von Brandis, die Gattin des Ritters Mönch von Mönchenstein, verkaufte Diemtigen und Wimmis 1398 um 4220 Rhein. Gulden an Wolfhardt von Brandis und Niklaus von Scharnachthal [7]). Der erstere galt noch als Herr zu Weißenburg und Erlenbach. Der zweite war Bürger zu Bern.

Mit dem 11. Juni 1400 [8]) wurde auch das Thal von Frutigen vollständig bernisches Land. Die Stadt kaufte von Anton vom Thurm die Herrschaften Felsenburg und Tellenburg, d. h. den innern Theil von Frutigen, mit dem Kanderthal und Adelboden, „mit ganzer und voller Herrlichkeit, mit niedern, mittlern und hohen Gerichten, Letzen, Mannschaft und allen zugehörenden Nutzungen“, einzig die Collatur der Kirche ausgenommen, ein Gebiet von zirka 60 km² ohne Alpenweiden und unkultivirbare Gebirge. Der Kaufpreis, 6200 Gulden, wurde hier von den Landleuten selbst aufgebracht, die mit Recht in diesem Wechsel ihre Befreiung erkannten. Der Kastellan auf Tellenburg wurde jetzt von Bern eingesetzt.

Unterseen, Unspunnen, Oberhofen und Balm wurden 1397 [9]) von der letzten noch von Oesterreich herstammenden Verpflichtung um 600 Gulden gelöst und damit die Periode der habsburgischen Herrschaft im Berner Oberlande glücklich geschlossen. Unterseen blieb ein bernisches Amt; Oberhofen, Unspunnen und Balm dagegen verkaufte Bern sofort wieder an zwei seiner eigenen Bürger, an Ludwig von Seftigen und Niklaus von Scharnachthal, und zwar „die volle Herrschaft mit Twing und Bann, über Leib und Gut, mit Stock und Galgen“; nur die Offenhaltung der Burgen im Krieg und das Recht des Mannschaftsaufgebotes waren hier vorbehalten [10]). Es war dies eine Maßregel, die ohne Zweifel durch finanzielle Rücksichten geboten erschien und doch den militärisch-politischen Zweck vollständig erfüllte.

Im Emmenthal kaufte Bern 1399 [11]) die reichsunmittelbare Freiherrschaft Signau, die durch Heirath an die Kyburger gekommen war. Signau, Eggiwyl und Röthenbach gehör-

1) 11. September 1388. Solothurner Wochenblatt, 1829, 710. — 2) Am 11. November 1388. Freiheitenbuch, Fol. 169, abgedruckt Trouillat, IV, 512. — 3) Im Dezember 1388. Trouillat, IV, 515. — 4) Urkunde im Staatsarchiv (Obersimmenthal). — 5) Urkunde vom März im Staatsarchiv (Niedersimmenthal). — 6) Urkunde vom 21. Januar 1393 und 7. Februar 1397. — 7) Urkunde vom 9. November 1398 im Staatsarchiv (Niedersimmenthal). — 8) Amtsbuch Frutigen A, Fol. 25. — 9) Am 20. Februar 1397. Urkunde im Staatsarchiv (Interlaken). — 10) Urkunde vom 25. und 26. August 1398 im Staatsarchiv (Interlaken). — 11) Urkunde vom 5. Januar 1399 im Staatsarchiv (Signau).

ten dazu, nebst dem wahrscheinlich erst später hinzugekauften Dorfe Biglen; dagegen war ein Theil der alten Herrschaft, die Burg Wartenstein mit Rüderswyl und Lauperswyl, seit 1284 [1]) im Besitz des Klosters Trub. Auch von diesem neuen Gebiete wurde der größere Theil sofort wieder veräußert. Der Rath trat Signau schon am 24. März 1399 an Johannes von Büren ab und behielt für sich nur die obere Gerichtsbarkeit; ein kleiner Theil, nämlich Röthenbach, blieb, soweit dieses nicht zum Kloster Rüeggisberg gehörte, direkt unter bernischer Verwaltung. Das Gericht in dem Thale von Schangnau, das auch die höhern Befugnisse besaß, nur die Lebensstrafen ausgenommen, stand seit 1389 [2]) einem Bürger von Bern zu.

Eine sehr merkwürdige Vergrößerung brachte noch der Schluß des Jahrhunderts. Im Dezember 1397 [3]) stiftete der sterbende Ritter Peter von Thorberg auf der Stammburg seines erlöschenden Geschlechtes ein Karthäuser-Kloster, und die Schirmvogtei über dasselbe übergab er an die lebenslang von ihm befeindete Stadt Bern, recht in endlich erzwungener Anerkennung ihrer providentiellen Bestimmung zur Landesobrigkeit. Der jeweilige Schultheiß von Bern als Schirmvogt zu Thorberg erhielt damit die Verwaltung der Gerichte zu Krauchthal, zu Kirchberg [4]), welches 1283 durch König Rudolf als erbliches Reichslehen an Thorberg gekommen war [5]), zu Alchistorf, zu Ersigen, welches Peter von Thorberg 1367 mit Twing und Bann gekauft hatte, zu Koppigen, das seinem Hause als Erbe zugefallen war, und zu Walkringen. In Kirchberg besaß das Kloster Sels bei Straßburg, als Geschenk der Kaiserin Adelheid von 999, einen Hof mit dem Kirchensatz, und 1406 trat die Karthause auch die Gerichte zu Kirchberg an das elsässische Kloster ab.

Die kyburgische Macht ging unaufhaltsam ihrem Zerfalle entgegen. Zwei kleine Stücke ihrer ehemaligen Herrlichkeit kamen 1402 an die Stadt Burgdorf, nämlich Graswyl bei Herzogenbuchsee und Heimiswyl. Das Dorf Graswyl (die Kirchhöre Seeberg) war schon am 23. April 1370 von der Gräfin Anastasia von Kyburg an einen Bürger von Solothurn, und am 24. November 1395 [6]) von dessen Nachfolger Enz (Vinzenz) Matter an die Stadt Burgdorf verkauft worden. Am 10. März 1402 fand aber die letztere Gelegenheit, den Rest der kyburgischen Berechtigungen vollends durch Entschädigung zu lösen, und ebenso die niedern Gerichte des Thales von Heimiswyl zu Handen ihrer Bürgerschaft zu erwerben. Alles deutete auf die Wandlung hin, mit welcher sich das XV. Jahrhundert eröffnen sollte.

1) 29. März 1284. Fontes, III, 361. — 2) Urkunde vom 8. Oktober 1389 im Staatsarchiv. — 3) Urkunde vom 6. Dezember 1397 im Staatsarchiv (Burgdorf). — 4) Urkunde vom 12. März 1398 im Staatsarchiv (Burgdorf). — 5) Fontes, III, 361. — 6) Solothurner Wochenblatt, 1817, 464.

V.

Der Erwerb der Landgrafschaften. 1406.

Trotz der großen Ausdehnung des bernischen Besitzes entbehrte die Herrschaft der Stadt noch fast ganz einer festen staatsrechtlichen Basis. Es trugen alle bisherigen Käufe den Charakter des Zerstückelten und Zufälligen an sich. Endlich konnte ein weiterer Schritt gethan werden. Mit dem Jahre 1406 trat Bern vollends in die Stellung der Obrigkeit, des Staatsoberhauptes ein. Es sah das Grafengeschlecht der Kyburger sich gezwungen, auch das früher vorbehaltene Recht der Landgrafschaft von Burgund der Stadt Bern um Geld zu überlassen. Diese erhielt damit von Rechtes wegen die Verwaltung der hohen Gerichte und die Militärhoheit mit allen übrigen Regalien auch auf der rechten Seite der Aare, wie sie es auf der linken Seite schon seit 1386 faktisch besessen hatte.

Im Kaufvertrag vom 28. August 1406 [1]) waren inbegriffen: die Stadt Wangen an der Aare mit ihren Zubehörden, der Hof zu Herzogenbuchsee und die Brücke zu Aarwangen; vorbehalten dagegen blieb, was zum Buchsgau gehörte, nämlich Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg.

Am 11. Oktober 1407 [2]) wurde die Abtretung der Landgrafschaft auch von Seiten Oesterreichs, das sich als Oberlehensherr betrachtete, förmlich bestätigt, und 1415 auch von König Sigismund Namens des Reichs als rechtsgültig anerkannt.

Der Gebietszuwachs war somit nicht sehr bedeutend, die räumlichen Grenzen der Landgrafschaft waren ebenso unbestimmbar geworden wie ihre staatsrechtlichen Kompetenzen; eine Reihe von Herrschaften innerhalb des Bezirks hatte längst mit mehr oder weniger Grund, mit mehr oder weniger Glück und Erfolg auf volle Freiheit und Reichsunmittelbarkeit Anspruch gemacht. Die Berner hatten bisher selbst das Ihre dazu beigetragen, die Befug-

1) Solothurner Wochenblatt, 1819, 478. — 2) Solothurner Wochenblatt, 1819, 344.

nisse der Landgrafen zu beschneiden und ihre Gewalt zu erschüttern [1]). Jetzt galt es, zum Theil, im eigenen Interesse, wieder aufzubauen, was sie zerstört hatten.

Dazu war Alles vorbereitet. Man könnte vielleicht sogar sagen, daß der Erwerb der Landgrafschaft nur einem politischen Zustande eine rechtliche Form und Grundlage gegeben, der thatsächlich bereits eingetreten war. Schon die Freiheitsbriefe Karls IV. vom Jahre 1365 hatten Bern zur Landeshauptstadt gemacht; denn das bedeutete die Ertheilung der Befugniß zur Einlösung von Reichspfandschaften, die Verleihung des Rechtes des freien Geleites und die Ermächtigung, schädliche Leute zu fangen und zu richten, und alle Diejenigen, welche ihr oder ihren Bürgern Schaden zufügen, von sich aus zur Rechenschaft zu ziehen [2]).

Namentlich das Ausbürgerwesen hatte, weit mehr als die bernischen Geschichtsschreiber angenommen haben, gewaltig dazu beigetragen, Bern zur Hauptstadt zu machen und die Landschaft gleichsam über die Köpfe der Twingherren und Landgrafen hinweg mit dem neuen Mittelpunkt in unmittelbare Verbindung zu bringen. Die stets wiederholten Beschwerden von Seiten der Herren gegen die Bürger-Aufnahmen erhalten neues Licht, wenn wir diese Erscheinung näher betrachten.

Es liegt vor uns das Tellbuch der Stadt Bern von 1395, d. h. ein Verzeichniß der in diesem Jahre von den Ausbürgern eingesammelten allgemeinen Steuer. Dieses Verzeichniß besteht aus mehreren Abtheilungen oder Büchern, von denen jedes die Dorfschaften einer Landesgegend, aus welcher Beträge eingegangen sind, theilweise auch einzelne Namen der Tellpflichtigen, nennt. Nur wenige Ortschaften des jetzt bernischen Landes fehlen hier ganz, und meistens nur solche, die jedenfalls nur in anderer Weise, durch eine fixe Summe oder durch Vermittlung ihrer Herren, ihrer Steuerpflicht genügten. Bei einigen Ortsnamen, die hier erscheinen, legt die Art der Ausdrucksweise die Vermuthung nahe, daß nicht bloß einzelne Landleute, sondern ganze Dorfgemeinden als solche das Bürgerrecht erworben haben, und wir werden lebhaft daran erinnert, wie neben den zahlreichen sachlich unbedeutenden Kaufs- und Tauschverträgen oft gerade die folgenreichsten Verhandlungen politischer und öffentlicher Natur nie in Urkundenform gefaßt worden sind.

Wir geben das ganze für den damaligen Bestand des bernischen Gebietes höchst bemerkenswerthe Dokument, das noch manches Räthsel, manchen anscheinenden Widerspruch mit Dem, was sonst die Urkunden sagen, in sich trägt, als Beilage am Schluß.

An die Erwerbung der Landgrafschaften schlossen sich unmittelbar und noch bevor jene die kaiserliche Genehmigung erhielt, einige weitere an, denn der Verzicht auf jenes immer noch hochansehnliche Recht konnte den Sturz des Hauses Kyburg nur beschleunigen. Die Brüder von Grünenberg, als Pfandinhaber über das Amt, verkauften 1407 [3]) gegen ihre Forderung von 2000 Gulden ihre Rechte auf Wangen an Bern.

Im Pfandbriefe von 1385 werden als zum Amte Wangen gehörend bezeichnet die Dörfer Walliswyl, Ried, Horgenwyl, Herzogenbuchsee, Ober- und Nieder-Oenz, Röthenbach,

1) Vergl. z. B. Fontes, V, 122. — 2) Urkunden vom 3. Mai, vom 6. Mai und vom 29. Juni 1365 im Staatsarchiv (Freiheiten). — 3) 9. November 1407. Urkunde im Staatsarchiv (Wangen).

Heimenhausen und Wanzwyl, sowie die Gerichte Ursenbach und Egerten. Es wurde dieser Theil der Landgrafschaft, als kyburgischer Eigenbesitz mit hoher und niederer Jurisdiktion, vom übrigen getrennt und als neues bernisches Amt dem auf der Burg Wangen residirenden Vogt unterstellt. Berns Landbesitz hatte sich damit um ein ausgedehntes und reiches Gelände von ungefähr 59 km² vergrößert.

Noch im nämlichen Jahre folgte die Gegend auf der andern Seite der Aare, die Herrschaft Bipp. Am 12. April 1385 [1]) hatte Oesterreich auch diesen Theil des nidauischen Erbes, der zuerst an Verena von Thierstein und von dieser als Pfand auf Anna von Kyburg übergegangen war, an sich zu ziehen verstanden. Wilhelm von Thüdingen, Schultheiß zu Freiburg, war 1396 [1]) österreichischer Vogt auf der Burg Bipp. Das Dorf Niederbipp verkauften die Grafen Berchtold und Egon von Kyburg am 12. März 1406 [2]) auf Wiederlösung an einen Basler Bürger, aber am 1. September [3]) darauf verurkundeten sie ein Burgrecht mit den Städten Bern und Solothurn, und am gleichen Tage noch [4]) versetzte Graf Egon von Kyburg, Herr zu Bipp, als Vergütung für die Kriegskosten den beiden Städten die Herrschaften Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg (Niederbipp) um 2000 Gulden, unter Vorbehalt der Rechte Oesterreichs.

Am 6. Juli 1408 [5]) wurde die Verpflichtung derselben infolge neuer Geldvorschüsse noch bindender geknüpft, und rasch ging die Verpfändung über in einen definitiven Verkauf, der nur dadurch noch einigen Aufschub scheint erlitten zu haben, daß Graf Egon von Kyburg seine Hälfte der Rechte den Bernern, Graf Otto von Thierstein dagegen, Herr zu Sarnsburg und im Buchsgau, die seinige den Solothurnern lassen mußte [6]). Es bedurfte eidgenössischer Einmischung, um diese Verwickelung zu lösen und einen Zwist zwischen den beiden eng verbundenen Städten zu verhüten. Am 2. April 1413 nahmen sie die 3 Bipper Herrschaften in ungetheilten Besitz und ordneten durch Vertrag die fernere gemeinschaftliche Verwaltung.

Die Stadt Bern übte ihre Anziehungskraft in immer entferntern Kreisen. Am 26. Juni 1403 [7]) schloß die Landschaft Saanen, obwohl ein Theil der Greyerzer Grafschaft, ein Burgrecht mit Bern.

Am 8. Juli 1408 [8]) verkaufte Burkard von Sumiswald seine Burg Trachselwald nebst allen seinen Rechten an dem Landgericht Ranflüh. Letzteres umfaßte das ganze rechtsufrige Emmenthal, soweit dieses nicht zur Freiherrschaft Brandis, zum Gotteshause Sumiswald oder zum Kloster Trub gehörte [9]). Die Burg Trachselwald wurde Sitz eines Landvogts, der nun die hohen Gerichte zu verwalten hatte. Sein Bezirk erhielt bald eine größere Ausdehnung, als Hans Grimm von Grünenberg 1414, am Tage des heil. Vinzenz, des Stadt-

---

1) Solothurner Wochenblatt, 1821, 197. — 2) Solothurner Wochenblatt, 1825, 355. — 3) Solothurner Wochenblatt, 1824, 357. — 4) Solothurner Wochenblatt, 1824, 360. — 5) Solothurner Wochenblatt, 1824, 864. — 6) Urkunden vom 20. Dezember 1408 (Solothurner Wochenblatt, 1825, 357) und vom 18. November 1411 (Solothurner Wochenblatt, 1824, 329), vom 4. Februar 1412 (Solothurner Wochenblatt, 1825, 363 und 371), vom 24. März 1412 (Solothurner Wochenblatt, 1825, 359). Siehe auch Schreiben von Bern an Otto von Thierstein vom 31. August 1412 (Solothurner Wochenblatt, 1819, 182). — 7) Urkunde im Staatsarchiv (Saanen). — 8) Urkunde im Staatsarchiv (Trachselwald). — 9) Ein Theil der Einkünfte zu Spitzenberg und Langnau waren 1337 und 1338 vom Herzog Albrecht von Oesterreich an den Ritter Johannes von Aarwangen verpfändet, vielleicht sind sie auf diesem Wege an Burkard von Sumiswald gekommen (Fontes, VI, 379).

patrons von Bern, ihr die Stadt Huttwyl mit hohen und niedern Gerichten, mit Twing und Bann, mit Stock und Galgen und voller Herrschaft verkaufte [1]).

Das Amt Trachselwald mochte jetzt (ohne die unkultivirten Landstriche) zirka 36 km² umfassen.

Wie die Weißenburger Freiherren, so sahen auch ihre Erben sich von Schulden bedrängt und zu Veräußerungen gezwungen. Nachdem die Burg Diemtigen schon 1368 durch einen Vertrag Thürings von Brandis für Bern ein offenes Haus geworden, gewann Bern 1396 noch weitere Rechte über Diemtigen und Wimmis, und 1412 wurde ein anderer Theil von Weißenburg, das Dorf Erlenbach, neuerdings als Pfand eingesetzt.

Im Jahre 1411 räumte die Wittwe Petermanns von Ringgenberg in der Reichsvogtei Brienz dem Kloster Interlaken Rechte ein, welche freilich erst 1439 zum endlichen Verkaufe führten.

Auf etwas sonderbaren Wegen brachte aber Bern im Jahre 1412 die Herrschaft Oltingen an sich. Von Katharina von Kyburg, der Gattin des Grafen Albrecht von Werdenberg, war dieser letzte Ueberrest des ehemaligen Grafenbesitzes, ein Theil des nidauischen Erbes, durch mancherlei Hände zu Anfang des XV. Jahrhunderts, als savoyisches Lehen, an Hugo von Mömpelgard gekommen. Dieser scheint die Unzufriedenheit seiner Unterthanen erregt zu haben. Vielleicht von Bern aus aufgestachelt [2]), oder doch im Vertrauen auf den Schutz dieser Stadt, überfielen sie die Burg. Diese wurde erstürmt, der Herr selbst im Sturm erschlagen (1410). Savoyen drohte mit Krieg, konnte aber beruhigt werden, und die Herrschaft mit dem zerbrochenen Felsenschloß fiel in die Hand der rasch zum Kauf bereit stehenden Berner. Am 22. August 1412 [3]) wurde der Vertrag abgeschlossen. Zur Herrschaft, die einen Berner als Landvogt erhielt, gehörte neben Oltigen selbst auch Radelfingen, Uetligen, Säriswyl und Frieswyl, mit dem kleinen Frauenkloster Tedlingen, sowie Runtigen am linken Ufer der Aare, und jenseits der Saane Gurbrü und Golaten, endlich ganz abgeschnitten das Dorf Affoltern bei Aarberg (zirka 65 km²).

Das Jahr 1414 verschaffte Bern den größten Ländergewinn durch die Eroberung des untern Aargaus. Macht und Gewicht der Stadt in politischer und militärischer Richtung nahmen damit nicht wenig zu und erleichterten fernere Erweiterung; da aber diese Gegend nicht mehr zum heutigen bernischen Staatsgebiet gehört, so lassen wir sie unberücksichtigt und wenden uns zu einer genauern Uebersicht über die äußere Abgrenzung und innere Gestaltung des Landes, wie es im Jahr 1415 sich darstellt.

Im Jahr 1409 begann die Stadt ihr nunmehriges Gebiet staatlich zu organisiren, indem namentlich in den Landgrafschaften sowohl der geographische Umfang, als auch die rechtlichen Kompetenzen verzeichnet und festgestellt wurden.

Die schon 1386 Oesterreich abgenommene, aber nur noch provisorisch geordnete Landgrafschaft an der Aare wurde in zwei Landgerichte, Sternenberg und Seftigen, getheilt.

1) Urkunde vom 22. Januar 1414 im Staatsarchiv. — 2) Urkunde vom 28. Dezember 1412 im Staatsarchiv, vergl. Bähler im Berner Taschenbuch, 1883. — 3) Urkunde im Staatsarchiv.

Das Landgericht Sternenberg, früher Neuenegg genannt, umfaßte die ganze Gegend, welche vom Schwarzwasser im Süden, der Sense im Westen und der Aare im Norden eingeschlossen ist, und grenzte östlich an die Herrschaft Belp; nur was zu Oltigen gehörte, blieb einstweilen unter dem dortigen Vogt. Ob Bern auch über die in freiburgischem Besitz stehenden Herrschaften Gümmenen und Mons die landgräfliche Gewalt auszuüben vermocht hat, konnten wir nicht konstatiren.

Als besondere Kreise innerhalb des Landgerichts sind zu erwähnen: die Twingherrschaft Bümpliz, die das Deutschordenshaus Köniz 1345 [1]) dem Freiburger Richard von Maggenberg abgekauft hatte, die Herrschaft Oberbalm, welche zur einen Hälfte der Familie von Erlach, zur andern dem Deutschordenshause in Bern gehörte, beide mit eigenen untern Gerichten, sowie die Landvogtei Laupen, welche in Bezug auf Blutbann und Heerbann unter dem Landgericht stand. Die Verwaltung dieses Landgerichts war dem Venner der Schmiedenzunft übertragen und wurde durch einen Freiweibel geübt.

Der andere Theil der Landgrafschaft oder das Landgericht Seftigen zog sich längs des linken Aareufers bis über Thun hinauf, weit höher hinauf, als früher die landgräfliche Macht jemals gereicht hatte, nämlich bis an die Kander am Ausgang des Simmenthals. Im Westen grenzte dasselbe theils an das Landgericht Sternenberg, theils an das immer noch savoyische Oberhoheit anerkennende Amt Grasburg.

Es wurde in drei Bezirke getheilt, von denen jeder seinen Freiweibel hatte. Im untern lagen Selhofen, Zimmerwald und Niedermuhlern, welche unter dem Stadtgericht standen, und die alte Freiherrschaft Belp, welche jetzt in Folge der Veräußerungen der beiden Junker Hartmann und Egidius von Belp in die vier Twingherrschaften Englisberg, Kehrsatz, Belp und Toffen auseinandergefallen war. Zum mittlern Theile gehörten die zwei Freiherrschaften Riggisberg und Rümlingen, die Twingherrschaft Burgistein und die unmittelbar unter dem Venner stehenden kleinen Gerichte Mühlethurnen und Wattenwyl. Der oberste Kreis bestand aus der ehemaligen Freiherrschaft Kramburg, d. h. der jetzigen Twingherrschaft Gerzensee, und den davon abgetrennten Gerichten Mühledorf und Kirchdorf, aus der Herrschaft Seftigen oder Gurzelen, welche gerade im Jahr 1409 halb an die bernische Familie von Büren und halb an den Spital in Bern gekommen war. Es gehörten ferner dazu die der Stadt selbst zustehende Herrschaft Blumenstein, Uttigen, Thierachern, Amsoldingen oder Jagdburg, und endlich Reutigen und Zwieselberg. Das Chorherrenstift zu Amsoldingen, das aber, wie es scheint, niemals Gerichtsbefugnisse übte, hatte wie erwähnt 1396 sich des bernischen Schutzes versichert.

Die hohen Gerichte wurden hier vom jeweiligen Venner von Pfistern (Bäckerzunft) verwaltet; doch machten die Herren von Belp und von Riggisberg mit Erfolg auf volle Jurisdiktion, mit Inbegriff von Stock und Galgen, Anspruch, indem sie nur die Appellation nach Bern gestatteten und sich blos in militärischer Beziehung unter das Regiment ihres Mitbürgers stellten.

1) Urkunde vom 26. Januar 1345. Fontes, VII, 80.

Ganz für sich stand hier das Kloster Rüeggisberg mit seinem ansgedehnten Grundbesitz auf dem Längenberge. Die Kastvogtei war vom Geschlecht des Stifters (von Rümlingen) in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts [1]) in andere Hände, an Berner Bürger, gekommen, und es gehörte somit auch dieses Gebiet, wenigstens indirekt, unter die Hoheit der Stadt [2]).

Noch verwickelter waren die Verhältnisse in der Landgrafschaft Burgund. Sie wurde in drei Theile zerschnitten.

Das Landgericht Konolfingen, das seinen Namen von der obern Gerichtsstätte erhielt, reichte von Bern, resp. den vier Kirchspielen, rechts der Aare bis zur Landvogtei Thun und östlich bis zur Emme hinüber. Es faßte in sich die Freiherrschaft Diesbach, welche das Recht des Blutgerichts für sich behauptete, aber an Ausdehnung nicht ganz der ehemaligen Kirchgemeinde entsprach (Diesbach, Hauben, Aeschlen, Außer-Birrmoos, Barschwand und Bleiken, während Inner-Birrmoos zu Signau gehörte, Heimenschwand zu Steffisburg-Thun). Wir finden hier ferner die Twingherrschaften Worb mit den Gerichten Worb, Wickartswyl und Trimstein; Wyl mit den Gerichten Wyl, Großhöchstetten, Oberhünigen und Obergisenstein; Münsingen, Niederhünigen, Niederwichtrach, Kiesen; endlich Walkringen und Konolfingen, deren vereinigtes Gericht vom Kloster Thorberg besetzt wurde, und einige kleine Dörfer, Möschberg und Vilbringen, Rubigen und Stalden, welche bereits zum bernischen Stadtgericht gerechnet wurden, und endlich Oberwichtrach, welches dem Kloster Interlaken gehörte, dessen Gericht jedoch dem Venner übertragen worden und von diesem direkt besorgt wurde. Der Venner von Metzgern waltete hier mit seinen zwei Freiweibeln; er übte zugleich die der Stadt vorbehaltenen Rechte aus in der Freiherrschaft Signau, mit Eggiwyl, Biglen, Landiswyl und Röthenbach.

Die ganze Gegend zwischen Aare und Emme unterhalb Bern wurde zu einem Landgericht eingerichtet und nach der Gerichtsstätte von Zollikofen benannt. Von seinem Umfang ausgenommen war nur, was einerseits zu den Vogteien Oltigen, Aarberg oder Büren, anderseits zu Burgdorf gehörte. Der an der Spitze stehende Venner von Gerbern übte hier mit zwei Freiweibeln die obere Gerichtsbarkeit aus in den Twingherrschaften Urtenen, Jegistorf und Hindelbank, Bäriswyl, Wengi, Aetigen, in dem sogenannten Freigerichte Dieterswyl und den zwei dem Berner Spital zustehenden Gerichten Kernenried und Iffwyl bei Fraubrunnen; ferner im Kloster Fraubrunnen und dem kleinen Gebiete desselben, nämlich den Dörfern Grafenried und Limpach; ebenso im Ordenshause Münchenbuchsee und dessen Besitz zu Bremgarten, Illiswyl und Moosseedorf; in der Karthause Thorberg und deren Gerichten zu Kirchberg und zu Aeffligen; endlich aber auch in den beiden Herrschaften Buchegg und Balm, mit Messen und Schnottwyl. Diese waren 1391 bei der Theilung des nidauischen Erbes von Solothurn erworben worden; Bern nahm indessen auch hier die hohe Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch, weil beide Kreise innerhalb der Grenzen der alten Landgrafschaft lagen. Die Dörfer Kirchlindach und Herrenschwanden dagegen blieben unter dem Berner Stadtgericht [3]).

---

1) Fontes, VI, 543. — 2) Ueber die Kompetenzen des Priors daselbst ist zu vergleichen die Erklärung des Kloster-Ammanns vom 14. Juli 1338 (Fontes, VI, 425). — 3) Im Wesentlichen nach Schnell und Stürler, Uebersicht der Rechtsquellen.

Der unterste Theil der Landgrafschaft wurde bereits im Jahr 1408 mit Wangen vereinigt zur Vogtei eingerichtet und merkwürdigerweise noch ganz in den Formen der mittelalterlichen Belehnung dem Amtmann Gruber anvertraut[1]. Ein im Jahr 1425 aufgenommenes Weisthum von dem Landgerichte „Murgenthal" bezeichnet die Marchen von „Burgund unterhalb der Emmen" folgendermaßen: „Von der wogenden Studen nach Bickigen, und zu Kirchberg an die Emmen, und von der wogenden Studen über Hornbach an die Rot und in die Aare". Als Dingstätten werden hier genannt: Murgeten, Melchnau unter Grünenberg, Gondiswyl, Thörigen, Graswyl und Inkwyl[2].

Außer dem vollständig an Bern übergegangenen kyburgisch-österreichischen Besitz zu Wangen, zu Herzogenbuchsee und dem ebenfalls erkauften Ursenbach hatte der Vogt zu Wangen zugleich die hohe Gerichtsbarkeit zu verwalten in den (jetzt solothurnischen) Herrschaften Kriegstetten[3], Subingen und Deitingen, in dem Twing zu Wynigen, in der Freiherrschaft Landshut, zu welcher Utzenstorf und seit 1407 auch Bätterkinden gehörten, in Graswyl, Seeberg und Rütschelen[4], wo Burgdorf die niedern Gerichte besaß, ebenso über die dem Kloster St. Urban eigenthümlichen Dörfer Langenthal und Roggwyl, über die Johanniter-Commende Thunstetten mit Bützberg, und die vom Kloster Thorberg abhängenden Gerichte Koppigen, Alchistorf und Ersigen.

Ausgenommen von der Gewalt des Vogtes zu Wangen waren einstweilen die grünenbergischen Besitzungen, nämlich Aarwangen, welches Johannes von Aarwangen, der Letzte seines Stammes, am 8. Januar 1339[5] an Petermann von Grünenberg, den Gatten seiner Enkelin, übergeben hatte, Melchnau, Gondiswyl und Madiswyl, Bleichenbach, Rohrbach und Eriswyl, welche sie von den Herren von Langenstein ererbt hatten. Das Verschwinden der kyburgischen Macht scheint den Herren von Grünenberg den Wiedergewinn einer freiherrlichen Stellung ermöglicht zu haben. Sie waren stark genug, um sich vom Vogt zu Wangen unabhängig zu halten.

Im Uebrigen aber machte das veränderte Verhältniß der Stadt zum Lande sich auch weiterhin fühlbar: Das Kloster Frienisberg wurde in Bezug auf seine weltlichen Besitzrechte jetzt förmlich mit dem Amt Aarberg vereinigt. Der Vogt zu Nidau erhielt die staatliche Aufsicht über das Kloster Gottstatt und dessen Dörfer Orpund, Meienried und Büttenberg, sowie über das Priorat auf der St. Petersinsel und, Jahr um Jahr abwechselnd mit dem Grafen von Neuenburg, als Lehensträger zu Erlach, auch über das Benediktinerkloster St. Johannsen bei Erlach.

Die hohen Gerichte zu Thorberg wurden dem Schultheißen zu Burgdorf übergeben.

Infolge des Verkaufs der landgrafschaftlichen Rechte fielen nun von selbst auch die früher noch von den Kyburgern zurückbehaltenen Theile der Grafschaft Thun wieder unter die dortige Burg. Der Herrschaftskreis des Schultheißen begann am linken Ufer der Aare

---

1) Die bemerkenswerthe Urkunde ist vollständig abgedruckt worden in Mülinen, Heimatkunde, Heft V, Beilage. — 2) Wangen, Amtsbuch A, Fol. 21. — 3) War 1337 im (wahrscheinlich pfandweisen) Besitz des Grafen Rudolf von Neuenburg und Lehen des Berchtold von Grünenberg (Fontes, VI, 351). — 4) 1394 aus dem Pfandbesitz der Herren von Mattstetten erworben. — 5) Fontes, VI, 458.

unterhalb Scherzligen und kam im Bogen wieder an die Aare gegenüber dem Einflusse der Zulg, ging sodann längs dieses Flusses hinauf bis zur Wasserscheide am Hohgant, und hinten am Kamm des Beatenberges hinunter bis zur Nase am Thunersee, wobei nur die Herrschaft Oberhofen ausgenommen werden muß. Der Bezirk war in Bezug auf die Jurisdiktion in drei Kreise getheilt: 1) Thun selbst, „so weit als sich der Stadt Ehafte erstreckt", d. h. also mit Einschluß der Allmenden und der gemeinen Waldungen; 2) Steffisburg mit drei Dritteln oder Baursamen, Steffisburg-Dorf und Heimberg, Langenegg oder das Thal von Eriz, und Homberg mit den Ortschaften Homberg, Goldiwyl und Schwendi; 3) das Gericht von Sigriswyl mit den 7 Dörfern der Kirchgemeinde und dem nach Hilterfingen eingepfarrten Dörfchen Reigoldswyl [1]).

Der große Kampf ist zu Ende. Zu einem Gebiet von zirka 1000 km², das bereits im vollen und freien Besitz der Stadt war, kamen nun noch zirka 950 weitere, über welche ihr die höchste Gewalt und die militärische Macht, die Steuerbefugniß, und mit wenigen Ausnahmen auch die hohe Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann, zustand. Es ist bestimmt, daß der obere Aargau bei der Auflösung des mittelalterlichen Lehenwesens nicht als Besitz einer edeln Fürstenfamilie, sondern im Anschluß an die Stadt Bern sich zum Staat gestalten, daß nicht ein Monarch, sondern ein republikanischer Stadt-Magistrat seine künftige Regierung sein soll.

1) Amtsbuch Thun, Bd. A.

VI.

Vom Erwerb der Landgrafschaften bis zum Twingherren-streit.

Seit dem Jahre 1414 war beinahe das ganze Berner Gebiet, in seiner spätern Ausdehnung als Kanton, mit starken Banden an die Hauptstadt geknüpft. Nur wenige Stücke fehlen noch, theils an der Peripherie, theils innerhalb des rasch wachsenden Körpers; sie sollten bald dem Ganzen nachfolgen. Hatte Bern bis dahin die Sonderrechte seiner Mitbürger gegen die Landgrafen begünstigt, so hat es nun, da es selbst in diese Stellung getreten, die landgräflichen Kompetenzen in aller Schärfe wieder aufleben lassen und zu handhaben begonnen, die kleinen Staaten im Staate selbst fast unmerklich verdrängend. Der Zug der Zeit ging so fühlbar dahin, daß die Herren sich demselben ergaben, die Bevölkerungen ihm entgegenkamen.

Schon 1415, am Mittwoch vor Gallen Tag[1]), ging das Kloster St. Urban einen Burgrechtsvertrag ein, durch welchen es die Pflicht auf sich nahm, mit Leuten und Gut, d. h. mit den Dörfern Langenthal und Roggwyl, wo es die untern Gerichte besaß, der Stadt Bern zu dienen. Die zähringische, dann kyburgische Freiherrschaft Landshut war beim Zusammenbruch des Grafenhauses zuerst an eines ihrer Ministerialengeschlechter, an Berchtold und Hesso von Ersigen, übergegangen, 1398 als Pfand, 1412 als Eigenbesitz. Diese verkauften sie wieder an den Herrn Rudolf von Ringgoldingen, Burger zu Bern, und der Letztere verstand sich leicht dazu, 1418, in einer Uebereinkunft mit der Stadt die Hälfte der hohen Gerichte an den Rath zu überlassen. Ringgoldingen vergrößerte die Herrschaft, zu der nur Utzenstorf und Berchtoldshof gehört hatten, durch den Ankauf der Dörfer

1) Aarwangen, Dokumentenbuch, Fol. 22.

Kreiligen und Bätterkinden jenseits der Emme. Im Jahr 1420 erklärte sich die Stadt als Vogt und Schirmer des Klosters Fraubrunnen, welches mit den Kyburgern, seinen Stiftern, auch seine Kastvögte verloren hatte. Eine „Rathserkanntniß", bei der es ungewiß ist, ob das Gotteshaus überhaupt befragt wurde, ließ dem Kloster Twing und Bann zu Fraubrunnen selbst, sowie zu Limpach und zu Grafenried; dagegen wurden die Höfe Schalunen und Aeffligen dem Herrn von Landshut zuerkannt, der darauf Ansprüche erhob [1]).

Im gleichen Jahre 1420 erhielt Bern auch das Thal von Schangnau mit dem Quellgebiet der Emme am Fuße des Hohgant. Dieser Erwerb ist deßhalb bedeutungsvoll, weil dieses Thal, durch die Reblochschlucht vom Emmenthale getrennt, eigentlich außerhalb der natürlichen Grenzen lag und noch im Anfang des XIV. Jahrhunderts einen Bestandtheil der Grafschaft und des österreichischen Amtes Wolhusen ausmachte. Die Besitzverhältnisse brachten das Thal an den bernischen Staat. Twing und Bann kam an Burkart von Sumiswald, von diesem 1381 an Joß zum Walde und wurde am 1. März 1420 [2]) von der Wittwe des Kuno zum Walde um 150 Gulden an die Stadt Bern verkauft (44 km² Kulturland).

In ein näheres Verhältniß zu Bern trat um 1423 auch die ehemalige Reichsvogtei Grasburg, indem sie endlich von der Hoheit Savoyens gelöst und vom Herzog Amadeus VIII. am 11. September des genannten Jahres an Bern und Freiburg gemeinsam abgetreten ward. Und zwar sagt der Vertrag: «totum castrum nostrum, totamque castellaniam, districtum, territorium et mandamentum ejusdem», somit das gesammte heutige Amt Schwarzenburg, was für Bern um so wichtiger war, da die Grenze, der tiefgeschnittene Schwarzwassergraben, nur um 2 Stunden von der Stadt entfernt lag. Der Preis belief sich auf 6000 französische Thaler. Die Verwaltung, welche ein Vertrag vom 19. September ordnete, wurde von den beiden Städten gemeinschaftlich geführt, doch glaubte Bern stets ein „Präeminenzrecht" geltend machen zu dürfen, und nach dem Kriege mit Freiburg von 1445 behauptete es sich während 10 Jahren im Alleinbesitz, bis der frühere Zustand wieder hergestellt wurde.

Ein anderer unnatürlich gewordener Zustand wurde 1427 beseitigt, als der Bischof von Basel, als derzeitiger Verwalter des Klosters Fels, die alten Rechte dieses elsäßischen Gotteshauses über das Dorf Kirchberg mit Twing und Bann, also das weltliche Regiment in Rechtsprechung und Polizei, an die natürliche Obrigkeit übertrug und nur die Geldeinkünfte zurückbehielt, die nach Lehenrecht dem Grundbesitzer gebührten.

Im Jahr 1430 brachte Bern die Twingherrschaft Aetigen im Landgerichte Zollikofen durch Kauf an sich; zwei andere kleine Herrschaftsgebiete, nämlich das Gericht zu Inkwyl bei Wangen und der Twing zu Lotzwyl oder Gutenburg bei Langenthal, wurden im folgenden Jahre 1431 durch die Stadt Burgdorf erworben. Die Herrschaft Lotzwyl hatte unter ihrem frühern Namen Utzigen, im Besitz des gewaltthätigen Ortolf von Utzigen, sich vom Landgerichtsverbande frei zu machen gewußt [3]), war aber rasch zum Rang eines ziemlich

1) Fraubrunnen, Dokumentenbuch, Fol. 330. — 2) Urkunde im Staatsarchiv (Signau). — 3) Urkunde vom 1. August 1313. Fontes, IV, 554.

bedeutungslosen Twings herabgesunken. Der Rath von Bern, welcher der Stadt Burgdorf das Recht ausschließlicher Bürger-Annahme in einem ganzen Kreise von Dörfern zuerkannt hatte [1]), scheint die Erwerbung von Twingherrschaften durch die kleine Munizipalstadt eher begünstigt als gehindert zu haben, bedeutete sie doch, so gut wie eigene Käufe, den Uebergang staatlicher Befugniß aus Privathänden an eine öffentliche Gewalt und somit ein Mittel zur politischen Assimilirung.

In der gleichen Gegend gelang um 1432 eine sehr wichtige Verhandlung: Wilhelm von Grünenberg verkauft zu Pfingsten [2]) die alte Herrschaft Aarwangen und den halben Theil von Bleichenbach an Bern. Nach dem Kaufbrief wurde zu Aarwangen gerechnet: Burg und Schloß, Brücke und Zoll daselbst, ferner die Kapelle zu Mumenthal, Meiniswyl, Stadönz, Berken, Inkwyl, und die jenseits der Aare in der Landgrafschaft Buchsgau gelegenen Dörfer Rufshusen und Bannwyl, zirka $17^1/_2$ km². Die Zahl der Vogteien wurde um eine neue vermehrt, und die bisher etwas gehemmte Verbindung der Hauptstadt einerseits mit Bipp, anderseits mit dem untern Aargau wesentlich erleichtert.

Demselben Zweck diente es, daß am folgenden Tage, am 9. Juni, die Burg Grünenberg selbst, der Sitz der noch verbleibenden Herrschaft dieses Geschlechts, für die Berner als offenes Haus erklärt wurde [3]). Im Kriege von 1444 wurde von diesem Hoheitsrechte auch Gebrauch gemacht [4]).

Ehe noch dieser Rest des Grünenbergischen Besitzes nachfolgte, gingen die Dinge im Oberlande einen Schritt weiter. Im Jahre 1439 gewann das Kloster Interlaken die ihm früher (1411) verpfändete Reichsvogtei Ringgenberg als volles Eigenthum, d. h. Goldswyl beim Ausfluß der Aare aus dem Brienzersee, Ringgenberg, Niederried, Ebligen, Oberried, das Kirchdorf Brienz, Schwanden und Kienholz bis an die Grenze des Haslelandes, und das Südufer des Sees bis zum Gießbach. Infolge der bernischen Einmischung im Oberländer Aufstand von 1444 sah sich das Kloster indessen veranlaßt, diesen ganzen Bezirk 1445 an Bern abzutreten, und erst 1457 wurde er an Interlaken zurückgegeben, doch unter Vorbehalt des Mannschaftsrechtes, somit thatsächlich als Berner Unterthanenland.

Das Jahr 1439 brachte endlich Bern auch die volle Herrschaft über das längst schon lose verpflichtete Nieder-Simmenthal. Die Weißenburger Herrschaft war getheilt worden in Erlenbach, Diemtigen und Wimmis. Am 4. März 1439 [5]) verkauft Wolfhard von Brandis seine Rechte auf die drei Herrschaften an Bern. Die Brüder Kaspar und Niklaus von Scharnachthal, Bürger zu Bern, treten die 1437 an sie gefallenen Theile ebenfalls an Bern ab, 1448 diejenigen zu Diemtigen, wo die Stadt von früher her eine Hälfte der Herrschaft besaß, und 1449 in Wimmis und in Erlenbach. Der Rath von Bern setzt nun den Kastellan zu Wimmis ein, der das ganze Thal (zirka 92 km² ohne das unkultivirte Land) verwaltet und zugleich die Kastvogtei über das Kloster Därstetten ausübt.

---

1) 1431: Koppigen, Kirchberg, Rütti, Wynigen, Hindelbank, Oberburg, Hasle, Affoltern und Dürrenroth, 1438 noch Ursenbach, Rohrbach und Eriswyl. — 2) Urkunde vom 8. Juni 1432. Solothurner Wochenblatt, 1829, 596. — 3) Urkunde im Staatsarchiv (Sach Aarwangen). — 4) Deutsch. Miss.-Buch A, 67. — 5) Wimmis, Amtsbuch A, Fol. 13.

Die Herren von Brandis mußten zur nämlichen Zeit auch die Stammburg veräußern, welcher sie einst ihren Namen gegeben hatten. Sie traten 1441 die Burg Brandis pfandweise an Ludwig von Diesbach ab, und am 5. August 1447 schritten sie zum Verkauf aller ihrer Herrschaftsrechte an Bern, mit Inbegriff der Kastvogteien über die Abtei Trub und das kleine Frauenkloster Rüegsau, zu welch letzterem Rüegsbach und Oelbach gehörten[1], — ein nicht geringer Gewinn für die Beherrschung des untern Emmenthals, der wohl die 6400 Gulden werth war. Die Gerichte der Herrschaft in Rüegsau, Rüegsbach und Lützelflüh, sammt einigen Enklaven auf der linken Seite der Emme[2], wurden im Mai 1455[3] dem Ritter Kaspar von Scharnachthal wieder verkauft. Nur die Hoheitsrechte nebst den beiden Kastvogteien behielt die Stadt in der Hand; die Verwaltung derselben wurde dem Landvogt zu Trachselwald übertragen.

Der Krieg mit Freiburg von 1444 gab Bern Gelegenheit, die Burg Gümmenen zu besetzen, und der die Brücke über die Saane, die Thüre für Bern in die Westschweiz, beherrschende Punkt mit der Herrschaft Mons wurde auch im Frieden behalten. Erst als die alte Freundschaft völlig wieder hergestellt und in Freiburg die Rückkehr zu Oesterreich nicht mehr zu besorgen war, gab Bern 1456 die Hälfte von Gümmenen und Mons wieder zurück, um indessen bald im Theilungsvertrag von 1467 eine zweckmäßigere Ausscheidung vorzunehmen. Die Saane wurde hier als natürliche Grenze betrachtet, Gümmenen und Mons unter den Landvogt von Laupen gestellt; doch blieb die untere Gerichtsbarkeit zu Mons noch im Besitz von Privaten.

Auch die reiche Familie von Grünenberg war jetzt da angelangt, wo jede Erbtheilung die Macht schwächt, jeder Verkauf den Ruin beschleunigt. Bern versäumte nicht, die Gelegenheit zu benützen, um seine politische Uebermacht und sein finanzielles Gewicht zur Geltung zu bringen. Sah es auch nach dem erschöpfenden Züricherkriege und dem langen Zwiste mit Freiburg in letzterer Hinsicht für den Augenblick nichts weniger als günstig aus, so war doch die Bürgerschaft in der Lage, Opfer für die Zukunft zu bringen, da sie eine Zukunft vor sich hatte. Sie kaufte 1456 die noch fehlende Hälfte der Herrschaft Bleienbach, dazu die Hälfte der Herrschaften Melchnau, Madiswyl und Gondiswyl, die nun mit dem übrigen Grünenbergischen Amt Aarwangen wiederum vereinigt wurden. Der Umfang desselben vermehrte sich damit von 17½ auf etwas mehr als 50 km².

Eine neue Landvogtei entstand, als Bern durch eine Uebereinkunft von 1463 die bisher gemeinsam regierte Herrschaft Bipp und Bechburg mit Solothurn theilte. Während letzteres die Bechburg mit Oensingen, Kestenholz bis zur Klus, nebst Flumenthal für sich behielt, nahm Bern das Städtchen Wiedlisbach, die Burg Bipp mit den Dörfern Attiswyl, Oberbipp und Rumisberg, Farneren und Wolfisberg, und die längst zerfallene Veste Erlinsburg mit dem Dorfe Niederbipp und den dazu gehörenden Weilern, und errichtete daraus ein eigenes Amt von ungefähr 53½ km².

1) Fontes, VI, 309. — 2) Offenbar früher von den Herren von Brandis zur Herrschaft hinzugekaufte Grundstücke, bilden sie jetzt noch Theile des Kirchspiels Lützelflüh. — 3) Deutsch. Spruch-Buch A, 311. Brandis, Dokumentenbuch, I, 1.

Als den Abschluß des Zeitraumes können wir es betrachten, daß im Jahr 1470 ein Vertrag mit Luzern zu Stande kam, durch welchen Bern seine Grenze gegen Osten feststellte. Um wiederholten Streitigkeiten mit der Nachbarstadt, als nunmehriger Herrscherin im Entlebuch, ein Ende zu machen, wurde am 12. März als erster Artikel eines langen Dokumentes [1]) vereinbart: „Des ersten von des Trubertals und Schongouws wegen, darumb wir den beider sidt bißhar mengerley irrungen gehept haben, ist durch uns ewigklich beschlossen, das Uns, den obgenannten von Bern, und unser Stadt ewigen nachkomen ewigklich blyben und zugehören soll: das Trubertal, Gummen und Schongouw, mit allen und jegklichen ir zugehörden und herrligkeiten, hohen und nidern gerichten, twingen, bännen, frevenli, bußen, besserungen, gepotten und verpotten, nützit ußgenommen und verhept, doch dem Gotteshus von Trub von denen enden an sinen gerichten und gerechtigkeiten unschädlich, dann das selb Gottshus darby nach sinem altherkomen genzlich soll beliben."

Die ganze Periode war nicht eine Zeit der Eroberungen und Gebietserweiterungen, sondern weit mehr des innern Ausbaues, des Auskaufs und der Ausscheidung fremder Rechte, der Vereinfachung und Bereinigung. Und noch mehr sollte dieß in den nun folgenden 50 Jahren, troß des kriegerischen Ruhmes, den sie brachten, der Fall sein. Immerhin hat sich das unmittelbar von Bern verwaltete Gebiet um zirka 250 km² und das mittelbar beherrschte um mehr als 200 km² vergrößert.

---

1) Original-Urkunde im Staatsarchiv, Kopie im Luzernbuch A, 163. Vergl. Eidg. Abschiede, II, 407.

VII.

Vom Twingherrenstreit bis zum Vorabend der Reformation. 1470—1527.

Für sich selbst innerhalb seiner Mauern hatte Bern bereits am Ende des XIV. Jahrhunderts volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit erlangt. Alle Hoheitsrechte wurden faktisch im eigenen Namen geübt und Reichssteuern nicht mehr entrichtet. Der Besuch des Kaisers Sigismund von 1414 war zum Unterschied von frühern ähnlichen fast ohne alle politische Bedeutung. Gehorsam gegen den kaiserlichen Befehl war sicher das letzte unter den Motiven, welche Bern in Bewegung setzten, als es zur Exekution der Reichsacht gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich sich bereit finden ließ. Die Befugnisse der Stadt auf ihrem rasch angewachsenen Territorium waren zwar vielfach beschränkt, allein nicht mehr von oben, durch das Verhältniß zum Reichsoberhaupt, sondern von unten, einerseits durch die Gewohnheitsrechte und vertragsmäßigen Privilegien der Städte und Landschaften, anderseits aber durch die Twingbesitzer, als Mittelspersonen zwischen der Stadtregierung und ihren Unterthanen. Die Grenze zwischen hohen und niedern Gerichten war vielfach verwischt und unsicher geworden.

Sogleich nach dem Erwerb der Landgrafschaften erkannte der damalige Schultheiß Rudolf Hofmeister den Uebelstand der störenden Ungleichmäßigkeit und war bemüht, durch Uebereinkunft mit den sämmtlichen Twingherren Abhülfe zu schaffen. Er wollte sie bewegen, der Stadt fünf „Stücke“ oder „Gebote“ zuzugestehen:

1) Das Landfriedens- und Kirchweihgebot, oder die Befugniß, bei Volksfesten, Märkten und dergleichen Massenvereinigungen Ruhe zu gebieten, resp. bei vorkommenden Raufhändeln die gesetzliche Buße anzudrohen und dann auch zu beziehen.

2) Das Recht, von den Herrschaftsangehörigen die üblichen Fuhrungen zu verlangen zum Bau und Unterhalt der Straßen, Brücken u. dgl.

3) Die Harnischschau, oder das Recht, die Mannschaft nicht allein im Kriegsfall aufzubieten, sondern auch in Friedenszeit zu inspiziren.

4) Den Böspfennig, oder die Befugniß, die in der Stadt bestehende Auflage auf den Wein auch von den Herrschaftsunterthanen und Gotteshausleuten in gleicher Weise zu beziehen.

5) Die Appellation von ihren Twinggerichten an das Stadtgericht als obere Instanz [1].

So hoffte der weitsichtige Staatsmann, der Stadt eine „wohlgeordnete Beherrschung zu verschaffen, wie sie einer obersten Herrschaft wol zustat“ [2]).

Einige der Twingherren, insbesondere die meisten twingbesitzenden Klöster, hatten zu diesen Konzessionen sich herbeigelassen; andere aber verweigerten sie, und so wurde theilweise die Verwirrung nur noch größer. So blieb die Sache, bis es 1470 zu einer Entscheidung kam. Ein an sich selbst höchst geringfügiger Anlaß führte einen Kompetenzkonflikt herbei und eine große parlamentarische Schlacht im Rathe der 200 von Bern, in welcher der ganze politische Zustand des Landes und der Stadt zur Sprache kam, und zwar von zwei entgegengesetzten Standpunkten aus. Die Twingherren stützten sich auf das Herkommen und die Verträge, bei der Bürgerschaft herrschte das mehr geahnte als klar bewußte Bestreben, über die feudalen Berechtigungen und die veralteten Vertragsvorbehalte hinweg eine gleichmäßig eingerichtete, nach rationellen Grundsätzen geordnete, einigermaßen „zentralisirte“ Verwaltung zu Stande zu bringen. Der Streit kam zum Abschluß durch einen Vertrag vom 7. Februar 1471 [3]).

Derselbe bedeutete das Nachgeben der Twingbesitzer. Sie räumten der Stadt das Recht ein, von ihren Leuten Fuhrungen zu fordern im öffentlichen Interesse, sie vor Landtage zu rufen, sie — ohne Vermittlung durch die Herren — zu Kriegszügen aufzubieten und die Harnischschau abzuhalten, und Tellen oder allgemeine Landessteuern ihnen aufzulegen; sie gestanden ihr ferner zu den Bezug von solchen Bußen, welche mehr als 10 Pfund betragen, die Handhabung der Sittenpolizei und der öffentlichen Ordnung, auch in Dingen, die nach bisherigem Herkommen in den Bereich der untern Gerichtsbarkeit gehört hatten, und endlich die Auflage des Böspfennigs. Die früher bestrittene Appellation ist wohl nur deßhalb in diesem Aktenstück nicht genannt, weil sie bereits als selbstverständlich galt und allgemein in Uebung war.

Dagegen überließ die Stadt den Grundherren die Bestrafung der geringern Friedensstörungen (Trostungsbrüche), „die in Worten oder ungefährlich beschehent“, ebenso die Aufsicht über Holz- und Weidfrevel, und den früher als ein Hoheitsrecht angesehenen, daher den Landgrafen und den von der Landgrafschaft unabhängigen Freiherrschaften zustehenden, aber politisch höchst indifferenten Anspruch auf das Maulvieh und die wildfliegenden, herrenlosen „Impen“ (Bienenschwärme).

Denjenigen Herrschaftsherren, welche, wie in Signau, Reutigen und Münsigen, auf ihren Gebieten auch die hohen Gerichte zu besitzen behaupteten, wurde freigestellt, innert Jahres-

---

1) Th. Frikart's Twingherrenstreit, ed. Studer, Quellen zur Schweizergeschichte, I, Einleitung. — 2) Ebenda: Rede des Seckelmeisters Fränkli. — 3) Vertragsbuch mit den Twingherren im Staatsarchiv.

frist ihr Recht urkundlich zu belegen und geltend zu machen. Bei einigen andern freilich, wie Belp, Riggisberg, Spiez und Diesbach bei Thun, war dieses Recht überhaupt nicht zweifelhaft; es machten diese Freiherrschaften sogar Anspruch auf den Blutbann. Letzteres Recht besaßen zudem auch noch, kraft ihrer von Bern bestätigten Handfesten, die Städte Burgdorf und Thun, erstere sogar in einigen der erkauften Gerichtsbezirke, wie in Lotzwyl und Graswyl. Selbst die kleine Herrschaft Krattigen am Thunersee behauptete, daß sie als abgetrenntes Stück einer alten Freiherrschaft „Stock und Galgen" besitze. Der Kreis war so klein, daß dieses Recht nie zur Anwendung kam und deßhalb auch nie beanstandet wurde, bis es von selbst dahinfiel.

So hatte die Stadt wenigstens theilweise erreicht, was sie wollte, aber freilich auch diesmal wieder nur auf eine geschriebene Uebereinkunft, nicht auf Begriff und Natur des Staates gestützt, nur als Konzession, nicht als nothwendiges Attribut der Landeshoheit. Dem Bedürfniß der weiter dringenden Zeit war indessen vorläufig genügt und der Grund gelegt zu fortschreitender Entwicklung der Stadt zum Staate.

Dem nämlichen Zwecke dienen nun auch die meisten Gebietserweiterungen dieser Periode. Sie gehen alle aus dem Bestreben hervor, weniger nach außen die Grenzen zu erweitern, als nach innen die Konflikte zu beseitigen, die das feudale Doppelregiment nach sich zog, und die administrative Ordnung zu erleichtern.

Eine wirkliche Eroberung brachte nur der Ausgang der Burgunderkriege, und selbst diese Länderbeute war äußerst bescheiden im Verhältniß zur Größe des Sieges. Nachdem das ganze Waadtland bis Lausanne den Eidgenossen wehrlos in die Hände gefallen, gaben sie im Friedensschluß fast Alles wieder an Savoyen zurück.

Mit Freiburg gemeinsam behielt Bern nur Murten mit seinem Bezirk (Kerzers und Umgegend), Orbe, Grandson und Echallens.

Murten war nebst Iferten und Nyon schon 1475, den 21. Januar [1]), von Savoyen verpfändet und sodann am 1. November [2]) von Bern und Freiburg gemeinschaftlich besetzt worden. Die beiden Städte erklärten sich als deren „rechte, natürliche Obrigkeit", bestätigten „ihre Freiheiten und guten Gewohnheiten, mit allen Geboten, Verboten, mit allen Gerichten und Obrigkeiten, die sie zu beziehen hatten". Abwechselnd wählten sie in Murten den Vogt und bestimmten, daß die Appellationen, die bisher von hier nach Milden und weiter nach Chambéry gegangen, künftig theils nach Freiburg, theils nach Bern gezogen werden sollten. Es ist bekannt, wie im Juni 1476 die beiden Städte mit dem Beistand ihrer Bundesgenossen ihre Eroberung behauptet haben.

Grandson und Orbe nebst Jougne waren schon etwas früher, im Mai 1475, besetzt und am 23. Juni als gemeine Herrschaften organisirt worden. Ueber Echallens, in Bern mit dem deutschen Namen „Tscherlitz" genannt, fehlen uns die genauern Nachrichten.

Die Berner behielten aber für sich noch zwei Stücke bisher savoyischen Landes, erstlich die Mandemente von Aigle und Bex, welche sie an der Seite der Walliser und der Leute von

1) Eidgenössische Abschiede, II, 525. — 2) Eidgenössische Abschiede, II, 568.

Saanen im März 1476 [1]) eingenommen hatten, zweitens aber die Grafschaft Erlach, und diese ist es allein, die uns hier interessirt.

Der zu den neuenburgischen Landen gehörende Bezirk war am 27. Mai 1265 [2]) als Lehen Savoyens anerkannt worden und seither in diesem Abhängigkeitsverhältniß verblieben. Als savoyisches Lehen besaßen es die Grafen von Neuenburg-Nidau bis zum Erlöschen der Linie mit der Wittwe des Grafen Rudolf IV. im Jahre 1395. Nun wurde Johann von Chalons, Herr zu Arlay, mit Erlach belehnt 1405, und als Herren zu Erlach erscheinen jetzt nach einander: der Prinz Ludwig von Chalons und Oranien (1424), Johann von Freiburg, Herr zu Neuenburg, und seine Gemahlin, Maria von Chalons (1455), und der Prinz Wilhelm von Oranien, des Letztern Neffe (1467—1472). Beim Ausbruch des burgundischen Krieges war die Herrschaft getheilt; die eine Hälfte, die den feindlich gesinnten Herren von Chalons gehörte, nahmen die Berner 1474 ein auf ihrem Zuge nach Héricourt; für die zweite Hälfte, die ein anderer Zweig jenes Hauses besaß, bezahlten sie 1475 einen entsprechenden Kaufpreis, und in den Verträgen vom 25. Juli und 14. August 1476 sprach Savoyen die förmliche Abtretung aus, so daß Bern in anerkannten Besitz treten konnte. Der letzte Vogt der frühern Herren, Rudolf von Erlach, wurde als Bürger zu Bern nun auch der erste Amtmann der neuen Obrigkeit.

Die Stadt Erlach selbst erfreute sich weitgehender Privilegien in Bezug auf den Gerichtsstand und die Besetzung der städtischen Aemter. Sie wurden vorerst unverändert belassen und selbst das Recht des Blutbannes anerkannt. Zur sogenannten „Grafschaft" dagegen gehörten als Dependenzen des Schlosses die Dörfer Gampelen, Ins, Vinelz, Finsterhennen, Tschugg, Teuffelen, Gerolfingen, Hagneck und Epsach, mit den beiden vom Vogt verwalteten Gerichten Ins und Teuffelen. Zu Ins war die alte Landgerichtsstätte des Kreises. Der Umfang des neuen Amtes betrug zirka 67 km² mit ungefähr 200 Feuerstätten [3]) und 50 Mann bewaffneten Auszugs [4]).

Einige Jahre zuvor hatte Bern einen äußerlich unscheinbaren, in Wirklichkeit aber gewaltigen Schritt vorwärts gethan in der Beherrschung des Klosters Interlaken und seines Landes. Dieses hatte zuerst das Aussterben der Häuser Eschenbach und Wedischwyl, als Erben der alten Landesherren, dann das Schwinden der österreichischen Macht und endlich das Aufhören des weißenburgischen Besitzes in so kluger Weise zu benützen verstanden, daß der ganze Landstrich zwischen den beiden Oberländer Seen, von Leißigen bis Bönigen, und von Beatenberg bis Goldswyl, sammt den innern Thälern von Lauterbrunnen und von Grindelwald, in seiner Hand lag, und im Jahre 1457 war, wie oben erzählt, nun auch die Herrschaft Ringgenberg-Brienz unter den Krummstab des Propstes gekommen. Das Verhältniß zu Bern, welches innerhalb des genannten Kreises seit 1386 das Städtchen Unterseen und einen Theil der Herrschaft Unspunnen besaß, war dabei ein ziemlich lockeres, indem es rechtlicher Grundlage und Klarheit entbehrte. Die frühere Verbindung war in den ersten Dezennien des XIV. Jahrhunderts durch Oesterreichs Dazwischentreten gelöst

1) Eidgenössische Abschiede, II, 581. — 2) Fontes, II, 628. — 3) 215 nach der Zählung von 1499. Vergl. Hidber, Archiv des histor. Vereins von Bern, III, 77. — 4) Ebenda, 70.

worden, und die ehemaligen Burgrechtsverträge wurden, wie es scheint, nachher nicht wieder erneuert. Ohne dieß in Rechtsform zu sein, war Bern allmälig völlig in die Stellung eines Schirmvogts getreten, dessen Schutz und Beistand das Kloster in allen weltlichen Dingen anzurufen, dessen Rath und Willen es als maßgebend anzusehen pflegte. Bern betellte, Bern richtete die Gotteshausleute, und bot sie auch zu seinen Kriegszügen auf; es übte fast alle politische Gewalt und ließ dem Propst und Konvent, neben der Freiheit im Innern der Klostermauern, nur die materiellen Einkünfte der Herrschaft, die Zinsen und Zehnten.

Allein gerade in der Verwaltung dieser Einkünfte riß große Unordnung ein, bald wird über Nachlässigkeit im Bezug, bald über unmenschliche Härte in der Eintreibung der Abgaben Klage geführt. Das Kloster verarmte, aber das von ihm abhängige Land ging nicht weniger rückwärts in seinem Wohlstand. Daß die Klagen an Bern gerichtet wurden, zeigt, von welcher Seite her man Abhülfe erwartete.

Eine Reihe ärgerlicher Vorfälle bewogen die Berner zu rücksichtsloser Einmischung. Am 31. Januar 1473 erlangten sie nicht ohne mühevolle Unterhandlungen von Papst Sixtus IV. eine Bulle, welche der Stadt förmlich das Kastvogteirecht über Interlaken übertrug [1]) und somit der bernischen Herrschaft ein rechtliches und kirchlich anerkanntes Fundament gab. Schultheiß und Rath begnügten sich indessen nicht damit, im Namen des heiligen Vaters advocati et protectores zu heißen; sie benützten den ersten Anlaß, um, kaum ein Jahr später, aus ihrer Mitte dem Kloster einen eigenen Vogt zu setzen [2]), der nun neben — oder über — dem Propst im Auftrage der Stadt die Zügel des Regiments in die Hand nahm, der sogar die Einkünfte des Gotteshauses bezog und die Rechnungsführung besorgte. Der Klostervogt war in Wirklichkeit ein bernischer Landvogt über das Interlakener Klostergebiet; die Annexion des Oberlandes war so viel als vollzogen.

Im Jahre 1481 gelang es, die Ortschaft Kirchberg nebst Ersigen und Alchistorf um den Preis von 5400 rheinischen Gulden von allen fernern Verpflichtungen (Zinsen, Zehnten, Renten, Nutz und Gülten) gegenüber dem Kloster Fels abzulösen [3]). Mitbegriffen waren dabei einige Einkünfte zu Utzistorf und zu Kriegstetten. Kirchberg wurde nun (zirka 27 km²) als ein Theil des Amtes Burgdorf erklärt, Ersigen und Alchistorf dagegen (zirka 15 km²) als Besitzung des Klosters Thorberg anerkannt.

Dem neu erwachten Staatsgedanken standen nicht bloß fremde Gerichts- und Rechtsbesitzer im Wege, auch die eigenen Bürger waren jetzt als Inhaber öffentlicher Rechte unbequem. Dem Ritter Adrian von Bubenberg kaufte Bern 1490 seinen Antheil an der Herrschaft R ö t h e n b a c h ab, der nun zum Landgericht Konolfingen gelegt wurde; ebenso 1492 die Herrschaft R e u t i g e n und Zwieselberg (7,83 km² ohne das unkultivirte Land), welche nun der Schultheiß von Thun in Verwaltung nahm, und im gleichen Jahre noch die Herrschaft M a n n e n b e r g (Lenk, 28,88 km² ohne Weiden und Gletscher), welche die Familie Bubenberg erst von den Grafen von Greyerz, dann seit 1386 von Bern zu Lehen getragen hatte [4]). Als der nämliche Ritter Adrian 1502 die Gerichte Radelfingen und

---

1) Original im Staatsarchiv. Abgedruckt im Jahrbuch für Schweizergeschichte, IX, Beil. IV. — 2) Rathsmanual vom 26. Mai 1474. — 3) Urkunde vom 31. Mai 1481. Burgdorf, Amtsbuch A, Fol. 93. — 4) Deutsch. Spruchbuch. U. Gew. L., 82 und 210.

Schüpfen dem Kloster Frienisberg verkaufen wollte, wurde dieß vom Rathe nicht gestattet und nach langen Verhandlungen, die bis 1508 andauerten, beide Käufe um 1020 Gulden zu Handen der Obrigkeit eingezogen.

In den Jahren 1491 bis 1510 wurde die kleine Twingherrschaft Engi, zunächst vor den Thoren der Stadt, aus Privathänden erworben. 1497 ebenso die Burg Grimmenstein, oder wie man jetzt bereits sagte, das Dorf Wynigen mit seinen Zubehörden, welche den Brüdern von Luternau gehört hatte [1]; der Kaufpreis belief sich auf 1260 rheinische Gulden, scheint aber nur die eine Hälfte der Herrschaft betroffen zu haben, da 1502 noch eine weitere Kaufsverhandlung folgte (23 km²).

Schon 1487 hatte Bern auch den Twing des Dorfes Twann an sich gekauft [2]) und 1496 von der Familie von Muleren um 400 rheinische Gulden die Hälfte desjenigen von Ligerz, dessen anderen Theil die Stadt Biel besaß. Beide (7,94 und [½] 0,88 km²) kamen zum Bezirke des Vogtes von Nidau hinzu, der sich nun mit dem Bischof von Basel, als eigentlichem Landesherrn, in langen Auseinandersetzungen und wiederholten Verträgen verständigen mußte. Im Jahr 1501 wurde Wengi bei Büren (7 km²) um 1100 rheinische Gulden von Hetzel von Lindenach gekauft [3]), von der Propstei Wangen die Hälfte der zum Landgerichtskreis gehörenden niedern Gerichte zu Deitingen [4]), und gleich darauf ein Viertheil der Herrschaften Biberen, Ferenbalm und Klein-Gümmenen, die im Besitz von Landleuten waren; die andern drei Viertheile folgten 1502 [5]). Diese auf der linken Seite der Saane liegenden Dörfer wurden theils (Ferenbalm, Jerisberg, Gurbrü) mit der Vogtei Laupen vereinigt, theils (Biberen, Klein-Gümmenen und [halb] Ritzenbach) zum Landgerichte Zollikofen gelegt.

Das Amt Oltigen war schon in den 80er Jahren des XV. Jahrhunderts aufgehoben und der größte Theil desselben zu Laupen hinzugefügt worden [6]). Kallnach, dessen eine Hälfte dem Kloster Frienisberg gehörte, wurde zur andern Hälfte von Bern direkt gekauft (um 1862 Pfund) und das ohnehin geographisch getrennte (Groß-)Affoltern 1523 mit Aarberg vereinigt.

Im Jahre 1504 kam endlich der Rest der ausgedehnten grünenbergischen Länder, die durch Heirat an das Geschlecht von Luternau gefallenen ehemaligen Freiherrschaften Rohrbach und Eriswyl — im Umfang der jetzigen Kirchgemeinden, zirka 42½ km² — mit „Twing und Bann, mit Stock und Galgen", ebenfalls durch Kauf — um 8350 Pfund — an die Hauptstadt. Sie wurden jetzt von dem Amtmann zu Aarwangen verwaltet.

Auch die Herrschaft Unspunnen, welche Bern erst noch 1480 zur Hälfte an den Landmann Thomas Güntschi überlassen hatte [7]), zogen die Räthe bei erster Gelegenheit, 1513 [8]), wieder von der Wittwe des Genannten ganz und unmittelbar an den Staat, d. h. also Wilderswyl, Gsteig, Gsteigwyler, die Hälfte des Thales von Saxeten, wahrscheinlich auch Zweilütschinen, Bönigen und Iseltwald, im Ganzen gegen 40 km².

---

1) Kaufbrief vom 3. März 1497 im Staatsarchiv (Burgdorf, Amtsbuch A, Fol. 105 u. ff., Rathsmanual Nr. 94). — 2) Von Wilh. v. Diesbach, um 400 Gulden. — 3) Kaufbrief vom 29. Januar 1501 im Staatsarchiv. Büren, Amtsbuch, I, 70. — 4) 10. Dez. 1501. Rathsmanual. — 5) Drei Kaufbriefe im Deutsch. Spruchbuch D, 192—196. — 6) Stürler, Rechtsquellen. Ein genaueres Datum läßt sich nicht auffinden. — 7) Unterseen, Amtsbuch A, 155. — 8) Unterseen, Amtsbuch A, 231.

Die kleine, nur das Dorf umfassende Herrschaft **Krattigen** (nicht ganz 3 km²), von welcher oben schon die Rede war, wurde 1513 der Kastlanei Frutigen zugetheilt, nachdem sie um 1400 Pfund dem Junker Beat von Scharnachthal abgekauft worden [1]). Wann der Bezirk von Aeschi aufgehört hat, ein eigenes Amt zu bilden, läßt sich nicht bestimmen. Die Verfügung über Krattigen macht es wahrscheinlich, daß die Vereinigung mit Frutigen vorausgegangen sei; doch erscheint Aeschi noch zur Zeit der Reformation in einer gewissen Selbständigkeit als eigener Verwaltungskreis. Vielleicht fand zuerst nur eine Art von „Personalunion" statt.

Noch sind zwei kleinere Erwerbungen zu nennen, die dem Zweck der Lösung feudaler Verhältnisse dienten: 1522 wurde das Dorf Brienzwyler um 2580 Pfund von Beat von Scharnachthal, und in den Jahren 1525—1527 das Dorf Gempenach bei Murten aus dem Besitz von zwei Landleuten von Bern angekauft.

Die burgundischen Feldzüge hatten die Expansionskraft Berns nach Westen gewiesen. Es war nicht nach dem Sinne der bernischen Staatsmänner, als die Ansprüche auf die Freigrafschaft Burgund um eine Geldsumme aufgegeben wurden.

Eine Nachwirkung der von da an entschieden gegen Westen gerichteten Politik war im Jahr 1486 die gewaltsame Besetzung der Propstei **Münster** im Jura, welche der Stadt zu huldigen gezwungen wurde. Auf Andringen des Bischofs von Basel gab sie Bern zwar wieder heraus, hielt sie jedoch an einem Burgerrechte fest, das sich von einem Unterthanenverhältnisse nicht sehr weit entfernte [2]). Wie groß zu Zeiten die Lust zu fernern Eroberungen nach dieser Seite hin war, hat sich auch in einer Episode des Schwabenkrieges gezeigt, als eine Schaar freiwilliger Berner im März 1499 von Biel aus zuerst das Schloß Franquemont am Doubs, und dann auch Dorf und Schloß Maiche in Hochburgund einnahm und die Bewohner geloben ließ, der Stadt Bern als ihrem Landesherrn Unterthanengehorsam zu leisten [3]). Allein auch dieser etwas unbesonnene Streich wurde rückgängig gemacht. Eine Zeit lang wurde St. Hippolythe um der Salzwerke willen festgehalten, bis auch dieses sich löste und das Erbburgrecht der Herren von La Roche als einzige Spur dieses Zuges übrig blieb [4]). Ein ähnliches Burgrecht verband die burgundischen Herren de Vergy mit der Stadt Bern; dasselbe kam indessen wie jenes in Vergessenheit, ehe politische Konsequenzen daraus gezogen wurden. So war auch das Burgrecht mit der Stadt Besançon, das Bern 1525 gemeinschaftlich mit Solothurn schloß, nur vorübergehender Natur.

Das Verhältniß zur Grafschaft Neuenburg, welche eine Zeit lang an Bern schien fallen zu sollen und von diesem unter günstigen Umständen schwerlich verschmäht worden wäre, kann hier nicht näher in Betracht gezogen werden.

Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts war ein großes Resultat erreicht. Die Gefahr der Bildung einer fremden Monarchie im Lande war abgewendet, mit der habsburgischen Dynastie zugleich waren auch die Grafen von Kyburg und von Neuenburg-Nidau verschwun-

---

1) Anshelm, III, 498. Eine andere Quelle haben wir nicht finden können. — 2) Vertrag vom 14. Mai 1486 im Staatsarchiv. — 3) Burgrechtsbrief vom 4. April 1499 im ob. Spruchbuch C, 680. Vergl. Anshelm, II, 155. — 4) Vergl. Stürler im Archiv des histor. Vereins, VII, 166 u. ff.

den, diejenigen von Greyerz fast ganz aus den bernischen Grenzen wieder verdrängt. Alle Kompetenzen fremder Herren waren abgelöst. Abgesehen von einigen geistlichen Stiftungen hatte kein fremder Wille mehr in's Land hineinzuregieren. Als selbständige, für sich bestehende Körper innerhalb der bernischen Staatshoheit finden wir noch die Freiherrschaften Spiez, Oberhofen und Diesbach bei Thun, Münsingen, Riggisberg, Belp und Brandis, deren Herren als erbliche Lehensträger des Reiches, d. h. als kleine Souveräne im Sinne des Mittelalters dastanden; aber diese Herren waren sämmtlich Bürger zu Bern, und mit der fortschreitenden Lostrennung der Eidgenossenschaft vom Reiche gewöhnten sie sich, die Stadt an des Kaisers Stelle zu sehen und sich deren Vasallen zu nennen. Sie gestatteten dem Rath, in dem die meisten selbst mitsaßen, zwar keine direkten Befehle an ihre Unterthanen, stellten aber doch ihre waffenfähige Mannschaft ihr zur Verfügung und ließen sich deren Oberhoheit gefallen.

In einem ähnlichen Verhältnisse zur Stadt wie diese Freiherren befanden sich einige Städte, Thun, Erlach, Aarberg, Huttwyl, Unterseen, welche noch ihre eigenen Freiheitsbriefe hatten und nach ihrem in den „Handfesten" niedergelegten Stadtrecht sich selbst regierten, namentlich aber Burgdorf, welches neben seiner Autonomie und dem Blutbann innerhalb des Burgernziels noch selbst eine ganze Reihe von Twingherrschaften im Oberaargau besaß, nämlich Lotzwyl und Gutenburg, Graswyl (Seeberg), Inkwyl und Rütschelen, sowie Bickigen und Heimiswyl in der nächsten Nähe der Stadt.

In mancherlei Abstufungen der Abhängigkeit, die zum Theil durch Spezialverträge normirt waren, fanden sich die andern Grundherren, welche sich, willig oder widerwillig, dazu verstanden hatten, ihre Herrscherbefugnisse ganz auf die Funktionen der untern Ortspolizei zu beschränken. Noch gab es deren eine erhebliche Zahl, namentlich im mittlern Landestheile, im Anschluß an den Großgrundbesitz der städtischen Geschlechterfamilien [1]. Diejenigen, die nicht von Geburt der Stadt angehörten, mußten als Besitzer bernischer Herrschaften in's Bürgerrecht treten.

So waren es denn nur die Klöster, welche noch eine unbequeme Sonderstellung innerhalb des mehr und mehr in sich geeinten Staatskörpers einnahmen.

1) Ein Verzeichniß aus späterer Zeit (J. R. Gruner, Mss. H. H., XII, 130, Stadtbibliothek) zählt deren 50 auf.

VIII.

Die Aufhebung der Klöster. 1527—1536.

Das XV. Jahrhundert hatte ein neues Staatsideal zur Reife gebracht und den weltlichen Obrigkeiten Aufgaben gestellt, die ihnen bis dahin entweder ganz unbekannt gewesen oder von andern Organen der Gesellschaft erfüllt worden waren. Die Verwaltung wurde vielgestaltiger, der sich entwickelnde Verkehr verlangte eine andere Sorge für Straßen und Brücken, als sie durch die kleinen Grundherren geübt werden konnte, die Ausbildung der Gewerbe forderte Ordnungen, deren Gültigkeit über die engen Grenzen eines Dorfbezirks hinausging. Namentlich aber begannen auf dem Gebiete der öffentlichen Sitte vielfach sich Zustände zu zeigen, denen die patriarchalische Polizei der Twingbesitzer in keiner Weise mehr gewachsen war. Die Obrigkeit mischte sich ein: es ist die Zeit der obrigkeitlichen Mandate, der Luxus- und Kleider-Mandate, der Sitten-Mandate überhaupt, mit welchen nun „der Staat" das Recht der Gesetzgebung für sich beanspruchte. Diese Regierungserlasse, noch ganz von der zufälligen Nothwendigkeit des Augenblicks veranlaßt, gingen über die Köpfe der Twingherren hinweg an die Unterthanen; der Rath fing an, unmittelbar zu diesen zu reden.

Wenn hier die Mittelspersonen recht unbequem im Wege standen, so war dies in weit höherm Grade bei den Klöstern der Fall. Zwar hatten diese einer gewissen Vereinheitlichung der Administration weniger Widerstand entgegengestellt, als die weltlichen Herren. Das Kloster Frienisberg hatte sogar, wie früher erwähnt, die Verwaltung seiner Jurisdiktion längst freiwillig dem bernischen Vogt übertragen, und in Interlaken scheinen zum Theil ähnliche Vorkommnisse stattgefunden zu haben; allein auf der andern Seite beanspruchten diese geistlichen Körperschaften doch eine spröde Selbständigkeit, welche auch den einsichtigsten Maßregeln des allgemeinen Wohles schwer zu besiegende Schwierigkeiten bereitete. Die Ordensregel war hier das einzige Gesetz, das man wirklich respektirte; der Mönch entzog

sich dem weltlichen Urtheil, die Klostermauern waren für die Gerichtsboten des Rathes geschlossen und schützten nicht selten auch den verfolgten Verbrecher, gestützt auf alte Privilegien oder religiöse Vorurtheile.

So behaupteten die Gotteshäuser — und deren zählte das bernische Land eine verhältnißmäßig große Zahl — eine eigenthümliche Stellung. Sie wurde von der Obrigkeit um so lästiger empfunden, je mehr gerade in dieser Zeit die innere Klosterdisziplin aufhörte, einen wirklichen Ersatz für die staatliche Sittenaufsicht zu bieten, je mehr die Ordensregel zum bloßen Vorwande der Unbotmäßigkeit zu werden schien [1]).

Wegen arger Mißwirthschaft hatte der Rath von Bern dem wichtigsten Kloster, demjenigen von Interlaken, einen Vogt bestellt zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten. Vorübergehend wurde die nämliche Maßregel auch anderswo in Anwendung gebracht. Im Jahr 1484 waren mit päpstlicher Bewilligung einige kleine Klöster aufgehoben worden zu Gunsten des neuen, ganz unter staatliche Gewalt und Aufsicht gestellten St. Vinzenzenstifts. Die Bedenken vor solchen Eingriffen schwanden mit der religiösen Achtung vor den Klöstern. Es war für die bernischen Staatsmänner weder eine ganz unerwartete, noch eine sehr unangenehme Kunde, als gepredigt wurde, daß nach der Lehre des Evangeliums der Glaube an die Gottwohlgefälligkeit des Mönchslebens auf Irrthum beruhe.

Noch ehe die Disputation vom Januar 1528 für die Annahme der Reformation entschied, schon am 28. Juli 1527, beschloß der Rath, die sämmtlichen Gotteshäuser innerhalb seiner Machtgrenzen unter weltliche Vögte zu stellen: „Ist angesehen, all' klöster ze bevogten, also das al die klöster, so in Miner Herren landen und gepieten gelegen sint, es syen frouwen- old mansklöster, aptyen, probstien und derglichen, mit einem vogt, der der Burgern sye, versechen werden; der sol alle Zinsrodel, Urbar und gwarsame hinter im haben und järlichen, mit samt den Herren oder frouwen sölicher gotzhüser, erbar rechnung geben Minen Herren in gesäßnem rat umb alles Innemen und Ußgeben, als ander amptlüt ... doch söllen die vögt hie in der stat beliben sitzen und die Prälaten in irem posseß." [2]) Am 4. August wurden diese Klostervögte erwählt und in ihre Aemter eingesetzt.

Mit dem Reformations-Mandat vom 7. Februar 1528 sodann wurden die Klostergelübde als unverbindlich erklärt, die Stiftungen selbst aufgelöst, die Mitglieder und Vorsteher derselben ihrem Rang und bisherigen Einkommen entsprechend entschädigt und das gesammte Vermögen, mit Inbegriff der Gerichts- und Herrschaftsbefugnisse, zu Handen der Stadt eingezogen.

Die Zahl dieser neuen Klostervögte betrug 19, nämlich für das St. Vinzenzenstift in Bern, das Barfüßer- und das Predigerkloster in der Stadt, das Frauenkloster in der Insel, das Deutschordenshaus in Köniz, das Johanniterhaus in Münchenbuchsee und Thunstetten (vereinigt), das Haus in Sumiswald, die Klöster zu Thorberg, Frienisberg, Trub, Interlaken, Gottstatt, Zofingen, Biberstein, Münchenwyler, Fraubrunnen, Tedlingen bei Aarberg, die Propstei Herzogenbuchsee und die Abtei St. Johannsen bei Erlach.

1) Näher ausgeführt in meiner Abhandlung: Die Vorreformation in Bern, Jahrbuch für Schweizergeschichte, Band IX. — 2) Stürler, Urkunden der Reformation, I, 57.

Hievon liegen zwei, Zofingen und Biberstein, im Aargau und fallen daher für uns außer Betracht; drei andere, das Barfüßer- und das Predigerkloster, sowie die Inselfrauen, besaßen keinen Grundbesitz außerhalb der Stadt, ihre Aufhebung hatte somit keine Aenderung im Staatsgebiete zur Folge; die andern dagegen brachten mehr oder weniger bedeutende Landestheile, die bisher nur in losem Zusammenhange mit der Stadt gestanden, direkt als eigentliches Unterthanenland unter Herrschaft und Verwaltung der bernischen Regierung. Diese zögerte nicht, ihre Anordnungen zu treffen.

Die Besitzungen des St. Vinzenzenstifts bestanden aus den Gütern der 1484 aufgehobenen Klöster Rüeggisberg, Amsoldingen, Därstetten, Frauenkappelen, St. Peter im Bielersee und der Nonnen zu Interlaken. Von diesen allen besaß nur das ersterwähnte, Rüeggisberg, ein ansehnlicheres Gebiet mit Gerichtskompetenzen, nämlich über seine oben genannten Dörfer auf dem Längenberge und zu Guggisberg. Die Verwaltung übertrug der Rath einem eigenen Beamten, dem Stiftsschaffner, der nun zugleich den untern Gerichten vorzustehen hatte. Die obere Jurisdiktion dagegen blieb theils bei den bezüglichen Landvögten, resp. Landgerichtsvennern, theils — was Rüeggisberg betrifft — noch im Besitz von Mittelspersonen, nämlich der Familie von Erlach, als Erben des Kastvogteirechts.

Amsoldingen mit dem Dorfe, mit Längenbühl, Forst und Zwieselberg, wurde zum Amt Thun geschlagen.

Dem Deutschen Orden zu Köniz dagegen gehörte nur das Gericht im Dorfe Köniz und die Ortschaften Ober- und Nieder-Wangen; es wurde hier ein Amtmann eingesetzt.

Bedeutender waren die Rechte des nämlichen Ordens in Sumiswald. Der neue Vogt daselbst erhielt Twing und Bann zu Sumiswald, im Wasen, zu Dürrenroth und zu Affoltern im Emmenthal[1]) zu besorgen, stand aber dabei, was die hohen Gerichte betrifft, unter dem Landvogt zu Trachselwald.

Zu einer selbständigen Landvogtei wurde dagegen das Gebiet der Johanniter zu Münchenbuchsee eingerichtet, welches die zugehörenden Dorfschaften Buchsee, Moosseedorf, Illiswyl, Seewyl[2]), Wiggiswyl[3]) und Bremgarten umfaßte. Die andere kleine Johanniter-Commende Thunstetten mit Bützberg wurde mit der Vogtei Aarwangen verbunden. Thorberg wurde eine Schaffnerei mit der untern Jurisdiktion zu Krauchthal und Hettiswyl, und in den zerstreuten Dörfern Koppigen, Ersigen, Walkringen und Konolfingen. Gleicherweise wurden in Trub, in Gottstatt, in Frienisberg und in St. Johannsen nur Schaffner als Rechnungsführer über die zum Theil namhaften Einkünfte gesetzt. Die sehr beschränkten Herrschaftsrechte von Trub[4]) kamen im Uebrigen nach Trachselwald, diejenigen von Frienisberg nach Aarberg, von Gottstatt — mit Meinisberg, Orpund und Mett — nach Nidau, von St. Johannsen — nämlich Mullen und Gals — zur Landvogtei Erlach. Das Frauenkloster Tedlingen war so geringfügig, daß nach der Aufhebung überhaupt nicht mehr davon die Rede ist; es kam unter Aarberg. Die Propstei Herzogenbuchsee dagegen

1) Wurde 1357 von Sumiswald gekauft. — 2) Fontes, VI, 350. — 3) Fontes, VI, 330, 463. — 4) Die dem Kloster Trub gehörenden Dörfer Lauperswyl und Rüderswyl scheinen schon früher — die Zeit kann nicht angegeben werden — unter Vorbehalt des Kirchensatzes an ersterm Orte, an Bern übergeben und zu Trachselwald gelegt worden zu sein.

wurde provisorisch für das Benediktinerkloster St. Peter im Schwarzwald verwaltet, dem sie gehörte; erst später fand die Ordnung dieses Verhältnisses statt. Ebenso lag das Kloster St. Urban außer dem Bereich der säcularisirenden Hand; seine Rechte über Langenthal und Roggwyl mußten von den Bernern auch für die Zukunft anerkannt werden.

Fraubrunnen und Interlaken wurden, wie Buchsee, zu neuen Landvogteien gemacht; der Beamte am erstern Orte erhielt nebst dem Klostergebiete Grafenried und Limpach noch einige Herrschaften im Landgericht Zollikofen übertragen, so Jegistorf und Urtenen [1]; und ebenso hatte nun der Vogt von Interlaken nicht nur die bisherigen Gotteshausleute in den Herrschaften Ringgenberg-Brienz, zu Grindelwald und Lauterbrunnen [2]) und zu Weißenau zu regieren, sondern auch die Hoheitsrechte in der bernischen Herrschaft Unspunnen auszuüben.

Die Maßregel der Klosteraufhebung brachte somit, da die politische Oberhoheit längst anerkannt und unbestritten war, weniger Gebietszuwachs, als wirthschaftliche Vortheile mit sich und war mit einer partiellen Vereinfachung des administrativen Organismus verbunden. Ein Irrthum ist es dagegen, wenn man dabei an unmittelbaren finanziellen Gewinn für den städtischen Fiskus gedacht und von reichen Klosterschätzen als Motiv zur Annahme der Reformation geredet hat. Dieser Gewinn ergab sich erst nach Ueberwindung einer Zeit der Bedrängniß, als spätere Frucht einer bessern Verwaltung.

Der Umfang des so dem Staat vollständig einverleibten Gebiets war immerhin namhaft genug und betrug:

Stift	80 km²
Thunstetten	9.66 km²
Gottstatt	12 km²
Trub	41 km² (o. unkult. Land)
Thorberg	42 km²
Münchenbuchsee	16.64 km²
St. Johannsen	8.40 km²
Fraubrunnen	16.82 km²
Sumiswald	55.80 km²
Köniz	zirka 10 km²
Interlaken	190.07 km² (o. unk. Land)
	483 [3]) km²

oder, abgesehen von den nicht mitgerechneten kulturlosen Länderstrecken, nahezu den sechsten Theil des spätern alten Kantons.

1) Der Zeitpunkt dieser Erweiterung der Klostervogtei läßt sich nicht angeben. — 2) Am 22. November 1346 (Fontes, VII, 217) hatte das Kloster von Peter vom Thurm zu Gestellen um 300 Goldgulden erkauft: die „Lötschen" zu Gimmelwald, Mürren, Lauterbrunnen, Trachsellauenen, Sichellauenen und Amerten und alle in der Kirchhöre von Gsteig, sowie die „Lötschen" zu Planalp bei Brienz, mit Twing und Bann, nebst der Hälfte der Balm zu Rothenfluh. In diesem Kaufe liegt sicher der Ursprung der Herrschaft des Klosters im Lauterbrunnenthale. — 3) Von Frienisberg sehen wir ab, weil dieses auf seine staatlichen Befugnisse früher schon verzichtet hatte.

Davon lieferte Interlaken allein, d. h. ohne Unterseen, Unspunnen und Ringgenberg, nach der Volkszählung von 1559 nicht weniger als 600 Mann waffenfähiger Mannschaft aus seinen 779 Feuerstätten. Die Zählung von 1499 erzeigte für Buchsee und Bremgarten zusammen 65 Feuerstätten, für Krauchthal 32, Walkringen 24, Limpach und Grafenried bei Fraubrunnen 42, Amsoldingen 55 und Rüeggisberg 45. Daß schon bei diesem Anlaß, 1499, die Klostergebiete mit den übrigen und ohne Unterschied gerechnet worden sind, während die noch vorhandenen Leibeigenen abgezogen wurden, beweist, wie weit schon 30 Jahre vor der Reformation die Gotteshäuser ihre staatliche Bedeutung eingebüßt hatten.

Den Abschluß der Reformationsepoche bildete die wichtigste Gebietserweiterung, die Eroberung des Waadtlandes und eines Theils von Nord-Savoyen. Zehn neue Landvogteien wurden in der Waadt eingerichtet: Aubonne, Bonmont, Chillon, Lausanne, Morges, Moudon, Nyon, Payerne, Romainmotiers und Yverdon; in drei Vogteien, Thonon, Ternier, Gex, wurde das savoyische Land getheilt, und über die reiche Abtei Ripailles wurde ein Schaffner gesetzt.

Das bernische Territorium hatte damit seine größte Ausdehnung gewonnen. Da jedoch diese Erwerbungen nicht bleibend dem Staatswesen einverleibt wurden, Thonon, Ternier, Gex und Ripailles schon im Oktober 1564 auf das Drängen der Eidgenossen wieder abgetreten worden, die übrigen Kreise des Waadtlandes nach 250jährigem Besitz durch die Revolution des Jahres 1798 für Bern verloren gegangen sind, so kommt dieser ganze Landzuwachs für uns überhaupt nicht in Betracht.

IX.

Von der Reformation bis zur Revolution. 1536—1798.

Mit dem Ende der Reformationszeit hatte Bern nicht nur seine größte Ausdehnung erreicht und die äußern Grenzlinien seines Gebietes im Wesentlichen festgestellt, sondern auch die fremden, von außen herein regierenden Gewalten weltlicher und geistlicher Art fast vollständig aus diesem Umkreis verdrängt, und den deutlich sichtbaren Grund gelegt zur Vereinheitlichung im Innern, zur endlichen Beseitigung der noch vorhandenen kleinen Selbstherrlichkeiten. Die im Geiste der neuen Lehre errichteten Chor- oder Sittengerichte, welche ohne Rücksicht auf die alten Herrschaftsgrenzen für jede Kirchgemeinde angeordnet und unter den Vorsitz der Landvögte gestellt wurden, und welche dazu führten, daß nun die Staatsbehörden über die bisherigen Sonderrechte hinweg, zunächst für ihre neuen kirchlichen Aufgaben, auch mehr und mehr das Recht der Gesetzgebung in Anspruch nahmen und in Ausübung brachten, diese Chorgerichte wurden ein in aller Stille äußerst wirksames Mittel zur raschen Assimilirung der nun durch einen eisernen Ring zu einem Körper zusammengeschmiedeten Gebietstheile. Die kleinen Landesherren ließen sich's, im Gefühl ihrer Bedeutung arg herabgestimmt, meistens ohne Schwierigkeit gefallen, ihre politischen Herrscherbefugnisse der Landesobrigkeit zu übertragen, und gaben sich nicht ungern mit den um so besser gesicherten finanziellen Einkünften ihrer Güter zufrieden.

Ein wichtiger Markstein in dieser Entwicklung war der Vertrag von 1543, welchen die Stadt mit ihren Twingherren abschloß. Zwar wurde auch diesmal mit jedem einzelnen verhandelt und hier mehr, dort weniger erreicht, immerhin lag darin beinahe für alle ein starker Schritt zur vollen staatlichen Einheit.

Hiebei wurde jede sich bietende Gelegenheit benutzt, um die politischen Zwischenmächte gänzlich auszukaufen und ein direktes Verhältniß zwischen Obrigkeit und „Unterthanen“

herzustellen. Auf solche Maßregeln beschränkt sich denn auch mit wenigen Ausnahmen das, was an Aenderungen in der Gestaltung des Landes aus den nächsten 250 Jahren zu berichten ist.

Doch fehlt es nicht ganz an Thatsachen, welche in entgegengesetzter Richtung sich bewegen oder zu bewegen scheinen. Zwei Klosterbesitzungen wurden als neue Twingherrschaften an Privatleute verkauft, 1542 Münchenwyler an Jakob von Wattenwyl, und 1545 das mit Münchenbuchsee erworbene und anfangs dem letzten Johanniter-Comthur als Leibgeding überlassene Bremgarten an Hans Franz Nägeli. Dagegen wurden 1550 die untern Gerichte zu Maikirch im Landgerichte Zollikofen aus der Hand einiger Landleute, an welche sie gelangt waren, für die Stadt erkauft und wieder mit dem Amte Frienisberg vereinigt.

Im Jahr 1552 mußte der Rath sich entschließen, im Widerspruch mit seiner sonst befolgten Politik, dem Deutschen Orden die beiden durch die Reformation ihm entrissenen Besitzungen zu Köniz und zu Sumiswald wieder zurückzugeben. Lange Unterhandlungen waren vorausgegangen, mächtige Fürsprecher hatten sich für den Orden verwendet, und gewichtige Motive, die wir freilich nicht genau kennen, ließen es endlich als rathsam erscheinen, dem allseitigen Drängen zu weichen. Es war übrigens nur ein scheinbarer Gebietsverlust, denn der Vertrag vom 10. Februar 1552 gab der Oberhoheit Berns auch dadurch Ausdruck, daß festgesetzt wurde, es müsse der Orden an beiden Orten jeweilen als seinen Amtmann einen Berner Bürger ernennen.

Das Jahr 1555 brachte die letzte eigentliche Grenzerweiterung, den Erwerb der Landschaft Saanen. Das Hochland mit den Quellen des Saaneflusses machte von Alters her einen Theil der Grafschaft Greyerz aus. Durch Geldvorschüsse, welche die Bewohner ihren in Schuldverlegenheiten gerathenen Herren gewährt, hatten sie sich schon 1341 [1]) ziemlich weitgehende Freiheiten gewonnen, und seit 1403 [2]) standen sie im Burgrecht mit der Stadt Bern, ein Verhältniß, das sich dann unmerklich immer enger gestaltete, so daß die Leute von Saanen vielfach als Verbündete auf den Pensionen-Rödeln erscheinen und in der Reformationsperiode in die Lage kamen, ihre Ansichten und Wünsche in Bern zum Ausdruck zu bringen.

Der ökonomische Zerfall des Grafenhauses unter dem Grafen Michael machte auch seinen Gebieten sich fühlbar. Erst nach längern Verhandlungen war es den Städten Bern und Freiburg gelungen, die unzufriedene Landschaft mit ihrem Herrn auszusöhnen [3]). Beide sicherten sich, als der endliche Zusammenbruch drohte, den Anfall des Landes, das weder herrenlos gelassen, noch fremden Gläubigern preisgegeben werden durfte. Sie zogen, so weit dieß möglich war, die Schuldansprachen an sich und stützten sich zudem auf ältere Verpfändungen, aber der Hauptgrund, auf den sie sich beriefen, war: daß „des Grafen Land in ihren Gebieten liege" [4]). — So weit ist der neue Staatsgedanke im Gegensatz zur feudalen Ordnung reif geworden!

---

1) Fontes, VI, 589—592. — 2) Urkunde vom 26. Juni 1403. — 3) 22. Oktober und 2. November 1551 (Eidg. Abschiede, IV, 1 e, 567). — 4) Eidg. Abschiede, IV, 1 e, 762.

Der Februar 1553 sah das staatsrechtlich sonderbare Schauspiel, daß die eidgenössische Tagsatzung zu Baden, sozusagen als Oberbehörde, den Konkurs über den Grafen verhängte. Der persönlich anwesende Fürst wurde aufgefordert, auf den 6. April, als einen „gemeinen Geltentag", aus drei oder vier Orten sich Rathsboten zu erwählen, welche die Schulden und Ansprachen feststellen und die ausgleichende Zahlung besorgen sollten [1]).

Am 12. Dezember 1553 endlich wurden diese Wahlen vorgenommen und die Form näher festgestellt, in welcher diese einzigartige Verhandlung vor sich gehen sollte. So kam endlich am 6. November 1555 ein Vertrag zwischen den beiden Städten Bern und Freiburg zu Stande. Hier erklärten dieselben, sie hätten sich zum Voraus gegenseitig zugesagt, daß sie nur gemeinsam handeln wollten. Die Gläubiger haben, heißt es hier, da es ihnen ungelegen war, die Grafschaft zu theilen oder stückweise zu kaufen, besonders auch wegen des im Urtheil vorbehaltenen Burgrechts mit den beiden Städten, diesen letztern das ganze Land zum Kauf angeboten. Um nun fernere Anstände zu vermeiden, haben sie sich zu diesem Schritt entschlossen und eine Theilung unter sich vereinbart. Der Theil der Grafschaft ob der Bocken (la Tine) gegen das Simmenthal zu, nämlich Cuvet, Rossinière, Oesch, Rötschmunt und Saanen, die sonst durch ein altes Burgrecht ihnen „hochverwandt" seien, soll um verhältnißmäßige Bezahlung an Bern kommen und nicht mehr „herab unter die Panner von Montsalvens dienen noch reisen", wie das bei der Grafen Zeit der Fall war. Freiburg soll in gleicher Weise die übrige Grafschaft unter der Bocken für sich erhalten.

Um die Bestimmung des Preises erhoben sich noch Schwierigkeiten, indem die Gesammtforderungen sich auf 80,580 Kronen beliefen, der Werth der Grafschaft dagegen auf nur 53,103 Kronen, 3 florin, 5 Gros und 3 Pfennige geschätzt wurde. An diese Differenz mußte, wenn die ganze Ordnung überhaupt zu Stande kommen sollte, Bern einen Drittheil, Freiburg zwei Drittheile auf sich nehmen, so daß ersteres schließlich 26,981 Kronen, 43 Gros und 6 Pfennige zu zahlen hatte [2]).

Damit war die merkwürdige Liquidation glücklich beendet, und Bern erhielt eine bisher verbündete Landschaft als nunmehriges Unterthanenland, in der nämlichen Weise, wie sein altes Gebiet. Besonders erwünscht war dabei die Herstellung einer zweiten, von Freiburg unabhängigen Verbindung mit der Waadt, denn die Freundschaft schloß, trotz dieser gemeinsamen Aktion, aus konfessionellen Gründen ein starkes Mißtrauen keineswegs aus. Der Gewinn betraf einen deutschen Theil, Saanen, mit den drei Seitenthälern von Gsteig, Lauenen und Abläntschen, 63,75 km² (ohne unkultivirtes Land), und einen französischen Theil, dessen Mittelpunkt das Cluniacenserkloster Rougemont bildete. Es war eine stark bevölkerte Landschaft; sie zählte (1559) nicht weniger als 975 Feuerstätten und 1718 waffentragende Männer.

Für die Bewohner bedeutete diese Lösung die Befreiung aus einer schweren, für ihre Zukunft nicht ungefährlichen Bedrohung; allein trotzdem vollzog sich die Besitznahme nicht ganz ohne Anstände. Mit den weltlichen Beamten Berns kamen auch die geistlichen, welche dem dazu wenig geneigten Bergvolke die Predigt der reformirten Lehre mit den neuen kirchlichen Einrichtungen brachten. Mit Vorsicht und Festigkeit gelang indessen die Beruhi-

1) Am 9. Februar 1553 (Eidg. Abschiede, IV, 1 e, 762). — 2) Eidg. Abschiede, IV, 1 e, 1360.

gung der aufgeregten Gemüther und die vollständige Verschmelzung mit dem alten Gebiet. Der anfänglich in Saanen residirende Landvogt verlegte 1575, nach dem Brande des Hauses, seinen Sitz nach dem aufgehobenen Kloster Rougemont.

Im Jahr 1557 wurde wieder ein Stück Ausland verdrängt. Durch einen Vertrag vom 21. Juni verkaufte das Kloster St. Peter im Schwarzwalde an die Stadt Bern um 5000 Goldgulden: die Propstei Herzogenbuchsee mit allen ihren Zubehörden, dem Kirchensatz zu Seeberg und den Dörfern und Höfen Buchsee, Heimenhusen, Stadönz, Berken, Inkwyl, Nieder- und Oberönz, Röthenbach u. s. w. und mit allen dazu gehörenden Rechten zu Huttwyl. Der Vogt zu Wangen, der bereits die hohen Gerichte zu Herzogenbuchsee verwaltete, übte von jetzt an das volle und ungetheilte Regiment im Namen der Stadt Bern.

Das Jahr 1564 brachte Bern den trübsten Tag seiner bisherigen Geschichte, den Abschluß des Lausanner-Vertrags vom 22. Oktober, die Wiederabtretung der nordsavoyischen Aemter an das Herzogthum. Nach beinahe 30jährigem ruhigem und wohlgeordnetem Besitze, nach der friedlichen Einführung der reformirten Kirchenordnung, nachdem beinahe eine ganze Generation in diesem Geiste unter Berner Herrschaft groß geworden war, mußte man sich unter dem Druck der allgemeinen kirchlichen Lage, um des Friedens willen mit den Eidgenossen, zum Aufgeben der Gegend jenseits des Genfersees entschließen. Die Sicherung der übrigen Eroberung, des reichen Waadtlandes, gab dafür keinen Ersatz. Hatten wir bisher nur von Vergrößerung und Ausbreitung zu berichten, so treffen wir hier auf einen Verlust, den ersten seit 400, den einzigen auf 200 weitere Jahre hinaus; und daß derselbe nicht im Zufall des Krieges, sondern mitten im Frieden sich vollziehen mußte, nicht durch fremde Feinde, sondern durch die eigenen Verbündeten aufgedrungen wurde, machte denselben nur um so empfindlicher. Den Verlauf selbst haben wir hier nicht darzustellen.

Die religiöse Spannung störte auch die alte Einigkeit mit Solothurn so weit, daß der Gemeinbesitz des Bucheggbergs als Unnatur erschien. Als Inhaber der höchsten Gewalt hatte Bern die dortigen Gemeinden der Reformation zugeführt; in Kriegstetten, wo es immer noch Landgrafenrecht beanspruchte, war dies mißlungen. Endlose Reibungen waren die Folge. Am 20. November 1536 wurde eine sorgfältige Ausmarchung der Grenzen vorgenommen, aber erst am 19. November 1579 [1]) unterzeichnete auf einem Tage zu Fraubrunnen der Schultheiß Beat Ludwig von Mülinen eine genauere Ausscheidung der beiderseitigen Rechte, deren Hauptartikel dahin ging, daß die Kirche von Kriegstetten endgültig katholisch, diejenige von Messen unbehelligt reformirt bleiben solle [2]). Eine ganze Reihe fernerer Verträge vollzog schrittweise auch die Lösung der weltlichen Doppelstellung.

Im Innern schritt unterdessen die Vereinfachung fort. Die Kastvogtei des Klosters Rüeggisberg war im XIV. Jahrhundert an bernische Bürger gelangt, seit 1423 war sie im Besitz eines Zweiges der Familie von Erlach. Und sie behielt ihr Recht, die hohe Gerichtsbarkeit über den Klosterbesitz, auch nach der Aufhebung der Stiftung. Erst am 10. Juli 1565 kaufte Bern dieses veraltete Kastvogteirecht um 1306 Kronen an sich.

1) Soloth.-Buch, I. — 2) Das ebenfalls hier liegende Aetigen hatte Bern erst im Oktober 1470 mit Twing und Bann an Solothurn verkauft.

Im Jahre 1579 fand die Stadt Gelegenheit, auf gleichem Wege die Twingrechte zu Mühleberg zu erwerben, nachdem dieselben Eigenthum der Familie Brüggler von Bern, dann eines Landmannes der Gegend (Namens Herren) geworden waren. Rechte und Pflichten wurden nun dem Vogt zu Laupen übertragen; 1590 wurde die Herrschaft Strätlingen gekauft. Bei der Veräußerung von Spiez von dieser Herrschaft getrennt, war dieser letzte Rest der alten Freiherrschaft im XIV. Jahrhundert an die Ritter von Burgistein und hernach, durch Abtrennung von Thierachern, Wattenwyl und Gurzelen weiter zusammengeschmolzen, in den Besitz des reichen Kaufmanns Bartholomäus May gelangt. Von seinen Nachkommen erwarb sie die Stadt und stellte sie nun, mit Gwatt, Schoren, Buchholz, Allmendingen (bei Thun) und Scherzligen (mit dem Schloße Schadau), unter die Obhut des Schultheißen zu Thun. Letzteres Amt wuchs dadurch wieder um etwas mehr als 9 km².

Daß 1583 die Petersinsel im Bielersee veräußert wurde, stand mit diesem unabläßig verfolgten Ziele nicht im Widerspruch, da der Käufer, der große Stadtspital, ein öffentliches Institut war und die prächtige Besitzung keinerlei Herrschaftsrechte besaß.

In diese Jahre fällt das Mißlingen eines für Bern sehr erwünschten Planes, welcher aus dem nämlichen Bestreben nach Beseitigung mittelalterlicher, staatsrechtlich unklarer Verhältnisse hervorgegangen war, aber die Interessen der zunächst Betheiligten zu sehr verletzte, um ausgeführt werden zu können. Wir meinen den Tausch mit dem Bischof von Basel vom 21. Oktober 1599, vermöge dessen einerseits Bern auf sein dem Bischof verhaßtes, aber erst 1596 wieder erneuertes Burgrecht mit dem Münsterthal Verzicht leistete, anderseits aber der Bischof alle seine Rechte auf die Stadt Biel an Bern abtrat. Die Einsprache einiger Stände, die ernste Besorgniß der reformirten Münsterthaler, sich den contra-reformatorischen Tendenzen des Bischofs preisgegeben zu sehen, und die nicht minder ausgesprochene Abneigung der Bieler, ihre so lange behauptete Freiheit an Bern zu verlieren, zwang nach langen Verhandlungen im Jahr 1606 zum Aufgeben des unglücklichen Projektes und ließ einen Zustand fortbestehen, der dann erst in den Jahren 1793—98 seine gefährlichen Konsequenzen offenbaren sollte.

Im Jahre 1626 beschloß der Rath den Ankauf der Twingherrschaft Riedburg im Landgericht Sternenberg zwischen Schwarzwasser und Sense. Sieben Landleute theilten sich in den Besitz, über den sie gemeinsam einen Amtmann bestellten. Die Regierung fand: „Es hätten Ihro Gnaden Ursach, dasige Herrschaft und Gericht an sich zu ziehen", und ließ den Besitzern eröffnen: „Weil sie den Pflug besser zu gryffen, dann eine Herrschaft zu verwalten wüssind, sollend si solche gegen genugsame Ersetzung und Bezahlung Ihr Gnaden zustellen". Dieser Zwangsverkauf kam nicht zur Ausführung, aber der Beschluß und dessen Motivirung verdienen hier trotzdem Erwähnung [1]).

Ein wichtiger Erfolg war dagegen der schließliche volle Ankauf der Freiherrschaft Brandis, durch den Vertrag vom 23. Dezember 1607. Seit 1455 war diese noch über die zwei Kirchgemeinden Lützelflüh und Rüegsau sich erstreckende Herrschaft von den Scharnachthal durch Erbschaft an die Mülinen, dann 1482 durch Kauf an einen savoyischen

1) Vgl. v. Mülinen, Heimatkunde, IV, 25.

Edelmann, Peter de Pesmes, und aus dessen Familie wieder 1547 an Franz von Montmajor gekommen [1]). Wenn auch der jeweilige Besitzer als solcher Bürger von Bern werden mußte und die Stadt sich die Oberherrlichkeit mit dem Appellations- und Malefizrecht vorbehalten hatte, so bildete doch das Feudalregiment eines Fremden mitten im bernischen Lande eine sonderbare Anomalie, die man je länger je mehr als solche empfand. Jakob von Montmajor trat sein Recht an die Obrigkeit ab um den Preis von 17,000 Kronen, und an seine Stelle trat ein bernischer Landvogt, der das neue Amt — etwas mehr als 35 km², mit (im Jahr 1653) 320 Feuerstätten — hinfort zu verwalten hatte.

Sogar das Regiment des Staatsoberhauptes erschien in solchem Fall bereits als etwas Störendes. Die Freiherrschaft Oberhofen war nach dem Aussterben des edeln Geschlechtes der Scharnachthal 1590 in den Besitz der Familie von Erlach gelangt. Als sie nun 1652 auf einen andern Zweig dieses Hauses, auf den dermaligen Schultheißen der Stadt Bern, Franz Ludwig von Erlach, Herrn zu Spiez, übergehen sollte, erhob der Rath Einspruch dagegen und verlangte deren Abtretung als verfallenes Lehen. Durch Spruch vom 2. April 1652 zog er die Herrschaft zu Handen des Staates ein und errichtete auch hier wieder eine neue Vogtei. Das Pfarrdorf Hilterfingen, das früher — wahrscheinlich schon beim Verkauf von 1470 — davon getrennt worden war und seither zu Thun gehört hatte, wurde nun wieder damit vereinigt, und der Bezirk seit 1662 noch durch Zufügung der Herrschaft Strätlingen vergrößert.

Das Amt des Schultheißen zu Thun hatte 1652 ebenfalls einen Zuwachs erhalten durch die Herrschaft Blumenstein mit Thierachern. Diese war, nachdem sie seit 1512 dem Rathsherrn Bartholomäus May und seinen Nachkommen gehört, von der Gemeinde der Bauern selbst angekauft und dann der Stadt Bern, welche dieselbe schon einmal, 1346, besessen hatte, am 21. März 1642 abgetreten worden. Zehn Jahre später erkannte diese deren Ablösung vom Landgericht Seftigen und Vereinigung mit Thun; 1645 kamen die in ganz ähnlicher Weise aus der Hand der Landleute erkauften Twingrechte zu Kirchdorf umgekehrt unter die Verwaltung des Landgerichtes.

Noch haben wir die letzten friedlichen Eroberungen des alten Bern zu erwähnen, nämlich die beiden Besitzungen des Deutschen Ordens. Am 1. Juli 1698 verkaufte der deutsche Hochmeister zu Mergentheim die Comthurei Sumiswald um 36,000 Thaler. Dieselbe wurde in eine Vogtei umgewandelt mit den Gerichtsbefugnissen in den Kirchgemeinden Sumiswald, Dürrenroth und Affoltern im Emmenthal. Aber wieder verflossen einige Jahre, bis Köniz nachfolgte. Erst durch den Kaufsvertrag von 1729 und um den Preis von 120,000 Thalern wurde dieses nur eine Stunde von Bern entfernte Dorf mit der Mutterkirche der Stadt, sonderbar genug als das letzte Glied, endlich voll und ganz dem bernischen Staat einverleibt. Auch Köniz erhielt nun einen eigenen Landvogt.

Einige kleine Herrschaftswechsel, die Abtretung von Moosseedorf an den reichen Hieronymus von Erlach im Jahr 1719 und der Kauf des Gerichts Inkwyl von dem Nämlichen

---

1) Vgl. das Nähere über diese Besitzwechsel in v. Mülinen, Heimatkunde, I. 91.

welcher dasselbe 1720 von der Stadt Burgdorf erworben[1]), endlich 1746 die Zurückziehung der Herrschaftsrechte zu Thunstetten, welche zirka 30 Jahre lang ebenfalls an Hieron. von Erlach, damals Landvogt zu Aarwangen, überlassen worden waren, hatten geringe politische Bedeutung; immerhin sind sie Zeugnisse dafür, daß die Tendenz der allmäligen staatsrechtlichen Ausgleichung mit mehr oder weniger Konsequenz, mit mehr oder weniger klarem Bewußtsein, stetsfort maßgebend war für das System und die innere Politik der Berner Regierung.

Am Ende des XVIII. Jahrhunderts war dieses Ziel beinahe erreicht. Das Land ist nicht mehr in Adelsherrschaften, sondern in Verwaltungsbezirke getheilt, die freilich in ihrer großen Verschiedenheit der Ausdehnung, im Mangel an natürlichem Zusammenhang und in der bunten Mannigfaltigkeit der Rechtsbefugnisse ihren historischen Ursprung aus jenen noch deutlich verrathen, aber vom nämlichen Mittelpunkt aus regiert werden und ihre obersten Gesetze empfangen. Die Stadtregierung vereinigt im größten Theile ihres Landes die obere und die untere Jurisdiktion oder die gesammte Staatsgewalt. Die noch vorhandenen Privatgerichtsbarkeiten haben ihre Rechte meistens an den Rath der Stadt und dessen Vertreter abgeben müssen; sogar die bedeutendern, wie Diesbach, Riggisberg, Belp, Burgistein, Münsingen, sahen sich auf allen Seiten durch die Obrigkeit beschränkt, die nicht bloß das Recht des Stärkern, sondern auch die unwiderstehliche Macht der Verhältnisse auf ihrer Seite hatte.

Die kleinern Twingherrschaften innerhalb der Landgerichte sind vom Regiment ihres Venners gewissermaßen verschlungen worden. Schon die Karte Thomas Schöpfs vom Jahre 1578 hat ihre Grenzen meistens nicht mehr bezeichnet.

Selbst die Städte des Landes haben manche ihrer Privilegien und „Freiheiten" nach und nach schwinden sehen. Ihre alten Handfesten sind vergessen, ihre Stadträthe bestehen fast nur noch als leer gewordene Form. Einzig Burgdorf hat sich durch den Besitz zahlreicher Twingherrschaften eine gewisse Sonderstellung bewahrt, obwohl auch hier die Kompetenzen allmälig fast ganz auf das Recht zum Bezug von Bußen und Gefällen zurückgegangen sind.

Eine Ausnahme macht Spiez, das außerhalb der Landgerichte liegt und niemals von Bern besetzt worden ist. Beinahe in alter Weise wird die räumlich kleine Freiherrschaft von ihren Erbbesitzern monarchisch regiert. Doch fehlte es nicht ganz an Versuchen, auch hier eine Aenderung herbeizuführen.

Bis in's XV. Jahrhundert hinein galt Spiez als österreichisches Lehen. Der letzte österreichische Lehenbrief um Spiez ist von 1412. Nach der Eroberung des Aargaus hielt sich Bern für berechtigt, in die Rechte Oesterreichs einzutreten; doch erst von 1467 finden sich im Spiezer Archiv Lehenbriefe vom Schultheißen von Bern, und diese betreffen, zunächst ohne Erwähnung der eigentlichen Burg und Herrschaft Spiez, nur die frühern Reichslehen der jeweiligen Besitzer von Spiez — Mannenberg, Schadau u. s. w.

Allmälig wurde indessen der Wortlaut ein anderer, mit dem Ende des XVI. Jahrhunderts wird der Kirchensatz von Spiez besonders darin aufgeführt, und endlich in den

---

1) Der Preis betrug 8000 Pfund. Aeschlimann, Chronik von Burgdorf, 201.

Briefen von 1723, 1725 und 1731 gaben Schultheiß und Rath von Bern dem Freiherrn von Spiez zu Lehen: „Alle und jede Stücke und Lehen, welche von Alter her zu der Herrschaft Spiez gehörig", oder: „auch alle andern Stücke und Güter, so von dem Hause Spiez zu Lehen gand". Im Lehenurbar und im Berner Rathsmanual wurden diese Belehnungsakte jeweilen summarisch eingetragen: „Hat der Junker von Erlach . . . die ganze Herrschaft Spiez sammt dazu gehörigen Lehen empfangen"; und dieser Wortlaut wurde dann als Rechtstitel einem spätern Freiherrn entgegengehalten, als dieser 1779 dagegen protestirte, daß die Herrschaft Spiez „M. G. Herren mannlehenspflichtig" sei. Die Stadt blieb Sieger und der letzte, nach langwierigen Unterhandlungen im Jahr 1787 von Schultheiß und Rath ausgestellte Lehenbrief lautet nunmehr einfach und kategorisch auf: „die Herrschaft Spiez sammt Zubehörden"; der Reversbrief des Freiherrn Gabriel Albrecht von Erlach durfte darüber keinen Zweifel übrig lassen, daß er seine Rechte nur noch kraft des gnädigen Willens seiner Landesobrigkeit genieße.

Eine weitere Verstaatlichung wäre wohl nicht ausgeblieben, auch bei längerer Dauer der alten politischen Ordnung; denn schon so wurde von den staatlichen Behörden und Beamten jeder Anlaß ergriffen, in Armen- und Polizeisachen, in Handels- und Verkehrsbestimmungen, in Wirthschaftswesen und Jurisdiktion, in die freiherrliche Verwaltung sich einzumischen und mitzureden, so sehr, daß der letzte Freiherr in seinem gerechten Unmuth bei Anlaß einer derartigen Verhandlung im Februar 1790 der Regierung seine Freiherrschaft zum Kauf anbot, „ansonst er einen andern Käufer dafür suchen werde, damit er den Rest seines Lebens in Ruhe und Frieden verbringen könne".

Es haben auch wirklich bezügliche Verhandlungen stattgefunden, und es wurde deßhalb auf Martini 1792 ein „Etat" über den Ertrag und Kapitalwerth der Freiherrschaft Spiez vom damaligen Herrschaftsverwalter aufgestellt. Diese Verhandlungen blieben indessen resultatlos, Gabriel Albrecht von Erlach blieb Freiherr von Spiez, bis mit dem Sturz des alten Bern auch diese Freiherrschaft zusammenbrach, um nicht wieder zu erstehen.

Die Stadt hat sich zu einem Staate erweitert, aber noch sind, dieser historischen Entwicklung entsprechend, *ihre* Bürger allein die Träger aller öffentlichen und politischen Rechte; die Bewohner des Landes sind der Stadt „Unterthanen" geworden und werden als solche nach den Grundsätzen des absoluten Staates regiert.

X.

Von der Revolution bis zur Regeneration. 1798—1831.

Im Laufe des XVI. und XVII. Jahrhunderts hatte sich die Ausbildung und Ausgestaltung der bernischen Landschaft zu einem Staate im modernen Sinne vollzogen, allein dieser Fortschritt hatte, wie dies kaum anders möglich war, auf die Stellung und Rechte des Landbewohners nicht in jeder Hinsicht günstig gewirkt.

Nachdem zuerst die Ausbürgerverhältnisse vollständig in Vergessenheit gerathen oder aufgegeben worden waren, hörten seit dem XVII. Jahrhundert auch die Aufnahmen in das Bürgerrecht der Stadt fast gänzlich auf. Mit den Sonderrechten der Twingherren verschwanden auch die Freiheiten der Landschaften und Thäler, wie die Privilegien der Munizipalstädte. Die Räthe der Hauptstadt nahmen in einer früher unbekannten Weise als Obrigkeit nun auch ein Recht der Gesetzgebung für sich in Anspruch, und die vor Zeiten übliche Form der Mitbetheiligung des Volkes an den Staatsentscheidungen, die Volksanfrage, wurde nicht mehr angewendet.

Die Umwälzung des Jahres 1798 machte diesem Unterthanenverhältniß ein plötzliches Ende, aber gleichzeitig fand nun einerseits eine Zerreißung des Staatsgebiets statt, andererseits ein Aufgehen des bernischen Staates in einem größern Ganzen.

Unter dem Einfluß der modernen französischen Gedanken, und mehr noch unter der Ermuthigung durch die nahe liegenden französischen Bajonnette, empörte sich am 24. Januar 1798 das Waadtland, und drei Tage später vollzog sich, mit der Abreise der bernischen Landvögte, die Lostrennung vom bisherigen politischen Verband.

Verbündetes Land war schon zuvor verloren gegangen. Im Dezember 1797 hatte Frankreich die Besetzung des Fürstbisthums Basel auch auf diejenigen Gegenden ausgedehnt, welche vermöge ihrer besondern Verträge mit Bern seit Jahrhunderten als Theile der Eidgenossenschaft betrachtet worden waren. Die Armee der Revolution zog durch die Pierre-Pertuis, und am 15. Dezember erschienen französische Truppen diesseits des Jura und an

der Aare, nämlich in den zum „Erguel“ gerechneten Dörfern Pieterlen, Reiben und Meinisberg; am 3. Februar folgte die Besetzung der Stadt Biel, die nun mit dem übrigen Bischöflich-Basel'schen Gebiet als französische Eroberung zuerst dem Département Haute-Alsace zugetheilt, dann als eigenes Département du Mont Terrible erklärt wurde.

Die Katastrophe des 5. März zertrümmerte vollends das alte Bern und führte eine gänzliche Umgestaltung des staatlichen Zustandes herbei. Das erste Verfassungsprojekt, das Brune (16. März) dem unterworfenen Lande aufzulegen gedachte, wollte nebst dem Oberlande und Saanen auch Nidau vom Kanton Bern losreißen, um aus diesen Gegenden mit Waadt und Wallis, Tessin und Freiburg und der gemeinen Herrschaft Murten die neue Rhodanische Republik zu schaffen. Das Unheil — und der Unsinn — einer solchen Theilung der Eidgenossenschaft wurde abgewendet zu Gunsten „der einen und untheilbaren Helvetischen Republik“.

Innerhalb derselben sollte indessen doch eine Ablösung altbernischen Gebiets stattfinden. Die Kantone blieben nur als Verwaltungsbezirke bestehen, aber auch so noch schien Bern zu groß zu sein. Die Verfassung vom 28. März zwar führte in der Aufzählung der Kantone auch Bern auf, « sans le pays de Vaud et l'Argovie, chef-lieu : Berne » ; allein die Erklärung des französischen Regierungskommissärs, welche — an Stelle einer Volksabstimmung — dem Entwurf erst die gesetzliche Gültigkeit verlieh, entschied, daß die schweizerischen Räthe keine Aenderungen vornehmen dürften, mit dem Zusatze: « il sera seulement ajouté à l'article de la division territoriale, que l'Oberland sera un canton, dont le chef-lieu sera la ville de Thun (Thoune) »[1]). In dieser Form wurde die helvetische Verfassung am 12. April in Aarau von den versammelten Räthen angenommen und proklamirt.

Nach der am 21. April provisorisch verfügten Eintheilung zerfiel der so verstümmelte Kanton in 15 Distrikte:

Bern, mit Bümpliz, Muri, Stettlen, Vechigen und Bolligen.

Schwarzenburg.

Landgericht Seftigen oberer Theil, mit Reutigen, Thierachern, Blumenstein, Gurzelen, Kirchdorf, und Amsoldingen als Hauptort.

Landgericht Seftigen unterer Theil, mit Gerzensee, Wattenwyl, Riggisberg, Zimmerwald, Belp, und Thurnen als Hauptort.

Landgericht Zollikofen, mit Aarberg, Lyß, Affoltern, Wengi, Rapperswyl, Jegistorf, Münchenbuchsee, Bremgarten, Kirchlindach, Wohlen, Radelfingen, Seedorf, Maikirch, und Schüpfen als Hauptort.

Seeland, mit Erlach als Hauptort, dazu Gampelen, Vinelz, Ligerz, Twann, Sutz, Walperswyl, Kappelen, Bargen, Kallnach, Siselen, Teuffelen und Ins.

Büren, als Hauptort, mit Nidau, Mett, Bürglen, Gottstatt, Dießbach, Oberwyl, (bernisch) Messen, Limpach, Rütti, Leuzigen und Arch.

Burgdorf, als Hauptort, mit Fraubrunnen, Bätterkinden, Utzenstorf, Kirchberg, Wynigen, Heimiswyl, Oberburg, Hasle, Krauchthal und Hindelbank.

1) Aktensammlung der Helvetischen Republik, I, 559.

Wangen, als Hauptort, nebst Koppigen, Seeberg, Herzogenbuchsee, Thunstetten, Attiswyl, Wiedlisbach, Oberbipp und Niederbipp.

Langenthal, als Hauptort, nebst Rohrbach, Ursenbach, Madiswyl, Lotzwyl, Bleienbach, Aarwangen, Wynau, Melchnau, Roggwyl und den jetzt aargauischen Dörfern Niederwyl und Brittnau.

Nieder-Emmenthal, mit dem Hauptort Sumiswald, nebst Huttwyl, Eriswyl, Dürrenroth, Affoltern, Walterswyl, Rüegsau, Lützelflüh und Trachselwald.

Ober-Emmenthal, mit dem Hauptort Langnau, nebst Rüderswyl, Lauperswyl, Signau, Röthenbach, Eggiwyl, Schangnau, Trub und Lauperswyl-Viertel (d. h. Trubschachen).

Steffisburg, als Hauptort, mit Schwarzenegg, Diesbach und Wichtrach.

Höchstetten, als Hauptort, mit Münsingen, Wyl, Worb, Walkringen und Biglen.

Laupen, als Hauptort, mit Köniz, Oberbalm, Neuenegg, Frauenkappelen, Mühleberg und der bernische Theil von Ferenbalm[1]).

Es wurde somit die gemeine Herrschaft Schwarzenburg nunmehr mit Bern vereinigt, während Murten ganz an Freiburg kam; Grandson, Echallens und Orbe wurden natürlich zum Waadtland geschlagen, an welches nun auch der bernische Theil des untern Rhonethales, d. h. Aigle und Bex, und der französisch sprechende untere Theil des Saanelandes sich anschloß.

Der neu gebildete Kanton Oberland bestand nur aus den Thälern von Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Ober- und Nieder-Simmenthal (ohne Reutigen) und dem obern, deutschen Theile von Saanen, sowie den Gemeinden Sigriswyl, Hilterfingen (Oberhofen) und Thun.

Als helvetischer Regierungsstatthalter für das Oberland wurde am 24. Mai ernannt der Senator Samuel Joneli; derjenige von Bern war Ludwig Anton Tillier[2]).

Die Wandlungen, welche die Verfassung der helvetischen Republik bis zum Januar 1803 durchmachte, haben für unsern Zweck nur insofern Bedeutung, als damit Aenderungen in der Gebietseintheilung verbunden waren.

Der am 30. April 1801 vom I. Konsul Bonaparte anbefohlene und am 29. Mai angenommene Entwurf, die sogenannte Verfassung von Malmaison, ließ den Kanton Oberland in aller Stille wieder verschwinden. Der ganze Landestheil wurde wieder mit dem Kanton Bern vereinigt, dessen Hauptstadt zugleich als Kapitale Helvetiens erklärt ward. Schwarzenburg dagegen war hier von Bern wieder getrennt und nebst Murten an Freiburg zugetheilt[3]).

Die Konstitution vom 21. Oktober 1801 ließ diesen Zustand unverändert; erst durch den Reding'schen Entwurf vom 27. Februar 1802 kam Schwarzenburg, und sogar der welsche Theil des Saanelandes neuerdings an Bern[4]). Die sogenannte zweite helvetische Verfassung vom 2. Juli 1802, welche die Existenz der neuen Kantone Waadt und Aargau nicht mehr in Frage stellte, löste die zwei Gemeinden Brittnau und Niederwyl von Bern; sie wurden von da an immer zum Aargau gezählt[5]).

---

1) Akten der Helvetischen Republik, I, 671. — 2) Akten der Helvetischen Republik, I, 676. — 3) Hilty, Vorlesungen über die Helvetik, 748. — 4) Hilty, 753. — 5) Hilty, 763.

Die Mediationsakte hat die wieder selbständig gewordenen Kantone so mit einander verbunden, wie sie damals waren, doch scheint — Nachweise fehlen dafür — französisch Saanen erst damals wieder mit dem Waadtland vereinigt worden zu sein.

Die Unabhängigkeit der Kantone Waadt und Aargau wurde als selbstverständlich anerkannt; sie blieben vom Berner Gebiet getrennt. Erst durch die Berner Restauration vom 22. Dezember 1813 wurde auch dieses Resultat der Revolution wieder zweifelhaft gemacht. Wie wir die Einnahme dieser beiden Gebietstheile als außerhalb unserer Aufgabe liegend angesehen haben, so können wir jetzt nicht auf die Versuche eintreten, die von Seiten der Berner gemacht worden sind, um auch in dieser Beziehung auf den frühern Zustand zurückzugehen, sowohl Waadt als Aargau wieder zu gewinnen. Die übrige Schweiz konnte unmöglich daran denken, die einmal frei gewordenen und seit 17 Jahren in eigenem staatlichem Leben erstarkten Landschaften gegen ihren Willen wieder zu Theilen eines andern Staates herunterzusetzen, der ihnen in seiner eigenen Verfassung nur die Stellung von Unterthanen bot [1]).

Am 31. März 1814 mußte Bern sich dazu verstehen, durch Beschickung der 19örtigen Tagsatzung die abgefallenen Kantone als gleichberechtigte Verbündete anzuerkennen.

Damit war indessen nur ein erster Schritt, und nur auf einen starken Druck von außen her gemacht, das Widerstreben der Berner weder überwunden, noch aufgegeben. Wesentlich aus diesem Grunde wurde der erste Bundesverfassungsentwurf vom Berner Großen Rathe am 6. Juli 1814 verworfen und erst der zweite, abgeänderte, am 2. September mit 127 Stimmen gegen 54 angenommen.

Bei der innern Rekonstruirung des eigenen Gebiets wurde nun auch die politische Eintheilung des Landes im Wesentlichen wieder hergestellt, wie sie vor der wechselvollen Periode seit 1798 gewesen war. Immerhin mit einigen Ausnahmen. Langenthal und Lotzwyl, historisch zu Wangen gehörig, blieben jetzt in der natürlichen Verbindung mit Aarwangen, in die sie durch die Revolution versetzt worden waren. Das Amt Bipp wurde nicht mehr hergestellt, sondern blieb ein Theil von Wangen. Die ehemaligen Landgerichte wurden nicht mehr unmittelbar von der Stadt aus verwaltet, sondern in Oberämter gleich den andern Bezirken verwandelt; für Seftigen wurde Belp, für Konolfingen das Schloß zu Wyl zum Sitz der Regierungsbeamten bestimmt. Die Landgerichte Sternenberg und Zollikofen wurden ganz aufgelöst, das erstere theils zu Bern, theils zu Laupen gelegt, Zollikofen fiel an Bern, Aarberg und Fraubrunnen.

Die wichtigste Veränderung war aber die Anfügung eines ganz neuen Landestheils, der gleichsam als Ersatz und Entschädigung betrachtet wurde für den erlittenen Verlust: die Vereinigung des frühern Fürstbisthums Basel, das seit der Umwälzung die Geschicke der fränkischen Republik und des napoleonischen Kaiserreichs hatte theilen müssen.

Die alten Bündnisse Berns mit der Stadt Biel und durch diese mit ihrem „Pannergebiet", dem „Erguel", die vielfachen Beziehungen zu Neuenstadt, zur Abtei Bellelay und zum Münsterthal ließen die staatliche Verbindung mit Bern als etwas natürlich Gegebenes

1) Die bezüglichen Verhandlungen sind nach den Akten dargestellt in Hilty's Jahrbuch, II (1887), 86—162.

und geschichtlich Vorbereitetes erscheinen. Das Verhältniß zu Biel war stets dasjenige eines wohlwollenden Protektorates gewesen. Das Erguel (St. Immerthal), durch Biel ebenfalls mit Bern verwandt, ragte in seinem untern, deutschen Theile — Pieterlen, Meinisberg und Reiben — völlig in die natürlichen Grenzen der bernischen Lande hinein. Neuenstadt und Münsterthal standen nicht blos im Burgrecht mit Bern, sondern die reformirten Gemeinden daselbst — Neuenstadt ganz, Münster zum größern Theil — gehörten vertragsgemäß seit dem XVI. Jahrhundert in den Verband der bernischen Staatskirche.

Anders war es mit demjenigen Theile des Bisthums, der, wie durch die Sprache, so auch durch die Religion und durch die Gewohnheit monarchischer Beherrschung, dem alten Bern fremd war, dessen Erwerbung daher als ein zweifelhafter Gewinn erscheinen mußte und anfangs wenig geeignet war, den auf der andern Seite zugemutheten Verzicht leichter verschmerzen zu lassen. Am 31. März 1814 hatte man in Bern das angebotene Geschenk unwillig abgelehnt, und erst allmälig vermochte der Gedanke daran Eingang zu finden.

Am 3. Mai 1814 beschloß die Tagsatzung auf Verlangen der alliirten Mächte die militärische Besetzung der Landschaft, wobei vorläufig unentschieden blieb, ob diese Maßregel sich nur auf die alt-schweizerischen Bezirke beziehen oder ob die übrigen mit eingeschlossen sein sollen [1]). Aber erst jetzt zeigte es sich, wie verschiedenartige, entgegengesetzte Wünsche die Bevölkerungen bewegten. Verlangten die Einen den Anschluß an Bern, so wollten Andere die Bildung eines eigenen, für sich bestehenden Kantons, und wieder Andere womöglich die Wiederherstellung der frühern Herrschaft. Bittschriften und Gegenerklärungen folgten sich unaufhörlich und bestürmten die rathlose und machtlose Tagsatzung [2]), sich kreuzend mit schriftlichen Noten und mündlichen Forderungen der Mächte. Namentlich wollte Biel, das auch in diesem Sinne einen eigenen Abgeordneten zum Wiener Kongreß sandte, seine privilegirte Sonderstellung wahren und ein eigenes Glied des eidgenössischen Bundes bilden, sei es mit oder ohne St. Immer.

Beinahe ein Jahr lang dauerte diese Ungewißheit. Der provisorische Zustand nöthigte dringend zu einem Entscheide; der von den alliirten Mächten eingesetzte General-Gouverneur von Andlau war nicht im Stande, der Verwirrung und wachsenden Unordnung mit Erfolg entgegenzutreten, und die Ernennung eines eidgenössischen Civilkommissärs, Hauser von Näfels, schien die Schwierigkeiten und Reibungen nur noch zu vermehren.

Die Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 bestimmte in ihrem 3. Artikel: „Auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch für Einverleibung des Bisthums Basel und in der Absicht, das Schicksal dieses Landes endlich festzusetzen, erklären die Mächte, es habe das genannte Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang künftighin einen Bestandtheil des Kantons Bern zu bilden. Hievon sind ausgenommen einige Bezirke, welche dem Kanton Basel einverleibt werden" [3]).

Allein auch jetzt noch stockte die Vollziehung dieses Entscheides. Hatten vordem die bernischen Behörden Bedenken getragen, so ergab sich jetzt das Umgekehrte, daß die Ab-

1) Regesten der Eidg. Abschiede von 1814—1848, I, 150. — 2) Regesten der Eidg. Abschiede, I, 150—157, und speziell Biel betreffend 169—175. — 3) Regesten der Eidg. Abschiede, II, Beil. 6, 783.

neigung der Mächte gegen Bern, das Mißtrauen gegen dessen aristokratische Institutionen, der Ausführung des Kongreß-Beschlusses im Wege stand. Die Erklärung bestimmte ausdrücklich, daß die Bewohner des Bisthums der nämlichen politischen Rechte theilhaft werden sollten, wie diejenigen des alten Kantons; noch aber war es keineswegs sicher, ob die Stadt dem Lande überhaupt solche Rechte zugestehen werde [1]).

Die wiederholten Aufforderungen der Tagsatzung [2]) zur Uebergabe des Landes blieben umsonst, bis endlich der Ausweg gefunden wurde, das Bisthum zunächst unter eidgenössische Verwaltung zu stellen [3]). Hans Konrad Escher von Zürich wurde zum eidgenössischen Kommissär ernannt, und am 23. August — nachdem am 7. der neue Bund beschworen worden [4]) — fand in Pruntrut, Vormittags 10 Uhr, die förmliche Abtretung des bisherigen Fürstbisthums Basel an die Eidgenossenschaft und zugleich die Huldigung der Beamten im Namen ihrer Bezirke in die Hand des Herrn Escher statt. Nur Biel und Münsterthal hatten sich dabei nicht eingefunden.

Erst als alle Steine aus dem Wege geräumt waren, der Friede Europas auf lange Zeit gesichert schien, und auch die anfangs Widerstrebenden begannen, sich in's Unvermeidliche zu fügen, konnte auch die Uebergabe des neuen Landestheils an Bern vollzogen werden. Am 3. November versammelten sich die einerseits von der bernischen Regierung, anderseits vom Vorort Zürich im Namen des Bisthums bezeichneten Abgeordneten in Biel zur Berathung der bezüglichen Uebereinkunft, welche dann am 23. November als „Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern" unterzeichnet wurde.

Die thatsächliche Uebergabe wurde am 21. Dezember 1815 zu Delsberg zwischen dem eidgenössischen Kommissär und dem Vertreter der Berner Regierung, dem Rathsherrn von Mutach, vorgenommen, und damit hatte der Kanton seinen heute noch fortbestehenden äußern Umfang erreicht.

Das neue Gebiet wurde in Uebereinstimmung mit den Einrichtungen des alten in 6 Oberämter eingetheilt: Pruntrut, Laufen, Delsberg, Freibergen, Münster und St. Immer. Neuenstadt und der Tessenberg wurden mit dem Bezirk Erlach, Biel mit Nidau, Pieterlen, Meinisberg und Reiben mit Büren verbunden.

Der Vereinigungs-Urkunde entsprechend, welche die Aufhebung der französischen Gesetzgebung als Grundsatz aufgestellt hatte, wurden die Bestimmungen des Code Napoléon über Ehe und Ehescheidung außer Kraft gesetzt, und für den katholischen Theil die kanonischen Regeln, für die reformirte Bevölkerung die alte bernische Ehegerichtssatzung als maßgebend erklärt [5]). Ebenso wurden Aenderungen angeordnet für den Gang der Appellationen und für das Kriminalverfahren, sowie in Bezug auf die Hypothekar-Gesetzgebung. Allein ein vollständiges Wiederaufleben der vielgestaltigen Sonderrechte, wie sie auch der Jura vordem besessen hatte [6]), konnte nach beinahe 20jähriger Vergessenheit ebenso wenig als zweckmäßig erachtet werden, wie die Einführung des alten bernischen Rechts.

Regesten der Eidg. Abschiede, I, 141. Vergl. auch v. Wyß, Die beiden Bürgermeister David v. Wyß, II, 260. — 2) 27. Mai und 15. Juli. — 3) Note der Tagsatzung an die fremden Bevollmächtigten vom 26. Juli 1815. — 4) v. Wyß, II, 262. — 5) Stettler, Versuch einer kurzen Geschichte des Bisthums Basel, Bern 1840, S. 51. — 6) Nach amtlichen Berichten gab es deren 7.

Die am 26. Februar 1816 ernannte und mit der Ordnung des Rechtsanschlusses beauftragte „Leberbergische Gesetzgebungs-Kommission" kam vielmehr zu dem Resultat, daß der Jura im Besitz des französischen Codex die Wohlthaten einer vollständigen und systematischen Gesetzgebung genossen, daß dieselbe durch keine unvollständigere ersetzt werden könne, somit eine gänzliche Revision der bernischen Civilgesetzgebung vorauszugehen habe.

So gab der Gewinn des neuen Kantonstheils den Anstoß zur Vereinheitlichung des Rechts auch im alten Gebiet. Durch einen Beschluß des Großen Rathes vom 19. Dezember 1817 wurde das große Werk unternommen und durch die eminente Geisteskraft des Beauftragten, Professor Dr. Samuel Schnell, in verhältnißmäßig kurzer Zeit durchgeführt. Am 21. März 1821 wurde der zuerst ausgearbeitete Theil, der Civilprozeß, als Gesetz erklärt, bald folgten die andern Theile nach, und im Jahre 1831 erschien das ganze Civilgesetzbuch für Stadt und Republik Bern in 3 Bänden.

Diesem einheitlichen, systematisch geordneten Codex gegenüber traten nun die historischen Statutarrechte der verschiedenen Thäler, Städte und Dorfschaften von selbst zurück. Ohne Anwendung eigentlichen Zwanges wurde theils ausdrücklich, theils stillschweigend, auf die hergebrachten Sonderrechte verzichtet; einzig die jurassischen Bezirke, die zu dieser tiefgreifenden Neuerung Anlaß gegeben, sind bei ihrem französischen Gesetze bis zur Stunde geblieben.

Diese Einheit des bürgerlichen Rechtes hatte aber unmittelbar eine weitere Folge, an die man vorher schwerlich gedacht, nämlich das Bedürfniß nach Herstellung gleichen politischen Rechtes für alle Staatsbürger, nach Aufhebung der Regierungsprivilegien. Ehe dieser Schritt gethan wurde, sank noch der letzte Rest feudaler Adelsherrlichkeit dahin, die Freiherrschaft Spiez.

Schon die Revolution von 1798 hatte derselben vorübergehend ein Ende gemacht. Nach den ersten Tagen der Anarchie erfolgte die förmliche Abgabe der Rechtspflege, welche in der Urversammlung in der Kirche zu Spiez der damalige Herrschaftsverwalter Hauswirth am 26. März 1798 niederlegte. Den von Seite der Bürger zu Einigen gleich darauf gemachten Anspruch auf das Patronatsrecht von Einigen, „weil die Pfarre und der Kirchensatz kein Partikular-Eigenthum sein kann", wies jedoch das Kantonsgericht Oberland ab. Die Rechte auf Zehnten und Bodenzinse wahrte der Freiherr im Februar 1799 durch eine Eingabe an das Liquidationsbüreau in Thun und wiederholte Proteste, und ehe ein Entscheid hierüber erfolgen konnte, ging der Sturm der Umwälzung vorüber. Die Herrschaft hatte unterdessen die Besitzer gewechselt, und im Jahr 1809 stellte die Berner Regierung, offenbar um dem Mangel eines seit den Revolutionsjahren fehlenden Rechtstitels abzuhelfen, wieder eine obrigkeitliche Belehnung aus „für die aus der ehemaligen Freiherrschaft Spiez herrührenden Vermögensobjekte". Einerseits wurde Frau Salome von Erlach belehnt als „Mannlehensträgerin" mit dem Zehnten auf dem Thunfelde, dem Zehnten zu Schoren, Strätligen und Gwatt, dem Kirchensatz zu Spiez und allen noch übrigen Mannlehen; anderseits empfing ihr Neffe, Herr Ferdinand von Erlach, „die Burg, das alte und neue Schloß, die Schloßterrasse, den Spiezberg und Ruftwald als Mannlehen" aus der Hand der Regierung.

Von der letztern wurden im Jahr 1808 und wieder 1814 Verhandlungen angeknüpft über rechtliche Abtretung der Herrschaftsrechte, sogar mit Inbegriff derjenigen, welche der Staat bereits de facto ausübte; sie führten aber zu keinem Resultat, und 1818 schloß sich Frau Salome von Erlach der gemeinsamen Eingabe der ehemaligen Herrschaftsherren an die Regierung an um Herstellung der abgeschafften Rechte, soweit sie mit den damaligen Einrichtungen verträglich sein möchten, und um angemessene Entschädigung für diejenigen, deren Wiedereinführung nicht stattfinden könne. Unterm 12. Februar 1818 gab die Rathsherrin von Erlach ihre Entschädigungsansprache ein für die ehemalige Gerichtsherrlichkeit, mit richterlichen Gebühren, Emolumenten, Bußen, Siegelgeldern und Stipulationsgebühren, für die eigentlichen Regalien, nämlich die Hoheitsrechte über Wasser, Wälder, Allmenden, Wildbann, Vogelfang, Feuerstätten-Bewilligung u. s. w., ferner für das ausschließliche Recht, Wein auszuschenken, die Tagwensteuern und Hintersäßgelder. Sie schätzte alles zusammen auf 702 Kronen (zirka 2500 Fr.).

Am 21. Dezember 1822 beschloß der Rath: „Der Stand der ehemaligen Herrschaftsherren und die damit verbundenen Rechte können nicht wieder hergestellt werden, und dem Staate kann von daher keine Entschädigung von Rechtes wegen zugemuthet werden". Immerhin bot er für die von der niedern Gerichtsbarkeit der ehemaligen Herrschaften jetzt in die staatlichen Kassen fließenden Einnahmen den Petenten eine Entschädigung von 140 Livres für je 100 Seelen Bevölkerung, zu je 25 vom Hundert kapitalisirt, an. Bis zum 1. April 1823 hatten die Betheiligten sich über die Annahme dieser Entschädigung auszusprechen; nach dieser Frist seien alle und jede Ansprachen an Herrschaftsrechte, von welcher Natur sie immer seien, als erloschen anzusehen.

Mit Erklärung vom 24. März 1823 lehnte die Freifrau von Spiez die angebotene Entschädigung, als in keinem Verhältniß stehend zu den von ihr besessenen Rechten, ab und behauptete, bei ihren Eigenthumsrechten bleiben zu wollen. Das hatte natürlich keine andere Folge, als daß die Hoheitsrechte in der Hand dieser letzten Inhaberin ganz dahinfielen und die Herrschaft als solche zu existiren aufhörte. Doch wurde sonderbarer Weise nach dem Tode der Frau von Erlach die alte feudale Formalität noch einmal angewendet, indem ihr Erbe mittelst Mannlehenbrief und Mannlehenrevers „belehnt wurde mit den Mannlehen und Zubehörden der ehemaligen Herrschaft Spiez, nämlich mit dem Kirchensatz zu Spiez [1]), dem Zehnten zu Schoren, Strätligen, Gwatt u. s. w." [2]).

Das war im August 1831; am letzten Tage des nämlichen Monats wurde die neue Staatsverfassung für den Kanton Bern angenommen und in Kraft erklärt.

Man kann über die damit eingetretene Wandlung verschieden urtheilen; denen, welche dabei materiell und moralisch nur zu leiden hatten, dürfen wir den Unmuth nicht zu sehr verdenken, allein es wird nicht geleugnet werden können, daß die Aufhebung der politischen Vorrechte der Stadt und einzelner Familien den natürlichen und naturnothwendigen Ab-

1) Erst 1840 übernahm der Staat das Pfrundvermögen der Pfarrei Spiez und wurde vom Schloßbesitzer das Collaturrecht abgetreten. — 2) Diese ganze Darstellung betreffend Spiez verdanke ich der überaus großen Gefälligkeit des Herrn Pfarrer A. Haller in Basel, zur Zeit Besitzer des reichen Archivs der ehemaligen Freiherrschaft.

schluß der jahrhundertelangen geschichtlichen Entwicklung darstellt. Der Rechtsschutz, den vormals die freie Reichsstadt ihren Bürgern gewährte, kommt jetzt jedem Bewohner des bernischen Landes zu Gute; die Freiheit von fremdem Gerichte, von fremder Gewalt, die ehedem der Berner Bürger in seinen Mauern genoß, die Freiheit, seine Regenten selber zu wählen, seine Gesetze selbst zu geben — sie ist heute ein Vorrecht jedes Berners geworden, vom Aaregletscher bis hinüber an das Ufer des Doubs, und von der Saane bis zur Morgeten. Wir sind alle zu „Ausbürgern" von Bern angenommen; die Stadtmauer ist zur Landesgrenze erweitert, aus der Handfeste ist die Staatsverfassung geworden; die Stadtrepublik des Mittelalters hat sich entwickelt zum republikanischen Staate, und heute, siebenhundert Jahre nach der Gründung Berns, dürfen wir alle von Stadt und Land mit dem gleichen Stolze sagen: Je suis de Berne!

* * *

Wer durch unser Land wandert, findet nicht selten die Spuren alter Burgen im Walde versteckt. Wenn er nachfrägt, was daraus geworden ist, so erhält er die Antwort: Die Berner haben das Schloß im Kriege zerstört; und die Bauern haben die Steine heruntergeschleppt und sich damit ihre Häuser erbaut! Also ist der Welt Lauf! Der Wunsch ist berechtigt, daß sie etwas mehr Schonung bewiesen haben möchten gegen die oft so stattlichen und schmucken Denkmäler der Vergangenheit, aber noch berechtigter ist doch der andere Wunsch, daß die Bürger und Bauern in den Häusern, die sie sich aus den Trümmern der zerstörten Burgen errichtet haben, noch recht lange und frei und glücklich wohnen mögen!

Beilage.

Das alte Tell- oder Udelbuch[1]).

Dis ist das Tellbuch by dem Mos uf . . .

Inpositum circa Michahelis anno . . . XC quinto (1395).

Die Kilcheri ze Scherzlingen sol geben 50 ℔.
Die Kilcheri ze Uttingen sol geben 20 ℔.
Die Kilcheri ze Kilchtdorff sol geben 110 ℔.
Die Kilcheri ze Gertzense sol geben 40 ℔.
Die Kilcheri ze Gurtzellon sol geben 40 ℔.
Die Kilcheri ze Balm sol geben 40 ℔.
Die Kilcheri ze Nuwenegg sol geben 40 ℔.
Die Kilcheri ze Müllenberg sol geben 70 ℔.
Die Kilcheri ze Künitz sol geben 150 ℔.
Die Kilcheri ze Bumplitz sol geben 70 ℔.

In der Kilcheri von Belpp:

Ze Belp im Dorff (52 mit Namen genannte einzelne Ausbürger).

Am Kastel	1	Einzelner
Ze Hoburg	2	Einzelne
Zem Hoff	5	"
Zer Zuben	1	"
Im Wiler	3	"
Im Graben	1	"
Ze Obrenhüsren	4	"
Ze Toffen	21	"
Ze Obertoffen	2	"
Ze Vollenbach	4	"
Ze Nider-Mulerron . . .	6	Einzelne
Ze Ober-Blatkon	8	"
Ze Nider-Blatkon	2	"
Ze Brendi	2	"
Uff dem Buel	3	"
Im Scherli	1	"
Ze Ober-Mulerron	4	"
Ze Tanne	1	"
Ze Zimerwalt	5	"
Ze Niderhüsren	3	"
Ze Winzenriede	1	"
Ze Endlisberg	3	"

1) Diesen Titel hat Staatsschreiber M. v. Stürler dem Aktenstück geben lassen beim Einbinden; denn das äußere Blatt mit der Ueberschrift fehlt. Dazu gehört ein zweiter Band, der noch den Originaltitel trägt: Das usser telbuoch in allen telren und kilchspeln, als noch der alten telle vorhanden usse statt, anno . . . XC quinto. Ein zweiter Titel sagt deutlicher: als us statt und nit gezogen ist und ußgeschriben ist ußer allen den rechten telbuechern, als hie nach stat, actum et scriptum circa Jacobi apostoli (25. Juli) anno 1395. Es nennt somit nicht die Ausstände an Tellen von 1395, sondern die ältern. Die Anordnung ist im Allgemeinen die nämliche, zeigt aber doch einige Abweichungen.

Ze Kullenwil	5 Einzelne	Ze Huwlistal	1 Einzelner
Uffen Egg	4 "	Uff der Ebny	1 "
Uff den Suren	1 "	Ze Kersatz	13 Einzelne

Summa 388 ℔ 5 schill.

In der Kilcheri ze Thurendon:

Ze Kilchturndon	10 Einzelne	Ze Hemerwil ze Schönegg .	3 Einzelne
Ze Müliturndon	7 "	Ze Mülibach	3 "
Ze Lonstorff	10 "	Ze Riggisberg uff Gesteig .	12 "
Ze Wattenwil	37 "	Ze Riggisberg im Dorff . .	24 "
Ze Holawegen	2 "	Ze Hasle	5 "
Ze Burgenstein	4 "	Ze Hermanswil	6 "
Ze Vorderwil ze Schönegg .	6 "	Ze Ober-Rümlingen . . .	4 "
Uffem Schytz ze Schönegg .	6 "	Ze Nider-Rümlingen . . .	7 "
Ze Oberwyl ze Schönegg .	5 "	Ze Kouffdorf	10 "

Summa 403 ℔.

In der Kilcheri ze Ansoltingen:

Ze Ansoltingen im Dorff .	31 Einzelne	Ze Tittlingen	3 Einzelne
Ze Zwiselberg	5 "	Uff Bergg	5 "
Ze Tannenbuel	13 "	Ze Uetendorff	19 "
Im Forst	6 "	Ze Willenrüti	5 "

Summa 317 ℔, an (ohne) die tumherren.

Die Kilcheri ze Tierachren und Röittingen 220 ℔, als si von ersten angeleit worden.

Die Kilcheri von Blumenstein sol geben 90 ℔.

Die burger gemeinlich in dem lande ze Frutingen 100 guldin, je zwenzig blaphart für einen guldin; das gebürt ze kleinen phennigen gerechnet 116 ℔ 13 schill. 4 ph.

Die burger gemeinlich in dem gericht ze Mülinon 50 guldin, usgenommen der Kilcher und Brechtscher. Har an hant gewert:

Der von Halton, tschachtlan ze Eschi, und Hasler des ersten 29 guldin.

Der Kilcher von Eschi 50 guldin.

Brechtscher 50 guldin.

Dis sint die Kilchspel von Sygriswil har ab zwischen der Ar und der Emmen.

Die Kilcheri ze Sygriswil 400 ℔.

Von des ist inen abgelassen von des schultheißen und der reten heissens wegen 50 ℔.

Die Kilcheri ze Hiltorffingen 200 ℔.

Item so ist inen abgangen und verlassen von der reten heissens wegen, als von der wegen von Ringgoltzwil, die von inen genomen sint und geleit zu den von Sigriswile, nemlich 24 ℔.

Die Kilcheri ze Stefensburg 300 ℔.

Die Kicheri ze Diesbach 250 ℔.

Die Kilcheri ze Rötenbach 100 ℔.
Die Kilcheri ze Wichtrach 200 ℔.
Die Kilcheri ze Münsingen 450 ℔.
Klein-Hönstettlon die Kilcheri 8 ℔.
Die Kilcheri ze Mure 45 ℔.
Die Kilcheri ze Bollingen 90 ℔.
Die Kilcheri ze Stettlon 20 ℔.
Die Kilcheri ze Vechingen 130 ℔.
Die Kilcheri ze Worwe 170 ℔.
Die Kilcheri ze Walkringen 50 ℔.

Nota. So ist inen abgangen und gelassen von mis herren lüten von Brandeis, von Burkarts lüten von Sumenswalt, und der burger von Burgdorf, nemlich 7 ℔ 5 schill.

Die Kilcheri ze Biglon 100 ℔.
Die Kilcheri ze Wil 50 ℔.
Die Kilcheri ze Hönstetten 150 ℔.
Die Kilcheri ze Signouw 140 ℔.

Nota. So ist inen abgangen und verlassen von der burger wegen von Burgdorf 9 ℔.

Die Kilcheri ze Langnouw 150 ℔.

Item so ist inen abgangen an dem Kilchspel von Langnouw als von der wegen, so ze Burgdorf burger sint, nemlich 10 ℔.

Die Kilcheri ze Trub 200 ℔.
Die Kilcheri ze Louppersmil 70 ℔.

Et dimissum eis ex iussu burgensium, von den burgern von Burgdorf 5 ℔ 8 sch.

Die Kilcheri ze Rüderswil 60 ℔.

Abgangen von der burgern von Burgdorf wegen 21 ℔ 10 schill.

Die Kilcheri ze Hasle 16 ℔.

Abgangen von der burgern wegen von Burgdorf 9 ℔ 15 schill.

Die Kilcheri ze Obrenburg 40 ℔.

Abgangen von den, so ze Burgdorf burger sint, von der räten heissens wegen 18 ℔ 8 schill.

Die Kilcheri ze Krouchtal 26 ℔.

Abgangen von der burger wegen von Burgdorf 7 ℔ 4 schill.

Die Kilcheri ze Kilchberg 20 ℔. Und sint der Tütschenherren lüt von Sumenswalt und her Henmans von Büttikon und die burger von Soloturn usgelassen.

Item ist inen verlassen von der burger wegen ze Burgdorf und ander eigenner lüten von unser herren heissens wegen 11 ℔.

Rüti by Burgdorf ist nüt angeleit.

Die Kilcheri ze Hundelwank 54 ℔. Und sint die burger von Burgdorff dar in geleit und die von Soloturn usgelassen.

Nota. So iſt uns abgangen an der Kilcheri ze H. von der reten und CC heiſſens wegen als von der burger wegen von Burgdorf, die in dem ſelben Kilchſpel ſitzent, 9 ℔ 15 ſchill.

Die Kilcheri ze Jegiſtorff 110 ℔, und ſint die burger von Burgdorff darzu geleit.

So iſt uns abgangen an der parrochie J. und inen gelaſſen von den, ſo ze Burgdorf burger ſint, und von einer perſon der von Nuwenburg eigen, nemlich 8 ℔ 5 ſchilling.

Ried die Kilcheri by Frouwenbrunnen 27 ℔.

So iſt inen abgangen von der burger wegen ze Burgdorf 3 ℔ 5 ſchill.

Die Kilcheri ze Limppach 30 ℔, abgangen an dien, ſo ze Burgdorf burger ſint, nemlich 14 ℔.

Die Kilcheri ze Meſſen 50 ℔.

Item ſo iſt inen abgangen und gelaſſen von der wegen von Meſſen von Soloturn, von ir eigennen lüten wegen, nemlich 4 ℔.

Die Kilcheri ze München-Buchſi 60 ℔ per conventum Buchsi.

Har an hat gewert an diſe zwei Kilchſpel München-Buchſi und Moſſedorf, nemlich der Schaffner ze Buchſi . . .

Die Kilcheri ze Moſſedorf 20 ℔ per conventum Buchsi.

Die Kilcheri ze Schüpphon 50 ℔.

Die Kilcheri ze Rapherswile 35 ℔.

Item ſo iſt uns abgangen von des ſchultheißen und der reten heiſſens wegen, als von des fryen weibels wegen ze Rapherswile, nemlich 15 ℔.

Die Kilcheri ze Wengi 25 ℔, usgenommen Ruedi von Schunenberg.

Ruedi von Schünenberg 15 ℔.

Die Kilcheri ze Affoltron in den welden 6 ℔.

Arch die Kilcheri iſt nüt angeleit.

Rüti by Bürron iſt och nüt angeleit.

Die Kilcheri von Balm by Bürron 15 ℔.

Die Kilcheri ze Ober-Liß 20 ℔.

Die Kilcheri ze Nider-Lis 20 ℔.

Die Kilcheri ze Bremgarten 60 ℔.

Nota. Denne hein wir inen verlaſſen von der reten heiſſens wegen an dem alten von Heimenhus 2 ℔.

Die Kilcheri ze Linnach 50 ℔.

Die Kilcheri ze Moekilchen 30 ℔.

Die Kilcheri ze Wolon 45 ℔.

Die Kilcheri ze Ratolffingen 8 ℔.

Die Kilcheri ze Sedorff bi Arberg 60 ℔.

Das gotzhus ze Frienisberg . . (ohne Angabe).

Die Kilcheri ze Bargen 40 ℔.

Die Kilcheri ze Kappellon by Arberg 12 ℔.

Et dimissum eis ex iussu consulum, als si verbrunnen waren, 3 ℔ 1 schill.

Die dorfflüt ze Kallnach 40 ℔.

Die burger von Ligertz gemeinlich sullent geben 50 ℔.

* * *

In der Kilcheri ze Lützelflu 26 Einzelne
In der Kilcheri ze Ruegxouw 5 "
In der Kilcheri ze Trachselwalt 22 "
In der Kilcheri ze Suomenswalt 20 "
In der Kilcheri ze Affoltron 9 Einzelne
Die Kilcheri ze Heymiswil . 7 "
In der Kilcheri zer Dürren Rot . . . . 19 "

* * *

In der graffschaft ze Willisouw . . . . . 30 Einzelngenannte
Item die fryen in der graffschaft . . . . . 20 "
In der Kilcheri ze Eroswile . . . . 37 "

Die Kilcheri ze Eroswil ist empholen ze ziechen Cuentzen Schindler, Peter Hiltbrant, Henslin Bluemen und Uellin der Frouwen von Eroswil.

In der Kilcheri ze Ursibach . . . . 24 Einzelngenannte
In der Kilcheri ze Rorbach . . . . 20 "
In der Kilcheri ze Herzogenbuchse . . . . 17 "
Ze Buchse im dorff . . . . 20 "
In der Kilcheri ze Koppingen . . . . . . 3 "
In der Kilcheri ze Biberschi . . . . 5 "
In der Kilcheri ze Graswil . . . . 4 "
In der Kilcheri ze Winingen . . . . 36 "
In der Kilcheri ze Betterchingen . . . . . 8 "
In der Kilcheri ze Ettingen . . . . 12 "

* * *

Ze Bürron und ze Oberwil.

In der Kilcheri ze Oberwile:
Ze Goslewil . . . . . . 2 Einzelne
Ze Bietzwil . . . . . . 5 "
Im dorff ze Oberwil . . 7 "
Ze Snotwil . . . . . . 7 "
Ze Diesbach . . . . . . 6 "
Ze Buetingen . . . . . 6 "
Ze Bußwile . . . . . . 5 Einzelne
Ze Oberbürron . . . . 1 "
In der Kilcheri ze Diesbach 22 "
Parrochia ze Totzingen . . 16 "
Dis sint die burger ze Bürron in der stat . . . . 15 "
Zusammen 129 ℔.

* * *

Dis iſt das buoch in der herſchaft ze Nydouw.

In der Kilcheri ze Toeiffellon	8	Einzelne
Ze Gerloffingen	9	„
Ze Obermoeringen . . .	3	„
Ze Nidermoeringen . . .	9	„
Ze Lattringen.	7	„
Ze Hermeringen	12	„
Ze Buel	10	„
Ze Ebſach	30	„
In der Kilcheri ze Port . .	10	„
Ze Pellmunt	6	„
In der Kilcheri ze Sutz . .	6	„
Ze Alferme	7	„
Ze Tuſchers	8	„
Ze Wingrepß	5	„
Ze Twanne	4	„
Ze Ligertz	3	Einzelne
In der Kilcheri ze Syſellon	17	„
In der Kilcheri ze Walpprechts-wil	19	„
In der Kilcheri ze Bürglon	17	„
Ze Swadernouw . . .	9	„
Ze Egerdon	2	„
Ze Studon	9	„
Ze Gensz	19	„
Ze Sippſach	2	„
Ze Mertzlingen	14	„
In der Kilcheri ze Büttenberg:		
Ze Safnerron.	5	„
Ze Orpund	15	„
Ze Nydouw in der ſtatt . .	6	„

Summa des buoches in der herſchaft ze Nidouwe 233 ℔ 2 ſchill.

Har an hat gewert Cuno Hetzel, vogt ze Nidowe, an die vorgenant ſumme der herſchaft von Nidowe: des erſten 66 ℔.

Item wert aber der vogt 24 ℔.

Item wert aber der vogt 45 ℔.

* * *

Dis iſt die Telle in Uolrich Giſenſteins vierteil, als die burger, ſo nit in den Kilchſpilen geſeſſen ſint, angeleit ſint . . .

(Auf dem letzten Blatt.)

Summa dis buochs mit einandern, als uff geleit iſt uff dem lande, in allen Kilchſpeln und ußburgern an uodeln, und der zins von Symmenegg, bezahlt durch Peter von Gruiers, tſchachtlan ze Ober-Sibental, und das gelt von Rüeggiſperg; das uff geleit gelt alles gebürt ſich ze ſamen in ein ſummen, ze phennigen gerechnet, dis buochs mit einandren, als vor ſtat, mit namen 8000 ℔ 400 ℔ 74 ℔ 13 ſchill. 8 phenn.

Register der wichtigsten Gebietserwerbungen.

Nota. Durch Versehen ist im Texte das Städtchen Huttwyl ausgefallen, welches besonders erwähnt werden mußte. Bern kaufte die hohen Gerichte daselbst schon im Jahre 1384 von den Grafen von Kyburg, die niedere Gerichtsbarkeit am 8. Juli 1408 von Burkart von Sumiswald, der sie als Pfandbesitz innehatte.

Das bernische Gebiet im Jahr 1191

Zähringisch.

Wangen.
Herzogenbuchsee.
Huttwyl.
Landshut.
Burgdorf.
Jegistorf.
Oltingen.
Münsingen.
Diesbach.

Reichsfrei.

Oberhasle.
Frutigen.
Obersimmenthal.
Lauterbrunnen.

Neuenburgisch.

Neuenburg.
Nugerol, Biel.
Erlach.
Strassberg.
Aarberg.
Nidau.

Kirchenbesitz.

Amsoldingen.
Därstetten.
Ferenbalm.
Frauenkappelen.
Frienisberg.
Herzogenbuchsee.
Hettiswyl.
Huttwyl.
Interlaken.
St. Johann bei Erlach.
Kerzers.
Kirchberg.
Köniz.
Leuzigen.
Münchenbuchsee.
Münchenwyler.
Petersinsel (Belmont).
Röthenbach.
Rüeggisberg.
Rüegsau.
Trub.
Wyleroltigen.

Reichsvogteien.

Ringgenberg (Brienz).
Grasburg.
Laupen.
Gümmenen.

Freiherrschaften (Reichslehen).

Unspunnen (Rothenfluh).
Oberhofen.
Strätlingen.
Kien.
Weissenburg.
Kramburg.
Rümlingen.
Belp.
Geristein.
Signau.
Lützelflüh.
Langenstein (Grünenberg).
Buchegg.
Balmegg

Städte. Klöster Pfarrkirchen.
+ Vereinzelte Kirchen, Kapellen, Wallfahrtsorte. Burgen.

Reichsunmittelbar. *Zähringisch.* *Freiherrschaften.* *Kirchenbesitz.*
Reichsvogteien. *Neuenburgisch.*

R. Leuzinger lith

Topogr. Anst. Gbr. Kümmerly, Bern

Das bernische Gebiet im Jahr 1218

Bernisch.

Bern (mit dem Bremgartenwalde).

Mit Bern verbündet (als Burglehen).

Könitz.
Bubenberg (alt und neu).
Aegerten.
Riedburg.
Belp.
Rümligen.
Rüeggisberg.
Kramburg.

Kyburgisch.

Wangen.
Herzogenbuchsee.
Landshut.
Burgdorf.
Jegistorf.
Oltingen.
Münsingen.
Diesbach.
Huttwyl.
Thun.
Wyl.
Worb.
Thorberg.
Schüpfen.

Kirchenbesitz.

Amsoldingen.
Därstetten.
Ferenbalm.
Frauenkappelen.
Frienisberg.
Herzogenbuchsee.
Hettiswyl.
Huttwyl.
Interlaken.
St. Johann bei Erlach.
Kerzers.
Kirchberg.
Könitz.
Leuzigen.
Münchenbuchsee.
Münchenwyler.
Petersinsel (Belmont).
Röthenbach.
Rüeggisberg.
Rüegsau.
Thunstetten.
Trub.
St. Urban. (Langenthal.) (Roggwyl.)
Wyleroltigen.

Reichsfrei.

Oberhasle.
Frutigen.
Obersimmenthal.

Reichsvogteien.

Ringgenberg-Brienz.
Grasburg.
Gümmenen.
Laupen.

Neuenburgisch.

Neuenburg.
Nugerol.
Erlach.
Strassberg.
Aarberg.
Nidau.
Biel.

Freiherrschaften.

Unspunnen (Rothenfluh).
Oberhofen.
Weissenburg.
Strätlingen.
Rümlingen.
Buchegg.
Kramburg
Belp.
Signau.
Lützelflüh.
Geristein.
Grünenberg.
Froburg.

Städte. Klöster. Pfarrkirchen.
+ Vereinzelte Kirchen, Kapellen, Wallfahrtsorte. Burgen.

Bernisch.
Unter Bernischer Oberherrschaft.
Kyburgisch.
Unter Kyburgischer Oberherrschaft.
Reichsunmittelbar.
Freiherrschaften (Reichslehen).
Neuenburg-Greyerz.
Kirchenbesitz.
Reichsvogteien

R. Leuzinger, lith.

Topogr. Anst. Gbr. Kümmerly, Bern

Das bernische Gebiet im Jahr 1313

Bernisch.
Bern.
Die 4 Kirchspiele
(Muri, Bolligen, Stettlen, Vechigen, seit c. 1300).

Mit Bern verbündet.
Könitz.
Bubenberg.
Aegerten.
Riedburg.
Rümligen.
Kramburg.
Rüeggisberg (seit 1244).
Oberhasle (seit 1275).
Signau (seit 1277).
Biel (seit 1279).
Bischof v. Sitten (s. 1296).
Belp (seit 1300).
Trub (seit 1301).

Reichsvogteien.
Ringgenberg (Brienz).
Laupen.

Freiherrschaften.
Kien.
Frutigen.
Laubegg.
Simmenegg
Mannenberg.
Weissenburg.
Rümligen.
Kramburg.
Belp.
Signau.
Brandis.
Luchegg.
Strätligen.
Grünenberg.
Aarwangen.
Froburg.

Kyburgisch-Oesterreichisch.
Wangen.
Herzogenbuchsee.
Landshut.
Burgdorf.
Thun.
Langnau (Spitzenberg).
Huttwyl.
Die Landgrafschaft Klein-Burgund.

Kyburgische Lehen:
Schüpfen.
Jegistorf.
Messen.
Wengi.
Hindelbank.
Lindenach
Thorberg.
Walkringen.
Wyl.
Wichtrach.
Diesbach.
Kiesen.
Heimberg.
Eriz.
Unterseen.
Oberhofen.
Unspunnen (seit 1306).
Lauterbrunnen.
(Strätligen.)
(Blumenstein.)
(Burgistein.)

Als Lehen von Savoyen:
Oltigen.

Neuenburgisch.
Nugerol.
Strassberg.
Aarberg.
Nidau.

Als Lehen von Savoyen:
Erlach.

Savoyische Lehen (seit 1244–55).
Waadt.
Greyerz.
Murten.
Gümmenen.
Oltigen.
Grasburg.
Erlach.

Kirchenbesitz.
Amsoldingen.
Därstetten.
Ferenbalm.
Fraubrunnen.
Frauenkappelen.
Frienisberg.
Gottstatt.
Herzogenbuchsee.
Hettiswyl.
Huttwyl.
Interlaken.
St. Johannsen.
Kerzers.
Kirchberg.
Könitz.
Langenthal.
Leuzigen.
Münchenbuchsee.
Münchenwyler.
Petersinsel.
Roggwyl.
Röthenbach.
Rüeggisberg.
Rüegsau.
Sumiswald.
Thunstetten.
Trub.
Wyleroltigen.
Bisthum Basel (Biel, St. Immerthal).

Städte. Klöster. Pfarrkirchen.
Vereinzelte Kirchen, Kapellen, Wallfahrtsorte. Burgen.

Bernisch.
Unter Bernischer Oberherrschaft.
Mit Bern verbündet.
Kyburg-Habsburgisch.
Unter Kyburgischer Herrschaft.
Reichsunmittelbar.
Freiherrschaften.
Neuenburg und Greyerz.
Unter Savoyischer Oberherrschaft.
Kirchenbesitz.
Twingherrschaften.
Reichsvogteien.

R. Leuzinger lith.   Topogr. Anst. Gbr. Kümmerly, Bern

Das bernische Gebiet im Jahr 1339

Bernisch.

Bern.
Die 4 Kirchspiele.
Laupen (seit 1324).
Oberhasle (seit 1334).

Mit Bern verbündet.

Könitz.
Riedburg.
Belp.
Rüeggisberg.
Kramburg.
Wyl.
Wichtrach.
Diesbach.
Kiesen.
Strätligen.
Fraubrunnen.
Frienisberg.
Münsingen (seit 1314).
Sumiswald (seit 1317).
Münchenbuchsee (s. 1329).
Guggisberg (seit 1330).
Oltigen (seit 1331).
Interlaken m. Unspunnen u. Weissenau (s. 1334).
Worb (seit 1336).
Unterseen (seit 1337).
Weissenburg (seit 1337).
Simmenegg (seit 1339).
Spiez (seit 1339).
Biel.
Solothurn.
Murten (seit 1327).
Bischof von Basel (seit 1330).

Neuenburgisch.

Strassberg.
Nidau.
Aarberg.
Als Savoyisches Lehen: Erlach.
Als Pfandbesitz: Froburg.

Kirchenbesitz.

Amsoldingen.
Därstetten.
Ferenbalm.
Fraubrunnen.
Frauenkappelen.
Frienisberg.
Gottstatt.
Herzogenbuchsee.
Hettiswyl.
Huttwyl.
Interlaken.
St. Johannsen.
Kerzers.
Kirchberg.
Könitz.
Langenthal.
Leuzigen.
Münchenbuchsee.
Münchenwyler.
Petersinsel.
Roggwyl.
Röthenbach.
Rüeggisberg.
Rüegsau.
Sumiswald.
Thunstetten.
Trub.
Wyleroltigen.
Bisthum Basel (Biel, St. Immerthal).

Kyburg.-Oesterreichisch.

Grindelwald.
Lauterbrunnen.
Unterseen.
Oberhofen.
Burgdorf.
Huttwyl.
Wangen.
Landshut.
Signau.
Thun (seit 1323 als Lehen von Bern).
Als Savoyisches Lehen: Oltingen.

Kyburgische Lehen.

Die Twingherrschaften
Kiesen.
Wichtrach.
Münsingen.
Worb.
Wyl.
Thorberg.
Hindelbank.
Jegistorf.
Messen.
Wengi.
Eriswyl.
Langnau. (Spitzenberg.)
Schangnau.
Halten.
Teitingen.
Friesenberg.
Grimmenstein.
Gümmenen-Mons.

Savoyische Lehen.

Waadt.
Greyerz (Saanen).
Murten.
Grasburg.
Oltingen.
Erlach.

Freiherrschaften.

Ringgenberg-Brienz.
Kien.
Frutigen.
Laubegg.
Mannenberg.
Simmenegg.
Weissenburg.
Strätligen.
Spiez.
Kramburg.
Belp.
Brandis.
Diesbach.
Buchegg.
Schüpfen.
Grünenberg.
Aarwangen.

Städte. Klöster. Pfarrkirchen.
+ Vereinzelte Kirchen, Kapellen, Wallfahrtsorte. Burgen.
Bernische Vogteien.

Savoyisch.
Reichsfrei.
Bernisch.
Neuenburg-Greyerz.
Unter Bernischer Hoheit.
Freiherrschaften.
Kyburgisch-Oesterreichisch.
Unter Savoyischer Oberhoheit.
Kirchenbesitz.
Unter Kyburgischer oder Oesterreichischer Hoheit.

R. Leuzinger lith.
Topogr. Anst. Gbr. Kümmerly, Bern.

Das bernische Gebiet im Jahr 1386.

Bernisch.
Bern.
Die 4 Kirchspiele.
Laupen.
Oberhasle.
Aeschi (seit 1352).
Aarberg (s. 1358, resp. seit 1379; seit 1380 m. den frienisbergischen Gerichten).
Burgdorf (seit 1384).
Thun (seit 1384).
Oberhofen (seit 1386).
Laubegg (seit 1386).

Frei unter Bern.
Steffisburg (s. 1384).
Sigriswyl (seit 1384).
Die Städte
Thun (seit 1384).
Burgdorf (s. 1384).
Aarberg.
Laupen.
Unterseen (s. 1386).

Bern. Freiherrschaften.
Belp.
Weissenburg.
Frutigen (seit 1368).
Trachselwald (s. 1384).
Ringgenberg (Brienz) (seit 1386).
Simmenegg (s. 1386).
Riggisberg (s. 1386).

Mit Bern verbündet.
Die Freiherrschaften
Spiez.
Diesbach.
Brandis (seit 1351).
Die Eidg. Orte (s. 1353).
Die Städte Biel, Solothurn, Murten.
Die Bischöfe v. Sitten und von Basel.
Die Twingherrschaften
Kiesen.
Münsingen.
Wyl.
Worb.
Jegistorf.

Savoyische Lehen.
Erlach.
Oltigen.
Grasburg.
Greyerz (mit Saanen).
Waadt.

Kyburgisch-Oesterreichisch.
Signau.
Schangnau.
Landshut.
Wangen.
Herzogenbuchsee
Huttwyl.
Nidau.
Büren.
Bipp und Bechburg.

Als Savoyische Lehen:
Erlach.
Oltigen.

Kirchenbesitz.
Amsoldingen.
Därstetten.
Ferenbalm.
Fraubrunnen.
Frauenkappelen.
Frienisberg.
Gottstatt.
Herzogenbuchsee.
Hettiswyl.
Huttwyl.
Interlaken.
St. Johannsen.
Kerzers.
Kirchberg.
Könitz.
Langenthal.
Leuzigen.
Münchenbuchsee.
Münchenwyler.
Petersinsel.
Roggwyl.
Röthenbach.
Rüeggisberg.
Rüegsau.
Sumiswald.
Thunstetten.
Trub.
Wyleroltigen.
Bisthum Basel (Biel, St. Immerthal).

Städte. Klöster. Pfarrkirchen.
+ Vereinzelte Kirchen, Kapellen, Wallfahrtsorte. Burgen.
Bernische Vogteien

Bernisch.
Unter Bernischer Oberherrschaft.
Mit Bern verbündet.
Kyburgisch-Oesterreichisch.
Unter Oesterreichischer Oberherrschaft.
Reichsunmittelbar.
Freiherrschaften.
Neuenburg und Greyerz.
Unter Savoyischer Oberhoheit.
Kirchenbesitz.
Twingherrschaften.

R. Leuzinger lith.
Topogr. Anst. Gebr. Kümmerly, Bern

Das bernische Gebiet im Jahr 1415

Bernisch.

Bern.
Die 4 Kirchspiele.
Oberhasle.
Laupen
Aarberg.
Aeschi.
Burgdorf.
Thun.
Unterseen.
Obersimmenthal.
Nidau (seit 1388).
Büren (seit 1388).
Simmenegg (seit 1391).
Röthenbach (seit 1399).
Frutigen (seit 1400).
Wangen (seit 1406).
Bipp und Bechburg (gemeinsam mit Solothurn seit 1407).
Trachselwald (seit 1408).
Huttwyl (seit 1408).
Oltigen (seit 1412).
Die Twingherrschaften innerhalb d. vier Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Zollikofen u. Konolfingen.
Der Aargau.

Frei unter Bern.

Steffisburg.
Sigriswyl.
Die Städte
- Thun.
- Burgdorf.
- Aarberg.
- Büren.
- Nidau.
- Unterseen.

Laupen.

Oesterreichisch.

Freiburg.
Gümminen.
- Mons.

Bern. Freiherrschaften.

Oberhofen.
Unspunnen.
Balm.
Münsingen.
Riggisberg.
Rümligen.
Belp.
Brandis.
Ringgenberg.
- (Brienz.)

Diemtigen (seit 1396).
Erlenbach (seit 1396).
Signau (seit 1399).
Landshut (seit 1406).
Diesbach (seit 1408).
Buchegg.

Bern verbündet.

Die Freiherrschaften
- Spiez.
- Strätlingen.
- Wimmis (seit 1396).
- Weissenburg (s. 1396).

Die Städte
- Neuenstadt (seit 1388).
- Biel.
- Murten.
- Solothurn.
- Freiburg.
- Peterlingen.
- Luzern.
- Zürich.

Die Länder Uri, Schwyz, Unterwalden.
Saanen (seit 1403).
Die Bischöfe von Wallis und von Basel.

Unter savoyischer Oberherrschaft.

(Murten.)
(Grasburg.)
(Erlach.)

Neuenburgisch.

Neuenburg.
(Erlach.)

Freiherrschaften.

Aarwangen.
Grünenberg.
(Madiswyl, Melchnau, Rohrbach, Eriswyl.)

Kirchenbesitz.

Amsoldingen.
Därstetten.
Ferenbalm.
Fraubrunnen.
Frauenkappelen.
Frienisberg.
Gottstatt.
Herzogenbuchse.
Hettiswyl.
Huttwyl.
Interlaken. (Unspunnen. Ringgenberg. [Brienz.] Lauterbrunnen. Grindelwald. Beatenberg. Habkern. Weissenau.)
St. Johannsen.
Kirchberg
Könitz.
(Langenthal.)
Münchenbuchsee.
Münchenwyler.
Petersinsel.
(Roggwyl.)
Rüeggisberg.
Rüegsau.
Sumiswald.
Thorberg (seit 1397).
Thunstetten.
Trub.
Wyleroltigen.
Bisthum Basel.
- (Biel.)
- (Neuenstadt.)
- (St. Immer.)
- (Tessenberg.)

Städte. Klöster. Pfarrkirchen.
+ Vereinzelte Kirchen, Kapellen, Wallfahrtsorte. Burgen.
Bernische Vogteien.

Bernisch.
Twingherrschaften unter Bernischer Hoheit.
Mit Bern verbündet.
Oesterreichisch.
Reichsunmittelbar.
Savoyisch.
Freiherrschaften.
Neuenburg-Greyerz.
Unter Savoyischer Oberherrschaft.
Kirchenbesitz.

R. Leuzinger, lith.

Topogr. Anst. Gebr. Kümmerly, Bern.

Das bernische Gebiet im Jahr 1476

Bernisch.

Bern.
Die 4 Kirchspiele.
Oberhasle.
Laupen (Gümmenen-Mont seit 1467).
Aarberg.
Aeschi.
Burgdorf.
Thun.
Nidau.
Büren.
Frutigen.
Trachselwald (mit Schangnau [seit 1420], Röthenbach, Lauperswyl, Rüderswyl).
Unterseen.
Obersimmenthal.
Wangen.
Oltigen.
Aarwangen (seit 1432, Melchnau und Madiswyl seit 1456).
Niedersimmenthal (seit 1439—49).
Bipp (seit 1463).
Erlach (seit 1474/76).
Aigle und Bex (seit 1476).
Die Twingherrschaften d. vier Landgerichte.
Aargau.

Gemeine Herrschaften mit Freiburg.

Grasburg (seit 1423).
Murten, Grandson, Echallens, Orbe (seit 1475).

Frei unter Bern.

Steffisburg.
Sigriswyl.
Die Städte
Thun.
Burgdorf.
Aarberg.
Büren.
Erlach.
Nidau.
Unterseen.
Laupen.

Bern. Freiherrschaften.

Belp.
Signau.
Diesbach.
Münsingen.
Riggisberg.
Oberhofen.
Landshut (seit 1418).
Ringgenberg (Brienz) (seit 1444, doch 1457 wieder an Interlaken).
Brandis (seit 1447).

Mit Bern verbündet.

Die Freiherrschaft Spiez.
Die Eidg. Orte.
Die Städte
Biel.
Peterlingen.
Neuenburg.
Die Landschaft Saanen.
Die Bischöfe von Wallis und Basel.

Freiherrschaften.

Grünenberg.
(Eriswyl, Rohrbach.)

Neuenburgisch.

Neuenburg.

Savoyisch.

Waadt.

Kirchenbesitz.

Amsoldingen.
Därstetten.
Ferenbalm.
Fraubrunnen.
Frauenkappelen.
Frienisberg.
Gottstatt.
Herzogenbuchsee.
Hettiswyl.
Huttwyl.
Interlaken. (Unspunnen. Ringgenberg [Brienz]. Lauterbrunnen. Grindelwald. Beatenberg. Habkern. Weissenau.)
St. Johannsen.
Kirchberg.
Könitz.
Langenthal.
Münchenbuchsee.
Münchenwyler.
Petersinsel.
Roggwyl.
Rüeggisberg.
Rüegsau.
Sumiswald.
Thorberg
Thunstetten.
Trub.
Wyleroltigen.
Bisthum Basel.
(Biel.)
(Neuenstadt.)
(St. Immer.)
(Tessenberg.)

Städte. Klöster. Pfarrkirchen.
\+ Vereinzelte Kirchen, Kapellen, Wallfahrtsorte. Burgen.
Bernische Vogteien

Bernisch.
Unter Bernischer Hoheit (Twingherrschaften).
Mit Bern verbündet.
Oesterreichisch.
Reichsunmittelbar.
Freiherrschaften.
Neuenburg und Greyerz.
Savoyisch.
Kirchenbesitz.

R. Leuzinger, lith.
Topogr. Anst. Gebr. Kümmerly, Bern

Das bernische Gebiet im Jahr 1527

Bernisch.

Bern.
Die vier Kirchspiele.
Oberhasle.
Laupen (mit einem Theil von Oltigen, und mit Mühleberg seit 1579).
Aarberg.
Burgdorf (mit Wynigen seit 1497).
Thun (mit Sigriswyl, Steffisburg, Hilterfingen, Thierachern, Amsoldingen, Reutigen [seit 1492], Blumenstein [seit 1642]).
Nidau.
Büren.
(Wengi seit 1501.)
Bipp.
Trachselwald
Unterseen.
Wangen.
Frutigen (seit 1503 mit Krattigen).
Blankenburg.
(Mannenberg seit 1492.)
Wimmis.
Erlach.
Aigle.
Aarwangen (seit 1504 mit Rohrbach u. Eriswyl).
Aargau.
Kirchberg (seit 1481).
Unspunnen (seit 1513).
Landshut (seit 1514).
Amsoldingen.
Därstetten.
Fraubrunnen.
Frauenkappelen.
Frienisberg.
Gottstatt.
Thunstetten.
Interlaken.
St. Johannsen.
Münchenbuchsee.
Münchenwyler (bis 1542).
Petersinsel (bis 1583).
Rüeggisberg.
Thorberg.
Trub und Rüegsau
Könitz (von 1527—1552 und seit 1729).
Sumiswald (v. 1527—1552 und seit 1698).
Saanen (seit 1555).
Brandis (seit 1607).
Oberhofen (seit 1652).
Die Twingherrschaften in den vier Landgerichten, mit Ausnahme von Bucheggberg und Kriegstetten.
Von 1536 an noch: Die Waadtländischen Vogteien Lausanne, Neus, Milden, Morsee, Bonmont, Romainmotiers, Iferten, Vivis (Chillon), Peterlingen, Wiflisburg (Avenches), und die Savoyischen: Thonon, Ternier, Rippailles, Gex (bis 1564).

Bern. Freiherrschaften.

Belp.
Diesbach.
Riggisberg.
Signau (bis 1528).
Oberhofen (bis 1652).
Strätlingen (bis 1590).
Brandis (bis 1607).

Frei unter Bern.

Die Städte
Thun.
Burgdorf.
Erlach.

Mit Bern verbündet.

Die Freiherrschaft Spiez.
Die Eidg. Orte.
Die Grafsch. Neuenburg.
Die Propstei Münster seit 1486).
Die Landschaft Saanen (bis 1555).
Die Städte
Biel (St. Immerthal).
Neuenstadt.
Peterlingen.
Neuenburg.
Besançon (seit 1525).
Die Bischöfe von Wallis und Basel.

Gemeine Herrschaften mit Freiburg.

Murten.
Grasburg.
Grandson.
Echallens.
Orbe.

Kirchenbesitz.

Herzogenbuchsee,
(Propstei St. Peter im Schwarzwald bis 1557.)
Langenthal.
Roggwyl.
(St. Urban.)
Pieterlen.
Reiben.
(Bischof von Basel.)
Wyleroltigen.
(Propstei Peterlingen bis 1536.)

Städte. Klöster. Pfarrkirchen.
+ Vereinzelte Kirchen, Kapellen, Wallfahrtsorte. ▫ Burgen.
Bernische Vogteien

Savoyisch
Reichsfrei.
Bernisch.
Freiherrschaften unter Bernischer Hoheit.
Mit Bern verbündet.
Freiherrschaften.
Neuenburg-Greyerz.
Kirchenbesitz.
Bernische Twingherrschaften.
Gemeine Herrschaften von Bern und Freiburg.

R. Leuzinger, lith.
Topogr. Anst. Gebr. Kümmerly, Bern

Bern
in seiner größten Ausdehnung

Bernisch

mit Bern verbunden

Gemein-Herschaften mit Freiburg

Freiburg

TOPOGR. ANSTALT GEBR. KÜMMERLY - BERN.

Burgerkanzlei im Rathhaus Bern.

Nach der Aufnahme des Verfassers 1890.

Berns Burgerschaft

und

Gesellschaften.

Von

Ed. von Rodt, Architekt.

Mit 4 Abbildungen.

Bern.
Kommissionsverlag von Schmid, Francke & Co.
(vormals Dalp'sche Buchhandlung).
1891.

XIII. Jahrhundert.

Die Entstehung und Ausbildung der Burgerschaft und der Gesellschaften Berns bilden keine Kette normaler, durch unumstößliche Gesetze geregelter Verhältnisse, vielmehr eine momentanen Bedürfnissen, innern und äußern Einflüssen sich anschmiegende Entwicklung.

Mit ziemlicher Sicherheit wird angenommen, Bern sei eine durch Herzog Berchtold V. von Zähringen 1191 auf Reichsboden gegründete Niederlassung gewesen, deren Hauptzweck die Vertheidigung rektoraler Rechte gegen das nicht unterworfene westliche Burgund war. Die Stadt war unter zähringischer Herrschaft eine Militärkolonie, zur Sicherheit des Landes, zur Eintreibung von Gefällen und zur Wahrung persönlicher rektoraler Interessen. Durch gegenseitige Verpflichtung zwischen dem Rektor und den frei angesessenen Grundbesitzern der Stadtumgegend erreichte ersterer eine Verminderung der Kosten für seine stehenden Heere, beförderte durch solche Kolonien den Anbau kulturfähiger Gegenden und band den Soldaten als Bürger an den eigenen Herd. Der umliegende freie Grundbesitzer, meist dem niederen Adel angehörend, suchte im Bunde mit der Stadt Sicherheit für Person und Eigenthum gegen die Uebergriffe größerer Dynasten. Urkundliche Beweise über den wirklichen Bestand dieser Verhältnisse aus zähringischer Zeit fehlen gänzlich, da Berchtold V. erst nach seinem Ableben 1218 urkundlich in Verbindung mit Bern genannt wird. Mit dem Tode des letzten Zähringers wurde Bern Reichsstadt, d. h. es fiel unmittelbar unter die Verwaltung des Reichsoberhauptes oder dessen Stellvertreters [1]).

Eine der wichtigsten Bedingungen für die Lebensfähigkeit mittelalterlicher Städtegründungen, sowohl für den Herrn der Stadt, als für das junge Gemeindewesen, war das Zustandekommen günstiger Burglehensverträge mit dem umliegenden Adel.

---

1) Ed. v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, I, pag. 1 u. s. w. Fontes rerum bernensium, II, Vorbericht.

Dieser im Mittelalter das Waffenhandwerk ausübende Stand war zufolge allgemeiner deutscher Reichsgesetze bis in die Mitte des XIV. Jahrhunderts allein lehensfähig. Dem altangesessenen Grundbesitzer verlieh daher der Herr der Stadt als König Reichslehen, als Dynast Burglehen, d. h. die freie Benutzung von Ländereien, Zolleinkünften, Gefällen u. s. w., wogegen der Beliehene sich zur Vertheidigung und Verwaltung der Stadt verpflichtete.

Der diese Pflicht Uebernehmende fand aber durch Verbindung mit der Stadt außer den genannten Vortheilen auch seine persönliche Stärkung gegenüber den ihn eher unterdrückenden großen Dynasten. Der hohe Adel war vermöge seiner Stellung dem Städtewesen im Allgemeinen abgeneigt, während die Burglehenspflicht durch den niedern Adel gerne ausgeübt wurde. Das Burglehensverhältniß in der ältesten Zeit Berns findet sich in erhaltenen Urkunden nirgends mehr bestimmt ausgesprochen, wohl aber öfters angedeutet. Auch die Stadtchronik gibt in der Gründungsgeschichte, wenigstens in diesem Punkte, glaubwürdige Anhaltspunkte [1]. Sie berichtet, Bubenberg hätte gegen des Herzogs von Zähringen Befehl die Umfassungsmauern der Stadt zu weit angelegt. „Do nu der herre vernam, daz die hofftat ze wite ingefangen und begriffen waz, do wart er gar zornig; do sprach der von bubenberg: gnediger herre, lassent üwern zorn vallen; waz ich getan habe, daz hab ich durch daz best getan, won ich getruw, es sölle alles wol behuset werden; were aber daz ützit (irgend etwas) unbehuset und unverfangen (nicht ummauert) belibe, daz wil ich in minen kosten behusen. Do lies der herre sinen zorn vallen.“ Aus diesem wiewohl 290 Jahre später verfaßten Berichte ergibt sich doch eine gegenseitige Verpflichtung zwischen dem Stadtgründer und Bubenberg, dem Stadterbauer. Urkundlich belehnt unter dem 1. März 1235 [2] König Heinerich (VII.) den bernischen Schultheißen Peter (?) mit einem Fischteich zunächst der Stadt, „in Erwägung der guten Dienste die Unser Getreuer der Schultheiß Peter von Bern Uns bis dato geleistet und ferner zu leisten willig ist“. Peter von Bubenberg's Reichslehenspflicht gegen Bern wird in einem Sühnvertrag mit dem Bischof von Lausanne unter dem 5. Mai 1241 [3] erwähnt; hier verpflichtet sich Bubenberg, seine gleichnamige Burg dem Bischof wider Alle offen zu halten, den Kaiser und „die Gemeinde Bern“ ausgenommen. Auch die sogenannten tentenbergischen Mühlenurkunden von 1249 [4] bezeugen, daß ein Immo von Tentenberg die bernischen Stadtmühlen in eigenen Kosten erbaut und von Herzog Berchtold V. zum Lehen empfangen habe. Möglicherweise wurde die anfängliche Verleihung des Schultheißenamtes durch den Herzog oder König auf Burg-, resp. Reichslehensrecht begründet. Im ersten bekannten Rathe der XII, 1226 [5], saßen 3 Jegistorf — wovon der eine als Schultheiß — deren Ahnherr, Hugo von Jegistorf, urkundlich 1175 [6] und 1182 [7] unter den zähringischen Dienstleuten genannt wird. Im Jahr 1224 [8] überträgt König Heinerich, des Kaisers Friederich II. Sohn, Bern die Schirmherrschaft über das Kloster Interlachen; es war dies eine Maßregel, welche bedeutenden geistlichen Besitz in ein dem Burgrecht ähnliches Abhängigkeitsverhältniß zu Bern stellte.

---

1) Conrad Justinger, pag. 7. Nach Dr. G. Studer's Publikation. — 2) Fontes, II, Nr. 136. — 3) Fontes, II, Nr. 210. — 4) Fontes, II, Nr. 283. — 5) Fontes, II, Nr. 65. — 6) Fontes, I, Nr. 58. — 7) Fontes, I, Nr. 73. — 8) Fontes, II, Nr. 39.

Ed. v. Wattenwyl [1]) hält die vielen an edle Geschlechter verliehenen Reichslehen in und um Köniz für ursprüngliche Burglehen zu Gunsten Berns. Dort finden wir im Besitz solcher Lehen die Schwanden, Bremgarten, Montenach, Egerten, Ried, Englisberg, Rümmligen, Münsigen, Almedingen, denen wohl beizufügen die Jegistorf, Tentenberg, Bubenberg u. s. w. Die meisten dieser Geschlechter besaßen zu Ende des XIII. Jahrhunderts das bernische Burgerrecht, und es sind uns die Träger dieser Namen urkundlich als an der Spitze des ältesten Gemeindewesens stehend beglaubigt. Der Deutsche Orden besaß das allgemeine Privilegium, wonach die Lehensfähigkeit, sobald sie einmal in den Besitz seiner Ritterschaft gelangte, auch in deren volles Eigenthum überging. Hier liegt eine der Hauptursachen, warum der urkundliche Nachweis der Burglehen für Bern so schwierig zu führen ist. Mit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts stand Bern unter kirchlichem Protektorate des Deutsch-Ordenshauses in Köniz, welches damals den mächtigsten Einfluß auf die Entwicklung der Stadt ausübte und vermöge seiner Stellung, sei es durch Kauf, sei es durch Vergabung, in den Besitz der meisten umliegenden Lehen kam.

Es ist anzunehmen, daß die älteste Stadtbevölkerung meist aus hörigen Leuten bestand, die entweder auf Befehl ihrer im Burgrecht stehenden Herren nach Bern gezogen waren, oder aus eigenem Antrieb als Handwerker oder Gewerbetreibende ihre bisherige abhängige Stellung zu verbessern suchten. So bildete sich zur Zeit der Städtegründungen neben dem bisherigen Adel, der Geistlichkeit, dem freien Bauern und dem Leibeigenen ein vorzugsweise gewerbetreibender Bürgerstand. Als ursprüngliche Bemannung von Burgen hießen sie **Burger** (burgenses); als Bewohner befestigter und privilegirter Städte cives. Die städtischen Gesetzgebungen mußten so eingerichtet werden, daß, wenn die Stadt Lebensfähigkeit behalten sollte, die Burger durch Ausnahmsgesetze geschützt wurden. Die Bezeichnung, der später als Gegensatz zum Adel aufgefaßte Begriff: Burger, bezeichnete im Mittelalter nicht sowohl den sozialen Stand, als eine politische Berechtigung.

Es liegt in der Natur jeder Neugestaltung sozialer Formen, daß sie nicht plötzlich als vollendetes Ganzes vor uns treten, wohl aber durch die auf ihre Ausbildung wirkenden Einflüsse nach und nach sich entwickeln und bestimmte Gestalt gewinnen. Die Eigenthümlichkeiten des Burgerthums können daher unmöglich für alle Zeiten und Städte gleichartig definirt werden, da die ältesten Stadtgesetze naturgemäß selber Veränderungen unterworfen waren. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß der Grundbesitz innerhalb der Stadtmauer eine Fundamentalbedingung der Burgeraufnahme war, daher die nothwendige Beschränkung des Burgerrechtes auf vermöglichere Leute. Der in die Stadt Ziehende suchte besseres Recht, der Leibeigene, der in die Stadt zog, entledigte sich gewisser Verpflichtungen gegen seine angestammte Herrschaft, indem die Stadtfreiheit Erb- und Pfandrecht gegenüber seinem alten Herrn aufhob. Der neue Burger hatte, je nach den Verhältnissen, Antheil am Stadtregiment und den der Gemeinde zur Nutzung verliehenen Wäldern und Feldern. Diesen Vortheilen gegenüber standen aber auch Lasten, wie Steuern und Kriegsdienste.

---

1) Ed. v. Wattenwyl, Stadt und Landschaft Bern, I, pag. 19 u. f. w.

Die bevorrechtigte Stellung des Burgers, verbunden mit den rasch wechselnden Schicksalen eines jungen Gemeindewesens, muß, je nach den innern und äußern Verhältnissen der Stadt, eine sehr verschiedene gewesen sein. — Die ersten Burger Berns waren nicht sowohl Beschützer und Vertheidiger „ihrer" Stadt, wohl aber solche im Dienste des Rektors, des Kaisers, resp. des jeweiligen Herrn, während andere Umstände sich fühlbar machten, wenn Reichserledigungen, innere Parteiungen, Abwesenheit des Kaisers u. s. w. eintraten. In solchen Zeiten politischer Wirren, wo die Stadt sich selber überlassen und durch den jederzeit städtefeindlich gesinnten hohen Adel bedrängt wurde, galt es, durch Muth und Klugheit der Burger das schwache Gemeindewesen zu erhalten, ja womöglich die Selbstständigkeit zu gewinnen.

Dr. Setscherin [1]), in seiner durch reiches Urkundenmaterial sich auszeichnenden Arbeit über „die Gemeindeverhältnisse von Bern im XIII. und XIV. Jahrhundert", gibt sich alle Mühe, die Gemeinde von den frühesten Zeiten an als Lenkerin der bernischen Geschichte hinzustellen, während, unserer Ansicht gemäß, es weit mehr äußere Faktoren waren, welche Berns Entstehen förderten und bedingten.

Die Frage, welche Stellung die ersten Burger und Burglehensträger im Gemeindewesen Berns einnahmen, welche Kompetenzen in Rath und Verwaltung ihnen zugetheilt waren, wird urkundlich kaum mehr bestimmt werden können. Aus den ältesten Verhältnissen, z. B. von Neuenburg und Lausanne, ist es urkundlich erwiesen, daß die Burglehensbesitzer in der «cité» wohnten, die Burger im «bourg», beide standen nicht unter demselben Gericht. Im benachbarten Freiburg gab es «burgenses majores et minores» u. s. w. Der Werth der später zu besprechenden bernischen Handveste darf für solche Fragen keineswegs wörtlich genau aufgefaßt werden. Die Art der Entstehung und Bestätigung solcher Stadtgesetze darf nicht außer Acht gelassen werden, indem Handvesten überhaupt meist nur Gesetze im Interesse des Bürgers gaben. In der bernischen Handveste erscheinen Ritter, Burger und Handwerker als gleichberechtigte Genossen der Stadt, während Ritter und Dienstmann, wenn auch Burger, im allgemeinen Reichsrecht ihre besonderen Stellungen beibehielten, ebenso der hörige Handwerker, als Burger, gewisser Pflichten gegen seine angestammte Herrschaft nicht enthoben war. Die Entwicklung der niedern Stände infolge ihres Eintritts in den Verband der Stadt förderte naturgemäß Wohlstand und Selbstständigkeit und damit das Verlangen, an der Ausübung politischer Rechte Theil zu nehmen. Wie wenig aufgehellt auch die innere Geschichte des XIII. Jahrhunderts für Bern sein mag, so läßt sich doch deutlich der Kampf der Burgerschaft gegen die ritterlichen Geschlechter um Gleichberechtigung verfolgen. Gewiß war die zwischen 1254—1264 durch bernische Burger vorgenommene Zerstörung der Reichsburg Nydeck der Ausdruck der Befreiung von drückenden Feudallasten. Die Verfassungsänderung von 1295 [2]) stellt sich dar als das erste Zurückdrängen eines aristokratischen Stadtregiments, dessen Haupt, der Schultheiß, bisher, so weit die Urkunden bezeugen, freiherrlichem Geschlechte entnommen war [3]).

1) Histor. Archiv d. Kt. Bern, II. — 2) Fontes, III, Nr. 611 und 612. — 3) Fontes, II, pag. XXIII.

Die älteste Quelle bernischen Stadtrechtes ist die schon genannte Handveste[1]) (aurea bulla), welche nach ihren eigenen Worten von Kaiser Friedrich II. 1218 Bern als Freiheitsbrief ertheilt wurde, zufolge neuerer Forschungen aber als vordatirte Urkunde erkannt worden ist. Die Handvesten waren meist eine Zusammenstellung der durch die Stadt usurpirten Rechte und Gebräuche, denen dann im günstigen Moment eines Thronwechsels oder der Reichserledigung durch königliche Bestätigung Rechtskraft verliehen wurde. Dieses geschah wahrscheinlich auch in Bern mit der goldenen Handveste, welche durch Kaiser Rudolf I. von Habsburg, ungefähr um 1275, Bestätigung und daherige Rechtskraft erhielt. Dieses Gesetzbuch kennt eigentlich nur eine Art Burgerrecht, welches in Art. 14[2]) definirt wird: „Wer immer in der Stadt das Burgerrecht zu erlangen wünscht, der soll, weß Standes er sei, alle Rechte der Stadt erfüllen, wenn er nicht mit Zustimmung aller Burger hievon befreit und entbunden worden ist.“ Das Gemeindewesen muß sich damals bereits im Zustande einer gewissen Selbständigkeit befunden haben. Die Handveste nennt daher nirgends „Burglehensberechtigte“, wohl aber solche, „die mit Zustimmung aller Burger“ von ungenannten Pflichten entbunden werden können. Statt der einst vom Herrn der Stadt eingesetzten Burglehen nimmt jetzt die Gemeinde selber das Recht in Anspruch, Verbündete durch willkürlich Aufgenommene sich zu schaffen und daherige, später zu besprechende, selbständige Burgrechtsverträge mit Ausburgern abzuschließen. Wir werden dieses durch Urkunden bezeugte Verhältniß in verschiedenster Art durch Jahrhunderte verfolgen können. Laut Handveste genoß jeder Burger, wenn er sich dem Herrn der Stadt oder der später diese Rechte usurpirenden Gemeinde verpflichtete, Vortheile, welche ihm zu jener Zeit außerhalb der Stadt niemals zugekommen wären. Das Burgerrecht erlaubte dem Burger die Möglichkeit der Theilnahme am Stadtregiment; es enthob den Leibeigenen bedingungsweise vom Dienstzwang. Der Burger genoß rechtliche und materielle Vorzüge gegenüber dem Fremdling. Zu den korporativen Rechten, welche ferner die Handveste verlieh, gehörten die Anweisung von Hofstätten innerhalb der Stadtmauern, die Allmend- und Forstnutzungen der umliegenden Felder und Wälder. Als Gegenleistung an den Herrn der Stadt nennt das Gesetz die Verzinsung der Hofstatt durch den Burger, den Bau eines eigenen Hauses auf dem ihm angewiesenen Platze gegen Abgaben und die Uebernahme bedingungsweiser Kriegsdienste und Wachten. Das Burgerrecht war demnach der Inbegriff der Rechtsgewohnheiten einer städtischen Gemeinde, welche durch Duldung oder Bestätigung ihrer Herrschaft seitens des Reichsoberhauptes für denjenigen, der innerhalb des Stadtweichbildes Wohnsitz hatte, gesetzliche Geltung erlangt hatten. Im Gegensatz zu dem unter vortheilhafterem Gesetz stehenden Burger nennt die Handveste in Art. 25 den Fremden oder Gast. Falls ein solcher alle Rechte der Stadt erfüllte, sollte er des Burgerrechtes Genoß sein, mit Ausnahme, daß er keinen Burger in Betreff dessen überweisen kann, was dieser in Abrede stellt. — Es war dies das Recht der Zeugenfähigkeit. — Wie schon bemerkt, wird der im Burgrecht stehende Ausburger in der Handveste nicht erwähnt, es

---

1) Ed. v. Wattenwyl, Stadt und Landschaft Bern, I, pag. 353. — 2) Die bernische Handveste, nach der Uebersetzung von Prof. Dr. K. G. König, „Beiträge zur bernischen Rechtsgeschichte“, Heft I, pag. 17.

wird dessen Verhältniß in Art. 14 nur angedeutet. Diese Unklarheit kann aber keineswegs befremden, wenn man voraussetzt, daß die Stadt zur Zeit ihrer Entstehung unter einem Herrn stand, welcher deren Verwaltung in eigener Hand behalten wollte, also die Burglehen für die Stadt selber kontrahirte, während das selbständig werdende Gemeindewesen seine Burgrechtsverträge lieber selber abgeschlossen hätte. In beiden Fällen war der Zweck übrigens derselbe, nämlich Stärkung der Stadt durch den umliegenden waffenkundigen Adel. So finden wir bereits in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts zahlreiche Ritter und Klöster, welche freiwillig oder durch Gewalt gezwungen Burgrechtsverträge mit Bern eingingen. Das Verhältniß dieser Ausburger zur Stadt war verschiedener Art; anfänglich freier, später natürlicherweise gebundener. Der Wohnsitz des Ausburgers blieb außerhalb der Stadt; er besaß keine burgerlichen Allmend- und Waldnutzungen, stand nur theilweise unter Stadtrecht, entrichtete gewisse Steuern. Den Hauptpunkt des Vertrages bildete die Verpflichtung zur gegenseitigen Hülfeleistung in Kriegsnoth. Wie das Burgerrecht sein Fundament auf den Besitz eines eigenen Stadt-Hauses gründete, so war auch der Ausburger genöthigt, innerhalb der Stadt einen Besitz zu erwerben, mit welchem er in seinem Burgrechtsvertrage haftete. Die Ausbildung dieser Burgrechte oder Udelpflichten werden wir in den folgenden Jahrhunderten zu betrachten Gelegenheit haben und sehen, daß dieses System vielleicht ebenso sehr wie das eigentliche Burgerrecht zum Emporkommen Berns beitrug. Die Ausburger, anderswo auch Pfahlbürger genannt, beschäftigen öfters die Reichsgesetzgebung; es waren Leute höhern und niedern Standes, die einer Herrschaft unterworfen waren und, ohne ihren Wohnsitz zu verlassen, auch nicht an allen Rechten städtischer Genossenschaften theilnehmend, Schutzverwandte der Städte wurden. Durch solche Verbindungen gestärkt, bedienten sie sich öfter der Macht der Städte gegen ihre Dynasten und gaben zu Störungen des Landfriedens Anlaß. Burgrechte wurden eine unentbehrliche Zubehörde für jede Stadt. Durch solche schützten sie sich und erweiterten ihre Macht, indem der Burgrechtpflichtige ihrem Aufgebot und Gericht Folge zu leisten hatte und somit die städtische Gerichtsbarkeit über nachbarliches Gebiet ausgedehnt wurde. Sehr oft, ja meistens, fiel später der Besitz des Burgrechtpflichtigen durch Kauf, Nichteinhaltung des Vertrages, Verarmung u. s. w. in die Hände der Stadt [1]).

Mit dem Erlöschen des Rektorats hatten sich die Ministerialen des Hauses Zähringen in den Stand der Reichsfreien emporgeschwungen, ähnlich der Stadt, welche aus einer herzoglichen Burg zur Reichsstadt geworden war [2]). Die Vereinigung beider ermöglichte die gemeinsame Behauptung der neuen Stellungen gegenüber dem großen Landadel. Verburgrechtete Klöster, wie Interlachen, Trub und Köniz, deren Leute mehr oder weniger unter Berns Gebot standen, leisteten denselben Dienst, wie wenn diese Gebiete im Besitz der Stadt gewesen wären. Bünde zu Schutz und Trutz, leicht geschlossen und leicht gelöst, bestanden im XIII. Jahrhundert mit den Grafen von Savoy, von der Waadt, mit dem Bischof von Sitten, dem Reichsland Hasli und den Städten Freiburg, Luzern, Biel und Solothurn.

---

1) Dr. Ph. v. Segesser, „Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern", I, pag. 175 u. s. w. — 2) Fontes, II, pag. VI u. s. w.

Vor der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts wurden in unseren Gegenden wenig Verträge geschrieben[1]), die Quellen sind daher lückenhaft, undeutlich, und die Zusammenstellung der Urkunden gewährt nur ein schwaches Bild. Da sich diese Arbeit speziell mit der Geschichte der Burgerschaft und deren Korporationen befassen soll, so lassen wir die Bünde Berns mit den Klöstern, Städten u. s. w. bei Seite und versuchen nur eine Zusammenstellung persönlicher Burgrechtsverhältnisse.

Am 21. Januar 1274 [2]) bestätigt noch König Rudolf von Habsburg dem Heinrich von Bubenberg, seinem Getreuen, für ihn und seinen minderjährigen Vetter Johannes, sowie auch für ihren Oheim Ulrich, das Reichslehen ihres Hauses.

Am 3. August 1274 erklären „Ritter Conrad der Senne und sein Bruder Burkhard zu Münsingen [3]), vor der Brücke zu Bern, daß sie, durch das Ansehen des Königs bewogen, mit den Burgern Berns sich ausgesöhnt hätten um allen Schaden, welchen ihnen die Burger dieser Stadt bei Tag und Nacht zugefügt hätten". Wir werden später sehen, wie auf diese durch königliche Einmischung veranlaßte Versöhnung der Burgrechtsvertrag folgte. Unter dem 5. März 1277 [4]) findet sich der erste von „Bern" direkt abgeschlossene Vertrag: „Ich Heinerich von Signau thue kund mit diesem Brief Allen, welche ihn gesehen oder gehört, daß ich für mich und meine Erben mich vertrage mit der Gemeinde von Bern für allen Schaden, den sie mir oder meinem Vater bis auf den heutigen Tag zugefügt hat, darum ich sie ledig ließ, da sie mich zum Burger empfangen. Und zu derselben Stunde soll auch die Stadt mich vertragen und ledig lassen für allen Schaden, so ich oder mein Vater ihr gethan. Zum Zeugniß dieser Aussage, so habe ich Heinerich von Signau für mich und meine Erben mein Insiegel diesem Briefe beigefügt, welcher war gegeben auf Freitag vor Mitfasten 1277." Justinger [5]) berichtet, daß 1288 die Berner vor die Veste Jagberg gezogen wären und diese gebrochen hätten, „und viengent darinne einen Ritter von Blankenburg und andere, und furten die gevangen gen bern. Der ritter überkam mit der stat (d. h. verburgrechtete sich mit der Stadt) und nam da ein wip, geboren von gysistein, und waz ein frommer ritter, und beleib ze bern mit huse (haushäblich) und tet waz ein frommer ritter tun solte untz (bis) an sinen tod." Schon im folgenden Jahrhundert finden wir die Blankenburg in den bernischen Rathsverzeichnissen [6]). Anders präzisirt wurde am 4. April 1296 [7]) das Burgrecht zwischen Bern und Bischof Bonifacius von Sitten; derselbe gelobte, der Stadt 10 Jahre lang beizustehen gegen die Herren Rudolf von Weißenburg, von Wädiswyl und von Raron, und zwar vom Wallisgebirge bis zum Gwatt bei Strättligen. In diesen Burgrechtsverträgen erzwingt sich Bern, mit relativ geringer Gegenleistung, die Hülfe seiner Feinde. Beispiele eigentlicher Burgerverträge mit angesehenen Burgern innerhalb der Stadt sind keine vorhanden und mögen kaum jemals ausgestellt worden sein. Hiefür Ersatz bot der in Art. 52 der Handveste vorgesehene Eid, den Jeder, der das 14. Altersjahr zurückgelegt hatte, schwören mußte. Er gelobte, die Rechte und Freiheiten der Stadt getreu zu beobachten, und dem römischen Reiche und seinem Ober-

---

1) Fontes, II, pag. IX. — 2) Fontes, III, Nr. 70. — 3) Fontes, III, Nr. 94. — 4) Fontes, III, Nr. 238. — 5) Justinger, pag. 33. — 6) Ed. v. Wattenwyl, II, pag. 21. — 7) Fontes, III, Nr. 655.

haupte, sowie seinen Mitbürgern Treue und Wahrheit in allen Dingen. Nach Berufung des Dominikanerordens nach Bern, am 20. Juli 1269[1]), schließen Schultheiß, Rath und Gemeinde mit den Brüdern einen Vertrag ab, wonach sie das zu erbauende Kloster in ihr Burgerrecht aufnehmen. Die Urkunde übergibt u. A., gleich wie den übrigen Burgern, den Geistlichen die Mitbenützung der Wälder, Steingruben, Straßen und Gewässer. Von Wachten und Steuern als Gegenleistung steht hier nichts. Anderer Art waren natürlicherweise die in der Bedrängniß abgeschlossenen Burgrechtsverträge, resp. Schirmverträge mit den Grafen von Savoy. Der älteste Vertrag mit Peter von Savoy um 1255 ist nicht mehr vorhanden, er entstand zur Zeit der kyburgischen Fehden, wo Bern ohne Hülfe von Kaiser und Reich diesen Fürsten mit Erfolg um seine Hülfe bat[2]). Graf Peter setzte einen Vogt nach Bern und zwang Aimo von Montenach mit seinem festen Hause Belp zur Huldigung[3]), wahrscheinlich in der Absicht, diesen Freiherrn zu Berns Hut zu veranlassen.

Die darauffolgenden Jahre besserten die Verhältnisse der Stadt; die Burger Berns mögen damals die einstige zähringische Reichsburg Nydeck, den Sitz der spätern Reichsvögte und savoyischen Vögte, zerstört haben[4]). Erneuerte Schwierigkeiten veranlaßten unter dem 9. September 1268[5]) einen zweiten Vertrag zwischen Graf Philipp von Savoy und Bern, folgenden Inhalts: Die Stadt Bern begibt sich unter die Schirmherrschaft des Grafen auf die Dauer seines Lebens, und zwar an des Reiches Statt, bis ein römischer Kaiser kommt und Bern wieder unter seinen Schirm nimmt. Auf diese Dauer verschreibt die Stadt dem Grafen die Einkünfte ihres Zolles, der Münze und der hohen Gerichte, wie sie Kaiser und Könige einzunehmen pflegten. Die Stadt verspricht ferner dem Grafen wegen des Bezuges dieser Gefälle, ihn den Reklamationen eines künftigen Königs gegenüber schadlos zu halten u. s. w.

So verschieden diese Burgrechtsverträge, Schutz-, Trutz- und Schirmbündnisse sind, ergibt sich doch daraus, wie wesentlich sie zur Erhaltung der ältesten Burgerschaft der Stadt beigetragen haben. Ohne den im Allgemeinen günstigen Erfolg solcher Vereinigungen wäre Bern in seinen ersten Anfängen erstickt oder wenigstens, wie andere mit königlichen Handvesten ebenfalls ausgestattete Nachbarorte, ein Landstädtlein geblieben.

Die Nachforschungen über die **persönlichen Verhältnisse der ersten Burger** Berns führen zur Untersuchung ihrer sozialen Stellung untereinander und ihrer in Urkunden aufbewahrten Namen. Im Mittelalter waren es die Stadtgründungen des XI. und XII. Jahrhunderts, welche das Aufkommen der bürgerlichen Geschlechtsnamen veranlaßten, während es in den weniger dicht bevölkerten Gegenden, Dörfern u. s. w. möglich blieb, in altherkömmlicher Weise sich mit dem bloßen Personennamen zu behelfen und zum Unterschied der Personen den Vater- oder Mutternamen beizusetzen. In unseren Gegenden tauchten zuerst in Zürich 1145, dann in Basel 1168 die ersten urkundlichen Namen auf; in letzterer Stadt unterschrieben 1095 noch 19 Personen eine Urkunde mit den Namen Rudolf, Arnold, Kuno u. s. w.[6])

---

1) Fontes, II, Nr. 667. — 2) Ed. v. Wattenwyl, I, pag. 75 u. s. w. — 3) Fontes, II, Nr. 361. — 4) Zeerleder, Urkunden, II, Nr. 608. — 5) Fontes, II, Nr. 650. — 6) Dr. K. Dändliker, Geschichte der Schweiz, I, pag. 281.

Die allmälig zu Geschlechtsnamen sich bildenden Zunamen, welche erblich wurden, sind in ältester Zeit vom einstigen Wohnort, früheren Besitz oder von körperlichen Eigenschaften hergeleitet. Etwas späterer Entstehung sind gewöhnlich die Namen, welche auf Würde, Amt, Gewerbe, Handwerk, Uebernamen u. s. w. deuten[1].

Obwohl die bernische Handveste, wie bereits mitgetheilt, Rechtsgleichheit der Stadtburger voraussetzt, können laut Art. 14 derselben Burger mit Zustimmung der Gemeinde gewisser burgerlicher Pflichten enthoben werden; in Art. 16 werden Weltgeistliche und Ritter vom Zolle befreit, ein Widerspruch, welcher nur in den allgemeinen Rechtszuständen des XIII. Jahrhunderts Erklärung findet. Auf Standesunterschiede, trotz der Handveste, weist z. B. eine Urkunde vom 19. November 1271[2], die Ritter Heinerich von Egerten «hec Berno in curia mea» unterzeichnet, hin. Diese «curia», an der heutigen Herrengasse, früheren Aegertengasse, gelegen, bezeichnet kaum eine burgerliche Hofstatt im Sinne der Handveste, sondern ein ritterliches Stadthaus. Erst das Ende des XIII. Jahrhunderts bringt in der sogenannten Batstuberurkunde[3] von 1295 mehr dem Handwerk entnommene Namen. Selbstverständlich kann diese Beobachtung nicht als Regel aufgestellt werden. Es fällt aber doch auf, da gerade das Handwerk beim Baue der Stadt darin zahlreich vertreten gewesen sein muß. Suchen wir daher aus Mangel an bezüglichen bernischen Urkunden dieses Verhältniß durch den Vergleich mit den deutschen Reichsstädten zu erkennen, so finden wir im Allgemeinen im XIII. Jahrhundert das Handwerk, ob leibeigen oder frei, von der Burgerschaft ausgeschlossen. Das in späterer Zeit adeligen Namen häufig vorgesetzte „von" kann im XII.—XIV. Jahrhundert nicht als Zeichen adeliger Abkunft ausgelegt werden, dagegen unterschied sich der damalige Adelige vom Burger durch seine in Urkunden genannten Titel und das als Unterschrift geltende Siegel. Der dritte Band der Zeerleder'schen Urkundensammlung enthält 279 abgebildete Siegel bernischer Urkunden bis zum Jahr 1300, wo neben dem meist runden Stadtsiegel die sogenannte Fischblasenform geistlicher Siegel und die auf dreieckigem gothischem Schild angebrachten ritterlichen Wappen unterschieden werden können. Letztere zeigen selten Helm und Kleinod, tragen aber nahezu alle Namen und Titel ihrer Besitzer als Umschrift. Vergleichen wir die Siegel mit den in den Urkunden angeführten Namen, so finden sich in der zwar lückenhaften Reihe bernischer Schultheißen des XIII. Jahrhunderts 12[4] verschiedene Geschlechter vertreten, von denen nur Berchtold Piscator und Cuno Münzer nichts als den Schultheißentitel führen, während die 10 andern überdies als dominus, miles, nobilis bezeichnet werden.

Die menschliche Gesellschaft jener Zeit theilte sich durch staatsrechtliche und konventionelle Unterschiede in Stände, deren Bezeichnung naturgemäß auch in den ältesten bernischen Urkunden zur Anwendung kommt. So finden wir Grafen (comites), Freiherren (nobiles), Ritter (domicelli), Junker, Edelknechte (ministeriales), Burger (burgenses) u. s. w. Edle und Ritter, wenn sie auch in Städten verburgrechtet waren, behielten ihren Rang über dem Burger[5]. Es zeigt sich dies u. A. in der Reihenfolge der Zeugenunter-

---

1) Dr. Fried. von Wyß, Verfassungsgeschichte der Stadt Zürich. — 2) Fontes, III, Nr. 8. — 3) Fontes, III, Nr. 612. — 4) Fontes, II, pag. XXIII. — 5) Zeerleder's Urkunden für die Stadt Bern, I, pag. XI.

schriften der Urkunden und deren Siegelung. Nur der zu Schwert und Schild Berechtigte, der Geistliche und der Stadtmagistrat führten das Siegel, während der Burger ganz ausnahmsweise im XIII. Jahrhundert bei uns sein persönliches Wappen beifügte. Schon in ältester Zeit urkunden: Schultheiß, Räth und „Burger" oder Gemeinde; ob unter letzterer nur der Rath der CC oder die stimmberechtigte Stadtgemeinde verstanden, lassen wir dahingestellt. Wer im Rath saß, war gewiß Burger oder burgrechtspflichtiger Herr, urkundlich aber und noch bestimmter präzisirt sind Diejenigen, bei denen in den Urkunden das Prädikat „Burger zu Bern" beigesetzt ist. Nach Zeerleder's Urkunden finden wir als früheste derartige Bezeichnung 1254 Werner von Sigriswyl, Burger zu Bern. Es folgen mit ähnlicher Bezeichnung die Geschlechter Frieso, von Herzwyl[1]), Gruber, Marschalch, Münzer[2]), von Schoz, von Rychisperg, von Scheunen, von Schwanden[3]), Friesen, Buwlin, Halbfater, Seedorf, Vischer, Munzer und endlich 1300 von Wattenwyl.

Der schon erwähnte Batstuberbrief von 1295 enthält 199 Namen, die damals den Rath der CC bildeten. Zeerleder sagt in seiner hierbezüglichen Bemerkung, daß unter diesen Namen die Gruner, Brugger, Thormann, Fischer, König und Müller bezeichnet werden können, deren gleichlautende Geschlechter heute noch in der Burgerschaft angetroffen werden. Die Schuhmacher, Weber, Wagner, Bucher, Stämpfli mögen vielleicht in den Sutor, Textor, Carpentarius, de Buch, de Stemphen ihre Voreltern wieder erkennen, sowie viele Geschlechter der bernischen Landschaft in den Reber, Stähli, Schütz, Rieder, Hunsberger, Kiser und Keiser, Vogt, Schwarz, Wahlen (Walho), Stalder, Müllener, Thaler, Sellhofer, Banwart, Leiser, Zur Mühle, Schaller, Suter, Zur Brügg, Schmied, Brügger, Ritschard, Hügi, Eicher, Bollinger, Lössi, Götschmann, Hofmann, Pfister, Balmer, Krieg, Rubeli, Boner, Lemp, Spengler, Guggisberg, Bütschi, Urfer, Forster, Basler (de Basilea), Bischof, Wanner, Kaltschmied, Matti und Nydegger.

Aus diesen urkundlichen burgerlichen Geschlechtsnamen Familienfiliationen abzuleiten, liegt außerhalb unserer Aufgabe; immerhin veranlaßt die von Moritz von Stürler in seinen „bernischen Geschlechtern"[4]) gemachte Behauptung, „kein mehr lebendes bernisches Geschlecht reiche mit seinem Burgerrecht in's XIII. Jahrhundert zurück", eine Erläuterung. Jedenfalls ist das „Burgerrecht des XIII. Jahrhunderts" ein sehr dehnbarer Begriff, wie wir zur Genüge aus dieser Arbeit erkennen werden. Wie viele Burgrechtsverträge, welche wohl meist nur mit größeren Herren abgeschlossen wurden, sind verloren gegangen oder nach Ablauf des Vertrages vernichtet worden, während der gewöhnliche Burger vielleicht in ein nicht mehr erhaltenes Burger- oder Tellrödelein eingetragen wurde? Den urkundlichen Beweis zu führen, ob wohl diese ältesten Burgernamen den gleichlautenden, heute noch blühenden Geschlechtern angehört haben oder nicht, wird wohl meist ein Ding der Unmöglichkeit sein, während ausnahmsweise bei adeligen Geschlechtern solche Filiation eher möglich wird. Die jetzt noch im benachbarten Freiburg blühende Familie von Montenach

1) In dieser Urkunde von 1257 sind noch 40 Zeugen namentlich angeführt, die sehr wahrscheinlich auch „Burger Berns" waren. — 2) Siegel, Zeerleder's Urkunden, III, Nr. 268. — 3) Siegel, Zeerleder's Urkunden, III, Nr. 124. — 4) Moritz von Stürler, Bernische Geschlechter. Stadtbibliothek

stand in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts im Burgrecht Berns, die verschiedenen erhaltenen ritterlichen Siegel dieser Familie stimmen mit dem heute noch geführten Wappen der Montenach [1]) überein. Auch die von Luternau [2]), jetzt noch in Bern verburgert, führen dasselbe Wappen, wie sie es als adelige Herren im XIII. Jahrhundert führten.

Ein Ul. v. Wattenwyl saß bereits 1226 im bernischen Rath, der Name wird öfters im XIII. Jahrhundert in bernischen Urkunden genannt, während das einzig erhaltene Urkundensiegel eines Joh. v. Wattenwyl, datirend 1300, nicht mit dem heute geführten Wappen übereinstimmt [3]). Aehnlich dürften die Familien Fischer [4]) und Gruber [5]) genannt werden.

---

1) Zeerleder's Urkunden, III, z. B. Nr. 95. — 2) Zeerleder's Urkunden, III, Nr. 118. — 3) Rathsverzeichnisse in „Ed. v. Wattenwyl, Stadt und Landschaft Bern", Bd. I. Zeerleder's Urkunden, III, Nr. 275. — 4) Conrad Vischer, Anmerkung, Zeerleder's Urkunden, II, pag. 402, und Berner Taschenbuch, 1863, pag. 119. — 5) Zeerleder's Urkunden, III, Nr. 220.

XIV. Jahrhundert.

Bis 1324 besaß Bern, außer Feldern und Wäldern, deren Nutzung der Stadt durch die Handveste zuerkannt wird, einigen unter seinen Schutz gestellten Klöstern und Burglehen, kein Gebiet. Erst 1324 erwarb es durch Pfandübernahme von Peter vom Thurn Laupen mit einem vom Kaiser verpfändeten Stück Reichsland, infolge dessen nahm ein Mitglied des bernischen Rathes die Stelle des Reichsvogtes über diese Besitzung ein. Bald folgten Oberhasli, Mülinen, Aarberg, Thun, Burgdorf mit ihren Gerichten. Im Sempacherkrieg 1386—1388 eroberte Bern Unterseen, Oberhofen, Unspunnen, Balm, St. Stephan, Lenk, Seftigen, Sternenberg, Nidau und Büren. Durch Kauf erwarb es 1391 Boltigen, 1399 Signau und Röthenbach, endlich 1400 Frutigen und Adelboden [1]). Diese Vergrößerungen wurden meist herbeigeführt durch erfolgreiche Kämpfe, denen die langen Zeiträume zu gute kamen, in welchen Bern an Unabhängigkeit gewann. Die hohen Dynasten, meist schon in ihren Stellungen erschüttert, benutzten die Reichswirren zur Unterdrückung der Städte, welche sich durch selbständige Bünde gegen ihre Feinde stärkten. Im Burgdorferkrieg brach Bern die Macht des Hauses Kyburg, welches seit dem Aussterben der Zähringer Berns Nebenbuhler gewesen, endlich brachte der Sieg von Laupen 1339 den Entscheid zu Gunsten der Stadt im Kampf gegen den Adel. Mit der ruhiger werdenden äußern Politik begann auch hier der in den übrigen deutschen Reichsstädten sich abwickelnde innere Kampf der Burgerschaft gegen die regierenden Geschlechter um Gleichberechtigung und Antheil am Stadtregiment. Dieses Ankämpfen gegen die Befugnisse des Rathes veranlaßte die an und für sich schwache Burgerschaft, die Stärkung ihrer Widerstandskraft auf Grundlage der zünftischen Vereinigung zu suchen, während die Politik des Rathes in klugem Nachgeben bestand, indem er bei entschiedener Zurückweisung des Emporkommens eines politischen Zunftregiments eifrigst bemüht war, das Handwerk zu fördern.

Aus den Urkunden Berns im XIV. Jahrhundert ergibt sich sehr klar, daß es Schultheiß und kleiner Rath waren, welche die Politik der Stadt lenkten, während die Gemeinde, resp. Burgerschaft, im Rath der CC repräsentirt, erst in zweiter Linie mitwirkte. Schultheiß und kleiner Rath, in den Fußstapfen des einstigen Herrn der Stadt stehend, vielleicht

1) Joh. Schnell und M. v. Stürler, Uebersicht der ältern Rechtsquellen des Kantons Bern, pag. III.

zeitweilig noch von einem solchen abhängig, sicherten sich durch Burgrechtsverträge die Unterstützung der größeren umliegenden Herren und der freien Landleute, während der Rath der CC seine Stütze im Anschluß an die sich überall bildenden Handwerkszünfte suchte. Diese beiden, oft sich vereinenden, oft sich bekämpfenden politischen Strömungen beeinflußten hauptsächlich die innere Geschichte des XIV. und XV. Jahrhunderts der Stadt.

In enger Verbindung mit dem Burgrecht der Ausburgerschaft stand das sogenannte Udelwesen. Nach Studer's [1]) Erklärung bedeutet „Udel": Grundbesitz, resp. Antheil an einem solchen. Wir wissen aus der Handveste, daß jeder Burger für seine Hofstatt dem Herzog oder Kaiser einen jährlichen Bodenzins von 12 Schill. zu bezahlen hatte. Nachdem die Gemeinde selbständig geworden, wird diese Abgabe wahrscheinlich für ihre Burger dahingefallen sein, während letztere, nun selbst als Herren sich fühlend, in ähnlicher Art ihre Ausburger besteuerten und an sich banden. Der alte Grundsatz, daß, wer Burger werden wollte, in der Stadt ansäßig sein oder ein Haus innerhalb der Stadt besitzen müsse, wurde auf die Ausburger ausgedehnt, mit der Einschränkung, daß es für sie genügte, als Mitbesitzer eines in der Stadt gelegenen Grundbesitzes sich ausweisen zu können. Mit großen Herren schloß die Stadt, den gegenseitigen Verhältnissen entsprechend, eigentliche Burgrechtsverträge, während die Verpflichtung des kleinen Ausburgers im Udelbuch eingetragen wurde. Es erfolgte daher eine Scheidung in Stadt- und Landsäßen. Letztere wurden vorzugsweise als Ausburger bezeichnet, traten aber, sobald sie in der Stadt Wohnung nahmen, sofort in's eigentliche Burgerrecht [2]). Der Ausburger erlegte eine Bürgschaft durch Hinterlegung eines Titels, welcher sein Eigenthumsrecht oder seinen Mitantheil an einem Stadthaus beurkundete. Dieser Grundbesitz hieß das Udelhaus. Es haftete für den vom Ausburger zu bezahlenden Udelzins und wurde im Udelbuch eingetragen. Das sogenannte ältere Udelbuch Berns ist um 1389 angelegt und bis 1466 fortgeführt; mit letzterem Jahr beginnt das „neue" Udelbuch [3]). Diese Register sind nach Stadtvierteln abgetheilt, sie zählen die mit Udel behafteten Häuser auf und zeigen ungefähr folgende Eintragung: „N. N. ist Burger (d. h. Ausburger) und hat Udel an der Hälfte (1/3, 1/4 u. s. w.) des genannten Hauses und bezahlt auf St. Andreä 3, 4 u. s. w. Gulden." Das Udelbuch enthält aber auch Beispiele, daß Ausburger Udel auf öffentlichen Gebäuden besaßen, wie auf dem Rathhaus, Kaufhaus, den Stadtthürmen u. s. w. Die bezüglichen Steuern dienten zum Bau oder Unterhalt des betreffenden Gebäudes und wurden an den „statbumeister" entrichtet. Solche Udel konnten kaum als Unterpfand dienen, da die Stadt für nicht eingezogene Udelzinse sich nicht am eigenen Besitz erholen konnte; es dürfte daher eine für den Udel der Stadt ausgestellte Obligation mit Güterverschreibung gebräuchlich gewesen sein. Solche Verschreibungen nannte man „den Udel auf's Rathhaus tragen". Das Unterpfand in Form einer Hinterlage, das Udelhaus oder der Udelhausantheil verfielen der Stadt, wenn der Ausburger das Burgrecht gebrochen oder dem Gerichtsstand Berns nicht Folge geleistet hatte. Eine Vorladung vor Gericht ging nicht an den Wohnort des Ausburgers, sondern

---

1) Archiv des histor. Vereins des Kt. Bern, VIII, pag. 187. — 2) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 98. — 3) Beide Udelbücher im Staatsarchiv, vom „neuen" eine Abschrift in der Stadtbibliothek, Mss. Helv., VIII, 173.

an das Haus, worauf er Udel hatte; dem jeweiligen Bewohner desselben wurde das Weitere überlassen, resp. er hatte die Vorladung an den Ausburger zu übermitteln u. s. w. (Udelbuch, pag. 4 und 225.) [1])

Durch die Aufnahme von Ausburgern ergab sich oft, daß unfreie Grundsaßen in's Burgerrecht der Stadt gezogen und daher ihrem Herrn entfremdet wurden. Diese Uebergriffe bildeten eine Hauptursache der städtischen Kämpfe gegen die Dynasten des XIV. Jahrhunderts. Beim Abschluß von Bündnissen und Friedensverträgen verpflichteten letztere in der Regel die Stadt, der Aufnahme ihrer Eigenleute sich künftig zu enthalten. Dies geschah z. B. im zehnjährigen Schutz- und Trutzbündniß der Gräfin Elisabeth von Kyburg mit Bern, datirt vom 6. April 1301[2]). Hienach sollen Eigen- oder Lehensleute der Kyburger, welche nach der Stadt kämen, abgewiesen werden; erst nachdem solche Jahr und Tag in Bern gesessen, ohne von der Herrschaft zurückverlangt zu werden, wären sie berechtigt, im Stadtburgerrecht zu verbleiben.

Nach dem für Bern glücklichen Gefecht am Donnerbühl 1298 brach die Stadt die den Montenach gehörenden Burgen Belp und Gerenstein[3]). Das bezügliche Burgrecht Berns mit Ulrich von Montenach, Herrn zu Belp, datirt vom 3. Januar 1306[4]). Hier wird zuerst der gegenseitigen Aussöhnung gedacht; Montenach verspricht, ohne Zustimmung der Berner seine Burg vor fünf Jahren nicht wieder aufzubauen. „Ich bin auch zu Bern Burger worden und habe bei den Heiligen geschworen, in den nächsten 20 Jahren dieses Burgrecht nicht aufzugeben, und schwöre, der Gemeinde Bern mit meinen Vesten, auch mit Belp, wenn ich es wieder aufbauen würde, zu helfen und rathen, so lange ich Burger bin. Und wenn die Burger in Bern Telle geben, so soll ich, wäre ich inner- oder außerhalb der Stadt gesessen, in den nächsten zehn Jahren nicht mehr tellen, denn bis auf 3 ß Pfennige, nach Ablauf dieses Zeitraumes zahle ich so viel als meine Genossen, die in Bern Burger sind. Würde ich aber vor 20 Jahren durch eigene Schuld das Burgrecht aufgeben, so verfällt mein Haus und Udel, den ich zu Bern habe, um 100 ℔ den Burgern und der Gemeinde." Schließlich erklärt Montenach, daß ein gewisser Uolrich Hari (wahrscheinlich Montenachs Unterthan) ein Mitschuldiger in den Fehden mit Bern und Todtschläger eines bernischen Verbündeten, Burkhart des Welschen, wegen dieses Frevels das Kreuz genommen habe „un hat gesworn zen heiligen, so erst ein mer-vart (Kreuzzug) wirdet, ze varne uber mer umbe die sele dez selben toten".

Von 1308[5]) datirt das Burgrecht des Grafen Rudolf von Neuenburg, und zwar auf zehn Jahre. Es enthält die Zusicherung des Grafen, er werde sein Burgrecht mit Freiburg, falls Bern dies als wünschenswerth erachte, aufgeben. Wiederum gestattet im gleichen Jahre ausdrücklich die Stadt Freiburg Herrn Johann von Ringgenberg seine Aufnahme ins bern. Burgrecht[6]). Wir sehen hieraus die doppelte Stellung einzelner Burgrechtspflichtiger und die Nothwendigkeit der Zustimmung der in solchen Verhältnissen betheiligten Städte.

1) Archiv des histor. Vereins, VIII, pag. 186. — 2) Fontes, IV, Nr. 49. — 3) Ed. v. Wattenwyl, I, pag. 249. — 4) Fontes, IV, Nr. 212. — 5) Fontes, IV, Nr. 285. — 6) Fontes, IV, Nr. 293.

Nach und nach finden wir die Verhältnisse der Ausburger Berns, die in den Landgrafschaften niedergelassen waren, zu Gunsten der Stadt verbessert, wiewohl diese Ausburger ihrem alten Herrschaftsherrn verpflichtet blieben. Ed. v. Wattenwyl gibt hierüber einige Auskunft in seinen „Bernischen[1] Burglehen in der Grafschaft Kyburg" im XIV. Jahrhundert. So erklären u. A. die Grafen von Kyburg 1311, daß die Ausburger vom Gerichte der Landgrafschaft unbeschwert bleiben sollen. Graf Heinerich von Buchegg gibt ähnliches Zeugniß 1319[2]), indem er sagt, daß die Berner von Königen Briefe hätten, welche ihre Ausburger dem Landgerichte entzögen. Im Friedensvertrag vom 9. Juli 1343, nach dem Laupenkriege, wurde genau bestimmt, was die Ausburger dem Landgrafen und was sie der Stadt schuldig wären; betreffend des Gerichtes würden die Ausburger für persönliche Klage vor das Landgericht, für dingliches Recht, ihre Güter betreffend, vor Berns Gericht gewiesen.

Daß die Zugehörigkeit unter dieses oder jenes Gericht damals keine unbedeutende Rolle spielte, beweist der von Bern verlangte und durch König Friederich 1322[3]) ausgestellte Freiheitsbrief, wonach die Burger von Bern ausdrücklich das Privileg erhalten, vor kein Gericht außerhalb der Stadt und vor keinen Richter außer ihren jeweiligen Schultheiß gezogen werden zu können.

Justinger[4]) erzählt, daß Bern 1311 die dem Sennen gehörenden Burgen Münsingen und Balmegg gebrochen hätte, wornach dieser Ritter begriffen, daß „sin ding nüt verfieng, und macht frid mit den von bern und buwte darnach ein steinhuß in der stat ze bern niden an der kilchgassen". Die Burgrechtsaufnahme Ritter Burkhart Senn's mit Bern und Solothurn kam am 13. April 1314[5]) zu Stande. Die Urkunde beginnt mit der Verkündigung der gegenseitigen Aussöhnung unter Anrufung eines Schiedsrichters, des Ritters Joh. v. Weißenburg, welcher den gegenseitigen Schadenersatz bestimmen möge. Senn verpflichtet sich, seine Burg Münsingen nur theilweise wieder in Stein aufzubauen, die Vorburg jedenfalls nur in Holz. Diejenigen seiner Leute, welche bereits vor Vertragsabschluß Aufnahme in Bern gefunden hätten, mögen dort bleiben, „sollen mir aber den „Kram" geben oder die „Libi" thun, welche Schultheiß und Rath Berns vorschreiben". Die Urkunde versteht unter letzterer Bedingung wohl eine gewisse Entschädigung an den ehemaligen Herrschaftsherrn von solchen Angehörigen, welche sich anderswo niederlassen oder verburgern. Der Inhalt der in den folgenden Jahren von Bern abgeschlossenen Burgrechte verändert sich wenig und verweisen wir hiefür auf die in den Fontes angeführten Urkunden[6]).

Den Vertragsabschluß der Freiherren von Weißenburg betreffend hebt Justinger[7]) eine nicht uninteressante Bemerkung hervor; er erzählt, „daß der Schlüssel der den Herren von Weißenburg gehörenden Veste Wimmis an der Kreuzgasse in Bern hängen solle, zum Beweis, daß die Burg der Berner offenes Haus sei". Im bereits erwähnten Friedens-

---

1) Archiv des histor. Vereins des Kt. Bern, VII, pag. 496. — 2) Fontes, V, Nr. 71. — 3) Fontes, V, Nr. 222. — 4) Justinger, pag. 45. — 5) Fontes, IV, Nr. 564. — 6) 1323, Nov. 22, Interlaken, Fontes, V, Nr. 329; 1329, Jan. 21, Buchsee, Fontes, V, Nr. 640; 1330, Aug. 2, Guggisberg, Fontes, V, Nr. 709; 1330, Sept. 13, Aimo v. Savoy, Fontes, V, Nr. 720; 1331, Sept. 5, Werdenberg, Fontes, V, Nr. 767 u. s. w. — 7) Justinger, pag. 72.

vertrag vom 9. Juli 1343[1]), nach dem Laupenkriege, wurde das Verhältniß der bernischen Burglehen wie folgt bestimmt: „Die freien Leute, welche auf denselben saßen, hatten dem Grafen die Gerichtsabgaben des Futterhavers und der Faßnachthühner zu bezahlen, sie mußten den Landtag besuchen und Kriegsdienst thun; weiterer Dienste, wie der Fuhrungen und Steuern, waren sie enthoben." Eine fernere Stelle, welche auf die Burglehen im Vertrag Bezug nimmt, sagt: „doch mögen die von Bern die freien Leute wohl zu Burger nehmen, würde aber einer unserer Eigenleute, Lehn- oder Vogtleute Burger, so können wir ihn wieder zurücknehmen."

1364[2]) nahm Bern die Dörfer Ober- und Niedersulgen (heutiges Sulgenbachquartier) in's Stadtrecht; damals als „inwendig der Stadtziele" bezeichnet, erhielten die dort wohnenden Leute, „die bisher unserer Stadt gedient und noch dienen werden, alle Rechtungen und Rechte unserer Stadt, als ob sie darin gesessen wären". Ausgenommen sind solche, die „unsere stat ewiglich verloren", d. h. Verbannte. Als Pflichten der Ausburger, welche ihnen von der ältesten erhaltenen Stadtsatzung aus dem Jahr 1366 auferlegt wurden, heißt es: „Alle, die sitzen uf der Burger Güter von Amsoldingen, Saanen, Limpach, Emmen, Diesbach, sollen ihr Korn in die Stadt auf den Markt führen bei 5 ℔ Buße[3])." Die Gelegenheit des Aufenthaltes von Kaiser Karl 1365 benützend, klagten die Grafen von Kyburg und andere Herren, daß Bern immer noch ihre Eigenleute zu Burgern aufnehme[4]).

In den Burgrechtsverträgen folgen 1368[5]) die Brandis, 1371 Anton Senn von Münsingen[6]). Letzterer erhält die Erlaubniß zum Wiederaufbau seiner Burg Dießenberg, sollte er den Pfandschilling, den ihm die Berner auf seinen Besitz auferlegt, innerhalb 10 Jahren nicht lösen, „so sol ich und min erben denen von bern warten", d. h. unterthan sein. Wiederholt finden sich in jener Zeit als bernische Burger auch Juden in Urkunden erwähnt, so Meister Isak von der Tanne, der Jude und Burger zu Bern, 1382, gleichen Jahres Meister Mathys Eberlin der Jude und seine Ehefrau Hestere Merlinen, Burgern zu Bern[7]). Am Ende des XIV. Jahrhunderts machte sich, wohl im Zusammenhang mit der Finanzkalamität der Stadt, eine eigenartige judenfreundliche Stimmung in Bern geltend. Durch Schirmbrief vom 12. April 1391 nehmen Schultheiß, Rath der CC und Burgerschaft den Juden Benjamin, dessen Frau Merine, seinen Großsohn Bernfeld sammt Kindern und Gesinde für 6 Jahre in das Burgerrecht der Stadt auf[8]) u. s. w.

Diese Burgeraufnahmen von Juden erläutert der bernische Judenbrief von 1408[9]). Er bestimmt: 1. Die Judenfamilien Isak und Joseph werden für 6 Jahre zu eingesessenen Burgern aufgenommen und dürfen die ihnen gehörenden Häuser bewohnen. 2. Sie entrichten jährlich 60 Schildfranken in Gold, wofür sie von Steuern, Reisen und Reisekosten befreit sind, hingegen bezahlen sie wie andere Burger 1 Pfennig von der Maß Wein und das Umgeld, falls sie Wein ausschenken wollen. 3. Weiter werden die Zinse u. s. w. bestimmt, nach denen sie ihre Geldgeschäfte machen dürfen, mit Bedingungen, welche die

1) Sol. Wochenbl., 1826, pag. 437, oder Ed. v. Wattenwyl, Archiv des histor. Vereins des Kt. Bern, VII, pag. 496. — 2) Sol. Wochenbl., 1829, pag. 565. — 3) Sol. Wochenbl., 1832, pag. 545. — 4) Justinger, pag. 126. — 5) Tillier, I, pag. 245. — 6) Urkunde im Archiv von Diesbach. — 7) Archiv des histor. Vereins des Kt. Bern, XII, pag. 344 u. s. w. — 8) Die Urkunde ist verloren, nur das Regest ist im Staatsarchiv erhalten. — 9) Archiv des histor. Vereins des Kt. Bern, XII, pag. 349.

Burger dem Fremden gegenüber bevorzugen. 4. Pfandverbot auf Kirchenornat, Pfluggeschirr, Harnisch u. s. w. Aehnliche Aufnahmen mögen im XIII. Jahrhundert öfter stattgefunden haben, wechselten aber ebenso häufig mit Verfolgung und Judenverbannungen; jedenfalls waren die Juden niemals in dem Sinne Burger, daß sie alle Rechte und Pflichten der christlichen Einwohner getheilt hätten.

Welche Folgen das Nichteinhalten eingegangener Burgrechtsverträge haben konnte, erzählt die Chronik Justinger's [1]). Im Jahr 1386 gab die Gräfin Vallendis ihr Burgrecht auf, ohne Bern die 1200 Gulden, für die sie haftete, bezahlt zu haben; da zog die Stadt vor ihre Schlösser und brach dieselben. Bei Erneuerung des Burgrechts verpflichtet sich Petermann von Ringgenberg im Februar 1386 [2]) zu einem Udel von 2 ℔ und versprach der Stadt, auf ihr Begehren 10 geharnischte Männer zu stellen und im Nothfall alle seine Leute zu senden; auch versprach er, falls er seine Herrschaft verkaufe oder verpfände, wolle er diese zuerst der Stadt anbieten.

Noch müssen wir zweier Tellbücher für Ausburger gedenken, welche im bernischen Staatsarchiv aufbewahrt werden und die Jahreszahlen 1395 und 1398 tragen. Möglicherweise daß diese Tellbücher an die Stelle der Udelbücher traten oder zu ähnlichem Gebrauch bestimmt waren. Nachdem die Stadt ganze Herrschaften oder Gebiete an sich gezogen hatte, welche, der gewöhnlichen Politik Berns entsprechend, nach vollzogener Handänderung zur Stadt in Verhältnisse traten, denjenigen ähnlich, welche sie an ihre bisherigen Herren banden, konnte es sich kaum mehr darum handeln, den Einzelnen im Steuerregister, Udel- oder Tellbuch einzutragen; es wurden vielmehr größtentheils ganze Gemeinden oder Kirchspiele angeführt. Das ältere Tellbuch ist überschrieben: „diß ist das tellbuch uff dem Lande in allen kilchspielen und och von us Burgern, die nit in kilchspielen sitzent 1395." Hienach bezahlt z. B. die Kirchhöre von Scherzligen 50 ℔, die Burger gemeiniglich im Gericht zu Mülinen 50 Gulden, ausgenommen der Kirchherr, überdies vertellten als Ausburger hier speziell Jenny, Claus und Ully von Mülinen, und zwar 8, 10 und 1 ℔. Im gleichen Band und von derselben Schrift folgen: „Ausburger, die außerhalb der Kirchspiele sitzen"; diese sind nach den 4 Stadtvierteln eingetheilt und verzeigen Udel auf Stadthäusern, so z. B.: In Ul. von Gysensteins-Viertel, Kilchgasse, sunnhalb uf, auf „domo Cunen von Seedorf", als Hausbesitzer, hat Udel der Ausburger Hans Hornbach von Thun und bezahlt der Stadt jährlich 1 Gl. Das Tellbuch von 1398 zeigt ähnliche Einzeichnungen. Diese Tellbücher zeigen deutlich, wie groß bereits damals das Gebiet Berns ausgedehnt war.

Wie oben bemerkt, kennzeichnet sich Berns innere Geschichte der Burgerschaft des XIV. Jahrhunderts vorzüglich durch das Streben nach Erlangung korporativer Sonderrechte und Entwicklung in politisch-demokratischer Richtung. Wir müssen annehmen, daß beinahe jeder Stadtbewohner, der die sehr bescheidenen Requisite der Handveste erfüllte, „Burger" war, nur mag ihm dieses Vorrecht, abgesehen vom materiellen Vortheil, in Wirklichkeit noch wenig zu politischen Rechten verholfen haben. Es erklärt sich daher, daß uns aus dem XIV. Jahrhundert keine speziellen Stadt-Burgerverzeichnisse überliefert sind,

---

1) Justinger, pag. 165. — 2) Tillier, I, pag. 292.

wogegen solche Register zur Eintragung der in der Umgegend zerstreut wohnenden Ausburger nöthig waren. Der in der Entstehung begriffene Burgerstand befand sich noch im Widerspruch mit den mittelalterlichen Reichsgesetzen, daher der in allen Städten sich entwickelnde Kampf zwischen den Burgern und den im Rath sitzenden Geschlechtern. In benachbarten deutschen Städten, wie z. B. in Zürich oder Basel, welche unter autokratisch-geistlicher Herrschaft gestanden, war der Gegensatz der Parteien ein viel bedeutender als in Bern, wo meist selbständige Geschlechter ohne gesetzliche Vorrechte an der Spitze der Stadt standen. Der Kampf war daher in Bern kein erbitterter. Eine Hauptmaßregel, welche den zünftischen Bestrebungen in Bern politisch die Spitze abbrach, war der von der Obrigkeit bereits sehr früh verlangte obligatorische Eintritt jedes Burgers in eine solche Genossenschaft. Hiedurch verloren diese Institutionen ihren handwerklich-zünftisch-demokratischen Charakter, sie wurden „Gesellschaften", wie sie allein auf Grundlage der Urkunden richtig bezeichnet werden, und bildeten in den folgenden Jahrhunderten Abtheilungen der gesammten Burgerschaft.

Die im XIV. Jahrhundert stets sich wiederholenden, vom Rathe der Stadt ausgehenden Zunftverbote würden sich kaum erklären lassen, wenn Handwerker und Burger schon damals gleichberechtigt gewesen wären. Die Interessen beider Stände waren sehr verschiedener Art; das Burgerthum beruhte auf dem Grundbesitz, das städtische Handwerk, noch kaum der einstigen Hörigkeit entwachsen, suchte auf dem Wege der genossenschaftlichen Vereinigung Stärkung und Gleichberechtigung mit dem im Rath sitzenden Stadtburger. Seit der 1294 stattgehabten Verfassungsänderung des Gemeindewesens finden sich im Rath der CC Namen von Handwerkern. Es darf aber nicht angenommen werden, daß diesen Handwerkern bereits damals Sonderrechte zustanden. So verbietet z. B. unter dem 1. Oktober 1307 [1]), nach dem Freiburgerkrieg, nicht etwa das Handwerk, wohl aber der Rath von Bern seinen Burgern jeden Handel mit der befehdeten Stadt. Das Handwerk betreffend folgen nun zahlreiche obrigkeitliche Erlasse. In denselben ist niemals von Zünften oder Gesellschaften die Rede. Unwillkürlich mußten sie aber durch ihren Inhalt den korporativen Widerstand der in Bildung begriffenen Genossenschaften gestärkt haben. Vom 30. September 1307 [2]) findet sich in der alten Stadtsatzung das erste Statut über das Weber- und Walkerhandwerk in Form eines Erlasses über die Fabrikation einer Tuchart, „Berkan". Dem Statut Zuwiderhandelnde sollen den Burgern, resp. dem Rath 10 Sch. Buße bezahlen. 1313 verschifften bernische Gerber ihre Waaren auf dem Rhein und wurden bei der Schwanau bei Erstein überfallen und beraubt; der Raubritter wurde zu einer an die 28 im Akte mit Namen bezeichneten bernischen Gerber, welche im Prozeß als Korporation auftraten, zu zahlenden Buße verfällt [3]). Im Jahr 1314 [4]) finden wir eine Aufzeichnung von Streitigkeiten unter den verschiedenen Handwerken der Pfister, Metzger und Küfer wegen Benutzung des Stadtbaches, welche auf die Anfänge korporativer Organisation hinweisen. Nach 12jährigem Streit beschloß der Rath unter dem 10. Dezember 1326 [5]),

1) Fontes, IV, Nr. 271. — 2) Fontes, IV, Nr. 272. — 3) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 8. — 4) Fontes, IV, Nr. 565. — 5) Fontes, V, Nr. 492.

dem Gerberhandwerk in Benutzung des Baches gewisse Vorrechte einzuräumen, indem den Gerbern der alte Stadtgraben (Gerberngraben) angewiesen und die Ableitung eines Stadtbachstranges dorthin gestattet wurde. Auch sollten in genanntem Graben nur Gerber wohnen dürfen. Schon 1332 [1]) durften „die Meister des Gerberhandwerkes" sich gestatten, dem Rath eine „Ordnung" vorzulegen, und zwar mit dem Verlangen, dieselbe als Gesetz in die Stadtsatzungen aufzunehmen; diesem Begehren wurde auch wirklich entsprochen. Diese Ordnung enthält verschiedene Vorschriften über Lederbereitung und Lederhandel, über Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen, über Arbeitsdisziplin, mit entsprechenden Bußbestimmungen, welche Bußen gleichmäßig vertheilt dem Rath und dem „Handwerk" zuflossen. So entstanden durch gesonderte Besitzung von Gemeindegütern und Bildung von Handwerksbehörden die ersten handwerklichen Privilegien. Vom 26. Juni 1334 [2]) datirt die „Satzung und Ordnung der Zuzüglingen und Frömden halb", mittelst welcher angeordnet wird, daß ein Neuangesessener, der sich richtig legitimiren kann, in kürzester Zeit eine „Stube" annehmen solle, und wenn Solches auf Schwierigkeiten Seitens der Gesellschaft stoße, so liege der Entscheid beim Schultheißen.

Wie die älteren Bruderschaften in den Städten des Mittelalters, verfolgten diese ersten Handwerksgenossenschaften auch religiöse und wohlthätige Zwecke und hielten z. B. im städtischen Spital Freiplätze für ihre Mitglieder. So hatten in Bern die Fischer, als wahrscheinliche Vorgänger der Schiffleutengenossenschaft, 1342 [3]) zwei Pfründen für ihre Angehörigen im niedern Spital. Der bezügliche Stiftungsbrief sagt u. A., beide Bettstellen wären mit dem Gesellschaftszeichen (Wappen?) versehen und stünden beidseitig des St. Niklausen-Altares. Von 1349 datiren 2 ähnliche Pfründen der Metzger [4]).

Laut Stiftungsbrief vom 1. April 1345 [5]) besaßen die Schmieden ebenfalls zwei Spitalpfründen, für welche das Handwerk 15 ℔ erlegt hatte. Der letzte derartige Pfrundbrief, aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, liegt im Archiv der Gesellschaft vom Affen (?) resp. der Steinmetzen und trägt das Datum 1347 [6]). Auch zu gottesdienstlichen Zwecken vereinigten sich die einzelnen Handwerke; so sagt die alte Stadtsatzung 1345 [7]): „Daß die Meister des Schmiedenhandwerkes ewiglich haben sollen zwei Kerzen, die man zu allen Hochzeiten (kirchl. Festen) in der Leutkirche Berns umtragen solle; zum Unterhalt dieser Kerzen hätte jeder Meister 4, jeder Handwerksknecht 2 ℔ in die Büchse zu legen". Es waren dies sog. Wachsgelder.

Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts finden wir in der innern Geschichte Berns das auffallende, beinahe 15 Jahre dauernde Zurücktreten der Familie Bubenberg. Ed. v. Wattenwyl beweist sehr genau, daß die von Justinger herrührende Angabe, Bubenberg sei wegen Bestechung abgesetzt und verbannt worden, jeder thatsächlichen Begründung entbehrt, vielmehr sei es eine Bewegung zünftischer Art gewesen, welche die Bubenberge veranlaßte, sich vorübergehend zurückzuziehen. Der Grundzug „Zünften zu wehren", in welchem die bubenbergische Politik ausgesprochen liegt, bewahrte unser Gemeindewesen vor der Zersplit-

1) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 10 und 139. — 2) Man. Excerpta von Sig. Wagner, Bibliothek v. Mülinen. — 3) Stiftungsbrief, abgedruckt im Berner Taschenbuch, 1874, pag. 307. — 4) Meßmer, Burgerspital, pag. 32. — 5) Berner Taschenbuch, 1869, pag. 322. — 6) Berner Taschenbuch, 1867, pag. 387. — 7) Excerpta von Sig. Wagner, Bibliothek v. Mülinen.

terung in korporative Interessen und erhielt den Geist empfänglich für größeres politisches Leben [1]). Unter dem 24. Juni 1351 werden „wegen großen Schadens“ Aufläufe untersagt, sowie jedes unbefugte an die Glocken Schlagen zur Versammlung der Gemeinde, alles bei Strafe, „wer es ist, er sei Edel oder Burger, oder wie er auch geheißen wäre“; 1353 werden heimliche Verbindungen zum Nachtheil der Stadt untersagt, die Rathsmitglieder zur Anzeige „argwöhnischer Sachen“ verpflichtet und ergeht ein Verbot, Harnische zu tragen [2]).

Den 24. März 1358 [3]) wurde „großen Friedens willen“ bestimmt, daß ein Meister bei seiner Aufnahme in das „Handwerk“ 1 ℔ den Burgern und 1 ℔ der Gesellschaft geben solle; ein Meistersohn aber, der Meister würde, hätte nichts zu bezahlen [1]). Die Stadtsatzung [4]), Art. 191, fügt für dasselbe Jahr bei „welches Handwerk aber dawider thäte, soll mit Buße und Verbannung belegt werden“. Endlich am 23. April 1359 erhielt Schultheiß Peter von Krauchthal außerordentliche Gewalt, gegen Stöße, Aufläufe u. s. w. mit oder ohne Fahne einzuschreiten [5]). Ein thatsächlicher, wenn auch erfolgloser Versuch, das Zunftregiment in Bern einzuführen, war der sogenannte Geltenhalsauflauf 1368, „da luffen die gesellschaften zusammen und versach man sich eines ufflaufes“. Die Beschwerden, welche diese Unruhen veranlaßten, waren doppelter Art; die Handwerker beschuldigten den Rath, die Staatseinkünfte unrecht zu verwenden, beziehungsweise die Steuern unnöthigerweise zu erhöhen, und klagten über parteiische Rechtspflege. Letztere Klage mag wohl begründet gewesen sein, während keinerlei Urkunden auf begangene Unredlichkeiten Seitens der Räthe schließen läßt. Diese Unruhen fallen in die Zeit des Rücktritts der Bubenberge, während die nun folgenden Zunft-Verhältnisse betreffenden Erlasse einer Epoche angehören, in welcher diese Schultheißenfamilie wieder auf Berns Politik maßgebenden Einfluß übte. Der erste Brief „Zünfte ze weren“ datirt vom 7. März 1373 [6]) und hat ungefähr folgenden Inhalt: „Schultheiß, Rath und Gemeinde sehen, daß in Städten, wo viele Zünfte sind, auch viele Parteien entspringen und daraus viel Unglück. Diesem vorzubeugen, wie es unsere Vordern seit 80 Jahren gethan, ist auch der Wille des Rathes; daher der Erlaß dieses Gesetzes. Diese Satzung soll jährlich zu Ostern bei der Wahl des Schultheißen und des Rathes beschworen werden. Kein Handwerk soll ohne Wissen der Obrigkeit weder öffentliche noch geheime Satzungen machen; alle unter den Handwerken selber aufgestellten Bünde und Gelübde werden als ungültig bezeichnet, alles bei Buße von 100 Gulden und Verbannung für Dawiderhandelnde.“

Ein zweiter Erlaß vom 1. April 1373 enthält die näheren Ausführungsbestimmungen [7]): 1) Jedem Handwerk werden zwei oder vier ehrbare Männer zur Aufsicht vorgesetzt; wenn diese „ungebs oder böses werch“ finden, so sollen sie es Schultheiß und Rath anzeigen, welche die Schuldigen zu strafen und die Bußen zu Gunsten des Stadtbaues zu beziehen haben. 2) Die Satzungen und Gelübde, welche die Handwerker unter sich gemacht haben, sollen „ab und kraftlos“ sein und auch keine neuen gemacht werden ohne Erlaubniß der CC.

---

1) Ed. v. Wattenwyl, II, pag. 229 u. s. w. — 2) Beides in den Stadtsatzungen und Solothurner Wochenblatt, 1829, pag. 158. — 3) Solothurner Wochenblatt, 1832, pag. 541. — 4) Handschrift Pellis. — 5) Solothurner Wochenblatt, 1829, pag. 563. — 6) Rothes Buch 249. Abgedruckt im Solothurner Wochenblatt, 1829, pag. 567 u. s. w. Dr. R. Geiser, Geschichte der bern. Verfassung, Beilage II. — 7) Solothurner Wochenblatt, 1830, pag. 208.

3) Verfügungen über das Weingeld beim Einkauf ins Handwerk. 4) Den Gerbern wird ihre Handwerksordnung bestätigt. Von Gesellschaften wurden in diesem Erlaß bereits genannt: die Metzger, Gerber, Schmiede, Pfister, Schneider, Schuhmacher, Rebleute, Weber, Zimmerleute, Dachnagler, Wullschläger und Kürschner. Diese Briefe „zünfte ze weren" wurden noch mehrmals ausdrücklich erneuert; so am 8. August 1392, zu Ostern 1439, ja sogar bis ins XVIII. Jahrhundert hielt man solche Gesetzeserneuerungen für nothwendig [1]). Mit den beiden Gesetzen von 1373 findet sich gleichzeitig eine Verordnung über das neuerbaute Kaufhaus [2]), welche verlangt, daß alle Kaufmannswaare, es sei Salz, Tuch oder anderes Gut, ins Kaufhaus geführt und dort allein verkauft werde; über dieses Haus wird ein vom Rath ernannter Kaufhausmeister gesetzt. Alle diese Rathsbestimmungen und Polizeimaßregeln vermochten nicht, die in allen deutschen Reichsstädten aufblühenden korporativen Bestrebungen des Handwerks zu unterdrücken. Es ist nicht anzunehmen, daß schon im XIV. Jahrhundert die Gesellschaften Berns eigene Häuser besäßen, dagegen hatten sie bestimmte Versammlungslokale, wie aus dem Testament Heinrich Zigerli's [3]), dem Stammvater der von Ringoldingen, 1367 hervorgeht. In demselben vergabt er seinen Söhnen zwei Häuser, von deren einem gesagt wird, es sei das Haus, „da die Gerwer ze Gesellschaft ingand". Stürler [4]) vermuthet, es sei dies das später von den Gerbern gekaufte Alt-Gerberhaus an der Marktgasse, Schattseite, gewesen. Bereits im Jahr 1379 besaß die Gerberngesellschaft korporative Einrichtungen, wie aus den Entscheiden verschiedener Administrativ-Prozesse der Jahre 1379—1391 hervorgeht [5]). Von einem der letzten Versuche der bernischen Handwerker zur Herstellung einer Zunftverfassung gibt die Bewegung vom 25. Februar 1384 [6]) Zeugniß. Justinger erzählt: „es düchte etlich lüte oder hantwerk, wie man uf der stat ding nit als geflissen were; man hette gros gut ufgenomen und were die stat noch allwegen beladen mit schulden. Und duchten sich wiser sin denne die rete, und sampten sich vor einer vasnacht ze den prediern und santen an allen hantwerken und geselschaften u. s. w.". Damals wurde der gesammte Rath entsetzt und nach der Wiederwahl der frühern Mitglieder durch neugewählte ergänzt. Aus der bezüglichen Verfassungsurkunde geht hervor, daß zwei zünftische Bestrebungen erreicht wurden: „Es solle Niemand in dem Rath sitzen, der gegenüber den Grafen von Kyburg oder andern Herren verpflichtet wäre." Ferner sollen im Rath zweihundert ehrbare Männer sitzen, welche von den Vennern und „denen so bei ihnen sitzen" (den Sechszehnern) gewählt werden, und zwar „von den handwerkern gemeinlich unser stat".

Ueber Namen und Stand bernischer Gemeindeangehöriger (Stadtburger) gibt uns das von Ulrich Phunt 1325 angelegte Jahrzeitbuch des St. Vinzenzenmünsters einigen Aufschluß [7]). Die Einschreibungen zeigen verschiedene Handschriften und gehen bis zur Reformation, immerhin läßt sich Phunt's Handschrift, des ersten Autors dieses Anniversariums, erkennen. Die von ihm eingetragenen Namen gehören demnach Personen

1) Rothes Buch, pag. 250 u. s. w. Abgedruckt als Beilage in Dr. K. Geiser's Geschichte der bern. Verfassung, pag. 34. — 2) Solothurner Wochenblatt, 1829, pag. 569. — 3) Testamentenbuch, Staatsarchiv. — 4) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 13. — 5) Akten im Gesellschaftsarchiv von Gerbern. — 6) Als Beilage gedruckt in Dr. Geisers Geschichte der bern. Verfassung. — 7) Archiv des histor. Vereins des Kt. Bern, VI, pag. 309.

an, welche bis zur ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in Bern lebten; sie allein haben wir in den folgenden Auszügen berücksichtigt. Das beigefügte «dominus» oder «miles» weist auf adelige Abstammung, während ein vorgesetztes «de, von» meist den Heimatort des Betreffenden bezeichnet. Vornamen sind zu Geschlechtsnamen geworden, andere Namen sind nach Liebhaberei des Schreibers latinisirt u. s. w.

Als adelige, oft mehrmals vorkommende Namen sind bezeichnet: «Dominus Burchardus de egerdon, miles (Aegerten); Dominus J. de bubenberg; Dominus Burchard. de Müllenberg; Dominus Burchard. Senno de Münsigen, miles; Dominus ulricus de Erlach; Dominus Richard. de Blankenburg; Dominus Ch. de Kramburg; Domina berchta de Kison; Ul. domicellus de Endlisberg; Domina monetaria; von Rümmlingen, Ritter; Domina Hemma an der Lene; Domina Kat. de Arwangen; Domina Anna de Rinfelden.»

Auf Handwerk und Beruf deutende Namen sind: „Sattler, Cutellifex, Piscator, Batstuber, Tachnagler, Tormann, Campanaria, Huoter, Bochselmann, Brugger, Karrer, Malerin, Kupferschmid, Müller, Sartor, Wambescher, Aurifaber, Monetarius, Pellifex, Sutor, Ofner, Gloggner, Seiler, Zauner, Bogner, Kaltschmid, Carpentarius, Fabri, Credo, Schwertfeger, Kannengießer, Zimmermann, Nater, Bleicher, Kremer, Ackermann, Nadeler, Müller der Weber, Martin Hospes, Schefer, Heizer, Gutknecht, Walker, Würsteli, Soder u. s. w."

Namen, welche die einstige Heimat anzeigen, sind wohl am meisten vertreten: v. Kersatz, v. Liebewyl, de Grüiers, Riggisberg, Bottigen, Tegertsche, Habstetten, Unspunnen, Seedorf, Wittigkowen, Schafhusen, Undersewen, Stetler, Guggisberg, Matzenried, Toffen, Wanchdorf, Chalchegg, Scharnachthal, Diesbach, Brembarten, Engi, Rubigen, Richenbach, Bürre, Wyler, Uttigen, Wattenwile, Gravenriet, Lonbach u. s. w. Schließlich geben wir einige Namen, auf Eigenschaften oder Eigenthümlichkeiten deutend oder unbekannten Ursprungs: Ita Sleißigin, Joh. im Geßlin, Regenhut, Gaßera, Gruber, Adelheid Haegen, Joh. Vischtüri, Rufus, Stemphen, Neunhaupt, Ita ze dem türlin, Trachsel, Schinner, Triber, Kracho, Rieder, Gruoner, Taler an der Matten, Wendschatz, Nidegger, Herbotten, Marsili, Puteo, Knello, Studer, Seller u. s. w.

Eine weitere Urkunde für die Namen bernischer Gemeindeangehöriger liefert der schon genannte im Staatsarchiv aufbewahrte, älteste erhaltene Stadttellrodel von 1389. Er ist nach Stadtvierteln, unter Bezeichnung der Venner, geordnet und enthält 2057 Steuerpflichtige. Nebenbei bemerkt, gab es damals keine alljährlichen Tellen, um so empfindlicher müssen aber die nach momentanem Bedürfniß ausgeschriebenen Steuern gewesen sein, indem z. B. aus genanntem Tellrodel ersichtlich, daß $2^1/_2$ % „von allem Vermögen" getellt werden mußte. Wir finden hier noch folgende, mit den heute noch blühenden Familien gleich oder ähnlich lautende Namen: Diesbach, Grafenried, Bürron, Frischingen, Vischer, Wagner, Roto, Tormann, Kilchberg, Stettler, Sinner, Wattenwile, Gruber, Bucher, Werd, Augsburger, Lombach und von Erlach. Eine weitere Quelle wäre das alte Udelbuch (zirka 1389 angelegt), worin die Udelhausbesitzer, als Grundeigenthümer in der Stadt, gewiß „Burger" waren.

Endlich werden es wohl die in den Urkunden des XIV. Jahrhunderts speziell als „Burger zu Bern" Eingetragenen sein, welche mit voller Sicherheit das Burgerrecht der

Stadt besaßen. Die Fontes stehen uns heute noch nur bis zum Jahr 1331 zu Gebote, auch fehlen hier leider, im Gegensatz zu Zeerleder's Urkunden, die Siegelabbildungen, welche Lücke an Hand der Originale einst als Nachtrag ausgefüllt werden dürfte. Wir beschränken uns hier auf eine kleine Auslese verschiedener Geschlechtsnamen des Bandes V der Fontes (1318—1331), welche ausdrücklich als „Burger zu Bern" bezeichnet werden und kein eigenes Siegel führen, z. B.: v. Belp, Peter genannt Bucher, Burkhardt v. Zimmerwald, Joh. v. Wankdorf, Joh. ab den Len, Conrad, genannt Heiden, Vriéso, Rista, v. Winzenried, v. Murzelen, Isenhut, Ulerich, genannt Hagi, v. Seewyl, v. Lindnach, Neunhaupt, Borisried, Ab Berg, v. Belp, Efflingen, v. Trimstein, v. Wül, Stanthart, v. Münsingen, Worweler, Ulerich, genannt Stelli, v. Krauchthal, v. Burgdorf, v. Büren, v. Utzigen, Rista, v. Ried, Brabant, Vogt, v. Selhofen, v. Schwanden, Wolf, Stemphen, Stettler, Matter u. s. w. Bei einigen Namen findet sich ausdrücklich die Bemerkung „wohnhaft oder niedergelassen in Bern", demnach sind darunter Fremde oder Gäste im Sinne der Handveste zu verstehen; weiter findet sich z. B. ein „Joh. Schwander, wohnhaft zu Niederfultigen, Burger zu Bern", also ein Ausburger. Ganz ausnahmsweise finden sich „Burger", die mit eigenem Siegel urkunden, so: Peter Brieggo, Burger zu Bern, Joh. v. Kranigen, Fries u. A. Endlich sind es die Geistlichen, Magistraten und der Adel, resp. die Verburgrechteten, welche oft neben ihren Titeln als Burger Berns mit eigenem Siegel urkunden, so die Bubenberg, Erlach, Kerro, Büttikon, Bremgarten, Kramburg, vom Thurm, Montenach, Endlisberg, Strättligen, Senn u. s. w.

Diese trockenen Register und die eigentlichen Urkunden, in denen die handelnden Personen speziell als „Burger Berns" bezeichnet werden, bilden die spärlichen aus dem XIV. Jahrhundert stammenden Quellen zur Nachforschung des Eintrittes eines Geschlechtes in die Stadtburgerschaft. Die am Schlusse des früheren Jahrhunderts bereits erwähnte Arbeit Stürler's nennt als noch blühende Familien, welche ihr Burgerrecht in's XIV. Jahrhundert zurückzuführen vermögen, nur die von Erlach, von Graffenried, von Greyerz und Stürler.

XV. Jahrhundert.

Durch Käufe, Eroberungen, Bündnisse und Aufnahmen in's Burgerrecht kam Bern nach und nach in den Besitz eines mächtigen Gebietes; in der Hand der Stadt lag die Souveränetät des ihr zinspflichtigen Landes. Mit dem durch Kaiser Sigismund unter dem 23. März 1415 der Stadt verliehenen Souveränetätsrechte und den infolge der Eroberung des Aargau an Bern übergegangenen herzoglich österreichischen Eigenthumstiteln betrachtete sich die Burgerschaft der Stadt thatsächlich und rechtlich als politische Eigenthümerin des Landes [1]). Neben den geistlichen Besitzungen, welche unter bischöflicher Gewalt stunden, bereiteten der Stadt noch gewisse Rechte, welche zur Zeit des Ueberganges der alten Landgrafschaften an Bern stehen geblieben waren, Schwierigkeiten. Es waren dies die Adelsrechte der sogenannten Twingherren, welche meist an reiche bernische Geschlechter übergegangen waren und den Neid der übrigen Burger erregten.

Den klarsten Einblick in die inneren bernischen Verhältnisse des XV. Jahrhunderts gewährt die uns erhaltene Beschreibung des Twingherrenstreites im Jahr 1470, vom damaligen Stadtschreiber Thüring Frickhardt [2]). Das Durchlesen dieser Rathsverhandlungen gibt werthvollen Aufschluß über die burgerlichen Verhältnisse. Den Streitpunkt bildeten die Adelsrechte der im Rath sitzenden Twingherren, welche Schultheiß Peter Kistler Namens der Stadt anfocht. Unbestritten, durch kaiserliche Dekrete erlangt, gehörte auch in diesen Herrschaften die Reispflicht der Stadt, während die Harnischschau, gewisse Tellen, Fuhrungen, niedere Gerichtsbarkeit, Jagd u. s. w. mit ihren Einkünften dem Herrschaftsherrn geblieben waren. Metzger Kistler, der Venner und nachmalige Schultheiß von Bern, mit seinem städtischen Anhange versuchte nun zu Gunsten der Stadt den Entzug dieser noch verbliebenen Adelsprivilegien. Als hauptsächlich betheiligte Twingherren erscheinen die Diesbach mit ihren Herrschaften Worb und Signau, die Ringoldingen mit Landshut und Callnach, die Scharnachthal mit Oberhofen und Brandis, die Bubenberg für Spiez, die Erlach für Jegistorf, die von Hünenberg und Stein für Münsigen u. s. w.

1) Politisches Jahrbuch, 1889, pag. 125. — 2) Emanuel v. Rodt, Der Twingherrenstreit, und Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, IX, pag. 235.

Aus der Darstellung des Streites ergibt sich, daß um die Mitte des XIV. Jahrhunderts in beiden Räthen Männer saßen, welche privatrechtlich „Twing und Bann" besaßen. Seckelmeister Fränkli, als Vertheidiger der twingherrlichen Rechte, verweist in den Rathsverhandlungen auf die ersten Zeiten der Stadt und sagt, daß gerade die alten Geschlechter von den Grafen von Kyburg, Nydau, Aarberg, Buchegg u. s. w. abgefallen seien, daß sie nicht nur Burger der Stadt geworden, sondern man auch das Stadtregiment in ihre Hände gelegt habe. Durch deren Hülfe sei die Stadt groß geworden; die Landschaft, resp. diese herrschaftlichen Besitzungen wären das Herz der Stadt. Hier im Rathe mögen „weidlich geschäftskundige" Männer sitzen, aber um Krieg zu führen, Land und Leute zu regieren, da sehe er Keinen unter den Anwesenden, wohl aber manch Tüchtigen unter den im Austritt stehenden Twingherren. Weiter berichtet Herr Adrian von Bubenberg, wie jetzt nur noch drei Nachfolger von Geschlechtern hier anwesend seien, welche von Anfang der Stadt in Bern gesessen wären; es seien die Erlach, Muhleren und sein Geschlecht; diese wären einst in die Stadt gelockt oder genöthigt worden, und aus ihren Herrschaften wäre die Landschaft zum Schutze der Stadt gebildet worden; die erkauften städtischen Herrschaften hätten sie bezahlt, ebenso die nöthigen Kriege geführt, während die armen Burger den geringsten Theil daran gesteuert hätten. „Das Regiment Berns, dem von jeher der Adel vorgestanden, hat keinen Adel vertrieben, wohl aber große Kriege mit Fürsten und Grafen geführt und ihnen obgesiegt, dies hätte die Stadt durch den Adel gethan." In den letzten Jahren aber seien Einige aufgestanden, die vorher schlechte arme Gesellen gewesen, welche früher noch arbeiten konnten und Handwerke trieben, jetzt aber nichts mehr können und große Junker sein wollen... Diese mißgönnten ihnen ihre angestammten Rechte. Nochmals ergreift Fränkli das Wort und fragt den Rath, woher die Stadt Mannschaft und Reisfolge erhalten wolle, wenn die Twingherren aus der Stadt zögen? Trotz dieser Einwendungen behielt die Partei Kistler die Oberhand, und die regierenden Geschlechter verließen momentan großentheils Rath und Stadt. In den weiteren Rathsverhandlungen erwähnt Kistler selber, daß die jetzigen Venner und der anwesende Seckelmeister die Ersten in diesen Stellungen gewesen seien, welche weder gejunkert noch Twing und Bann besessen hätten. Kistler erwähnt weiter, er hätte seiner Zeit das Mittel gefunden, die 4 Venner aus den 4 Handwerken zu nehmen, damit hiedurch den Geschlechtern das Regiment aus der Hand gewunden würde, wogegen aber der Adel die List gebraucht hätte, seine alte Stube aufzugeben und eine der 4 Handwerksstuben anzunehmen. Der Adel hätte sogar eine neue Stube errichtet, die auch zu den Gerbern gehören solle, wo aber nichts als Junker drin säßen (Rother Löwen). Die Twingherren rühmen sich ihres Einzuges in die Stadt, womit sie dieser Mannschaft verschafft hätten, auch hätten sie der Stadt ihre hohen Gerichte u. s. w. geschenkt. „Ist wahr, haben sie es aber so von großer Liebe wegen gethan, die sie zur Stadt trugen? Nein fürwahr, sondern aus zweierlei Ursachen: Die erste ist die, daß jener Adel manchen Burgern lästig fiel, dann zog die Gemeinde heraus und brach die Adelhäuser. Als nun diese Herren sahen, daß sie von den großen Grafen und Fürsten, denen sie anhingen, nicht geschirmt werden konnten, sondern mit den Ihrigen darüber zu Grunde gehen würden, da wußten sie ihre Rechnung wohl zu machen und zogen in die Stadt; denn vermittelst dessen sind sie

draußen Herren geblieben und hier in der Stadt zu Herren geworden, ſie ſeien nid der ſtatt entrunnen wie eigene puren mutwillens halb."

Aus dieſem kurzen Auszug der Verhandlungen des Twingherrenſtreites ergibt ſich deutlich, daß die Erben und Nachbeſitzer der einſtigen Burglehen im XV. Jahrhundert größtentheils im Rathe Berns ſaßen und durch ihre Adelsprivilegien, wenn auch nicht ſtreng geſetzlich, doch faktiſch eine Sonderſtellung einnahmen. In der Stadt waren ſie Burger und Geſellſchaftsgenoſſen, auf ihren Beſitzungen oder auf den ihnen von der Stadt verliehenen Burgen adelige Herren. Obwohl Bern keinen Adel ſelber anerkannte, vermochte es keineswegs ſich dem im ganzen Reiche üblichen Standesunterſchiede vollſtändig zu entziehen.

Von den älteſten berniſchen Urkunden an bis zum XVI. Jahrhundert finden wir öfters die hervorragenden Namen vorgeſetzte Bezeichnung „Ritter" (Dominus). Es ſei daher geſtattet, eine kurze Erklärung dieſes Titels hier einzuſchalten. Den geiſtlichen Korporationen des Mittelalters ähnlich, vereinigten ſich die im Reichsdienſt als Reiter dienenden freien Männer zu Genoſſenſchaften; gleich Kloſterbrüdern banden Regeln und Gelübde auch die Ritterſchaft. Adelige Geburt war zur Aufnahme keineswegs erforderlich, doch ſtellte ſich dieſe Bedingung faſt von ſelbſt ein, da im Mittelalter nur der Adel das Waffenhandwerk ausübte. Zwei Ritterorden ſind es vornehmlich, welche mit Berns Geſchichte innig verflochten erſcheinen und unter deren Mitgliederſchaft zahlreiche Berner ſich befanden: der Deutſche Orden in Köniz und das Johanniterhaus in Buchſee. Die Schweizergeſchichte erzählt öfters, daß nach gewonnener Schlacht auf dem Schlachtfeld „Ritter geſchlagen" wurden, ſo z. B. bei Grandſon, wo der berniſche Schultheiß Niklaus von Scharnachthal als älteſter Ritter den Ritterſchlag an Peter von Wabern, Hans von Hallwyl, Arnold Segeſſer und Hemmann von Mülinen vollzog. Eine ſehr gebräuchliche Art der Erwerbung dieſes Titels war eine Fahrt zum heiligen Grab, verbunden mit der Aufnahme in eine der zahlreichen ritterlichen Geſellſchaften[1]. Auf berniſchen Familienbildern, Glasgemälden, heraldiſchen Inſignien u. ſ. w. finden wir das fünffache rothe Jeruſalemskreuz und das ganze oder halbe Rad mit dem durch die Naben geſteckten Schwerte des Katharinenordens, ein ganzes Rad, falls der zum Ritter Geſchlagene das Katharinenkloſter auf dem Sinai beſucht hatte, nur das halbe bei alleiniger Pilgerſchaft nach dem Kloſter der Heiligen in Bethlehem. Auf dem Sinai oder in der St. Michaelskirche zu Cairo konnte vom Ritter der St. Georgsorden erworben werden.

Als Kontraktartikel mit dem Schiffspatron wurde ſogar beſtimmt, daß dem Pilger, welcher Ritter des heiligen Grabes geworden, auf der Rückreiſe die erforderliche Zeit vergönnt ſei, um durch den König von Cypern die Inveſtitur ſeines Ordens zu erhalten. Wie hoch die Auszeichnung des Rittertitels gehalten wurde, beweist der Verſuch, den zum Tod verurtheilten freiburgiſchen Ritter Franz von Arſent vor ſeiner Enthauptung dieſer Würde zu entkleiden. Es gelang dem Rathe nicht, indem Arſent erklärte, das könne und dürfe keine Gewalt auf Erden, „denn ich hab die Ritterſchaft von gott dem allmächtigen, zu dem will ich uff dieſen tag erſcheinen, in ſinem Rich, ein frommer Ritter". Eine große Zahl Berner erwarb den Rittertitel durch eine Fahrt zum heiligen Grab, ſo im XV. Jahrhundert

1) O. Ziegler, Schweiz. Pilgerfahrten. R. Röhricht und H. Meißner, Deutſche Pilgerfahrten. Röhricht, Deutſche Pilgerfahrten.

Conrad und Niklaus von Scharnachthal, Ludwig von Diesbach, Adrian von Bubenberg, im XVI. Jahrhundert Caspar von Mülinen, Thüring von Büttikon, Bastian und Johann von Stein u. s. w. Wohl die deutlichste Beschreibung der Ceremonie des Ritterschlages in Jerusalem hinterließ uns in seiner zeitgenössischen Aufzeichnung der Basler Ritter Hans Bernhard von Eptingen 1460 [1]).

Auch im XV. Jahrhundert dauerte das Verhältniß der Burgrechtaufnahmen von Ausburgern fort; so nahm 1401 [2]) Graf Wilhelm von Aarberg das Burgerrecht und verschrieb 200 Gulden Udel auf das Kaufhaus für den Fall der seinerseits erfolgten Auffage, gleichen Jahres der Graf von Greyerz. 1403 trat Ritter Hans von Falkenstein [3]) gegen Verschreibung von Leib und Gut, insbesonders seiner Burgen Klus und Gösgen, und gegen Bezahlung von jährlich 1 Mark Silber in's Burgrecht. Statt des gewöhnlich gebräuchlichen beschränkten Burgrechtes finden wir hier bereits ein „ewiges", auf die Nachkommen übergehendes Burgrecht, indem das alte Udelbuch pag. 325 folgende Bemerkung beifügt: „Herr Hans von Valkenstein, miles, hat ein ewig udel und burgrecht für sich und alle sin erben und ist burger uff dem vorgenannten kouffhus bi verbündtnuß siner zweyer vestinen Klus und Gösgen, und gibt alle jar uff St. Andrestag 1 mark silber und ist damit, er und sin lüt, aller andren stüren entladen und och der tellen." Im Jahre 1406 schlossen Graf Konrad von Neuenburg, Ritter Walter von Colombier, Freiherr Rud. von Aarburg und die Grafen Berchtold und Egon von Kyburg Burgrechte mit Bern [4]). Unter den aargauischen Edeln folgten Hans Grimm und Wilhelm von Grünenberg [5]) 1407 mit jährlichem Udel von 3 rhein. Goldgulden auf den Thurm beim neuen Platz (?) in Bern. Endlich wurden hiezu gezwungen die Herren Rudolf und Walter von Hallwyl [6]), unter der Bedingung, daß Wildegg und Hallwyl den Bernern „offenes Haus" bleibe; sie bezahlten jeder ½ Mark Silber mit Udel auf das bernische Kaufhaus; als Gegenleistung enthob Bern die Hallwyl jeder weitern Steuer und versprach, keine ihrer Leibeigenen in's bernische Burgerrecht aufzunehmen. Wie mit den einzelnen Herren, so führten Doppelbesteuerungen von in fremdem Gebiet angesessenen Ausburgern zu öfteren Streitigkeiten. Eine Uebereinkunft Berns mit Solothurn von 1427 [7]) entscheidet dahin, daß jeder Stadt ihre Ausburger verbleiben sollen und keine die Leute der andern Stadt, welche in ihren Twingen sitzen, mit Steuern, Tellen, Zügen und Kriegslasten beladen soll. Solche Ausburger hätten mit ihren Nachbarn allein die Beschwerden der Gemeinde für Unterhalt der Straßen u. s. w. zu tragen. Keine Stadt sollte ohne Einwilligung der andern deren Ausburger aufnehmen. Durch Bezahlung von 5 ℔ Pfenningen war es gestattet, sich vom Burgerrecht zu lösen, und es durften von keiner Stadt die Burger daran verhindert werden u. s. w.

Zwei Ausburgerverzeichnisse, resp. Fortsetzungen des alten Udelbuches von 1389, datiren von 1406 und 1429 und sind in Fragmenten erhalten [8]). Das von 1406 trägt die Ueberschrift: „denne von den Usburgern ihr Udelzins von ir burgrecht als hie nach stat." Wir

1) Schweiz. Geschichtsforscher, VII, pag. 118. — 2) Tillier, II, pag. 7. — 3) Tillier, II, pag. 8. — 4) Tillier, II, pag. 8 und 10. — 5) Tillier, II, pag. 13. — 6) Tillier, II, pag. 39. — 7) Tillier, II, pag. 60. — 8) Abgedruckt im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, XI, pag. 351 und 355.

geben hier einzelne Beispiele: „item ulrich von Banmos ist burger uf der gesellschaft hus zem tistelzwang und gibt Jerlichs uff Sant Andrestag 1 guldin. Heinerich von Colombier gibt Jerlich uff Andree zween tütsch guldin und hat udel uff herrn Johannes von Bubenberg an der kilchgassen hus schattenhalb, unden an dera von blankenburg. Item Beatrix und Ursella petermanns sel. töchti von Ringgenberc geben jetweder 1 guldin uff Andree, hant udel uf das hus von Blankenburg, wenn man si hat für Ingesessen burgerin, so gebent si nützit, das ist, so sy mit Iren emannen uff unsseren vestinen setzen oder aber in unser stat zugen." Neben Udel auf Häusern, Ställen, Scheunen u. s. w. hat z. B. Junker Rudolf von Aarberg und seine Söhne „udel uff der statt alten Kebien". Ganz ohne Verzeigung eines Udels ist das Ausburgerverzeichniß von 1429, überschrieben: „diß sint die udelzins von usburger"; z. B.: „Denne, die von Hallwyl von Irem burgrecht 1 mark silbers oder VII guldin da für, Jungherr wolffhart von Brandis von sinem burgrecht V guldin, das Haus von Sumiswald git von sinem burgrecht V guldin, Jacob von Roll von Jenff git von sinem burgrecht II guldin u. s. w." [1])

Weitere Anhaltspunkte liefern uns die im Staatsarchiv erhaltenen zwei Rödel der Ausburgeraufnahmen vom Lande. Das erstere Verzeichniß ist datirt von 1446—1469 und enthält zirka 2000 Namen aus allen Gegenden des heutigen Kantons, ohne Rücksicht auf Eintheilung nach Landgerichten. Eine beigefügte Bemerkung (pag. 21) besagt, daß die Vögte auf dem Lande die Namen der Eingeschriebenen dem Stadtschreiber verzeigten, welcher sie dann mit des Schultheißen Beistimmung eintrug, häufig mit der Bemerkung, deren Udel wäre auf dem Rathhaus „nach M. Herren und der Stadt Gewohnheit". Als Stadtschreiber nennt sich Niclaus Fricker [2]), der in diesem Register bereits auf ein neu anzulegendes Udelbuch hinweist.

Das neue Udelbuch von 1466 enthält 3359 Eingetragene; obwohl der Udelzins gegen Ende des Jahrhunderts von 3 auf 1 Gulden herabgesetzt wurde, verminderte sich doch die Zahl der Ausburger. Man sieht deutlich, wie mit der Befestigung der Stadt auf ihrem Gebiete das Ausburgerwesen seinen militärischen Werth verliert und die finanziellen Abgaben mehr in den Vordergrund treten. Das zweite Ausburgerverzeichniß von 1479—1537 zeigt die Eintheilung nach Landgerichten, mit Nennung der denselben vorstehenden Venner; dann folgen die Ausburger auf den Kirchhören, ferner die der umliegenden Grafschaften und Herrschaften und endlich die Aufgenommenen des Gotteshauses Buchsee. Nirgends beinahe ist die Udelsumme oder Udelhinterlage genannt, nur bei denen aus der Herrschaft Bipp (pag. 162) steht, daß Jeder des Jahres 2 Schilling gebe, „M. Herrn Schultheiß, dem Großweibel und Kunrad (?) ze theilen". Eine zum Gesetz gewordene Vergünstigung nennt das schon genannte Eidbuch von 1481, nämlich den Ausburgern die Testirfähigkeit förmlich zuzusichern. Das im Staatsarchiv erhaltene Tellbuch von 1494 nennt zuletzt folgende tellpflichtige Ausburger, die als „Edle" bezeichnet werden: Thüring von Büttikon, Rudolf

---

1) Für heraldische Nachforschungen über den ältesten Landesadel des XV. Jahrhunderts verweisen wir auf Stumpf's Chronik, 1548, und Conrad von Grüneberg's Wappenbuch, datirt 1483. Noch älter aber undatirt ist die Zürcher Wappenrolle und die Wappen des Hauses „zum Loch" in Zürich. — 2) Vater des bekannten Staatsschreibers Thüring Frikert.

von Luternau, Hans, Dieterich und Walter von Hallwyl, Arnold und Hans Segesser, Caspar Efinger, Heinerich Truchsäß, Jacob von Rinach, die beid von Mülinen, Heinerich Haßfurter, Peter von Pezmez und den von Ligertz.

Diese Verzeichnisse bilden die Urkunden über die Herkunft mancher heute noch in Bern verburgerten Familie, da in der Regel das anfänglich verliehene Ausburgerrecht durch Verdienste oder Einzug in die Stadt zum eigentlichen Burgerrecht wurde. Immerhin ist es auch nicht unmöglich, daß die Vorväter Einzelner, in diesen Ausburgerverzeichnissen Eingetragener, bereits Stadtburger gewesen sind. So finden sich schon im Rathsverzeichniß (Burgerrodel) von 1436, als „Heimlicher von den Burgern", verschiedene Thormann, in unserem Ausburgerverzeichniß von 1446—1469 (pag. 21) als neuaufgenommene Ausburger Georg und Hans Thormann von Bremgarten. Stadtschreiber Stürler zählt, wie oben gesagt, seine eigene Familie zu den Geschlechtern, welche im XIV. Jahrhundert bereits das stadtbernische Burgerrecht besaßen, während unsere beiden Ausburgerverzeichnisse verschiedene Stürler nennen. Das ältere Ausburgerverzeichniß führt zahlreiche, heute noch erhaltene, burgerliche Namen, wie z. B. Baumgartner, Lutstorf, Bucher, Müller, Haller, Küng, Wyß, Wild, Wittenbach, Rot. Ausnahmsweise Fälle von Tellübertragungen finden sich z. B. pag. 23, wo bemerkt wird, daß Clevi Ebersol(d) von Röthenbach „an sines Vaters statt gange". Manche Namen des ersten Rodels sind in den zweiten übergegangen; an Namen, welche mit den gegenwärtigen Geschlechtern gleich lauten, finden sich im zweiten Verzeichnisse noch folgende: Augsburger, Wäber, Baumgartner, Stürler, Knecht, Stämpfli, Walter, Vischer, Frisching, Leemann, Aebi, Bucher, Bachmann, Im Hoff, Schädeli, Stettler, Isenschmied, Schiferli, Studer, Ernst, Kupferschmied, Steiger u. s. w. Der Rodel enthält noch die Bemerkung: „Schori (pag. 64) hat sin burgrecht ufgeben alters- und armutshalb, ein „Anderes" ist uf mines Herren Schultheißen geheiß usgeschieden" u. s. w.

Ueber die Pflichten eines Ausburgers gibt uns deren Eid, eingeschrieben im sog. Eidbuch [1]) unter dem Datum 1481, folgende Auskunft: „Es schwert ein Jeglicher der Usburger wird zu dem ersten, daß er Niemands ‚Eigen' sei, darnach einer Stadt Bern im Namen des heiligen römischen Reiches Treu und Wahrheit zu leisten, Schaden zu wenden und Nutzen zu fördern, und, ob er etwas höre, sehe oder vernehme, daß der Stadt schaden, oder ihre Verbote, Gebote oder Ordnungen, gegenwärtige und zukünftige, Eintrag bringe, oder das wider der Stadt Ehr und Lob dienen möchte, an die Vögte, Schultheiß oder Amtleute zu bringen, weiter an keinem andern Ort Burgrecht, Schirm, Hilfe noch Anhang zu nehmen. Auch ihr Udelzins und Burgergeld mit Ein- und Ausschreiben zu geben und ob Einer mit Muthwillen von seinem Burgrechte oder Udel mit Recht ließe, anklagen, daß derselbe sein Burgrecht wieder kaufe mit 1 Gulden. Auch sonst alles das thue, was einem getreuen Burger zugehört und einer Stadt Bern zu Lob und Ehr ist, doch ihr Herrschaft und all ihre hohen und niedern Gerichte, Zins und Zugehör, ohne Schaden." Dieser Eid bestand noch in ähnlicher Form im sogenannten großen Eidbuch des XVI. Jahrhunderts. Eine noch weiter gehende Verbindung der Stadt, als die mit den Ausburgern zeigte der

---

1) Eidbuch im Staatsarchiv, Blatt 20.

Eid „aller Derer, so unter meinen gnädigen Herrn von Bern Wohnenden und in ihren Landen und Kirchspielen gesessenen", datirt von 1465[1]). Derselbe lautet: „Alle so unter M. G. Herren gesessen, sie seien Eigenleute, Freie und Untersässen, sollen der Obrigkeit und der Stadt Bern schwören, Treue und Wahrheit zu leisten, Ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, ferner den Vögten und Amtsleuten gehorsam zu sein, jede Classe dieser Leute nach ihrer Art, d. h. die Eigenen als eigene Leute, die Freien als Freie u. s. w., alle nach billigem Herkommen. Sie sollen keinen andern Herrn, noch Burgrecht und Schirm an sich nehmen, ohne Erlaubniß M. H. in keinen Krieg ziehen und bei keinem fremden Gericht Recht suchen, sondern sich mit dem Recht begnügen, wo sie gesessen und hingehören. Der Untersässen eigener Herr wird schließlich ihre Gerechtigkeit vorbehalten."

Wer war im XV. Jahrhundert eigentlicher Burger von Bern? — Wir glauben, alle Stadtbewohner, welche seit Jahr und Tag[2]) hier niedergelassen, sich den städtischen Gesetzen unterzogen und seit dem Emporkommen der Gesellschaften ein sogenanntes Stubenrecht erworben hatten. Mit Ausnahme des letzteren Requisits entsprach die Burgerschaft der Mitgliedschaft einer modernen städtischen Einwohnergemeinde. Erst nachdem die schweren Zeiten der Entwicklung Berns und seines Gebietes im XVI. Jahrhundert den Höhepunkt erreicht hatten, schloß sich diese Burger-Gemeinde zu einer „Burgerschaft" im korporativen Sinne ab. Die Bezeichnung „Burger" begriff bereits im XV. Jahrhundert, neben den allgemein gebräuchlichen Attributionen, auch die Theilhaftigkeit am Rath der Zweihundert. Dieser Rath der CC umfaßte bekanntlich eine Zweihundert überschreitende Zahl von Mitgliedern und repräsentirte die ganze Gemeinde. Verschiedene Urkunden des XV. Jahrhunderts enthalten zwar noch die Eingangsformel „Schultheiß, Rath und Gemeinde" und führen das Staatssiegel mit der Umschrift «sigillum burgensium de Berne», allein die Gemeinde als solche übte keine politischen Rechte aus. Für das XV. Jahrhundert kennen wir z. B. 17 Volksanfragen[3]), welche den Entscheid über Kriegszüge, Bündnisse, Finanz-Verhältnisse und Gesetze brachten und von den Landgemeinden getroffen wurden. Niemals jedoch findet eine Anfrage an die Stadtgemeinde, resp. Burgerschaft statt. Diese Thatsache erklärt sich wohl am einfachsten durch den Hinweis auf die im Verhältniß zur Zahl der damaligen Stadtbewohner sehr zahlreichen Beisitzer im Rath der Zweihundert.

Jeder Hausvater beinahe muß zeitweise im großen Rath gesessen haben, so daß diese Repräsentation Jedermann genügte.

Der im Staatsarchiv aufbewahrte Burgerrodel von 1436 zählt 426 Mitglieder des sogenannten Rathes der CC; 1465 waren es deren 338, nicht inbegriffen die zirka 21 Landvögte[4]). Vergleichen wir damit die 3 erhaltenen Tellrodel des XV. Jahrhunderts, so zählt das Tellbuch von 1448 3204 Tellpflichtige, die sich auf 1081 Haushaltungen mit einer Hausväterzahl von 966 vertheilen. Das Tellbuch von 1458 ergibt 2036 Tellpflichtige; jenes von 1494 endlich 1190 steuerpflichtige Haushaltungen.

---

1) Alt Eid-, Polizei- und Spruchbuch, pag. 73, im Gemeindearchiv Bern. — 2) Stadtsatzungen Pellis, Art. 172, datirt 1407—1439, Staatsarchiv. — 3) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, VII, pag. 225. — 4) Amtleutenrodel, Staatsarchiv Bern.

Im ältesten Eidbuch von 1481 steht der neuen Burger Eid „es schwören, die so dieß Jahrs erwählt sind zu Burgern zu gehen", zum Ersten, ihren Harnisch, nämlich den Hauptharnisch (Helm), ein Panzer oder dafür einen Krebs, zwei Handschuhe und dazu ein gut „werin" (Schwert) innert 14 Tagen zu haben. Dies alles dürfen sie weder verkaufen noch vertreiben, so lange sie Burger sind. Sie sind aber nicht Burger, wenn sie nicht auch in den 14 Tagen den Wein und das Geld den Gesellschaften gegeben haben. In diesem Eid ist vorbehalten, daß wenn Einer im nächsten Jahr von redlicher Ursach wegen auszöge, oder aus Noth mit seinem Hausgesinde die Stadt verließe, daß dann solcher Eid unschädlich sei und ihn nicht hindern solle. Endlich wird der neue Burger verpflichtet, innert Jahresfrist ein eigen Haus zu kaufen. Dieser Eid war wohl von den neuen in die CC Aufgenommenen zu leisten, da die Eidbücher, in welchen eine große Zahl aller möglichen Beamtengelübde aufgenommen sind, keinen Spezialeid für die „burgerlichen Einwohner" enthalten. An des letztern Stelle galt wohl die Beeidigung auf die Handveste, welche jährlich bei den Rathswahlen erfolgte und auf alle männlichen Stadtbewohner mit zurückgelegtem 14. Altersjahr ausgedehnt wurde. Warum datiren unsere ältesten Burgerannahmsrodel erst von 1584, während das älteste Ausburgerverzeichniß (das alte Udelbuch) um 1389 angelegt worden war? Wohl kaum deßhalb, weil zufälliger Weise die ältern Burgerannahmsrodel verloren gegangen, die Ausburgerverzeichnisse aber erhalten geblieben sind. Die Stadtburgerschaft war eben im XV. Jahrhundert noch keine Korporation, sondern — wenn man so sagen darf — eine Einwohnergemeinde, deren Mitgliedschaft durch die Eintragung in die Tellbücher genügend konstatirt war. Zur Zeit der größten politischen Kraftentwicklung der Stadt machte sich ebensosehr das Interesse des Landmannes oder Edelmannes, durch Aufnahme in das städtische Burgerrecht, des Rechtsschutzes und der Rechtsprivilegien Berns theilhaftig zu werden, als der Wunsch der Burgerschaft, selber die Zahl ihrer Glieder zu vermehren, geltend. Weder das Ausburgerrecht noch das eigentliche Burgerrecht waren ursprünglich erblich, sie mußten erneuert werden und gingen durch Auswanderung oder Nichterfüllung der bürgerlichen Pflichten ohne Weiteres verloren. Erst allmälig entstand die Fortdauer in der Familie und wurde die Uebertragung von Vater auf Sohn als etwas Selbstverständliches [1]) angesehen.

Drei im Staatsarchiv erhaltene Tellbücher für die Stadt, von 1448, 1458 und 1494, nennen uns die damaligen Burger. Nehmen wir beispielsweise dasjenige von 1458 zur Hand, so finden wir von jetzt noch blühenden Namen folgende verzeichnet: Thormann, Güder, Sinner, v. Diesbach, v. Graffenried, Fischer, Mey, Augspurger, v. Wattenwyl, Küng, v. Werd, Wagner, Steiger, v. Büren, Ysenschmid und Rot.

Endlich gibt M. v. Stürler in seinen „bernischen Geschlechtern" als diejenigen noch lebenden Familien, welche ihr Burgerrecht in's XV. Jahrhundert zurückdatiren können: Bachmann, v. Büren, v. Diesbach, Dittlinger, Effinger, Frisching, v. Hallwyl, Isenschmied, v. Luternau, Lutstorf, Manuel, May, v. Mülinen, Nöthiger, Augspurger, Steiger (weiß), Thormann, v. Wattenwyl, v. Werdt und Weiermann.

1) Dr. Blösch, Politisches Jahrbuch, 1889, pag. 129.

Ueber die in der Handveste vorgesehenen Burgernutzungen[1]) finden wir im XV. Jahrhundert einige Nachrichten. Die älteste Stadtsatzung erlaubte jedem Burger, bis auf 50 Schafe auf die Allmend zu treiben, doch scheint bereits 1403 Allmendland, mißbräuchlicherweise, als Lehen verpachtet geworden zu sein, denn 1435 beschloß der Rath, Alles, was man verliehen, wieder zur Allmend einzuschlagen. Ankäufe, behufs Vergrößerung der Stadtfelder, erfolgten 1490, und zwar durch Uebernahme der dem sogenannten Bröwenhaus zustehenden Güter zu Wyler, welche „zu gemeiner Weid und Allment geschlagen werden sollten". 1491 kauften um 250 ℔ Schultheiß, Räth und Burger Twing und Bann, Hausshofstatt, Aecker, Matten und Holz von Engi von den Geschwistern Peter, Simon und Aenneli Thormann. Ueber die Waldnutzungen finden sich Verordnungen in den alten Stadtsatzungen, so von 1404 über den Bremgarten- und Könitzbergwald. Es sind Frevelbußen, Bestimmungen über das Sammeln des Abholzes bei Windfall, nächtlicher Holzdiebstahl sollte dreifach bestraft werden; nur bei Brandunglück durften die Burger zum Neubau Holz im Bremgarten und Könitzberg nehmen. Von 1442 finden sich Bestimmungen über Vernachlässigung und Mißverwendung des Gabholzes; dasselbe konnte weder verkauft noch über einen Monat im Walde liegen gelassen bleiben u. s. w. Nachträglich sei noch bemerkt, daß bereits am 27. August 1304[2]) Schultheiß, Rath, CC und die Gemeinde Bern eine Forstordnung für den Bremgarten aufgestellt hatten, ein Beweis, daß damals schon der Wald in's „Eigenthum" der Stadt übergegangen war, während die Handveste nur vom „Nutzungsrecht" spricht.

Die Gesellschaften (XV. Jahrhundert).

Noch immer war die alte Satzung in Wirksamkeit „Handwerkszünften zu wehren"; kein Handwerk durfte für eine Meisteraufnahme mehr als 1 ℔, für einen Lehrknecht mehr als 10 Schilling fordern. Beigefügt wurde aber, „daß dieweil durch Gottes Gnade die Städte und Handwerke an Ehren und Gut zugenommen und letztere sogar theilweise eigene Häuser, köstlich Geräth und Silbergeschirr besäßen, in Ansehen dieses Umstandes, Gesellschaften mit eigenen Häusern die Abgabe bis auf 6 Gulden erhöhen dürfen[3]). Freitag nach St. Ottmarstag 1429[4]) gestatteten die CC den Handwerken, eine Art Freveljustiz über ihre Stubengenossen in den Versammlungslokalen auszuüben. In militärischer Beziehung gehören zu den frühesten Erlassen, welche die Gesellschaften in Anspruch nehmen, die „Ordnung umb den harnisch datirt 1436"[5]). Hier wird den Vennern befohlen, von Haus zu Haus zu gehen und den Harnisch zu beschauen. Der Rath verlangt, daß beide, reich und arme, Burger und „Gemeinde" sich mit Harnisch versehen, und befiehlt, daß alle

---

1) Meßmer, Stadtfelder. — 2) Fontes, IV, pag. 199 und Nr. 158. — 3) Stadtsatzung Pellis, 1407—1439. — 4) Berner Taschenbuch, 1854, pag. 138. — 5) Alt Polizei-, Eid- und Spruchbuch, XV. Jahrhundert, pag. 76, Gemeindearchiv.

in der Stadt wohnhaften Handwerker in ihren Gesellschaften sich ordnen sollen, daß Jeder „sinen harnesch schetzen, ufflegen und verschriben, als er ane gverd nach sinem gut und gewerb haben mög, es sy mit pantzern, huben, armzüg und hentschen und anderem gezüg". Endlich durfte Niemand seinen Harnisch weder verpfänden noch verkaufen. Ebenfalls im Jahre 1436, laut demselben Gesetzbuch [1]), befehlen Schultheiß, Rath und CC, daß Niemand mehr als zwei Gesellschaften angehören dürfe; der Rath habe sogar geglaubt, daß es besser wäre, wenn Jeder nur einer Stube Gesell wäre; hiedurch würden aber viel ehrbare Leute und deren Kinder, welche Antheile an den Rechtsamen der Gesellschaftshäuser, wie Silbergeschirr u. s. w. hätten, geschmälert; daher die Erlaubniß zweier Gesellschaften. Vom Jahre 1438 [2]) stammt die Satzung, daß alle drei Jahre die Aemter „gewandelt" würden; ferner verlangt die Obrigkeit, daß man aus jeglichem Viertel einen Venner wähle, er sei edel oder unedel, er sei eines Handwerkes oder nicht, und nicht, wie bisher, blos aus den vier Handwerken u. s. w.

Die Satzung, welche die Vennerwahl den Quartieren übertrug, muß jedenfalls auf bedeutenden Widerstand gestoßen sein, denn um die Mitte des XV. Jahrhunderts — näher könne, bemerkt Stürler [3]), der Zeitpunkt nicht bestimmt werden — wurde die Wahl der vier Venner den Stadtquartieren wieder entzogen und den Gesellschaften der Metzger, Gerber, Schmiede und Pfister übertragen. Als Gegenmittel gestattete stillschweigend der Rath, daß die bisher Regierenden sich ebenfalls in eine der vier sogenannten Vennergesellschaften aufnehmen ließen und so im politischen Leben wieder festen Fuß faßten; dieses Verfahren veranlaßte die früher erwähnte Bemerkung Peter Kistlers im Twingherrenstreit. Jedenfalls blieb bis zur Zeit der Burgunderkriege der Eintritt in die bernische Burgerschaft sowohl dem umliegenden Adel, als dem Bauern und Gewerbetreibenden ziemlich leicht zugänglich; schwieriger war dagegen der Eintritt in den Rath. Laut Bestimmung vom Jahr 1461 [4]) mußten bernische Angehörige 5 Jahre, Eidgenossen 10 Jahre in der Stadt gewohnt haben, bevor sie wählbar wurden; Fremde blieben ganz ausgeschlossen. Noch 1458 hatte es blos eines Aufenthaltes von 14 Tagen gebraucht, um in den Rath wählbar zu sein. Der kleine Rath sorgte dafür, daß die bernischen Handwerksgenossenschaften des XV. Jahrhunderts sich nicht in zünftischen Sonderinteressen verloren, sondern die Entwicklung der ganzen Stadtgemeinde im Auge behielten; diese Genossenschaften vertraten hier die demokratischen Interessen gegenüber dem vorherrschend aristokratischen kleinen Rathe.

Ueberblicken wir das Wachsen des Einflusses der Gesellschaften Berns gegenüber dem Rathe, so können wir, nach Stürlers Zusammenstellung, bis zum XV. Jahrhundert folgende zünftische Errungenschaften aufzählen:

1) Obrigkeitliche Gestattung von gewerblichen Verbindungen mit polizeilichen Befugnissen.
2) Die Bestimmung von 1373, daß jeder Burger, d. h. jedes Mitglied der CC innerhalb 14 Tagen eine Gesellschaft annehmen müsse; von 1461 an ist an die Burgerrechtsverleihung bereits die Bedingung geknüpft, daß sie der Wahl in den großen Rath um mindestens 5 Jahre vorangehe.

1) Alt Polizei-, Eid- und Spruchbuch, XV. Jahrhundert, pag. 75, Gemeindearchiv. — 2) Solothurner Wochenblatt, 1832, pag. 481. — 3) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 4. — 4) Tillier, II, pag. 456 u. s. w.

3) Um die Mitte des XV. Jahrhunderts entziehen die 4 Vennergesellschaften die Wahl der Venner den Stadtvierteln; letztere übernehmen gegen Schluß des Jahrhunderts die Verwaltung der 4 Stadtgerichte. Die Wahl der Sechszehner kommt seit 1438 durch die Gesellschaften zu Stande.

4) Zur Zeit der Burgunderkriege endlich übernehmen die Gesellschaften die Ordnung des Auszugswesens auf gesellschaftlicher Grundlage.

Mit Stürler[1]) nicht ganz übereinstimmend, halten wir diese zünftischen Kompetenzen für grundsätzlich wenig eingreifend im politischen Leben Berns. Das Vorrecht, gewerbliche Verbindungen eingehen zu dürfen, wurde, sobald sich die Kompetenzen über die Handwerksbestimmungen ausdehnten, sofort sehr eingeschränkt. Die obrigkeitlich vorgeschriebene obligatorische Annahme einer Gesellschaft für Jeden, der in den Behörden saß, erhob das Interesse der Gesellschaft zu dem der Stadt. Sobald alle Räthe einer Gesellschaft angehören mußten, war es ziemlich gleichgültig, welcher Gesellschaft die Vennerwahl oblag, insonderheit, wenn Einer gesetzlich neben seiner Gesellschaft einer der sogenannten Vennergesellschaften angehören durfte. Nirgends finden wir einen Einfluß der Gesellschaftsgenossen auf die Verwaltung der Landgerichte durch die Venner. Letztere standen persönlich dem Rathe jedenfalls näher, als ihrer Gesellschaft. Die Venner waren die Organe des Rathes für Steuereintreibung, Aufgebote, Gerichte u. s. w. in den 4 Landgerichten, ohne Einmischung der Gesellschaften. Die letztern hatten etwa die Stellung von Landgemeinden, welche im Verhältniß zu ihrer Größe Mannschaft stellen mußten. Die Wahl der Führer blieb, unter Mitwirkung der Venner, ausschließlich Sache des Schultheißen und seiner Räthe. Wie gering die Zahl der waffenfähigen Mannschaft der Gesellschaften war, beweist deren Reisrodel nach Murten, welcher nur 183 Auszüger zählte; diese Mannschaft zog unter dem Stadtbanner oder Stadtfähnchen ins Feld. Das Burgerrecht war persönlich und mußte durch Bezahlung des Stubenzinses erhalten werden[2]). Daß je nach den Verhältnissen das Burgerrecht aufgenommen oder aufgegeben wurde, beweist ein Brief des Bischofs von Straßburg, datirt 1463[3]), an Adrian von Bubenberg, den nachmaligen Vertheidiger Murtens. Der Bischof bittet Bubenberg um einen Vergleich, obwohl er wisse, daß Bubenberg „jetzt nicht Burger Berns sei". Wahrscheinlich hatte Adrian damals in fremdem Dienste sein Burgerrecht freiwillig oder gesetzlich aufgeben müssen. Ein erhaltener Rodel von Distelzwang bezeichnet Adrian von Bubenberg 1454 als seinen Stubengesellen, ebenso ein solcher von (Mittel-) Löwen aus dem Jahr 1475. Keinerlei Nachrichten berechtigen zur Annahme, daß die zahlreichen, im Burgrechtsverhältniß stehenden Herren gezwungen wurden, eine Stube anzunehmen; viele saßen als sogenannte „Zustubengesellen" auf Distelzwang; vom gewöhnlichen Ausburger haben wir keine Beispiele von Gesellschaftsannahmen.

Bevor wir zu den **einzelnen Gesellschaften** übergehen, sei es hier gestattet, einige Bemerkungen über deren **heraldische Symbole** beizufügen. Näheres findet sich jeweilen

---

1) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 3. — 2) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 22 und 96. So nennt u. A. der im Gesellschaftsarchiv von Distelzwang aufbewahrte Stubenrodel von 1485 „Min frow von Scharnachthal"; eine Frau, die möglicherweise für ihren abwesenden Mann oder als Wittwe für einen minderjährigen Sohn bezahlen mußte. — 3) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, XII, pag. 12.

in den nachfolgenden Gesellschaftschroniken. Wir besitzen kein Gesellschaftssiegel, welches über das XVII. Jahrhundert zurückgeht, alle alten Gesellschaftsurkunden tragen das Stadtsiegel und die Privatwappen der Räthe oder Vorsteher. Nichtsdestoweniger führten die Gesellschaften bereits im XV. Jahrhundert Wappen, so die durch die Jahreszahl 1476 bestimmten Gerberschilde im Münster, ebenso die Metzgerschilde im Münster, die dem Uebergang vom XV. zum XVI. Jahrhundert angehören mögen. Verschiedene alte, erhalten gebliebene Gesellschaftsfahnen geben weitere Anhaltspunkte, obwohl hiebei zu bemerken, daß solche niemals bei Reiszügen verwendet wurden. Die Gesellschaften zogen unter dem Stadtbanner oder Stadtfähnlein zu Felde, wie aus den ältesten Kriegsordnungen ersichtlich; auch Justinger's Chronik mit ihren zahlreichen Schlachtenabbildungen zeigt niemals eine Gesellschaftsfahne. Solche mögen, ähnlich den heutigen Sänger- oder Schützenfahnen, bei profanen oder kirchlichen Festen verwendet worden sein. Dem Style nach besitzt die Gesellschaft von Mittellöwen[1]) heute noch die einzige Fahne aus dem XV. Jahrhundert. Schmieden, Metzgern und Pfistern[1]) haben noch Fahnen aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts, alle drei mit symbolischen weiblichen Figuren in der Tracht des Manuelischen Todtentanzes. Auch Möhren besitzt noch eine Fahne aus dieser Zeit, welche auf weißem erneuertem Grund die ganze Figur eines mit rothem Bogen und Köcher bewehrten Mohren zeigt. Mit 1540[1]) datirt ist die Gesellschaftsfahne von Schuhmachern; die über der Jahreszahl stehende, mit hebräischen Buchstaben angebrachte Inschrift ist unleserlich und diente, wie oft gebräuchlich, als Ornament. Im II. Stockwerk des Hauses zum Distelzwang ist ein Wappenstein eingemauert, der die einstige Façade des alten Baues zierte, datirt 1555[2]); oben der Bär, darunter auf „zwei" Schilden der Gesellschaftsnarr und der Distelfink, letzterer vielleicht das alte Hauszeichen. Schmieden besitzt zwei sehr der Restauration bedürftige Wappenschilde an seinem Haus gegen die Zeughausgasse, datirt 1575[2]). Aus dem alten Gesellschaftshaus zum Affen (jetzt Haus des Herrn Negotiant Wagner) stammen 2 im historischen Museum aufbewahrte Schlußsteine (Nr. 709) mit den Insignien dieser Gesellschaft.

Aus dem XVII. Jahrhundert sind außer den auf den Ehrengeschirren angebrachten Gesellschaftswappen folgende erhaltene Stücke: Eine zweite Metzgernfahne, deren Metallspitze wenigstens die Jahreszahl 1663[3]) trägt (vielleicht auch älter, nur damals restaurirt). Eine Fahne von Webern[3]) trägt unbedingt den Charakter des XVII. Jahrhunderts, ebenso ein im Treppenhaus der Metzgerngesellschaft eingemauerter Wappenstein. Die Verbindung der Vennergesellschaftswappen mit dem Landgerichtswappen finden wir zuerst auf Jos. Plep's Landkarte des bernischen Gebietes, datirt 1638[4]). Die vier Schilde sind gespalten und tragen rechts die Embleme der Vennergesellschaften, links die der zugehörigen Landgerichte. Weitere Gesellschaftswappen sind uns nur aus neuerer Zeit erhalten, in der die Heraldik zumeist als nicht mehr mustergültig bezeichnet werden darf[5]).

---

1) Die erhaltenen alten Gesellschaftsfahnen sind im bern. Fahnenbuch abgebildet. Stadtbibliothek. — 2) Abgebildet in Streit's „Alterthümer und Baudenkmale". — 3) Fahnenbuch. — 4) Band alter bern. Landkarten. Stadtbibliothek. — 5) Sogar Dr. Stantz in seinen Gesellschaftsscheiben zu Pfistern basirt seine heraldischen Darstellungen der verschiedenen Gesellschaftswappen nicht immer auf die älteste erhaltene Tradition.

Die Geschichte der bernischen Gesellschaften, mit Ausnahme von Mittellöwen, wurde theilweise mit großer Gründlichkeit, theilweise aber auch nur oberflächlich in einer Serie des Berner Taschenbuches publizirt. Raum und Zeit erlaubten hier nur, in Chronikform die Hauptbegebenheiten der einzelnen Gesellschaften, zumeist auf direkten Archivstudien beruhend, wiederzugeben. Diese Gesellschaftsarchive sind trotz mancher Stürme, die über sie ergangen, noch reiche kulturhistorische Fundgruben, und es wäre sehr zu wünschen, daß diese alten Ueberlieferungen in Ehren gehalten würden, wie es heute noch glücklicherweise bei der großen Mehrzahl unserer Gesellschaften der Fall ist.

Pfistern.

Pfistern war die erste der 4 Vennergesellschaften. Der Venner von Pfistern mit drei Freiweibeln stand dem Landgericht Seftigen, links der Aare liegend, vor, dessen Gebiet seit 1386 und 1388 Bern zugefallen war [1]). Durheim [2]) nennt 1 Pfistern-Venner des XIV. und 12 des XV. Jahrhunderts. Unter den letzteren befinden sich die Namen der jetzt noch blühenden Familien von Wattenwyl und Thormann. Die Gesellschaft besaß einen Altar im St. Vinzenzenmünster; Berchtold Haller [3]), einer der Reformatoren Berns, war 1492 Kaplan von Pfistern, dann Chorherr des Stiftes. Bei der Restauration der Münsterkapelle 1890 zeigte sich im Boden eine (nunmehr erhaltene) Steinplatte mit den zwei sich kreuzenden Bäckerschaufeln des Gesellschaftswappens.

1413. Datirt der Art. 216 im „rothen Buch" [4]) mit der Ueberschrift: „der Pfisterbrief um die Brodschaal". Hier wird gesagt, daß vor Zeiten der Rath den Pfistern ihre Brodlaube und Schaal, welche sie in der Neuenstadt auf dem Stadtbach gehabt, zu Nutz und Nothdurft der Stadt hätte abbrechen lassen und ihnen eine andere Brodschaal auf Gottfried's sel. Lauben angewiesen, die aber bei dem großen Stadtbrand (1405) abgebrannt sei. Seither hätten die Pfister den Rath viel und oft um Hülfe gebeten, und so habe man dem Handwerk eine Hofstatt am alten Käfithurm (heutiger Zeitglocken) gegeben, worauf die Gesellschaft ihre Schaal erbaut hätte. Da hiedurch dem Handwerk viel Kosten entstanden seien, so wolle der Rath, daß keine Pfister inwendig unserer Stadt Brod verkaufen, denn allein in obgenannter obern und der niedern Brodschaal. Das alte Udelbuch nennt (pag. 373) sowohl dieses obere Pfisternhaus als eine niedere Brodschaal (pag. 188) an der Kreuzgasse. Letztere ist dasselbe Haus, welches im Rathsbeschluß von 1471 [5]) erwähnt wird, wonach die Pfister im ehemaligen Haus der Schiffleuten Brod verkauften.

1436. Polizeiverordnung [6]) für Müller, worin Mühlen in der Stadt am Sulgenbach und an der Wegmühle bezeichnet werden, mit Preisbestimmungen der Müllerarbeiten für „Ußere", d. h. Nichtburger, und für Stadtburger.

---

1) Rechtsquellen des Kantons Bern, Schnell und Stürler, pag. IV. — 2) Durheim, Beschreibung der Stadt Bern, pag. 154. — 3) Durheim, Chronik, pag. 88. — 4) Staatsarchiv Bern. — 5) Berner Taschenbuch, 1868, pag. 360. — 6) Alt Polizei-, Eid- und Spruchbuch, Blatt 16. Gemeindearchiv Bern.

1437. Bestimmte der Rath [1]) als Brodschauer einen Venner, Einen vom Rath und einen Handwerker; von denselben ausgesprochene Bußen fielen an den St. Vinzenzenbau.

1476. Lieferten Ober- und Niederpfistern ein Kontingent von 16 Mann nach Murten [2]); neben den mit Namen bezeichneten Gesellschaftsgesellen waren zwei Söldner, wovon einer als Ersatzmann für eine Frau von Wattenwyl.

1490. Aus diesem Jahr datirt der älteste erhaltene Pfisterrodel im Gesellschaftsarchiv; er führt die Auszüger für die Schwabenkriege an; nicht unbemerkenswerth ist, daß neben einem Venner von Wattenwyl speziell ein Bannerträger (des Stadtbanners) genannt wird [3]).

1491. Wird den Landbäckern der Brodverkauf auch in der Stadt bewilligt [4]).

1496. Wird „ausnahmsweise“ ehrbaren Leuten gestattet, in ihren Häusern Brod zu backen, ohne das Stubenrecht von Pfistern kaufen zu müssen [5]).

1496. Findet sich ein Rathsbeschluß [6]), demzufolge das Bäckerhandwerk eine Anzahl verantwortlicher Männer zu stellen hat, denen die Sorge für das der Stadt nöthige Brod obliegen soll.

Schmieden.

Schmieden war die zweite Vennergesellschaft; deren Venner mit einem Freiweibel verwaltete das Landgericht Sternenberg, auf der linken Seite der Aare liegend und etwa die heutigen Gemeinden Köniz und Bümpliz umfassend, welches zu Ende des XIV. Jahrhunderts bernisches Gebiet geworden war [7]). Die Gesellschaft besitzt eine Fahne aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts mit einer weiblichen Figur, welche eine sich bäumende, gekrönte Schlange an einer Kette führt. Es soll dies nach Dr. Stantz die heilige Margaretha, Tochter eines heidnischen Priesters zu Antiochien, darstellen, die im Mittelalter Schutzpatronin der Schmieden war [8]). Hein. Otte in seinem Handbuch für Archäologie des Mittelalters gibt der Heiligen ähnliche Attribute, bezeichnet sie aber als Patronin der Gebärenden. Jedenfalls fehlt unserer Figur auf dem Schmiedenbanner der Heiligenschein.

1448. Kaufte Schmieden das Haus der Wittwe Peters von Greyerz um 220 Gulden [9]); es mag dieser Besitz zum Theil auf dem Hausplatze des heutigen Gesellschaftshauses an der Marktgasse gestanden haben.

1476. Zum Auszug nach Murten lieferte Schmieden 18 Mann [10]).

Metzgern.

Der Venner dieser dritten Vennergesellschaft, mit 2 Freiweibeln, stand dem auf dem rechten Aarufer liegenden Landgericht Konolfingen vor [11]). Ein Altar der Metzger in der

---

1) Alt Polizei-, Eid und Spruchbuch, Blatt 64. — 2) Murtener Urkunden von G. F. Ochsenbein, pag. 551. — 3) Abgedruckt Berner Taschenbuch, 1868, pag. 377. — 4) D. Missivenbuch G, Fol. 307. — 5) D. Spruchbuch C, Fol. 626. — 6) Rathsmanual Nr. 90, pag. 21. — 7) Rechtsquellen des Kantons Bern, Schnell und Stürler, pag. IV. — 8) Berner Taschenbuch, 1869, pag. 330, und Bernisches Fahnenbuch in der Stadtbibliothek. — 9) Durheim, Beschreibung der Stadt Bern, pag. 157. — 10) Murtener Urkunden von G. F. Ochsenbein, pag. 550. — 11) Rechtsquellen des Kantons Bern, Schnell und Stürler, pag. V.

Metzgerkapelle stand in St. Vinzenzen; er soll von Niklaus Bulzinger gestiftet worden sein[1]). Noch erhalten sind am Gewölbe dieser Kapelle zwei gothische Schilde auf rothem Grunde, zwei sich kreuzende Metzgerbeile, als Gesellschaftswappen, führend. In dem einen Schilde überdies der Bienenstock, möglicherweise auf die Familie von Büren hinweisend. In dem nach sehr „modernstem" Geschmack 1889 restaurirten Fenster genannter Kapelle finden sich wieder eingesetzt die zwei kleinen gothischen Glasschilde mit dem Wappen der Groß- und Kleinmetzger, welche wie das Gewölbe aus dem Uebergang des XV. zum XVI. Jahrhundert stammen. Aus vorreformatorischer Zeit datirt das sogenannte „Rüblimahl" dieser Gesellschaft. Ueber den Ursprung dieses Festmahles fehlen die Dokumente; aus den bezüglichen Notizen in den Gesellschaftsmanualen ergibt sich, daß im Frühjahr und Herbst drei Priester und 6 Arme der Gesellschaft nach gehaltenem Umgang und gelesener Messe vor dem St. Vinzenzenaltar 20 ℔ Pfenninge oder dafür Suppe und Fleisch erhielten[2]).

1420. Datirt die Kaufbeile eines an der Stelle des heutigen Gesellschaftshauses an der Kramgasse stehenden Hauses[3]). Das neue Udelbuch nennt 2 Metzgergesellschaftshäuser, und zwar obgenanntes an der Kram-, resp. Keßlergasse, und ein anderes an der heutigen Gerechtigkeitsgasse[4]).

1468. Vereinen sich die obere und untere Metzgerstube in der ersteren[5]).

1476. Nach Murten sendet Metzgern 22 Mann unter Venner Peter Simon[6]).

Nieder- oder Altgerbern, Obergerbern oder zum schwarzen Löwen und Mittelgerbern oder Mittellöwen oder zum rothen Löwen.

Gerbern war die letzte der 4 Vennergesellschaften; deren Venner mit 2 Freiweibeln verwaltete das rechts der Aare liegende Landgericht Zollikofen[7]). In allen Beziehungen zum Staatsorganismus stellten die drei Zweige der Gerber nur eine Gesellschaft vor, hauptsächlich in der Vennerwahl, welche abwechslungsweise vorgenommen wurde, während administrativ völlige Trennung der drei, seit 1578 der zwei Zweige gebräuchlich war[8]).

1410. Ungefähre Zeit der Trennung von Ober- und Niedergerbern[9]). Niedergerbern besaß ein Haus an der Gerechtigkeitsgasse, Schattseite.

1416. Gerichtsspruch zwischen den Barfüßern und den Obergerbern wegen Baustreitigkeiten im Gerberngraben[10]). Obergerbern besaß damals ein an der Stelle des heute mit dem Thürmchen versehenen Gebäudes auf dem Theaterplatz stehendes Haus.

1423. Die Obergerber werden als Gesellschaft „zum schwarzen Löwen" bezeichnet[10]).

1431. Erbpachtabschluß der bernischen Gerber um das Erdgeschoß eines Hauses in Zurzach zum Waarenverkauf während der dortigen Ledermesse[11]).

---

1) Spruchbuch K, 49, 146. Staatsarchiv. — 2) Berner Taschenbuch, 1866, pag. 434. — 3) Durheim, Beschreibung der Stadt Bern, pag. 160. — 4) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, VIII, pag. 232. — 5) Rathsmanual vom 9. Mai 1483. — 6) Murtener Urkunden von G. F. Ochsenbein, pag. 551. — 7) Rechtsquellen des Kantons Bern, Stürler und Schnell, pag. V. — 8) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 12 und 86. — 9) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 99. — 10) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 128. — 11) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 19.

1439. Gesetzliche Bestimmung, daß das Meistergeld 6 Gulden betragen dürfe, falls die Gesellschaft ein eigenes Haus besäße; dieselbe Summe wurde für den Gesellschaftseinkauf normirt [1]).

1450. Ungefähre Entstehung der Gesellschaft Mittelgerbern oder Mittellöwen oder zum rothen Löwen, anfänglich meist von den Herren der Distelzwanggesellschaft gegründet [2]).

1450. Lehrknechtenstatut der vereinigten drei Zweiggesellschaften, mit Bestätigung des 1332 festgesetzten Reglements [3]).

1459. Straf- und Bußbestimmungen der Stube von Niedergerbern [4]).

1457. Besaß Niedergerbern bereits 3 Behörden, den Stubenschreiber, den Meister und den Meister mit Gesellen [5]). Ursprünglich wurde der Stubenmeister vom Rathe eingesetzt, später von der Stube selber; die Vorgesetzten waren meist Rathsherren nebst einigen Handwerksmeistern [6]).

1468. Erste dokumentirte Spur einer Mannschaftsaushebung nach Gesellschaften für den Waldshuterzug [7]). In solchem Falle meldete der Rath den Gesellschaften, daß die Stadt eine bestimmte Mannschaftszahl zu stellen habe, deren Aushebung auf die betreffende Stube eine Zahl von x Mann bringe. Am bestimmten Tage mußten diese Leute ausgerüstet zur Verfügung stehen; das vorgeschriebene Reisgeld wurde gleichzeitig von den Gesellschaften dem Rath übergeben. Die erhaltenen Auszügerrödel der 3 Zweiggesellschaften weisen für den Waldshuterzug 1468 16 Mann, für Hericourt 1474 27 Mann, 1476 für Murten 26, für Saluzzo 1487 zuerst 6, dann 17 Mann, nach St. Gallen 1490 36 Mann, in's Hegau 1499 38, endlich für den Reiszug nach Churwalden 9 Mann der 3 Gerberngesellschaften [8]).

1476. Ritter Adrian von Bubenberg, der Vertheidiger Murtens, war Stubengeselle von (Mittel)löwen und Distelzwang.

1476. Datiren die Schlußsteine des Gewölbes in der Gerbernkapelle des St. Vinzenzenmünsters mit den Emblemen dieser Gesellschaften. Hier stand der Gerberaltar, dem heiligen Bartholomäus [9]) geweiht. Die 4 Gewölbeschlüssel dieser Kapelle zeigen im Westen das Bild eines Gerbers mit einem Schriftband, worauf die Jahreszahl 1476, gegen Norden den Schild der Niedergerber, zwei rothe gegen einander gestellte Löwen in silbernem Feld, gegen Süden Obergerbern, einen gekrönten schwarzen Löwen in Silber, endlich im Osten Mittellöwen, einen in silbernem Felde links schreitenden rothen Löwen. In der Gerbernkapelle befinden sich ferner an bezüglichen Glasgemälden zwei ähnliche Doppelschilde von Mittellöwen, eine Scheibe der Niedergerber von 1471 und endlich 2 sogenannte Grisailleschreiben der Ober- und Niedergeber, alle aus dem Ende des XV. Jahrhunderts.

1494. Erste Spur einer Verwaltung des Landgerichts Zollikofen durch den Venner von Gerbern [10]).

---

1) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 38. — 2) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 11. — 3) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 36. — 4) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 128. — 5) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 21. — 6) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 23. — 7) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 54. — 8) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 58. — 9) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 20 und 130. — 10) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 131.

Schuhmachern.

„Der schumacher gesellschaft hus in der alten Nüwenstadt schattenhalb uf" (Marktgasse) gelegen, wird im alten Udelbuch von 1389 erwähnt.

1424. Beschlossen die Schuhmacher den Verkauf ihres alten Hauses um 170 ℔ und bauten nebenan, an der Stelle des jetzigen Gebäudes an der Marktgasse, ihre Stube. Die bezüglichen Baurechnungen liegen im Gesellschaftsarchiv. Neben dem Ertrag des verkauften alten Hauses wurden die Baukosten durch Steuern, Handdienste und Fuhrungen der Genossen bestritten, aber auch der Gesellschaft Befreundete oder Verburgrechtete schenkten freiwillige Beiträge, so Graf Hans von Aarberg, der Freiherr von Raron, die von Mulern, Krauchthal, Wippingen, der Amtmann von Hasli u. s. w., selbst der Leutpriester und der Sigrist von St. Vinzenzen erwiesen sich freigebig. Mehrere Landleute erkauften außerdem durch Zahlungen und Leistungen an den Bau sich und ihren Kindern ein Stubenanrecht, falls sie früher oder später in die Stadt zögen [1]).

Aus der genannten Baurechnung ist noch kein Vorgesetztenbott ersichtlich; es scheint, daß die Rathsherren mit Zuziehung der Meister den Vorsitz führten.

1462. Findet sich ein Nachtrag in der Baurechnung von 1424, wonach sich die „niedern" Schuhmacher mit den „obern" vereinigten. Das Inventar, welches damals die niedern Meister zubrachten, nennt „hus und hoff, nebst 10 schallen, 2 bescheiden heffen, 2 gutty kessi, 2 bratspieß und einen zemmen geletten tisch und stuol als einer gesellschaft gewohnheit ist". Wo dieses Haus gelegen war, ist unbekannt. Namens der niedern Meister verhandelte der Stubenmeister Ruff Gluki; das niedere Haus wurde um 100 ℔ verkauft und aus dem Erlös 2 Spitalpfründen erworben.

1464. Stifteten drei Gesellschaftsgenossen von Schuhmachern eine tägliche Messe in St. Bernharduskapelle zu den Barfüßern und übergaben deren Aufsicht der Gesellschaft als Kastvogt [2]).

1465. Durch Rathsspruch [3]) wurde den „erbern Handwerksmeistern und Gesellen der Schuhmacher" ihre Ordnung bestätigt. Es wird hier ausdrücklich verlangt, daß jeder Aufzunehmende seinen Harnisch hätte, ferner daß Jeder ein fromm, ehrbar Leben führe und nicht zu Unehren mit „thörrichten Frauen sitze", ferner, wenn er von außenher in die Stadt komme, von seiner frühern Obrigkeit Zeugniß mitbringe seines Wohlverhaltens, ehelicher Abkunft und Handwerkstüchtigkeit, aber auch, daß er als Neuaufgenommener den hiesigen Schuhmachermeistern das „Satzungs- und Gewohnheitsmäßige" (Eintritts- und Unterhaltungsgeld) entrichten wolle.

1476. Der Mannschaftsrodel der Schuhmacher nach Murten zählt 11 Mann, worunter 4 Söldner [4]).

---

1) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 56. Baurechnung im Gesellschaftsarchiv. — 2) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 59, und Rodel im Gesellschaftsarchiv. — 3) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 58, wörtlich abgedruckt pag. 121. — 4) Murtener Urkunden von G. F. Ochsenbein, pag. 550.

Webern.

1406. Erneuerung eines im großen Stadtbrande von 1405 vernichteten Spital-Pfrundbriefes der Meisterschaft des Wollweberhandwerkes durch Schultheiß und Rath von Bern[1]).

1420. Statut der Wollweber, Färber und Walker, Originalurkunde auf Pergament[1]).

1427. Kaufbrief der Wollweber um ein Haus, gelegen zu Bern an der Marktgasse schattenhalb, genannt am Roßmarkt, und an Haus und Hofstatt der Gesellschaft zum Löwen stoßend, um 170 rhein. Gulden[1]).

1429. Vereinigungsurkunde der Meisterschaft der Leineweber mit der Gesellschaft der Wollweber u. s. w. im Gesellschaftshaus der letzteren[2]).

1462. Erhielt die Gesellschaft drei Vorgesetzte, von denen zwei vom Handwerk, einer vom Rath; diese sollten kein Tuch besiegeln, es hätte denn das vorgeschriebene Maß; alle 14 Tage sollten sie das Handwerkszeug nachsehen und die Waarenpreise bestimmen[3]).

1465. Kaufbrief der Meister und Stubengesellen des Weberhandwerks um ein Haus Wilhelms von Scharnachthal, Edelknechts und Burgers zu Bern, um 400 rhein. Gulden, Haus und Hof mit Hofstatt und 2 steinernen Scheunen und ein Hinterhaus mit Baumgarten u. s. w. in der Neuenstadt, schattenhalb gelegen. Es war dies der Platz des jetzigen Gesellschaftshauses[4]).

1467. Ein ausländischer Tuchfabrikant, Gauthier, wird vom Rath nach Bern berufen, um das Volk „auf dem Tuchwerk zu unterweisen". Die Gesellschaft von Webern wird im Vertrag nicht genannt[5]).

1476. Der Reisrodel nach Murten nennt 13 Mann, worunter 1 Söldner[6]).

1478. Erlaubt eine Verordnung den Landwebern, in die Stadt zu ziehen und sich beim Handwerk, als Meister für 30 Schill., als Knecht für 15 Schill. einzukaufen[7]).

1484. Gerichtsurkunde wegen eines streitigen Legats zur Errichtung eines Gesellschaftsaltares[8]).

1491. Rathsverordnung zu Gunsten des Handwerks, daß Niemand in der Stadt das Weberhandwerk betreiben soll, er hätte zuvor die Gesellschaft gekauft; unzünftige Meister mag das Handwerk pfänden, ausgenommen die Frauen, da sie solche „wohl mögen lassen läben" u. s. w.[9])

Zimmerleuten.

Das Gesellschaftsarchiv von Zimmerleuten besitzt keine Urkunden oder Nachrichten aus dem XV. Jahrhundert[10]).

1468. Am Waldshuterzug nahmen 13 Stubengesellen Theil[11]).

---

1) Dokumente im Gesellschaftsarchiv. — 2) Dokumente im Gesellschaftsarchiv und Abschrift in einem Heft, welches mit Nr. 8 bezeichnet. — 3) Alt Polizei-, Eid- und Spruchbuch, Blatt 56, im Gemeindearchiv. — 4) Dokumente im Gesellschaftsarchiv. — 5) Sogenannte „Unnütze" Papiere, II. Staatsarchiv. — 6) Murtener Urkunden, G. F. Ochsenbein, pag. 550. — 7) Rathsmanual. — 8) Dokument im Gesellschaftsarchiv. — 9) Dokument im Gesellschaftsarchiv und Deutsch-Spruchbuch E, Fol. 42, Staatsarchiv. — 10) Berner Taschenbuch, 1875/1876, pag. 114. — 11) Bucher's Regimentsbuch, Stadtbibliothek.

1474. Reisrodel mit 12 Mann [1]).
1475. Reisrodel mit 10 Auszügern [1]). Damals werden 57 Stubengesellen von Zimmerleuten angeführt, worunter folgende Namen noch blühender Geschlechter: Scheurer, Meyer, Lutz, Stettler, Studer, Schnell, Graf, Hug und von Werdt.
1476. Der Reisrodel nach Murten zählt für Zimmerleuten 9 Auszüger [2]).

Kaufleuten.

1435. Diese älteste der erhaltenen Gesellschaftsurkunden enthält eine Verordnung von Schultheiß und Rath, datirt 1431, über die Verfertigung von gestoßenem Spezereipulver, Kindbettenpulver u. s. w., über Handel an Feiertagen und bezügliche Bußbestimmungen, die getheilt werden und dem St. Vinzenzenbau, der Herrschaft (?) und der Krämergesellschaft zufallen sollen [3]).
1460. Aeltester Reisrodel mit jetzt ausgestorbenen Familiennamen, außer dem Ludwig von Büren's [4]).
1460. Finden wir Kaufleuten im Streit mit der Gesellschaft zum Möhren; der daherige Urtheilsspruch vom 13. August gleichen Jahres entscheidet, daß Schneider und Tuchschärer zu Möhren übergehen und ihren Gesellschaftsantheil herausempfangen sollen [5]).
1460. Wird zum ersten Mal ein dieser Gesellschaft gehörendes Haus erwähnt, und zwar in obgenanntem Urtheilsspruch zwischen Kaufleuten und den zu Möhren Uebertretenden. Das Haus verblieb den Krämern und stand sehr wahrscheinlich an der Stelle, auf welcher das heutige Gesellschaftshaus sich erhebt [6]).
1468. Zu zwei Reiszügen nach Waldshut stellt die Gesellschaft 4 und 5 Mann [7]).
1474. Zu den 181 Mann der Stadt Bern, welche damals in Burgund einfielen und bei Hericourt fochten, stellte Kaufleuten von seinen damaligen 35 Stubengesellen 8 Mann. Ein Stubengeselle, Gilg von Rümligen, war bei Nancy Anführer der 50 Reisigen Berns [7]).
1476. Stellte Kaufleuten als Auszüger nach Murten 8 Mann, darunter ein Söldner an der Stelle der „frauw Dietrichs“ [8]).
1489. Alles Hausiren herumziehender Krämer wird verboten, ebenso den Schneidern auf Möhren der Tuchhandel [9]).

Möhren.

Dieses Gesellschaftsarchiv enthält keine Originalurkunden mehr, wohl aber ein Buch mit der Ueberschrift „Nachricht über die Gesellschaftssachen zum Möhren“, verfaßt von

---

1) Bucher's Regimentsbuch, Stadtbibliothek. — 2) Murtener Urkunden von G. F. Ochsenbein, pag. 552. — 3) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 25. — 4) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 162. Noch 1517 kommt ein von Büren unter den Stubengesellen von Kaufleuten vor. — 5) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 16. — 6) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 130. — 7) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 35. — 8) Murtener Urkunden, Ochsenbein, pag. 551. — 9) Berner Taschenbuch, pag. 25.

Albr. Herbort 1762. Es bildet diese Zusammenstellung die Quelle unserer Chroniknachrichten.

1423. (Pag. 33.) Forderung des Convents des Deutschen Ordens von 5 ß jährlich Seelgerete (d. h. für Seelenmessen) auf dem Hinterhaus der Gesellschaft zum Möhren.

1460. (Pag. 7.) Theilungsbrief betreffend die Absonderung der Schneider und Tuchschärer von der Kaufleutengesellschaft und deren Uebertritt zum Möhren.

1460. (Pag. 1.) Gesellschaftsstatuten, welche durch Abschrift von 1495 (pag. 3) überliefert worden sind. Sie enthalten in 45 Artikeln Bestimmungen über die Annahmen, Handwerksangelegenheiten, Auflagen, Bußen u. s. w.

1470. (Pag. 34.) Ablaßbrief der «confratria in honorem beati Bonihominis confessioris in domo fratrum predicatorum oppidi Bernensis» u. s. w., d. h. zu Gunsten der Bruderschaft St. Gutmann's[1]). Auf der Rückseite dieses Ablaßbriefes steht geschrieben: „Diesen Brief hat uns erworben der geistlich Herr Conrad Hebenhammer, der göttlichen Schrift ein Doktor, Predigerordens von Bern, der ein Anfang ist gewesen dieser Gesellschaft oder Brüderschaft St. Gutmann's" u. s. w.

1474. (Pag. 36.) Eine Pfandverschreibung von 100 ℔, welche die Gesellschaft ihrem Stubengesellen Hans Keiser schuldet; hiefür verschreibt erstere ihre Gesellschaftshäuser und Hofstätten, „zum Mör" gelegen, ob der Kreuzgasse, an die Märit- und Hormannsgasse anstoßend.

1479. (Pag. 35.) Verpflichtung des Priors und des Convents-Predigerordens, für die Bruderschaft St. Gutmann's (welche Meister und Gesellen zum Möhren vor etwas Jahren angefangen) auf jede Fronfasten mit ihren Priestern und Schülern über die Gräber zu gehen und da zu singen und zu lesen und ferners für sie jährlich am St. Gutmanns-Tag ein Amt zu singen, und auf jede alte Faßnacht alle Brüder und Schwestern vom Kanzel zu verkünden, dagegen sollen die Bruderschaften jedem Priester 10, jedem Schüler 5 Pfenning geben.

Affen.

Diese Gesellschaft besitzt ein auf Pergament geschriebenes, prächtig eingebundenes Stubenbuch, renovirt 1710, mit Abschriften der ältesten Satzungen und Ordnungen der Gesellschaft, von 1431 bis zum vorigen Jahrhundert. Die Artikel sind theilweise datirt, theilweise undatirt[2]).

1431. Stiftungsurkunde, wonach die Gesellen „zum Affen" (von denen nichts Näheres gesagt wird) sich mit den Steinmetzen und Maurern vereinen, und zwar unter der nun folgenden Ordnung über die Botte, Aufnahmen, Verpflichtungen, Auflagegelder, Schwörgelder mit bezüglichen Bußen u. s. w. Genannte „Steinmetzen und Maurer" müssen die bereits im XIV. Jahrhundert erwähnten Spitalpfründen besessen haben, da solche auf „Affen" übergingen[3]).

---

1) Dominicus de Guzman war der Gründer des Dominikanerordens und an manchen Orten der Patron des Schneiderhandwerkes. — 2) Stubenbuch, renovirt 1710, im Gesellschaftsarchiv. — 3) Berner Taschenbuch, 1867, pag. 386 u. s. w.

1448. Im Freiburgerkrieg, als Besatzung von Laupen, scheinen die Gesellen zum Affen sich nicht durch gute Disziplin ausgezeichnet zu haben [1]).

1451. Wird der erste Seckelmeister und Stubenmeister ernannt [2]).

1459. Vereinigung der Bauhütten des deutschen Reiches in Regensburg, wobei von Bern Meister Stephan Hurter, Hans Meier und der Geselle Andres von Büren anwesend waren [3]).

1463. Kauft Meister Stephan Hurter von Ul. v. Laupen, des Rathes, und Peter Stark dem Kirchmeier ein Haus an der Kirchgassen, sonnenhalb, zwischen Thomas Fischer und den v. Diesbach-Häusern, ferner das Haus Junkers von Erlach, „allwo die Hütte der Steinmetzen, Steinhauer, Maurer und Steinbrecher angefangen" [4]).

1469. Meister Stephan Hurter sel. testirt [5]) für die Bruderschaft des Maurerhandwerks in die Leuthkirchen zu Bern an den bereits bestehenden Altar der Bruderschaft der Heiligen Märtyrer, genannt die vier Gekrönten, unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzung seiner Wittwe (Thormann), sein Guthaben am St. Vinzenzenbau und verschiedene Güter. Die vier Gekrönten waren Steinmetzen aus Pannonien, welche Diokletian zwischen Bretter schnüren und bei Sirium in's Wasser stürzen ließ; über ihrem Fluthengrab sollen vier Kronen erschienen sein, daher ihr Patronat über die deutschen Bauhütten im Allgemeinen.

1476. Der Mannschaftsrodel nach Murten zählt 13 Stubengesellen zum Affen [6]), worunter Niklaus Birnvogt, der Münsterbaumeister.

1494. Datirt ein Rodel der Satzungen und Ordnungen der Meister und Gesellen zu dem Affen, erneuert auf St. Berchtenstag 1494 [7]).

1499. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft zum Affen und Michael Huber [8]), als Erbe des Niklaus Thormann, wegen der Stiftung Hurter's von 1469. Huber glaubte sich als indirekter Erbe Hurter's durch dessen Testament benachtheiligt und wünschte bei der Verwaltung der Stiftung zugezogen zu werden. Der Rath entschied zu Gunsten der Gesellschaft.

Schiffleuten.

Wahrscheinlich ist die im XIV. Jahrhundert erwähnte Fischergenossenschaft mit ihren Spitalpfründen die Vorgängerin der im XV. Jahrhundert entstandenen Schiffleutengesellschaft [9]).

Das Gesellschaftshaus ist im neuen Udelbuch als an der Meritgasse sunnenhalb gelegen bezeichnet [10]), wahrscheinlich an der Stelle des in diesem Jahrhundert verkauften Hauses.

---

1) Tillier, II, pag. 509. — 2) Alphabetisch geordnete Gesellschaftschronik (Art. S) im Gesellschaftsarchiv. — 3) Berner Taschenbuch, 1867, pag. 390. — 4) Alphabetisch geordnete Gesellschaftschronik (Art. H). — 5) Stubenbuch, renovirt 1710, im Gesellschaftsarchiv. Dr. Stantz' Münsterbuch, 257, 81 und 393. — 6) Murtener Urkunden, Ochsenbein, pag. 550. — 7) Gesellschaftsarchiv. — 8) Stubenbuch, renovirt 1710. — 9) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 272. — 10) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, VIII, pag. 234. Frühere Hausbesitzer bei Durheim, pag. 212.

1458. Im Tellbuch wird ein Cuno Weber als in der Schiffleuten Haus, Märitgasse sunnenhalb, gesessen verzeichnet.

1470. Datirt der im Gesellschaftsarchiv noch vorhandene „recht Fryheitsbrief der Schiffleute" von der Hand des Staatsschreibers Diebold Schilling[1]). Hier bekennen Schultheiß und Räthe Berns, daß die ehrbaren Meister zu Schiffleuten, welche auf dem Rhein, der Aare, der Limmat und andern Gewässern die Schifffahrt richtig betreiben Falls unverdienten Unglücks nicht entschädigungspflichtig wären u. s. w.

1476. Sandte Schiffleuten 8 Mann nach Murten.

1492. Vergabte Ul. Häberlings 1 ℔ jährliche Gült für Begehung seines jahrzeitlichen Tages (Seelenmesse) der Stube von Schiffleuten[2]).

1493. Datirt der zweite Freiheitsbrief. Er enthält die Kompetenzen in Frevelsachen innerhalb des Gesellschaftshauses, Buß-Abgabenbestimmungen u. s. w.

Distelzwang.

1406. Die älteste Bezeichnung eines Gesellschaftshauses nennt das Verzeichniß bernischer Ausburger vom Jahr 1406[3]). „Item Ul. von Banmoß ist burger uf dem gesellschaftshus zem tistelzwang" u. s. w. Im Udelbuch von 1466 wird dieses Haus als das dritte in der Reihe „an der meritgassen schattenhalb" (Gerechtigkeitsgasse) bezeichnet.

1439. Verbot des Rathes, mehr als eine Gesellschaft anzunehmen „der Schützen und der Herrn zum Narren und Distelzwang vorbehept"[4]).

1454. Aeltest erhaltener Stubenrodel im Gesellschaftsarchiv, bestehend in einem Verzeichniß der Stubengesellen, der geistlichen Herren und Zustubengesellen, welche zwei letzteren Abtheilungen mit der Stadt Verburgrechtete und bei der Gesellschaft Antheilberechtigte waren. Diese Stubenrödel dienten zur Eintragung der Gesellschaftsabgaben und sind im Distelzwangsarchiv in beinahe ununterbrochener Reihenfolge bis Ende des XV. Jahrhunderts erhalten. Jeweilige Nachträge bringen die jährlichen Neuaufnahmen, deren Aufnahmsgebühr „je nach Schatzung der Vorgesetzten bestimmt ist". Neben adeligen Herren und geistlichen Würdenträgern finden sich hier die im Rath obenan stehenden Geschlechter der Stadt, untermischt mit burgerlichen Namen[5]).

1457. Stubenrodel mit 68 Stubengesellen, wobei Bendicht Tschachtlan (der Chronikschreiber) und Meister Steffan Hurter (St. Vinzenzenbaumeister). Im Stubenrodel von 1462 erscheint zuletzt Diebold Schilling von Solothurn, 1464 derselbe als Schreiber (der Gesellschaft) in den von seiner Hand geschriebenen Protokollen.

1469. Aeltest erhaltene Instruktion des Stubenknechtes[6]).

---

1) Abgedruckt im Berner Taschenbuch, 1874, pag. 294. — 2) Durheim, pag. 315. — 3) Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern, XI, pag. 351. — 4) Berner Taschenbuch, 1865, pag. 177. — 5) Ein Stubenrodel führt hinten die Zusammenstellung der Stubengesellen von 1454 bis Ende des XVII. Jahrhunderts nach Familien. — 6) Im Gesellschaftsarchiv.

1472. Zur Zeit der Burgunderkriege fand ein Neubau des Gesellschaftshauses statt; der damalige Stubenschreiber Diebold Schilling führte die noch erhaltene Baurechnung[1]), d. h. ein Verzeichniß der hiefür bestimmten Gaben und Leistungen, nebst bezüglichen Ausgaben. Die Fenster waren mit den Wappen der Angehörigen geziert, von der Hand des Glasmalers Urs Werder, welcher gleichen Jahres „umb 2 Gulden und ein gelten mit 4 maß wyn" Stubengeselle wurde. Dieses Gebäude ist abgebildet im „alten Bern", Serie I, Blatt XIV. An der Façade stand die Inschrift: Diß Haus hie stat in gots hand, zur distel ward es benannt, von Junkern es erbauwet war, als man zahlt 1454 jar. Es scheint dies wohl die einfachste Deutung des Gesellschaftsnamens.

1489. Waren von vier Vennern drei auf Distelzwang gesellschaftsgenössig, nämlich Kaspar Hetzel, Sulpicius Brüggler und Niklaus Zurkinden[2]).

---

1) In den Stubenrödeln u. s. w. — 2) Berner Taschenbuch, 1865, pag. 177.

XVI. Jahrhundert.

Mit Beginn dieses Zeitabschnittes finden wir Stadt und Gebiet von Bern in gesicherten politischen Zuständen und durch die Eroberung der Waadt bedeutend erstarkt. Wie stets in ruhigen Zeiten, hatte die Burgerschaft keine Veranlassung, durch zahlreiche Aufnahmen ihr burgerliches Privileg der Landesregierung zu schmälern, und griff daher nur in unruhigen Verhältnissen zum alten Mittel der Ausburger- und Burgeraufnahmen. Neben dem wichtigsten Vorrecht, der Regimentsfähigkeit, hatte die Burgerschaft der Hauptstadt kleinere Vortheile. So blieben z. B. die burgerlichen Privatgüter innerhalb des Burgerzieles wie von Alters her zehentfrei[1]). Dagegen zeigt ein Gemeindereglement über das Weidrecht des Viehes der Burger auf der Allmend von 1532[2]) ziemlich deutlich, daß die Naturalnutzungen damals sehr unbedeutend waren. Die Leibeigenschaft wurde jetzt aufgehoben, ohne daß vorher der Besitz eines Burger- oder Ausburgerrechtes erworben werden mußte. Der Begehr nach dem letzteren war daher wenig stark. Auch mögen die auf der Burgerschaft lastenden Steuern zur Bezahlung der angekauften städtischen Gebiete die neuen Aufnahmen reduzirt haben. Im XVI. Jahrhundert bestand der größere Theil der Burger aus Familien, die ursprünglich meist als Handwerker vom Lande her in die Stadt gezogen waren. Die älteren Geschlechter waren ausgestorben, so die Bubenberg, Aegerten, Bennwyl, Jegistorf, Muhleren, Seftigen, Scharnachthal u. s. w. Die einen jener burgerlichen Familien blieben im Handwerksstande, der sie noch keineswegs von der Theilnahme am Regiment ausschloß; andere erlangten eine höhere gesellschaftliche Stellung. Wenn einige Generationen von diesen in angesehenen Aemtern gestanden waren, so bildeten sie eine Art städtischen Adels. Der Ausdruck „Patrizier" tauchte erst später auf. Eine rechtlich politische Bedeutung hatte diese Erhebung nicht[3]). Die spätern Versuche, das städtische Patriziat mit dem Lehensadel gleichzustellen, wurden in Bern dadurch begünstigt, daß ein Theil dieser Familien zugleich als Großgrundbesitzer Herrschaftsrechte ausübte. Dies war besonders der Fall bei dem zahlreichen bernischen Privatbesitz im eroberten Waadtland. Auch die Reformation mit ihren Folgen stärkte die bernische Regierung.

---

1) Urkunde von 1548, Deutsches Spruchbuch O, Fol. 123 h., Staatsarchiv. — 2) Polizeibuch 1, Fol. 170, Staatsarchiv. — 3) Politisches Jahrbuch, 1889, pag. 131.

Sie fühlte sich als christliche Obrigkeit über alles in ihrem Machtbereich liegende Land und begann dasselbe mehr und mehr zu einem homogenen Ganzen umzugestalten. Der Souverain, welcher als legitimer Regent von Gottes Gnaden das Szepter trug, war hier nicht die Einzelperson des Monarchen, sondern eine Kollektivperson, eine beinahe erbliche Korporation — die Burgerschaft [1]). Obwohl im XVI. Jahrhundert von einer Einwirkung der Gesammtburgerschaft auf die öffentlichen Angelegenheiten keine äußeren Wahrzeichen Kunde geben, hatte die städtische Burgerschaft doch politische Bedeutung, weil die oberste Landesbehörde aus ihrer Mitte entnommen wurde. Stürler [2]) sagt, daß damals zwischen Alt- und Neuburger, Hoch und Niedrig unbedingte Rechtsgleichheit herrschte, und beweist dies durch eingehende Erörterungen des Kriminalprozesses von Seckelmeister Frischherz. Klassen- und Familienunterschiede gewannen erst im folgenden Jahrhundert (mit der Ordnung vom 16. März 1643) eine konventionelle soziale Grundlage. Sie begann indessen jetzt schon, im politischen Parteigetriebe Einfluß auszuüben. Gehörige geistige Begabung und Ehrenhaftigkeit vorausgesetzt, waren es durch Thätigkeit oder Heirath erworbenes Gut oder Heirath von Töchtern mit einflußreicher Verwandtschaft, welche den Neuburger in den Kreis der regierenden Familien zogen. Beweise hiezu liefert die große Verschiedenheit der in den Regimentsbüchern bis in die letzten Jahrzehnte des XVI. Jahrhunderts eingetragenen Namen [3]). Die Theilung der höchsten Gewalt zwischen den durch Tradition im Rathe sitzenden Geschlechtern und den handwerklichen Gesellschaftselementen brachten den Begriff der Aristokratie noch nicht zur Geltung. Die Aufnahme in die Burgerschaft oder der Austritt aus derselben war nicht schwierig; letzterer war z. B. 1501 [4]) nur mit der Buße von 1 Gulden belegt. Wegen allerlei mit dem Pensionsunfug in Verbindung stehenden Umtrieben beschlossen Räth und Burger 1521, daß keine Aufnahme eines außer der Eidgenossenschaft Geborenen zur Sprache kommen dürfe [4]). Bis 1534 [5]) konnte jeder angesehene Bürger frei eine Gesellschaft annehmen oder nicht, immerhin so, daß durch die Verordnung von 1523 ein zunftpflichtiger Handwerker gehalten war, die dem Meister seines Handwerkes aufgelegten Lasten mittragen zu helfen. Der seit 1534 verlangte obligatorische Besitz eines Gesellschaftsrechtes machte somit das Burgerrecht erst zu einem vollständigen und gleichzeitig die Gesellschaften zu gesetzlichen Abtheilungen der Burgerschaft, die sie heute noch bekleiden. Damals wurde geklagt, Deutsche und Wälsche kämen nach Bern, und sobald schlechte Zeiten oder Kriegsgefahr in Aussicht, zögen diese wieder fort; es wurde daher verordnet, daß Alle, die kein Stubenrecht und Gesellschaft besäßen, solche kaufen oder innerhalb eines gegebenen Termines die Stadt zu „rumen" hätten [6]). In unruhigen Zeiten wurde die in Vergessenheit gerathene Eidablegung der Burger wieder aufgenommen, so 1553 [7]), wo alle Burger auf dem Rathhaus versammelt wurden, um M. G. Herren den Eid der Treue abzulegen. Durch die verheerende Pest 1565 und 1577 waren bedeutende Lücken in der Burgerschaft entstanden, welche nothwendigerweise wieder ausgefüllt werden mußten.

1) Politisches Jahrbuch, 1889, pag. 124. — 2) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, X, pag. 25. — 3) Tillier, III, pag. 525. — 4) Tillier, III, pag. 522. — 5) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 72, und Deutsches Spruchbuch vom hohen Donnerstag 1523, Staatsarchiv. — 6) Sogenannte „Unnütze Papiere", Band 14, Akt Nr 19, datirt 1534, Staatsarchiv. — 7) Chronik Haller und Müslin, pag. 16.

Der Rath entschloß sich daher zu folgenden Maßregeln[1]: 1) Jeweilen mit der amtlichen Berufung zu geistlichen oder weltlichen Aemtern, wie für wissenschaftliche oder künstlerische Thätigkeit die Verleihung des Burgerrechtes beizufügen; 2) Angehörige des Aargaus und der Waadt in vermehrter Zahl aufzunehmen, und endlich 3) in erheblicherem Maße als bisher Handwerker beizuziehen. Die Aufnahmsgebühr bestimmte man unter dem 8. Januar 1580 auf 50 ℔ für Landesangehörige, auf 100 ℔ für Eidgenossen, während für Fremde willkürliche Schatzungen gemacht wurden. Gleichzeitig wurden die Predikantensöhne und anderer Aeußerer Kinder, die nicht in der Stadt geboren waren, angehalten, in Bern eine Wohnung zu beziehen oder eine Gesellschaft zu kaufen, bevor sie vom Rath zu Burgern aufgenommen werden konnten. Der Rathsbeschluß von 1590 erkannte, daß weder Predikantensöhne, noch Söhne, deren Väter das Burgerrecht nicht schon erkauft hatten, zu Stubengesellen angenommen werden dürften. Das Aufnahms- oder Einzugsgeld wurde 1595 für Landeskinder auf 100 ℔, für Eidgenossen auf 200 ℔ und für Ausländer nach jeweiligem Urtheil des Rathes der XVI normirt[2]).

Eine Burgerin, welche einen Fremden heirathete, sollte 14 Tage nach vollzogener Ehe nicht mehr in der Stadt geduldet werden[3]). Wir sehen, wie je nach den Verhältnissen die Verfügungen der Behörden sich änderten. 1597[4]) finden sich Maßregeln in den Polizeibüchern, welche gegen allzu leichte Aufnahmen der neuen Hintersäßen in's Burgerrecht gerichtet sind. Die Stadt nehme oft solche ihres Handwerkes zu liebe auf, und nachdem sie Burger geworden und alle Freiheiten und Rechtsame in Holz und Wald gleich wie die alten Burger, welche seit Jahren Lieb und Leid der Stadt getragen, genossen hätten, gingen sie müßig und ließen wieder ihr Handwerk liegen. Von nun an sollen daher diese Leute 5, 6 und mehr Jahre der Stadt Tribut und Steuer zahlen, und je nach ihrem Verhalten würden sie dann erst als Burger aufgenommen oder aber ausgewiesen.

Der erste stadtbernische Burgerrodel[5]) wurde 1584 angefangen und ist bis 1794 fortgeführt. Derselbe wurde von Stürler im Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, X, pag. 81, theilweise publizirt. Wir beschränken uns hier auf den für das XVI. Jahrhundert bezüglichen Theil. Dieser Rodel bemerkt (pag. 1), daß 1580 M. G. Herren das Burger- oder Einzugsgeld für die Unterthanen auf 50 Pfenninge, für die Eidgenossen auf 100 ℔ Pfenninge bestimmt hätten; Fremde sollten nach Belieben der Räthe bezahlen müssen. Einmal Abgewiesene sollten nicht mehr vor die CC kommen. Laut pag. 33 scheint bereits ein Unterschied zwischen Burger und Stadtsäß gemacht worden zu sein, da abwechselnd beide Bezeichnungen neben den Eingetragenen erscheinen; auch wird bemerkt, daß im Jahr 1598 aufgenommene Stadtsäßen bei gutem Verhalten nach 6 Jahren eigentliche Burger werden sollten. Noch waren die Aufnahmen persönlicher Art. 1584 waren deren 5, 1585: 6, 1586: 10, 1587: 12, 1588: 12, 1595: 16 Neuaufgenommene u. s. w. An Namen oder bezüglichen Bemerkungen von Interesse aus dem XVI. Jahrhundert finden sich folgende: 1587 wird aufgenommen Junker Petermann von Ligerz von Neuenstadt, dessen

---

1) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, X, pag. 24. — 2) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 72. — 3) Polizeibuch, 1591, 19. Juli, Staatsarchiv. — 4) Polizeibuch Nr. 2, Fol. 46. — 5) Staatsarchiv, Bern.

Großvater schon Burger von Bern gewesen. 1587, Jakob Scharnachthal, ein Pfister von Burgdorf, als Stadtsäß. 1591, Daniel Heintz, Werkmeister von Bußmäl (?), kam von Basel und wurde Burger unter Erlaß des Einzugsgeldes wegen seiner Kunst, die große Kirche zu wölben. 1595, Hans Jakob Blepp, ein Glasmaler von Zofingen, Stadtsäß. 1595, Markus Morlot, der Stadtarzt, aus Lothringen, als Burger. Auch andere, den heutigen gleichnamige Geschlechter sind aufgezeichnet, so die Zeender, Gruner, Rütschi und Morel, letzterer noch als Ausburger.

Im Staatsarchiv befindet sich ein Tellrodel für die Stadt Bern von 1556, nach welchem von 100 ℔ Kapital 6 ß vertellt werden mußten. Das erste oder Pfisternviertel zählt 262 versteuerbare Haushaltungen, das zweite oder Schmiedenviertel 500, das dritte oder Metzgernviertel 197 und das vierte oder Gerbernviertel 293, in Summa die Stadt 1252 Haushaltungen. Eine spätere Hand fügt bei, daß das gesammte 1556 in der Stadt Bern vertellte Hauptgut 3,713,620 ℔, 16 ß und 19 Plappart und die daherige Telle 11,212 ℔, 10 ß und 10 Plappart betragen hätten; damals sei die Wittwe Rudolf von Erlachs mit 137,091 ℔ Kapital die Reichste gewesen.

Moritz von Stürler [1]) nennt als bernische Geschlechter, welche im XVI. Jahrhundert das Stadtburgerrecht besessen hätten: Bay, Bitzius, Bondeli, von Bonstetten, Brugger, Brunner, Bucher, Dachselhofer, Dick, Divy, Dulliker, Dünki, Durheim, Ernst, Fellenberg, Fetscherin, Fischer, Forer, Freudenreich, Futer, Ganting, Gatschet, Gerwer, von Gingins, Gruber, Gruner, Hahn, Haller, Harder, Hebler, Henzi, Herrmann, Jäggi, Jenner, Ith, Kachelhofer, Kaufmann, Knuchel, König, Kuhn, Küpfer, Langhans, Lentulus, Lerber, Leu, Lienhardt, Losenegger, Lüthardt, Lutz, Maeder, Maser, Morlot, Müller, von Muralt, Ochs, Räthser, Ris, Risold, Roder, Rodt, Rütschi, von Rütti, Schnell, Sinner, Steiger (schwarz), Sterchi, Stettler, Stooß, Stuber, Studer, Sybold, Tribolet, Tscharner, Wäber, Wagner, Walter, Wiegsam, Wurstemberger, Wyß, Wyttenbach, Zeerleder und Zehender.

Wie oben bemerkt, bedurfte Bern im XVI. Jahrhundert der Ausburgeraufnahmen wenig mehr. Nach einem Gesetz von 1501 mußte sich Jeder, der das Ausburgerrecht aufgeben wollte, vor dem Rath stellen und einen Gulden bezahlen [2]). Laut den vier Landgerichten 1513 [3]) ertheilten Freiheiten wurde allen daselbst angesessenen Ausburgern freigestellt, das Burgerrecht Berns nach Belieben aufzugeben oder beizubehalten, doch äußerten M. G. Herren die Hoffnung, daß Diejenigen, die ein ordentliches Vermögen besäßen, dasselbe beibehalten möchten, damit die Burgerschaft auf eine nicht zu geringe Zahl herabsänke. Immerhin blieb die Aufnahme größerer Herren willkommen; so nahm 1522 [3]) Bern Franz von Gingins, Freiherr von Lasarraz, in's Burgerrecht auf, sich jedoch nur zu mündlicher und schriftlicher Hülfe gegen ihn verpflichtend; gleichen Jahres erneuerte Graf Reinhard von Challant, Herr zu Valangin, sein altes Burgrecht mit Bern.

Das schon genannte neue Udelbuch von 1466 bis 1508 enthält außer den vom alten Udelbuch übertragenen Namen wenig Neuaufgenommene. Der erste obrigkeitliche Versuch,

1) Bernische Geschlechter, Stadtbibliothek. — 2) Tillier, III, pag. 522. — 3) Deutsches Spruchbuch G, pag. 14.

neue Ausburger der Stadt zuzuführen, erfolgte 1519 [1]. Damals wurden die vier Venner in die vier Landgerichte gesandt, um in öffentlichen Versammlungen die Landleute zum Eintritt in's Ausburgerrecht zu bewegen, und zwar gegen das minime Aufnahmsgeld von 2 Batzen. Diese Maßregel brachte der Stadt 69 Ausburger zu [2], von denen erweislich nicht einer in die Stadt zog. Eine natürliche Erschwerung dieser Aufnahmen war die Bestimmung von 1522 [3], wonach auch Ausburger verpflichtet wurden, eigene Häuser in der Stadt zu besitzen, so daß Unvermögliche effektiv ausgeschlossen blieben. Stürler und Hilty [4] sind im Irrthum, wenn sie, auf diese Zweibatzen-Aufnahmen Bezug nehmend, schließen, „das Burgerrecht" von Bern sei damals so leicht erhältlich gewesen; die Vennerinstruktion spricht bestimmt von „Usburgeraufnahmen", welche so vorgenommen werden sollten, daß die Venner die Leute entweder an ihren Wohnsitzen einschreiben, oder aber letztere konnten in der Stadt (vor dem Rath) „als Ausburger" beeidigt werden. Aehnliche Aufträge erhielten die Venner zur Zeit der Reformationskämpfe, 1533; sie sollten den sich Meldenden eröffnen, sie hätten den Eid an Ort und Stelle zu leisten oder aber an einem bestimmten Tag mit „Trummen und Pfyffen" in die Stadt zu kommen, um sich aufnehmen zu lassen und nach altem Brauch „eine Maaß Win's" aus dem obrigkeitlichen Keller zu empfangen; damals erfolgten 233 Anmeldungen [5]. Laut Ausburgerverzeichniß vom Jahr 1537—1563 [6] betrug die Zahl der Ausburger 1189; als letzte Aufnahme eines solchen findet sich Bart. Herren im Forst, Kirchgemeinde Mühleberg, mit der Bemerkung, er sei an Stelle des verstorbenen Ully Herren Burger geworden. Die Eintheilung dieses dritten und letzten Ausburgerrodels ist dieselbe wie im zweiten, d. h. zuerst die 4 Landgerichte, danach die 4 Kirchhören Vechigen, Muri, Stettlen und Bolligen und schließlich die Leute aus den Herrschaften. Ein weiterer Versuch erfolgte unter dem 22. Dezember 1584 [7]; die Einladung der Regierung erging sogar an „eingeborne Tauwner"; dennoch scheint sie vollständig erfolglos geblieben zu sein. Der Hauptgrund des allmäligen Erlöschens dieser einst so mächtigen Institution lag in den Verhältnissen der Stadtburgerschaft selbst.

Die Gesellschaften (im XVI. Jahrhundert).

Die **Gesellschaften Berns**, immer enger mit dem Rath verwachsen, fanden an Neuaufnahmen zünftiger Genossen oder Mitregenten aus naheliegenden Gründen kein Gefallen und erschwerten die Aufnahmen. Zu den alten Gesellschaftsprivilegien kam 1502 hinzu, daß bei Erneuerung des Stadtgerichtes die Regierung jeder Gesellschaft das Vorschlagsrecht eines Rechtskundigen in die Behörde einräumte. Im Jahr 1536 [8] übertrug

---

1) Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, X, pag. 23. — 2) Stürler zitirt das Ausburgerbuch von 1479—1537. — 3) Rathsmanual Nr. 194, datirt 1522. — 4) Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, X, pag. 10, und Prof. Dr. Hilty, Berner Staatsgedanken. — 5) Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, X, pag. 80. — 6) Ausburgerverzeichniß im Staatsarchiv. — 7) Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, X, pag. 24. — 8) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 65.

die bernische Gerichtssatzung das Vormundschaftswesen den Stuben. Ein Beschluß des Raths und der XVI, datirt 1543 [1]), erweiterte die Gerichtsbarkeit in den Gesellschaftshäusern. Durch Verordnung von 1544 wurde das Aufnahmsgeld für einen Stubengesellen, der das Handwerk trieb, auf 10 Gulden bestimmt, für einen, der es nicht ausführte, auf 10 ₰ Pfenninge; sollte aber ein Stubengeselle einen oder mehrere Söhne hinterlassen, welche die Stube begehrten, so sollen sie an ihres Vaters Statt um 5 Schilling und eine Gelten Wein aufgenommen werden.

In militärischer Beziehung stellten die Gesellschaften 1528 bei Besetzung des Oberlandes 178 Mann, außer den 20 Stabsoffizieren, Läufern u. s. w.; das bernische Aufgebot zählte damals 4262 Auszüger [2]). Eine Rathsverordnung von 1586 verlangt, daß jede Gemeinde und jede Stube der Stadt für alle ihre Auszüger einen dreimonatlichen Sold von 12 Kronen per Mann im Reiskasten haben solle, zur Disposition für den Kriegsfall; diese Reisgelder bildeten bis 1793 [3]) gewissermaßen ein Sondergut der Gesellschaftsvermögen. Im Jahr 1559 zählte Bern 1034 dienstpflichtige Burger, von denen 615 im ersten und zweiten Auszuge standen, während den 419 Uebrigbleibenden die Hut der Stadt oblag [4]). Auch zu Festlichkeiten wurde diese waffenfähige Mannschaft beigezogen; so erging am 12. Dezember 1561 ein Rathszeddel an alle Stuben, daß deren tapfere Mannspersonen, Meister und Gesellen, sich mit Kleidung, Gewehr und Harnisch rüsten mögen, um den Herzog von Longueville und seine Frau Mutter in Ehren zu empfangen. Mißbräuchlicherweise fingen die Burger an, ihren Wachtdienst durch Ersatzmänner verrichten zu lassen, welchem Mißbrauch das Gesetz vom 19. Dezember 1578 [6]) dahin entgegentrat, daß wieder jeder Burger selbst die Wache bezöge oder bei allfälliger Krankheit einen Stubengesellen als Ersatz stelle.

Pfistern.

1508. Schrieb der Rath Berns an die Bäcker der 4 Landgerichte, sie möchten Brod nach Bern bringen wegen Nichteinhaltung der Pfisterordnung hiesiger Gesellschaft [7]).

1518. Mögen es ähnliche Ursachen gewesen sein, die zum Beschluß der Räth und Burger führten, das Bäckerhandwerk ganz freizugeben, wobei es aber nicht verblieb [8]).

1537. Datirt eine uns erhaltene, mit Initialen gezierte Niederpfistern-Ordnung auf Pergament. Sie enthält Strafbestimmungen, Gefälle, von des Kirchengutes wegen u. s. w.; auch wird hier eines Legates von Venner Niklaus Zurkinden gedacht, dessen Ertrag an 12 Arme vertheilt werden soll [8]).

1555. Reisrodel, worin 80 Mann innere Meister, Stubengesellen und 9 „Aeußere" aufgezählt werden [8]).

1550—1585. Hausrathsrodel, enthält eine ganz bedeutende Anzahl jetzt verloren gegangener silberner Becher und Schalen [8]).

---

1) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 65. — 2) Gr. Manuskript meines Großvaters. — 3) Berner Taschenbuch, 1854, pag. 141. — 4) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 35. — 5) Durheim, pag. 227. — 6) Tillier, III, pag. 551. — 7) Anshelm, Bernerchronik. — 8) Im Gesellschaftsarchiv und im Berner Taschenbuch, 1868, erwähnt.

1560. Stiftung eines Armengutes durch einige Stubengesellen [1]).

1563. Erste „Allmusenrechnung".

1578. Niederpfistern zieht zu den Oberpfistern, welches gestattet wird unter dem Beding, daß nichtsdestoweniger die untere Brodschal „im Wesen" bleiben soll [2]).

1581. Rodel [3]) mit 136 Stubengesellen, worunter einige Wittfrauen.

1582. Auszugrodel [3]) mit dem Stadtbanner und 35 Mann, worunter 8 Büchsenschützen mit Sturmhauben und Rüstung, 4 Mann mit Mordäxten oder Hallparten in Panzer oder Harnisch, 4 Mann in Halbharnisch, 14 Mann in ganzem Harnisch mit Spießen u. s. w.

1585. Im Hausrodel [3]) kommen hohe Becher, „Zilig"-Becher, Zinngeschirr, Brandeisen, ehernes Geschirr, Damastlintücher u. s. w. vor.

1595. Büchlein, überschrieben der „Pfister Hausbau". Hier werden zuerst die Bausteuern verzeichnet; dann ein Baujournal, wonach am 5. Heumonat 1595 der erste Stein gelegt wurde, endlich folgen die Bauausgaben, Verrechnung der Tagwerke u. s. w. [4]). Die Abbildung dieses Hauses findet sich im „alten Bern", Serie 1880, Blatt XII.

Schmieden.

1512 und 1524. Wurden zur Erweiterung des Hauses Ankäufe gemacht [5]).

1528. Ein in diesem Jahr angefangenes Stubenbuch von Schmieden gibt in alphabetischer Reihenfolge sämmtliche Aufnahmen der Meister und Stubengesellen bis Ende des XVII. Jahrhunderts [6]). Die Aufnahmsgelder waren verschieden; wenn Söhne von Stubengesellen Aufnahme fanden, wird solches bemerkt. Unter den Handwerkern finden sich viele Schlosser, Kupfer- und Degenschmiede, Sporrer u. s. w., doch finden auch andere Hantirungen zahlreiche Vertretung, so z. B. sei hier die Familie v. Rütte erwähnt:

1528. v. Rütte, Hans, um 6 ℔.

1573. v. Rütte, Georg (in der Rüthi), um 25 ℔ 15 ß.

1595. v. Rütte, Samuel, um 30 ℔ 15 ß.

1608. v. Rütte, Anthoni (in der Rüthi), der Schreiber, um 10 ℔ 15 ß.

1640. v. Rütte, Christoffel, ein Kantengießer, um 20 ℔ 15 ß.

1672. v. Rütte, Mr. Samuel, ein Schlosser, um 30 ℔ 15 ß.

1690. v. Rütte, Mr. Johannes, ein Degenschmied, Herrn Johannes des Isenhändlers sel. Sohn, um 34 ℔ 15 ß.

1697. v. Rütte, Mr. Daniel, ein Degenschmied, des Herrn Predikanten zu Wohlen Sohn, um 34 ℔ 15 ß.

---

1) Im Gesellschaftsarchiv und im Berner Taschenbuch, 1868, erwähnt. — 2) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, VIII, pag. 233. — 3) Im Pfisternarchiv. — 4) Berner Taschenbuch, 1868, pag. 372. — 5) Durheim, pag. 157. — 6) Original im Gesellschaftsarchiv. Eine Abschrift davon auf der Stadtbibliothek, Mss. Hist. Helv., III, 164.

1552. v. Mülinen, Junker Beat Ludwig, um 6 ℔ 8 ß 4 Plappart.
1571. v. Mülinen, Junker Beat Ludwig, um 5 ℔ 15 ß.
1588. v. Mülinen, Junker Hans Antoni, hat Reiskoſten erlegt 10 ℔ und für ein Gelten mit Wein 15 ß.
1597. v. Mülinen, Junker Joſua, um 10 ℔ 15 ß.
1610. v. Mülinen, Junker Beat Ludwig, um 10 ℔ 15 ß.
1632. v. Mülinen, Junker Wolfgang, um 10 ℔ 15 ß.
1643. v. Mülinen, Junker Beat Ludwig, um 10 ℔ 15 ß.
1676. v. Mülinen, Junker Albrecht, Hauptmann, hat entrichtet für Annehmung 10 ℔, für oder anſtatt des Eimers 4 ℔ und für die Weingelten 15 ß.
1693. v. Mülinen, Junker Wolfgang, Junker Beat Ludwigs ſel. Sohn, um 14 ℔ 15 ß.

1528. Iſt das Jahr des Legates Hans Rudolf Hetzel's, welches den Grund des Armengutes von Schmieden bildete.

Anshelm erzählt, daß bei der Reformation die Schmiede die erſten, die Metzger die letzten geweſen ſeien, welche in St. Vinzenzen „angehept hätten zu rumen" u. ſ. w.[1]).

1543. „Der Stuben zu Schmieden in Bern Freiheiten" (auf Pergament)[2]), fängt im obgenannten Jahre an mit den „Satzungen und Ordnungen der Zuzüglingen und Frömden halb". Fremde, die kein Stubenrecht beſitzen, ſollen kein Haus kaufen dürfen. Es folgen Feuerordnungen, Schmiedeordnungen, dann Eintrittsgeldbeſtimmungen, wie man Handwerk und Geſellſchaft kaufen oder erben möge 1544, wieviel Geſellſchaften Einer haben ſoll 1528, Mahlzeiten, Abgaben u. ſ. w. Die Sattler, Goldſchmiede und Schmiede, überhaupt Alle, die mit dem Hammer arbeiten und doch nicht der Schmiedſtube angehören, haben derſelben Steuer zu bezahlen. Beinahe der ganze Inhalt dieſes Manuſkripts enthält Rathsverordnungen.

1552. Chronik Haller und Müslin (pag. 10): „Den 24. April ſpielten die zum Schmieden das 4. und 5. Kapitel der Offenbarung Johannis zu Baarfußen, zu Ehren dem Schultheißen Nägeli, auch Jakob Zülli und Junker Beat Ludwig v. Mülinen, ſo neulich erwählt waren.

1589. Anfang der älteſten Stubengutsrechnungen im Geſellſchaftsarchiv. Almoſenrödel u. ſ. w.

Metzgern.

1513. Aelteſter Stubenzinsrodel[3]) im Geſellſchaftsarchiv; damals betrug der Stubenzins 16 ß; als Stubenmeiſter werden Ulli Schalk und Antoni Biſchoff genannt. Unter den 64 Stubengeſellen, welche 1513 die Geſellſchaft bildeten, findet ſich Dr. Thüring Frickhart. Aus jetzt noch lebenden Geſchlechtern finden wir Wilhelm v. Diesbach, Konrad Willading, Peter Thormann, Lorenz Güder und Hans Friſching. Der Rodel zählt 61 Stubengeſellen. Weitere Stubenrödel gehen bis 1531.

1) Berner Taſchenbuch, 1869, pag. 325. — 2) Im Geſellſchaftsarchiv. — 3) Dieſer Rodel iſt abgedruckt in einem Separatabdruck des Aufſatzes über Metzgern im Berner Taſchenbuch, 1866.

1539. Die Stubenordnung theilt die Gesellschaftsgenossen in „Herren“, d. h. Mitglieder der Räthe und Geistlichkeit, und in Meister und gemeine Stubengesellen. Ferner folgen Strafbestimmungen für Lästerung, Messerzücken, Verwundungen, aus dem Bott laufen u. s. w. [1]).

1588. Beginnt die Serie von Stubenrödeln, welche bis zur Neuzeit fortgeführt sind [2]).

1588. Stiftet Wolfgang Säßeli eine dritte Metzgerpfrund [3]).

Obergerbern und Niedergerbern.

1527. Wird der Gerbernaltar in St. Vinzenzen von der Regierung geschlossen [4]).

1539. Die neue Gerichtssatzung verleiht Obergerbern eine gewisse Gerichtsbarkeit im Gerberngraben [4]).

1547—1548. Statut der Obergerber [4]).

1560. Wurde die Tagwachtpflicht vermittelst einer Steuer von 6 Schilling per Mann abgelöst, immerhin blieben die Stubengesellen nacht- und marktwachtspflichtig. Nach Vereinigung der Ober- und Niedergerber zählte die Gesellschaft meist 38 Auszüger.

1565—1567. Wurde an der Stelle des alten Obergerbernhauses am alten Marziliweg ein Neubau erstellt; es war dies das bis 1803 bestehende Gesellschaftshaus, heute noch am Thürmchen am Theaterplatz (Gerbernlaube) erkenntlich. Abgebildet in Streit's Album „Berns Alterthümer und Baudenkmäler“.

1578. Niedergerbern, dessen Haus, ungefähr das achtoberste Gerechtigkeitsgasse, Schattseite, baufällig geworden war, zog damals in das neu aufgebaute Obergerbernhaus, und bei der Verschmelzung beider Zweige rettete Obergerbern den Namen. Die Vereinigungsurkunde ist im Gerbernarchiv erhalten [5]). Damals betrug das Vermögen ohne Häuser und Geräthe [6]) von Obergerbern 3600 ℔, das von Niedergerbern 3815 ℔. Verkauf des Niedergerbernhauses an Seckelmeister Niklaus v. Graffenried [7]).

1592. Ein Gerbernstatut [8]) gibt Vorschriften zum Schutze des Gewerbes mit dem Zwecke, dem Verfall der bernischen Gerberei entgegenzuarbeiten.

Eine Eigenart der Stubengenossen von Gerbern war, daß ihrer viele das Gerbermesser im XVI. Jahrhundert aus dem Gesellschaftswappen in ihren Privatwappenschild aufnahmen, bei einigen wohl auf das selbstbetriebene Handwerk deutend, bei andern war es der Ausdruck der Liebe und des Stolzes auf ihre Stube.

Mittellöwen.

Das Gesellschaftsarchiv enthält ein Manuskript, überschrieben „Der Stuben und Gesellschaft zum Rothen, goldenen Mittellöwen in der Stadt Bern Ordnung u. s. w. 1528,

1) Berner Taschenbuch, 1866, pag. 432. — 2) Abgedruckt in einem Separatabdruck des Aufsatzes über Metzgern im Berner Taschenbuch, 1866. — 3) Meßmer, Der Burgerspital, pag. 32. — 4) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 132. — 5) Abgedruckt Berner Taschenbuch, 1863, pag. 141. — 6) Haushaltungsrodel, Berner Taschenbuch, 1863, pag. 60. — 7) Testamentenbuch, VIII, pag. 8. — 8) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 29.

ergänzt 1537 und 1566". Zur Kenntniß der Verhältnisse des XVI. Jahrhunderts geben wir hieraus folgenden Auszug: Jeder in der Stadt Niedergelassene konnte eine Gesellschaft kaufen, doch war hiefür ein Ausweis seiner frühern Obrigkeit nöthig, worin Herkommen, Kondition, Abkunft, frei oder leibeigen und Ursache des Abscheidens vorgewiesen werden mußte, und zwar begleitet von einem empfehlenden Zeddel des bernischen Rathes. Weiter sollte ein Aufzunehmender dem Stubenmeister sein eigen Gewehr, Harnisch und Feuereimer vorweisen. Das abzulegende Handgelübde verlangte, daß der neue Stubengenosse „der Stube Nutz, Lob und Ehr fördere, den Schaden wende, wie es einem getreuen Stubengesellen gezieme", endlich 10 ℔ Pfenninge und eine viermäßige Gelte Wein, oder 15 Schill. Pfenninge dafür, für sein Stubenrecht ausrichte. 1540 ordnete das Bott, ein Stubengeselle, welcher die Wache, die ihm der Meister übertrage, versäume, habe 10 Schilling Pfenninge Buße zu bezahlen. 1566 mußte jeder Neuangenommene 5 ℔ in den sogenannten Reiskasten legen. Stirbt der Vater und wünscht sein Sohn die Stube zu behalten, so zahlt er bis zur Volljährigkeit einen Stubenzins, bei der Aufnahme eine viermäßige Gelte Wein oder 15 Schilling; endlich muß er eigen Gewehr, Harnisch und Feuereimer vorweisen. An den Gesellschaftsmählern zu Ostern und Neujahr sollten die zwei jüngst aufgenommenen Gesellen bedienen. Bei Verehlichung eines Gesellen oder eines seiner Familienglieder hatte er der Stube 3 ℔ zu entrichten; die Mitgesellen mußten ihn zur Kirche geleiten. Bei Begräbnissen waren diese auch verpflichtet mitzugehen, „wie Brüdern und Christenlüthen zimpt und wol anstadt"; da meist arme Stubengesellen die Leiche trugen, erhielten sie vom Stubenmeister für „Ir müy" 3 Schilling. Ferner finden sich Bußbestimmungen für versäumte Botte oder Nicht-Hälen (d. h. Ausschwatzen), was im Bott geredet worden. Ein Stubengeselle, der zu den CC kam, bezahlte der Stube 3 ℔ Pfenninge; „Aeußere" Stubengesellen bezahlten nur den Jahreszins. Auf der Liste der Stubengesellen, welche M. G. Herren vorgelegt werden mußte, wurden die Aeußeren extra genannt; bei allfälligen Bauten bezahlten sie mit, waren aber der Wachten enthoben. Seit 1529 wurde ein Stubenmeister von Mittellöwen auf 2 Jahre gewählt, bei Nichtannahme dieses Amtes verlor der Gewählte sein Stubenrecht. Der Stubenmeister hatte die Aufsicht bei den Gesellschaftsmählern; er sollte die Botte zusammenberufen, den Wachtrodel führen, Einnehmen und Ausgeben ordentlich einschreiben, „nit eins hir das andere dort ynschriben". Seines Amtes war auch die Eintreibung der Bußen, die Jahresrechnung abzulegen, den Rodel über Neuaufgenommene und Abgestorbene zu führen. An den gemeinen Mahlen bezahlte jeder die Uerte, Abwesende bezahlten mit, „doch Herrendienst und Lybsnodt allweg vorbehalten". Dem Stubenmeister lag die Hausordnung ob. An der Ostermahlzeit hatten auch die Aeußeren mitzubezahlen, mit Ausnahme der von der Stube unterstützten Wittwen und Waisen.

Die Kriegsordnung sagt, daß die Gesellschaftsgenossen gehalten seien, in Kehrordnung mit Ihrer Gnaden Ehrenzeichen zu Felde zu ziehen, damit „glyche Burde" gehalten werde; die Reiser hatten der Obrigkeit Gehorsam zu leisten und Wittwen und Waisen auch in Feindesland zu schonen. Jeder Geselle soll sein Reisgeld bezahlen, damit die Reiser nicht gesäumt werden; im Widerhandlungsfalle sollte der Säumige von der Stube gewiesen werden. Das Geld für Auszüger und Reiser wurde einem Seckelmeister in's Feld mitgegeben,

welcher für die Verpflegung zu sorgen hatte und hernach der Stube Rechnung ablegte; da aber der Rath oft mehr Stubengesellen forderte, als der Stubenpflicht entsprach, so sollten solche extra eingeschrieben und in ihrem Alter oder Krankheit dem Rathe „zu guttem Indenken syn“.

Auch für Mittellöwen finden wir in obgenanntem Manuskript Strafbestimmungen für Frevel u. s. w. wie bei den übrigen Gesellschaften.

Ein weiteres Material zur Kenntniß der Geschichte von Mittellöwen bieten die sehr vollständigen Auszüge des Gesellschaftsarchives, welche von Rud. Steck 1825 verfertigt worden sind. Dieses Manuskript ist auf der Stadtbibliothek bezeichnet Mss. Hist. Helv., XI, 49. Wir entnehmen ihm folgende Notizen:

1530. Beginn eines Rodels derjenigen Personen, welche die Gesellschaft angenommen haben, fortgeführt bis 1701[1]).

1549. Kaufbrief um ein Haus unter dem Zeitglocken, am Roßmarkt, schattenhalb gelegen, für 2300 ℔; Verkäufer Heinerich von Hühnenberg und Käufer die Herren und Meister der Gesellschaft zum goldenen Löwen[2]).. Gruner, dessen Schrift von 1732 herrührt, sagt, dieses Haus hätte Mittellöwen vor wenigen Jahren verkauft; es sei das viertoberste an der Kramgasse schattenhalb gewesen.

1569. Rathszeddel, wonach drei auf Mittellöwen gesellschaftsgenössige Tischler auf Zimmerleuten ziehen sollen, nachdem ihnen das Reisgeld zurückerstattet wurde[3]).

1570. Rathszeddel, daß jeder Burger sich bei dem gemeinen Werk des Mühlenbaues an der Matte persönlich einfinde oder aber einen tauglichen Arbeiter stelle[3]).

1575. Aus der Stubenmeisterrechnung folgende Posten: Dem Herrn Stadtschreiber für einen Brief 3 ℔ 6 ß 1 Plappart, dem Schultheißen für das Siegel 2 ℔[4]).

1576. Ausgabe: „Den Dattelbaum zu schütteln“ nach altem Brauch. Es war dies ein Kinderfest der Stubengesellen[5]).

1576. „Hans Rohr dem Maler, den Leuwen vor dem Fenster zu erneuern“ u. s. w.[5]).

1578. Ausgabe für Spielleute und den „mit dem Löwenkleid“[5]). Es mag dies auf die heute noch in Basel gebräuchlichen Maskeraden weisen, wo die Zünfte bei Umzügen von ihren heraldischen Symbolen angeführt werden.

1585. Dem Schreiber für zwei Rechnungen und zwei Tafeln, auf deren eine die Namen der Stubengesellen, auf der andern die der freiwilligen Gaben aufgezeichnet waren[4]).

1597. „Für ein neues Fähnli und Löwenkleid 101 ℔ 19 ß und 8 Pf.“[6]).

Schuhmachern.

Nachrichten oder Urkunden aus dem XVI. Jahrhundert von dieser Gesellschaft fehlen beinahe gänzlich[7]). Wir entnehmen bloß folgende Notizen dem Berner Taschenbuch von 1878:

---

1) Steck's Man., pag. 169. — 2) Steck's Man., pag. 4. — 3) Steck's Man., pag. 5. — 4) Steck's Man., pag. 107. — 5) Steck's Man., pag. 109. — 6) Steck's Man., pag. 131. — 7) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 53.

1538. Urkunde über die zwei Schuhmacherpfründen im großen neuen Spital.

1542. Feuerordnung, welche man am großen Bott zu verlesen pflegte.

1557. Reisrödel, worin als Bewaffnung der Mannschaft Mordäxte, Halparten, Büchsen und Spieße verzeichnet werden.

1558. Gelangten die Schuhmacher von Interlaken, Unterseen, Ringgenberg und Unspunnen an den Rath Berns, eine förmliche Gesellschaft bilden zu dürfen; dieses Gesuch wurde von unsern bernischen Schuhmachern begutachtet, aber nur mit bedeutenden Abänderungen empfohlen.

1570. Der Rath verlangt von den Schuhmachern Frohndienste an den Bau der Mattenmühlen und zur Verbesserung der Straßen vor der Stadt; diese Arbeiten sollen von den Stubengesellen selber oder durch deren Ersatzpersonen geleistet werden.

1586. Rathszeddel, wonach Schuhmachern 20 Mann zum Auszug stellen soll, mit einem vorräthigen Reisgeld für drei Monate.

Webern.

1527. Placet von Schultheiß und Rath zu Gunsten des gemeinen Handwerks der Webern-gesellschaft wegen ihrer „Spitalpfruenden"[1]).

1531. Handwerksordnung[2]) der Wollweber, Leineweber, Färber, Walker und Hutmacher der Gesellschaft zu Wäbern in Bern; Stubeneinkaufsgeld u. s. w.

1537. Begehren des Handwerkes, es möchte Lorenz Studer's Wittwe dem Handwerk keinen Eintrag mehr thun, sondern allein noch „Haupttüchli zu weben sich unterfangen"[1]).

1540. Beginn eines Stubenrodels resp. Verzeichnisses der Gesellenaufnahmen[2]).

1570. Aeltester uns erhaltener Zinsrodel[3]).

Zimmerleuten.

Im XVI. Jahrhundert waren in dieser Gesellschaft 5 Handwerke genößig, die Zimmerleute, Dachdecker, Tischmacher, Küfer und Wagner[4]).

1507. Erhält jede Gesellschaft in Bern 15 Kronen von Frankreich[5]).

1520. Kauft die Gesellschaft von Anton Tillier „Huß und Hof, unden jn der nüwen statt sunnenhalb" u. s. w., d. h. einen an der Stelle des heutigen Gesellschaftshauses an der Marktgasse liegenden Grundbesitz, um 1150 ℔[6]); bei diesem Hauskauf lieh der Rath der Gesellschaft 300 ℔[7]).

1537. Rathserkenntniß, wonach Tischmacher auf Zimmerleuten sich einkaufen sollen. Söhne von Tischmachern, deren Väter bereits einer andern Gesellschaft angehören, mögen in der väterlichen Gesellschaft verbleiben, zahlen aber den Meistern zu Zimmerleuten 30 resp. 15 Schilling Lehrgeld[8]).

---

1) Dokument im Gesellschaftsarchiv. — 2) Heft Nr. 9, Gesellschaftsarchiv. — 3) Band Nr. 17, Gesellschaftsarchiv. — 4) Rathsmanual, 1526, und Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 117. — 5) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 151. — 6) Durheim, pag. 189. — 7) D. Spruchbuch Z, Fol. 308. — 8) Steck's Man., pag. 3, Stadtbibliothek. Mss. Hist. Helv., XI, 49.

1551. Nicht in der Stadt angesessene Küfer sollen keine Gelten in der Stadt verkaufen dürfen außer an hier bezeichneten Markttagen [1]).

1568. Streit zwischen den Zimmerleuten und Tischmachern, welchen der Rath dahin entscheidet, daß beide in dieselbe Gesellschaft gehören [2]).

1571. Verlor die Gesellschaft durch Nachlässigkeit der Vorgesetzten einen großen Theil ihres Vermögens [3]).

1575. Die Zimmerleute beschweren sich beim Rath, daß die drei übrigen Handwerke zu dem hergebrachten Gesellschaftswappen, welches nur die zwei Aexte führte, noch jedes sein besonderes Zeichen beifüge; es sei dies weder dem Herkommen gemäß und namentlich „im Feld auf den Fähnli und Zelten" verursache dies viel Unordnung. Der Rath entschied für Beibehaltung aller Handwerkszeichen [4]).

1576. Erkannten Räth und Burger, daß Söhne, deren Väter auf einer andern Gesellschaft zünftig seien, auf ihrer väterlichen Gesellschaft verbleiben dürften, gesetzt auch, sie erlernten das Tischmacherhandwerk; fremde Tischmacher dagegen müssen sich auf Zimmerleuten annehmen lassen [5]).

Kaufleuten.

1540. Wird der Gesellschaft vom Rath die polizeiliche Aufsicht und Prüfung von Gewicht und Waage, resp. deren Feckung übertragen [6]).

1550. Vergabungen zu Gunsten der Gesellschaftsarmen [7]).

1550. Faßt das große Bott den Beschluß, einem Stubengesellen wegen muthwilligem Verlassen seiner Frau „den Schild umzukehren" [8]).

1551. Wählt Kaufleuten den ersten Seckelmeister [9]).

1564. Wird eine Schnecke, d. h. runde Treppe an das Gesellschaftshaus angebaut [10]).

1560. Seit längerer Zeit wurde die sogenannte Tagwache bei unruhigen Zeiten von den Gesellschaften gestellt, bis 1560 beschlossen würde, diese Wache aufzuheben und jedem Stubengesellen hiefür 6 Schill. jährlich abzuverlangen, um diesen Dienst in Zukunft von den von M. G. Herren hiefür Bestellten versehen zu lassen [11]).

1575. Erhielt Kaufleuten vom Rath die Aufsicht über die Elle [6]).

1581. Schenkten 5 Stubengesellen der Gesellschaft Feuereimer mit ihrem Wappen [12]).

1585. Wird der erste Stubenschreiber von Kaufleuten erwähnt [13]).

1577. Den Besuch der Gesellschaftsbotte betreffend, findet sich unter dem 18. Heumonat dieses Jahres folgender Beschluß: „welcher hinfüro ungehorsam wäre, wenn man bei der Stubentreu (Gelübde) bütet, nit erschiene, der soll das erste mal zur Buß geben 5 Schill.; ist er 2 mal nach einander ungehorsam, soll er erlegen 25 Schill.;

---

1) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 130. — 2) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 117. — 3) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 140. — 4) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 167. — 5) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 118. — 6) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 27. — 7) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 50. — 8) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 106. — 9) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 93. — 10) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 131. — 11) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 37. — 12) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 47. — 13) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 94.

ist er dreimal ungehorsam, soll ihm der Schild umgekehrt und er für kein Stubengesell mehr gehalten werden" [1]).

1595. Zeddel an Kaufleuten. Wegen der Unruhen an der welschen Gränze, durch sich daselbst ansammelnde Kriegsvölker, verlangt der Rath eine Mobilmachung von 6000 Mann. Kaufleuten muß hiefür 7 Mann, d. h. 2 Musketierer, 3 Haggener, 1 Harnisch und 1 Spießträger stellen. Vier Tage später ergeht ein zweiter obrigkeitlicher Zeddel, wonach jeder Stubengesell jährlich bei Entrichtung des Stubenzinses ½ Guld. in den Reiskasten legen müsse, widrigenfalls Umkehren des Schildes und Gesellschaftsausweisung angedroht wurde [2]).

1596. Wortlaut eines Rathszeddels zur Burgeraufnahme bei Kaufleuten: „Myn gnäd. Herrn haben Hans Tschiffely von Biel aus gutem Vertrauen seines Wohlverhaltens, ehrlichen Lebens u. s. w., zu einem hindersässigen Burger auf- und angenommen, mit der Condition, daß er sich mit einer ordentlichen Gesellschaft, Gewehr, Harnisch und Feuereimer, wie andere Burger versehen soll und nachdem er nach gewohntem Brauch der Stadt Eynunger das gewohnte Einzugsgeld erlegt und auf Ihro gnaden Kanzlei den Eid wie andere Hindersässen gethan, ist ihm zum Beschein desselben dieser Zeddel verfertigt worden." Act 17. Juni 1596 [2]).

Möhren.

1504. Eine Quittung vom Guardian und Convent der Baarfüßer zu Bern für 37½ ℔, womit der Gesellschaft zum Möhren ein Jahreszins von 36 Plappart abgekauft wird (pag. 36) [3]).

1530. Stubenmeisterspflichten (pag. 116).

1533. Testament Hans Kaiser's mit einem Legat von 20 rheinischen Guld. jährlicher Gült zu Gunsten der Meister und Stubengesellen zum Möhren und mit der Bestimmung, aus dem Ertrag armen Meistern und Stubengesellen Handreichung und Steuer zu erweisen, ferner arme Knaben und Mädchen Angehöriger Handwerke lernen zu lassen und ihnen die Ehe zu erleichtern; als Testamentsexekutor wird Lienhart Tremp und Wilhelm Ziellin bezeichnet, jeder mit 1 ℔ „Lohn" zum neuen Jahr (pag. 21).

1536. Anfang des Verzeichnisses der Stubenmeister (pag. 118).

1537. Anfang des Verzeichnisses der Seckelmeister (pag. 73).

1577. Anfang des Verzeichnisses der Almosner (pag. 93).

1577. Anfang des Verzeichnisses der Stubenschreiber (pag. 137).

1578. Wurden 17 Auszüger der Gesellschaft zum Möhren bestimmt, nämlich 6 Büchsenschützen, 7 Spieß- und 4 Mordaxtträger (pag. 183).

1578. Neubau des Hinteren Gesellschaftshauses, das Armengut scheint dabei auch etwas in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein (pag. 189).

---

1) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 105. — 2) Manuskript im Besitz des Verfassers. — 3) Diese Auszüge sind dem Buch „Nachrichten über die Gesellschaftssachen zum Möhren", im Gesellschaftsarchiv, entnommen.

1580. Gutheißen M. G. H. über die Anfertigung des Meisterstückes.

1587. Zogen 23 Stubengesellen zum Möhren nach Novarra, von denen nur 12 zurückkamen (pag. 183).

Sehr lückenhafte Rödelauszüge von Stubengesellen von 1461 an.

Affen.

1516. Besaß „Affen" eine Fischbank, d. h. eine Verkaufsstelle für Fische, deren jährliche Verzinsung im Stubenbuch verrechnet wird [1]).

1522. Ließ die Gesellschaft Zelte für ihre Auszüger anfertigen [2]).

1522. Aufhebung der Steinmetzenbrüderschaften durch die Tagsatzung, doch wurden solche später wieder hergestellt, denn die 1563 von der Haupthütte in Straßburg erneuerten Statuten unterzeichneten 11 Meister aus der Schweiz [3]).

1526 und 1527. Durch die Reformation veranlaßt, nehmen 4 Meister der Gesellschaft, im Beisein Meisters Peter, des Werkmeisters, nämlich Meister Hans Brunegger, die zwei Brüder Meister Peter (Wäber's) und ein Hans Kuntz, ein Verzeichniß des Bruderschaftsaltares auf. Unter Anderem werden da genannt: Blatten, ein pergamentig Mäßbuch, 12 Mäßachel, verschiedene Damaste mit Kreuzen, Alben, Kerzenstöcke, Altartücher, Oelgefässe, Weihkessel u. s. w. Gar bedeutend scheinen diese Altarzierden nicht gewesen zu sein. Endlich wird als Kaplan ein Herr Christian genannt, der von jeder Messe 10 Schill. bezogen hätte [4]).

1527. Aufnahmsordnung für Gypser, doch dürfen dieselben keine Mauern, ausgenommen Riegelmauern aus Gyps, machen [5]).

1536. Kauft die Gesellschaft Brennholz in ihr „Pfruendstübli" um 500 ℔ [6]).

1543. Feuerordnung mit Angabe der Hauptsammlungsplätze und zwar a) Kirchgäßli, Schaal- und Schindhausgäßli, b) Kreuzgasse und c) der Platz bei den Mülinen an der Matte [7]).

1543. Die Frevelbußen der Gesellschaften scheinen bisher theilweise dem Rath zugeflossen zu sein, die Ordnung überträgt nunmehr deren Ertrag ganz den Gesellschaften [8]).

1557. „Vom Zerwerfen des Silbergeschirres". Die Ordnung beklagt das „Zerböhlen" der Becher durch umstoßen, aufwerfen u. s. w., sie setzt 10 Schill. Buße für derartige Manipulationen, fällt aber der Becher „an Härdt", so kostet die Buße 30 Schill [9]).

1566. Ordnung über junge Meister, Knechte, Stubenwirthe, Stellenannahmen und Leichengänge [10]).

1586. Betrug der Inhalt des Reiskastens 108 ℔ 8 ß [11]).

1591. Muß jeder Neuaufgenommene 12 ℔ in den Reiskasten legen [12]).

---

1) Alphabetisch geordnete Gesellschaftschronik (Art. F) im Gesellschaftsarchiv. — 2) Alphabetisch geordnete Gesellschaftschronik (Art. Z). — 3) Berner Taschenbuch, 1867, pag. 391. — 4) Alphabetische Chronik (Art. A). — 5) Stubenbuch, ren. 1710, pag. 8, im Gesellschaftsarchiv. — 6) Alphabetische Chronik, Art. B. — 7) Stubenbuch, pag. 85. — 8) Stubenbuch, pag. 89. — 9) Stubenbuch, pag. 34. — 10) Stubenbuch, pag. 37. — 11) Alphabetische Chronik (R). — 12) Stubenbuch, pag. 49.

Schiffleuten.

1505. Schifffahrt zwischen Thun und Bern durch obrigkeitlichen Erlaß geordnet. Chronist Anshelm gibt hierüber folgende Auskunft: „Hat ein Stadt Bern, in Ansehen gemeiner Kommenheit (Bequemlichkeit) einander Müh fürgenommen und da nit ohne Kosten angericht, ein Schiff gan Thun auf der Aar uf- und ab zefahren; b'stund nit lang, wann der Nutz die Arbeit und Kosten uf dem ruchen, unbeständigen Wasser niena mocht erstatten" [1]).

1506. Tarif der Schiffer für Transporte nach Thun mit jährlicher Subvention von 200 ₶, nämlich 100 ₶ frei und 100 ₶ darleihensweise, damit Roß, Wagen, Schiff und Geschirr in Ehren gehalten werde [2]).

1514. Chronist Anshelm überschreibt ein Kapitel: „Daß der G'sellschaft zu'n Schifflüten ihr Silberg'schirr gestohlen und durch ein Tüfelb'schwerer wieder ersetzt ward".

1524. Fischerordnung, wonach die Fische nach dem Gewicht verkauft werden sollten [3]).

1528. Bei Anlaß der Verlegung des niederen Spitals in das Predigerkloster bestätigt der Rath den Schiffleuten ihre zwei Spitalpfründen [4]). Bezügliche Nachträge erfolgten 1530, 1536 und 1541.

1565. Erhielten die Schiffleute vom Rath 300 ₶ an ihren Hausbau, als Beisteuer [5]).

1570. Fischerordnung [6]), d. h. eine obrigkeitliche Vollmacht zu Handen der bernischen Fischer, auf der Aare und anderen Gewässern die polizeiliche Gewalt auszuüben.

Distelzwang.

1515. Spielordnung auf der Stube von Distelzwang [7]).

1522. In der Schlacht von Bicocca fielen 5 Stubengesellen von Distelzwang, nämlich Alb. vom Stein, Rud. Nägeli, Ludw. von Erlach und Antoni und Christof von Diesbach [8]).

1522. Rodel von Zustubengesellen.

1534. Wurden der Stube von Distelzwang zur „Entschüttung" der Stadt Genf 8 Mann Auszug auferlegt [9]).

1572. Wurde anerkannt, daß ein Austretender 1 Mark Silber bezahlen solle „als wenn er tod wäre" [9]).

1586. Schreibt der Rath an Distelzwang, „daß die gesellschaft zweifach und mit reichen stubengenossen begabet sei und hat deßhalben zu den 8 Mannen noch 4 hinzu gethan, also daß Ir fürhin 12 Mann zu üwrem ußzug haben sollint". Das nöthige Reisgeld wurde hiedurch von 400 auf 600 ₶ gesteigert. Zugleich aber wollte die Re-

1) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 283. — 2) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 284. — 3) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 273. — 4) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 309. — 5) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 316. — 6) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 272. — 7) Berner Taschenbuch, 1865, pag. 188. — 8) Berner Taschenbuch, 1865, pag. 182. — 9) Inventar im Gesellschaftsarchiv.

gierung nicht zugeben, daß die Wittwen sich des Reisgeldes entzögen, indem sie die Stube aufgäben; ein Neuaufgenommener hatte 17 ꝧ Reisgeld einzuzahlen[1]).

1586. Wenn das Rathhaus nicht benutzt werden konnte, z. B. 1586 während der Reparatur der Burgerstube, versammelte sich das Gericht bei Distelzwang[2]).

Obwohl außerhalb des Bereiches unserer Untersuchungen gelegen, erwähnen wir hier doch der von Dr. von Gonzenbach gestifteten und von Dr. Stantz auf Glas gemalten Wappenschilde, welche die Fenster des Gesellschaftssaales schmücken, da viele sich auf die im XV. und XVI. Jahrhundert der Gesellschaft angehörenden Familien beziehen.

---

1) Inventar im Gesellschaftsarchiv, pag. 190. — 2) Inventar im Gesellschaftsarchiv, pag. 195.

——— >>❀<< ———

Das Original befindet sich im bernischen Kunstmuseum. Es ist eine tuschierte Federzeichnung, die möglicherweise als Scheibenriß gedient hatte.

Lichtdruck von J. Brunner, Winterthur

XVII. Jahrhundert.

Wir treten in eine Zeit, wo die an Zahl zunehmenden Beamtungen in der Verwaltung des ausgedehnten bernischen Gebietes zu gesuchten und einträglichen Stellen werden, deren Besitz ausschließlich die stadtbernische Burgerschaft sich erfreute. Je stärker die Stadt wurde, umsomehr fielen die ursprünglichen Verhältnisse, welche einst zur Erweiterung des Burgerrechtes gedrängt hatten, dahin und trat nach und nach eine systematische Schließung der Burgerschaft ein. Daherige Zählungen ergeben noch für das Jahr 1650 540 burgerliche Familien, für 1663 500, 1684 450 und endlich 1694 nur noch 430 derselben [1]). Zu dieser Verengerung des Kreises der Burgerschaft führte einerseits das Bestreben der regierenden Familien, die Aemter einer möglichst kleinen Zahl von Bewerbern zugänglich zu machen, und anderseits der Wunsch, die Konkurrenz der Handwerker zu vermindern, sowie die Befürchtung erhöhter Pflicht zur Armenunterhaltung. Bereits unterschied man die sogenannten „Hintersäßen" von den Stadtburgern; ihre Zahl war noch ganz unbedeutend und bestand zumeist aus Karrern, Fuhrleuten u. s. w. Ein Verzeichniß von 1637 nennt deren in den vier Vierteln nur 12 Mann [2]). Wir wollen die Umwandlungen Schritt für Schritt darzulegen suchen. 1643 [3]) fand die erste gesetzliche Sonderung der Stadtburgerschaft in Burger und ewige Einsaßen (ewige Einwohner, Habitanten) statt. Die Grundlage dieser Ausscheidung war eine ziemlich willkürliche [4]); die Glieder derjenigen Familien, welche vor dieser Zeit im Regiment gesessen hatten oder damals darin saßen, sollten in ein erstes Stammregister eingetragen und als „regimentsfähige Burger" bezeichnet werden, während die übrige Burgerschaft als „nicht regimentsfähige oder ewige Einsaßen" in einem gesonderten zweiten Register eingeschrieben wurden. Bern besaß demnach seit 1643 „regimentsfähige" und „nicht

1) E. Blösch, Gutachten über die Reorganisation des Gemeindewesens im Kanton Bern, pag. 19. — 2) Sogenannte „Unnütze Papiere", Bd. 14, Nr. 23. Staatsarchiv. — 3) Rathsmanual, Nr. 86, pag. 329. — 4) Z. B. Prozeßakten der Familie Lauterburg, im Besitz des Verfassers.

regimentsfähige" Burger. Neben diesem Hauptunterschiede bildeten sich nach und nach theoretische und praktische Sonderungen und Vorrechte, welche als Vorläufer der im folgenden Jahrhundert sich entwickelnden Aristokratie Berns angesehen werden können; so bezeichnet ein Dekret vom 22. März 1651[1]) zum ersten Mal offiziell die regimentsfähigen Burger als „Patrizier" Berns. Der damalige Staatsschreiber Gabriel Groß, welchem von Amteswegen die Ausarbeitung der Rathsvorlagen über diese Fragen zustand, gibt uns in seinem Bericht den deutlichsten Einblick in diese Verhältnisse. So sagt er in einem Gutachten von 1669, „daß der Titel und Namen der Patrizier sich nach seiner Etymologie und eigentlichen Bedeutung auf alle Jene erstrecke, deren Voreltern im Regiment gewesen", demnach auf alle im Register von 1643 eingetragenen „regimentsfähigen" Burger. Es waren dies meistens Geschlechter, welche bereits längere Zeit hindurch an den Rathsgeschäften Berns theilgenommen hatten und zu Ansehen und Reichthum gelangt waren[2]).

Wir müssen hier darauf aufmerksam machen, daß es ein Irrthum ist, Adel und Patriziat als gleichbedeutende Begriffe aufzufassen. Bern anerkannte zu keinen Zeiten offiziell den Adel; es besaß keine geschlossene Adelsgesellschaft, kein Adelsgericht, keine Adelsmatrikel, wohl aber eine regimentsfähige Burgerschaft, aus deren Mitte sich Familien emporgeschwungen und durch Uebung, wenn auch nicht durch Gesetz, das ausschließliche Anrecht auf die Regierung gewannen. Solche Geschlechter wurden hier und in den deutschen Reichsstädten als „patrizische Familien" bezeichnet. Ueberdies verlieh der zufällige Privatbesitz einer Feudalherrschaft in der Hand eines bernischen regimentsfähigen Burgers demselben ein traditionelles Adelsrecht, welches aber im Geiste der allgemeinen bernischen Politik weder öffentlichen Schutz noch eigentliche Anerkennung fand. Auch die Adelsfamilien des einst österreichischen Aargaues oder der savoyischen Waadt mußten sich nach Einverleibung des Landes in das bernische Gebiet das Joch der bernischen regimentsfähigen Burgerschaft auflegen lassen, wenn sie politisch eine Stellung einzunehmen beabsichtigten.

Der Rathsbeschluß vom 9. Juni 1669[3]) kann als ein erster Versuch, einen Stadtadel zu gründen, angesehen werden. Diesem Beschluß zufolge wurde vier Geschlechtern das Vorrecht eingeräumt, daß ihre in den Kleinen Rath gewählten Glieder in dieser Behörde die Ehrensitze unmittelbar nach den Vennern, also vor den früher ernannten Rathsherren anderer Familien, einnehmen sollten. Es waren dies die Geschlechter Erlach, Diesbach, Mülinen und Wattenwyl, denen später die Bonstetten und Luternau zugesellt wurden. Diese Auszeichnung scheint den Gewohnheiten der älteren deutschen Reichsstädte ihren Ursprung zu verdanken; sie behielt ihren konventionellen Charakter und weitere adelige Vorrechte wurden nicht daran geknüpft. Die gleichzeitigen bernischen Gesetze[4]) sagen so deutlich wie möglich, Wappen und Adelstitel sollen im Lande nichts gelten, „die Titel und Namen nicht gebraucht werden sollend. Wo solche Wappen (d. h. wohl die von ausländischen Fürsten verliehenen) erscheinen, es sei in Schlössern, Kirchen oder anderswo, sollen sie abgethan, abgehoben und durchgestrichen werden; Zuwiderhandelnde werden mit 100 Dublonen Buße und hochobrig-

---

1) Tillier, IV, pag. 411. — 2) Heraldische Zeitschrift „Adler", 1888, pag. 64 u. f. w. — 3) Rothes Buch, pag. 273. — 4) Rothes Buch, pag. 202—211.

keitlicher Ungnade bedroht". Daß diese Staatstheorie im XVII. Jahrhundert ziemlich streng durchgeführt, ja sogar bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts immer wieder den Fundamentalgesetzen beigezählt wurde, finden wir überall bestätigt. Wie streng es die Obrigkeit mit den Titulaturen nahm, beweist u. A. der Befehl an Venner Dachselhofer, der 1687 ausnahmsweise und nur für die Dauer seiner Gesandtschaft an den französischen Hof den Titel „Wohlgeboren und Gestreng" annehmen durfte, und zwar weil der gleichzeitig abgeordnete Zürcher Gesandte diesen Titel von seiner Regierung erhalten hatte. Dem 1712 zum Reichstag nach Regensburg abgeordneten Beat Ludwig Fischer wurde auf seine Bitte um Gewährung einer Gesandtschaftstitulatur eine abschlägige Antwort ertheilt [1]). Die gegenseitige Eifersucht der gleichberechtigten Familien des patrizischen Stadtregiments ließ keine Ueberhebung zu, und wo eine solche sich dennoch geltend machen wollte, entbehrte sie des offiziellen Charakters.

Freiherrliche oder gräfliche Titel, deren Inhaber durch fremde Fürsten diese Auszeichnungen erlangt und daher vollberechtigt zur Führung dieser Titel gewesen wären, blieben unberücksichtigt, ebenso bei den bernischen Familienwappen die heraldische Auszeichnung des Helmkleinods. Im Jahr 1684, bei Neuanlegung der Stammregister der regimentsfähigen Geschlechter und der „ewigen Einwohner", mußte Jeder sein Wappen eintragen lassen. Wer noch keines besaß, hatte sich ein solches durch die Burgerkammer verzeigen zu lassen. Die Wappen zeigten nur den Schild, ohne weitere Zuthaten. Diese Verordnung ward hervorgerufen durch willkürliches Wappenändern und die Verwirrungen, welche in den Registern gleichlautender, aber nicht verwandter Familiennamen veranlaßt wurden. Ueberdies hatte das Wappen Werth in Urkunden, als Bestandtheil einer rechtsgültigen Unterschrift.

Diesen Beschluß finden wir im ersten urkundlichen bernischen Wappenbuch aus dem Ende des XVII. Jahrhunderts durchgeführt [2]). Die Wappen sind nett heraldisch gezeichnet und gemalt; auf dem Schlußblatt erlaubt sich der Maler nach damaliger Sitte eine Anspielung auf die Eitelkeit alles Wappenwesens und Geburtsunterschiedes. In einem blauen Schild ist ein menschliches Herz gemalt, welchem Kornähren entsprießen und das auf einer Dornenkrone ruht; die Helmzierde bildet ein Todtenschädel, durch dessen Oeffnungen sich eine Schlange windet, den Apfel der Erkenntniß im Maule; über dem Schild steht ein Stundenglas unter einem geflügelten Stern. Unter dem Wappen folgender Vers:

„Wer dieses Wappenbild sich recht führt zu Gemüht,
Sich demnach haltet vest, an Gott des höchsten Gut,
Erlangen wird, es sei gleich Unterthan Regent
Was Jeder wünschen soll, nemlich ein seligs End."

Die Familienhäupter mußten die bisher geführten Wappen zur Eintragung vorweisen, wobei es vorkam, daß u. A. bis drei verschiedene, einer Familie zugehörende Schilde vorgelegt wurden; die Burgerkammer entschied hierüber und adoptirte das nunmehr gültige

---

1) Heraldische Zeitschrift „Adler", 1884, pag. 63. — 2) Wappenbuch auf der Burgerrathskanzlei.

Wappen. Als „regimentsfähig" sind 438 Familien eingetragen, unter denen 187 mit dem Aufnahmsjahr ins Burgerrecht und 251, bei denen diese Annahme nicht angemerkt ist, da deren Alter meist in's XV. und XVI. Jahrhundert zurückreicht. Als „ewige Einwohner" sind 31 Familien, mit dem Datum ihrer Aufnahme, eingetragen.

Auch die in den bernischen Landvogteien oder in den Gesellschaftshäusern der Stadt erhaltenen, offiziellen Wappenschilde führen meist keine Helmzierden, ebensowenig die sehr selten erhaltenen Siegel des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Mehr Freiheiten erlaubten sich dagegen die Glasmaler, deren Arbeiten in Privathäusern oder Kirchen Verwendung fanden, in letzteren waren es Stiftungen, gegen welche die Strenge des Gesetzes wenig vermochte, und wenn zeitweilige obrigkeitliche Dekrete gegen heraldische Ueberschreitungen erfolgten, wurden die Gotteshäuser, als „sacrierte" Orte, ausgenommen. Wohl den besten Beweis, wie wenig Beachtung das Helmkleinod bei uns fand, zeigt dessen oft sehr willkürlicher Wechsel bei ein und derselben Familie. Viel strengere Censur erfuhren die an öffentlicher Stelle angebrachten Titel, welche zumeist auf den Rathstitel beschränkt wurden.

Auch die im XVII. Jahrhundert mehr und mehr Bedeutung gewinnenden Burgernutzungen erschwerten die Burgerrechtsverleihung. Der Weidgang nach bestimmten, wenn auch oft veränderten Verordnungen blieb die Hauptnutzung des Stadtburgers; nach bestimmter Vorschrift durfte sich derselbe ferner sein Brenn- oder Bauholz in den Stadtwäldern holen. Neben den im Allgemeinen kleinen Aemterbesoldungen in Baar bildeten die Naturalerträge aus den städtischen Forsten neben anderen Einkünften, wie Bußen, Abgaben, den Hauptheil der Amtsbesoldung vom Schultheißen bis zum untersten Weibel. Auch die städtischen Spitäler und öffentlichen Anstalten erhielten hieraus ihre Naturalbeiträge[1]).

Wie wir bereits gesehen haben, waren die Burgernutzungen des XVI. Jahrhunderts unbedeutend, während im XVII. Jahrhundert solche in vermehrtem Maße zur Vertheilung gelangten. Von 1604 datiren Klagen über unregelmäßige Ablieferungen des sogenannten Dienstkornes an die Räthe und Burger[2]). Bis 1643[3]) war das „in den Forstfahren" der Burger gebräuchlich, wo Jeder, wenn auch unter gewissen Bedingungen, sein Brenn- und Bauholz ziemlich willkürlich selber abholte; eine Ordnung verbot jetzt diesen Gebrauch und befahl den Bannwarten, jeder Haushaltung höchstens 6 Klafter jährlich anzuweisen. 1657[4]) erhielt ein Standesglied 8, ein Burger, ob mit großer oder kleiner Haushaltung, 4 Klafter Buchenholz. Eine weitere Abänderung erfolgte 1695[5]), wonach die kleinen Räthe (XVI) 8 Buchen- und 4 Tannenklafter, die großen Räthe (CC) 3½ Buchen-, die gemeinen Burger 2 Buchenklafter bezogen; hiebei bemerkt das Polizeibuch, daß man ohne Schaden diese Quantitäten verabfolgen dürfe, da viele Burger, die eigenen Wald hätten, wenig um Holz anhielten.

Gehen wir nun zum Modus der Burgeraufnahme des XVII. Jahrhunderts über, so finden wir aus angeführten Gründen, gegenüber den früheren Zeiten, eine bedeutende Erschwerung. Laut Rathsmanual von 1613 (Nr. 26, pag. 34) bezahlte ein Landeskind

1) B. L. Meßmer, Die burgerlichen Stadtfelder. — 2) Polizeibuch Nr. 2, Fol. 266, Staatsarchiv. — 3) Polizeibuch Nr. 5, Fol. 523. — 4) Polizeibuch Nr, 6, Fol. 339. — 5) Polizeibuch Nr. 9, Fol. 171.

100 Kronen, ein Schweizer 200 und ein Fremder 300 Kronen für sein Burgerrecht; während von der Stadt angestellte Geistliche und Lehrer noch unentgeltliche Aufnahme fanden. Als indessen durch die ansteckende Seuche 1616 [1]) eine bedeutende Entvölkerung Berns eintrat, wurde beschlossen, das Eintrittsgeld „nach Umständen" zu bestimmen. Im August 1635 beschloß der Rath „nach dem Exempel anderer wohlangestellter Regiment und Städte", daß ein in's Burgerrecht Aufgenommener noch nicht in den großen Rath wahlfähig sei, sondern erst dessen Sohn, zur Wahlfähigkeit in den kleinen Rath aber konnte erst der Enkel gelangen [2]).

Den Beschlüssen vom 22. März 1651 [3]) zufolge, wurde das Burgerrecht für fremde Handwerker zu Gunsten der hier angesessenen geschlossen und 1660 [4]) wurde erkannt, während 10 Jahren überhaupt keine neuen Burger mehr aufzunehmen, welches Dekret 1694 [5]) auf weitere 20 Jahre verlängert wurde. Tillier [6]) bemerkt hiezu sehr richtig: „Es war nicht mehr der großartige Sinn, der aus der Verwaltung der Bubenberge hervorgeleuchtet hatte . . . Jener so edle und so nützliche Grundsatz, die Angesehensten und Tüchtigsten unter den Angehörigen aufzunehmen, um sie sich im wahren Sinne anzueignen, wurde aufgegeben, um auch nicht den kleinsten Theil vom augenblicklichen Genusse fahren zu lassen."

Als Typus eines Burgerbriefes von 1616 folgt die Kopie desjenigen der Gebrüder Müller (mit dem halben Rad im Wappen).

„Herrn Christoffel und Hans Müllers, Gebrüdern, Schyn Ihrer Annemmung zun Burgern der Stadt Bern:

„Wir Schultheiß Rhät und Burger der Statt Bern thund kund hiemit. Demnach Wir von den Ehrwürdigen, Gelehrten und Ehrenhaften Christoffel und Hans Müller's Gebrüdern, des Ehrwürdigen, Gelehrten unseres lieben getreuen Kilchendieners zu Sutz, Herren Hans Müllers zweyen Söhnen pitlich ersucht worden Sy zu Burgern Unserer Stadt us und anzenemen und sich erboten wo sy die Gnad und Gunst by Uns erlangen mögindt, daß sy sich bevorab Unseren Satzungen und Ordnungen der Religion Reformation und anderes Polytisches Gesatztes gemäß demnach gegen Uns gemeiner Unser Stadt getruw, ufrecht und gehorsam als getrüwer Burgern pflicht und schuldigkeit erfordert erzeigen und halten wollent. Haben Wir Uns zu Ihrem fürnemen und begären mit gnaden geneigt und sy uf söllich hin zu Burgern Unserer Stadt us und angenommen und hiemit aller derselben immunitaeten, Fryheiten und liberteten genoß und vechig gemacht, glychermaßen als andere Unsere Burger und Inwohner derselben von Ihren Persohn und güteren wegen theilhaftig und genoß sind. Doch söllind sy wie ander Unserer Burger schuldig und verbunden syn, ein Ehrenzunft oder Gesellschaft allhie an sich ze kaufen, und sonst alles das Ihrig thun und leisten, so ander Vnserer Burger ze thun schuldig und pflichtig sind und der Eyd so sy Uns gethan von Inen erfordert. Sy söllend auch von den Gütern, so sy usserthalb Unserer Stadt in Unseren Landen besitzen, oder künftigerzeit überkommen möchtend, daher

1) Tillier, IV, pag. 384. — 2) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 75. — 3) Rathsmanual Nr. 168, dat. 1651. — 4) Rathsmanual Nr. 134, pag. 213. — 5) Polizeibuch Nr. 9, pag. 155. — 6) Tillier, IV, pag. 387.

schuldige Pflicht und Beschwärden wie sy seiend und Namen haben mögend, das sonderbahrlich leisten tragen und erstatten. Alles ehrbarlich und in guten trüwen. Wellicher Ihrer Burgerlichen Annemung Wir Ihnen diesen offenen Brief unter Unserer Stadt Secret anhangendem Insiegel mittheilen und werden lassen. Den ersten Tag Augustmonats als man zahlt Thusendt Sechshundert und Sechszechen Jahre."

N. B. Daran hängend das alte Stadtsiegel mit dem Bären; darüber der Reichsadler in Wachs, in hölzerner Kapsel [1]).

Durch die Theilung der Burgerschaft in regimentsfähige Burger und ewige Einwohner mußten sich wesentliche Veränderungen in der inneren Organisation derselben ergeben, indem Erstere Vorrechte beanspruchten, welche Letzteren nicht zustehen sollten. Zu der untersten Klasse der Stadtbewohner, schon in den ältesten Gesetzen als „Fremde" erwähnt, gehörten Knechte und Mägde, welche jetzt, als sogenannte „Aeußere" bezeichnet, vermittelst obrigkeitlich ausgestellter, der jährlichen Erneuerung bedürftiger „Toleranzzeddel", sich in Bern aufhielten. Sie durften keine Häuser besitzen [2]) und wurden bei Vergebung öffentlicher Stellen gegenüber den ewigen Einwohnern zurückgesetzt, resp. fielen ganz außer Betracht. Den in der Stadt angestellten Kirchen- und Schuldienern wurde in früherer Zeit das Burgerrecht zugesprochen, während seit 1669 [3]) solche nur als „ewige Einwohner" Aufnahme fanden, immerhin unter Verpflichtung einer Gesellschaftsannahme. Eine gewiß sehr ungerechte Verordnung von 1685 [4]) verlangte, daß uneheliche Burger und deren Descendenz aus dem Burgerregister gestrichen und als ewige Einwohner angesehen werden. Ja um die Stellung eines Berner Burgers nicht durch Vermischung mit gemeinen Verbrechern herunterzusetzen, errichtete man sogar für solche, die gesetzlich bestraft würden, 1697 [5]) die sogenannte Spinnstube im Burgerspital.

Der im Staatsarchiv aufbewahrte, bereits genannte Burgerannahmsrodel von 1584—1794 gibt für das XVII. Jahrhundert weitere Aufschlüsse: Es findet sich hinter Einzelnen die Bemerkung „nach der Ordnung von 1635"; es war dies, wie bereits in dieser Arbeit gesagt, die Bestimmung, daß erst die Söhne der Aufgenommenen die Wahlfähigkeit in den Rath der CC erlangen sollten. Ferner finden sich Aufnahmen als ewige Einwohner oder nicht regimentsfähige Einsaßen, endlich Hintersäßen, meist zum Einkaufsgeld von 100 ℔. Um 1613 sind die Neuaufgenommenen nach Handwerken gesondert, oft mit der Bemerkung „hat ein Manrecht zeigt", welches wohl einem Vermögensausweis ähnlich war, anderswo dem Zusatz „gering Vermögen" u. s. w. 1623 wird Johanna Gattschett, Wittwe des Schultheißen von Pätterkinden, mit 2 Söhnen angenommen; 1626 wird das Burgerrecht dreien Grafen von Champagne, d. h. Ludwig de la Súze und seinen 2 Söhnen, geschenkt. 1629 werden 3 von Tavel und 3 Joffrey von Vivis aufgenommen, erstere bezahlen 300 Kronen, letztere 200. Joseph Werner der Maler zahlt 400 ℔. 1629 Abr. Tribolet mit seinem jungen Sohne aus Nürenberg 500 ℔. 1650 wird Georg Benoit, der berühmte Chirurgus und Burger Genfs, ewiger Einwohner, später

1) Aus den Manuskripten meines Großvaters Em. v. R. — 2) Polizeibuch 1692. — 3) Polizeibuch Nr. 7, Fol. 449. — 4) Polizeibuch. — 5) Tillier, IV, pag. 421.

Burger. 1651 wird Bart. Reynold von Freiburg sammt Weib und 2 Söhnli, auf gethane Eidespflicht und Glaubensbekanntnuß, Burger; 1684 wird einem Abraham von Werdt, der seine Religion geändert, das Burgerrecht entzogen u. s. w.

M. von Stürler nennt als bernische Geschlechter, welche im XVII. Jahrhundert das Burgerrecht der Stadt erwarben: Bellmund, Benoit, Benteli, Bigler, Blau, Blauner, Desgouttes, Dietzi, v. Dohna, Dufrène, Engel, Eyen, Faßnacht, Flügel, Frank, Freudenberger, Furrer, Gaudard, Graf, Groß, Güder, v. Goumoëns, Haag, Hartmann, Hemmann, Hug, Jäger, Jentzer, Imhof, Kasthofer, Kohler, Kuenz, Lauterburg, Lehmann, Marti, Meley, Meßmer, Meyer, Müller, Mutach, Niehans, Ott, Plüß, Rohr, Rohr, Rosselet, Rüttymeier, Schärer, Scheuermeister, Scheurer, Schuhmacher, Schweizer, Sprüngli, Stämpfli, Steck, Steck, v. Tavel, Tschiffeli, Wild, Wildbolz, Wilhelmi, Wyttenbach, Zeender, Ziegler und Ziegler.

Wiewohl nur indirekt hieher gehörend, möchten wir der öfters vorkommenden Bezeichnung „Burger von Landgemeinden" in bernischen Urkunden gedenken. Wenn bis zum XVII. Jahrhundert von solchen die Rede ist, so sind Personen darunter zu verstehen, die im Ausburgerrechte der Stadt standen; es waren Bern verburgrechtete Landleute. Erst mit Inkrafttreten der bernischen Bettelordnung von 1690 entstanden ländliche Burgergemeinden, und zwar durch die hiedurch allen Gemeinden auferlegte Verpflichtung der gegenwärtigen und zukünftigen Armenunterstützung. Die Gemeinden fingen an, geschlossene Korporationen zu bilden und in Anerkennung von Angehörigen oder Neuaufnahmen vorsichtig zu werden. Die „Dorfgenossen und Hintersäßen", welche alleinige Benennung für die Dorfgemeinden obgenannte Bettelordnung noch kennt, wurden nunmehr nicht allein realberechtigte, sondern auch personalberechtigte Gemeinden, auf welche die städtische Benennung Burgergemeinden überging. Wie damals die stadtbernischen Gesellschaften ein Armengut bilden mußten und, wenn sie es nicht konnten, hiefür Staatshülfe in Anspruch nahmen, so machten es auch die Landgemeinden, denen der Rath behufs Erfüllung ihrer neuen Verpflichtungen Wälder und Allmenden überließ. Den entgegengesetzten Weg machte die Benennung „Hintersaaß oder Landsaaß". Diese stammt aus den bernischen Landgemeinden und bezeichnete Leute, „die hinter Herren oder Landgrafen saßen", d. h. Herrschaftsangehörige, Leibeigene. Auch hier war es großentheils die Bettelordnung vom XVII. Jahrhundert, welche Klassifikationen unter der stadtbernischen Burgerschaft hervorrief und die Bezeichnung „Hintersäß" auf deren unterste Stadtbewohnerklasse übertrug.

Die Gesellschaften (im XVII. Jahrhundert).

Als weiterer Grund der oben erwähnten Einschränkungen des Burgerrechtes muß die gesetzlich geforderte Armenunterstützung durch die Gesellschaften bezeichnet werden. Die älteste Zeit kannte die Unterstützung hülfsbedürftiger Gesellschaftsgenossen; ein „Armengut" gab es noch nicht, wohl aber eine „Almosenbüchse", welche zur Bestreitung kleiner Unterstützungen hinreichte. In vorreformatorischer Zeit waren es die Kirchen und Klöster, denen die Armenpflege oblag; später suchte man durch die obrigkeitlichen, sogenannten „Bettelordnungen" zur Linderung der Armuth beizutragen. Eine entschiedene Wendung aber brachte erst die allgemeine Almosenordnung von 1673 [1]), welche an die Gemeinden und stadtbernischen Gesellschaften die Forderung stellte, aus dem Reisgeld und dem gemeinen Stubengut ein Almosengut bis auf 12,000 ℔ auszusondern und hiezu die besten Zinsschriften auszuwählen. Zur separaten Verwaltung dieses Almosengutes ordnete den 7. September 1682 [2]) der Rath an, jede Gesellschaft hätte zwei Almosner zu wählen, und ertheilte gleichzeitig den Gesellschaften die Befugniß, über Erziehung und Berufsausbildung der Kinder von Besteuerten zu entscheiden und liederliche Gesellschaftsgenossen zu bevogten. Diese tiefeingreifende Maßregel mußte dem Gesellschaftsleben eine neue Wendung geben; man schränkte die Neuaufnahmen ein und suchte seine Armen bestmöglich abzuschieben. Diesen Absichten setzte der Rath eine Verordnung vom 24. März 1692 [3]) entgegen, wonach jeder Burger oder ewiger Einwohner auf derjenigen Gesellschaft aufgenommen werden müsse, auf welcher sein erlerntes Handwerk zünftig wäre; für diejenigen aber, welche an kein Handwerk gebunden, bestimmte der Beschluß von 1702, daß sie auf der väterlichen Gesellschaft zu verbleiben hätten.

So finden wir jetzt wieder in den Gesellschaften das Handwerk als Bindeglied, freilich unter ganz verschiedenen Verhältnissen, als solches zur Zeit ihrer Gründung der Fall gewesen war. Damals gingen die zünftischen Bestrebungen nach Stärkung und Erweiterung der handwerklichen Organisation und hatten hauptsächlich die Erlangung politischer Rechte zum Zwecke, während jetzt die Gesellschaften, durch öffentliche Lasten und Konkurrenz gedrückt, ihre Kreise zu verengern strebten, die Regierung aber, unter dem Vorwand, das Handwerk zu stärken, deren Offenhaltung durch Verordnungen aufrecht zu erhalten bestrebt sein mußte.

Die militärischen Verpflichtungen der Gesellschaften gegenüber dem Rath blieben im XVII. Jahrhundert ungefähr dieselben wie in früheren Zeiten, d. h. ähnlich den Landgemeinden. Durch Zeddel an die Gesellschaften von 1614 und 1615 befahl der Rath, daß die Schützenmeister und Führer nicht in der vorgeschriebenen Zahl der Gesellschafts-Reispflichtigen eingerechnet werden dürfen, und daß die Venner wöchentliche Uebungen dieser Mannschaft anzustellen haben [4]). Immerhin bestätigte der Rath 1621 die alte Bestimmung, daß der jeweilige Schultheiß das Haupt des Kriegsraths sei [5]). Von 1624 [6]) an befreiten M. G. Herren die Räthe und ihre Stadtbediensteten von der bürgerlichen Stadtwache,

---

1) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 52. — 2) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 54. — 3) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 18. — 4) Rathszeddel im Archiv von Kaufleuten. — 5) Polizeibuch, Nr. 4, Fol. 193, Staatsarchiv. — 6) Polizeibuch, Nr. 7.

während die Uebrigen, geistlichen und weltlichen Standes, diese Pflicht selber besorgten oder durch von ihnen bezahlte Ersatzmänner besorgen lassen mußten. Im Jahr 1669 [1]) wurde eine Stadtkürrassierkompagnie errichtet, zu der jede Gesellschaft 4—6 uniformirte Reiter stellen mußte, welche die Hut der Stadt übernahmen; deren Büffelkoller, Harnisch und Armatur wurde noch lange in den Gesellschaftshäusern aufbewahrt. Eine Mahnung von 1673 [2]) hält die säumigen Gesellschaften, die noch kein „Stück" im Zeughaus haben, an, daselbst Kanonenmetall erheben und ein Stück auf eigene Kosten gießen zu lassen. Um jene Zeit konnte man im Zeughaus einen Harnisch um 20 Kronen kaufen [3]). Aber auch zu Festlichkeiten bediente man sich militärisch „auserlesener, wohlgeordneter Burger", so z. B. beim Empfang des englischen Gesandten Coxe 1690 [4]).

Daß die systematische Ausschließlichkeit der Burgerschaft und Gesellschaften zu großen Nachtheilen und Gefahren führen mußte, ist leicht begreiflich; viel weniger erklärlich erscheint, daß diese Zeit nahezu 150 Jahre andauern konnte und auch diese Jahre durchaus nicht zu den unglücklicheren des Landes zu zählen sind. Es wäre übrigens eine sehr irrige Auffassung, wollte man nur die regierende Klasse der Ausschließlichkeit anklagen, indem die nicht im Regiment sitzenden Burger und Habitanten in den Gesellschaften von demselben Geist sich leiten ließen. Damals wie heute wirkte übrigens der Einfluß der Nachbarländer wesentlich auf die politischen und sozialen Zustände der Schweiz, und man darf sich kaum verwundern, daß die Burgerschaft Berns, resp. eine Genossenschaft von zirka 250 Familien, denen ein Gebiet von ungefähr dem Umfang der heutigen Kantone Bern, Aargau und Waadt unterthan war, dem Grundsatz Ludwig des XIV.: «l'État c'est moi», im Kleinen nachzustreben suchte.

Das XVII. Jahrhundert war die Zeit fröhlicher Feste und die Gesellschaftsstube der Mittelpunkt, wo in bunter Mischung Adel und Burger, Reich und Arm sich zur Berathung, zu Geschäften oder lustigem Becher- und Gabelspiel zusammenfanden. Die Stadt war das Herz der Landschaft, auf der Stube fand der Bauer den Rathsherrn, der reisende Handwerksbursche den ehrbaren Handwerksmeister, ja der Söldner, der für die Gesellschaft zu Felde zog und der wie der Kriegsmann „der Stube werth und ehrlich war", sie Alle fanden in der Gesellschaftsstube Platz und Unterkunft. Gar manches alte, staubige Rödelein bringt uns noch Kunde von den hier abgehaltenen, nicht endenden Schmausereien und Abendtrünken, aber auch die Schattseiten dieser Geselligkeiten in Chorgerichtsrödeln und Gerichtsverhandlungen sind uns erhalten und geben Zeugniß über Leben und Treiben unserer in Gott ruhenden Altvordern. Ziehen wir die Summe solcher Prüfungen, so bleibt jedenfalls Eines gewiß, nämlich, daß die Leistungen jener längstverschwundenen Generationen in Kunst und Handwerk unser banales Geschlecht weit übertrafen. Es sei uns daher gestattet, wenn es auch nicht ganz in der Aufgabe dieser Arbeit liegt, der noch erhaltenen Ehrengeschirre unserer bernischen Gesellschaften hier kurz zu gedenken.

* * *

1) Berner Taschenbuch, 1854, pag. 144. — 2) Polizeibuch, Nr. 7, Fol. 650. — 3) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 43. — 4) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 38.

Die Ehrengeschirre der Gesellschaften.

Da die größte Zahl derselben dem XVII. Jahrhundert angehören, so möchten wir eine summarische Aufzählung aller 1890 noch im Besitz der Gesellschaften befindlichen Ehrengefässe pro memoria einschieben[1]). Alte Gesellschaftsrödel über das Silbergeschirr nennen manche Stücke, die nicht mehr vorhanden, gar mancher alte Becher ist als „todtes Kapital" eingeschmolzen oder durch modernes Silberzeug ersetzt worden.

Im Allgemeinen sei hier bemerkt, daß jedes Silberstück, welches überhaupt gestempelt ist, zwei Stempel führt, und zwar: Das Zeichen der Stadt oder Zunft (poinçon de la maison commune), als Zeugniß vorschriftsgemäßen Gehalts, und das Zeichen des Meisters (poinçon du maître), bestehend in dessen Namens-Anfangsbuchstaben oder einem Monogramm. Das Meisterzeichen wurde jeweilen auf dem Münzamt der Stadt deponirt. Um die Inhaber der in Anfangsbuchstaben bestehenden Meisterzeichen aufzufinden, dienen die Namen der in Privat- oder Staatsrechnungen[2]) vorkommenden Goldschmiede. Wie die übrigen Handwerker Berns, welche keiner speziellen „Zunft" angehörten, sondern nach Belieben in Gesellschaften sich aufnehmen ließen, in denen nur zeitweise das Handwerk eine Rolle spielte, so finden wir keine spezielle Goldschmiedenzunft oder Goldschmieden-gesellschaft. Wir wissen nur, daß in Bern die Maler, „Goldschmiede", Münzer, Bildhauer, Glaser und Seidensticker eine Bruderschaft mit Altar im Predigerkloster hatten, letzterer war St. Anna, St. Lukas und St. Loys geweiht[3]).

Pfistern (19 Stück).

1641. Buckelbecher. Abr. Wurstemberger. Als Stadtzeichen der Pinienzapfen von Augsburg und ein umgekehrtes y als Meisterzeichen.

XVII. Jahrhundert. Buckelbecher. Antoni v. Graffenried. Stadtz. Augsburg. Meisterz. eine Lilie.

XVII. Jahrhundert. Buckelbecher, bez. B. L. B. (Beat, Ludwig, Berset). Stadtz. Z. Meisterz. ein Pfahl (?).

1645. Hirsch. Antoni v. Graffenried. Stadtz. Adler. Meisterz. $\frac{D}{N}$.

1645. Hirsch mit dem Pfisternschild und dem Gabr. v. Wattenwyl's. Stadtz. Z. Meisterz. ein Pfahl (?).

1660. Buckelbecher Venner Wurstemberger's. Ohne Zeichen.

1660. Hahn, laut Inventar Geschenk des Herrn Wilh. Berset. Der Schild fehlt. Stadtz. Augsburg. Meisterz. verschlungen C. L.

1678. Herzbecher. Junker Bernh. Tscharner. Stadtz. Baselstab mit B. (Basel). Meisterz. zwei sich kreuzende Fechtdegen mit V. F. (Ulrich Fechter).

---

1) Einiges davon abgebildet in A. Streit's Album, Anderes in den Berner Taschenbüchern; beinahe alle Gesellschafts-Ehren-geschirre wurden bei Anlaß der „Schweiz. Nationalmuseums-Frage" photographisch aufgenommen. — 2) Kunstmuseums-Festschrift, pag. 66. — 3) Ed. v. Rodt, Bernische Stadtgeschichte, pag. 161.

1680. Kleiner Reiter auf dem Deckel. Hans Rud. v. Tavel. Ohne Zeichen.
1697. Bär. Graf v. Dohna mit Allianzwappen. Stadtz. u. Meisterz. undeutlich.
XVII. Jahrhundert. Zwei kleine Schalen mit v. Tavelwappen, bezeichnet C. V. T. Nur ein Zeichen mit P.
1700. Löwe mit brennendem Baumstrunk. Emanuel v. Graffenried. Als Goldschmied zeichnet Joh. Hein. Casthoffer, Aarau.
1724. Taube mit Oelzweig. Jacobus Jonquiere. Stadtz. Baselstab. Meisterz. Ul. Sechter.
1725. Sitzender Adler des Grafen von Dohna. Ohne Zeichen.
1731. Kanne mit Platte, laut Inventar Geschenk der Grafen von Dohna. Ohne Zeichen.
1731. Fortuna. Jean Roux. Stadtz. Basel. Meisterz. Ul. Sechter.
1764. Bäcker mit Mühlrad und Brezel. Stadtz. Biel. Goldschmied A. MOLL.
1844. Moderner Bauherrenbecher. A. L. v. Graffenried.

Schmieden (5 Stück).

1606. Deckelbecher mit Einhorn. Allianzwappen M. A. (Ougspurger) und A. v. B. (v. Büren). Stadtz. Bär (Bern) und als Meisterz. eine Glocke (Zeender).
1617. Kelchbecher. „Drei Ehrende Handwerk thund mich verehre" u. s. w. Sogenannter Hahnbecher. Ohne Zeichen.
XVII. Jahrhundert. Kirchbergerhumpen aus Elfenbein mit Silberbeschläg. Ohne Zeichen.
1714. Bär mit krankem Pilger. Geschenk des Pfarrers Schmid in Belp. Stadtz. Bern. Meisterz. Halbmond, darüber Stern, daneben E. I. (Em. Jenner [1]).
1726. Großer Vulkan. Im Fuß sehr undeutlich eingekratzt: „Jo. Ulrich Sechter und 2 Sehn von Basel fabricirt 1726".

Metzgern (3 Stück).

1664. Kleiner Metzger (M. K.) und (I. * B.) (?).
XVIII. Jahrhundert. Großer Metzger von Goldschmied A. MOLL aus Biel.
XIX. Jahrhundert. Moderner Becher der Familie Marcuard.

Obergerbern (1 Stück).

XVIII. Jahrhundert. Löwe (v. Muraltbecher). Stadtz. Augsburg. Meisterz. I. B.

Mittellöwen (14 Stück).

1672. Von einem Löwen getragene Schale. Sam. Jenner, neuerwählter Venner. Meisterz. Em. Jenner.

---

1) Emanuel Jenner, geb. 1657, † 1741; 1684 bei Mittellöwen als Goldschmied aufgenommen; 1715 Guardin; 1735 als „Silberherr" bezeichnet. Carolus Emanuel Jenner, geb. 1695. † 1771; 1724 bei Mittellöwen als Goldschmied aufgenommen; 1741—1769 Münzwardein.

1680. Schale mit Deckel, getragen von einem Krieger. Hans Rud. Tillier. Stadtz. Bern. Meisterz. A. B.

1681. Schale, getragen von einem Krieger. Junk. Bernh. May. Stadtz. Basel. Meisterz. M.

1699. Zwei Stück Buckelbecher mit Deckel. Obrist Burkhard Witenbach. Stadtz. Bern. Meisterz. (?).

XVII. Jahrhundert. Löwe mit Gesellschaftsschild und Gerbermesser. Stadtz. Bern. Meisterz. I. W. H.

XVII. Jahrhundert. Schale, von einem Löwen getragen, mit Sinnerwappen. Stadtz. Basel. Meisterz. M. H.

XVII. Jahrhundert. Zwei Stück mit sechseckigem Kelch. Stadtz. Thun. Meisterz. (?).

XVII. Jahrhundert (?). Zwei kleine Löwen mit Maywappen, die Schilde fehlen. Stadtz. Basel. Meisterz. S. (?) Sechter.

1703. Schale mit Deckel, eine Kriegerin trägt das Jennerwappen. Stadtz. Basel. Meisterz. R.M.

1708. Gekrönter Löwe mit Sinnerschild. Geschenk des Schultheißen Sinner. Stadtz. Bern. Meisterz. E. Jenner.

1878. Moderner Streckeisenbecher.

Schuhmachern (1 Stück).

Ein moderner Löwe, den Stiefel haltend.

Webern (1 Stück).

1712. Großer Greif, den Gesellschaftsschild haltend. Stadtz. Bern. Meisterz. unleserlich.

Zimmerleuten (2 Stück).

Ein moderner Becher, der andere Rococo.

Kaufleuten (3 Stück).

1641. Gr. Kaufmann[1]). Stadtz. Augsburg. Meisterz. TZ verschlungen.
Zwei Bitziusbecher. Stadtz. ein gespaltener Schild. Meisterz. H.

Möhren (12 Stück).

Verkaufte 18 . . sein Hauptstück, einen prachtvollen, mit Pfeil und Bogen bewehrten, silbervergoldeten Mohren, dem Juden Rothschild nach Frankfurt um 10,000 Silberlinge.

---

1) Der Verfasser dieser Arbeit besitzt die vollständige Rechnung dieses Kaufmann-Bechers; er kostete 691 Pfund 6 Schilling 8 Plappart = 691,3333 Pfund à 1 Fr. 12 Cts. = 777 Fr. 75 Cts. Um den wirklichen Werth nach heutigem Begriff darzustellen, müßte die letztere Summe mit 13 (zirka) multiplizirt werden und ergäbe daher 10,110 Fr. 75 Cts. Die genannte Rechnung besagt, daß dieser Kaufmannsbecher aus Beisteuern von Stubengesellen bezahlt wurde; schließlich folgen die drei Ausgabeposten, nämlich an Hans Philipp Grobetti, für das Possiren und Invention, und endlich dem Bildschnitzler, das Modell in Holz zu schneiden. Da der Becher das Stadtzeichen von Augsburg führt, muß Grobetti, ein auf Schmieden gesellschaftsgenössiger Goldschmied Berns, nur der Zwischenhändler für dieses Stück gewesen sein.

1600. Kelch. Bastian Rohr. Stadtz. Bern. Meisterz. H. M. I.
1607. Kelch. Rudolf Steiger (ohne Zeichen).
1612. Kelch. Jakob Wyß (Lilie). Stadtz. Basel. Meisterz. H. K. (?).
1614. Kelch. Alexander Huser. Zeichen unleserlich.
1616. Kelch. Samuel Jenner. Meisterz. C. W. H.
1634. Kelch. Peter Dillmann, 1596, erneuert durch dessen Sohn, ebenfalls Peter Dillmann, 1634. Stadtz. Bern. Meisterz. H. I. R.
1643. Kelch, achteckig. Samuel Jenner. Stadtz. ein gespaltener Schild. Meisterz. H. T. Kelch, ganz ähnliches Stück, mit denselben Zeichen, auf dem runden Kelch roh eingravirt eine Bauernprügelei.
1677. Kelch. Rud. Rohr sammt seinen 3 Söhnen u. s. w. (ohne Zeichen).
XVII. Jahrhundert. Kelch mit nicht zugehörigem Deckel.
XIX. Jahrhundert. 2 große moderne Mohren.
XIX. Jahrhundert. 1 Empire-Becher.

Affen (9 Stück).

1567. Zwei kleine Tischbecher zum Ineinanderstecken, mit gravirtem Renaissancekranz. Auf dem Boden der Affe mit der Jahreszahl 1567, resp. 1568 eingravirt. Als Stadtz. Bern. Weitere ähnliche zugehörige Stücke wurden in den „letzten Jahren" verkauft!
1630. Kelch mit eingravirter Jahreszahl und dem Affen. Ohne Zeichen.
1637. Stehender Affe, mit Steinaxt und Spiegel in Händen, auf einem leeren Schild stehend. Ohne Zeichen.
1663. Achteckiger Kelch von David Edelstein.
1678. Affe, auf einem Krebs reitend (äußerer Stand). Stadtz. Bern. Meisterz. E. W.
1689. Gehender Affe, mit Steinaxt und Maßstab in Händen, unten Stubengenossen-Monogramme. Stadtz. Bern. Meisterz. C. Jenner.
XVII. Jahrhundert. Handwerksbecher mit 17 Steinmetzwappen. Ohne Zeichen.
1702. Bacchus mit Kelch. Stadtz. Bern. Meisterz. C. Jenner.

Schiffleuten (2 Stück).

XVII. Jahrhundert. Schiffchen mit Schiffer. Meisterz. M. I. R. oder M. I. B.
XVII. Jahrhundert. Reformationsbecher. Schale mit Deckel, durch 2 Figuren mit dem Tillierschild geziert. Stadtz. Bern. Meisterz. (?).

Distelzwang (4 Stück).

XVI. Jahrhundert. Narrenkappe mit dem später (?) eingravirten Wappen Hieronimus v. Erlach. Ohne Zeichen.
1671. Zwei große Zinnbulgen mit dem Gesellschaftswappen.
XIX. Jahrhundert. Moderner Rococo-Tafelauffatz.

Rebleuten.

XVII. Jahrhundert. Bär, eine große Traube haltend[1]). Das Original ist unbekannten Aufenthalts, dagegen galvanoplastische Nachbildungen im Antiquitätenhandel.

N. B. Die der Burgergemeinde gehörenden Ehrengeschirre werden zum Theil im historischen Museum aufbewahrt; wir verweisen daher auf den bezüglichen Katalog.

* * *

Pfistern.

1615. Stellt diese Gesellschaft 71 Mann; der erhaltene Auszugsrodel sagt, daß am 21. Juni dieses Jahres „in Gottes Namen das erste mal mit der Gesellschaft exercirt wurde" [2]).

1635. Macht Junker Hans Jakob Manuel den Pfistern ein Kaufangebot für ihre untere Brodschaal[3]).

1657. Erwirbt Graf Friedrich von Dohna, Herr zu Coppet, das Gesellschaftsrecht.

1665. Wird dem Stubenwirth untersagt, „andern Leuten als Burgern und Stubengesellen Mäler aufzustellen, und kein Zuzug von Landleuten und Fremden zu dulden, so den Stubengesellen, auf der Zeche, beschwerlich fallen möchten", was aber das Landgericht Seftigen betrifft, „mögen denen so von dort wären, ein bescheidener Trunk auf der Stube zugelassen werden" [4]).

1666. Erste Bezahlung der Almosnerbeamtung, durch Streichung einer gewissen Summe von der Restanz seiner Rechnung[5]).

1690. Kaufte Pfistern zu einer Erweiterung ein kleines anstoßendes Haus für 4800 ℔ [5]).

Schmieden.

1605. Aus diesem Jahr findet sich die erste geordnete Rechnung, deren Einnehmen besteht in Abloosungen, Einkauf von Stubenrechten, Hochzeitsgelder, Leichengelder, Abgaben von Stubengesellen für Privatkäufe und Lehrknabengelder, während die Ausgaben für Haus- und Geschirrunterhalt, für Spielleute und den Hauswirth verrechnet sind. Weiter folgen Reisgeld- und Almosenrodel[5]).

1667—1670. Neubau des Vorderhauses[6]).

Metzgern.

1687. Stellte Metzgern zum Auszug nach Genf wegen der Refugierten 8 Offiziere, 11 Musketiere, 5 Piqueniere, und zu den Stücken 9 Mann und 6 Reuter[7]).

---

1) Abgebildet bei A. Streit. I, Tafel LX. — 2) Berner Taschenbuch, 1868, pag. 379. — 3) Berner Taschenbuch, 1868, pag. 361. — 4) Berner Taschenbuch, 1868, pag. 359. — 5) Gesellschaftsarchiv. — 6) Durheim, pag. 157. — 7) Berner Taschenbuch, 1866, pag. 439.

1693. Wurde beschlossen, die Rübli- und Metzgermäler „einzuschrenken" und nicht mehr als 6 Ztr. Fleisch und 6 Mütt Dinkel zu verwenden [1]).

Unter den Stubengesellen des XVII. Jahrhunderts erscheinen eine große Zahl „Metzger" vom Handwerk; leider fehlen die Rödel von 1614—1641 [2]) und von 1647—1649.

Obergerbern.

1604. Aelteste Almosenrechnung von Obergerbern [3]).

1610. Außerordentliche Reistelle; alle Burgerschaft bezahlt 1 Schill. von 100 ℔ Kapital [4]).

1611. Finden sich die ersten, sogenannten Neujahrsgaben; sie bestanden in baarem Geld, Eßwaaren u. s. w. und wurden von in Aemtern stehenden Stubengenossen als jährliche Abgaben an die Gesellschaften entrichtet. Eine solche Neujahrsernte brachte 1611: 23 Dukaten, 3 Sonnenkronen, 2 Pistolen, 3 Goldgulden, 1 Reichsthaler, 23 Silberkronen, 1½ Münzkronen, 5 Kreuzdicken, 2 gemeine Dicken, 4 ℔ und 24 Schill.; an Eßwaaren: Hirsche, Kälber, 2 Hinterläufe eines Wildschweines, Hähne, Kapaunen, Wachholdervögel, Käse, Pomeranzen u. s. w. [5])

1638. Besaß Obergerbern 7231 Kronen = 25,199 Fr. Reisgeld.

1655. Besaß Obergerbern 6500 Kronen = 23,550 Fr. Reisgeld [6]).

1666. Statut über gewerbliche Vorschriften der Gerber [7]). Mit der Klage beginnend, daß dieses ehedem blühende Handwerk jetzt zurückgehe, setzen Schultheiß und Räth, in Bestätigung der von den Meistern aufgesetzten Freiheitsartikel, Folgendes fest: 1. Kein äußerer Handwerker darf bereitetes Leder in die Stadt bringen, außer an den freien Jahrmärkten. Dieses Leder soll zuerst ins Kaufhaus gebracht und von dem geschworenen Schauer gezeichnet werden u. s. w. 2. Ein Schuhmacher kann an äußern Orten Leder kaufen, der Kauf muß aber wirklich draußen stattfinden, auch dieses Leder unterliegt der Visitation im Kaufhaus. 3. Rohleder dürfen sowohl äußere als heimische Gerber ankaufen, doch nicht unbereitet wieder verkaufen. 4. Nur Gerber sollen den Auf- und Verkauf des bereiteten Leders treiben dürfen. 5. Keine Meister dürfen von den Schauern nicht bezeichnetes Leder feil bieten. 6. Unwährschaft befundenes Leder wird konfiszirt. 7. Bei Häuten, welche von Kunden dem Gerber zum Gerben übergeben und als unwährschaft befunden werden, bezahlen der Kunde und der Gerber per Haut je 1 ℔ Buße.

1676. Rathsbeschluß vom 20. Januar über Erhaltung der Gesellschaftsarmen, ohne Beschwerde für die Obrigkeit und die übrige Burgerschaft. Aeuffnung des Armengutes durch Verordnung vom 19. Januar.

1684. Bei jeder Verheirathung eines Burgers mit einer Kantonsangehörigen sind 50, einer Schweizerin 75 und einer Landesfremden 100 Kronen einzubezahlen [8]).

---

1) Berner Taschenbuch, 1866, pag. 435. — 2) Separatabdruck des Berner Taschenbuches, 1866. — 3) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 74. — 4) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 55. — 5) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 50. — 6) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 56. — 7) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 32. — 8) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 67.

1685. Einführung der Promotionsgelder [1]).
1698. Sind vom Hauswirth an durchreisende Gerberknechte, laut abgegebenem Wortzeichen, 64 ℔ 16 Schill. vergabt worden [2]).

Mittellöwen.

1626. Dem Glaser um 22 Scheiben, so in der großen Kirche in der Gesellschaftskapelle eingesetzt wurden an Stelle der vom Wetter zerbrochenen, 1 ℔ 16 ß 8 Pf. [3]).

1639. Quittirt Tob. Egger, Hauswirth zum Löuwen, daß bei Anlaß des Empfangs vom Ambassadoren Melian 30 Edelleute zu Pferd ein Abendbrod bei ihm genossen und für Hafer 18 Kronen bezahlt wurden [4]).

1674. Rathserkenntniß über den Rechtshandel zwischen Obergerbern und Mittellöwen, daß letztere Gesellschaft wird zum Mitrecht der Besetzung eines Venneramtes im Gerbernviertel berechtigt erklärt; es solle dem wählenden Tribunal freistehen, nach Belieben einen Venner von Mittellöwen oder Gerbern zu wählen [5]).

1676. Verzeichniß der Stubengesellen, so 1676 auf einer Ehrenden Gesellschaft zum rothen, guldenen Leuwen waren [6]). Als Herren Vorgesetzte sind genannt: 4 Venner und Mitglieder des täglichen Rathes, folgen 10 Predikanten und 74 weitere Stubengesellen.

1676. Armenordnung, wonach jede Gesellschaft wie eine Landgemeinde ihre Armen selber unterhalten soll u. s. w. Die Gesellschaft soll sich der Kindererziehung bei unterstützten Eltern annehmen. Solche sollen für Handwerker erzogen werden und keine fremden Weiber heirathen, die unter 1000 ℔ Vermögen besäßen. Liederliche Stubengesellen sollen bevogtet und das Vermögen derselben oder Minderjähriger durch eine Waisenkommission verwaltet werden [7]).

1681. In der allgemeinen Bottversammlung saßen als Vorgesetzte oder Ehrenhäupter 7 Venner oder Glieder des täglichen Rathes, 11 Geistliche, 69 Herren und gemeine Stubengesellen [8]).

1681. Eine Bottversammlung nennt zuerst unter der Rubrik „Vorgesetzte Ehrenhäupter" 7 Rathsmitglieder, als „geistliche Stubengenossen" 11 Prediger und endlich als „übrige Herren Vorgesetzte, Herren und gemeine Stubengesellen", worunter Landvögte, Rathsherren, Handwerker, Wirthe u. s. w. mit dem Prädikat Herr, Junker oder ohne Titel [9]).

1684. Zeddel M. G. H. Räth und Burger an M. H. die Fürgesetzten der Ehr. Gesellschaften. Hier wird befohlen, die regimentsfähigen von den nichtregimentsfähigen Stubengenossen zu sondern. Jeder soll sein Wappen, deß er sich hinfüro bedienen will, der Burgerkammer, mit Farb usgestrichen, vorweisen [10]).

---

1) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 72. — 2) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 66. — 3) Stubenrodel, Nr. III. — 4) Sogenannte Unnütze Papiere, Bd. 14, Nr. 54, Staatsarchiv. — 5) Steck's Man. pag. 9. — 6) Stubenrodel von Mittellöwen, angefangen 1653 bis 1697, im Gesellschaftsarchiv, pag. 102. — 7) Stubenrodel im Gesellschaftsarchiv, pag. 107. — 8) Stubenrodel im Gesellschaftsarchiv, pag. 139. — 9) Gesellschaftsarchiv. — 10) Stubenrodel im Gesellschaftsarchiv, pag. 157.

1696. Kontrakt zwischen Joseph Werner dem Kunstmaler und Seckelmeister Jenner, der Ehr. Gesellschaft von Mittellöwen Vertreter. — Joseph Werner wird in churfürstlich brandenburgischen Dienst berufen, und zwar als Akademiedirektor, will aber durch seine Abwesenheit die Gesellschaft nicht verlieren und schließt daher mit dem Gesellschaftsseckelmeister folgenden Vertrag ab: Werner verschreibt seine Gült auf J. Schaller zu Diesbach in der Grafschaft Büren gelegen, bestehend in 2 Mütt Dinkel, 2 jungen Hühnern und 20 Eiern jährlichem Bodenzins, dem Seckelmeister Jenner, wonach sich Letzterer verpflichtet, daraus für den abwesenden Werner und seine Söhne den jährlichen Wachtlohn und Stubenzins zu bezahlen, um dero Burgerschaft zu erhalten. Falls Werner zurückkehrt, fällt der Titel wieder in dessen Eigenthum zurück oder 100 Reichsthaler an seiner Stelle. Von der Gesellschaft ratifizirt 1696 [1]).

Schuhmachern.

1601. Etat des Auszuges: 6 Musketenschützen, 4 Haggener (Hackenbüchsen) und 2 im Harnisch [2]).

1626—1650. Zeigen die Verzeichnisse 67 Geschlechter mit 94 Vertretern [3]). Die im Archiv erhaltenen Bottmanuale dieser Jahre bieten wenig Interesse. Gewöhnlich wird zuerst ein „Mueß" gegessen, dann mit dem Stubenwirth verhandelt, Reiskosten, Rathszeddel, Aufnahmen und hauptsächlich die Restanzengelder der oft wechselnden Stubenmeister bilden die Haupttraktanden.

1627. Beschließt das Meisterbott, bei den Herren Kriegsregenten um Nachlaß etlicher Personen ihres Aufgebotes einzukommen [4]).

1638. Etat des Auszuges: 14 Musketiere, 5 zum Harnisch, 2 Spieß, 3 Halparten und 4 zu den Stücken [2]).

1643. Waren 24 Meister auf der Wanderschaft, 34 in der Stadt [5]).

1648. Kommt zuerst ein „Obmann" vor [6]).

1651. Schuhhändler und Hausirer hielten damals auf der unteren Brücke (Nydeckbrücke) Schuhe feil [7]).

1655. Kam auf 21 Auszüger von Schuhmachern ein Monatssold von 105 Kronen, resp. per Mann im Monat 5 Kronen [8]).

1656. Wird der Antrag gestellt, einen Seckelmeister zu wählen [9]).

1658. Soll den Habitanten, nach Beispiel anderer Gesellschaften, die Arbeit gestattet werden, sie sollen jedoch von der Theilnahme an den Zunftversammlungen ausgeschlossen und zu einer jährlichen Gebühr von 4 ℔ verpflichtet werden [10]).

---

1) Stubenrodel im Gesellschaftsarchiv, pag. 302, und Steck, pag. 33. N. B. Joseph Werner, geboren 1636, war ein bekannter bernischer Maler, wurde 1696 Direktor der Akademie in Berlin und starb 1711 (Steck, pag. 357). — 2) Gesellschaftsarchiv. — 3) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 60. — 4) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 91. — 5) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 84. — 6) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 69. — 7) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 82. — 8) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 93. — 9) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 70. — 10) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 76.

1657. Handwerkliche Ueberschreitungen und deren Bestrafung außerhalb der Stadt [1]).

1661. Lieferung einer Kanone [2]).

1665. Wird im Meisterbott folgende Buße gesprochen: Mstr. Mathyß hat mit Mstr. Georg dem Scharpfrichter und synem Volk unerlaubte Gesellschaft ghan, mit ihm gessen und trunken, deßhalb und sonst noch vom Ußzug ußgeschlossen und um 30 Schl. gestraft. (Pag. 103.)

1670. Wird zuerst ein Almosner erwähnt [3]).

1681. Zeddel an die Gesellschaften, einen Bettelvogt anzustellen und zu besolden [4]).

1684. Bei der damals abgehaltenen Musterung sollten ²/₃ der Mannschaft mit Musketen nebst 2 ℔ Pulver, 4 ℔ Blei und 4 ℔ Lunten, der letzte Drittel aber mit 16 Fuß langen Spießen versehen sein [5]).

1698—1699. Umbau des Zunfthauses [6]).

Webern.

Außer den Tafeln der Testatoren im jetzigen Gesellschaftssaal befindet sich daselbst ein Verzeichniß der Donatoren von silbernen Ehrengeschirren, deren 49 aufgezählt werden, meist im XVII. Jahrhundert geschenkter Stücke. Webern besitzt heute nur noch den sogenannten Greifen.

1600. Fortgeführter Stubenrodel, resp. Gesellschaftsannahmen bis 1655 [7]).

1672. Einem Stubenrodel [8]) zufolge mußten die Hintersäßen auch der Gesellschaft jährlich 1 ℔ Reisgeld entrichten, ohne aber Gesellschaftsrecht zu besitzen.

1686. Fordert der Kriegsrath Webern auf, waffentüchtige Mannschaft zum Exercitium zu stellen [7]). Visitation der Gesellschaftszelten.

1688. Die Kanzlei Bern schreibt den Gesellschaften, daß die Stadt Vivis durch Brandunglück bedeutend gelitten, eine freiwillige Kollekte hiefür aber wenig ergeben hätte. Der Rath befiehlt daher den doppelten oder Vennergesellschaften eine bezügliche Liebessteuer von 100 Thalern, den einfachen Gesellschaften eine solche von 50 Thalern [9]).

1689. Wegen mangelhaftem Dienst beim Brande an der Schauplatzgasse werden die Gesellschaften aufgefordert, der Brandinstruktion besser nachzuleben [9]).

Zimmerleuten.

1600. Bestätigten Schultheiß und Rath „Zimmerleuten" ihre Rechte und Freiheiten, und zwar in Folge einer Beschwerde der Gesellschaft, daß äußere Meister innerhalb des Burgerzieles auch Arbeiten ausführten und die burgerlichen Zimmermeister mit Reden verhöhnten [10]).

---

1) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 78. — 2) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 92. — 3) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 70. — 4) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 94. — 5) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 92. — 6) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 118. — 7) Gesellschaftsarchiv, Bd. Nr. 9. — 8) Gesellschaftsarchiv, Bd. Nr. 4. — 9) Gesellschaftsarchiv, Bd. Nr. 13. — 10) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 131.

1609. Wurden 76 Burger von Zimmerleuten mit Namen aufgezählt [1]).

1615. Wurde die Gerichtsbarkeit der Gesellschaft auf geringere Fälle und auf die Stubengesellen beschränkt und bestand so bis 1798 [2]).

1631. Freiheiten und Ordnungen des Tischmacherhandwerkes bestimmt (erneuert 1674 und 1708) [3]).

1687. Schon 1534 war jeder Burger gehalten, eine Gesellschaft anzunehmen; trotzdem scheint diese Verordnung nicht immer befolgt worden zu sein, indem 1687 neuerdings befohlen wurde, daß jede ledige Mannsperson, die einen obrigkeitlichen Posten bekäme oder sich verheiraten würde, binnen Jahresfrist eine Gesellschaft annehmen solle bei 10 ℔ Strafe im ersten Jahr, 20 ℔ im zweiten, 30 ℔ im dritten und Verlust des Burgerrechtes im vierten Jahre [4]).

1687. Jede Gesellschaft hatte das Recht, einen ihrer Stubengenossen unter den XVI zu haben; die vier Vennergesellschaften sogar zwei, seit 1687 wurden die XVI direkt jährlich durch's Loos aus den Burgern jeder Gesellschaft bezeichnet [5]).

1694. Fanden zwei allgemeine und drei Fürgesetztenbotte statt [6]).

1694. Beginn des ältesten uns erhaltenen Manuals im Gesellschaftsarchiv [7]).

1694. Rechnung über eine Gesellschaftsmahlzeit, welche 37 Kronen 20 Bz. kostete [8]).

1697. Fordert der Kriegsrath auf, den Auszug zu ergänzen; 10 Musquetiers, 4 zu den Stucken und 4 zum Harnisch geordnet, sie sollen «in militaribus» exerzirt werden, und zwar 4 Samstage nacheinander, jeweilen nach gemeinem Gebet. Damit sie sich williger einstellen, ist einem Jeden geordnet, nach dem exercitio zu genießen ½ Maß Wein, Käs und Brod [9]).

Kaufleuten.

1604. Besaß Kaufleuten 62 Stück Prunkgeschirre, u. A. auch eine Narrenkappe mit silbernem Angesicht, welche ähnlich dem noch bei Distelzwang aufbewahrten Narrenbecher gewesen zu sein scheint [10]).

1615. Anerkennt die Gerichtsfatzung nicht mehr die Ausdehnung des Stubenstrafrechtes über „äußere Stubengesellen", sondern nur über eigentliche Gesellschaftsangehörige [11]).

1619. Zeddel an Kaufleuten und die übrigen Gesellschaften, gegen das heidnische Unwesen, Teufelskleider und Verbuzen [12]).

1620. Zeddel, die Ostermähler einzuschränken und um 3 Uhr Feierabend zu machen.

1636. Silberrodel, worin 58 Trinkgeschirre verzeichnet sind [13]).

1653. Während der Unruhen des Bauernkrieges lag Mannschaft von Kaufleuten in Thun, Burgdorf und Wimmis [14]).

---

1) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 151. — 2) dito 1875/76, pag. 135. — 3) dito 1875/76, pag. 133. — 4) dito 1875/76, pag. 116. — 5) dito 1875/76, pag. 127. — 6) dito 1875/76, pag. 125. — 7) dito 1875/76, pag. 114. — 8) dito 1875/76, pag. 164. — 9) dito 1875/76, pag. 152. — 10) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 136. — 11) dito 1862, pag. 153. — 12) dito 1862, pag. 155. — 13) dito 1862, pag. 137. — 14) dito 1862, pag. 37.

1663. Fanden sich von Kaufleuten bestellte Aufseher über den Hausirhandel in Thun, Frutigen, Unterseen, Burgdorf, Langenthal und Nidau [1]).

1676. Bei Kaufleuten wird ein selbständiges Armengut ausgesondert [2]).

1684. Zählt Kaufleuten 39 Geschlechter als gesellschaftsgenößig [3]).

1686. Anlegung einer Gewürzpulverstampfe in Thun durch die Gesellschaft [1]).

1693. Erhielt Kaufleuten die Aufsicht über die öffentlichen Waagen [4]).

1698. Durch Vertreibung der Hugenotten in Frankreich kamen viele französische Handelsleute nach Bern, die durch Konkurrenz den einheimischen Handelsleuten Anlaß zu Klagen gaben; 29 Hugenotten erschienen in solcher Angelegenheit vor Kaufleüten und wurden theilweise gebüßt [5]).

Möhren.

1656. Wird der erste Stubenwirth genannt (pag. 146) [6]).

1659. Wird der ersten Konstabler oder Stuckmeister gedacht, welche 4 Stubengenossen zum Schießen mit „Stucken" und anderem Feuerwerk unterrichten sollen (pag. 183).

1661. Erste Erwähnung eines Gesellschaftsumbieters (pag. 144).

1673. Beschlossen die Stubengesellen zum Möhren, ein Stuck gießen zu lassen [7]).

1676. Zeddel M. G. H., daß jede Gesellschaft ihre Armen erhalten soll, wie die Landgemeinden; der Armenbestand soll jährlich dem Rath zur Prüfung vorgelegt werden (pag. 189).

1688. M. G. H. beschließen, daß zum Trost der Brunstbeschädigten zu Vivis jede Vennergesellschaft um 100, die übrigen Gesellschaften um 50 Thaler Beitrag angesucht werden (pag. 197).

1692. Laut abgelegter Baurechnung des Meisters Johann Düntz kostete der Bau des vorderen Gesellschaftshauses 10,776 ℔ 6 Schill., das nußbaumene Täfer in der Vorgesetztenstube sammt Schaft 428 ℔ 14 Schill. 8 Pf., welcher Betrag aber in obiger Summe enthalten ist (pag. 189).

1695. Handwerksordnung der Ehr. Meisterschaft Schneiderhandwerks. Auch hier sind es «Desiderata», um das Handwerk in der Burgerschaft wieder emporzubringen. Fremde Konkurrenz, Lehrknabenreglement, Ledigsprechung u. s. w. (pag. 217).

1699. Die Bottmeister erscheinen damals unter dem Titel „Meister zun Schneiderknechten" (pag. 141).

Affen.

1625. Wird eine neue Gesellschaftsfahne von Stubenmeister Daniel Heintz angefertigt [8]).

1630. Obrigkeitlicher Freiheitenbrief [9]), worin Schultheiß und Rath bedauern, daß das

---

1) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 30. — 2) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 52. — 3) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 165. — 4) Rathsmanual 1693. — 5) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 29. — 6) Die Seitenzahlen beziehen sich auf das schon genannte Buch „Nachrichten über die Gesellschaftssachen zum Möhren" im Gesellschaftsarchiv. — 7) Berner Taschenbuch, 1870, pag. 325. — 8) Alphabetisch geordnete Gesellschaftschronik (Art. F) im Gesellschaftsarchiv. — 9) Stubenbuch, renovirt 1710, im Gesellschaftsarchiv.

Handwerk der Steinmetzen und Steinhauer allhier je länger je mehr in Abgang gerathe. Das Schreiben klagt über die zu geringe Uebung des Handwerks, die Wanderzeit der Gesellen wäre zu kurz, die Lehrzeit oft ungenügend, endlich trage die zu junge Verheirathung der Handwerker zum Verfalle bei. Zur Abhülfe solcher Mißstände wird eine Lehrzeit von 4 Jahren vorgeschrieben, nachher zweijährige Wanderschaft und Erstellung eines Meisterstückes, wie z. B. eine Steinfaçade auf 2 Bogen aufreißen, eine Schnegge (Treppe), 3—4 Gemach (Stock) hoch auftragen, Keller- und Kreuzgewölbe zeichnen können u. s. w. Endlich soll kein Meister einen Fremden anstellen, der keinen Lehrbrief besitzt; die Obrigkeit verspricht Einschränkung der Konkurrenz von „äußeren" Meistern und schließt mit den Statuten für Hafneraufnahmen.

1651. Rathszeddel [1]) an die Gesellschaften mit dem Verbot, fremde Frauen zu heirathen, falls solche nicht wenigstens 1000 ₶ Vermögen besäßen u. s. w.

1668. Hauswirthsordnung [1]), wonach u. A. nur 2 Bett im Saal für fremde Steinmetzen aufgestellt werden dürfen. Die untere Stube mag der Stubenwirth an Zinstagen auch für fremde Gäste öffnen, das obere Stübli bleibt aber den Herren und Stubengesellen vorbehalten. Es folgen Bußen, Hausordnungen u. s. w. u. s. w.

1673. Gesellschaftsordnung [1]) mit Beschränkung der Zahl von Knechten und Lehrknaben. Ein Meister soll nicht mehr als 2 Bauten gleichzeitig ausführen dürfen u. s. w.

1676. Bereits 1664 findet sich die erste Armenbesteuerung an Gesellschaftsangehörige, und zwar mit Hülfe der Regierung; so gab diese 1676 der Gesellschaft zum Affen 30 Mütt Dinkel und 1000 ₶ Beisteuer [2]).

1679. Wird der erste Gesellschaftsalmosner ernannt [3]).

1682. Silberne Löffel zu kaufen befohlen und dafür 242 Loth altes Silbergeschirr verkauft [4]).

1687. Wie die Waisen ihr Burger- und Gesellschaftsrecht erhalten sollen, und zwar mit 10 Schill. Jahreszins bis zu deren Gesellschaftsannahme [1]).

1694. Neubau des Gesellschaftshauses mit bez. Abrechnungen [5]).

Schiffleuten.

1609. Zählt die Gesellschaft 33 Stubengesellen [6]).

1661. Wird eine Verordnung erlassen, wonach jedes Handelsschiff vor seiner Abfahrt an der Landern durch einen Rathsabgeordneten untersucht werden solle, bei 50 ₶ Buße für dawiderhandelnde Schiffleute [7]).

1642 und 1688. Erkennt der Rath, daß Keiner, der das Schiffmeisterhandwerk nicht gebräuchlich erlernt, Schiffe anfertigen solle [8]).

1665. Laut damaligem Reisgeldbuch ist die Gesellschaft mit 18 Mann verpflichtet und muß an Reisgeld 324 Sonnenkronen in Kasse haben [9]).

---

1) Stubenbuch, renovirt 1710. — 2) Durheim, pag. 205. — 3) Alphabetische Chronik (Art. A). — 4) Alphabetische Chronik (Art. S). — 5) Alphabetische Chronik (Art. G). — 6) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 327. — 7) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 276. — 8) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 279. — 9) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 304.

1689. Verordnet der Rath, der Gesellschaft von Schiffleuten einen Obmann in Person eines Herrn v. Muralt [1]).

Distelzwang.

1609. Mußte Distelzwang „einen Reisigen mit guten küriſſen und rüstung bis auf die knüwbiege samt 2 füstlingen und einem guten coutelaß an der siten" stellen, „samt 1 argolet, der zu roß mit langen handroren mit dem Fürschloß und einem guten sitenwehr versehen sin soll". Im Jahr 1685 stellte die Gesellschaft 4 Reiter und 8 Auszüger, von letzteren 6 Musketiere und 2 Piqueniere. 1675 ließ Distelzwang ein 6 ℔ schießendes Viertelkartaunenstück mit dem Gesellschaftswappen [2]) gießen.

1640. Neubau des vordern Gesellschaftshauses und Verkauf des Hinterhauses. Damals ordneten Schultheiß und Rath an, „daß die vordere Behusung Stuben und Hof halb so zugerichtet werde, daß nit allein sich der unschuld tröstende Todschläger allda Ire freiheit und sicherheit wie von altersher kommen ist, suchen und haben", wohl aber auch, damit die Richter, welche an Landtagen an der Kreuzgasse zu Gericht saßen, hier berathen könnten [3]).

1670. Befehl, daß die Gesellen zum Distelzwang auf der Schanz exerziren sollen.

1674. Der Sechszehner von Distelzwang hatte den Ehrenvortritt in J. G. Rathsstube [4]).

1687. Bestimmungen über Gesellschaftsannahmen [5]). Jeder Burger oder ewige Einwohner hiesiger Stadt soll innert Jahr und Tag nach vollzogener erster Ehe eine Gesellschaft annehmen, je nach Ansehen seiner Eltern oder seiner Begangenschaft; folgen die Bußbestimmungen für Zuwiderhandelnde. Waisen ledigen Standes verlieren das Burgerrecht nicht, wenn sie auch das Gesellschaftsunterhaltungsgeld nicht bezahlen, bezahlen aber doppelt, wenn der Ausstand länger als 10 Jahre dauern sollte.

1691. Damals müssen noch zwei mehr oder minder gesonderte Gesellschaften bestanden haben, wie aus folgendem Artikel des rothen Buches, datirt vom 4. August 1691, ersichtlich ist: „einer ehrenden Gesellschaft zum Distelzwang gehört von jedem der neu eingegangenen Burger für den Udelzins an Pfenningen 5 Schill., und einer ehrenden Gesellschaft zum Narren auch so viel, hiemit beiden Gesellschaften zusammen 10 Schill. u. s. w., welche der Stadtschreiber entrichtet [6]).

Die Rechnungsverhältnisse der Gesellschaft von Distelzwang waren im XVII. Jahrhundert ungefähr folgende:

An Einnahmen. — Von den Aemtern bezog die Gesellschaft 34 ℔ 4 Schill., ferner 8½ Stück Käse, 80 Hühner, 2 Faß Senf, von Burgern, die in's Regiment gekommen, pro Mann 10 Schill., von neu angenommenen Stubengesellen (?), Stubenzins zahlt ein rechter Stubengeselle 2 ℔, die Zustubengesellen 1 ℔, Wittwen und Waisen 2 ℔, Kellerzins 20 ℔, Ladenzins 10 ℔, für die untere Behausung 26 ℔ 13 Batzen, von Hochzeiten auf der Gesellschaft und Bußen (?).

---

1) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 271. — 2) Berner Taschenbuch, 1865, pag. 191. — 3) Berner Taschenbuch, 1865, pag. 189 und 195. — 4) Berner Taschenbuch, 1865, pag. 176. — 5) Aus dem Gesellschaftsarchiv. — 6) Berner Taschenbuch, 1865, pag. 175.

An Ausgaben. — Den Armen im obern Spital 2 ℔, den Stadttrompetern 10 Schill., denselben auf Neujahr und Ostern 2 ℔, auf Martini und Lucia 1 ℔, den Stadtspielleuten 10 Schill., den Siechen 10 Schill. 8 Pf. [1]).

Rebleuten.

Daß schon in ältester Zeit Reben um Bern gepflanzt wurden, beweisen uns zahlreiche bezügliche Urkunden. Vom Altenberg und der Höhe gegen Optigen (dem heutigen Breitenrain) heißt es schon 1293: «quibus pene ubique vinæ colebantur». Auch die ältesten Stadtsatzungen aus dem XIV. und XV. Jahrhundert sagten „und wer dem andern Reben oder zwyeten bom stilt oder abschlat, der sol unser Statt ewenklich verloren haben" (d. h. verbannt sein). Von einer Gesellschaft zu Rebleuten fanden wir aber die ältesten Nachrichten erst:

1641. Es war dies die Zeit der Bauernaufstände, wo u. A. einige Burger der Stadt auf „der Gesellschaft zu Rebleuten" den Bauern, welche daselbst zu Mittag aßen, spöttische und schimpfliche Zureden hielten, die vom Rathe verwiesen wurden [2]).

1696. Gutachten über Vereinigung der Gesellschaften zu Rebleuten und Schiffleuten. Erstere Gesellschaft hatte damals nur noch 2 Stubengesellen, Rud. Berchtold, ein Schneider, sollte Möhren zugewiesen, der andere, Rudolf Stauffer, aber sollte sammt dem Rebleutenhaus der Gesellschaft von Schiffleuten, die fast ohne Mittel wäre, inkorporirt werden. Die Ausführung dieses Projektes in veränderter Form kam erst im XVIII. Jahrhundert zu Stande [3]).

1) Berner Taschenbuch, 1865, pag. 182. — 2) Tillier, IV, pag. 112. — 3) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 323.

Die Zunft zum Narren, in Bern.

Das Original befindet sich im bernischen Kunstmuseum. Es ist eine tuschierte Federzeichnung, die möglicherweise als Scheibenriß gedient hatte.

Lichtdruck von J Brunner, Winterthur

XVIII. Jahrhundert.

Dieser Zeitraum war für Berns Regierung der Höhepunkt der Entwicklung im aristokratischen Sinne. Den Grundzug bildeten die Einschränkung der burgerlich-patrizischen Familien und das Bestreben, die öffentlichen Aemter möglichst ausschließlich ihren Familienangehörigen zu erhalten. „Die Regierung betrachtete sich nicht als Eigenthümer, sondern als einen mit unbeschränkter Vollmacht unter moralischer Verantwortlichkeit ausgerüsteten fideikommissarischen Besitzer und Verwalter des gemeinschaftlichen Gutes." [1]) Dr. Emil Blösch sagt [2]), daß auch unter den korrumpirtesten Regimentswahlen, welche thatsächlich ganze Reihen burgerlicher Geschlechter ausschlossen, dennoch eine wohlgeordnete, sich selbst streng kontrolirende, ehrenhafte Verwaltung stattfand, deren Hauptbestrebung die Mehrung des übernommenen Erbes in die vorderste Linie stellte, und zwar durch Sparsamkeit und nicht durch Steuern. Der Zeitraum von 1750 bis 1798 mag daher mit Recht für das Patriziat und den Landbewohner ein goldenes Zeitalter [3]) genannt werden; für den nicht regimentsfähigen Burger war diese demokratische Verfassung mit oligarchischer Regierung eine Zeit der Zurücksetzung. Unter der Burgerschaft im Allgemeinen bestand das Vorurtheil, die Ausübung von Kunst, Handel und Handwerk für erniedrigend zu betrachten und Müßiggang mit Unterstützung aus beschränkten burgerlichen Hülfsquellen oder fremden Kriegsdienst vorzuziehen. Der Klassenunterschied wurde hiedurch verschärft und in's Kleinliche ausgebildet. Die Nachschlagungen in den sogenannten Regimentsbüchern ergeben folgende Verminderung der Zahl der regimentsfähigen Geschlechter: 1717 saßen noch 381 Familien in den Räthen, 1736 330, 1768 268 und endlich 1787 war deren Zahl auf 243 herabgedrückt worden [4]).

Im Jahr 1717 ließ der Rath statt des nunmehr obsolet gewordenen Reichsadlers über dem bernischen Stadtsiegel eine Krone anbringen, ja 1722 wurde statt der alten Umschrift «civitas et communitas» die bei der bernischen Burgerschaft große Unzufriedenheit erre-

---

1) Fr. v. Fischer, Rückblicke eines alten Berners, pag. 36. — 2) Politisches Jahrbuch, 1889, pag. 126. — 3) Das goldene Zeitalter Berns. Man. von Sig. Wagner in der Bibliothek v. Mülinen, Bern. — 4) Aus einem Manuskript meines Großvaters Eml. v. R.

gende Legende «Respublica Bernensis» eingeführt, welches als eine Andeutung betrachtet wurde, daß die Souveränetät nicht auf der Gemeinde, wohl aber auf dem Rathe beruhe[1]). Die als Urkunden geltenden Registraturen oder Stammbücher regimentsfähiger Geschlechter wurden unter erschwerenden Aufnahmsbedingungen 1717[2]) neu angelegt. Dabei finden wir seit Anfang des Jahrhunderts das Streben einzelner Familien, für ihre von Fürsten erhaltenen Adelsbriefe die Anerkennung der Regierung auszuwirken. Diesen Ansprüngen zu begegnen, erließ am 31. März 1731 der Rath an die mit Adelsdiplomen versehenen Familien den Befehl, ihre Adelsbriefe zur Prüfung und Begutachtung einzusenden. Das bezügliche Gutachten über die 10 eingelangten Diplome fand insonderheit Anstoß an den Klauseln der kaiserlichen Adelsbriefe, welche deren Besitzer in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß zum Reiche brachten. Es beschlossen daher Rath und Burger am 13. April 1731[3]), alle vorgewiesenen oder nicht bekannten Diplome in M. G. Herren Landen als ungültig zu erklären, den Gebrauch der durch dieselben ertheilten Titel zu verbieten und die Geschlechter anzuhalten, ihre Wappen und Namen wieder dem Dekret von 1684 gemäß anzunehmen, Alles bei 100 Dublonen Buße. Dagegen wurde gleichzeitig anerkannt, es solle auch ferner wie bisher erlaubt sein, wegen persönlichem Wohlverhalten von Fürsten Gnadenzeichen zu empfangen, insofern sich diese nur auf die Person und deren Nachkommenschaft erstrecken; auch sollen diese Diplome zu keinen Zeiten im Lande Kraft haben, man solle sich derselben auch außer Landes gegen Mitburger und Mitlandleute nicht bedienen; endlich seien dieselben innert Jahresfrist M. G. Herren und Obern zu Erdauerung vorzulegen, Alles ebenfalls bei 100 Dublonen Buße u. s. w.

Diese Versuche eines Theiles des bernischen Patriziats, auf fremde Diplome gestützt einen bernischen Adel zu begründen, erregten, wenn auch vom Rathe prinzipiell abgewiesen, die Erbitterung der nicht am Regiment theilhabenden Burgerschaft[4]).

Vorbereitet durch diese Mißstimmung, welche sich in der bernischen Burgerschaft verbreitet hatte, verlangten 1744 27 „als Patrizier" sich Unterzeichnende eine Veränderung der Wahlart der CC. Der Verfall des Handwerkes, die Zunahme der Lebensmittelpreise und die allgemeine Unzufriedenheit des unterdrückten Theils der Stadtburgerschaft führten 1749 zur sogenannten Henziverschwörung. Bereits 1748 hatten heimliche Versammlungen stattgefunden mit dem Zwecke, ungefähr folgende Resultate zu erlangen: 1) Verfassungsänderung, 2) Abstellung der Sechszehner, 3) Wahl der CC durch die Gesellschaften, 4) Abberufung der alten Räthe und Wahl einer provisorischen Regierung unter der Diktatur des Hauptmanns Henzi. Als Tag des Aufstandes wurde der 13. Juli 1749 bestimmt; der Magistrat sollte gefangen genommen, die Amtleute verhindert werden, die Stadt zu betreten, u. s. w. Den Landgerichten wurden ihre alten Freiheiten zugesichert, ebenso dem Waadtland. Endlich wurde projektirt, 1200 neue Burger aufzunehmen, welche, großentheils Fabrikanten und Handwerker, vor dem oberen Thor Manufakturen errichten sollten. Die Verschwörung

---

1) Durheim's Chronik, pag. 141. — 2) Vorbericht zu den burgerlichen Stammbüchern der alten regimentsfähigen Geschlechter, datirt vom 15. Januar 1717. — 3) Rathsmanual 1731, rothes Buch. — 4) Anonyme Spottgedichte, Zuschriften u. s. w., z. B. „Adelsbrief für die neu geadelten Burger", 1731. Tillier, V, pag. 175.

wurde verrathen, verschiedene dabei Betheiligte retteten sich durch die Flucht, drei davon wurden nach damaligem Rechtsgebrauch in contumatiam exekutirt, d. h. ihre Bildnisse wurden vom Scharfrichter auf dem Schaffot zerhauen und verscharrt und ihre Güter zu Handen des Fiskus eingezogen. Die eigentliche Hinrichtung der Hauptverschwornen, Henzi, Fueter und Wernier, fand am 17. Juli 1749 statt.

Trotz diesem sehr deutlichen Warnungszeichen blieb das starre Festhalten am Ausschließlichkeitsprinzip der Grundzug des aristokratischen Regiments, wiewohl verschiedene Erlasse anscheinend die republikanische Gleichheit immer wieder herzustellen suchten. Leider richteten sich diese Verfügungen nur gegen die Ueberhebungen im eigenen engeren Kreise, ohne dem Hauptverlangen der nicht regimentsfähigen Familien, sie am Regiment theilnehmen zu lassen, entgegenzukommen. So verfügte 1740[1]) die Eifersucht in der obersten Gesellschaftsstufe, daß keine sogenannte Familienkiste mehr als 200,000 Bernpfund in beweglichem Eigenthum besitzen dürfe und liegende Güter, „Herrschaftsrechte" u. s. w. von den Familienkisten nicht erworben werden könnten.

Der im XVII. Jahrhundert zuerkannte Vorsitz der 6 Familien im kleinen Rath, welcher ein traditionelles Patriziat gebildet hatte, erweckte den Neid und die Bestrebungen der übrigen regimentsfähigen Familien. Der Rath, viel und oft durch daherige Begehren behelligt, fand schließlich kein anderes Mittel, als 1783 allen bernischen Familien, welche bisher[2]) Glieder im Regiment gehabt hatten, die Erlaubniß zu geben, ihrem Namen das Prädikat „von" beizufügen[3]). Diese gewissermaßen nivellirende Verfügung verfehlte ihren Zweck, weil die Einen aus Furcht vor Spott, Andere aus Bescheidenheit oder anderen Gründen von der ertheilten Befugniß keinen Gebrauch machten und nur 16 Geschlechter sich zur Annahme des P r ä d i k a t e s „v o n" bekannten und in das offizielle Register eintragen ließen[4]). Von daher rührt der Ausspruch Friedrichs des Großen her: «Messieurs de Berne se sont déifiés».

Die Triebfedern zur Erstrebung dieser nach heutigem Begriff bedeutungslosen Auszeichnungen waren neben dem damaligen Zeitgeiste die sehr zahlreichen bernischen Angehörigen in fremden Militärdiensten einerseits und anderseits das Unterthanenverhältniß des alten savoyischen Adels zu der bernischen Burgerschaft. Viele Berner standen in auswärtigen Regimentern; hiebei machte sich der Mangel der am Hof gebräuchlichen Adelstitel geltend und erschwerte ihnen häufig das Erreichen höherer Stellungen.

Eine andere Ursache lag im Verhältniß zum savoyischen, resp. waadtländischen Adel, der als eigentlicher Landadel dem nunmehr politisch über ihm stehenden bernischen Patriziat ein Dorn im Fleische war. Als Ausdruck dieses Gefühles möge ein Passus aus einem durch den damaligen Heimlicher 1713 dem Rath vorgelegten Antrag dienen: „Die hohe Behörde möchte in ihrer Weisheit überlegen, ob es, nachdem man so manches Wort über den Adel einiger waadtländischer Geschlechter gesprochen, nicht auch an der Zeit sei, daß der Schöpfer

1) Tillier, V, pag. 360. — 2) Original in der Burgerrathskanzlei und Rathsmanual Nr. 368, pag. 336. — 3) Schweiz. Museum, 1789, pag. 349. — 4) Tillier, V, pag. 362, und Regimentsbuch, 1798. Es waren die Familien Engel, Ernst, Frisching, Groß, Herport, Jmhof, Jenner, Lerber, Müller, Rodt, Rychener, Sinner, Steiger (weiß), Wagner, Weiß und Willading.

(nämlich M. G. Herren), aus dessen Hände solche Ehrengeschöpfe (d. h. der waadtländische Adel) hervorgingen, auch seiner eigenen Stellung Rechnung trüge, damit er nicht über die Achsel angesehen werde."

Einen Einblick in die Verhältnisse des XVIII. Jahrhunderts gewährt der schon genannte, im Staatsarchiv befindliche Burgerannahmsrodel von 1584—1794. Die Aufnahmen des XVIII. Jahrhunderts ermangeln nicht einzelner beigefügter charakteristischer Zusätze, deren hier einige folgen mögen. So z. B. (pag. 160) weisen 1712 Joh. Ant., Joh. Rud. und Johann von Hallwyl nach, daß ihre Voreltern innere Burger Berns gewesen, ja hievor im Stand (d. h. Regierung) gesessen seien. Ihre Familie sei aber „durch Saumseligkeit ihrer Vordern", d. h. durch Nichtunterhalten des Burgerrechtes gestrichen worden. In Anbetracht des Gedächtnisses Hansen von Hallwyl's, so sich in der Murtenschlacht gar ritterlich verhalten, solle aber den drei Obgenannten und deren Descendenten das alt regimentsfähige Burgerrecht zurückgegeben und ihnen hiefür ein Burgerbrief ausgestellt werden, vide Spruchbuch. Der wirklich daselbst eingetragene Burgerbrief [1]) lautet im Auszug wie folgt: „Wir Schultheiß u. s. w. thun hiemit kund, daß die Edel Vesten, unsere lieben und getreüen Joh. Ant., Joh. Rud. und Johann von Hallwyl, des Edel Vesten Gottfrieden von Hallwyl ehel. Söhne, uns bittlich nachgeworben, daß Wir sie widerum in Ihrer Voreltern altes Burgerrecht aufnehmen, und wegen der unterlassenen Saumseligkeit in Abstattung ihrer Burgerpflichten aus gnaden relevieren wollen . . . Sie sollen in die Zahl der Standesglieder eingeschrieben in Consideration der löblichen und ersprießlichen Dienste, so unserem Stand von dem Hallwylischen Stamm geleistet, insbesonders Hansen von Hallwyl in der mit dem damaligen Herzogen Caroli von Burgund vorgegangenen Murtenschlacht sich sonderlich distinguirt . . . . Aber auch obgenannter ältester Bruder Johann Antoni hätte sich in Qualität eines Hauptmannes bei Vilmergen und Bremgarten gut gehalten . . . Allermaaßen Wir die drei Gebrüder von Hallwyl mit ihrer Descendenz wiederum als alte regimentsfähige Burger der Stadt Bern anerkennen . . . . in dem Verstand, daß auch sie und ihre Nachkommen als getreue Burger sich erweisen und mit der Stadt Bärn Lieb und Leid tragen werden. In Kraft dieses Briefes, den wir Ihnen zu Ihrer künftigen Sicherheit u. s. w. durch Unsern geliebten Stadtschreiber ausfertigen und unterschreiben . . . Beschehen in Unserer großen Rathsversammlung den 16 September 1712."

Obgenannter Burgerannahmsrodel enthält u. A. im gleichen Jahr die Aufnahme Johanns von Sacconay und seiner Nachkommen. Dessen Burgerbrief [2]) erwähnt der Verdienste, die „Unser Vasal und Generallieutenant" in den Schlachten von Bremgarten und Villmergen erworben, seiner schweren Verwundung, die er davongetragen, und beschenkt ihn und seine Nachkommen hiefür mit dem regimentsfähigen Burgerrecht und einer außerordentlichen Mitgliedschaft im großen Rath. Als fernere bemerkenswerthe Aufnahmen finden wir: 1723 Jacques Jonquière, Seidenfabrikant, mit Familie, als ewiger Einwohner; 1742 Lentulus, ein Sohn des gleichnamigen Generals, um 20 Kronen Aufnahmsgeld;

1) Deutsch-Spruchbuch DDD, pag. 286, Staatsarchiv. — 2) Deutsch-Spruchbuch, 1712, pag. 517.

1790 Fried. Isak und Carl Christian von Roverea, jeder mit 90 Mark Silber an das Armengut der Gesellschaft von Mittellöwen, der sie durch's Loos zugetheilt werden [1]. 1793 die Familie von Herrenschwand aus Murten, mit 90 Mark Silber angenommen und ebenfalls durch's Loos Distelzwang zugetheilt; endlich 1793 die Familien Pillichody und Rüffillon aus Yverdon. Als Beispiel eines „ewigen Einwohnerrechts-Briefes" führen wir denjenigen des Predikanten Niclaus Schmid von Belp [2]) an, der im Auszug lautet: „Dem ehrwürdigen Unserem lieben und getreuen Angehörigen Nicl. Schmid . . . der sich als Feldprediger bei Villmergen ausgezeichnet . . . wird mit seiner gegenwärtigen und zukünftigen Descendenz in das ewige Burgerrecht hiesiger Stadt auf- und angenommen, mit allen daran hangenden Freiheiten u. s. w.", der Brief datirt von 1713. Die meisten dieser Aufnahmen fallen in das Ende des XVIII. Jahrhunderts; die Zeit der Revolution suchte, wenn auch zu spät, den alten Fehler einer zu eng gewordenen Burgerschaft durch Neuaufnahmen zu verbessern.

Immerhin waren die Burgeraufnahmen im XVIII. Jahrhundert selten, so daß man von einer Schließung des Burgerrechtes sprechen darf und bei dem naturgemäßen Absterben einzelner Familien eine bedenkliche Abnahme der Burgerschaft eintrat, so daß im Jahr 1789 offizielle Untersuchungen hierüber angeordnet werden mußten. Alt-Schultheiß F. von Fischer, in seinen „Rückblicken eines alten Berners" (pag. 9), nimmt um jene Zeit zirka 250 burgerliche Familien an und sagt, daß gerade diese geringe Zahl zur Schwächung der souveränen Gewalt Vieles beitrug; diese Burgerschaft stand unter 400,000 Landesangehörigen viel einsamer da, als gut war. Die ewigen Einwohner, entweder anerkannt als solche nach ihrem städtischen Wohnsitz, oder abstammend von einstigen Ausburgern, die das Burgerrecht anzunehmen versäumt hatten, oder von Burgern, die den Balken im Wappenschild führten, waren zu allen Burgernutzungen berechtigt und in die Gesellschaftsrödel eingetragen, dagegen ausgeschlossen von den politischen Rechten. Seit 1790 erfolgte laut Verordnung der Eintritt Neuaufgenommener in eine Gesellschaft durch's Loos [3]. Bedenklich wirkte auf die allgemeinen Verhältnisse auch die Maßregel ein, welcher zufolge die leider zahlreichen, unehelichen Nachkommen von Burgern zu ewigen Einwohnern herabgedrückt wurden, sie bildeten Familien, welche das Gefühl der Zurücksetzung empfinden mußten; ein Verzeichniß vom Mai 1787 zählt 69 solcher Familien auf [4]. Eine Folge der erwähnten Untersuchung, möglicherweise auch schon eine Einwirkung der nahenden Revolution, war 1790 die Aufnahme von 17 Geschlechtern ewiger Einwohner in's volle Burgerrecht, wenn auch unter erschwerenden Bedingungen für deren Regimentsfähigkeit; weitere 8 Geschlechter Landesangehöriger wurden mit dem vollen Burgerrecht bedacht.

Neben den beiden genannten Burgerklassen bestanden, wie früher, auch im XVIII. Jahrhundert die Insaßen oder Hintersäßen fort, welche 7½ Batzen bis 3 Bernthaler oder 4 Kronen Schutzgeld jährlich bezahlten, daher auch deren Bezeichnung als „Vierkronenwerthige". Ihnen war laut Verordnung von 1711 untersagt [5]), Beruf oder Handwerk in

---

1) Roverea, Mémoires, I, pag. 55, 56. — 2) Deutsch-Spruchbuch DDD, pag. 830. — 3) Polizeibuch Nr. 19, pag. 247 und 257. — 4) Tabellen der Bevölkerung der Burgerschaft 1787. Staatsarchiv und Stadtbibliothek, Hist. Helv., III, pag. 164. — 5) Heinzmann, Beschreibung der Stadt und Republik Bern, II, pag. 266.

der Stadt zu treiben, oder eigenthümlich Haus und Hof zu besitzen; es waren die Arbeiter der sogenannten Manufakturen, Commis, Knechte u. s. w.

Die Nutzungen der bernischen Burgerschaft im XVIII. Jahrhundert bestanden in Weid-, Acker- und Forsterträgen[1]. Ueber die Feldwirthschaft waren sogenannte Vierer gesetzt, d. h. Beamte mit 4jähriger Amtsdauer. Die Viererbücher des XVII. Jahrhunderts zeigen, daß neben den durch's Loos an die Burger vertheilten Aeckern Dienst- oder Pensions-Aecker bestanden; so lag in der oberen Gemeinde ein solcher des Deutschseckelmeisters, Großweibels, Gerichtsschreibers u. s. w., jeder 1 Jucharte haltend, untenaus lag der Schultheißenacker, Bauherrenacker u. s. w. Am Ende des XVIII. Jahrhunderts befanden sich auf den 3 Stadtfeldern obenaus 191 Aecker, 248 Jucharten haltend, wovon 42 Pensionsäcker, so daß nach Abzug der letzteren zirka auf 4 Burger 1 Jucharte gefallen wäre. Untenaus waren 58 Aecker = 118 Jucharten, von denen 24 Pensionsäcker, während hier das übrigbleibende Land in 22 Loose vertheilt wurde. Burger, die nicht durch das Loos begünstigt waren, entgingen dieser Nutzung. Das System der Ackerverloosung war ein unglückliches und führte zu zahlreichen Mißbräuchen. Nebenbei war auch der Weidgang gestattet, und wenn auch der Burger kaum mehr persönlich sein Pferd oder seine Kuh zur Weide trieb, so verlieh er sein Recht einem Küher um 60—80 Batzen jährlich oder 15—20 Maß „Nidelen".

Erst 1800 wurde der Weidgang aufgehoben, das Loossystem vollends verlassen und das Burgerland durch Steigerung an den Höchstbietenden verpachtet, wobei die Aecker von Fr. 7—35 (alte Währung) abwarfen; der Ertrag wurde dazumal zum ersten Mal mit Fr. 16 per Kopf der Burgerschaft vertheilt. Die Holznutzungen müssen um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts den burgerlichen Waldungen durch Uebernutzungen nachtheilig geworden sein, da unter dem 22. Dezember 1777 ein neues Pensionsholzreglement[2]) erlassen werden mußte. Die Verabfolgung von Buchenholz wurde verringert, immerhin so, daß auch fernerhin die Naturalnutzung einen Theil der Beamtenbesoldungen bildete. So z. B. erhielt der Amtsschultheiß 50 Klafter Buchen- und 25 Klafter Tannenholz, Ihro Gnaden der Alt-Schultheiß 15 Klafter jeder Sorte, ein Mitglied des Kleinen Rathes 10 buchene und 8 tannene; Seckelmeister, Bauherr, Dekan, Pfarrer, Werkmeister, Weibel, Hochwächter, Schulmeister, Hebammen, Zöllner, Scharfrichter, ja sogar die Bären u. s. w. hatten ihren fest bestimmten Holzantheil. Sehr merkwürdig ist es, daß die in eine obere und untere Gemeinde abgetheilte Burgerschaft verschiedenartig bedacht wurde. In ersterer erhielt ein Mitglied der CC 3 buchene und 6 tannene Klafter, ein Burger 2 buchene und 5 tannene, während in der unteren Gemeinde dem Mitglied der CC 2 buchene und 8 tannene, dem Burger 1 buchenes und 4 tannene Klafter zugetheilt wurden. Ledige, Wittwen, Arme u. s. w. wurden nach Nothdurft beschenkt.

Als Burgeraufnahmen verzeichnet der Burgerrodel[3]) (1584—1794) folgende Geschlechter von 1700—1794: Blau, Bürki, Baumann, Cerjat, de Crousaz, von Dohna, Desgouttes,

---

1) B. L. Meßmer, Die burgerlichen Stadtfelder von Bern, 1830. — 2) Polizeibuch, Nr. 16, pag. 446. Berner Taschenbuch, 1870, pag. 248. — 3) Staatsarchiv Bern.

Die fröhliche Mahlzeit.

1610.

Das Original befindet sich im bernischen Kunstmuseum. Es ist eine tuschierte Federzeichnung, die möglicherweise als Scheibenriß gedient hatte.

Lichtdruck von J Brunner, Winterthur

Dünß, Durheim, Edelstein, Fischer, Fueter, Faßnacht, Gruber, Gaudard, Graviseth, Galey, Gerber, Gruner, von Hallwyl, Herbort, Haag, Heinß, Heerenschwand, Hänzi, Hunßiker, Jäger, Jonquière, Imhof, Küpfer, Kuenz, Knecht, Lentulus, Lauterburg, Losenegger, Müller, Pillichody, Schwytzer, de Sacconay, Schweizer, Schaufelberger, Steck, Tillier, von Tavel, de Vigneulle, Walthert, Wyß, Wilhelmi, Walthardt, Zeender und Ziegler; der gleiche Rodel zeigt in demselben Zeitraum folgende Aufnahmen sogenannter Ewiger Einwohner: Dachs, Eschbacher, Jonquière, Isoot, Jordan und von Schröter.

Einige Namen wiederholen sich hier, indem gleichlautende Geschlechter, vielleicht deren Vorfahren, bereits in früheren Jahrhunderten das Burgerrecht erworben hatten; überhaupt finden wir eigentlich erst im XVIII. Jahrhundert die öfteren Aufnahmen ganzer Familien durch die alte, traditionelle, persönliche Aufnahme ersetzt.

Die Gesellschaften (im XVIII. Jahrhundert).

Das XVIII. Jahrhundert war für die Gesellschaften resp. die Burgerschaft Berns eine Zeit des Rückganges. Bei der Errichtung des Stadtalmosen- und Handwerkerdirektoriums 1710 und 1711 bedauert die Regierung die Verarmung der Burgerschaft, daher rührend, weil so Viele gar nichts oder doch ihr Handwerk nicht recht gelernt haben, sich dennoch früh verheirathen, auf Unterstützungen verlassen und sich dem Essen und Trinken auf der Schützenmatt und anderswo hingeben [1]). Die Schwierigkeiten, welche die Gesellschaften neuen Aufnahmen entgegenzusetzen anfingen, wurden durch obrigkeitliche Dekrete gemildert und den Handwerkern der Eintritt in die den Namen ihres Berufes führende Gesellschaft erleichtert, welche sogar später, abgesehen vom Handwerk, von Vater auf Sohn überging. So verloren sich nach und nach die handwerklichen Bestimmungen, ebenso die militärischen Verpflichtungen, denen jetzt die Stadt als Gesammtgemeinde nachzukommen hatte [2]).

Die bedeutendste Neuerung im Gesellschaftswesen des XVIII. Jahrhunderts war die Uebertragung der Vormundschaftspflege von der Regierung an die burgerlichen Gesellschaften. In ältester Zeit war es der Rath selber, dem diese Verwaltung oblag; noch die Gerichtsfatzung von 1539 steht auf dieser Grundlage; 1616 ward eine eigene Kammer, gebildet aus Obmann und 4 Schirmvögten, hiemit betraut; mit Einführung der sogenannten Bettelordnung von 1675 wurden gewisse Tutelarfürsorgen den Gesellschaften abgetreten und 1711 durch Errichtung einer „oberkeitlichen Almosendirektion" und den Erlaß der bezüglichen Institutionen diese Verhältnisse näher geregelt [3]). So z. B. bildete 1729 [4]) Kaufleuten seine

---

1) Berner Taschenbuch, 1854, pag. 152. — 2) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 169. — 3) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 74. — 4) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 96.

erste Waisenkommission aus 3 Vorgesetzten und 2 Stubengesellen bestehend. Die Stiftung des burgerlichen Knabenwaisenhauses erfolgte 1756, jene des Mädchenwaisenhauses 1765. Die Art der Armenunterstützung geschah durch direkte Beisteuern an die Armen, oder durch bleibende Versorgung und die Verköstigung in den Spitälern. Für Arbeitsscheue wurde Einsperrung in die sogenannte Spinnstube als oft gebrauchtes Besserungsmittel angewendet. Besondere Sorgfalt wurde auf Erziehung und Berufsbildung der Jugend gerichtet. Die Waisenhäuser sollten nicht nur eigentliche Waisen, sondern auch Kinder, deren Familien von schlechtem Einfluß auf sie hätten sein können, aufnehmen. Die Gesellschaften wurden, was sie heute noch sind, Abtheilungen der Burgerschaft von Bern zur Besorgung der Armen- und Vormundschaftspflege ihrer Angehörigen.

Die finanziellen Mittel der Gesellschaften bestanden bis zum XVII. Jahrhundert in Beiträgen und Geschenken der Genossen, in Bußen und kleineren regelmäßigen Abgaben. Außer dem Gesellschaftshaus und dem Hausrath besaßen die alten Stuben wenig Kapitalien. Die Hauptausgabe bildeten die verschiedenen Oster- und Neujahrsmähler; sie wurden durch die Einschüsse der Stubengesellen gedeckt und über sie legten die Stubenmeister Rechnung ab. Von dem Vermögen der Gesellschaft getrennt, bestand das sogenannte Reiströglein mit der von dem Rath vorgeschriebenen Geldsumme zu Kriegszwecken, proportional der jeder Gesellschaft vorgeschriebenen Zahl der Auszüger. Da jeder neu Aufgenommene ein Gewisses in diesen Reiskasten einzahlen mußte und nach Bedarf allgemeine Auflagen bezogen wurden, so stand diese Kasse meist über dem gesetzlichen Bestande. Die Finanzverhältnisse finden sich übrigens am deutlichsten durch die obrigkeitliche Mahnung an die Gesellschaften vom 7. September 1664 [1]) erläutert, wo befohlen wird, daß die vorhandene Baarschaft, „es seye Reißgeld oder auf Vorrath zusammengelegte und jährlich vermehrte Gelder", weder zu andern Zwecken zu verwenden noch an Zins zu legen sei, sondern gleichsam wie ein „sakrirter Pfenning" dem gemeinen Wesen zu Gut aufbewahrt werden solle. Mit der Uebertragung des Armen- und Vormundschaftswesens im XVII. und XVIII. Jahrhundert an die Gesellschaften und der Aufhebung des alten Auszügersystems auf Grundlage der Reisgelder wurde die Finanzlage der Gesellschaften eine andere. Die obligatorische Armenverpflegung der Gesellschaftsangehörigen aus einem anfänglich sehr unbedeutenden Kapital verlangte bedeutende Zuschüsse, welche durch indirekte Steuern, theils durch Legate, theils durch sogenannte Promotionsgelder, beschafft wurden. So bezahlt u. A. ein zum Schultheißen erwählter Stubengeselle 180 Kronen dem Armengut, eine Landvogtei wurde mit 36—120 Kronen belegt u. s. w., nebstdem wurde ein Theil der Aufnahmsgelder ins Stubenrecht, das Einzugsgeld bei Verheirathung mit Nichtbernerinnen u. s. w. zu diesem Zwecke bestimmt. Immerhin finden wir im XVIII. Jahrhundert noch öfters, daß die Hülfe der Staatskasse zur Speisung der gesellschaftlichen Armengüter beansprucht, welche Beiträge als sogenannte Rathsassistenzen bezeichnet wurden [2]).

Im vorigen Jahrhundert war der Besuch der Stuben allmälig in Abgang gekommen; Klubs, Leiste, hauptsächlich aber der vermehrte Besuch der Schützenmatt, bewirkten die

1) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 110. — 2) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 120.

Klassentrennung zum großen Nachtheil des Gemeindewesens und brachten das Gesellschaftswesen in Niedergang. Oeffentliche Wirthshäuser und Gasthöfe ersetzten die alten Stuben; die derbe Lebensluft des XVI. und XVII. Jahrhunderts war dahin, die Gastmähler wenig zahlreich, Handwerksangelegenheiten oder politische Wahlen berührten die Gesellschaftsinteressen kaum mehr, so daß die Zusammengehörigkeit derselben sich auf das Armen- und Vormundschaftswesen und die eigene Vermögensverwaltung beschränkte.

Pfistern.

1734. Das Stubenbuch von Pfistern im Gesellschaftsarchiv enthält Frevelbußbestimmungen in Stube und Brodschaal u. s. w., Stubensteuern, wie den Brautlaufgulden, Hauskaufgulden, Fehlen des Bottes; für Fluchen und Schwören mußte der Schuldige „das Erdreich küssen" oder Buße geben. Unter den Jahreseinnahmen figuriren die sog. Promotionsgelder, d. h. Beträge, welche ein Stubengeselle bei Erlangung einer Staatsstelle der Stube entrichten mußte; als wiederkehrende Ausgaben sind die Trinkgelder an die Stadtposunisten, Spielleute, Beckerknechte, Arme, Spitäler u. s. w. verrechnet. Schließlich findet sich das Gesellschaftsgelübde, ähnlich dem noch bestehenden, eingetragen; darin werden Herren, Meister und Gesellen unterschieden.

Schmieden.

1718—1720. Neubau des Gesellschaftshauses[1]). Der Gesellschaftsschild an der Façade wurde von Bildhauer Michel Langhans um 36 Kronen gefertigt.

1737—1741. Wurde das hintere Gesellschaftshaus umgebaut.

1735. Reisgeldrevision. In diesem Rodel wird bemerkt, daß seiner Zeit zur Errichtung des Neubaues 1718 diesem Fundus Geld entnommen wurde; es ergab sich eine Restanz von 7528 Kronen. Ein beigefügter Silberrodel nennt u. A. den Messerschmiedbecher, datirt 1604, den Schlosser-, Büchsenschmied- und Uhrmacherbecher, 1617, und den Hufschmiedbecher, 1617, demnach Handwerke, welche auf der Schmiedengesellschaft genössig waren.

1746. Ein Silberbüchlein nennt 39 ganz vergoldete hohe Becher, 59 halbvergoldete, sieben Schalen, 6 Kerzenstöcke, Messer, Gabeln, Salzgefässe u. s. w., meist mit den Namen ihrer Donatoren aus dem XVII. Jahrhundert.

1746. Reisgeldbüchlein. Gesetzlich sollten darin für 52 Mann Reisgeld liegen, und zwar per Mann 18 Kronen.

1796. Eine Sammlung von Instruktionen der Waisenkommission, des Almosners, Umbieters; Burgerbesatzung; Beherbergung auf der Gesellschaft und daherige Begünstigungen für die Bewohner des Landgerichtes.

---

1) Diese und die folgenden Notizen sind dem Gesellschaftsarchiv entnommen.

Metzgern.

Die Zahl der im XVIII. Jahrhundert aufgenommenen Stubengesellen beträgt 32, wovon nur 3 „Nichtmetzger", nämlich 1713 der Generallieutenant von Sacconay, 1714 Samuel Immer, Predikant in Reutigen, und 1794 Ludw. Pillichody, Jägermajor von Iferten [1].

1745. Ernannte das große Bott eine Kommission mit dem Auftrag, den Ursprung des Rüblimahles zu ergründen. Dieselbe rapportirte, keine Spur über die Institution der Mahlzeit gefunden zu haben, und das Bott beschloß hierauf, „dieses Gastmahl als eine zur Erlabung und Erquickung der Armen eingesetzte Mahlzeit anzusehen und demnach einzurichten" [2].

Obergerbern.

1711. Organisation des ersten Waisengerichtes [3].

1747. Aufhören der Sonderkontingente der Gesellschaften [4].

1748. Beschloß das große Bott, alles nach und nach außer Gebrauch gekommene Gold- und Silbergeschirr, mit Ausnahme des Muraltbechers und 6 anderer ansehnlicher Stücke, zu verkaufen und den Erlös in's Armengut zu legen, bis auf einen kleinen Betrag, der zum Ankauf von Kaffeelöffeln und Kerzenstöcken verwendet werden sollte [5].

1749. Nach der stattgefundenen Hinrichtung Samuel Hentzi's wurde dessen hinterlassene Familie 16 Jahre lang von Obergerbern unterstützt [6].

1775. Die älteste Seckelmeisterrechnung [7].

1793. Anlegung eines Instruktionenbuches [8].

1794. Ueberläßt der Rath den Gemeinden das Reisgeld zu bedingter Verfügung [9].

1798. Wurden wegen der Franzosengefahr die Becher verkauft, ausgenommen der Muraltbecher; der Erlös betrug nach heutiger Währung Fr. 3504. 63, welche in's Armengut flossen [10].

1798. Fielen die eigene Gerichtsbarkeit und das Freistattrecht der Obergerber [11].

Welchen bedeutenden Einfluß Obergerbern auf die Regierung Berns ausübte, ergibt sich aus der Zusammenstellung seiner in Amt und Würden stehenden Stubengenossen während des XVIII. Jahrhunderts. In dieser Zeitepoche saßen durchschnittlich 61 seiner Stubengenossen im großen Rath, 25 im kleinen Rath und 10 auf den Landvogteien [12]. Unter den 7 Neuaufgenommenen des XVIII. Jahrhunderts befanden sich 6 Rothgerber und J. J. Gruner von Wynau, ungenannten Berufes [13].

---

1) Separatabdruck des Aufsatzes über Metzgern im Berner Taschenbuch, 1866, mit Zusätzen. — 2) Durheim, pag. 164. — 3) Berner Taschenbuch, 1863, pag. 24. — 4) dito, pag. 59. — 5) dito, pag. 51. — 6) dito, pag. 71. — 7) dito, pag. 74. — 8) dito, pag. 24. — 9) dito, pag. 56. — 10) dito, pag. 52. — 11) dito, pag. 18. — 12) dito, pag. 81. — 13) dito, pag. 115.

Mittellöwen.

1722. Verkauf des Gesellschaftshauses zu Mittellöwen an der Kramgasse, Schattseite, um 10,000 ℔ an Emanuel Stürler [1].

1722. Kaufbrief um die Wirthschaft zum goldenen Falken mit Hinterhaus inkl. Mobiliar um 32,000 ℔, als Käufer Präsident und Seckelmeister der Gesellschaft, als Verkäufer P. J. Bouquet, Bürger zu Rolle [1]. Zahlreiche ältere Kaufbeilen der Vorbesitzer des Falkens befinden sich im Gesellschaftsarchiv. Laut Anshelm soll der Falken das Absteigequartier der Bischöfe von Lausanne, unter denen mehrere Montfaucon, gewesen sein.

1731. Kauft die Gesellschaft den hinteren Falkengarten an die Marzielistraß stoßend [2].

1732. Beschluß, den vorderen Falken niederzureißen und neu aufzubauen [3].

1741. Datirt das den Gesellschaften vom Rath zugesandte Reglement über die sogenannten Familienkisten [4].

1744—1745. Silbergeschirr-Rodel mit 92 Stück silber-vergoldeter Becher und Schalen, wiegen zusammen 2443 Loth; diesem alten Silbergeschirr wird theilweise eine andere Form zu geben beschlossen [5].

1756. Bildhauer Nahl wird beauftragt, ein Modell zu dem Gesellschaftszeichen (an der Façade) auszuarbeiten [6].

1765. Wird auch die Hinterfaçade des Falkens neu erbaut [7].

1780. Beschluß, eine neue Gesellschaftsfahne machen zu lassen [8].

Schuhmachern.

1700. Mußte ein Meister, dessen Voreltern nicht auf Schuhmachern zünftig, das doppelte Aufnahmsgeld mit 12 Kronen oder 10 Thalern entrichten [9].

1702. Die Gesellschaft reicht den Schuhmachern von Eßlingen eine Unterstützung [10].

1703. Meisterordnung [11].

1713. Scheidung des Stuben- und Armengutes [12].

1717. Bestellung der ersten Waisenkommission [13].

1722. Hob die Gesellschaft ihr Wirthschafts- und Herbergsrecht freiwillig auf.

1755. Besaß die Gesellschaft ein Ehrengeschirr in Form eines silbervergoldeten Löwen; damals wurde bei Goldschmied J. U. Fechter in Basel ein zweites Ehrengeschirr in Form eines Pelikans bestellt, diese Geschirre sollen zur Zeit der französischen Revolution verschwunden sein.

---

1) Steck's schon benütztes Man., Stadtbibliothek, pag. 12. — 2) Steck's Man., pag. 13. — 3) Steck's Man., pag. 17. — 4) Rathserkanntnusse von Mittellöwen, pag. 115, im Gesellschaftsarchiv. — 5) Steck's Man., pag. 19. — 6) Steck's Man., pag. 21. — 7) Steck's Man., pag. 22. — 8) Steck's Man., pag. 23. — 9) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 62. — 10) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 98. — 11) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 76. — 12) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 88. — 13) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 96.

1764. Unterstützt die Gesellschaft ihren Stubengenossen, den Maler Sigmund Freudenberger [1].

1766. Finanzielles [2]: Einnahmen. Stubenzins von jedem Hausvater 1 ℔, von jeder Wittwe 10 Schill., Bodenzinse von Herzwyl u. s. w.; von J. Gn. dem regierenden Schultheißen 16 Hühner und ½ Saanenkäs und 10 Schill. in Geld, welche als Trinkgeld zurückgegeben zu werden pflegen; von den Vogteien Laupen, Erlach, Nidau und Büren, von jeder 40 Batzen; von den Amtleuten zu Thun, Wimmis, Zweisimmen und Frutigen, von jedem 2 Käse; von Mueshafen 23 Paar Mütschen, 1 Zuber Erbsmues, 2 ℔ Anken; diese werden jeweilen an die Gesellschaftsarmen vertheilt; von jedem Hauskauf oder Verkauf eines Gesellschaftsgenossen 2 ℔; Hochzeitsgulden 2 ℔; endlich die Sporteln für den Gebrauch des Leichentuches. Der Stubenschreiber wurde bis 1735 mit 6, von da an mit 20 Kronen honorirt [3].

1769—1777. Waren 17—19 geistliche Herren Stubengesellen bei Schuhmachern.

1772. Datirt das an der Hausfaçade von Bildhauer Funk gefertigte Gesellschaftswappen.

Webern.

1766. Obrigkeitliches Reglement, „wie dem allhiesigen Burgerlichen Handwerkstand wieder aufzuhelfen und den darin eingeschlichenen Mißbräuchen abgeholfen werden könne“ [4]. Der Rath verbietet den Handwerkern, Jünglinge in die Lehre aufzunehmen, bevor solche dem Handwerks-Direktorium vorgestellt worden. Die Lehrzeit soll 4 Jahre dauern und die Lehrjungen dürfen zu keinem Hausdienst verwendet werden. Der Lehrbrief wird nach bestandener Musterung vom Direktorium ausgefertigt und der Lehrling ledig gesprochen. Die Zeit der Wanderschaft oder Gesellenarbeit darf nicht unter 9 Jahren sein, erst dann soll der Geselle zur Fertigung des Meisterstückes zugelassen werden. Das Meisterstück soll vom Handwerks-Direktorium unter Beiziehung zweier Meister bestimmt und nach dessen Ausführung vorgewiesen und beurtheilt werden.

Zimmerleuten.

1707. Der Stubenwirth wird angehalten, das Haus säuberlich in Ehren zu halten, nur in einem Gemach darf „tabakisirt“ und der Tag des Herrn nicht „mit Karten oder Würfeln schandlich entheiligt werden“ [5].

1712. Denjenigen, welche des Handwerks wegen von andern Gesellschaften her sich auf Zimmerleuten annehmen lassen, werden 15 Kr. Annahmsgeld auferlegt [6].

1708. Wird zur „Aeuffnung“ des Handwerks verlangt, daß Keiner vor seinem 15. Jahre zum Handwerk verdingt werden dürfe; 4 Jahre dauert die Lehre, 4 Jahre die

---

1) Berner Taschenbuch, 1876, pag. 100. — 2) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 87. — 3) Berner Taschenbuch, 1878, pag. 87 u. s. w. — 4) Gesellschaftsarchiv, Band Nr. 11. — 5) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 165. — 6) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 120.

Wanderzeit. Das Handwerksdirektorium beschäftigt sich oft mit den Streitigkeiten zwischen Stadt- und Landmeistern [1].

1723. Wird einem Gesellschaftsgenossen wegen „liederlichen Lebwesens" der Schild umgekehrt [2].

1738. Beschließt die Gesellschaft, ihren 16 Mann Auszügern bei Uebungen je ½ Maß Wein zu verabreichen [3].

1751. Es werden auch solche vom Stimmrecht ausgeschlossen, deren Frauen und Kinder von der Gesellschaft unterstützt werden mußten [4].

1751. Wird dem Bildhauer Nahl ein Gesellschaftsbecher in Akkord gegeben, wofür wieder 16 alte Becher umgeschmolzen wurden [5].

1773. Enthält das Verzeichniß der regimentsfähigen Stubengenossen von Zimmerleuten 39 Namen aus 25 Geschlechtern [6].

1799. Verlangt die helvetische Regierung eine Zwangskontribution von allen bernischen Gesellschaften, wogegen Zimmerleuten jede Bezahlung verweigert, unter Begründung, ihr Vermögen bestände aus bloßem Armengut, welches überdies zu gering sei, um die Stubenarmen zu unterhalten; dieser Protest hatte zur Folge, daß Zimmerleuten gedachter Kontribution allein entging [7].

Kaufleuten.

1714. Anschaffung einer Gesellschaftsfeuerspritze [8].

1720. Neubau des Gesellschaftshauses nach dem Plan des Stiftsschaffners Düntz; die Täferung des Gesellschaftszimmers kostete 1000 ℔, die Pilaster wurden von Michel Langhans geschnitzt. Die Gesammtbaukosten beliefen sich auf 5525 Kronen [9].

1726. Anschaffung zweier Offizierszelte und einer Fahne, alle drei mit dem Gesellschaftswappen bezeichnet [10].

1727. Erste sogenannte Geldanwendungskommission.

1729. Erste Waisenkommission [11].

1738. Dekret, wonach Jeder auf derjenigen Gesellschaft verbleiben soll, die er einmal angenommen habe; keine andere Gesellschaft darf ihn annehmen. Der aber noch keine Gesellschaft angenommen hat, kann auf einer andern als der väterlich ererbten sich melden; der Letzteren steht es frei, einen Solchen anzunehmen oder nicht. Der väterlichen Zunft liegt dagegen die Pflicht der Aufnahme ob [12].

1754. Macht Kaufleuten die ersten Kapitaldarleihen außer Landes, und zwar auf der Bank in Turin [13].

---

1) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 133 u. s. w. — 2) dito, pag. 136. — 3) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 153. — 4) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 126. — 5) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 167. — 6) Berner Taschenbuch, 1875/76, pag. 129. — 7) Durheim, pag. 195. — 8) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 47. — 9) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 131, und Gruner, Del. urb. Bern., pag. 422. — 10) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 41. — 11) dito, pag. 96. — 12) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 23. — 13) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 119.

1761. Die bernische Gerichtssatzung dieses Jahres erwähnt keiner polizeilichen Befugnisse der Gesellschaften mehr [1].

1768. General Lentulus unterwirft in diesem Jahr das bernische Militärwesen einer Reorganisation; die Gesellschaften nehmen in derselben nun keine Stellung mehr ein, es bleibt nur noch die jährliche burgerliche Waffeninspektion [2].

1770. Zählte Kaufleuten 65 Stubengenossen, 26 Familien angehörend [3].

1770. Der Rath befiehlt, 3 Mutter-Ellen anzubringen, und zwar beim Zeitglocken, bei Kaufleuten und im Silbergewölb [4].

1778. Gründung der Seidenfabrik Simon in der Absicht, u. A. auch der ärmern Burgerschaft eine neue Erwerbsquelle zu eröffnen [5].

1781. Bis zu diesem Jahr mußten sämmtliche Stubengesellen am großen Bott in Mantel und Rabat erscheinen; 1794 wurde bestimmt, dem jeweiligen Obmann die Titulatur „hochgeachteter Herr" zukommen zu lassen, ein Gesellschaftsgenosse, der im großen Rath saß, hieß „hochgeehrter Herr", die übrigen Zunftgenossen „wohlgeehrte Herrn". Von 1798 an war der Titel „Bürger" gebräuchlich [6].

1792. Im Laufe des Jahres beherbergte der Stubenwirth zu Kaufleuten 697 Mann, für welche „Unmuße" die Frau Stubenwirthin eine Gratifikation von 60 Kronen erhielt; auch der „Bürger" Stubenwirth erfreute sich 1798 ähnlicher Huld [7].

1798. Nachdem, wie erwähnt, bereits früher Verkäufe von Silbergeschirr stattgefunden hatten, faßte das große Bott jetzt den Beschluß, zur Erleichterung ihrer mit Kontributionen belegten Mitbürger das sämmtliche Silbergeschirr, mit Ausnahme des Kaufmanns- und der zwei Bitzius-Becher, an die betreffende Kommission abzuliefern. Die abgegebenen Ehrengefässe waren auf 527 Kronen 15 Batzen, die Vaisselle auf 222 Kronen 10 Batzen gewerthet.

Möhren.

1736. Amtsordnung, d. h. ein Tarif über Auflagen, welche Gesellschaftsgenossen, falls sie zu einer obrigkeitlichen Stelle befördert wurden, der Stube zu entrichten hatten. Diese Promotionsgelder flossen zumeist in's Armengut (pag. 172 [8]).

1742. Wurde zum letzten Mal die Auszügermannschaft ergänzt; sie bestand aus 16 Mann, 4 Reitern und 4 Constablern [9]. Nach diesem Jahre finden sich keine Eintragungen mehr im Reisrodel (pag. 57).

1746. Das Meisterwerden im Schneiderhandwerk kostete damals 54 ℔, das Ledigsprechen der Lehrlinge 10 ℔. Gleichen Jahres wurde vom Handwerksdirektorium festgesetzt, daß 25 Meister nicht zu viel wären, die hiesige Burgerschaft zu bedienen, da sich

1) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 153. — 2) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 37 und 45. — 3) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 165. — 4) Polizeibuch Nr. 15, Fol. 459. — 5) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 55. — 6) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 104. — 7) Berner Taschenbuch, 1862, pag. 101. — 8) Die Notizen mit Pagina-Bezeichnungen beziehen sich auf das Buch „Nachrichten über die Gesellschaft zum Möhren" im Gesellschaftsarchiv. — 9) Berner Taschenbuch, 1870, pag. 326.

aber nur 21 burgerliche Meister fanden, so wurden 4 Auswärtige zur Ergänzung ernannt u. s. w. [1])

1747. Neubau des hinteren Möhrenhauses, dessen Kosten betrugen 7376 ℔ 4 Schill. oder 2212 Kronen; das betreffende Manual scheint anzudeuten, daß u. A. zur Deckung dieser Bauauslagen Silbergeschirr verkauft wurde (pag. 189).

1752. Bei Aufstellung des jährlichen Burgervorschlages (Rathswahlen) wurden alle Diejenigen ausgelassen, welche die „obrigkeitl. Farb" tragen (d. h. Läufer, Weibel, Sigeriste u. s. w.), „worin man sich nicht auf das Gesetz, sondern auf den Gebrauch gründete", auch die vom Gesellschaftsalmosen Lebenden, die Vergeldstagten und die „offenbarlich" in schlechtem Leumund standen, wurden hiebei ausgeschlossen (pag. 198).

1756. Die Gesellschaft leistet eine freiwillige Steuer von 100 Kronen an das neu errichtete Waisenhaus (pag. 197).

1758. Schneiderhandwerksordnung (pag. 229).

1765. Verzeichniß der „Zunftgenossen": Zwei M. G. Herren des täglichen Rathes, zwölf M. Herren des großen Rathes, Seckelmeister, Almosner, sechs geistliche Herren, sechs Stubenmeister, vier Materimeister, sechsundzwanzig regimentsfähige Burger verschiedenster Profession und endlich zehn ewige Einwohner (pag. 201).

N. B. Der jetzige Façadenneubau gegen die Marktgasse datirt von 1828 (pag. 191).

Affen.

1712. Finden sich unendlich lange Prozeßakten wegen Zuschiebungen von Stubengenossen zwischen Affen, Pfistern und Schmieden, wobei das Handwerk in den Vordergrund gestellt, während Armenunterhaltungspflicht die eigentliche Hauptschwierigkeit bildet [2]).

1712. Ein Stubengeselle, der die Gesellschaft vom Vater ererbt, bezahlt als Aufnahmsgeld 1 Dublone, „1 Stubenfläsche" zu 8 Maß, sammt 3 ℔ Stockgeld (?) vor Abstattung des Gelübdes [2]).

1714. Wird die Gesellschaftsfeuerspritze sammt Zubehör renovirt [3]).

1715. Ein Fremder hatte bei der Aufnahme 20 Thaler zu entrichten nebst Stubenfläschen nach Diskretion u. s. w. [4]).

1716. Gesellschaftsarme sollen an bestimmten Tagen gekleidet und das Zeug muß in Gegenwart zweier Vorgesetzten abgehauen werden [5]).

1716. Erzeigen sich bauliche Anstände mit dem Nachbarn, Junker von Diesbach [6]).

1) Berner Taschenbuch, 1870, pag. 320. — 2) Stubenbuch, renovirt 1712, im Gesellschaftsarchiv. — 3) Alphabet. Gesellschaftschronik (Art. F). — 4) Stubenbuch, renovirt 1712, pag. 41. — 5) Alphabet. Gesellschaftschronik (Art. A). — 6) Alphabet. Gesellschaftschronik (Art. B).

Schiffleuten.

Bestand im XVIII. Jahrhundert durchschnittlich aus 11 Familien [1]).

1710. Tadelte man, daß von dieser Gesellschaft Niemand in den großen Rath gewählt worden war [2]).

1712. Sollte Schiffleuten im Villmergerkrieg oberhalb Bremgarten eine Schiffbrücke schlagen [3]).

1714. Die Gesellschaft zählte gewöhnlich 6 bernische Schiffmeister, 1714 waren es deren nur noch 4 ganze und 2 halbe (?), 1745 nur noch einer.

Da das Schifferhandwerk in Abnahme begriffen war, suchte der Rath durch folgendes Patent [4]) der Gesellschaft aufzuhelfen: 1) Konzession einer regelmäßigen Schifffahrt von Iferten bis Aarburg. 2) Die Uebergabe des Waarenverkehrs zwischen Iferten und Nidau. 3) Soll auf der Wasser-Route Nidau, Büren, Wangen bis Aarberg Niemand anders, als die obrigkeitlich konzessionirten Schiffer, Waaren befördern dürfen. 4) Wird Letzteren die Schifffahrt zwischen Murten und Pfauen übergeben. 5) Für mangelhafte Fahrzeuge und daraus erfolgtes Unglück wird die Gesellschaft haftbar erklärt. 6) Tarifbestimmungen obrigkeitlicher Waarentransporte u. s. w.

1730. Zins des Gesellschaftshauses 84 Kronen [5]).

1747. Die Landeren an der Matte war der Abfahrtsplatz der Schiffe; jedes daselbst angebundene Schiff bezahlte damals 5 Schill. „ze Hofstatt", d. h. Miethzins. Ein neues Schiff zahlte von jedem Schuh, „als es weit ist", d. h. Breite, 5 Schill., es sei hier oder in Thun gebaut. Zur Verhütung von Zolldefraudationen schworen die Schiffer den Eid [6]).

1796. Juni 25. Konzession zur Errichtung einer Tabakstampfe in der der E. E. Gesellschaft zu Schiffleuten zu Lehen abempfangenen Schleife an der Matte [7]).

Distelzwang.

1714. Ließ diese Gesellschaft eine Feuerspritze nach obrigkeitlichem Modell machen [8]).

1724. Stirbt der letzte Zustubengesell, Sigmund Weiß, Herr zu Mollens.

1742. Werden 24 Stück Gesellschaftsbecher, meist mit Wappen, verkauft; nur die 2 Ehrengeschirre werden beibehalten [9]).

1760. Von den sehr zahlreich erhaltenen Stubenknechtenverträgen geben wir den von 1760 mit Nikl. Jegerlehner von Biglen im Auszug [9]). Nach der gebräuchlichen Formel, Treue und Wahrheit zu geloben, verspricht der Stubenknecht: was die Stubengesellen auf der Stube geredet, nicht auszuschwatzen, den Botten aufzuwarten, keine unbe-

---

1) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 324. — 2) dito, pag. 270. — 3) dito, pag. 304. — 4) dito, pag. 286. Das Patent im Original ist im Deutschen Spruchbuch DDD, pag. 547, Staatsarchiv. — 5) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 301. — 6) Berner Taschenbuch, 1874, pag. 276. — 7) Durheim, pag. 216. — 8) Berner Taschenbuch, 1865, pag. 194. — 9) Gesellschaftsarchiv.

kannten Leute zu beherbergen, Obacht zu Feuer und Licht zu haben. Die Junkerstube soll stets in Ordnung sein, in der untern großen Stube mag der Stubenknecht ehrliche Gäste bedienen, doch keinem Bauern darin zu zehren geben. Wenn Stubengesellen oder andere ehrliche Leute auf der Stube zehren oder den Abendtrunk thun, soll der Stubenknecht da den Wein holen, wo es die Gäste befehlen, und soll denselben weder vertheuern noch verändern. An den Leichenbegängnissen von Stubengesellen hat der Stubenknecht den Leichen „vorzugehen". Als Bezahlung wird ihm der Rest des Hauses zur Vermiethung übergeben.

1766. Die Waisenhausdirektion verdankt der wohladelichen Gesellschaft zum Distelzwang ein Geschenk von 300 Kronen [1].

1775. Zeddel M. G. H., enthaltend die Exekution gegen den jüngern Herrn von Hallwyl, der durch seine Heirat mit der Gräfin Anna Maria gleichen Namens, die der römisch-katholischen Religion beigethan ist, sein Land- und Burgrecht verwirkt habe [1].

Rebleuten.

1700. Wurde der Antrag von 1696 von M. G. Herren zum Beschluß erhoben; demnach sollte Rebleuten in die Gesellschaft zum Möhren inkorporirt werden.

1704. Bildete sich im Rathe das Projekt, Rebleuten in statu quo zu belassen, und zwar bis zum Absterben des letzten Stubengesellen.

1729. Starb der letzte Stubengeselle, Meister Niklaus Staufer, und der Rath beschloß, seiner hinterlassenen Wittwe bis zu ihrem Tode oder Wiederverehelichung ein Leibgeding von jährlich 20 Kronen auszubezahlen. Das Gesellschaftshaus aber wurde auf Jakobi 1729 an Herrn Daniel Wyttenbach, Apotheker, um 4000 ℔ verkauft und für diesen Kaufschilling zu Handen M. G. Herren quittirt; er ließ es neu aufbauen, es ist das heutige Haus der Apotheke zu Rebleuten an der Gerechtigkeitsgasse [2].

---

1) Gesellschaftsarchiv, Miscellan. — 2) Aus Gruner's Man., Stadtbibliothek.

Schluß.

Ueberblicken wir endlich an der Hand historischer Quellen die Entwicklung der bernischen Burgerschaft und Gesellschaften, so fällt uns vor Allem die sehr bedeutende Verschiedenheit ihrer Zweckbestimmungen im Laufe der Zeiten auf. Anfänglich finden wir das Burgerrecht und die Burgrechtsverträge als ein Dienstverhältniß zwischen dem jeweiligen Herrn der Stadt und den Ansiedlern derselben. Nach und nach eignete sich Bern selber die Rechte seiner Herren an und legalisirte diese Aneignungen durch kaiserliche Freiheitsbriefe. An Stelle der Stadtherren trat der im Rath sitzende Adel und schrieb sich, wenn auch nicht gesetzlich, so doch faktisch, das Privileg der Regierung über die in niederen Stellungen stehenden Mitburger zu. Diese unteren Gesellschaftsklassen, meist dem Handwerk angehörend, vereinigten sich jetzt zu Zünften, deren Zweck neben handwerklichen Bestrebungen die Erlangung bisher unterdrückter politischer Gleichberechtigung war. Der alte Landadel war bereits ausgestorben, und die denselben im Rath ersetzenden Geschlechter hemmten diese zünftischen Ansprünge durch das einfache, aber sehr durchgreifende Mittel einer Gesetzgebung, wonach Jeder, ob Rathsherr oder Handwerker, einer dieser im Entstehen begriffenen Zünfte angehören mußte. Solche verallgemeinerte Zünfte ohne bedeutende Vorrechte verloren ihre politische Kraft und fielen in den Rang von „Gesellschaften" zurück, welche zu Unterabtheilungen der Burgergemeinde wurden. In diesen Kreis gebannt, sehen wir auch innerhalb desselben gar manchen Wechsel, bald nach der einen, bald nach der andern politischen Richtung, immerhin aber bildete das auf diese Weise geschlossene Gemeindewesen ein sehr widerstandsfähiges Ganzes, welches raschen inneren Umgestaltungen schwer zugänglich war. Diese Verkettung mag einen Hauptgrund zur späteren Blüthe und Macht Berns gelegt haben; die Burgerrechts- und Gesellschaftsangehörigkeit war eine mit Opfern erlangte, tief greifende, innere, persönliche Verbindung, welche weit schwerer zu lösen war, als eine moderne, auf äußeren Verhältnissen beruhende Einwohnergemeinde. Durch Privileg Kaiser Sigismund's 1415 wurde der Rath Berns zur eigentlichen Landesregierung eines nach und nach an bedeutendem Umfang gewinnenden Stadtgebietes. Aus der stadtbernischen Burgerschaft allein wurden die nothwendig werden-

den zahlreichen Regierungs- und Verwaltungsstellen besetzt, wobei es auf der Hand lag, daß die bedeutendern geistigen und materiellen Anforderungen, welche solche Beamtungen verlangten, weiter gingen, als dieses bei einer bloßen Stadtverwaltung der Fall gewesen war. Dazu brachte die kommende Reformation soziale Umgestaltungen; das Armen- und Erziehungswesen, bisher von Kirchen und Klöstern besorgt, verkümmerte, das Vormundschaftswesen, vom Stadtrath geführt, lag kaum mehr in der direkten Aufgabe einer Landesregierung. Letztere beschloß daher im XVII. Jahrhundert, daß jede der stadtbernischen Gesellschaften die obligatorische Verpflichtung ihrer Armen- und Vormundschaftspflege wie die Landgemeinden übernehmen solle. Diese neue, zwar mit großem Widerstreben von den Gesellschaften übernommene Aufgabe trat an die Stelle ihrer im Erlöschen begriffenen militärischen Verpflichtungen und rettete damals ihren Fortbestand. Die Gesellschaften besaßen im XVII. Jahrhundert noch keine bedeutenden Vermögen außer ihren Häusern, Mobilien und kleinen Kassen zum Unterhalt ihrer Stuben-, Militär- oder Almosenverpflichtungen. Die neue Last, welche der Rath ihnen aufbürdete, mußte daher mit obrigkeitlichen Zuschüssen begleitet werden. Da dieselben sich indessen als ungenügend erwiesen, wurde der Hauptgrund der künftigen Gesellschafts-Armengüter durch Selbstbesteuerung und Legate der Gesellschaftsangehörigen gelegt. Rathsherr und Handwerker saßen als Burger im gleichen Gesellschaftsbott, beider Interessen waren gezwungenermaßen vereint, und wenn oft die Gründe ihrer Handlungsweise auch sehr verschiedener Art waren, so hatten sie doch dasselbe Ziel. Niemand wünschte nunmehr eine weitere Ausdehnung der Burgerschaft durch Neuaufnahmen, Jedermann fürchtete die vermehrte Armenlast, der Rathsherr eine vermehrte Kandidatur der Regierungsstellen, der Handwerker eine stärkere Arbeitskonkurrenz. Die sich nun sammelnden Gesellschaftsvermögen einerseits, sowie die sich gänzlich zur Aristokratie umgestaltende Landesregierung andererseits bilden den Moment, in dem die Burgerschaft, abgesehen von ihrem Souveränetätsrecht, als Korporation im Sinne unserer heutigen Auffassung entstand. Doch auch unter diesen enger werdenden Verhältnissen sorgte der Rath für Wiederherstellung des demokratischen Gleichgewichtes, indem er sich entschloß, das Handwerk, welches einst unseren Gesellschaften kaum mehr als den Namen gegeben hatte, wieder in den Vordergrund zu stellen. Sie wurden daher verpflichtet, unter gegebenen Bedingungen Handwerker je nach Beruf in die bezügliche Gesellschaft aufzunehmen und sogar deren Nachkommen die Aufnahme zu erleichtern. Auf diese Art entstand die obligatorische, früher mehr oder weniger nur durch Gewohnheit von Geschlecht zu Geschlecht sich fortführende Gesellschaftsangehörigkeit.

Die französische Revolution, ihre Wogen weit über Frankreich ausdehnend, verbreitete ihre demokratischen Ideen auch in unserm schweizerischen Vaterland und fand zahlreiche Anhänger, sowohl in der nichtregimentsfähigen Burgerschaft Berns, als im Waadtlande.

Mit der Helvetik (1798) fiel die Selbständigkeit unseres alten Freistaates Bern, der nun als Theil des neugegründeten schweizerischen Einheitsstaates fortlebte. Zur Besorgung der örtlichen Verwaltungspolizei wurden von der Gesammtheit der die Stadt bewohnenden Bürger Munizipalitäten gewählt. Um indessen vor Allem das bisherige Verhältniß der Ortsburgerrechte zu schonen, gab die Regierung die Zusicherung, daß die Glieder der Ge-

meinden, welche bisher unter dem Namen von Burgern ein Recht auf Gemeinde- und Armengüter besessen hätten, dasselbe auch fernerhin behalten sollten. In Bern, welches ehemals eigene Souveränetät ausübte, erfolgte 1803 die Ausscheidung der staatlichen von den eigentlichen Gemeindegütern durch die sogenannte schweizerische Liquidationskommission. Mit dem Abmarsch des französischen Besatzungsheeres verlor die helvetische Regierung ihre Stütze, um der sogenannten Mediationsregierung Platz zu machen, deren Verfassung in Art. 2 die alten Zünfte der Stadt Bern wiederherstellte. Die Gesellschaften bildeten die Grundlage für die Wahlen der städtischen Vertreter in den Großen Rath, sie setzten sich indessen nicht nur aus ihren Angehörigen zusammen, sondern alle stimmberechtigten Bewohner des Bezirkes Bern wurden zur Ausübung ihres Stimmrechtes auf die 13 Zünfte der Stadt vertheilt.

Napoleon's Fall führte zur Herstellung der frühern Verhältnisse. „Schultheiß, Räth und Burger der Stadt und Republik Bern" wurden wieder eingesetzt und blieben es bis 1833. Neue politische Umgestaltungen hoben die bisher bestandene Einheitlichkeit der Burgergemeinde auf und schafften eine parallele, die öffentlichen Munizipalzwecke besorgende Einwohnergemeinde. Noch blieb die Gesammtvermögensverwaltung bis 1852 in Händen der Burgergemeinde, wo eine neue förmliche Vermögens- und Verwaltungs-Ausscheidung zwischen beiden Gemeinden stattfand, welche sowohl Besitzstand als Wirkungskreis der Burgerschaft auf ihren heutigen Standpunkt zurückdrängte. Neben der durch die Gesellschaften besorgten Vormundschafts- und Armenpflege beschränkten sich jetzt die Obliegenheiten der Burgergemeinde auf Wahrung und Ertheilung des Burgerrechts, sowie auf die Verwaltung des ihr zugetheilten Vermögens. Einen freiwilligen, oft nicht unbedeutenden Kostenantheil an öffentlichen Werken zum Wohle der Stadt übernahm die Burgergemeinde auch seit ihrer Aussonderung von der zu diesem Zwecke bestimmten Einwohnergemeinde.

Wie lange dies noch der Fall sein wird, wird die Zukunft lehren. Auch bei Uebernehmen der Unfalls-, Krankheits- und Altersversorgung durch den Staat wird derselbe kaum die Mithülfe historisch anerkannter, bewährter Institutionen entbehren können und wollen; beruhen sie doch recht eigentlich auf dem Grundsatze, durch Zusammenschließen der Genossen eine geistige und materielle Kraft zu bilden, an welche der Einzelne in Momenten der Schwäche sich anzulehnen und aufzurichten vermag.

So bleibe es denn unser Wunsch und unsere Hoffnung, daß es der Burgergemeinde Berns und den 13 Gesellschaften noch auf lange hinaus vergönnt sein möge, wenn auch unter veränderten Verhältnissen, die heimatlichen Interessen der Stadt zu fördern, das Bewußtsein der Gemeinsamkeit zu kräftigen und die Liebe zum Vaterland zu nähren.

Inhaltsverzeichniß.

(Die Ziffern weisen auf die Seitenzahlen.)

XIII. Jahrhundert.

XIV. Jahrhundert.

XV. Jahrhundert.

XVI. Jahrhundert.

XVII. Jahrhundert.

XVIII. Jahrhundert.

Schluß.

Die Chronisten

und

Geschichtschreiber

des

alten Bern.

Von

G. Tobler.

Bern.
Kommissionsverlag von Schmid, Francke & Co.
(vormals Dalp'sche Buchhandlung).
1891.

In der folgenden Studie soll der Versuch gemacht werden, im Zusammenhange und in vorwiegend biographischer Form die historiographischen Leistungen des alten Bern zur Darstellung zu bringen. Mithin wird die zeitliche Grenze beim Zusammensturze des alten Staatswesens angesetzt; aber ebensowohl mußte auch inhaltlich eine Beschränkung eintreten. Unberücksichtigt bleiben alle diejenigen Männer, die sich nur mit der Sammlung von historischem Material beschäftigten, ohne dasselbe zu verarbeiten, oder die durch Anlage von genealogischen Verzeichnissen, Regiments- und Aemterbüchern einen dem rein Geschichtlichen oft fernliegenden, manchmal persönlichen Zweck verfolgten. Ausgeschlossen sind ferner die Geschichtschreiber der ehemals zu Bern gehörenden Gebiete von Waadt und Aargau. Somit wird nur von Historikern im engern Sinne die Rede sein, welche in selbständiger Weise ein Stück bernischer oder eidgenössischer Geschichte aus eigenem Antriebe oder infolge amtlichen Auftrages behandelten. Hiebei wird die erfreuliche Thatsache sich ergeben, daß Bern eine stattliche Reihe von Chronisten aufweist, deren Bedeutung die Grenzen ihres Wohnortes, ja sogar diejenigen der Eidgenossenschaft weit überschreitet.

Im Interesse der Vollständigkeit der Arbeit lag es, vieles in Sachkreisen schon längst Bekannte wieder aufzunehmen. Namentlich soll hier dankbar der mühevollen und gewissenhaften Untersuchungen von Professor Gottlieb Studer gedacht werden, durch die er allen

nachfolgenden Forschern die Wege geebnet hat. Nicht weniger machten sich die Herren Fürsprech und Archivar H. Türler in Bern, Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau in Luzern und Staatsarchivar Dr. H. Herzog in Aarau um die vorliegende Studie verdient.

Die Bürger Berns feiern den siebenhundertsten Geburtstag ihrer Stadt; mögen sie sich hiebei der alten Geschichtschreiber wieder erinnern, ohne deren Fleiß die Kenntniß der Vergangenheit uns zum Theil verschlossen wäre, und möge auch in dem neuen Bern die Hoffnung Anshelms sich erfüllen, „daß die kronik- und geschichtenschriber ie welt bi den erhaften und lobwirdigen hoh und wol vereret sind worden"!

XIV. Jahrhundert.

Die älteste historische Aufzeichnung in der Stadt Bern trägt den Titel: Cronica de Berno. Sie ist uns im Original auf den hintersten Blättern des im Jahre 1325 angelegten Jahrzeitbuches des St. Vinzenzenmünsters erhalten [1]) und enthält ungefähr dreißig Aufzeichnungen über die Jahre 1191—1340. Zudem befinden sich in dem Buche zerstreut als Randbemerkungen oder Texteinschaltungen etwa zwanzig Notizen historischer Art, die in einzelnen Fällen Neues bieten, in andern sich aber nur als abgekürzter Auszug aus der Cronica erweisen [2]) und bis zum Jahre 1405 fortgesetzt sind. Das Jahrzeitenbuch selbst qualifizirt sich als Neuanlage eines schon früher bestehenden Buches ähnlicher Art, da nachweisbar viele Eingetragene vor dem Jahre 1325 gestorben sind. Mithin ist es sehr wahrscheinlich, daß die ältesten historischen Notizen ebenfalls aus dem alten Buche in das neue hinübergetragen worden sind, so daß wir dieselben als Kopie, nicht als Original zu betrachten haben. Es betrifft dies die Eintragungen der ersten Hand, die bis zum Jahre 1308 reichen. Die jetzt nun folgenden annalistischen Aufzeichnungen sind offenbar zeitgenössisch. Ein zweiter Schreiber setzte mit Nachholung zweier Angaben die Annalen fort bis 1331, ein dritter beschrieb die Ereignisse des Jahres 1334, ein vierter endlich behandelte die Jahre 1339 und 1340.

Außer dem Original besitzen wir noch eine Kopie der Cronica de Berno als Anhang zu dem Conflictus apud Laupon [3]). Da dieselbe aber dem Ende des XIV. oder dem Anfang des XV. Jahrhunderts angehört, hat sie für uns nur untergeordnete Bedeutung; zudem ist sie flüchtig und nachlässig geschrieben und bricht bei der Erwähnung der Laupenschlacht, ohne sie zu beschreiben, ab mit dem direkten Hinweis auf den unmittelbar vorher

---

1) Es existiren folgende Ausgaben: Schweizerischer Geschichtsforscher, II, pag. 22—31; Pertz, Mon. Germ., XVII, pag. 271 bis 274, unter dem Titel „Annales Bernenses"; Böhmer, Fontes rerum Germ., IV, pag. 1—6; Studer, Die Bernerchronik des Konrad Justinger, Beilage I, pag. 295—301. Das Original ist auf der Stadtbibliothek Bern: Mscr. Hist. Helv., I, 37, pag. 202 bis Mitte 206. Das Jahrzeitbuch veröffentlichte Gatschet im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, VI, pag. 309—519. — 2) Studer, Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, V, pag. 545. — 3) Stadtbibliothek Bern, Mscr., 452, Blatt 91 b Mitte bis 93 a Mitte.

stehenden Conflictus: de eo tamen plenius et magis clare habetur in presenti sexterno ut patet intuenti citra [1]).

Die Cronica behandelt also einen Zeitraum von rund 150 Jahren (1191—1340), und aus dieser langen und wechselvollen Zeit hielten die geistlichen Verfasser nur wenige Ereignisse aus dem kirchlichen und politischen Leben der Stadt für bemerkenswerth. Aber auch diese notirten sie in geradezu peinlicher Kürze, und nur an wenigen Stellen fangen sie an zu erzählen. Es betrifft dies die Notizen über die Belagerung der Stadt durch König Rudolf (1288), über den Kampf bei Oberwangen (1298) und vor Allem aus über die Schlacht bei Laupen (1339). Die Mittheilungen über die letztere sind in hohem Grade bemerkenswerth und bilden eine willkommene Bestätigung und Ergänzung zu der Schilderung der Schlacht durch einen andern Zeitgenossen. Der Chronist hat gute Nachrichten über die Zusammensetzung des feindlichen Heeres, er kennt die Helfer Berns, er weiß genau den Schlachttag, ja sogar die Stunde des Schlachtbeginns anzugeben, er allein überliefert eine präzise Angabe über den Ort, wo die Entscheidung stattgefunden hat. Allerdings hat er in den Zahlen sowohl der kämpfenden, als der gefallenen Feinde zu hoch gegriffen und verschweigt uns den Namen des bernischen Anführers. Trotzdem sind wir dem geistlichen Verfasser zu Dank verpflichtet, der durch diese wie noch einige andere Mittheilungen (z. B. über den Aufenthalt der Könige Adolf und Heinrich VII. in Bern) seiner Chronik eine über die Lokalgeschichte hinausreichende Bedeutung verlieh.

Als den Schreiber der Chronik nennt man gewöhnlich den Deutschordensbruder Ulrich Phunt, gestützt auf die Eintragung im Jahrzeitenbuch, pag. 14: Anno domini MCCCXXV frater Uolricus dictus phunt tunc custos Ecclesie bernensis procuravit conscribi hunc librum. Damit ist aber nur gesagt, daß Ulrich Phunt die Eintragung der Jahrzeiten besorgen ließ, aber nicht, daß er sie selbst eingetragen habe, noch viel weniger, daß er der Verfasser der hinten angelegten Cronica de Berno sei. Ein Ulricus dictus Phunt erscheint bereits im Jahre 1271 als Zeuge in einer in Münchenbuchsee ausgestellten Urkunde [2]). Er wird wohl mit dem spätern Deutschordensbruder nicht identisch sein. Dieser erscheint zum ersten Male in einer Urkunde vom 13. März 1313 [3]), dann noch vier Mal in Urkunden der Zwanzigerjahre [4]). Am 21. Februar 1331 empfiehlt ihn der Comthur von Köniz dem Bischof von Lausanne zur Wahl als Pfarrherr nach Mühleberg [5]). Noch einmal tritt er in einer Urkunde vom 21. Juli 1334 [6]) auf, dann verschwindet er aus der Geschichte. Wenn nun Ulrich Phunt irgend einen Antheil an der Abfassung der Cronica de Berno haben soll, so kann man denselben nur bis zum Jahre 1334 annehmen. Entweder kopirte er aus dem alten Jahrzeitbuch die Eintragungen bis zum Jahre 1308, oder aber ist er der Verfasser der Notizen der zweiten Hand, die von 1309 (mit zwei Nachträgen zu 1295 und 1307) bis zum März 1331 reichen, oder endlich der Eintragungen des Jahres 1334. Letztere Annahme hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich, da das Aufhören der dritten Hand

1) Studer, Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, IV, 4. Heft, pag. 102, und des Gleichen Justinger-Ausgabe, pag. XXI. — 2) Fontes rerum Bernensium, III, pag. 6. — 3) Fontes, IV. — 4) Fontes, V: 29. Juli 1321; 9. Januar 1322; 26. November 1324; 3. März 1329, hier heißt er „her Ulrich von Phunt". Gelegentlich trägt er auch den Namen Ulricus Libra. — 5) Fontes, V, pag. 785. 811, 839. — 6) Sammlung bernischer Biographien, I, pag. 241.

mit dem Verschwinden Ulrich Phunts zusammentrifft. Jedenfalls ist es unrichtig, die Abfassung der **ganzen** Cronica de Berno diesem Deutschordensbruder zuzuschreiben.

Eine ungleich bedeutendere historiographische Leistung, die für ihre Zeit und in ihrer Art geradezu ein kleines Meisterstück genannt werden muß, beschäftigt sich ausschließlich mit der Geschichte des Laupenkrieges. Sie befindet sich in einem durchwegs von der gleichen kräftigen Hand geschriebenen Manuskriptenbande der Berner Stadtbibliothek, der die Nummer 452 trägt [1]). Dieser Sammelband enthält:

1) Blatt 6a—73a: Geschichte der Päpste bis auf Johannes XXI. (1277), von Martinus Polonus.
2) Blatt 73a—80b: Fortsetzung der Papstgeschichte bis zu Honorius IV. (1287), von einem Ungenannten.
3) Blatt 80b—82a: Fortsetzung der Papstgeschichte bis zu Johannes XXII., von einem Dietericus, canonicus ecclesie Beronensis.
4) Blatt 83a—91b: **Die Erzählung vom Laupenkrieg** (Conflictus) [2]).
5) Blatt 91b—93a: Die Cronica de Berno.
6) Blatt 94a—95a: Memorial eines Dom. rev. de Columpna sancte Marie in via lata dyaconus cardinalis, der die beiden folgenden Traktate dem Nachfolger Nikolaus III. († 1208) übersendet:
7) Blatt 95a—97b: Tractatus magistri Jordani de prerogativa romani imperii.
8) Blatt 97b—108a: Des Gleichen Tractatus de translatione imperii ad Germanos.
9) Nach einigen leeren Blättern folgt (Blatt 114a—161a) die Geschichte der Kaiser von Martinus Polonus bis 1270, sammt einer Fortsetzung eines Anonymus bis 1313.
10) Blatt 162a—169b: Einige Wundergeschichten.
11) Blatt 170a—172b: Verschiedene kirchengeschichtliche Notizen, wie Auszüge aus Martinus Polonus, Verzeichniß der 72 Sprachen, summus indulgentiarum, de monstris.

Der ganze Band ist von der gleichen Hand geschrieben, ohne Schwierigkeit lassen sich aber zwei Schreibperioden unterscheiden. Die ersten 93 Blätter sind leicht und zügig geschrieben, im Conflictus und der Cronica de Berno erreicht die Zügigkeit den Höhepunkt und geht geradezu in Flüchtigkeit über. Viel sorgfältiger, ruhiger, steifer ist die Handschrift in der zweiten Hälfte des Bandes, so daß wir vermuthen, sie sei in frühern Jahren geschrieben worden. Unseres Erachtens gehört die Schrift entschieden in das Ende des XIV. Jahrhunderts, wenn nicht in den Anfang des XV. Jahrhunderts [3]). Da ohne allen

1) Ausgaben: Schweizerischer Geschichtsforscher, II, pag. 37—54; Böhmer, Fontes rerum Germ., IV, pag. 6—16; Studer, Die Bernerchronik des Konrad Justinger, Beilage II, pag. 302—313. — 2) Sie trägt keinen Titel. Hingegen wird sie vorne im Inhaltsverzeichniß angeführt als: Conflictus apud Loupon inter Bernenses et inter Friburgenses. — 3) Studer, Chronik von Justinger, pag. XIX, verlegt sie allgemein in das XIV. Jahrhundert; Böhmer, Fontes, IV, pag. IX, in das XV. Jahrhundert. Eine eigenartige Stellung nimmt in dieser Frage von Stürler in der posthumen Schrift: Der Laupenkrieg, 1890, ein. Ueber dieselbe sei ein für allemal so viel bemerkt, daß nur die ersten 18 Seiten derselben dem Jahre 1872 angehören; alles Uebrige bis zum Schluß stammt aus den Jahren zwischen 1846 und 1855. Stürler's Untersuchung geht von dem Vorurtheil aus, daß nur die Nachrichten des Conflictus auf Glaubwürdigkeit Anspruch erheben dürfen und daß alle Zusätze Justingers willkürliche Entstellungen enthalten (vgl. E. Blösch, Rudolf von Erlach bei Laupen, eine Antwort, 1890, pag. 9 f.). Deßwegen war es für ihn von Wichtigkeit, dem uns vorliegenden einzigen Exemplar des Conflictus ein möglichst hohes Alter zuzuschreiben — „er stamme vermuthlich gar aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts" (pag. 16 seiner Schrift) — und die Frage, ob dasselbe Original oder Kopie sei, als eine unlösliche zu betrachten (ebenda). Wir können beiden Ansichten unsere Zustimmung nicht ertheilen.

Zweifel der Conflictus von einem Zeitgenossen niedergeschrieben worden ist, so haben wir hiemit nur eine Kopie, nicht das Original vor uns. Allerdings reicht keine der im ganzen Bande mitgetheilten Thatsachen über das Jahr 1350 hinaus: die Kaisergeschichte bleibt bei 1313, die Papstgeschichte bei 1316 stehen, die Wundergeschichten weisen auf die Zeit zwischen 1348 und 1350 hin [1]). Aber alle diese Arbeiten qualifiziren sich als Kopien, sogar die Wunderhistörchen scheinen außerhalb Berns, im Aargau, entstanden zu sein und haben wahrscheinlich einen Cisterziense zum Verfasser [2]). Erweist sich so der ganze Band als Abschrift, so wird wohl auch der Conflictus keine Ausnahme davon machen. Daß wir das Original nicht vor uns haben, beweisen eine Reihe von bei der Abschreibearbeit entstandenen Flüchtigkeitsfehlern; z. B. schreibt der Kopist audacitas für audaciam, hastili für hostili, ut deo statt et deo, Glankenburg für Blankenburg, dreimal heißt er den Anführer der Freiburger Burkart de Erlach anstatt de Ellerbach u. s. w. Gerade diese letzte Verschreibung weist mit aller Entschiedenheit auf einen spätern Schreiber hin, der von dem Herrn von Ellerbach nichts mehr wußte und ohne Bedenken den bekannten Namen eines bernischen Geschlechtes einschob, ohne den dadurch bewerkstelligten historischen Widersinn zu bemerken.

Die gleiche Flüchtigkeit können wir auch bei denjenigen Abschriften feststellen, zu denen wir glücklicherweise die Originale vergleichend hinzuziehen können, wie z. B. bei der Kopie der Cronica de Berno, deren Unvollständigkeit wir schon oben erwähnt haben.

Noch viel ungünstiger aber gestaltet sich der Vergleich mit der Chronik des Martinus Polonus; denn hier hat der Schreiber unzählige Fehler durch Auslassen von einzelnen Buchstaben, Silben, Wörtern und durch sinnlose Verlesungen begangen. Nur einzelne Beispiele: una pagina et anno anstatt eo anno (Blatt 6a); populi anstatt plerique (Blatt 7b); latut anstatt latuit (ebd.); habitabant in stellis anstatt in casellis (ebd.); Noe rationem ingressus anstatt Noe ratem ingressus (Blatt 9b); Janus . . . Janiculum construens regnum fehlt accepit (ebd.); tyranpindem anstatt tyrannidem (Blatt 13a); rostro pastrali anstatt rastro pastorali (ebd.); dux anstatt duplex (ebd.); tumenta anstatt frumenta (Blatt 21a); presens anstatt preses (Blatt 24b); totus anstatt opus (Blatt 41b); quod res et judices tales esse anstatt quod accusatores et judices (ebd.); apud Wirzburch offrafnech anstatt apud Wirzburch Ostrofrancie (Blatt 48b); munera anstatt innumera (Blatt 53a); sculpa anstatt sculpta (Blatt 65b) u. s. w. Auch an Auslassungen ganzer Stellen fehlt es nicht. Auf Blatt 59 sollen die Mittheilungen über Johannes XVII. folgen; der Name dieses Papstes steht da, aber die unter diesem Stichwort gebrachten Nachrichten beziehen sich auf seinen Nachfolger, Sylvester II. Auf Blatt 60 hat eine ähnliche Verschreibung stattgefunden: Benedikt VIII. wird genannt, er selbst und sein Nachfolger, Johann XX., werden aber übergangen, und Benedikts des Neunten Leben wird geschildert. Ebenso fehlt Blatt 61 Sylvester III.

---

1) Sie sind von Rochholz in der Argovia, Band 17, unter dem Titel: Wunderlegenden aus der oberdeutschen Pestzeit von 1348—1350, mitgetheilt. — 2) A. a. O., pag. 4.

Diesen Auslassungen gegenüber ist uns ein einziger Zusatz aufgefallen; Blatt 67 bemerkt der Schreiber zu Celestin III.: Hic confirmavit ordinem fratrum hospitalis sancte Marie domus theutonice Jherusalemitane.

Aus dem Gesagten wird die Unzuverlässigkeit des Kopisten vollauf bekräftigt, was um so unangenehmer ist, da dadurch die absolute Richtigkeit der Abschrift von der Laupenerschlacht in Zweifel gezogen wird und die Frage sich erheben kann, ob denn nicht auch hier vielleicht einzelne Sätze ausgefallen sein dürften. Diese Frage ist angesichts des völligen Stillschweigens der Erzählung von dem Führer in der Laupenschlacht gewiß gerechtfertigt. Während die Einen dies Stillschweigen als ganz natürlich ansehen, weil eben der Verfasser die Führung der Berner durch den Stadtschultheißen Bubenberg als selbstverständlich angesehen habe [1]), erklärten es sich Andere aus der ausgesprochen kirchlichen Gesinnung des Autors, der nun einmal solchen mehr äußerlichen Vorgängen und Thatsachen gleichgültig gegenüber stand [2]). Auch wurde schon auf das „feste, einheitliche Gefüge des Aufsatzes" aufmerksam gemacht, in welchem sich das Weggefallensein ganzer Sätze und namentlich so wichtiger Angaben kaum begreifen lasse [3]). Zugegeben! aber angesichts der Thatsache, daß der Kopist auch sonst sich Auslassungen hat zu Schulden kommen lassen und daß neuerdings die Führerschaft des Erlach als im höchsten Grade wahrscheinlich nachgewiesen worden ist [4]), gewinnt denn doch die Annahme einer nicht ganz lückenlosen Fassung unseres Berichtes bedeutend an Boden. Wir vermögen zudem nicht einzusehen, wie durch eine kurze auf Erlach bezügliche Mittheilung die Geschlossenheit und feste Fügung des Aufsatzes hätte gestört werden können.

Wer war nun der Verfasser der Erzählung? Aus der tiefen, seelischen Antheilnahme an dem Gang der Ereignisse, der warmen und liebevollen Schilderung so mancher kleiner, nur einem Mitlebenden bekannten und interessant scheinenden Züge geht mit zwingender Nothwendigkeit hervor, daß sie nur einem Zeitgenossen der beschriebenen Ereignisse zugedacht werden kann [5]). Zudem weisen die häufigen biblischen Anspielungen, die durchaus religiöse Tendenz und die außergewöhnliche Hervorhebung des Deutschordensleutpriesters Diebold Baselwind auf einen klerikalen Verfasser hin. Diesem Letztern aber so ohne Weiteres die Autorschaft zuzuweisen, wie es auch schon geschehen ist, geht mangels jeglicher urkundlichen Bestätigung denn doch nicht an [6]). Jedenfalls war es ein Mitglied des Deutschen Ordens, denn nur für ein solches konnte die Thätigkeit des D. Baselwind ein so ungewöhnliches Interesse beanspruchen [7]). Gewiß gehörte auch der Kopist dem gleichen Orden an; denn der einzige selbständige Zusatz, den er sich im ganzen Bande gestattete, betrifft die Bestätigung des Ordens durch Celestin III. Es ließe sich auch denken, daß der

---

1) v. Stürler, Der Laupenkrieg, pag. 56 f. G. v. Wyß im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, IV, Heft 4, pag. 99. — 2) Studer im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, IV, Heft 3, pag. 36 f.; Heft 4, pag. 104 ff. — 3) G. v. Wyß a. a. O., pag. 96 f. Böhmer, Fontes, IV, pag. XI. — 4) E. Blösch, Rudolf von Erlach, eine Antwort, 1890. — 5) J. R. v. Sinner, Cat. Cod. Mss. Bibl. Bern., II, pag. 96—108. Haller, Bibliothek der Schweizer Geschichte, V, Nr. 99. Böhmer, Fontes, IV, pag. IX. Studer, Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, IV, Heft 3, pag. 18—26. Justingerchronik, pag. XX. — 6) Dies scheint auch die Ansicht von E. Blösch zu sein in: Sammlung bernischer Biographien, I, pag. 241—244, Artikel „Diebold Baselwind". — 7) Wie L. A. v. Wattenwyl dazu kommt, den Verfasser für einen österreichischen Unterthanen zu halten, ist unerfindlich (Histoire de la ville de Berne, Mscr., pag. 122, Stadtbibliothek).

Kopist nicht in Bern, sondern in irgend einem Deutschordenskloster zu suchen sei. Wir halten dies nicht für möglich; in dem Bande befindet sich ja auch eine Abschrift der Cronica de Berno, und eine solche konnte doch wohl nirgends anders als in Bern selbst veranstaltet werden. Unter allen Umständen besaß der Autor eine gewisse literarische Bildung, die sich in der äußern, künstlich durchgeführten Anlage der Erzählung zu erkennen gibt. Er will uns istius obsessionis et conflictus causa, principium, medium, finis et modus, d. h. Ursachen, Anfang, Verlauf, Ende und die Art und Weise der vorgefallenen Kämpfe erzählen. Er steht völlig auf der Seite der Berner, ja er gestaltet seine Schilderung zu einer förmlichen Apologie der Stadt aus. Es ist ihm weniger darum zu thun, durch Aufnahme aller historischen und militärischen Vorgänge uns ein vollständiges Bild jener Wirren zu entwerfen, als in dem endlichen Sieg der Bürgerschaft den Triumph der Gerechtigkeit, der Billigkeit, der Frömmigkeit, der Selbstbescheidung zu verherrlichen. Von den Feinden ist der Kampf auf eine frivole und ungerechte Weise hervorgerufen worden, bei ihnen findet sich Treulosigkeit, sträflicher Uebermuth, Selbstüberhebung, so daß ihre Niederlage als gerechte Strafe des Himmels erscheint und sie selbst schließlich zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß der Herrgott Burger von Bern geworden sei. Die Erzählung ist durchaus wahrheitsgetreu und hält eine auf ihre Glaubwürdigkeit unternommene Untersuchung mit den uns erhaltenen Urkunden wohl aus.

—>>*<<—

XV. Jahrhundert.

Recht bescheiden beginnt die bernische Historiographie; von der lateinischen Annalistik geht sie aus und erhebt sich dann zur lateinischen Monographie, aber bis sie sich zu der Fähigkeit, eine deutsche Chronik in's Leben zu rufen, ausgebildet hatte, mußte die Stadt Bern selbst acht Jahrzehnte ununterbrochener Fortentwicklung und Machtentfaltung durchleben. Sie wurde 1353 aus ihrer bisherigen Einzelstellung durch den Bund mit den Eidgenossen herausgerissen, sie half den Engländersturm brechen, sie erhob sich durch die Vernichtung des kiburgischen Grafenhauses zur ersten und unbestrittenen Macht des Westens, sie gestaltete ihr Gebiet durch die mannigfachsten Erwerbungen im Ober-, Mittel- und Seeland zu einem abgerundeten Ganzen, sie gab 1415 die Losung zur Eroberung des Aargaus, sie erwarb sich durch ihre Parteinahme im Raronkrieg auch unter den Eidgenossen eine geachtete, wenn auch gefürchtete Stellung: da regt sich zum ersten Male in der Bürgerschaft ein ernster Trieb zu künstlerischer und literarischer Bethätigung. Es ist gewiß nicht Zufall, daß gerade die beiden schönsten Bauten Berns, das neue große Rathhaus und das gewaltige Münster, am Ende dieser Periode erbaut wurden, Denkmale, die ein dauerndes Zeugniß von dem Wohlstande der Bürger, ihrem Unternehmungsgeist und Gemeinsinn, von ihrer Kunstfertigkeit und ihrem Schönheitsgefühl ablegen; kein Zufall, wenn im gleichen Jahre, als der Münsterbau an die Hand genommen wurde (1420), Schultheiß und Rath den Beschluß faßten, die Stadtgeschichte von kundiger Hand in deutscher Sprache aufschreiben zu lassen, kein Zufall, wenn ein paar Jahre später die Berner durch eine große That — ihren Zug nach Domo d'Ossola — auch in politischer Beziehung einen gewaltigen Schritt nach vorwärts machten. Man hatte das Gefühl, am Beginne einer neuen, großen Aera zu stehen, das Schwierigste überstanden zu haben. Und da ist der Wunsch, die Geschichte der seit Gründung der Stadt verflossenen 230 Jahre den Lebenden und den Kommenden zu Nutz und Lehr in einer amtlichen Chronik gebucht zu sehen, durchaus verständlich.

Den eigentlichen Höhepunkt des bernischen Staatswesens bezeichnet erst die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts. Durch den alten Zürichkrieg hatte die Stadt nicht nur einen

maßgebenden Einfluß in der Eidgenossenschaft sich erworben, sondern sie war auch in höchst wichtige diplomatische Beziehungen mit dem Auslande getreten. Ein beinahe erdrückender Ueberfluß an ideellen und materiellen Machtmitteln, an hochbegabten und entschlossenen Staatsmännern und einem kriegsbereiten und opferwilligen Heere brachte schließlich die Leitung der Eidgenossenschaft ganz in die Hände der nach schwerem innerm Kampfe geeinigten Bürger der Aarestadt, die in den Burgunderkriegen das Zutrauen ihrer Miteidgenossen vollauf rechtfertigten. Eine solche Zeit mußte die Freude an Gegenwart und Vergangenheit wecken, und so sind denn auch zahlreicher als jemals die Zeugen des zu frischem Leben geweckten historischen Sinnes vorhanden. Da schrieb der Pfarrer von Einigen seine lieblichen Fabeleien nieder, die Diesbach suchten ihre merkwürdigen Lebensläufe dem Gedächtniß ihrer Nachkommen zu erhalten, Thüring Fricker führt uns mitten in die Pateikämpfe des Jahres 1470 hinein, und Diebold Schilling überreicht, alles Bisherige zusammenfassend und vollendend, dem Rathe die zweite amtliche Chronik.

Unsere Stellung den aus amtlichem Auftrage niedergeschriebenen Chroniken gegenüber ist eine eigenartige. Einestheils stand den Verfassern von solchen Geschichtswerken ein den Privaten nur schwer oder gar nicht zugängliches amtliches Aktenmaterial zur Verfügung, wodurch der historische Werth ihrer Werke natürlich bedeutend erhöht wird, während sich anderntheils denn doch gerechtfertigte Zweifel an der Unparteilichkeit der Verfasser regen. Wenn wir schon bei der völlig unabhängigen Geschichtschreibung uns vergeblich nach reiner Objektivität umsehen — dieselbe ist überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit — so werden wir sie viel weniger bei einem amtlichen Historiographen zu suchen haben, der sich vielleicht in der Auswahl der Fakta oder der Art ihrer Verwerthung von nicht immer reinen Rücksichten dem Ganzen oder gar Einzelnen gegenüber hat leiten lassen. Dem Gefühle von der Schwierigkeit, historische Wahrheit mit Schonung einzelner Familien oder Stände zu verbinden, liehen unter den bernischen amtlichen Historiographen namentlich Stettler und Lauffer offen Ausdruck. Ersterer bittet Diejenigen, die er möglicherweise durch die Erzählung beleidigt haben möchte, mit dem Hinweis auf die Thatsache um Verzeihung, daß er anderseits dann wieder das Beste von ihnen und ihrem Geschlechte mitgetheilt hätte [1]. Letzterer preist sich sogar glücklich, keine Kinder zu besitzen, damit dieselben nicht unter dem Hasse und der Verfolgung der durch seine Geschichtschreibung beleidigten Personen zu dulden hätten [2]. Erscheinungen solcher Art mahnen uns amtlichen Chronisten gegenüber jeweilen zur Vorsicht und veranlassen uns, ihnen ein dem Grade der bei der Ausarbeitung besessenen Freiheit adäquates Zutrauen entgegen zu bringen.

Am St. Vinzenzenabend des Jahres 1420 beschlossen die Räthe, Venner, Heimlicher und die Zweihundert der Stadt Bern unter dem Vorsitze des Schultheißen Rudolf Hofmeister, die vergangenen und großen Sachen der Stadt zusammentragen zu lassen, da sie „söliche ir geschicht und harkomenheit in geschrift bi einander nit eigenlich behept hand“, und übertrugen diese Arbeit dem „Cunrat Justinger, derselben stat Berne wilent statschriber“ [3].

1) In der Einleitung zu seiner handschriftlichen „Bernerchronik“, Staatsarchiv Bern. — 2) Vorrede zu seiner „Genauen und umständlichen Beschreibung helvetischer Geschichte“. — 3) Die Bernerchronik des Konrad Justinger, herausgegeben von G. Studer, Bern, K. J. Wyß, 1871, pag. 2 f.

Die Justinger gehörten nicht zu den bernischen Geschlechtern. Ein Hans Justinger ist 1395 in Reiden nachweisbar, am Ende des XV. Jahrhunderts findet sich ein Träger dieses Namens in Luzern. Verwandtschaftliche Beziehungen des Konrad Justinger zu diesen Namensvettern sind nicht zu erkennen. Er ist wohl aus Deutschland eingewandert, möglicherweise stammt er von der Rheingegend her, da er gelegentlich der Erzählung von der Eroberung der Schwanau bei Straßburg eine auffallende Ortskenntniß zur Schau trägt[1]) und auch sonst den am deutschen Oberrhein sich abspielenden Ereignissen ein besonderes Interesse zu widmen scheint. Konrad Justinger erscheint zum ersten Male als „Burger" Berns in einer Urkunde des Jahres 1391. Zweimal noch (1394 und 1396) wird er als „Schreiber" neben Johann von Kienthal und Heinrich Gruber genannt; der Erstere war Stadtschreiber, der Letztere Unterschreiber, und so liegt die Vermuthung nahe, daß Justinger ebenfalls auf der Staatskanzlei beschäftigt war. In einer einzigen Urkunde vom 7. Januar 1400 heißt er ausdrücklich „Stadtschreiber". Nur eine kurze Zeit lang kann er dies Amt bekleidet haben; denn von 1402 bis 1413 war Heinrich Gruber, von 1414 bis 1439 Heinrich von Speichingen Vorstand der Stadtkanzlei. Justinger betrieb nun ein Notariatsgeschäft, durch welches eine Menge von Kauf- und Lehensverträgen ausgefertigt wurde. Er besaß vollauf das Zutrauen der Bürgerschaft, die ihn in den Rath der 200 und in ein Komite wählte, welches für den Empfang Kaiser Sigismunds aufgestellt worden war. 1426 ließ er sich das Recht geben, sein Vermögen nach freiem Ermessen den Freunden, geistlichen und weltlichen Personen, oder Gotteshäusern und Spitälern zu vermachen. 1431 lieh er einem Zürcher und einem Berner Kaufherrn Geld. Nachher verlegte er seinen Wohnsitz nach Zürich, wo der „Schreiber Konrad Justinger", der Amtmann der Fraumünsterabtei, im Jahre 1435 eine Wiese in Hottingen besaß. Seit 1408 bezog er eine Leibrente von 54 Gulden in Basel, die er zum letzten Male am 2. Februar 1438 einlöste. Dies zusammengehalten mit dem April-Eintrag im Jahrzeitbuch des Großmünsters in Zürich: Conradus Justinger, olim protonotarius o(biit), berechtigt uns, den Tod Justingers eben in den April 1438 anzusetzen. Testamentarisch hatte er die Verfügung getroffen, daß nach dem kinderlosen Absterben seiner Frau, Anna Wirz, und ihrer beiden Kinder die Hinterlassenschaft an die Stadt Basel kommen sollte. 1474 trat dieser Fall ein und rief einen Streit zwischen der genannten Stadt und dem dortigen Domkapitel hervor, da beide Theile Anspruch auf die Erbschaft erhoben. Schließlich wurden durch schiedsrichterliche Entscheidung dem letztern 120 ℔ und dem St. Vinzenzenbau in Bern 60 ℔ zugesprochen.

Konrad Justinger besaß noch einen Bruder Werner, der mit ihm öfters als Zeuge erscheint; er war 1405 Unterschreiber in der Stadtkanzlei, 1414 Mitglied der 200, 1415 Schaffner des Klosters Interlaken und lebte nachweisbar bis 1420.

Warum hat Justinger am Ende seines Lebens die Stadt, in der er etwa 40 Jahre zugebracht hatte, verlassen, um sich anderswo eine Existenz zu gründen? Warum hat er in

---

1) „Die Schwanau lag uf dem Rin obwendig Strasburg, uf ebnem lande nebent dem Rin in dem bruch im mose." Justinger, pag. 69. Die Nachweise zu Justingers Leben finden sich in: Bernische Biographien, II, pag. 44 ff.; Anzeiger für schweizerische Geschichte, V, pag. 11; v. Stürler, Der Laupenkrieg, pag. 40 ff.

seinem Testamente Basel und nicht Bern bedacht? Haben ihn geschäftliche Unannehmlichkeiten oder politische Meinungsverschiedenheiten oder gewisse gegen seine historiographische Thätigkeit gerichtete Feindschaften zu dem sicherlich nicht leichten Schritte bewogen? Wir können darauf keine Antwort geben.

Diesem Manne, dessen Bedeutung wir allerdings nur sehr lückenhaft zu erkennen vermögen, wurde die Ehre zu Theil, der erste amtliche Chronist Berns zu werden. Hiebei begegnete ihm das Mißgeschick, bei der Nachwelt keine Anerkennung zu finden, ja sogar als Geschichtschreiber förmlich abgesetzt zu werden. Allerdings hat sich der Rathsbeschluß vom St. Vinzenzenabend 1420 nicht erhalten; dies beweist aber nichts, da bekanntlich die Rathsmanuale aus jener Zeit verloren sind. Bedenklicher ist der Umstand, daß zwei bernische Ueberarbeitungen der Justingerchronik des XV. Jahrhunderts, Dittlinger-Tschachtlan und Diebold Schilling, den Namen Justingers geradezu unterdrücken. Der Erste nennt den Verfasser „einen armen man, derselben stat Bern untertenigen", der Letztere „einen fromen man derselben stat Bern". Die erste kritische Aeußerung über den Werth der Justinger'schen Arbeit fällt Valerius Anshelm (I, 39): „Ist zu achten, er hab mangel gehaben an vergangner zit kroniken." Viel ungünstiger urtheilt Stettler: „Der Unflyß des ersten Annalisten der Stadt Bern begangener denkwürdiger Sachen ist wahrlich wohl zu beweinen, aber nicht mehr zu repariren . . . es besteht bei dem Chronisten eine solche Unordnung, daß man handgreiflich spüren muß, daß er viel mehr auf Hörensagen als authentische Beschreibung und wahrhafte Beweise und glaubwürdige Akten gesehen habe" [1]). Alex. Ludwig v. Wattenwyl vermuthete, daß die erste Bernchronik von Jakob von Königshofen auf Lateinisch geschrieben und von Justinger nur übersetzt, fortgeführt und mit Fabeln untermischt worden sei [2]). Tscharner stellte gar die Vermuthung auf, daß sich Konrad Justinger bei der Verfertigung der Chronik eines Buches bedient hätte, in welches ein früherer gleichnamiger Stadtschreiber die bernische Geschichte aus älteren Chroniken zusammengetragen habe [3]). Im XVIII. Jahrhundert war man überhaupt schlecht auf Justinger zu sprechen, wohl weil er gelegentlich von der Macht und dem Einflusse der Burgerschaft spricht, wovon man später eben nichts mehr wissen wollte. v. Stürler setzte endlich Justinger als Geschichtschreiber geradezu ab, da der Vorbericht zur Chronik von Diebold Schilling abgefaßt und die Autorschaft Justingers erst im XVI. Jahrhundert erfunden worden sei [4]). Im Jahre 1855 präzisirte er seine Ansicht dahin, daß der Stadtschreiber Heinrich von Speichingen (1414—1439) der muthmaßliche Verfasser der sogenannten Justingerchronik sei [5]). Noch in neuester Zeit will Vaucher die Ursprünglichkeit des Vorberichtes bezweifeln. Er spricht dem „weiland" Stadtschreiber durch die Erklärung den authentischen Werth ab, daß diese Worte nicht vom Schreiber selbst herrühren, sondern von einem Andern, der nur von Justinger im Allgemeinen als einem „ehemaligen" Stadtschreiber spreche [6]).

---

1) Zeitregister, I, pag. 121. Mscr., Stadtbibliothek Bern. — 2) Histoire de la ville de Berne, Mscr., pag. 377, Stadtbibliothek Bern. Er kam auf diese Idee, weil er eine mit dem Königshofen zusammengebundene anonyme Stadtchronik besaß. Er macht dazu noch die Bemerkung, daß Jakob Königshofen als Zeuge in einer Urkunde des Mathias von Signau nachweisbar sei (?). — 3) Historie der Stadt Bern, I, pag. 124. — 4) Der Laupenkrieg, pag. 44 f. Wir verweisen hier nochmals auf Anmerkung 3, pag. 5. — 5) Archiv für schweizerische Geschichte, X, pag. 58, Anmerkung. — 6) Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1891, pag. 152.

Was ist nun von alledem zu halten? Vor Allem wollen wir bemerken, daß zwingende urkundliche Beweise von keinem der genannten Forscher für ihre Ansichten erbracht worden sind, daß anderseits der Vorbericht zur Justingerchronik nicht eine einzige Unwahrscheinlichkeit enthält. 1420 war Rudolf Hofmeister Schultheiß, dazumal lebte Konrad Justinger, der sich mit Fug und Recht „Altstadtschreiber" heißen konnte und wohl auch hieß; denn noch 18 Jahre später verzeichnet ihn das Jahrzeitenbuch in Zürich als olim protonotarius in Berno. Daß er in Bern eine bei Behörden und Privaten angesehene Persönlichkeit war, muß sogar Stürler zugeben [1]; da er aber Geld auslieh, meint Letzterer im gleichen Athemzuge, kann er nicht Geschichtschreiber gewesen sein! In diesem Falle müssen wir auch den „Twingherrenstreit" irgend einem Anonymus zuschreiben, da Thüring Fricker in seinen alten Tagen sich durchaus kein Gewissen machte, sein Geld möglichst vortheilhaft anzulegen. Wie aber v. Stürler die sogenannte Winterthurer-Handschrift von Justinger kennen lernte, wurde seine bisherige Ansicht von dem Alter unserer Chronik wesentlich modifizirt. Er konstatirt, daß Schrift und Sprache derselben mehr auf die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts und das Wasserzeichen des Papiers auf das dritte und vierte Jahrzehnt hinweisen, und daß durch die Nennung Konrad Justingers im Vorbericht die Berechtigung, dessen Autorschaft anzuzweifeln, bedeutend erschüttert werde [2].

Auch Diebold Schilling kann gegen Justinger nicht in's Feld geführt werden. Wohl verschweigt er dessen Namen in der großen, dem Rathe gewidmeten Chronik, dafür aber nennt er ihn ausführlich in der für die Familie Erlach in Spiez hergestellten Kopie.

Und was beweist der zornige Ausbruch des Chronisten gegen Diejenigen, welche die Wiederzulassung der Juden in Bern veranlaßten (pag. 30)? Daß jene Stelle vor dem Jahre 1427, in welchem die Juden auf ewige Zeiten aus Bern ausgewiesen wurden, geschrieben worden sein muß; denn nachher hat jene Apostrophe durchaus keinen Sinn mehr. Auch ist nicht zu vergessen, daß das Geschlecht der Justinger mit dem Geschichtschreiber nach Bern kommt und wieder verschwindet; den Spätern mußte dieser Name doch ziemlich unbekannt sein, und er wäre es entschieden auch geblieben, wenn er nicht eben durch die Chronik sich bleibend im Andenken der Leute erhalten hätte.

Vor Allem aber bewegt uns folgender Grund, an der Authentizität von Justingers Geschichtswerk festzuhalten: In der Seckelmeisterrechnung des Bernhard Balmer von 1430 findet sich der Eintrag: „denne Feller um das buch die cronik zu beschlan 15 ſh.". Vom Jahre 1420 meldet uns die Chronik den Rathsbeschluß, wonach eine amtliche Geschichte angefertigt werden soll, zehn Jahre später wird auf Staatskosten die Chronik — also eine dem Staate gehörende, amtliche — eingebunden: hiedurch findet doch der chronikalische Vorbericht die wünschenswertheste Bestätigung, und so wird man auch die weitere Angabe desselben, Justinger sei der Verfasser, nicht in Zweifel ziehen können.

Noch auf einen andern Punkt wollen wir aufmerksam machen. Es ist doch ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß in demjenigen Jahre, als die „Chronik eingebunden"

---

1) Der Laupenkrieg, pag. 42. — 2) Kopie der Winterthurer-Handschrift auf der Stadtbibliothek Bern, mit Vorbericht von Stürler vom Jahre 1857.

wurde, das sogenannte Freiheitenbuch angelegt wird [1]), d. h. eine Kopie der wichtigern Bern betreffenden Urkunden. Wir wollen durchaus nicht behaupten, daß Justinger nach Vollendung der Chronik sich dieser neuen Arbeit unterzogen habe, möglicherweise aber legte die Chronik den Behörden den Wunsch nach dem Besitz einer leicht zugänglichen Sammlung der bedeutendsten Bünde und Verträge nahe. Wird dies zugegeben, so findet die sonst auffallende Erscheinung eine befriedigende Erklärung, daß Justinger viele im Freiheitenbuche kopirte wichtige Urkunden nicht benutzt hat. Als er seine Chronik schrieb, bestand eben dieses so bequeme Buch nicht, er mußte sich noch „in der stat kisten" umsehen, wobei ihm manches werthvolle und aufschlußreiche Schriftstück entging. Auch stimmt der Schriftcharakter des Freiheitenbuches im Allgemeinen mit demjenigen von drei uns noch erhaltenen Blättern einer Justinger-Pergamenthandschrift überein, allerdings ohne mit demselben identisch zu sein. Möglicherweise sind dies die einzigen Ueberreste des Originals [2]); in jedem Falle liefern uns diese werthvollen Blätter einen neuen Beweis für das Alter der Justingerchronik, und so steht es für uns fest, daß die Tradition wieder einmal einen Sieg über die Kritik davongetragen hat.

Die Kritik dieser ersten bernischen Stadtchronik wird wesentlich durch den Umstand erschwert, daß sie uns in zwei Redaktionen erhalten ist. Die eine Kategorie der Handschriften ist in den meisten Fällen mit dem Vorbericht, der über die Entstehung des Werkes und über den Verfasser (daher heißt man sie die Justingerchronik) nähere Angaben enthält, versehen. Sie zeichnet sich durch eine reichere Fülle der in Kapitel eingetheilten historischen Ereignisse und durch die Berücksichtigung auch außerschweizerischer Vorgänge aus. Von den vielen Handschriften dieser Klasse kommen folgende als die zuverlässigsten in Betracht [3]):

1) Die aus dem XV. Jahrhundert stammende Kopie auf der Bibliothek in Winterthur;
2) die von Diebold Schilling für Rudolf v. Erlach gefertigte Kopie (zwischen 1480 und 1485), die mit 343 prächtigen Bildern geziert ist (vgl. über diese: Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz, pag. 711); befindet sich auf der Stadtbibliothek in Bern;
3) und 4) die Kopien von Tschachtlan-Dittlinger von 1470 (Stadtbibliothek Zürich); — amtliche Chronik von Diebold Schilling, 1474—1480 (Stadtbibliothek Bern);
5) und 6) die Kopien der beiden Berner Michael Stettler (1605) und Hieronymus Stettler (1648). Stadtbibliothek Bern [4]);

Die andere Gruppe von Handschriften hat die Eigenthümlichkeit, daß der Vorbericht mit dem Namen des Verfassers fehlt (daher die Bezeichnung: Anonyme Stadtchronik), daß sie bedeutend weniger Kapitel enthält und gewöhnlich in Verbindung mit der Chronik des

---

1) Staatsarchiv Bern. Wird angefangen infra octavam beate Verenæ 1430 nach einer dem Titelblatt beigefügten Bemerkung. — 2) Sie sind der Kopie der Winterthurer-Handschrift beigebunden. Siehe darüber Studer, Justingerchronik, pag. VI, Anmerkung. — 3) Das Handschriftenverhältnis hat Studer eingehend untersucht im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, IV, Heft 4, pag. 1—72, und in der Einleitung zu seiner Ausgabe Justingers. Aufschlußreich und werthvoll sind ebenfalls dessen „Studien über Justinger" im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, V und VI. — 4) Zu Michael Stettler vergl. Anzeiger für schweizerische Geschichte, V, pag. 200. Seit der Ausgabe von Studer sind noch andere Handschriften bekannt geworden; siehe darüber Anzeiger für schweizerische Geschichte, IV, pag. 385, 461, V, pag. 13a, 110b.

Twinger von Königshofen auftritt. Deßwegen sind, neben vielen andern, alle diejenigen Kapitel ausgefallen, welche die außerhalb der Eidgenossenschaft sich abspielenden Ereignisse berühren. Folgende Handschriften sind von besonderer Wichtigkeit:

1) Handschrift von Melchior Rupp, 1469 (Bibliothek von Zürich);
2) Handschrift von Niklaus Tugy, 1452 (Bibliothek von v. Mülinen);
3) Handschrift von 1469, seiner Zeit im Besitz von Jakob von Stein, jetzt auf der Stadtbibliothek Bern;
4) Handschrift von Freiburg von 1455.

In welchem Verhältniß steht nun die größere Justingerchronik zu der kleinern, anonymen Stadtchronik? Zwei Fälle sind denkbar: entweder ist die Justingerchronik eine Erweiterung der anonymen Stadtchronik, oder die letztere ist ein Auszug aus Justinger. Denn die beiden Handschriften stimmen in der Anordnung und der Darstellung des Stoffes gelegentlich so sehr überein, daß eine Abhängigkeit in dem einen oder andern Sinne angenommen werden muß. Ließe sich nicht auch denken, daß beide Redaktionen dem gleichen Verfasser, vielleicht sogar Justinger, zufallen, daß er entweder zuerst in Anlehnung an Königshofen eine kürzere Bernergeschichte oder vielleicht später einen Auszug aus seinem größeren Werke schrieb?

Studer, der genaue Kenner und gewissenhafte Kritiker der Justinger-Handschriften, hat sich schließlich dahin ausgesprochen, daß mit „ziemlicher Gewißheit“ die kürzere Redaktion als ein Auszug aus der größern, amtlichen Chronik zu betrachten sei. Untersuchen wir seine Beweisführung des Nähern:

1) Studer macht auf die Stelle des Vorberichtes aufmerksam, „daß die stat Bern söliche ir geschicht und harkomenheit in geschrift bi einander nit eigenlich behept hat“, und zieht daraus den Schluß, daß Justinger mithin selbst das Vorhandensein einer Stadtchronik leugne und die seinige als die erste bezeichne. Dieser Schluß ist nicht zutreffend, wenn man das Hauptgewicht auf die Anfangsworte legt, d. h. daß die Stadt, die Behörde, die Stadtkanzlei bis jetzt keine amtliche Chronik besessen hätte. So aufgefaßt, ist die Existenz von Chroniken im Privatbesitz durchaus nicht ausgeschlossen.

2) Die anonyme Stadtchronik beruft sich in der Erzählung von der ersten Reise vor Wimmis auf „die kronik“ (pag. 328), worunter Studer nur den Justinger verstehen kann, da uns kein jenes Ereigniß berührendes Geschichtswerk erhalten oder bekannt sei. Können aber Aufzeichnungen der Art nicht verloren gegangen sein? Eine solche Andeutung enthält das im Jahre 1402 angefertigte Inventarium der Kirchenschätze der St. Vinzenzenleutkirche in Bern, welches die Notiz aufführt: „item die koronik“. Was für ein Werk darunter gemeint ist, wissen wir leider nicht; möglicherweise war es gerade dasjenige, auf welches der Anonymus sich beruft.

3) Studer bemerkte im Anonymus mit Recht eine gewisse Gereiztheit gegenüber Freiburg, weßwegen er dessen Abfassung in die Mitte des Jahrhunderts verlegt, in die Zeit der wieder ausgebrochenen Feindseligkeiten zwischen den beiden Städten, während Justinger unter dem Eindruck der bundesbrüderlichen Hülfe, welche Freiburg im Jahre 1405 der Schwesterstadt nach dem großen Brande geleistet habe, geschrieben hätte. Den zwei von

Studer zu diesem Behufe angeführten Beweisstellen können wir noch eine dritte beifügen: „Wiewol daz nu Friburg elter waz denn Bern, do ward doch Berner volk gepreist und gerümt für die von Friburg", schreibt der Anonymus zum Jahre 1283. Allerdings paßt diese Animosität nicht mehr in die Zwanziger Jahre hinein, sie ist aber begreiflich in den Jahren 1415—1420, als die Berner mit der österreichischen Unterthanenstadt Freiburg wegen der Eroberung des Aargaus auf ziemlich gespanntem Fuße standen.

4) Studer wollte die Beobachtung gemacht haben, daß mehrere Kapitel der anonymen Stadtchronik den Eindruck hinterlassen, sie seien aus Justinger ausgezogen und abgekürzt. Im vorliegenden Falle ist dies durchaus eine Sache subjektiven Empfindens, da die Unmöglichkeit der gegentheiligen Annahme durch keinen kritischen Nachweis erbracht worden ist.

5) Allerdings ist es richtig, daß die anonyme Stadtchronik die chronologische Reihenfolge gelegentlich besser beobachtet als Justinger. Aber hat man denn noch nie bemerken können, daß in einer zweiten Redaktion in guten Treuen eine Veränderung in der Reihenfolge und im Wortlaut des vorliegenden Textes vorgenommen wurde, die sich in den einen Fällen als entschieden falsch, in den andern aber als durchaus richtig erwiesen? Wie oft hat beispielsweise Tschudi die Ansichten über die Datirung von Urkunden gewechselt [1]! So viel Justinger in der zeitlichen Ansetzung der Ereignisse auch verschlimmbesserte, so Manches hat er auch wieder richtig gestellt. Die Beweise für beides hat Studer selbst erbracht.

Nach dem Gesagten können wir der Studer'schen Beweisführung, die anonyme Stadtchronik sei jüngern Ursprungs als Justinger, nicht beipflichten. Aber noch andere, von Studer übersehene Gründe bestärken uns in dieser Annahme. Justinger spricht an einigen Orten mit dem Ausdruck größter Hochachtung von Savoyen [2]), während die anonyme Stadtchronik davon schweigt. Natürlich! denn seit dem Oltingerhandel (1410—1412) waren die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen ziemlich gespannte und wurden nur nothdürftig in den Walliserwirren durch das gegenwärtig gemeinsame Interesse zusammengehalten, so daß sich der Anonymus durchaus nicht berufen fühlte, den Fürsten jenes Landes ein Kränzlein zu winden. Lehrreich ist ebenfalls die im Wortlaut verschiedene Darstellung des Abhängigkeitsverhältnisses der Stadt Bern zu Savoyen im XIII. Jahrhundert. Der Anonymus schreibt pag. 320: „Und klagten dem (von Saphoy) von dem Grafen von Kyburg, wie sie der mit unrecht bekriegte . . . und batend in, daz er inen ze hilf komen wölte. Und wer es sach, daz er das tun welte, so weltend die von Bern in ö w k l i c h für ein herren han." Damit vergleiche man Justinger, pag. 18: „Und baten in, daz er inen ze hilf komen wölte, . . . darumb wölten si im dienen mit lip und mit gut." Die letztere Darstellung, die von einem ewigen Uebertritt in die Herrschaft Savoyens nichts weiß, macht den Eindruck der absichtlichen Abschwächung oder Vertuschung. Im Fernern hält sich die anonyme Stadtchronik viel genauer an den Wortlaut der Cronica de Berno

1) Siehe die Abhandlung von F. Vögelin im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, XIV und XV. — 2) Z. B. pag. 35: Hiebi man verstat, daz von alter har große früntschaft zwüschent der herschaft von Savoj und den von Bern gewesen ist, die der stat und dem lande wol erschossen hat und in künftigen ziten wol erschießen mag. Pag. 105: Also hant die von Bern der herschaft von Safoy vast gedienet in welschi lant, und taten daz gern u. s. w.

und den Conflictus als Justinger; Studer hat dies bereits bemerkt, und für Stürler war dieser Umstand genügend, der erstern die Priorität zuzuschreiben, jedenfalls mit Recht. Lag einmal einem Kopisten des Mittelalters eine Chronik vor, so pflegte er sich ausschließlich an diese zu halten, seinem Vormanne zu vertrauen und nicht mehr zu den Quellen zurückzugehen. Beweise für das Gesagte sind die Justinger-Kopisten Tschachtlan und Diebold Schilling. Hingegen ist uns kein Fall bekannt, daß ein Epitomator die in der Vorlage benutzten Quellen vergleichend zu seinem Auszug hinzugezogen hätte.

Warum hat sich aber Justinger doch Abweichungen von der anonymen Stadtchronik erlaubt? Weil er möglicherweise selbst der Verfasser derselben war und in der amtlichen Stadtchronik ein „verbessertes und vermehrtes" Werk schaffen wollte. Zu dieser Annahme berechtigt uns eine allgemeine Beobachtung. Mit der Abfassung einer amtlichen Chronik wird doch nur ein Mann betraut, der die Fähigkeit zur Ausführung einer solchen Arbeit bereits nachgewiesen hat. Wir können diese Beobachtung bei Anshelm und Stettler machen. Wir setzen voraus, daß auch Justinger auf irgend eine Weise sich historisch bethätigt haben wird, bevor ihm der ehrenvolle Auftrag wurde, eine amtliche Geschichte zu schreiben, und was liegt nun näher, als eben die sogenannte anonyme Stadtchronik als sein Werk zu betrachten, wodurch er sich als ein Kenner der bernischen Geschichte dokumentirte und sich den Behörden als Geschichtschreiber anempfahl[1]? Dies zugegeben, so ist die Aufnahme der anonymen Stadtchronik in dem amtlichen Werke begreiflich und sind die vorhandenen Erweiterungen und gelegentlichen Aenderungen durchaus erklärlich.

Die Justingerchronik umfaßt die Geschichte „von dem anefange, als die vorgenant stat Berne gestift wart untz uff disen hüttigen tag, als dise kronek angevangen ist", d. h. bis zum Jahre 1420. Im Ganzen und Großen trifft dies bei den uns erhaltenen Handschriften zu. Die Kopie von Hieronymus Stettler hingegen hört bei 1417 auf mit der auf dem Titel angebrachten Motivirung: „und endet sich in dem 1417 jar", weßwegen man der Vermuthung Raum gab, hier hätte der ächte Justinger geendigt und das Folgende sei durch spätere Zusätze hinzugekommen[2]. Wir glauben dies nicht; andere Handschriften hören ganz übereinstimmend mit dem Vorbericht im Jahre 1420 auf (wann das Münster angefangen wurde) und fügen demselben noch die Notiz von der 1421 erfolgten Grundsteinlegung bei, und hiemit findet das Werk einen bezeichnenden Abschluß. Möglicherweise sind die zwischen andere Ereignisse eingeschalteten Erzählungen von der Schlacht von Arbedo (1422) und dem Zug nach Domo d'Ossola (1425) spätere Einschaltungen[3]; aber ebenso gut können sie von Justinger selbst herrühren, der ja nur zu oft die chronologische Reihenfolge durchbrochen hat.

Die anonyme Stadtchronik hat ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang. Die Ereignisse der Jahre 1422 und 1425 sind hier allerdings nicht vorhanden, dagegen schließt sie

---

1) Dies war auch vorübergehend die Ansicht Studers. Vgl. Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, V, pag. 523 f. — 2) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, VI, pag. 632. — 3) Man wollte auch das die Gruber'sche Fehde behandelnde Kapitel als spätere Einschaltung ansehen, siehe Justingerchronik, pag. XXVIII. Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, IV, Heft 4, pag. 9. Durch v. Liebenau's eingehende Darstellung jener Fehde ist diese Annahme hinfällig geworden. Vgl. Anzeiger für schweizerische Geschichte, V, pag. 67 ff.

mit einer in das Jahr 1424 fallenden Notiz ab. Zwar hört eine Handschrift schon mit dem Jahre 1415 auf, ob aus Nachlässigkeit des Abschreibers oder weil das Original hier abbrach, bleibt dahingestellt.

Als Quellen benutzte Justinger die Urkunden im Stadtarchive, auf die er sich vielerorts beruft, dann die Cronica de Berno, den Conflictus; für die außerbernischen Angelegenheiten dienten ihm Königshofen, eine Zürcher-, eine Basler- und eine Konstanzerchronik. Die hauptsächlichste Quelle, gleichsam den Grundstock, bildete die anonyme Stadtchronik, die er durch Zusätze aller Art ergänzte und erweiterte. Welche andere „alten bücher und kroniken" er sonst noch benutzte, können wir vorderhand nicht wissen; ebenso entzieht sich unserer Kenntniß der Grad des Einflusses, den Justinger der mündlichen Tradition, der „underwisung alter gelobsamer lüten", gestattete [1]. Im Allgemeinen hält er sich in lobenswerther Weise an das Verbriefte und schriftlich Ueberlieferte und weist der Sage eine auffallend kurze Behandlung zu. Gerade bei der Erzählung von der Geschichte der Waldstätte, wo sie am meisten sich hätte breit machen können, meidet er sie vollständig und bewegt sich im Ganzen und Großen durchaus in historischen Vorstellungen. Allerdings ist Justingers Zuverlässigkeit nicht über allen Zweifel erhaben: die chronologische Einreihung der Ereignisse ist gelegentlich eine recht willkürliche und unsichere, die Verwerthung des urkundlichen Materials ist eine qualitativ und quantitativ ungenügende, d. h. er gibt den Inhalt der Urkunden nicht immer ganz, oft sogar unrichtig wieder, und zudem übersieht er vollständig Schriftstücke von hervorragender Bedeutung [2], namentlich aus seiner eigenen Zeit. Man wird deßwegen gut thun, ihn jeweilen genau zu kontroliren. Jedenfalls ist es zu bedauern, daß er in der Wiedergabe persönlicher Eindrücke so sparsam war und uns kein lebendiges Bild der eigenen Zeit entwarf. Dem müssen wir aber doch entgegenhalten, daß uns Justinger Vieles bietet, das uns ohne ihn verloren wäre, und daß er sich doch redlich bemühte, seinem Werke einen urkundlichen und durch chronikalische Autoritäten gestützten Untergrund zu geben, wodurch viele seiner Angaben unbedingt zuverlässig sind. Ein ganz besonderes Verdienst hat er sich durch die Sammlung und systematische Einfügung von historischen Volksliedern erworben, wodurch er für die nachfolgenden Geschichtschreiber vorbildlich wurde und wohl am meisten zu der erfreulichen Thatsache beitrug, daß die schweizerischen historischen Volkslieder so zahlreich vorhanden sind. Seine Sprache ist knapp, leicht verständlich, den Stoff hat er nach Königshofens Vorbild kapitelweise mit Ueberschriften versehen, und auch in dieser Aeußerlichkeit sind ihm die spätern Chronisten nachgefolgt. Justingers Werk war für die damaligen Zeiten formell und inhaltlich eine hervorragende Leistung und hat wie kein anderes auf die bernische Geschichtschreibung des XV. Jahrhunderts einen bestimmenden Einfluß ausgeübt.

Eine theilweise Ueberarbeitung und Fortsetzung erhielt die Justinger'sche Chronik noch im XV. Jahrhundert durch Benedikt Tschachtlan, Heinrich Dittlinger und Diebold Schilling.

1) Justingerchronik, pag. 3 und 11. — 2) Die auffallenden Lücken bei Justinger hat v. Stürler in instruktiver Weise zusammengestellt im „Laupenkrieg", pag. 42.

Benedikt Tschachtlan und Heinrich Dittlinger sind zwei wohlbekannte und angesehene Berner. Der Erstere leistete seit 1452 dem Staate mannigfache Dienste als Groß- und Kleinrath, als Schultheiß in Burgdorf, als Bauherr (1475) und als Venner (1469 bis 1473). Auch auf der eidgenössischen Tagsatzung vertrat er den Stand Bern fünf Mal in den Jahren 1469 bis 1474[1]). Er starb 1493. Der Letztere war ebenfalls Mitglied des Kleinen Rathes (1470); er befehligte beim Sturme auf das Schloß Les Clées am 23. Oktober 1475 eine Schaar Berner und wurde gelegentlich zu Missionen geschäftlicher Natur in's Ausland verwendet. So war er 1477 nach Straßburg gesandt worden, um Korn einzukaufen, im folgenden Jahre um Geld aufzunehmen[2]). 1478 oder 1479 ist er kinderlos gestorben.

Diebold Schilling ist ein Solothurner; er wurde Notar und wandte sich mit seinem Bruder Hans nach Luzern, wo er zwischen 1456 und 1458 als Substitut auf der Kanzlei amtete. Seit 1460 befindet er sich in gleicher Eigenschaft in Bern[3]). Verschiedene Male reiste er im Auftrage seiner Herren in Prozeß-, Korn- und Geldangelegenheiten nach Straßburg, wo er zudem auch Verwandte besaß[4]). Im Jahre 1468 wurde er Großrath, 1473 Seckelmeister, und von 1481 an bekleidete er bis zu seinem im Sommer 1485 erfolgten Tode das Amt eines Gerichtschreibers[5]).

Die beiden Erstgenannten sind die gemeinsamen Verfasser einer Bernchronik[6]). Sie setzten derselben ein Vorwort voraus, das allerdings nicht von der gleichen Hand, die das Werk schrieb, aber doch von einer gleichzeitigen herrührt, und melden, daß „im Jahr 1470

---

1) Eidg. Abschiede, II, pag. 399, 420, 432, 457, 488. — 2) Teutsch Missiven D, pag. 85, 112, 117. — 3) Teutsch Missiven A, pag. 318. — 4) 1473, 1477, 1478. Ebd. C, pag. 145; D, pag. 85, 136. Ein interessanter Brief Schillings an seinen Vetter Kaspar Barpfennig in Straßburg, datirt Donnerstag vor Heil. drei Königen 1476, in welchem er „neue Mären" über Burgund und Frankreich mittheilt, befindet sich im Straßburger Archive. — 5) Teutsch Missiven D, pag. 404. Die verwandtschaftlichen Beziehungen Schillings sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Burkart Schilling von Solothurn, 1390.
Gemahlin: Anna.

Thomas,	Klevi,	Richard,
Münzmeister in Solothurn, 1456–1461.	† vor 1461.	1408—1461, Kirchherr zu Limpach 1413—1461, Chorherr zu Solothurn 1422—1461.

Kinder des Klevi:

Hans,	Diebold,
Bürger in Luzern 1460—1491, Unterschreiber, 1488 Gesandter nach Ungarn.	Chronist von Bern.

Hans → Theobald, zirka 1460 bis zirka 1520, Kaplan in Luzern und Chorherr in Mailand.

Theobald → Christoph, 1512—1527 Kaplan in Luzern.

Aus Dr. v. Liebenau's „Chronikschreiber Diebold Schilling von Luzern", Separatabzug aus den Monatrosen, pag. 20. — 6) Ausgabe von Stierlin und Wyß von 1820: Bendicht Tschachtlans Bernerchronik. Dieselbe ist nicht nach dem Original, sondern nach der Ueberarbeitung Diebold Schillings veranstaltet. Eine zweite Ausgabe des selbständigen Theiles der Chronik (mit Weglassung Justingers und des Zürichkrieges) besorgte Studer in den Quellen zur Schweizergeschichte, I, pag. 191—298, 1877. Ueber die Justingerkopie Tschachtlans vgl. Studer im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, IV, Heft 4, pag. 1 ff. Eine genaue Untersuchung über die „Chronik von Tschachtlan" legte Studer nieder am gleichen Orte, Band VI, pag. 629—653. Die Originalhandschrift in Zürich beschrieb G. v. Wyß im Archiv für schweizerische Geschichte, X, pag. 47—53. Eine kleine Probe aus Tschachtlan theilte schon im Jahre 1736 J. J. Bodmer in der Helvetischen Bibliothek, IV, pag. 31 f., mit. Haller, Bibliothek, IV, pag. 311.

dise cronek geschriben und gemallt wart durch den fromen Bendicht Tschachtlan, fenner und des rats zu Bern, ouch durch Heinrich Dittlinger, schriber des buchs". Der Antheil der Zwei an der Abfassung des Buchs ist mithin nicht mit aller Sicherheit auseinander zu halten, da sich der Erste „Schreiber und Maler", der Zweite „Schreiber" desselben nennt. Studer hat wohl die richtige Lösung gefunden, wenn er Tschachtlan, den Erstgenannten, als den eigentlichen Zusammensteller und Ordner des Stoffes, Dittlinger als den Kalligraphen, den Abschreiber betrachtet [1]).

Diese Tschachtlan-Dittlingerchronik ist aus zwei verschiedenen Parthien zusammengesetzt; sie enthält:

1) Eine Kopie Justingers, welche sich dem Stoffe nach an die größere Redaktion, dem Wortlaute nach eher an die kleinere Fassung anlehnt.
2) Eine Fortsetzung derselben von 1423—1470, und zwar in der Art, daß die Geschichte der Jahre 1436—1450 durch Einschiebung der Fründ'schen Chronik des Zürcherkrieges bedeutend erweitert wurde. Die Fründ'sche Vorlage wurde meistens wörtlich, doch verkürzt hinübergenommen und da verändert, wo sie Nachtheiliges über die Berner mittheilt oder wo der Verfasser in eigener Person auftritt. In hohem Maße ist es zu bedauern, daß die Kopisten es bei dieser mechanischen Abschreibearbeit bewendet sein lassen und uns weder über die Theilnahme Berns am alten Zürichkriege, noch über die hochgehenden innern Bewegungen Aufschluß geben. Erst von 1448 an berichten sie in etwas zusammenhängender, aber trockener und theilnahmsloser Weise über die verschiedenen Kriegszüge der Eidgenossen und schließen mit einer kurzen Schilderung des Twingherrenstreites (1470), durch welche Frickers Schrift in erwünschter Weise ergänzt wird. Besäßen wir aber nicht die aus Letzterer geschöpfte Kenntniß von der tiefgehenden staatsrechtlichen Bedeutung jenes Kampfes, so müßten wir aus Tschachtlan einen völlig falschen Begriff von demselben erhalten, wir müßten ihn als einen Kampf des Adels um bloß äußere Vorrechte betrachten. Tschachtlan stand seiner Ueberzeugung nach auf der Seite des Seckelmeisters Fränkli, aber nirgends verläßt er seine einfache, kalte, referirende Art, nirgends bricht seine persönliche Ansicht durch.

Das Original der Tschachtlan'schen Chronik befindet sich auf der Stadtbibliothek in Zürich. Aus seiner Ehe mit einer Luzernerin, Namens Scherer, der Wittwe des Hans von Kienthal, hatte Tschachtlan eine Tochter, Margaretha, erhalten, welche sich mit Alexander Stockar von Schaffhausen verheirathete [2]). Diese erbten die Chronik, worauf sie dann im XVIII. Jahrhundert in die Hände der Familie Ziegler in Zürich und von dieser in den Besitz der dortigen Stadtbibliothek überging. Die Chronik besitzt ausschließlich privaten Charakter; die beiden Verfasser hatten dieselbe für sich ausgearbeitet und die Bestimmung getroffen, daß zu ihren Lebzeiten das Buch ihnen Beiden als ein freies Eigenthum gehören und dann in den Besitz des Ueberlebenden übergehen solle.

---

1) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, VI, pag. 630. — 2) Eine Glasscheibe der Eheleute Alex. Stockar und Margaretha Tschachtlan von 1508 befindet sich in der Kirche von Kirchberg (Kirchl. Jahrbuch für den Kt. Bern, 1890, pag. 54).

Irrthümlicherweise hat man dem Tschachtlan die Abfassung eines „Zeitregisters von 1451 bis 1477" zugeschrieben. Dasselbe qualifizirte sich aber als ein Werk von Michael Stettler [1]).

Ungefähr zu gleicher Zeit mit der Tschachtlan-Dittlingerchronik entstand eine andere, die, seit langer Zeit verloren [2]), erst während der Drucklegung der vorliegenden Arbeit wieder entdeckt worden ist. Dem glücklichen Finder, Herrn Dr. Th. v. Liebenau in Luzern, verdanken wir über dieselbe die folgenden Mittheilungen. Nach den einleitenden Worten wurde auf Beschluß der Räthe, Venner, Heimlicher und der Zweihundert der Stadt Bern unter dem Vorsitze des Schultheißen Adrian von Bubenberg am Montag vor Frauentag zu Lichtmeß 1474 die Abfassung der Chronik angeregt. Sie enthält außer einer Kopie Justingers eine selbständige Fortsetzung, die den Zeitraum von 1424—1469 umfaßt, sich also zeitlich beinahe mit der Tschachtlan-Dittlingerchronik deckt. Aber auch inhaltlich ist sie mit derselben auf's Engste verwandt, doch gewährt sie wesentliche, in hohem Grade charakteristische Abänderungen. So ist die Fründ'sche Chronik nicht benutzt, der alte Zürichkrieg wird in wenig Seiten abgethan. Eigenartig ist die Darstellung des Ueberfalls von Brugg und der Schlacht von Ragaz. Die Erzählung der Kriege und Feldzüge von 1450—1468 ist viel umfangreicher; es finden sich hier Nachrichten über Niederlagen der Schweizer im Mülhauser- und Waldshuterkriege anläßlich von Streifzügen, die bei Tschachtlan und den Spätern fehlen. Die Namen der Hauptleute von Bern und Solothurn, wie diejenigen der Verwundeten werden genannt. Einläßlich ist das Attentat auf Rheinfelden von 1465 behandelt.

Diese interessante Chronik scheint bereits im Jahre 1469 vollendet gewesen zu sein, bevor also ihr Verfasser durch den angeführten Rathsbeschluß den Auftrag zur Abfassung eines amtlichen Geschichtswerkes erhalten hatte. In diesem Falle würde das Verdienst der beiden Männer Tschachtlan und Dittlinger wesentlich verringert werden; ihr ganzes Geschichtswerk wäre dann nur Kopistenarbeit, mit Ausnahme der Schilderung des Twingherrenstreites, in welcher sie zudem alles Dasjenige beseitigten oder verkürzten, was nicht zu Ehren der Eidgenossen und Berns sprach [3]).

Wer war nun der Verfasser dieser amtlichen Chronik? Aus innern Gründen ergibt es sich, daß derselbe ein Solothurner war; denn nur für einen solchen konnte es Interesse haben, die Namen der Solothurner Hauptleute anzuführen. Demnach wird sie wohl Diebold Schilling zugeschrieben werden dürfen, in welchem Falle wir sie als ersten Entwurf zu seinem großen Geschichtswerke zu betrachten hätten. Da aber die Untersuchungen über diese Fragen noch nicht zum Abschlusse gelangt sind, so verweisen wir auf die demnächst erscheinende Ausgabe der Chronik, welche Herr Dr. v. Liebenau veranstaltet. So viel ist

---

1) Mit unnöthiger Breite hat dies Fetscherin im Archiv für schweizer. Geschichte, X, pag. 1—47, nachgewiesen, da schon Haller, Bibliothek, IV, Nr. 636, und Stierlin und Wyß in der Ausgabe von Anshelm, I, pag. IV, den richtigen Weg gewiesen hatten. — 2) Emanuel Hermann (XVII. Jahrhundert) kannte sie. Vgl. Archiv für schweizer. Geschichte, X, pag. 61. Noch im XVIII. Jahrhundert war sie in Bern, wie eine Bemerkung über den Inhalt von späterer Zeit zeigt. — 3) Fetscherin würde demnach in gewisser Hinsicht Recht erhalten, wenn er im Archiv für schweizer. Geschichte, X, pag. 55–60, den Versuch macht, die Tschachtlan'sche Chronik dem Diebold Schilling zuzuweisen.

sicher, daß durch dieselbe unsere gegenwärtige Darstellung vom Verhältniß der Tschachtlan- Dittlinger- und Schillingchroniken eine wesentliche Modifikation erleiden wird.

Diebold Schillings Name ist erst durch das große amtliche Geschichtswerk bekannt geworden, zu dessen Abfassung er wohl durch den bereits angeführten Rathsbeschluß des Jahres 1474 ermächtigt worden ist. In diesem Falle entledigte er sich der Aufgabe in der überraschend kurzen Zeit von vier Jahren, denn schon 1478 wird die Schilling'sche Chronik von Hans Fries von Freiburg benützt [1]). Damit würde auch die zeitliche Grenze des Werkes übereinstimmen: Schilling schließt eigentlich mit dem Jahre 1478; mit völligem Stillschweigen geht er über die Ereignisse des folgenden Jahres hinweg, und was von 1480 mitgetheilt ist, nimmt sich nur wie ein kurzer Nachtrag aus. Am Stephanstage 1484 überreichte er das vollendete Werk, „nachdem dasselbe vorher vor Räth und Burgern verhört und korrigirt worden, damit man darin nur die Wahrheit finden möge", seinen Herren [2]). Der Rath betrachtete das Werk ausschließlich als sein Eigenthum; dies erfuhr in unangenehmer Weise die Wittwe des Verfassers, als sie beschuldigt wurde, Aktenstücke zurückbehalten und Abschriften der Chronik verkauft zu haben. Sie wurde deßwegen im Jahre 1486 gestraft [3]). Es ist wahrscheinlich, daß auf diese Weise eine Abschrift Schillings nach Freiburg gelangte [4]).

Schillings amtliche Chronik ist ein sauber auf Pergament geschriebenes, mit über 600 farbigen Bildern geschmücktes, dreibändiges Prachtswerk. Der erste Band enthält eine Kopie und Ueberarbeitung Justingers (1191—1421), der zweite eine solche von Tschachtlan (1424 bis 1466), der dritte endlich ist Schillings eigenste Arbeit und umfaßt die Geschichte der Jahre 1468—1478 (beziehungsweise 1480) [5]). Einen Neugewinn für unsere historische Kenntniß enthält selbstredend nur der letzte Theil, in welchem Schilling eine ausführliche Darstellung der Burgunderkriege unternimmt. Zwar hat er für die tieferliegenden Ursachen derselben kein Auge und für den machtvollen Einfluß der leitenden Persönlichkeiten hat er kein Verständniß; ebenso wenig hält er es der Mühe werth, ein Bild von den vielen innern Bewegungen und charakteristischen Strömungen in der Bürgerschaft, an denen es doch nicht gefehlt haben kann, zu entwerfen. Mit begreiflicher Schärfe und Einseitigkeit spricht er vom Burgunderherzog, er ist ihm nur ein Wütherich, ein Blutvergießer, der vom gnädigen Gott endlich bei Nancy in die Grube niedergeschmettert wurde, die er für Andere hatte herrichten wollen. Aber gerade in solcher Parteinahme spiegelt sich, wenigstens in dieser Frage, wohl die allgemeine Volksstimmung ab, der Schilling beredte Worte lieh. Was wir bei seinen Vorgängern im Geschichtsfache entbehrten, besitzt er vollauf: er nimmt persönlichen Antheil an den von ihm beschriebenen Ereignissen und scheut sich nicht, die lebhafteste Theilnahme kund zu thun. Seine Sprache ist lebhaft, zeugt von stilistischer Gewandtheit und erhebt sich gelegentlich zu einer Art Schwung, wenn er zum Mahner wird und

---

1) v. Liebenau, Anzeiger für schweizerische Geschichte, V, pag. 15. — 2) Eintrag in einer Zürcher Abschrift; gedruckt in Studers Justingerausgabe, pag. I. — 3) Anshelm, I, pag. 299. — 4) Archiv für schweizerische Geschichte, X, pag. 46. — 5) Stierlin und Wyß veröffentlichten die beiden ersten Bände als „Justingerchronik" und „Tschachtlanchronik". Der dritte Band wurde 1743 in Bern von einem Anonymus in ungenügender Weise herausgegeben unter dem Titel: „Beschreibung der burgundischen Kriegen". Eine Neuausgabe desselben ist eine Ehrenpflicht des bernischen historischen Vereins!

Weisheit, Männlichkeit, Vernunft und Gottesfurcht ſeinen Mitbürgern predigt. Nach Juſtingers Vorgang nahm er in erwünſchter Weiſe hiſtoriſche Volkslieder in die Darſtellung auf, ging aber inſofern über das Vorbild hinaus, als er auch zahlreiche Miſſiven ſeiner Arbeit einflocht. Wenn irgend etwas den Werth ſeiner Chronik beeinträchtigen kann, ſo iſt es der amtliche Stempel, der ihr durch die Cenſur aufgedrückt wurde.

Noch ein anderes Werk rührt von Schilling her: eine prächtige, auf Pergament geſchriebene, mit über 300 Bildern verzierte Kopie Juſtingers [1]). Da er ſie im Auftrage des alt-Schultheißen Rudolf von Erlach in Spiez erſtellte, ſo muß ſie zwiſchen 1480 (Erlach war Schultheiß von 1479 auf 1480) und 1485 (dem Todesjahre Schillings) geſchrieben worden ſein. Er fügte derſelben noch die Fortſetzung bis 1465 in der Tſchachtlan'ſchen Bearbeitung hinzu, aber mit Auslaſſung des Fründ'ſchen Zürichkrieges und Anbringung einiger anderer Kürzungen [2]).

Derjenige Mann, bei dem die einflußreiche Stelle eines Stadtſchreibers in geradezu impoſanter Weiſe zur Erſcheinung gelangt, der ſich auch mit gerechtem Stolze „der Kanzler“ Berns nannte, war Thüring Fricker [3]). Er war der Sohn des Niklaus Fricker, der bis 1448 Stadtſchreiber und bis 1458 Schultheiß von Brugg und zu gleicher Zeit auch Hofmeiſter der Frauen von Königsfelden war [4]). Dieſer Niklaus, clericus, imperiale auctoritate notarius juratus [5]), verſah von 1458—1460 das Amt eines Stadtſchreibers in der Stadt Bern, dann zum zweiten Male von 1465 an bis 1470 gemeinſam mit ſeinem Sohne Thüring. Ueber das amtliche Verhältniß dieſer beiden Stadtſchreiber iſt aus den Akten kein klares Bild zu erhalten [6]). Niklaus hat jedenfalls in politiſcher Beziehung in Bern durchaus keine Rolle geſpielt. Man ſandte ihn im Jahre 1460 einmal mit Lud. Hetzel in ſeine Vaterſtadt Brugg, um einen Anſtand derſelben mit Marquard von Baldegg zu begleichen [7]); ein anderes Mal erſchien er in ſeiner Eigenſchaft als Hofmeiſter von Königsfelden, wohl als ſeltener Gaſt, auf der eidgenöſſiſchen Tagſatzung [8]). Er iſt ſeit 1470 „Altſtadtſchreiber“; doch ſteht er aushülfsweiſe ſeinem Sohne auf der Staatskanzlei bei [9]). Er erlebte noch den Tod ſeines in Zürich verheiratheten Sohnes Hartmann († 5. Januar 1478), dem er wahrſcheinlich bald nachfolgte; denn im Mai des gleichen Jahres iſt er „in gar kranker vernunft“ [10]) und wird von hier an nie mehr genannt.

Ein Mann von ganz anderer Bedeutung iſt ſein Sohn Thüring, deſſen Geburt wohl in das Jahr 1429 fällt. Nach dem Vorgange ſeines Vaters wurde er Clericus [11]) und bezog als ſolcher im Frühjahr 1456 die Univerſität Heidelberg, wo er im Januar 1458 das Baccalau-

---

1) Studers Ausgabe der Juſtingerchronik, pag. XII. — 2) Dieſe Kopie iſt Prof. Studer bei der Herausgabe Tſchachtlans entgangen. Es fehlen in derſelben die Kapitel 24, 26, 28—30, und ſie ſchließt mit Kapitel 31 (nach Studer's Eintheilung). Die prachtvolle Originalhandſchrift befindet ſich ſeit kurzer Zeit auf der Stadtbibliothek Bern. — 3) So, oder Frick, und nicht Frickart ſchrieb er immer ſelbſt ſeinen Namen. — 4) Quellen zur Schweizergeſchichte, I, pag. 337. — 5) Urkunde vom 2. Februar 1454, enthaltend die Beſtätigung eines von König Friedrich für Königsfelden ausgeſtellten Privilegs. Staatsarchiv Bern. — 6) 1467: Thüring, protonotarius, Rathsmanual 2, Titelblatt. 1467: Niklaus und Thüring Fricker, Stadtſchreiber, Stadtſchreiberrodel 1, pag. 1. 1468: Thüring, protonotarius, Lat. Miſſiven A, pag. 49. 1469: Niklaus Fricker, Stadtſchreiber, Ausburgerverzeichniß von 1446—1469. Oder beſaß Thüring vielleicht die Würde eines kirchlichen Protonotars? — 7) Teutſch Miſſiven A, pag. 285. — 8) Abſchiede, II, pag. 340. — 9) Eintragungen von ſeiner Hand im Udelbuch aus dem Jahre 1471, pag. 274; Ausſtreichungen zum Jahre 1473 im Regiſter desſelben. — 10) Teutſch Miſſiven D, pag. 127. — 11) Da er ſich ſpäter verheirathete, hat er nur eine niedere, nicht zum Cölibat verpflichtende Weihe erhalten.

reat erlangte und zwei Jahre ſpäter zum magister artium befördert wurde [1]). Hierauf beſuchte er die Univerſität Pavia, wo er namentlich kanoniſches Recht ſtudirte. Dann treffen wir ihn ſeit 1467 auf der Kanzlei ſeines Vaters in Bern, bis er durch deſſen Rücktritt im Jahre 1470 der alleinige Inhaber der wichtigen Stadtſchreiberſtelle wurde. Aber gerade dieſes Jahr brachte ihm viele Mühe und ſeeliſche Sorgen. Der Twingherrenſtreit war ausgebrochen. Fricker ſteht mit voller Ueberzeugung auf der Seite der alten Geſchlechter und ſieht ſchweren Herzens das Unheil über Bern hereinbrechen. Er mußte im Verlauf des Streites ſogar perſönlich gegen Kiſtler auftreten, da er in einer Rede desſelben einen verſteckten Angriff auf die Unparteilichkeit und Ehrlichkeit der Staatskanzlei herauszuhören glaubte. Mannhaft wies er eine ſolche Beleidigung zurück und verlangte volle Genugthuung; würde man ihm dieſe verweigern, „ſo geb ich min ampt uff, were ouch keines willens mer zu dienen" [2]). Der Handel lief zu ſeinen Gunſten ab, der Rath ſprach ihm ſein volles Zutrauen aus und bat ihn, wie bisher dem Staate weiter zu dienen. Die definitive Anſtellung als Stadtſchreiber erlangte er erſt am 8. April 1471 durch folgendes Dekret [3]):

„Wir Schultheis und Ratt und zweihundert der Stat Bern bekennen offenlich mit diſem brief, das wir den wolgelerten Thuringen Frickern, meiſtern der ſiben gefriten künſt, us bewegnus beſunders guts willens, ſo wir zu im tragen, zu unſerm Stattſchriber dis nachkommend zehen jar nach datum dis briefs beſtalt haben, und söllichen jaerlichen ſold wir dan zwüſchen uns und im beredt, iſt mit ſöllichen gedingen und beſundern furworten, das wir in an dem vermelten ampt die zit us nit endern ſullen noch wellen, es were denn, das er zu ſöllichem ampt, krankheit oder ander zuvellen halb, unnütz wurd oder wider ſin ere tät und ſich das offenlich erfund. Er ſol ouch dieſelben zehen jar an keinem andern end Stattſchriber werden, ſunder ſöllich ampt erberlich und nach ſinem vermügen verſechen und beſorgen, inmaſſen daz unſer Statt ſachen gevertiget und nach ziemlicher notturft gehandelt werden, als wir dan im wol und genzlichen getruwen und der brief wiſt, ſo er uns under ſinem ingeſigel hat verſigelt geben. Harumb ſo glouben wir ouch für uns und unſer nachkomen ſöllich teding wie die vorgeſchribene ſind gegen dem vermelten meiſter Thuringen Fricker unſerm ſtattſchriber das vorberürt zil der zehen jar ſtät und unzerbrochen zu halten, und beſunder ouch in bi ſöllichem unſerm ampt und allen nützen, zuvellen und beſſrungen, es ſye des burgeltes und anderer ſachen nutz usgenomen noch vorbehalten zu handhaben, ſchützen und ſchirmen, wie ſölichs von altem herkomen und gebrücht iſt gegen allermenklichem, ſo dick das not wird und wir von im angerüft werden in kraft dis briefs alle geverd und was hiewider ſin möcht usgeſloſſen und hindangeſetzt, und das alles zu veſtem urkund, ſo haben wir diſen brief mit unſerer Statt angehenktem ingeſigel beſigeln und dem vorgemelten unſerm Stattſchriber geben laſſen. Beſchechen uf Mentag nach dem Balmtag anno domini MCCCCLXXI."

---

1) G. Töpke, Die Matrikel der Univerſität Heidelberg von 1386 bis 1662. Theil I, pag. 285: Theringus Fricker de Bruck, cler. Constantiensis die XXIII Apprilis 1456. Turingus b.(accal.) art.(ium) v.(iæ) mod.(ernæ), XVI Jan. 1458. Theil II, Anhang, pag. 398: Anno 1460 die penultima Februarii admissi sunt pro licentia in artibus baccalaurii infrascripti . . . . 2. Turingus Fricker de Brugg, d. 2½ fl. — 2) Twingherrenſtreit, in Quellen zur Schweizergeſchichte, I, pag. 35. — 3) Spruchbuch F, pag. 458 und 459.

Durch einen am gleichen Tag ausgestellten Revers hat Fricker die Annahme dieser Bedingungen und die treue Erfüllung der ihm überbundenen Pflichten versprochen. Und wahrlich, er hat Wort gehalten; denn von allen Staatskanzlern Berns wird ihn schwerlich einer an Fleiß, Zuverlässigkeit, Sachkenntniß und Rührigkeit übertreffen. Als solcher hat er sich das große Verdienst erworben, die Rathssitzungen in etwas ausführlicher Weise zu protokolliren und die abgehenden Missiven in einem Kopienbuche zu vereinigen. Mit seiner Handschrift beginnen die uns erhaltenen Rathsmanuale; 75 Bände derselben sind zum großen Theile von ihm geschrieben, ebenso sieben deutsche und vier lateinische Missivenbücher, und auf ihn geht ohne Zweifel das Lob Anshelms, daß durch des Stadtschreibers Sorge das Wichtigste aus der Zeit der Burgunderkriege erhalten geblieben sei.

Gerade damals, als die Stadt Bern zu einem Staate von europäischer Bedeutung sich aufschwang, wurden an die leitenden Staatsmänner und selbstverständlich auch an den Vorstand der Kanzlei die größtmöglichen Anforderungen gestellt. Fricker hatte an der großartigen Entwicklung Berns gewiß nicht den kleinsten Antheil, sei es, daß er im Rathe in gewissenhafter Weise das Protokoll führte oder in der Kanzlei eigenhändig die Briefe an Kaiser, Könige, Herzöge, Fürsten, Grafen, an Privatpersonen, an den Papst, an Bischöfe und Reichsstädte in's Missivenbuch eintrug, oder daß er als Gesandter der Stadt mit der Ausführung der verschiedensten Aufgaben betraut wurde. Einen Begriff von der Thätigkeit Frickers wird folgende kurze, bei Weitem nicht vollständige Uebersicht zu geben vermögen:

Im Anfang des Jahres 1470 war er nach Savoyen gesandt worden[1]; im September 1473 ging er nach Basel, um mit den Herren von St. Leonhard in Betreff der geistlichen Angelegenheiten zu reden[2]; 1477 war er in Mülhausen als Mitglied eines Schiedsgerichtes[3]; die Leute von Affoltern übertragen ihm im Jahre 1484 in einem Rechtsstreite mit dem Bischof von Konstanz und dem Comthur zu Sumiswald volle Gewalt[4]; 1485 hilft er einen Streit zwischen der Stadt Basel und dem Markgrafen[5], 1487 einen solchen zwischen den Minderbrüdern von Königsfelden und einem Privatmanne schlichten[6]; 1488 war er behülflich, den Probst von Münster mit der Stadt Basel[7], 1496 die Stadt Bern mit dem Bischof von Basel zu begleichen[8]; 1507 präsidirte er ein von Basel, Mülhausen und Ensisheim zusammenberufenes Schiedsgericht[9].

Dann aber sandte ihn sein Stand in dem Zeitraum von 1473 bis 1514 nachweisbar nicht weniger als 86 Mal auf die eidgenössische Tagsatzung, darunter 54 Mal als der alleinige Vertreter Berns. Er war dabei, als im Oktober 1474 die ewige Richtung mit Oesterreich abgeschlossen wurde, als im November 1475 ein Friedensversuch mit Burgund unternommen wurde[10], als nach der Schlacht von Murten die große Tagsatzung in Freiburg zusammentrat. In den Achzigerjahren zog er sich durch seine politische Haltung in eidgenössischen Fragen den Haß der Waldstätte zu. Er ging, wie es scheint, mit Waldmann einig, so daß auch er den gleichen Angriffen wie der Zürcher Bürgermeister ausgesetzt war.

---

1) Teutsch Missiven A, pag. 799. — 2) Ebd., C, pag. 96. — 3) Ebd., D, pag. 57. Moosmann, Cartulaire de Mulhouse, 4, pag. 197. — 4) Spruchbuch J, pag. 305. — 5) Teutsch Missiven F, pag. 107. — 6) Staatsarchiv Aarau (Archiv Königsfelden, 811). — 7) Teutsch Missiven E, pag. 405. — 8) Ebd., H, pag. 115. — 9) Moosmann, Cartulaire, 4, pag. 459. — 10) Anshelm (neue Ausgabe), I, pag. 85.

Man legte ihnen beleidigende Aeußerungen gegen Uri und Unterwalden in den Mund [1]), man beschuldigte Fricker des geheimen Einverständnisses mit Waldmann, als er, von seiner Stadt abgesandt, am 2. April 1489 in Zürich eintraf, um dort eine Vermittlung herbeizuführen, worauf er sofort wieder umkehrte [2]). Noch im Juli 1489 erzählte man sich in Schwyz und Unterwalden, daß, als die Einigung mit Oesterreich verhandelt wurde, Fricker und Waldmann „besondere Meinungen und Artikel gegen den Rath und Willen der andern Eidgenossen begriffen und zugerichtet hätten", wofür sie „großes Gut" erhalten haben sollen [3]) Gegen Anschuldigungen der Art nahm Bern seinen Stadtschreiber energisch in Schutz. Im Jahre 1497 half dieser den Bund mit Straßburg herstellen [4]), im folgenden Jahre weilte er bei Kaiser Maximilian in Freiburg im Breisgau [5]); 1499 war er bei den Friedensunterhandlungen in Basel thätig [6]); endlich reitet der 78jährige Stadtschreiber im Oktober oder November 1507 mit Rudolf von Scharnachthal im Auftrage von sieben eidgenössischen Orten und einigen Zugewandten zum deutschen Kaiser nach Kaufbeuren hinaus, wo sie freundlich empfangen und gehalten und mit einem hübschen Geldgeschenk entlassen wurden [7]).

Ganz besondere Verdienste erwarb sich der Stadtschreiber um die Gestaltung der kirchenpolitischen Fragen, die gerade dazumal in außergewöhnlicher Weise den Rath der Stadt in Anspruch nahmen. Bei aller Rechtgläubigkeit und aller Devotion gegen die Kirche war gerade in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts die bernische Bürgerschaft von einer so selbstbewußten Gesinnung erfüllt, daß sie gegen kirchliche Mißbräuche offen und entschieden einschritt und eine Oberaufsicht des Staates über die Kirche anstrebte. Bern wollte ein entscheidendes Wort bei der so wichtigen Wiederbesetzung des Lausanner Bischofsstuhles mitzureden haben, drang auf die Bevogtung des heruntergekommenen Klosters Interlaken und betrieb die Umwandlung des den Bedürfnissen nicht mehr entsprechenden Deutschen Ordens in ein der staatlichen Aufsicht unterstelltes Kollegialstift. In all' diesen Fragen hat Fricker die Hand im Spiele; denn mit Rath und That ist er für die Stadt Bern eingetreten. In der Lausanner und Interlakener Angelegenheit wurde er am 17. Januar 1473 nach Rom abgesandt, wo er zur Freude der Stadt eine Ablaßbulle und auch sonst seinen Zweck völlig erreichte [8]). Im Jahre 1483 ging Fricker wieder nach Rom, um die einleitenden Schritte zur Aufhebung des Deutschordenshauses zu treffen und die Wahl des den Bernern genehmen Kandidaten für den Genfer Bischofsstuhl zu veranlassen [9]). „Schuf nüt und ward übel belont", meint kurz und bündig Anshelm zu dieser Mission. Nichtsdestoweniger ist Fricker Ende 1484 wieder beim Papst [10]). Leider aber entzieht sich sein Antheil an der für Bern glücklichen Lösung der Deutschordensfrage unserer Kenntniß. Da er bei den endgültigen Abmachungen als Vertreter der Stadt dabei war, so werden wir ihn wohl als einen kundigen und schlagfertigen Hauptförderer der vom Rath angestrebten Reform

1) Abschiede, IIIa, pag. 291. — 2) Anshelm, I, pag. 342. Archiv für schweizerische Geschichte, IX, pag. 280. — 3) Teutsch Missiven E, pag. 493. — 4) Anshelm, II, pag. 64. — 5) Ebd., pag. 74, 77. — 6) Ebd., pag. 245, 247; Abschiede, IIIa, pag. 649. — 7) Anshelm, III, pag. 38; Abschiede, IIIb, pag. 409. — 8) Teutsch Missiven C, pag. 31, 33, 40. E. Blösch im Jahrbuch für schweizer. Geschichte, IX, pag. 25 f. Anshelm, I, pag. 65, versetzt die Reise irrthümlich in's Jahr 1474. — 9) Teutsch Missiven E, pag. 136: Montag nach Oculi; pag. 144. Anshelm, I, pag. 209, 240. — 10) Teutsch Missiven F, pag. 36: Mittwoch nach Innocentium 1485. (Ist also 29. Dezember 1484.)

des geistlichen Lebens zu betrachten haben [1]. Auch im Jetzerhandel bedienten sich die Behörden der Einsicht des alten Staatsmannes; als Dolmetsch saß er in der zur Untersuchung des Skandals niedergesetzten Kommission [2], und als im Jahre 1509 in der gleichen Angelegenheit die päpstliche Botschaft in Bern anlangte, berief man in Eile den gerade abwesenden Fricker zurück, da man seines Rathes nothwendig bedürfe: „so ir vormals by der sach gesessen und dero für ander bericht sind" [3].

Ebenfalls scheint Fricker in Finanzfragen das unbedingte Zutrauen des Rathes besessen zu haben, denn sonst würde man ihn nicht so oft nach Nürnberg, Basel und Straßburg abgesandt haben, um für die Stadt Anleihen aufzunehmen, wobei man ihm einmal das schmeichelhafte Zeugniß ausstellte, daß er doch besser als Jemand anders solche Dinge zu Ende bringe [4].

Das Ansehen Frickers nahm selbstredend mit den Jahren zu; als Vorstand der Staatskanzlei und Abgeordneter in vielen kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten hatte er sich mit der Zeit eine solche Kenntniß der innern und äußern Politik der engern Heimat und der Eidgenossenschaft angeeignet, daß sein Wort ohne alle Frage von entscheidender Wichtigkeit war. Deßwegen wurde er sowohl von seinen Mitbürgern als auch von auswärtigen Herren hochgehalten und in mannigfacher Weise gelegentlich ausgezeichnet. Als er sich im Januar 1473 auf die erste Romreise begab, empfahlen ihn die in Zug versammelten Eidgenossen dem Herzog von Mailand, damit dieser sich bei den Professoren der Universität Pavia für eine Erleichterung des Doktorexamens für Fricker verwenden möge. Der Herzog kam diesem Wunsche am 11. Februar nach und legte den Professoren in Pavia aus verschiedenen Gründen eine milde Prüfung des Doktoranden an's Herz; er hätte diese Nachsicht verdient als ehemaliger Schüler der Universität, auch wegen seiner Treue und Ergebenheit gegen den Herzog, wegen seiner außergewöhnlichen Bescheidenheit und Tüchtigkeit, die noch Großes von ihm erwarten lassen, und weil er durch den Staatsdienst und die gegenwärtige Gesandtschaft von einer eingehenden Beschäftigung mit den zum Examen nothwendigen Studien abgehalten worden sei [5]. So wurde er im Februar 1473 zum Doktor der geistlichen Rechte promovirt. In der Person des Gesandten fühlte sich der Staat Bern nicht wenig geehrt und gratulirte demselben am 1. März zu der „großen Ehre und Würde von gutem Herzen und wünschte ihm viel Glück und Sälde vom allmächtigen Gott" [6].

Aber noch sonst war die Romreise von 1473 für Fricker sehr einträglich. Für die viele Mühe und Arbeit und „die merklichen großen Dienste, für die wir ihm wie billig ewig dankbar sein müssen", wollte man ihn mit 100 Gulden entschädigen. Der schlaue Stadtschreiber nahm sie nicht an, wünschte aber für sein Leben lang von allen Steuern, Reisen, Reiskosten, Tellen, Böspfenningen und anderen Lasten, wie sie auch benannt sein

---

1) Anshelm, I, pag. 275, 413. — 2) Ebd., III, pag. 107, 136, 155. — 3) Teutsch Missiven M, pag. 63. Ueber Frickers Antheil am Jetzerhandel vgl. Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, XI, pag. 229, 282, 318—322, 329. — 4) 1478 wird er nach Nürnberg gesandt (Teutsch Missiven D, pag. 155), 1487 nach Basel oder sonst wohin (ebd. F, pag. 503, 513, 516), 1488 im Auftrag von Bern und Freiburg in's Ausland (ebd. E, pag. 347), 1492 desgleichen (ebd. H, pag. 282, 290, Spruchbuch N, pag. 188). — 5) Bollettino storico, VII, pag. 151. — 6) Teutsch Missiven C, pag. 40. Jronisch läßt ihn Anshelm, I, pag. 65, zum Doktor der „geistlosen" Rechten promoviren; er scheint anzunehmen, daß Fricker diese Würde vom Papste erhalten habe.

mögen, befreit zu werden. Es liegt auf der Hand, daß der berechnende und langlebige Fricker infolge der Annahme seines Vorschlags durch den Rath ein prächtiges Geschäft machte [1].

Aehnlich wie Mailand suchte auch Frankreich den einflußreichen Mann sich zu verbinden und bedachte ihn unter den Vordersten auf dem bekannten Pensionenrodel von 1475 mit jährlich 150 Franken.

Im Jahre 1484 wurden er und einige Rathsglieder bedenklich krank, so daß die Stadt den Verlust des Schreibers besorgte; da bat sie den Grafen Eberhard von Würtemberg um Absendung seines berühmten Arztes Thomann Ruß [2]. 1486 wünschten die Eidgenossen Frickers Absendung nach Mailand [3], im folgenden Jahre erbaten ihn die Schaffhauser als Helfer vor dem Rath von Basel in ihrem Streite mit den Herren von Lupfen [4].

Im Jahre 1492 trat Fricker freiwillig von der Stelle eines Stadtschreibers zurück; seine letzte Eintragung datirt vom 16. April. Als man seine Demission annahm, war es nicht die Meinung, den etwas über 60 Jahre alten Mann politisch zum Stillstand zu verurtheilen. Im Gegentheil setzte man ihm, damit er seine Kraft noch länger dem Staate widme, eine jährliche Gabe von 20 Mütt Dinkel und ebensoviel Hafer aus [5] und wählte ihn von nun an in den großen oder kleinen Rath oder gar in beide Behörden zusammen. Aber die bittere Erfahrung so mancher verdienter Staatsmänner, schließlich doch einmal als nicht mehr zeitgemäß beseitigt zu werden, blieb ihm nicht erspart. Man setzte ihn im Jahre 1512 mit zwei andern, auch über 80 Jahre alten Räthen, alle drei „erfahrene, weise Männer, gesund und bei guter Vernunft und die einer Stadt Bern bei 40 Jahren redlich und treu gedient hatten", ab, zur großen Verwunderung und zum Mißfallen der Gemeinde, die ein solches Vorgehen als unglückbringend betrachtete. Man machte nach zwei Jahren das Unrecht allerdings gut und wählte ihn wieder in den Rath, indem man den Besuch der Sitzungen seinem freien Willen überließ [6].

Daß Fricker ein durchaus praktischer Mann war, der bei aller Aufopferung für den Staat seinen eigenen Vortheil nie vergaß, haben wir schon zu beobachten Gelegenheit gehabt. Hatte er schon seine Stellung benutzt, um auf eine leichte Weise sich in den Besitz des Doktortitels und einer lebenslänglichen Steuerfreiheit zu setzen, so wußte er ebenfalls zwei im Jahre 1479 nach Rom abgehende Botschaften in seinem persönlichen Interesse zu verwenden. Die Sache ist nicht ganz klar; immerhin scheint es, daß Fricker, gestützt auf seine frühere Stellung eines Clericus, den Versuch machen wollte, durch päpstlichen Machtspruch sich das Recht der Pfründenbesetzung oder des Bezugs von kirchlichen Einnahmsquellen zusprechen zu lassen. Anshelm sagt darüber: „Item, und iren canzler, doctor Thüring, um eine volle graz und dispensaz, priester ze werden und allerhand riche pfründen ze haben". Die dem Gesandten am 25. Mai 1479 ausgestellte Instruktion lautet [7]: «Postremo recitabitis obsequia, solertiam et studium vehementissimum Thuringi Frickers decretorum doctoris, cancellarii dominii Bernensium alias summo pontifici, dum orator ad sancti-

1) Spruchbuch G, pag. 148. — 2) Teutsch Missiven E, pag. 235: Aschermittwoch. — 3) Teutsch Missiven F, pag. 253: 1. April. — 4) Ebd. F, pag. 364, 424. — 5) Anshelm, I, pag. 51. — 6) Ebd., III, pag. 388. — 7) Ebd., I, pag. 148; Lat. Missiven B, pag. 232.

tatem suam proficisceretur notissimi, quo in sedem ap. in causa ecclesie Lausannensis, nunc autem de quo agimus negotii usus est, nec uti cessat, quippe cui non est vilis accomodator et consulendi et orandi auctoritas; ejus nomine oramus ut si forte in hiis presentibus et priscis guerris causisque criminalibus et voce et litera irregularitatem contraxerit, super hiis plenissime secum dispensetur, sic ut hiis minime obstantibus beneficia consequuta optinere et porro alia consequi caniceque obtinere valeat». Wir wissen nicht, ob der Wunsch Frickers vom Papste erfüllt worden ist. War dies möglicherweise auch nicht der Fall, so suchte er sich doch sonst schadlos zu halten. Er ließ sich gelegentlich vom Staate Bern Lehen übertragen, z. B. erhielt er 1484 ein Mannlehen in Riniken, Amt Schenkenberg [1], oder 1488 nach Abgang seiner Muhme, Frau Dorothea Wagner, den Feldgraben und einen andern Graben in Aarburg [2]. Im Jahre 1505 gestattete man ihm, in der Herrschaft Schenkenberg für seine eigenen Bedürfnisse Brenn- und Bauholz, so lange er lebe, zu schlagen. Ebenso durfte er in allen bernischen Herrschaften Zeit seines Lebens „fischen, jagen, vogeln und beizen" in eigener Person oder durch einen Beauftragten [3]. Auch suchte er sein Geld möglichst vortheilhaft und sicher anzulegen. Gegen 5 % Jahreszins lieh er 1482 dem Markgrafen von Hochberg 1200 Gulden, und noch 1517 legte er 1400 Gulden zu gleichem Zins beim Herzog Karl von Savoyen an [4].

Bei all' der Entschiedenheit, mit welcher Fricker für die Oberhoheit des Staates gegenüber der Kirche eingetreten war, blieb er doch ein durch und durch gläubiger, ja sogar naivgläubiger Anhänger der Kirche, der vom Aberglauben der Zeit durchaus nicht frei war. Bekennt er doch selber, vor der Schultheißenwahl des Jahres 1470 mit seinen Freunden den Himmel erkundet zu haben, wobei nur widerwärtige Zeichen zum Vorschein kamen [5]. 1473 holte er eine Ablaßbulle aus Rom und sechs Jahre später ging er, als die Engerlinge so viel Schaden anrichteten, als Abgesandter Berns mit einem „wolusgespitzten lateinischen Vollmachtsbriefe" zum Bischof nach Lausanne, um die Vorladung der räuberischen und schadhaften Engerlinge, Käfer und Würmer vor das geistliche Gericht zu bezwecken. Auch sonst macht sich Anshelm über den Aberglauben des von ihm hoch verehrten Mannes lustig, wenn er erzählt, wie dieser zuerst an die Jetzererscheinungen geglaubt habe oder wie er auf dem Altar seiner Kapelle köstliche, geschnitzte und gemalte, messehaltende Todte habe aufstellen lassen. Anshelms Witzeleien beleidigten ihn so, daß er seinen bisherigen Freund nicht mehr zu Tische lud [6]. Auch an frommen Stiftungen ließ er es durchaus nicht fehlen. So übertrug er 1488 dem Stifte Zofingen alle Rechte an das ihm von Frau Dorothea Wagner hinterlassene Eigengut in Solothurn und andern Orten [7]. Der Jahrzeitenrodel von Oberbüren verzeichnet ebenfalls seinen Namen [8]. 1504 stiftete er eine eigene Kapelle in der Kirche zu Brugg [9]. Als der alte Fricker im Jahre 1516 den dortigen Priester wegen Vernachläßigung des Messelesens mit gütigen Worten zur Rede stellte, antwortete ihm derselbe

---

1) Spruchbuch I, pag. 205. — 2) Ebd. L, pag. 321. Vgl. Urkunde im Staatsarchiv Aarau; Stiftsarchiv Zofingen, Nr. 479, 492. Mittheilung von Dr. H. Herzog. — 3) Spruchbuch R, pag. 412. — 4) Spruchbuch I, pag. 14; X, pag. 562—571. — 5) Twingherrenstreit, a. a. O., pag. 80. — 6) Anshelm, I, pag. 117; II, pag. 415. — 7) Staatsarchiv Aarau; Stiftsarchiv Zofingen, Nr. 509, 510. — 8) Staatsarchiv Bern. — 9) v. Liebenau im Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde, V, pag. 46. Frickers Testament.

ſowohl mit „verachtlichen Worten", als auch mit Schlägen, weßwegen der Rath von Bern die Ausweiſung des Kaplans anordnete [1]).

Im Jahre 1505 ſtattete Fricker die von ihm neu geſtiftete Allerſeelen-Kaplanei auf dem Altar der St. Katharina oder Barbara im Münſter zu Bern mit jährlich 40 Gulden aus mit der Verordnung, daß wöchentlich 5 Meſſen durch einen eigenen, mit der Pfrund bezahlten Kaplan geleſen werden, und zwar ſoll er die Meſſen für alle gläubigen Seelen, für unſere Altvordern und für alle die, die in unſerer Stadt aus dem Leben geſchieden ſind, leſen [2]). Auf den Altar der heil. Barbara im Münſter ſtiftete er 1508 für ein ewiges Licht 80 Pfund Bernermünze [3]).

Thüring Fricker war zwei Mal verheirathet geweſen. Die erſte Gemahlin, Margaretha Schad von Biberach, ſchenkte ihm keine Kinder. Ueber achzigjährig hatte er den Muth, ſeine junge Dienſtmagd, Anna Brugger von Hornuſſen, zu heirathen, von welcher er zwei Kinder, Eliſabeth und Hieronymus, erhielt, als deren Vater er ſich unbedingt betrachtete. Eine außereheliche Tochter wurde die Mutter des Malers und Dichters Niklaus Manuel, zu welchem der Großvater nicht gerade im beſten Verhältniß geſtanden zu ſein ſcheint. Denn als Manuel im Jahre 1518 ein am Münſterplatz gelegenes Haus mit Fresken verzierte, malte er unter Anderm eine Satire, welche ganz gut auf ſeinen alten, liebebedürftigen Großvater gedeutet werden konnte [4]). Ebenfalls wurde er in dem 1517 ausgeſtellten Teſtamente wirklich ärmlich bedacht [5]).

Seit dem Jahre 1514 wohnte Fricker in ſeiner Vaterſtadt Brugg; jetzt war er endgültig in den Ruheſtand getreten. Als der verdiente Staatsmann ſich dorthin begab, ſorgten die Berner für zoll- und geleitsfreien Durchzug [6]). Dort ſtarb er, über 90 Jahre alt, bei guter Vernunft, am 19. April 1519, Morgens 3 Uhr [7]). Sein ehemaliger Freund, Valerius Anshelm, die Wirkſamkeit ſeines Lebens zuſammenfaſſend, ſtellt ihm das ehrende Zeugniß aus, daß er, ſtaatlicher Ehre und Herrlichkeit verſtändig und geneigt, der Stadt Ehre und Nutzen eifrig gefördert habe [8]).

Dieſem Manne verdanken wir die Beſchreibung des Twingherrenſtreites von 1470. Es liegt auf der Hand, daß jegliche hiſtoriſche Darſtellung um ſo mehr Werth beſitzt, je näher der Schreiber den Ereigniſſen ſteht, je mehr ihm Gelegenheit geboten iſt, in das Parteitreiben hineinzublicken, je größer das Verſtändniß für die zur Behandlung kommenden Fragen, je höher der Bildungsgrad des Schreibenden iſt. Alle dieſe Erforderniſſe treffen bei Fricker zu. Als Stadtſchreiber kannte er alle betheiligten Männer perſönlich, er wohnte den Sitzungen des Rathes bei, und zu alledem verfügte er über eine für die damalige Zeit ungewöhnliche Bildung. Die neu erſtandene und mächtig wirkende Antike, die er in Italien kennen gelernt hatte, blieb nicht ohne Einfluß auf ihn. Als er ſich im Jahre 1473 nur für wenige Wochen gelegentlich ſeines Doktorexamens wieder in Pavia aufhielt, trat er zu dem jungen, ſpäter als Schriftſteller berühmten Albrecht von Bonſtetten in herzlich

---

1) Teutſch Miſſiven N, pag. 473. — 2) Spruchbuch R, pag. 412. — 3) Spruchbuch S, pag. 641. — 4) J. Bächtold, Niklaus Manuel, pag. XXVI. Siehe darüber auch die Controverſe Bächtold und Rettig im Anzeiger für ſchweizeriſche Geſchichte, III, pag. 96 und 136. — 5) Ueber die Datirung des Teſtamentes vgl. Anzeiger für ſchweizeriſche Geſchichte, III, pag. 138. — 6) Spruchbuch W, pag. 339. — 7) Unnütze Papiere, VII, Nr. 86. Anshelm, alte Ausgabe, V, pag. 461. — 8) Anshelm, I, pag. 190.

freundschaftliche Beziehungen. Er übersendet ihm nach seiner Rückkehr gelegentlich Nachrichten politischer Natur; er gibt sich alle Mühe, die mißlichen finanziellen Verhältnisse seines Freundes zu heben, und reist deßwegen nach Einsiedeln, Luzern, Lausanne und schickt in der gleichen Angelegenheit seinen alten Vater Niklaus nach Zürich, um den hartherzigen Bruder Bonstettens milder zu stimmen. Denn es thut ihm herzlich leid, zu sehen, „wie sein würdiger, durch Adel und Tugend hervorragender Freund so wenig beachtet wird". Er wurde auch eingeladen zu der Primiz Bonstettens, der er aber wegen Ueberhäufung mit Amtsgeschäften nicht beiwohnen konnte. Ein ander Mal nimmt er des Einsiedlers Vermittlung in Anspruch, als es sich darum handelte, für einen verwittweten Goldschmied in Bern eine passende Frau zu suchen[1]). Diese Freundschaft wird sich nicht nur auf persönliche Zuneigung, sondern ebensowohl auf die gemeinsame wissenschaftliche und humanistische Uebereinstimmung gegründet haben. Und so muß es uns nicht wundern, wenn wir in dem „Twingherrenstreit" etwas von antikem Geiste, speziell desjenigen Sallusts, verspüren. Die Zusammenstellung des Seckelmeisters Fränkli mit Cato, die Vergleichung des Freiweibels Gfeller mit dem „frefnen Catilina" findet in der Bekanntschaft des Schreibers mit dem römischen Historiker ihre Erklärung[2]). Auch aus der Schreibweise Frickers ist die Bekanntschaft mit den Lateinern unschwer zu erkennen; er ringt noch mit der deutschen Sprache, die Gedanken kommen mit der Satzkonstruktion bei seinem Bestreben, möglichst viel in einer Periode auszudrücken, öfters in Konflikt, und so wird er nicht selten recht schwer verständlich. Wir können mithin Fricker als den ersten bernischen Humanisten betrachten, allerdings als einen Humanisten älteren Schlages, der trotz seiner klassischen Bildung am Aberglauben der Zeit festhielt, der trotz der tüchtigen Kenntniß des kaiserlichen und kanonischen Rechtes, die ihm nachgerühmt wird, in diesen Disziplinen nichts Bleibendes geschaffen hat, der zwar unbefangen die Schäden der Kirche erkannte und, so viel in seinen Kräften lag, gegen dieselben auftrat, aber doch Zeit seines Lebens ihr getreuer Anhänger blieb. Er lebte in eine ganz neue Zeit hinein, deren innerste Bewegungen er nicht mehr verstand, in der auch er nicht mehr begriffen wurde. Es begegnete ihm das traurige Mißgeschick, veraltet zu sein.

Mit seinem „Twingherrenstreit" aber hat er sich ein ehrenvolles Denkmal errichtet. Es war dies ein Kampf, der aus einem kleinen Anlasse sich zu der Bedeutung eines Prinzipienkampfes zwischen Adel und Bürgerschaft, Stand und Staat, historischem Recht und Staatsrecht, Sonderbestrebungen und Zentralisation, Aristokratie und Demokratie erhob. Und als zu Ostern 1470 der Adel durch die Wahl des Metzgermeisters Kistler zum Schultheißen unterlag, entschloß sich Fricker, „dise klegliche histori anzufahen, wie sy von anfang an iren ursprung ghan, ufzuzeichnen" [3]). Dadurch gibt er seinen Standpunkt unzweideutig zu erkennen, seine Sympathien gelten dem Adel und dessen Sprechern, vor Allem aus dem unerschrockenen, schlagfertigen und wackern Seckelmeister Fränkli; doch bewahrte ihn die Gewissenhaftigkeit vor einer parteiischen Entstellung des Hergangs. Was vor Ostern 1470

1) Nur drei Briefe Frickers an Bonstetten aus den Jahren 1473 und 1474 haben sich erhalten. Sie sind zum Theil abgedruckt im Geschichtsfreund, III, pag. 40 f. Vgl. A. Büchi, Albrecht von Bonstetten, pag. 27. Die Briefe werden von Büchi im Geschichtsfreund 1891 veröffentlicht werden. — 2) Twingherrenstreit, pag. 50 und 20. — 3) Ebd., pag. 81.

sich ereignet hatte, suchte er so gut als möglich aus der Erinnerung zu ergänzen. Dann aber wird sein Bericht gleichsam eine stenographische Aufzeichnung der im Rathe gefallenen Voten, die er in aller Ausführlichkeit, wohl wortgetreu, wiedergibt. Dadurch erhalten wir nicht sowohl ein klares Bild von dem Wesen des in Frage stehenden Kampfobjektes, als auch eine vorzügliche Charakteristik der handelnden Persönlichkeiten, einen Einblick in die Rechtsverhältnisse des damaligen Bern und manchen wichtigen Rückblick auf vergangne Zeiten und Ereignisse. Nur ein einziges Jahr behandelt Fricker, und dies nicht einmal vollständig, da er mitten in einem Satz die Darstellung leider abbricht, aber er gibt uns ein Bild von geradezu photographischer Treue, von einer packenden, durch die sich bekämpfenden Leidenschaften zu dramatischer Bewegung gesteigerten Lebendigkeit, welches in der Historiographie des XV. Jahrhunderts wohl einzigartig dasteht. Mit vollem Rechte hat das heutige Bern das Andenken an diesen verdienten Mann mit einem Standbilde (Museum) erneuert.

Auffallend ist es, wie eine Schrift von solcher Bedeutung so lange Zeit unbeachtet bleiben konnte. Michael Stettler, der Chronist des XVII. Jahrhunderts, erwähnt sie unseres Wissens zum ersten Male und heißt sie „einen sonderbaren, jedoch mins Bedunckens zu ser wider der Stadt Bern Fryheiten gestächleten tractat (!), dessen Vollendung mir aber niemalen zu sehen worden“ [1]. Ein Jahrhundert später fand sie in Professor J. J. Bodmer in Zürich einen begeisterten Lobredner und zugleich auch den ersten Herausgeber [2]. „Nun, was fehlt Frickarts Werklein, daß es nicht eine so gute Historie heißen könne als Bellum catilinarium? Vielleicht die Sprache? Weiter nichts! Sie ist so voller Charakter, charakterisirender Reden, Leidenschaften und Affekte“ [3]. Er entdeckte in der kleinen Schrift „mehr gründlichen Nutzens und mehr Anmuth als in manchem riesenmäßigen Folianten, weil Frickart die Dinge und die Personen so umständlich beschreibet“. Bezeichnend für die während der Jahrhunderte sich vollziehende Aenderung in der Ansicht der tonangebenden Kreise über das Maß der dem Geschichtschreiber zustehenden Freiheit ist sowohl Stettlers Ausspruch, als die Thatsache, daß bei der Veröffentlichung des Twingherrenstreites im Jahre 1735 der Gedanke geäußert wurde, den Verkauf dieser „so küzlichen Geschichte“ geradezu zu verbieten. Die Verständigeren machten dagegen geltend, daß „diese Unruhen also berafet seyen, daß keine Gefahr aus deren Bekanntschaft zu förchten seye“, und so entging der gut konservative Fricker dem Schicksal, auf den Index der staatsgefährlichen Schriftsteller gesetzt zu werden. Von da an behauptete er ein unbestrittenes Ansehen [4]. Der Twingherrenstreit wurde dann von Em. v. Rodt im Jahre 1837 in moderner Uebertragung veröffentlicht und liegt uns jetzt in einer mustergültigen Ausgabe, welche G. Studer im Jahre 1877 besorgte, vor. Das Original der Fricker'schen Schrift konnte bis jetzt nicht wiedergefunden werden; wir besitzen von ihr nur verhältnißmäßig späte Kopien, von denen drei dem XVII. Jahrhundert angehören [5], während die andern sogar den

---

1) Zeitregister, Msk., zitirt im Archiv für schweizerische Geschichte, X, pag. 17. — 2) Helvetische Bibliothek, drittes Stück, 1735, pag. 1—172. Siehe Vorwort, pag. 7. — 3) Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich auf das Jahr 1891, pag. 23. — 4) Vgl. v. Tscharner, Historie der Eidgenossen, II, pag. 334; Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte, V, pag. 194; Vorwort von E. v. Rodts und von G. Studers (Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. I) Ausgabe. — 5) Siehe Studer a. a. O., Vorwort, pag. XI—XVIII. Ueber die dritte dem XVII. Jahrhundert angehörende Kopie ist Studers Mittheilung im Anzeiger für schweizerische Geschichte, III, pag. 17, nachzusehen.

Schriftcharakter des letzten Jahrhunderts aufweisen. Im Ganzen und Großen werden diese Kopien den richtigen Text des Originals enthalten, doch mögen einzelne schwer verständliche Stellen wohl durch Nachlässigkeit oder Verlesung der Abschreiber entstanden sein.

Es läßt sich auch die Frage aufwerfen, ob Fricker außer dem Twingherrenstreit nicht noch andere Arbeiten historischen Charakters geschrieben habe. Im XVIII. Jahrhundert sprach J. J. v. Sinner von Frickers „hinterlassenen Schriften", aus denen er den Satz erwähnt, „daß jeweilen am hohen Donnerstag der Rath und die Sechszehner das heilige Nachtmahl genommen hätten" [1]). Diese einzige Stelle erklärt zur Genüge, daß die ihn enthaltende Schrift nicht vor der Reformation geschrieben worden sein kann; wir müssen demnach die aufgestellte Frage vorderhand aus Mangel an zureichenden Beweisen verneinen.

In das XV. Jahrhundert gehen auch die Anfänge der Memoirenliteratur zurück, deren Hauptvertreter die Familie der Diesbach war. Gerade jetzt hatte diese Familie durch einige hervorragende Mitglieder eine außergewöhnliche Bedeutung erlangt. Um so mehr müssen wir bedauern, daß die von Niklaus von Diesbach (1430—1475), dem eigentlichen Begründer der bernischen Großmachtspolitik, niedergeschriebenen und bis auf seine Zeit herab geführten Familienmemoiren nicht mehr vorhanden sind [2]).

Hingegen haben sich die Aufzeichnungen des Hans von der Gruben erhalten, eines gebornen Kölner Goldschmiedes, der seit 1436 Diener des Ludwig von Diesbach war und der den Letztern auf seinen mannigfachen Reisen getreulich begleitete. Er erzählt uns die Pilgerfahrt seines Herrn nach Jerusalem (1440) und wie sie dann nach sechsjähriger Theilnahme am alten Zürichkrieg durch Schwaben nach Venedig, Rom, Neapel gezogen sind. Den König von Neapel fanden sie mit der Belagerung des Schlosses Castelning de la Piscaia beschäftigt. Nachdem Ludwig vom König durch Verleihung eines goldenen Ordens ausgezeichnet worden war, half er bei der Erstürmung des Schlosses mit; darauf besuchten sie Genua, Marseille, Arles, Tarascona, Barcelona, wo Ludwig dem König von Kastilien die Referenz machte und dafür mit dem königlichen Orden geschmückt wurde. Dann ging es nach Compostella und Finisterra, „das man nempt zu den finstern sternen, do sahen wir die gelegenheit des endes des erdrichs", endlich über Ronceval nach Pampeluna und Toulouse. 1450 wurde Ludwig Rath des Bischofs von Köln; als Lehensinhaber des bischöflichen Schlosses Gutesberg starb er 1452 mit Hinterlassung der Söhne Wilhelm (7 Jahre alt) und Ludwig.

Der gleiche Hans von der Gruben begleitete im Jahre 1467 die Vettern Niklaus und Wilhelm von Diesbach in das heilige Land, von wo aus sie den Sinai und Aegypten besuchten. Er hat uns diese Reise ebenfalls beschrieben; leider treten die persönlichen Erlebnisse hinter dem Interesse an Reliquien und heiligen Stätten gänzlich zurück [3]).

In treuherziger Weise erzählt Ludwig von Diesbach, der Jüngere, sein ziemlich bewegtes Leben. Sein Vetter Niklaus nahm ihn mit sich nach Frankreich, er war bei der

---

1) Regimentsbuch, I, pag. 17. Stadtbibliothek Bern. — 2) Geschichtsforscher, VIII, pag. 162 f., 167. — 3) Die Schriften des Hans von der Gruben befinden sich in einer Kopie aus dem XVIII. Jahrhundert bei Herrn Max von Diesbach in Villars les Jones (Freiburg).

Gefangennahme des französischen Königs durch Karl von Burgund dabei, er sah die Erstürmung von Lüttich. Er war eifriger Parteigänger Frankreichs, welches das „Glück und das Heil derer von Diesbach" begründete; als Ludwig XI. starb, glaubte er erst recht seinen Vater verloren zu haben. Er wurde 1487 Landvogt in Baden, begleitete 1496 Maximilian nach Italien, wo er den Ritterschlag erhielt, betheiligte sich an der Schlacht von Dornach und bekleidete im Jahre 1512 das Vogtamt in Neuenburg. Von diesen zuletzt angeführten Thatsachen erzählt er kein Wort; wir müssen dies von einem Manne, der mitten in den Ereignissen stand und mithandelte, sehr bedauern. Ihn interessirten vor Allem die Familienangelegenheiten; sehr umständlich beschäftigt er sich mit dem Kaufe der Herrschaft Landshut und dem Tode seiner Gemahlin. Er verheimlicht uns nicht, daß er von da an Jahre lang mit einer „thorechten Frau" Haus hielt, bis er eine reiche Wittwe heirathete, die seinen bedrängten Finanzen wieder auf die Beine half. Für die Kulturgeschichte des XV. Jahrhunderts ist Diesbachs Darstellung von hohem Werthe [1]).

Diese Biographie wurde unter zweien Malen abgefaßt: die erste Hälfte umfaßt die Geschichte bis zum Herbst 1487, während der zweite Theil erst im Jahre 1518 von der gleichen charakteristischen, aber wesentlich veränderten Hand in summarischer Weise hinzugefügt wurde. Erzählungsgabe oder die Kunst schöner Darstellung besaß Ludwig von Diesbach durchaus nicht, aber was er uns bietet, ist schlicht und treuherzig und wahr. Eine Neuausgabe dieser Biographie ist um so wünschenswerther, als der Abdruck im „Geschichtsforscher" ungenau und an einigen Stellen durch Verlesung geradezu unverständlich ist.

Die bisherigen historischen Arbeiten waren durchwegs Erzeugnisse von Männern, die sich bemühten, den Boden der Wahrheit so wenig als möglich zu verlassen. Ein Schriftsteller anderer Art, der eine bis jetzt noch nicht bekannte Kühnheit im Fabuliren besaß und sich nur im Wunderland der Legende und der Sage heimisch fühlte, ist Eulogius Kiburger. Derselbe stand seit 1439 im Dienst der Bubenberge, welche als Besitzer von Spiez zugleich auch das Patronatsrecht über Einigen besaßen, als dessen Pfarrherr Kiburger in den folgenden Jahren erscheint. Seit 1456 war er Leutpriester in Worb, später verband er damit das Amt eines Kammerers und Kaplans von Münsingen und eines Stiftskanonikus von Bern, wo er hochbetagt 1506 starb.

Außer dem Jahrzeitenbuch von Worb, das er 1492 niederschreiben ließ, verdanken wir ihm die „Stretlinger Chronik" und „das Herkommen der Schwyzer und Oberhasler" [2]). Die Abfassungszeit der Stretlingerchronik ist insofern leicht zu bestimmen, als in derselben der Tod Heinrichs von Bubenberg Erwähnung findet; sie ist also nicht vor 1464 abgefaßt oder in's Reine geschrieben worden. In derselben erzählt Kiburger wunderbare Dinge von den Herren von Strätlingen, deren Ursprung auf einen römischen König des zweiten Jahr-

---

1) Abgedruckt im Geschichtsforscher, VIII, pag. 161—215. Das Manuskript ist bei Herrn Max von Diesbach in Villars les Jones und umfaßt 32 Folioseiten. Wir halten dasselbe durchaus für das Original von der Hand Diesbachs. — 2) „Das Herkommen der Schwyzer" wurde zuerst herausgegeben von H. Hungerbühler in den Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte von St. Gallen, neue Folge, Heft 4. Die „Stretlinger Chronik" mit dem „Herkommen" veröffentlichte J. Bächtold in der Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, Bd. I, mit einer Einleitung von 84 Seiten. Ferner ist zu vergleichen: v. Stürler, Anzeiger für schweizerische Geschichte, II, pag. 239—241; Vaucher, ebd., II, pag. 339—340, IV, pag. 326—329. Diese beiden Artikel sind erweitert abgedruckt in Les traditions nationales de la Suisse, Genève 1885, pag. 14—21. A. Bernoulli, Jahrbuch für schweizer. Geschichte, VI, pag. 177—185.

hunderts zurückgehen soll. In diesem Stile geht es bis an das Ende fort, eine Wundergeschichte reiht sich an die andere, die leider nicht einmal durchgängig den Werth der Originalität besitzen. Kiburger machte Anleihen aus der Chronik des Martinus von Troppau, er schrieb das Sagenbuch des Cäsarius von Heisterbach aus und verwerthete vor Allem Legenden — namentlich diejenige des heil. Michael — in seinem Fabelwerke. Mithin kann die Stretlingerchronik keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben; eine Bedeutung hat sie als Sagen- und Legendensammlung nur insofern, als sie einige lokale Traditionen in anmuthigem Gewande erhalten hat.

Die Tendenz der Schrift liegt, wenn der Verfasser sie nicht auch im letzten Kapitel aussprechen würde, auf jeder Seite offen am Tage: er will das im Ansehen gesunkene Kirchlein von Einigen durch Konstruirung einer möglichst glänzenden Vergangenheit erhöhen, wodurch dann nebenbei der wohl ärmlichen Besoldung aufgeholfen werden kann. Vielleicht spielte auch etwas Konkurrenzneid gegen das auf der andern Seite des Sees gelegene berühmte Beatuskirchlein mit. Gewidmet ist die Schrift den gnädigen Herren von Bubenberg, damit sie wissen, wie ihre Vorderen sich gehalten haben, damit sie auch in Zukunft der Kirche von Einigen sich annehmen und die Gunst des Erzengels Michael sich erwerben und sich einer langen Dauer und vieler Ehren erfreuen mögen.

Ungleich werthvoller ist die zweite Schrift, vom „Herkommen der Schwyzer und Oberhasler", da sie einen interessanten Beleg für die Art und Weise bildet, wie man im XV. Jahrhundert anfing, die Vorgeschichte der Waldstätte zu konstruiren. Seinerzeit betrachtete man als den Verfasser dieser Schrift den schwyzerischen Landschreiber Johannes Fründ, bis v. Stürler auf die richtige Fährte leitete und Bächtold den vollgültigen Beweis von der Autorschaft Kiburgers erbrachte. Allerdings glaubte Vaucher gewisse stilistische und inhaltliche Unterschiede in der Stretlingerchronik und im „Herkommen" zu beobachten, die ihn an der Annahme der Abfassung beider Schriften durch einen und denselben Mann zweifeln ließen. Die Schreibweise in der Chronik erscheint ihm bündiger, lebhafter und der Hang zur Darstellung des Wunderbaren ausgebildeter. Martinus Polonus wird im „Herkommen" als Quelle erwähnt und nicht benutzt, während er in der Stretlingerchronik unerwähnt ausgeschrieben wird. Aber alle diese Bedenken werden belanglos, wenn man dem „Herkommen" die zeitliche Priorität einräumt; der Stil des Verfassers gewann an Lebendigkeit, die Quelle, die er früher nur dem Hörensagen nach kannte, lernte er kennen und benutzte sie, und die Freude an Wundergeschichten ergibt sich ohne Weiteres aus der der Chronik zu Grunde liegenden apologetischen Tendenz [1]). Für Wundergeschichten findet sich in einer die politische Vergangenheit eines Volkes darstellenden Schrift so wie so kein Platz. Wir stehen demnach mit Bächtold nicht an, Kiburger als den Verfasser des „Herkommens" zu betrachten, glauben aber nicht, daß dasselbe erst 1470 entstanden sei, da die einzige aus Stumpf angeführte Belegstelle nicht ohne Weiteres auf das „Herkommen" gedeutet werden kann [2]). Hungerbühlers Versuch, das „Herkommen" als die Veranlassung zu Felix Hemmerlins Tractatus de nobilitate et rusticitate zu erweisen, ist von Bächtold mit zureichenden

1) Bernoulli a. a. O. — 2) Bächtold, Stretlingerchronik, Einleitung, pag. 74. Bernoulli a. a. O.

Gründen widerlegt worden. Und ſo bleibt nur noch die eine bis jetzt ausgeſprochene Meinung über die Entſtehungszeit der eigenartigen Schrift zu unterſuchen übrig, daß ſie nämlich im Zuſammenhange mit den zwiſchen 1445 und 1451 ausgebrochenen Oberländerunruhen entſtanden ſei [1]). Demnach ſoll die Schrift den Zweck gehabt haben, das unruhige Volk der Hasler durch Vorführung ihrer glänzenden Vergangenheit zur Pflicht ihrer Regierung gegenüber zurückzuführen („daß ſi in aller trüw und einhellikeit ſich halten, als ouch ir vordren hand gethan gegen denen, ſo ſi trüw ſchuldig ſind und verheißen hand", heißt es in der Einleitung), oder der Verfaſſer wollte den Haslern ein beſonderes Lob für ihre Treue gegen Bern ausſprechen und ihnen zeigen, daß ſie ſich als würdige Brüder der Waldſtätte bewährt hätten.

Allerdings iſt es richtig, daß beim Abſchluß des böſen Bundes vom Jahre 1445 die Hasler unbetheiligt waren und daß auch in den nächſten Jahren nur vereinzelte Bern feindliche Unternehmungen vorkamen [2]). Demnach hätten die Hasler gewiß ein beſonderes Lob von Seiten Berns verdient. Es iſt aber hiebei nicht außer Acht zu laſſen, daß den Bernern wirklich ſchlecht gedient war, wenn man die Einwohner des Hasli auf ihre alten von Kaiſern und Päpſten ausgeſtellten Freiheiten und Rechte aufmerkſam machte, und daß man durch die Auffriſchung oder Erdichtung ſolcher Geſchichten eher den Unabhängigkeitsſinn wecken, als das Loyalitätsgefühl gegen eine vielfordernde Regierung ſtärken mußte. Und wenn denn um jeden Preis die Treue gegen die Obrigkeit gelobt werden ſollte, warum hat der Pfarrherr von Einigen dem in ſeiner nächſten Nähe gelegenen und den Bernern durchaus ergebenen Thun nicht auch ein Kränzlein gewunden [3])? Da zudem in der Schrift auch nicht die geringſte Andeutung auf die Zeitereigniſſe aufzufinden iſt [4]), ſo ſtehen wir nicht an, ihr einen jeglichen Zuſammenhang mit denſelben, wenigſtens mit den Oberländerunruhen, abzuſprechen und den Grund ihres Entſtehens einzig und allein in der Fabulirfreude des Verfaſſers zu erblicken.

Der Inhalt des „Herkommens" wird durch die Erzählung von der Einwanderung der Schweden und Frieſen unter Anführung von Switzerus, Remus und Wadislaw in den Waldſtätten und im Haslithal gebildet. Hiebei will Kiburger den Martinus Polonus und den Plinius benutzt haben, doch iſt dies nirgends erſichtlich. Den Liber Augustalis, aus welchem er die Kenntniſſe über die römiſchen Verhältniſſe bezog, nennt er unter ſeinen Quellen nirgends. Es kann hier nicht unſere Aufgabe ſein, über den Werth oder Unwerth des Inhalts des „Herkommens", über die Verſchiedenheit der Kiburger'ſchen Darſtellung von ähnlichen aus dem gleichen Jahrhundert zu ſprechen; es genügt, darauf hingewieſen zu haben, daß Kiburger als einer der Erſten die fabelhafte Vorgeſchichte der Waldſtätte niederſchrieb und dadurch wohl nicht wenig zu der immer kühner auftretenden Sagenbildung beitrug. Ob er die Erzählung in einer geſchriebenen Quelle vorfand, wie er glauben machen

---

1) Vaucher und Bernoulli a. a. O. — 2) 1447. Peter Dietrich, „ein junger fräſner landtmann, und by denen von Hasli der oberſt in der prattik ſo gefüeret ward zu abfal des Oberlands" (Thüring Fricker, pag. 153). 1450. Der Aufſtandsverſuch von Hensli Schumacher (Archiv des hiſtor. Vereins des Kts. Bern, XI, pag. 571 und 466). — 3) Archiv des hiſtor. Vereins des Kts. Bern, XI, pag. 460 f. — 4) Vaucher, Anzeiger, IV, pag. 329, Anmerkung 1, glaubt einen Hinweis auf die Schlacht von St. Jakob zu entdecken, wohl mit Unrecht.

will, wissen wir nicht. Ebenso wenig können wir entscheiden, wie viel er bereits im Volksmunde vorfand, wie viel er durch eigene Erfindung hinzufügte. Wohl ist ja der Sage durchaus nicht jeglicher historische Werth abzusprechen, im vorliegenden Falle aber ist es durchaus unmöglich, die Volksüberlieferung von der gelehrten Erfindung zu trennen und aus der erstern einen historischen Kern zu erkennen.

* * *

Wir schließen den Ueberblick über die Geschichtschreibung des XV. Jahrhunderts mit zwei Bemerkungen. Es ist auffallend, daß Tschachtlan, Fricker, Schilling und die Diesbach sämmtlich Stubengesellen vom Distelzwang sind, wo ebenfalls die Hallwyl, die Bubenberg und die hervorragendsten Lenker des bernischen Staatswesens zunftgenössisch waren. Wir werden nicht irren, wenn wir diese Zunft nicht nur als den Mittelpunkt des politischen Lebens betrachten, sondern zugleich auch als die Ausgangsstelle für die historische Fixirung der großen Gegenwart, die zum Theil von ihr herbeigeführt worden war.

Dann ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Werke von Tschachtlan und Schilling durch ihre kolorirten Zeichnungen, die sich auf weit mehr als tausend belaufen, einen geradezu unschätzbaren Werth erhalten. Alle Aeußerungen der menschlichen Thätigkeit im Krieg und Frieden, wie Bewaffnung, Bekleidung, Kriegswesen, Geräthe, Handwerke, Sitten und Gewohnheiten, sind hier wiedergegeben und bilden für den Kulturhistoriker eine beinahe unerschöpfliche, bis jetzt zu wenig ausgebeutete Fundgrube. Den Bernern gebührt die Ehre, als die Ersten in der Schweiz die Illustration der Chroniken im großen Stile durchgeführt und für Andere angeregt zu haben.

XVI. Jahrhundert.

Anfangs des XVI. Jahrhunderts brachen die beiden großen geistigen Bewegungen des Humanismus und der Reformation, von lange her vorbereitet, mit weltumgestaltender Kraft über Deutschland herein. Die mittelalterlichen Lebensformen begannen sich aufzulösen, Wissenschaft und Religion eigneten sich einen neuen Inhalt und neue Formen an, ein gewaltiger Kampf der Geister entbrannte und die Leidenschaften wurden in einer bis jetzt nicht gekannten Heftigkeit entfesselt. Auch in Bern hielt die neue Geistesrichtung Einzug. Thüring Fricker war ihr Vorläufer gewesen, und die Staatsleiter des ausgehenden XV. Jahrhunderts waren bereits von einem keck reformatorischen Sinne beseelt. Den wissenschaftlichen Ausdruck erhielten diese Bestrebungen in den Schriften dreier Männer, deren Bedeutung allerdings eine ungleichwerthige ist; wir meinen den etwas zahmen und außerhalb der Grenzen seines Vaterlandes nicht bekannten Humanisten Heinrich Wölflin, den kraftvollen Satiriker und Künstler Niklaus Manuel und den aus humanistischer Schulung hervorgegangenen Geschichtschreiber großen Stiles Valerius Anshelm. An dieser Stelle haben wir es nur mit dem Ersten und dem Letztern zu thun.

Heinrich Wölflin oder Lupulus ist im Jahre 1470 geboren worden [1]). Er war Meister der freien Künste, seit 1494 Schulmeister und Vorstand der lateinischen Schule, dann Chorherr. Er war der Lehrer und später ein Freund Zwinglis gewesen und starb nach mannigfachen Unannehmlichkeiten im Jahre 1534. Außer einigen lateinischen Gedichten und der Beschreibung einer von ihm in den Jahren 1520 bis 1521 unternommenen Reise in's heilige Land [2]) haben sich von ihm zwei Arbeiten hagiographischen Inhalts erhalten. Die erste enthält das Officium des heil. Vinzenz, des Kirchenpatrons von Bern [3]), die

---

1) J. J. Stammler, Der Humanist und Chorherr Heinrich Wölflin, genannt Lupulus, von Bern, in den katholischen Schweizerblättern, dritter Jahrgang, 1887. Eine ausführliche und zuverlässige Studie. — 2) Original verloren. In's Deutsche wurde sie von Diakon Johann Haller im Jahre 1582 übertragen. Manuskript auf der Stadtbibliothek Bern. — 3) Officium sancti Vincentii etc. Gedruckt 1517 bei A. Petri in Basel.

zweite, im Jahre 1501 verfaßt, das Leben des seligen Niklaus von der Flüe. Allerdings hatten schon vor ihm Männer wie Hans von Waldheim, Albrecht von Bonstetten, Gundelfinger und Andere Einzelnes über diesen merkwürdigen Mann geschrieben. Wölflins Darstellung ist die älteste der bis jetzt bekannten vollständigen Lebensbeschreibungen des merkwürdigen Mannes. Er verfaßte sie auf Ansuchen der Regierung von Unterwalden und widmete sie dem bekannten Bischof von Sitten, Mathäus Schinner. Sie diente der Biographie des Niklaus von der Flüe, welche Joh. Salat verfaßte, als Quelle und wurde erst 1608 durch J. Eichhorn durch den Druck allgemein bekannt gemacht [1]).

Es leuchtet ein, daß Wölflin weder als Humanist, noch als Geschichtschreiber eine hervorragende Stellung einnimmt. Das Letztere gilt auch von seinem Zeitgenossen Ludwig Schwinkhart, welcher eine Geschichte der von ihm miterlebten Italienerkriege niederschrieb [2]). Er bekleidete einmal die Stelle eines Großrathes und starb bereits im jugendlichen Alter von 27 Jahren in der Schlacht von Bicocca. Das Original seiner Chronik ist leider verloren gegangen, und auch die 1539 verfertigte Kopie, in deren Besitz im Jahre 1825 Prof. J. R. Wyß war, ist nicht mehr ausfindig zu machen. Nach den Mittheilungen von Wyß behandelte Schwinkhart die Zeit von 1506 bis 1521; seine Darstellung soll wahrhaft und schlicht sein, biete zwar nichts wesentlich Neues, er sei bald kürzer, bald ausführlicher als Anshelm und bringe gelegentlich auch Dinge zur Sprache, welche dem Letztern fehlen. Die Schilderung der Schlacht von Marignano, die Wyß als Probe abdruckte, bestätigt die Richtigkeit dieser Angabe und läßt uns den Verlust der Schrift wirklich bedauern. Möglicherweise kann sie doch eine Quelle gewesen sein, aus der Anshelm das Eine oder Andere entnahm.

Alle bis jetzt genannten Chronisten Berns werden durch das Geschichtswerk von Valerius Anshelm sowohl in Bezug auf die Massenhaftigkeit des historischen Stoffes, wie durch dessen berechnete Anlage und mannhafte, unerschrockene Beurtheilung der Ereignisse weit überholt [3]). Das Jugend- und Mannesleben Anshelms muß ein zum Theil recht bewegtes gewesen sein, worüber wir leider nur einzelne Andeutungen besitzen, die uns eine volle Erkenntniß des Bildungsganges und der Wirksamkeit des seltenen Mannes nicht gestatten. Valerius Rüd, genannt Anshelm, stammt aus dem schwäbischen Städtchen Rottwyl. Wie es diesen jungen Schwaben an die polnische Universität Krakau verschlug, wo er im Jahre 1492 unter Anderm der Krönung des neugewählten Königs beiwohnte, ist für uns ein Räthsel. Im gleichen Jahre erlangte er dort die Würde eines Baccalaureus [4]). Im April 1496 ließ er sich an seiner heimatlichen Universität Tübingen immatrikuliren, wo er während des Schwabenkrieges Gelegenheit hatte, zuzuhören, wie die Herren Professoren öffentlich

---

1) Gedruckt bei Philot in Freiburg unter dem Titel: Historia F. Nicolai de Saxo, Eremitæ Unterwaldensis. — 2) J. R. Wyß, Eine neugefundene Schweizerchronik, im Schweizerischen Geschichtsforscher, V, pag. 204—242. Auf der Stadtbibliothek Bern befindet sich ein Manuskript, betitelt: Schwinkharts Chronik von 1500—1512. Dieselbe qualifizirt sich als eine bloße Kopie Anshelms, welche von einer unbekannten Hand des XVII. Jahrhunderts und Michael Stettler verfertigt worden ist. Der Letztere kopirte die Jahre (Mitte) 1507 bis 1511. — 3) Die erste Ausgabe seiner „Bernerchronik" veranstaltete in den Jahren 1825—1833 in 6 Bänden der Pfarrer C. Stierlin. Sie reicht nur bis 1526. Eine zweite, kritische Ausgabe, unter Zugrundelegung der Originalhandschrift, besorgt E. Blösch im Namen des histor. Vereins des Kts. Bern. Erschienen sind bis jetzt (1884—1888) die Bände I—III. — 4) Anshelm, neue Ausgabe, I, pag. 357, 280.

von ihren Kanzeln und Lehrstühlen wie Feldhauptleute gegen die Eidgenossen losdonnerten [1]). In der Weise fahrender Schüler zog er dann in der Welt herum, er kam 1501 nach Lyon [2]), nachher nach Bern. Der Name dieser Stadt war ihm durchaus nicht unbekannt; seit 1463 gehörte seine Vaterstadt zu den Verbündeten der Eidgenossen, und manches Mal sind die Abgeordneten derselben mit den eidgenössischen Tagsatzungsherren zusammengesessen. Sein Großvater, Boley der Rüd, hatte als Venner der Rottwyler namhaften Antheil an den Ereignissen der Burgunderkriege genommen, er lag vor Neuß und kämpfte bei Murten und Nancy mit [3]).

Somit konnte Valerius als Rottwylerburger und als Mitglied einer um Bern verdienten Familie hier auf gute Aufnahme rechnen. Wann er hieher kam, wissen wir nicht genau; sein Name wird zum ersten Male erwähnt, als man ihn am 22. August 1505 zum Schulmeister, also zum Vorstand der seiner Zeit von Lupulus geleiteten Schule, ernannte [4]). Aus seiner Schullehrerzeit besitzen wir eine einzige Nachricht über ihn; er sollte im Jahre 1507 im Jetzerhandel als Dolmetsch in der Untersuchungskommission dienen, eine Ehre, die er ohne Weiteres ausschlug [5]). Nach vierjähriger Schulmeisterthätigkeit ernannte man ihn im Herbst 1509 zum Stadtarzt mit einem Jahresgehalt von 100 ℔ nebst Holz und Korn. Im Jahre 1515 erhöhte man ihm die Besoldung auf 120 ℔. Auch aus dieser Zeit hat sich nur eine einzige Andeutung über seine Stellung zu den politischen Fragen der Gegenwart erhalten. Als nämlich im Jahre 1513 der Streit für und gegen die Pensionen auf das Heftigste in der Stadt ausbrach, wurde auch Anshelm „bei Eidspflicht in diese kindische Sache hineingezogen, die doch ein schlechter Schüler hätte verstehen mögen“. Schaden und Haß zog er sich zu, weil er die Wahrheit verfocht. Er wird wohl in dieser Frage schon jetzt den Standpunkt seiner spätern Jahre, von dem aus er rückhaltlos die Pensionen und die fremden Dienste verurtheilte, vertreten haben [6]).

Aber auch in einer andern Frage hatte Anshelm mit der Vergangenheit gebrochen. Die Schäden der Kirche waren durch die Aufdeckung des Jetzerskandals bloßgelegt worden. Ohne Zweifel durchschaute Anshelm von Anfang an den Betrug und wird wohl aus diesem Grunde das Amt eines Dolmetsch abgelehnt haben.

In der Folge bezweifelte er ebenfalls die Wirksamkeit der Todtenmessen, weßwegen er es mit dem altgläubigen Fricker gründlich verdarb. Mit einer sehr spitzen Bemerkung über das Füchslein Samson und den ihn unterstützenden Wölflin verurtheilte er den Ablaßhandel [7]) und begrüßte herzlich das kühne, eine neue Zeit begründende Auftreten Luthers. Ebenso sehr freute er sich, als aus „sonderlicher Schickung des gnädigen Gottes dem starken Luther der feste Ulrich Zwingli zutrat“ und diese Beiden vereint dem Evangelium Bahn brachen. Mit seiner freudigen Ueberzeugung hielt Anshelm durchaus nicht zurück, und mit Recht konnte er später von sich rühmen, daß er unter den ersten Anhängern der Reformation

---

1) Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen, 1877. Pag. 534 lautet der Eintrag zum 30. April 1496: Valerius Anshelmi de Rotwila, bacc. Cracov. Anshelm, neue Ausgabe, II, pag. 141. — 2) Ebd., II, pag. 323. — 3) Ebd., I, pag. 63. Vgl. die dort angegebene Variante vom ersten Entwurfe. — 4) Min herren haben Magistrum Valerium zu irem schulmeister gesetzt. Rathsmanual Nr. 125, pag. 122. Anshelm, I, pag. 418. — 5) Anshelm, III, pag. 107. — 6) Ebd., pag. 467. — 7) Anshelm, alte Ausgabe, V, pag. 336.

in Bern „nicht der mindeste gewesen sei" [1]). Deßwegen war er bei Zwingli und Vadian gut angeschrieben und durfte sich ihrer Freundschaft rühmen [2]). Ein schönes Zeugniß für das diese drei tapfern Männer umschlingende Freundschaftsband bildet der von Anshelm an Vadian gerichtete Brief vom 18. März 1523, der an dieser Stelle zum ersten Male unverkürzt wiedergegeben wird. Er lautet [3]):

Valerius Anselmus Vadiano.

Domini nostri Jesu Christi favorem et pacem. Si, Vadiane literarum atq. virtutum optimarum vades, talem me per minus felicem studiorum meorum estatem fieri contigisset, qualem, si labor, si doctor accessisset ac suopte ingenium non negasset, et tua iamiam omnibus a claris monumentis testata virtus nunc prædicat, haberes utique quocum dulcissimo literarum delectamento iucunde frui posses. At quid cum corvis bene conveniet psytaco? En nisi Vadianus ipse pro sua clementia vadum ad se præbuisset mihi, qui fieret, iners eruditissimos et inermis instructissimos appellare ausim? Sed medicus es: porro ægrum non feres solum, sed et sanare conaberis. Eruditus es, rudes, quoad edoceas, patieris. Christianæ pietati affectus es, pietatem vel impiissimo exhibebis. Hæc inquam, quod securum inter nos dedit vadum, Vadiane doctissime, quandoquidem non verborum tam quam fidei in Christo sapientiam respicis, facile inducis stultitia convenire nos et pares facies. In hac igitur, obsecro, fratrem habere me non dedigneris, ambigens nil, nil mihi tua per id tempus amicitia gratius advenisse, quæ, infirmissimis stabilissimisque Christo conciliata, infirma instabilisque poterit esse numquam, pro qua inprimis Christo nostro, tibi et hiis, qui eam inter nos iungere studuerant, gratias ago immensas.

Ceterum, dum per hæc felicia tempora cum omnigeno bonarum artium decore Christi, servatoris nostri, Evangelium, a quo jam olim ad barbaros, alioquin non indoctos, Arabes inconstans Sophistarum theologia et arenosus humanorum decretorum agger me proscripserat, expurgatius relucescere cœpisset, adversus irrecuperabilis jacturæ dolorem liberior e concepto respicio inter nostros ferme primus resurgenti evangelicæ libertati accessi, quibus potui studiis suasi, suadereque quoad Christi dederit spiritus non desinam; dedit non exile, cujus hoc est solius opus, incrementum Deus adeo, ut jam nunc lata interim vel posthabita quorundam hypocritarum, uterinique cultus hominum vesania, liberum Evangelium in magistrorum Bernensium nostrorum ecclesia libere prædicetur, magnoque piorum confluxu audiatur. Est id, ut scis, ignis et gladius, et petra et stultitia et denique virtus Dei omni credenti in salutem. Quid igitur efficiet aliud, cum vacuum non revertatur, quam quod is, a cujus est egressum ore, statuit, scilicet hujus a seculo cœcatos filios, superbos inquam, comburet, repugnantes confodiet, incredulos conteret, sapientes confundet, credulos autem servabit. Vim igitur suam quisque in sese agentem

1) Anshelm, alte Ausgabe, VI, pag. 101. — 2) Siehe Schuler und Schultheß, Zwinglii op., Bd. VII, pag. 187, 189, 207, 294. — 3) Gefällige Mittheilung des Herrn Prof. Arbenz in St. Gallen. Das Mittelstück des Briefes ist abgedruckt im 6. Bande der alten Anshelm-Ausgabe, pag. IV.

dijudicet. Superest, cohortantes atque consolantes nos invicem Christo domino nostro supplices supplicemus, quatenus is id, quod in nobis est operatus, confirmet, augeat atque conservet. Postremo Christi nostri invicto Evangelistæ, amico nostro communi Zwinglio, rogo me obnixe commendes, atque meam in eum ingratitudinem, precor, excusa, hanc ut non oblivioni benevolentiæve, sed inertiæ meæ donet, intercedito, ignoscat lucifugæ noctuæ, que in caligine delitescens gratias illi suspirat et optima quæque precatur et tu, quam obsecro, inertiam meam patienter pro humanitate tua patiare. Vale in Christo validissime, doctissime mi Vadiane, Valerii deinceps amator tuissimi. Bernæ die XVIII Martii an. XXIII.

Valerius Anselmus,
Rubevelanus, Bernensium medicus,
fidel. tuus in Christo Jesu.

Mit berechtigtem Stolze weist er hier darauf hin, wie er beinahe als der Erste dem neuen Lichte sich genaht habe, wie er zu dessen Erhaltung mit Rath und That eingetreten sei, und mit Freude erfüllt ihn der Fortschritt des Evangeliums in Bern. Bescheiden tritt er, „dem kein glücklicher Studiensommer gelacht hatte", hinter die sichere und ausgereifte Größe Vadians zurück und ist zufrieden, ihm nachwandelnd, sein Freund heißen zu dürfen.

Valerius Anshelm hatte aber zu vertrauensvoll in die Zukunft geblickt; dem Rathe der Stadt wurde dieser entschlossene Vorkämpfer der Neuerung unbequem und er benutzte einen geringfügigen Anlaß zu einer empfindlichen Demüthigung. Anshelms Frau hatte am 25. November 1523 in unbedachter Weise die Wirksamkeit der Gebete an die heilige Jungfrau, die doch nur eine gewöhnliche Frau gewesen sei, bezweifelt und war sogar für die Berechtigung der Priesterehe eingetreten. Darüber kam der Rath in gewaltige Entrüstung; man sprach vom Ertränken, vom Halseisen, von Widerruf und von Austreibung. So schlimm wurde es allerdings nun nicht. Aber man verurtheilte sie zu einer Geldbuße von 20 ℔ — den sechsten Theil des Einkommens ihres Mannes — und wollte sie zwingen, vom Bischof von Lausanne die Absolution einzuholen. Anshelm bezahlte das Geld, die Absolution aber „blieb stahn". Der Zorn der Altgläubigen war noch nicht befriedigt; man setzte den Gehalt des Stadtarztes auf die Hälfte herunter und hoffte dadurch, ihn zum Verlassen der Stadt zu bewegen. Sie erreichten ihren Zweck: Anshelm mußte es erleben, daß auch die ihm Wohlgesinnten sich scheuten, für ihn einzutreten, und so verkaufte er Haus und Habe und verließ die Stadt, in deren „Dienste er 20 Jahre lang die beste Zeit mit viel Geduld verzehrt hatte" [1]).

Was uns hier Anshelm selbst erzählt, findet sich durch die Akten bestätigt. Das Rathsmanual verzeichnet unter dem 11. Januar 1524:

„So denne ist Doctor Valerius der Stattartzet sin Besoldung an gelt, korn und holtz zum halbenteil abgeschlagen [2])." Auch die Deutschseckelmeisterrechnungen überliefern uns bezeichnende Angaben. Während Anshelm noch im Jahre 1519 einen Gehalt von 120 ℔ bezog, ist ihm derselbe vom Herbst 1521 bis Frühling 1523 auf vierteljährlich 10 ℔ (also

1) Anshelm, alte Ausgabe, VI, pag. 209. — 2) Rathsmanual Nr. 200, pag. 10.

jährlich 40 ℔) beſchränkt worden. Vielleicht beruht ſchon dieſe Reduktion auf einer amtlichen Maßregelung. Mit dem Frühjahr 1523 gewährte man ihm wieder vierteljährlich 30 ℔, vom Januar 1524 an aber bezog er nur noch 15 ℔. Leider fehlen die beiden folgenden Halbjahrrechnungen. Immerhin iſt ſo viel erſichtlich, daß Anshelm zu Pfingſten 1524 noch in Bern weilte, im Herbſt des folgenden Jahres erſcheint er nicht mehr in der Liſte der Staatsbeamten. Seine Abreiſe fällt alſo in die Zwiſchenzeit.

Er war in ſeine Vaterſtadt Rottwyl zu ſeiner Stiefmutter gezogen; er erhielt dort irgend ein Amt und blieb, „bis er hier fand, was er in Bern gemieden“. Im Jahre 1528 fand dort eine heftige Verfolgung der Neugläubiſchen ſtatt, Anshelm wurde zeitweiſe in's Gefängniß abgeführt, ſeines Amtes entſetzt, etwa 200 Bürger wurden ihrer Rechte beraubt und von dieſen gegen 80 mit Weib und Kindern vertrieben[1]). Zu alledem heirathete ſeine Stiefmutter wieder und ſo wurde er „neuer lüten ſtieffuhn“. Aus ſolchen Verhältniſſen ſehnte er ſich hinweg. In wahrhaft rührender Weiſe wendet er ſich am 28. Oktober 1528 an Zwingli um Rath und Hülfe. Er will fort, nach Baſel oder nach Zürich, und dort über den Winter „den Druck der Chronik“ betreiben. Am liebſten aber ginge er nach Bern, das ihm beſſer bekannt iſt als ſein Vaterland, wo auch ſeine Kinder geboren wurden. Und ſo bittet er inſtändig ſeinen väterlichen Berather in Zürich, ihn den Berner Freunden doch wieder in's Gedächtniß zurückzurufen. Doch laſſen wir ihn am beſten ſelbſt reden[2]):

An den gottesgelehrten, frommen und getreuen Diener Chriſti in Zürich, Huldrich Zwingli, meinem als Vatern und günſtigen Herrn. Zürich.

Gratia et pax, robur et patrocinium per Christum a Domino.

Obtulit mihi Dominus amicos experiendi necessitatem, Huldrice, domine ac frater in Christo charissime, quod hisce diebus versa in inermem me irati senatus vis, Parocho præsidio tribuum salvo, intentata, pactam in 8 annos stipem mihi dedixit, quod, nisi nullo fructu deteriora exspectare velim, novercæ patriæ cedam. Ad amicos igitur confugio dato, te inter primos pietate clarum litteris primo, tum mox, si jusseris, pedibus adeundum esse duxi, quatenus victus tuo vel omnibus patenti suffragio nanciscar hospitium, quod me usque ad melioris conditionis eventum commode sustentet. Bernam plus patria mihi notam, ac liberis meis natalem, domum reducem cupio, sed hujus opportunitatem jamjam vel ideo non habeo, quod illa potens civitas, toto agitante Satana, sit occupatissima et medicum foveat inutile pro alieno ære pignus, quæ si creditores soleis penset, vel quod optarim maxime, Ecclesiæ illæ pax detur, jamnum me recipiendi opportunitate facta, concupita sede per amicos potiri daretur adcommodissime. Interea vellem, ut Basileæ, vel, atque mallem, apud te mihi casula concederetur, ubi, si nihil aliud operis acciderit, in

1) Er erzählt dies in der unten zu berührenden Weltchronik „Catalogus“, Blatt LXb: Interea vero Rotuwila, Eluetijs confœderata, Lutheranismi pretextu, me prius carcere vexatum, Parochum atque ducentos cives vi exautoritavit et ex his 80 cum uxoribus et liberis misere proscripsit. — 2) Schuler und Schultheß, Zwinglii op., VIII, pag. 233. Alte Anshelm-Ausgabe, Bd. VI, Einleitung, pag. IV, mit dem falſchen Datum 1523.

excudenda Cronica nostra, si frugi dignaque probetur, hiemem transigam. Te ergo piorum patronum mutua pro fide gratiaque nostra pie adpello et obsecro, ut quantotius poteris, juxta vires omnes suas obsequi tibi parato consilium fidele tuum adscribas, aut venire ad te jubeas; sed et si Bernam scripseris atque necesse est, frequentissime simul et diligentissime nunc in tam formidolosa illius perturbatione scribas, item oro, communes apud amicos mei non obliviscaris. Ceterum parochus noster a Senatu publicis in comitiis ob Lutheranismum atque privatas criminationes officio destitui postulatus, tribuum suffragio aliquantisper ereptus, non liberatus, mox et simul Constantiensis Vicarii, item nunc officialis, criminali foro, item et gnatonum sacrificulorum, caninæque cucullæ probris usque ad male propitium tribunal adeo vexatur, ut si, atque per Christum speramus, vicerit, victoriam hanc esse Christi plane cognoscamus. Quis contra, si pro nobis Deus? in quo per Christum ut perquam robustissime tota honesta cum domo tua, ceterisque tuis cum amicis valeas, Cingille in Christi ministerium conjunctissime, Valerius ille tuissimus ego ardenter precor et opto, seque ames et amicis amandum commendes, ac quam possum maxime rogo flagitoque, ubi, scio, Franciscum et Leonem fratres nostros minime insalutatos præteribis; idque fideliter fac, ad quod suapte bonitate tua promtissimus es, atque semper fuisti. Iterum perquam felicissime vale, Valerii nunquam dememor tui, responsionem redditurus, si non alio, saltem per fidum nostrum Henricum Peyer Schaffhusanum commode reddes. Nondum novissimas ad Lutherum responsiones tuas et Oecolampadii vidi.

Rubeveli die 28 Oct. 1528.

Valerius Anselmus tuus in Christo filius.

Zwingli hätte es allerdings lieber gesehen, wenn er in Rottwyl geblieben wäre, aber Anshelm verließ die Stadt, in der er nicht einmal mehr des Lebens sicher war, und folgte gerne dem Rufe, den gerade jetzt Bern — offenbar unter dem Einflusse Zwingli's — an ihn ergehen ließ [1]). Hier hatte die neue Lehre endlich gesiegt, man bedurfte jetzt sachverständiger und muthiger Männer, und da erinnerte man sich an den kühnen und unerschrockenen Stadtarzt. Durch dessen Zurückberufung machte man ein begangenes Unrecht gut und verhalf sich zugleich zu einem gebildeten und muthigen Parteigenossen. Aber nicht zur Ausübung des ärztlichen Berufes holte man ihn zurück, sondern zur Anfertigung einer Stadtchronik, in welcher die seit den Burgunderkriegen stattgefundenen, geradezu weltgeschichtlichen Ereignisse gebucht werden sollten. Am 29. Januar 1529 beschloß der Rath: „Doctor Valerio beschriben, die Cronik ze machen und nützit anders und den Jarlon, so lang er dient 60 gulden, 20 müdt dinkel, 10 fuder Holtz" [2]). Das am gleichen Tage an Anshelm abgefertigte Schreiben [3]) halt folgenden Wortlaut:

Unser fruntlich grüß und was wir liebs und guts vermogen zuvor, hochgelerter unser sonders lieber und guter fründ. Wir sind willens ein kronick beschriben ze lassen. Da uns nun anzöugt und zum teyll ouch gut wussen tragen, das ir zu sollichem togenlich syend,

1) Schweizerischer Geschichtsforscher, X, pag. 317. — 2) Rathsmanual Nr. 220, pag. 144. — 3) Teutsch Missivenbuch R, pag. 154.

deßhalb ann üch unser begär wäre, wo üch sollichs ze thund anmutig, das ir zu uns keren welltend und üch solliches undernemmen, wellen wir üch zimliche besoldung darumb geben, namlich järlichen sechszigk gulden unser wärung, 20 mudt dinkel und 10 fuder holtz, alls lang ir in beschribung unser Cronicken beharren werdend, doch söllend noch werdend ir üch keiner anderer sachen darnäben beladen noch annemmen, biß ir die Cronicken vom burgundischen krieg biß uff dise stund gantz und gar beschriben hand, sampt dem sich hiezwuschen zutragen wirt. Hiemit sind gott bevolchen. Datum 29 Januarii 1529.

Schultheis und Rat ze Bern.

Die zusagende Antwort lief bald ein. Am 29. März 1529 vermerkt das Manual: „Doctor Valerius angenommen, die Cronik ze schriben und ouch gwalt, wo er umb hilff der artzny angerüfft, ouch vergönnen, und Her Noll gwalt umb ein huß ze lugen." Im Juni zog Anshelm mit seiner Familie in Bern wieder ein und bezog das auf der Michaelsinsel im Altenberg gelegene Frauenkloster als Wohnung, wo er mit der Ausarbeitung der Chronik den Anfang machte.

Aber gerade die erste Zeit seines Aufenthaltes brachte ihm viele Unannehmlichkeiten. Kaum hatte Anshelm Rottwyl verlassen, als dort ein neuer Sturm über die Neugläubigen erging, so daß wieder viele Bürger aus der Stadt fliehen mußten. Eine an die Tagsatzung gerichtete, eindringliche und beredte Darstellung dieser traurigen Verhältnisse weist in erster Linie die Unterschrift des Valerius Anshelm auf. Ohne Zweifel ist er der Verfasser des bemerkenswerthen Aktenstückes [1]) und auch in der Zukunft wird er, da diese Angelegenheit die Tagsatzung noch oft beschäftigte, der beredte Vertreter der 400 Vertriebenen gewesen sein.

Dann hatte er ebenfalls unangenehme Auseinandersetzungen mit dem damaligen Stadtarzt Hieronymus, der sich etliche Male beim Rathe über die ihn schädigende Konkurrenz von Anshelm beklagte. Darüber geben uns folgende Eintragungen im Rathsmanual Aufschluß:

28. August 1529: „Soll mit Dr. Valerius geredt werden, sich sin ampts vernüge, wie er bestellt und der andere ouch sin volk tröften."

10. September 1529: „Doctor Valerius siner pratiken abstan und niemands nachfragen, es sie dann das ein burger ine über ein gaß on sin wüssen und beger (rufen lasse), haben lassen mine herren beschehen, doch der frömbden ußerthalb der Statt sich gentzlich müßgen und on eins Schultheißen erloupnüs nit annemen, weder (er) noch sin frouen oder dienst und ander nachstellen. Soll sich jeder siner bstellung behelfen. . . . . . Doctor Valerius in der heillig geister huß keren."

Damit gab sich aber der neidische Kollege noch nicht zufrieden. Der Rath blieb auf seinem Beschlusse bestehen und verwies den unzufriedenen Dr. Hieronymus insofern zur Ordnung, daß er ihm die Wohnung in dem Michaelkloster kündigte und ihn in das Frienisbergerhaus einlogirte. Der Beschluß lautet [2]):

1) Herausgegeben von G. Rettig im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, XI, pag. 410—422. Vgl. auch den Brief Anshelms an Zwingli vom 22. Juli 1529, in welchem er seinem Freunde die Frau eines gemaßregelten Rottwylers anempfiehlt. Zwinglii op., VIII, pag. 325. — 2) Spruchbuch DD, pag. 537.

„Wir der Schulltheis und Ratt zu Bern Thund kundt mitt disem brieff, das hütt datumbs vor uns ist erschinen der ersam wolgelert Doctor Iheronimus unser Statt artzet und hat uns mit klag erscheint (?), wie woll er sich hievor mermals vor uns und den sechsgkern erklagt des intrags und abbruchs so im durch doctor Varlerium (sic!) wider sin bestellung brieff, so wir im der pratick der artzny halb, und aber gesagtem Valerio allein die Cronik zebeschriben geben haben für und für unangesechen des so jetz zwuren wes sich jetwederer halten, von den sechsgkern gesprochen sie, begegne. So wir nun obgenanten Doctors Iheronimi klag und anliggen ouch pittlich anruffen abermals vermerkt, haben wir daruff geraten, ist ouch gentzlich unser will, das obbemelt beid docter dem stat thund und geltind, als dann wir und die sechsgker hievor entscheiden haben, namlich das gesagter Doctor Valerius sich allein siner bestellung unser Statt Cronik ze schriben und Doctor Iheronimus die Kranken mit rhat, trost und zuthun ze versehen und allein der prattik nach ze kommen, lut sins bestellbriefs behelffe. Und domit sy von einandern gerüwigot, wellen wir, das Docter Iheronymus in unser Frienisbergerhus kere und Docter Valerius in der Insell sin wonung halte. Wir mogen ouch nit zuwider sin, ob ettlich der unsern, es siend burger oder insessen erstbemelten Valerium uß sonderer zuversicht umb hilff und rate der artzny ankartint und sin begertind, das er inen wol wilfarn und behilflich sin mag. Doch so soll er dheiner gevarlicher, heimlicher noch offenlicher wyse nach denselben werben und stellen, sonders der prattick als gentzlich entzigen haben. Hie-nach wüß sich jetwederer ze halten. In krafft diß brieffs des zu urkund" etc. 29. November 1529.

Doch scheint in der Folge Anshelm noch einmal das Amt eines Stadtarztes versehen zu haben. Laut Seckelmeisterrechnung bezieht nämlich „Dr. Valerius der Chronikschreiber" im Jahre 1534 vierteljährlich je 30 ℔; in den Jahren 1535 bis zum Herbst 1537 sind hingegen dem „Stadtarzt Dr. Valerius" vierteljährlich je 35 ℔ ausgesetzt. Von da an bis in das Jahr 1540 hinein beträgt der Gehalt des „Chronikschreibers" wieder 30 ℔. Mit dem letztern Jahre verschwindet Anshelm aus der Geschichte; er starb in der zweiten Hälfte des Jahres 1540, wohl im Alter von ungefähr 70 Jahren.

Aus seinem Privatleben haben sich nur wenige Nachrichten erhalten. So wissen wir von ihm, daß er gelegentlich auch Geldgeschäfte machte. 1516 besitzt er eine kleine Zinsgült von jährlich 6 Gulden [1]); in den Jahren 1518 und 1523 hatte er gegen gute Hypothek und Bürgen 600 ℔ zum Zins von 5 % in das Oberland geliehen [2]).

Von seiner Frau Elisabeth — wir wissen nicht, woher und aus welcher Familie sie stammt — hatte er nachweisbar zwei Söhne. Der jüngere, Peter Paul, war, wie es aus folgender Notiz ersichtlich ist, nicht gerade sonderlich glücklich verheirathet: „Peter Paul Anshelm, Doctor Valerius sun, und sin wib sind zesamen thädiget früntlich huß zehan, wie frommen Elüten zustat mit einandern zeleben, dieweil sy doch vor früntlich einandern vergeben hand, undnüt vorbehalten, ouch sy beide gefellt hatten, sol als hin und ab sin, das

1) Spruchbuch W, pag. 854. — 2) Notariatsprotokolle Nr. 9, pag. 167, und Nr. 12, pag. 140.

best thun, sich halten das sy by einandern mogen belyben, gelopt beide an Eyds statt dem zugeleben[1])." Peter Paul starb wahrscheinlich 1545.

Der ältere Sohn, mit dem ungewöhnlichen Humanistennamen Plato, war bereits 1532 Kriegsmann und Seldschreiber bei den Heilbronnern; später bekleidete er das Amt eines Syndicus in Nürnberg und wurde von seiner noch im Jahre 1547 in Bern lebenden Mutter Elisabeth zum alleinigen Erben eingesetzt[2]). Hiemit verschwindet in Bern das Geschlecht Anshelms.

Die Berner haben nicht auf Gerathewohl hin dem Valerius Anshelm die verantwortungsvolle Stelle eines Geschichtschreibers der Reformationszeit angewiesen. Sie kannten dessen wissenschaftliche Befähigung zur würdigen Durchführung einer solchen Aufgabe schon längst. Ob die kleine lateinische Schrift von 1509 über den Jetzerhandel wirklich Anshelm angehört, wie Haller vermuthet, muß vorderhand dahingestellt bleiben[3]). Immerhin beginnt nachweisbar um diese Zeit seine literarische Thätigkeit. Denn bereits im Jahre 1510 hatte er in lateinischer Sprache ein Kompendium der Weltgeschichte geschrieben. Bischof Ennius Philonardus, von 1513—1517 päpstlicher Gesandter bei der Eidgenossenschaft, erbat sich dasselbe als ein Geschenk für Julian von Modena, den Bruder des Papstes; das mit Bildern geschmückte Manuskript ging nach Rom ab und wurde in der päpstlichen Bibliothek niedergelegt. Eine zweite Abschrift überreichte er dem französischen Gesandten Anton von Lameth (1520—1524). Ein drittes Exemplar schenkte er, auf den Rath guter Männer, in's Deutsche übertragen, der Stadt Bern. Eine vierte Abschrift wollte er dem in Speier anwesenden Kaiser Karl überreichen lassen (wohl 1526); der Ueberbringer erfüllte aber aus Nachlässigkeit oder aus böser Absicht den Auftrag nicht und so kam das Manuskript an den Verfasser zurück. Dies ist offenbar die Chronik, deren Drucklegung er in dem oben angeführten Briefe an Zwingli während des Winters 1528/29 besorgen wollte. Aber erst im Jahre 1540 entschloß er sich, auf Bitten gelehrter Männer und auf deren Kosten das Buch drucken zu lassen). Es führt den Titel: «Catalogus annorum et principum geminus ab homine condito usque in præsentem, a nato Christo millesimum quingentesimum et quadragesimum annum deductus et continuatus per D. Valerium Anselmum Ryd. Ex magnifica Helvetiorum urbe Berna. Anno domini MDXL.» Auf dem Schlußblatt LXVIII: «Excusum Bernæ Helveticæ per Mathiam Apiarium anno MDXL.» Er widmet diesen Katalogus dem Schultheißen, Rath und den Bürgern der Stadt Bern, die alle er dem Schutze und Schirm des Ewigen anempfiehlt, und bescheiden spricht er die Hoffnung aus, daß sein Versuch Niemandem schaden und daß Bern den Herold seiner Ehre, seines Lobes und seines Namens nicht verachten möge. Mit diesen Anfangs August 1540 geschriebenen Worten nahm der greise Valerius von seiner zweiten Vaterstadt Abschied.

Das Vorwort des Buchdruckers und Verlegers belehrt uns über den Zweck der Schrift; sie war in usum studiosorum berechnet. Mithin ist dieser Katalogus das erste

1) Chorgerichtsmanual Nr. 9, pag. 135. 3. März 1539. — 2) Geschichtsforscher, X, pag. 359, 288. Spruchbuch OO, pag. 24. — 3) Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte, III, Nr. 37.

in der Schweiz gedruckte Lehrbuch der Weltgeschichte für die studirende Jugend. Er enthält im Rahmen der vier Weltmonarchien alles Wissenswerthe von Adam bis zum Jahre 1536. Eine Geschichtsquelle kann dies Kompendium selbstverständlich nicht genannt werden, um so weniger; als Anshelm sich kritiklos auf ganz bedenkliche Quellen stützte. So schenkte er dem bereits bei seinem Erscheinen von Beatus Rhenanus und Pirkheimer als eine Fälschung erkannten Geschichtswerke des Annius von Viterbo unbedingten Glauben und schrieb es tapfer aus [1]. Beachtung verdienen einzig die letzten Partien, in denen die Geschichte Frankreichs, Spaniens und Deutschlands bis zum Frieden von Cambray (1529), diejenige der Schweiz bis zur Eroberung der Waadt in selbständiger Weise erzählt wird.

Daß Anshelm auch eine gewisse astronomische Bildung besaß, beweist die von ihm in den Jahren 1539 und 1540 besorgte Edition des nachweisbar ersten Kalenders in Bern [2].

Sein Hauptverdienst aber erwarb er sich durch die Niederschreibung der Geschichte seiner eigenen Zeit. Den Anstoß dazu gab der Rath der Stadt im Jahre 1520. Als am 10. August dieses Jahres ein furchtbares Hagelwetter schweren Schaden verursacht hatte, sandten Freiburg, Solothurn und Luzern in freundeidgenössischer Weise ihre Dachdecker mit Ziegeln und Schindeln nach Bern, wodurch der Rath so erfreut wurde, daß er beschloß, „dieser Städten fründliche und mitburgerliche Gutthat zu ewiger Gedächtnuß und Dank in die Stadtchronik" zu verzeichnen. „Daby beredt ward, die Vollstreckung unterlaßner Chronik mir, der Zyt Stadtarzete, ze befehlen [3]." . . . Vorderhand blieb es bloß beim guten Willen; denn Anshelm vergißt nicht hinzuzufügen: „war übriger Ungunst noch nit Zyt".

Es läßt sich wohl denken, daß durch die jetzt ausbrechenden religiösen Streitigkeiten und die dem Willen des Rathes nicht entsprechende Parteistellung Anshelms jener Beschluß betreffend die Abfassung einer Stadtchronik wieder rückgängig gemacht worden sei. Da Anshelm die Geschichte der Jahre 1474—1477 eigenhändig in doppelter Fassung geschrieben hat, so läßt sich wohl annehmen, daß der erste, zugleich kürzere Entwurf das Resultat jenes amtlichen Auftrages vom Jahre 1520 gewesen ist [4].

Erst mit der Rückberufung nach Bern im Jahre 1529 nimmt er die Arbeit wieder auf, die ihn wohl bis zum Lebensende beschäftigt haben mag. In drei gewaltigen Foliobänden, durchwegs von seiner markigen, sehr charakteristischen Schrift geschrieben, führte er die Geschichte der Stadt Bern bis zur Badener Disputation des Jahres 1526. Ueber die Geschichte der folgenden zehn Jahre hinterließ er leider nur die Concepte, welche später Michael Stettler vorfand, zum Theil kopirte und in einen Band vereinigte.

Im April des Jahres 1532 war Anshelm bereits so weit mit der Arbeit, daß der Rath dem Organisten den Auftrag ertheilen konnte, dieselbe abzuschreiben [5]. Wir wissen nicht, ob diese Kopie zu Stande gekommen ist. Zehn Jahre später betraute man Peter

---

1) Auf der Stadtbibliothek Bern befindet sich Anshelms mit Randbemerkungen versehenes Handexemplar der Commentarien des Annius. — 2) Graf, Geschichte der Mathematik und der Naturwissenschaften in bernischen Landen, II, pag. 33. Ein zweites Exemplar des Kalenders von 1539 fand sich seither im Staatsarchiv Bern vor. — 3) Anshelm, alte Ausgabe, V, pag. 497. — 4) Siehe über die Varianten der beiden Fassungen Anshelm, I, pag. 56—104 (neue Ausgabe). — 5) Rathsmanual Nr. 233, pag. 229. Er erhielt dafür freie Wohnung und 8 Mütt Dinkel.

Paul, den Sohn des bereits verstorbenen Chronisten, mit der gleichen Aufgabe. Der Staat lieferte ihm das Pergament, bezahlte ihm für jedes Blatt 4 Schillinge und berechtigte ihn an den Fronfasten zum Bezug von 3 Mütt Dinkel [1]. Als er im Jahre 1545 über der Arbeit starb, übertrug man die Fortsetzung dem Gerichtschreiber von Rütte, mit der Bedingung, „fertig zu machen, wenn er schon ein Amptmann würde" [2]. Am ersten Mai des folgenden Jahres hatte er den ersten, bis 1499 reichenden Prachtsband abgeschlossen [3].

Anshelm hatte den Auftrag erhalten, die Geschichte der Stadt von den Burgunderkriegen bis zur Gegenwart zur Darstellung zu bringen. Zu diesem Zwecke wurden ihm nicht nur die vorhandenen Geschichtswerke (Justinger, Tschachtlan-Schilling), sondern in liberalster Weise das Archiv zugänglich gemacht. Da er aber aus den hiesigen Quellen nur ein unvollständiges oder einseitiges Geschichtsbild zu erhalten glaubte, so wünschte er auch das an andern Orten liegende Material benutzen zu können, wozu ihm, wie es der folgende Brief beweist, die Behörde in zuvorkommendster Weise an die Hand ging [4]:

An Zürich.

Unser fruntlich u. s. w. Alls wir den hochgelerten doctor Valerium Anshelm von Rotwyl bestellt, unser Cronica ze beschriben, der nun ane ersuchen mangerley geschickten und historien sollich werck nit woll mag volbringen, darumb er dann getrungen zu siner behilff nachfrag ze haben, ob Jemands von fünfzigk jaren har ützit derglichen verloffner händelen der geschrifft bevolhen hab, uff söllichs ist er gloublich bericht, das by üch einer sye, genant meyster Fridli Bluntschlj, der Cronica geschriben hab, deßhalb ann üch unser fruntlich pitt langet, mit gedachtem Bluntschlj ze reden, und in in unserm namen pittlich anzekeren, bemeldtem unserm Cronickschrybern so vyl hillf, zuschub und furdrung zu bewysen alls ime jenen moglich und allso ime sine Cronica ze verläsen vergonnen und ime die zuschicken in unserm costen, sollen im unversert wider werden, und daruß kein schaden zustan, üch abermals ernstgeflissen pittende, hierinne das best ze thund, stat uns fruntlichs gemüts umb üch und gedachten Bluntschlj ze verdienen mit hilff des allmechtigen, der uns alle säligklich leitte. Datum 18 Augusti, anno etc. XXIX.

Ja er hatte sogar eine Archivreise nach Zürich, Luzern und Schaffhausen vor, um das Aktenmaterial persönlich in Augenschein zu nehmen. In diesem Sinne empfahlen Schultheiß und Rath durch ein am 10. Juni 1530 an die genannten Städte ausgefertigtes Schreiben ihren Chronisten zu gefälliger Unterstützung [5]:

„Unser früntlich willig dienst und was wir liebs und guts vermogend zuvor, frommen, fürsichtigen, wysen insonders guten fründ, getrüwen lieben Eydgenossen. Alls wir den hochgelerten Doctorem Valerium Anshelm, zeiger diß bestellt unser Cronica ze schriben, hatt er dieselbigen bis uff etwas jarzal bracht, da aber er in unsern kellten und Cantzly kein schrifften mer darzu dienende finden kan, und uff sollichs uns anzöugt, wie er guter hoffnung er by üch woll ettwas finden möchte, das zur sach dienlich und zu ußfürung der

1) Rathsmanual Nr. 279, pag. 234. 10. Februar 1542. — 2) Ebd. Nr. 294, pag. 154. 31. Oktober 1545. — 3) Eintrag am Schlusse des Bandes. Mscr. Hist. Helv., I, 47. — 4) Teutsch Missiven R, pag. 380. — 5) Teutsch Missiven S, pag. 132.

Cronica dienlich, harumb wir üch trungenlich und früntlich pittend, ir wellend ime uff sin wyter anzöug sollich schriften ze besächen vergonnen, daran thund ir uns sondren angenämen willen und fründtschafft umb üch geneigt gemüts ze verdienen. Hiemit sind gott bevolchen."

Ob Anshelm seinen Plan ausführte, wissen wir nicht. In jedem Falle bezeugt diese Absicht die für jene Zeit außergewöhnliche Gewissenhaftigkeit, mit der er an seine Aufgabe herantrat.

Als Quellen benutzte er in den einleitenden Kapiteln die Chroniken von Otto von Freising und des Burchard von Ursperg. In einer kurzen Uebersicht der Burgunderkriege lehnte er sich wesentlich an Tschachtlan und Schilling an. Von 1477 an wird die Darstellung ganz das Eigenthum Anshelms, aber nicht in dem Sinne, daß er sich aller und jeglicher Benutzung schon vorhandener Bearbeitung entschlagen hätte. So läßt sich im Kapitel über Niklaus von der Flüe der Einfluß der Schrift Heinrich Wölflins erkennen, wahrscheinlich zog er ebenfalls die Aufzeichnungen von Ludwig Schwinkhart zu Rathe. Von Zürich erhielt er vielleicht das — jetzt verlorene — Geschichtswerk des Fridli Blunschli, ganz gewiß aber hat er die sogenannte Brennwald'sche Chronik an vielen Stellen benutzt[1]). Unter den deutschen Chronisten kennt er den Nauclerus, unter den französischen den Gaguin, öfters lehnt er sich wörtlich an dieselben an, aber manchmal ergreift er die Gelegenheit, um die schweizerische Auffassungsweise ihnen gegenüber darzulegen. Manche Nachrichten bezog er aus dem Munde von Augenzeugen[2]), die Hauptquelle aber blieb das Archiv und seine eigene Erfahrung, und somit ruht sein Geschichtswerk auf der denkbar besten Grundlage. Dasselbe umspannt, wenn wir von der kurzen, aber durchwegs eigenartigen und selbständigen Vorgeschichte absehen, die Jahre 1474 bis 1536; Anshelm hatte also Stellung zu nehmen zu den Burgunder-, Schwaben-, Italienerkriegen und zu der Reformation. In hohem Grade bemerkenswerth ist die neue, von Schilling durchaus abweichende Beurtheilung des Kampfes gegen Karl den Kühnen. Anshelm schreibt unter dem Eindrucke des durch die Burgunderkriege herbeigeführten, nicht enden wollenden Kampfes zwischen Frankreich und Oesterreich, in welchen ja auch die Eidgenossenschaft zu ihrem Schaden hineingezogen wurde. Er sieht mit eigenen Augen das durch die Pensionen und das Reislaufen hervorgerufene Unheil, — kein Wunder, wenn er im Grunde genommen die Kriege gegen Burgund als einen durch die Hetzereien der Deutschen und Wälschen herbeigeführten Mißgriff der Eidgenossen betrachtet. Ebenso verurtheilt er die Italienerkriege als eine schwere nationale Schädigung, während er anderseits als feuriger Sprecher für die Reform der Kirche eintritt. Im Schwabenkrieg vertritt er, der geborne Schwabe, rückhaltlos den Standpunkt der Eidgenossen; er mißbilligt das Vorgehen des süddeutschen Adels, durch welches der Kaiser zum Kampfe gezwungen worden sei, aber ebenso sehr ist er überzeugt, daß den Eidgenossen ein größerer Ruhm zu Theil geworden wäre, wenn sie mehr auf Ehr und Lob, als auf Geld und Raub gesehen hätten.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Bernergeschichte nur den Rahmen für die Darstellung der gewaltigen, an der Wende des XV. und XVI. Jahrhunderts geführten

---

1) Alfred Stern im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, XII, pag. 162. — 2) Anshelm, I, pag. 71, 72.

Völkerkämpfe bildet. Anshelms Werk weitet sich über die lokalen Grenzen zu einer Geschichte der Schweiz, Deutschlands, Frankreichs und Italiens aus, und gerade hierin liegt ihre hauptsächliche Bedeutung. Aber über dem Großen läßt er auch das Kleine, so weit es charakteristisch ist, nicht aus dem Auge; mit bewunderungswürdigem Scharfblick versteht er zahllose, scheinbar kleinliche, aber bezeichnende Ereignisse und individuelle Aeußerungen zu erfassen und sie in die Darstellung so geschickt einzuweben, daß dieselbe an Schärfe der Zeichnung nur gewinnt. Und dieses so anziehende Bild der gewaltigen Zeitereignisse stattet er mit einer ungemein markigen, mit sprechenden Bildern und ironisch-satyrischen Anspielungen gesättigten Sprache aus, die sich sehr oft zu der schonungslosen Schärfe epigrammatischer Sentenzen zuspitzt. Hierin zeigt er sich als der ächte Schüler des Humanismus, wie auch darin, daß er gerne auf Plutarch, Livius, Cäsar, Virgil und Plato sich beruft, nicht um mit seiner Kenntniß zu prunken, sondern um seine subjektiven Ansichten über den ethischen Werth gewisser Ereignisse, Zustände und Meinungen zu erhärten. An diesem Urtheil ändert die Thatsache nicht viel, daß gelegentlich die Fülle seiner Gedanken mit der grammatischen Konstruktion in Konflikt geräth und das Verständniß erschwert. Anshelms Werk steht ebenbürtig neben den besten Geschichtsdarstellungen seiner Zeit, wenn es auch in formeller Durchbildung denselben vielleicht nachstehen mag. Seine Tüchtigkeit und unbedingte Zuverläßigkeit ist von jeher rückhaltlos anerkannt worden: Stettler, Alexander Ludwig v. Wattenwyl, Gottl. Em. Haller, Joh. Müller und Glutz loben übereinstimmend dessen Freimuth, Unerschrockenheit und Wahrheitsliebe. Aber kein Urtheil kann unsern Anshelm mehr ehren als dasjenige des unvergleichlichen Ranke: „Anshelm Valerius Ryd's Chronik gehört vielleicht zu den besten unserer ältern Literatur [1]."

Nach der Reformation und der Eroberung der Waadt war die eigentliche Größezeit für den Staat Bern vorbei, und damit fiel auch die Geschichtschreibung, welcher der bedeutende Gegenstand nun fehlte, von der durch Anshelm erstiegenen Höhe herunter. Die offizielle Historiographie wurde vorderhand eingestellt, und der Privatthätigkeit blieb es ausschließlich überlassen, die bemerkenswerthen Zeitereignisse niederzuschreiben. Eine über das Gewöhnliche bedeutend hervorragende Leistung verdankt man Samuel Zehender. Er war am 28. Oktober 1529 geboren und zog im Alter von 20 Jahren nach Frankreich, um sich einen Herrn zu suchen. Von 1550 bis 1552 diente er in der päpstlichen Garde, machte dann von 1553 bis 1555 den piemontesischen Feldzug unter dem Marschall v. Brissac mit und begab sich dann dauernd in seine Heimat zurück. Hier heirathete er eine Anna Löwensprung (1557), wurde Chorschreiber, dann Mitglied des Rathes der Zweihundert und starb 1564 an der Pest. Zehender schrieb ein „Memorial", oder Aufzeichnungen über Alles, was ihm auf seiner „Byllgerfarth" bemerkenswerth erschien, in Form eines mit den Jahren immer ausführlicheren Tagebuches [2]). Er hat dasselbe wahrscheinlich erst am Ende

1) Ranke, Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber. Sämmtliche Werke, Bd. 34, pag. 149. Ueber Anshelm vgl. den schönen Vortrag von E. Blösch: Valerius Anshelm und seine Chronik. Basel 1881. — 2) Mitgetheilt von Studer im Archiv des historischen Vereins des Kts. Bern, V, pag. 16–104, 143—198, 307—368. Studer stellte den Inhalt des Tagebuches nach Materien zusammen und theilte im Wesentlichen das ganze Tagebuch mit. Das Original sammt einem in Oel gemalten Bildnisse des Verfassers besitzt Herr alt-Gasdirektor v. Zehender in Bern.

der Fünfzigerjahre begonnen und trug mithin die seine Jugendzeit (seit 1543) und seine Feldzüge berührenden Notizen, die manche unterhaltende Beobachtung enthalten, erst später nach. Im höchsten Grade lehrreich und spannend wird das Tagebuch mit dem Eintritt des Verfassers in den großen Rath (1558), in welchem gerade jetzt die politische Leidenschaftlichkeit durch verschiedene Fragen von großer Tragweite mächtig erregt wurde. Welche Stellung soll die Stadt den immer dringender werdenden Begehren des savoyischen Herzogs um Restitution der Eroberung von 1536 gegenüber einnehmen? Wie soll sie sich gegen das hiebei im höchsten Grade interessirte Genf verhalten, wie gegen die katholischen Miteidgenossen im Glarnerhandel? Ueber alles dies geben uns die Rathsmanuale und die Missiven im Ganzen und Großen schon Auskunft, aber sie bieten uns nur die Resultate der Verhandlungen, das Fertige, ohne über die Art ihrer Entstehung, über geäußerte Meinungsverschiedenheiten und Parteiungen ein Wort zu verlieren. Hier tritt Zehender, allerdings nur für die kurze Zeit von 1558—1564, in sehr willkommener Weise ein. „Er führt uns in die Geburtsstätte jener für unser Gemeinwesen so folgenreichen Ereignisse ein und stellt uns nicht allein ein treues Spiegelbild des damaligen öffentlichen Lebens, seiner innern Kämpfe und Richtungen auf, sondern gibt uns nebenbei über die äußere Form der öffentlichen Verhandlungen, die wechselseitige Stellung des kleinen und des großen Rathes, die Art der Vorberathung und Abstimmung Notizen, die wir sonst nirgends aufgezeichnet finden." In der Art der Darstellung dieser Ereignisse gleicht Zehender nicht wenig dem vorzüglichen Fricker. Diesen für die Geschichte der Stadt und der Eidgenossenschaft äußerst wichtigen Aufzeichnungen gegenüber treten die Mittheilungen aus seinem eigenen Leben, über Prozesse, Hinrichtungen, neue Verordnungen, Rathswahlen, Lebensmittelpreise und Witterungsverhältnisse, so erwünscht sie sonst auch sein mögen, an Bedeutung weit zurück.

In die gleiche Zeit hinein führt uns das Tagebuch von Pfarrer Johannes Haller[1]). Er war am 18. Januar 1523 in Amsoltingen geboren, erhielt seine Schulbildung in Zürich und auf deutschen Universitäten, amtete als Geistlicher seit 1542 im zürcherischen Dienste, dann seit 1545 in Augsburg, bis er 1548 nach Bern berufen wurde, wo er vier Jahre später, im Alter von 29 Jahren, zur Würde eines Dekans erhoben wurde. Er bekleidete dies Amt bis zu seinem Tode, der am 1. September 1575 eintrat. Seine mannigfaltigen Verdienste um das kirchliche Leben in Bern, namentlich um die Festigung des noch jungen reformirten Glaubens, übergehen wir an dieser Stelle, sie gehören der Kirchengeschichte an.

Wir haben es hier nur mit dem Chronisten zu thun. Sowie Haller sich definitiv in Bern niedergelassen hatte, sah er sich in der Geschichte der Stadt um. Zu dem Ende veranstaltete er einen Auszug aus dem dreibändigen Werke des Diebold Schilling und dem des Valerius Anshelm, der bis 1522 geht[2]). Diesem nur zur Selbstbelehrung veranstalteten Auszuge folgen dann einige wenige Notizen von durchaus untergeordneter Bedeutung bis zum Jahre 1550. Das Ganze ist werthlos.

---

1) Sammlung bernischer Biographien, II, pag. 22—36. Scheurer im Bernerischen Mausoleum, Stück VI, pag. 471—544, 1743. — 2) Mscr. Hist. Helv., I, 116. Stadtbibliothek Bern. Oktavband von 170 Seiten.

Hier setzt seine eigene Arbeit ein. Das «Chronicon breve Ecclesiæ et Reipublicæ Bernensis» enthält in deutscher Sprache Aufzeichnungen über die Ereignisse der Jahre 1550 bis 1573 [1]). Von einer höhern, durchgeistigten Erfassung oder einer selbständigen Beurtheilung der bemerkenswerthen Vorgänge, wie er es bei Anshelm kennen gelernt hatte, ist hier gar keine Rede. Nüchtern und trocken verzeichnet er Tag für Tag das Geschehene kunterbunt durcheinander: Witterungsverhältnisse, Mandate, Hochzeiten und Todestage bekannter Bürger, Verbrechen und Hinrichtungen, Rathsverhandlungen, Skandalgeschichten, Vorgänge in der Eidgenossenschaft und im Auslande, alles findet einträchtig nebeneinander Platz. Als historische Leistung steht dies Chronicon auf der niedern Stufe mittelalterlicher Annalistik, hingegen hat es wegen der Massenhaftigkeit und Vielseitigkeit des gebotenen Stoffes einen für die Kulturgeschichte jener Zeit nicht zu unterschätzenden Werth.

Die Fortsetzung dieser Aufzeichnungen unternahm Abraham Müslin oder Musculus, der Sohn des verdienten Wolfgang Müslin. Er gehörte ebenfalls dem geistlichen Stande an und wurde nach tüchtiger Verwaltung der Pfarreien Hasli (bei Burgdorf), Zofingen und Thun im Jahre 1565 an das Münster nach Bern berufen. Von 1586 bis zu seinem Tode (25. Dezember 1591) war er Dekan.

Er setzte die Chronik Hallers ganz in dessen Sinn und Geist weiter. Das uns erhaltene Original umfaßt die Jahre 1574—1580 [2]). Ein kleiner Fortschritt ist insofern seinem Vorgänger gegenüber zu bemerken, als er bei der Geschichte des Jahres 1579 auch einige Aktenstücke mit einfließen läßt: Einen Brief Papst Gregors an die katholischen Orte vom 30. März 1579, Briefe der Walliser an den Bischof von Vercelli und dessen Antworten.

Daß Müslin die Arbeit noch bis zum Jahre 1587 förderte, beweist eine am Ende des Originals von einem seiner Söhne eingetragene Notiz: „Die Historias vom 1581 hast in der Cronik parentis, die er in folio geschrieben, biß zuo ußgang des Mülhuserkrieges im 1587 jar und Monat Augst.“ Hievon hat sich nur die zu einer ausführlichen Darstellung erweiterte Geschichte des Mülhauserkrieges in einigen Kopien erhalten [3]). Sie trägt den Titel: „Beschrybung der Gelegenheit der Stadt Mülhusen und des unglükfäligen unfals und jamers, der sich in derselbigen von wegen der verfluchten ufrur, so sich zwüschen den ufrürischen Burgern und irer natürlichen Obrigkeit etlicher Zyt dahar zugetragen und von derselben Eroberung der Evangelischen Staaten, namlich Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, den 15. Juni 1587.“ Der Name des Verfassers ist allerdings in keiner der Abschriften genannt; auch könnte die breite, vom Verfasser sonst durchaus nicht beliebte Darstellungsweise Zweifel an der Autorschaft Müslin's erregen. Da aber Haller und Leu mit Entschiedenheit die Schrift dem bernischen Dekan zuweisen, so wird sie,

1) Original ist Mscr. Hist. Helv., I, 117. Stadtbibliothek Bern. Dies beweist die von der Hand Michael Stettlers dem Bändchen vorausgesetzte Notiz: Dises Büchli ist von wyland Herr Johanns Hallers seligen des elteren, der uff Sulzerum gan Bern kommen, eigner Hand, und mir von synem Sunssun, Herr Johans Hallern, domalen Predikanten zu Kilchdorf, vertrüwet worden u. s. w. — 2) Original ist Mscr. Hist. Helv., I, 124. Dieser Band enthält zuerst eine Kopie der beiden Haller'schen historischen Arbeiten von unbekannter Hand, gelegentlich mit Zusätzen. Dann folgt die Fortsetzung von Müslins eigener Hand. Sie enthält öftere Mittheilungen über Ereignisse innerhalb seiner Familie und Verwandtschaft. — 3) Mscr. Hist. Helv., VII, 124. Folio, 80 Seiten. Hist. Helv., I, 96, von der Hand Michael Stettlers.

mangels weiterer Gegenbeweise, ihm auch wohl angehören[1]). Die Schilderung der Ereignisse zeugt von einem guten Darstellungstalente, der Verfasser hat sich durch mündliche Berichte und amtliche Aktenstücke, von denen er einige der Erzählung einreiht, auf das Genaueste nach dem Hergang der Dinge erkundigt und hiedurch ein für die Erkenntniß jenes Ereignisses brauchbares Quellenwerk geschaffen.

Von den beiden historischen Tagebüchern von Haller-Müslin (1550—1580) sind häufig Abschriften gemacht worden. Eine Vergleichung etlicher derselben mit den Originalien ergab, daß die ersteren in willkürlicher Weise sich Auslassungen gestatteten, indem sie neben vielen, die engere Heimat berührenden Notizen, besonders die Nachrichten über die Vorgänge in den Nachbarstaaten, einfach strichen, so daß die so wie so magere Chronik bedeutend an Werth verlor. Eine solche verstümmelte Kopie diente einem Anonymus als Vorlage zur Edition derselben[2]).

Ein unbekannter Kopist macht eine eigenartige Ausnahme von seinen übrigen Genossen; allerdings hat er wohl Vieles von den Originalien weggelassen, dafür aber eben so viel Neues eingesetzt[3]). Zudem führt er die historischen Aufzeichnungen seiner Vorgänger von 1581 bis 1594 weiter. Mit besonderer Ausführlichkeit behandelt er die Synode von 1581, den Mülhauserkrieg, den Savoyerzug von 1589, dem er die große Verantwortungsschrift des angeklagten Führers J. von Wattenwyl und die von den Unterthanen eingeholten Antworten des Jahres 1591 beifügt. Der Verfasser dieser Fortsetzung kann nur ein Geistlicher gewesen sein.

---

1) Leu, Lexicon, XIII, pag. 436. Haller, Bibliothek, V, pag. 616. — 2) Chronik aus den hinterlassenen Handschriften des Joh. Haller und Abraham Müslin von 1550 bis 1580. Zofingen, bey D. Sutermeister (1829). — 3) Mscr. Hist. Helv., I, 130. Stadtbibliothek Bern. Eine Kopie hievon besitzt ebenfalls das bernische Staatsarchiv. Haller, Bibliothek, IV, pag. 629.

XVII. Jahrhundert.

Eine recht unerquickliche Zeit für den Kanton Bern und die ganze Eidgenossenschaft brach an: in aller und jeder Beziehung machte sich eine Erschlaffung der Kräfte bemerkbar. Die so lebendige und wohlthuende Theilnahme Aller am Staatswesen wich der Regierung Weniger, an Stelle des frischen kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens des letzten Jahrhunderts trat starre, herrschsüchtige Orthodoxie und steife, gelehrte Pedanterie. Aristokratie und Geistlichkeit erhielten durch Gerichte, Mandate und die Censur das Volk in Unterthänigkeit und suchten jegliche freie Meinungsäußerung im Keime zu ersticken. Unter französischem Einflusse bildete sich die Vorstellung vom göttlichen Rechte der „Gnädigen Herren und Obern“ zu dogmatischer Bestimmtheit aus, als deren erster Vertreter auf historischem Gebiete Michael Stettler gelten kann.

Dieser war im Jahre 1580 in einer einfachen Handwerkerfamilie geboren worden. Sein Vater war Gerber, der drei seiner Söhne ein Handwerk lernen ließ, während er drei andere, darunter Michael, für den Staatsdienst erzog. Letzterer studirte in Lausanne und Genf das Notariat, wurde 1605 Chor- und Ehegerichtsschreiber, 1606 Mitglied des großen Rathes, 1610 Deutschseckelschreiber, verwaltete von 1616 bis 1622 die Landvogtei Oron, von 1627 bis 1629 diejenige von St. Johannsen und bekleidete dann bis zu seinem 1642 erfolgten Tode das Amt eines Oberkommissärs welscher Lande [1]). Ein einfaches und bescheidenes Leben; nie steht er im Vordergrunde der Ereignisse, nie hat er weder in eidgenössischen noch bernischen Angelegenheiten eine Rolle gespielt. Er war ein stiller Beamter und wohl der schreibseligste aller Berner.

Seine schriftstellerische Thätigkeit begann er auf dem Gebiete der Poesie im Jahre 1599 mit einem gereimten Tagebuch über seine Reise nach Frankreich, England und Italien.

---

1) Sammlung bernischer Biographien, II, pag. 49—58. Anzeiger für schweizerische Geschichte, V, pag. 199—207.

Drei Jahre später veröffentlichte er zwei Gedichte, das erste ein Lob der Eidgenossenschaft, das andere zu Ehren des soeben abgeschlossenen Bundes zwischen Graubünden und Bern. 1605 schrieb er die Tragikomödie vom Ursprung der Eidgenossenschaft in 33 Akten, 1609 eine Komödie von der Erbauung der Stadt Bern in 20 Akten, beides wahre dramatische Ungeheuer [1]). Das Erstere wurde wohl unter dem Eindruck der Spannung zwischen den katholischen und reformirten Eidgenossen geschrieben, das Zweite hatte wohl die Tendenz, loyale Gesinnungen bei den Unterthanen gegen die allzeit frommen, gerechtigkeitsliebenden und tapfern Berner zu erwecken.

Alle diese dichterischen Erzeugnisse sind im höchsten Grade unbedeutend, sind aber sprechende Belege für den den Dichter beherrschenden Trieb, die Geschichte des engern und weitern Vaterlandes zu gestalten. Erst als Stettler eine Form verließ, der er in keiner Weise gewachsen war, und die Geschichte um ihrer selbst willen betrieb, bewegte er sich auf einem seinem Talente gemäßen Gebiete und errang er sich bleibende Verdienste.

In Stettlers historiographischer Thätigkeit lassen sich ohne Zwang zwei Perioden unterscheiden: in der ersten (1602—1609) arbeitet er ausschließlich als Kopist, in der zweiten (1610—1631) als selbständiger Darsteller.

Um die Geschichte seiner Vaterstadt kennen zu lernen, begnügte sich Stettler nicht nur damit, die bereits vorhandenen chronikalischen Darstellungen zu lesen oder zu exzerpiren, sondern er schrieb dieselben vollständig ab. Zuerst kopirte er die Chronik von Fründ über den alten Zürichkrieg in der Bearbeitung von Schilling, und zwar in der kurzen Zeit von zwei Wochen (28. Dezember 1602 bis 13. Januar 1603 [2]). Die Ansicht, daß Stettler nach den seiner Kopie vorausgestellten Versen die Tendenz verfolgt habe, mit der Geschichte des alten Zürichkrieges den Beweis zu leisten, daß schon vor der Reformation Streitigkeiten im Innern der Eidgenossenschaft stattgefunden hätten, daß mithin die Glaubenstrennung nicht für die gegenwärtigen Wirren verantwortlich zu machen sei, ist vollständig richtig; Stettler hat ja sogar seine beiden großen Dramen im Dienste politischer Zeitströmungen geschrieben. Dagegen ist die Behauptung unhaltbar, daß die durch das Bündniß Venedigs mit den drei Bünden unter den Katholiken entstehende Aufregung die unmittelbare Ursache zu Stettlers Abschreibearbeit gewesen sei; denn als jener Bund geschlossen wurde (August 1603), war Stettler schon längst fertig [3]).

Ein zweiter Kopienband enthält die Chronik von Justinger, an welche die Chronik von Tschachtlan in der Schilling'schen Ueberarbeitung, aber mit Ausschluß des Zürichkrieges, angefügt ist: denn „das findst du alles wytlöuftig in dem Buch von dem Zürichkrieg; derhalben ich dasselbig unterlassen". Den Schluß des Bandes bilden Schillings

1) J. Bächtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, pag. 394 und Anmerkung pag. 116 ff. — 2) Das Original befindet sich im Besitz der historisch-antiquarischen Gesellschaft in Graubünden. Der Fründ'schen Chronik ist der Badener Abschied vom Palmabend 1447 hinzugefügt und hinter demselben stehen die Worte: M. Stettler, angefangen 28. Dec. 1602, geendet 13. Januar 1603. Dann folgen andere Kollektaneen, z. B.: Waldmanns Handlung 1489, Gregor Mangolds Konstanzerkrieg u. s. w. Freundliche Mittheilung des Herrn Professor v. Jecklin in Chur. Vergl. Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte, V, pag. 160; Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, VI, pag. 635. — 3) Die Chronik des Hans Fründ, herausgegeben von Kind, Einleitung, pag. XIII ff.

Burgunderkriege, denen noch ein aus Urkunden und Rathsmanualen zusammengesetztes Regimentsbuch der Stadt Bern bis zum Jahre 1552 nachfolgt[1]. Diese Arbeit vollendete Stettler zum größten Theile im Jahre 1605; denn auf pag. 218 trug er am Ende des Jahres 1475 der Schilling'schen Burgunderkriege das Datum ein: scripsi donstags vor Wienacht (22. Dezember) 1605.

Den Schluß von Stettlers Kopistenthätigkeit bildet die Abschrift von Valerius Anshelm[2]; den ersten, mit 1499 endenden Theil schrieb er zwischen dem 13. November und 18. Dezember 1607 ab; die Fortsetzung dagegen hat Stettler in der uns erhaltenen eigenhändigen Kopie nur bruchstückweise kopirt. Doch ist es keine Frage, daß er den von ihm sehr hoch geschätzten Anshelm ganz abgeschrieben hat. Dazu besaß er das Original von Hallers Chronik (1550—1573) und verschaffte sich eine Kopie von Müslins Fortsetzung derselben (1574—1580) und des Mülhauserkrieges von 1589[3]. Somit beherrschte er, wie wahrscheinlich kein Anderer, die gesammte Stadtgeschichte von 1191—1589; es erscheint daher begreiflich, wenn man ihn ermunterte, aktiv in die Reihe der Geschichtschreiber einzutreten. Als er Seckelscheiber war (er bekleidete diese Stelle von 1610—1616), ersuchten ihn die Herren Anton von Grafenried (der spätere Schultheiß), Theobald von Erlach und David Sellenberg, von dem Rathe der Stadt sich die Erlaubniß auszuwirken, der Fortsetzer Anshelms werden zu dürfen[4]. Er wurde in der That mit dieser ehrenvollen Aufgabe betraut und er förderte sie in einer so auffallend raschen Weise, daß er bereits am 22. Dezember 1614 dem Rathe der Stadt den ersten Theil seiner Arbeit zum Geschenk überreichen konnte. Die drei großen Bände tragen den Titel: „Verzeichnus oder Zythregister der loplichen Stadt Bern Geschichten" und umfassen die Geschichte der Jahre 1527—1587[5]. Die Vorrede datirt allerdings schon vom 21. Juni 1614 — vielleicht war das Werk dazumal bereits fertig und wurde aus uns unbekannten Gründen noch nicht dem Rathe abgeliefert, oder Stettler hat, was wahrscheinlicher ist, die Dedikation vor Vollendung des Werkes geschrieben. Da Stettler der Fortsetzer von Anshelm war, so behielt er auch die von letzterem angewandte Form bei: vor jedem Jahre führt er die regierenden Häupter der Christenheit sammt der Angabe der Zahl ihrer Regierungsjahre auf (den Papst, den römischen König, die Könige von Frankreich und England, den Herzog von Savoyen, den Schultheißen von Bern). Den Stoff selbst ordnete er unter die Gesichtspunkte: Religionssachen — Politische Sachen (Geschichte des Auslands) — Civilische Sachen (Schweizerisch-bernische Geschichte) — Stadtsatzungen. Die Handschrift hat Stettler durch Schreiber anfertigen lassen, eigenhändig von ihm ist nur die Unterschrift zur Vorrede des zweiten und die Vorrede sammt der Unterschrift zum dritten Bande. Hie und da finden sich

1) Die drei Chroniken sind in einem Bande vereinigt, der sich in der Stadtbibliothek in Bern befindet (Hist. Helv., IX, 262). Vgl. Justinger, herausgegeben von Studer, Einleitung pag. VII, und Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, IV, pag. 65. — 2) Originalhandschrift im bernischen Staatsarchiv (im sog. Schul- und Kirchenarchiv), in einem Bande; sie trägt den Titel: Valerii Anshelmi und Petri Pauli synes Sohns Bernchronik, beschrieben in 1529 und 1542 Jahr. Am Ende des ersten Theiles steht: Michael Stettler expedivit 18a Decembris 1607; incipit 13a Novembris 1607. Die Vorrede zum unvollendeten zweiten Theil datirt von Mittwoch vor Judica (19. März) 1608. — 3) Mscr. Hist. Helv., I, 96, auf der Stadtbibliothek Bern. — 4) Vorreden zum dreibändigen und zehnbändigen Zeitregister. Staatsarchiv Bern. — 5) Original im Staatsarchiv Bern, unteres Gewölbe. Siehe über dasselbe auch Archiv für schweizerische Geschichte, X, pag. 43. Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte, kennt dieses Werk nicht.

Lücken im Texte, zu deren Entstehung der Verfasser in der Vorrede zum zweiten Bande die Aufklärung gibt: sein Konzept sei unleserlich und in der Eile geschrieben gewesen, zudem hätte sein Kopist, ein geborner Meißner, eine von ihm abweichende Orthographie.

Als, wie gesagt, Stettler am 22. Dezember 1614 dem Rath das Geschenk übermachte, verband er mit demselben auch die Bitte, ihn für seine Mühe und Auslagen zu entschädigen. Auf Antrag einer vom Rathe niedergesetzten Kommission bedachte man in der Sitzung vom 12. Januar 1616 den Herrn Seckelschreiber Stettler „wegen seiner Mühe bei der Abfassung der drei historischen Chroniken“ mit einem Geschenke von 1500 ℔ [1]).

Unterdessen aber hatte Stettler fleißig an der Fortsetzung seines Geschichtswerkes gearbeitet, wozu er sich schon 1614 entschlossen hatte. Sie umfaßt die Geschichte der Jahre 1588—1616 und wird eingeleitet mit einer vom 23. Oktober 1614 datirten Vorrede [2]).

Damit hatte er seine Aufgabe erfüllt und die Geschichte seiner Vaterstadt bis auf die unmittelbare Gegenwart fortgeführt. Von diesem „Zeitregister von 1527—1616“ sind nun häufige Abschriften genommen worden, offenbar aber erst, nachdem diese erste Redaktion durch die zu erwähnende Ueberarbeitung in den Schatten gestellt worden war [3]).

Zu einer Neubearbeitung und Verbesserung seines Zeitregisters bot ihm die Enthebung von seiner anstrengenden Schreiberthätigkeit und seine Beförderung zum Landvogt von Oron die beste Gelegenheit. Jetzt mußte er die Zeit für seine Lieblingsbeschäftigung nicht mehr erstehlen, jetzt konnte er mit Muße die seinem ersten Werke anhaftenden Mängel verbessern. Dabei wurde er von Bern aus insofern unterstützt, als ihm die freie Benutzung des Archivs auch fernerhin gestattet wurde. Diese zweite Redaktion, welche er „Bernerchronik“ betitelte, weist gegenüber der ersten manche Verschiedenheiten auf. Erstlich sind die auswärtigen Angelegenheiten mit größerer Ausführlichkeit behandelt; dann hat in der Darstellung schweizerischer Verhältnisse namentlich die Reformationszeit eine Veränderung erfahren durch die Benutzung des von Valerius Anshelm unvollendeten Theiles seiner Chronik (der Jahre 1526—1536): „darzu mir dann sunderlich geholfen ettliche hievor verlegte von Valerio Anshelm hinderlaßne fragmenta, die jedoch so unvollkommen, das solliche disere verzeichnussen inzulyben mir seer beschwerlich fürgefallen“ [4]). Auch an andern Orten, z. B. bei der Darstellung der Eroberung des Waadtlandes, will er Veränderungen vorgenommen haben; doch sind dieselben nur untergeordneter Art. Im Ganzen und Großen blieb er bei der Fassung der ersten Redaktion, zeitlich dagegen hat dieselbe eine merkliche Veränderung erfahren: während er vorne ein Jahr hinzusetzte (er beginnt schon bei 1526), schloß er bereits mit der Geschichte des Jahres 1610. Diese neue Bernerchronik, zu deren Ausschmückung Malerei, Kalligraphie, Poesie und die Buchbinderkunst ihre Beiträge hatten liefern müssen, wurde in 10 prächtigen Foliobänden dem Rathe von Bern im Jahre 1623

---

1) Unnütze Papiere, Bernband III, Staatsarchiv Bern. Rathsmanual Nr. 31, pag. 17. — 2) Die Originalhandschrift, von Stettlers eigener Hand geschrieben, befindet sich im Besitze des Herrn Prof. Steck in Bern. — 3) Die beiden auf der Stadtbibliothek Bern vorhandenen Stettlerchroniken sind Abschriften dieser Redaktion. Die eine (Mscr. Hist. Helv., X, 1) geht nur bis 1608, die andere (Mscr. Hist. Helv., XIII, 60) reicht bis 1614. Herr Prof. Steck besitzt ebenfalls zwei Bände von einer dritten, aber nicht mehr vollständigen Abschrift. Dieselben umfassen die Jahre 1537—1550 und 1551—1570. Die denselben beigefügten Register sind von Stettlers Hand. — 4) Vorrede zu dieser zweiten Redaktion.

dedizirt (die Vorrede datirt vom 14. April 1623 [1]) und trug dem Verfasser eine entsprechende Anerkennung in Geld ein; denn am 15. Januar 1624 ging vom Rath aus ein Zeddel an Venner und Quästoren: „es gebürd Jr. Gn. inen gewalt, Herrn Landvogt Stettler wegen gemachten Werkes der Chronigken etwas recompens und remuneration zu schöpfen" [2]).

Ein ganz besonderes Verdienst hat sich unser Geschichtschreiber durch die Sichtung und Sammlung der oben erwähnten hinterlassenen Fragmente von Anshelm erworben. Er vereinigte dieselben in einem Bande, stellte sie so gut als möglich zu einem Ganzen zusammen und rettete so dies außerordentlich wichtige Quellenwerk vor der Zerstörung.

Stettler beschäftigte sich nicht nur mit der Darstellung der letzten hundert Jahre, sondern er hatte auch angefangen, die Stadtgeschichte von der Gründung Berns an zu behandeln. Dieser Thätigkeit verdanken wir ein vierbändiges Zeitregister, dessen Inhalt sich von 1191 bis 1477 erstreckt [3]). Er war am 16. November 1624 damit fertig. Diesem Zeitregister liegen allerdings die früheren Bearbeitungen von Justinger, Fründ, Tschachtlan und Schilling zu Grunde; aber er hat dieselben in keiner Weise nur ausgeschrieben, sondern er findet sich öfters im Falle, sich mit denselben auseinanderzusetzen, seine von ihnen abweichende Auffassung begründen zu müssen. Zudem hat er seine Darstellung mit bedeutendem Aktenmaterial ausgestattet, so daß dieselbe wohl als eine Bereicherung der historischen Literatur angesehen werden kann.

Jetzt hatte Stettler die ganze Geschichte Berns mit Ausnahme der Jahre 1478 bis 1525 in Zeitregisterform behandelt; entweder wollte er diese Lücke nicht ausfüllen, weil er sich nicht getraute, etwas Besseres als Anshelm zu leisten, oder er konnte nicht die nöthige Zeit dazu finden, da er schon im Dezember 1624 zu einer andern Arbeit berufen wurde. Im Rathsmanual findet sich nämlich unter dem 30. Dezember 1624 folgende Eintragung:

„Als denn myn G. Herr Schultheis Manuel by mynen Gnedigen Herrn Anzug gethan, wie das Herr Stephen Schmidt us anlaß Herr alt Landvogt Michel Stettlers Ime fürgebracht, Es möchtend Irer vil uß der Burgerschaft es wünschen, das er, Herr Stettler, der Statt Chroniken zu menklichen nitt unfruchtbare und lehrryche nachricht In offen Truck geben wolle, daruf hin er so wol Ime, Herrn Stephen Schmidt, als Jr Gnaden Herrn Schultheißen ettliche Kurtz beschribne Cahier fürgewisen, zu erschouwen, ob ein sölliche form In Beschrybung dieser Statt denckwürdigen Sachen gebrucht und volgends under die preß gelegt werden möchte. Jedoch daß hierzu einer verordnet werde, der Jeder Zyt Ufachtung

1) Original im Staatsarchiv in Bern; ein elfter Band enthält das Register sammt einer aus späterer Zeit stammenden Kopie der Jahre 1611—1616 des bei Herrn Prof. Steck befindlichen „Zeitregisters". Jeder Band besitzt ein gemaltes Titelblatt und wird durch ein von Stettler verfaßtes Gedicht eingeleitet. Von diesem zehnbändigen Werke existiren keine Abschriften. — 2) Rathsmanual Nr. 46, pag. 162. Die Höhe des Betrages ist nicht angegeben. — 3) Die drei ersten Bände dieses „Zeitregisters", in klein Folioformat, von der Hand Stettlers geschrieben, sind auf der Stadtbibliothek Bern; sie umfassen die Jahre 1191—1450. (Mscr. Hist. Helv., I, 79.) Der vierte, ebenfalls von Stettler geschriebene Band (1451—1477) befindet sich in der Bibliothek des Herrn von Mülinen; es ist dies derselbe, der lange Zeit als „Tschachtlans Zeitregister" für eine Quelle des XV. Jahrhunderts angesehen wurde, bis endlich Fetscherin (Archiv für schweizerische Geschichte, X, pag. 3 ff.) die Autorschaft Stettlers wieder erkannte. Im letzten Bande steht die Notiz: verfertigt Zinnstag 16. Nov. 1624. Eine unvollständige Kopie dieses Werkes (umfassend die Jahre 1401—1477) ist auf der Stadtbibliothek in Bern (Mscr. Hist. Helv., X, 1). Dieses Manuskript enthält also folgende einzelne Bestandtheile: a. Zwei Bände Zeitregister von 1401 bis 1477 (die beiden ersten fehlen); b. drei Bände Anshelm von 1474 bis 1526 (die Jahre 1492—1499 fehlen); c. sieben Bände Zeitregister von 1527—1608 (nach der ersten Redaktion).

habe, was ze trucken oder ze underlassen sye, Also sölliches Jr. Gn. Gefallen heimgesetzt. Habendt dieselben uß vilen vollbedencklichen ryffen Gründen und motiven, fürnemlichen wilen Historici proprium syn soll, ohne Bewegung etwas zu beschryben und beneben die pure, lutere warheit, ohne Jemands schonen an tag ze geben und deswegen der Ein oder andere in der Erzellung syner vorderen Thaten villichter etwas Anstoßes nemmen möchte, mit dieser Sach nitt ylen wellen, Sonders angesechen, daß Herr Stettler einmal und bevorderst allbereit beschribne Sachen Herrn Stattschriber überlifferen sölle, damit sie durch denselben meinen Herrn den Rhäten von einem zum andern communiciert werdindt, uf das die notdurft hierüber deliberiert werde, und Jme, Herr Stettler, Jm übrigen heimgesetzt syn, In söllicher Kurtzen form die Geschichten und Verhandlungen dieser Statt untz zum paner Zug zu beschryben"[1]).

Die Bürgerschaft wollte also eine gedruckte Stadtgeschichte besitzen; der Schultheiß Manuel unterstützte dies Gesuch und wollte die Oberaufsicht über die Drucklegung einem Einzelnen, der dann an dem Werke auch die Censur auszuüben hatte, übertragen. Der Rath stimmte prinzipiell mit der gemachten Anregung überein, er wollte sich aber doch zuerst von der Form und dem Geiste der zu druckenden Chronik Einsicht verschaffen und beschloß — neben aller Hochachtung für die Unabhängigkeit des Geschichtsschreibers! —, daß die druckfertig vorliegenden Bogen zuerst den einzelnen Rathsmitgliedern vorzulegen seien. Diese Massencensur muß günstig ausgefallen sein, denn schon am 21. März 1625 ging vom Rathe aus folgender Zeddel an Stettler und Professor Chr. Lüthardt ab: „Es gebürdt myn G. HH. Inen gwalt, der Stadt Bern Rumwürdige und albereit ufs papyr gebrachte Schriften In offenen Truck zu geben, doch under Irem und nid Ir Gnaden Namen und midt söllicher bescheiden- und fürsichtigkeit, das Inen dahar nüt verfrechliches ufalle und Ir Gnaden dessen geehrt werdindt"[2]). Professor Lüthardt wird wohl der amtliche Censor gewesen sein, der eine Reihe von unbedeutenden Ausmerzungen vornahm[3]). So erschien denn im Jahre 1626 der erste Band der gedruckten Chronik unter dem Titel: „Grundliche Beschreibung Nüchtländischer Geschichten", welcher die Geschichte Berns bis zum Jahre 1527 behandelte. Wie es scheint, erregte aber der Titel („da der Namm Nüchtländische Geschichten sehr dunckel bei vielen") Anstoß, und so hieß er denn den im gleichen Jahre erscheinenden zweiten Band (umfassend die Jahre 1528 bis 1626) „Chronikon oder Grundliche Beschreibung der denckwürdigsten sachen und thaten, welche in den helvetischen Landen... von Erbauung an der Stadt Bern in Nüchtland... biß auf das 1627 Jahr... verloffen". Den ersten Band widmete er am 6. April 1626 dem Schultheiß und dem Rathe der Stadt Bern, den zweiten am 1. Dezember des gleichen Jahres den protestantischen Orten und Zugewandten der Schweiz.

---

1) Rathsmanual Nr. 48, pag. 450. Die Zeitbestimmung „bis zum Pannerzug" ist undeutlich. Am 1. April 1606 erhielten Venner und Seckelmeister den Auftrag, Vorschläge zur Einbringung der Ausstände zu machen, welche dem Staate durch Geldvorschüsse an Unterthanen im „Pannerzug" entstanden seien. (Schriften betreffend das Finanzwesen, Staatsarchiv.) Jedenfalls hat dieser „Pannerzug" nicht allzulange vor dem 1. April 1606 stattgefunden, vielleicht ist der Savoyerzug von 1589 damit gemeint. — 2) Rathsmanual Nr. 49, pag. 150. — 3) Haller (nach Bibliothek, IV, pag. 435) besaß diese Stellen. Leider fehlt in seinem Handschriftennachlaß gerade der Band, der jenes Manuskript enthielt. Er täuscht sich aber, wenn er a. a. O. mittheilt, daß diese zum Druck berechnete Chronik schon 1615 fertig gewesen sei.

Im folgenden Jahre 1627 ersetzte er den anstößigen Titel des ersten Bandes durch einen neuen: „Annales oder Grundliche Beschreibung" u. s. w. und fügte, „da zu Anfang deß ersten Trucks nur einfältig der Zustand voriger Zeiten burgundischer Landen Meldung gethan worden ist", eine kurze Uebersicht über die hervorragendsten Geschlechter im alten Burgund hinzu. Im Jahre 1631 veröffentlichte er noch einen Anhang über die Jahre 1627—1630, ließ ein Titelbild machen und gab dem Werke nun den Generaltitel: „Schweitzer-Chronic, das ist, Gründliche und Wahrhafte Beschreibung der fürnehmsten Jahresgeschichten, welche sich bey loblicher Eydgenoßschaft... verloffen.... Auf ein newes revidiert und bis auff dz 1631 Jahr vermehret..." Die Revision ist illusorisch; sie beschränkt sich nur auf die Hinzufügung der vier letzten Jahre und des Titelblattes. Im gleichen Jahre 1631 erhielt Stettler vom Rath folgendes Privilegium zum Schutz seines Werkes: „Wir der Statthalter und Rhat der Statt Bern verkündend hiemit, als daß der fromm und wolgeacht unser lieber gethrüwer Burger und Generalkommissarius Michel Stettler uns angebracht, welcher maßen er unser Statt Geschichten nit ohne große Sorg, müy, arbeit und merklichen costen beschriben und hernacher in offenen Truck gegeben, jüngist aber solliche widerumb übersechen, vermehret, mit einem kostlichen Frontispicio gezieret und under die Preß legen lassen mit demütigem begehren, wyl zu besorgen, das dis sin werk nachgetruckt, verführt und verkauft werden möchte, so ihme zu beschwährlichem schaden und Nachtheil gereichen wurde, wie in betrachtung angedüten siner arbeit, mühy, flyßes und costens zu ergetzligkeit desselben, ihme die Gnad und Fryheit ertheilen wellind, daß ihme söllich Buch von Niemand nachgetruckt wurde, das wir uf solch syn billich suchen ihme diesere besondere Freyheit geben; Gebend ihme die auch hiemit wüssentlich in Kraft dieß Briefs also und dergestalten, daß Niemand, was würden, Standes oder Wesens die syen, angeregte Buch und Chronik nachtrucken, feil haben, verführen, vertragen und verkoufen, weder heimlich noch offentlich, noch die Unsern zu Statt und Land befügt syn söllind, derglychen Nachtruck zu erhandeln, ertuschen und zu ermärckten by peen und Confiscation desselben und anderwertigen hochen Straf, die wir je nach gstaltsame deß verbrechens bestimmen werden, deß hat sich mengklich zu richten. In Urkund solcher gnediger Concession wir dieselb mit unserer Statt Secret Insigel bekreftiget den 27. Juny 1631" [1]).

So sorgsam auch die bernische Censur alle anstößigen Stellen ausgeschieden zu haben glaubte, so erregte doch Stettlers Werk das Mißfallen des Standes Zürich, der 1627 sogar das Verlangen gestellt haben soll, dasselbe zu unterdrücken [2]).

In welchem Verhältniß steht nun diese gedruckte Chronik zu den früheren handschriftlichen Bearbeitungen? Hallers Angabe, sie sei lediglich ein Auszug aus dem größern neunbändigen Werke (damit meint er wohl die auf dem Staatsarchiv befindliche zehnbändige Bernchronik), ist nur zum Theil richtig. Wohl beruht im Ganzen und Großen die gedruckte Chronik auf den früheren handschriftlichen Werken; Manches ist verkürzt wiedergegeben oder ganz ausgelassen. Es ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß ja die gedruckte Chronik

---

1) Teutsch Spruchbuch PP, pag. 94. — 2) Angabe Hallers a. a. O. Ein urkundlicher Beleg war nicht aufzufinden.

die zeitlichen Grenzen der handschriftlichen Chroniken weit überschreitet; während die letzteren sich innert der Jahre 1191 und 1616 bewegen, beginnt die gedruckte Chronik mit dem burgundischen Königreich des 9. Jahrhunderts und endigt mit dem Jahre 1630. Zudem würde man bei einer vollständigen Vergleichung gewiß auf eine Anzahl Stellen stoßen, welche nur der gedruckten Chronik eigen sind. So findet sich nur im gedruckten Stettler der Brief Berchtold Haller's von Dienstag vor Ascensio 1527 (Band I, 668) an Val. Anshelm in Rottweil; in dem handschriftlichen Exemplar fehlt beim Jahr 1615 ebenfalls die im Druck (II, 472) vorhandene Klage über den Verlust von Mülhausen und Konstanz. Solche Stellen ließen sich jedenfalls leicht vermehren, die eben beweisen, daß Stettler bei der Veranstaltung der Druckausgabe nicht nur einen bloßen Auszug aus seinen früheren Werken hatte veröffentlichen wollen, sondern daß er unaufhörlich bestrebt war, durch neues Material sein neuestes Werk zu vervollständigen.

In der Beurtheilung von Personen und Verhältnissen ist Stettler in dem gedruckten Werke merklich zurückhaltender und gemäßigter, als in seinen handschriftlichen Darstellungen. Während er in den letzteren gelegentlich die katholischen Miteidgenossen und den Papst recht unsanft behandelt, über Frankreich und Savoyen die bissigsten Bemerkungen sich erlaubt, hat er Ausfälle dieser Art im Druck entweder ganz weggelassen oder doch so abgeschwächt, daß sie nicht mehr so tief beleidigen konnten.

Noch schrieb er Materialien für die Geschichte des Jahres 1635 zusammen, dann scheint er seine geschichtlichen Arbeiten dauernd eingestellt zu haben[1]). Seine Handschrift begegnet uns zum letzten Male im Jahr 1642.

Was die Form der Stettler'schen Geschichtswerke und den Geist, in dem sie abgefaßt sind, betrifft, so lehnen sie sich durchwegs an Anshelm an. Anshelm, über den er urtheilt, er verdiene in Bezug auf Fleiß, Geschicklichkeit und Zierde die größte Ehre, ist sein Vorbild, dem er nahe zu kommen sich bemüht. Wie Jener, stellt Stettler an die Spitze eines jeden Jahres die Namen der regierenden Häuser der Christenheit; wie Jener gibt er unverhohlen seiner protestantischen Ueberzeugung Ausdruck; wie Jener eifert er gegen die Einmischung fremder Fürsten in die Geschicke des Landes; wie Jener verurtheilt er das unselige Pensionenwesen; wie Jener liebt er, sein Werk mit klassischen Citaten und Sentenzen didaktischer und moralischer Art auszustatten; mit Jenem theilt er die hohe Ansicht von dem Werthe und der Aufgabe der Geschichtschreibung.

So erweist sich Stettler als der gelehrige Schüler Anshelms, freilich ohne die Großartigkeit seines Vorbildes in der Darstellungskunst und in der tiefgehenden und freien Auffassung der politischen Verhältnisse zu erreichen. Er ist durchdrungen von dem göttlichen Rechte der hohen Obrigkeit und ihrer unbedingten Souveränetät in der Verwaltung der innern Angelegenheiten und findet es ganz am Platze, wenn das Volk von der Regierung ausgeschlossen wird; denn des vielköpfigen Pöbels frevelhafte Gewalt ist eine Strafe des Himmels, durch welche Städte und Dörfer, Regierungen und Länder schon zu Grunde

1) Enthalten in Mscr. Hist. Helv., I, 91. Er enthält zudem von Stettlers Hand die Geschichte der Jahre 1519—1526. Auf der Stadtbibliothek Bern befindet sich noch ein Manuskript von Stettler, betitelt: Bernerchronik (Mscr. Hist. Helv., I, 50). Es verdient diesen Titel nicht; es ist nur ein von Stettler angelegter Materialienband.

gegangen sind. „Der gwalt gehört den weisen und nicht den ungezempten Büfflen." So war er der Geschichtschreiber der Aristokratie, und er wird nicht wenig durch sein weitverbreitetes und gerne gelesenes Buch zur Befestigung des Regimentes Meiner gnädigen Herren beigetragen haben.

Der Werth der Stettler'schen Arbeit steigert sich natürlich in dem Maße, als er sich seiner eigenen Zeit nähert; aber auch in den früheren Partien ist er öfters zuverlässiger als seine Vorgänger, da sein Werk auf einem eingehenden Studium des bernischen Aktenmaterials basirt. Noch für die Geschichtforschung von heute hat Stettler die Bedeutung einer historischen Quelle nicht ganz eingebüßt.

Von Stettlers Kindern hat nur Hieronymus des Vaters Vorliebe für die Geschichte geerbt. Selbständiger Forscher war er allerdings nicht. Von Werth dagegen sind seine Kopien Justingers (kopirt zwischen 28. April und 6. Mai 1648) und Thüring Frickers, die bei der Herstellung des Textes der betreffenden Werke gelegentlich ihrer Herausgabe vorzügliche Dienste leisteten [1]).

1) Justingerchronik, ed. Studer, pag. VIII; Twingherrenstreit, ed. Studer, pag. XIV.

XVIII. Jahrhundert.

In bedeutend höherm Maße als früher nahm in dem letzten Jahrhundert des alten Bern die Freiheit des Denkens und des Forschens ab. Die das gesammte Leben bestimmende Regierung ließ sich wesentlich von politischen Rücksichten und Zwecken leiten und suchte Alles zu unterdrücken, was einer noch so objektiven Kritik oder Darstellung früherer und gegenwärtiger Zustände ähnlich sah. Gottlieb Emanuel Haller, ein durch und durch regierungstreuer Mann, hat die tiefere Ursache dieser Erscheinung in einem am 5. Oktober 1760 an Balthasar in Luzern gerichteten Briefe verrathen. In demselben spricht er von einem interessanten Tuchreglement von 1362, das er aber nicht drucken lassen dürfe, „weil es anfängt mit den Worten: Wir der Schultheiß, der Rath, die Zweihundert und *gemeinlich die Burger* von Bern u. s. w., welche Titulatur man auf das äußerste hasset und alle derglichen Documenta gerne verbrennete und vernichtigte" [1]). Weil Justinger von demokratischen Zeiten sprach, haßte man ihn und nannte ihn einen Fabelndichter, aus dem gleichen Grunde wollte man Thüring Fricker auf den Index setzen und verbot man den Verkauf der in Zürich durch Bodmers Bemühungen gedruckten Deliciæ urbis Bernæ, die doch nach des Letztern Urtheil innocent jusqu'à la bêtise waren [2]). Diesen Druck von oben beklagte unter Andern Lauffer in einem Briefe an Zellweger mit den Worten: „Wenn es einen Ort in der Welt gibt, wo die Freiheit, zu schreiben, verbannt ist, so ist es Bern. Man würde uns gerne, wenn man könnte, die Freiheit, zu denken, rauben." Und als er eine Rede über die Erziehung der Kinder nach Trogen sandte, fügte er hinzu: „Sie ist auf den bernischen Meridian gerichtet. Man hätte viel bessere Sachen sagen können, wenn man die Freiheit, zu sprechen wie zu denken, hätte [3])."

---

1) Die Benutzung des Haller-Balthasarbriefwechsels wurde durch die außerordentliche Freundlichkeit des Besitzers, Herrn Fritz Pfyffer von Altishofen, in Luzern, ermöglicht, wofür ihm hier der beste Dank ausgesprochen wird. — 2) Bodmers Briefe an Zellweger in Trogen vom 27. Februar und 1. November 1732. Kantonsbibliothek Trogen. — 3) Lauffer an Zellweger am 25. November 1721 und 3. Juni 1723.

Deßwegen fand man für einige hervorragende Geister keinen geeigneten Platz und ließ sie recht gerne in's Ausland ziehen, was Bodmer zu dem Ausspruche veranlaßte: „Die Herren von Bern scheinen die Gewohnheit zu haben, ihre besten Köpfe von sich zu jagen, die Engelhard, Dr. Haller, beide Könige[1]." Wissenschaftliche Bestrebungen wurden demnach bei dem vorwiegend politischen Interesse der Burgerschaft nicht sonderlich unterstützt und konnten nur bei Wenigen auf theilnehmendes Interesse rechnen. So schreibt Lauffer in der amtlichen Chronik über die Berner: „Ihre Hauptneigungen . . . gehen auf Kriegs- und Staatssachen, andere Künste und Wissenschaften achten sie nicht viel, so daß, wenn diese nicht sowohl als an andern Orten blühen, solches nicht aus Mangel genügsamen Verstands und natürlicher Gaben, sondern aus Mangel der Zuneigung herrührt[2]." G. E. Haller schrieb im gleichen Sinne an Balthasar: „Die Gelehrsamkeit ist für das hiesige Publikum allzu abgeschmackt, als daß es fähig wäre, ein Urtheil (über wissenschaftliche Werke) zu fällen. Hier ist man so vollkommen unwissend, daß außer einigen Wenigen die Uebrigen nicht wissen, was in re literaria vorgeht[3]." Die gleichen Klagen wiederholen sich im Jahre 1785: „So schön die Stadt Bern ist, eine so weise Regierung dieser Freistaat hat, so manche gemeinnützige Anstalten daselbst sind, so ist es doch mit den Wissenschaften und ihrer Unterstützung nicht sonderlich beschaffen. . . . . Geschichte, schöne Künste und Wissenschaften haben weder vorzügliche Achtung, noch diejenigen, welche sich ihnen widmen, Aufmunterung zu hoffen[4]."

Dies bestätigt ebenfalls Alexander Ludwig von Wattenwyl in einem Briefe an Bodmer vom 10. Februar 1748: „. . . Was E. Hochedel an Ihren Mitburgern bedauern, regiert hier in viel größerm Exzeß. Zu Zürich, wie Sie sagen, entsetzt man sich vor dieser Arbeit, welche auch zimlich operos und auch ekelhaft ist, allein hier wird sie gar verachtet und für einen bloßen Zeitverlurst angesehen; denen, die sich darzu widmen, legt man nicht nur allerhand hinternisse in den Weg, sondern dehortiert sie gantz ernsthaft davon, wie ich denn beides erfahren müssen. Kommen aber Geschäfte vor, die historische Untersuchungen erfordern, so nimmt man gar willig derjenigen Berichte an, die darin gearbeitet, und dann schmückt sich mancher mit entlehnten federen, allein das mag man wohl leiden, wenn nur das Vatterland bedient wird[5]." Gegen die Geschichtsforscher äußerte man sogar eine Art von Mißtrauen, weil sie unangenehme Dinge an den Tag bringen könnten. Eine köstliche Episode erzählt Rudolf Holzer aus Laupen. Er beklagt sich über das Mißtrauen der Bauern, aber ebenso groß sei dasjenige der Herren im „Guttuch". Er wollte die Familienschriften eines ihm bekannten Herrn einsehen, schmeichelt sich zu diesem Zwecke in dessen Vertrauen ein und bittet ihn schließlich, Abschriften in dessen Archive machen zu dürfen. Die Antwort aber lautete: „B'hüt uns Gott davor! Weil Ihr mir so lieb seid, will ich sie Euch zeigen, aber vom Abschreiben da redet mir kein Wort[6])!" Auch G. E. Haller glaubte seine Sammlungen vor dem Publikum geheim halten zu müssen[7]). Immerhin

1) Bodmer an Zellweger, 27. September 1744. — 2) Lauffers Geschichte, III, pag. 17. — 3) Briefe vom 25. September 1760 und 1. Dezember 1768. — 4) Allg. deutsche Bibliothek, Stück 64, pag. 585. — 5) Stadtbibliothek Zürich. — 6) Brief vom 25. Herbstmonat 1779 an A. L. v. Wattenwyl. Stadtbibliothek Bern. — 7) Brief an Balthasar vom 12. Februar 1778.

mußte er doch selbst bestätigen, daß eine merkliche Aenderung zum Bessern einzutreten scheine und daß man eine vermehrte Kenntniß der vaterländischen Geschichte anfange für nöthig und nützlich zu erachten [1]). Er hatte nicht unrichtig gesehen; „man duldete nach und nach eine freiere Denk- und Schreibweise, einige Erzignoranten und Verfolger der Aufklärung starben weg und die Censur schlief gelassen ein" [2]). Da überraschte die Revolution den Staat und eine neue Zeit war urplötzlich angebrochen.

Trotz dieser Schattenseiten, die übrigens in andern Schweizerstädten im gleichen Maße vorhanden sind, wandten sich doch mehr Mitglieder der bernischen Burgerschaft als jemals früher historischen Studien zu: Isak Steiger, Friedrich v. Mülinen, Joh. Jakob und Joh. Rudolf v. Sinner, der Dekan Joh. Rudolf Gruner waren eifrige Sammler von historischen Materialien. Diese werden weit überholt durch Männer wie Lauffer, v. Wattenwyl, v. Tscharner, Haller und Walther, von denen Jeder in selbständiger Art ein eigenthümliches Verdienst um die vaterländische Geschichte sich erworben hat. Gegenüber den frühern Zeiten tritt eine bedeutende Erweiterung des historischen Arbeitsgebietes ein; neben der politischen Geschichte, dem ausschließlichen Gegenstande der frühern Historiographie, treten die Rechts- und Münzgeschichte zum ersten Male und dies gleich mit achtunggebietenden Leistungen auf. Und unmittelbar vor dem Sturze des alten Staatswesens faßte G. E. Haller den gesammten auf die Geschichte bezüglichen Schriftenbestand der alten Eidgenossenschaft in einem erstaunlichen Sammelwerke zusammen, das noch heute jedem Geschichtsforscher unentbehrlich ist. So hat das alte Bern, trotz der äußern ungünstigen Verhältnisse, seine historiographische Aufgabe würdig vollendet.

In einer eigenartigen Folgerichtigkeit stehen jeweilen beim Beginne des XV., XVI. und XVII. Jahrhunderts amtliche Historiographen. Auch das letzte Jahrhundert des alten Bern macht keine Ausnahme von der Regel und unternimmt den Versuch, die Stadtgeschichte durch einen von Amtswegen beauftragten Mann niederschreiben zu lassen. Hiemit wurde **Jakob Lauffer** beauftragt. Dieser wurde am 25. Juli 1688 im bernischen Dorfe Bleienbach als Bürger Zofingens geboren. Er besuchte zuerst die Stadtschulen seiner Vaterstadt, dann von 1703—1712 die Akademie von Bern und vervollständigte seine Ausbildung auf einer zweijährigen Reise, die ihn durch Deutschland, Holland und Frankreich führte. In Halle besuchte er die Vorlesungen der Professoren Franke, Thomasius und Gundling, von denen wohl der Letztere, berühmt durch seine erstaunliche Vielseitigkeit und die Gabe gewandter Darstellung, am meisten Lauffers Bildungsgang beeinflußt haben dürfte [3]).

Auf diesen Studienreisen machte er die Bekanntschaft des appenzellischen Studenten Laurenz Zellweger von Trogen, mit dem er bis zum Ende des Lebens in freundschaftlichen brieflichen Beziehungen stand [4]). 1717 erfolgte seine Aufnahme in's Predigtamt, 1718 seine Anstellung als Professor für Geschichte und Eloquenz an der bernischen Akademie. In der Folge entwickelte er eine emsige literarische Thätigkeit, er schrieb über theologische, allgemein

1) Brief an Balthasar vom 2. Oktober 1777. — 2) Letzter Brief Hallers an Balthasar vom 22. März 1786. — 3) Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie, pag. 612 f. — 4) Die Briefe Lauffers an Zellweger befinden sich im ersten Bande des Zellweger-Bodmer-Briefwechsels auf der Bibliothek in Trogen.

literarische und pädagogische Gegenstände, wodurch er sich bald einen geachteten Namen erwarb. Er stand mit Altmann an der Spitze jener ersten literarischen Gesellschaft, die in den Jahren 1722 und 1723 das „Bernische Freytagsblättlein“ erscheinen ließ[1]). Eigenthümlich genug nimmt sich allerdings Lauffers Urtheil über diesen Verein aus: „Derselbe besteht aus einigen jungen Leuten, denen nichts, als die Klugheit, fehlt; denn sie kennen das Terrain noch nicht“ [2]).

Lauffers persönlicher Antheil an dem Freytagsblättlein konnte noch nicht ermittelt werden. Inhaltlich und formell lehnt sich dasselbe entschieden an die „Discourse der Mahlern“ an, was den Zürchern nicht entging und ihnen reichliche Nahrung zu mitleidigen und spöttischen Urtheilen darbot[3]). So äußerte sich beispielsweise Breitinger gegen Zellweger: „Den bernischen Spektateur, oder besser zu sagen Freytagsblättlein, haben wir Euch nur geliehen; oder meint Ihr, daß wir Euch eine so schlechte Piece verehren würden?“ Der Gesellschaft der Mahler gehörte Lauffer als korrespondirendes Mitglied an, trotzdem er anfänglich diese Ehre zurückgewiesen hatte, und widmete ihnen unter dem Pseudonym „Kneller“ zwei Discourse.

Lauffers Unterricht muß offenbar ein sehr anregender gewesen sein; es erhellt dies aus einer von jungen Burgern dem Rathe eingereichten Anregung, den Herrn Professor auch mit Vorlesuugen über „vaterländische“ Geschichte betrauen zu wollen. Infolge dessen ertheilte der Rath am 13. Februar 1725 einer fünfgliedrigen Kommission folgenden Auftrag: „Aus mitkommender Supplikation werden Sie ersehen, wasmaßen etwelche junge Burger aus Anlaß der ohnlängst errichteten Stationen zur Erlernung der Ingenieurkunst sich angefrischet bezeigen, die Vaterländische History fortzusetzen, zu dem End auch angehalten, daß solches Herrn Prof. Lauffer möchte und annebens auch aufgetragen werden, daß er dieselbe publice profitiren sollte. Wann nun Ihre Gnaden dies Vornehmen loblich, dennoch aber nicht ohne Bedenklichkeiten angesehen, als haben Ihre Gnaden Sie M. G. HH. verordnet, diesere Sach des Genäuweren zu vernehmen und zu untersuchen, zu dem End Herrn Prof. Lauffer, wie auch die jungen Herren Burger vor sich zu bescheiden, ihr eigentlich Absehen und was sie für einen Plan formiert zu erfahren, folglich diese Matery reiflich zu erwägen, was zu thun, ein wohlbedachtes und mit allen Gründen und Gegengründen begleitetes Gutachten abzufassen und M. G. HH. zu referieren.“ Die Kommission schob diesen Auftrag auf die lange Bank; denn nach neun Jahren mußte sie an denselben zurückerinnert werden[4]).

In den Jahren 1725—1727 bekleidete er das Rektorat der Akademie zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, denn der Rath sprach ihm, in Anerkennung seines Fleißes, eine Gehaltserhöhung von 80 Kronen zu[5]). Auf seine Stellung, sein Wissen, seine akademischen Erfolge war Lauffer nicht wenig stolz. „Die Ehren, die ihm zu Theil wurden, und der Titel „Magnifizenz“ versüßten ihm in wunderbarer Weise die Mühen des Lebens.“ Mit einer

---

1) L. Hirzel, Albrecht von Haller, pag. CXLII. — 2) Lauffer an Zellweger am 25. November 1721. — 3) Chronik der Gesellschaft der Mahler 1721/22, herausgegeben von Th. Vetter in Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz. Sie enthält auch die Korrespondenz der Zürcher mit Lauffer. — 4) Rathsmanual Nr. 100, pag. 60; Nr. 113, pag. 179; Nr. 142, pag. 400. — 5) 1727. Ebd. Nr. 113, pag. 268.

komischen, an das Eitle streifenden Naivetät preist er die ihn selbst in Erstaunen setzende Vielseitigkeit und Schaffenskraft in einem Briefe vom Jahre 1726 mit folgenden Worten:

„Der Teufel, die Vorsehung, das Schicksal oder der Zufall wollten, daß ich in Zeit von drei Monaten drei öffentliche Reden für drei Lehrstühle halten mußte. Im Monat Mai mußte ich die Gutachten für den juridischen Lehrstuhl abgeben. Ich mußte die Stoffe, die Themata auswählen, die Disputationen leiten; im gleichen Monat hielt ich im Münster die Rektoratsrede über „die Quellen und den Ursprung des Unglaubens". Kurze Zeit nachher, zu Pfingsten, predigte ich im Münster vor einer erschrecklichen Menge Leute. Zu gleicher Zeit gab ich die Themen für die theologischen Disputationen in Lausanne. Sie sehen also in mir einen wahren Proteus, bald Jurist, bald Theologe, bald Philosophe, bald Kutscher, bald Koch. Setzen Sie noch hinzu den Briefwechsel mit einer hübschen, geistreichen Tochter und urtheilen Sie nun, ob ich hätte daran denken dürfen, mich bei meinen guten Freunden zu zerstreuen."

Am 23. Februar 1734 fiel er so unglücklich eine Treppe herunter, daß vier Tage später der Tod eintrat[1]).

Dies ist der Mann, den der Rath von Bern in Beantwortung eines Gutachtens betreffend die Fortsetzung der vaterländischen Geschichte als amtlichen Historiographen in Aussicht nahm. Der Rathsbeschluß vom 5. Februar 1724 lautet folgendermaßen:

„Anlangend . . . das Gutachten wegen Fortsetzung der vaterländischen Historie haben Ihre Gnaden für nützlich und nöthig angesehen, wann dieses Werk fortgesetzt würde und dazu Jemand sich gebrauchen lassen wollte, da die Gedanken gefallen, daß Herr Professor Lauffer dazu könnte gebraucht, ihm aber bewilliget werden, einen Vikarium bestellen zu mögen, der seine Stelle vertreten würde, gesinnend demnach Ihre Gnaden freundlich an Herrn Seckelmeister, mit Herrn Professor Lauffer darüber zu reden, oder ob Jemand anders dazu sich hervorthun wollte, zu vernehmen[2])."

Man trat nun in dieser Angelegenheit mit dem Herrn Professor in Unterhandlungen, aber Bedenken der mannigfachsten Art machten sich bei ihm geltend. Die Aufgabe scheint ihm eine weitaussehende und mit großen Mühen verbundene zu sein. Nicht nur riskirt er, seinen guten Namen aufs Spiel zu setzen, sondern „es ist auch sehr gefährlich, in einer Republik eine Geschichte zu schreiben. Ein wahrheitsliebender Mann kann nicht vermeiden, mehrere Familien zu verletzen und sie sich zu verfeinden. Wenn ich das Werk unternehme, so werde ich Examinatoren verlangen, welche dasselbe zu prüfen und öffentlich zu begutachten haben, damit ich auf diese Weise gedeckt bin. Jedenfalls werde ich die zweifelsohne interessanten Manuskripte von Vadian benutzen[3])".

Noch im November 1724 ist er zur Uebernahme der Arbeit durchaus nicht entschlossen; um so unangenehmer ist es ihm, daß er schon in mehreren Zeitungen, z. B. in der Gazette de Hollande, als der Verfasser einer bernischen Geschichte öffentlich genannt worden ist.

---

1) Das Verzeichniß sämmtlicher Werke von Lauffer findet sich in der Encyclopädie von Ersch und Gruber, II. Sektion, Bd. 42, pag. 243 f., von A. Schumann. Seine Rede de educatione liberorum ist neuerdings übersetzt und gebührend gewürdigt worden von J. Keller in Bühlmanns Praxis der schweizerischen Volks- und Mittelschule, IX, pag. 137—155. — 2) Rathsmanual Nr. 96, pag. 142. — 3) Lauffer an Zellweger, 28. Juni 1724.

Am 11. Juli 1725 schreibt er an Zellweger, daß jetzt eine große Kommission ernannt worden sei, um mit ihm wegen der Geschichte zu unterhandeln. Widerstreitende Gefühle bekämpfen sich in ihm: einerseits hat er keine große Lust zur Arbeit, anderseits darf er den gnädigen Herren keinen Abschlag geben; so will er die Sache in die Länge ziehen, in der angenehmen Hoffnung, daß sie der Vergessenheit anheimfalle, oder daß die Wahl einen Andern treffe. Schließlich ließ sich Lauffer doch zur Uebernahme der ehrenvollen Arbeit bestimmen. In welchem Sinn und Geist er dieselbe zu Ende führen wollte, offenbart er uns in einem Briefe des Jahres 1728 und einem andern vom 23. Februar 1730. Die betreffenden Stellen lauten:

„Mein Wunsch ist es, eine Geschichte des Landes in einem style un peu élevée et grave und in guter Anordnung zu schreiben. Wie sie vollendet ist, will ich den Gefallen des Publikums daran ausfindig machen, und ich werde sie in einer Privatvorlesung 16 bis 20 Standesherren vorlegen und dann, wenn man sie gut findet, drucken lassen. Ich hoffe, in 1½ Jahren fertig zu sein. Ich arbeite mit Vergnügen daran und nur, wenn ich bei guter Stimmung bin." „Meine Methode besteht darin, authentische Quellen von allen Seiten zusammenzusuchen, sowohl Fremde als Einheimische zu befragen, sie in meinem Kopfe dann wie in einem Destilirkolben umzuschmelzen, die wahren Beziehungen der Ereignisse aufzusuchen und alles dies in einem etwas blühenden Stile zu erzählen, untermischt mit Reflexionen, die ganz natürlich aus den Sachen hervorgehen. So suche ich die trockene Weise der Annalisten zu vermeiden. Ins Werk kommen alle bemerkenswerthen Ereignisse aller Kantone, aber hauptsächlich diejenigen von Bern."

Und am 25. März 1732 schreibt er an Zellweger:

„Sie können nicht glauben, wohin eine solche mit Genauigkeit geleitete Arbeit führt. Hätte ich dies im Anfang gewußt, so hätte ich die Arbeit nie unternommen. Aber einmal unternommen, will ich dieselbe um jeden Preis zu Ende führen. Ich stehe erst beim Jahre 1600. Haben Sie irgend eine, Ihr Land interessirende Sache zur Geschichte des XVII. Jahrhunderts, Anektoten, Curiositäten, wie z. B. die Verhandlungen Stockars in Holland und in England und Aehnliches, so brauchen Sie es mir nur mitzutheilen und ich werde es getreulich in die Geschichte aufnehmen. Ich zweifle nicht daran, daß unser Magistrat das Werk nach der Beendigung drucken lassen wird. Der französische Gesandte hat es in Bruchstücken bereits gesehen. Dieselben haben ihm so gefallen, daß er sie Wort für Wort in's Französische übersetzen ließ und mich bewegen wollte, ihm eine Copie des Ganzen zu bewilligen, unter der Bedingung, sie Niemandem mitzutheilen. Er wollte mich dafür nach meinem Gutdünken bezahlen. Bis jetzt aber wollte ich in dieser Angelegenheit nichts thun."

Im Juni 1733 hat er die Geschichte bereits heruntergeführt bis zum Jahre 1640, und er hofft sie, trotzdem der Stoff ihm unter den Händen anwächst, in Zeit eines Jahres zu vollenden. Im November des gleichen Jahres steht er beim Bauernkrieg. In dem letzten Briefe, den er am 1. Januar 1734 an Zellweger schrieb, hören wir ihn mit Vergnügen von seiner Schaffensfreude reden, aber wie eine Todesahnung klingt es durch, wenn Lauffer meint, er werde hoffentlich bald im Hafen angelangt sein, und wenn er Zellweger auffordert,

ihn vor seinem Tode noch einmal zu besuchen. Wenige Wochen später gehörte Lauffer nicht mehr zu den Lebenden.

Was sollte nun mit dem von Lauffer hinterlassenen Geschichtswerke geschehen? Schon am 2. März beschäftigte sich der Rath mit dieser Frage und ersuchte die Wittwe um vorläufige Ueberlassung des handschriftlichen Materials behufs einer eingehenden Durchsicht desselben [1]). Das letztere geschah, eine Kommission wurde bestellt, die zur leichtern Beurtheilung des schwer lesbaren Manuskripts etliche Abschnitte durch den Druck veröffentlichen ließ [2]), worauf gestützt sie das Werk „als das vollkommenste in seiner Gattung bezeichnete, in guter Ordnung, in sauberer Redensart, ohne viele den meisten Lesern verdrießlich fallende Anzüge und Zurückweisungen mit großer Vorsichtigkeit geschrieben, mit unermüdetem und kostbarem Fleiße verfertigt". Die Kommission stellte den Antrag, daß auf Kosten des Rathes das Werk zu Ehren der Schweiz, Berns und des Verfassers gedruckt werden möchte [3]). Diese Ansicht drang nicht durch, die Räthe wollten sich „mit dem Opus wegen vielen Bedenken nicht beladen", stellten aber der Wittwe im Falle der Drucklegung eine angemessene Entschädigung in Aussicht [4]).

Nach längern Verhandlungen mit der Frau Lauffer, die durch Zellweger in Trogen eingeleitet wurden, gelang es dem Professor und Buchhändler J. J. Bodmer in Zürich, das Werk für seinen Verlag zu gewinnen. Er besorgte die Drucklegung und die Korrekturen und förderte die Ausgabe so, daß im Jahre 1738 das große achtzehnbändige Werk, betitelt: „Genaue und umständliche Beschreibung Helvetischer Geschichten", in den Händen des Publikums war. Hiezu hatte Prof. Altmann in Bern die Vorrede und zugleich auch den Schluß geschrieben, da Lauffer mitten in einem Satze stehen geblieben war [5]).

Die Wittwe Lauffers erhielt vom Rathe eine Entschädigung von 3488 Kronen 10 Batzen für die Drucklegung, dazu eine Gratifikation von 6000 Pfund, wofür sie jedem Mitgliede der Obrigkeit ein Gratisexemplar zustellen mußte.

Ebenso war der Rath entschlossen (Beschluß vom 30. April 1738), für die Fortsetzung des Werkes eine geeignete Persönlichkeit zu suchen. Man gewann dafür Prof. Altmann, der aber im folgenden Jahr in der Arbeit, die er bereits bis 1664 gefördert hatte, eingestellt wurde. Auch Bodmer suchte einen Fortsetzer, doch fragte er vergeblich bei seinen Freunden Füßli in Zürich und Zellweger in Trogen an; Zellweger seinerseits bemühte sich, Bodmer und einen Herrn Groß in Graubünden für die Arbeit zu gewinnen. Keiner wollte sich derselben annehmen und so blieb denn Lauffers Werk ein Fragment.

Die Bedeutung und der Werth desselben (es reicht bis zum Jahre 1657) wird selbstverständlich von den Quellen, die zu Rathe gezogen worden und von der Art und Weise, wie sie benützt worden sind, abhängen. Lauffer bildete sich auf seine ausgedehnte Quellenkenntniß nicht wenig ein: er rühmt sich der Bekanntschaft mit den griechischen und

---

1) Rathsmanual Nr. 142, pag. 399. — 2) Diese Probebogen sind von Bodmer in der Helvetischen Bibliothek, II, pag. 182 ff., abgedruckt worden. — 3) Miscell. acad. schol., X, pag. 84. Konventsarchiv. — 4) Rathsmanual Nr. 149, pag. 184. — 5) G. Tobler, J. J. Bodmer als Geschichtschreiber, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich, 1891, pag. 16—21. Lauffers Manuskript ist in zwei Bänden auf der Stadtbibliothek Bern. Sie endigen beim Jahre 1652. Das Manuskript der Jahre 1653—1657 ist verloren. Altmanns Ergänzung sind die Seiten 349—360 im 18ten Bande.

lateinischen Schriftstellern, mit den gedruckten und ungedruckten einheimischen Autoren, mit den besten Quellen der Franzosen, Saphoier, Italiener und Deutschen [1]). Deßhalb wurde er auch recht empfindlich verletzt, als er von Zellweger eine Aeußerung Bodmers, er möchte verschiedene wichtige Quellenschriftsteller nicht gesehen haben, vernahm. „Ich zweifle nicht daran, daß Bodmer viele Bücher und Manuskripte ausgekundschaftet hat, welche wichtig sind. Aber ich habe viele solche gelesen, welche gar nicht werth sind, gelesen zu werden, so armselig sind sie. Ich habe Alles, was nöthig ist, um eine wahre und umständliche Geschichte zu schreiben. Würde ich mehr lesen, so würde das mir Geist und Gehirn verwirren. (!) Namentlich für das XVII. Jahrhundert habe ich alle nothwendigen Dokumente, Abschiede, Vorschläge, Reden der Gesandten, Instruktionen", schrieb er am 5. November 1733 an Zellweger. So viel ist gewiß, daß Lauffer beinahe durchwegs aus zweiter und dritter Hand geschöpft hat: Stettler, Guillimann, Bullinger, Hottinger, Leu, Simmler, Ruchat, v. Birken, Pardinus, Nauclerus, Crusius, Hollut, Gabriel Naude u. A. sind die Gewährsmänner, denen er unbedingtes Zutrauen schenkt. In Bezug auf die ältere Appenzellergeschichte holte er sich Auskunft bei Zellweger. Erst mit dem XVI. Jahrhundert wird seine Darstellung freier und etwas selbständiger. Da er aber auch hier, wie überhaupt in seinem ganzen Werke, die Angabe der Quellen unterließ und die amtliche Kommission bei der Prüfung der Arbeit deren „große Vorsichtigkeit" rühmend hervorhob, so hat sie ihre Bedeutung als Quellenwerk für die heutige Geschichtschreibung eingebüßt. Während sie stofflich beinahe belanglos geworden ist, so muß sie doch in formeller Hinsicht als ein Fortschritt bezeichnet werden. Mit Bewußtsein verließ Lauffer die bisherige dürre und trockene Darstellungsart und ersetzte sie durch eine angenehme Erzählungsweise, wobei ihn seine gelegentlich zu starke Phantasie oft zum Rhetorisch-Schwülstigen verleitete. Er mochte dies wohl bei seinem Lehrer Gundling in Halle gelernt haben. Diese neue, an und für sich berechtigte Form brachte bei den Zeitgenossen das Werk in den Geruch eines Romans und veranlaßte Bodmer, zu dessen Gunsten öffentlich aufzutreten [2]).

Eine kurze Erwähnung verdient Johann Rudolf Gruner (1680—1761), der seit 1725 als Pfarrer und später als Dekan in Burgdorf eine anregende und segensreiche Thätigkeit entfaltete [3]). An Schreibseligkeit nimmt er es mit Michael Stettler auf; denn während seines Lebens schrieb er nicht weniger als 386 Bände oder 304 Werke zusammen. Sie enthalten meistens Kopien von Handschriften oder tabellarische Zusammentragungen genealogischer, topographischer, statistischer Notizen, die durchaus nicht werthlos sind. Von all' diesen vielen Werken ist nur ein einziges gedruckt worden, die Deliciæ urbis Bernæ, denen bei aller Harmlosigkeit das Mißgeschick begegnete, in Bern verboten zu werden. Sie enthalten eine historisch-statistische Zusammenstellung über die Regierung und die Topographie der Stadt Bern und sind eine recht verdienstliche, wenn auch durchaus kunstlose Arbeit. Aus den zahlreichen hinterlassenen Handschriften können nur wenige Anspruch auf

---

1) Lauffers Geschichte, Bd. I, pag. 17. — 2) In der Einleitung zu den „Historischen und Critischen Beyträgen zu der Historie der Eidsgenossen . . . . mit Absicht auf das große Werk Herrn Jacob Lauffers zusammengetragen". Diese „Beyträge" rühren nicht von Lauffer, sondern beinahe ausschließlich von Bodmer her. Vgl. Neujahrsbl. der Stadtbibliothek Zürich 1891 a. a. O. — 3) E. Blösch, J. R. Gruner, im Berner Taschenbuch, 1880, pag. 1—24.

Selbständigkeit erheben. Es betrifft dies unseres Erachtens die „Beschreibung des Krieges von 1712" und das „Chronicon von 1726—1760". Die erstere enthält in Tagebuchform Alles, was Gruner über den Gang des Krieges sah und hörte, das letztere in der Form der Haller-Müslinchronik eine kurze und durchaus ungenügende Zusammenstellung der bemerkenswerthesten Ereignisse in der angegebenen Zeit. Gruners Fleiß verdient alle Anerkennung, mit seinen historiographischen Leistungen aber steht er nicht auf dem Boden des XVIII. Jahrhunderts.

Während Lauffer die Darstellung des Mittelalters ausschließlich aus abgeleiteten Quellen schöpfte, suchte Alexander Ludwig von Wattenwyl durch eingehendes Urkundenstudium sich ein klares Bild der früheren Jahrhunderte zu verschaffen [1]). Geboren wurde er 1714; er wird wohl ein Schüler von Lauffer gewesen sein, der die ausgesprochene Zuneigung des Knaben zu historischen Studien wesentlich unterstützt haben mochte. Er schloß sich der im Jahre 1739 von Altmann gestifteten deutschen Gesellschaft an, deren Aufgabe es war, „die deutschen Schriften kennen zu lernen und die verderbte Mundart zu verbessern". Seit seinem Eintritt in den großen Rath (1745) fand er mannigfache Verwendung im Staatsleben; er konnte sich ein paar Jahre später rühmen, Mitglied von fünf Behörden zu sein. Nach der Verwaltung der Landvogtei Nidau (1752—1758) und der Oberkommandantur des Münsterthales zog er sich wieder in die Vaterstadt zurück, wo er namentlich als Mitglied des Schulrathes und der Bibliothekkommission eine tüchtige Thätigkeit entfaltete. Wohl auf seinen Antrag hin beschloß man die Ueberbringung der im Archive verborgenen Stadtchroniken auf die Stadtbibliothek, wo sie der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht wurden (1762), und ebenso wird er die Haupttriebfeder zur Errichtung einer staatsrechtlichen Professur gewesen sein; denn das zu diesem Zwecke ausgearbeitete interessante Gutachten ist von seiner Hand (1778). Seit dem Jahre 1763 gehörte er der helvetischen Gesellschaft an, in der er eines solchen Ansehens sich erfreute, daß man ihn für das Jahr 1766 zum Präsidenten ernannte. Seine dazumal bei der Eröffnung der Zusammenkunft gehaltene Rede ist ein schöner Beweis für die ihn durchglühende patriotische Gesinnung, aber ebenso sehr kennzeichnet sie ihn als einen Gegner der Rousseau'schen Freiheitsideen [2]). „Er hat einen solch' einnehmenden Umgang", schreibt ein hervorragendes Mitglied jener Gesellschaft über ihn, „daß er sich alle Menschen zu Freunden macht" [3]). Er starb im Oktober des Jahres 1780.

Schon in frühester Jugend wandte sich v. Wattenwyl den historischen Studien zu. Im Alter von 9 Jahren machte er in Landshut, wo sein Vater Landvogt war, Auszüge aus dem Ortsarchiv und begann auf lateinisch eine Geschichte des Kantons Bern zu schreiben [4]). Seit 1739 stand er in brieflichem Verkehr mit dem Geschichtsprofessor J. J. Bodmer in Zürich, für den er eine außergewöhnliche Hochachtung hegte; bei ihm holte er sich Rath und Zuspruch, ihn macht er zum Vertrauten seiner historischen Studien, er übersandte ihm

1) Lutz, Nekrolog denkwürdiger Schweizer, pag. 568. — 2) Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft 1766, pag. 95—105. — 3) Morel, Helvetische Gesellschaft, pag. 438. — 4) Brief Wattenwyls an Zurlauben vom 15. Mai 1761. Staatsarchiv Aarau. Gef. Mittheilung von Dr. Hans Herzog.

die Mittheilungen über Valerius Anshelm, die Bodmer in der Helvetischen Bibliothek zum Abdruck brachte, und recht freundlich bemerkte er, wie er ihm 1754 den ersten Band der Histoire de la Confédération helvétique zuschickte: „Kann meine Bemühung E. Wohledel gefallen und das Werk dero Beifall verdienen, Sie, den die gelehrte Welt für einen Richter erkennet, so ist meine Arbeit genugsam belohnet." Der Briefwechsel mit Bodmer — er geht leider nur bis 1754 — bietet einige recht interessante Aufschlüsse über v. Wattenwyls historische Thätigkeit. Den Chronisten traut er nicht recht, deswegen will er sich an der Quelle selbst Raths erholen; er sammelt unermüdlich Urkunden, deren er im Jahre 1747 schon über 1000 beisammen hatte, die sich alle auf die älteste Geschichte der Schweiz bezogen. Ueber den Ursprung der Stadt Bern hatte er sich eine eigene Meinung gebildet; er glaubt nicht an das Märchen von der Bärenjagd und sucht als der Erste die Ansicht zu erweisen, daß Bern auf reichsfreiem Boden gebaut worden sei. Diese Gedanken arbeitete er zu einer kleinen Abhandlung aus, die er in Form eines offenen Briefes an Bodmer drucken ließ [1]). v. Wattenwyl gebührt die Ehre, zuerst den Gedanken zur Gründung einer allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft gefaßt und ausgesprochen zu haben. Allerdings machte er sich über dieselbe ganz absonderliche Gedanken. Er schreibt hierüber am 4. November 1747 an Bodmer: „Das Studium historicum patriæ erfüllt alle meine Stunden, welche mir fünf Dicasteria, in welchem ich arbeite frey lassen und gleichwie dessen letste Arbeit eine gemein eydgnössische Arbeit ist, so könnte, wie mich dünkt, auch aus diesem Anlaß eine Gemein Eydgnössische Historische Societet aufgerichtet werden, wovon die Glieder in beständiger Correspondentz stünden und sich sonderlich ließen angelegen seyn, die Alterthümer ihrer resp. Cantonen zu untersuchen, insonderheit aber die verschiedenen Diplomata, welche hin und wieder in den verschiedenen obrigkeitlichen Archiven verborgen liegen, jeder in einen Indicem, in form dessen welchen Herr v. Bünau in seiner vortrefflichen Reichshistorie in seinen Beweisthümern beydrucken lassen, zu bringen. . . . . . Die Glieder der Gesellschaft wären verbunden, ihre Memorialia alle an E. Hochedel oder an Herrn Landvogt Leuw einzuschicken, da ihnen hingegen fleißige Nachricht ertheilt würde von allem was eingegangen und auf Begehren auf ihre Kosten . . . Copien mitgetheilt würden, da denn die gesellschaftliche Cantzley zu Zürich ihre ordentlichen Copisten à pris réglé verordnen würde [2])."

Den Gelehrten wurde v. Wattenwyl zuerst durch eine neue Genealogie der Herzoge von Zähringen bekannt [3]); er leitete ihren Ursprung, allerdings irriger Weise, vom burgundischen Königshause her, wodurch er eine freundschaftliche, literarische Fehde mit zwei ihm nahestehenden waadtländischen Gelehrten hervorrief. Bemerkenswerth ist die sonst veraltete Studie insofern, als in derselben die Lage des Bargengaus in der Westschweiz bestimmt wurde.

In den weitesten Kreisen führte sich v. Wattenwyl ein durch die Histoire de la Confédération helvétique, ein handliches, gut geschriebenes Lehrbuch der Schweizergeschichte [4]).

---

1) Die neuesten Sammlungen vermischter Schriften, Bd. 1, Stück 3, pag. 38—59. 1753. — 2) Die Briefe v. Wattenwyls an Bodmer sind auf der Stadtbibliothek Zürich. — 3) Mercure de Neuchâtel, 1746, September, pag. 230—249. Die Antworten von Bochat und Ruchat ebd. November und Dezember, v. Wattenwyls Vertheidigung ebd. 1747, Juni. — 4) Die erste Auflage von 1754 geht bis 1516, die zweite bis 1531, die dritte vom Jahre 1768 bis 1603. (Nach dem Titel sollte sie bis 1664 fortgesetzt werden.)

Er bekundet eine tüchtige Bekanntschaft mit den wichtigsten deutschen und schweizerischen Chronisten und liebt es, seine Urkundenkenntnisse namentlich bei der Herausarbeitung genealogischer Fragen zu verwerthen. Auch durch die ruhige Sachlichkeit der Darstellung wirkt das Buch recht wohlthuend; „denn einen Historiker soll man weder an seinem Glauben, noch an seinem Lande erkennen, er soll ganz unparteiisch sein" [1]). Er plante eine Fortsetzung des Werkes bis zum Jahre 1664; ein unvollendeter Entwurf zu derselben befindet sich in seinem handschriftlichen Nachlasse. Von der Histoire wurden zwei Uebersetzungen veranstaltet; die eine besorgte der Pfarrer Freudenberger in Ligerz, die andere Hofrath Bel in Leipzig [2]). Unter den zahlreichen Manuskripten, die sich auf der Berner Stadtbibliothek befinden, nimmt unstreitig die Histoire du gouvernement de Berne die erste Stelle ein. Den Plan zu dieser Arbeit hatte er schon im Jahre 1740 gefaßt, als er sich entschlossen hatte, die „Veränderungen in dem Regiment der Stadt Bern" zur Darstellung zu bringen. Er arbeitete bis zu seinem Lebensende an der Vervollständigung derselben und brachte eine ausschließlich auf Urkunden gestützte, systematisch eingetheilte Rechtsgeschichte der Stadt, die erste in ihrer Art, zu Stande. Sie behandelt die Gründung der Stadt, die Satzungen, den Reichsvogt, die Entstehung der Zweihundert und der Gemeinde, die Rechte des Schultheißen und der Venner, die Zünfte, die Heimlicher, die Landgerichte, die Landgrafschaft, die Klöster, Herrschaften und Vogteien. Den Twingherrenstreit hat er tiefer als seine Vorgänger erfaßt und es ehrt ihn, daß er auch dem Schultheißen Kistler gerecht zu werden sucht. Er nennt ihn einen «homme accrédité par son courage et son éloquence, cher à ses compatriotes, vénérable par son âge et respectable par son expérience, qu'il avait acquise dans le maniement des affaires» (pag. 302) [3]). Wattenwyls Fähigkeit zu der Darstellung von Verfassungszuständen erweist ein kleiner, nach seinem Tode veröffentlichter Aufsatz über „die Staatsverfassung der Stadt und Republik Bern", der, abgesehen von einigen Versehen, die recht komplizirte Staatsmaschine des alten Bern deutlich und klar veranschaulicht [4]).

Nicht minder bemerkenswerth ist die Histoire de la ville de Berne durch eine Reihe von kritischen, durchaus berechtigten Beobachtungen [5]). Da er den urkundlich nachgewiesenen Burkart de Berno von 1152 kennt, so zieht er daraus den Schluß, daß die Burg an der Aare vor der Gründung der Stadt schon den Namen Bern geführt habe. Er bezweifelt Justingers Darstellung des Verhältnisses zwischen Bern und Savoyen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit Recht; auch die Ueberlieferungen von den Neunhaupt, von Walo v. Greyerz und von der Ermordung Rudolf v. Erlachs sind ihm verdächtig. Er erkennt in der Justinger'schen Erzählung des Laupenkrieges den Conflictus wieder, welch letzterer auf ihn einen viel bessern Eindruck macht, als der ihn überarbeitende und ausschmückende Stadtchronist. Leider bricht die Erzählung mit dem Jahre 1447 ab.

Von einem andern groß angelegten Werke gibt uns G. E. Haller Kunde: Histoire du Canton de Berne. Er hält dasselbe für „ungemein wichtig", um so mehr ist der Verlust

---

1) Histoire, I, pag. 56. — 2) Haller, Bibliothek, IV, pag. 497. — 3) Haller, Bibliothek, kennt dieses Werk nicht. Es hat ungefähr 400 Seiten. — 4) Schweizerisches Museum, 1783, pag. 148—171. Haller, Bibliothek, VI, 1672. — 5) Haller, Bibliothek, IV, Nr. 660. Umfaßt 516 Seiten.

desselben zu bedauern[1]). Neben alledem arbeitete v. Wattenwyl die Geschichten des Landgerichtes Seftigen, des Amtes Laupen, des Ober- und Unteraargaus, der Grafschaften Neuenburg und Nidau aus[2]) und hatte zu vielen andern Darstellungen, unter Anderm zu einer Münzgeschichte, bereits urkundliches Material zusammengetragen. Auch hatte er eine historische Karte der Schweiz im Mittelalter entworfen; aus unbekannten Gründen unterblieb die Veröffentlichung derselben[3]). In ununterbrochener Arbeit für den Staat und die Wissenschaft brachte er sein Leben dahin. Im Sommer 1780 untersuchte er noch die Archive der Waadt, am 14. August 1780 konnte er an Zurlauben melden, daß er ganz in seine historischen Arbeiten vertieft sei, und zwei Monate später gehörte er nicht mehr zu den Lebenden.

So hat sich v. Wattenwyl als ein Geschichtsforscher besserer Art bewiesen, begabt mit der Fähigkeit anziehender Darstellung und einem leidlich kritischen Blicke. Hierin möchten wir sein Hauptverdienst erblicken, ist er doch der erste Berner, der an die geschichtlichen Ueberlieferungen der Vergangenheit einen kritischen Maßstab anzulegen und gewisse Irrthümer zu beseitigen wagte. Bei diesem Bestreben begegnete ihm aber das Mißgeschick, neue Unrichtigkeiten in die Geschichtschreibung eingeführt zu haben, wie z. B. die Fabel vom Tschachtlan'schen Zeitregister.

Während von Wattenwyl ausschließlich als Geschichtschreiber thätig war, gewährt Bernhard Vincenz von Tscharner insofern ein durchaus neues Interesse, als er mit der ernsten historischen Arbeit zugleich eine national-ökonomisch praktische und schöngeistig ideale Richtung zu verbinden verstand. Er gehört unstreitig zu den vielseitigsten Köpfen des alten Bern, und nach Allem, was wir von ihm hören, dürfte er wohl eine der liebenswürdigsten Persönlichkeiten gewesen sein. Er war am 4. März 1728 geboren. Seit seinem zehnten Jahre stand er unter dem Einflusse des vorzüglichen Hauslehrers Joh. Stapfer, der dem Knaben eine solche Lust an den Wissenschaften beizubringen verstand, daß sich dieselbe zu einer Art Leidenschaft gestaltete und seinem Wesen einen eigenartigen Ernst verlieh. Sein Lehrer begleitete ihn in das Welschland (Yverdon) und auf einer Reise (1750) durch Deutschland, die Niederlande, Frankreich und England, die für ihn von nachhaltigem Einflusse war. Vorher war er mit seinem Vater in Frauenfeld gewesen (1748), wo er im Umgange mit den schweizerischen Diplomaten die feinern Gesellschaftsformen und wohl auch einigen Einblick in das politische Getriebe erhielt.

So hatten Natur, Erziehung, Wissenschaft, Gesellschaft und Welt in gleicher Weise auf ihn eingewirkt und den Grund zu einer durchaus tüchtigen Lebensauffassung gelegt. Seit dem Jahre 1754 war er mit Salome von Bonstetten vermählt und genoß auf seinem schönen Landgute Bellevue am Fuße des Gurten ein beglücktes, dem Landbau, den Musen und den Studien gewidmetes Stillleben, bis ihn das Jahr 1764 in den Großen Rath und damit in den Staatsdienst brachte. Im Jahre 1769 wurde er Landvogt von Aubonne; nach seiner Rückkehr betraute man ihn mit den mannigfachsten Staatsgeschäften. Man wählte ihn

---

1) Haller, Bibliothek, IV, Nr. 661. — 2) Bei der Abfassung der Geschichte der Grafschaft Neuenburg hatte er sich der Unterstützung Zurlaubens zu erfreuen. Brief Wattenwyls an Zurlauben vom 21. Januar 1761. Die Geschichte der Grafschaft Nidau war 1759 druckbereit. Wattenwyl an Zurlauben, 17. Februar 1759. — 3) Wattenwyl an Zurlauben, 25. Februar 1761.

beiſpielsweiſe in den geheimen Rath und beauftragte ihn mit dem Abſchluſſe des franzöſiſchen Bundesgeſchäftes. Die Arbeitsüberhäufung untergrub ſeine Geſundheit der Art, daß er Heilung im Süden ſuchen mußte. Recht gelegen kam ihm daher ein Geſandtſchaftsauftrag nach den ennetbirgiſchen Vogteien, wohin er im Auguſt 1778 abreiste. In Locarno erkrankte er ſo ernſtlich, daß er ſich ſchleunigſt nach Hauſe befördern ließ, wo er, kurz nach ſeiner Rückkehr, am 16. September 1778 ſtarb [1]).

Tſcharners erſte ausgeſprochene Neigung gehörte der Poeſie. Schon im Alter von 18 Jahren gedachte er ein Epos zu ſchreiben; als Klopſtocks Meſſias erſchien, begrüßte er denſelben als vielleicht das Schönſte, was jemals in irgend einer Sprache gedichtet worden ſei [2]). Er überſetzte ihn, ſowie Hallers Gedichte und die Satiren des Perſius in's Franzöſiſche, er war während ſeines Aufenthaltes in Deutſchland mit Leſſing bekannt geworden, ſeine eigenen lyriſchen Gedichte wurden von ſeinem großen Mitbürger Albrecht Haller veröffentlicht, ſogar auf dem Gebiete der Tragödie ſcheint er ſich durch die Dramatiſirung von Göthes Werken verſucht zu haben [3]). Er erfreute ſich ebenfalls der Freundſchaft Wielands, für deſſen materielles Fortkommen er ſich ebenſo ſehr intereſſirte, wie für die Verbreitung einiger Wieland'ſcher Dichtungen in Frankreich [4]). Wir können hier nur im Allgemeinen Tſcharners poetiſche Thätigkeit andeuten und müſſen es der Literaturgeſchichte überlaſſen, den Werth derſelben zu bemeſſen. In jedem Falle hat er ſich durch die Vermittlung hervorragender deutſcher Geiſtesprodukte an die Franzoſen ein bedeutendes Verdienſt erworben, das bis jetzt entſchieden zu wenig gewürdigt worden iſt. Ohne ihn wären die Dichtungen Hallers den Franzoſen unzugänglich geblieben; er hat auch in ſeiner Vaterſtadt das Andenken des großen Mannes in einer würdigen Lobrede, die ſich zu einer quellenmäßigen Lebensbeſchreibung erweiterte, wach erhalten [5]). Auch können wir ſeine zahlreichen Verdienſte um die Hebung eines wahrhaft humanen und wiſſenſchaftlichen Geiſtes in ſeiner Vaterſtadt und in der Eidgenoſſenſchaft nur andeuten. Er gehörte zu den Gründern der typographiſchen Geſellſchaft, die ihn allerdings einen Theil ſeines Vermögens koſtete; er war eines der eifrigſten und einflußreichſten Mitglieder der neugegründeten ökonomiſchen Geſellſchaft, in welcher er für eine rationelle Betreibung der Landwirthſchaft und für die Hebung des Bauernſtandes in Schrift und Wort eintrat [6]). Im Jahre 1763 ſchloß er ſich ebenfalls der helvetiſchen Geſellſchaft an, in welcher er einen ungemein günſtigen Eindruck erweckte. „Ein Mann von einer großen Gelehrtheit, die er ſehr wohl verdaut hat, welches ſich in ſeinen Unterredungen durch eine bewunderungswürdige Deutlichkeit und Gründlichkeit äußert; man bewundert ihn um ſo lieber, weil man nicht die geringſte Begierde an ihm wahrnimmt, für gelehrt angeſehen zu werden. Man ſagt, daß er durch ſeine Handlungen die Größe ſeiner Seele noch mehr als durch ſeine Reden verrathe", ſchreibt Dr. Hirzel von Zürich über ihn [7]).

---

1) Rede auf Tſcharner von Fr. Freudenreich in: Neue Sammlung phyſikaliſch-ökonomiſcher Schriften, Bern 1782, Band II, pag. LXVII—LXXXV. — 2) Briefe Tſcharners an J. R. Sinner auf der Stadtbibliothek Bern. — 3) L. Hirzel, Albrecht von Hallers Gedichte a. v. O. — 4) L. Hirzel, Wieland und Martin und Regula Künzli, pag. 141 und 143. — 5) Neue Sammlung phyſikaliſch-ökonomiſcher Schriften, Bern 1779, Bd. I, pag. 1—87. — 6) Vgl. Abhandlungen und Beobachtungen der ökonomiſchen Geſellſchaft in Bern, 1762, Stück 4; 1768, Stück 2; 1769, Stück 2. — 7) Morel, die helvetiſche Geſellſchaft, pag. 438.

Dem Studium der Geschichte wandte sich v. Tscharner schon in den fünfziger Jahren zu; die eigentliche Triebfeder hiezu war nicht die Forschensfreude allein, sondern die patriotische Absicht, seinen Landsleuten eine kurze und angenehm geschriebene Geschichte zu bieten, wobei auch der Schöngeist seine Rechnung finden konnte. Die „Historie der Eidgenossen" erfüllt diese Absicht in vorzüglicher Weise [1]; sie ist flüssig und gut geschrieben und gelegentlich mit recht hübschen allgemeinen Betrachtungen durchsetzt. Wenn er aber die Streitigkeiten der Kirche mit „ehrerbietigem Stillschweigen" übergehen wollte, so beweist dies nur, daß er sich ursprünglich die Aufgabe des Geschichtschreibers auch gar zu einfach gedacht hatte. Sein protestantisches Gewissen siegte schließlich über den friedliebenden Schöngeist, was ihm von katholischer Seite eine scharfe Kritik zuzog [2]). Vergeblich wird man in diesem Werke nach etwas substantiell Neuem suchen: es ist durchwegs auf frühern gedruckten Bearbeitungen und leicht zugänglichen Manuskripten aufgebaut und hört beim boromäischen Bunde des Jahres 1586 bereits auf. Ob er es nicht für gerathen hielt, bis zu seiner Zeit vorzurücken, ob Mangel an Quellenmaterial oder Mißbehagen über den wenig erfreulichen Inhalt der neuern Schweizergeschichte ihn mitten in der Arbeit stille stehen hieß, wissen wir nicht. Haller charakterisirt sie als „letzter, gründlichster und kernhaftester Auszug einer Schweizergeschichte" und dürfte mit diesem Urtheil für seine Zeit wohl das Richtige getroffen haben [3]). Tscharners Absicht war ursprünglich darauf ausgegangen, das Werk mit einer Erklärung der einzelnen Kantonsverfassungen und einer geographisch-naturgeschichtlichen Darstellung des Schweizerlandes abzuschließen. Dieser Schluß fehlt; aber das seit dem Jahre 1761 gesammelte Material stellte er zu einem geographisch-historisch-politischen Diktionär der Schweiz zusammen, welcher als Nachschlagewerk sich großer Beliebtheit erfreute [4]) und zu welchem auch G. E. Haller viele Beiträge geliefert hatte. Recht gefällig und gerne gelesen wurde namentlich der einleitende Artikel Tscharners über das Corps helvétique, den Haller geradezu als „meisterhaft" bezeichnet. Gedenken wir an dieser Stelle noch einer Rede, die er im Jahre 1757 im äußern Stande über die Schlacht bei Laupen hielt [5]). An und für sich bietet sie durchaus nichts Bemerkenswerthes; sie ist eine ausschließlich rhetorisch-patriotische Leistung, die dem offenen Sinne des jungen Redners für die Mängel des Vaterlandes alle Ehre macht. Eine gewisse Bedeutung kann sie nur insofern beanspruchen, als durch sie die schöne Sitte der jährlichen Denkreden eingeführt wurde, und als dies ein neuer Beweis für Tscharners Bestreben ist, auf seine Umgebung möglichst anregend und bildend einzuwirken.

Ganz unbedeutend ist sein jüngerer Bruder Beat Rudolf (27. August 1733 bis 2. Januar 1799) [6]). Außer einer Rede im äußern Stand über die Schlacht von St. Jakob [7]) schrieb er eine „Historie der Stadt Bern", die nichts Anderes ist und auch nichts Anderes sein will, als ein Auszug aus Stettler [8]). Einem lesefaulen Publikum hat er damit wohl einen Dienst erwiesen, die Geschichtschreibung aber verdankt ihm nichts.

---

1) Die drei Bände derselben erschienen 1756, 1758 und 1768. — 2) Zurlauben, Tableaux, etc., II, pag. 127. — 3) Haller, Bibliothek, IV, Nr. 498. — 4) Dictionnaire géographique, historique et politique de la Suisse. Neuchâtel 1775. 3 Bände. Haller, Bibliothek, I, Nr. 748. Die Artikel waren vorher in der großen Encyclopédie d'Yverdon erschienen. — 5) Patriotische Reden u. s. w. 22 Seiten. — 6) Schultheiß des äußern Standes 1764; Mitglied des großen Rathes 1775; Landvogt zu Nidau 1776; Salzdirektor 1790. — 7) Patriotische Reden u. s. w. 32 Seiten. — 8) 1765, in zwei Bänden. Die „Historie" endigt mit Stettler beim Jahre 1630.

Eine eigenartige Erscheinung unter den bernischen Historikern des XVIII. Jahrhunderts ist Isak Gottlieb Walther, sowohl hinsichtlich des von ihm kultivirten Arbeitsgebietes, als namentlich auch wegen der von ihm angewandten Methode. Er ist der erste und zugleich auch der einzige vom Staate angestellte Geschichtschreiber des bernischen Staatsrechts, leider aber ein Mann, dessen hochbegabter Geist von der Willensschwäche zu Grunde gerichtet wurde. Er endete als verkommenes Genie.

Geboren im Jahre 1738[1]) als Sohn eines Seidenfabrikanten, studirte er die Theologie, jedenfalls nicht aus innerm Berufe, da man ihn im Jahre 1760 wegen „fortgesetzten Unfleißes, Ungehorsam, Ausbleiben und sonstiger Ungebühr" relegirte. Allerdings begnadigte man ihn im folgenden Jahre unter demüthigenden Bedingungen, aber als er sich im Jahre 1762 zum theologischen Examen meldete, ließ man ihn „wegen hegender Zweifel über unsere Religion nicht zu" und verwies ihn zu einem andern Lebensberufe[2]). Jetzt wandte er sich der Rechtswissenschaft und dem Studium der Geschichte zu. Schon als Studiosus juris erregte er durch seine wissenschaftlichen Arbeiten das Aufsehen und die Achtung urtheilsfähiger Männer, so daß z. B. G. E. Haller über ihn schreiben konnte: „Herr Walther wird mit der Zeit ein großes Genie werden, ich fürchte aber, daß er uns durch eine Vokation an eine fremde Akademie könne entrissen werden." Im Jahre 1772 legte er das juridische Examen in geradezu hervorragender Weise ab. „Man hat bei ihm außerordentliche Talente und ungemeine Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache bewundern müssen. Er verdient daher als ein Mann von einer seltenen Gelehrsamkeit und eines noch selteneren Genies angerühmt zu werden", so lautete das Urtheil der Experten[3]). Am Ende des gleichen Jahres bewarb er sich um die griechische Professur in Lausanne. Seine zu diesem Zwecke gehaltene Disputation verlief für ihn ehrenvoll, man konnte auch hier seine Fertigkeit in der lateinischen Sprache und seine nicht gewöhnlichen Kenntnisse in der griechischen Literatur bewundern, aber gewählt wurde er nicht[4]). Im Jahre 1775 wurde er Fürsprech vor dem Rathe der Stadt. Seine ungewöhnliche Bekanntschaft mit der Rechtsgeschichte veranlaßte den Schulrath, die Anstellung Walthers zum Professor für vaterländisches Recht zu betreiben, und ein von Alexander Ludwig v. Wattenwyl abgefaßtes und interessantes Gutachten dem Rathe einzureichen, das hier verkürzt wiedergegeben wird[5]):

„Die Lehr der Geschichten des Vatterlands ist in Republicanischen Regierungen von dem allergrößten Nutzen; der Unterthan lernt sein Glück erkennen, wenn ihm bekannt gemacht wird, wie hoch sich sein Zustand verbessert, wie schon den Vättern die Dienstbarkeit abgenommen worden, wie und durch welche Mittel er zu der gegenwärtigen Freiheit gelanget und wie eine gesetzliche Ordnung dieses unschätzbare Kleinod erhaltet und verbürgt. Der Bürger lernt aus dem Gemählde der Thaten seiner Vatterstadt, was Eintracht, was Vatterlandsliebe, was Vertrauen in seine Obern vermögen, er muß die Wunder ver-

---

1) Lutz, Nekrolog denkwürdiger Schweizer. — 2) Schulrathsman. 1760—1762, Staatsarchiv Bern. Brief Hallers an F. Balthasar vom 19. Dezember 1765. — 3) Schulrathsmanual vom 10. Februar 1772. — 4) Ebd. 17. Dezember 1772. — 5) Handschriftennachlaß A. L. v. Wattenwyls auf der Stadtbibliothek Bern, Band VIII.

ehren, die durch die zusammengesetzte Kräfte von Burgern und Unterthanen unter einer weisen Regierung ausgewürkt worden. Die Regierung ersiehet wie in einem Spiegel die Mittel, durch welche der Staat entstanden, zugenommen, sich vergrößert, sie weiß, daß die Staaten durch die gleichen Mittel erhalten werden, durch welche sie gestiftet worden. Bei diesem allgemeinen Nutzen für alle Stände von der Lehr der Geschichten des Vatterlands muß männiglich mit der aufrichtigsten Dankbarkeit die Sorge erkennen, welche MgHH. gegenwärtig beschäftiget, durch Aufrichtung eines Lehrstuhls für vatterländische Geschichte dieselbe bekannter zu machen und deren Erlernung zu erleichtern.

„Es geruhen höchst dieselben in dieser Absicht unter dem 16. Jenner letzthin meinen hochgeachten Herrn Deutsch-Seckelmeister und Venner, mit Zuthun M. H. Venners Manuels, die Frage zu gutachtlichen Gedanken vorzulegen: Worinn die Officia bestehen sollten, welche Herrn Walther aufzulegen?

„Antwort. Ueber diese Frage müssen nohtwendig gar verschiedne Gedanken fallen, je nachdem man sich Begriffe von der gründlichen Erlernung der Historischen Wissenschaften machen wird. Die Geschichtskunde überhaupt ist die Wissenschaft der Handlungen, die in einem Lande vorgegangen sind. Wenn man sich deutliche Begriffe machen will von demjenigen, so in einem Lande vorgegangen ist, so muß man das Land selber gründlich kennen. Dieses setzt also zum voraus die Kenntniß der Geographie und wenn man sich bei der Erlernung der Geschichten auf sein eigen Vatterland einschränken will, so erfordert es sogar eine topographische Wissenschaft von allen seinen Theilen in den allergrößten Detail. Wenn man das Land nach der Lage aller seiner Theilen gegeneinander gründlich kennt, so muß man die politische Verfassung eines jeden dieser Theilen betrachten, die Abänderungen die bei jedem vorgefallen bemerken, untersuchen, wie die verschiedenen kleinen Theile nach und nach vereiniget worden und wie durch diese Vereinigung Staaten erwachsen sind. Ein jeder solcher Staatscörper lebt mit denen verschiedenen Theilen, aus denen er zusammengesetzt ist in verschiedenen Relationen, die Kenntniß davon macht das innere Staatsrecht aus (das äußere besondere Staatsrecht eines jeden Staates begreift die Correlationen, in welchen es gegen andere stehet), die Verbindungen verschiedener Staaten untereinander das allgemeine Staatsrecht. Jeder Staat hat seine sonderbare politische Verfassung, in unser Eidgnoßschaft vornemlich, obschon man dieselben in zwo Haubt-Classen von Aristocratien und Democratien eintheilt, ist keine der andern ähnlich, die Civilgesetze eines jeden Orts haben auch mannigfaltige Verschiedenheiten, der Grund dieses Unterschieds, der in den ungleichen Quellen, aus welchen sie hergeleitet worden entstanden ist, macht auch ein Object der Geschichtskunde aus. Worzu man annoch die Wissenschaft der Müntzen, was eine jede Erneuerung derselben im innerlichen Werth ausgewiesen und die Veränderungen, so darin vorgefallen, beizählen muß.

„Die Quellen, aus denen so manigfaltige Gegenstände müssen hergeholet werden liegen theils in würklich vorhandenen Sammlungen von getruckten und ungetruckten Schriften, theils aber in einer großen Zahl von Titlen und Urkunden, die meistens annoch in den Archiven verborgen liegen. Vor dem Tod Kaiser Friderici Barbaroſſae an bis in die Mitte des XV. Sæculi war bis in jüngere Zeiten die Historie entblöst von allem so die Lehr

angenehm und nützlich machen kann; trockene und unrichtige Chroniken waren die einzigen Quellen, aus welchen die Geschichten konnten hergeholet werden und diese lagen in Archiven ebenso verborgen als die Urkunden selber. Eine forchtsame Politik hielte die Fürsten und die Obrigkeiten lange zurück, ehe sie konnten entschlossen werden, etwas von diesen vermeinten gefährlichen Geheimnissen bekandt zu machen. Sogleich bekame die Historia eine ganz andere Gestalt; die Menge von getruckten Nachrichten setzten die Liebhaber darvon in Stand, die Lücken der trockenen Chronicken zu erfüllen, der Geist, die Denkungsart jeder Zeiten wurde allgemein bekandt, die Verbindung der Geschichten, die Gründ und Bewegursachen der Begebenheiten, wurden wie durch lebende Zungen aufgeheitert und durch diese Hülfsmittel die sich in gar vielen Ländern täglich vermehren, wird die Geschichteskunde immer vollkommener.

„Wenn man diese Generalbetrachtungen auf unser Vaterland und auf die Absichten unserer gnädigen Herren zurückführen will, so wird sich unschwer erzeigen, warum das Studium historicum in der Schweiz überhaupt und in unserm Vaterlande bisher so wenig Liebhaber gefunden hat, und was man für Mittel anrathen muß, um solches nicht nur beliebter, sondern auch möglich zu machen. Die Quellen unserer Geschichten sind wie bei andern Nationen Chroniken und Urkunden; die meisten von unsern Chroniken sind ungetruckt und gar wenig Leute können Manuskripte benutzen; die Anschaffung derselben ist zu kostbar; man hat sie zwar an verschiedenen Orten auf die öffentlichen Bibliotheken deponirt, sie liegen aber hinter Schlüsseln und werden dadurch für das Publicum fast unnütz. Sie sind aber auch durch ihre Verfassung zu keiner andern Kenntniß hinreichend, als trockene Facta anzugeben, welche ohne Ordnung, ohne Präzision für die Zeitrechnung und oft nur auf Traditionen hin niedergeschrieben sind. Der Vater der Geschichten unserer Stadt Bern, Justinger, gesteht solches von seiner Arbeit ganz aufrichtig. Von der Beschaffenheit unseres Vaterlandes in älteren Zeiten hatten unsere Chronikschreiber nicht die geringste Kenntniß. Aegidius Tschudi ist der erste von unsern schweizerischen Geschichtsschreibern, der uns nicht nur die ältern Zeiten kennen gelernt, sondern der auch Anweisung gegeben, wie man die Diplomatik mit der Historie vereinigen müsse; die Urkunden, die er seinem Werke einverleibet, werden dasselbe für alle Zeiten schätzbar machen. Von seiner Arbeit ist nur die Folge bis in das Jahr 1465 (?) durch den Truck bekanndt.

„Von diesem Zeitpunkte an wird die Geschichte kennbarer; Schilling, Anshelm und Stettler liefern die umständliche Folge derselben bis zum Jahre 1610. Die zwei letzteren Verfasser schrieben aus Befehl der Obrigkeit, ihre Arbeit ist diplomatisch, ich rede von Herrn Stettlers großem Werk. Sie sind sehr schätzbar, aber wenig bekandt, weilen sie ungetruckt und hinter Schlössern liegen. Von den neuern Werken wird keines mehr genutzt, als das Waldkirchs und der Grund davon ist ganz allein, weilen er die Freiheit erhalten, verschiedene Bünd und Traktaten beizutrucken.

„Aus diesem und allem so bishin angebracht worden, ergibt sich die Nothwendigkeit eine Sammlung von denjenigen Tractaten und Urkunden verfertigen zu lassen, welche das jus publicum des Staats, sowohl das allgemeine als besondere begreifen würde. Eine solche Sammlung kann Herrn Prof. Walter

aufgetragen werden, sie sollte aber unter den Augen einer darzu niedergesetzten Kommission geschehen, darmit sie sorgfältig geprüfet würde.

„Man glaubt diese Arbeit um so nothwendiger, als nach einten Gedanken man anrathet, daß dem Herrn Professor zum Pensum seiner ersten Vorlesungen vorgeschrieben würde: die Generalverfassung des eidgenössischen Staatskörpers, die Weise, wie er entstanden, zusammengesetzt worden und worin seine Verbindungen bestehen, da dann bei einem jeden Zeitpunkt sich ein Generalgemähl von selbsten ergiebet, was für Anstände und für Motive die Accession zum Bund verursachet, dadurch bringt der Lehrer seinen Zuhörern Generalbegriffe bei. Er muß sich hauptsächlich bemühen, die Quellen bekannt zu machen, wo man bei jeder Materie die Originalnachrichten einholen kann und überhaupt den Methodum legendi historiae erklären, zum Nachschlagen, Auffuchen angewöhnen, dieses ist der einzige Nutzen von den Vorlesungen, er ist aber beträchtlich.

„Dazu wolle man wöchentlich 3 Stunden widmen, von Martini bis Ostern. In 36 bis 40 Vorlesungen kann das vorgeschlagene Pensum absolvirt werden, was für Pensa in künftigen Jahren vorzuschreiben wären, könnte man der Kommission überlassen, wenn M. G. HH. eine niederzusetzen beliebte und derselben zur Vorschrift gegeben würde, daß sie sich die Aufnahm der vaterländischen Geschichten ließe angelegen sein.

„Aus dem Vorhergehenden hat man ersehen können, wie viel Subsidia dazu noch ermanglen. Herr Prof. Walter kann mit großem Nutzen gebraucht werden, verschiedene Arbeiten zu verfertigen, die ein großes Licht auf die Historie von unsern Gesetzen, von unserm Lehenrecht, von unserm Münzfuß, von unsern Gewohnheiten werfen würden. In diesem Fach excellirt Herr Walter vornehmlich; er ist in den deutschen Gesetzen und Gebräuchen wohl bewandert, er hat die Probe davon in seinem kurtzen Werke über die goldene Bulle öffentlich an den Tag gelegt; die goldene Bulle ist das Fundament unserer Legislation, die nachherigen Gesetze wurden noch zu Justingers Zeiten als Erläuterungen derselben angesehen und mit dem Generalnamen der Handveste betitlet. Herr Walter hat würklich darüber gearbeitet und um so geschwinder kann seine Arbeit dem Publico geliefert werden.

„Aus denen Gründen rathet man, daß dem Herrn Walter zum ersten Penso zum Schreiben aufgetragen werde, die Historie unserer Gesetze zu verfertigen."

Wirklich stellte man ihn für 10 Jahre „auf die Probe" als Honorarprofessor mit dem Auftrage an, die bernische Rechtsgeschichte zu bearbeiten und zu veröffentlichen. Leider erfüllte Walther als Lehrer die in ihn gesetzten Erwartungen in keiner Weise. Anfangs kündigte er allerdings Vorlesungen an, brachte aber keine einzige zu Ende, in den spätern Jahren stellte er sogar seine Vorträge vollständig ein. Literarisch war er allerdings sehr thätig, aber er ließ seine Abhandlungen drucken, ohne sich um den Staat zu bekümmern, oder verfuhr mit denselben, die doch auf Staatskosten veröffentlicht wurden, als ob sie sein Eigenthum wären. Ueberhaupt fand man, „daß dem lesenden Publikum mit praktischen, den Bedürfnissen angepaßten Büchern besser gedient wäre, als mit einer, nur auf gewagte Hypothesen gestützten Literatur" [1]). Gerne hätte man ihn in dem neu eingerichteten poli-

1) Schulrathsmanuale von 1781, 1783, 1784, 10. März 1788.

tischen Institute verwendet, aber infolge der schlechten Erfahrungen unterblieb die Anstellung, ja der Schulrath mußte sogar am Ende der 10jährigen Probezeit den Antrag stellen, ihn seiner bisherigen Funktionen zu entheben. Der Rath willfahrte diesem Antrag, aber er beließ ihm den Titel eines Honorarprofessors, gab ihm die Hälfte des Gehaltes als Pension und bestätigte ihn auch fernerhin in der Eigenschaft eines „Historiographs der Republik". Walther nahm die Thätigkeit eines Fürsprechers wieder auf und starb, durch das Trinken vollständig herabgekommen, im Dezember 1805.

Schon die ersten Schriften, mit denen Walther vor die Oeffentlichkeit trat, weisen die ungewöhnlichen Eigenschaften des Mannes in hervorragendem Maße auf; er zeigt in denselben bedeutende Belesenheit, scharfe kritische Begabung und mannhaften Muth. Anlehnend an die deutschen Geschichtschreiber und Rechtshistoriker Mascou, Conring, Eckhardt, Senkenberg, Heineccius u. A. lenkte er seinen Blick auf die frühern Rechtszustände seines engern und weitern Vaterlandes, ein Gebiet, das erst durch ihn bei uns erschlossen worden ist. Sein Verdienst ist es, einer schweizerischen Rechtsgeschichte die Wege geebnet und die immer noch geltende Meinung, als ob das gegenwärtige Recht ein Ausfluß des römischen sei, gründlich beseitigt zu haben. Den rein deutschen Ursprung des schweizerischen Rechtes erwies er in einer eingehenden Erläuterung der bernischen Handveste, welche für ihre Zeit eine geradezu vorzügliche Leistung war [1]). Daß Walther die Handveste nur aus einer Abschrift und nicht aus dem Originale selbst kannte, ist allerdings ein Uebelstand, der ihn zu falschen historischen Schlüssen verleitete, der aber den Werth der angewandten vergleichenden Methode keineswegs beeinträchtigte [2]). Seine hohe Begabung für historische Kritik erwies er in der Untersuchung der von den Chronisten überlieferten Sage von der Vergiftung der Kinder des letzten Zähringers [3]). Durch eine logisch aufgebaute Vergleichung der chronikalischen Angaben unter sich und deren Zusammenstellung mit den Urkunden konnte er den überzeugenden Nachweis von der Entstehung der Sage leisten. Hiezu bedurfte es dazumal wahrhaftig persönlichen Muth. „Vielleicht wird man diese Schrift verdammen, vielleicht mit Feuer wiederlegen", meinte er mit unverkennbarer Anspielung auf das Schicksal der Freudenberger'schen Schrift. Eines aber wie das Andere unterblieb, sei es, weil man sich den zwingenden Gründen fügen mußte, oder weil die Ausmerzung eines fabelhaften Zuges aus der Geschichte der Zähringer das Blut der Patrioten nicht so in Wallung zu bringen vermochte, wie der Angriff auf Wilhelm Tell. Zwei Jahre später sprach Walther mit einer erstaunlichen Kühnheit vor dem äußern Stande von dem Schaden „des Reisens" [4]). Er anerkennt allerdings den durch das Reisen bewirkten Aufschwung der Wissenschaften, bedauert aber, daß auch der Grund zum sittlichen Verfalle, zur Unfreiheit der Wissenschaft und des freien Denkens dadurch gelegt worden sei. Es verdient bemerkt zu werden, daß diese kühne, die Zustände der Gegenwart rücksichtslos geißelnde Rede in zwei Auflagen erschien.

---

1) Versuch zur Erläuterung der Geschichten des vatterländischen Rechts. Bern, 8°, 349 Seiten. 1765. — 2) Vergl. Walther, Geschichte des bernerischen Stadtrechts, I, pag. 87, Anmerkung. — 3) Critische Prüfung der Geschichte von Ausrottung des zäringischen Stammes durch Vergiftung zweier Söhnen Berchtolds V., 12°, 87 Seiten. Bern 1765. — 4) Patriotische Reden, gehalten vor dem hochlöbl. äußern Stande der Stadt Bern, 1773, 48 Seiten.

So unangenehm wohl Manchem die Persönlichkeit Walthers sein mochte, so hegte man vor seinem reichen Wissen große Achtung. Schon im Jahre 1765 hatte der Rath ihn mit einer Untersuchung über die Abzugsrechte betraut [1]), und durch seine Anstellung als Professor gedachte man ihn pädagogisch wie literarisch für den Staat zu verwerthen. Da er den Auftrag erhalten hatte, die bernische Rechtsgeschichte zu bearbeiten und auf Staatskosten zu veröffentlichen, so dürfen wir ihn als den letzten amtlichen Historiographen Berns betrachten.

In rascher Aufeinanderfolge publizirte er sechs Werke [2]), die im Grunde genommen nur eine Vertiefung und Erweiterung seines im Jahre 1765 geschriebenen „Versuches“ sind. Mit Vorliebe behandelte er die keltisch-römische Periode der Schweiz, wodurch er einen sichern Unterbau für die spätern Zeiten gewinnen wollte. Allerdings erweist er sich als tüchtiger Lateiner und Kenner der einschlägigen Literatur; durch die irrige Annahme aber der Identität von Galliern und Germanen, die ihn veranlaßte, sogar die Edda als Quelle zur Erforschung der keltischen Verfassungs- und Kulturzustände heranzuziehen, drückte er den Werth seiner Forschungen merklich herunter.

Das eigentliche Hauptwerk, für welches alle bisherigen Publikationen als Vorarbeiten zu betrachten sind, sollte die „Geschichte des bernerischen Stadtrechtes“ werden; aber auch hier begegnete ihm das Mißgeschick, nicht über die Einleitung, den ersten Band, hinwegzukommen. Allerdings ließ er auch den zweiten Band drucken, aber er vernichtete aus Zorn über einen ihm mitgespielten Streich die ganze Auflage. Dem obrigkeitlichen Buchdrucker Fischer erschienen nämlich viele Stellen als anstößig. Da Walther sich zu keiner Abänderung bequemen wollte, ließ der Buchdrucker das Manuskript durch die Herren Schulrathsschreiber Bucher und Archivar Ris durchsehen und verändern. Die Korrekturbogen wurden dem Verfasser ohne das Manuskript am Abend spät, wenn er wegen Trunkenheit unfähig war, sie durchzusehen, zugesandt und des Morgens früh, wenn er noch nicht ausgeschlafen hatte, wieder abgeholt. Für diesen Betrug rächte sich Walther mit Unterdrückung der ganzen Auflage, welchem Schicksal ein einziges Exemplar entging [3]). Ein Vergleich desselben mit der zum Theil noch erhaltenen Handschrift [4]) läßt die Ausdehnung und den Grund der Verstümmelung erkennen: nicht nur sind alle diejenigen Stellen und Kapitel ausgelassen, die von der ursprünglichen Demokratie der bernischen Verfassungszustände handelten, sondern auch politisch ganz unverfängliche sind entweder ausgemerzt oder zusammengezogen worden. Den Inhalt des Bandes bildete die Geschichte Berns von der Gründung bis zum Tode Berchtolds V. In Folge Mißverständnisses einer in der Handveste enthaltenen Stelle stellte Walther die Behauptung auf, daß Heinrich VI. der Stadt die erste Handveste ertheilt habe, und er bemüht sich, den Inhalt derselben durch eine Vergleichung mit dem freiburgischen Stadtrechte und der von Friedrich II. herrührenden zweiten,

1) System der Abzugsgerechtigkeit, aus den vaterländischen Rechtsgeschichten erläutert. 12°, 204 Seiten. Bern 1775. — 2) Versuch einer Einleitung zu den Geschichten des bernerischen Stadtrechtes, 8°, 109 Seiten, 1780. – Grundsätze zu Beurtheilung der Verfassung und Sitten der Helvetier, 8°, 94 Seiten, 1781. – Celtische Alterthümer zu Erläuterung der ältesten Geschichten und Verfassung Helvetiens, 8°, 192 Seiten, 1783. – Versuch über die älteste Geschichte Helvetiens, 8°, 208 Seiten, 1784. – Geschichte Helvetiens, 2ter Theil, 8°, 205 Seiten, 1791. – Geschichte des bernerischen Stadtrechts, zwei Bände, 1794. — 3) Es befindet sich in der Bibliothek v. Mülinen. — 4) Auf der Stadtbibliothek Bern.

erweiterten Handveste wieder herzustellen. Der dritte, im Manuskript völlig ausgearbeitete Band blieb ungedruckt, kam dann in die Hände von Professor Schnell und soll noch heute irgendwo im Privatbesitz sich befinden.

Walther war also über die Anfänge der bernischen Rechtsgeschichte nie hinausgekommen; weniger seine Neigung, als ein äußerlicher Zwang waren hiebei maßgebend. Deutlich genug hatte er es ausgesprochen, daß sich eine Rechtsgeschichte nur auf Urkunden sicher aufbauen lasse. Vergebens bat er am 25. Februar 1788 den Schulrath um das Recht, das Archiv benutzen zu dürfen, so daß er noch im Jahre 1794 in der Einleitung zum ersten Bande des bernerischen Stadtrechtes klagen durfte: „Ein blödes Mißtrauen oder Mißgunst halten den freien Zutritt zu den ungedruckten Urkunden verschlossen.“ Aus Mangel an urkundlichem Materiale fielen auch seine kleinern Abhandlungen und zahlreichen genealogischen Untersuchungen über die Grafen von Kiburg, Greyerz, Neuenburg, Zähringen (wobei er den gemeinsamen Ursprung der Häuser Zähringen und Habsburg auf Guntram den Reichen zurückführt) unzulänglich aus [1]. Nur in einer einzigen Studie steigt er bis in das XVII. Jahrhundert herunter, wenn er den Ursachen des Wachsthums der Stadt Bern nachgeht. Zur Charakteristik des demokratisch und rationalistisch denkenden Mannes sei aus derselben eine einzige Stelle herausgehoben, in der er des Uebergangs der ehemaligen Demokratie in eine Aristokratie gedenkt: „Die Abartung der alten demokratischen Regierungsformen ist nach und nach eingeschlichen. Man hat den Geist der gemeinen Burger durch Einführung kindlicher Lustbarkeit und tändelnden Spielwerks (äußerer Stand) erniedrigt, durch Gastmähler und Schmausereien niederträchtig und gegen die Ehre gefühllos gemacht. . . . . Endlich hat man die Religion selbst zur Befestigung einer unumschränkten Macht der Aristokraten gemißbraucht, indem man durch besoldete Priester in Kirchen und Schulen den despotischen Grundsatz predigen ließ: „Die Obrigkeit seie von Gott verordnet und wer der Obrigkeit widerstrebe, der widerstrebe Gottes Ordnung.“

Das Gesammturtheil über Walther ist folgendes: Als darstellender Geschichtschreiber im eigentlichen Sinne des Wortes hat er sich nicht gezeigt, da er weder Lust noch das Zeug dazu besaß; er bildet aber den Ausgangspunkt einer wissenschaftlichen Betrachtung der bernischen Rechtsgeschichte, für die er, trotz mancher Versehen, mehr Blick besaß, als alle seiner gelehrten Landsleute.

In der Person des Emanuel May von Rommainmotier (wie er sich nach der Landvogtei seines Vaters gerne nannte) besaß Bern eine Art von Militär- und Kriegsschriftsteller. Nachdem er in französischen Kriegsdiensten auf leichtsinnige Weise sein Vermögen verloren hatte, kehrte er in die Heimat zurück, wo er sich mit der untergeordneten Stelle eines Landschreibers von Fraubrunnen (seit 1778) begnügen mußte. Er starb im Februar 1802 im Alter von 68 Jahren.

Als Schriftsteller trat er zum ersten Male im Jahre 1772 auf mit dem zweibändigen Werke «Histoire militaire des Suisses dans les differens services de l'Europe».

---

1) Handschriftlicher Nachlaß auf der Stadtbibliothek Bern. Unter den kleinen Abhandlungen sind zu nennen: Rechte der Stadt Bern über den Forst und die Stadt Laupen, 38 Seiten. — Rechte Berns über die Landschaft Hasli, 24 Seiten. — Das Alterthum der Stadt Thun und Rechte der Stadt Bern über Thun, 71 Seiten. — Geschichte von Unterseen. — Vom Ursprung und Wachsthum der Stadt Bern.

Die zweite Auflage von 1788 ist auf acht Bände erweitert. Wir können diesem Werke keine besondere Bedeutung beimessen; das eigentlich Historische wird nur als Einleitung, mithin nebensächlich behandelt und beruht nirgends auf eigener Anschauung der Quellen. Seine hauptsächlichsten Rathgeber sind Schriftsteller des 18. Jahrhunderts (Zurlauben, Walther, Tscharner, Waldkirch, Leu, Fäsi, Füßli u. s. f.), in deren Zuverläßigkeit er nicht den mindesten Zweifel setzt. Brauchbar sind einzig die biographischen Mittheilungen, über die schweizerischen Offiziere in fremden Diensten, die in der ersten Auflage bis 1771, in der zweiten bis 1787 fortgeführt sind. Handschriftlich [1]) hinterließ er eine französisch geschriebene Geschichte der Reformation und der drei Bürgerkriege, wobei er dem Toggenburgerkriege eine besondere Aufmerksamkeit schenkte. Viel wichtiger sind seine Aufzeichnungen über die kriegerischen Ereignisse von 1798 bis zum Lüneviller-Frieden. Nur der erste, bis zum Juni 1799 reichende Theil ist vollendet; die Fortsetzung liegt bloß im Entwurfe vor [1]). Diese Aufzeichnungen, niedergeschrieben unter dem unmittelbaren Eindrucke der Ereignisse, bilden eine wichtige Quelle zur Erkenntniß namentlich der militärischen Vorgänge in den Jahren 1798/99 in der Schweiz. Auf formelle Durchbildung können sie allerdings keinen Anspruch erheben, eine Schwäche, die der inhaltlichen Bedeutung keinen Abbruch thut.

Kein bernischer Historiker arbeitete mit mehr Ausdauer und zielbewußtem Ernste an seinem Lebenswerke, als Gottlieb Emanuel von Haller, auf den die Schaffensfreudigkeit und der umfassende Geist seines großen Vaters sich vererbt hatten [2]). Er ist am 17. Oktober 1735 in Bern geboren worden. Seine erste Jugendzeit verbrachte er in Göttingen, wo er ohne Aufsicht von Seiten seines vielbeschäftigten Vaters in stiller, selbstgesuchter Arbeitsamkeit heranwuchs. Er wandte sich ursprünglich der Medizin zu, widmete sich aber nach der Rückkehr der Familie nach Bern auf den besondern Wunsch des Vaters den Staatsgeschäften. Nach dem Brauche der damaligen Zeiten arbeitete er als Volontär auf der Kanzlei und studirte fleißig die Rechtswissenschaft und die Geschichte. Im Jahre 1758 hatte er endlich Aussicht auf eine definitive Anstellung; aber er mußte einem Herrn zurückstehen, „der kaum so viel Buchstaben als ich Bogen geschrieben habe". Doch wurde er im gleichen Jahre zum Sekretär der Direktion der Salzwerke in Roche mit einem Jahresgehalte von 200 Gulden ernannt. Im Oktober 1760 trat er einen längern Urlaub an, um auf den Pariser Bibliotheken seine historischen Kenntnisse zu erweitern. Mit bewunderungswürdigem Fleiße hob er dort eine Menge geschichtlicher Schätze und kopirte 250 verschiedene Stücke, meistens Gesandtschaftsberichte und Instruktionen. Der Name seines großen Vaters trug ihm zahlreiche hervorragende Bekanntschaften und die Ehre, mit Einstimmigkeit zum korrespondirenden Mitglied der Akademie ernannt zu werden, ein. So oft als möglich wohnte er den Sitzungen dieser gelehrten Körperschaft bei und trug in derselben eine kurze, mit großem Beifall aufgenommene Abhandlung über einen merkwürdigen gynäkologischen

---

1) Histoire de la reformation en Suisse et des trois guerres civiles, etc. Mémoires politiques et militaires, etc. — 2) Eine Biographie Hallers, geschrieben vom Zunftmeister Bürkli, steht im Schweizerischen Museum von 1786, pag. 33–46; ein Auszug aus derselben ist dem sechsten Bande der „Bibliothek der Schweizergeschichte" sammt einem Verzeichnisse der Werke Hallers vorgesetzt.

Fall vor [1]). Auf dem Heimwege besuchte er die Archive in Basel, Zürich, Winterthur, Zug und stellte sich endlich im November 1761 mit zahlreichen historischen Schätzen und zugleich mit einer Frau in Bern wieder ein, die er sich in Zürich genommen hatte. Es war ein Fräulein Schultheß zum Rechberg, die, weder jung noch schön, ihn durch ungewöhnliche Kenntnisse und vortreffliche Herzenseigenschaften zu bezaubern verstand.

Seit 1766 bekleidete er die Stelle eines Kriegsrathschreibers, bis ihn die Osterwahlen des Jahres 1775 in den großen Rath, „das Himmelreich jedes Berners", brachten. Die Freude wurde ihm noch dadurch vergrößert, daß er „durch die göttliche Vorsehung zugleich die ansehnliche, aber höchst mühevolle Stelle eines Großweibels" erhielt. Als solcher war er Stellvertreter des Schultheißen im Stadtgericht und Untersuchungsrichter in Kriminalfällen. In diesem Amte rühmte man ihm ebenso große Menschenfreundlichkeit, wie juridischen Scharfsinn nach; jedenfalls spricht es zu seinen Gunsten, wenn er die Prozesse, so viel an ihm lag, in Minne zu schlichten und die Anwendung der Tortur zu verhindern suchte [2]). 1779 war er Gesandter in den ennetbirgischen Vogteien, im folgenden Jahre wurde er Gerichtschreiber und im Oktober 1784 trat er die ebenso angenehme als ziemlich einträgliche Landvogtei Nyon an. Dort bestrebte er sich, seinen Untergebenen ein wahrer Vater zu sein, Rechtshändeln vorzubeugen und durch Gründung einer Viehassekuranz den durch Seuchen bedrohten Wohlstand der Bauern zu schützen. Als kränklicher Mann war er nach Nyon gegangen, todkrank kehrte er nach Bern zurück, wo er seinen schweren Leiden am 9. April 1786 erlag.

Auffallend früh betrat Haller die Laufbahn eines Schriftstellers. In den Jahren 1750 bis 1754 veröffentlichte er fünf Briefe botanischen Inhalts an seinen Vater, an Zimmermann, Walsdorf, Leonhard und Sörgel, und ebenso eine Physikalische Betrachtung der Schweiz. Auch hatte er noch in Göttingen eine Abhandlung de Helvetiorum in botanicen meritis geschrieben, die er vor seiner Abreise nach Bern vernichtete [3]).

Als darstellender Geschichtschreiber hat Haller keine Bedeutung erlangt; nur zwei kleine Aufsätze, ein Nachruf an den von ihm hochverehrten Urs Balthasar und eine Rede über Wilhelm Tell, stammen von ihm her. Die letztere bildet den Schlußstein einer für Haller nicht ganz rühmlichen Geschichte. Der Pfarrer Uriel Freudenberger in Ligerz [4]) hatte in den fünfziger Jahren eine kleine Abhandlung über die Haltlosigkeit und Unwahrscheinlichkeit der Tellüberlieferung geschrieben. Haller veranlaßte ihn zur Herausgabe derselben, er selbst übertrug sie in's Französische; beide Broschüren erschienen anonym im Jahre 1760. Wie Haller den durch den kühnen Angriff auf die geliebte Tradition beim Volk, bei den Regierungen und bei den Gelehrten hervorgerufenen Sturm bemerkte, suchte er wieder einzulenken und die Schrift als einen Spaß hinzustellen. Innerlich von der Richtigkeit seiner skeptischen Anschauung völlig überzeugt, opferte er, um weitern Unannehmlichkeiten und

---

1) Seine Briefe aus Paris an den Vater sind abgedruckt in Epistolarum ab eruditis viris ad Alb. Hallerum scriptarum, vol. IV et V. Die Abhandlung steht in Blumenbachs medizinischer Bibliothek, II, pag. 558–560. — 2) Es wird ihm die Abhandlung über die Frage: Beleidigt die Peinigung die Gerechtigkeit? Bern 1785, 222 Seiten, zugeschrieben. Der Beweis von Hallers Autorschaft steht aber aus. — 3) An Balthasar, 20. Juli 1758. — 4) Sammlung bernischer Biographien, Bd. II, pag. 155—160. Dr. Th. v. Liebenau, Alte Briefe über Wilhelm Tell in: Katholische Schweizerblätter, 1887, Heft 1 und 2.

der Gefahr, unpopulär zu werden, zu entgehen, seine literarische Ueberzeugung auf. Er ließ sich herbei, in einer im Jahre 1772 vor dem äußern Stande gehaltenen Rede mit völliger Unterdrückung aller kritischen Bedenken seine patriotische Rechtgläubigkeit zu erweisen. Die Uebersendung dieser Rede an den Stand Uri trug ihm eine „ungemein verbindliche Antwort" ein. Für diese mehr berechnende als ehrliche Leistung kann Haller nur durch die jeglichem freien Denken abholden Zeitverhältnisse entschuldigt werden.

Hallers spezifische Eigenart und Stärke liegt nicht in der Geschichtschreibung, sondern ausschließlich in der sondernden und sichtenden Kritik. Außer der natürlichen Begabung wurde er durch den Wunsch zu derselben geführt, eine möglich vollständige Kenntniß der über die Geschichte der Schweiz vorhandenen Schriften zu besitzen. Zu dem Zwecke legte er sich eine ausgewählte Bibliothek an, besuchte er die Archive und verschaffte sich eine ungewöhnliche Anzahl von Kopien. Einen ungefähren Begriff von dem Reichthum seiner Handschriftensammlung gibt ein von ihm im Jahre 1770 angelegtes Verzeichniß, nach welchem er 7220 Aktenstücke besaß, ohne diejenigen aus dem XVIII. Jahrhundert mitzurechnen, deren Anzahl die stärkste aller Jahrhunderte war. Ebenso trat er mit so ziemlich allen Bücherkennern und Historikern der gesammten Schweiz in einen regen wissenschaftlichen Briefwechsel, durch den er sich die Kenntniß von sonst unzugänglichen Schriften verschaffte[1]).

Um seinem im Plane schon ungeheuern Werke die gewünschte Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu verleihen, schlug er den einzig richtigen Weg der partienweisen Veröffentlichung ein. Im Jahre 1757 erschien die erste derselben, das Specimen bibliothecæ historiæ helveticæ, welches kurze Besprechungen von nur 20 ziemlich zufällig zusammengestellten Werken enthielt, darauf folgten in den Jahren 1760—1770 immer ausführlichere und reichhaltigere kritische Verzeichnisse, zu deren Ergänzung und Berichtigung er alle Freunde aufforderte.

Dem gleichen Zwecke dienten ein Verzeichniß der schweizerischen Landkarten (1758) und der auf die Naturgeschichte der Schweiz bezüglichen Werke (1772)[2]). Aus all diesen Vorarbeiten entstand die bewundernswerthe, in ihrer Art einzig dastehende „Bibliothek der Schweizergeschichte", welche in sechs Bänden in den Jahren 1785—1787 veröffentlicht wurde, ein wahrhaft monumentales Werk. Haller begnügte sich nicht bloß damit, ein trockenes, leeres Verzeichniß der auf Geschichte, Topographie, Kunst, Nationalökonomie, Literatur, Münzen, Landkarten der Schweiz bezüglichen, gedruckten und ungedruckten Schriften abzufassen, sondern er unterzog eine jede Publikation einer der Wichtigkeit derselben angemessenen Besprechung. Hiebei ist Hallers erstaunliche Belesenheit ebenso sehr zu bewundern, wie der sichere Blick, mit dem er in den meisten Fällen den Werth der besprochenen Schriften erkannte.

---

1) Der Briefwechsel Hallers, 27 Bände stark, sowie ein großer Theil seiner Dokumentensammlung befinden sich auf der Stadtbibliothek Bern. Das Verzeichniß seiner Korrespondenten, etwa 60 an der Zahl, theilte er in der Einleitung zum ersten Band der Bibliothek mit. — 2) Verzeichniß der Landkarten in Büschings Magazin zur Historie und Geographie, V, pag. 241—298. Catalogue raisonné des Auteurs, qui ont écrit sur l'histoire naturelle de la Suisse in den Actis physico-botanico-medicis Basileensibus, VII, pag. 181—330.

Ebenfalls von bleibender Wichtigkeit ist das zweite Hauptwerk Hallers, das zweibändige „Schweizerische Münz- und Medaillen-Cabinett, 1780—1781", welches nebst einer Münzgeschichte ein nach Kantonen geordnetes Verzeichniß der schweizerischen Werth- und Erinnerungszeichen enthält.

Durch diese beiden Werke hat sich Haller Anspruch auf die dauernde Dankbarkeit der schweizerischen Gelehrten erworben. Die „Bibliothek" im Besondern können wir gleichsam als das testamentarische Inventar betrachten, in welchem die alte, absterbende Eidgenossenschaft ihren gesammten literarischen Schriftenbestand der neuen Schweiz übermachte.

* * *

Wir sind mit der Darstellung zu Ende. Man hat dem alten Bern schon recht Vieles vorgeworfen; Manches hat es gethan, was besser unterblieben wäre, Manches unterlassen, was nothwendigerweise hätte geschehen müssen. In einer Hinsicht aber hat die Regierung des alten Bern wie wohl keine andere der Eidgenossenschaft ihre Aufgabe gut erfaßt und durchgeführt: zu allen Zeiten hatte sie die Verpflichtung in sich gefühlt, die Bestrebungen und die Kämpfe, die Errungenschaften und die Enttäuschungen der Vergangenheit dem Gedächtniß der Gegenwart und dem Andenken der Zukunft zu erhalten. Justinger, Schilling, Anshelm, Stettler, Lauffer und Walther haben zum Theil mit vorzüglichem Erfolge den amtlichen Auftrag erfüllt. Durch die Werke dieser Männer hat sich das alte Bern Anspruch auf bleibenden Dank erworben, und dieser soll hiemit an dem siebenhundertsten Geburtstage der Stadt unumwunden ausgesprochen werden.

Namensverzeichniß.

Die in vorliegender Schrift verwendeten Initialen sind bernischen Handschriften entnommen. Das J auf Seite 1 befindet sich in der Justingerchronik, die Diebold Schilling zwischen den Jahren 1480 und 1485 für den Herrn Rudolf v. Erlach in Spiez kopirte (siehe oben Seite 23). Der Buchstabe ist insofern noch bemerkenswerth, als er zugleich die älteste Abbildung der Stadt Bern enthält. Die übrigen Initialen stammen aus dem Udelbuch von 1466 (Staatsarchiv) und den St. Vinzenz-Antiphonarien (Ende des XV. oder Anfang des XVI. Jahrhunderts), die der Pfarrkirche zu Stäffis gehören.

Die Verfassung

des

alten Bern.

Von

Karl Geiser.

Mit zwei Tafeln, enthaltend die Abbildungen der bernischen Staatssiegel.

Bern.
Kommissionsverlag von Schmid, Francke & Co.
(vormals Dalp'sche Buchhandlung).
1891.

Die Freiheitsbriefe.

In dem jare do man zalte thusend hundert nüntzig ein jar, do wart bern gestiftet von hertzog berchtold von zeringen . . . . und von gunst und liebe wegen, so er hat zu der stat Berne und zu den erbern lüten, die durch schirmes und friheit willen darin gezogen warent, warb er an küng heinrichen, einen römschen küng, darnach an keiser fridrichen einen römschen keyser und küng ze silicie, wie daz er die stat berne, die er gestiftet hette in dem lande burgenden, mit aller der friheit so hertzog Cunrat von zeringen die stat friburg in brisgow gestift hatte nach dem rechte der stat kölne, in sinen und des heiligen römschen riches schirme in sunderlich gnade nemen und enphachen wölte, und die stat berne mit sundren gnaden und friheit begaben und fryen wolte.

„Also mit guter vorbetrachtunge und mit rate und gehellung des Riches fürsten wart die vorgenant stat bern in burgenden an daz rich enphangen; und do ze stunde do wart die stat berne und alle die burger, die do inne warent und jemer me darin koment, fry und lidig gelassen aller der eigenschaft, damit si vor gebunden warent; ouch lopte inen derselbe keiser fridrich für sich und alle sin nachkomen an dem riche, die vorgenant stat berne von dem römschen riche niemer me ze enpfrönden weder mit verkouffen, mit versetzen, mit verwechslen, noch mit deheiner ander wise, sunder si bi dem riche lassen beliben und sich der eren fröwen als ander des heiligen riches stette. Er gab ouch der stat große friheit uber hut und uber har ze richten, ir empter ze besetzende, ir erbe und erbval usze richtende, und ein eigen müntz ze hande und vil ander sachen, und gab inen daruber brief und insigel, daz man nemet die hantvesti mit siner keiserlichen magestat guldinen anhangendem ingesigel versigelt; und wart dieselb hantvesti geben ze frankenfurt, do man zalte von gottes geburte MCCXVIII jar."

Dies sind die Nachrichten, welche wir durch Justinger [1]) über die ältesten staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt Bern erhalten.

---

1) Justinger, Ausgabe von Studer, pag. 8 und 10.

Als Quellen des bernischen Rechtes werden hier in erster Linie die Freiheiten, mit welchen der Herzog Berchtold von Zähringen die von ihm gegründete Stadt begabte, genannt. Dieselben entsprachen den Privilegien von Freiburg im Breisgau und zu diesen soll wiederum das Kölnerrecht als Vorbild gedient haben.

Das Hauptgewicht legt Justinger aber auf die Handveste Kaiser Friedrichs vom Jahre 1218.

An einer andern Stelle[1]) wird auch ein Privileg König Heinrichs VI. erwähnt mit den Worten: „derselb küng heinrich gab der stat bern ir erste friheit und handvesti so noch die von berne in irem gewalte und behaltnisse hant.“

Eine Urkunde aus zähringischer Zeit ist nicht mehr vorhanden, doch ist es sehr wohl möglich, daß eine solche zur Zeit, da Justinger seine Chronik schrieb, noch vorhanden war.

Die Aechtheit der Handveste Kaiser Friedrichs, welche Jahrhunderte lang als Fundament der bernischen Freiheiten galt, ist in neuerer Zeit vielfach bezweifelt und angefochten worden. Ob dies mit Recht oder Unrecht geschah, haben wir in unserer Arbeit nicht zu untersuchen, da diese Urkunde den Gegenstand einer besonderen Darstellung bildet, in welcher auch die Rechtszustände in zähringischer Zeit berücksichtigt werden[2]).

Indessen können wir die staatsrechtlichen Bestimmungen der Handveste, welche unzweifelhaft den wirklichen Verhältnissen zur Zeit Friedrichs II. entsprachen, unmöglich ganz übergehen, da sie die Basis der gesammten späteren Entwicklung bilden. Nach den übrigen, uns erhaltenen Urkunden und den Berichten der Chronisten läßt sich das Bild einigermaßen ergänzen.

Durch die Handveste wird Bern als freie Reichsstadt mit dem Rechte der Gesetzgebung und selbständiger Wahl der Behörden erklärt und von allen Dienstleistungen befreit, außer denjenigen, welche in der Urkunde selbst angeführt werden. Auch soll die Stadt in Zukunft weder durch Lehen, Kauf, Tausch, noch auf irgend eine andere Weise dem Reich entfremdet werden. Demnach stand Bern direkt unter dem Könige, welchem außer den hoheitlichen Rechten auch diejenigen des Grundherrn und des obersten Richters zukamen.

Als Grundherr bezog der König von jeder Haushofstatt von 100 Fuß Länge und 60 Fuß Breite einen Bodenzins von 12 Pfennigen landesüblicher Münze. Durch Entrichtung dieses Zinses sollen die Bürger von jedem andern Dienstzwang (ab omni alia servicii exactione), der früher auf ihnen lastete, befreit sein.

Zu den Einkünften des Königs gehören die Erträgnisse des Zolls, der Münze und des hohen Gerichts. Heeresfolge brauchen die Berner dem Könige oder einem Andern, der ihr Herr sein würde (cum aliquo qui vester dominus fuerit), nur so weit zu leisten, daß sie in der folgenden Nacht wieder zu Hause sein können.

Kommt der Herr nach Bern, so sollen Ritter und Gäste in den Häusern derjenigen untergebracht werden, welche gewohnt sind, Fremde aufzunehmen (Gasthäuser, Klöster etc.). Reichen aber diese nicht hin, so sollen sie auch anderswo Quartier bekommen, doch möglichst ohne die Bürger zu belästigen (sine detrimento civium).

---

1) Justinger, pag. 5. — 2) Prof. Dr. Albert Zeerleder, Die Berner Handveste.

Ferner konnte der König einem Burger, der seine Huld verwirkt hatte und sich dieselbe nicht innerhalb sechs Wochen (wenn der König im Lande war) wieder zu verschaffen wußte, sein Wohnhaus nehmen; alle übrigen Güter sollten ihm bleiben und der Herr ihm für seinen Leib, wie für seinen Besitz bis auf zwei Meilen freies Geleit geben. Befindet sich aber der Herr nicht im Lande, so soll jener bis zu seiner Ankunft nicht belästigt werden (corpore et rebus pacem et securitatem habebit).

Ueber die Ansiedlung, sowie Rechte und Pflichten der Burger finden wir folgende Bestimmungen: Jeder Mensch, der nach Bern kommt und da bleiben will, kann hier frei sitzen und wohnen (libere sedebit et remanebit).

Ein Leibeigener wird frei, wenn er sich Jahr und Tag in der Stadt aufhält und kein Herr das Vindicationsrecht gegen ihn geltend macht, und mit sieben Verwandten (consanguineis) desselben als Zeugen beweist, daß er sein Leibeigener sei. Wird er innert Jahresfrist nicht weggeführt, soll er ebenfalls frei sein.

Das Burgerrecht war an den Besitz eines Hauses (später eines Antheils an einem solchen, des sog. Udels) geknüpft, von welchem Grundzins gezahlt werden mußte.

Verbrannte ein Haus, blieb der Eigenthümer der Brandstätte, wenn er fortfuhr, die an Grund und Boden haftenden Abgaben zu bezahlen, Burger, auch wenn er seinen Wohnsitz anderswo aufschlug. Verkaufte er aber den Platz einem Fremden, mußte dieser zur Erwerbung des Burgerrechts das Haus wieder aufbauen.

Jeder Burger, ohne Unterschied des Standes, mußte alle seine Pflichten gegen die Stadt erfüllen (debet omnia jura civitatis implere), außer wenn er durch gemeinsamen Beschluß der Burger davon entbunden wurde. Ein Einsaße (hospes), der in der Stadt wohnte und alle Pflichten gegen dieselbe erfüllte, genoß das volle Burgerrecht wie die andern, nur konnte er gegen keinen Burger Zeugniß ablegen (excepto quod nullum burgensem potest convincere de hoc quod negat).

Vor Gericht genossen die Burger gegenüber den Auswärtigen bedeutende Vorrechte, besonders in Straffällen.

In Genuß des vollen Burgerrechtes trat man schon mit zurückgelegtem vierzehntem Jahre. In diesem Alter mußte der Eid geleistet werden, alle Rechte und Freiheiten der Stadt getreu zu beachten, dem römischen Reiche und seinem Oberhaupt, sowie seinen Mitburgern und den Behörden in allen Dingen Treue und Wahrheit zu leisten.

Von den Freiheiten und Rechten, welche die Stadt zur Beförderung ihres Wohlstandes erhalten hatte, nennen wir als die wichtigsten:

1) Das Recht, Lehen zu erwerben (jure feodali tamquam alios fideles ministeriales imperii gaudere).
2) Freier Kauf und Verkauf ohne Zwang und Beschränkung (sine omni gravamine et banno).
3) Jährlich zwei Märkte unter königlichem Schutz mit Zollfreiheit.
4) Eigene Münze, Maß und Gewicht.

Auch besaß die Stadt den Bremgartenwald mit Allmend, sowie Nutzung und Nießbrauch im Forst, jedoch ohne Schädigung und Ausrodung.

Damit sind in kurzen Zügen die Freiheiten und Rechte, welche den Bernern durch die Handveste zugesichert werden, zusammengefaßt. Auf die privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen können wir hier nicht eintreten.

Fassen wir nun zunächst die Stellung der Stadt Bern zum deutschen Reiche in's Auge.

Grund und Boden, auf welchem die Stadt gegründet wurde, war nach der Bezeichnung der Handveste fundus et allodium imperii, Eigenthum des Reiches, wie überhaupt die Landschaft zwischen Sense und Aare in großer Ausdehnung burgundisches Krongut gewesen sein muß, welches dann zuerst durch Personalunion und später durch Annexion an das Reich fiel[1]).

Ueber diese Reichsgüter am linken Ufer der Aare verfügte der Herzog von Zähringen als Rektor ziemlich unumschränkt, aber doch nur im Namen des Königs, von dem er seine Gewalt herleitete. Deßhalb war die staatsrechtliche Stellung Berns zu Berchtold V. eine wesentlich andere, als diejenige der Städte, welche von den Zähringern auf ihrem eigenen erbeigenthümlichen Boden gegründet worden waren. Dieser Umstand konnte zwar bei Lebzeiten Berchtolds noch nicht bedeutend in's Gewicht fallen; hingegen war dieses rechtliche Moment von großer Bedeutung für die Zukunft und die Schicksale Berns nach dem Aussterben der zähringischen Dynastie.

Wie Dierauer[2]) mit Recht bemerkt, war es ein Ereigniß von unberechenbarer Wirkung auf die Geschicke der schweizerischen Landschaften, als Berchtold V. am 12. Februar 1218 kinderlos starb und das von den Zähringern in mehreren Generationen errichtete Gebäude auseinanderfiel.

Die zähringischen Allodien kamen an die Schwäger Berchtolds, die Grafen Egeno von Urach und Ulrich von Kyburg.

„Die Güter und Rechte hingegen, die Berchtold im Namen des Reichs innegehabt und ausgeübt hatte, fielen an das Reich zurück. Die burgundische Rektoratsgewalt wurde von Friedrich II. seinem unmündigen Sohne Heinrich übertragen, blieb aber im Grunde eine bloße Ehrenstelle, und mit ihrer thatsächlichen Aufhebung kamen nicht nur alle Dynasten, welche dem Rektor als solchem unterworfen gewesen waren, in direkte Abhängigkeit vom deutschen Reich, sondern auch die auf Reichsboden stehenden Burgen und Städte, wie Laupen, Gümminen, Murten, Solothurn und Bern, erhielten die Stellung von unmittelbaren Reichsburgen und Reichsstädten."

Bern stand nun also direkt unter dem deutschen Könige.

Die Rechte der königlichen Gewalt wurden nun im ganzen XIII. und bis in's XIV. Jahrhundert hinein durch die Reichslandvögte von Burgunden ausgeübt, welche, wie Oechsli[3]) nachweist, bis zum Tode Heinrichs VII., mit einziger Ausnahme des Interregnums, in ununterbrochener Reihenfolge erscheinen.

---

1) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, V, pag. 249 ff. v. Wattenwyl, Stadt und Landschaft Bern, I, pag. 9 ff. Fontes, II, Einleitung. — 2) Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, I, pag. 61 ff. — 3) Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, V, pag. 382 f.

Ein Landvogt des Reiches wird sogar noch in zwei Urkunden Karls IV. genannt. Am 16. Februar 1348 gelobt er nämlich den Bernern, „daz wir keinem irer mitburger unser huld und gnad versagen sollen noch enwellen, er werde danne e vor uns oder vor unserm lantvogt mit zwein ersamen mannen übersaget und überzüget, daz er unser hulde und gnade mit recht verlorn hette" [1]).

1358 bestellte Karl IV. seinen Schwiegersohn, Herzog Rudolf IV. von Oesterreich, zum Reichsvogt von Zürich, Solothurn und Bern, und im Berner Archiv liegt eine Urkunde, durch welche der Kaiser den Bernern befiehlt, dem Herzog Rudolf als ihrem Landvogt und Pfleger zu huldigen und gehorsam zu sein „mit allen steuren, nuczen und diensten, die unvorsatzt sein und sunderlich mit raysen, gezögen und mit allen friheiten, rechten und guten gewonheiten, die wir und das reich bey euch haben sullen als lang uncz wir das widerruffen".

Zum Glück für die Selbstständigkeit Berns scheint dieses Verhältniß faktisch nie in Kraft getreten zu sein, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil der Kaiser selbst seine Verfügungen wieder zurücknahm, wie dies auch für Zürich geschah.

Die Urkunde von 1358 ist die letzte, in der ein Reichsvogt über Bern erwähnt wird.

Neben diesen Reichslandvögten finden wir aber in einer Reihe von Urkunden des XIII. Jahrhunderts noch spezielle Vögte für Bern, die zur Zeit Friedrichs II. als Beamte des Kaisers, während der savoyischen Schutzherrschaft als von dem Herzoge von Savoyen eingesetzt erscheinen.

Oechsli [2]) spricht die Vermuthung aus, daß sie das hohe Gericht handhabten; ihr Sitz ist wahrscheinlich bis zu deren Zerstörung, die während des Interregnums erfolgte, die Reichsburg gewesen, die auch in der Handveste erwähnt wird.

Die Gründe, die v. Wattenwyl [3]) für eine Vereinigung der Vogtei mit dem Schultheißenamt durch Friedrich II. anführt, scheinen uns nicht stichhaltig zu sein. Auch Stürler begeht einen Fehler, wenn er den Bertold Bogener den procuratores Burgundiæ gleichstellt. Diese erscheinen immer als mit der Verwaltung eines größeren Landstriches betraut; Bertold Bogener aber hat allem Anschein nach nur in der Stadt Bern königliche Rechte ausgeübt. Wenigstens spricht der Wortlaut der Urkunde dafür: officialis regis apud Berno, de Berno miles Berchtoldus dictus Bogere, Bogenarius miles olim advocatus in Berno [4]).

Nach dem Interregnum ist von einem besonderen Stadtvogt nie mehr die Rede.

Die Einkünfte des Reiches [5]), welche in der Handveste erwähnt sind, wurden von der Zeit des Interregnums an nur sehr unregelmäßig bezogen und von der Stadt öfters in ihrem eigenen Nutzen verwendet. Mit der Reichsvogtei fielen sie im XIV. Jahrhundert gänzlich dahin.

Etwas länger blieb die Steuer von den Juden [6]) und ihren christlichen Konkurrenten, den Cawertschen, aufrecht erhalten. Als diese Leute aber im Jahre 1427 für immer aus der Stadt vertrieben wurden, konnte auch von dieser Abgabe keine Rede mehr sein.

---

1) Urkunde im Staatsarchiv Bern. Wir führen diese Stelle speziell an, da unseres Wissens noch nie darauf hingewiesen wurde. — 2) Politisches Jahrbuch, V, pag. 383. — 3) I, pag. 31 ff. — 4) Siehe Fontes, II, Einleitung. — 5) Vgl. Politisches Jahrbuch, V, pag. 386 ff. — 6) Tobler, Zur Geschichte der Juden im alten Bern, Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, XII, pag. 336 ff.

Das XIII. Jahrhundert war für Bern eine Zeit schweren Kampfes um die Selbstständigkeit.

In hohenstaufischer Zeit war die politische Lage der Stadt noch eine verhältnißmäßig günstige. Bei den Kämpfen zwischen den Päpsten und dem Kaiser stand Bern auf Seite des letztern, der ihm allerdings auch wichtige Vergünstigungen gewährte, ihm unter Anderm auch die Kastvogtei der Gotteshäuser Rüeggisberg und Interlaken übertrug. Zu Bern versammelten sich öfters königliche Gerichte und Fürstengerichte zum Abschluß wichtiger Rechtsgeschäfte, bei welchen auch Räthe und Bürger der Stadt mitwirkten. Bern war eine königliche Münzstätte; bernisches Maß und Gewicht kam mehr und mehr im Lande umher in Gebrauch, was alles dazu beitrug, das Ansehen der Stadt zu heben [1]).

Als die Stadt aber während des Interregnums den Schutz des Reiches entbehren mußte, gerieth sie in eine äußerst schwierige Lage. Zwar erhielt sie von König Wilhelm (2. November 1254) [2]) die Bestätigung aller ihrer Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten; aber diese Beweise der königlichen Gunst konnten nicht genügen. Zwischen kiburgische Besitzungen eingekeilt, mit diesem mächtigen Dynastenhause in Fehde verwickelt und von allen Seiten bedrängt, blieb Bern nur ein Ausweg möglich. Wie Murten und Hasli mußte es sich an den Rivalen Kyburgs, den immer mächtiger aufstrebenden Peter von Savoyen, halten und sich unter seinen Schirm stellen.

Justinger [3]) erzählt, die Berner hätten deßhalb Boten an den Grafen von Savoyen geschickt, ihm ihre Noth geklagt und um seine Hülfe gebeten, „darumb wölten si im dienen mit lip und gut und daz in meren sachen umb sin gnad beschulden . . . . und wurden im umb sölich dienst brief und insigel geben."

Die anonyme Stadtchronik [4]) sagt sogar: „so welten die von bern in öwklich für einen herren han, und weltend im des brief und ingesigel geben."

Da ein Vertrag von solcher Bedeutung der königlichen Bestätigung bedurfte, wandten sich die Berner an den Grafen Adolf von Waldeck, Reichsstatthalter in Deutschland, und bewogen ihn, Peter von Savoyen zu ihrem Schirmherrn zu ernennen.

In einer am 7. Mai 1255 zu Hagenau ausgestellten Urkunde wird dann auch dieser Fürst im Vertrauen auf seine Reichstreue ersucht, die Sache des Königs bei Bern, Murten und Hasli, sowie überhaupt in Burgunden, gegen Graf Hartmann von Kiburg und andere Feinde zu verfechten [5]). Der Vertrag Berns mit Peter ist uns nicht erhalten. Ist er aber, wie zu vermuthen, gleichlautend wie derjenige von Murten, so hat sich Bern dadurch in ein wirkliches Abhängigkeitsverhältniß zu Savoyen begeben [6]).

In dem Briefe von Murten (Mai 1255) ist nicht nur von einer vorübergehenden Schirmherrschaft die Rede, sondern es wird geradezu gesagt:

Wenn Herr Peter oder seine Erben im Laufe der Zeit dazu gelangen, von einem Könige oder Kaiser die Abtretung der Stadt auszuwirken, so verspricht dieselbe, in diese

---

1) v. Wattenwyl, I, pag. 62. — 2) Fontes, II, pag. 385. — 3) Pag. 18. — 4) Anonyme Chronik, bei Justinger, ed. Studer, pag. 320. — 5) Fontes, II, pag. 395. — 6) Fontes, II, pag. 397.

Abtretung ohne alle Widerrede einzuwilligen und den Herrn Peter, seine Erben und Vertreter von da an für ihre wahre Herrschaft anzusehen unausweichlich (inextricabiliter) und demselben mit allen Gerechtsamen, Einkünften, Erträgnissen, Uebungen und Diensten, welche von Rechts oder Gewohnheit wegen dem Könige zukommen, gehorsam zu sein.

Ein solcher definitiver Uebergang in savoyische Unterthänigkeit war auf jeden Fall auch für Bern vorgesehen.

Die Herrschaft Savoyens wird auch in den Chroniken sehr deutlich erwähnt.

So läßt zum Beispiel Justinger[1]) den Grafen Peter auf einer Zusammenkunft zu Bolligen „zu dem von kyburg und zu andren herren, so uf dem tag warent", sagen: „ir sont wissen daz die von bern in der maße zu mir verbunden sint, daz mir von dishin geburt si ze verantwurten; und bat sie alle, daz sie die von bern unbekümbert ließen und umb ir ansprechen sich des rechten von inen benügten."

Die anonyme Stadtchronik, welche sich in Allem, was für Bern nicht gerade schmeichelhaft ist, viel deutlicher ausdrückt als Justinger, sagt sogar: „daz die von Bern mir zugehörent" [2]). In der nächsten Zeit finden wir nun in Bern einen savoyischen Vogt, vielleicht nur so lange der Krieg mit Kyburg dauerte, und zwar den Ulrich von Wippingen, einen Lehensmann Peters II. (31. August, 14. September 1255 und 1. und 14. Dezember 1256) [3]).

Dieses Verhältniß zu Savoyen war indessen kein dauerndes. Es gelang den Bernern schon im Laufe des folgenden Jahrzehntes, dasselbe wesentlich günstiger zu gestalten.

Wie von Wattenwyl[4]), den Berichten der Chronisten folgend, ausführt, hatten die Berner diese Aenderung zu ihren Gunsten wahrscheinlich der kräftigen Unterstützung Peters in einem Kriege (vielleicht gegen Habsburg, Schlacht bei Chillon?) zu verdanken. Zum Dank dafür habe ihnen Peter, sein gegebenes Wort einlösend, den früheren Brief herausgegeben, welcher den Vertrag enthielt, den sie in der Bedrängniß durch Kyburg mit ihm geschlossen hatten, „und war die gemeind ze bern gar fro, daz si widerumb ledig und fry warend und zu ir ersten friheit dez römschen rich komen wärend und dankten gotte" [5]).

Dagegen war die Gemeinde willig, sich mit dem Grafen „umb ein früntschaft und büntnisse ze verbriefen" [6]). An die Stelle des alten Briefs soll ein neuer Vertrag mit Peter, „ein büntniß uf ein zil", getreten sein.

Eine Urkunde Peters ist nun nicht mehr vorhanden, wohl aber eine andere, nach welcher Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt Bern den Herrn Philipp, Grafen von Savoyen und Burgund, auf Lebenszeit zu ihrem Herrn und Schirmer anstatt des Reiches annehmen, ihm die Einkünfte des Zolls, der Münze und des hohen Gerichts versprechen, bis ein römischer Kaiser oder König an den Rhein in's Elsaß käme und sich in diesen Gegenden behaupten könnte, indem er Basel besetzen würde, und derselbe sie (die von Bern) an sich nehmen wollte. Von beiden Parteien wird gegenseitiger Beistand gegen alle Feinde

---

1) Pag. 19. — 2) Anonyme Chronik, bei Justinger, ed. Studer, pag. 321. — 3) Fontes, II, pag. 400, 402, 426, 431. — 4) Vgl. über diese ganze Periode Band I, pag. 65—125. — 5) Anonyme Chronik, pag. 322. — 6) Ibidem.

versprochen [1]). Es ist sehr wohl möglich, daß der Chronist mit dem „büntniß uf ein zil" d i e s e Urkunde im Auge hatte.

Der in dem Vertrag vorgesehene Zeitpunkt war gekommen, als am 29. September 1273 Rudolf von Habsburg zum König gewählt wurde und am 13. Januar in Basel eintraf, woselbst er feierlich empfangen wurde.

Am 15. Januar empfing er hier die Gesandten von Bern und bestätigte in Erwägung der Dienste, welche die Stadt dem Reiche geleistet habe und noch leisten würde, derselben alle Rechte und guten Gewohnheiten, welche ihr vom Kaiser Friedrich rechtmäßiger Weise und zu einer Zeit, wo er dazu befugt war, ertheilt worden waren [2]). Am nächsten Tag sprach er die Burger von Bern frei von aller Schuld und Strafe wegen der zur Zeit der Reichserledigung bezogenen Reichseinkünfte, sowie der Zerstörung der Reichsburg [3]).

Das erste Privileg König Rudolfs ist besonders dann von Wichtigkeit, wenn man die Aechtheit der Handveste in Zweifel zieht. Durch diese Bestätigung erhielten nun die in der Handveste angeführten Rechte und Freiheiten unbedingt Gültigkeit und Rechtskraft.

Daß das Verhältniß der Berner zu ihrem Reichsoberhaupt nicht immer ein ungetrübtes blieb, daß es vielmehr zu sehr ernsten Zerwürfnissen kam, welche eine zweimalige Belagerung der Stadt und die Niederlage an der Schoßhalde zur Folge hatten, kann natürlich hier nur angedeutet werden [4]).

Die Folgen und Kosten dieses Krieges, sowie mannigfache Unglücksfälle anderer Art, hatten die Stadt in ihrem Wohlstande so sehr zurückgebracht, daß sie die Unterstützung des Grafen von Savoyen in Anspruch nehmen mußte, weil sie verarmt und beinahe in einen Nothzustand gekommen sei (depauperati sunt et quasi ad inopiam devenerunt) [5]).

Nach dem Tode König Rudolfs trat Bern wieder unter den Schirm Savoyens; der Vertrag mit dem Grafen Amadeus vom 9. August 1291 [6]) ist beinahe gleichlautend, wie derjenige mit Philipp vom Jahr 1268.

Das Schirmverhältniß soll wieder so lange gültig sein, bis ein römischer König oder Kaiser diesseits des Rheins im Elsaß erscheinen und sich durch den Besitz von Basel als mächtig erweisen würde. Doch soll zur Lösung dieses Vertrags einen Monat vorher die Ermächtigung des Grafen nachgesucht werden.

Auch verspricht Ludwig von Savoyen, Herr der Waadt, der Bruder von Amadeus, die Stadt Bern und ihre Bundesgenossen zehn Jahre lang zu schirmen und ihnen mit aller Macht Hülfe zu leisten von Genf bis nach Zofingen [6]).

Durch die Wahl des Grafen Adolf von Nassau zum deutschen König hatte die Frage der savoyischen Schirmherrschaft eine für Bern möglichst glückliche Lösung gefunden. Dieses Verhältniß wäre sehr wahrscheinlich aufrecht erhalten worden, würde schon damals Herzog Albrecht gewählt worden sein. Die bernischen Abgeordneten trafen mit König Adolf am 11. Januar 1293 in Zürich zusammen, wo er ihre Rechte und Freiheiten mit den nämlichen Worten, wie seiner Zeit Rudolf von Habsburg, bestätigte [7]).

---

1) Fontes, II, pag. 709. — 2) Fontes, III, pag. 70. — 3) Fontes, III, pag. 71. — 4) Vergl. über die Regierungszeit König Rudolfs: v. Wattenwyl, II, pag. 126—165. — 5) Fontes, III, pag. 515. — 6) Fontes, III, pag. 513. — 7) Fontes, III, pag. 545.

Auch für die Zerstörung der Reichsburg, sowie für die während der Reichserledigung bezogenen Einkünfte enthebt er sie jeder Verantwortlichkeit [1]. Als weitere Vergünstigung erhielten die Berner die Befugniß, zur Zeit der Reichserledigung den Blutbann selbst auszuüben [2], sodann das wichtige privilegium de non evocando [3]. In demselben verordnet der König, daß Niemand, welches Standes, Ranges oder Herkommens er sein möge, ob adelig oder nicht adelig (popularis vel nobilis), ob Mann oder Frau, in einer peinlichen oder zivilrechtlichen Sache die Burger von Bern außerhalb ihrer Stadt vor ein auswärtiges Gericht laden dürfe, sofern dieselben vor ihrem Schultheißen Recht anzunehmen willig sind; es sei denn, daß der König oder dessen Hofrichter eine Angelegenheit zu eigener Beurtheilung an sich ziehen.

Bis dahin war, wie von Wattenwyl [4] bemerkt, nur wer unter dem Stadtrecht lebte, verpflichtet, das städtische Gericht anzurufen. „Fremde konnten die Burger vor den ordentlichen Richter, d. h. den Landgrafen, vorladen. Durch diese königliche Verfügung gewann die Gerichtsgewalt an Ausdehnung und die Burgerschaft an Selbständigkeit."

Die Regierungszeit des Königs Adolf war für die innere und äußere Entwicklung der Stadt Bern eine glückliche gewesen [5]. Auch das Verhältniß zu dessen Nachfolger Albrecht gestaltete sich ziemlich normal [6], um so mehr, als die Berner bis zum Ausgang des Reichskrieges, der Unterwerfung der Kurfürsten und der Anerkennung des Königs durch den Papst (30. April 1303), eine sehr vorsichtige und abwartende Politik befolgten. Ihr Hauptbestreben ging dahin, sich durch Verträge und Bündnisse zu stärken. (Mit Laupen, Murten, Biel, Kyburg und dem Grafen von Neuenburg.) Diese Verbindungen ließ König Albrecht unangefochten, auch wiederholte er schon 1298 die Bestätigung der Rechte und Freiheiten durch Adolf von 1293 und den Sühnvertrag von 1300 wegen des Judenhandels. Auch die Schirmvogtei des Gotteshauses Trub wurde im Namen des Reiches in Konstanz der Stadt Bern übertragen. Obwohl die Berner die Machtvergrößerung des Hauses Habsburg in den obern Landen, die auf Gründung eines erblichen Fürstenthums hinzielte, mit Besorgniß erfüllen mochte, hatten sie doch im Großen und Ganzen nicht Ursache, mit der Regierung des Königs Albrecht unzufrieden zu sein.

Die Stadt genoß den Segen der Ruhe und Ordnung, welche die Autorität des Königs im Reiche hergestellt hatte, und konnte ihr Augenmerk den Bedürfnissen der innern Zustände zuwenden [7].

Heinrich VII. von Luxemburg [8], der am 27. November 1308 zum König gewählt und am 6. Januar 1309 in Aachen gekrönt wurde, stand zu der Stadt Bern persönlich in den freundlichsten Beziehungen. Die bernischen Abgeordneten trafen mit ihm in Breisach zusammen, wo sie am 11. April die Bestätigung der Handveste erlangten. In Basel bestätigte der König am 15. April auch die Befreiung von auswärtigen Gerichten, das privilegium de non evocando, wobei er den Vorbehalt seiner eigenen Jurisdiktion oder derjenigen seiner Hofrichter fallen ließ [9].

---

1) Fontes, III, pag. 546. — 2) Fontes, III, pag. 547. — 3) Fontes, III, pag. 548. — 4) I, pag. 174. — 5) Vergl. darüber v. Wattenwyl, I, pag. 167—197. — 6) v. Wattenwyl, I, pag. 198—213. — 7) v. Wattenwyl, I, pag. 212. — 8) Ueber die Regierungszeit Heinrichs vergleiche v. Wattenwyl, II, pag. 1—20. — 9) Fontes, IV, pag. 352.

Auch mit dem Reichslandvogt Otto von Straßberg setzten sich die Berner wegen der Besetzung von Laupen, der Rechte im Forst und der während der Reichserledigung bezogenen Einkünfte gütlich auseinander [1]), so daß Alles auf das Beste geordnet war, als König Heinrich am 30. April 1309 mit einem glänzenden Hofstaat in Bern einritt, wo er sich mehrere Tage aufhielt, bevor er den Umzug in seinen Landen fortsetzte. Noch einmal kam Heinrich nach Bern (29. September), als er seine Romfahrt unternahm, bei welcher auch zahlreiche Mannschaft aus den obern Landen mitzog und sich theilweise, wie z. B. Graf Hugo von Buchegg, glänzend auszeichnete. Bei dem Kontingent der Reichsstädte und Landschaften waren höchst wahrscheinlich auch die Mannschaften von Zürich, den Waldstätten und Bern, was auch später Kaiser Karl IV. dankbar anerkannte. Er erwähnt nämlich in einer Urkunde: „sunderlich der dienst die si sel. gedächtniß dem durchlauchtigen Heinrich keiser unserm eltervater über das pirg gen lamparten getan haben" [2]).

Die glänzende Regierungszeit Heinrichs hatte für Bern aber auch ihre sehr großen Schattenseiten. Um das Geld und die Mannschaften zu seinem Römerzuge zusammen zu bringen, verpfändete [3]) der König Hasli an die Herren von Weißenburg, Laupen an Otto von Grandson, Grasburg und Murten an den Grafen von Savoyen, so daß diese Bundesgenossen von Bern ihre Reichsunmittelbarkeit einbüßten, was für die Stadt natürlich von großem Nachtheil war. Auch der Zoll und die Einkünfte von den Cawertschen (Geldwechsler aus Cahors, Jahrbuch für Schweizergeschichte I, pag. 197) in Bern, sowie das Schultheißenamt in Solothurn wurde an Hugo von Buchegg verpfändet [4]). Zu allen diesen ungünstigen Veränderungen kam noch die österreichische Blutrache an den Mördern König Albrechts und ihren Verwandten, welche namentlich unsere Landschaft schwer betraf und zu heftigen Parteiungen unter Adel und Städten Anlaß gab, so daß der Chronist mit Recht sagen konnte: „do man zalte 1311 jar da warent wilde löffe im lande und verbunden sich herren und stette vast zesamen" [5]). Namentlich die wachsende Macht des Hauses Oesterreich war besonders nach der Aussöhnung mit Kyburg sehr zu fürchten, bis die Niederlage am Morgarten seinen ehrgeizigen Plänen auf eine Zeit lang ein Ziel steckte.

Es bedurfte großer Energie und kluger Benutzung der Verhältnisse, um die nachtheiligen Folgen der politischen Veränderungen, welche die Regierungszeit Heinrich VII. mit sich gebracht hatte, vom bernischen Gemeinwesen abzuwenden.

Als im Oktober 1314 von einem Theil der Kurfürsten Herzog Friedrich von Oesterreich, vom andern Ludwig von Bayern zum König gewählt wurde, verhielten sich die Berner vorläufig neutral. Sie bekümmerten sich, wie Mathias von Neuenburg erzählt, um keinen von beiden (neutrum curarunt). Diese Politik wurde durch den Umstand gestützt, daß auch der Papst keinen von beiden anerkannte, wie wir überhaupt in dieser Periode Bern stark unter geistlichem Einfluß sehen.

So war, wie Oechsli [6]) mit Recht bemerkt, die lange Zeit von 1313 bis 1348 [7]) eigentlich mit Ausnahme weniger Wochen nur e i n Interregnum für Bern.

---

1) Fontes, IV, pag. 354. — 2) Urkunde vom 16. Februar 1348 im Staatsarchiv Bern. — 3) Fontes, IV, pag. 415. — 4) Fontes, IV, pag. 514. — 5) Justinger, pag. 45. — 6) Politisches Jahrbuch, V, pag. 387. — 7) Vgl. auch v. Wattenwyl, II, pag. 22—148.

Von einer Entrichtung von Reichssteuern war keine Rede, die Berner bezogen sie zu eigenen Handen. „1338 machte König Ludwig einen Versuch, sie zur Zahlung zu nöthigen, indem er dem Grafen von Valengin eine Anweisung von 3000 Mark auf die verfallenen Reichssteuern von Bern und Solothurn gab, mit der Ermächtigung, die beiden Städte anzugreifen, wenn sie die Zahlung verweigern würden. Die Berner gaben die Antwort in der Schlacht bei Laupen."

Der verpfändete Zoll und die Gelder von den Cawertschen wurden durch die Stadt von Hugo von Buchegg eingelöst [1]).

Um der herrschenden Unsicherheit in deutschen Landen zu steuern, traten überall die Städte zu Bündnissen zusammen. So schloß auch Bern ein Landfriedensbündniß ab mit Freiburg, Solothurn, Murten und Biel. Diesem Landfrieden mußten sich auch die Ausburger unterwerfen. Als aber die Sache Friedrichs so große Fortschritte machte, daß man glauben konnte, er würde über Ludwig die Oberhand behalten, entschlossen sich Bern und Solothurn, ihm zu huldigen; diese Annäherung kam wahrscheinlich durch den Einfluß des Hauses Buchegg zu Stande.

Am 18. April 1322 bestätigte König Friedrich in Colmar die Rechte und Freiheiten beider Städte [2]). Den Bernern hatte er schon am 16. April den Brief Adolfs, welcher sie von auswärtigen Gerichten befreite, das privilegium de non evocando bestätigt, doch nur mit dem Zusatz „auf so lange bis wir die Gnade widerrufen" [3]).

Auch nachdem König Friedrich 1322 bei Mühldorf geschlagen und gefangen worden war, konnten die Berner sich nicht entschließen, König Ludwig zu huldigen, vielmehr sehen wir die Stadt Bern in der für ihre Geschichte so wichtigen Periode von 1314—1347 mit Ausnahme weniger Wochen ganz unabhängig von einem Reichsoberhaupt. Während des Laupenkrieges stand König Ludwig sogar auf Seite der Gegner Berns. Wenn er auch nicht direkt am Krieg theilnahm, war es doch von großer moralischer Wirkung, daß er der Koalition gegen Bern beigetreten war. „Denn die Weigerung Berns, ihn anzuerkennen, gab dem Krieg den Charakter der Exekution gegen eine ungehorsame, von ihrem rechtmäßigen Herrn abgefallene Reichsstadt [4])."

Natürlich wurden durch diese Verhältnisse die Beziehungen zum Reich bedeutend gelockert; dagegen trat Bern in enge Verbindung mit Oesterreich durch ein Bündniß, welches vom 2. Februar 1342 hinweg auf 10 Jahre Geltung haben sollte.

Sehr wichtig für die bernische Geschichte ist die Regierungszeit Karl IV., 1347 bis 1378, fallen doch in diese Periode der Krieg gegen die Herren von Greyerz, der ewige Bund mit den Waldstätten, der Guglerkrieg, wie auch wichtige politische Kämpfe im Innern des Gemeinwesens.

Das Verhältniß zwischen der Stadt Bern und Karl IV. als Reichsoberhaupt war im Ganzen ein gutes. Die bernische Gesandtschaft begrüßte ihn zu Mainz und erhielt am 15. Januar 1348 die Bestätigung ihrer Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten. Die verfallenen Steuern und die bezogenen Reichseinkünfte wurden der Stadt wahrscheinlich erlassen.

---

1) Fontes, IV, pag. 639. — 2) Fontes, V, pag. 271. — 3) Fontes, V, pag. 270. — 4) v. Wattenwyl, II, pag. 99 ff.

Drei wichtige Urkunden datiren vom 16. Februar 1348 (v. Wattenwyl gibt die Daten für 1348, wie noch andere für die Regierungszeit Karl IV. falsch an). In der ersten Urkunde bestätigt Karl, römischer König, in dankbarem Andenken an die seinem Großvater, Kaiser Heinrich VII., auf seinem Zug über das Gebirg in die Lombardei geleisteten Dienste, der Stadt Bern alle die Pfandschaften, welche sie von dem Grafen Hugo von Buchegg, Otto von Grandson und den Herren von Weißenburg eingelöst hatte, nämlich den Zoll und die Gelder von den Cawertschen in Bern, die Feste Laupen und das Thal Hasli [1]). In den beiden andern Urkunden verspricht der König, die Münze der Städte Bern und Solothurn nicht ohne deren Zustimmung zu verleihen, ferner keinem Burger von Bern seine Huld zu entziehen, wenn nicht durch zwei glaubwürdige Zeugen vor ihm oder seinem Landvogt erwiesen werde, daß er sich derselben unwürdig gemacht habe.

Im Jahre 1365 kam Karl IV., der 1355 in Rom die Kaiserkrone empfangen hatte, auf seinem Zuge nach Avignon zweimal mit seinem Gefolge nach Bern, wo er nach den Berichten der Chronisten auf das Ehrenvollste empfangen wurde, eine Ehre, welche der Stadt 3000 Gulden kostete [2]).

Aus diesem Jahr datiren folgende wichtige Privilegien [3]):

Am 3. Mai wird Bern von allen auswärtigen Gerichten außer des Kaisers Hofgericht befreit.

Ferner erhält die Stadt am nämlichen Tage die Befugniß, Pfandschaften des Reiches bis auf 6 Meilen Weges bis zur Wiederlosung (die gewöhnlich nicht erfolgte) einzulösen, eine Erlaubniß, von welcher die Stadt Bern im XIV. Jahrhundert sehr häufig Gebrauch machte. Für Burgen und Herrschaften soll aber eine bestimmte Bewilligung ausgewirkt werden.

Am 6. Mai bestätigte Karl IV. zum zweiten Male die Handveste (mit wörtlichem Transsumpt) in seiner Würde als Kaiser.

Am 29. Juni erhielten die Berner folgende Privilegien:

1) Gewalt mit Gewalt abzutreiben, ohne eines Frevels am Reiche schuldig zu sein, also das Recht, Krieg zu führen.
2) Nochmalige Befreiung von allen fremden Gerichten, bei Strafe von 50 Mark Goldes und kaiserlicher Acht, gegen alle diejenigen, so sie oder die Ihrigen vor ein solches Gericht laden würden.
3) und 4) Freies Geleit für ehrbare Leute in einem Umkreis von 3 Meilen um die Stadt, und die Befugniß, im nämlichen Umkreis Uebelthäter aufzugreifen, sie zu richten und zu strafen.

Am 3. Oktober wird die Stadt Bern von aller Verantwortlichkeit für den Aufenthalt von Aechtern in derselben befreit; dagegen übernimmt sie die Verpflichtung, den Klägern gegen dieselben, so lange sie in der Stadt sind, Recht zu verschaffen.

Bern verdankt also Karl IV. eine ganze Reihe von wichtigen Privilegien [4]).

---

1) Urkunde im Staatsarchiv. — 2) Justinger, pag. 125 ff. — 3) Sämmtlich im bernischen Staatsarchiv. — 4) Zu den von uns erwähnten kommen noch mehrere andere, z. B. die Befreiung vom Brückenzoll in Aubonne, die Bestätigung der Pfandschaft von Aarberg, Aufhebung einer gegen die Stadt vom Reichsgericht ausgesprochenen Acht u. s. w.

Doch ist es richtig, wenn v. Wattenwyl[1]) sagt, daß es nicht an Beweisen fehle, daß er auch geneigt war, die Interessen der Stadt denjenigen seiner Politik zu opfern, und daß sie Grund hatte, demselben nicht zu sehr zu trauen.

Wir brauchen bloß auf die Urkunde hinzuweisen, in welcher Karl den Bernern befahl, dem Herzog Rudolf als ihrem Landvogt und Pfleger gehorsam zu sein.

Die Privilegien, welche Bern von König Wenzel 1378—1400 erhielt, sind meistens mehr formeller Natur. Sie bestätigen die Stadt in ihren Rechten und Besitzungen; die neuen Befugnisse, welche genannt werden, mögen die Berner wohl thatsächlich schon ausgeübt haben. Wir führen davon an[2]):

1) Die Gewalt, alle zur Stadt gehörigen Lehen, ausgenommen die, so an das Reich fallen, zu verleihen, doch so, daß, wenn die römischen Könige nach Bern kommen, die Lehenleute ihre Lehen neuerdings von ihnen empfangen sollen. 1378, Freitag nach Matthiä (25. Februar).
2) Freies Geleit und zollfreien Durchpaß im ganzen Reich für bernische Burger, wenn sie für die Stadt oder das Reich reiseten. 1379, Freitag nach Matthiä (25. Februar).
3) Kein Leibeigener, der außer der Stadt sitzet, soll auf Erbschaften in der Stadt Anspruch haben. 1382, Donnerstag nach Invocavit (20. Februar).
4) König Wenzel befreit die Stadt Bern von allen fremden Gerichten, verleiht ihr den Blutbann in ihrem Gebiet und bestätigt derselben ihre Reichslehen, bei Pön von 60 Mark Goldes gegen solche, welche sie in ihrem Recht anfechten würden. 1398, Sonntag nach Margr. (12. Juli).

Die Befreiung von fremden Gerichten durch diese Urkunde bezieht sich auch auf das königliche Hofgericht, von welchem die Stadt Bern in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts öfters belästigt und sogar mehrere Male in des Reiches Acht erklärt worden war. Besonders seit dem Jahre 1397 hatten die Berner wegen Geldschulden einen langwierigen Handel mit einem Wernli Schilling[3]) auszufechten, mit welchem erst nach langen Unterhandlungen ein Vergleich zu Stande kam. Solchen Belästigungen durch das Reichsgericht war nun durch das Privileg Wenzels ein Ende gemacht, indem durch dasselbe die Berner die Freiheit erhielten, „das sie nymand furbas mere fur uns und des reichs hofgerichte oder dheinerley ander gerichte laden solle oder moge, sunder wer zu in zu sprechen hat, das er das suche und forder vor irem schultheißen und stattgerichte; es were denne, das einem cleger daselbs rechte versagt wurde, und das kuntlich were, so mage er sie fur uns und des reichs hofgerichte wol heischen und laden".

In der That wurden nun vom Hofgerichte, wie wir aus mehreren Urkunden ersehen können, unberechtigte Vorladungen von dieser Zeit an abgewiesen[4]).

Auch im XV. Jahrhundert hielt Bern noch die Verbindung mit dem Reich aufrecht und suchte bei dessen Oberhaupt um Bestätigung seiner Rechte und Freiheiten nach, die

---

1) II, pag. 158. — 2) Sämmtlich im bernischen Staatsarchiv. — 3) Vgl. Justinger, pag. 185. — 4) Vgl. Bernbuch, I, pag. 224, 227, 230, im Staatsarchiv. Ueber die Appellation an das Reichsgericht kam es im Twingherrenstreit zu einer interessanten Diskussion zwischen Niklaus v. Diesbach und Peter Kistler (Twingherrenstreit, ed. Studer, pag. 29 ff.).

dann auch immer erfolgte, und zwar durch König Ruprecht am 28. August 1401, König Sigmund am 7. August 1413 und 12. November 1433, König Friedrich IV. am 17. Oktober 1442, König Maximilian am 6. November 1487 [1]). Am 23. April 1559 wurden der Stadt Bern ihre Freiheiten zugleich mit denjenigen der übrigen eidgenössischen Orte durch Kaiser Ferdinand bestätigt.

Da der Inhalt dieser Urkunden nichts wesentlich Neues bietet, begnügen wir uns damit, sie zu erwähnen.

Hingegen müssen wir noch auf die wichtige Urkunde vom 23. März 1415 [2]) etwas näher eintreten. In derselben wurde den Bernern das Recht ertheilt, „daz sy und ir nachkomen gewalt haben, Einen gemeinen lantkosten nach glichen traglichen und bescheidenlichen dingen zuo unsern und dez heiligen Römischen Ryches nutzen und zuo Irer und Irer Stat notdurft zu legen und ze slahen uf alle die, die in der selben unser und des Ryches Stat Bern Twingen und Bennen sitzen, Ire wunn und weide und holtze nießen, frid schirm und hilffe von In haben. Ouch haben wir in dise besundere gnade getan und tuon in die ouch mit diesem brief wann sy in unseren und des Ryches diensten und zuo iren notdurften mit irer Banyr usziehen, daz dan die alle, die in iren Twingen und Bennen sitzen und irer wunne weide und holtz genießen, mit in under ir stat Bern Banyr ane alles widersprechen ziehen sollen."

Ferner sollen Alle, „die in iren Twingen und Bennen sitzen, Ire wunn weide und holtz nießen und von in fride schirm und hilffe haben zuo derselben Stat hohe und lantgerichten gan und gemein Recht halten .... ane alles widersprechen", und der Stadt Bern „willig und gehorsam sin".

Durch diese Urkunde hatte nun die Stadt Bern die eigentliche Landeshoheit über ihr zu dieser Zeit bereits sehr ansehnliches Gebiet erhalten. Es war dies eine Ergänzung und Bestätigung der Erwerbung der Landgrafschaft zu beiden Seiten der Aare, welche 1386 bis 1388 und 1406 durch Eroberung und Kauf an Bern gekommen war. Diese Rechte wurden auch auf die im Einverständniß mit Sigmund eroberten österreichischen Erblande im Aargau ausgedehnt [3]).

So gab es, wie Oechsli [4]) bemerkt, wohl kaum ein Attribut der Staatshoheit, das die Berner nicht durch kaiserliche Verleihung erworben hätten.

Bern war nun dem Reiche gegenüber in der nämlichen Stellung, wie die übrigen Orte der Eidgenossenschaft, welcher die Stadt seit dem Jahre 1353 angehörte. „Gleich den Reichsfürsten führten sie Kriege und schlossen Bündnisse, gaben sich Verfassungen, Gesetze und Verordnungen, handhabten Gericht und Regalien, ertheilten Lehen, erhoben Zölle und Steuern nach ihrem Belieben, regierten sich, mit einem Worte, in voller Freiheit selber, gleich souveränen Staaten, und diese Selbstregierung basirte durchweg auf dem Rechtsboden kaiserlicher Privilegien. Dem Kaiser selber stand nicht mehr der mindeste Einfluß auf ihre Verwaltung zu; seine Beamten waren verschwunden, seine Einkünfte erloschen oder abgelöst,

1) Urkunden im Staatsarchiv. — 2) Nicht Mai, wie Oechsli schreibt. — 3) Mehrere Urkunden Sigmunds aus den Jahren 1415—1434, im Staatsarchiv. — 4) Politisches Jahrbuch, V, pag. 391.

seine Gerichte hatten ihre Jurisdiktion eingebüßt und die an sich wenig fruchtbare Reichsgesetzgebung war durch eine kräftig gehandhabte Autonomie der Städte und Länder völlig absorbirt. Der Zusammenhang der Eidgenossenschaft mit dem Reiche war nur noch ein ideeller ohne jede materielle Unterlage"[1]).

Aber auch dieses Band mußte reißen, als die kaiserliche Gewalt an das Haus Habsburg kam, welches sie konsequent in einem den Schweizern feindseligen Sinne handhabte. Zwar finden wir gerade bei Bern in den letzten Jahrzehnten des XV. Jahrhunderts die Anhänglichkeit an das Reich wieder sehr groß[2]). Als Maximilian im Herbst seinen Krönungszug nach Italien antrat, ordnete die Stadt sogar eine glänzende Botschaft ab, um ihm das Ehrengeleite zu geben, was indessen auf der Landschaft entschiedene Mißbilligung hervorrief[3]). Als aber im Jahre 1499 der Krieg gegen Deutschland losbrach, wurde auch Bern, dessen eifrige Vermittlungsversuche fruchtlos blieben, mitgerissen und kämpfte im Schwabenkriege getreu an der Seite der übrigen Eidgenossen. Der Friede von Basel vom 22. September 1499 hat die Bedeutung einer Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz von Seiten Deutschlands. Zwar wurde dieselbe offiziell erst 1648 im Westphälischen Frieden ausgesprochen; aber diese Urkunde, welche als die letzte in einem Pergamentbande, worin der Stadt Bern „Freiheiten" aufgezeichnet sind, erscheint[4]), ist doch nur die Bestätigung eines seit anderthalb Jahrhunderten bestehenden faktischen Zustandes.

---

1) Oechsli im Politischen Jahrbuch, V, pag. 401. — 2) Tillier, II, pag. 450, und Oechsli, pag. 559 f., suchen die Erklärung in dem Gegensatz zu der Politik der Länder-Kantone und der aristokratisch-konservativen Gesinnung. — 3) Vgl. darüber Valerius Anshelm, II, pag. 44, 46. — 4) Abschrifft Kaiserlich- und Königlicher Fryheiten, der Statt Bern gegont von 1218 biß 1648. Auf Latin und Teutsch samt der latinischen schlechten einfalten Translation.

Innere Entwicklung.

Nachdem wir im ersten Theil unserer Arbeit die staatsrechtliche Stellung Berns nach Außen, hauptsächlich das Verhältniß zum Deutschen Reiche und die Ausbildung der staatlichen Hoheit besprochen haben, können wir übergehen zur Betrachtung der innern Verhältnisse.

Nach den Bestimmungen der Handveste, die wir theilweise schon angeführt haben, und dem übrigen uns erhaltenen Urkundenmaterial trug die Verfassung der Stadt Bern im XIII. Jahrhundert ein durchaus demokratisches Gepräge.

Die Gemeinde wurde gebildet durch die Gesammtheit der rechtsfähigen Burger, welche in diesem Zeitraum noch überall bei wichtigen Rechtsgeschäften zugleich mit Schultheiß und Rath handelnd auftritt.

Sämmtliche Behörden und Beamte wurden von der versammelten Gemeinde jährlich neu gewählt, mit Ausnahme des Priesters. Auch die Erlassung von Gesetzen, die Eingehung von Bündnissen, Kriegserklärungen, Friedensschlüssen u. s. w. scheinen im XIII. Jahrhundert noch von der gesammten Gemeinde behandelt worden zu sein, worauf auch in den Urkunden vorkommende Formeln hindeuten, wie z. B.: Nos consules et universi cives, communi consensu civium, communitas Bernæ, universitas burgensium, Rath und Burger gemeinlich von Bern u. s. w.

Auch das älteste Siegel Berns (1224) trägt die Umschrift: Sigillum Burigensium de Berne.

Nirgends finden wir in bernischen Urkunden eine Unterscheidung wie z. B. in Lausanne, wo barones et burgenses genannt werden, oder in Freiburg, wo die Ausdrücke burgenses majores et minores oder auch milites et omnes burgenses de Friburgo vorkommen.

Neben dem eigentlichen Burger, der als civis oder burgensis bezeichnet wird, erscheint in der Handveste nur der «hospes», der Einsaße oder Gast, und auch dieser genoß, sobald

er alle Pflichten gegen die Stadt erfüllte, gleiches Recht wie die Burger, mit der einzigen Ausnahme der verminderten Zeugenfähigkeit. Die Rechtsgleichheit der Burger geht auch aus der Bestimmung hervor, daß wer immer das Burgrecht in der Stadt zu erlangen wünsche, weß Standes er auch sei, alle Pflichten gegen die Stadt zu erfüllen habe, wenn er nicht mit Zustimmung aller Burger davon befreit und entbunden werde.

Die Burgerschaft setzte sich allerdings aus sehr ungleichen Elementen zusammen, dies läßt sich nicht bestreiten. Von Anfang an nahm der Adel in der Stadt Bern eine hervorragende Stellung ein, was schon mit dem Zwecke der Gründung zusammenhängt.

Die zähringischen Städte waren entweder als Handels- und Kaufstädte, als Markt für die umliegende Landschaft oder als Festungen gegründet worden, die vor allem aus eine kriegerische Besatzung von wehrhaften Burgleuten haben mußten.

Bern ist nun, wie Gothein in seiner Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften[1]) bemerkt, das Vorbild einer Gründung der letzteren Art und zwar im größten Maßstabe. „Wohl sieht man an seiner Handveste, daß sie in den wichtigsten Zügen derjenigen von Freiburg nachgebildet ist, aber um so deutlicher treten auch die Unterschiede hervor: dort die Handelsstadt am Kreuzungspunkt der Straßen von der Ebene und dem Gebirge; Kaufleute werden aus allen Weltgegenden zu ihrer Gründung zusammenberufen, und vor Allem wird ihnen zugesichert, daß keiner der kriegerischen Ministerialen des Herzogs bei ihnen seinen Wohnsitz nehmen solle; hier die starke Festung auf der steilen, von der Aare umflossenen Felsenzunge, in der vor Allem die Ministerialen, die im Lande herum zerstreut wohnten, versammelt werden."

von Wattenwyl[2]) sucht nun an verschiedenen Orten nachzuweisen, daß dem Adel als Gegenleistung für die Burghut, wie in andern Städten, so auch in Bern, Burglehen übertragen worden seien. In der Stadt fand er auch einen Rückhalt gegen die Unterdrückung durch mächtige Dynasten.

Aber auch der Handwerker und Gewerbetreibende, sowie der Kaufmann fand seinen Vortheil, wenn er sich in Bern ansiedelte. Die Märkte unter königlichem Schutz mit Zollfreiheit, der freie Kauf und Verkauf ohne Zwang und Beschränkung, eigene Münze, eigenes Maß und Gewicht, überhaupt die Rechte und Freiheiten, deren sich die Burger von Bern nach der Handveste, theilweise aber wohl schon zu zähringischer Zeit erfreuten, mußten unternehmende Männer anlocken, sich in der Stadt niederzulassen.

Zudem durfte jeder Mensch, der nach Bern kam, wie die Handveste sagt, hier frei sitzen und wohnen; ein Leibeigener konnte sich durch einen Aufenthalt von Jahr und Tag in der Stadt die Freiheit erwerben.

Unter diesen günstigen Umständen ist das rasche Anwachsen der bernischen Burgerschaft und das Aufblühen des Gemeinwesens erklärlich, wenn auch manch harter Strauß durchzufechten war.

Zwischen den verschiedenen Elementen der Burgerschaft bestanden nun wohl soziale, nicht aber rechtliche Unterschiede. Im Gericht wurde kein Unterschied zwischen den ein-

---

1) A. a. O., I, pag. 7. — 2) Stadt und Landschaft Bern, I, pag. 17 ff. Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, VII, pag. 496 ff.

zelnen Burgern gemacht, mochte einer vom Adel oder ein Handwerker sein. Das deutschrechtliche Prinzip, wonach Jeder nur durch seine Standesgenossen gerichtet werden sollte, wurde in den Städten durchbrochen. — Dagegen finden wir an den meisten Orten Besitzunterschiede. Ueberall war der Hintersaße ohne Grundbesitz in seinem Zeugniß beschränkt [1].

Wie vor Gericht, waren die einzelnen Burger auch in ihren politischen Rechten gleich, und die Wahlen in die Behörden standen, was zwar vielfach bestritten wird [2], rechtlich auch den Handwerkern offen. Damit ist nun allerdings nicht gesagt, daß faktisch im XIII. Jahrhundert wirklich Handwerker im Rathe saßen. Der Besitz eines Rechtes schließt ja nicht nothwendig dessen Ausübung in sich. Ein Amt bringt gewöhnlich viel Aufwand an Zeit und Mühe mit sich und muß daher dem Bürger, der auf seine Erwerbsthätigkeit angewiesen ist, eher lästig fallen. Deßhalb hielt es in vielen Städten, zu Zeiten auch in Bern, so schwer, die nöthigen Leute für die Behörden zu finden, daß die Annahme einer Wahl bei Buße geboten werden mußte.

„Daß überall, wo die universitas civium handelnd auftritt, die reichen und angesehenen Leute namentlich aufgeführt werden, das ist eine thatsächliche Bevorzugung, aber keine Rechtsstellung."

Diese Bemerkung von Gothein trifft auch für Bern zu.

Die Verwaltung der Stadt war im Anfang noch sehr einfach. Von Behörden werden in der Handveste der Schultheiß, der Rath, Priester, Schulmeister, Kirchendiener und Weibel genannt.

Die Versammlungen der Gemeinde [3] fanden, nach den Urkunden zu schließen, gewöhnlich in oder vor der Kirche statt. In der wichtigen Urkunde vom 3. Februar 1295 [4] wird als Versammlungsort die Kirche der Minderbrüder (ecclesia minorum fratrum de Berno) angegeben; später, besonders im XIV. Jahrhundert, kam die Gemeinde öfters bei den Predigern (der Dominikanerkirche) zusammen.

Die ordentliche Zeit für die Versammlungen war Ostern, wo auch die Wahlen stattfanden; die Termine der Rechnungsablage an den beiden Johannistagen im Juni und Dezember scheinen ebenfalls schon althergebracht zu sein. Daneben kam die Gemeinde auch zu außerordentlichen Zeiten zusammen, wenn es sich um wichtige Geschäfte, um Krieg und Frieden oder um die Beschwörung von Bündnissen u. s. w. handelte.

* * *

Ueber die innere Geschichte des bernischen Gemeinwesens im XIII. Jahrhundert fehlen uns genauere Nachrichten. Erst aus dem Jahre 1295 erhalten wir durch zwei Urkunden [5], welche beide am nämlichen Tage, dem 3. Februar 1295, ausgestellt

---

1) Es ist anzunehmen, daß der Ausdruck „hospes" in der Handveste einen solchen Hintersaßen bezeichnet. Wir wüßten keine gewichtigen Gründe zu nennen, die dagegen sprechen würden. — 2) S. z. B. v. Wattenwyl, Stadt und Landschaft Bern, I, pag. 34, 60. — 3) Vgl. Fetscherin im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, II, pag. 7 ff. — 4) Fontes, III, pag. 603 ff. — 5) Fontes, III, pag. 602, 603 ff.

wurden, einigen Aufschluß über eine weitgehende Aenderung der Verfassung. Es ist dies die gründlichste Umgestaltung vor dem Jahre 1798; von den späteren Veränderungen war keine mehr so einschneidend.

Neben den früheren Behörden erscheint nun auf einmal ein Rath von 200 Mitgliedern und ein Kollegium von 16 Männern, die aus den vier Quartieren der Stadt gewählt sind. Auch haben wir allen Grund, zu vermuthen, daß die Behörden der vier Venner und der Heimlicher auf diese Umgestaltung zurückzuführen sind.

Ueber die Veranlassung zu solch tiefgehenden Veränderungen der inneren Organisation geben uns die Chronisten keine Nachrichten, wir müssen uns mit den Andeutungen der Urkunden begnügen.

Daß die Unzufriedenheit über den Gang der äußeren Politik eine Rolle gespielt hat, scheint uns nicht unwahrscheinlich [1]). Da die Stadt Bern in den letzten Jahren von schwerem Unglück heimgesucht worden war, mochte man geneigt sein, die Schuld hauptsächlich den leitenden Persönlichkeiten, dem Schultheißen und dem Rath, zuzuschreiben, und dies mag einen Grund gebildet haben, daß man ihre Macht einzuschränken suchte.

Sehr auffällig ist schon der Umstand, daß im Frühjahr 1293 Ulrich von Bubenberg als Schultheiß durch den frohburgischen Lehensmann Jakob von Kienberg ersetzt wurde.

Nach ihm sehen wir dann durch einen langen Zeitraum das bürgerliche Geschlecht der Münzer im Besitz der höchsten Würde. Ueberhaupt liegt vom Ende des XIII. Jahrhunderts an die politische Leitung nicht mehr so ausschließlich wie vorher in den Händen des mit Bern verburgrechteten Adels.

Bei diesem Umschwung hat vermuthlich auch eine Zunftbewegung mitgewirkt, wie wir sie in andern deutschen Städten in diesem Zeitraum ebenfalls antreffen. Wir haben dafür auch ein urkundliches Zeugniß:

In den Jahren 1373 und 1392 wurden in Bern Gesetze erlassen, welche den Titel führten: „briefe zünfte zu weren", und welchen man solche Wichtigkeit beimaß, daß sie jährlich an dem Tage verlesen wurden, wo man die Regierung neu bestellte.

In einem dieser Gesetze, vom März 1373, finden wir die für uns wichtige Stelle: „wir haben angesechen das wa vil zünften in stetten sint, das ouch da vil und dik groß partyen und mißhelli entspringent, davon aber und von semlichen stößen und partyen guten stetten dik und vil berlich mislingt . . . . und wellen diß versorgen und versechen in unser stat als es ouch unser vordren daher bi achzig jaren hant eigenlich verhüt und versechen als es von gotz gnaden wol schinbar ist [2])." Eine andere Stelle lautet: „wond wir vil und dike haben gesechen, wa antwerchlüte unter Inen selben gelüpte und satzungen taten, daz davon uneinhellige und zünfte in stetten entsprungen . . . . und wond unser vordren daher sich von semlichen zünften und uneinhellige hant behüt u. s. w. [3])."

Es sind also schon in früherer Zeit Zunftbewegungen in Bern vorgekommen und zwar, wie die Urkunde von 1373 sagt, „bi achzig jaren".

---

1) Vgl. die Abhandlung von Fetscherin im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, II, pag. 78 ff. — 2) Stadtsatzung R, pag. 248. — 3) Stadtsatzung R, pag. 249.

Es muß dies also in den neunziger Jahren des XIII. Jahrhunderts gewesen sein. Wir dürfen daher sehr wohl annehmen, daß bei der Verfassungsänderung von 1295 die Bestrebungen der Handwerksinnungen, sich politische Sonderrechte anzueignen, mitgewirkt haben. Freilich erreichten die Handwerker das gewünschte Ziel in Bern nicht, wie in vielen anderen Städten, und die „antwerke" und „Gesellschaften" in Bern erlangten nie die Stellung von eigentlichen politischen Zünften.

Wenn aber auch kein Zunftregiment zu Stande kam, so war es doch dem Bürger- und Handwerkerstande gelungen, sich einen größeren Einfluß auf die staatliche Leitung zu sichern und die Macht des alten Rathes zurückzudrängen. Fortan konnten die breiten Schichten der Burgerschaft nicht nur in der Gemeindeversammlung, sondern auch in den Behörden ein Wort mitsprechen.

Den Namen der Zweihundert, welche in der Urkunde vom 3. Februar 1295 angeführt werden, kann man entnehmen, daß auch Handwerker darunter waren. Diese Behörde der CC stand fortan zwischen dem Kleinem Rath und der Gemeinde, ohne daß jedoch die letztere vorderhand aufgehört hätte, in politischen Angelegenheiten mitzusprechen.

Die Sechszehner waren einestheils die konstitutionelle Wahlbehörde der Zweihundert, ferner sollten sie dem Kleinen Rathe in wichtigen Angelegenheiten zur Seite stehen und die Stadt nach Möglichkeit vor Schaden zu bewahren suchen.

Wir begnügen uns mit diesen kurzen Andeutungen, da wir die Funktionen der einzelnen Behörden an anderer Stelle eingehender besprechen werden.

Die Verfassung von 1295 wurde nun die Grundlage für die gesammte spätere Entwicklung, der politischen Organisation, deren Ausbau je nach Bedürfniß und der herrschenden Zeitströmung ohne größere Sprünge ganz allmälig erfolgte.

Im XIV. Jahrhundert war das innere politische Leben der Stadt Bern ein sehr unruhiges. Wenn es auch nicht zu blutigen Parteikämpfen kam, wie in andern Städten, so fehlte es doch nicht an ernsthaften Krisen, welche das bernische Gemeinwesen in seinen Grundfesten zu erschüttern drohten. Der Energie und Umsicht der leitenden Staatsmänner und dem gesunden patriotischen Sinn der Burgerschaft gelang es aber, die Gefahren glücklich abzuwenden, so daß Bern am Ende des Jahrhunderts kräftig und stolz als Beherrscherin eines bereits ansehnlichen Gebietes dasteht.

Bei der Betrachtung der inneren Bewegungen während des XIV. Jahrhunderts sehen wir, wie sich zwei Parteien gegenüberstehen, von denen sich bald die eine, bald die andere im Schultheißenamt zu behaupten vermag. Auf der einen Seite finden wir das Geschlecht der Bubenberge mit ihrem Anhang, dem freiherrlichen und rittermäßigen Adel, auf der andern Seite den niedern Adel und die sogenannten achtbaren Geschlechter, die Partei der Münzer, von Krauchthal, von Seedorf, von Balm, von Holz u. s. w. Die Volksgunst neigte sich bald der einen, bald der andern Partei zu.

Ein zweites wichtiges Moment bilden die immer wiederkehrenden Bestrebungen der Handwerksgesellschaften, nach dem Vorbild der Zünfte in anderen Städten, die politische Leitung in ihre Hände zu bringen und ein Regiment auf Grundlage von Zünften zu organisiren.

Auf Jakob von Kienberg war im Schultheißenamt Kuno Münzer gefolgt, ihn ersetzte im Jahre 1302 sein Bruder Lorenz. Unter seiner Leitung nahm die Stadt großen Aufschwung und konnte sich aus der ungünstigen Lage, in welcher sie sich zu Ende des XIII. Jahrhunderts befunden hatte, mit Erfolg emporarbeiten. Man scheint dies großentheils der Umsicht und den Verdiensten des Lorenz Münzer zugeschrieben zu haben. „Für seinen Einfluß und für das Vertrauen, welches derselbe in der Burgerschaft genoß, legt die Thatsache Zeugniß ab, daß er bis 1319, also siebenzehn Jahre, ununterbrochen im Amt blieb [1]."

Von da an scheint nun für eine Zeit lang die Partei der Bubenberge und des Adels die Oberhand erhalten zu haben. Noch Jahre lang saß aber Lorenz Münzer im Rathe, wo er große Achtung genoß und vielfach bei wichtigen Geschäften eine hervorragende Rolle spielte. Sein Nachfolger, Johannes von Bubenberg, hütete sich anfangs klüglich, durch allzu langes Verbleiben im Schultheißenamte den Neid seiner Gegner herauszufordern. Er

---

1) v. Wattenwyl, II, pag. 147.

wechselte mit andern hervorragenden Männern seiner Partei, seinem gleichnamigen Vetter, Berchtold von Rümligen, Peter von Egerten und Johannes von Kramburg, ab, so daß er beinahe regelmäßig im zweiten Jahre zurücktrat. 1334 bis 1337 war Philipp von Kien Schultheiß. Von 1338 an erscheint wieder Johannes von Bubenberg (bis zum Tode seines Vetters 1336 „der jüngere", nun aber im Unterschied zu seinem Sohne „der ältere" genannt) ununterbrochen bis zum Frühjahr 1350. Er beging nun also doch den gleichen Fehler wie Lorenz Münzer, sei es, weil er glaubte, die Dankbarkeit für seine im Laupenkriege geleisteten Dienste werde ihm die dauernde Gunst der Burgerschaft sichern, sei es, weil er sich, durch den nach dem Jahre 1343 erfolgten Tod Münzers von seinem gefährlichsten Gegner befreit, der Gegenpartei gewachsen hielt; — die Thatsache steht fest, daß seit 1338 ein Wechsel im Amte nicht mehr stattfand. In dieser langen Zeit scheint sich nun die Stimmung gegen ihn gewendet zu haben.

Justinger erzählt, daß man ihm Bestechlichkeit vorgeworfen und ihn deßhalb aus der Stadt verbannt habe: „nu viel ein wort uf inn, daz er mietrich were und bliesen etlich der gewaltigen darzu so vaste, daz der egenant von bubenberg mit gemeinem rate vom schultheißenampte gesezt wart und von der statt heißen varn hundert jar und einen tag [1]).

von Wattenwyl [2]) gibt sich alle mögliche Mühe, den gegen Bubenberg erhobenen Vorwurf der Bestechlichkeit zu widerlegen. Wie uns scheint, geht er in seinem Eifer beinahe etwas zu weit, zumal da Justinger gar nicht sagt, der Schultheiß habe sich wirklich bestechen lassen, sondern nur, man habe ihm dies nachgeredet. Außerdem fügt er noch hinzu, daß „ouch von den reten biderbe lüte", wie Ladener und Gloggner, von der Regierung ausgeschlossen worden seien. Eine gewaltsame Entsetzung zu außerordentlicher Zeit halten wir für unwahrscheinlich und die Verbannung ist wohl als unabsichtliche Uebertreibung Justingers anzusehen.

Wie dem auch sei, so viel ist sicher, daß bei dem Wechsel der Personen, welcher in der nächsten Zeit im Schultheißenamte stattfand, die Bubenberge ausgeschlossen waren, und zwar für einen Zeitraum von 14 Jahren — ob mit oder ohne ihr Verschulden, wollen wir dahingestellt lassen. Daß bei diesen Ereignissen eine Zunftbewegung mitgespielt hat, halten wir auch für wahrscheinlich [3]), wie wir später noch ausführen werden. Auf jeden Fall aber ist es sicher, daß zu dieser Zeit Gährungen in der bernischen Burgerschaft stattgefunden haben müssen. Davon zeugen schon die Polizeiverordnungen aus den fünfziger Jahren des XIV. Jahrhunderts.

So war es zum Beispiel nach einer Satzung von 1351 verboten, „an die Glocke zu schlagen" und auf ungesetzliche Weise die Gemeinde zu versammeln. 1353 wurde eine Verordnung erlassen, die uns ein deutliches Zeugniß gibt, daß unter der Burgerschaft bedenkliche Unruhe herrschte. Da man gesehen habe, „daz mißhellung in dien stetten großen schaden und gebresten bringet", sei zu der Stadt Nutzen und um des Friedens willen und zur Verhütung künftigen Schadens beschlossen worden, daß „nieman der unsern mit den andern runen sullent" (geheime Verbindungen eingehen sollen). Wer sich dessen schuldig macht, so

---

1) Justinger, pag. 114. — 2) II, pag. 222 ff. — 3) Vgl. v. Wattenwyl, II, pag. 227 ff.

daß es dem Kleinen oder Großen Rath scheint, es möchte „mißhelli, schade oder gebresten“ davon entstehen, soll fünf Jahre aus der Stadt weichen und zehn Pfund Buße bezahlen.

Wenn einer von den Räthen etwas vernimmt, davon der Stadt Schaden entstehen möchte, soll er unverzüglich Anzeige machen. Auch war es bei Verbannung von einem Jahr und zehn Pfund Buße verboten, ohne Erlaubniß in der Stadt öffentlich oder heimlich Harnisch zu tragen.

Diese Satzung soll jährlich zu Ostern, wenn man die Zweihundert setzt, verlesen und beschworen werden [1]).

Dem Schultheißen Peter von Krauchthal wurde 1359 außerordentliche Gewalt ertheilt, bei Aufläufen, Stößen u. s. w. mit oder ohne Fahne einzuschreiten [2]).

Aus diesen Satzungen, neben welchen wir noch andere anführen könnten, läßt sich zur Genüge ersehen, daß das innere, politische Leben der Stadt Bern zu dieser Zeit keineswegs ein ruhiges war.

Zum offenen Ausbruch sollte es indessen erst im Jahre 1364 kommen, bis zu welcher Zeit verschiedene Schultheißen aus den sogenannten achtbaren Geschlechtern in der Leitung der Geschäfte abwechselten.

Unter der Burgerschaft scheint man aber mit ihrem Regiment nicht mehr recht zufrieden gewesen zu sein. Die Stimmung des Volkes hatte wieder gewechselt. Justinger [3]) erzählt darüber Folgendes: „Da man zalt von gots geburt 1362 [4]) jar hub sich große rede ze berne, wie man vor vierzehen jaren herrn johannsen von Bubenberg, ritter, den eltern von der stat geslagen het, darumbe daz er miet solte han genomen. Nu schuldigot man die so den gewalt dozemal ze bern furten, daz si ouch miete nemen, und möcht es anders nit sin, so wölten si doch lieber den von bubenberg an dem gewalt wissen denne ander.“

Nach dem Bericht Justingers wurde also der nämliche Vorwurf der Bestechlichkeit, der vor vierzehn Jahren gegen Johann von Bubenberg erhoben worden war, nun auch den Häuptern der Gegenpartei gemacht. Man habe nun hin und her gestritten, ob es zuläßig sei, einen zu lebenslänglicher Verbannung Verurtheilten zu begnadigen. Der Stadtschreiber sollte Aufklärung aus der Handveste geben, konnte aber den betreffenden Artikel nicht gleich finden. „Do stund einer bi der gemeinde, hies gnagbein, der warf eine hant vol swartzer fuler kirsen in die handvesty daz si vermasgot wart, und derselb beleib darumbe ungestraft.“ (Man wird der Gemeinde wohl kaum das Original der Handveste, sondern eher eine Uebersetzung, deren es schon sehr frühe gab, vorgelesen haben.) „Zehant wart der letste artikel der hantvesti gelesen, von kraft wegen desselben artikels die gemeind harab luf in die crützgassen für des von swartzenburgs huse, der do schultheiz waz, und wolten die paner haben; der bot inen die paner zem venster us und gab gute rede und reit zer hintern tür us gen thuno. Also luf die gemeinde gan bubenberg, und furten den alten von bubenberg harin mit großen eren, und santen nach herr hansen von bubenberg, ritter, sinem sune und machten den ze schultheiz, dem vater ze eren. Aber der von

1) Urkunde im Staatsarchiv. — 2) Vgl. Solothurner Wochenblatt, 1829. — 3) Pag. 123. — 4) Soll heißen 1364. Bubenberg war seit 1350 nicht mehr im Amt, und 1362 war nicht Swartzenburg (wie Konrad von Holz genannt wurde), sondern Peter Schwab Schultheiß.

swartzenburg entschuldigot sich von der miete wegen, daz er bi eren gestund und wider an den rate gesetzt wart. Aber etlich ander konden sich wenig entschuldigen."

Mag diese Erzählung Justingers vielleicht auch in einzelnen Kleinigkeiten ungenau sein, so stimmt doch die Hauptsache mit den urkundlichen Thatsachen überein, nämlich der Umschwung der innern bernischen Politik zu Gunsten der Bubenberge. Vom Jahre 1364 an kehrt dieses Geschlecht wieder an das Schultheißenamt zurück und nimmt wieder seine frühere dominirende Stellung ein. Von 1364—1367 war Johannes der Jüngere Schultheiß; auf ihn folgten seine Brüder, zuerst 1367—1381 Ulrich und von 1383—1391 Otto.

* * *

Im Jahre 1368 fanden in Bern schon wieder Unruhen unter der Burgerschaft statt, und zwar soll nach dem Berichte der Chronisten die Unzufriedenheit in Folge eines ungünstigen Friedensschlusses mit dem Bischof von Basel entstanden sein. In Folge dessen hätten sich die Gesellschaften versammelt und einen Auflauf verabredet, zu welchem der Ruf „Geltenhals" das Signal geben sollte. Daraufhin hätte der Wächter auf dem Thurme an die Glocke zu schlagen, worauf sich die Gemeinde versammeln sollte, um die mißbeliebigen Personen aus dem Rathe zu entfernen. Der Plan schlug in Folge der Wachsamkeit des Rathes fehl, der Wächter auf dem Thurme wurde hingerichtet und mehrere andere Hauptschuldige verbannt[1]). Mit dem Bischof von Basel scheint aber in der That nachher ein Vertrag zu Stande gekommen zu sein, der für Bern günstiger war[2]).

Wie wir sehen, spielen in diesem sogenannten „Geltenhalsauflauf" die Gesellschaften eine große, oder sogar die Hauptrolle. Die Häupter der Regierung hatten stets Mühe, die Stadt bei den bestehenden Regierungsformen zu erhalten und eine Einmischung von Zünften zu verhindern. Dies war um so nothwendiger, als noch immer der Zwiespalt zwischen dem Adel und den achtbaren Geschlechtern fortdauerte und unter diesen Umständen das bernische Gemeinwesen durch innere Uneinigkeit leicht hätte großen Schaden nehmen können. Die amtlichen Stellen waren so unangenehm geworden, daß die Annahme derselben, wie wir schon angeführt haben, bei einer Buße von zehn Pfund befohlen werden mußte. Im Jahr 1373 sahen sich Schultheiß, Räthe und Burger gezwungen, ausdrückliche Verordnungen zu erlassen, um „zünfte ze weren", dem Ueberhandnehmen des Zunftgeistes Einhalt zu thun[3]). Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Satzungen, welchen übrigens schon andere vorausgegangen sein müssen, sind folgende:

1) Es ist verboten, Zünfte, Gelübde oder Satzungen zu machen, weder heimlich noch öffentlich, da daraus „partyen und mißhellige" entspringen möchten.
2) Die Gelübde und Satzungen mit und ohne Eid, welche ohne Erlaubniß von Schultheiß und Rath zu Stande gekommen sind, werden aufgehoben.
3) Wer gegen diese Verordnung handelt, wird auf das Zeugniß von zwei ehrbaren Männern auf ewig aus der Stadt verwiesen und um hundert gute Gulden gestraft.

---

1) Justinger, pag. 136. Anonyme Chronik, pag. 396. — 2) Trouillat, IV, pag. 256. — 3) Stadtsatzung R, pag. 248 ff.

Dies ist der Inhalt des ersten Briefes vom 7. März 1373. Die Bestimmungen des zweiten vom 1. April 1373 enthalten mehr positive Maßregeln:

1) Jedem Handwerk werden zwei oder vier ehrbare Männer zur Aufsicht vorgesetzt. Wenn sie „ungebs oder böses werch" finden, sollen sie es Schultheiß und Rath anzeigen, welche die Fehlbaren zu strafen und die Bußen zu Gunsten des Stadtbaues zu beziehen haben.
2) Die Satzungen und Gelübde, welche die Handwerker unter ihnen gemacht haben, sollen „ab und kraftlos" sein und auch keine neuen gemacht werden, ohne Erlaubniß des Raths und der CC.
3) Folgen Verfügungen über das Weingeld beim Einkauf in das Handwerk.
4) Den Gerwern wird ihre Handwerkerordnung bestätigt.

Von Gesellschaften werden genannt: Die Metzger, Gerwer, Schmiede, Pfister, Schneider, Schuhmacher, Rebleute, Weber, Zimmerleute, Dachnagler, Wullschleger und Kürschner [1]).

Diese Handwerke hatten ihre Organisation, ihre Stuben zu gemeinschaftlichen Zusammenkünften und ihr eigenes Vermögen.

Die Gesellschaften maßten sich auch gerichtliche Befugnisse über ihre Angehörigen an, wie aus einer undatirten Ordnung der alten Stadtsatzung klar hervorgeht. Nach derselben sollen nämlich „die unzüchten, die straffber warent in den gesellschaften und da verricht wurdene", ferner „die frevel die in trinkstuben geschechent" nicht auch noch durch den Schultheißen und seine Amtleute gebüßt werden.

Die Ansicht, daß ursprünglich nur vier Gesellschaften anerkannt worden seien, läßt sich nicht begründen und ist wahrscheinlich aus Ryhiners Manuskript [2]) in das Werk von Tillier und von da in die andern Darstellungen übergegangen.

In der Verordnung von 1373 wird zwischen den zwölf Gesellschaften, die genannt werden, kein Unterschied gemacht. Die Vorrechte der Gesellschaften der Gerwer, Metzger, Schmiede und Pfister bei der Besetzung der Aemter der Venner und Sechszehner datiren erst aus dem XV. Jahrhundert. Bis zu dieser Zeit hatte noch die Besetzung nach den Quartieren Geltung.

Die Briefe „zünfte ze weren" wurden noch mehrmals ausdrücklich erneuert, so z. B. am 8. August 1392 und zu Ostern 1439, ja sogar noch nach der Reformation bis in das XVIII. Jahrhundert hielt man solche Erneuerungen für nothwendig.

Wenn auch im XV. Jahrhundert den Gesellschaften einige Konzessionen in Bezug auf die Wahl der Venner und Sechszehner gemacht wurden, konnte doch, wie wir schon angedeutet haben, ein eigentliches Zunftregiment in der Stadt Bern nie aufkommen.

Wie Bernh. Emanuel von Rodt in einem seiner hinterlassenen Manuskripte [3]) anführt, blieben die Gesellschaften von Bern bloße Vereinigungen von Burgern gleichen Standes oder Berufes, von dem Staat als militärische Abtheilungen anerkannt, auf welche bei Kriegszügen das von der Stadt zu liefernde Mannschaftskontingent vertheilt wurde, und die

---

1) Die Gesellschaften der späteren Jahrhunderte sind folgende: Pfistern, Schmieden, Metzgern, Obergerbern, Mittellöwen, Schuhmachern, Webern, Zimmerleuten, Kaufleuten, Möhren, Affen, Schiffleuten, Distelzwang, Rebleuten. — 2) Im bernischen Staatsarchiv. — 3) Im Besitz des Herrn Ed. von Rodt.

alsdann für gehörige Ausrüstung und Besoldung ihrer zu Felde ziehenden Stubengenossen zu sorgen hatten, bis in späteren Zeiten die Gesellschaften auch die Unterstützung ihrer dürftigen Angehörigen übernehmen mußten.

* * *

Im Jahre 1384 kam es in der Stadt Bern zu neuen Unruhen. Ueber die Ursachen derselben gibt uns Justinger folgenden Aufschluß:

Die Stadt Bern hatte sich durch den Krieg gegen Kyburg und die Belagerung von Burgdorf eine große Schuldenlast aufgeladen. Auch hatte sie Unglück durch zwei große Feuersbrünste erlitten. „Und nach ergangnen sachen und dingen wurdent die von bern schuldig me denne sechzigthusent guldin houptguotes, daz alles uf swerem zinse stunt, das hundert um zechen . . . und e das gelt alles bezalt wurde, das kostet me denne hundert thusent guldin" [1]).

Unter diesen Umständen mußten zu Stadt und Land große Steuern erhoben werden, nach Justinger der vierzigste Theil vom Vermögen, wodurch es in der That gelang, innert zehn Jahren diese große Schuld abzubezahlen. Diese strenge Maßregel erregte aber bei einem Theil der Bevölkerung große Unzufriedenheit: „Wie vast man nu vergulten und bezalt hat, und wie mit großem fliße schultheiß und rete mit der geltschuld umbgiengen, düchte etlich lüte oder hantwerk, wie man uf der stat ding nit alz geflissen were (ze liechtenklichen und nit als ernstlich umbgieng als notdurftig wär [2]); man hette gros gut ufgenommen und were die stat noch allwegen beladen mit schulden. Und duchten sich wiser sin denne die rete, und sampten sich vor einer vasnacht ze den prediern und santen nach allen hantwerken und geselschaften, am lesten kam die gantz gemeind dahin. Da wurden schultheiß und rete entsetzt, doch der schultheiß (O. v. Bubenberg) und vier der reten wurden wider gesetzt, und saften darzu nüwe rete, die inen gevielen, und wart der böspfenning (eine Auflage auf den Wein) abgetan und kam des louffens die stat in großen schaden" [3]). Auch Unzufriedenheit über die Kriegführung gegen Kyburg mag mitgewirkt haben, indem man glaubte, daß die Grafen von Kyburg Anhänger im Rathe hätten, wenigstens lassen einige Stellen der wichtigen Urkunde vom Matthiastag (25. Februar) 1384 darauf schließen.

Der Eingang dieses Briefes hat folgenden Wortlaut:

„Als wir nüwelingen etzwas enderrung und ordnung in unser stat haben getan durch nutz und notdurft willen derselben unser stat, harumber aber von gottes gnaden nieman der unseren ist geschmachet weder an lib noch an guot, so haben wir gesetzet dis nachgeschriben satzung und haben si öch iegnot angendes liplich ze gotte gesworn von uns und unseren nachkomen ewenklich stet ze hanne."

Die Bestimmungen der Satzung sind des Inhalts:

1) Daß Keiner aus der Stadt oder den zu derselben Gehörenden (weder Burger noch Ausburger) sich wegen des Geschehenen an Jemandem rächen oder ihn an Ehre, Leib und

---

1) Justinger, pag. 158. — 2) Anonyme Chronik, pag. 416. — 3) Justinger, pag. 160.

Gut schädigen solle, es sei denn, daß ein Fehlbarer mit rechtem Urtheil bestraft werden könne.

Wer dawider handelt, soll aus Rath und Zweihundert ausgeschieden sein und mit Leib und Gut in die Hände der Gemeinde fallen, die über ihn urtheilen wird. Auch soll man Niemanden seines Gutes berauben oder ihm dasselbe ohne Schuld vorenthalten „want wir sullen und wöllen leben sament als gebrüdere und als unser vordern je dahar hant getan".

2) Die Hälfte oder wenn nöthig der Mehrtheil des (kleinen) Rathes soll in Zukunft jährlich geändert, neu gewählt werden, doch so, daß in keinem Jahre zwei Brüder zusammen in dieser Behörde sitzen.

3) Keiner, welcher dem Grafen von Kyburg oder sonst einem äußern Herrn und fremden Leuten verpflichtet oder Bürge ist, darf im Rath oder in den Zweihundert sitzen. Wenn Schaden oder Kosten aus einem solchen Verhältniß entspringt, soll der betreffende Burger der Stadt Ersatz leisten und dafür mit all seinem Gute haftbar sein. Doch behält sich die Gemeinde vor, für verbündete Städte, für ihre Eidgenossen, oder Angehörige der Stadt, Verpflichtungen einzugehen.

4) Alle guten Aemter sollen jährlich neu besetzt werden, wie es auch in der Handveste steht, es sei denn, daß die Gemeinde Jemand in seinem Amt zu bestätigen wünscht.

5) In den gemeinen oder großen Rath sollen zweihundert ehrbare Männer aus den Handwerken der Stadt gewählt werden[1]. (Darunter sind natürlich die Gesellschaften zu verstehen; die Darstellung, daß nur Handwerker in den Großen Rath wählbar seien, beruht auf Irrthum.) Die Wahl soll durch die Venner und die, „so bi inen sitzent", die Sechszehner, erfolgen[2].

6) Am nächsten Tag sollen die Gewählten der Gemeinde vorgestellt werden, ob sie ihr gefallen oder nicht. Nach der Bestätigung sollen die Räthe nach Vorschrift des Rodels, aus dem später das Osterbuch und das sogenannte Rothe Buch entstand, beeidigt werden.

7) Dieser Brief oder eine Abschrift davon soll jährlich zu Ostern, wenn die Wahl des Schultheißen und der Zweihundert stattfindet, vor der Gemeinde verlesen und beschworen werden.

8) Doch behält sich die Gemeinde vor, diese Ordnung und Satzung zu verbessern, zu mehren und zu mindern; „und die vorgen. ding, gedinge und satzung alle dangkber und stet ze hanne und hie wider niemer ze tunne, binden wir uns und unser nachkomen bi unsern geswornen eyden, so wir har umbe liplich ze gotte mit gelerten worten haben getan, vestenklich und kreftenklich mit disem brief".

Wir mußten auf diese Urkunde etwas näher eingehen, weil sie noch im XVIII. Jahrhundert eine große Rolle gespielt hat und bei den Bewegungen von 1710 und 1749 gerade auf diesen Brief großes Gewicht gelegt wurde. Andererseits gab man sich eine beinahe

---

1) Der Eintritt in die Gesellschaften war überhaupt für die CC, wie wir aus den Burgerrodeln ersehen können, obligatorisch. Berner Taschenbuch, 1863, pag. 4. — 2) v. Wattenwyl, II, pag. 248, kehrt das Verhältniß um, so daß die Venner durch die CC aus den Handwerken gewählt werden sollen.

komische Mühe, die Existenz dieses Briefes zu leugnen. So sagt z. B. Sinner in seinem Regionenbuch [1]), er habe selbst einmal bei einem guten Freunde eine Abschrift „einer Hochoberkeitlichen Erkantnus de dato Matthiæ Apostoli 1384" gesehen, „welche wann sy solte ächt sein, wie die Teutschen sagen, das ist wahrhaft und glaubwürdig, so hätte sy zu ihrer gebürenden Zeit ins große gewicht geben können; weilen sy aber in den Stattarchiven nirgends anzutreffen ist, so wird an derselben würklichen wesenheit billich gezweifelt" [2]). An einer andern Stelle fügt Sinner dann noch bei; auch wenn dieser Brief von 1384 ächt wäre, müßte man ihn als das Ergebniß einer Meuterei und „unrechtmäßige ungültige machenschaft" bezeichnen.

Die Vorschrift eines jährlichen Wechsels der Hälfte unter den Rathsmitgliedern mag als unzweckmäßig bald wieder außer Uebung gekommen sein, besonders da die Männer, welche in der nächsten Zeit an der Spitze des Gemeinwesens standen, das volle Zutrauen der Burgerschaft besaßen. Durch die Umsicht und Energie der Behörden und die patriotische Opferwilligkeit der Gemeinde gelang es, die Finanzen der Stadt wieder in Ordnung zu bringen, die Schuldenlast zu tilgen und den erschütterten Kredit der Stadt wieder herzustellen.

Die Theilnahme der Gemeinde an den öffentlichen Verhandlungen tritt mit Ablauf des XIV. Jahrhunderts mehr und mehr in den Hintergrund, um dann bald beinahe vollständig zu verschwinden.

Die Vertretung durch den Großen Rath, dessen Mitgliederzahl übrigens die ursprüngliche Zahl von 200 bedeutend überschritt, schien genügend und machte wohl auch eine raschere Abwicklung der Geschäfte möglich.

Wenn fortan von „Burgern" in politischer Beziehung die Rede ist, hat man darunter die CC zu verstehen und der Ausdruck „Rät und Burger" ist gleichbedeutend wie „Kleiner und Großer Rath".

---

1) Manuskript auf der Stadtbibliothek, pag. 10. — 2) Das Original ist in der That nicht mehr vorhanden, hingegen ist die Urkunde in der alten Stadtsatzung und im Bernbuch, I, pag. 294, eingetragen.

Im XV. Jahrhundert erhält das innere Leben des bernischen Gemeinwesens sein charakteristisches Gepräge durch die Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Stadt und Landschaft. Die Grundzüge der Verfassung blieben unverändert, und die Neuerungen, welche durchgeführt wurden, betrafen nur die Wahlart und Organisation einzelner Behörden. Wir werden im dritten Theil unserer Arbeit darauf einzutreten haben.

Um die Mitte des XV. Jahrhunderts erstreckte sich das Gebiet der Stadt Bern schon beinahe über alle die Landestheile, welche heute zum sogenannten alten Kantone gehören. Dazu kam noch der im Jahre 1415 eroberte Aargau. Die Erwerbung dieser Landschaft war auf verschiedene Art vor sich gegangen. Einiges war durch Krieg und Eroberung, das Meiste aber auf friedlichem Wege, durch Kauf von dem verschuldeten Adel, an Bern gekommen. Bis zum Anfang des XIV. Jahrhunderts gehörten zum Gebiete der Stadt nur die vier Kirchspiele Muri, Vechigen, Stettlen und Bolligen. Der erste größere Erwerb war die Stadt und Veste Laupen, welche im Jahre 1324 durch Kauf von Perrod vom Thurn, Herrn zu Gestelen, an Bern kam.

Im Laufe des XIV. Jahrhunderts wußte die Stadt durch kluge Benutzung der Umstände, besonders indem sie aus der beständigen Finanznoth des benachbarten Adels Vortheil zog, ihr Gebiet beträchtlich zu erweitern. So wurden zum Beispiel Oberhasli, Aarberg, Burgdorf, Thun, Obersibenthal und Frutigen durch mehr oder weniger erzwungene Käufe erworben. Büren und Nidau wurde 1383 durch Eroberung den Herzogen von Oesterreich abgenommen. In den ersten Dezennien des XV. Jahrhunderts kamen dazu das Amt Wangen mit Herzogenbuchsee, Trachselwald, Oltigen, Schangnau, Aarwangen und Niedersibenthal, alle diese Herrschaften durch Kauf, 1474 Erlach durch Eroberung. Den größten Gebietszuwachs erhielt jedoch Bern durch die Eroberung der österreichischen Erblande im Aargau 1415, deren Besitz ihm zwei Jahre später durch König Sigismund, freilich auf ein Geldopfer von 5000 Gulden hin, bestätigt wurde [1]).

Diese Landschaften befanden sich aber durchaus nicht in einer einheitlichen staatsrechtlichen Stellung zu der Stadt Bern. Den Begriffen jener Zeit war ein solches Verhältniß noch fremd. „Alle diese Herrschaften waren in den Besitz der Stadt unter der Bedingung übergegangen, daß dieselben die Rechte und Freiheiten, die sie früher genossen hatten, fort-

1) Vgl. über die Gebietserwerbungen die Arbeit von Dr. E. Blösch, „Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Bern zum Staate Bern".

genießen, dagegen der Stadt alles Dasjenige leisten sollten, was sie ihrer früheren Herrschaft, in deren Rechte nun Bern getreten war, zu leisten schuldig gewesen waren [1]."

Von einem allgemeinen Staatsbürgerthum war also noch keine Rede; hingegen übte doch die Stadt Bern in den von uns bereits angeführten Gebietstheilen eine unbestrittene landeshoheitliche Gewalt aus. Aber auch dieses war hier erst der Fall, seit sie durch den Kauf der Landgrafschaft Burgund 1406 und das bereits erwähnte Privileg Sigismunds von 1415 die staatsrechtlichen Grundlagen dazu erlangt hatte. In einer eigenthümlichen Ausnahmestellung befand sich der Bezirk, welcher sich zwischen Sense und Emme zu beiden Seiten der Aare hin erstreckt und ungefähr das jetzige bernische Mittelland umfaßt. Dieses Gebiet war großentheils Grundeigenthum von geistlichen Stiftungen, des deutschen Ordenshauses zu Köniz und Sumiswald, des Johanniterordens zu Münchenbuchsee und der Klöster Rüeggisberg, Frienisberg, Interlaken, Fraubrunnen und Trub. Dann lagen in diesem Umkreis aber auch die Herrschaften einer bedeutenden Zahl von adeligen Grundbesitzern. Diese waren, wie auch die geistlichen Stiftungen, mit der Stadt Bern nur durch das Burgrecht verbunden, welches einige gezwungen, die meisten aber freiwillig angenommen hatten [2].

Neben diesen Grundbesitzern mit Herrschaftsrechten hatte die Stadt Bern im ganzen Lande herum zahlreiche Ausburger aus dem Bauernstande. Dieselben waren hauptsächlich durch das Bedürfniß nach Schutz gegenüber hohen und niederen Lehensherren und die Vortheile, welche die Gerichtsbarkeit der mit hohen Privilegien begabten Stadt darbot, dazu gekommen, sich dem aufblühenden bernischen Gemeinwesen anzuschließen.

Unter diesen Ausburgern befanden sich viele, die noch dem alten Stande der Freien angehörten. Doch fragte man in Bern, wie anderswo, so lange man für die vielen Kriege dringend der Mannschaft bedurfte, wenig darnach, ob die Leute, die sich anmeldeten, einem Herrn zuständen oder nicht [3]. Die Städte nahmen damals freie Leute, Hintersaßen, Leibeigene [4], ganze Gemeinden, wie es sich traf, und wie es ihre Interessen mit sich brachten, zu Ausburgern an. Freilich geschah dies nicht ohne den Widerstand des Adels, der hierin nicht ohne Grund eine große Gefahr für seine Rechte erblickte. Auch der Stadt Bern blieben Streitigkeiten wegen der Ausburgeraufnahmen nicht erspart und der Laupenkrieg hat seinen Ursprung hauptsächlich in der Verstimmung der benachbarten Dynasten über dieses eigenmächtige Vorgehen der Berner [5]. Besonders mit Kyburg fanden deßwegen öfters Verhandlungen statt, bei welchen man sich gegenseitig Konzessionen machte [6].

Die Berner verstanden es ganz außerordentlich gut, weit im Lande herum Leute aus allen Ständen durch das Burgerrecht der Stadt in ihr Interesse zu ziehen und mit sich zu verbinden. Es muß unsere Bewunderung hervorrufen, wenn wir nach den Udelbüchern sehen, daß Bern um die Mitte des XIV. Jahrhunderts die stattliche Zahl von ungefähr dreitausend Ausburgern hatte. Es war dies um so wichtiger, da die Stadt selbst zu dieser

1) Twingherrenstreit, Ausgabe von Studer, pag. 5. — 2) Wir verweisen hiefür auf die Darstellung von E. v. Rodt, „Berns Burgerschaft und Gesellschaften". — 3) Vgl. Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes u. s. w., I, pag. 13. — 4) Zu Ende des XV. Jahrhunderts mußten die Ausburger von Bern zwar schwören, daß sie Niemands Eigene seien. — 5) v. Wattenwyl, II, pag. 104. — 6) Siehe z. B. v. Wattenwyl, I, pag. 204, II, pag. 104, 140.

Zeit nur wenige hundert streitbare Männer zählte und auch die Steuerkraft gewöhnlich in außerordentlich hohem Maße in Anspruch genommen wurde[1]).

Großentheils seiner klugen Ausburgerpolitik hat Bern das rasche Anwachsen seiner Macht und die Entwicklung der Stadt zum Staate zu verdanken.

Aus dieser kurzen Darstellung läßt sich ersehen, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse der zu Bern gehörigen Landschaft sehr verwickelte waren. Auch der Erwerb der Landgrafschaft in dem Gebiet zu beiden Seiten der Aare — auf der linken Seite durch Eroberung im Sempacher- und Freiburgerkriege, auf der rechten durch Kauf im Jahre 1406 — und das Privileg König Sigismunds vom 23. März 1415, durch welches die Stadt Bern das Recht erhielt, ihre Unterthanen zu besteuern, sie zur Heeresfolge und zur Beiwohnung an den Landgerichten anzuhalten, hatten noch keine Einheit herbeigeführt.

Nach unsern heutigen Begriffen hätte die Stadt Bern in ihrem Gebiete die volle Landeshoheit gehabt. In Wirklichkeit waren aber die Verhältnisse durchaus nicht so einfach. Die Landgrafschaft war in dem Rechtszustand übernommen worden, in welchem sie die früheren Besitzer ausgeübt hatten. Nun hatten aber verschiedene Ursachen dazu beigetragen, die landgräfliche Gewalt zu schwächen, so daß sie sich bei ihrem Uebergang an Bern im Zustande gänzlicher Verlotterung befand. Schon seit dem Aussterben der Zähringer war das Bestreben des Adels im Gebiet des jetzigen Kantons Bern dahin gegangen, sich von der landgräflichen Gewalt möglichst unabhängig zu machen und von deren Rechten möglichst viel an sich zu reißen. Besonders während des Zwischenreiches, wo hier in dieser entlegenen Landschaft noch weniger als anderswo Jemand des Reiches Recht vertheidigte, eignete sich Jeder davon so viel an, als in seiner Macht stand. Dies wurde noch durch den Umstand begünstigt, daß die Landgrafschaft von dem wenig mächtigen Hause Buchegg verwaltet wurde. Auch leistete Bern der Emanzipation des mit ihm verburgrechteten Adels, besonders von dem Grafen von Kyburg, als sie die Landgrafschaft erworben hatten, allen möglichen Vorschub. Die Folgen davon hatte die Stadt nun selbst zu tragen, und sie konnte nur unter großen Schwierigkeiten die landgräflichen Rechte wieder geltend machen. Das Oberland stand gar nicht unter landgräflicher Gewalt, sondern hier standen die Landgerichte unter der Leitung der großen Dynasten, welchen vom Kaiser die Reichsvogtei in ihrem Gebiet verliehen worden war. Noch selbständiger waren Saanen und Oberhasli, wo sich die alte germanische Volksverfassung beinahe in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten hatte.

Die Geistlichen und die Burger der neu gegründeten Städte (Aarberg, Thun, Burgdorf) waren von der Gerichtsbarkeit des Landgrafen ebenfalls befreit, ebenso die zahlreichen bernischen Ausburger.

Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, daß von den Rechten der Landgrafschaft, theilweise durch Verschulden der Stadt selbst, zu der Zeit ihres Ueberganges an Bern nur noch Trümmer übrig waren. Desto größer waren, besonders in den Landgerichten zu beiden Seiten der Aare, die Rechte des Adels, der sogenannten Twingherren.

---

1) Vgl. über die Ausburger auch die Darstellung von E. v. Rodt a. a. O.

Um nicht zu weitläufig zu werden, beschränken wir uns darauf, nur das Wichtigste anzuführen:

1) Der Heerbann. Derselbe war, wie schon angeführt, ein ursprüngliches Recht des Landgrafen, war aber von den Twingherren an sich gerissen worden, wenigstens von denjenigen, welche die hohen Gerichte und volle Herrschaft besaßen. Bei ihrem Eintritt in das Burgerrecht traten sie aber denselben der Stadt Bern ab, so daß diese in allen Herrschaften, die mit ihr verburgrechtet waren, über den Reiszug verfügte.

Das Recht der Harnischschau, die Aufsicht über den wehrhaften Zustand der Mannschaft, hatten sich hingegen die meisten Twingherren vorbehalten. Inwieweit das Gebieten zu den Landtagen hieher gehört, haben wir schon erörtert.

2) Tellen und Fuhrungen. Das Recht der Besteuerung gehörte zu den von den Twingherren in Anspruch genommenen Rechten. Wenn die Stadt aber in schwerer Finanznoth oder in Kriegszeiten der Steuern bedurfte, sprach sie die Twingherren darum an, welche dann ihren Unterthanen eine Steuer zu Gunsten der Stadt Bern auferlegen ließen.

Aehnlich verhielt es sich mit den Fuhrungen.

Fränkli sagt über diese Rechte im Twingherrenstreit, wenn die Stadt in Kriegen der Steuern bedurft habe, sei dies nie durch die Twingherren verweigert worden, obschon sich dieselben dadurch bei ihren Unterthanen nicht gerade beliebt gemacht hätten.

So sy (die Twingherren) üch schon bewilligend die iren zuo tällen, zuo füren zuo bieten, uff landttagen bieten, das man sölle den harnisch geschouwen, so söllend üwere amptlüt das den herren oder iren amptlüten kundt tuon; dieselben gebietend dann das iren untertanen, und üwere amtlüt nit [1]).

3) Die Gerichtsbarkeit. In dieser Beziehung waren die Rechte der Twingherren sehr ungleiche. In allen Herrschaften stand ihnen die Grundgerichtsbarkeit zu, sie waren nach dem Ausdruck der damaligen Zeit Inhaber von „Twing und Bann". Andere Herrschaftsherren verfügten auch über die Vogtei- oder mittlere Gerichtsbarkeit. Sie hatten das Recht der Verhaftung von Uebelthätern, welche vor das Landgericht gehörten, und konnten selbst richten über „frevel unz an das blut".

Die hohen Gerichte waren in den Händen der Twingherren in Signau, Brandis, Worb (durch die Edlen von Kien später an Bern abgetreten), Münsigen, wahrscheinlich auch in Wyl, in Landshut, Jegistorf und Dießbach. In diesen Twingherrschaften mit hohen Gerichten übte der Herrschaftsherr die hohe Gerichtsbarkeit aus, gleich als wäre sie ihm vom Landgrafen delegirt und als selbständiges Recht der Herrschaft zuerkannt worden [2]). Zur Herrschaft gehörte das Blutgericht über einen in ihren Marken vorgekommenen Fall und die daher fälligen Bußen.

Im XIV. und XV. Jahrhundert war die Vogteigerichtsbarkeit kein klar ausgeschiedenes Verhältniß mehr, sondern wurde entweder mit der Grundgerichtsbarkeit oder dem hohen Gericht zusammengeworfen. Dieß geht schon aus denjenigen Punkten des Twingherrenstreites hervor, wo es sich um streitige Friedbrüche und Bußen handelte.

---

1) Twingherrenstreit, pag. 61. — 2) Archiv für Schweizergeschichte, XIII, pag. 34 ff.

Zur bessern Ausübung der Rechte der Stadt in den Landgrafschaften zu beiden Seiten der Aare wurde diese Landschaft in vier Bezirke, die vier Landgerichte, von welchen jedes nach der hauptsächlichsten Dingstätte benannt war, eingetheilt. Seftigen und Neuenegg (später Sternenberg) lagen auf dem linken Ufer des Flusses, Konolfingen und Zollikofen auf dem rechten. Diese Landgerichte wurden unter Aufsicht und Verwaltung der Venner gestellt. Nachdem das Recht, „die Venner darzugeben", den Handwerksgesellschaften überlassen worden war, wurde diese Angelegenheit so geordnet, daß dem Venner von Pfistern das Landgericht von Seftigen, demjenigen von Schmieden Neuenegg, dem Venner von Gerwern Zollikofen und dem von Metzgern Konolfingen zugetheilt wurde. Diese Einrichtung hatte man (wahrscheinlich 1446) getroffen, um die Macht des Adels zu beschränken, „damit den geschlechten das regiment zum teil uß der handt wurde genommen", womit indessen wenig geholfen war, da sich die Adeligen in die Vennergesellschaften einschreiben ließen. Uebrigens scheint man mit dieser Neuerung nicht allseitig einverstanden gewesen zu sein. Seckelmeister Fränkli sagt darüber: „Ich gloub ouch, das es der statt ein vast schedliche enderung sige gewesen. Das mag ein jeder wyser Berner uff den hütigen tag wol ermessen; dann disen vier ämpteren von unseren vorderen vil ist zuo verwalten geben[1]), das es frylich wol von nöten, das man nit also uff vier hantwerk verpeniget (hier: beschränkt) were. Wöllte Gott das man in allen vier viertlen vier menner ußzüge, wie sin die statt wol bedörfte, aber was dise ver pen gebracht und noch wyters wird bringen, gib ich allen verstendigen zuo erturen."

Die Ansicht Stürlers[2]), daß die Verwaltung der Landgerichte den Vennern erst gegen das Ende des XV. Jahrhunderts übertragen worden sei, beruht auf Irrthum. Schon die eben zitirte Stelle aus dem „Twingherrenstreit", wo dieses Verhältniß als von den „vorderen" hergebracht erscheint, spricht dagegen.

Auch Kistler[3]) sagt in einer seiner Reden: man habe den Vennern „die landtschaft in vier teil zu regieren ußgeteilet".

Die Stelle im Rathsmanual (22. August 1494), auf welche Stürler verweist, enthält nur einen Auftrag, „das ein jeder venner in seinem landtgericht burger uffnemen sölle". Hier wird ja ebenfalls schon vorausgesetzt, daß jedem Venner ein Landgericht zugetheilt sei.

Bernh. Em. von Rodt setzt den Ursprung dieser Einrichtung in die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts[4]).

Den Vennern wurden für ihre amtlichen Verrichtungen in den Landgerichten besondere Beamte, die Freiweibel, untergeordnet. Diese wurden vom Rathe aus den in den betreffenden Bezirken ansäßigen Landleuten gewählt.

Die Verwaltung der Landgerichte stieß aber auf viele Schwierigkeiten. Dies rührte hauptsächlich von dem Umstande her, daß die Rechtsverhältnisse zu den Twingherren nicht bestimmt und scharf abgegrenzt waren, sondern in diesem Punkte große Ungleichheit herrschte.

---

1) Dies bezieht sich, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, auf die Landgerichte. — 2) Vgl. Berner Taschenbuch, 1863, pag. 6. — 3) Twingherrenstreit, pag. 105. — 4) E. v. Rodt, Twingherrenstreit, pag. 7.

„Jede Herrschaft befand sich in dem Rechtszustand, in welchem sie sich mit der Stadt verburgrechtet, und in demjenigen Verhältniß, in welches sie durch Verträge der Twingherren mit der Stadt auf dem Wege ausdrücklicher Uebereinkunft oder des Herkommens getreten war. Bei der einen Herrschaft war es so, bei der andern anders; hier hatte die Stadt mehr, da weniger Rechte[1])." Daraus ergab sich, wie Fränkli mit Recht sagt, ein irriges und verwirrtes Regiment.

Deßhalb kam es schon im Anfang des XV. Jahrhunderts zu Reibereien mit den Twingherren, und zwar zuerst mit Peter von Krauchthal, Herrn zu Bümpliz und Konolfingen. Bei diesem Anlaß wurde der Versuch gemacht, die Gewalt der Stadt in den Landgerichten auszudehnen. Diese Bestrebungen scheiterten aber an dem Widerstand des Adels, wenigstens theilweise[2]). Indessen bewilligten die Twingherren doch verschiedene Forderungen, aber nur „aus gutem Willen". So bezog zum Beispiel die Stadt auch in ihren Herrschaften den Böspfennig, eine Abgabe von eingekellertem Wein.

Zur Vereinfachung der Verwaltung wurden fünf Artikel aufgesetzt, die von den Twingherren der Stadt Bern zugestanden werden sollten. Sie betrafen folgende Rechte:

1) Das Recht, zu den Landtagen zu gebieten;
2) Zu reisen zu gebieten;
3) Harnischschau abzuhalten;
4) Die Fuhrungen;
5) Das Recht der Besteuerung, „tell ufzenemen".

In einigen Herrschaften wurden diese Forderungen bewilligt, in anderen nicht. Später (wahrscheinlich 1446) wurde noch ein Versuch gemacht, auch die übrigen Twingherren zur Nachgibigkeit zu bewegen. Da bewilligten sie Folgendes: „das den iren uff die landtag, doch durch sy oder ire amptlüt, geboten wurde, und das die iren ouch, so man eine gmeine beschouwung des landtvolkes wöllte tuon, ouch zuo den landtstüelen kämend; aber den harnest (Harnischschau) gebieten und die straffen umb die übertrettenden gebott ynzuozüchen, hend sy inen alwegen vorbhan." Die Gerichtsverhältnisse sollten „bim alten bruch und harkommen blyben"[3]).

Die Forderungen der Stadt lagen alle im Bereich der von ihr erworbenen landgräflichen Gewalt; die Twingherren glaubten sich aber davon eximirt, und dies war auch seit langer Zeit der faktische Zustand gewesen.

Nach einer Aussage Fränklis zerfielen die Herrschaften nach den verschiedenen Kompetenzen, welche die Stadt dort hatte, in drei Klassen: „Erstlich, so hend ir, min herren (der Rath zu Bern) vor jaren etliche herrschaften kouft und dieselben gricht in die statt glegt (z. B. die 4 Kirchspiele); über die hend ir volle herrschaft zuo gebieten und verpieten wie ouch die anderen herren. Demnach, so hend etlich, aber wenig geschlecht der statt bewilliget, die fünf bott hinder inen zuo tuon; da bedörften die fryweibel sömlichs zuo wüssen. Der größer teil aber der landtgrichten wend nit dulden, das üwer fryweibel hinder inen nüt gebietind denn das einig gebott: „zuo reisen"[4]).

---

1) Archiv für Schweizergeschichte, XIII, pag. 23. — 2) Twingherrenstreit, pag. 43. — 3) Twingherrenstreit, pag. 109 ff. — 4) Twingherrenstreit, pag. 51.

Bei so verwickelten Verhältnissen konnten Irrthümer und Mißgriffe in der Verwaltung der städtischen Rechte nicht ausbleiben. Obschon jedem Freiweibel eine „gschrift" eingehändigt worden war, in welcher verzeichnet stand, wo die Stadt volle Herrschaft hatte, wo ihr die fünf Artikel bewilligt worden waren und wo ihr nur das Recht zustand, zum Reisen zu gebieten, wußten die „nüwen und jungen fryweibel" doch zu Zeiten nicht, „wo und was sy gebieten söllendt"[1]).

Dieser Umstand sollte im Anfang des Jahres 1470 den äußeren Anlaß geben zum Ausbruch des Twingherrenstreites. Der Fall war ein anscheinend geringfügiger. Der Freiweibel von Konolfingen, ein übermüthiger, unerfahrener Mensch, der vielleicht auch auf Instruktionen seines Vorgesetzten (Kistlers), des Venners von Metzgern handelte, hatte bei einer Hochzeit in Richigen bei 10 Pfd. Buße den Unfrieden verboten[2]). Dieses Recht wurde ihm von dem Amtmann des Herrschaftsherrn von Worb, des Niklaus von Dießbach, bestritten, woraus sich dann ein Streithandel entwickelte, der schließlich vor die Räthe zu Bern kam und an den sich ein langer Prinzipienkampf knüpfte, der wohl die heftigste innere Krise in der Geschichte Berns gewesen ist.

Die innern Motive zum Twingherrenstreit lagen allerdings tiefer. Bei dem bereits ansehnlichen Gebiete der Stadt war eine so verwickelte Verwaltung ein großer Uebelstand, der einer einheitlichen Organisation und der Machtentwicklung des Staates hinderlich im Wege stand. Wie von Wattenwyl[3]) mit Recht bemerkt, finden wir ein dreifaches, tiefer liegendes Motiv zum Twingherrenstreit:

1) Das rechtliche, bestehend in der Herstellung der landgräflichen Gewalt;

2) Das politische, bestehend in der Entwicklung der landgräflichen Gewalt zur Landeshoheit;

3) Das administrative, eine einheitliche Organisation der Verwaltung anstrebend.

Zu diesen rechtlichen Momenten kam noch ein anderer Umstand, der nicht wenig dazu beitrug, den Streit zu verbittern und eine scharfe Trennung der Parteien herbeizuführen. Es war die bevorzugte gesellschaftliche Stellung des Adels, welche den Neid der übrigen Burger erregte. Auch hier drehte sich der Streit anscheinend um eine Aeußerlichkeit, um die Kleidertracht, während es sich in Wirklichkeit um die Standesvorzüge der Twingherren handelte.

Es würde uns nun zu weit führen, wenn wir auf den Verlauf des ganzen Streithandels eingehen wollten. Der gelehrte Stadtschreiber Thüring Fricker hat uns in seiner Darstellung ein Bild davon hinterlassen, das beinahe dramatisch wirkt und ein unschätzbares Material nicht nur für die Rechtsgeschichte, sondern auch für die Kultur- und Sittengeschichte jener Zeit bietet.

Wir sehen, wie sich von Anfang an zwei scharf geschiedene Parteien gegenüber stehen. Der Wortführer und das geistige Haupt der einen ist Peter Kistler, Venner von Metzgern, von Ostern 1470 an Schultheiß der Stadt Bern. Sein Bestreben geht dahin, die Rechte der Stadt in der Landschaft auf Unkosten der Twingherren möglichst weit auszudehnen

1) Twingherrenstreit, pag. 51. — 2) Indessen müssen schon im Jahre vorher Streitigkeiten mit Niklaus von Diesbach vorgekommen sein. Vgl. z. B. Rathsmanual, VII, pag. 154. — 3) Archiv für Schweizergeschichte, XIII, pag. 24.

und etwas mehr Einheit in die Verwaltung zu bringen. In seinem Auftreten macht sich oft eine ziemlich gehässige Eifersucht gegen die alten adligen Geschlechter geltend, die in sozialer Beziehung noch immer bedeutende Vorrechte genossen. Der Ehrgeiz Kistlers fand reichliche Nahrung durch die Anerkennung und die Popularität, welche er in den Handwerksgesellschaften genoß; und wirklich läßt sich nicht bestreiten, daß sich dieser Mann um die Stadt Bern große Verdienste erworben hat. Seine Begabung wurde allgemein anerkannt und Fränkli sagt von ihm, wenn er immer verstanden hätte, sich zu beherrschen, und bedacht hätte, wer er wäre, von wannen, was sein Stand und Vermögen sei, und wenn er nicht gar so geldgierig gewesen wäre, hätte er an Weisheit und Wohlredenheit den Preis vor allen andern Bernern. Es ist dies allerdings ein sehr eingeschränktes Lob, das aber, von einem heftigen Gegner herrührend, alle Beachtung verdient. Auch darf man wohl annehmen, daß Thüring Fricker uns die Person Kistlers nicht ganz unbefangen gezeichnet hat. War es doch nach seiner Ansicht ein großes Unglück, „das man sölte einen fleischhacker zu einem schultheißen zu Bern erwellen“ [1]).

Man muß sich deßhalb hüten, Kistler ungerecht zu beurtheilen.

Von den Twingherren, welche sich nichts von ihren verbrieften Rechten wollten abtrotzen lassen, ragen besonders Niklaus v. Diesbach und Adrian v. Bubenberg durch edle, würdevolle Haltung [2]), Junker Heinrich Matter durch seine lose Zunge hervor. Unsere volle Sympathie gewinnt der greise, wohlerfahrene Seckelmeister Fränkli, der durch die treuherzige Schilderung seines Lebenslaufes sich selbst trefflich charakterisirt [3]). Er tritt auf als Verfechter der historischen Rechte des Adels, welche man nach seiner Meinung schon der großen Verdienste dieser Geschlechter wegen respektiren sollte.

Der Streit zog sich das ganze Jahr 1470 hindurch und wurde durch die Erneuerung der Sitten- und Kleidermandate, welchen sich der Adel, auf seine sozialen Vorrechte pochend, nicht fügen wollte, noch verschärft.

In der Eidgenossenschaft erregte dieser Kampf großes Aufsehen und die Besorgniß, daß er Gefahren für den ganzen Bund nach sich ziehen möchte. Deßhalb erschienen schon im Herbste eidgenössische Boten und erboten sich vor dem Kleinen und Großen Rathe zur Vermittlung [4]). Denn sie und ihre Vorderen hätten oft gehört, wie mächtige Gemeinwesen durch innere Zwietracht zu Grunde gegangen seien. Wenn man nicht gleich im Anfang dagegen einschreite und durch treue Vermittler die Sache beigelegt werde, so möchte viel Uebles daraus entstehen. Ein kleines Feuer werde eben bald groß und verderblich. Deßhalb baten die Gesandten, ihre geringen Personen nicht zu verschmähen und ihnen die Angelegenheit vertrauensvoll zu überweisen. Sollte dies nicht genehm sein, möge man eine Tagsatzung in Luzern entscheiden lassen.

Diese Intervention führte nun zu einer langen, höchst interessanten Diskussion zwischen dem Schultheißen Kistler und Seckelmeister Fränkli [5]). Der Schultheiß fürchtete, daß die Entscheidung der Eidgenossen nicht zu Gunsten der Stadt ausfallen möchte, da der bernische

---

1) Twingherrenstreit, pag. 81. — 2) Sinner in seinem Regionenbuch (Manuskript auf der Stadtbibliothek) wirft ihm zwar „freche Großsprecherei“ vor. — 3) Twingherrenstreit, pag. 126 ff. — 4) Twingherrenstreit, pag. 134 ff. — 5) Der Adel nahm an diesen Verhandlungen nicht Theil, da die meisten der Herren zu den Herbstgeschäften auf ihre Landgüter gezogen waren.

Adel wegen seiner großen Verdienste in den vergangenen Feldzügen sich bei den andern Orten einer großen Beliebtheit erfreue. Fußvolk hätten die Eidgenossen eben genug, hingegen sei bei ihnen immer großer Mangel an Reisigen und tüchtigen Hauptleuten gewesen und diese habe der Adel gestellt. Will man nun den Streit mit diesen Herren durch die Eidgenossen austragen lassen, „so dieselben wie die Götter schetzend"? „Wenn das beschicht, so weiß ich das, das ir dise sach alle verloren hendt und darzu in schand und spott kämmendt." Als weitere Folge des Nachgebens, behauptete Kistler, würde Bern bei den Eidgenossen und allen umliegenden Landen den Ruf verlieren, der die Stadt ihnen und Jedermann so gefürchtet mache, nämlich, daß nirgends in deutschen Landen die Obrigkeit bei ihren Unterthanen größeren Gehorsam finde. Dieser Ruf sei es, welcher Bern überall so große Achtung verschaffe, und nicht die zahlreiche Mannschaft. Beides habe übrigens bei den Eidgenossen allezeit Mißgunst erregt, wie man schon mehrmals bei Rechtshändeln und Unruhen bemerkt habe[1]). Von Jugend auf wisse er, wie dieses Volk immer den Bernern zu schaden suchte. Was müßte es ferner für einen Eindruck machen, wenn man sich von etwa 35 Mann meistern ließe, die zudem noch Burger innerhalb der eigenen Mauern seien? Der Adel, führte Kistler weitläufig aus, habe die Stadt nothwendiger, als die Stadt den Adel. Mit den Twingherren werde schon ein Vertrag zu Stande kommen, durch welchen Ordnung in die Verwaltung der Landgerichte gebracht werden könne.

Mit diesen Gründen hatte Kistler eine, wenn auch nur ganz kleine Mehrheit des Rathes auf seine Seite gebracht. Die Gegenvorstellungen Fränklis waren erfolglos und die eidgenössischen Boten mußten unverrichteter Dinge abziehen. Nicht besser erging es einer Gesandtschaft von Freiburg.

Inzwischen wurde die Sachlage immer ernster, und unter dem Landvolk, das in diesem Handel auf Seite des Adels stand, drohten Unruhen auszubrechen. Viele von den Twingherren, welche nach Beendigung der Herbstgeschäfte von ihren Landgütern wieder nach Bern zurückgekehrt waren, wurden vom Gericht wegen Uebertretung der Kleidermandate in eine Geldbuße verfällt und für einen Monat aus der Stadt verbannt.

Diese Vorgänge verschärften noch die Besorgnisse in der Eidgenossenschaft. Auf's Neue eilten Boten herbei, die nun diesmal besseres Gehör fanden[2]). Man eröffnete ihnen zwar, daß die Verbannung nach Gesetz und Recht erfolgt sei, doch bewilligte man gerne eine Zusammenkunft der eidgenössischen Gesandten mit dem Adel in Köniz. Die Twingherren zeigten sich einer Verständigung nicht abgeneigt, sondern versprachen, nach Ablauf ihrer Strafzeit mit ihren Frauen in die Stadt zurückzukehren und zu gewärtigen, was man in Betreff ihres Streithandels verfügen werde. Anfangs Januar 1471, am Tag der Heiligen drei Könige, ritten sie zu Bern ein. Ueber ihre Rückkehr war Jedermann froh, da man allgemein des langen Haders, unter dem auch die Handwerksleute zu leiden hatten, müde war. Die gewöhnliche Auszeichnung in der Kleidertracht wurde dem Adel zugestanden, so lange die geziemenden Grenzen nicht überschritten würden. Auch in Bezug auf die Rechte

---

1) Kistler macht mit dieser Bemerkung wohl eine Anspielung auf die Oberländer Unruhen während des alten Zürichkrieges. Vgl. Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, XI, pag. 451 ff. — 2) Tschachtlan und Schilling. Quellen zur Schweizergeschichte, I, pag. 291 ff.

der Twingherren kam ein Vertrag zu Stande, und so war „aller unwillen und vindschaft von Gottes gnaden gantz erlöschen". Betrachten wir nun den Inhalt des Vertrages vom 6. Februar 1471 über die Rechte in den Twingherrschaften, so finden wir, daß die Herren im Allgemeinen Konzessionen machten. Sie traten hier auf dem Vertragswege die Rechte ab, die sie sich nicht mit Gewalt wollten nehmen lassen. Die sogenannten fünf Gebote [1]), welche wir schon oben erwähnt haben, wurden der Stadt zugestanden. Sie durfte von den Herrschaftsleuten der Twingherren Fuhrungen zu öffentlichen Zwecken fordern, sie zur Theilnahme an den Landtagen verpflichten, sie durch direktes Aufgebot zu Kriegszügen aufbieten, Harnischschau halten und Steuern auflegen.

Ferner sollte der Stadt zustehen: Die Bußen von 10 ℔ „der Ehe wegen", die von den niederen Gerichten ausgesprochen werden; das Recht, übelthätige und verrufene Leute aufzugreifen und zu bestrafen; die Bußen von 10 ℔ wegen Friedbruch bei Hochzeiten und Kirchweihen nach bisherigem Brauche, d. h. die Bußen für Uebertretung von Geboten, welche vom hohen Gericht ausgehen, sollen der Stadt, diejenigen für Uebertretung von Geboten der niederen Gerichte den Twingherren zufallen; das Recht zur Erhebung desBöspfennigs [2]).

Den Twingherren wurden überlassen: „Alle trostungsbrüch, wie die mit worten tringend oder hebend ungefarlich beschechen", ferner „mulfe und impten", umherlaufendes Vieh, das nicht innerhalb 45 Tagen vom Eigenthümer angesprochen wurde, und Bienenschwärme, sowie die gewöhnlichen Bußen, die zu der niederen Gerichtsbarkeit gehören.

Denjenigen Twingherren, welche sich zu Mehrerem berechtigt glaubten, wurde ein Termin von einem Jahr gewährt, um sich über ihre Ansprüche auszuweisen und die Belege dafür vorzubringen.

„Dise abred und fründliche verkomnisse ist vor minen genedigen herren rät und gemeinen burgeren volzogen und beschlossen worden uf mitwuchen nach purificationis Mariæ (6. Februar) 1471." In der Folge wurden noch mehrmals Verträge mit den Twingherren geschlossen, wodurch das gegenseitige Verhältniß geregelt wurde; eine Haupt- und Schlußverhandlung fand statt von 1592—95. Die Rechte der Twingherren wurden immer mehr beschnitten, es war eben, wie sie sich beklagten, „eine neue Herrschaft uferstanden", nämlich der Begriff der Landeshoheit und der Souveränetät, dem alle Privatrechte weichen mußten, daher denn auch erfolgte, „daß die herrschaft der Twingherren abgan mußte" [3]).

Durch den Ausgang des Twingherrenstreites wurde die Verwaltung der vier Landgerichte bedeutend erleichtert, indem nun doch eine gewisse Grenze zwischen den Kompetenzen der Twingherren und den Rechten der Stadt geschaffen wurde. Damit war in der That, wie Kistler sich einmal äußerte, „ein hüpsches eroberet, und der fleischhacker ist der statt noch nit unnützer schultheis gsin".

Zu Ostern 1474 trat Kistler von seinem Amte zurück und an seiner Stelle wurde Petermann von Wabern, Herr zu Belp, zum Schultheißen gewählt. Kistler blieb noch eine Reihe von Jahren im Kleinen Rathe, wo wir ihn zur Zeit der Burgunderkriege mit seinen ehemaligen Gegnern auf Seite der französischen Partei finden.

1) Quellen zur Schweizergeschichte, I, pag. 295 ff. — 2) Wie schon bemerkt, eine Abgabe von eingekellertem Wein. — 3) Archiv für Schweizergeschichte, XIII, pag. 30.

Da diese Verwicklungen mit der Verfassung in keinem Zusammenhang stehen, können wir hier nicht darauf eintreten. Nach der Niederwerfung des Herzogs Karl von Burgund, die freilich eine Anspannung aller Kräfte verlangte, sehen wir Bern nicht nur unbestritten als das mächtigste Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft, sondern als eine europäische Macht, um deren Gunst sich die mächtigsten Fürsten der Christenheit bewarben.

„Wenn man am Ende des XV. Jahrhunderts", sagt Tillier[1]), „einen ernsten und etwas tiefern Blick auf die Bahn zurückwirft, welche das bernische Gemeinwesen seit dem Schlusse des XIV. Jahrhunderts durchlaufen hatte, muß man erstaunen, wie rasch und entschieden sich dasselbe zu einer Kraft entwickelte, welche bei der Gründung desselben von ihrem Stifter, auch wenn man die glänzendsten Träume voraussetzt, niemals geahnt werden konnte."

Freilich finden wir neben diesem glänzenden Aufschwung auch sehr bedenkliche Schattenseiten, von welchen wir hier nur das Pensionenunwesen, die Reisläuferei und die durch das Kriegsleben beförderte Verwilderung und Sittenverderbniß anführen wollen.

---

1) Geschichte des Freistaates Bern, II, pag. 448.

Das XVI. Jahrhundert mit seinen gewaltigen geistigen und politischen Umwälzungen mußte seine Wirkung auch auf das bernische Gemeinwesen ausüben. Die beiden ersten Jahrzehnte brachten die Kämpfe auf den Gefilden Italiens, den Wettstreit zwischen dem Hause Habsburg und der Krone von Frankreich, in welchen, wie die übrigen eidgenössischen Orte, auch Bern verwickelt wurde. Die unglückliche Folge davon war neben dem Verlust zahlreicher Menschenleben, die nicht allein auf dem Schlachtfelde, sondern auch durch Seuchen und Krankheiten dahingerafft wurden, ein bedenkliches Ueberhandnehmen des fremden, besonders des französischen Einflusses. Pensionenunwesen und Reisläuferei drohten alle Bande der öffentlichen Ordnung zu sprengen und untergruben die Achtung vor der Obrigkeit, in welcher nur zu viele Männer saßen, von denen man allgemein wußte, daß sie im Sold einer fremden Macht stunden.

Diesem Zerfall wurde durch den geistigen und sittlichen Aufschwung der Reformation ein Damm entgegengesetzt. Nach langem Hin- und Herschwanken wurde die neue Lehre am 7. Februar 1528 zu Stadt und Land allgemein eingeführt.

Die Folgen davon machten sich nicht nur auf moralischem Gebiet bemerkbar. Die Reformation ist für Bern auch in staatsrechtlicher und ökonomischer Beziehung von größter Bedeutung. Einerseits ging die bischöfliche Gewalt und die damit zusammenhängende geistliche Gerichtsbarkeit an die Stadt Bern als Landesherrin über, die nun auch in Kirchen-, Ehe- und Sittensachen die suveräne Gewalt erhielt; andererseits wurden alle Klöster und geistlichen Stiftungen säkularisirt und ihr reiches Vermögen, sowie ihre großen Einkünfte an Zehnten und Bodenzinsen zu Handen des Staates eingezogen [1]). Diese Abgaben mußten von den Pflichtigen auch ferner geleistet werden, was an vielen Orten, besonders im Oberland, beim Landvolk große Unzufriedenheit erregte. Dagegen wurde den ehemaligen Klostergeistlichen der lebenslängliche Genuß ihrer Pfründen zugesichert, dabei aber bemerkt, in Zukunft wolle die Regierung, die keineswegs Alles in ihren Nutzen zu ziehen gesonnen sei, so darüber verfügen, daß sie es vor ihrer eigenen Ehre und vor Gott verantworten könne [2]).

In der ersten Zeit verursachte die Ausstattung der Klostergeistlichen und die Bezahlung der auf den Gütern haftenden Schulden noch so bedeutende Auslagen, daß die Regierung den Abgeordneten von Stadt und Land bei den Unruhen von 1531 antworten konnte, man

---

1) Leuenberger, Studien über bernische Rechtsgeschichte, pag. 105. — 2) Vgl. Studer, Geschichte des Kirchenguts im ehemaligen Kanton Bern. Stettler, Historische und rechtliche Darstellung der von den ehemaligen Klöstern herrührenden Spendverhältnisse.

habe bis jetzt von den Klostergütern mehr „entgolten denn genossen", und die Stadt Bern sei noch nie „so bloß als jetz gesin". „Dann wir ein Stadt müssen beschwären mit gelt uffbrechen zu ußstürung der closterpersonen, zudem, daß wir ouch by ettlichem closter groß geltschuld ob XV tusend pfund gefunden, und das bezalen müssen. Darumb so wellen wir in ansechen, daß semlichs ze verwalten uß krafft der obristen herligkeit niemand billicher dann uns zustande, darby beliben, von mengklichem unersucht [1])." Das Gesuch der Landleute, die Klostergüter für Armenpflege und Reiskosten zu verwenden oder den Gemeinden herauszugeben, wurde abgeschlagen. Als die Verbindlichkeiten einmal abgelöst waren, was aber ziemlich lange dauerte, bildeten die ehemaligen Klostergüter für das bernische Staatswesen eine reiche Einnahmequelle. Die Güter wurden entweder zu rein kirchlichen Zwecken und zur Verbesserung der Unterrichtsanstalten, besonders in der Hauptstadt, verwendet, oder zu einer Landvogtei geschlagen und theilweise auch unter besondere Verwaltung gestellt [2]).

Sehr ansehnliche Summen baaren Geldes flossen der Staatskasse auch durch Versilberung, Einschmelzung und Vermünzung der Kirchenzierrathen zu.

Eine weitere Vermehrung der Einnahmen brachte die Eroberung der Waadt im Jahre 1536 und die Einziehung der Kirchengüter in diesem neuen Gebietstheile mit sich. Aber auch diese Vortheile machten sich nicht sofort bemerkbar, sondern erst nach Abzahlung der beträchtlichen, von den Herzogen von Savoyen hinterlassenen Schuldenlast [3]).

Die Früchte dieser Erwerbungen fielen hauptsächlich den spätern Generationen der folgenden Jahrhunderte zu. Auch die politischen Folgen davon, die zunehmende Ausschließlichkeit in der Theilnahme an den Staatsgeschäften und dem Zutritt zu den öffentlichen Aemtern, sowie die Ausbildung eines eigentlichen städtischen Patriziates, traten erst nach und nach, als das bernische Gemeinwesen reich wurde, hervor.

Eine regelmäßige Mitwirkung der gesammten Burgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten finden wir zwar im XVI. Jahrhundert nicht mehr, und nur noch in seltenen Ausnahmefällen kamen Versammlungen der ganzen Gemeinde vor [4]). Als die oberste Behörde galt der Kleine und Große Rath, „Räth und Burger". Darunter war allerdings nur die Burgerschaft der Stadt Bern vertreten, und die Wahlen waren nur auf diese beschränkt. Auch von einer Schließung oder Beschränkung des Burgerrechtes ist in diesem Zeitraum noch keine Rede [5]). Und „einmal aufgenommen, wurde der Stadtsäße, damals noch, der unbedingtesten Rechtsgleichheit theilhaftig. Alt- oder Neuburger, hoch oder niedrig, reich oder arm, seiner Kraft und seinem Geschicke stand Alles zu erreichen zu" [6]). Die Klassen- und

---

1) Schweizerischer Geschichtforscher, VII, pag. 143. — 2) Eine vorläufige Bevogtung war schon am 28. Juli 1527 ausgesprochen worden. Vgl. Stürler, Urkunden der Reformation, I, pag. 57. — 3) Diese Abzahlung erfolgte erst in den Siebzigerjahren. — 4) So z. B. 1513 bei Anlaß des Könizer Auflaufs, am 29. Januar 1528 bei Anlaß der Reformation, 1590 bei den Unruhen wegen des mißlungenen Savoyerzuges. In den zwei ersten Fällen handelt es sich aber nur um eine Beeidigung, im dritten um eine tumultuarische Bewegung. — 5) Landammann Blösch führt in seinen „Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern" folgende Vorschrift aus der Stadtsatzung von 1589 an: „Alle die in unser Statt Bern hußhäblich gesessen sindt und allda lieb und leidt tragendt, dieselben söllendt für burger gehalten und geachtet werden, der Statt Recht haben, und aller rechten und fryheiten derselben Statt genoß sin". Doch behielten sich Räth und Burger eine gewisse Kontrole bei Aufnahmen vor. Vergl. im ältesten Rothen Buch, Blatt 167 ff., die Satzungen der „Inzüglingen und Frömden halb" von 1535, 1545 und 1549. — 6) Stürler im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, X, pag. 24.

Familienunterschiede hatten noch keine *rechtliche*, sondern nur eine *soziale* Bedeutung. Doch ist gegen das Ende des Jahrhunderts schon ein sehr überwiegender Einfluß einzelner angesehener Geschlechter, unter denen sich besonders die von Erlach auszeichneten, bemerkbar[1]).

Viele der älteren berühmten Geschlechter, die noch zur Zeit der Burgunderkriege eine bedeutende Rolle gespielt hatten, waren nun ausgestorben. Dagegen treffen wir zahlreiche neue Namen von Burgern, die großentheils als Gewerbsleute und Arbeiter aller Art in die Stadt gezogen waren[2]).

Für diese „Einzüglinge" gab es nun, wie Stürler[2]) bemerkt, gehörige Begabung und Ehrenhaftigkeit vorausgesetzt, drei Mittel, um sich im politischen Parteigetriebe einen bedeutenden Einfluß zu verschaffen und möglichst hoch zu steigen: Gut, Vetterschaft und Magistratur.

„Gut erwarb man sich entweder durch gesegnete Thätigkeit oder durch glückliche Heirath, Vetterschaft nur durch Heirath und Magistratur vornehmlich durch Vetterschaft. Die Magistratur gewonnen und durch zwei, drei Generationen im Hause erhalten, war alle Aussicht vorhanden, daß man in der Sphäre der vorzugsweise regierenden, d. h. im Regimente stark vertretenen und einflußreichen Geschlechter sich festsetzte und fortpflanzte[3])."

Eine größere Umgestaltung der Verfassung fand im XVI. Jahrhundert nicht statt. Wohl treffen wir einzelne Veränderungen und Neuerungen, besonders in der Organisation der Behörden, aber im Ganzen bewegte sich das staatliche Leben in den althergebrachten Formen. Eine „Regimentsordnung von 1527" gibt es nicht, wenigstens wurde in diesem Jahre durchaus keine neue Gesammtorganisation eingeführt.

Eine Erweiterung der Kompetenzen der Zweihundert bei der Besetzung des Kleinen oder täglichen Raths[4]) und die Beschränkung, daß Keiner in diese letztere Behörde gewählt werden dürfe, der nicht in der Stadt Bern geboren und erzogen sei, sind die einzigen wichtigen Beschlüsse aus dem Jahre 1527, welche auf die Verfassung Bezug haben und im ältesten „Rothen Buch" eingetragen sind.

Da nur diese vereinzelten Satzungen nachweisbar sind, läßt sich doch nicht gleich von einer neuen „Regimentsordnung" sprechen, wie dies Finner in seinem „Regiments- und Regionenbuch"[5]) und nach seinem Beispiel auch Tillier[6]) thut.

* * *

Eine außerordentlich charakteristische Erscheinung im politischen Leben des bernischen Staates während des XVI. Jahrhunderts bilden die zahlreichen *Volksanfragen*, durch welche die Regierung ihren Unterthanen die Möglichkeit gab, über die wichtigsten Landesangelegenheiten ihre Meinung kundzugeben. Diese Institution hat ihren Ursprung zwar schon im XV. Jahrhundert; weitaus am häufigsten kam sie aber in den Jahren von 1500 bis 1536 zur Anwendung, weßhalb wir erst an dieser Stelle darauf zu sprechen kommen.

---

1) Vgl. die Tabellen in Tillier, Geschichte des Freistaates Bern, III, pag. 525 ff. — 2) Vgl. Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, X, pag. 25, 81 ff. — 3) Archiv des historischen Vereins des Kts. Bern, X, pag. 25 f. — 4) Vermehrung der Vorschläge, welche durch Venner und XVI gemacht wurden. Rothes Buch Nr. I, Blatt 20, 23, 25. — 5) Manuskript auf der Berner Stadtbibliothek. — 6) Geschichte des Freistaates Bern, III, pag. 524.

Die staatsrechtliche Stellung der Stadt Bern zu der von ihr erworbenen Landschaft haben wir schon berührt und dabei gesehen, daß die Verhältnisse in den verschiedenen Gebieten sehr mannigfaltige waren. Die innere Einheit wurde rechtlich durch das Privilegium des Königs Sigmund vom 23. März 1415[1]) begründet, durch welches derselbe den Bernern in ihrem ganzen Gebiete das Recht des Kriegsaufgebotes, der Besteuerung und des Aufgebotes zu den Landtagen ertheilte. Durch die Verträge mit den Twingherren wurde die Einheit um eine weitere Stufe gefördert. Den größten Fortschritt in dieser Beziehung brachte aber erst die Reformation, die überhaupt für die Zentralisation des Rechtes und der Verwaltung von den günstigsten Folgen war.

Schon im Jahre 1465 beschloß indessen der Rath von Bern, seine Unterthanen und „Landseßen" allenthalben einen Eid schwören zu lassen, durch welchen sie sich verpflichteten, den Gnädigen Herren und der Stadt Bern als ihrer rechten und obersten Herrschaft Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutz und Frommen zu fördern und Schaden zu wenden, in ganzen Treuen ihren Vögten und Amtleuten als Vertretern der Stadt in allen Sachen, wie es billig und Herkommen ist, gehorsam zu sein, die Freien als Freie und die andern als „underseßen"[2]). Ferner mußten sie geloben, keiner andern Herren Schirm noch Burgrecht anzunehmen ohne Erlaubniß der Herren von Bern, in keinen Krieg zu ziehen, noch einen solchen zu unternehmen, Recht zu nehmen oder zu geben da, wo der „Ansprechige" angesessen ist und sich damit zu begnügen und Keinen vor einem fremden Gericht zu belangen. Alles was vor steht, soll getreulich gehalten und gethan werden ohne alle Gefährde[3]).

Nach diesem Eide, wie überhaupt nach den damaligen Rechtsverhältnissen, befanden sich also die Bewohner der Landschaft[4]) der Stadt Bern gegenüber in der Stellung von Unterthanen, welchen rechtlich keine Theilnahme an der Leitung der Staatsgeschäfte zukam. Die Stadt Bern, vertreten durch „Räth und Burger", befand sich vollkommen in der Stellung des Landesherrn. Demnach waren ursprünglich die Volksanfragen nicht der Ausfluß eines politischen Rechtes, welches den Bewohnern der Landschaft zustand, sondern die Regierung folgte lediglich einem Gebote der Staatsklugheit, wenn sie sich bei wichtigen Angelegenheiten der Zustimmung ihrer Unterthanen versicherte[5]). Es war dies um so nothwendiger, als „der Verband der Landschaft unter sich bereits so erstarkt war, daß im Falle des Unwillens oder Widerstandes derselbe der Stadt ernstliche Verlegenheiten zu bereiten die Macht hatte"[6]). Schon beim Ausbruch des alten Zürichkrieges beschied deßhalb die Regierung, als sie einer Bundesmahnung entgegensah, im Mai 1439 Boten „von Stadt und Land" in ihre Mitte, um Bericht zu empfangen und „Rath zu geben". In den nächsten Jahren wurde dies noch mehrmals wiederholt und die Nothwendigkeit dieser Maßregeln machte sich während der langen Dauer des Krieges um so mehr geltend, als der Unwille

1) Urkunde im Staatsarchiv Bern. — 2) Tillier (II, pag. 490) hat diese Stelle falsch verstanden. Er schreibt: „ihnen freilich, die nicht frei sind zu dienen". Der Wortlaut im Original ist folgender: „inen frylich, die echt fryg sind, zedienent, und die andern als underseßen." — 3) Rathsmanual, I, pag. 1. Mittwoch vor Michaelis (25. September) 1465. — 4) Mit Ausnahme der Ausburger, die eine Sonderstellung einnahmen. Vgl. Eidbuch im Staatsarchiv, Blatt 20. — 5) Im vorigen Jahrhundert, wo diese Institution schon lange außer Uebung gekommen war, erblickte man darin freilich nur einen Beweis der „Mildigkeit" der Regierung in frühern Jahrhunderten. So z. B. Sinner in der Einleitung zu seinem Regiments- und Regionenbuch (Manuskript auf der Berner Stadtbibliothek). — 6) Stürler im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, VII, pag. 229. Ueberhaupt verweisen wir in Betreff der Volksanfragen auf die beiden Arbeiten von Stürler und Hidber in diesem Bande.

des Landvolkes über die vielen Aufgebote und die starke Besteuerung der Regierung schwere Verlegenheiten zu bereiten drohte. Der „böse Bund", den die Oberländer im Jahre 1445 unter sich schlossen, konnte nur mit vieler Mühe unterdrückt werden [1]).

Auch die Bewohner der „Landgerichte" wollten den Aufgeboten keine Folge mehr leisten, sondern schickten Abgeordnete nach Bern, welche sich darüber beklagten, daß sie viel durch langwierige Reiszüge und schwere Kosten leiden müßten, während man sie wegen geringfügiger Vergehen hart bestrafe. Deßhalb wurden die Landgerichte in aller Eile versammelt und die Regierung mußte versprechen, daß in Zukunft kein Gefangener mehr in die Stadt, noch anderswohin geführt werden sollte, es wäre denn zuvor nach ihrem Recht und Gebrauch erkannt worden. Ein anderes Mal, wegen einer willkürlichen Verhaftung, schickten die Leute des Landgerichtes Seftigen Boten vor den Rath zu Bern, „die nitt früntlich umb den handel redeten und eins und das ander räß anzugend was ires landes bruch und recht were" u. s. w. [2]).

Solche Symptome der Mißstimmung des Landvolkes konnten den Räthen nicht gleichgültig sein, besonders da die Stadt durch den Krieg in große Schulden gerathen war und nothwendigerweise die Steuerkraft des Landes in Anspruch nehmen mußte. Deßhalb erging im Jahre 1449 die erste allgemeine Anfrage an das Volk, ob man sich eine Kopfsteuer von einem Angster in der Woche auflegen wolle. Der Entscheid war ein bejahender.

Aus den folgenden fünfzig Jahren bis zum Schwabenkrieg sind uns nun 17 solcher Anfragen bekannt, welche theilweise finanzielle und gewerbliche Angelegenheiten (Salzregal, Wolltuchfabrikation und Monopol für die Produkte derselben u. s. w.) betreffen. Auch ein sehr strenges Sittenmandat wurde auf einen Volksentscheid hin eingeführt. Zahlreiche Anfragen beziehen sich auf Kriegszüge, Bündnisse und Staatsverträge mit dem Ausland. Die Burgunderkriege wurden mit Zustimmung des Volkes unternommen und durchgeführt.

Von 1500 bis 1536 finden wir ungefähr 60 Volksanfragen, die sich hauptsächlich in zwei Gruppen scheiden lassen. Die eine steht in Verbindung mit den Kriegen in Italien und umfaßt Allianzverträge, Friedensschlüsse, Reisverbote und Strafurtheile wegen der Uebertretung derselben. Die andere Gruppe hat die Reformation und ihre Durchführung zum Gegenstand. Von 1536 an wurden hauptsächlich Angelegenheiten, welche sich auf die Waadt, deren Eroberung und Behauptung auf diplomatischem und kriegerischem Wege bezogen, der Entscheidung des Volkes anheimgestellt. Die Anfragen wurden aber schon sehr selten; in dem langen Zeitraum bis zum Schlusse des Jahrhunderts lassen sich nicht mehr als 10 nachweisen. Diese Institution fing eben an der Obrigkeit unbequem zu werden. Die Regierung machte deßhalb nur noch im Nothfall und wo sie durch die Verträge von 1513 und 1531, auf die wir noch zu sprechen kommen werden, gebunden war, davon Gebrauch — und auch da nicht immer.

Im XVII. Jahrhundert kam nur noch eine Volksanfrage vor, im Jahre 1610, dann hatte es ein Ende damit. Nach der blutigen Unterdrückung des Bauernaufstandes war vollends keine Rede mehr davon. „Die Abneigung der Stadt gegen die ihre Selbstherrlichkeit

1) Tobler im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, XI, pag. 451 ff. — 2) Siehe Twingherrenstreit, pag. 162 ff., wo mehrere solche Fälle aufgeführt werden.

gefährdenden Zumuthungen der Landschaft und das Mißtrauen der letztern gegen alle Verwaltungsneuerungen — im Wesen, die ungeschickten Fragestellungen der Staatsbehörden und die noch ungeschickteren Fragespaltungen der Volksgemeinden — in der Form, das waren die Ursachen, an welchen diese Institution, von keiner Seite mehr gehalten und mit der Zeitrichtung zerfallen, dahinschied [1]."

Die Form der Volksanfragen war je nach Gutfinden der Regierung eine verschiedene.

Alle Befehle der Regierung, welche die Anfragen betrafen, ergingen an die Amtleute. Diese versammelten das Volk an den gewohnten Dingstätten, um ihnen die betreffende Angelegenheit vorzulegen. Der Amtmann leitete auch die Versammlung und die Verhandlungen, wenn nicht besondere Rathsboten anwesend waren. Stimmfähig waren alle „von 14 jaren uf" oder alle, „die zu der Gemeind gehörend, Lieb und Leid mit uns und den Unsern zu tragen pflichtig sind".

Die Abstimmung geschah entweder durch Handmehr oder diejenigen, welche zu dem Vorschlag des Amtmanns oder Rathsboten stimmen wollten, blieben bei diesem stehen, während die andern abtraten. Dies erfolgte auf den Ruf hin: „Wer unsern Herrn und Obern in oberlüterten Gestalten gehorsam sin will, der stande still; wer aber das nit tun will, der stande an ein Ort" (der trete bei Seite).

Die Einvernahmen geschahen:

1) Durch Botschaften von Stadt und Land zur Mitberathung nach Bern einberufen [2]).
2) Durch Beschlüsse der Volksgemeinden unter Leitung von Rathsboten.
3) Durch solche Entscheidung ohne Mitwirkung von Rathsboten.

Die Wahl des einen oder andern Modus stand in dem Belieben der Regierung.

Im ersten Fall schickten die Volksgemeinden auf Einladung je zwei Boten nach Bern um die Meinung des Volkes darzulegen. Wurden Rathsboten gesandt, hatten sie von Gemeinde zu Gemeinde abstimmen zu lassen. Im dritten Fall geschahen die Abstimmungen unter dem Vorsitze des Amtmannes auf ein Schreiben der Regierung hin.

Für das Generalergebniß war das absolute Mehr der Aemter, nicht dasjenige der Kopfzahl, maßgebend.

Oft waren die Anfragen der Regierung sehr unbestimmt gehalten, worauf dann das Volk ebenso unbestimmt seine Meinung formulirte oder die Entscheidung „dem weiseren Ermessen seiner Obern" anheimstellte.

* * *

Anschließend an die Volksanfragen müssen wir noch mit einigen Worten die Unruhen, welche im XVI. Jahrhundert das bernische Gemeinwesen erschütterten, berühren.

---

1) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, VII, pag. 244. Auch die Ständeversammlungen in der Waadt, die noch 1572 und 1577 bestätigt wurden, kamen in Abgang und wurden gegen Ende des XVII. Jahrhunderts abgeschafft. Tillier, III, pag. 535 f., IV, pag. 409 ff. Polizeibuch, IX, pag. 53 (im Staatsarchiv). — 2) Diese Art der Einvernahmen kam schon im Anfang des XVI. Jahrhunderts in Abgang. Stürler bemerkt dazu: „Für eine Gleichstellung des durch Eisen und Gold erworbenen Landes, für eine Repräsentativ-Demokratie war die Zeit noch lange nicht da!"

Im Sommer 1513, nach dem glänzenden Sieg bei Novara, kam es bei Anlaß einer Kirchweih in Köniz zu einem Aufstand des Landvolkes[1]. Einige Tausend zogen bewaffnet nach Bern, verübten dort allerlei Muthwillen, suchten mit wildem Geschrei die verrätherischen Kronenfresser und Anhänger der französischen Partei und forderten strenge Bestrafung derjenigen, welche dem obrigkeitlichen Verbot zuwider Werbungen für den König von Frankreich betrieben oder zu diesem Zwecke Geld austheilten. Die Bewegung theilte sich andern Gegenden mit, und es war eine gefährliche Volkserhebung zu befürchten. Die Unzufriedenheit war eben schon lange durch die tiefe Zerrüttung, welche die italienischen Kriege mit sich brachten, auf einen hohen Grad gestiegen. Die Ursachen und Urheber der Mißstände erblickte man hauptsächlich „in den vielen Mitgliedern des Raths und der Zweihundert, die als Freischaarenführer und Freischaarenhelfer alle sie beengenden Gesetze brachen und so das böse Beispiel einer allgemeinen Uebertretung derselben gaben. Hier saßen die heimlichen Pensionärs fremder Fürsten, im Felde die Doppel- und Trippelsöldner"[2]. Dies wußte das Volk, und da alle Verbote und Satzungen gegen Pensionen und Reisgeläufe zu keiner Besserung führten, ist es kein Wunder, wenn sich der Unwillen endlich in einer Erhebung Luft machte[3]. Die Regierung war ohnmächtig dagegen; unter eidgenössischer Vermittlung mußte ein Vergleich geschlossen werden, in welchem den Landleuten Verzeihung alles dessen, was geschehen, versprochen wurde. Die französischen Parteigänger sollten nach dem Urtheil der Stadt, welche die Bezahlung der Kosten übernahm, gestraft werden. Alle Rache oder Strafe gegen die Landschaft sollte unterbleiben, hingegen die Landleute sich fürderhin als fromme, getreue und gehorsame Unterthanen erweisen[4].

Am folgenden Tage wurde vor „Räth und Burgern" über die Maßregeln gegen die Schuldigen berathen und mehrere Mitglieder aus den obersten Behörden ihres Amtes entsetzt. Der Münzmeister Michael Glaser, welcher französisches Geld ausgetheilt hatte, und Anton Wyder von Saanen, als Anstifter des Aufbruchs nach Frankreich, wurden hingerichtet. Der greise Venner Kaspar Hetzel fiel, wahrscheinlich unschuldig, der Volkswuth in Olten zum Opfer. Er büßte die Schuld seines einzigen Sohnes, den er vergeblich von dem Auszug abgemahnt hatte.

Mit den Abgeordneten des Landes kam nach langen Verhandlungen eine Uebereinkunft in 17 Artikeln zu Stande, worin sich die Stadt verpflichten mußte, die alten Rechte und Freiheiten der Landschaft zu achten und fürderhin keine Bündnisse mehr zu schließen, außer mit Rath und Theilnahme des Volkes[5]. „Wie tief unterwühlt damals der gesetzliche Boden des Kantons Bern war, davon zeugt, daß die Stadt nicht nur manche bis jetzt unangetastet gebliebene Hoheitsrechte preisgeben mußte, sondern daß sie sich sogar genöthigt sah, einen Entscheid des Volkes zu verlangen, ob man sich allseitig in seinen Rechten, seiner Sicherheit und seinem Eigenthum schirmen, oder aber gegen einander Muthwillen und Gewalt üben lassen wolle[6]."

---

1) Vgl. Tillier, III, pag. 83—95. Valerius Anshelm zu 1513. — 2) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, VII, pag. 233. — 3) Freilich spielten noch andere Faktoren mit, und in der Stadt selbst gab es eine große unzufriedene Partei. — 4) Abschied vom 2. Juli 1513. — 5) Valerius Anshelm, alte Ausgabe, IV, pag. 432. 28. Juli 1513. — 6) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, VII, pag. 234.

Die Reformation brachte neue Unruhen mit sich. Das Landvolk hatte von der Glaubensänderung auch *materielle Erleichterung*, Abschaffung von Zinsen und Zehnten, erwartet, und die Enttäuschung über das Fortdauern dieser Lasten brachte eine heftige Reaktion mit sich, besonders im Oberlande, dessen Bevölkerung noch durch die katholischen Nachbarn aufgereizt und unterstützt wurde. Der Aufstand wurde zwar durch die Energie der Regierung mit Hülfe der treu gebliebenen Gebiete unterdrückt, aber die Unzufriedenheit dauerte fort. Der unglückliche zweite Kappelerkrieg vermehrte noch die Mißstimmung. Die Mannschaft beklagte sich über die unzuverläßigen Führer, die Führer über die ungehorsame meuterische Truppe. Es kam so weit, daß mitten im Feld die Hauptleute des bernischen Kriegsheeres auf Befehl der Zweihundert zu berathen und abzumehren hatten, ob man für Leib und Leben, Ehre und Gut tapfer einstehen wolle oder nicht. Obschon die Antwort günstig lautete, war dennoch der Erfolg ein trauriger. Ein demüthigender Friede mußte geschlossen werden, welcher unter allen Volksklassen tiefe Unzufriedenheit erregte. Wie in Zürich, so mußte auch in Bern die Obrigkeit ihre Unterthanen durch weitgehende Zugeständnisse beschwichtigen [1]). Am 4. Dezember 1531 erschienen 104 Abgeordnete des Landes in der Hauptstadt und versammelten sich auf dem Zunfthause zum Distelzwang, um über ihre Forderungen zu berathen.

Ein Entwurf von 16 Artikeln [2]) wurde aufgesetzt, welche die Regierung großentheils bewilligen mußte. Einige beziehen sich auf die äußeren Verhältnisse, den Friedensschluß mit den katholischen Orten, andere auf erlassene Mandate, Nachlassung von Abgaben und Loskauf von Beschwerden, die auf den Grundstücken hafteten. Politischer Natur ist das Begehren, *daß man fortan kein Burgrecht mehr schließen, noch einen Krieg anfangen möge, ohne vorherige Befragung des Volkes*, ferner die Forderung nach Beachtung der alten Rechte und Freiheiten.

In das Chorgericht sollen keine Pfaffen und Prädikanten, sondern Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes gewählt werden, „angesechen den großen unwillen, so die Ueweren von Stadt und Land an die pfaffen habent, *dienn wir von den pfaffen und predicanten nit wollen beherrschet sin*".

Merkwürdig lautet der sechste Punkt, welcher das Begehren enthält, daß die Zahl der Mitglieder des Großen Rathes nicht über zweihundert steigen solle, und daß man dazu Leute, die in bernischem Gebiet geboren seien, und nicht Schwaben und Grischeneier wählen möge [3]).

Wie B. Em. von Rodt in einem seiner hinterlassenen Manuskripte [4]) mittheilt, war schon im Jahre 1527 in einer Vorstellung der vier Landgerichte ein ähnlicher Wunsch in folgenden Ausdrücken enthalten gewesen: „aber Euch, denen alten Geschlechtern ... wollen wir allewege das Beste thun und Leib und Gut zu Euch setzen und sonst keine Fremden zu Herren haben, von denen Niemand weiß, wer ihr Vater von Geschlecht seye."

---

1) Vgl. über diese Vorgänge die Chronik von Stettler, Manuskript im Berner Staatsarchiv. — 2) Derselbe ist abgedruckt im Schweizer Geschichtforscher, VII, pag. 132 ff. — 3) Auch die Zürcher beklagen sich in ihrem Brief über die „harverloffenen Pfaffen, ufrühigen Schrnern und Schwaben". Grischeneier wurden ursprünglich die Geldwechsler und Händler aus Cressoney in Piemont genannt, die eine ähnliche Rolle spielten wie früher die Lamparten und Cawertschen. Der Begriff wurde dann aber verallgemeinert. — 4) Im Besitz des Herrn Ed. von Rodt.

Nachdem am 5. und 6. Dezember die Abgeordneten des Landes ihre Begehren noch mündlich vor dem Rath vorgetragen hatten, kam endlich ein förmlicher Beschluß und Abschied über diese Forderungen zu Stande. In den meisten Punkten gab die Regierung nach und erklärte in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der Landschaften und Städte, daß man nicht Willens sei, solche zu verletzen, dieses auch bisher nie gethan habe. Deßhalb sei man aber auch von den Angehörigen zu Stadt und Land zu fordern berechtigt, daß die Regierung der Stadt Bern bei allen ihren von Alters hergebrachten Freiheiten, Herrlichkeiten und Rechten geschützt und geschirmet werde, wie solches Unterthanen gegen ihre Obrigkeit zu thun schuldig seien und auch versprochen und zugesagt hätten. Daß aber fernerhin die Unterthanen der Stadt Bern, wie dießmal geschehen, einander selbst zusammenberufen sollten, das könne man nicht mehr gestatten. Aber den Angehörigen der einzelnen Herrschaften wolle man zulassen, wenn sie etwas vor die Regierung zu bringen hätten, solches zu thun, weßhalb sie zu den Behörden freien Zugang haben sollten.

Die Forderung, keinen Krieg anzufangen, noch Burgrechte anzunehmen ohne Einverständniß des Volkes, wurde bewilligt, — aber das Versprechen in der Folgezeit nicht immer gewissenhaft gehalten.

Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Abschieden niedergelegt, wovon der eine für die Oberländer in Thun, der andere für die Bewohner des untern Gebietes in Burgdorf aufbewahrt werden sollte.

* * *

Auf das Machtverhältniß zwischen Regierung und Volk, welches sich in den ersten Dezennien des XVI. Jahrhunderts bedeutend zu Gunsten des Volkes verschoben hatte, war die leichte und glückliche Eroberung der Waadt und die Durchführung der Reformation in dieser Landschaft von den wichtigsten Folgen.

Die Stadt erhielt dadurch wieder eine bedeutende Erweiterung ihrer Macht. Man konnte der Zustimmung des Volkes im alten Gebiete nun eher entbehren. Von den Volksanfragen machte man deßhalb immer seltener Gebrauch und hätte sie am liebsten ganz unterlassen.

Der unglückliche Savoyerzug von 1589, wobei man einen so wichtigen Bundesgenossen wie Genf auf wenig ehrenvolle Weise im Stich ließ, und der Abschluß des Friedens von Nyon[1]) erregte sowohl unter den Bewohnern der Hauptstadt als auf dem Lande große Verbitterung[2]). In der Stadt Bern fanden, wie die Regierung erfuhr[3]), unter der Burgerschaft bedenkliche Versammlungen statt, an welchen selbst Mitglieder des Großen Rathes theilnahmen. Die Regierung lud sie ein, ihre Beschwerden vorzutragen, und in den Sitzungen vom 17. bis zum 20. Oktober wurde die Angelegenheit untersucht. Die Aufnahme von Zeugnissen zu Stadt und Land über die Führung des Krieges wurde beschlossen und am 21. Oktober der Schultheiß Jakob von Wattenwyl wegen seiner zweideutigen Haltung durch

1) Am 1. Oktober 1589 alten oder 11. neuen Stils. — 2) Tillier, III, pag. 493 ff. — 3) Rathsmanual Nr. 418. 17. Oktober und folgende. Chronik von Stettler, Manuskript im Staatsarchiv. Tillier, III, pag. 493 ff.

Beschluß der Zweihundert seines Amtes entsetzt und ihm das Stadtbanner abgefordert [1]). Um der Mißstimmung aus dem Wege zu gehen, floh er in das Gebiet des Bischofs von Basel. Am 9. November wurden sämmtliche Burger im Münster versammelt, wo der Schultheiß B. L. von Mülinen, der am 2. November gewählt worden war, ihnen die Sachlage auseinandersetzte und anzeigte, daß die Obrigkeit Kenntniß davon habe, daß man die Gewalt, die bei „Räth und Burgern" stehe, auf die ganze Gemeinde ausdehnen wolle, woraus nichts als Verwirrung und Unglück für das Vaterland entstehen könne. Die andern, welche den Eid der Treue zu leisten bereit seien, sollen da bleiben, Diejenigen, welche eine neue Verfassung wollten, austreten.

Namens der Mißvergnügten stellte der Glasmaler Gabriel Sueter aber in Abrede, daß es auf eine Regimentsänderung abgesehen sei; hingegen wolle man nicht den neuen Eid schwören, sondern beim alten bleiben.

Die Mehrheit gab indessen der Forderung der Obrigkeit nach und auch die Ungehorsamen, die in Verhaft gesetzt wurden, mußten sich nach wenig Tagen fügen. Indessen fanden schon im Februar des folgenden Jahres neue Versammlungen statt; Beschwerdeartikel gegen den Kleinen Rath wurden aufgesetzt und demselben in der Sitzung von „Räth und Burgern" vom 23. Februar mitgetheilt [2]). Neben den Beschwerden, die mit dem Savoyerzug im Zusammenhang standen, wurde betont, daß in den Berathungen des Großen Rathes mehr Freiheit herrschen, Niemand unterbrochen oder angefahren und die Meinungen der Mitglieder der Zweihundert ebenso gut wie diejenigen des Kleinen Rathes zur Abstimmung gebracht werden möchten. Ferner sollte man nicht in weniger zahlreichen Versammlungen abändern, was in größeren beschlossen worden. Die Antwort lautete dahin, daß man in diesen Beschwerden nichts Ungehöriges finde, doch sei die Art und Weise, wie die Unzufriedenen verfahren, ungewohnt, und in Zukunft möchte man lieber im Rathe selbst, als in geheimen Versammlungen sprechen.

Damit waren die Unruhen in der Stadt niedergeschlagen.

Die Landschaft beklagte sich, daß die Regierung vier Kriege ohne Befragung des Volkes unternommen habe, was wider Brief und Siegel verstoße [3]). Der Savoyerzug sei muthwillig angefangen, übel geführt, schimpflich beendet worden und habe neue drückende Lasten mit sich gebracht. Die Regierung mußte sich entschließen, den Frieden von Nyon dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Das Resultat war, wie bei der Mißstimmung vorausgesehen werden konnte, eine Verwerfung. In Bezug auf die Mittel zur Fortführung des Krieges herrschte aber in den Antworten große Zersplitterung. Die Obrigkeit konnte sich nur durch eine sehr starke Besteuerung der Hauptstadt und Anwerbung von Freiwilligen aus der Verlegenheit ziehen.

Von diesem Zeitpunkt an führten die wenigen Volksanfragen, die hauptsächlich noch Tellen und Kriegssold betrafen, nie mehr zu einem wirklichen Resultat. Diese Institution hatte sich überlebt und verschwindet im Anfang des folgenden Jahrhunderts ganz aus der bernischen Geschichte.

---

1) Derselbe wurde aber schon nach kurzer Zeit wieder rehabilitirt. — 2) Rathsmanual Nr. 419. Stettlers Chronik. — 3) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, VII, pag. 241 ff.

Ueberhaupt wird das Verhältniß zur Landschaft ein anderes, mehr absolutistisches. Die Zahl der Ausburger, welche den Zusammenhang zwischen Stadt und Landschaft in trefflicher Weise vermittelten, war schon seit den Schwabenkriegen im Abnehmen begriffen. Das Bedürfniß nach einem solchen Verhältniß war eben geschwunden, da bei den gesicherten Rechtszuständen ein Schirm gegen hohe und niedere Herren nicht mehr nothwendig war. Man fing sogar an, das Ausburgerrecht wegen der Abgaben, welche damit verbunden waren, als Last zu betrachten, und vom Jahre 1563 an fanden keine neuen Aufnahmen mehr statt. „Ja, es kam mit dieser alten Burgerschaftsquelle dergestalt zum Versiegen, daß die Regierung am 22. Dezember 1584 Vollmacht gab, sogar die eingebornen „Tauwner" zu Ausburgern anzunehmen, wofern sie es begehren würden; — sie begehrten es nicht[1])!"

---

1) Stürler im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, X, pag. 24.

Der charakteristische Hauptzug im inneren politischen Leben Berns während des XVII. Jahrhunderts ist die zunehmende Ausschließlichkeit, sowohl bei den Aufnahmen in das Burgerrecht als bei den Wahlen in die Behörden. Das Burgerrecht, welches früher bedeutende Lasten mit sich gebracht und an den Einzelnen oft sehr große Anforderungen in Bezug auf persönliche und finanzielle Leistungen gestellt hatte, wurde nun eine Quelle materieller Vortheile. Sowohl die Erweiterung des Gebietes durch die Eroberung der Waadt, als die Ausdehnung der Staatsgewalt in Folge der Reformation machte eine Menge von neuen Beamtungen nothwendig, die zum Theil sehr einträglich waren und nur den Burgern der Hauptstadt oder den Mitgliedern des Großen Rathes vorbehalten blieben. Ueberhaupt war beinahe in allen Verhältnissen eine tiefgreifende Umgestaltung vor sich gegangen.

Wie Landammann Blösch in einer seiner Schriften[1]) sehr richtig ausführt, hatte Bern seine ursprüngliche Aufgabe, eine Schutzwehr gegen den höhern Adel zu sein, erfüllt. „Ringsum waren die Burgen gebrochen, die Herrschaften durch Eroberung oder Kauf dem jungen Staat einverleibt. Einige der alten Geschlechter hatten sich in die Verhältnisse gefügt; sie waren selbst Burger von Bern geworden, zum eigenen und zu des Gemeinwesens großem Vortheil. Die Uebrigen unterlagen nicht bloß, sondern verschwanden meist gänzlich aus der Geschichte. Das ist eine Thatsache, die auf die Entwicklung der Burgergemeinden einwirkte. Die wichtigste von allen aber war die Reformation selbst.

Schon durch die Unterwerfung des Adels hatte das bisherige Verhältniß sich innerlich ganz verändert. Der Druck auf die Landbewohner war weggefallen, daher auch das Bedürfniß, Schutz zu suchen in den Städten; und in gleichem Verhältnisse, wie der Drang nach Aufnahme in das Burgerrecht aufhörte, schwand auch das Interesse der wirklichen Burger, ihre Zahl zu vermehren. Die Nothwendigkeit, stets kriegsgerüstet zu sein, bestund nicht mehr, und mit ihr war auch der Hauptgrund der häufigen Tellen dahingefallen. Als nun vollends die Reformation hinzu kam, welche plötzlich den Staat in den Besitz der mehrsten Klostergüter setzte, war die innere Umgestaltung vollendet; denn von diesem Augenblicke an war das Burgerrecht der Stadt Bern eine Quelle von Vortheilen und Genüssen. Die Besiegung ihrer Feinde hatte sie sicher gemacht, die Reformation machte sie reich."

Wie wir schon bemerkt haben, ist es aber durchaus unrichtig, zu glauben, daß sich die günstigen materiellen Folgen der Reformation, wie auch der Eroberung des Waadt-

1) Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern u. s. w., pag. 13 ff.

landes *sofort* bemerkbar gemacht haben. Im Gegentheil hatte das bernische Gemeinwesen noch bis gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts fortwährend mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Erst in dem folgenden Zeitraum wurden die Verhältnisse günstiger. Mit dem Wohlstand der Burgerschaft, sowohl in den Städten der Landschaft als auch in Bern selbst, sah es nicht gerade glänzend aus — großentheils durch eigene Schuld. Wie B. E. v. Rodt bemerkt[1]), beschäftigte sich der Burger der Landstädtchen statt mit Handel und Gewerbe, wodurch er sich hätte emporschwingen können, lieber mit Landbau, dabei begünstigt durch die mannigfaltigen Nutzungen der ansehnlichen Gemeindegüter, die an einigen Orten beinahe zum Lebensunterhalte hinreichten. Der Handwerker strebte nach den mehr oder weniger abträglichen Stadtbeamtungen[2]) und der vornehmere Bürger, entweder reich durch Erwerb und Erbschaft, oder sich mit dem Einkommen seines Amtes und Kapitals mühsam durchschlagend, steigerte seine Wünsche bis zu den höheren Stellen des Staates, um deren Besitz er die Burger der Hauptstadt beneidete.

In Bern selbst sah es nicht viel besser aus. Schon zur Zeit des Twingherrenstreites fingen viele Burger an, ihr Handwerk zu vernachläßigen. *Fränkli* beklagt sich bitter über die „stattkelber", die „nüt glert, nüt gseen, nüt erfaren hend, nüt sich mögen bekümmeren z'werben, noch z'arbeiten"[3]). Adrian v. Bubenberg wies ebenfalls auf die Thatsache hin, daß Viele, die früher arme Gesellen waren, sich jetzt ihres Handwerks schämen oder dasselbe verlernt haben. Sie wollen nur noch die Junker spielen, und wenn man ihnen nicht auf eine halbe Meile Weges mit unbedecktem Haupt entgegenkommen, sie nicht Junker und Herr, ja sogar *gnädiger* Herr nennen würde, möchte es übel gehen. Die vor Kurzem noch arm gewesen, wollen von der Stadt nur nehmen, leben und reich werden. „So sy nummen unz gan Höchstetten oder Stettlen rytendt und ein mal uß essend, so muß es alles wol bezallt sin[4])." Und doch vermochte damals das Handwerk seinen Mann nicht nur zu ernähren, sondern selbst zu großem Wohlstand zu bringen, während die Aemter noch lange nicht so einträglich waren, wie in späteren Zeiten[5]). Freilich konnte man durch Annahme von „miet und gaben" oder fremden Pensionen, welche schon damals anfingen eine Rolle zu spielen, etwas nachhelfen.

Nach den Burgunderkriegen wurde es noch schlimmer. „Eine fünfzigjährige Epoche fremder Solddienste, wo der Mann mit leichter Mühe, wenn schon mit Lebensgefahr, in Lagern, auf Schlachtfeldern und in Stürmen, im anlockenden Getümmel eines wilden Kriegslebens reichlich Geld verdienen konnte, war eben nicht geeignet, dem Hausvater oder Jüngling Sinn für das stille Gewerbe beizubringen. Umsonst waren die Bestrebungen der Burgerschaft Berns, Industrie zu pflanzen oder wieder herzustellen; selbst die vormals blühenden Zweige der Tuchweberei, Gerberei etc. gingen ab, und wenn die Trommel schlug, der französische Kronensack klingelte, wurden alle Werkstätten verlassen, um jenseits der Alpen oder des Jura der Fahne des werbenden Hauptmanns zu folgen[6])."

---

1) Manuskript im Besitz des Herrn Ed. von Rodt. — 2) Landammann Blösch gibt in seiner oben zitirten Schrift hiefür reichliche Belege aus der Stadt Burgdorf. — 3) Twingherrenstreit, pag. 118 ff. — 4) Twingherrenstreit, pag. 68. — 5) Vgl. die Erzählung Fränklis, Twingherrenstreit, pag. 126. — 6) Manuskript von B. E. v. Rodt.

Valerius Anshelm spricht es mit scharfen Worten aus, daß hauptsächlich die „eigennützig, untrüwe pension“ und „ir frecher knecht, der sold“, schuld sei, „daß uß vil nützen werkhänden müßig junkeren sind worden“. Nun da sich alles Volk an den ausländischen Luxus gewöhnt habe, könne das Regiment der Stadt Bern, trotz Eroberungen und zweifacher Macht und Reichthum, sich nur aus dem gemeinen Seckel erhalten und vermöge das Gewonnene nur kümmerlich zu verwalten. „Nit daß semliche gmeine besoldung unrecht sye“, fährt er fort, „wan zuo erhaltung gmeins regiments werden styr, schatzung, zöl und ander derglichen beladnuß gebillichet und geben, daß arme wiz und fromkeit ouch zu eren kommen mag. Allein hie ist ganz flißig und tapfer inzesehen, daß im versoldeten regiment frie wal bestande, und nit durch mumeri, gunst, anhang und pratik der sold- und ergit diß pfrundregiment in kor herren-, ja korn herrenwis vervasse und besitze; uß rat rap, und uß rat herren rap herren mache [1].“

Als dann in Folge der Reformation und der Eroberung des Waadtlandes die Hülfsquellen des Staates und die Beamtungen aller Art sich vermehrten, als dieselben einträglicher wurden, mußte sich der Zudrang der Burger zu diesen Stellen noch vermehren. Es war umsonst, daß unter leichten und günstigen Bedingungen Handwerker, Künstler, Gewerbs- und Handelsleute in der Stadt Bern Aufnahme fanden. Sie geriethen bald in's nämliche Fahrwasser, wie die alten Burger. Viele davon ruinirten sich binnen kurzer Zeit, so daß zahlreiche arme Familien den Gesellschaften und Spitteln zur Last fielen.

Wie B. E. von Rodt in seinem schon mehrmals zitirten Manuskripte mit Recht bemerkt, kann man es daher nicht bloß als politischen Zweck betrachten, wenn beschränkende Maßregeln in Hinsicht der Ertheilung des Burgerrechts getroffen wurden. Es wirkten in ebenso hohem Maße ökonomische Gründe mit. Einestheils wollte man die Konkurrenz zu den Staatsbeamtungen etwas zurückdrängen, auf der andern Seite glaubte man durch diese Verfügungen einen heilsamen Einfluß auf die Entwicklung von Handel und Industrie ausüben zu können. Auch die drückende Armenlast sollte dadurch etwas vermindert werden [2].

Man fing jetzt an, einen Unterschied zu machen zwischen den Burgern, welchen alle politischen Rechte zustanden, und den Ewigen Einwohnern oder Habitanten. Wir sehen dies am deutlichsten aus einigen Bestimmungen des Rothen Buches.

Die Bedingungen der Wahlfähigkeit in den Großen Rath waren, wie wir an anderer Stelle ausführen werden, schon im Laufe des XVI. Jahrhunderts etwas erschwert worden. Am letzten August 1635 „bey gewohnter Annehmung der Burgeren“ faßten Schultheiß, Räth und Zweihundert in Anbetracht des Umstandes, daß neu angenommene Burger zuweilen vor der gesetzlich bestimmten Anzahl von Jahren „gleich in das Regiment und zu den andern Aemtern erhebt, und etwan alten burgerlichen Gschlechten (deren Elteren von Alter har umb ein Statt Bern wol verdient gsin und mit derselben Lieb und Leid getragen) vorgezogen werden“, und dies große Mißstimmung verursache und noch verursachen möchte,

1) Valerius Anshelm, neue Ausgabe, I, pag. 92. — 2) Vgl. Schreiben an die Vennerkammer vom 18. August 1635. Polizeibuch, V, pag. 102.

den Beschluß, „daß die Angenommenen sidt Anno 1635 nit, sonders erst ihre Söhne in Großen und erst ihre Söhns-Söhn in Kleinen Raht befürderet werden mögind [1])".

Doch sind Ausnahmen vorbehalten, „wann ein solche qualificierte, und von Gott mit Kunst, Weißheit und Verstand dergestalten begabete Persohn, deren wir zu unsers Stands und Regiments Nutz und Wohlfahrt bedürfftig, sich praesentirte, oder wir deren begehren wurden". (In der That führt B. E. von Rodt in seinem Manuskript mehrere solche Ausnahmen an.)

Im Jahre 1643 ging man noch einen Schritt weiter und erließ eine „Neuwe Ordnung, Wer, auch wie und waß gestalten Jeder angenommen werden möge" [1]). In derselben finden wir hauptsächlich folgende Bestimmungen: „Erstlich sollend nit alsbald alle und jede dahar kommende, sonders söliche persohnen angenommen werden, die da ehrliche, redliche Leüth, guten herkommens, thuns und laßens, deren man (sonderlich in Handwerken) von nöthen habe, zugleich auch die mit nothwendigen eigenen Mittlen zu ihrem und der ihrigen Underhalt versehen seyend, gestalten unser Statt ihrer geehret, unsere Burgerschaft mit ihnen bedienet, und unsere Spittäl mit ihnen noch ihren Weib und Kinden nit, wie etwan hievor vilfaltig beschehen, beschwert werdind." Da ferner die Erfahrung gezeigt habe, daß Neuaufgenommene alsbald darnach trachten, ins Regiment und zu Aemtern zu kommen und sowohl „ehrliche, nothwendige Handwerk als auch anständige Gewerb und Handtierungen" alsobald aufgegeben werden und dadurch Mangel an guten Handwerkern entstehe, so daß man Fremde und Aeußere annehmen müsse, wird festgesetzt: „Daß alle diejenige Persohnen, so der annemmung begehrend, und auch angenommen werdend, es seyend die so ohne andere Handtierung und Begangenschaft ihrer eigenen zeitlichen Mittlen zu geleben habend, oder die sich nothwendiger anständiger gewerben undernemmend und gebrauchend, deßgleichen auch die geistlichen Stands sind, item Schreiber, und insgemein alle andere persohnen, wie die Nahmen haben mögend, fürnemlich aber Handwerksleuth, anderst nit dann under dem Titul und Namen ewiger Inwohneren oder Habitanten angenommen werden söllend." Diese sollen aber bei ihrem Beruf oder Handwerk bleiben und weder sie noch ihre Kinder und Nachkommen darauf aspiriren, in das Regiment zu gelangen, „als zu besatzung deßen wir bey disen zeiten Gott Lob gnugsam versehen". Ferner sollen die Habitanten keinen Weinhandel treiben dürfen. Sonst genossen sie alle ökonomischen, nicht aber die politischen Vorrechte der Burger. Den Gesellschaften konnten sie gleichwohl angehören. Ihre Kinder mußten in den benachbarten Landkirchspielen getauft oder doch wenigstens in einen eigenen Rodel eingetragen werden [2]).

Die Hintersäßen waren auch von den Gesellschaften ausgeschlossen und hatten selbstverständlich gar keine politischen Rechte. Gegen eine schriftliche Bewilligung, die von Jahr zu Jahr erneuert werden mußte, waren sie in der Stadt geduldet, durften aber kein Grundeigenthum daselbst besitzen. Wer von ihnen ein Haus bereits besaß, mußte es innerhalb Jahresfrist wieder verkaufen [3]). (Um Mißverständnissen vorzubeugen, wollen wir hier gleich

---

1) Rothes Buch. — 2) Verordnungen von 1662 und 1676. Mandatenbuch, VIII, pag. 186, IX, pag. 228. Vgl. auch im R. B. die Bestimmungen über die ziemlich hohen Einzugsgelder. — 3) Ordnungen von 1534, 1605, 1680, 1692. In den Polizei- und Mandatenbüchern im Staatsarchiv.

anführen, daß im XVIII. Jahrhundert der Ausdruck „Habitanten" auch für die Hintersäßen gebraucht wird, während die Ewigen Einwohner „Kleinburger" genannt werden[1]).

Im Jahre 1651 wurde, angeblich zur Beförderung der Handwerke und zur Aufhebung des Müßiggangs, das Burgerrecht, besonders für fremde Handwerker, *geschlossen*, und an die Gesellschaften erging der Befehl, „damit der schon in vorigen Zeiten wohl bestimmte Unterschied zwischen den *Patrizischen*[2]) oder *Regimentsfähigen Burgern* und den angenommenen Hintersäßen (also den Ewigen Einwohnern) stets beobachtet werde", ordentliche Rödel zu führen, von denen ein Doppel in dem Vennergewölbe, eines in der Kanzlei und eines auf der Gesellschaft aufbewahrt werden sollte[3]).

Im Juni 1660 wurde beschlossen, während 10 Jahren überhaupt keine neuen Burger mehr anzunehmen, und dieser Beschluß später noch mehrmals erneuert und auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt[4]).

Unter dem Namen der *Burgerkammer* wurde im Jahre 1680 eine neue Behörde eingesetzt[5]), um über die Beobachtung der erlassenen Verordnungen und die Ausscheidung der verschiedenen Klassen die Aufsicht zu führen. Zur genauen Kontrole wurden in der Folge zwei Stammbücher angelegt. In das eine wurden die *regimentsfähigen Burger* eingeschrieben. Zu denselben sollten nach den Verordnungen von 1635, 1643 und mehreren anderen, die seither erlassen wurden, alle diejenigen gehören, deren Eltern entweder schon vor 1684 in der Regierung (im „Stande"), 1600 schon zünftig gewesen[6]) oder vor 1635 und nach damaliger Ordnung auch hernach in das *alte* Burgerrecht aufgenommen wurden. Bis 1669 erhielten auch diejenigen, welche in der Stadt den Kirchen- oder Schuldienst versahen und zum Convent gehörten, das volle Burgerrecht[7]). In das andere Stammbuch wurden die *Ewigen Einwohner* oder Habitanten eingetragen, das heißt, die nach den Bestimmungen der Verordnung von 1643 Aufgenommenen, ferner nach einem andern Dekret diejenigen Geschlechter, welche nicht nachweisen konnten, daß schon ihre Eltern und Voreltern im „Stand" (im Großen Rath) oder vor 1600 zünftig gewesen und noch in das *alte* Burgerrecht aufgenommen wurden, oder wenn dies schon der Fall, daß sie nach dieser Burgeraufnahme geboren und getauft seien. Nach einem Beschluß vom 28. März 1656 sollten auch die unehelichen Söhne von Burgern und ihre Nachkommen zu den Ewigen Einwohnern gehören[8]).

So waren nun die Bewohner der Hauptstadt in drei *Klassen* geschieden, die *Hintersäßen*, die *ewigen Einwohner* und die *regimentsfähigen Burger*. Auch unter den letztern vollzog sich eine, wenn nicht *rechtliche*, so doch *thatsächliche* Ausscheidung, und die wirklich im Regiment *sitzende*, nicht bloß regiments*fähige* Burgerschaft beschränkte sich auf einen immer enger werdenden Kreis bestimmter Familien. Wie Stettler[9])

---

1) Von ihrer jährlichen Abgabe wurden die Hintersäßen auch die „Vier-Kronenwerthigen" genannt. Verordnung vom 26. Mai 1680, in den Burgerspunkten. — 2) Der Ausdruck Patrizier wird von dieser Zeit an in Bern gebräuchlich. — 3) Rathsmanual Nr. 168, 22. März 1651. — 4) So in den Jahren 1681, 1694, 1715. Leuenberger, Studien u. s. w., pag. 139. — 5) Ein Mitglied des Kleinen und vier des Großen Rathes (Dekret vom 26. Mai 1680). — 6) Eine Verordnung vom 2. Juli 1696 sagt: Diejenigen Familien, die seit 1576 einer Gesellschaft angehören. Polizeibuch, IX, pag. 285. — 7) Vgl. die Verordnung im Polizeibuch, IX, pag. 276, 18. Mai 1696, ebenso verschiedene Satzungen im Rothen Buch. — 8) Verordnung im Rothen Buch. Schon seit 1557 konnten uneheliche Personen nicht mehr in den Großen Rath gelangen. Durch Reglement vom 2. April 1788 wurden die „burgerlichen Bastarden" der Landsaßen-Korporation zugewiesen. — 9) Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern, pag. 79.

mit Recht sagt, war der großartige Sinn der früheren Jahrhunderte entwichen und hatte sich allmälig ein System befestigt, in welchem mit Ersterbung des belebenden öffentlichen Geistes sich Alles immer starrer und abgeschlossener gestaltete. In der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts finden wir in Bern ein bereits vollkommen ausgebildetes städtisches Patriziat.

* * *

In der Stadt Bern selbst kam es während des XVII. Jahrhunderts nie zu ernstlichen Unruhen, doch finden sich fortwährend Anzeichen von Unzufriedenheit, sowohl unter der Burgerschaft als auch den Mitgliedern des Großen Rathes. Wiederholt mußten Untersuchungen und Bestrafungen wegen ungetreuer Verwaltung stattfinden.

Schon im Jahre 1612 wurden vielfach Klagen laut über die allerbedenklichsten Mißbräuche in der Amtsführung der bernischen Landvögte. „Räth und Burger" beschlossen, nachdem sie sich von der Dringlichkeit einer Abhülfe hinlänglich überzeugt hatten, eine genaue Untersuchung anzustellen, und setzten zu diesem Zweck einen „Reformationsrath" ein, welcher sich von den Geistlichen und den angesehensten bürgerlichen Beamten der Landschaft Bericht erstatten ließ. Diese erhoben vorzüglich Beschwerde wider die Landvögte, die städtischen Räthe und andere Behörden, sowie gegen einzelne Personen wegen Gelderpressungen, Wucher, Willkür, Bestechlichkeit und Bedrückungen der ärmern Klasse.

Die heftigsten Klagen wurden laut gegen David Tscharner, den Landvogt von Morges. Derselbe wurde verhaftet und mußte nach einem reuevollen Geständniß seine Schuld mit dem Tode büßen. Auch andere bernische Amtleute wurden abgesetzt und bestraft. Durch solche entschiedene Maßregeln hoffte man das einreißende Uebel mit der Wurzel auszurotten[1]. Aber schon zehn Jahre später machten sich in der Waadt wieder ähnliche Mißstände bemerkbar, welche im Volk großen Unwillen erregten[2]. Das größte Aufsehen machte aber nicht nur in bernischen Landen, sondern auch in weiteren Kreisen der Prozeß des Teutsch-Seckelmeisters Hans Frischherz[3]. Nach den durch zahlreiche Belege gestützten Untersuchungen Stürlers ist wohl kein Zweifel mehr zuläßig, daß sich Frischherz wirklich schwere Veruntreuungen und Unterschlagungen bei der Führung des Seckelmeisteramts zu Schulden kommen ließ. Dazu traten noch Lästerungen gegen die Obrigkeit, welcher er in einer bei ihm aufgefundenen Schrift Lüge, Leichtfertigkeit, Meineid, Tyrannei und bösen Haushalt vorwarf. Dies wurde als crimen læsæ majestatis angesehen, und auf Grund beider Thatsachen, der Veruntreuungen[4] und dieser Lästerungen, wurde der einst so populäre und beliebte Mann, welcher sich durch seine Geschäftstüchtigkeit und Arbeitskraft, wie auch durch die ihm verschwenderisch zu Theil gewordene Volksgunst, vom öffentlichen Schreiber[5] bis zu den höchsten Staatsämtern emporgeschwungen hatte, am 5. März 1640 zum Tode verurtheilt und mit dem Schwerte hingerichtet.

---

1) Stettlers Manuskript ad 1612 (im bernischen Staatsarchiv). Tillier, IV, pag. 36 ff. — 2) Rathsmanual Nr. 44, 17. Juli 1622. — 3) Vgl. hierüber die Darstellung Stürlers im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, XI, pag. 19 ff., und die Schrift, welche W. Fetscherin im Jahre 1849 über den nämlichen Gegenstand erscheinen ließ. — 4) Die Schatzungssumme derselben beträgt über 70,000 Pfund. — 5) Das Notariat diente damals vielfach als Leiter zum Staatsdienste. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, X, pag. 29.

Im Dezember 1645 wurden die Behörden in große Unruhe versetzt, als dem Schultheiß von Erlach angezeigt wurde, daß „eine schandtliche, nit allein wider ein ehrsamen wysen Rhat in specie, sondern auch wider ein ganzen lobl. Stand insgemein und die ußeren Ambtleuth im üßersten gradu gerichtete Schmach- und uff ein verderbliches burgerliches Blutbad sehende Treuwungsschrifft in eines ehrlichen burgers allhie hußgang geschlenkt" und dort aufgehoben worden sei [1]). Man legte der Angelegenheit solche Wichtigkeit bei, daß sowohl den Räthen als den Angehörigen der Gesellschaften deßwegen ein Reinigungseid auferlegt wurde.

Die Regierung ließ ferner bei den Tavernen- und Stubenwirthen Nachforschungen über gemeldete Spottreden und Zusammenkünfte von Landleuten anstellen; an die Landvögte wurden reitende Boten abgesandt, um zur Vorsicht zu mahnen. Alle Nachforschungen zur Entdeckung „des authoris und seiner adhærenten" blieben indessen erfolglos.

In den Jahren 1654—56 wurde einem „Kreuzli- und einem Bärlibund" nachgeforscht, deren Mitglieder als Abzeichen rothe und grüne Bänder tragen sollten [2]). Man fand, daß solche Vereinigungen mit dem Burgereid unverträglich seien. Sie wurden deßhalb aufgehoben, und auch andere Verbindungen, „so nach zünfftischer art schmöckend", wollte man nicht aufkommen lassen [3]).

Sehr bezeichnend für den Geist jener Zeit ist eine Untersuchung gegen den regierenden Schultheißen A. von Graffenried, den Seckelmeister Stürler und Venner Willading, weil sie bei Abschluß von Verträgen in den Jahren 1657 und 1658 von den burgundischen Salzpächtern Jahrgelder und Geschenke angenommen hätten. Die Angeschuldigten wußten sich indessen sehr gewandt aus der Sache zu ziehen, so daß ein bereits ergangenes Urtheil widerrufen wurde [4]). Eine Reihe von Untersuchungen aus den folgenden Jahrzehnten wegen Schmähschriften, unerlaubten Bewerbungen um Aemter, schlechter Führung derselben und Reibereien zwischen den herrschenden Geschlechtern können wir füglich übergehen. Merkwürdig ist der Prozeß der Madame Perregaux (1689/90), einer gebornen von Wattenwyl, welche mit dem französischen Botschafter in geheimer Korrespondenz stand und demselben durch Mittheilung von großentheils erfundenen „Staatsgeheimnissen" Geld abzulocken suchte [5]).

Den besten Einblick in das bernische Staatsleben gestatten uns die mannigfaltigen Untersuchungen, die in den beiden letzten Jahrzehnten des XVII. Jahrhunderts über den Stand der politischen und ökonomischen Verhältnisse angestellt wurden [6]). Wir wollen hier nur zwei der wichtigsten berühren.

Schon im Sommer 1675 war eine Standeskommission eingesetzt worden, um zu berathen, wie der Staat wieder zu größerem Ansehen und innerer Festigkeit gelangen möchte. Einfachere Sitten, Beschränkung der Kleiderpracht und der üppigen Gastmähler schien unerläßlich, ebenso eine größere Vereinbarung der Gemüther unter der entzweiten

1) Rathsmanual Nr. 92, 10. Dezember 1645. — 2) Rathsmanual Nr. 119, 14. Januar 1654. — 3) Rathsmanual Nr. 125, 14. April 1656. — 4) Rathsmanual Nr. 131, 22. Dezember 1657, 13. und 16. Januar, 18. und 20. März 1658. — 5) Wir verweisen für die Geschichte dieser Abenteurerin auf die Darstellungen im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, VI, pag. 72 ff., und Berner Taschenbuch von 1867, pag. 46 ff. — 6) Reichliches Aktenmaterial hierüber befindet sich in den „Responsa prudentum", einer Sammlung von Gutachten von Kommissionen u. s. w. im Berner Staatsarchiv.

Burgerschaft. Die Miliz sollte besser eingerichtet, für Heranbildung besserer Offiziere und einen genügenden Kriegsfonds gesorgt werden[1]. (Indessen scheint es bei der guten Erkenntniß geblieben zu sein.) Als gegen Ende des Jahres 1681 in Bern, wie in andern Orten der Eidgenossenschaft, die kapitulationswidrige Verwendung der schweizerischen Soldtruppen im Kriege Frankreichs gegen Holland große Mißstimmung verursachte, wurde eine neue Untersuchung über wichtige Staatsfragen angeordnet. Neben den Mißbräuchen des französischen Solddienstes sollte auch die allzu große Ausdehnung der Macht des Kleinen Rathes behandelt werden[2].

Man fand es für nothwendig, darauf bedacht zu sein, „die Sachen so einzurichten, daß der Burgerschaft das Mißtrauen benommen und hingegen eine rechte vaterländische réunion und Wohlverstendtnuß stabiliret werde". Zur Begutachtung wurde eine Kommission eingesetzt, welche vor „Räth und Burgern" einen Bericht erstatten sollte[3]. Am 3. April nächsten Jahres erschien die Kommission vor dem Großen Rath und theilte mit, „daß ihr Bericht in vier Capita eingetheilt sei"; vorläufig wurde der erste Theil verlesen und dann zehn Abschriften davon angefertigt, welche theils zirkuliren, theils im Rathhaus zur Einsicht aufliegen sollten. Der erste Theil wurde dann am 8. Mai nochmals resümirt, verlesen und hernach darüber berathen[4]. Es handelte sich hiebei um die Frage, „wer der höchste gewaldt seye und wo derselbe residiren solle", das heißt, wem die Suveränetät zustehe. Die Kommission spricht sich darüber in ihrem Gutachten sehr einläßlich aus[5]. Sie berichtet, die Mitglieder haben sich „gehorsamlich zusamen gethan und nach berathschlagten nöthigen præliminariis der Wurzel burgerlichen Unwillens ernstlich nachgerathen und einhälig gefunden, daß solche meistens seie, die heutige Geringachtung deß Großen Raths, mit welchem es nun soweit gekommen, daß etwan auch die wichtigsten Sachen nicht ad deliberandum, sondern nur pro forma ad confirmandum und zum Bericht vor denselben gebracht worden; diesem zu begegnen und damit hiesigen Stands alte Lobliche Regimentsform nach und nach nicht verendret werde und der höchste Gewalt an seinem gebührenden Ort verbleibe, ist MHH. unmaßgebliche Meinung, daß vor allem aus ein haupt fundamental Gesatz dem Rothen Buch einverlybet und jährlich von Meinen Gnedigen Herren Räthen und Burgeren darzu geschworen werde".

Die Vorschläge der Kommission lauten nun folgendermaßen:

„Namlich und zum ersten, daß der Große Rath genannt die Zweihundert der Statt Bern allein supremam potestatem oder den höchsten Gewalt und Souverenitet zu allen Zeiten zu Geist- und Weltlichen sachen zu üben habe, hiemit die obriste Macht und Herrschaft hiesiges Stands seie, welcher allein Gott dem Herrn umb seine Regierung rechenschaft zu geben schuldig, und in hiesigem Stand wider niemand, als wider solchen höchsten Gewalt allein das crimen læsæ majestatis begangen werden möge, so daß alle andere Cammeren und Aempter von Ihme, als Glider von dem haupt herrühren und von demselben subordinirt seien, selbiger Cammeren Ehr, Ansehen, Gewalt und Genos auch durch solchen höchsten

---

1) Tillier, IV, pag. 279 ff. — 2) Rathsmanual Nr. 193, 2. Dezember 1681. — 3) Rathsmanual Nr. 193, 16. Dezember 1681. — 4) Rathsmanual Nr. 195, 8. Mai 1682. — 5) Responsa prudentum, I, pag. 292 ff. Wir halten uns auch in der Orthographie genau an das Original.

Gewalt allein nach Erforderung der Zeiten und nach Belieben möge gemehrt, geminderet oder geenderet werden, daß dieser höchste Gewalt der Teutschen und Weltschen Landen auch aller derselbigen Einwohneren Herr und Natürliche von Gott verordnete hoche Oberkeit seie, welchem auch allein zugehören alle Rechtsame, Gerechtigkeiten, Einkünften und Ertragenheiten, was namens die seien, so von stands wegen vom ganzen Teutschen und Weltschen Land, von gemeinen Vogteien und Ämpteren oder auch sonsten anders woher eingehen. Es hat aber dieser höchste Gewalt von Zeit zu Zeit, nachdem Ihne Gott mit Landen Leuthen und Reichtumb gesegnet, etwas von seiner Macht, Ansehn und Genos an underschidenliche Cammeren und Beambtete überlaßen, jedoch Ihme zu allen Zeiten heiter vorbehalten (wie hiemit für ewig vorbehalten bleibt) allein zu berathschlagen, abzusprechen und zu erkennen über alle Regalia und Jura Magistratis, das ist solche Recht, die durchgehend in allen wohl policierten Ständen einem Fürsten oder dem höchsten Gewalt allein anhengig sind, was Namens und Tituls die auch immer seien, obwolen hernach nit vermeldet: Ehe aber von selbigen in specie geredt werden, ist nöthig zu wüssen, wie diser Große Rath als die Basis und fundament dises freien Stands samt den übrigen davon dependirenden Cammeren und Aempteren zu abhalt- und hintertreibung viler gespürt- und eingerißener Mißbräuchen, beides, der Zeit und form nach, in besserer Anständigkeit zu gemeiner Wohlfahrt und Sicherheit gesetzt werden solle und wer dazu gelangen möge."

Räth und Burger scheinen der Ansicht der Kommission beigepflichtet zu haben und es wurde ein Beschluß gefaßt, der in das „Rothe Buch" eingetragen werden sollte [1]). Für die spätern Kapitel wollte man sich ausdrücklich freie Hand vorbehalten.

Daß hier noch darüber berathen werden mußte, wem der höchste Gewalt zustehe, muß uns einigermaßen verwundern, indem in einer Ordnung vom 5. März 1649 [2]) ausdrücklich „Räth und Burger" als Träger der Suveränität bezeichnet werden. Der „mißverständige und keinen Grund habende Articul" von 1642 soll „ausgemustert und in allem seinem Innhalt für irrig und ganz krafftlos gehalten" werden. In diesem Artikel war nämlich festgesetzt, daß Beschlüsse des Kleinen Rathes und der XVI, sogar solche, welche das Regiment betreffen und in das „Rothe Buch" gehören, „für vollkommen beschloßen und statuiert gehalten, ohne daß es von MGHrn Rähten und Burgeren bestetiget werden sölle" [3]).

Kehren wir nach dieser kleinen Abschweifung wieder zur „Standes-Reformation" von 1682 zurück. Mit der Berathung wollte es nicht recht vorwärts gehen. Lange mußte sie wegen Abwesenheit und Krankheit der beiden Schultheißen verschoben werden.

Die weiteren Vorschläge der Kommission betrafen die Verdoppelung der Zahl der Sechszehner, die „Besatzung" des Regiments und der Aemter, und die Amtsführung der Behörden [4]). Aber man verschleppte die Berathung von einem Monat zum andern (einmal wurde sie z. B. wieder hinausgeschoben „wegen Uffsetzung des Ofens in der Burgerstuben") und die Burgerschaft, welche durch die Heimlicher zur Fortführung des Geschäftes mahnen

1) Diese Eintragung wurde zwar später widerrufen. Der Entwurf findet sich aber in den Responsa prudentum, I, pag. 342, und entspricht vollständig dem Gutachten der Kommission. — 2) Im Rothen Buch. — 3) Die Darstellung von E. Blösch im Politischen Jahrbuch, IV, pag. 135, ist in dieser Weise zu berichtigen und ergänzen. Der „mißverständige Artikel" findet sich in einer Redaktion des Rothen Buches, die noch aus dem XVII. Jahrhundert herrührt. — 4) Responsa prudentum, I, pag. 292 ff.

ließ, wurde zur Geduld vertröstet. Diese „Standes-Reformation" scheint besonders dem Kleinen Rathe unangenehm gewesen zu sein, wenigstens sprach er in einem Schreiben an die Kommission vom 21. Februar 1653 [1]) die Befürchtung aus, „daß nit allein das bereits beschlossene, sondern auch was künftig vorbracht wird, mehr zum Nachtheil des Stands und gefährlicher Zweifaltigkeit desselben Glideren ausschlagen könnte, als daß der vorgehabte Zweck der burgerlichen Reunion und Wohlvertraulichkeit werde erhalten werden". Eine Fortsetzung der Berathung sei daher bei den politischen Konjunkturen gefährlich, indem daraus Scissionen und eine klägliche Konfusion entstehen möchte etc. Deßhalb wurde am 22. März 1683 beschlossen [2]), „es sollen einmahl die weiteren Verhandlungen suspendirt und bis etwan auf bessere und bequemere Zeiten eingestellt sein".

Damit war dieser interessante Versuch einer „Standes-Reformation", welche bei vollständiger Durchführung die Bedeutung einer Totalrevision der Verfassung gehabt hätte, in's Wasser gefallen.

Von nicht geringerem Interesse ist eine Untersuchung von 1697 über die „Standeskrankheiten", das heißt über die Mißstände im bernischen Staatsleben. Den Anstoß dazu gab eine Denkschrift, welche im Dezember 1696 durch eine Anzahl von Mitgliedern der Zweihundert dem Heimlicher Niklaus Tillier eingereicht wurde und sich über mancherlei Vorgänge im Kleinen Rath beschwerte. In dieser Behörde war man sehr verwundert darüber, „daß die Burger so genau wissen, was in den Rathsstuben vor sich gehet" [3]). Tillier erhielt den Auftrag, die Mahnenden zu beruhigen und nachzuforschen, woher ihre Nachrichten stammen. Bei diesem Anlaß kam es zu einem bitteren Streit zwischen dem Schultheißen Sinner und dem Seckelmeister von Muralt, so daß sich der Rath genöthigt sah, einzuschreiten und den Fehlbaren ernstliche Vorstellungen über die Folgen solcher Auftritte zu machen. Nach einigen Tagen zeigten die Beiden dann auch ihre Versöhnung an, und die gefallenen Beleidigungen wurden durch den Rath als aufgehoben erklärt [4]).

Den Verfassern des Memorials ließ man anzeigen, sie möchten in Zukunft „in gönnung behöriger Ehren-Tittlen den gebührenden respect observiren" und zu den Inhabern der Ehren-Aemter besseres Zutrauen haben. Weiter gab man der Denkschrift keine Folge, hielt es aber doch für nöthig, die Berathung über die Standeskrankheiten ernstlich an die Hand zu nehmen. Als Referent wurde der Seckelmeister v. Muralt bestimmt [5]). Ueber eine Sitzung vom 15. Februar 1697 fehlen uns genauere Aufzeichnungen [6]), desto ausführlicher sind aber die Nachrichten über die Verhandlungen vom 15. März [7]), wo der Seckelmeister v. Muralt einen Vortrag über die Gefahren des Luxus hielt. Diesem Uebel glaubt er dadurch abhelfen zu können:

1) „daß eine hoche Oberkeit ein mehreres und wachendes Oug auf die manier der Education der Kinderen, sonderlich aber derer Köstlichen Reysen der Söhne und zwahr meistens in allzufrühen jahren trage;

---

1) Rathsmanual Nr. 197, 21. Februar 1683. — 2) Rathsmanual Nr. 197, 22. März 1683. — 3) Rathsmanual Nr. 255, 14. Dez. 1696. — 4) Rathsmanual Nr. 255, 19. Dezember 1696. — 5) Rathsmanual Nr. 256, 8. März 1697. — 6) Wie aus späteren Verhandlungen zu ersehen, wurde hauptsächlich die mangelhafte Bewahrung von Staatsgeheimnissen und Mängel der Geschäftsführung besprochen. — 7) Rathsmanual Nr. 256, pag. 115 ff.

2) daß der letstgemachte practicier Eyd von vilen dahin außgedeutet werde, alß wenn ein praetendent vor den letsten dreyen Monatten gastereyen anzustellen gleichsamb invitiert wäre[1]), so daß mancher, der sonsten den Humor und willen zum Zächen nicht hatt, auß forcht, für karg angeschriben ze werden, dergleichen anzustellen veranlaßet wird; derowägen eine nothwendigkeit wäre, dißfahls den Eyd und die Ordnungen anderst einzurichten, umb darmit die vile und manche haußhaltung in ruin bringenden gastereyen abzustellen;

3) daß gleicher maßen der im Schwang gehende pracht in Kleideren, allerhand moden, köstlichen Mobilien u. s. w. gehemmt werden müße;

4) daß gute haußhalter von ihrer guten Oeconomey wägen in zutragenheiten bedenket, denen liederlichen vorgezogen, und ebendadurch zu guter haußhaltung ein trib gepflantzet werde."

Diese Vorschläge wurden nun umständlich berathen und die Ansichten des Rathes über jeden einzelnen Punkt zusammengefaßt. Leider gestattet uns der Raum nicht, dieses sprachlich und kulturgeschichtlich gleich interessante Aktenstück hier aufnehmen zu können. Im Allgemeinen war der Rath mit dem Referenten einverstanden, faßte aber noch keine bestimmten Beschlüsse, sondern überwies die ganze Angelegenheit der Standeskommission zur nochmaligen Behandlung und Abfassung von Vorschlägen. Das Gutachten der Kommission ist noch vorhanden[2]) und verbreitet sich in sehr eingehender Weise über die „Krankheiten, Verwirrungen und Ohneinigkeiten im Stand". Hauptsächlich wird darüber geklagt, daß „Particular-Interesse und Verbunst" eine so große Rolle im Staatsleben spielen. Aber man braucht sich nicht darüber zu verwundern, „weilen dieser Zeit wie in vorigen die Republicken auß möntschen bestehen, die ihr absehen auf das nützliche richten und bedacht sind wie sie ihr Glück schmieden und ihren Kinderen den grundriß ihrer Anschlägen und das werk ihrer Händen hinterlassen mögindt". Die Verwirrungen und die Uneinigkeiten haben nach Ansicht der Kommission ihren Ursprung darin, „daß Credit und proffit off die mittelpunkten sind, umb welche die Rathschleg circulieren".

Rechtmäßige Meinungen werden hintertrieben, so daß „ein wohlabgefaßter Rathschlag auß Verbunst und Eygennutz widerstand findet, ein anderer aber durch faltsch andichtete Farben behauptet wird. Ja es geschicht, daß zu Empfinden und Offension genommen wirdt, wann mit gebühr und gesunder Vernunfft ein solcher widersprochen wird". Auch wird geklagt über „Schmeicheley und Flatiersucht". Viele wissen „den Sägel nach allen Winden zu richten, die Meinungen zu streicheln und zu understützen, allein gunst damit zu erwärben". „Diß aber sindt würkungen des möntschlichen Hertzens und ist allein das Werk Gottes selbiges zu verbeßern". . . . .

„Zu obvermelten Schwachheiten, so bei der Persohn sich befinden, schlagt offt hinzu die Krankheit der unachtsamkeit, wan die Consilia auf das gegenwertige allein gerichtet, undt deß Standts anliggenheiten nur nach antringender noht ermessen werden, das künfftige aber, was so wohl inwerths alß auswehrts Vortheil oder Nachtheil der Republic

1) Es war nämlich verboten, in den letzten 3 Monaten vor den Wahlen Gastereien anzustellen. — 2) Responsa prudentum, VII, pag. 149 ff.

gebähren kan, aus der acht gelassen, und mit erforderlicher Application ein kluges Vorsehen nicht vermerket wirdt."

„Diesere unachtsamkeit und mangel der prévoyance verursachet nach und nach, 1) daß Wollust, Üppigkeit, Sumptuositet, Pracht und Müßiggang einschleichend, und theils überhand nemmend, 2) daß das Landt verarmet, 3) daß die gesatz und heilsammen ordnungen nicht nur erschwachen, sondern auch ersterben; 4) daß der Standt an seiner Reputation leidet."

„Diesere politische übel sindt die würkende Ursachen der Krankheiten, welche eine Republic ängstigen, und Endtlich zu der ruin bringen, wie solches auß nachkommender gnäüweren deduction in mehrerem abzunemmen."

Jedem von diesen Punkten wird nun wieder eine besondere Betrachtung gewidmet, so daß uns das Gutachten nicht nur einen tiefen Einblick in das staatliche Leben gewährt, sondern auch ein interessantes Kultur- und Sittenbild darbietet.

Leider erkaltete der gute Eifer bald wieder und diese Angelegenheit gerieth, wie die Standesreformation in den achtziger Jahren, in's Stocken. Das Einzige, was dabei herauskam, war eine Aenderung des „Praktiziereides", wodurch man die unerlaubten Umtriebe bei den Bewerbungen um Staatsämter zu verhindern suchte [1]).

* * *

Wir können unsere Betrachtungen über das innere staatliche Leben Berns während des XVII. Jahrhunderts nicht schließen, ohne noch mit einigen Worten den unglücklichen Bauernkrieg zu berühren.

Zwischen Regierung und Landvolk war, wie bereits erwähnt, schon in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts eine merkliche Entfremdung eingetreten. Die Volksanfragen waren immer seltener geworden und nach dem Jahre 1610 verschwanden sie gänzlich. Der Geist des Absolutismus hatte auch in Bern seinen siegreichen Einzug gehalten. In der Verwaltung der Landschaft, welche durch die obrigkeitlichen Amtleute stattfand, hatten sich viele Mißbräuche eingeschlichen, welche unter dem Volke oft großen Unwillen erregten. Wohl bewies die Regierung öfters ihren guten Willen, diesen Uebelständen abzuhelfen, und bestrafte die Schuldigen; eine wirkliche Besserung trat nicht ein. Die „eußerst und schmerzlich klagende Schinterey und Usfugung viler armer Lüten", die, wie die Räthe selbst zugeben mußten, „die nit geringste Ursach des Rebellionsunwesens" war, dauerte weiter. Es war eben ein großer Uebelstand, daß die Landvögte für ihr Einkommen großentheils auf die Bußen, welche sie selbst auszusprechen hatten, angewiesen waren. Die Gefahr des Mißbrauchs lag da, wie wir aus dem Prozeß des Landvogts S. Tribolet deutlich ersehen können, nur allzunahe [2]).

Jedoch darf man diese Uebelstände in der Verwaltung keineswegs als die Hauptursache des Bauernkrieges betrachten. Einen weit größeren Einfluß hatte die schwere wirthschaftliche Krisis, welche als Folge des dreißigjährigen Krieges über die Schweiz hereinbrach

---

1) Tillier, IV, pag. 349 f. — 2) Vgl. die Darstellung von H. Türler im Berner Taschenbuch von 1891.

und besonders die landwirthschaftliche Bevölkerung in hohem Maße schädigte[1]). Ihre Güter und Produkte waren entwerthet und die Verschuldung nahm in erschreckendem Maße zu. Als dann noch der Werth der Bernbatzen auf die Hälfte heruntergesetzt wurde, mußte der Unwillen des Landvolks gegen die Regierung zum Ausbruch kommen. Dem Bauernkrieg von 1653 war aber schon im Jahre 1641 ein kleinerer Aufstand[2]) vorangegangen, hauptsächlich hervorgerufen durch eine Vermögenssteuer zum Unterhalt von Soldtruppen, welche zur Deckung der Grenze verwendet werden sollten. Früher hatte man bei Steuerauflagen immer die Zustimmung des Volkes eingeholt; nun hielt man es nicht mehr für nöthig.

Da nun keine Gelegenheit mehr vorhanden war, auf gesetzlichem Wege Einspruch zu erheben, kam es zu Unruhen, und die Bezahlung der Steuer wurde an vielen Orten verweigert, besonders da man im Unklaren war, wie lange sie fortdauern solle. Der Hauptherd des Widerstandes war die Gegend von Thun, und eine Zeit lang schien es beinahe, ein Bürgerkrieg sei unvermeidlich. Doch kam unter eidgenössischer Vermittlung am 17. Juni 1641 ein Vergleich zu Stande. Die Führer der Bauern mußten knieend um Gnade bitten und den Aufständischen wurden Kosten und Strafen erlassen. Hingegen mußten sie einen neuen Huldigungseid leisten. Die Dauer der Steuer wurde auf sechs Jahre festgesetzt, doch wagte man sie in den nächsten Jahren nicht mehr auszuschreiben. Damit war die gefährliche Entzweiung der Obrigkeit mit ihrem Volke für einstweilen beigelegt. „Im Verlaufe derselben zeigt sich, ganz dem Zeitalter des erstarkenden Despotismus gemäß, mehr als früher bei ähnlichen Anlässen das Bestreben der Regierung, nöthigenfalls den Willen der Unterthanen mit Gewalt, mit fremden Truppen zu unterdrücken. Das ließ für lange Zeit einen Stachel in den Herzen der Landleute zurück. Jedoch ist ein erfreuliches Zeichen die Bereitwilligkeit der Regierung, eine eidgenössische Vermittlung anzunehmen."

„Auf der andern Seite sehen wir beim Volke ängstliche Wahrung seiner finanziellen Interessen, Widerstand gegen Verletzung des Herkommens, Protestation wider Gewaltthätigkeiten und selbstherrliches Gebahren der städtischen Obrigkeit, eine dunkle Erinnerung an frühere freie Zeiten, den Gedanken der Zusammengehörigkeit, selbst mit der katholischen Bevölkerung von Luzern und Solothurn[3])."

Der Volksaufstand von 1653 war viel gefährlicher als die Erhebung im Jahre 1641. Hier wirkten alle die Faktoren, welche wir oben erwähnt haben, gemeinsam, um den Unwillen des Landvolkes zu erregen. Dazu wurden Klagen laut über Beschränkung des freien Kaufs und Verkaufs, das Salz- und Pulvermonopol, die Kosten der Schuldenboten, die hohen Taxen und Taggelder bei Rechtssachen und besonders auch über das Trattengeld, eine Abgabe von jedem Stück Vieh, das über die Grenze geführt wurde. Die eigentliche Veranlassung zur Erhebung gab aber doch die Geldverschlechterung und die Herabsetzung der geringeren Münzsorten.

Es gehört nicht zu unseren Aufgaben, den Verlauf des Bauernkrieges zu schildern. Betrachten wir die Forderungen, welche die Landleute gegenüber der Regierung erhoben, so finden wir, daß im Gebiet von Bern, wie in den übrigen Kantonen, welche von der

1) Vgl. darüber: Bögli, Der bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641 und 1653. Tillier, IV, pag. 159 ff. Hidber, Schweizergeschichte, II, pag. 229 ff. — 2) Bögli a. a. O., pag. 10 ff. — 3) Bögli, pag. 21 f.

Bewegung ergriffen waren, die materiellen Punkte im Vordergrund standen. Politischer Natur sind von den zehn Artikeln, welche Mitte März in Langnau aufgestellt wurden, nur zwei, nämlich die Forderungen, daß man die Bauern bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten schützen und dieselben handhaben solle; ferner, daß ihnen erlaubt werde, im Falle der Noth Landsgemeinden zu halten[1]). Bei den Verhandlungen vom 4. und 9. April wurde den Emmenthalern ein Landesvenner bewilligt, der von der Regierung auf zwei- oder dreifachen Vorschlag des Landvogts gewählt werden sollte. Auch eine Verbesserung der Landsatzung versprach die Regierung. Die Abhaltung der Landsgemeinden hingegen könne nicht gestattet werden, lautete die Antwort, da dieselben schon von Alters her verboten seien. „Dagegen dürfen natürlich, wie auch früher, jederzeit Kirch-, Dorf- oder Gerichtsgemeinden angestellt werden. Hat aber eine Gemeinde zu klagen, so soll sie die Beschwerde beim Oberamtmann vorbringen; betrifft es jedoch diesen selbst oder will er sie nicht berücksichtigen, so mag man sich beim Rathe zu Bern melden[2])." Den materiellen Begehren wurde großentheils entsprochen. Sehr auffällig ist es, daß bei diesen Verhandlungen so wenig als im Jahre 1641 der alten Institution der Volksanfragen gedacht wurde. Nirgends finden wir auch nur ein Wort darüber, gewiß ein Beweis, daß dieses alte Volksrecht damals schon vergessen war. Die Forderung freier Landsgemeinden darf man damit nicht auf gleiche Linie stellen; übrigens wurde sie auch nur von den Emmenthalern gestellt, in den andern Landestheilen verlautet nichts davon.

Der geschlossene Frieden war von keiner Dauer; am 23. April traten Abgeordnete der Landschaften von Bern, Luzern, Basel und Solothurn auf freiem Felde bei Sumiswald zusammen und beschworen einen Bund, welcher sehr deutlich gegen den „Herrenbund" der Regierungen gerichtet war. Beide konnten aber unmöglich nebeneinander bestehen. Man muß daher, wie Bögli[3]) mit Recht bemerkt, unwillkürlich erstaunen über die Verworrenheit solcher staatsrechtlichen Begriffe. Auf das einfache Mittel, die Gewährung bestimmter Volksrechte[4]) zu verlangen, verfielen die Bauern nicht; dagegen faßten sie z. B. folgende Beschlüsse: Man will den ersten eidgenössischen Bund aufrecht erhalten, die Ungerechtigkeit abthun und die Gerechtigkeit fördern, der Obrigkeit geben, was ihr gehört, und für die Unterthanen verlangen, was ihnen gehört, dabei einander schützen und schirmen, unnachtheilig der Religion. Alle unguten, neuen Auffätze sind abzuschaffen, und jedes Ortes Unterthanen sollen ihre Gerechtigkeiten von ihrer Obrigkeit selbst fordern; wenn aber Streit zwischen einer Obrigkeit und ihren Unterthanen entsteht, so haben die Bundesgenossen zu untersuchen, welche Partei Recht habe. Fremde und einheimische Völker will man einander zurückweisen helfen u. s. w.[5]). Es ist klar, daß ein solcher Volksbund im Staatsgebäude der alten Eidgenossenschaft nicht Platz finden konnte. Eine glückliche Lösung der Wirren war unmöglich geworden. Die Frage war von jetzt an, wer Meister bleiben sollte, das Landvolk oder die Regierung; die spätern Vermittlungsversuche hatten keinen bleibenden Erfolg. Es kam zur Entscheidung durch Waffengewalt, wobei die Bauern unterlagen. Ueber die Aufständischen erging ein furchtbares Strafgericht.

1) Bögli, pag. 39 f. — 2) A. a. O., pag. 54 f. — 3) A. a. O., pag. 75. — 4) Die Berner hätten z. B. die Wiedereinführung der Volksanfragen verlangen können. — 5) A. a. O., pag. 74.

Die Folge war bei dem **Landvolk**, welches keineswegs rohe Umsturzpläne verfolgt, sondern nur die Aufrechterhaltung seiner alten Rechte und Hebung der materiellen Mißstände verlangt hatte, eine tiefe Verbitterung, welche sich trotz der Beseitigung der drückendsten Mißstände Jahrzehnte lang forterhielt.

Unter den **Herrschenden** tritt von dieser Zeit an immer mehr der Hang zu einem starren Absolutismus und einer engherzigen Ausschließlichkeit hervor. Der große, weitblickende Sinn, welcher in früheren Jahrhunderten das bernische Gemeinwesen stark gemacht und von Sieg zu Sieg geführt hatte, war verschwunden.

Der Kanton Bern ist bei allen seinen unverkennbaren Mängeln eine der vollkommensten, vielleicht die vollkommenste Aristokratie, die sich je in der wirklichen Welt gefunden hat." Mit diesen Worten wird in der bekannten „Beschreibung der Stadt und Republik Bern" von Heinzmann[1]) der Abschnitt über die Staatsverfassung eingeleitet.

In der That darf man das bernische Staatswesen, wie es sich im XVIII. Jahrhundert entwickelt hatte, geradezu als den Typus der Aristokratie mit ihren Vorzügen, aber auch ihren Fehlern und Schwächen betrachten. Das „Regiment" lag nun vollständig in den Händen des städtischen Patriziates. Die Tendenz zu einer solchen Entwicklung ist, wie wir bereits ausgeführt haben, schon im XVII. Jahrhundert deutlich bemerkbar. Seit 1643 wurden die ewigen Einwohner oder Habitanten von den regimentsfähigen Burgern unterschieden; nun vollzog sich auch innerhalb dieser letztern Klasse eine weitere Scheidung zwischen den bloß Regimentsfähigen und den wirklich Regierenden.

Einer ganzen Reihe von Geschlechtern wurde es nach und nach unmöglich gemacht, in den Großen Rath und damit zu den übrigen Staatsämtern zu gelangen. Während zum Beispiel noch im Jahre 1635 die Zahl der im Großen Rath vertretenen Geschlechter 159 betrug[2]), war sie schon 1691 auf 104 gesunken.

Im XVIII. Jahrhundert machte die Ausschließlichkeit noch weitere Fortschritte, so daß man im Jahre 1790[3]) festsetzen mußte, daß die Zahl aller Geschlechter, die im Kleinen und Großen Rath vertreten seien, nie unter 76 herabsinken dürfe, die Zahl der Regimentsfähigen dagegen nicht unter 236[4]). Einzelne Familien waren dagegen sehr zahlreich vertreten. So finden wir im Jahre 1691 im Großen Rath: 14 Steiger, 13 von Wattenwyl, 11 Jenner, 11 Mai, 11 Stürler, 10 von Graffenried, 9 Fischer, 8 Zehender, je 7 Thormann, Tillier, Wurstemberger, Wyß etc., also 115 Mitglieder aus 12 Geschlechtern[5]); im Jahre 1775 saßen sogar 132 Mitglieder aus 12 Geschlechtern im Großen Rathe[6]).

Eine solche Zusammendrängung der öffentlichen Gewalt wurde hauptsächlich durch das Verfahren bei der Wahl des Großen Rathes befördert. Da die Ergänzung durch den Kleinen Rath und das Kollegium der Sechszehner stattfand, lag es, wie B. E. von Rodt in seinem schon mehrmals zitirten Manuskripte sehr richtig bemerkt, in der menschlichen Natur, „und

---

1) Bd. I, pag. 91. Wie wir nachträglich bemerken, ist diese Stelle wörtlich den Briefen von Meiners entnommen. — 2) Vgl. die Tabelle von Tillier, IV, pag. 389. — 3) 1787 war die Anregung hiezu gemacht worden. — 4) Rothes Buch. Dekret vom 26. März und 16. April 1790. Man beachte hier den Unterschied in den Zahlen der Regimentsfähigen und Regierenden. — 5) Tillier, IV, pag. 394. — 6) Erneuertes Regimentsbuch von 1775. Bei späteren Burgerbesatzungen war das Mißverhältniß noch auffälliger.

kein Gesetz, wenn auch ein solches bestanden, hätte es ganz verhindern können, daß sie jenes Recht so viel möglich zu Gunsten der Ihrigen, ihrer Söhne, ihres Geschlechts und anderer Verwandten benutzten; was freilich zur Folge hatte, daß die Regierung in einer mehr oder weniger beschränkten Zahl von Geschlechtern blieb, und wenn schon kein konstitutionelles, so doch ein faktisches Patriziat entstand, eine Klasse von Staatsbürgern, die mit Hintansetzung anderer, selbst einträglicherer Berufsarten sich ausschließlich den Regierungsgeschäften widmeten, oder wenigstens eine solche Lebensweise führten, die mit ihrer politischen Bestimmung nicht unverträglich war".

Die Patrizier befaßten sich im XVIII. Jahrhundert nicht mehr mit Handel und Gewerbe[1]), sondern widmeten sich beinahe ausschließlich dem Staatsdienste, der Bewirthschaftung ihrer Güter und dem fremden Kriegsdienste. Em. Fr. v. Fischer berichtet in seinen „Rückblicken eines alten Berners", daß dies nicht aus Stolz geschah, sondern nach einer traditionellen Staatsmaxime. Regierungsglieder sollten sich nicht mit Handel und gewinnbringenden Unternehmungen beschäftigen. Die Sorge für das allgemeine Beste sollte so wenig als möglich durch abweichende oder widerstreitende Privatinteressen beeinträchtigt werden; von den Regierenden wurde gefordert, daß sie es den Nichtregierenden überlassen, sich durch Erwerb zu bereichern[2]).

Die Folge solcher Grundsätze war eine Erweiterung nicht bloß der politischen, sondern auch der gesellschaftlichen Kluft, welche die verschiedenen Klassen der Burgerschaft von einander trennte. Das Patriziat fühlte sich als scharf abgeschlossene, bevorzugte Kaste, die man aber nicht etwa mit dem Adel verwechseln darf. Eine rechtliche Bevorzugung des Adels finden wir in Bern zu keinen Zeiten. Die Ordnungen im Rothen Buche[3]) besagen vielmehr ausdrücklich das Gegentheil. In früheren Jahrhunderten hatte man aber im Kleinen Rathe den freiherrlichen oder rittermäßigen Geschlechtern den Vorsitz unmittelbar nach den Vennern gelassen[4]). Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts wurde dieses Ehrenrecht den Geschlechtern von Erlach, von Dießbach, von Wattenwyl und von Mülinen zugestanden, 1651 kamen noch die von Bonstetten dazu, und als 1669 Friedrich von Luternau in den Kleinen Rath gelangte, erhielt er ebenfalls diese Vergünstigung; doch fand man es für nöthig, zu bemerken, „daß es solcher Proeminenz halben bey den bißhero ernamseten sechs adelichen Geschlechteren fürohin verbleiben und zu denselben keine andere mehrere so sich des Adels und dergleichen Herkunft berühmen möchten, als denen vor anderen Patriciis kein Vortheil gebühret, inskünftige admittirt und eingelassen werden sollind"[5]).

Durch den Beschluß vom 9. April 1783[6]), daß allen regimentsfähigen Geschlechtern frei stehen solle, vor ihren Namen das Prädikat „von" zu setzen, wurden diejenigen 16 Geschlechter, welche davon Gebrauch machten, natürlich keineswegs adeliger als die übrigen, die solches verschmähten. Alle die Verhandlungen über die Titulaturen etc. können wir füglich übergehen.

1) Eine Ausnahme bildete der Weinhandel, der nach einer Bemerkung von Landammann Blösch schon früh für vornehmer als ein anderer Beruf gegolten zu haben scheint. — 2) Vgl. Fischer a. a. O., pag. 69 f. — 3) Vgl. pag. 202 und 212. — 4) Die alten Geschlechter, welche Bern groß gemacht hatten, waren schon zur Reformationszeit bereits alle ausgestorben. — 5) Rothes Buch. Ordnung vom 6. Juni 1669, erneuert 1721. — 6) Rathsmanual Nr. 368, 9. April 1783. Der Beschluß wurde mit 81 gegen 80 Stimmen gefaßt.

Innerhalb der bevorrechteten Klasse suchte man mit eifersüchtiger Wachsamkeit eine gewisse Gleichheit festzuhalten und dem übermäßigen Emporstreben einzelner Familien einen Damm entgegenzusetzen. „Je größer der Drang nach den Ehrenstellen und nach den finanziellen Vortheilen der Regierung war," sagt B. E. von Rodt, „je größer der Werth, den Personen und Familien auf die Antheilnahme an derselben setzten, desto sorgfältiger mußte auch den Umtrieben des Ehr- und Geldgeizes, der Anwendung gefährlicher Mittel, um zu jenem Zwecke zu gelangen, vorgebeugt werden, in welcher Hinsicht die Aristokratie den besten Wächter an sich selbst fand, in der gegenseitigen Eifersucht der Geschlechter etc." Es lag eben im eigenen Interesse jeder einzelnen Familie, sich nicht wieder aus dem Regiment verdrängen zu lassen.

Großentheils aus solchen Beweggründen, dann aber auch aus wirklich patriotischen und moralischen Rücksichten gingen die mannigfaltigen reglementarischen Vorschriften [1]) hervor, welche seit dem Ende des XVIII. Jahrhunderts in Bezug auf die Wahlfähigkeit zu beiden Räthen und die Organisation und Besetzung der verschiedenen Behörden und Aemter erlassen wurden. Man griff dabei zu den verschiedensten Kombinationen von Loos, geheimer und offener Stimmabgabe, wofür nach der Darstellung von B. E. von Rodt [2]) „in den Konstitutionen der vormaligen italienischen Republiken und noch zur Zeit in derjenigen Venedigs eine Auswahl von Vorbildern sich fand, von welcher Stadt man wirklich auch Einiges entlehnt zu haben scheint".

Die wichtigste von allen diesen Wahloperationen war für die dabei Betheiligten die Ergänzung des Großen Rathes, oder die „Burgers-Besatzung", von deren Erfolg nach damaliger Anschauung geradezu das Wohl und Wehe des Einzelnen abhing, da er einzig auf diesem Wege zu den Staatsämtern gelangen konnte. In früheren Zeiten hatte beinahe regelmäßig bei der jährlichen Besetzung oder Bestätigung des Großen Rathes zugleich eine Ergänzung desselben stattgefunden. Im XVII. Jahrhundert kam man aber mehr und mehr von dieser Uebung ab. Man wartete eine Reihe von Jahren, um dann gerade einen größeren Schub vorzunehmen. Im Jahre 1682 wurde festgesetzt, daß eine neue Burgers-Besatzung stattfinden müsse, wenn die Mitgliederzahl des Großen Rathes unter 200 gesunken sei; wären aber sieben Jahre verflossen „und die Zahl der Burgeren nicht biß auf Zweyhundert abgestiegen seyn, so soll allwegen am Montag vor dem hochen Donstag vor dem höchsten Gewalt (dem Großen Rath) zur Frag kommen, und daselbst erkent und beschlossen werden, ob man zu einer neuwen Burgers-Besatzung schreiten wolle oder nicht" [3]). Nach einer Satzung vom 29. März 1765 fand eine solche Anfrage mit nachfolgender geheimer Abstimmung statt, so bald auf einen Palm-Montag mehr als 80 Plätze leer waren. Im XVIII. Jahrhundert wurden die Ergänzungen in der Regel alle zehn Jahre vorgenommen. Dann mußte natürlich gerade eine große Anzahl von Mitgliedern, gewöhnlich ungefähr 80, neu gewählt werden. Dieses Verfahren fand freilich nicht allseitige Billigung; so bemerkt zum Beispiel Sinner in seinem Regionenbuch [4]): „Ob aber dise so große und starcke pro-

---

1) Wir werden im folgenden Theil unserer Darstellung darauf zu sprechen kommen. — 2) In seinem hinterlassenen Manuskripte. — 3) Dekret vom 23. August 1602, erneuert 1688 und 1703. — 4) Manuskript auf der Berner Stadtbibliothek.

motionen mit der zeit dem Stand nicht möchten fatal werden, das wird die zeit lehren: Einmahl ist gewüß und zeiget es die würckliche erfahrung, daß dise große promotionen große bewegungen unter der burgerschafft, auch nun und dann nahmhaffte Veränderungen im Stand nach sich ziehen: benebend, daß es auch eine ziemlich lange zeit erforderet, ehe so viel plätze ledig werden: und wann dann ein ehrlicher mann zuruck bleibt, so muß er widerumb 9 biß 10 jahr (dann zu so vil erledigungen erfordert es natürlich so vil zeit) warten, biß er wider sein glück versuchen könne, welches an seinen lebensjahren einen starken abbruch machet, und folglich zu vilem verdruß ihn verleitet, sonderlich weilen er ohnehin das 29. jahr complet haben muß, ehe er nur dahin zu gelangen fähig ist. Darzu schlagt auch noch das eingeführte loos zu den ämbtern, welches einem 10, 15, ja 20 jahr wiederig sein kann, ehe er etwan eines erlanget hat, ja es kan einen in diser zwüschenzeit der tod erhaschen, also daß er von allem Standsgenos ausgeschlossen wird."

Bei einer solchen Anschauung kann es uns nicht wundern, wenn diejenigen, „welche in der Burgerbesatzung unglückhaftig gewesen und nicht in den Großen Rath gelanget", geradezu die „unglückhaftigen Burger" genannt wurden, zu deren „etwelcher Erquickung" eine Anzahl Stellen vorbehalten wurden [1]).

* * *

Gleich in den ersten Jahren des XVIII. Jahrhunderts wurde das „Rothe Buch", welches die Fundamentalsatzungen des bernischen Staats- und Verfassungsrechtes enthält, einer ziemlich eingehenden Revision unterworfen. Auch die „Burgerspunkte", die eine Ergänzung dazu bilden und hauptsächlich auf die Organisation und den Geschäftsgang des Großen Rathes Bezug haben, wurden auf's Neue durchgesehen.

Zur Vorberathung einer Revision des „Rothen Buches" war schon am 21. April 1698 eine Kommission eingesetzt worden; die eigentlichen Verhandlungen über diesen Gegenstand nahmen indessen erst im Frühling 1701 ihren Anfang und zogen sich volle zehn Jahre hinaus [2]). Am meisten wurde 1703 und 1710 geleistet. Vom 30. April 1703 datirt die wichtige „Ordnung, wann und wie die Gesatz gemacht und abgeenderet, ouch darnach gerichtet werden solle" [3]).

Der Hauptinhalt ist folgender [4]):

„1) Die Fundamental Gesatz und Ordnungen, welche im Rothen Buch enthalten sind, sollen in so lang völlige Kraft und Bestand haben, bis daß dieselben, oder das eint oder andere unter ihnen nach hie nachstehender Vorschrift von dem höchsten Gewalt abgeänderet oder verbesseret sein werden.

---

1) Vergl. darüber die Verhandlungen von „Räth und Burgern" vom 5. April 1718. Der Dragonerhauptmann Joh. Rudolf von Wattenwyl, welcher bei drei Promotionen „unglückhaftig" gewesen war, erhielt als Trost das Kommando über ein Dragonerregiment und eine jährliche Pension von 200 Thalern in Geld, Wein und Korn bis zu seiner ferneren Beförderung. Rathsmanual Nr. 75, 30. April 1718. — 2) Die Revision der Burgerspunkten wurde dagegen schon am 7. April 1702 beendet. Rathsmanual Nr. 7, pag. 508. — 3) E. Blösch, im Politischen Jahrbuch, IV, pag. 127, gibt diesen Titel irrthümlich dem ganzen „Rothen Buch". Derselbe bezieht sich aber nur auf die erste Satzung. — 4) Wir geben den Auszug nach einer trefflichen systematischen Zusammenstellung der Ordnungen des „Rothen Buches", der „Burgerspunkten" und wichtiger Beschlüsse von Räth und Burgern. Manuskript aus den letzten Jahren des XVIII. Jahrhunderts, im Besitz des Verfassers.

2) Indessen soll ein Jeder bey seinem Eid schuldig sein in zutragenden Fällen nach dem buchstäblichen Inhalt derselben zu urtheilen.

3) Auch soll in Casu oder in zutragendem, diesem oder jenem Fall, da gerichtet werden soll, weder ein Abänderung einer alten noch eine Stiftung einer neuen Satzung proponiert werden.

4) Sondern derjenige, so in Zutragenheiten nicht nach dem Fundamental Gesatz und Ordnungen richten und halten, oder zur Zeit, da man darnach urtheilen soll, nach vergeblich vorgangener Abmahnung etwas darwider anbringen oder schließen wurde, soll seines habenden Ehren Sitzes auf zwei Monat lang still gestellt werden.

5) Wann aber zu rechter Zeit und Ort vor dem Höchsten Gewalt, oder vor Räth und Sechszehen durch Anzug oder Mahnung um Verbesserung oder Abänderung der eint oder anderen Satzung etwas angebracht wird, so mag hierüber ein Umfrag gehalten werden.

6) Wird nun durch ergehendes Mehr das Angebrachte der Ueberlegung würdig erachtet, so soll dasselbe vor Räth und Sechszehen reiflich überleget und dem Höchsten Gewalt zu fernerem Entschluß nach dessen Anhörung und genommener Bedenkzeit vorgetragen werden.

7) Es sollen aber keine Abänderungen Platz haben, sie werden dann für so gut erachtet, daß selbige mit zwei Drittel Stimmen erkennt werden möge; sonsten es immerdar bei dem Alten beständig und unabgeänderet verbleiben soll.

8) Auf diese Weise, wie vermelt, mögen auch neue Gesatz und Ordnungen berathschlaget und dem höchsten Gewalt, jedoch anders nicht als in aufgesetzter Form, zu endlichem Entschluß, nach deren Anhörung und genommener Bedenkzeit vorgebracht werden.

9) Es mag aber um die Abänderung der alten oder Errichtung neuer Gesatzen zu thun sein, so soll jeweilen darüber ein Gutachten abgefasset und beigefüget werden, darin die darfür und darwider streitenden Gründe enthalten sind.

10) Auch solches in keinen andern als den Oster- und Meyen-Besatzungs-Zeiten, da der Höchste Gewalt in vollkommener Anzahl sich befindet, demselben vorgetragen werden.

11) Die Regierungs Gesatz und Ordnungen, so von Rath und Sechszehen projektirt und von den Sechszehen bestätiget worden, sollen alsobald fleißig in das Rothe Buch geschrieben und jährlich also verlesen werden, auch Niemand anders, als der Höchste Gewalt, unter welchem Prätext es immer sein möchte, befugt sein, etwas daran zu ändern, weniger selbe aufzuheben, oder unterlassen zu verlesen, noch einiger anderer Gestalt darüber zu disponiren."

Durch diese Satzung war also die Möglichkeit gegeben, jeweilen zu Ostern oder im Mai die Verfassung oder die Gesetze nach Belieben revidiren zu können. Ueberhaupt wurde die Verfassung nicht als etwas Starres und Unabänderliches angesehen, sondern im „Rothen Buch" [1]) wird ausdrücklich folgender Grundsatz festgestellt: „Gleich wie die Freyheit eines Standts, und die wesentliche Form eines Regiments beständig und ohnbeweglich, und auf die Ewigkeit angesehen seyn solle; Also müßen im gegentheil die Mittel, damit Sie zu diesem Zweck dienen mögen, zuweilen abgeenderet, und nach Beschaffenheit der Zeiten eingerichtet werden; Sonderlich wenn diejenigen Gesatz und Ordnungen, so in vorigen Zeiten

1) Vgl. die Satzung pag. 323 der neuen Redaktion. Wenn wir bei dem „Rothen Buch" auf eine Seitenzahl verweisen, so geschieht dies, soweit nichts Anderes bemerkt wird, nach der revidirten Fassung aus dem XVIII. Jahrhundert.

gut und nützlich waren, bey immer zunemender geschwindigkeit und arglist der Menschen nicht mehr zulänglich sind."

Diese Möglichkeit einer Abänderung nach den Bedürfnissen der Zeit wurde nun zwar in der Motivirung zu der Ordnung vom 30. April 1703.[1]) als Nothwendigkeit hingestellt; aber man sollte auch dem Uebelstande abhelfen, daß die einmal bestehenden Gesetze nicht genügend beobachtet werden, „indem underweilen Credit und Profit die Oberhand zu gewinnen suchen, und sich bald so hoch geschwungen, daß wo dardurch die Band und Dämme der Gesatzen annoch nicht völlig durchbrochen, wenigstens mächtig geschwächt und durchlöchert erscheinen". Daher fand man es nothwendig, „den Satz- und Ordnungen die erforderliche Brust- und Schutzwehr oder Vormaur zu setzen, also daß dieselben geschirmt seyn, und so leichter Dingen nicht angegriffen, erschütteret noch umbgestoßen werden könnind, oder so jetz Unsers Standts und der Zeiten Beschaffenheit einiche billiche abenderung erforderte, solches aber nicht in Zutragenheit der Kommlichkeit und des Genoßes, sonder nach Regimentischen Schranken und Anleitungen, an rechter Zeit und Ort vorgenommen werden solle". Einige der übrigen Satzungen des „Rothen Buches", welche man bei Anlaß der Revision von 1701—1711 abänderte oder neu aufnahm, werden wir an anderer Stelle zu besprechen haben.

* * *

Wenden wir uns nun zu den inneren Unruhen, welche ihren Ursprung in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts beinahe ausschließlich in der Unzufriedenheit der vom Regiment ausgeschlossenen Burgerschaft hatten. Dieses Gefühl mußte sich hauptsächlich bei den Ergänzungen des Großen Rathes geltend machen. So gab auch die Burgerbesatzung von 1710 Anlaß zu großer Mißstimmung[2]). Man hatte 89 neue Mitglieder des Großen Rathes aus 47 Geschlechtern, welche beinahe ohne Ausnahme schon seit längerer Zeit zu den regierenden gehörten, gewählt. Den Wattenwyl wurden nicht weniger als 6 Stellen zu Theil; andere Familien, wie die Graffenried, Tscharner, von Erlach, Jenner u. s. w., wurden auf ähnliche Weise begünstigt. Die beschworene Verschwiegenheit war bei dem Wahlakt nur sehr schlecht beobachtet worden, so daß allerlei Einzelheiten über die Verhandlungen unter der Burgerschaft herumgeboten wurden, was natürlich Haß und Zwietracht verursachte. Auch sollten Unregelmäßigkeiten und Bestechungen vorgekommen sein. Zehn Mitglieder des Großen Rathes, unter welchen sich mehrere alte Amtleute befanden, übergaben deßhalb dem Venner Thormann eine Denkschrift, in welcher auf verschiedene Mißbräuche hingewiesen wurde. Die Mitglieder der Wahlbehörde hätten nicht nur jeder einen Kandidaten ernannt, sondern noch einen zweiten, dessen Wahl beinahe ebenso sicher gewesen sei, empfohlen. Einzelne der Wählenden hätten nicht den Austritt genommen, als der Verlobte ihrer Tochter in den Großen Rath befördert wurde.

Ferner beklagte man sich darüber, daß die Wahlbehörde zu wenig Rücksichten auf die Gesellschaften genommen habe, so daß einzelne gar nicht berücksichtigt worden seien, was

1) Im Rothen Buch, pag. 1 ff. — 2) Vgl. Tillier, V, pag. 45. Ein sehr reichhaltiges Material über die Bewegung von 1710 findet sich in einem Aktenband im Staatsarchiv.

für den Staat große Gefahren mit sich bringe. Dies alles könne gar nicht geleugnet werden. Es verlaute aber sogar, daß vor der eigentlichen Wahl geheime Vorversammlungen stattgefunden haben, wobei Personen, die weder zum Kleinen Rath noch zu den Sechszehnern gehören, einen ungebührlichen Einfluß geltend gemacht hätten. Das Bedauerlichste sei, daß, wie man hören müsse, etliche ihre Nomination sogar um Geld verkauft haben sollen. Zur Abschaffung solcher Mißbräuche sei eine gehörige Untersuchung anzuordnen [1]).

In der That arbeiteten nun der Kleine Rath und die Sechszehner gemeinschaftlich ein Gutachten aus; aber die Angelegenheit wurde mehrere Jahre lang hinausgezogen, bis endlich im März 1718 nach „underschiedenlichen Sessionen" ein Beschluß zu Stande kam, durch welchen den oben genannten Mißbräuchen abgeholfen werden sollte [2]). Das Memorial war aber schon im Frühjahr 1710 unter der Burgerschaft bekannt geworden und wurde in geheimen Zusammenkünften eifrig besprochen. Dabei wurden auch noch andere Beschwerden vorgebracht, so z. B. daß die alten Geschlechter der Wagner und Zehender nicht oder zu wenig berücksichtigt worden seien, daß die Stadt bald mehr mit Fremden als mit Einheimischen bevölkert sei, wodurch die Berner in Handel und Gewerbe schweren Schaden erlitten u. s. w. Die kleineren Beamtungen und Dienste, wie die Verwaltung des Inselspitals, des Mueshafens, Kaufhauses u. s. w., vergebe man nur noch an Mitglieder des Großen Rathes, so daß den übrigen Burgern nichts übrig bleibe. Von der Gesellschaft zu Schiffleuten sei schon seit drei Burgersbesatzungen Niemand mehr in den Großen Rath gelangt. Man sollte wieder nach den Vorschriften des Schirmbriefes von 1384 verfahren. An die Verfasser des Memorials sollte ein Dankschreiben erlassen werden, worin man sie als „Schutz- und Freiheits-Patronen" feierte. Der Geistliche Convent erhielt einen Brief, worin er aufgefordert wurde, gegen die Mißbräuche von der Kanzel herab loszuziehen und sich der bedrückten Burgerschaft anzunehmen. Natürlich wurde dieses Schreiben von der unterthänigen Geistlichkeit sofort dem Rathe mitgetheilt.

Der Arzt Christen ließ ein Verzeichniß der am 19. April neu erwählten Mitglieder des Großen Rathes [4]) drucken, darunter war zu lesen: «Circumspexi undique versum, ecce autem hic non est Christianus, ne quidem unus, neque Petra, super quam ædifices domum neque Dux solus. Vix Obolo emerem ullum.» Der Sinn dieser räthselhaften Inschrift wurde vom Verfasser bei der durch den Geheimen Rath angehobenen Untersuchung folgendermaßen erklärt: „daß in der ganzen Burgerliste nicht ein Eintziger des nahmens Christen, eben so wenig als vom Hauß Sels, zu dessen Fründschaft er ein gutes zutrauen habe; dem Docter Hertzog habe es auch gefehlt, zuletzt dann habe Herr Haller mit allen ein gleiches fatum gehabt" [5]).

Anfangs Juni berichtete der Geheime Rath über das Resultat seiner Forschungen; Räth und Zweihundert verhandelten über Vorsichtsmaßregeln und beschlossen, gegen die Urheber der burgerlichen Zwietracht streng einzuschreiten. Kriegsrath und Geheimer Rath erhielten scharfe Verhaltungsbefehle.

1) Memorial in dem oben erwähnten Aktenband. — 2) Rothes Buch, pag. 61. — 3) Ein unvollendetes Konzept liegt bei den Akten. — 4) Dasselbe liegt bei den Prozeßakten. — 5) Vgl. Prozeßakten.

Die Angelegenheit zog sich lange hinaus. Einige der Schuldigen, darunter der Wundarzt Bauernkönig, welcher sich nachträglich als Verfasser des Briefes an die Geistlichkeit entpuppte, der Advokat Sels, Samuel Zehender, Christen, Wagner und Andere wurden auf kürzere oder längere Zeit außer Landes verwiesen, theilweise aber später begnadigt. Damit war diese Bewegung, welche so viel Unruhe und Befürchtungen erregte, niedergeschlagen; die Unzufriedenheit in der Burgerschaft dagegen wurde freilich dadurch nicht beschwichtigt. Bei jeder Burgersbesatzung fand sie wieder frische Nahrung. Nach derjenigen von 1718 machte sich die Verstimmung hauptsächlich in Schmähschriften und Spottgedichten Luft, deren Urheber trotzdem, daß auf ihre Entdeckung eine Belohnung von 1000 Thalern gesetzt wurde, nicht ausgemittelt werden konnten[1]).

Im Waadtlande hatten schon nach dem Toggenburgerkriege einige Vorgänge die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch genommen. Die Städte Moudon, Yverdon, Morges und Nyon verlangten, daß ihnen gestattet würde, gemeinsame Versammlungen zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten zu veranstalten. Die Regierung wollte dies aber nicht unbedingt zugeben; hingegen könne der Landvogt von Fall zu Fall die Erlaubniß zu Berathungen, deren Zweck vorher angegeben würde, ertheilen. Auch gegenüber andern Wünschen verhielt sich der Rath von Bern in der Hauptsache ablehnend. Eine weitere Quelle der Unzufriedenheit war der von den Geistlichen geforderte Eid und die Unterschrift der formula consensus, wogegen vornehmlich von Seiten der Akademie Widerspruch erhoben wurde[2]). Doch schien die Ruhe wieder ziemlich hergestellt, als zu Ostern 1723 die Kunde von der Unternehmung des Majors Davel große Bestürzung verursachte. Dieser persönlich höchst ehrenwerthe Mann hielt sich in seiner religiösen und politischen Schwärmerei dazu berufen, die Waadt von der bernischen Herrschaft zu befreien. Da er aber durchaus allein stand, mußte sein Versuch nothwendig mißlingen. Durch das Gericht der Rue du Bourg in Lausanne zum Tode verurtheilt, erlitt Davel ruhig und standhaft am 24. April als Opfer seiner innersten Ueberzeugung den Tod durch das Schwert. Das Abhauen der rechten Hand, welches nach dem Spruche des waadtländischen Gerichtes der Enthauptung vorausgehen sollte, wurde auf Befehl des Großen Rathes von Bern unterlassen. Man kann sich wirklich, wie Tillier[3]) schreibt, des Wunsches nicht enthalten, daß die Obrigkeit in ihrer Barmherzigkeit noch weiter gegangen wäre und, sowohl seine früheren trefflichen Dienste, als die eigenthümliche Gemüthsart dieses Mannes berücksichtigend, sein Blut nicht vergossen hätte. „Die Anhänglichkeit, welche das Volk bei dieser Gelegenheit für seine Regierung an den Tag legte, machte es der letztern um so leichter, eine Großmuth an den Tag zu legen, welche auf keine Weise für Schwäche ausgelegt werden konnte.“ Im Herzen des Waadtländervolkes lebt Davel als ein Märtyrer fort.

Die folgenden Jahre verliefen sehr ruhig und auch bei den Burgerbesatzungen von 1727 und 1735 machte sich die Unzufriedenheit nicht offen bemerkbar. Räth und Burger bemühten sich, für verschiedene Mißbräuche und Uebelstände im staatlichen Leben Abhülfe zu schaffen, ohne indessen dabei viel Erfolg zu haben, da man der Sache eben nicht auf den

1) Tillier, V, pag. 113 f. Rathsmanuale. — 2) Tillier, V, pag. 115 ff. — 3) Bd. V, pag. 130.

Grund gehen konnte, ohne unter den herrschenden Familien selbst die einflußreichsten Persönlichkeiten vor den Kopf zu stoßen. Die Ruhe unter der Burgerschaft war auch mehr eine scheinbare, als eine wirkliche, und als im Jahre 1744 eine Ergänzung des Großen Rathes in Aussicht stand, zeigte es sich, daß im Geheimen um so heftigere Gährungen vorhanden waren. Dieselben wurden, wie Tillier[1]) berichtet, hauptsächlich durch die Hinneigung zu einer stets größeren Zusammendrängung der Gewalt in die Hände weniger Geschlechter und den Umstand veranlaßt, „daß einige hohe Staatsbeamte, unter ihnen vorzüglich der vom Dienstagsschreiber zum Schultheißen emporgestiegene Isaak Steiger, ihren Mitbürgern die errungene Macht auf eine in einem freien Gemeinwesen ungewöhnliche und stets gehässige Weise mit großer Anmaßung fühlen ließen". Beißende Schmähschriften und Spottgedichte wurden verbreitet. Am Münster fand man sogar einen Aufruf angeschlagen, in welchem die Bürger zur Selbsthülfe nach dem Beispiel der Genfer, nöthigen Falls selbst zur Veranlassung einer Intervention Frankreichs, aufgefordert wurden.

Von einer Burgerpromotion wurde für dieses Jahr Umgang genommen. Nach einigen Wochen erhielt der Schultheiß Isaak Steiger durch Jakob Wagner, Mitglied des Großen Rathes, die Anzeige, daß unter der Burgerschaft Unterschriften für ein Memorial gesammelt würden. Die Angezeigten wurden vor den Schultheißen beschieden und ihnen die Denkschrift abgefordert. Das Original derselben[2]), welches vor uns liegt, beginnt mit den Worten:

„Gnädige Herren

„Vor Euwer Hochen Gnaden erscheinen dero treüw-gehorsame Burger und Patritij allhiesiger Haubt Stadt, die mit Hertz empfindlichen anligen beklemmet, die benöthige Hilf und Remedur, von Ewer Gnaden vätterlicher Liebe und Vorsorg auf das allersehnlichste suchen, bitten und erflechen.

„Das Jus Representationis, so einem jeden freyen Mann, besonders aber einem Burger und Patritio der Statt Bern onwiedersprechlichen zu kombt, bestercket Dero Vertrouwen, es werde dise dehmühtige Representation, die in allschuldiger Ehrforcht und Constitutionsmäßiger Gebühr eingelegt wirt, das gemeine Besten und diser Haubt Statt besondere Wohlfahrt zum Zweck und Absehen führet, von Ewer Gnd. gnädigst aufgenommen und nach erheischender Nothdurft miltvätterlich behertziget werden."

Man kann schon aus diesem Eingang ersehen, daß die Bemerkung von Tillier[3]), das Memorial sei nicht nur in anständigen, sondern selbst in ehrerbietigen Ausdrücken abgefaßt, durchaus richtig ist. Auch der Inhalt des Schreibens ist keineswegs revolutionär. Die Grundgedanken sind folgende:

Das regimentsfähige Burgerrecht von Bern ist als besondere Gabe und kostbares Kleinod zu schätzen, und jeder Burger soll stets bereit sein, zur Erhaltung desselben sein Vermögen zu opfern. Es ist aber nothwendig, an den Schirmbrief von 1384, als die Basis der republikanischen Regierungsform, zu erinnern. Sowohl in dieser als auch in späteren Urkunden ist vorgeschrieben, „wie in Besatzung deß Großen Rahts, von denen Zünfften, solch fromme, ehrbahre, aufrichtige und würdige Persohnen erwählt werden sollen, denen

1) Bd. V, pag. 174 ff. — 2) Zu finden bei den Prozeßakten im Staatsarchiv. — 3) Bd. V, pag. 175 ff.

die Ehr Gottes, deß Vatterlands Wohlfahrt, und Beführderung gemeinen Bestens angelegen" u. s. w. Nun ist es zwar erfreulich, daß solche heilsame Satzungen wieder erneuert und den Wahlherren an's Herz gelegt worden sind[1]). Wenn man aber die Vorkommnisse bei den letzten Burgerbesatzungen und überhaupt den Geist der Zeit in's Auge faßt, wird man bekümmert durch das offenkundige Unvermögen der Gesetze, „dem alles zu sich reißenden Privat-Interesse den nöthigen Widerstand und Einhalt thun zu können". Dadurch wird das Wohl des Staates geschädigt, viele der trefflichsten und brauchbarsten Männer werden vom Regiment ausgeschlossen und in ihren Rechten benachtheiligt. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, ist es nothwendig, daß Verfassung und Gesetz derart gehandhabt wird, „daß selbe, vor dem Particular-Interesse und dessen Ressorts genugsam gesicheret, den Constitutions-mäßigen Zweck und Effect erlangen thüyen". Die beste Remedur wäre das für die Besetzung der Vogteien u. s. w. so weislich eingeführte Loos, durch welches der göttlichen Vorsorge anheimgestellt werde, unter einer Anzahl von Burgern, welche die Gn. HH. für das Regiment würdig und nützlich erachten, die Entscheidung herbeizuführen. Ferner sollte eine lebhaftere Zirkulation der Ehrenämter und Staatswürden unter der Burgerschaft stattfinden. Jeder Burger würde dann ruhig seinem Berufe leben und seine Beförderung vom göttlichen Schicksal erwarten können, in der Hoffnung, von der „gemeinsamlichen Wohlfahrtsquellen zu sein und seiner Famille Trost, Wachsthumb und beßerer Education seiner Kinden, gewässeret und gesegnet zu werden".

Zum Schluß wird den Gn. HH. noch eindringlich der betrübte und traurige Zustand der Burgerschaft, welche in allen Ständen und Berufsarten verarmt und verachtet darniederliege, an's Herz gelegt. Es ist eine „höchst dringende Nothdurfft", schließt das Schreiben, „so uns zu diser ehrerbietungsvollen Representation genöthiget, nach Dero vätterlicher Liebe zu erkennen und zu bedenken, den Allerhöchsten Gott erflechende, daß Er Ewer Gnaden Hertzen zu einem gnädigen Anschauwen und Behertzigen unsers vorgelegten tringenden Anligens kräfftigst rühren, lenken und regieren wolle".

Folgen 27 Unterschriften.

Die „Gnädigen Herren" nahmen nun aber dieses Memorial, das sie als den Vorboten einer gefährlichen Auflehnung betrachteten, sehr ungnädig auf und ließen durch den Geheimen Rath sofort eine genaue Untersuchung veranstalten, wie weit die Bewegung gehe und welche Schuld jedem Einzelnen zufalle. Ueber das Memorial selbst wurde ein ausführliches Gutachten abgefaßt[2]), welches auf jeden Punkt besonders eingeht und mit den Worten schließt: „Weit und fern nun, daß der Inhalt dieser Vorstellungsschrifft vorgebendermaßen zur Wohlfahrt und Nuzen der Statt Bern abzihle, so erhähle auß obstehender kurzen Analysi derselben, daß sie vielmehr dadurch ins völlige Verderben gebracht wurde, mithin auch, daß diese Representation bey weitem nicht so ehrerbietungsvoll, noch auch deren Zweck nicht so lauter, als vorgegeben werden darff. Da übrigens auch gefährlich seye, daß darin soviel angeführt werde, alß wurden sonsten alle Ständ, Professionen und

---

1) Vgl. die Verordnungen vom 26. März 1691 und März 1703, im Rothen Buch. — 2) Dasselbe liegt bei den Prozeßakten im Staatsarchiv.

Begangenschafften verarmet und verachtet darnieder liggen, alß welches in diesem bösen Absehen eingeruckt worden seyn müsse, damit man sich einen desto größeren Anhang machen könne.“ . . . . Im Grund sei das Memorial gerichtet „auff eine anderwertige Einrichtung der gegenwertigen Regiments Verfassung und zwar nach Art und Weise des Brieffs von anno 1384“.

Am 24. April 1744 wurden von „Räth und Burgern“ über die Schuldigen folgende Strafen verhängt [1]):

Der Verfasser der Denkschrift, Johann Jakob Sinner, und sein Hauptgehülfe, David Wyß von der Riederen, erhielten zehnjährige Verweisung aus dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft, ebensoviel der Anwalt Samuel König (der nachmals so berühmte Mathematiker) wegen seiner Undankbarkeit für das erst vor wenigen Jahren verliehene Burgerrecht; Hauptmann Samuel Henzi und Daniel König wurden mit fünfjähriger Landesverweisung bestraft, über einige Andere wurde ein sechsmonatlicher Hausarrest verhängt. Die übrigen Unterzeichner haben, wie im Rathsmanual zu lesen ist, am 30. April vor versammeltem Rathe „von MmGnHrn. Consul Steiger eine mit heilsamem Balsam zugerüstete Censur gelaßenlich angehört und mit Aufmerksamkeit aufgefasset, auch zu ihrer vollkommenen Widergenesung alles wohl erinnerlich nach Hauß getragen“.

Obschon die Verbannten vor Ablauf ihrer Strafzeit begnadigt wurden, mußte das Vorgehen der Regierung den Groll und die Verbitterung der vom Regiment ausgeschlossenen Burgerschaft vermehren; es war ihr ja nach diesen Vorgängen völlig unmöglich gemacht, ihre Wünsche und Beschwerden auf gesetzlichem Wege vor die Obrigkeit zu bringen. Die Burgerbesatzung von 1745 gab der Unzufriedenheit frische Nahrung, enthielt sie doch, wie Tillier [2]) sagt, des Anstößigen und der schreienden Mißbräuche weit mehr, als eine der vorigen. Der Handel mit Beförderungen in den Großen Rath, der „Barettverkauf“, war so offen vor sich gegangen, daß man bei Streitigkeiten wegen solchen Uebereinkünften sogar um Audienz beim Schultheißen ersuchte. Die Fehlbaren wurden nicht einmal gestraft, sondern Rath und Sechszehner begnügten sich damit, dem Schultheißen Weisung zu geben, sich auf solche Klagen nicht einzulassen.

Eine ganze Reihe von Denkschriften wurde wegen diesem Schacher in den nächsten Jahren dem Rathe eingereicht, welcher die Prüfung einem besonderen Ausschusse übertrug. Zu einer weitläufigen Untersuchung gab auch die sich nicht nur im Waadtlande, sondern auch in der Hauptstadt mehr und mehr ausbreitende Freimaurerei Anlaß. Am 3. März 1745 wurde eine strenge Verordnung erlassen, worin diese geheime Gesellschaft als mit den Grundsätzen des Staates unverträglich verboten wurde. Freilich ohne dauernden Erfolg; da in den Sechsziger Jahren die Entdeckung gemacht wurde, daß die Freimaurerei an den Gestaden des Genfersees einen neuen Aufschwung genommen habe und sogar eine ziemlich beträchtliche Anzahl von Mitgliedern des Großen Rathes von Bern dieser Gesellschaft angehörten, was die Regierung zu neuen Verboten veranlaßte [3]).

---

1) Siehe Prozeßakten, ferner Rathsmanual Nr. 182, pag. 159—167. — 2) Bd. V, pag. 178. — 3) Ein reichhaltiges Material über diese Vorgänge ist vom Verfasser in einer besondern (noch nicht gedruckten) Darstellung verarbeitet worden.

Am Ende der vierziger Jahre herrschte unter der Burgerschaft der Hauptstadt eine unheimliche Spannung, welche der Regierung nicht unbekannt sein konnte. Von einer eigentlichen Verschwörung hatte sie aber keine Ahnung, und die Nachricht, welche am 2. Juli 1749 ein Kandidat der Theologie, Fr. Ulrich, dem Heimlicher Anton Tillier mittheilte, daß nämlich durch eine täglich wachsende Zahl von Verschworenen der Sturz der Regierung und Einführung einer neuen Form des Regiments beabsichtigt werde, kam durchaus unerwartet. Wir gedenken über diese Episode, welche unter dem Namen der „Henziverschwörung" oder des „Burgerlärms" bekannt genug ist, kurz hinweg zu gehen; doch müssen wir den politischen Absichten der Verschworenen einige Aufmerksamkeit schenken. Wir entnehmen sie der Denkschrift von Henzi [1]) und den Verhörsprotokollen.

Der herrschenden Klasse werden besonders folgende „Machiavellische" Grundsätze zum Vorwurf gemacht:

„1) die Regierung in einigen Familien festzusetzen, die übrigen aber für ein und allemal auszuschließen;

2) alle Ueberbleibsel und Fußstapfen der landesherrlichen Gemeinde Bern auszutilgen, damit man endlich dem Stand (dem Großen Rath) anstatt der Statt könne huldigen machen;

3) die regierenden Geschlechter in großen Privatreichthum, die übrige Bürgerschaft aber in die äußerste Armuth zu bringen, damit den Einen der Muth, das Joch aufzulegen, gegeben, den Andern das Herz, solches abzulehnen, genommen werde;

4) dem geistlichen Stande alles Ansehen und alle Gewalt zu nehmen, und die Prediger in gänzlicher Abhängigkeit zu halten;

5) viele Posten, welche Brod, aber kein Kapital abwerfen, außer der Burger-Stuben (für solche, die vom Großen Rath ausgeschlossen waren) zu errichten, damit man dem Bürger das Maul stopfen und sich Kreaturen zum Spioniren machen könne;

6) zwischen Bürgern und Bürgern, zwischen Bürgern und Bauern, zwischen deutschen und welschen Landen stete Uneinigkeit zu pflanzen;

7) mit bewaffneten Söldnern und Wächtern Stadt und Land nach und nach anzufüllen, damit man endlich eine Zahl regulirter Truppen an der Hand habe, Bürger und Bauern zu entwaffnen;

8) und endlich diese despotische Regimentsform bei allen verbündeten Orten und Städten, insoweit möglich, einzuführen, mit allen Usurpatoren sich zu gegenseitiger Gewährleistung des erschlichenen Regiments zu verbinden und alle freien Völker und Bürgerschaften in der Eidgenossenschaft unterjochen zu helfen."

Jede von diesen Anschuldigungen wird in der Denkschrift in sehr eingehender, aber freilich auch sehr tendenziöser und gehässiger Weise ausgeführt. Neid und Mißgunst lassen sich nur allzu deutlich darin erkennen.

Dagegen wird eine neue Regierungsform vorgeschlagen, deren Hauptgesichtspunkte folgende sind:

1) Theilweise abgedruckt in Balthasars Helvetia, Bd. I, pag. 401 ff. Manuskript auf der Berner Stadtbibliothek. Mscr. Hist. Helv., III, 51, Nr. 12.

Die Wahlen in den Großen Rath sollen durch die Zünfte stattfinden. Die Gesetze sind der versammelten Gemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Der Schultheiß ist alle vier Jahre durch die beiden Räthe neu zu wählen. Der Kleine Rath soll halbjährlich „wandeln, und aus fünfzig Rathsherren bestehen, davon allezeit die Hälfte mit dem Schultheißen funktionirt, der Sommerrath von Ostern bis Martini und der Winterrath die übrige Zeit". Heimlicher und Sechszehner werden abgeschafft, da sie am meisten gegen die Stadt gesündigt haben. Ebenso ist der Geheime Rath abzuschaffen. Man soll mit dem Landvolk in gutem Vernehmen stehen, seine militärischen Uebungen unterhalten und gerecht regieren. „Die Archive sollen examinirt, und insonderheit der Hand-Feste von 1218, dem Freiheitsbrief von 1365 und 1373 [1]) und dem Schirmbrief von 1384 nachgeforscht werden. Allen uralten Konstitutionen, wenn sie sich auf die heutigen Zeiten schicken, soll wieder das Leben gegeben werden." „Es soll aufs neue der Stadt Bern und nicht dem Stand (d. h. dem Großen Rath) gehuldigt werden, und zwar 1) von der ganzen Regimentsfähigen Burgerschaft; 2) von den vier Landgerichten; 3) von den Teutschen und Welschen Landen und zwar ohne Verzug." „Diese Staats-Reformation soll allen verbündeten Orten alsobald kund gethan, die mit ihnen etwa habenden Streitigkeiten bundesmäßig abgethan, vor allem aus aber die eroberten Länder [2]) restituirt werden." Die übrigen Punkte sind untergeordneter Natur.

Aus dem Verhör ergibt sich, daß die Zukunftspläne der Verschwornen wirklich im Allgemeinen diesem Programm entsprachen. Doch hatte man sich noch nicht ganz geeinigt. Für den Uebergang von einer Regierungsform zur andern wollte man in der Person von Henzi einen Diktator aufstellen. Für die Durchführung des Projekts war der 13. Juli festgesetzt. Ueber die Art und Weise des Vorgehens gehen die Aussagen auseinander, doch wäre Blutvergießen wohl unvermeidlich gewesen.

Henzi, der Stadtlieutenant Fueter und Wernier mußten ihre Schuld mit dem Tode büßen, die meisten der übrigen Verschworenen wurden mit Verbannung bestraft, theilweise später begnadigt.

Will man ein gerechtes Urtheil über diese Vorgänge fällen, so muß man zugeben, daß die Burgerschaft, welche vom Regiment ausgeschlossen war, sich in ihren alten Rechten verkürzt und in jeder Beziehung zurückgesetzt sah, vollen Grund zur Unzufriedenheit hatte. Das Schicksal der Unterzeichner des Memorials von 1744 hatte gezeigt, daß mit gütlichen Vorstellungen, selbst in der ehrerbietigsten Form, nichts auszurichten war. Man kann es daher begreifen, daß bei Einigen schließlich der Gedanke an einen gewaltsamen Umsturz auftauchte. Andererseits zeigt sich deutlich, daß bei der Verschwörung nur in allzu hohem Maße Neid, Haß und kleinliche Mißgunst mitspielte. Betrachtet man ferner ihre politischen Projekte, soweit man sich von denselben ein Bild machen kann, wird man in der Durchführung derselben keineswegs einen Vortheil für das Land erblicken können. An Stelle des Patriziats wäre eine Zunftherrschaft getreten, welcher die Bevölkerung der Landschaft wohl schwerlich den Vorzug vor dem Regiment der Gnädigen Herren gegeben haben würde. Nur für die nicht im Regiment sitzende Burgerschaft von Bern hätte die Umwälzung Vor-

1) Sollten damit die Zunftbriefe gemeint sein? Ihr Inhalt würde wenig befriedigt haben. — 2) Darunter sind wohl nur die 1712 eroberten zu verstehen. Dadurch gedachte man sich ohne Zweifel die katholischen Orte geneigt zu machen.

theile gebracht. Man wird daher die Verschworenen von 1749 kaum als Freiheitshelden betrachten dürfen; auch Henzi, welcher weitaus der bedeutendste unter ihnen und selbst nach dem Urtheil seiner Feinde ein Mann von großem Verstand und hohem Geiste war, können wir den Ehrentitel eines Märtyrers für die Freiheit nicht zuerkennen, da bei ihm ebenfalls vorwiegend persönliche Motive den Ausschlag gaben.

Als Folge der unterdrückten Verschwörung blieb sowohl bei der regierenden, als der sogenannten „minderen" Burgerschaft Mißtrauen und Argwohn zurück. Der Geist der Ausschließlichkeit erhielt bei dem Patriziat frische Nahrung. „Er erschien ihm durch seine Gegner selbst gerechtfertigt und um so vollkommener begründet." [1]) Nicht nur die politische, sondern auch die gesellschaftliche Kluft, welche die Bewohner der Hauptstadt trennte, wurde noch erweitert. Die Patrizier zogen sogar ihre Kinder vom öffentlichen Unterricht zurück, so daß schon unter der Jugend eine schroffe Ausscheidung stattfand.

Die Einführung einer kasernirten Truppe zum Schutze der Hauptstadt wurde zwar entgegen dem Antrag einer einflußreichen Partei im Großen Rathe verworfen, hingegen verstärkte man die bestehende Stadtwache und gab ihr eine bessere Organisation [2]). Zur Aufklärung der öffentlichen Meinung wurde am 18. September 1749 ein Manifest erlassen und die eingelaufenen Glückwunschschreiben auf sehr schmeichelhafte Weise verdankt. Gegen einige der schreiendsten und auffallendsten Auswüchse des politischen Lebens suchte man auch bei diesem Anlaß wieder einzuschreiten; aber vergeblich gaben sich der Kleine Rath und die Sechszehner während des Winters 1750/51 Mühe, eine Auskunft zu finden, wie dem Barettverkauf einmal gründlich abzuhelfen sei. Nach einem Beschluß vom 25. Februar 1752 wurde den neugewählten Mitgliedern der Zweihundert ein förmlicher Reinigungseid auferlegt, daß weder durch sie noch ihre Familie oder andere Personen mit ihrem Vorwissen oder Einwilligung, Mieth und Gaben oder gethane Versprechung „an einichen Electoren, oder an die Seinigen, noch Jemand anders, wer der auch seye, directé noch indirecté, weder gegeben noch stipulieret oder auf einiche andere Weis versprochen worden seyen" [3]). Hingegen konnte man sich nicht dazu entschließen, gegen Diejenigen, welche die Wahlherren zu bestechen suchten, eine strenge Strafe auszusprechen, sondern der Große Rath beschloß mit 120 gegen 12 Stimmen, hierauf gänzlich zu verzichten [4]). Bei der Promotion von 1755 machte man der Burgerschaft einige Konzessionen [5]), was aber am Gang der Dinge nicht viel veränderte.

Die nächsten Dezennien verliefen im Allgemeinen sehr ruhig, ruhiger vielleicht als gut war, indem dadurch das Patriziat in eine Sicherheit eingewiegt wurde, welche nur allzu sehr die Erkenntniß verhinderte, daß eine neue Zeit, deren Geist neue Staatsformen verlange, gekommen sei.

* * *

Der materielle Zustand des Staates war ein vortrefflicher. Seit der Beendigung des Bauernkrieges hatten lange Ruhe und gute Verwaltung die Finanzen derart gehoben,

---

1) Fischer, Rückblicke, pag. 68. — 2) Bei diesem Anlaß kam es zu einer sehr gereizten Debatte. Vgl. Tillier, V, pag. 213 ff.; Rathsmanual Nr. 203. — 3) Im Rothen Buch, pag. 106. — 4) Rathsmanual Nr. 213, Sitzung vom 20. März 1752. — 5) Unter den Gewählten befanden sich die Handelsleute E. Brunner, E. Hartmann, N. Forer, S. Fr. Faßnacht und der Banquier S. Brunner. Osterbuch von 1755.

daß die bedeutenden Kosten des Toggenburgerkrieges ohne Steuer aus der Staatskasse bestritten werden konnten. Eine Steuererhebung war im XVIII. Jahrhundert nie mehr nothwendig; die Einnahmen überschritten vielmehr die Ausgaben um ein Bedeutendes, so daß aus den jährlichen Ueberschüssen der inländische und ausländische Zinsrodel angelegt werden konnte. Auch der Baarschatz stieg mit der Zeit auf eine sehr beträchtliche Summe, die freilich durch das Gerücht bedeutend übertrieben wurde. Zeughäuser und Magazine waren gefüllt, großartige Bauten wurden ausgeführt und ein Netz von trefflichen Straßen angelegt. Durch seine Wohlthätigkeit war Bern weit über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinaus rühmlich bekannt [1]).

Das Verhältniß zum Land hatte sich seit den traurigen Zeiten des Bauernkrieges wesentlich verbessert. Die Landvögte standen unter genauer Aufsicht, und allfällige Amtsmißbräuche wurden streng bestraft. Die Einführung des Looses für die Besetzung der Landvogteien, zu welcher man sich im Jahre 1710 entschloß, um den Mißbräuchen bei den Bewerbungen um diese einträglichen Stellen entgegenzutreten, scheint wirklich Gutes bewirkt zu haben. Wenn es allerdings auch häufig vorkam, daß auf diese Weise Persönlichkeiten zu Aemtern gelangten, die weder für die Verwaltung noch die Justiz die erforderlichen Fähigkeiten besaßen, so brauchten andererseits die Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes nicht mehr zu jenen verwerflichen Mitteln zu greifen, die früher bei den Bewerbungen üblich waren. Man sah „strengere Gewissenhaftigkeit sich erheben, die Mängel des Gemeinwesens prüfen und verbessern, die Amtleute und die mit der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte beauftragten Behörden eine bessere Ordnung in das Rechnungswesen bringen" [2]).

Wenn er begründete Beschwerden hatte, konnte auch der Aermste gegenüber dem Landvogte beim Kleinen Rath Hülfe finden, ja es war beinahe zum Sprichwort geworden, daß die Bauern immer gegenüber dem Landvogt Recht behielten. Viele von den Patriziern besaßen auf dem Lande bedeutende Güter und Herrschaften, auf welchen sie gewöhnlich einen Theil des Jahres zubrachten. Dadurch wurden sie mit den Verhältnissen des Landes und seinen Interessen und Bedürfnissen vertraut, und wußten dieselben in den Behörden wirksam zu vertreten. Auch auf die Amtsführung der Landvögte konnte die Nachbarschaft ihrer Standesgenossen nicht ohne wohlthätigen Einfluß sein. Eine Aehnlichkeit zwischen dem bernischen Patriziate und der englischen Aristokratie läßt sich in der That in ihren Beziehungen zum Landvolk sehr wohl begründen [3]).

Im Allgemeinen war bei solchen Verhältnissen die Bevölkerung der Landschaft, trotzdem ihre politischen Rechte begraben und vergessen waren, mit dem Regiment der Gnädigen Herren nicht unzufrieden, wie ja auch bei der Verschwörung von 1749 die Landschaft durchaus auf Seite der Obrigkeit stand.

---

1) Meiners behauptet in seinen Briefen über die Schweiz sogar, „daß die Unterthanen und besonders der Landmann unter keiner andern ähnlichen Verfassung so glücklich waren als im Kanton Bern, daß öffentliche Gelder nie mit einer solchen Gewissenhaftigkeit verwaltet und mit einer so weisen Güte angewendet, daß nirgends Wege, Brücken, Kanäle, Dämme und andere öffentliche Denkmäler prächtiger und dauerhafter gebaut, nirgends Arme und Kranke, hülfsbedürftige Alte und Waisen, und bei Ueberschwemmungen, Brandschäden, Theuerung und andern Landplagen alle Nothleidenden mit einer so väterlichen Sorgfalt und so königlicher Freigebigkeit unterstützt werden, als in der Republik Bern". — 2) Tillier, V, pag. 337 f. — 3) Siehe Stettler, Vergleichung der Bernerschen Reformation im XVI. Jahrhundert mit der Revolution im Jahre 1830 und 1831.

Es war daher nicht nur ein ökonomischer, sondern auch ein politischer Fehler, daß sich viele Patrizier verleiten ließen, ihre Güter zu verkaufen und in ausländischen Kapitalien zu spekuliren. Daraus entstanden einerseits sehr bedeutende Verluste und die Güterpreise sanken im Werthe, andererseits wurden die Beziehungen zwischen der Hauptstadt und dem Lande bedeutend gelockert, was bei dem von Frankreich herannahenden Sturme nicht vom Guten sein konnte.

Während sich nun im bernischen Staatswesen in Allem, was das Materielle betrifft, hauptsächlich die Vorzüge einer aristokratischen Verfassung bemerkbar machten, zeigten sich auf geistigem Gebiete mehr ihre Schattenseiten. Auf diesen Punkt, welcher in das Gebiet der Kulturgeschichte gehört, haben wir indessen an dieser Stelle nicht einzutreten. Immerhin ist es erfreulich, zu bemerken, wie gegen das Ende des Jahrhunderts sich doch endlich die bessere Einsicht Bahn zu brechen vermochte, so daß als Vorschule für die jungen Patrizier, die ja hauptsächlich auf den Staatsdienst angewiesen waren, im Jahre 1787 das „Politische Institut" geschaffen wurde.

Ueberhaupt kann man aus den Darstellungen unparteiischer Beobachter [1]) ersehen, daß besonders seit den achtziger Jahren des XVIII. Jahrhunderts unter dem bernischen Patriziat sich Manches zum Guten verändert hatte. So wird berichtet, daß Bern sehr viel an nützlicher Thätigkeit, an wahrer Aufklärung und an guten Sitten gewonnen habe; eben deßwegen seien auch viele alte Mißbräuche abgeschafft oder gemildert und viele neue vortreffliche Anstalten und Einrichtungen gemacht worden. In der Staatsverwaltung habe ein Geist der Gerechtigkeitsliebe, der Milde und des Bestrebens zur Beförderung des allgemeinen Wohls Einzug gehalten, welcher die Mängel der Verfassung vielfach mildere und aufhebe. Von der vormaligen aristokratischen Härte sei fast nichts mehr bemerkbar. Mögen diese Schilderungen auch etwas optimistisch gehalten sein, so ist doch auf jeden Fall sicher, daß die Nothwendigkeit einer Reform des Staatswesens offen anerkannt wurde. Man sah ein, daß die Regierung sonst vollständig in eine Oligarchie ausarten würde. Diese Besorgniß veranlaßte v. Wattenwyl, den früheren Kommandanten von Aarburg, zu dem Vorschlage, daß man die Zahl der regimentsfähigen Familien nicht unter 200 herabsinken lassen sollte; im nämlichen Sinne stellte Tscharner, früher Landvogt in Schenkenberg, den Antrag, eine genaue Untersuchung über den Zustand der Burgerschaft in allen Beziehungen und Verhältnissen zu veranstalten [2]). Vierzehn Tage später wurde dieser Antrag erheblich erklärt und zu dessen Vollziehung ein Ausschuß von vier Mitgliedern eingesetzt. Der Bericht, welcher erst im Frühling 1789 erstattet werden konnte, fiel keineswegs günstig aus; so zeigte es sich z. B., daß von 1684 bis 1784 nicht weniger als 209 regimentsfähige Geschlechter ausgestorben waren, und im Jahre 1787 zählte man in 243 burgerlichen Geschlechtern nur noch 2162 Personen. Um diesem Verfall zu begegnen, wurde der Auftrag zu einer neuen Untersuchung über die Mittel und Wege hiezu ertheilt [3]). Eine gründliche Reform konnte aber ohne eine gänzliche Umgestaltung der sozialen Verhältnisse

---

1) Vgl. z. B. Meiners' Briefe über die Schweiz, Bd. IV; Normann, Geographisch-statistische Beschreibung des Schweizerlandes, Bd. I. — 2) Rathsmanual Nr. 388, 28. März 1787. — 3) Rathsmanual Nr. 404. Vgl. auch Meiners' Briefe, IV, pag. 51—82. Das Gutachten selbst ist im Staatsarchiv nicht mehr aufzufinden.

nicht durchgeführt werden, und überhaupt hielt es schwer, den bestehenden Uebelständen, selbst wenn man sie klar erkannte, entgegenzutreten, weil die Privatinteressen der herrschenden Geschlechter viel zu eng mit dem politischen System verwachsen waren.

Doch haben im Frühling 1790 auf ein ausführliches und gründliches Gutachten hin „M.G.HH. und Obere, Räth und Burger für gut und nothwendig erachtet, um eine zu starke Verminderung der Burgerschaft zu verhindern und einer nachtheiligen Veränderung der Regierungsform zuvorzukommen“, folgende Ordnung festzusetzen:

1) daß die Zahl der regimentsfähigen Geschlechter nie unter 236 herabsinken dürfe. Die Ewigen Einwohner, welche in das regimentsfähige Burgerrecht aufgenommen werden, sollen aber nicht zu dieser Zahl gerechnet werden [1]). Wenn eines der 236 Geschlechter ausstirbt, hat eine neue Aufnahme stattzufinden;
2) soll die Zahl der Geschlechter, welche im Kleinen und Großen Rath vertreten sind, wenigstens 76 betragen. «Honorarii» sind dabei nicht mitzuzählen [2]);
3) die Zahl der Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes soll nie auf 300 steigen, doch bei jeder Ergänzung auf 299 gebracht werden. Auch hier werden die «Honorarii» nicht mitgerechnet;
4) die 27 Mitglieder des Kleinen Rathes sind aus ebenso vielen verschiedenen Geschlechtern zu nehmen [3]). Diese Verfügungen sollen unter den Schutz und Schirm des „Rothen Buches“ genommen werden und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel Stimmen abgeändert werden dürfen [4]).

Ueber die Art und Weise, „Wie eine Burgerannehmung vorgenommen werden müsse, wenn die Zahl der sämmtlichen Regimentsfähigen Geschlechter auf 235 heruntersinken wird“, erließen Räth und Burger eine sehr weitläufige Verordnung [5]), aus welcher wir nur folgende Bestimmungen hervorheben wollen:

Die anzunehmenden Personen sollen wenigstens hundert und fünfzig Jahre in bernischen Landen verburgert und angesessen sein. „Damit auch aus den zwey Hauptstämmen der Bernerischen Angehörigen, der deutschen und welschen Landen, eine nach dem Verhältniß ihrer Volkmenge gleiche Anzahl von Persohnen zu dem Burgerrecht der Hauptstadt gelangen, so haben MeGHH. und Obere zu verordnen gutgefunden, daß jeweilen zwey deutsche gegen einen welschen Angehörigen angenommen werden sollen.“ Bei den Annahmen konnte jedes Mitglied des Großen und Kleinen Rathes, mit Ausnahme der regierenden Amtleute, einen Vorschlag machen, sodann erfolgte die Entscheidung durch eine Kombination von Loos und geheimer Abstimmung. Solche neu Angenommene sollten aber noch nicht in den Großen Rath gelangen können, sondern erst ihre nach der Annahme geborenen Söhne, in den Kleinen Rath sogar erst ihre Enkel.

---

1) Im Jahre 1790 wurden wirklich 17 Geschlechter von ewigen Einwohnern und 8 von Landesangehörigen in's volle Burgerrecht aufgenommen. — 2) 1755 und 1775 wurden z. B. Grafen von Dohna als Ehrenmitglieder des Großen Rathes angenommen. — 3) Diese Verfügung wurde getroffen, um dem übermäßigen Einfluß der großen Geschlechter entgegenzutreten. Ein witziger Kopf aus einem der betroffenen Geschlechter sagte damals von ihren Gegnern: „Ils aiment mieux les simples que les doublets.“ Vgl. Tillier, V, pag. 334. — 4) Rothes Buch, pag. 390 ff., 26. März und 16. April 1790. — 5) Rothes Buch, pag. 395 ff.

Daneben sollen aber noch außerordentliche Annahmen stattfinden dürfen.

„Wenn nun MeGHH. und Obere sich schon hier das bindende Gesetz auflegen, die Regimentsfähigen Geschlechter der Hauptstadt auf die hievor beschriebene Weise zu ergänzen . . . . . so wollen doch Hochdieselben sich hierdurch das Recht und die Gewalt feyrlichst vorbehalten haben, auch außerdem ihnen nützlich erscheinende Persohnen . . . seyen sie aus der Classe der Ewigen Einwohner ehelicher Abstammung oder bloße Landeskinder oder auch gar Landesfremde, in das Regimentsfähige Burgerrecht aufzunehmen, oder auch diejenigen aufs neue wieder in selbiges einzusetzen, die entweder selbst oder deren Voreltern schon solches zu unterhalten unterlassen und verwirkt haben, so oft und viel als Hochdieselben gut und nöthig finden werden."

Man kann aus diesen Verfügungen sehen, daß bei dem bernischen Patriziat wirklich der gute Wille vorhanden war, den alten Standpunkt der starren Ausschließlichkeit einigermaßen aufzugeben und den Anforderungen der Neuzeit einige Konzessionen zu machen. Freilich waren aber solche halbe Maßregeln bei den herannahenden Stürmen der Revolutionszeit durchaus ungenügend.

Eine neue Zeit war gekommen, für welche die alten Formen nicht mehr paßten. Das aristokratische Regiment konnte gegenüber der gewaltigen Bewegung, welche die französische Revolution über ganz Europa gebracht hatte, nicht standhalten. Das alte Bern hatte seine Rolle ausgespielt, am 5. März 1798 brach es unter dem Ansturm der Franzosen zusammen.

Die Behörden.

Allgemeines. Osterverhandlungen.

Aus den Bestimmungen der Handveste können wir ersehen, daß der Organismus der bernischen Behörden im XIII. Jahrhundert noch ein sehr einfacher war. An der Spitze des Gemeinwesens stand der Schultheiß und ein Rath von zwölf Mitgliedern. Daneben werden noch der Priester, der Schulmeister (scolasticus), der Küster und der Herold oder Weibel (præco) genannt. Alle diese Beamten, mit Ausnahme des Priesters, soll die Gemeinde jährlich neu wählen dürfen. In einer Urkunde von 1249 [1]) erscheint sodann ein Rath von 50, der aber später nie mehr genannt wird. Durch die Verfassungsänderung von 1295 [2]) wurden neue Behörden geschaffen, nämlich der Große Rath der Zweihundert und die Sechszehner. Wahrscheinlich sind auch die Heimlicher und die vier Venner schon auf diese Zeit zurückzuführen [3]). Im Laufe des XIV. Jahrhunderts tritt dann noch der Seckelmeister hinzu.

In allen wichtigen Angelegenheiten verhandelte bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts noch die ganze Gemeinde. Die Gebietserwerbungen hatten auf die eigentliche Verfassung keinen Einfluß. Die Stadt trat in der Landschaft lediglich an Stelle der früheren Herren. Wohl aber mußte die Verwaltung beträchtliche Umgestaltungen erfahren. Die Stadtbehörden wurden nun zugleich Staatsbehörden. Es mußten neue Beamte eingesetzt und der Wirkungskreis der bereits vorhandenen erweitert oder verändert werden. Die Rechte der Stadt wurden auf der Landschaft durch besondere Amtleute ausgeübt, welchen

1) Vgl. Fontes, III, pag. 342: scultetus, consilium tam duodecim quam quinquaginta et universi burgenses de Berne. — 2) Fontes, III, pag. 602 ff. — 3) Vielleicht wurde auch die Zahl der Mitglieder des Kleinen oder Täglichen Rathes um diese Zeit erhöht.

sowohl richterliche Befugnisse als auch diejenigen der Verwaltung übertragen waren. Ueber die vier Landgerichte zu beiden Seiten der Aare wurden die Venner gesetzt.

Auch nach der beträchtlichen Erweiterung der bernischen Macht in Folge der Reformation und der Eroberung der Waadt blieb der Grundtypus des Behördenorganismus derselbe. Nur finden wir fortan statt einem zwei Seckelmeister, einen „deutschen" und einen „welschen", und auch die Zahl der Amtleute mußte beträchtlich vermehrt werden. Je nach Bedürfniß setzte man für die verschiedenen Zweige der Verwaltung besondere „Kammern" oder Kommissionen ein, welche unter Aufsicht und Oberleitung des Rathes standen und die zu ihrem Wirkungskreis gehörenden Geschäfte vorzuberathen oder zu begutachten hatten.

Aeußerlich bietet uns der Organismus der bernischen Behörden durch mehrere Jahrhunderte hindurch das nämliche Bild; größere Umgestaltungen finden wir seit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts in dieser Beziehung nicht mehr. Die Leitung des Staates befand sich in dem ganzen Zeitraum in den Händen von Schultheiß, Räth und Burgern (dem Kleinen[1]) und Großen Rath). Auch die Venner, Heimlicher und Sechszehner blieben fortwährend in der nämlichen Form bestehen. In der Wahlart und den Kompetenzen aller dieser Behörden fanden aber, wie wir sehen werden, öfters Schwankungen statt, die bei den Veränderungen der im staatlichen Leben herrschenden Strömung nicht ausbleiben konnten.

Die hauptsächlichsten Wahlen wurden seit den Anfängen des bernischen Gemeinwesens zur Osterzeit vorgenommen. In den wichtigen Urkunden vom 3. Februar 1295[2]) haben wir ein ausdrückliches Zeugniß dafür. Auch in dem bekannten Briefe vom 25. Februar 1384 ist Ostern als die Zeit genannt, in welcher Schultheiß und Zweihundert gewählt werden[3]). Um die Mitte des XV. Jahrhunderts wurde, wie wir aus den vielen noch erhaltenen „Burgerrödeli"[4]) ersehen können, am „hohen Donstag" (Donnerstag vor Ostern) der Große Rath durch den Kleinen Rath, Venner, Heimlicher und Sechszehner ergänzt. Der Kleine Rath wurde am „hüpschen Mentag" (Montag nach Ostern) durch Venner und Sechszehner neu bestellt.

Wie uns Valerius Anshelm[5]) berichtet, wurde am „hohen Donstag" 1480 auf die Vorstellung des frommen und gelehrten Priesters Doctor Johannes vom Stein, daß man die heilige Woche vor Ostern nicht durch weltliches Treiben entweihen sollte, der ganze Wahlakt auf die Woche nach Ostern verschoben. Doch ersehen wir aus den Rathsmanualen, daß man schon nach drei Jahren wieder zu der altgewohnten Besatzungszeit zurückkehrte.

* * *

Die Einleitung zu dem ältesten „Osterbuch"[6]) von 1485, von der Hand Doctor Thüring Frickers, enthält eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens bei der jährlichen Neuwahl der Behörden. Da im Wesentlichen die hier aufgestellten Normen auch in den folgenden Jahrhunderten Geltung behielten, müssen wir auf dieses Aktenstück etwas

---

1) Der Kleine Rath besteht nun aus 27 Mitgliedern. — 2) Fontes, III, pag. 602 ff. — 3) Uebrigens kann man auch aus andern Urkunden ersehen, daß um Ostern ein Personenwechsel in den Behörden eintritt. — 4) Dieselben sind (mit einigen Lücken) im Staatsarchiv vorhanden für den Zeitraum von 1435—1465 und enthalten die Eide der hauptsächlichsten Behörden, sowie die jeweilen zu Ostern getroffenen Wahlen. — 5) Band I, pag. 164. Vgl. auch Rathsmanual Nr. 28, pag. 185. — 6) So heißen die Verzeichnisse der um die Osterzeit getroffenen Wahlen. Dieselben sind im Staatsarchiv vorhanden für die Jahre 1485 bis 1796.

näher eingehen. In demselben wird „Miner Herren alt gut gewonheit, irn großen Rat, genampt die zweyhundert zu besitzen“ folgendermaßen angegeben:

Auf den heiligen „hochen Donstag“ nach der Frühmesse und Empfang des „zarten fronlichnams Cristi“ versammeln sich Schultheiß, Kleiner Rath und die Sechszehn vom Großen Rath, welche von den Vennern am hohen Mittwoch dazu verordnet werden, in dem Rathhaus. Der Schultheiß gebietet den Anwesenden bei geschwornen Eiden, „zu hälen, was da geredt und gehandelt wird und ouch die wal des großen Rats zetund nach der Statt nutz, ere und frommen“. Ist dies geschehen, geht er zu jedem Einzelnen, um ihm das Handgelübde abzunehmen, er selbst legt es in die Hand des Stadtschreibers ab. Dann soll die Stadtsatzung gelesen werden, „umb die Burger, so am Ostermentag zu dem großen Rat zugand erwelt werden“. Ist dies geschehen, so liest man „us dem Rödelin, darin min Herren Rät und Burger beschriben stan, ir aller namen sittenklich bis zu gantzem End und schribt man ouch uff die, so von neuwen dingen darzu berüefft, denen man ouch uff den heiligen Ostertag zu einem großen Rat morendes Mentag zu komen gebiet, wie dan vor alter har ist komen“. Als Taggeld gibt der Seckelmeister jedem der Anwesenden durch die Hand des Gerichtschreibers vier „Bernplapart“.

Am heiligen Ostertag[1]) um 1 Uhr kommen die vier „vännerknächt“ (Unterbeamte der Venner) in das Haus des Stadtschreibers, um das Verzeichniß, das am Montag abgelesen werden soll, in Ordnung zu bringen. (Folgen die Vorschriften über das „Neuburgergeld“, welches von den Neugewählten zu bezahlen ist, und wie dasselbe an die Gesellschaften vertheilt werden soll.)

Am Ostermontag werden unten in dem Rathhaus alle die wiederum bestätigten oder neu gewählten Mitglieder des Großen Rathes abgelesen, hernach in der großen Rathsstube die gewöhnlichen Stadtsatzungen[2]), welche im neuen Satzungenbuch erläutert sind. Ist dies geschehen, erfolgt die Beeidigung.

Hierauf wird nach den Vorschlägen der Venner mit offenem Handmehr die Wahl des Schultheißen vorgenommen[3]). Der Gewählte schwört den vorgeschriebenen Eid.

Der Schultheiß frägt vier von den Räthen um einen Venner in ihrem Viertel[4]); dieselben werden von Räth und Burgern eingesetzt und in Eid genommen.

Hernach setzt man den Stadtschreiber, Gerichtschreiber und Großweibel. (Dieselben werden am Mittwoch mit den übrigen Beamten beeidigt.)

Vor dem Mahle, sobald der Rath vorüber ist, bezeichnen die Venner 16 Mitglieder der Zweihundert zur Wahl des Kleinen Rathes. Dieselben kommen mit dem Schultheißen und dem Gerichtsschreiber in der kleinen Rathsstube zusammen, wo sie vor dem Wahlakt den vorgeschriebenen Eid zu schwören haben.

Am Osterdienstag werden „Räth und Burger“ durch Glockenschlag zusammengerufen. Die Venner geben dem Stadtschreiber „den Zedel der ufgeschribnen Räten“[5]).

---

1) Im XVI. Jahrhundert am Samstag vor Ostern. — 2) Das heißt diejenigen, von welchen ausdrücklich verordnet war, daß sie am Ostermontag zu lesen seien. — 3) In welcher Art dieselbe erfolgte, werden wir später sehen. — 4) Es sind dies die vier Stadtquartiere. — 5) Das heißt derjenigen, welche am Tage vorher bezeichnet wurden. In der Hauptsache handelt es sich nur um Bestätigung. Die Vorgeschlagenen mußten aber schon zu dieser Zeit einer der „Vennergesellschaften“ angehören.

Dieselben werden abgelesen und um Jeden eine besondere Umfrage gehalten. Sind sie eingesetzt, so begehren sie vor allen Dingen einen Schirmbrief, wie dies Brauch und Herkommen ist. Derselbe wird ihnen gewährt, dann folgt die Beeidigung.

Am Osterdienstag werden auch die vier Heimlicher, zwei „von Räthen" und zwei „von Burgern" [1], gesetzt, „und fragt ein Schultheß zwen vänner namlich jeklichen umb einen Heimlicher vom Rat, und zwen der Räten umb zwen Heimlicher von Burgern". Ueber die Einen und die Andern wird mit Handmehr abgestimmt.

Nach deren Beeidigung setzt man „zwen Inläßermeister [2]) und zwen Yseler" [3]), sowie die Weibel. Hiebei sind Bewerbungen gestattet.

Am Ostermittwoch werden durch Schultheiß und Kleinen Rath eingesetzt: „Die Ryter, Löuffer, Beschießer (Materialverwalter und Unterbeamte der Bauherren), der Winrüfer (Weinausrufer und Kelleraufseher, zugleich Feuerrufer), all Torwarten, die Buwschower (Bauinspektoren), Zitgloggenrichter [4]), Tuchsigler oder Zeichner, die Sigristen, die Bändelmässer, der Bachmeister [5]), die Pfänder, die Inläßerknecht, die Tecken (Dachdecker), der Brunnmeister", ferner alle Forstbeamten.

Hierauf werden alle Beamten, die noch nicht geschworen haben, beeidigt.

Der Seckelmeister hat am St. Stefanstag (26. Dezember) Rechnung abzulegen, ebenso am St. Johannstag (24. Juni) zur Sonnenwende „oder ungevärlich by denselben tagen". Am Stefanstag wird auch der Seckelmeister eingesetzt, und wenn seine Rechnung in der Ordnung gefunden wird, gibt man ihm nach gewohnter Uebung eine Quittung darüber.

Diese Einleitung zum Osterbuch, deren Hauptinhalt wir hier kurz wiedergegeben haben, ist auch deßhalb von Wichtigkeit, weil sie uns die Grundform darbietet, aus welcher sich das „Rothe Buch", die offizielle Sammlung der bernischen „Fundamentalsatzungen", entwickelt hat. In den Rahmen der Vorschriften über die Wahl der Behörden wurden mit der Zeit mehr und mehr „Ordnungen" und „Dekrete", welche die Behörden selbst und ihren Geschäftsgang betrafen, eingeschoben. Später kamen noch andere wichtige Gesetze dazu; dagegen wurde Anderes, wie z. B. eine Menge von Eidformeln und aufgehobenen Verordnungen, weggelassen. Aber auch nach der Revision zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts, bei welcher dem Ganzen die „Ordnung, wann und wie die Gesatz gemacht und abgeenderet, auch darnach gerichtet werden solle", vorangestellt wurde, bleibt der übrige Inhalt noch wie früher nach der „Hochen-Donstags-Handlung", dem „Oster-Montag", „Oster-Zinstag" u. s. w. eingetheilt. Bei jeder Abtheilung finden sich hauptsächlich die Vorschriften, welche auf die an dem betreffenden Tag gewählten (oder wählenden) [6]) Behörden Bezug haben. Beim „Ostermontag" kommen noch diejenigen Gesetze, welche alljährlich verlesen werden mußten, hinzu.

---

1) Das heißt zwei Mitglieder des Kleinen und zwei des Großen Rathes. — 2) Dieselben hatten die Aufsicht über den Wein, welcher in die Stadt eingeführt wurde, und den Bezug der von demselben erhobenen Abgaben. — 3) Die „Yseler" sind die Eichmeister. — 4) Derselbe hatte die „Zitgloggen" zu richten und in Ordnung zu halten. — 5) Derselbe hatte die Aufsicht über den Stadtbach. — 6) Die Vorschriften betreffend die Amtsführung und Gewalt der Sechszehner sind z. B. bei der „Hochen-Donstags-Handlung" zu finden, diejenigen über Schultheiß und Venner unter „Ostermontag" u. s. w.

* * *

Ueber das Verfahren bei den jährlichen Neuwahlen, wie es um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts gebräuchlich war, erhalten wir das anschaulichste Bild durch die Beschreibung in Sinners Regiments- und Regionenbuch [1]). Der Wortlaut dieser Darstellung, welche wir mit einigen Abkürzungen hier wiedergeben, ist folgender:

„Die Zeit der Regiments-Besatzung ist noch allezeit, wie vor alters auf Osteren gesetzt, und pflegt folgender weis zu geschehen:

„Am Palmmittwuchen versamlen sich Räth und Burger auf dem Rathhaus, die Sechszehner zu bestellen; da dann der Stattschreiber die ihme von der Burger Cammer zugestellte Verzeichnuß aller darzu wahlfehigen Großen Rathsgliedern öffentlich ablieset.

„Dise Sehigkeit haben eigentlich nur die ausbedienten Ambtleut und zwahr unter disen nur diejenigen, welche weder Väter noch Brüeder im kleinen Rath haben. So kann auch keiner XVIer werden, er seye dann zu Bern getauft.

„Trifft es sich zu, daß auf einer Gesellschaft nur ein alter Ambtsmann ist, so füegt man ihme zu, einen des großen Raths von gleicher Gesellschaft. Ist kein alter Ambtsmann vorhanden, so stellen sich alle so des großen Raths und auf selbiger Gesellschafft zünftig und darzu, wie obvermelt, fehig sind; findt sich aber nur einer, so einzig auf der Geselschaft der 200 ist, so ist er Sechszehner per se.

„Hat aber eine Gesellschaft gar keinen des Regiments, so mögen alle andern alte Amptleut, von was Gesellschaft sie immer seyen, darzu vorgeschlagen und durch das Loos erwehlt werden.

„Item, wann auf einer Gesellschaft zwey des großen Raths sind, und aber einer davon auf einem Ambt stehet, so ist der andere auch Sechszehner per se.

„Wann nun, wie obverdeutet, der Stattschreiber alle Sechszehnerfehigen abgelesen hat, so wird bey einer Gesellschafft angefangen, und alle ermahnt, aufzustehen, dise nun zehlet man, und so viel deren sich finden, so viel Balloten thut der Großweibel in einen Sack, darunter aber, wann es eine Venner- oder doppelte Gesellschaft [2]) ansihet, 2 gute oder guldene Balloten, und wann es eine einfache Gesellschafft betrifft, nur eine guldene gethan wird [3]).

„(Nöthig ist hier einzurucken, was es für eine Beschaffenheit mit den zweyen Gesellschafften Gerberen und Löwen habe, sowohl in ansehen der Sechszehnerstell, als des Venner Ambts. Da ist zu wüssen, daß dise vor alters zusamen gehört, als sie sich aber gesönderet, so wolte Gerberen die Sechszehner und das Venneren Ambt einzig behalten, diser Streit wurde vor Räth und Burgeren beygebracht folgender wys: Das Venner Ambt solle gemein seyn, und die Gesellschaft zum Löwen darzu das Recht haben, wie die zu Gerberen, der Sechszehneren halb aber solle Gerberen zwey jahr nach einander beide haben, im dritten jahr dann die zum Löwen einen von disen 2 stellen.)

„Wider auf die Besatzung der Sechszehneren zu kommen: Wann die Balloten im Sack sind, so treten die Candidaten in ihrer Ordnung hervor, und mit einem Handschuhe an-

1) Manuskript auf der Stadtbibliothek, Band I. — 2) Pfistern, Schmieden, Metzgern, Gerbern. — 3) Diese Ausloosung fand aber nach einer Verordnung von 1703 erst am „Hohen Donstag" vor der Bestätigung des Großen Rathes statt. Nur wenn eine Promotion stattfand, wurde schon am Mittwoch die Verloosung vorgenommen.

gethan, greifen sie in Sack; welche nun die guldenen herausziehen, die sind als Sechszehner für das jahr erwehlet.

„Durch dise neue Standes Ordnung schreitet die Sechszehnerbestellung von der alten Manier darinnen ab, daß vor disem die Vennern selbige erkieset, dißmals aber durch das Loos gesetzet werden, zweifelsohn weilen man vermeint, daß durch die Namsung der Sechszechneren den Venneren ein allzugroßer Gewalt und Vortheil zufließe, sonderlich in den früschen Großen Rathsbesatzungen.

„Wann demnach die Sechszehner bestellt sind, so gibt man einem jeglichen den sogenannten Sechszehnerpfenning, welcher vor alters nur 2 Batzen ware; anno 1575 aber ward er gesetzt auf einen Dicken. Nach der Zeit steigerte man denselbigen von Jahr zu Jahr, ja vor etlich Jahren machte man ihn von Gold; weilen diß aber nur vom Kleinen Rathe bewilliget ware, und der Große Rath es mißbillichte, so ward er wider von Silber gemacht und darzu ein sonderes Präg geordnet mit der Umbschrifft: Senatus et Sedecim Viri Reipublicæ Bernensis und steiget dessen Wärth auf 2½ Thaler. Er wird auch nicht nur den Sechszehneren, sonder gleicher maßen den Gliederen des Kleinen Raths ausgetheilet, weilen sie der Besatzung deß großen Raths beywohnen, welches im Anfang der Berner Regierung nicht ware, sonder nur von den Venneren und XVI geschehen ist.

„Am hohen Donnerstag dann treten Räth und XVI zusamen in die kleine Rathsstuben, schweren den Eyd, durchgehen den ganzen Räth- und Burger-Rodel von Person zu Person, und thun umb einen jeglichen die Umbfrag, ob er zu bestätigen seyn möge oder nicht?

„Wann dise Erforschung oder Examen vorbey, so werden keine Rathsversamlungen mehr gehalten, Es wäre dann sach, daß höchst tringende Standsgeschäfte es erforderten.

„Am Oster Sontag gehen die vier quartier Weibel in die Canzley, nemen die Verzeichnus der am hohen Donnerstag bestätigten Regimentsgliederen, und thun an eines jeglichen derselben Hausthür einen Streich, welcher dann ihme ein Zeichen der Bestätigung ist.

„Am Oster-Montag verfüegen sich alle Standsglieder, jeglicher auf seine Gesellschafft, und ziehen von dannen par um par, in schöner Ordnung, umb 8 Uhr, unter Leutung aller Glocken, in die große Kirch, werden allda mit einer Music empfangen, und thut der oberste Pfarer eine auf den Umbstand der zeit gerichtete Predig, nach deren Endigung die Music sich wider hören läßt; Kurtz darauf zihet der gantze Magistrat in gleich schöner Ordnung aus der Kirch auf das Rathhaus; die Stattweibel mit ihren Stattmäntlen und Stäcklinen und die Stattläuffer mit ihren Röcklinen und Schäfflinen in der Hand voran, dann kommen beide Herren Schultheißen, der Regierende das Scepter in der Hand haltend, disem folgen die Herren Seckelmeister und Venner, und disen alle übrige Rathsherren, samt dem Stattschreiber, Großweibel, Grichtschreiber, und Rathhaus Ammann; dann kommen die Sechszehner, und nach disen die alten Ambtleut und übrige des großen Raths, alle par und par; disen Zug beschließen die Stattreuter, samtlich in ihren mit dem Stattgeleit gezierten Mäntlen.

„Von der Kirch an bis an das Rathhaus steht ein Theil der Stattwacht unter den Gewehren, reigensweis und das Gewehr presentirend, durch welche die procession ziehet; auf dem Platz vor dem Rathhaus machet der übrige Theil der Stattwacht die Parade, alle sauber mit rothen Röcken und schwarzen Aufschlägen bekleidet, und schön bewehret.

„Sobald dann der Magistrat gegen dem Rathhaus kommt, so wird der Marsch von der in Schlachtordnung stehenden Stadtwacht geschlagen und die an deren Spitzen stehenden Officierer salutieren mit ihren Espontons. Wann er nun samptlich auf dem Rathhaus angelanget ist, so stellet sich der Kleine Rath in einen Kreis im großen Rathsgang, darhinter die des Großen Raths auch stehen, alsdann thut der am Ambt sitzende Teutsche Seckelmeister eine auf den Umbstand der Zeit gerichtete Red, nach deren Vollendung alle samtlich in die große Rathsstuben sich verfüegen und ihre Plätz nemen.

„Disem nach thut der Herr Schultheiß eine kleine Anred an Räth und Burger, bedanket sich der zu ihme getragenen guten Zuversicht in Verwaltung deß wichtigen und hochansehenlichen Schultheißen Ambts, und bittet, daß fals seinerseits Mängel unterloffen wären, man solche eher der allen Menschen anklebenden Schwachheit, als einich bösem Vorsatz beymeßen wolle u. s. w.

„Leget darauf das Statt-Insigel und das Scepter auf den vor ihm stehenden Tisch, steiget vom Thron und setzet sich zu den Kleinen Räthen. Hernach liset der Stattschreiber das sogenannte Rothe Buch ab, darin alle Standesgesätze und Ordnungen enthalten sind[1]; nach deren Ablesung vermahnt der Herr Schultheiß die gantze Versamlung aufzustehen und die Finger aufzuheben und ihme folgende Eydsformel nachzusprechen: „Wie die Gschrift weiset, die mir vorgelesen worden, deren will ich nachgehen, und selbige vollbringen, in guten Treüwen, so wahr mir Gott helf, ohn alle Gefährd."

„Nach abgelegtem Eyd befiehlt der Herr Schultheiß den vier Venneren einen Abtritt zu nehmen (auszutreten), und eine Wahl zu einem Neuwen Schultheißen zu machen; dise, wann sie widerkommen, lassen ihre gemachte Wahl durch den Stattschreiber vor der Versammlung ablesen, darin bestehend, daß weilen sie gefunden, daß noch ein alter Schultheiß vorhanden, welcher Leibs und Gemüths und Kräften halber noch im Stand seye dises wichtige Amt auf sich zu nehmen, so wollen sie ihn darzu vorgeschlagen haben. Alsdann gehen die Kleinen Räth in ihre Rathsstuben, sich über diese Wahl zu berathen, und zu erfahren, ob Jemand aus ihnen etwas darwider zu reden oder selbige zu vermehren gut finde? Nachmals kommen sie wieder in die Große Rathsversammlung, und da wird wieder gefragt, ob Jemand seye, der die vorgetragene Wahl vermehren wolle. Laßt man sie bewenden, so heißt es, „Wem nun beliebt und gefallt, daß Herr N. N. zu einem neuen Schultheiß der Stadt Bern erwehlt seie, der hebe die Hand auf".

„Truge es sich aber zu, daß kein alter Schultheiß mehr vorhanden wäre, so schlagen die vier Venner andere aus dem Kleinen Rath vor (da zu wüssen ist, daß der regierende Teutsch Seckelmeister allzeit nominatus per se ist). Diese vorgeschlagene Wahl nun wird vorerst in Kleinen Rath getragen, und da gefragt, ob Jemand diese Wahl vermehren wolle? Und von dar kommt die Sach vor den Großen Rath, da abermahlen durch den Präsidenten gefragt wird, ob Jemand von denen Herren der Burgeren seye, der noch Jemand darzu ernamsen wolle, dem stehe es frei? (Da abermalen zu wüssen ist, daß man zu disem höchsten Ehrenposten auch einen, so nur des Großen und nicht des Kleinen Rathes ist,

1) D. h. die Gesetze, welche am Ostermontag nach Vorschrift gelesen werden sollten.

vorschlagen mag, item daß kein genamseter sich der Wahl entschlagen, oder wie man zu sagen pflegt, einen Goldsgulden legen kann.)

„Wann nun endlich die Wahl gemacht ist, so wird sie wiedermalen offenlich abgelesen und der samtlich vorgeschlagnen Namen auf ein mit so viel Schublädlinen versehenes Kistlein, darüber ob jeglichem Schublädlin ein Trächterlin stehet, dardurch man die Balloten schieben kann, gekleibet.

„Disem nach treten alle der vernamseten Anverwandte bis in den dritten Grad (inclusive) ab, die überbleibenden aber werden gezehlet, und so viel deren sich in der Versammlung befinden, so viel Balloten thut man in einen Sack, darunter aber ein Dritttheil silberner, oder ungültiger Balloten gemischet werden, um die Wahl unsicherer zu machen. Alsdann schreitet man zum ballotiren, die Herren des Kleinen Raths von erst, und nach ihnen die des Großen. Wann dann alle ihre Balloten eingelegt, so bringt man das hinter einem Umbhang gestandene Kistlein hervor, setzt es auf den vor dem Thron stehenden Tisch, ziehet ein Schublädlin nach dem anderen heraus, mit lauter Stimm den Namen des darob stehenden ablesend; welcher nun die wenigsten guten Balloten hat, dem wird samt seinen Verwandten wieder herein gerufen. Alsdann schreitet man zur zweiten Ballotirung der in der Wahl gebliebenen, da werden dann abermals die Anwesenden gezählet und so viel Balloten in Sack gethan; da abermals dem schwächesten in Stimmen samt seinen Verwandten wieder herin gebotten wird, und diß geschicht so lang bis die Wahl auf zwey reduzirt worden umb welche man das letzte mal noch ballotiret und dem höchsten in Stimmen Glück wünschet. Fügte es sich aber, daß beide gleichvil Stimmen hätten, so giebt der dannzumalige Praesident den Entscheid unter ihnen und nennet, welchen er will.

„Wann der Schultheiß erwehlet ist, schreitet man zur Erwehlung der vier Denneren, welche folgendermaßen geschicht:

„Ein Herr Schultheiß redet vier Rathsherren an, nach seinem Belieben, und sagt zu jeglichem: der Herr schlage einen Venner vor im Pfisteren-, dem andern: im Schmiden-, dem dritten: im Gerberen-, dem vierten: im Metzgeren-Viertel.

„Diß geredt, stehet der Herr Schultheiß auf, geht mit dem gesamten Kleinen Rath und den Sechszechneren in die kleine Rathstuben, und berathen sich daselbsten über diese Vennerwahlen, und kommen dann wieder in die Große Stube und setzen sich an ihre Plätze; alsdann steht der erste angefragte Rathsherr auf und sagt, daß ihm befohlen worden seye einen Venner in diesem Viertel zu ernamsen, nachdeme er sich nun darüber bei meinen Herren den Räthen und Sechszehen raths erholet, so habe sich erfunden, daß N. N. nicht länger an diesem Ambt gestanden, als 1, 2 oder 3 Jahr, so schlage er ihn deßwegen wieder vor: dann liset der Stattschreiber dessen Namen offenlich ab und steht der Herr Schultheiß auf und fraget, ob Jemand disfalls einich Bedenken habe, wo nicht, wem da beliebe, daß er bestätiget werde, der hebe die Hand auf. Hernach steht der zweit angeredte Rathsherr auf und nach ihm der dritte und vierte und geht es mit disen wie mit dem Ersten.

„Findt es sich, daß ein Venner seine 4 Jahr ausgemacht und aber auf seiner Gesellschaft kein Rathsherr ist, oder obschon einer wäre und aber ein Seckelmeister Amt bediente, so wird er für 4 folgende Jahr von früschem erwehlet und bestätiget. Findet es sich aber,

daß einer, 2 oder mehr Rathsherren daselbst sind, so werden sie samtlich ihme angehänget, und darf Keiner derselben keinen Goldsgulden legen, das ist, sich dieser Ehr bedanken, sondern es wird um alle ballotirt, und dem stärkesten in den Stimmen Glück gewünschet.

„Traget es sich zu, daß kein Venner auf einer Gesellschaft mehr in Leben, auch kein Rathsherr daselbst vorhanden wäre, so werden von den daselbst zünftigen Amtleuten zu der ledig stehenden Vennerstell in die Wahl gethan und um sie ballotiret, wie obstehet.

„Wann nun die vier Venner an disem Ostermontag auch wieder erwehlet sind, so schweren sie den ihnen vorgelesenen Vennereid, und nehmen ihre in lädernen Secklen steckende 4 Stattpanner, samt den Gewölbschlüßlen, welche sie samtlich vor ihrer Erwehlung auf den vor dem Thron stehenden Tisch gelegt, wieder zu ihren Handen.

„Endlich stellen sich der Stadtschreiber, der Großweibel, der Grichtschreiber, und der Ammann mitten in die große Stuben, bitten den Herren Schultheißen um einen Fürsprechen, und nachdem er es ihnen erlaubt, und sie selbigen genamset, so geht er von seinem Ort, stellet sich neben sie, thut das Wort vor sie dar und haltet um ihre Bestätigung an (wann namlich ihre Bedienungszeit noch nicht ausgeloffen ist, als des Stattschreibers zwölf, der drei anderen 4 Jahr). Hierauf verfüeget sich der gesamte Kleine Rath in die Rathsstuben und erdauret die Aufführung eines jeglichen unter ihnen, kommt nachmals wieder in die große Versammlung, und zeiget der Herr Schultheiß an, wie daß man ihnen nichts gefunden, so deren Bestätigung hindern sollte; wann aber Jemand aus dem Großen Rath etwas anders wider den einten oder andern vorzubringen hätte, daß er es thun möge. Kommt nichts hervor, so werden sie bestätiget und schweren Mittwuchen hernach vor dem Kleinen Rath jeglicher seinen ihm vorgeschribnen Eid.

„Und diß ist die Ostermontagsverhandlung. Worauf hin der gantze Magistrat par und par, wieder von dem Rathhaus gehet, in gleicher Ordnung, wie er von der Kirch dahin gezogen ist. Unten an der Rathhausstegen warten drei Posunisten samt einem Zinkenist in ihren Ceremoni-röcken und blasen Lobgesang.

„Die Stadtläufer ziehen, wie obvermelt, voran, disen folgen die Posunisten, hernach kommen beide Herren Schultheißen in ihren Staatsröcken, der regierende das Scepter in der Hand haltend, disen nach die Herren Seckelmeister, Venner und übrige Kleine Räth mit ihren Staatshüeten, oder sogenannten Barüssen auf dem Haupt, denne der Stadtschreiber, oder Großweibel, Grichtschreiber und Ammann, folgends die Herren Sechszehner und übrige des Großen Raths mit ihren Baretten auf dem Haupt, alle auch par und par und sauber schwarz gekleidet, den ganzen Zug dann beschließen die Stadtweibel und Stadtreuter. Die Stadtwacht stehet abermalen auf dem Rathhausplatz unter dem Gewehr, mit ihren Officieren voran stehend, und die Spielleut den Marsch schlagend. In solcher Ordnung geht der Zug auf offener Gaß, under Zuschauen der Burgerschaft und einer großen Mänge des zugeloffenen Landvolks bis zu dem Gesellschafthaus, da der regierende Schultheiß zünftig ist. Allda stellet er sich, umgeben mit dem Großweibel, Grichtschreiber und Ammann und den aufspielenden Posunisten. Dann recket der ganze Magistrat von Person zu Person dem Herren Schultheißen die Hand und wünschet ihm eine glückliche Regierung; Jeglicher dann gehet nach Haus und endet sich also diese Ceremoney.

„Oster-Zinstags Verhandlung. Am Oster Zinstag morgens versamlen sich wiederumb Klein und Groß Räth in der großen Burgerstuben, da zu beobachten, daß anfangs Niemand auf den oberen Bänken sitzt, als der regierende und neu erwählte Schultheiß samt den vier Venneren, alle übrige des Kleinen Raths sitzen auf den untern Bänken, bei den Herren der Burgeren, weilen diser Tag zu der Rathsherren Bestätigung oder Verwerfung angestellet ist.

„Diesem nach wird von dem ersten an bis auf den letzten Umfrag gehalten und werden den Quartieren nach, in denen sie wohnen, genamset und abgelesen. Da dann der Abgelesene samt seinen Verwandten den Austritt nimmt, darnach der Herr Schultheiß fragt, ob Jemand seye, so etwas widriges wider ihn wüsse, oder ihme in seiner Bestätigung anhengen [1]) wolle? Kommt nichts hervor, so heißt: Wem dann beliebt, daß derselbe zu einem Glied des Täglichen Raths solle bestätiget sein, der hebe die Hand auf. Und also gehet es zu mit Allen.

„Wann nun der Kleine Rath wieder gesetzet ist, so nimmt jeglicher seinen alten Platz auf den oberen Bänken.

„Darnach wird ihnen der Rathseid abgelesen, welchen sie schweren. Hierauf steht der am Ambt stehende Teutsche Seckelmeister auf, thut eine Red an die Versammlung, stellt die Wichtigkeit der Obligenheit dieses Raths samt der Gefährlichkeit der Zeiten vor, da vilmahls, wie gut der Willen und die Absicht immer seye, man irren und fehlen könne u. s. w. Bittet derowegen um einen Schirmbrief, welchen Räth und Burger ihme zu Handen des Kleinen Raths schriftlich zustellen und von dem Stadtschreiber ablesen lassen.

„Tragt es sich zu, daß an diesem Tag eine Rathsstell ledig ist, so treten die Venneren zusammen, und bringen ihren Vorschlag in die große Versammlung und wird selbiger vom Stattschreiber verlesen und sind diese Vorgeschlagenen gemeiniglich die zween Heimlicher von Burgeren, da dann alter Gewonheit nach der Jüngere dem Aelteren cedirt und einen sogenannten Goldsgulden vor seinem Austritt aus der Stuben dem Großweibel giebt. Diser dann solchen offenlich zeiget und überlaut rufet: Dieser Herr bedankt sich der Ehr und legt einen Goldsgulden! Alsdann fragt der Schultheiß, ob Jemand diese Wahl vermehren wolle. Wann nun Niemand nichts sagt, und dieser ältere Heimlicher einzig bleibt, so spricht der Herr Schultheiß: Wem nun beliebt und gfallt, daß dieser vorgeschlagene Heimlicher zu einem Glied des täglichen Rathes solle erwehlt sein, der hebe die Hand auf. Diesem nach wird ihm Glück gewünschet und trittet er samt seiner Verwandtschaft wieder in die Versammlung und schweret den ihme vorgelesenen Rathseid. Dann geht der Kleine Rath in seine Stuben, machet den neuen Rathsherrn zu ihnen kommen und verzeigen ihm seinen Platz und Ehrensitz.

„Hier ist zu vermelden, daß in vorigen Zeiten nur am Oster Zinstag die im Rath verledigten Plätz sind wieder besetzt worden, da es dann sich nun und dann zugetragen, daß ein, zwei, drei, das Jahr hindurch verstorben sind, welches dann zu vielem Geläuf, Verbindungen und Verständnussen unter den Praetendenten Anlaß geben, auch viel Verbitterung, Uebertretung der beschwornen Gesatz und Ordnungen nach sich gezogen. Deß-

1) D. h. Gegenvorschläge machen wolle.

wegen hat der Stand endlich gut gefunden, jeglich verledigte Rathsstell alsobald nach geschehener Beerdigung des Verstorbenen, den großen Rath zu versammlen und die verledigte Stell wieder zu besetzen, außert wann ein solcher Todsfall sich in den Herbstferien zutragt, da dann die Wiederbesatzung erst vierzehn Tag nach dem Absterben verrichtet wird.
. . . .

„Nachdem der Kleine Rath bestätiget und vervollkommnet worden, besetzt man den Geheimen Rath. Dieser bestehet aus dem alten Schultheißen, dem regierenden Teutsch-Seckelmeister, den vier regierenden Venneren und denen zwey Heimlicheren von Burgeren und diese werden mit den gewohnten Ceremonien wieder erwählet."

Hierauf wurden auf ebenfalls sehr zeremonielle Weise die Einläßer, die Jseler und Stadtweibel bestätigt und gewählt. Am Ostermittwoch folgte die Besetzung der übrigen „Bedienungen".

Der Große Rath.

Der Große Rath der Zweihundert wurde neu geschaffen durch die Verfassungsänderung vom 3. Februar 1295 [1]). Er tritt fortan in die Mitte zwischen den Kleinen Rath und die Gemeinde, ohne daß aber letztere im XIV. Jahrhundert aufgehört hätte, in öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen [2]). Die Zweihundert wurden gewählt durch die Sechszehner. Dieser Behörde schwuren sie mit Rath und That beizustehen, jeder nach bestem Können, sowohl außerhalb als in der Stadt selbst. Wenn einer von ihnen auf die Mahnung eines Sechszehners hin den Gehorsam verweigerte, sollte er, durch zwei andere dessen überwiesen, einen Monat die Stadt verlassen und zwei Pfund Buße bezahlen. Der Eid sollte alljährlich zu Ostern neu geleistet werden. Die neu gewählten Zweihundert sind in der Urkunde alle namentlich aufgeführt [3]). Der erste heißt Joh. Batstuber, wovon die Bezeichnung „Batstuberbrief" für dieses Aktenstück herzuleiten ist.

Die Kompetenzen und Aufgaben des Großen Rathes erscheinen hier noch sehr untergeordneter Natur. Bald aber erlangte diese Behörde eine größere Bedeutung, da sie nach und nach in öffentlichen Angelegenheiten an Stelle der Gemeinde trat und als rechtmäßige Vertretung derselben angesehen wurde.

Im Großen Rathe treffen wir nun hauptsächlich Leute aus den achtbaren Geschlechtern und dem Handwerkerstande, welche hier Gelegenheit fanden, ihren Einfluß geltend zu machen und die allzu große Macht des Adels zu beschränken. Die Pflichten der Rathsmitglieder waren durch besondere Satzungen normirt; besonders war es ihnen streng verboten, „miet und gaben" anzunehmen und ihre Stimmen in öffentlichen Angelegenheiten zu verkaufen (1306, April 5) [4]). Ferner sollte Jeder, der in den Rath gewählt wurde, innerhalb 14 Tagen

---

1) Vgl. über denselben pag. 19 ff. — 2) Vgl. darüber die Darstellung von Fetscherin, im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, Bd. II. — 3) Fontes, III, pag. 603 ff. — 4) Urkunde, Bern Oberamt; ferner Stadtsatzung, Handschrift R, Nr. 3. Im Staatsarchiv.

Burger werden, wenn er es nicht schon war, und sich eine vollständige Rüstung anschaffen, „nemlich ein roßman als sinen eren denn wol zuogehört und anstat, und ein fuoßman ein pantzer, benkhuben (Helm) behenk und blechhentschen"[1]) (1387, April 8). Wer sich weigerte, ein ihm aufgetragenes Amt anzunehmen, oder dasselbe im Amtsjahr verließ, sollte ein Jahr lang die Stadt meiden und 10 Pfund Buße bezahlen (1368, Oktober 15)[2]).

In der schon öfters erwähnten Urkunde vom 25. Februar 1384 wird durch die Gemeinde festgesetzt, „daz wir von dishin unsers gemeinen und großen rates wellen haben zweihundert erber mannen, die man kiesen und erwelen sol von den hantwerken gemeinlich unser stat, darnach alsdenne unser venre und die, so bi inen sitzent[3]) si erwelent und benement ane geverde und widerrede. Und wenne man die rete hat erkosen und erwelt, so soll man mornedes fürderlich die gemeinde samnen, ob si der gemeinde gefallen oder nit". Dann folgt die Beeidigung.

Da die Gemeinde aber im XV. Jahrhundert aufhörte, in öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen, kam die Bestätigung in Wegfall. Wenn fortan von „Burgern" in staatlicher Beziehung die Rede ist, hat man darunter in der Regel den Großen Rath oder die Zweihundert zu verstehen. Uebrigens wurde die Zahl 200 nicht strenge eingehalten, vielmehr gewöhnlich bedeutend überschritten. So finden wir zum Beispiel im Jahre 1436 nicht weniger als 426 Mitglieder des Großen Rathes, 1458 deren 333, 1480 309, 1490 300 und 1493 320[4]). Nach den „Burgerrödeli" wurde schon um 1435 die Wahl am „hohen Donstag" durch Schultheiß, Venner, Kleinen Rath, Heimlicher und aus jedem Viertel vier Burger, d. h. die Sechszehner, vorgenommen. Wie sich das Verfahren dabei gestaltete, haben wir schon bei Besprechung der Einleitung zum Osterbuche gesehen.

Der Eid der Zweihundert enthielt wesentlich folgende Bestimmungen: Sie mußten schwören, sich zu versammeln, wenn an die Glocke geschlagen wurde, oder sie die kleine Glocke oder Schelle, „so in der lütkilchen ob dem kantzel hanget, lüten hörent", ferner wenn ihnen sonst geboten wurde, auch weder selbst noch durch Andere „miet oder schenki" anzunehmen von Jemand, der vor dem Rath oder Gericht zu schaffen hätte. (Von diesem Verbot wurden aber im Anfang des XVI. Jahrhunderts „visch, wildprät, ässige spis und derglichen unargwänige zimliche schänkungen und vereerungen" ausgenommen.) Die, welche zu dem Gericht gesetzt wurden, sollten nach Recht und Gerechtigkeit richten. Der Stadt Rödel und Satzungen sollten beobachtet und stät gehalten werden. Ferner gelobten die Zweihundert, zu „hälen" (verschweigen), was geboten wurde oder was sie selbst bedünkte.

Die neu aufgenommenen hatten gewisse Gebühren zu bezahlen, nicht nur in den Stadtsäckel, sondern auch den verschiedenen Gesellschaften, und ein Trinkgeld für den Weibel. Sie mußten schwören, sich innert vierzehn Tagen Harnisch und Waffen (später auch einen Feuereimer) anzuschaffen, wenn sie noch nicht damit versehen wären, und nichts davon zu verkaufen, so lange sie im Rathe sitzen. Sollten sie noch nicht Burger sein und einer „Gesellschaft" angehören, hatten sie diese Erfordernisse innert 14 Tagen zu erfüllen[5]).

---

1) Stadtsatzung, Nr. 168. — 2) Stadtsatzung, Nr. 176. — 3) „Die so bi inen sitzent", sind die XVI. Hier wirkt der Kleine Rath bei der Wahl also noch nicht mit. — 4) Vgl. „Burgerrödeli" und „Osterbücher" im Staatsarchiv. — 5) Vgl. „Burgerrödeli", Eidbuch und das älteste „Rothe Buch".

Im Jahre 1461 wurde, da „mengerley mißhäll und unzimligkeiten mit worten und werken" aus dem Umstand erwachsen, daß Leute in den Großen Rath aufgenommen worden seien, deren „harkommen und wäsen man eigentlich nit erfaren" habe, eine neue Ordnung beschlossen. Nach derselben mußten bernische Angehörige fünf Jahre, Eidgenossen zehn Jahre in der Stadt angesessen sein und daselbst ein Haus besitzen, um gewählt werden zu können. „Aber der ußländigen und frömbden soll fürer nit gedacht, noch dieselben zu unserm großen Rat und Burgeren empfangen werden [1]."

Im Großen Rathe führte, wie im Kleinen, der Schultheiß den Vorsitz [2]. In der Regel wurde kein Geschäft behandelt, es sei denn zuvor vom Kleinen Rathe berathen worden. Im Namen des letzteren sprachen in der Regel der Schultheiß, der Seckelmeister oder die Venner. Die Mitglieder des Kleinen Rathes wurden der Reihe nach Mann für Mann um ihre Meinung gefragt, diejenigen des Großen nur im Allgemeinen. Die Abstimmungen fanden mit Handmehr statt. Bei gleicher Stimmenzahl entschieden Großweibel und Gerichtsschreiber, wenn sich noch immer kein Mehr ergab, der Schultheiß.

Die Beschreibung des Twingherrenstreites von Thüring Fricker [3] gibt uns ein lebhaftes Bild von den Sitzungen des Großen Rathes. Offenbar wurde dabei viel und lange gesprochen; mitunter scheint es auch zu sehr hitzigen Wortgefechten und erregten Auftritten gekommen zu sein. Wie Tillier [4] bemerkt, beweist die Zusammensetzung des Großen Raths, „daß Diejenigen, welche mit Ergänzung desselben beauftragt waren, ein der Herrschaft weniger Geschlechter durchaus entgegengesetztes System annehmen mußten, wenn sie das öffentliche Vertrauen beibehalten wollten".

Im XV. Jahrhundert stieg die Mitgliederzahl des Großen Rathes selten mehr über 300. In der Regel betrug sie ungefähr 280 [5]. Im Jahre 1560 fand man es nöthig, für die Zahl der Aufnahmen beschränkende Bestimmungen zu erlassen und der Stadt Kosten zu ersparen [6]; indessen wurde diese Verordnung schon nach vier Jahren wieder aufgehoben und gestattet, daß jedes Mitglied von Rath und Sechszehn nach der Stadt Nutzen und Ehre einen oder mehrere neue „Burger" vorschlagen möge. Diejenigen, welche eines Vergehens wegen vom Großen Rathe ausgeschlossen wurden, mußten wenigstens ein Jahr lang warten, bevor sie wieder gewählt werden konnten [7]. Solche Ausstoßungen konnten z. B., wie wir aus dem Rothen Buche [8] ersehen, wegen Unmäßigkeit (Ueberfüllung mit Win und Spis) und wegen Gotteslästerung stattfinden [9]. Wurde ein Mitglied am „hohen Donstag" nicht bestätigt, hatten ihm die Venner auf Verlangen die „Ursachen solicher siner Entsatzung" mitzutheilen und seine Verantwortung und Entschuldigung anzuhören und darüber Bericht zu erstatten [10]. Oeffentliche Anfragen und Begnadigungen am Ostermontag sollen nicht mehr stattfinden [11].

Ueber die Bedingungen zur Wählbarkeit finden wir folgende neue Bestimmungen aus dem XVI. Jahrhundert. Keiner soll in den Großen Rath gewählt werden, der nicht bereits

1) Im ältesten Rothen Buch, Blatt 7 ff. — 2) Die Mitglieder des Kleinen Raths gehörten den „Zweihundert", wie man als selbstverständlich betrachtete, auch an. — 3) Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. I. — 4) Bd. II, pag. 458. — 5) Vgl. die Tabelle bei Tillier, III, pag. 525. Tillier und Leuenberger führen für das Jahr 1595 eine Mitgliederzahl von 540 an. Dieselbe ist auf 240 zu reduziren. Vgl. Osterbuch, 1595. — 6) Rothes Buch, I, Blatt 5. — 7) Rathsmanual Nr. 364, Sitzung vom 30. März 1564. — 8) I, Verordnung vom Ostermontag 1560. — 9) Wir finden aber auch Ausstoßungen wegen anderer Vergehen, so z. B. Ehebruch, Seigheit u. s. w. — 10) Wie wir aus späteren Satzungen ersehen, war der Rekurs an „Räth und Burger" gestattet. — 11) Rothes Buch, I, Bl. 153.

innerhalb der Stadt Bern Ringmauern ein eigenes Haus besitzt, es wäre denn ein Sohn, der bei seinem Vater wohnt. Aber auch ein solcher hat innerhalb Jahresfrist den Besitz eines eigenen Hauses zu verzeigen[1]).

Im Jahre 1557 wurde festgesetzt, „daß hinfür kein uneheliche person zu dem großen Rat erwelt noch daryn genommen sölle werden, es wärend dan dermaßen ehaftig und notwendig ursachen, daß min Herren nit darfür könnten, dan daß sy ein söliche uneheliche person zum großen Rat annemen müßtend; alldann wöllend sy dißvals ir hand offen haben"[2]).

Die Jahresbesoldung wurde im Jahre 1530 auf vier Mütt Dinkel angesetzt[3]). Außerdem erhielt Jeder ein Sitzungsgeld von zwei Batzen. Erschien er aber am Morgen um sieben Uhr nicht auf dem Rathhause, so hatte er ebensoviel Buße zu bezahlen[4]). Im Jahre 1534 wurde festgesetzt, daß die Sitzungen „angentz nach der predig" beginnen sollten[5]). Verließ Einer das Rathhaus ohne genügende Entschuldigung, bevor die Sitzung zu Ende war, sollte er des Rathes entsetzt werden. Zwei Weibel waren bei ihrem Eid gehalten, hierüber die Aufsicht zu führen[6]).

Zu Ostern 1526 war eine Verordnung erlassen worden, daß den Zweihundert in den Sitzungen vorerst die Meinung des Kleinen Rathes eröffnet werden sollte. Dann sollten aber auch die Burger „umb einen Rath zu fördren oder ein anbringen zu thun" das Wort ergreifen dürfen[7]). Doch scheint der Kleine Rath ziemlich selbstherrlich verfahren zu sein; wenigstens wurde bei den Unruhen im Februar 1590 verlangt, daß in den Berathungen des Großen Rathes Niemand unterbrochen oder angefahren und die Meinungen von Mitgliedern der Zweihundert so gut als diejenigen des Kleinen Rathes zur Abstimmung gebracht werden sollten[8]).

Ueber die Erschwerung der Wählbarkeit in den Großen Rath, welche im XVII. Jahrhundert aus den nämlichen Ursachen wie die zunehmende Ausschließlichkeit bei den Aufnahmen ins Burgerrecht erfolgte, haben wir bereits gesprochen[9]). Die Ergänzungen fanden zwar bis 1619 noch alle Jahre statt, wurden aber von da an immer seltener, so daß man nach der Promotion von 1680, bei welcher die Mitgliederzahl des Großen Rathes auf 330 gebracht wurde, bis zu einer neuen „Burgerbesatzung" elf Jahre verstreichen ließ. Im Rothen Buch finden wir aus dem XVII. Jahrhundert folgende Bestimmungen über die Ergänzung des Großen Rathes: „Als auf dem Hochen Donstag, den 7. April 1642 noch 39 Burger über die Zahl der 200 sich befunden, ist abgerathen worden, einmal keine neüwe weiter hinzuzesetzen, bis die Zahl wiederumb auf die 200 kommen und abgestigen seyn werde, alsdann söllind und mögind neüwe Burger erwählt und hinzugesetzt werden, in der Zahl wie meinen Gnädigen Herren den Räthen und XVI belieben und gefallen wird." Nach einer Verordnung vom 23. August 1682 sollte ohne vorherige Anfrage zu einer Ergänzung geschritten werden, wenn die Mitgliederzahl bis auf 200 oder darunter abgenommen habe; waren aber sieben Jahre verflossen und noch immer mehr als 200

---

1) Verordnung vom Hohen Donstag 1529. Rothes Buch, I, Blatt 10. Auf den Stadtschreiber, Rathschreiber und Seckelschreiber sollten nach einem Zusatz von 1539 diese Bestimmungen, wie auch diejenigen von 1461, nicht Anwendung finden. — 2) Rothes Buch, I, Blatt 5. — 3) Stettlers Chronik, 1530 (Manuskript im Staatsarchiv). — 4) Valerius Anshelm (alte Ausgabe), IV, pag. 347. — 5) Stettler ad 1534. — 6) Stettler ad 1535. — 7) Stettler ad 1526. — 8) Stettler ad 1590. — 9) Siehe oben pag. 52 ff.

„Burger" im Rathe, hatte am Palmmontag der Große Rath zu entscheiden, ob eine Burgerbesatzung stattfinden solle oder nicht. Auf keinen Fall durfte aber dabei die Zahl 300 erreicht oder überschritten werden [1]).

Wie wir bereits angeführt haben [2]), wurde im Jahre 1635 beschlossen, daß die neu aufgenommenen Burger nicht, sondern erst ihre nach der Aufnahme geborenen Söhne in den Großen Rath wählbar seien. Die Klasse der Ewigen Einwohner oder Habitanten, welche durch die Bestimmungen von 1643 neu geschaffen wurde, war von der Wählbarkeit ausgeschlossen, selbstverständlich auch diejenige der Hintersäßen. Ferner waren die Unverheiratheten nicht wählbar. Ueber dieselben sagt eine Satzung vom 18. Mai 1655: „Wiewol der verstand und wüssenschaft an kein anzal der jahren gebunden, daher wir auch der vehigkeit halb zur befürderung in großen Rath kein Zeit und alter vorbehalten und dasselb uneingezilet gelassen haben wollend: So ist doch hierby Unser ußgetruckte verstand und heitere erleüterung, daß unverheuratete personen, so noch nit in ehestand getreten, nach hergebrachter alter, uf gute ursachen und betrachtungen gegründeter gewonheit alle ußgeschlossen sein und deren keiner in großen Rath genommen werden möge."

Zehn Jahre später wurde diese Satzung wieder erneuert. Die Ausschließung der Unehelichen dauerte noch immer fort. Am 28. März 1665 wurde festgesetzt, daß man, um wählbar zu sein, das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben müsse.

Eine Erneuerung dieser Verordnung erfolgte am 28. März 1678 mit der Begründung: „weilen das absehen diser Ordnung auf dises gute end gerichtet, daß unzeitiges verheürathen verhüetet, und zu mehrer erfahrung in der jugend anlaß ze geben [3])".

Am 10. Januar 1683 erklärte man aber auch die Ledigen als wählbar, wenn sie das 29. Altersjahr zurückgelegt hätten, schloß sie aber von dem Kleinen Rathe und den Landvogteien gänzlich aus [4]). Vor der Burgerbesatzung wurde auch das erforderliche Alter der Verheiratheten auf das zurückgelegte 29. Jahr erhöht [5]).

Als Gründe für „Entsatzung" aus dem Großen Rath werden im Rothen Buch hauptsächlich „Hurey und Ehebruch", „Leibhaft" (wegen Schulden u. s. w.) und „Ueberfüllen mit Speis und Trank" genannt. Auch die Saumseligkeit in der Bezahlung der Amtsrestanzen konnte bei den gewesenen Landvögten den Ausschluß aus dem Großen Rathe zur Folge haben.

Wie wir bereits ausgeführt haben [6]), wurde der Große Rath um die Mitte des XVII. Jahrhunderts ausdrücklich als „der höchste Gwalt", der Träger der Suveränetät bezeichnet. Die Mitglieder mußten schwören, der Stadt Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Geboten und Verboten gehorsam zu sein, der Stadt Nutzen zu fördern, dagegen Kummer und Schaden nach bestem Vermögen abzuwenden. Wann es um das Wohl des Vaterlandes zu thun und die Noth es erfordert, versprechen sie „alles äußerste aufzusetzen und mit Ehr, Leib, Hab und Gut der Stadt Bern Land und Leute, auch derselben Religion, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten zu schützen und handzuhaben". Ferner: Wann durch Glockenschlag oder „das gewohnte Bott" geboten wird, zu dem Großen Rath zu gehen

1) Dekret vom 23. August 1682. Erläutert und erneuert 1688 und 1703. — 2) Siehe oben pag. 54 f. — 3) Alle diese Ordnungen in verschiedenen Redaktionen des Rothen Buches aus dem XVII. Jahrhundert. — 4) Polizeibuch, VIII, pag. 677. — 5) Polizeibuch, VIII, pag. 794. — 6) Siehe oben pag. 59 f.

und nicht fahrläßig oder muthwillig wegzübleiben. Endlich: „In Besatzung des Regiments" sich streng an die Vorschriften zu halten und im Gericht nach den Gesetzen Recht zu sprechen, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, überhaupt ohne Ansehen der Person ohne alle Gefährde[1]).

Die neu gewählten „Burger" mußten noch immer, wie in früheren Jahrhunderten, geloben, sich bei dem Venner ihres Quartiers über den Besitz der vorgeschriebenen Waffen und eines Feuereimers auszuweisen und das „Burgergeld" in die Kanzlei und zu Handen der Gesellschaften zu entrichten.

Wir haben schon gesehen, daß sich die öffentliche Gewalt gegen das Ende des XVII. und den Anfang des XVIII. Jahrhunderts immer mehr zusammendrängte, so daß es nur noch den Mitgliedern einer beschränkten Anzahl Familien möglich war, in den Großen Rath zu gelangen, so daß man im Jahre 1790 ein Minimum von 76 Geschlechtern festsetzen mußte, welche in dieser Behörde vertreten sein sollten. Auch über die Formen der jährlichen Bestätigung haben wir in anderem Zusammenhang berichtet. Es bleibt uns nun noch übrig, eine Darstellung der Vorgänge bei einer „Promotion" oder „Burgerbesatzung", die im XVIII. Jahrhundert ungefähr alle zehn Jahre erfolgte, zu geben. Wir folgen hiebei den Vorschriften des Rothen Buches.

Vorläufig sollen von allen Gesellschaften Verzeichnisse ihrer „der burgerlichen Ehren würdigen, dazu tugenlichen, dem Regiment anständigen und nutzlichen Stubengesellen" der Kanzlei eingereicht werden. Dort wird die Liste von der Burgerkammer in Bezug auf Regimentsfähigkeit und Alter der Eingeschriebenen, von der Kanzlei aber auf die übrigen Vorschriften hin geprüft. Dann wird „der Haupt- oder Vorschlags-Rodul nach dem Alphabet eingerichtet, die Vorgeschlagenen numerirt, folglich so viel als sich deren befinden, so viel runde Zeichen mit einem gleichen Durchschlag von Karten-Papyr gemacht, solche auch numerirt und fertig gehalten". Wird dann am Palm-Montag durch geheimes Stimmenmehr (Einwerfen von Kugeln, „Balloten", in zwei hinter einem Vorhang stehende Schachteln, von welchen die eine die Aufschrift trug: „Burger machen", die andere: „nicht Burger machen") eine Burger-Promotion beschlossen, so hat eine besondere Kommission, bestehend aus dem Obmann der Burgerkammer, den beiden „Heimlichern von Burgern", dem Stadtschreiber und vier dazu bezeichneten Sechszehnern, den Vorschlag-Rodel zu prüfen. Dann werden „die numerirten Zeichen in eine Blatten dargezellet, gemischlet, in ein Sack gethan, solcher daraufhin von den vier Herren Venneren verpitschiert und biß auf den Besatzungs-Tag in der Cantzley verwahrt aufbehalten". Am Mittwoch werden dann auf gewohnte Weise die Sechszehner gewählt und am „hohen Donstag" die alten Mitglieder des Großen Rathes bestätigt.

Die Promotion der neuen Burger findet am Charfreitag statt. An diesem Tage wird dann der Sack mit den Nummern in der „Besatzungs-Stuben auf den Tisch gestellet und wenn es umb die Besatzung zu thun, daselbst in voller Versammlung geöffnet

1) Eidformel vom Ostermontag 1683. Dieselbe hatte auch noch im XVIII. Jahrhundert Geltung. Die älteren Eide im Rothen Buch haben eine etwas abweichende Fassung.

und nochmalen öffentlich gerühret, daraufhin durch den Herrn Schultheißen oder Präsidenten ein Zeichen nach dem anderen herausgezogen, der darauf geschriebene Numerus durch den Herrn Stadtschreiber abgelesen, solcher durch Ihne in dem Haubt-Rodul aufgesucht und derjenige, so es trifft, mit Nahmen und Zunahmen abgelesen, folglich, nach dem Abtritt seiner Verwandten, um ihn gemehret, die Stimmen zu seinem Nahmen im Haubt-Rodel verzeichnet und also fortan, biß alle Zeichen herausgezogen, verfahren werden soll. Welche dann under also Vorgeschlagenen und Herausgezogenen, biß auf die ermanglende und bestimmte Anzahl, die höchsten Mehr oder die meisten Stimmen haben werden, die sollend der Zahl (des Großen Rathes) seyn, die übrigen aber außbleiben und auf bessere Gelegenheit warten [1])."

Zuerst wurden nun Diejenigen, welche alle Stimmen auf sich vereinigten, als gewählt bezeichnet, dann mit der Ergänzung nach der höchsten Stimmenzahl fortgefahren. Bei Stimmengleichheit wurde durch den Schultheißen das Loos gezogen.

Nach diesen Vorschriften könnte man nun glauben, daß es sich um eine freie Wahl durch die Mitglieder des Kleinen Rathes und die Sechszehner gehandelt habe; in Wirklichkeit war dies aber nicht der Fall. Da die Abstimmung durch offenes Handmehr erfolgte und jeder der Wahlherren den andern beobachten konnte, ergab sich, wie Em. Fr. von Fischer in seinen „Rückbliken eines alten Berners"[2]) bemerkt, naturgemäß eine Konvenienz zu gegenseitiger Berücksichtigung erklärter Wünsche, so daß es sich bei Besetzung der meisten Stellen nicht um Wahlen, sondern vielmehr um Ernennungen, sogenannte Nominationen, handelte.

Sowohl dem regierenden, als dem alt Schultheißen wurden je zwei solcher Nominationen eingeräumt, jedem Mitgliede des Rathes und jedem Sechszehner eine, eine fernere dem Stadtschreiber, dem Gerichtsschreiber, dem Großweibel, dem Rathhausammann. Auch dem „Aeußern Stand" (eine Vereinigung der burgerlichen Jugend, welche die Einübung in die Geschäftsformen des Staates zum Zwecke hatte) wurde die Ernennung eines Kandidaten gestattet. Der Gebrauch erlaubte ferner jedem Mitglied des Kleinen Rathes noch eine weitere, jedoch nicht als ganz sicher betrachtete Empfehlung [3]). Da nun gewöhnlich ungefähr 80 Stellen zu besetzen waren, konnten nur sehr wenige freie Wahlen stattfinden, für welche sich natürlich Bewerber in Menge fanden. Auch hier war ohne Protektion keine Hoffnung auf Erfolg vorhanden.

Von dem Rechte der Nomination wurde gewöhnlich zu Gunsten von Verwandten oder Verschwägerten Gebrauch gemacht. Die Töchter der Wahlherren waren daher immer eifrig umworben, da man mit ihrer Hand zugleich eine Stelle im Großen Rath und damit Zutritt zu den übrigen Staatsämtern erlangen konnte.

Bei den Töchtern der Sechszehner, welche am Mittwoch gewählt wurden und am Freitag schon das Nominationsrecht ausübten, mußte freilich die Entscheidung sehr schnell

---

1) Also beschlossen am 17. Februar 1701. Vorher wurden die Listen, nach welchen abgestimmt wurde, nach den Quartieren angefertigt und bei jeder Besatzung mit einem andern der Anfang gemacht, so daß abwechselnd das Gerbern-, Pfistern-, Schmieden- oder Metzgernviertel zuerst zur Abstimmung kam. Dies hatte zur Folge, daß vor einer Burgerbesatzung möglichst viele Kandidaten in dem ersten Viertel ihre Wohnung nahmen. — 2) A. a. O., pag. 19. — 3) Vgl. hierüber auch die schon erwähnten Vorgänge im Jahre 1710 und die Beschlüsse, welche 1718 in das Rothe Buch eingetragen wurden. Freilich halfen diese Vorschriften nicht viel.

vor sich gehen! Der Wahlherr beschenkte dann seinen Schützling mit dem Barett, der vorgeschriebenen Kopfbedeckung der Mitglieder des Großen Rathes; daher stammt auch der Ausdruck „Barettlitöchter".

Man begreift, daß bei einem solchen Verfahren in der Besetzung der Zweihundert sich Mißbräuche einschleichen konnten, und daß dieselben allen Vorschriften zum Trotz weiter bestanden und nicht auszurotten waren. Einige der erhobenen Klagen haben wir schon bei Betrachtung der Zustände im XVII. und XVIII. Jahrhundert erwähnt. Ein weiterer bedenklicher Mißbrauch bestand in den sogenannten „erkauften Resignationen". Da sich beinahe bis auf den letzten Platz berechnen ließ, wer Hoffnung hatte, in den Großen Rath zu gelangen, so suchten oft diejenigen Kandidaten, welche sicher waren, gewählt zu werden, wenn noch eine oder mehrere Stellen frei würden, ältere oder geldbedürftige „Burger" zum Rücktritt zu bewegen, um eine Lücke zu schaffen.

Als sich am Charfreitag 1727 der unerhörte Fall ereignete, daß die Empfehlung des Rathsherrn May zu Gunsten seines Neffen unberücksichtigt blieb, betrachtete man dies beinahe als eine Gefahr für den Staat. Der hochbejahrte Venner Wurstemberger wurde zum Rücktritt bewogen und durch Beschluß des Großen Rathes mit 108 gegen 64 Stimmen der junge Friedrich May auf außerordentliche Weise noch nachträglich zum „Burger" gemacht [1]).

Man kann es bei solchen Vorgängen sehr gut begreifen, wenn vielfach die Einführung des Looses auch für die „Burgerbesatzungen" empfohlen wurde [2]).

* * *

Die Vorschriften über den Gang der Verhandlungen des Großen Rathes finden sich hauptsächlich in den „Burgerspunkten" und den Polizeibüchern, einige auch im „Rothen Buch".

Die Versammlung sollte „alsobald nach der Predig" stattfinden, „es seye, daß an die Gloggen geschlagen, oder durch die Weibel geboten worden, ausgenommen, wann man übers Blut richten und urtheilen soll" [3]).

Außerordentliche Versammlungen konnten stattfinden, „im Fall, daß unverhoffter und gäher Dingen einige nothwendige Stands-Geschäfte vorfielen, so zu Abwendung entstehender Gefahren eilig und unvermeidenlich gefergget werden müssen" [4]).

Bei den Besatzungstagen der Aemter wurden nach Eröffnung der Verhandlungen die Thüren geschlossen, so daß Mitglieder, welche zu spät kamen, nicht mehr theilnehmen konnten, ebenso bei der Sitzung vom Osterdienstag. Diejenigen „Burger", welche in der Stadt oder deren Umkreis, „innert dem Burgeren Zihl" wohnten, waren verpflichtet, im Rath zu erscheinen, wenn an die Glocke geschlagen wurde. Die auswärts wohnenden waren davon entbunden. Deßhalb waren besonders im Sommer, wo viele auf ihren

1) Rathsmanual, Sitzung vom 18. April 1727. Tillier, V, pag. 147. — 2) Vgl. z. B. das Memorial von 1744 Bei den Prozeßakten im Staatsarchiv. — 3) Dieser Beschluß datirt schon von 1642, hatte aber auch im XVIII. Jahrhundert noch Geltung. — 4) Beschluß vom 6. April 1702.

Landsitzen verweilten, die Sitzungen gewöhnlich nur sehr schwach besucht. Vom 1. Dezember bis Ostern war dagegen nach einer Verordnung vom 30. Januar 1732 jedes Mitglied der Zweihundert verpflichtet, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt zu nehmen und an den Berathungen beizuwohnen. Wenn man ohne gute Gründe ausblieb, sollte man nicht nur das Stimmrecht für das laufende Jahr, sondern auch die Wahlfähigkeit zu allen Stellen verlieren. Zur Osterzeit, bei der Behandlung der konstitutionellen Geschäfte, wurden auch die Amtleute auf der Landschaft einberufen. Sonst genügte, selbst bei wichtigeren Beschlüssen, die Anwesenheit von 50 Mitgliedern. Die Landvögte hatten in Rechts-, Straf- und Gnadensachen kein Stimmrecht. Hingegen durften der Gerichtsschreiber und Großweibel sowohl mitstimmen als mitrathen.

Die Geschäfte mußten alle zuerst von dem Kleinen Rath behandelt werden. Die Referate der Kommissionen hatten möglichst kurz und deutlich zu erfolgen und unnütze Diskussionen sollten vermieden werden. Deßhalb wurde in der Regel Keinem in dem nämlichen Geschäft zweimal das Wort ertheilt. Eine besondere Vorschrift befahl auch die Beobachtung der „einem solchen hohen Ort geziemenden Ehrerbietung und erforderlichen Regimentischen Anständigkeit". Drohworte, Stichelreden und Beschimpfungen waren untersagt; dagegen sollte, „wann eint- oder anderer eine andere Meinung eröffnen wurde, solches nicht zum Verdruß oder Beleidigung aufgenommen, oder selbiger ein anderer Verstand angedichtet werden". Bei den Berathungen sollte man, „bevor ein Ehrenhaupt die Versammlung aufgehoben, sich nicht absentieren und bey der Verhandlung der Geschäfften die anständige und erforderliche Attention leisten". Die Abstimmungen erfolgten entweder durch offenes Handmehr oder geheim, durch „Ballotirung" mit gleichfarbigen oder ungleichfarbigen Kugeln. Das „unordentliche Aus-, Ein- und Umhergehen in der Stuben, wie auch alles privat discurieren und andere dergleichen Unanständigkeiten mehr" waren untersagt. Eine ganze Reihe von Vorschriften betreffen das Abtreten bei Wahlen wegen Verwandtschaft oder bei der Behandlung von Geschäften, wenn ein Privatinteresse vorausgesetzt werden konnte. Diese „Abtritt-Ordnung" ist so verwickelt, daß sie ein eigenes Spezialstudium erfordert. Die Besoldung der Zweihundert betrug noch immer, wie vor Alters, vier Mütt Dinkel. Da indessen die Stellen im Großen Rathe lebenslänglich waren und den Zutritt zu den einträglichen Landvogteien und andern Staatsämtern, sowie auch die Aussicht auf Versorgung näher oder ferner stehender Verwandten eröffnete, wurde einer Wahl in die Behörde der Zweihundert nicht nur der Ehre, sondern auch der materiellen Vortheile wegen ein sehr hoher Werth beigemessen.

Von dem Erfolg bei einer „Burgerbesatzung" hing geradezu das Wohl und Wehe ganzer Familien ab.

Der Kleine Rath.

Schon in der Handveste erscheint unter den Behörden der Stadt ein Rath, welcher im XIII. Jahrhundert, wie wir aus den Urkunden ersehen können, zwölf Mitglieder hatte [1]). Der Rath wurde jährlich zu Ostern durch die Gemeinde neu gewählt. Die Behauptung von Wattenwyls, daß die Handwerker nicht in den Rath wählbar waren, ist unserer Ansicht nach unhaltbar. Wir haben schon nachgewiesen [2]), daß die Burger politisch gleichberechtigt waren und es sich nur um eine thatsächliche Bevorzugung, nicht aber um eine Rechtsstellung handeln kann, wenn wir im Rathe während des XIII. Jahrhunderts nur Leute aus den angesehensten und reichsten Geschlechtern finden. Eine Ausschließung wegen Verwandtschaft scheint nicht üblich gewesen zu sein. Wenigstens erscheint in der Urkunde vom 3. September 1226 Kuno von Jegistorf als Schultheiß und seine beiden Söhne Peter und Johannes als Mitglieder des Rathes. Die Bezeichnung für den Rath ist in den Urkunden «consilium», die Mitglieder werden «consules» genannt [3]).

Schultheiß und Rath bildeten zusammen das Gericht, sowohl für Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur, als für weniger wichtige kriminelle Fälle [4]). In untergeordneten Sachen mag auch der Schultheiß allein geurtheilt haben. In Burgdorf und Aarberg hatte man für das Gericht besondere jurati [5]).

Zu den Geschäften des Rathes gehörte auch die Aufsicht über die öffentliche Waage, über Maß und Gewicht, Märkte, Waisensachen, die Verwahrung erbloser Güter, Polizeiangelegenheiten und Aehnliches mehr.

Wer durch Urtheil und Recht aus dem Rathe gestoßen worden war, sollte nie mehr in den Rath oder zu einem andern Amte gewählt werden dürfen. Es ist aber zu vermuthen, daß diese Bestimmung nicht immer streng gehandhabt werden konnte.

Im Laufe der Zeit, wahrscheinlich schon in Folge der Verfassungsänderung von 1295 [6]), wurde die Mitgliederzahl des Kleinen oder Täglichen Rathes vergrößert. Zu demselben gehörten nun auch die vier Venner und die beiden „Heimlicher von Burgern", letztere zwar nicht als ganz gleichberechtigte Mitglieder. Aus den „Burgerrödeli" können wir ersehen, daß im XV. (wahrscheinlich aber schon im XIV.) Jahrhundert der Kleine Rath aus 27 Mitgliedern bestand. Eigentliche Rathsherren wurden bis 1798 immer 20 gewählt [7]). Mit den Vennern, den „Heimlichern von Burgern" und dem Schultheißen ergab sich so die Zahl 27. Die Verordnung von 1384 [8]), daß alljährlich die Hälfte des Rathes oder mehr „geändert", neu gewählt werden solle, ließ sich nicht durchführen.

Die Funktionen des Rathes waren im XIV. und XV. Jahrhundert großentheils noch dieselben, wie sie durch die Handveste normirt sind. Hingegen war für die Gerichtspflege

1) Vgl. die Urkunden vom 3. September 1226 und 2. August 1249, Fontes, II, pag. 75 und 312. — 2) Vgl. pag. 19. — 3) Durch Stadtschreiber Ciro wurde 1525 der Gebrauch in der Amtssprache geändert. Consul wird der Schultheiß genannt und die Mitglieder der Räthe heißen senatores. — 4) Ueber die Entwicklung der Gerichtverfassung, worauf wir hier nicht eintreten können, verweisen wir auf Stettlers Staats- und Rechtsgeschichte und seinen „Versuch einer geschichtlichen Entwicklung der bernischen Gerichtsverfassung". — 5) Leuenberger, Studien über bernische Rechtsgeschichte, pag. 116. — 6) Siehe oben pag. 20. — 7) Vgl. „Rödeli" und „Osterbücher". — 8) Siehe oben pag. 28.

schon im XIV. Jahrhundert an Stelle des Kleinen Rathes ein besonderes Stadtgericht [1]) eingesetzt worden (später erscheint ein richterliches Kollegium von 60 Mitgliedern), ferner gingen von dem untern Gericht noch immer die Appellationen an den Rath, von da an Rath und Sechzig und schließlich an den Großen Rath, an die „Burger". Um zu verhindern, daß mit diesen Appellationen Unfug getrieben oder die Klagen direkt vor den Rath gebracht würden, mußte man 1482 eine strenge Verordnung erlassen. Klagen, es sei um „erb, eigen oder schulden", soll man vor dem ordentlichen Richter anbringen „und nit für einen rath triben oder jagen". Wollte einer dennoch appelliren, mußte er für die Kosten und für einen Gulden an den Bau des St. Vincenzenmünsters Garantie leisten. Diese Gebühren hat dann der Unterliegende zu bezahlen. Es wurden auch alle die, „so hie oder anderswo an die gericht gesetzt werden", bei ihrem Eid verpflichtet, nichts vor den Rath zu bringen, was in ihrer eigenen Kompetenz lag [2]).

Die Mitglieder gehörten meistens den angesehensten Geschlechtern an, noch immer war der Adel sehr stark vertreten. Fränkli behauptet in einer seiner Reden im Twingherrenstreit, er habe seiner Zeit acht Reichsbarone im Rathe zu Bern sitzen sehen. Die Sitzungen fanden beinahe alle Tage, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr, statt. Auf Ausbleiben oder Verspätung standen Bußen [3]). Der Freitag war zur Behandlung der innern Angelegenheiten bestimmt, „satzungen, ordnungen, urtheilen, buw und ander zufallende geschäft" [3]).

Die Rathsmitglieder mußten schwören, der Stadt Bern „trüw und wahrheit zu leisten", der Stadt Ehre und Nutz zu fördern und Schaden zu wenden, in den Rath zu gehen, wenn ihnen geboten wurde, und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen, „wie getrüw Rät tuon sollen", abzugeben, „zu hälen was geboten wird" u. s. w. [4]). Auch waren sie verpflichtet, auf eigene Kosten ein Pferd zu halten [5]).

Wie große Opfer von den Mitgliedern des Rathes oft für das Gemeinwesen gebracht werden mußten, können wir aus der bekannten Rede Adrians von Bubenberg im Twingherrenstreite [6]) ersehen.

Die Stellung der Burgerschaft gegenüber war oft eine sehr schwierige, wie wir deutlich aus dem Berichte von Valerius Anshelm [7]) über ein Ereigniß aus dem Jahre 1480 ersehen können. Der Chronist erzählt uns, wie in diesem Jahre auf Montag nach Jubilate die Herren des Kleinen Rathes vor den versammelten „Burgern" ernstliche Klage geführt haben. Sie hätten bisher, sagten sie, das öffentliche Wohl nach bestem Vermögen, ohne dabei Leib und Gut zu schonen, gefördert und seien auch in Zukunft dazu bereit. Stadt und Land habe sich dabei wohl befunden. Auch die Frankreich gegenüber befolgte Politik könnten sie wohl rechtfertigen. „Dennocht so wurdids von etlichen offenlich in stat und land gschmächt und geschuldiget: si gangind an wänden (sie handelten nicht offen) und verratid ein armi gmeind; man well inen der tag eins uber die büch loufen und an die köpf schlahen."

1) Vor das Stadtgericht gehörten ursprünglich auch die Ausburger. — 2) Rathsmanual Nr. 36, pag. 11. „Freiheitenbuch", pag. 100. — 3) Valerius Anshelm, I, pag. 299. — 4) Burgerrödeli, Eidbuch u. s. w. — 5) Ueber die Wahlart des Kleinen Rathes siehe oben bei der Besprechung der Einleitung zum Osterbuch. — 6) Quellen zur Schweizergeschichte, I, pag. 65 ff. — 7) Neue Ausgabe, I, pag. 165. Vgl. auch das Rathsmanual Nr. 28, Sitzung vom 24. April 1480.

Solches haben sie nicht verschuldet, weßwegen sie auch fest entschlossen seien, so unverdiente Schmähungen und Drohworte nicht zu leiden. Man habe ihnen einen Schirmbrief gegeben; wolle man den halten und sie gegen ihre Widersacher kräftig in Schutz nehmen, seien sie auch ferner willig, keine Arbeit zu Stadt und Land zu sparen. Sonst wären sie gezwungen, von ihren Aemtern zurückzutreten und andere regieren zu lassen. Die „handvesten Burger" hießen sie aber bleiben mit Zusage und Bestätigung des Schirmbriefes [1]).

Dazu macht Valerius Anshelm die Bemerkung: „Hie zu merken, daß einer gemeind dienen ist ein sorglicher schwerer last, vil arbeit und selten dank; denn si unstät, glich den kiswasserflüssen, alwegen zu nüwerung geneigt, nach unerwegnem gunst und ungunst, so mans schwelt, überlouft, so mans gon lat, inbricht. So ist aber gmeiner oberkeit der sicherest schirm: veste trüwe, einhellikeit in rat und tat, zuvor nach Got, nach der warheit, nach statordnung, nach zuval der sachen mit guter gwüsne, zwischen strenge und linde, zum gnewsten als muglich, gon und ston, tuon und lon."

Die Reformationsbewegung brachte eine Aenderung in der Wahlart des Kleinen Rathes mit sich. Eine Verordnung vom Ostermontag 1527 sagt darüber Folgendes: Wiewohl die alten Ordnungen besagen, daß der Kleine Rath am Ostermontag nach dem Imbis durch Venner und Sechszehner erwählt und am Osterdienstag keine weitere Umfrage gehalten werden soll, wird „zu nutz, frommen und wolfart unser gemeinen stat und landschaft gesetzt, geordnet und beschlossen", daß zwar die Wahl durch Venner und Sechszehner noch immer in gewohnter Weise erfolgen soll, hingegen soll dann am Osterdienstag vor dem Großen Rath eine Umfrage gehalten werden, wobei es gestattet ist, die Vorschläge zu vermehren. Geschieht dies, so haben die Vorgeschlagenen abzutreten, wann abgestimmt wird. Wählbar sind nur diejenigen, welche in der Stadt Bern geboren und erzogen sind [2]). Durch diese Bestimmungen wurde es möglich, den Kleinen Rath mit Leuten zu besetzen, welche in der Mehrzahl der Reformation günstig waren. In der Folge scheint es aber am Osterdienstag in der Regel einfach bei einer Bestätigung der durch Venner und Sechszehner getroffenen Wahlen geblieben zu sein.

Als zur Reformationszeit die Annahme von fremden Jahrgeldern verboten wurde, setzte man in Anbetracht „des verlursts hievor gewonter pensionen" die Besoldung des Kleinen Rathes auf hundert Pfund, dreißig Mütt Dinkel und ebensoviel Haber fest [3]). Im Jahre 1578 wurde als Reitlohn für jeden in Geschäften außerhalb der Stadt zugebrachten Tag drei Pfund bestimmt. 1580 fügte man der Besoldung noch fernere zehn Mütt Haber und je ein Saß Ryf- und Landwein hinzu.

Die Sitzungen des Raths scheinen gewöhnlich sehr schwach besucht gewesen zu sein. Der Schultheiß Beat Ludwig von Mülinen klagte 1577 in einer großen Rede [4]) vor „Räth und Burgern" darüber, daß man etliche Mitglieder des Kleinen Rathes zu Amtleuten gemacht habe, andere können wegen Alter und Gebrechlichkeit nicht mehr an den Sitzungen

1) Fr. v. Fischer behauptet, daß durch diesen Akt die Aristokratie bleibend festgestellt worden sei (Rückblicke u. s. w., pag. 16 ff.). Es entbehrt dies jeder Begründung. — 2) Im ältesten Rothen Buch, Blatt 21 ff. Ein Zusatz von 1531 besagt, daß auch diejenigen wählbar sein sollen, die außerhalb der Stadt geboren sind, wenn ihr Vater dem Großen oder Kleinen Rath angehört. Diese Verfügung wurde wahrscheinlich den Amtleuten auf dem Land zulieb erlassen. — 3) Stettler ad 1528. — 4) Rathsmanual Nr. 394, Sitzung vom 31. Oktober 1577.

theilnehmen, zwei müssen dem Chorgericht, zwei andere dem äußeren Stadtgericht beiwohnen u. s. w. So seien nur noch 9 oder 10 vorhanden, und auch von diesen stets einige in Geschäften abwesend. Es wäre deßhalb gut, wenn man eine außerordentliche Ergänzung beider Räthe[1]) anordnen würde; auch sollte man „der Statt besserer Hushaltung wägen" ein gebührliches Einsehen thun. Wichtige Geschäfte müssen oft aufgeschoben werden, weil eine so geringe Anzahl von Rathsgliedern nicht die Verantwortlichkeit dafür übernehmen wolle. Dann sei auch der Mißbrauch zu rügen, daß bei den Wahlen Verwandtschaft und Zunftgeist eine zu große Rolle spiele. Die Wahl der Rathsherren zu Vögten und Amtleuten sei ein Unfug und bringe auch den Uebelstand mit sich, daß sich die Herren weniger befleißen, in den Rath zu gehen, als auf der Gasse und in Gesellschaften durch „praticierung" Gunst zu erwerben. Dies sei um so schädlicher, wenn sie „noch nit lang bi minen Herren den Räten gesässen, noch erfaren haben, was verträgen man mit ihren Eydgnossen habe, oder wie sy sich in anderen fürfallenden ires ampts sachen verhalten söllind". Es wäre aber gerade sehr nothwendig, „daß söliche angende Rät by und näbend den alten säßend, die sachen besser von inen ze lernen, damit sy, im val der alten abgangs, wüßtend und erfaren hättend, wie sy sich in allen occurrentzen verhalten söllten". Wenn dies nicht geschehe, erfolge dadurch „eines ehrlichen Regiments zerrüttung", und wenn die alten erfahrenen Mitglieder des Rathes wegsterben, wissen sich die jungen nicht zu helfen. In Worten scharfen Tadels sprach sich der eifrige Schultheiß über die schlechte Verwaltung des Stadtgutes aus; die Einnahmen vermögen die Ausgaben nicht zu decken, was ohne Zweifel als eine Strafe Gottes anzusehen sei und daher komme, „daß man die kilchengüter mit der Statt gut vermische und usbruche" u. s. w.

Zum Schluß seiner Kritik des Regiments bat v. Mülinen die Versammlung, seine Worte nicht übel zu nehmen. Er sei damit nur seiner Pflicht nachgekommen und wolle sich eine Censur ebenfalls gern gefallen lassen und erkläre vor Gott, „wie gärn er einer Statt Bern und derselben Regiments wolstand, auch ein bessere hushaltung angericht sähe".

„Räth und Burger" fanden es aber bedenklich, Neuerungen einzuführen, da hieraus bei den Nachbarn ein großes Geschrei entstehen möchte. Die Räthe sollten die Sitzungen fleißig besuchen; mit einer Ergänzung wolle man aber bis auf Ostern warten und dann „sölliche gutherzige warnung und vermanung wiederumb ze bedänken füren und die fäler und mängel so wyt möglich und Gott gnaden verlichen wirt, verbesseren".

Ueber Reformen im Staatshaushalt sollten Venner und Seckelmeister berathen und Vorschläge machen.

Wirklich scheint dann eine Ausschließung der Mitglieder des Kleinen Rathes von der Wählbarkeit auf äußere Aemter erfolgt zu sein. Am 1. Juni 1581 wurde aber diese Bestimmung als unbequem wieder aufgehoben[2]).

Aus dem XVII. Jahrhundert finden wir keine wesentlichen Neuerungen, welche auf die Organisation des Kleinen Rathes Bezug haben. Daß er über den Großen Rath ein

1) Auch der Große Rath war sehr schwach besetzt, da viele Mitglieder durch eine furchtbare Seuche weggerafft worden waren. — 2) Stettler ad 1581.

entschiedenes Uebergewicht behauptete, können wir bei verschiedenen Gelegenheiten deutlich ersehen. Hielt man es doch für nothwendig, im Jahre 1649 ausdrücklich festzustellen, daß der „höchste Gwalt" dem Großen Rathe (und nicht Räth und Sechszehnern) zustehen solle [1]. Auch die Verfügung, daß die Meinungen der „Burger" im Großen Rathe eben so gut zur Abstimmung kommen sollten, wie diejenigen der Rathsherren, ist ein Beweis hiefür [2].

Die Unverheiratheten waren in den Kleinen Rath nicht wählbar. Im Jahre 1683, als ihnen der Zutritt zu den Zweihundert gestattet wurde [3], fand dies mit dem Vorbehalt statt, daß sie nicht in den Kleinen Rath gewählt werden dürften.

Die nach der Ordnung von 1635 [4] in's Burgerrecht Aufgenommenen sollten nicht, „sondern erst ihre Söhns-Söhn", in den Kleinen Rath gelangen dürfen.

Auch im XVIII. Jahrhundert blieben die Funktionen des Kleinen Rathes wesentlich die nämlichen wie früher; selbst die Eidformel war noch beinahe die gleiche, wie vor der Reformation. Tillier [5] sagt über den Wirkungskreis des Kleinen Rathes Folgendes: „Er entschied die meisten Gegenstände der Verwaltung, bewilligte die Ausgaben bis auf die Summe von 100 Thalern, besetzte die geistlichen Stellen und niedrigeren bürgerlichen Aemter, berieth Alles vor, worüber der Große Rath zu entscheiden hatte, gab aus seiner Mitte die Gesandten an die Tagsatzungen, die Vorstände der höhern Kammern und die vornehmsten Staatsbedienten und ergänzte gemeinschaftlich mit den Sechszehnern den Großen Rath, eine Befugniß, weßhalb die angesehenen Geschlechter vorzüglich einen Werth darauf setzten, in dieser Behörde vertreten zu sein. Endlich war dem Rathe auch durch Herkommen und Gesetz eine gewisse richterliche Gewalt vertraut, und wegen dieser Rechtspflege besonders empfing er nach alter Uebung einen Schirmbrief [6]."

Wenn durch Tod eine Stelle im Kleinen Rath frei wurde, mußte alsobald eine Ergänzung stattfinden. Nach der Regel rückte dann der ältere „Heimlicher von Burgern" in den Rang eines eigentlichen Rathsherrn vor und dann war nach einem sehr umständlichen Verfahren ein neuer Heimlicher zu wählen [7].

Die Besoldung eines Rathsherrn betrug ungefähr 1260 alte Schweizerfranken. Im Jahre 1790 wurde, wie schon erwähnt [8], die Verordnung erlassen, daß die Mitglieder des Kleinen Rathes 27 verschiedenen Geschlechtern angehören sollten.

Die Heimlicher.

Den Ursprung dieser Behörde vermögen wir nicht mit vollständiger Sicherheit nachzuweisen; indessen ist es höchst wahrscheinlich, daß schon seit der Verfassungsänderung von 1295 Heimlicher gewählt wurden. Zur Zeit des Laupenkrieges werden die «Secretarii»

1) Siehe oben pag. 59 f. — 2) Beschluß vom 7. Juli 1648. In den Burgerspunkten. — 3) Siehe oben pag. 99. — 4) Siehe oben pag. 54 f. — 5) Bd. V, pag. 332. — 6) Von diesem Schirmbrief existiren zwei verschiedene Redaktionen von 1507 und 1710. In dem Rothen Buch. — 7) Vgl. den Abschnitt über die Heimlicher. — 8) Siehe oben pag. 83.

zugleich mit den Vennern als Mitglieder des Kriegsrathes genannt [1]). Nach einer Satzung von 1353 bestand ihre Aufgabe zu Friedenszeiten darin, alle Sachen, woraus „mishelli, schaden oder gebresten" für die Räthe oder die Gemeinde entstehen möchten, bei Eidespflicht vor dem Großen oder Kleinen Rath vorzubringen, sobald bei ihnen eine Anzeige gemacht wurde [2]).

Stettler [3]) spricht die Ansicht aus, die Heimlicher seien eingeführt worden, „um als Tribunen des Großen Rathes die Rechte des letztern bei Sitzungen des Kleinen Rathes gegen allfällige Eingriffe zu wahren". Dies dürfte indessen nicht ganz zutreffend sein, wie schon aus der Organisation dieser Behörde hervorgeht. Von den vier Heimlichern waren nämlich zwei „des (Kleinen) Rathes" und zwei „von Burgern". Die ersteren gehörten zu den angesehensten Rathsgliedern und wurden in der Regel aus den früheren Schultheißen genommen [4]); die beiden andern wurden aus den Zweihundert gewählt und galten als die jüngsten Mitglieder des Kleinen Rathes. Die Wahl geschah derart, daß der Schultheiß zwei Venner zur Bezeichnung der Heimlicher „des Raths" und zwei Mitglieder des Kleinen Rathes zur Bezeichnung der Heimlicher „von Burgern" aufforderte. Hierauf wurden sie durch offenes Handmehr bestätigt [5]).

In ihrem Eid mußten die Heimlicher geloben, der Stadt Bern Treue und Wahrheit zu leisten, in den Rath zu gehen, wenn dazu geboten wurde, und dort vorzubringen, was ihnen aufgetragen wurde [6]) oder was ihnen selbst gut schien vorzubringen, ferner zu der „Statt sachen" zu sehen und Alles zu thun, was ihres Amtes war u. s. w. Auch waren sie verpflichtet, ein Pferd zu halten [7]).

In den folgenden Jahrhunderten blieben Funktionen und Wahlart der Heimlicher wesentlich unverändert [8]), auch der Eid war mit kleinen Modifikationen der nämliche.

Als zur Vorberathung der wichtigsten Staatsgeschäfte ein Geheimer Rath eingesetzt [9]) wurde, gehörten die Heimlicher dieser Behörde von Amtes wegen an.

„Von der Herren Heimlicher Gewalt und Pflicht, Standes-Sachen halb", das heißt, wenn es sich um konstitutionelle Angelegenheiten handelte, sagt eine Verordnung in den Burgerspunkten Folgendes: „Wann etwas vor Rath gebracht und allda gehandlet oder geurtheilet wurde, so die Herren Heimlicher der Burgeren Freyheit und Autorität oder ihren Satz- und Ordnungen zuwider zu sein bedunkte, sollen dieselben nit allein darwider protestiren", sondern sie sollen mit ihrer Mahnung fortfahren, bis derselben Gehör geschenkt wird.

Wie wir schon gesehen haben, wurde bei Erledigung einer Stelle im Kleinen Rath der ältere „Heimlicher von Burgern" zu dem Rang eines eigentlichen Rathsherrn befördert.

---

1) Vgl. Conflictus Laupensis bei Justinger, Ausgabe von Studer, pag. 307. — 2) Alte Stadtsatzung, Handschrift L (im Staatsarchiv). — 3) Staats- und Rechtsgeschichte, pag. 44. — 4) Vgl. Burgerrödeli und Osterbücher. Bis 1798 wurden immer vier Heimlicher gewählt. Die Angaben von E. Blösch im Politischen Jahrbuch, IV, pag. 144, sind in dieser Weise zu berichtigen. — 5) Siehe Burgerrödeli und Einleitung zum Osterbuch von 1485. — 6) Dabei waren sie nicht verpflichtet, den Namen Desjenigen zu nennen, von welchem die Anzeige herrührte. — 7) Vgl. Burgerrödeli, Eidbuch und das älteste Rothe Buch. — 8) Die jährlichen Wahlen zur Osterzeit wurden zwar mehr und mehr Formsache. Nur bei einer Ergänzung des Kleinen Rathes handelte es sich um eine eigentliche Wahl. — 9) Siehe Abschnitt über den Geheimen Rath.

Dann mußte ein neuer Heimlicher gewählt werden. Weil durch diesen Akt der Zutritt zu dem Kleinen Rathe eröffnet wurde, maß man demselben sehr große Wichtigkeit bei. Vor 1705 wartete man mit den Ergänzungen bis zu den Osterwahlen [1].; von diesem Jahre an wurde aber sofort nach Beerdigung des verstorbenen Rathsherrn der ältere Heimlicher an dessen Stelle gesetzt und zu einer Neuwahl geschritten. Dieselbe erfolgte „durch Ballotes" und Pluralität der Stimmen". Da indessen hiebei „vielerley Unbeliebigkeiten und anstößige Pratiquen underloffen", sah man sich genöthigt, Maßregeln gegen diesen Uebelstand zu ergreifen [2]. Deßhalb wurde am 27. März 1722 probeweise ein neues Verfahren bei „Besatzung der Heimlicher-Stellen" eingeführt. Im Jahre 1725 kam dasselbe wieder zur Berathung und die Probezeit wurde um zehn Jahre verlängert. Am 14. März 1735 beschloß man dann, diese Ordnung definitiv anzunehmen. Nach derselben wurden zuerst zehn Wahlherren ausgeloost, drei vom Kleinen und sieben vom Großen Rath. Dies geschah nach der Beschreibung von A. v. Wattenwyl [3]) in folgender Weise: „Gesetzt, daß der Rath vollständig sei (natürlich mit Ausnahme der erledigten Heimlicherstelle) und also aus 26 Gliedern . . . bestehe, so thut man 23 weiße Kugeln, die man Balotten nennt, und 3 gelbe in einen Sack [4]). Jeder langt eine Balotte heraus und die gelben geben das Wahlrecht. Sodann findt jeder dieser drey Wahlherren hinter einem Umhang eine gedruckte Liste aller Glieder der Regierung, welche die Wahlfähigkeit zu einer Rathsstelle haben. Um diese zu besitzen, muß man 10 Jahre lang ein Glied der CC gewesen seyn. Den Namen Desjenigen nun, welchen er in die Wahl vorschlägt, schneidt er heraus und wirft das Zedulchen durch einen Trichter in eine Schachtel. Hernach wird mit Erkiesung der sieben Wahlherren aus den CC fürgefahren. Gesetzt, diese wären vollständig, so thut man 267 weiße und 7 gelbe Kugeln in einen Sack. Diejenigen nun, welche die gelben herausziehen, procedieren mit dem Vorschlag von sieben wahlfähigen Personen, wie oben die drey Wahlherren vom Rath mit ihrem Vorschlag von dreyen. Wenn dieses vorbey ist, so werden die Namen der zehen allenfalls vorgeschlagenen bekannt gemacht. Denn damit die Wahl gesetzmäßig sey, müssen wenigstens sechs verschiedene Personen vorgeschlagen werden. Sind weniger im Vorschlag, so wird solcher geheim gehalten und zu einer Ergänzung desselben durch neue Wahlherren geschritten; aber im Ganzen werden nie mehr als zehen Subjekt aus dem Wahlsack gezogen. Hat dieses seine Richtigkeit, so treten die Verwandten der Vorgeschlagenen ab, und man schreibt ihre Namen auf eben so viele Drucken. Hernach mischt man einen Drittheil weißer Kugeln unter zwei Drittheile gelber; jeder der nicht im Ausstand begriffenen Mitglieder der CC nimmt durch das Loos eine Kugel, von denen nur die gelben gültig sind, und legt sie in diejenige Drucke, über welcher der Name dessen geschrieben ist, dem er seine Stimme geben will. Der, welcher die wenigsten Stimmen hat, ist ausgeschlossen und trittet mit seinen Verwandten wieder hinein. Dieser Aktus wird wiederholet, bis nur vier Kandidaten überbleiben, welche sodann das Loos ziehen. Um die zwey nun, welche dasselbe

1) Gruner, Deliciæ Urbis Bernæ, pag. 31. S. auch oben pag. 94. — 2) Vgl. im Rothen Buch die „Erneuwerte Ordnung, wie in Besatzung der Heimlicher-Stellen zu verfahren seyn wolle". — 3) In seinem Auffatz: Ueber die Staatsverfassung der Stadt und Republik Bern. Schweiz. Museum, 1783. Die Vorschriften des Rothen Buches können wir nicht wiedergeben, da sie ein viel weniger deutliches Bild geben und zu viel Raum beanspruchen würden. — 4) Im Rothen Buch ist von goldenen und silbernen Balloten die Rede.

begünstigt, wird endlich abermals mit Kugeln von zwey Farben balottirt; und der, welcher die meisten gelben hat, ist erwählt."

Solche wunderliche Schnörkel, wie sie uns diese Kombination von Loos und geheimer Abstimmung bietet, wurden von der bernischen Aristokratie des XVIII. Jahrhunderts „als ein Haubt-Mittel angesehen, dem practicieren abzuhelffen!"

Die Sechszehner.

Das Kollegium der Sechszehner wird zum ersten Mal genannt in den beiden Urkunden vom 3. Februar 1295 [1]).

Dort erscheinen sechszehn namentlich aufgeführte Männer [2]), welche aus den vier Quartieren der Stadt von der Gemeinde ihrer Mitburger gewählt sind, um Nutzen, Vortheil und Ehre des Gemeinwesens zu fördern. Sie schwören dem Schultheißen, dem Rath und der Gemeinde, im Gericht und in allen Dingen, welche zur Gerichtsbarkeit und Erforschung der Wahrheit gehören, sowohl innerhalb der Stadt als auswärts, mit Rath und That beizustehen und von der Stadt Bedrängniß, Unrecht, Belästigung und Schaden mit allem Fleiß abzuwenden und besonders indiscretiones zu verhüten [3]).

Dieser Eid der Sechszehner soll Geltung haben bis Ostern und von da für das nächste Jahr, und jährlich zu Ostern neu geleistet werden. Nach dem Briefe der Zweihundert sollten die Sechszehner dem Schultheißen und dem Rath sowohl innerhalb der Stadt als auswärts (z. B. im Felde) zur Seite zu stehen und an seinen Verhandlungen und Beschlüssen theilnehmen [4]). Doch sind auch besondere Verhandlungen der Sechszehner vorgesehen, wobei die Mehrheit zu entscheiden hat [5]). Wird einer der Sechszehner durch seine Amtsgenossen überführt, einem Beschlusse nicht nachgekommen zu sein, so hat er ein Jahr lang die Stadt zu meiden und überdies 10 ℔ Buße zu bezahlen.

Unter dem Vorsitz des Johannes von Bubenberg wählen die Sechszehner den Rath der Zweihundert. Als Behörde zur Wahl des Großen-Rathes haben sich die Sechszehner bis zum Jahre 1798 forterhalten [6]). Ebenso finden wir, daß sie bei wichtigen Angelegenheiten, besonders wenn es sich um konstitutionelle Fragen handelt, gemeinsam mit dem Kleinen Rathe sitzen.

---

1) Fontes, III, pag. 602 ff. Ueber die Bewegung von 1295 siehe oben pag. 19 ff. — 2) Unter denselben finden wir sowohl den mit der Stadt verburgrechteten Adel als die sogenannten achtbaren Geschlechter vertreten. An der Spitze steht der Junker Johannes von Bubenberg. — 3) Was hat man nun unter diesen „indiscretiones" zu verstehen? Das Austragen von Amtsgeheimnissen und wichtigen Verhandlungen? (Dieser Ansicht ist z. B. v. Wattenwyl; vgl. Bd. I, pag. 192.) Oder darf man den Ausdruck „indiscretiones" weiter fassen und vielleicht darunter „Uebergriffe" verstehen, deren sich der Rath gegenüber der Gemeinde schuldig gemacht hatte? Wir möchten hier zum ersten Male die letztere Ansicht vertreten, wobei wir freilich nicht nachzuweisen vermögen, daß „indiscretiones" sonst irgendwo in dieser Bedeutung erscheint. Doch würde diese Erklärung mit den Tendenzen der Bewegung von 1295, welche theilweise auch auf Beschränkung der Macht des Adels hinzielte, im Einklang stehen. Das Austragen von Geheimnissen wird doch kaum durch Einsetzung einer neuen Behörde verhütet. — 4) Vgl. Fontes, III, pag. 605. — 5) Fontes, III, pag. 603. — 6) Vgl. oben den Abschnitt über die Wahlen.

Eine Zeit lang scheint zwar diese Mitwirkung außer Uebung gekommen zu sein; wenigstens schreibt Valerius Anshelm zum Jahre 1485 [1]: „Dis sechszehn vind ich des jars zum ersten ussert des regiments bsatzung . . . . zum kleinen rat berieft.“ Die Wahl der Sechszehner erfolgte im XV. Jahrhundert nicht mehr durch die Gemeinde, sondern durch die Venner, und zwar aus den „Burgern“. Der Bestimmung, daß aus jedem Quartier 4 Sechszehner genommen werden sollten, wurde 1438 beigefügt, daß dabei die Gesellschaften berücksichtigt werden müssen [2]. Doch sollte der Venner aus seiner Gesellschaft nur einen Sechszehner nehmen. Bald aber erhielten die Vennerzünfte das Vorrecht, zwei Sechszehner „darzegeben“. Dieselben mußten schwören, den Großen Rath so zu erwählen, daß es der Stadt „nutzlich, fruchtbar und eerlich sye“, sich dabei durch keine Freundschaft, noch Feindschaft u. s. w. beeinflussen zu lassen, ferner Alles „trüwlich ze füeren, zu behandeln und ze bedenken“ [3].

In den folgenden Jahrhunderten bleiben Organisation und Funktionen dieser Behörde im Wesentlichen unverändert. Wie sich die Wahlen gestalteten, haben wir oben gesehen [4]. Gemeinsam mit dem Kleinen Rath versammelten sich die Sechszehner, außer bei den Osterverhandlungen, je am ersten Donnerstag im Monat. Dabei sollten beide Behörden „ein gleiches Corpus ausmachen und kein Unterschied in der Befragung u. s. w. stattfinden“ [5]. Bei wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei „Standessachen“, kamen auch außerordentliche Einberufungen vor. Obschon die Sechszehner keine Besoldung, sondern nur eine Denkmünze erhielten [6], waren diese Stellen wegen der wichtigen Rechte bei der Besetzung des Großen Rathes doch sehr hoch geschätzt.

Der Schultheiß.

Schon in der Handveste wird als das Haupt des bernischen Gemeinwesens der Schultheiß genannt.

Die übliche Benennung des Schultheißen in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts ist scultetus. Doch trifft man auch den Ausdruck causidicus an und, da er oberster Stadtrichter war, auch judex, judex urbis [7].

Justitiarius wird der Schultheiß ein einziges Mal in einem päpstlichen Erlaß vom 21. Juni 1238 genannt. Die in andern Städten vorkommende Benennung advocatus ist für die bernischen Schultheißen ganz ungebräuchlich. Das Schultheißenamt war, wie die übrigen städtischen Aemter, einem jährlichen Wechsel unterworfen. Die Wahl fand auf

1) Bd. I, pag. 278. — 2) Valerius Anshelm (alte Ausgabe), I, pag. 80. — 3) Eidbuch im Staatsarchiv. — 4) Vgl. pag. 89. — 5) Rathsmanual, Beschluß vom 18. April 1715. — 6) Siehe oben pag. 90. — 7) Von der Reformationszeit an findet man für den Schultheißen die Benennung Consul.

Ostern durch die Gemeinde statt. Der Schultheiß konnte aber in seinem Amte wieder bestätigt werden, was oft auch lange Jahre hintereinander geschah [1]).

Der Schultheiß war sowohl das Haupt der städtischen Verwaltung, als auch oberster Richter, weßhalb er in der Handveste gewöhnlich judex genannt wird. In dieser Eigenschaft bezog er auch die fälligen Gerichtsbußen. Das Richteramt bekleidete er gewöhnlich in eigener Person; nur bei Abwesenheit und in minder wichtigen Fällen konnte er sich durch einen Stellvertreter ersetzen lassen. Auch führte er das Siegel der Stadt zur Beglaubigung von abgeschlossenen Rechtsgeschäften. Ferner war der Schultheiß Vorsitzender des Raths und übernahm in Kriegszeiten in der Regel den Oberbefehl.

Wie wir gesehen haben, fanden im XIV. Jahrhundert um das Schultheißenamt heftige Kämpfe zwischen dem Adel und den achtbaren Geschlechtern statt. Bald wußte sich die eine, bald die andere Partei im Besitz dieser Würde zu behaupten. Im XV. Jahrhundert wurden öfters Verordnungen erlassen, daß man im Schultheißenamte wechseln solle, damit man kundige Leute als Ersatz habe und einer beim andern lernen könne [2]). Trotzdem blieben aber einflußreiche Männer öfters eine ganze Reihe von Jahren an der Spitze des Gemeinwesens.

Die Neuwahl oder Bestätigung erfolgte jeweilen am Ostermontag auf Vorschlag der Venner durch „Räth und Burger" [3]). Dieselben hatten das Recht, die Vorschläge der Venner zu vermehren. Gewählt war derjenige, der die höchste Stimmenzahl hatte; ein absolutes Mehr war nicht nothwendig. Dies sehen wir ganz klar bei der Wahl von Peter Kistler 1470, wo dieser nur 80 Stimmen von 185 erhielt. Die übrigen 105 hatten sich auf vier andere zersplittert; 40 erhielt Scharnachthal, 30 Ringoltingen, 20 Bubenberg und 14 Dießbach. Somit war Kistler gewählt [4]).

Der Schultheiß führte den Vorsitz in den beiden Räthen sowohl als im Stadtgericht, wo er sich aber vertreten lassen konnte.

Als Statthalter trat dann nach seiner Wahl ein „erberer mann" aus den Räthen für ihn ein, oder der Großweibel, eventuell auch der Gerichtsschreiber, der sich aber dann auch wieder vertreten lassen mußte [5]).

Dem Schultheißen und den Vennern war auch die Aufsicht über die öffentliche Ordnung übertragen. Nach den Satzungen von 1359 und 1438 hatte der Schultheiß die ganze oberste Polizei- und Strafgewalt in Sachen der öffentlichen Ordnung [6]). Wie früher führte er auch noch das Siegel der Stadt und vergab deren Lehen. Der Schultheiß mußte schwören, der Stadt Bern „trüw und warheit zu leisten, iren nutz und frommen zu fürderen und schaden zu wenden", alles nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen, die Bußen auszusprechen, gerechtes Gericht zu halten und, wenn nöthig, selbst zu Gericht zu sitzen, der Stadt Recht

---

1) Ueber die Amtsdauer der Schultheißen kann man sich am besten durch das Verzeichniß unterrichten, welches als Beilage folgt. — 2) Vgl. die Verordnungen von 1418, 1446, 1456, 1466 in den Stadtsatzungen und im Rothen Buch. Nach den drei letzten Satzungen sollte der Schultheiß erst im dritten Jahre wieder wählbar sein. 1496 wurde dann wieder eine Verordnung erlassen, daß kein Schultheiß länger als drei Jahre im Amt bleiben solle (Rathsmanual Nr. 90, pag. 55). — 3) Siehe oben die Einleitung zum ältesten Osterbuch. — 4) Twingherrenstreit, pag. 80. — 5) Verordnung in der alten Stadtsatzung, Handschrift R, im Staatsarchiv. — 6) Leuenberger, Studien u. s. w., pag. 116. Tillier, I, pag. 464. Durch Schirmbrief von 1507 wurde dann der Schultheiß von der Pflicht entbunden, selbst auf die Wache zu gehen.

und Freiheit zu schirmen. Was ihm wichtig schien, sollte er zur Berathung bringen oder sofort erledigen, „zu der stat umgelt sehen“ u. s. w.[1]) Der Schultheiß war der Vertreter der Stadt gegen Außen und genoß als solcher oft fürstliche Ehrenbezeugungen[2]).

In der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts beschränkte man die Dauer des Schultheißenamtes auf zwei Jahre[3]). 1585 wurde aber dann eine neue Verordnung erlassen, welche bis 1798 in Kraft blieb[4]). Nach derselben sollte das Schultheißenamt „von einem Jahr zum anderen geenderet und allwegen auf dem Oster-Montag der Schultheiß, so dem Ambt ein Jahr lang vorgestanden, dasselbe verlassen und der alte, so der noch by läben und zum Ambt vermüglich“, dazu erwählt werden. Wenn dies aber nicht der Fall war, mußte eine Neuwahl stattfinden. „Ob sich aber ein Schultheiß sölcher Zyt seines Jars nit inmaßen halten, noch bewysen, daß es unser Ehr und der Statt Nutz syn wurde, so behalten wir uns den gwalt, ihn vor Ußgang siner Jarzyt ze entsetzen, ouch diß unser ansechen zu widerrufen und zu enderen, nachdem die Zyt und Löüf erforderen oder wir ze thun syn erachten werden.“ Als Grund für diese Neuerung wird in den älteren Redaktionen dieser Satzung der Umstand angegeben, „daß zu diser Zyt, in welcher alle Stend und Sachen der Welt verböseret, größer und unrichtiger sind, dann sy zuvor by Regierung unser Vorderen gewesen“, ein Schultheiß derart mit Geschäften beladen sei, daß er die Last unmöglich länger als ein Jahr zu tragen vermöge. So finden wir im XVII. und XVIII. Jahrhundert immer zwei im Amt wechselnde Schultheißen. Die Pflichten waren noch immer wesentlich die nämlichen, wie in früheren Zeiten; doch wurde ihm ausdrücklich gestattet, „daß er (der Schultheiß) die Verwaltung des Stattgerichts einem Großweybel als seinem Statthalter überlassen möge“[5]).

Wenn die Stelle des regierenden Schultheißen erledigt war, mußte sofort zu einer Neuwahl geschritten werden. Dabei wurde, auf daß „alle Pratiquen, List und Gefehrden kräfftiglich hindertrieben und die Erwehlung auf einem freien sicheren Fuß eingerichtet werden möge“, folgendes Verfahren zur Anwendung gebracht: Zuerst machten die Venner ihre Vorschläge, welche dann durch die Mitglieder des Großen und Kleinen Rathes beliebig vermehrt werden konnten. Die Vorgeschlagenen waren verpflichtet, eine allfällige Wahl anzunehmen. Während der geheimen Abstimmung, die hierauf stattfand, hatten sie mit ihrer Verwandtschaft abzutreten. Derjenige, welcher am wenigsten Stimmen erhielt, fiel aus der Wahl und durfte mit seinen Verwandten wieder eintreten. Dieses Verfahren wurde befolgt, bis nur noch zwei in der Wahl blieben. Schließlich wurde dann von der ganzen Versammlung (mit Einschluß derjenigen, welche sich bei den früheren Wahlgängen im Austritt befunden hatten) nochmals ballotirt, und derjenige, welcher mehr Stimmen erhielt, war alsdann gewählt und sollte von männiglich „als rechtmäßiger Schultheiß der Statt Bern erkannt, gehalten und geehret werden“[6]).

---

1) Siehe Burgerrödeli, Eidbuch u. s. w. — 2) Tillier, II, pag. 461. — 3) Beschlüsse vom Ostermontag 1507 und 1546. Rathsmanual und Rothes Buch. — 4) In verschiedenen Redaktionen des Rothen Buches aus dem XVI., XVII. und XVIII. Jahrhundert. Die Praxis hatte sich aber schon vorher so gestaltet. Siehe Verzeichniß. — 5) Verordnung vom Ostermontag (5. April) 1675. Im Rothen Buch. — 6) Beschluß vom 1. April 1696, dem Rothen Buch einverleibt am 24. April 1709. Ueber das Verfahren bei den Bestätigungen zur Osterzeit siehe oben pag. 90 f. Bei Erledigung der Stelle eines stille stehenden Schultheißen sollte nach Beschluß vom 28. November 1746 das nämliche Verfahren beobachtet werden. Im Rothen Buch.

Wenn der Gewählte wieder in den Saal zurückkehrte, hielt er zuerst die übliche Dank- und Entschuldigungsrede, bestieg hierauf den Thron und leistete den Eid. Nach Empfang des Scepters stieg er wieder herunter und stellte sich an den Tisch, wo ihm „Räth und Burger" der Reihe nach Glück wünschten.

Damit war die Verhandlung zu Ende, und der neue Schultheiß wurde durch Großweibel, Gerichtsschreiber und Rathhausammann nach Hause geleitet.

Der Vertreter des regierenden Schultheißen als Vorsitzer des Großen und Kleinen Rathes war sein stillstehender Kollege. Waren beide abwesend, folgte der im Rang zunächststehende Rathsherr. Das Siegel wurde nach einer bestimmten Reihenfolge einem der Seckelmeister oder Venner übergeben.

Die Einkünfte der Schultheißen werden durch F. von Fischer auf ungefähr 1500 Kronen geschätzt. Neben seinem Betrag an Korn, Holz [1]) und Wein bezog er auch von den Amtleuten regelmäßige Geschenke an Käse, Butter, Geflügel, Eiern u. s. w. Ein wichtiges Vorrecht des Schultheißen war die Nomination von zwei neuen Mitgliedern des Großen Rathes bei jeder Burgerbesatzung. Schließlich mag noch folgende Mittheilung von Gruner hier Platz finden: „Ein regierender Schultheiß, wann er in den großen Rath geht, ist mit einem sonderbahren schwartzen Ehren-Rock und Staats-Kleid bekleidet, wird von den Raths-Bedienten auf das Rath-Haus begleitet, und sitzet in der Versammlung auf einem erhabenen ansehnlichen Thron [2])."

Venner, Seckelmeister und Vennerkammer.

Ein Venner als Bannerträger der bernischen Mannschaft mag wohl seit den ältesten Zeiten der Stadt gewählt worden sein, die Behörde der vier Venner hingegen ist höchst wahrscheinlich auf die Verfassungsänderung von 1295 zurückzuführen.

Wie die Heimlicher, werden auch die Venner (vexilliferi) im «Conflictus Laupensis» [3]) als Mitglieder des Kriegsrathes genannt. Abwechselnd trugen sie das Banner der Stadt und bildeten zusammen „eine Art ständiger Militärkommission" [4]). Für ihre Maßregeln im Kriege konnten sie nach einer Satzung von 1371 [5]), wenn etwas mißlang, nicht verantwortlich gemacht werden. In ihrem Viertel war ihnen die Waffenschau, überhaupt die Aufsicht über den wehrfähigen Zustand der Mannschaft übertragen. Ferner bezogen sie die Steuern und hatten die Leitung der Feuerpolizei. Im Rathe, zu dem sie schon früh von Amtes wegen gehörten, nahmen die Venner die erste Stelle nach dem Schultheißen ein. „In Kriegssachen hatten sie mit dem Schultheißen, in Finanzsachen mit dem Seckel-

---

1) Mit Holz wurde der Schultheiß sehr reichlich bedacht. Er bezog vor dem Jahre 1743 ungefähr 150 Klafter, und als man die Holzvertheilung etwas einschränken mußte, „weil dieß die Wälder nicht länger ertragen mögen", immer noch 93 Klafter buchenes und 25 Klafter Tannenholz! Polizeibuch XIII. Beschlüsse vom 7. und 10. Januar 1743 und 14. Januar 1746. — 2) Deliciæ Urbis Bernæ, pag. 35. — 3) Bei Justinger, ed. Studer, pag. 307. — 4) Leuenberger, Studien u. s. w., pag. 118. — 5) Satzungen, Handschrift L, Nr. 66.

meister und in Bausachen mit den Bauherren sowohl das Recht der Vorberathung als eine ziemlich weitgehende Verfügungskompetenz [1])."

Sehr wichtig war ihr Vorschlagsrecht bei den Wahlen des Schultheißen, der zwei Heimlicher des Raths, der Stadtrichter, wie anderer weniger wichtiger Beamtungen. Sie setzten auch die Sechszehner, welche mit ihnen gemeinschaftlich den Großen Rath und, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die „Burger", den Kleinen Rath bestellten [2]).

Die Venner wurden ursprünglich nach den Quartieren gewählt, und zwar fragte der Schultheiß am Ostermontag vier von den Räthen nach einem Venner in ihrem Viertel [2]). Gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts wurde aber festgesetzt, daß die Venner aus den Gesellschaften der Gerwer, Schmiede, Pfister und Metzger genommen werden mußten, eine Vorschrift, welche wahrscheinlich bezwecken sollte, den Adel von diesem wichtigen Amte auszuschließen. Diese Maßregel konnte aber leicht dadurch umgangen werden, daß man die alte Stube aufgab und sich bei einer der Vennergesellschaften einschreiben ließ. Das Amt der Venner war mit der Zeit noch um so wichtiger geworden, als ihnen (wie schon an anderer Stelle erwähnt [3]) die Verwaltung der vier Landgerichte übertragen wurde.

In Bezug auf die Dauer des Venneramtes fanden öfters Modifikationen statt. Nach einer Verordnung von 1438 sollte einer zwei Jahre im Amt bleiben. 1446 wurde die Amtsdauer auf 4 Jahre ausgedehnt [4]). Indessen scheinen sie doch gewöhnlich wieder gewählt worden zu sein. Wenigstens heißt es in einer Satzung von 1467, man habe bisher die Venner im Amt gelassen, so lange sie dasselbe zu verrichten geschickt gewesen seien. Da es aber nicht „unkomlig" sei, solche Aemter zuweilen zu wechseln, damit einer bei dem andern lernen möge und man eher Ersatz habe, solle das eine Jahr ein Venner oben in der Stadt und das andere Jahr unten geändert und ein anderer an seine Stelle gesetzt werden [5]). Nach einer Verordnung von 1496 sollte alle Jahre an Stelle des ältesten Venners ein neuer gewählt werden [6]). Indessen wurden diese Bestimmungen nie genau befolgt. Die Venner mußten schwören, „der stat trüw und warheit ze leisten", ihr Amt getreu zu versehen, wichtige Sachen zur Berathung zu bringen; im Felde getreulich das Banner zu hüten bis in den Tod, in ihrem Viertel jährlich einmal „harnasch ze schouwen" (Waffeninspektion zu halten) und die Fehlbaren anzuzeigen. Auch mußte Jeder auf eigene Kosten ein Pferd halten [7]).

Im XVI. und XVII. Jahrhundert wurden die Kompetenzen der Venner bei den Wahlen nach und nach erheblich beschränkt [8]). Mit dem Kriegswesen hatten sie weniger zu thun als in früheren Zeiten, dagegen wurden sie immer mehr durch die Finanzverwaltung in Anspruch genommen. Dem entsprechend wurde 1675 auch der Eid abgeändert [9]).

Nach einer Verordnung von 1687 [10]) sollte ein Venner „vier Jahre lang im Amt stehen und während dieser Zeit zu keinem andern als zum Schultheißen- und Seckelmeister-Amt

1) Stürler, im Berner Taschenbuch, 1863, pag. 5. — 2) Vgl. Einleitung zum ältesten Osterbuch. — 3) Im Abschnitt über das XIV. Jahrhundert. — 4) Valerius Anshelm (alte Ausgabe), I, pag. 80. — 5) In den älteren Redaktionen des Rothen Buchs. — 6) Stadtsatzung, Handschrift R, Nr. 317. Uebrigens ist dieser Wechsel schon in der Satzung von 1437 vorgesehen. — 7) Vgl. Anshelm (alte Ausgabe), II, pag. 227. — 8) In der Amtssprache hießen sie nun „Tribuni". — 9) Im Rothen Buch. — 10) In den Burgerspunkten und im Rothen Buch.

vorgeschlagen werden, auch hernach vier Jahr lang stille stehn, ehe er wieder zum Venner-Amt gelangen mag".

Nach Ablauf dieser Zeit sollte er nicht wieder gewählt werden, ohne daß neben ihm noch andere Vorschläge gemacht würden. Neben ihrem eigentlichen Amte sollten die Venner so viel als möglich mit anderen Geschäften verschont werden. Deßhalb mußten sie bei ihrer Wahl alle übrigen Ehrenämter abgeben [1]).

Diese Bestimmungen hatten beinahe alle auch noch im XVIII. Jahrhundert Geltung.

Der Seckelmeister [2]) war seit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts der oberste Finanzbeamte. Wahrscheinlich haben die schweren Geldverlegenheiten, unter welchen in diesem Zeitraum das bernische Gemeinwesen zu leiden hatte, die Nothwendigkeit dargethan, die Leitung des Staatshaushaltes einem besonderen Mitglied des Rathes zu übertragen. Auch die größere Ausdehnung und Verwicklung der Geschäfte mußte dazu führen. Tillier [3]) nennt als den ersten Seckelmeister den Peter v. Grafenried, welcher urkundlich seit 1387 in dieser Würde erscheint [4]).

Als Beistand war dem Seckelmeister ein eigener Gehülfe, der Seckelschreiber, beigegeben. Die Rechnungsablage erfolgte halbjährlich unter Theilnahme und Aufsicht der Venner. Die Termine waren der St. Johannistag im Juni und der St. Stefanstag im Dezember [5]). Die Amtleute hatten ihre Rechnungen im Juli abzulegen. Die Seckelmeister-Rechnungen gewähren uns indessen keine vollständig umfassende Einsicht in die Finanzverwaltung, da sie nur Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse, nicht aber diejenigen der Amtleute enthalten. Ferner wurde für einzelne Verwaltungszweige, Salz- und Pulverhandlung, Bauamt u. s. w. gesonderte Rechnung geführt. Wurde die Rechnung in Ordnung gefunden und durch Räth und Burger genehmigt, so erhielt er nach einer bestimmten Form eine „Quittanz" darüber [6]). Die Wahl des Seckelmeisters erfolgte jeweilen am Stefanstag [7]), doch scheint derselbe gewöhnlich eine lange Reihe von Jahren hindurch wieder bestätigt worden zu sein. Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts [8]) wurde verordnet, daß die Amtsdauer auf sechs Jahre beschränkt werden solle. Der Eid des Seckelmeisters verpflichtete ihn, die Einkünfte der Stadt mit äußerstem Nachdruck zu „erjagen" und darin Niemand zu schonen, über mehr als ein Pfund nicht eigenmächtig zu verfügen, alles gehörig einzuschreiben oder durch den Seckelschreiber einschreiben zu lassen, zweimal im Jahr Rechnung abzulegen, zuerst den Vennern, dann dem Schultheißen, Räth und Burgern und letzteren bei seinem Eide die Amtleute zu bezeichnen, welche ihre Restanzen noch nicht abgeliefert haben [9]).

In Folge der Reformation und der Eroberung der Waadt erfuhr der bernische Staatshaushalt eine beträchtliche Ausdehnung. Zur Verwaltung der Einkünfte aus dem neuen Gebiete wurde ein eigener Welsch-Seckelmeister eingesetzt [10]), ferner auf Antrag des Seckel-

---

1) Beschlüsse von 1655, 1662, 1687. In den Burgerspunkten. — 2) In der Amtssprache wird er vielfach „Quæstor" genannt. — 3) Bd. I, pag. 335. — 4) Wer die Staatsrechnung von 1375 (Original im Besitz von Herrn Prof. Hidber) ausstellte, ist uns nicht bekannt. — 5) Vgl. die beiden Rechnungen von 1482 und 1500 im Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, II. Diese Ordnung blieb unverändert bestehen bis in das XVIII. Jahrhundert. — 6) Vgl. Einleitung zum Osterbuch und das älteste Rothe Buch. — 7) Einleitung zum Osterbuch. — 8) Ein bestimmtes Datum wird im Rothen Buch nicht angegeben. — 9) S. Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, X, pag. 33 und 114. — 10) Der andere wurde fortan Teutsch-Seckelmeister genannt. Der Welsch-Seckelmeister hatte seine Rechnung jährlich abzulegen.

meisters Tillmann „der nutzliche Rath des Seckelmeisters und der vier Venneren“, die Vennerkammer, als ständiger Finanzrath eingeführt und „eine eigene Stuben darzuo gebuwen“ [1]. Bei Geschäften, welche den alten Landestheil betrafen, führte der „teutsche“, bei waadtländischen Angelegenheiten der „welsche“ Seckelmeister den Vorsitz. Die Kompetenzen der Vennerkammer waren sehr ausgedehnt [2]. So beurtheilte sie z. B. die Lehensstreitigkeiten unter Vorbehalt des Rekurses an die Räthe. Auch die Wahlen für alle Gesandtschaften und Konferenzen waren ihr übertragen; bei wichtigeren Fällen mußte aber eine Bestätigung durch Räth und Burger erfolgen [3].

Der Teutsch-Seckelmeister sollte nach dem Vennerreglement von 1687 [4] nach Ablauf seiner sechsjährigen Amtsdauer und noch vier Jahre nachher zu keiner andern Stelle, als zu derjenigen eines Schultheißen, welchem er im Rang unmittelbar folgte [5], befördert werden. Zum Schatzgewölbe hatte der regierende Schultheiß, der Teutsch-Seckelmeister und ein Venner je einen Schlüssel, so daß beim Oeffnen alle drei zugegen sein mußten. 1648 fügte man denselben noch die übrigen Venner hinzu, später auch den älteren Heimlicher „von Burgern“ [6]. Alles, was eingelegt oder dem Schatz entnommen wurde, sollte ordentlich in die Bücher, welche an Kettchen befestigt waren, eingeschrieben werden. Trotz solcher Vorsichtsmaßregeln beweist aber der Prozeß des Teutsch-Seckelmeisters Frischherz im Jahre 1640, daß Veruntreuungen sehr wohl möglich waren. Aus der Darstellung von Stürler [7] geht klar hervor, „mit welcher kaum möglich erachteten Oberflächlichkeit die Venner ihrer Prüfungsaufgabe (bei der Rechnungsablage) nachgekommen sind“ [8].

Im XVIII. Jahrhundert galten für Seckelmeister und Vennerkammer größtentheils noch immer die früher aufgestellten Satzungen. Nur hatte jetzt der „teutsche“ gleich wie der „welsche“ Seckelmeister seine Rechnung jährlich abzulegen [9].

Die Verwaltung war in diesem Zeitraum, wie allgemein anerkannt wird, vortrefflich, so daß eine Erhebung von direkten Steuern nie mehr nothwendig und selbst die Ansammlung eines beträchtlichen Staatsschatzes möglich wurde.

Wir haben noch beizufügen, daß das bernische Venner- oder Finanzarchiv ein sehr reichhaltiges Material darbietet. So sind in demselben die Teutsch-Seckelmeisterrechnungen erhalten aus dem Jahre 1430, 1448, hernach (mit einigen Lücken) von 1505 bis 1796, im Ganzen 369 Bände. Die Welsch-Seckelmeisterrechnungen sind (mit wenigen Lücken) vorhanden für den Zeitraum von 1536 bis 1776, 228 Bände. Manuale der Vennerkammer sind erhalten vom 5. Juli 1530 [10] bis 12. Mai 1531, hernach von 1531 bis 1798, mit der einzigen Lücke von 1636—39. Im Ganzen 224 Bände. Außerdem enthält das Vennerarchiv die Schuldbücher, Schatzbücher, die Rechnungen der Amtleute, der Pulver- und Salzhandlung, sowie diejenigen einer beträchtlichen Zahl von Kammern, Kommissionen, Gesandtschaften u. s. w.

---

1) Stettlers Chronik (Manuskript im Staatsarchiv) ad 1531. — 2) Instruktionenbuch, I, pag. 452—483; V, pag. 231—239. — 3) S. Beschlüsse von 1655, 1689, 1690 in den Burgerspunkten. — 4) Auszug in den Burgerspunkten. — 5) Der Welsch-Seckelmeister stand im gleichen Range wie die Venner. — 6) Die Zahl der Schlösser wurde aber nicht vermehrt. Wenigstens drei sollten immer beim Oeffnen anwesend sein. Doch war es gestattet sich vertreten zu lassen. — 7) Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, X, pag. 35. — 8) Die Verwaltung war überhaupt im XVII. Jahrhundert nicht gerade musterhaft. — 9) Beschluß vom 1. März 1723. In den Burgerspunkten. — 10) In diesem Jahre war zwar die Vennerkammer noch nicht ständig eingeführt, sondern erst 1531.

Die Amtleute auf der Landschaft.

Die Verwaltung der von der Stadt Bern im Laufe der Jahrhunderte erworbenen Landschaft[1]) erfolgte durch besondere Amtleute, welche in einer Person die verschiedensten Befugnisse vereinigten. Ueber ihre Wirksamkeit sagt A. v. Wattenwyl in seiner Darstellung der bernischen Staatsverfassung[2]): „Sie stellen, jeder in seinem Distrikt, den Souverän vor; erhalten da die bürgerliche Ordnung, das Militair und die Polizey, und verwalten die Finanzen, worüber sie jährlich der Vennerkammer Rechnung ablegen müssen; nur die Einkünfte von den Zöllen und dem Salz ausgenommen, welche in die Cassen der darüber gesetzten Kammern geliefert werden. Alles geht durch ihre Hände, was die Distrikte betrifft, worüber sie gesetzt sind, und wird von ihnen den verschiedenen Kammern eingesendet, welche dann das, was über ihre Competenz geht, weiter vor Rath oder vor die CC bringen." Doch wurde nicht das gesammte bernische Gebiet durch Amtleute oder Landvögte, wie man sie gewöhnlich nannte, verwaltet. Eine Ausnahmestellung nehmen in dieser Beziehung ein:

1) Die vier Kirchspiele Muri, Stettlen, Vechigen und Bolligen. Dieselben gehörten zum Stadtgericht und hatten jedes seinen Ammann.

2) Die vier Landgerichte Konolfingen, Seftigen, Neuenegg (Sternenberg) und Zollikofen. Wie bereits angeführt, wurde dieser Theil der bernischen Landschaft durch die Venner und ihre Unterbeamten, die Freiweibel, verwaltet[3]).

3) Die vier aargauischen Munizipalstädte Aarau, Brugg, Lenzburg und Zofingen, welche sich einer verhältnißmäßig sehr großen Selbständigkeit zu erfreuen hatten[4]).

Die Zahl der übrigen „Aemter" war bis zum XVIII. Jahrhundert auf ungefähr 50[5]) gestiegen. In der „Beschreibung der Stadt und Republik Bern" aus dem Jahre 1794 sind 38 deutsche und 12 welsche Aemter aufgeführt. Die deutschen sind Aarberg, Aarburg, Aarwangen, Aelen, Biberstein, Bipp, Brandis, Buchsee, Büren, Burgdorf, Castelen, Erlach, Fraubrunnen, Frienisberg, Frutigen, Gottstadt, Interlaken, St. Johannsen, Königsfelden, Köniz, Landshut, Laupen, Lenzburg, Nidau, Oberhasli, Oberhofen, Saanen, Schenkenberg, Signau, Sumiswald, Thorberg, Thun, Trachselwald, Unterseen, Wangen, Wimmis, Zweisimmen, Zofingen-Stift. Die welschen: Aubonne, Avenches, Bonmont, Lausanne, Moudon, Morges, Nyon, Oron, Payerne, Romainmotier, Vevey (früher Chillon), Yverdon.

Die Amtleute wurden an den meisten Orten Landvögte genannt, andere, wie z. B. diejenigen von Burgdorf und Thun, hießen Schultheißen; diejenigen von Frienisberg, Gottstadt, St. Johannsen und Biberstein Schaffner. Wimmis und Zweisimmen standen unter Kastellanen (Tschachtlanen), in Königsfelden hatte man einen Hofmeister.

Gemeinsam mit Freiburg besaß Bern die Aemter Schwarzenburg (Grasburg), Murten, Grandson und Echallens (Tscherlitz). Abwechselnd wurden diese Vogteien von einem der

---

1) Wir verweisen hiefür auf die Arbeit von E. Blösch, Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Bern zum Staate Bern. — 2) Im Schweizerischen Museum von 1783. — 3) Siehe oben pag. 34. — 4) Leuenberger, Studien u. s. w., pag. 124 f. — 5) Die Zahl schwankt in den verschiedenen Angaben, je nach dem Zeitpunkt, aus dem sie stammen, und je nachdem Hasli (das seinen eigenen Ammann hatte) und die Salzdirektion von Roche u. s. w. dazu gezählt werden, einigermaßen.

beiden Orte besetzt. Die Rechnungsablage erfolgte alle zwei Jahre vor den Gesandten beider Stände in Murten.

Die Vogteien, welche Bern gemeinsam mit den übrigen eidgenössischen Orten besaß, können hier nicht in Betracht kommen.

Die Amtleute wurden aus den Mitgliedern des Großen Rathes gewählt. Das Vorschlagsrecht hatten Venner und Seckelmeister, seit 1546 auch der Schultheiß [1]). Vor dem Jahre 1563 war die Dauer der Amtszeit noch nicht beschränkt, die Amtleute wären aber einer jährlichen Bestätigung oder Wiederwahl unterworfen. Doch hatte man 1551 festgesetzt, daß vor dem dritten Jahr Niemand neben einem im Amt stehenden Landvogt in die Wahl kommen könne, es sei denn, derselbe habe seine Pflicht verletzt [2]). Im August 1563 beschlossen „Räth und Burger", die Dauer der Amtszeit für die Zukunft auf fünf Jahre zu beschränken, damit eine größere Anzahl von „Burgern" des Genusses der Aemter theilhaftig werden könnten und man nicht genöthigt sei, so hohe Amtsrestanzen (Einkünfte, welche zu Handen des Staates noch abzuliefern waren) einzüfordern [3]). Damit der Staatsseckel durch die Nachlässigkeit der Amtleute nicht Schaden leide, sah man sich im XVI. Jahrhundert mehrmals gezwungen, scharfe Maßregeln zu erlassen. Schon 1507 wurden die Amtleute aufgefordert, Bürgschaft und Sicherheit zu geben, wenn sie bei ihrem Amte bleiben wollten [4]). 1519 setzte man fest, daß Keiner aufs Neue als Amtmann vorgeschlagen werden könne, der seine früheren Rückstände noch nicht bezahlt habe. Der Seckelmeister war bei Eid gehalten, hievon Mittheilung zu machen [5]).

Als Frist für die Ablieferung der Amtsrestanzen wurde 1546 ein halbes, 1584 ein ganzes Jahr bestimmt [6]). Weitere Verfügungen aus dem XVI. Jahrhundert betreffen „Wüstung und Unfuhr", d. h. den allzu großen Prunk und Unfug, wenn ein neuer Landvogt auf seinem Amtssitz einzog [7]). Nach einer Verordnung von 1561 sollte das Geleite nicht mehr als 16 Personen zählen [8]). Streng war es verboten, von den Unterthanen Geschenke anzunehmen; die Amtleute sollten sich mit ihrem regelmäßigen Einkommen begnügen [9]). Mehrere Verordnungen richten sich gegen das „Praktiziren", da besonders zu den einträglichen Aemtern im Waadtlande ein großer Zudrang stattfand.

Auch aus dem XVII. Jahrhundert finden wir eine Menge von solchen Verfügungen [10]). Zur Bezahlung der Amtsrestanzen räumte man den Amtleuten eine Frist von zwei Jahren und drei Monaten ein. Hatten sie bis dahin ihre Rückstände noch nicht eingeliefert, sollten sie den Sitz im Großen Rathe verlieren [11]). Die Amtsdauer war nun sechs Jahre. Die Besetzung der Aemter wurde von Jakobi [12]), wo sie früher immer stattfand, auf den zweiten Donnerstag im Mai verlegt [13]). Die Mißbräuche, welche sich im XVII. Jahrhundert in die Verwaltung eingeschlichen hatten, und die Maßregeln der Regierung dagegen haben wir

---

1) Stettler ad 1546 (Manuskript im Staatsarchiv). — 2) Stettler ad 1551. — 3) Verordnung vom 8. August 1563. Polizeibuch I, pag. 239. — 4) Teutsches Missivenbuch L, pag. 329. — 5) Rathsmanual Nr. 182, 24. Juni 1519. — 6) Stettler ad 1546 und 1584. — 7) Val. Anshelm ad 1512. — 8) Stettler ad 1561. — 9) Stettler ad 1586. — 10) In der Wahlart fanden öfters Modifikationen statt, so konnten z. B. die Vorschläge von Seckelmeister und Vennern nach einem Beschlusse vom Hohen Donstag 1641 beliebig vermehrt werden (Ordnung im Rothen Buch). — 11) Verordnung vom 23. Juni 1656. Im Rothen Buch. — 12) Oft fanden die Wahlen auch einige Wochen später statt. — 13) Beschluß vom 28. März 1690. Im Polizeibuch VIII.

schon erwähnt[1]). Zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts fand in der Besetzung der Aemter eine wichtige Veränderung statt. Die Vergebung durch offenes Stimmenmehr hatte zu den gröbsten Mißbräuchen geführt und das „Praktiziren" war auf einen Grad gestiegen, welcher schwere Bedenken erregte und einsichtigen Männern mit der Ehre und dem Vortheil des Gemeinwesens durchaus unverträglich schien. Auch die Verwaltung hatte schwer darunter zu leiden. Wir finden deßhalb schon gegen Ende des XVII. Jahrhunderts wiederholt Anläufe, um diesem Uebelstand kräftig entgegenzutreten[2]). Aber alle redlichen Anstrengungen, dem Unfug ein Ende zu machen, waren vergeblich; man mußte sich zu einer Radikalkur entschließen. Der einzige Ausweg, welcher möglich schien, war das Loos.

Die Verordnung im Rothen Buch[3]) sagt darüber: „Die Befürderung der Ehre Gottes und die Aufrechterhaltung des allgemeinen Wesens" solle „eine jede christenliche und wohl policierte Oberkeit" veranlassen, „wann dieselbe bemerket, daß die Satz- und Ordnungen, welche in vorigen Zeiten gut und bündig waren, bey zunehmender Geschwindigkeit Gewalt und Arglist nicht mehr genugsamb sind, und diese jenen zu Häupten gewachsen, auf Mittel und Weg zu gedenken, die da tüchtig und kräftig genug seyen, alles dasjenige, was die Schranken einer gsatzmäßigen Gleichheit und Ebenmäßigkeit überschreiten will, zurückzuhalten". „Und darüberhin wir in Beherzigung gezogen, wie in Besatzung der Aembteren nunmehro solche Pratiquen underlaufen, welche in vorigen und beßeren Zeiten nicht bekant gewesen; daß dannenharo wir uns veranlaßet befunden, nach vorgangener regimentischer und weitläufiger Ueberlegung Mittel an die Hand zu nehmen, die zwar vor etwas Zeits in Unserem Stand ohngewohnt gewesen, dennoch aber verhoffentlich zulänglich seyn werden, nicht allein den bösen vorgehenden Pratiquen und Mißbräuchen abzuhelfen, sondern die burgerliche Gleichheit, Liebe und Einigkeit zu äuffnen und haubtsächlich die Ehre Gottes zu beförderen, auch seinen Zorn und Straf abzuwenden." Deßhalb habe man sich entschlossen, die Besetzung der Aemter „under folgender vernünfftiger Ordnung der Fürsehung Gottes und dem von ihm regierenden Loos lediglich zu überlassen".

Die Einführung des Looses erfolgte zuerst im Dezember 1710 für eine Probezeit von sechs Jahren. Da man sich dabei wohl befunden, wurde die „Loosordnung" nach Ablauf dieser Frist bestätigt und auf einen neuen Zeitraum ausgedehnt.

Durch die Beschlüsse von 31. März und 24. Mai 1730 und 14. März 1731 erhielt sie schließlich ihre endgültige Redaktion, worauf sie dem Rothen Buch einverleibt wurde.

Der Inhalt dieser Loosordnung ist im Wesentlichen folgender: Die Aemter waren nach ihren Einkünften in vier Klassen eingetheilt; auch die vier Mediatämter, die Verwaltung der Stift[4]) in der Hauptstadt, die Salzdirektion zu Roche, die allgemeine Salzdirektion, sowie die Stellen eines „Bauherrn vom Großen Rath", des „Mushafenschaffners" und des „Kornherrn" wurden dazu gerechnet. Mit den 38 deutschen und 12 welschen Vogteien betrug somit die Zahl der Aemter, welche durch das Loos vergeben wurden, 60. In die erste Klasse gehörten 12 Aemter, in die zweite 12, in die dritte 24 und in die vierte wieder

---

1) Siehe oben den Abschnitt über das XVII. Jahrhundert. — 2) In den „Responsa prudentum" finden sich hierüber eine ganze Reihe von Gutachten. — 3) Sie erscheint unter dem Titel „Erneuwerte Loos-Ordnung". — 4) „Stift" wird in Bern immer als Femininum gebraucht.

zwölf [1]). Zuerst wurden die Aemter der ersten Klasse verloost, dann der Reihe nach die übrigen. Das Recht zur Betheiligung an diesem Akt war aber durch verschiedene Vorschriften beschränkt. Wer schon ein Amt erster Klasse gehabt, konnte während der nächsten zwölf Jahre nicht mehr loosen, und auch nachher höchstens noch ein Mediatamt erhalten. Wer ein Amt zweiter Klasse gehabt, wurde nach acht Jahren zur Verloosung der Aemter dritter und vierter Klasse zugelassen. Die Wartzeit für die Inhaber von Aemtern dritter Klasse betrug sechs, für diejenigen von Aemtern vierter Klasse vier Jahre.

Wer schon ein Amt aus der zweiten und nachher aus der dritten Klasse gehabt, sollte sich damit begnügen; wer zweimal eines vierter Klasse bekleidet, durfte noch auf eines dritter Klasse aspiriren. Ferner waren dem Alter bedeutende Vorrechte eingeräumt. So lange früher gewählte Mitglieder des Großen Rathes zur Verloosung vorhanden waren, mußten diejenigen von späteren Promotionen zurücktreten. So kam es, daß die besten Aemter gewöhnlich solchen Leuten zufielen, welche lange Jahre in fremden Diensten zugebracht und deßhalb noch kein Amt bekleidet hatten. Neue Mitglieder des Großen Rathes wurden in den ersten vier Jahren gar nicht zugelassen. Es war deßhalb unmöglich, ein Amt zu bekommen, bevor man 35 Jahre alt war. Unverheirathete waren nicht wählbar [2]).

Um Confusionen zu vermeiden, war für die Verloosung folgende Regel aufgestellt: Bei jeder Klasse mußten Diejenigen, welche das Recht hatten, sich zu bewerben, aufstehen. Dann wurde „die Anzahl derselben gezehlet, und so viel Numeri in den Sack gethan. Darüberhin dann die Prätendenten den Bänken nach hervor treten, zu den Numeris mit dem Handschuhe greifen, und wieder zu ihrem Sitz sich verfügen. Wann dieser Actus vorbey, soll ein jeder Prätendent in der Ordnung, wie sein Numero ausweist, auf Anrufen dessen, so den Seckel haltet, wieder hervortreten, auch mit dem Handschuhe das Loos zeuchen, und wieder an sein Ort gehen. Dem aber, so die guldene Ballote herauszeuchet", wurde Glück gewünscht [3]).

Wer in Amtsgeschäften abwesend war, durfte durch einen Stellvertreter das Loos ziehen lassen.

Die Aemter wurden auch innerhalb der einzelnen Klassen nach einer bestimmten Reihenfolge vergeben. Zuletzt wurden noch die gemeinen Vogteien vergeben, wenn die Reihe der Besetzung an Bern war.

Eine Landvogtei zu erhalten, war das Ideal jedes Berners, schon aus dem Grunde, weil diese Stellen eine der Haupteinnahmequellen der regierenden Familien ausmachten. Die meisten Staatsämter waren ja nicht hoch besoldet; man mußte sich daher auf den Landvogteien schadlos halten. Diejenigen erster Klasse trugen nach den Tabellen von Tillier [4]) durchschnittlich 14,000 bis über 25,000 französische Franken ein, die zweiter Klasse 10,000 bis 18,000, diejenigen dritter Klasse 8000 bis 15,000, die vierter Klasse 4600 bis 8800. Andere Berechnungen gehen bedeutend höher, so wird die Vogtei Romainmotier z. B. in guten Jahren auf 40—50,000 Franken geschätzt, Lausanne auf über 50,000 [5]). Dabei

1) Vgl. über die Eintheilung der Aemter die Ordnung im Rothen Buch und die Tabelle in Tillier, V, pag. 338 f. Tillier gibt auch eine (sehr mäßig gehaltene) Berechnung der Einkünfte, welche mit diesen Aemtern verbunden waren. — 2) Wittwer durften ebenfalls loosen. — 3) Verordnung im Rothen Buch. — 4) Bd. V, pag. 339. Dort sind die Zahlen in alten Schweizerfranken angegeben. — 5) Vgl. z. B. Monnard, Geschichte der Eidgenossenschaft u. s. w., I, pag. 558.

sind noch die viel niedrigeren Preise der Lebensmittel oder (nach dem gewöhnlichen Ausdruck) der höhere Geldwerth in Betracht zu ziehen.

Die Amtsdauer betrug noch immer sechs Jahre, so daß eine Landvogtei immerhin einem hübschen Kapital gleichgeschätzt werden konnte [1]). Von welchem Standpunkte aus man die Sache auffaßte, mag folgende Stelle aus der „Beschreibung der Stadt und Republik Bern" [2]) beweisen:

„Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte kauften die Berner eine Menge von Herrschaften, nicht aus erpreßten oder geraubten Schäzen, sondern mit Geldern, die sie freywillig nach dem Verhältnisse ihres Vermögens zusammenschossen. Da also die Ahnen der etwa noch blühenden alten und reichen Geschlechter vor allen andern diesen Boden gesäet und bepflanzet haben, so ist nichts gerechter, als daß ihre Nachkommen auch vorzüglich die Früchte genießen, besonders, wenn sie diese Früchte nicht ohne alle Arbeit einsammeln, sondern sowohl während, als vor und nach der Erndte dem Staate nüzlich werden. Die Landvogteyen sind daher die angemessenste Belohnung für die geleisteten Dienste ganzer Geschlechter, und zugleich ein sicherer und unveräußerlicher Fond, den kein unbesonnener Verschwender durchbringen kann. Ohne die beträchtlichen Summen, welche durch die Einkünfte der Landvogteyen jährlich in die Cassen der regierenden Familien fließen, würde der Wohlstand derselben eben so ungewiß, und eben so schnell vorüber gehend, als der von andern angesehenen und reichen Häusern seyn; Bern aber hebt den guten Geschlechtern, durch seine Landvogteyen einen unvergänglichen Schaz auf, wenn sie durch Unglück oder schlechte Hausväter geschwächt sind. Verarmte adeliche Familien sind zwar eine Last für ein jedes Land, aber nirgends sind sie gefährlicher als in einem aristokratischen Staat, wo sie mit ihrem Reichthum nicht zugleich ihr Ansehen verlieren, und keine leichte oder anständige Mittel finden können, sich wider aufzurichten.

„Die öffentlichen Einkünfte in Bern würden daher vermuthlich nicht so gewissenhaft verwaltet und der Landmann nicht so gerecht und gelinde regiert werden, wenn die Landvogteyen, deren jetzt im Gebiete der Republick bey neun und fünfzig [3]) sind, an Zahl oder Einkünften abnehmen sollten."

Die Kammern, Kommissionen etc.

Eine Eigenthümlichkeit des bernischen Staatswesens, besonders während des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, bilden die vielen Kammern und Kommissionen, welche zur Vorberathung und Besorgung der verschiedenen Verwaltungszweige eingesetzt wurden. In

---

1) Verstarb ein Landvogt während seiner Amtsdauer, wurde den Erben der Fortgenuß der Einkünfte gesichert. — 2) Bd. I, pag. 121 f. — 3) Dabei sind die Stellen des Bauherrn, des Kornherrn u. s. w. inbegriffen. Die Salzdirektion zu Roche hingegen wurde im Jahr 1793 aufgehoben.

den meisten derselben saßen sowohl Mitglieder des Großen als des Kleinen Rathes. Neben den alten, ausgedienten Amtleuten, auf deren praktische Rathschläge man großes Gewicht legte, mußten immer auch sogenannte „Nonhabuisten", das heißt Leute, welche noch kein äußeres Amt bekleidet hatten, in den Kammern sitzen. Auf diese Weise konnten sich die letztern eine nützliche Geschäftsübung aneignen. Das Sekretariat versahen gewöhnlich junge Burger, welche sich als Freiwillige dem Kanzleidienste widmeten und in demselben langsam vorrückten. Neben ganz hübschen Gratifikationen erwarben sich diese Leute eine gewisse Anwartschaft bei den Ergänzungen des Großen Rathes. Zur Sicherung eines geordneten, regelmäßigen Geschäftsganges war es nicht ohne Vortheil, daß sich auf diese Weise eine beträchtliche Anzahl von jungen Burgern praktisch mit der Staatsverwaltung vertraut machten.

Die Zahl der Kammern war mit der Zeit auf über 40 gestiegen. Einige waren mit kleineren oder größeren Entschädigungen verbunden, die gewöhnlich in Wein oder Korn bestanden, so z. B. die beiden Appellationskammern, die Burgerkammer, der Kommerzienrath u. s. w. Diese Behörden wurden „lucrative" Kammern genannt, und man war nicht verpflichtet, eine Wahl in dieselben anzunehmen. Die übrigen Kammern, deren Mitglieder unbesoldet waren, hießen „beschwerliche". Für diese durfte man nicht „den Goldgulden legen", d. h. die Wahl ausschlagen[1]). In der Regel sollte ein Mitglied von „Räth und Burgern" nicht in mehr als drei Kammern sitzen. Die Kammern mit gerichtlichen Kompetenzen, sowie die Vennerkammer durften sich auch am Morgen versammeln, die übrigen nur Nachmittags, „es seye dann periculum in mora vorhanden"[2]). Diese Verfügungen hatten den Zweck, zu verhindern, daß die Mitglieder der Kammern die Rathssitzungen versäumten. Eine offizielle Ausscheidung nach Departementen fand nicht statt. Gruner[3]) macht hingegen eine Eintheilung in Polizeikammern, Civilische, Militärische, Oekonomische und Ekklesiastische Kammern.

Die wichtige Vennerkammer haben wir bereits erwähnt; auch über die andern mögen hier einige kurze Notizen folgen[4]):

Der Geheime Rath, im XVI. und im Anfang des XVII. Jahrhunderts auch heimliche Kammer genannt, wird schon 1556 erwähnt, tritt aber als ständige Behörde erst seit Anfang des XVII. Jahrhunderts auf. Derselbe besteht schon frühe aus dem Schultheißen, später dem Alt-Schultheißen, als Präsidenten, dem Teutschseckelmeister, den 4 Vennern und den 2 Heimlichern von Burgern. Er hatte die Leitung der wichtigsten Staatsgeschäfte sowohl bei innern als bei äußern Angelegenheiten. Protokolle sind vorhanden von 1572—1639, 1641—1745, diese beiden Bände sehr fragmentarisch. Ausführlicher werden sie vom 21. August 1749 an bis 17. Januar 1797. Im Ganzen 17 Bände. Akten sind 40 Bände vorhanden.

Burger- und Habitantenkammer. Am 26. Mai 1680 zur Untersuchung der Verhältnisse der ewigen Einwohner niedergesetzt und daher zuerst Habitantenkammer genannt.

---

1) Vgl. Verordnung vom 12. März 1762 in den Burgerspunkten. — 2) Verordnung vom 19. Juni 1733 in den Burgerspunkten. — 3) Deliciæ Urbis Bernæ, pag. 143 ff. — 4) Wir halten uns in der Reihenfolge an die Eintheilung Gruners.

Sie führte die Stammbücher der Burger und die Register über die ewigen Einwohner. Ferner bezog sie die Hintersäßgelder. Die Protokolle befinden sich im Burgerarchiv.

Das Handwerksdirektorium hatte über die Befolgung der Handwerksordnungen zu wachen, ferner Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu entscheiden. Ueberhaupt sollte diese Behörde das Gedeihen des Handwerks befördern. Sie hatte auch die Pflicht, den Kindern armer Burger die Erlernung eines Handwerks zu ermöglichen und für Heranbildung weiblicher Dienstboten zu sorgen. Da sie ferner die Unterstützung bedürftiger Burger zu überwachen hatte, wurde sie auch Almosen- oder Stadtalmosen-Direktorium genannt.

Almosenkammer. Im Jahre 1672 zur Einführung der Bettelordnung eingesetzt, führt sie seit 1677 den Namen Almosenkammer. Neben der Austheilung des Almosens lag ihr die Beurtheilung streitiger Heimatrechte auf dem Lande ob. Von 1713—1721 besorgte das erstere Geschäft die Ausburgerkammer. Von 1721 an fallen Almosen-, Ausburger- und Burgerkammer zusammen. Manuale 1676—1798, 74 Bände.

Jägerkammer. Am 14. Oktober 1675 zur Beaufsichtigung des Jagdwesens und sämmtlicher Bannwälder eingesetzt; ihr lag auch die Beurtheilung von Jagdfreveln ob. Von 1723 an besteht sie aus 2 der „Räthen", 3 alten Amtleuten und 3 andern „Burgern". Manuale von 1723 an.

Kornkammer. Am 10. Januar 1652 wurde die Vennerkammer der Verwaltung des Getreides enthoben und hiezu eine viergliedrige Korndirektion aufgestellt, welcher auch die Visitation der Kornhäuser oblag. Von 1722 an ist diese Behörde aus 2 Mitgliedern des Rathes, 3 alten Amtleuten und 3 andern „Burgern" zusammengesetzt. Sie besorgte den ganzen staatlichen Getreidehandel und beurtheilte die Uebertretungen ihrer Verordnungen. Von 1742 an ist der Name Kornkammer üblich. Manuale von 1699 an.

Kommerzienrath. Am 4. September 1687 eingesetzt an Stelle der bisherigen Kommission. Diese Behörde hatte die Aufsicht über Handel und Industrie, seit 1763 auch über das Marktwesen. Ihr kam die endliche Beurtheilung von Handelsstreitigkeiten bis Fr. 2000 zu. Von 1722 an ist sie zusammengesetzt aus 2 Rathsherren, 4 alten Amtleuten und 4 andern der „Burger". Manuale von 1695 an.

Reformationskammer. Am 27. Februar 1686 aus 4 alten Amtleuten zur Handhabung der „Reformationsordnung wider den Ueberfluß und Pracht der Kleider" bestellt. Ferner beurtheilte sie die Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten. Von 1691 an besteht sie aus 3 Mitgliedern des kleinen und 4 des großen Rathes.

Exulanten- oder Refügiertenkammer. Am 21. November 1683 errichtet zur Fürsorge für die flüchtigen Glaubensgenossen und deren Nachkommen in Bern. Sie besteht von 1722 an aus einem Mitgliede des kleinen Rathes, 3 alten Amtleuten und 2 „Burgern". Manuale von 1727 an. Die Protokolle der französischen Kolonie beginnen im Jahre 1689.

Fleischtaxkommissionen. Sie bestand aus 2 Rathsherren und 2 „Burgern". Die 4 Fleischschätzer erscheinen schon im XV. Jahrhundert. Diese Behörde bestimmte in

erster Linie den Preis des Fleisches und führte die Aufsicht über die Ausübung des Metzgerhandwerks. Manuale von 1694 an.

Fischkommission. Zeitweilig mit der vorstehenden Kommission vereinigt. Sie hatte die Aufsicht über die Fischerei und den Verkauf von Fischen.

Tabakkommission. Unter diesem Namen erscheinen 2 verschiedene Behörden. Die eine, am 30. Januar 1675 eingesetzt, hatte über die Befolgung der Mandate wider das Tabakrauchen zu wachen. Die andere wurde 1719 niedergesetzt zur Einführung und zum Schutze der Tabakkultur in bernischen Landen. 1758 wurde dieselbe aufgehoben.

Deutsche Appellationskammer. 1654, 7. Januar, errichtet, um den Kleinen Rath zu entlasten. Sie war die Instanz zwischen dem Stadtgericht, resp. dem Amtmann, und dem Großen Rath. Endlich zu beurtheilen hatte sie Streitigkeiten bis zum Werthe von 200 ℔ von 1662 an, bis 500 ℔ seit 1697, bis 1000 ℔ von 1764 an. Den Vorsitz führte ein alt-Teutschseckelmeister oder ein Venner, der nicht im Chorgericht saß, oder ein anderer Rathsherr. Beisitzer waren 2 Rathsherren und 8 „Burger“, wenn möglich alte Amtleute. Manuale vom 19. Januar 1654 an.

Welsche Appellationskammer. Ihr stand die endliche Beurtheilung von Civilstreitigkeiten der Bewohner der Waadt zu. Sie wurde am 10. August 1537 eingesetzt. Zuerst war sie aus 3 der „Räthen“ und 4 der „Burger“ zusammengesetzt, von 1590 an aus 2 der „Räthen“, wovon der eine der Welschseckelmeister war und den Vorsitz führte, und aus 9 der „Burger“. Manuale vom 11. März 1538 an im Staatsarchiv in Lausanne.

Stadtgericht. Unter dem Vorsitz des Großweibels als Stellvertreter des Schultheißen und aus 10 durch die Venner aus den Gesellschaften gewählten Beisitzern bestehend, beurtheilte dasselbe die Civilsachen in seinem Bezirke, und zwar endlich, wenn der Streitgegenstand den Werth von 100 ℔ nicht überstieg. Dem Stadtgerichte gehörten auch der jüngste Venner und der jüngste Rathsherr an. Dieselben wohnten aber den Sitzungen nur in wichtigen Fällen bei. Die Amtsdauer der Beisitzer aus den 4 Vennergesellschaften betrug ein Jahr, die andern Beisitzer änderten halbjährlich zu Ostern und zu Michaelis. Gerichtsmanuale 1528 bis 1798.

Chorgericht. Durch Mandat vom 21. Juni 1528 eingeführt zur Ausübung der frühern geistlichen Gerichtsbarkeit und dann zur Handhabung der Chorgerichtssatzung. Obere Instanz für die Chorgerichte auf dem Lande. Es bestand zuerst aus je 2 des Rathes, der „Burger“ und der Predikanten, später aus einem Rathsherrn als Präsidenten, 2 Predikanten und 6 „Burgern“, wovon drei alte Amtleute sein sollten. Chorgerichtsmanuale von 1539 bis 1798.

Kriminalkommission. Am 28. August 1704 zur Prüfung der Kriminalprozeduren eingesetzt. Dazu wurden der jüngste Venner, der jüngste Rathsherr und die zwei Heimlicher bestimmt.

Pferdezuchtkommission. Eingeführt zur Beförderung der einheimischen Pferdezucht, von 1727 an unter dem Vorsitz eines Rathsherrn, aus 4 „Burgern“ bestehend. Manuale von 1714 an.

Geldveräußerungskommission. Von 1714 bis 1729 mit der Pferdezuchtkommission vereinigt, 1754 mit der Oekonomiekammer vereinigt, 1763 aufgehoben. Sie sollte verhindern, daß das Geld außer Landes gehe und schlechte Münzen in's Land gebracht werden.

Kriegsrath. Erst von Anfang des XVII. Jahrhunderts an ständige Behörde zur Leitung des Militärwesens [1]). Zuerst zählte der Kriegsrath 14 Mitglieder, später 13, wovon 6 des Rathes und 6 von den „Burgern"; der nichtamtirende Schultheiß präsidirte. Manuale vom 5. Januar 1555 an. Kriegsgeschichtliche Akten 40 Bände.

Rekrutenkammer. 1684 aus 4 Mitgliedern des Kleinen und 4 des Großen Rathes gebildet zur Aufsicht über die Werbungen für die fremden Kriegsdienste. Im XVIII. Jahrhundert ist diese Kammer zusammengesetzt aus 1 Mitglied des Kleinen und 7 des Großen Rathes. Manuale von 1701 an.

Teutsche und Welsche Zollkammer. Dieselben hatten die Aufsicht über die Zollstätten des deutschen und welschen Landes und nahmen deren Rechnungen ab [2]). Manuale der Zollkommission 1713—1748, der Teutschen Zollkammer von 1748 an.

Ohmgeldkammer. Dieselbe hatte die Oberaufsicht über den Bezug des Ohmgeldes und des Böspfenniges von ausgeschenktem und von eingekellertem Wein. Böspfennig und Umgeld (oder Ungelt) wurden schon seit dem XIV. Jahrhundert bezogen. Manuale von 1694 an.

Teutsche Holzkammer. Am 30. Mai 1711 zur „Aeufnung" der Wälder eingeführt. Sie besteht seit 1712 aus dem Bauherrn vom Rath als Präsident, und 2 Mitgliedern des Kleinen und 2 des Großen Rathes als Beisitzer. Manuale vom 18. Juli 1713 an.

Welsche Holzkammer. Zur Einführung einer bessern Forstwirthschaft in welschen Landen am 19. März 1716 aus 2 Rathsherren und 2 „Burgern" gebildet.

Bauamt. Schon vor 1403 wurden 4 Bauherren eingesetzt zur Leitung des Bauwesens. Wenigstens von 1500 an existirten stets ein Bauherr vom Rath und ein Bauherr von „Burgern", die in Verbindung mit den 2 Werkmeistern des Steinwerks und demjenigen des Holzwerks das Bauamt bildeten. Die Protokolle und Akten befinden sich im Stadtarchiv.

Sanitätsrath. Am 18. Oktober 1709 namentlich zur Begutachtung von Maßregeln bei Epidemien, dann aber auch für die Aufsicht über das gesammte Sanitätswesen errichtet. Er war zuerst aus 5 Rathsherren, seit 1722 aus 2 Rathsgliedern, 3 vormaligen Landvögten und 2 „Burgern" gebildet. Manuale von 1709 an.

Schulrath. Am 4. Januar 1616 eingesetzt und aus 6 Mitgliedern des Kleinen und 4 des Großen Rathes gebildet. Von 1722 an besteht er aus 4 Rathsherren, die zugleich Kuratoren der Akademie in Lausanne sein sollen, 4 alten Amtleuten und 3 von „Burgern", welche noch keine Aemter haben, und ferner aus dem Dekan, einem Predikanten und 6

---

1) Früher wurden in Kriegszeiten sogenannte Kriegsregenten gewählt. — 2) Die Welsche Zollkammer wurde am 26. Juni 1695 von der Teutschen Zollkammer abgesondert.

Professoren. Neben der Aufsicht über alle Schulen und die Stadtbibliothek lag ihm die Zensur der Druckwerke ob, mit Ausnahme der Zeitungen, deren Zensur dem Großweibel zustand. Schulrathsmanuale 1674—1797.

Religionskommission zur Aufrechthaltung des orthodoxen Glaubens nach der Confessio helvetica. Sie besteht aus 3 Rathsherren, dem Dekan, 2 Professoren der Theologie, 2 Predikanten und 2 „Burgern".

Täuferkammer. 1658 niedergesetzt zur Vollstreckung der Mandate gegen die Wiedertäufer. Sie besorgte auch die Verwaltung der konfiszirten Güter derselben. Sie bestand aus 2 Mitgliedern des Kleinen und 3 des Großen Rathes. Am 4. Dezember 1743 wurde sie aufgehoben, und ihre Geschäfte wurden der Religionskommission übertragen. Manuale von 1721 bis 1743.

Der Geistliche oder Kirchen-Konvent bestand aus den Geistlichen der Stadt und den Professoren der Theologie. Er hatte die Aufsicht über die gesammte Geistlichkeit und war die vorberathende Behörde für alle Sachen, welche den Kirchendienst und geistliche Angelegenheiten betrafen. Manuale von 1662 an. Akten 95 Bände.

Proselytenkammer. Sie hatte die Aufgabe, diejenigen, welche zur reformirten Kirche übertreten wollen, zu examiniren und dann abzuweisen oder anzunehmen. Sie ertheilte auch Unterstützungen an solche Proselyten. Manuale 1699—1797.

Außer den Kammern, welche wir hier angeführt haben, bestand noch eine Salzkommission, ein Spitaldirektorium und Inseldirektorium, eine Direktion des Kornmagazins, eine Münzkommission, Postkommission u. s. w., alle aus Mitgliedern des Kleinen und Großen Rathes zusammengesetzt.

* * *

Von den Beamten der Stadt und Republik Bern nennen wir noch den Großweibel, den Gerichtschreiber und den Rathhausammann. Der Großweibel führte schon seit dem XIV. Jahrhundert in Vertretung des Schultheißen den Vorsitz im Stadtgericht. Der Gerichtschreiber hatte die Aufsicht über die Gerichtskanzlei. Beide hatten auch polizeiliche Befugnisse. Der Rathhausammann führte die Aufsicht über das Rathhaus, bei vielen Anläßen mußte er das Amt eines Zeremonienmeisters versehen. Großweibel und Gerichtschreiber konnten durch ihn vertreten werden. Bei den Sitzungen des Großen Rathes hatten diese drei Beamten gemeinschaftlich die Bedienung, bei denjenigen des Kleinen Rathes abwechselnd einer von ihnen. Bei feierlichen Aufzügen mußten sie den Schultheißen begleiten. Diese Stellen waren hauptsächlich aus dem Grunde sehr gesucht, weil damit das Recht einer Nomination bei den Ergänzungen des Großen Rathes verbunden war.

Die Kanzlei stand seit alter Zeit unter dem Stadtschreiber oder Staatsschreiber, welchem die nöthigen Gehülfen beigegeben waren. Durch die Kanzleiordnung vom 3. Januar 1533 wurde dem Stadtschreiber ein Rathschreiber an die Seite gestellt. Der erstere sollte alle Schriftstücke ausfertigen, welche an auswärtige Staaten oder Personen, der zweite diejenigen, welche an Unterthanen gerichtet wären. Der Stadtschreiber hatte sich mit tüchtigen

Substituten oder Unterschreibern zu versehen. Die Stadtschreiber des XV. und XVI. Jahrhunderts gehörten vor ihrer Erwählung gewöhnlich nicht der Burgerschaft an und blieben sehr lange Zeit im Amte. Am längsten bekleidete dieses Amt Peter Ciro, nämlich von 1525 bis 1561, in welchem Jahre er pensionirt wurde. Da keine andere taugliche Person zu finden war, wurde am 13. Oktober 1574 Venner Samuel Zurkinden, der schon von 1565—1573 Staatsschreiber gewesen, erbeten, dieses Amt wieder zu übernehmen. Im Jahre 1710 wurde die Amtsdauer auf 12 Jahre bestimmt. Von der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts an arbeiteten stets einige junge Burgerssöhne als Freiwillige in der Kanzlei, von welchen seit 1693 drei als Rathsexspektanten bezeichnet [1]) wurden. Der Staatsschreiber [2]) erwählte selbst die nothwendigen Kommissionsschreiber und Kanzleisubstituten unter Bestätigung durch den Kleinen Rath. Das Amt eines Staatsschreibers war sehr gesucht, da neben einer glänzenden Besoldung noch anderweitige Vortheile damit verbunden waren. So hatte z. B. der Staatsschreiber nach Ablauf der zwölfjährigen Amtsdauer, wenn er es nicht vorzog in seiner Stelle zu verbleiben, das Recht der Auswahl unter den besten Landvogteien.

1) D. h. sie wurden bei den Ergänzungen des Großen Rathes zur Berücksichtigung empfohlen. — 2) Seit dem XVIII. Jahrhundert wird die Bezeichnung „Staatsschreiber" üblich.

Schlußwort.

Blicken wir zum Schluß unserer Darstellung noch einmal auf die gesammte Entwicklung der bernischen Verfassungszustände zurück. Die Grundlage bildete, wie wir gesehen haben, die goldene Handveste, durch welche der Stadt Bern sowohl die Selbständigkeit nach Außen, als die Möglichkeit eines freien Ausbaues der Verfassung und Gesetzgebung zugesichert wurde. Eine ganze Reihe von weiteren königlichen und kaiserlichen Privilegien traten ergänzend und bestätigend hinzu, so daß sich die Stadt Bern nicht nur im Besitz ihrer Unabhängigkeit behaupten, sondern auch zur rechtmäßigen Beherrscherin eines ansehnlichen Gebietes aufschwingen konnte. Freilich durften die Berner dabei die Hände nicht in den Schooß legen. Gewaltige Kämpfe mußten ausgefochten werden, um das Erworbene zu vertheidigen und den Besitz auszudehnen. Alle Privilegien würden wenig genützt haben, wenn sich nicht immer in Bern Männer gefunden hätten, welche durch klugen Rath und ihr scharfes Schwert die drohenden Gefahren abzuwenden verstanden. In den ersten Jahrhunderten mußte die Burgerschaft zu jeder Stunde bereit sein, Gut und Leben für das Gemeinwesen aufzuopfern. Nur durch eine selbstlose Hingabe jedes Einzelnen konnte Bern groß und stark werden. Ein tapferer Muth und weitherziger Sinn war es, welcher in diesen Zeiten das bernische Gemeinwesen belebte und in allen Stürmen aufrecht erhielt. Jede Ausschließlichkeit und Beschränkung bei den Aufnahmen in das Burgerrecht war den Bernern fremd. Der Ritter wie der Handwerker und der Bauer, welcher als Ausburger unter den Schutz und Schirm des aufblühenden Gemeinwesens trat, war gleich willkommen, wenn er seine Pflichten gegenüber der Stadt erfüllte. Selbst Leibeigene wurden nicht zurückgewiesen, sondern konnten sich die Freiheit erwerben, indem sie in der Stadt Bern ihren Wohnsitz aufschlugen oder ihr Burgerrecht annahmen. Dem entsprechend war auch die Staatsform eine durchaus

demokratische. Nur auf diese Weise wurde es den Bernern möglich, eine so zahlreiche Mannschaft in's Feld zu führen, daß sie gegenüber Adel und Fürsten Stand zu halten, ja dieselben zu besiegen vermochten. Um die Geldopfer aufzubringen, welche die vielen Kriege und die Käufe von neuen Gebietstheilen mit sich brachten, mußte sich die Burgerschaft Steuern auferlegen, welche uns heute beinahe unglaublich erscheinen. Aber der Stadt Ehre verlangte, daß die Schulden zurückbezahlt würden. Man überließ dies nicht einer späteren Generation, sondern nahm frisch entschlossen die Last auf seine eigenen Schultern, und „mit also großem flisze und ernste" gelang es, zu bewältigen, was man selbst kaum für möglich gehalten hatte.

Bei der Verschiedenheit der Elemente, welche die bernische Burgerschaft in sich schloß, konnten auch Kämpfe im Innern nicht ausbleiben. Schon am Ende des XIII. Jahrhunderts finden wir Unruhen, welche die weitgehende Verfassungsänderung von 1295 zur Folge hatten. Das XIV. Jahrhundert brachte die Kämpfe zwischen dem Adel und den achtbaren Geschlechtern, sowie die mit vieler Mühe unterdrückten Bestrebungen der Handwerksgesellschaften, ein Zunftregiment aufzurichten. Im Jahre 1470 kam es zum Twingherrenstreit, bei welchem schließlich die Herrschaftsbesitzer zu Gunsten einer geordneten Verwaltung der Landschaft bedeutende Konzessionen machen mußten. Kurz, das innere politische Leben Berns war in den ersten Jahrhunderten, wie es übrigens in einem Gemeinwesen, das eine solche Kraftfülle in sich faßte, nicht anders sein konnte, ein sehr unruhiges. Wenn es aber galt, gegen einen äußeren Feind zusammenzuhalten, standen die Berner trotzdem immer treu zusammen. Es war der hart angefochtene Adrian von Bubenberg, welcher Murten wider Karl den Kühnen vertheidigte.

Die ersten Jahrzehnte des XVI. Jahrhunderts, die Zeit der Reformation, hatte mit der gewaltigen Umwälzung auf religiösem Gebiete auch tiefgehende politische Bewegungen zur Folge. Es ist dies die Epoche, wo die Bewohner der Landschaft bei wichtigen Staatsangelegenheiten ein kräftiges Wort mitsprachen. Als der französische Solddienst und die fremden Pensionen in den Kreisen der Obrigkeit einen leider nur allzu großen Einfluß ausübten, war es das Landvolk, welches ein kräftiges Halt gebot und die Bestrafung der Kronenfresser verlangte. Nach dem unglücklichen zweiten Kappelerkrieg mußte die Regierung sogar versprechen, keinen Krieg mehr anzufangen, noch Bündnisse zu schließen, außer mit Rath und Theilnahme des Volkes. Wenige Jahre später wurde in der That die Waadt mit Zustimmung der Landschaft erobert und nachher auf eben dieselbe Weise behauptet.

Es ist sehr zu bedauern, daß die Institution der Volksanfragen so bald wieder in Abgang kam. Für eine kräftige und gedeihliche Politik nach außen und im Innern konnte dieses Volksrecht bei einer richtigen Ausübung nur vom Guten sein.

Aber die Zeiten waren andere geworden. Der absolutistische Zug, das Bestreben nach Konzentrirung der Staatsgewalt, welches ein Merkmal des XVII. Jahrhunderts bildet, konnte auch den bernischen Staat nicht unberührt lassen. Zudem fielen der Stadt Bern nun die materiellen Früchte der Reformation, der Einziehung der Kirchengüter und der Eroberung des Waadtlandes zu. Das Gemeinwesen wurde allmälig reich, so daß das

Burgerrecht nicht mehr eine Last, sondern eine Quelle von Vortheilen war. Dies führte nothwendiger Weise zur Ausschließlichkeit bei den Burgerannahmen und den Wahlen in die Behörden. Es ist sehr wohl begreiflich, daß man sich dagegen sträubte, den Kreis zu erweitern, welcher an dem Genuß des Regiments Antheil hatte. Daher fing man an Unterschiede zu machen zwischen Burgern, welchen alle politischen Rechte zustanden, und solchen, welche davon ausgeschlossen waren, zwischen den Regimentsfähigen Geschlechtern und den Ewigen Einwohnern. Die wirthschaftliche Krisis, welche der dreißigjährige Krieg zur Folge hatte, und die Mißstände in der Verwaltung führten den Ausbruch des Bauernkrieges herbei. Eine tiefe Verbitterung zwischen Regierung und Volk blieb lange Zeit fortbestehen, von politischen Rechten der Landschaft war keine Rede mehr.

Gegen Ende des XVII. und zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts zog sich der Kreis derjenigen, welche am Regiment Antheil hatten, immer enger. Eine große Zahl von Regimentsfähigen Geschlechtern wurde von der politischen Leitung ausgeschlossen und die wirklich im Regiment Sitzenden gehörten nur noch einer Reihe von bestimmten einflußreichen Geschlechtern an. Es hatte sich ein städtisches Patriziat gebildet, in welchem einzelne mächtige Familien derart dominirten, daß man die Ausartung der Regierungsform in eine Oligarchie befürchten mußte. Die übrige Burgerschaft, ihrer alten Rechte beraubt, war unzufrieden, so daß schließlich ein Theil derselben im Jahr 1749 durch einen gewaltsamen Umsturz eine Aenderung der Verfassung auf Grundlage von Zünften herbeizuführen suchte. Theilweise wirkte dabei eine dunkle Erinnerung an die Kämpfe des XIV. Jahrhunderts mit.

Die Aristokratie hatte sich indessen schon zu sehr befestigt, ja in Bern eine geradezu typische Ausgestaltung erfahren, so daß sich die Vorzüge wie die Mängel dieser Staatsform vortrefflich in den Zuständen des bernischen Gemeinwesens erkennen lassen.

Die Mängel machten sich oft nur allzu sehr bemerkbar, und es war äußerst schwierig, dagegen anzukämpfen, weil die Privatinteressen der einflußreichsten Geschlechter und das politische System eng mit einander verknüpft waren und sich überhaupt nicht viel gegen die „Würkungen des menschlichen Hertzens" ausrichten läßt. Doch ist es erfreulich, zu sehen, daß sich immer wieder Männer fanden, welche die Mißstände im staatlichen Leben klar erkannten und den Muth hatten, offen dagegen aufzutreten. Die treffliche Verwaltung des bernischen Staatswesens im XVIII. Jahrhundert wird von den Zeitgenossen gebührend hervorgehoben und verdient noch heute unsere Anerkennung.

Aus der Geschichte des bernischen Staatswesens lassen sich viele Lehren ziehen; es liegt indessen weder in der Aufgabe noch in der Absicht des Verfassers, an dieser Stelle darauf einzutreten. Unser Wunsch geht dahin, daß der thatkräftige, opferfreudige Sinn, welcher Berns Blüthe und Größe herbeigeführt hat, nie aussterben und sich in treuer Pflichterfüllung stetsfort zur Ehre der ganzen Eidgenossenschaft bethätigen möge.

* * *

Zum Schluß unserer Arbeit sprechen wir noch Herrn Archivar H. Türler, welcher in treuer Freundschaft stets bereit war, uns mit Auskunft und Hülfe zu unterstützen, den herzlichsten Dank aus.

Herrn Architekt Ed. von Rodt verdanken wir die Initialen zu Anfang der einzelnen Hauptabschnitte. Dieselben sind einem Manuskript von 1556 entnommen, welches aus dem Chorherrenstift Schönenwerdt stammt und nun im antiquarischen Museum in Solothurn aufbewahrt wird.

Beilage I.

Die Schultheißen von Bern.[1])

Datum	Schultheiß
1223. Mai 5.[2]) 1224. April 7.	Rudolf v. Krauchthal.
1225. Jan. 20.	Cuno, sehr wahrscheinlich v. Jegistorf.
1226. Sept. 3.	Herr C. v. Jegistorf.
1227.	Berchtold Piscator (Fischer).
1235. März 1. 1238. Juli 21.	Peter (wahrscheinlich v. Bubenberg).
1240. Febr. 10.	Wilhelm v. Boll, Ritter.
1240. Sept. 21. 1241. Mai 5.	Peter v. Bubenberg, Ritter.
1246. Mai 18.	P. Ritter, wahrscheinl. d. Letztgenannte.
1254. März 2.	Peter, Graf v. Buchegg.
1256. Nov. 23. 1257. Jan. 6.	Burkart v. Egerden.
1257. [3])	Heinrich (wahrscheinlich der Folgende).
1258. März 5. 1263. Juli 24.	Heinrich v. Bubenberg, Ritter.
1265. Aug. 19.	Burkart v. Egerden, Ritter.
1266. April 10. 1266. Mai 20.	Heinrich v. Bubenberg, Ritter.
1269. Juni 18. 1271. April 16.	Cuno v. Bubenberg, Ritter.
1271. Juli 27. 1271. Dez. 23.	Werner, Freier v. Kien.
1272. Dez. 7. 1279. Mai 19.	Peter v. Kramburg, Ritter.
1284. Jan. 1. 1284. Jan. 23.	Niklaus v. Münsingen, Ritter.
1284. April 25. 1293 Jan. 31.	Ulrich v. Bubenberg, Ritter.
1293. Mai 12. 1297. Nov. 5.	Jakob v. Kienberg, Ritter.
1298. Dez. 15. bis 1302. Ostern.	Cuno Münzer (Monetarius).

Zeitraum	Schultheiß
Ostern 1302 bis Ostern 1319	Lorenz Münzer.
„ 1319 „ „ 1320	Johann v. Bubenberg, jun.
„ 1320 „ „ 1321	Berchtold v. Rümlingen.
„ 1321 „ „ 1322	Johann v. Bubenberg, jun.
„ 1322 „ „ 1323	Peter v. Egerdon.
„ 1323 „ „ 1324	Johann v. Bubenberg, der ältere, Ritter.
„ 1324 „ „ 1326	Johann v. Bubenberg, der jüngere, Ritter.
„ 1326 „ „ 1327	Johann v. Bubenberg, der ältere, Ritter.
„ 1327 „ „ 1328	Johann v. Bubenberg, der jüngere, Ritter.
„ 1328 „ „ 1329	Johann v. Kramburg.
„ 1329 „ „ 1330	Johann v. Bubenberg, der jüngere, Ritter.
„ 1330 „ „ 1331	Johann v. Kramburg.
„ 1331 „ „ 1332	Johann v. Bubenberg, der jüngere, Ritter.
„ 1332 „ „ 1333	Johann v. Kramburg.
„ 1333 „ „ 1334	Johann v. Bubenberg, der jüngere.
„ 1334 „ „ 1338	Philipp v. Kien.
„ 1338 „ „ 1350	Joh. v. Bubenberg, früher der jüngere.
„ 1350 „ „ 1352	Peter v. Balm.
„ 1352 „ „ 1353	Conrad v. Holz, genannt v. Schwarzenburg.
„ 1353 „ „ 1354	Peter v. Balm.
„ 1354 „ „ 1355	Peter v. Seedorf.
„ 1355 „ „ 1356	Peter v. Krauchthal.
„ 1356 „ „ 1357	Conrad v. Holz.
„ 1357 „ „ 1358	Peter v. Balm.
„ 1358 „ „ 1359	Cuno v. Seedorf.

1) Das Verzeichniß ist zusammengestellt nach den Fontes Rerum Bernensium, v. Wattenwyl, Stadt und Landschaft Bern, Urkunden im Staatsarchiv, Spruchbüchern, Burgerrödeli, Missivenbüchern, Rathsmanualen und Osterbüchern. — 2) Das erste Datum gibt jeweilen an, wann der betreffende Schultheiß zum ersten Mal, das zweite, wann er zum letzten Mal in den Urkunden genannt wird. — 3) D. h. zwischen 1257, März 25 und 1258, März 24.

Ostern 1359 bis Ostern 1360 Peter v. Krauchthal.
" 1360 " " 1361 Conrad v. Holz.
" 1361 " " 1362 Peter v. Balm.
" 1362 " " 1363 Peter Schwab.
" 1363 " " 1364 Peter v Krauchthal.
" 1364 " (Ende Mai) 1364[1]) Conrad v. Holz.
(28. Juli) 1364 bis Ostern 1367 Johann v. Bubenberg, der jüngere, Ritter.
Ostern 1367 bis (13. Juni) 1381 Ulrich v. Bubenberg, Jungherr.
(25. Aug.) 1381 bis Ostern 1382 Cuno v. Seedorf.
Ostern 1382 bis Ostern 1383 Jakob v. Seftingen.
" 1383 " " 1393 Otto v. Bubenberg, Ritter[2]).
" 1393 " (11. Okt.) 1407 Ludwig v. Seftingen, Edelknecht.
(17. Nov.) 1407 bis Ostern 1418 Peter v. Krauchthal.
Ostern 1418 bis Ostern 1446 Rudolf Hofmeister, Ritter.
" 1446 " " 1447 Ulrich v. Erlach, Edelknecht.
" 1447 " " 1448 Heinr. v. Bubenberg, Ritter.
" 1448 " " 1449 Rudolf v. Ringoldingen.
" 1449 " " 1450 Ulrich v. Erlach.
" 1450 " " 1451 Heinrich v. Bubenberg.
" 1451 " " 1452 Rudolf v. Ringoldingen.
" 1452 " " 1453 Ulrich v. Erlach.
" 1453 " " 1454 Heinrich v. Bubenberg.
" 1454 " " 1455 Rudolf v. Ringoldingen.
" 1455 " " 1456 Ulrich v. Erlach.
" 1456 " " 1457 Heinrich v. Bubenberg.
" 1457 " " 1458 Caspar vom Stein, Edelknecht.
" 1458 " " 1459 Thüring v. Ringoldingen.
" 1459 " " 1460 Heinrich v. Bubenberg.
" 1460 " " 1461 Caspar vom Stein.
" 1461 " " 1462 Thüring v. Ringoldingen.
" 1462 " " 1463 Heinrich v. Bubenberg.
" 1463 bis (22. Sept.) 1463 Caspar vom Stein.
1463 " Ostern 1464 Niklaus v. Scharnachthal, Ritter.
" 1464 " " 1465 Thüring v. Ringoldingen.
" 1465 " " 1466 Niklaus v. Dießbach, Ritter.
" 1466 " " 1467 Niklaus v. Scharnachthal.
" 1467 " " 1468 Thüring v. Ringoldingen.
" 1468 " " 1469 Adrian v. Bubenberg, Ritter.
" 1469 " " 1470 Niklaus v. Scharnachthal.
" 1470 " " 1471 Peter Kistler.
" 1471 " " 1472 Petermann v. Wabern.
" 1472 " " 1473 Niklaus v. Scharnachthal.
" 1473 " " 1474 Adrian v. Bubenberg.
" 1474 " " 1475 Niklaus v. Dießbach.
" 1475 " " 1476 Niklaus v. Scharnachthal.

Ostern 1476 bis Ostern 1477 Petermann v. Wabern.
" 1477 " Aug. († zw. 1. u. 6.) 1479 Adrian v. Bubenberg.
(9.) Aug. 1479 bis Ostern 1481 Rudolf v. Erlach.
Ostern 1481 bis Ostern 1492 Wilh. v. Dießbach, Ritter.
" 1492 " " 1495 Rudolf v. Erlach.
" 1495 " " 1499 Heinrich Matter, Ritter.
" 1499 " " 1501 Wilhelm v. Dießbach.
" 1501 " " 1504 Rudolf v. Erlach.
" 1504 " " 1507 Wilhelm v. Dießbach.
" 1507 " Nov. 1507 Rudolf v. Erlach.
25. Nov. 1507 " Ostern 1510 Rudolf v. Scharnachthal, Ritter.
Ostern 1510 " " 1512 Wilhelm v. Dießbach.
" 1512 " 1. Juni 1512 Rudolf v. Scharnachthal.
11. Juni 1512 bis Ostern 1515 Jakob v. Wattenwyl.
Ostern 1515 bis Ostern 1517 Wilhelm v. Dießbach.
" 1517 " " 1519 Jakob v. Wattenwyl.
" 1519 " " 1521 Hans v. Erlach.
" 1521 " " 1523 Jakob v. Wattenwyl.
" 1523 " " 1529 Hans v. Erlach.
" 1529 " " 1531 Sebast. v. Dießbach, Ritter.
" 1531 " " 1533 Hans v. Erlach.
" 1533 " " 1535 Hans Jakob v. Wattenwyl.
" 1535 " " 1537 Hans v. Erlach.
" 1537 " " 1539 Hans Jakob v. Wattenwyl.
" 1539 " Ende Okt. 1539 Hans v. Erlach.
2. Nov. 1539 bis Ostern 1540 Hans Jakob v. Wattenwyl.
Ostern 1540 " " 1541 Hans Franz Nägeli.
" 1541 " " 1542 Hans Jakob v. Wattenwyl.
" 1542 " " 1543 Hans Franz Nägeli.
" 1543 " " 1544 Hans Jakob v. Wattenwyl.
" 1544 " " 1545 Hans Franz Nägeli.
" 1545 " " 1546 Hans Jakob v. Wattenwyl.
" 1546 " " 1547 Hans Franz Nägeli.
" 1547 " " 1548 Hans Jakob v. Wattenwyl.
" 1548 " " 1549 Hans Franz Nägeli.
" 1549 " " 1550 Hans Jakob v. Wattenwyl.
" 1550 " " 1551 Hans Franz Nägeli.
" 1551 " " 1552 Hans Jakob v. Wattenwyl.
" 1552 " " 1553 Hans Franz Nägeli.
" 1553 " " 1554 Hans Jakob v. Wattenwyl.
" 1554 " " 1555 Hans Franz Nägeli.
" 1555 " " 1556 Hans Jakob v. Wattenwyl.
" 1556 " " 1557 Hans Franz Nägeli.
" 1557 " " 1558 Hans Jakob v. Wattenwyl.
" 1558 " " 1559 Hans Franz Nägeli.
" 1559 " " 1560 Hans Jakob v. Wattenwyl.
" 1560 " " 1562 Hans Franz Nägeli.
" 1562 " " 1563 Hans Steiger, von Roll.

1) Die in Klammern gesetzten Daten geben an, wann die betreffenden zum letzten, resp. zum ersten Male als Schultheißen vorkommen. — 2) Wir bitten die Notiz auf pag. 25 in dieser Weise zu berichtigen.

Ostern 1563 bis Ostern 1564 Hans Franz Nägeli.
„ 1564 „ „ 1565 Hans Steiger.
„ 1565 „ „ 1566 Hans Franz Nägeli.
„ 1566 „ „ 1568 Hans Steiger.
„ 1568 „ „ 1569 Beat Ludwig v. Mülinen.
„ 1569 „ „ 1570 Hans Steiger.
„ 1570 „ „ 1571 Beat Ludwig v. Mülinen.
„ 1571 „ „ 1572 Hans Steiger.
„ 1572 „ „ 1573 Beat Ludwig v. Mülinen.
„ 1573 „ „ 1574 Hans Steiger.
„ 1574 „ „ 1575 Beat Ludwig v. Mülinen.
„ 1575 „ „ 1576 Hans Steiger.
„ 1576 „ „ 1577 Beat Ludwig v. Mülinen.
„ 1577 „ „ 1578 Hans Steiger.
„ 1578 „ „ 1579 Beat Ludwig v. Mülinen.
„ 1579 „ „ 1580 Hans Steiger.
„ 1580 „ „ 1581 Beat Ludwig v. Mülinen.
„ 1581 „ „ 1582 Johann v. Wattenwyl.
„ 1582 „ „ 1583 Beat Ludwig v. Mülinen.
„ 1583 „ „ 1584 Johann v. Wattenwyl.
„ 1584 „ „ 1585 Beat Ludwig v. Mülinen.
„ 1585 „ „ 1586 Johann v. Wattenwyl.
„ 1586 „ „ 1587 Beat Ludwig v. Mülinen.
„ 1587 „ „ 1588 Johann v. Wattenwyl.
„ 1588 „ „ 1589 Beat Ludwig v. Mülinen.
„ 1589 „ 2. Nov. 1589 Joh. v. Wattenwyl (entsetzt).
2. Nov. 1589 „ Ostern 1590 Beat Ludwig v. Mülinen.
Ostern 1590 „ „ 1591 Abraham v. Graffenried.
„ 1591 „ „ 1592 Beat Ludwig v. Mülinen.
„ 1592 „ „ 1593 Abraham v. Graffenried.
„ 1593 „ „ 1594 Beat Ludwig v. Mülinen.
„ 1594 „ „ 1595 Abraham v. Graffenried.
„ 1595 „ „ 1596 Beat Ludwig v. Mülinen.
„ 1596 „ „ 1597 Abraham v. Graffenried.
„ 1597 „ „ 1598 Johann Rudolf Sager.
„ 1598 „ „ 1599 Abraham v. Graffenried.
„ 1599 „ „ 1600 Johann Rudolf Sager.
„ 1600 „ „ 1601 Albrecht Manuel.
„ 1601 „ „ 1602 Johann Rudolf Sager.
„ 1602 „ „ 1603 Albrecht Manuel.
„ 1603 „ „ 1604 Johann Rudolf Sager.
„ 1604 „ „ 1605 Albrecht Manuel.
„ 1605 „ „ 1606 Johann Rudolf Sager.
„ 1606 „ „ 1607 Albrecht Manuel.
„ 1607 „ „ 1608 Johann Rudolf Sager.
„ 1608 „ „ 1609 Albrecht Manuel.
„ 1609 „ „ 1610 Johann Rudolf Sager.
„ 1610 „ „ 1611 Albrecht Manuel.
„ 1611 „ „ 1612 Johann Rudolf Sager.
„ 1612 „ „ 1613 Albrecht Manuel.
„ 1613 „ „ 1614 Johann Rudolf Sager.
„ 1614 „ „ 1615 Albrecht Manuel.
„ 1615 „ „ 1616 Johann Rudolf Sager.

Ostern 1616 bis Ostern 1617 Albrecht Manuel.
„ 1617 „ „ 1618 Johann Rudolf Sager.
„ 1618 „ „ 1619 Albrecht Manuel.
„ 1619 „ „ 1620 Johann Rudolf Sager.
„ 1620 „ „ 1621 Albrecht Manuel.
„ 1621 „ „ 1622 Johann Rudolf Sager.
„ 1622 „ „ 1623 Albrecht Manuel.
„ 1623 „ „ 1624 Anton v. Graffenried.
„ 1624 „ „ 1625 Albrecht Manuel.
„ 1625 „ „ 1626 Anton v. Graffenried.
„ 1626 „ „ 1627 Albrecht Manuel.
„ 1627 „ „ 1628 Ant. v. Graffenried (†1628).
„ 1628 „ „ 1629 Albrecht Manuel.
„ 1629 „ „ 1630 Franz Ludwig v. Erlach.
„ 1630 „ „ 1631 Albrecht Manuel.
„ 1631 „ „ 1632 Franz Ludwig v. Erlach.
12. April 1632 bis Ostern 1633 Glado Weyermann.
Ostern 1633 bis Ostern 1634 Franz Ludwig v. Erlach.
„ 1634 „ „ 1635 Glado Weyermann.
„ 1635 „ „ 1636 Franz Ludwig v. Erlach.
„ 1636 „ „ 1637 Niklaus Daxelhofer.
„ 1637 „ „ 1638 Franz Ludwig v. Erlach.
„ 1638 „ „ 1639 Niklaus Daxelhofer.
„ 1639 „ „ 1640 Franz Ludwig v. Erlach.
„ 1640 „ „ 1641 Niklaus Daxelhofer.
„ 1641 „ „ 1642 Franz Ludwig v. Erlach.
„ 1642 „ „ 1643 Niklaus Daxelhofer.
„ 1643 „ „ 1644 Franz Ludwig v. Erlach.
„ 1644 „ „ 1645 Niklaus Daxelhofer.
„ 1645 „ „ 1646 Franz Ludwig v. Erlach.
„ 1646 „ „ 1647 Niklaus Daxelhofer.
„ 1647 „ „ 1648 Franz Ludwig v. Erlach.
„ 1648 „ „ 1649 Niklaus Daxelhofer.
„ 1649 „ „ 1650 Franz Ludwig v. Erlach.
„ 1650 „ „ 1651 Niklaus Daxelhofer.
„ 1651 „ Ende April (†) 1651 Franz Ludwig v. Erlach.
2. Mai 1651 bis Ostern 1652 Anton v. Graffenried.
Ostern 1652 „ „ 1653 Niklaus Daxelhofer.
„ 1653 „ „ 1654 Anton v. Graffenried.
„ 1654 „ „ 1655 Niklaus Daxelhofer.
„ 1655 „ „ 1656 Anton v. Graffenried.
„ 1656 „ „ 1657 Niklaus Daxelhofer.
„ 1657 „ „ 1658 Anton v. Graffenried.
„ 1658 „ „ 1659 Niklaus Daxelhofer.
„ 1659 „ „ 1660 Anton v. Graffenried.
„ 1660 „ „ 1661 Niklaus Daxelhofer.
„ 1661 „ „ 1662 Anton v. Graffenried.
„ 1662 „ „ 1663 Niklaus Daxelhofer.
„ 1663 „ „ 1664 Anton v. Graffenried.
„ 1664 „ „ 1665 Niklaus Daxelhofer.
„ 1665 „ „ 1666 Anton v. Graffenried.
„ 1666 „ „ 1667 Niklaus Daxelhofer.

Ostern 1667	bis	Ostern 1668	Anton v. Graffenried.
" 1668	"	" 1669	Samuel Frisching.
" 1669	"	" 1670	Anton v. Graffenried.
" 1670	"	" 1671	Samuel Frisching.
" 1671	"	" 1672	Anton v. Graffenried.
" 1672	"	" 1673	Samuel Frisching.
" 1673	"	" 1674	Anton v. Graffenried.
" 1674	"	" 1675	Samuel Frisching.
" 1675	"	" 1676	Sigmund v. Erlach.
" 1676	"	" 1677	Samuel Frisching.
" 1677	"	" 1678	Sigmund v. Erlach.
" 1678	"	" 1679	Samuel Frisching.
" 1679	"	" 1680	Sigmund v. Erlach.
" 1680	"	" 1681	Samuel Frisching.
" 1681	"	" 1682	Sigmund v. Erlach.
" 1682	"	" 1683	Samuel Frisching.
" 1683	"	" 1684	Sigmund v. Erlach.
" 1684	"	" 1685	Anton Kirchberger.
" 1685	"	" 1686	Sigmund v. Erlach.
" 1686	"	" 1687	Anton Kirchberger.
" 1687	"	" 1688	Sigmund v. Erlach.
" 1688	"	" 1689	Anton Kirchberger.
" 1689	"	" 1690	Sigmund v. Erlach.
" 1690	"	" 1691	Anton Kirchberger.
" 1691	"	" 1692	Sigmund v. Erlach.
" 1692	"	" 1693	Anton Kirchberger.
" 1693	"	" 1694	Sigmund v. Erlach.
" 1694	"	" 1695	Anton Kirchberger.
" 1695	"	" 1696	Sigmund v. Erlach.
" 1696	"	" 1697	Johann Rudolf Sinner.
" 1697	"	" 1698	Sigmund v. Erlach.
" 1698	"	" 1699	Johann Rudolf Sinner.
" 1699	"	7. Dez. 1699	Sigmund v. Erlach.
1. Jan. 1700	"	Ostern 1700	Emanuel v. Graffenried.
Ostern 1700	"	" 1701	Johann Rudolf Sinner.
" 1701	"	" 1702	Emanuel v. Graffenried.
" 1702	"	" 1703	Johann Rudolf Sinner.
" 1703	"	" 1704	Emanuel v. Graffenried.
" 1704	"	" 1705	Johann Rudolf Sinner.
" 1705	"	" 1706	Emanuel v. Graffenried.
" 1706	"	" 1707	Johann Rudolf Sinner.
" 1707	"	" 1708	Emanuel v. Graffenried.
" 1708	"	" 1709	Johann Friedr. Willading.
" 1709	"	" 1710	Emanuel v. Graffenried.
" 1710	"	" 1711	Johann Friedr. Willading.
" 1711	"	" 1712	Emanuel v. Graffenried.
" 1712	"	" 1713	Johann Friedr. Willading.
" 1713	"	" 1714	Emanuel v. Graffenried.
" 1714	"	" 1715	Johann Friedr. Willading.
" 1715	"	" 1716	Johann Samuel Frisching.
" 1716	"	" 1717	Johann Friedr. Willading.
" 1717	"	" 1718	Johann Samuel Frisching.
" 1718	"	? Dez. 1718	Johann Friedr. Willading.
8. Dez. 1718	bis	Ostern 1719	Christof Steiger.
Ostern 1719	"	" 1720	Johann Samuel Frisching.
" 1720	"	" 1721	Christof Steiger.
" 1721	"	23. Okt. 1721	Johann Samuel Frisching.
7. Nov. 1721	"	Ostern 1722	Hieronymus v. Erlach.
Ostern 1722	"	" 1723	Christof Steiger.
" 1723	"	" 1724	Hieronymus v. Erlach.
" 1724	"	" 1725	Christof Steiger.
" 1725	"	" 1726	Hieronymus v. Erlach.
" 1726	"	" 1727	Christof Steiger.
" 1727	"	" 1728	Hieronymus v. Erlach.
" 1728	"	" 1729	Christof Steiger.
" 1729	"	" 1730	Hieronymus v. Erlach.
" 1730	"	" 1731	Christof Steiger.
" 1731	"	" 1732	Hieronymus v. Erlach.
" 1732	"	" 1733	Isaak Steiger.
" 1733	"	" 1734	Hieronymus v. Erlach.
" 1734	"	" 1735	Isaak Steiger.
" 1735	"	" 1736	Hieronymus v. Erlach.
" 1736	"	" 1737	Isaak Steiger.
" 1737	"	" 1738	Hieronymus v. Erlach.
" 1738	"	" 1739	Isaak Steiger.
" 1739	"	" 1740	Hieronymus v. Erlach.
" 1740	"	" 1741	Isaak Steiger.
" 1741	"	" 1742	Hieronymus v. Erlach.
" 1742	"	" 1743	Isaak Steiger.
" 1743	"	" 1744	Hieronymus v. Erlach.
" 1744	"	" 1745	Isaak Steiger.
" 1745	"	" 1746	Hieronymus v. Erlach.
" 1746	"	" 1747	Isaak Steiger.
" 1747	"	" 1748	Christof Steiger.
" 1748	"	" 1749	Isaak Steiger.
" 1749	"	" 1750	Christof Steiger.
" 1750	"	" 1751	Karl Eman. v. Wattenwyl.
" 1751	"	" 1752	Christof Steiger.
" 1752	"	" 1753	Karl Eman. v. Wattenwyl.
" 1753	"	" 1754	Christof Steiger.
" 1754	"	" 1755	Johann Anton Tillier.
" 1755	"	" 1756	Christof Steiger.
" 1756	"	" 1757	Johann Anton Tillier.
" 1757	"	" 1758	Christof Steiger.
" 1758	"	" 1759	Johann Anton Tillier.
" 1759	"	" 1760	Albrecht Friedrich v. Erlach.
" 1760	"	" 1761	Johann Anton Tillier.
" 1761	"	" 1762	Albrecht Friedrich v. Erlach.
" 1762	"	" 1763	Johann Anton Tillier.
" 1763	"	" 1764	Albrecht Friedrich v. Erlach.
" 1764	"	" 1765	Johann Anton Tillier.
" 1765	"	" 1766	Albrecht Friedrich v. Erlach.
" 1766	"	" 1767	Johann Anton Tillier.
" 1767	"	" 1768	Albrecht Friedrich v. Erlach.
" 1768	"	" 1769	Johann Anton Tillier.
" 1769	"	" 1770	Albrecht Friedrich v. Erlach.

Ostern 1770 bis 8. Febr. 1771 Johann Anton Tillier.
14. Febr. 1771 bis Ostern 1771 Friedrich Sinner.
Ostern 1771 bis Ostern 1772 Albrecht Friedrich v. Erlach.
„ 1772 „ „ 1773 Friedrich Sinner.
„ 1773 „ „ 1774 Albrecht Friedrich v. Erlach.
„ 1774 „ „ 1775 Friedrich Sinner.
„ 1775 „ „ 1776 Albrecht Friedrich v. Erlach.
„ 1776 „ „ 1777 Friedrich Sinner.
„ 1777 „ „ 1778 Albrecht Friedrich v. Erlach.
„ 1778 „ „ 1779 Friedrich Sinner.
„ 1779 „ „ 1780 Albrecht Friedrich v. Erlach.
„ 1780 „ „ 1781 Friedrich Sinner.
„ 1781 „ „ 1782 Albrecht Friedrich v. Erlach.
„ 1782 „ „ 1783 Friedrich Sinner.
„ 1783 „ „ 1784 Albrecht Friedrich v. Erlach.
„ 1784 „ „ 1785 Friedrich v. Sinner.
Ostern 1785 bis Ostern 1786 Albrecht Friedrich v. Erlach.
„ 1786 „ „ 1787 Friedrich v. Sinner.
„ 1787 „ „ 1788 Niklaus Friedr. v. Steiger.
Ostern 1788 bis Ostern 1789 Friedrich v. Sinner.
„ 1789 „ „ 1790 Niklaus Friedr. v. Steiger.
„ 1790 „ 23. Febr. 1791 Friedrich v. Sinner.
28. Febr. 1791 bis Ostern 1791 Albrecht v. Mülinen.
Ostern 1791 bis Ostern 1792 Niklaus Friedr. v. Steiger.
„ 1792 „ „ 1793 Albrecht v. Mülinen.
„ 1793 „ „ 1794 Niklaus Friedr. v. Steiger.
„ 1794 „ „ 1795 Albrecht v. Mülinen.
„ 1795 „ „ 1796 Niklaus Friedr. v. Steiger.
„ 1796 „ „ 1797 Albrecht v. Mülinen.
„ 1797 „ 4. März 1798 Niklaus Friedr. v. Steiger.

Abdankung der Regierung.

SIG. MAIUS REIP. BERNENSIS

10

SIGILLVM·MINVS·REIPVBLICÆ·BERNENSIS

12

SIGILLVM·REIPVBLICÆ·BERNENSIS

11

SIGILLUM MAIUS REIPUBLICÆ BERNENSIS

4

7

9

6

1

2

3

Beilage II.

Die bernischen Staatssiegel.

(Mit zwei Tafeln in Lichtdruck.)

Nr. 1. Umschrift: * SIGILLVM · BVRIGENSIVM · DE · BERNE. Kommt zum ersten Male vor an einer Urkunde vom 7. April 1224 im Fach Interlaken, Staatsarchiv Bern, und findet sich zum letzten Male an einer Urkunde vom 11. November 1267 im Fach Köniz.

Nr. 2. Umschrift: ✢ SIGILLVM · BVRIGENSIVM · DE · BERNE. Es hängt zum ersten Male an einer Urkunde vom 12. Juni 1268 und zum letzten Male an einer solchen von Mitte August 1364 des Faches Köniz.

Nr. 3. Umschrift wie bei Nrn. 1 und 2. Wir finden dieses Siegel zuerst an einer Urkunde vom 14. April 1368 im Fach Freiburg und zuletzt an der Urkunde vom 16. Februar 1470 im Fach Oberamt Bern.

Nr. 4 war von 1470 an bis 1716 im Gebrauche. Der Stempel befindet sich im historischen Museum in Bern. Umschrift: ✢ SIGILLVM • MAIVS · CIVIVM · BERNENSIVM.

Nr. 6 wurde 1716 vom Siegelstecher J. de Beyer in Basel angefertigt. Da dieses Siegel nur für die Besiegelung von „Bundsinstrumenten" bestimmt war und daher äußerst selten zur Anwendung kam, wurde dasselbe schon am 16. März 1717 in's Schatzgewölbe zu den alten Siegeln gelegt. Der Stempel befindet sich in der Staatskanzlei.

Nr. 5, vom Graveur Mörikofer gestochen, wurde zum ersten Male am 12. März 1768 gebraucht. Der Stempel befindet sich in der Staatskanzlei.

Nr. 7. Umschrift: ✢ S : MIŇ · CŌMVNITATIS · DE · BERNO :. Dieses wahrscheinlich älteste Sekretsiegel hängt zum ersten Male an einer Urkunde im Fach Oberamt Bern vom 3. September 1319 und erscheint noch an einer Interlaken-Urkunde von Mitte August 1364.

Nr. 8. Gleiche Umschrift. Das Siegel hängt an Urkunden vom 14. August 1365 bis 10. Juli 1415.

Nr. 9 trägt die Worte: ✢ sigillbm · minbs · commbnitatis · bille · bernensis · anno · m° cccc° xb°. Es war von diesem Jahre (1415) an bis 1470 im Gebrauche.

Nr. 10. Schon vom 6. Mai 1467 in Anwendung, wurde dieses Siegel durch die oben genannte Urkunde vom 16. Februar 1470 mit Nr. 4 hievor förmlich an Stelle von Nr. 9 und Nr. 3 eingeführt. Alle in der Umschrift vorkommenden S standen verkehrt, was jedoch in einem zweiten Siegel mit ganz gleicher Zeichnung korrigirt wurde. Der silberne Stempel dieses verbesserten Siegels trägt die Jahrzahl 1599 und wird im historischen Museum aufbewahrt. Das nicht korrigirte Siegel kommt aber noch bis 1716 vor. Im Jahre 1714 wurde die Frage geprüft, ob der Reichsadler nicht im Wappen und Standesfiegel zu entfernen sei. Aus „politischen Considerationen" unterblieb aber damals diese Aenderung, die erst 1716 eintrat, in welchem Jahre außer Nr. 6 noch ein Siegel von 6 cm. und ein solches von 4 cm. Durchmesser durch den „Pütschiergraber" J. de Beyer gestochen wurden. Die Stempel dieser zwei letztern Siegel scheinen verloren zu sein. Statt des Reichsadlers befindet sich über dem Wappenschilde eine „herzogliche" Krone.

Nr. 11. Der Stempel trägt den Namen des Graveurs „C. Poumarede" und die Zahl 1678. Derselbe befindet sich im historischen Museum. Die Legende enthält hier zum ersten Male die Worte Respublica Bernensis.

Nr. 12. Der Stempel ist ebenfalls im historischen Museum aufbewahrt. Derselbe trägt die Worte: Gabriel Le Clerc fecit, und dabei die Zahl 1681.

Die Nachricht Tilliers (V, 327), daß im Jahre 1722 in der Umschrift des großen Stadtsiegels die Worte «Civitas et Communitas» in «Respublica Bernensis» geändert worden seien, beruht auf Irrthum. Die Legende des Siegels Nr. 4: SIGILLVM • MAIVS • CIVIVM • BERNENSIVM • wurde 1716 auf dem neuen Siegel ersetzt durch die seither stets üblichen Worte: SIGILLUM • MAIUS • REIPUBLICÆ • BERNENSIS. Auf dem Sekretsiegel fand die entsprechende Aenderung, wie wir gesehen, schon 1678 statt.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Die

Berner Handfeste

Von

Professor Dr. Albert Zeerleder.

Bern.
Kommissionsverlag von Schmid, Francke & Co.
(vormals Dalp'sche Buchhandlung).
1891.

Vorbemerkung.

Gottlieb Walther lieferte in seinem „Versuch zu Erläuterung der Geschichten des Vatterländischen Rechts" 1765 mit einer für seine Zeit staunenswerthen Gelehrsamkeit eine exegetische Bearbeitung des ältesten erhaltenen Stadtprivilegs von Bern[1]). In neuerer Zeit hat M. v. Stürler die Aechtheit der Urkunde in Abrede gestellt, Ed. v. Wattenwyl diese These eingehend verfochten und Eug. Huber die allmälige Entstehungsgeschichte ihres Inhalts in dem Zeitraum von 1218 bis 1274 darzulegen unternommen. Die bevorstehende vaterländische Feier schien einen erwünschten Anlaß zu bieten, um einerseits dem weitern Kreis der Gebildeten auf Grund der einzelnen Bestimmungen dieser von allen Kundigen als höchst merkwürdig anerkannten Urkunde ein Bild der Rechtszustände aus den ältesten Zeiten unserer Stadt zu entrollen, andrerseits einen Versuch zur Zurückführung ihres Inhalts auf den als Urheber genannten König Friedrich II. und auf das in derselben genannte Datum — 1218 — zu unternehmen.

Der Uebersetzung wurde die verdienstliche Arbeit von K. G. König[2]) zu Grunde gelegt, welchem für seine vielfache Beihülfe der besondere Dank des Verfassers gebührt.

Die Initiale ist einer Uebersetzung der Handfeste aus dem 15. Jahrhundert entnommen.

Der Lichtdruck gibt genau das im Staatsarchiv enthaltene Original unserer Urkunde wieder; wir ergreifen den Anlaß, um auch dem Herrn Staatsschreiber, sowie dem Archivar, Herrn Türler, für ihre gütige Handreichung zu danken.

Die Titel der abgekürzt angeführten Werke lauten:

F. = Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. Band 1—6. Bern 1883—1891. Die Citate ohne Zusatz aus dem I. Band bezeichnen die Seiten, diejenigen aus den folgenden die Nummern der Urkunden.
Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters, mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen herausgegeben. 2 Bände. 1851/52.
Göschen, Goslarer Statuten, Berlin 1840.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, 2 Bände, Leipzig.
— Basel = Geschichte der Stadtverfassung von Basel.
Kraut, Grundriß des deutschen Privatrechts.

---

1) Eine Revision dieser Arbeit sollte den 3. Band der „Geschichte des bernischen Stadtrechts" bilden, deren 1. Band 1794 erschienen ist und wovon der 2te nur in einem einzigen Exemplar zu existiren scheint; vom 3ten soll das Manuskript vom Verfasser verkauft sein; es ist leider spurlos verschwunden. Notiz Sigm. Wagner's in dem Exemplar des 2. Bandes, welches die Familienbibliothek v. Mülinen besitzt. Hier machte W. auch den Versuch, die zähringische Handfeste für Bern zu rekonstruiren. — 2) Beiträge zur bernischen Rechtsgeschichte, Zeitschr. f. vaterl. Recht, N. F., Bd. I, Bern 1861.

Le Fort, in Mémoires et Documents de la Suisse Romande.
Lehr, la Handſeste de Fribourg dans l'Uechtland, 1880.
v. Rodt, Berniſche Stadtgeſchichte. Bern 1886.
Schröder, Lehrbuch der deutſchen Rechtsgeſchichte. 1889.
Schwſp. = Schwabenſpiegel.
Sſp. = Sachſenſpiegel.
Segeſſer, luzerniſche Rechtsgeſchichte, 4 Bände.
Wattenwyl = Ed. v. Wattenwyl von Diesbach, Geſchichte der Stadt und Landſchaft Bern. Band I, Dreizehntes Jahrhundert. Schaffhauſen 1867. Band II, Vierzehntes Jahrhundert. Bern 1872.
Wurſtemberger, Geſchichte der alten Landſchaft Bern, 2 Bände.

Die Citate aus der Handfeſte von Freiburg i. U. beziehen ſich, wo nichts Anderes angegeben, auf den Abdruck bei Gaupp, diejenigen von Freiburg i. B. auf die Eintheilung von Schreiber.

Die häufiger angeführten Handfeſten anderer Städte tragen die folgenden Daten:

Freiburg i. B. Gründung 1120; Handfeſte Konrads ca. 1140, ſog. Einſchaltung 1140—1180; Stadtrodel 1190.
Freiburg i. U. Gründung 1178; älteſte erhaltene Handfeſte 1249 (Kyburg).
Neuenburg 1214.
Flumet (Savoyen) ca. 1228.
Thun 1264 (Kyburg).
Winterthur 1264 (Habsburg).
Erlach 1268 (Neuenburg).
Aarberg. Beſtätigung einer vor 1225 gegebenen Handfeſte, 1271 (Neuenburg).
Burgdorf. Gründung 1190, Handfeſte 1273 (Kyburg).
Büren. Gründung zwiſchen 1247 und 1270, Handfeſte 1288.
Aarau 1283.

Als Ueberſchrift zu pag. 1—4 iſt zu ergänzen: „Eingang."

FRIDERICUS dei gratia Romanorum Rex et semper augustus et Rex Sicilie Dilectis devotis, Sculteto Consilio, et universis burgensibus de Berno in Burgundia, gratiam suam, et omne bonum.

„Friedrich von Gottes Gnaden Römiſcher König, Allzeit Mehrer des Reichs und König von Sicilien, ſeinen lieben Getreuen, dem Schultheiß, Rath und allen Burgern von Bern in Burgund, ſeine Gnade und Alles Gute.“

Eine Ueberſchrift trägt unſere Urkunde ſelbſtverſtändlich nicht. Der Name Handfeſte, unter dem ſie ſchon früh bekannt war, bezeichnet urſprünglich jede wichtigere Schrift über Rechtsgeſchäfte, die durch Auflegen der Hände Seitens der Parteien und Zeugen (ſtatt Unterſchrift und Siegel in der fränkiſchen Zeit) befeſtigt, firmirt wurde (daher ſind auch die Ausdrücke „Firma“, „Manifeſt“ abzuleiten). Im Jahr 1264 (Fontes, II, pag. 591) finden wir «instrumenta» mit hantveſti überſetzt, ganz wie im Schwabenſpiegel. Noch heute bedient man ſich des Ausdrucks Handfeſten für Gültbriefe in der freien Stadt Bremen. Sonſt aber iſt das Wort in ſpeziellem Sinne für die von Fürſten an Städte und Territorien ertheilten Rechts- und Verfaſſungsbriefe gebräuchlich geworden, und mit Stolz berief man ſich auf „unſere Handfeſte“, die vor Gericht und bisweilen ſogar in der Gemeindeverſammlung zum Beweis für dieſen oder jenen Punkt vorgeleſen werden mußte. Für gewöhnlich hatte man Ueberſetzungen, eine ſolche ließen ſich die Bürger der Stadt Büren 1375 von ihrer Handfeſte anfertigen, „weil ſie oft Mangel hätten an Schreibern und Pfaffen, die ſemlich Artikel von der latin ze tutſche eigenlich können ze worten bringen und man der Handveſte öfters bedürfe zu leſen vor Gericht“ (Wattenwyl, I, pag. 232).

Auch bei dieſen Handfeſten im engern Sinn tritt immerhin ein vertragsmäßiges Moment hervor; Herr und Bürger anerkennen ihre gegenſeitigen Pflichten; das einfache

Privileg, welches z. B. einer bestehenden Ortschaft das Marktrecht oder das Recht einer andern Stadt verleiht, bedient sich weniger feierlicher Formen. Die Eingangsformel, in welcher der König dem Schultheißen, dem Rath und den Bürgern gemeinlich von Bern in Burgund seinen Gruß entbietet, wie es im Briefstyl der Alten und des Mittelalters gebräuchlich war, ist für eine Urkunde von der Art und Bedeutung der vorliegenden ungewöhnlich. In der Regel beginnen derartige Urkunden mit der Anrufung der heil. Dreieinigkeit, und sind an Alle gerichtet, die den Inhalt lesen oder hören werden; die vom Reichsoberhaupt ausgehenden wenden sich in der Regel an alle Reichsbewohner. Die vorliegende Formel entspricht der von König Wilhelm am 2. November 1254 den Bernern ertheilten allgemeinen Bestätigungsurkunde (F. II, 360), dem Brief desselben Königs für Murten vom 3. November 1255 (F. II, 380), demjenigen Rudolfs I. vom 16. Januar 1274 (F. III, 69), in welchem der König die Stadt Bern freispricht von Schuld und Strafe wegen der während des Zwischenreichs begangenen Eigenmächtigkeiten, während die Bestätigungsurkunde des nämlichen Königs für die Stadtfreiheiten vom vorhergehenden Tage (F. III, 68) sich der gewöhnlichen Eingangsformel bedient. Als ein Grund, daraus auf Unächtheit unserer Handfeste zu schließen, darf dies indeß nicht gelten. Stumpf (der die Unächtheit des ältesten Kölner Rechtsbriefs u. a. m. nachgewiesen) sagt in Wiener Sitz.-Ber. 1860, pag. 608: Eingangs- und Schlußformeln, Datirungsart und Orthographie können durch hunderterlei Umstände, wie z. B. durch die Arbeit eines Neulings oder unerfahrnen Schreibers in der Kanzlei, von der gewöhnlichen Form abweichend ausgefallen sein [1]).

König Friedrich II. hatte die Regierung des deutschen Reiches unter den schwierigsten Verhältnissen im Jahre 1212 als achtzehnjähriger Jüngling angetreten. Ein gelehriger Schüler Papst Innocenz' III., wußte er seine Politik den jeweiligen Zeitverhältnissen anzupassen; so begünstigte er in Deutschland in den ersten Jahren seiner Regierung die Städte, später aber ergriff er die Partei der Landesherren, insbesondere der Bischöfe, gegen die Freiheitsbestrebungen des bürgerlichen Elements. Eine große Zahl von Privilegien an Reichsstädte, denen in den Jahren 1218—1220 die Befreiung von Diensten und Abgaben verliehen und Verkehrserleichterungen zugesichert wurden, wie Aachen, Nürnberg, Goslar und Frankfurt, ferner die Erhebung von Pfalzdörfern, wie Schlettstadt, Kaisersberg, Kolmar und Neuburg im Elsaß, zu Städten, beweist, daß Friedrich „von sich aus keineswegs städtefeindlich" war [2]), wie ihm manche Geschichtsschreiber vorgeworfen haben (vgl. Gaupp, Stadtrechte, I, pag. 22, welcher K. Ad. Menzel zitirt). Den Fürsten gegenüber wagte er freilich dann nicht, ihren Bitten um reichsgesetzliche Verbote gegen die stets selbstbewußter auftretenden kommunalen Behörden, gegen Städtebündnisse und gegen Zünfte innerhalb der Städte zu widerstehen, und so entstanden die städtefeindlichen Edikte der zwanziger und dreißiger Jahre des XIII. Jahrhunderts, welche allerdings den bereits zu mächtig einherschreitenden Strom der freiheitlichen Entwicklung nicht mehr aufzuhalten vermochten. Auch

1) Im Weitern lassen wir in solchen Fragen der Urkundenkritik vorzugsweise Herrn Prof. Hidber sprechen. — 2) Winkelmann, Kaiser Friedrich II, Bd. I (1889), pag. 62.

hat die spätere städtefeindliche Politik, die insbesondere dem Sohne und Reichsverweser Friedrichs in Deutschland, König Heinrich VII., zur Last fällt, nicht das gute Andenken auslöschen können, welches der junge Fürst in Deutschland und der Schweiz bei seinen Reichsstädten hinterlassen. Die bernische Bürgerschaft hat treu zu ihm gehalten und es nicht gescheut, das päpstliche Interdikt auf sich zu laden, als der Bannstrahl von Lyon aus den Kaiser traf (1245) und damit die kaiserlose, die schreckliche Zeit begann; ja noch 40 Jahre später vermochte ein Pseudo-Friedrich die öffentliche Meinung im schwäbischen Lande so für sich zu gewinnen, daß das Schifflein Rudolfs von Habsburg, der seit 1274 das Szepter mit mächtiger Hand führte, auf's Heftigste zu schwanken begann, wie ein Chronist sagt. Daß Friedrich II. für das junge bernische Gemeinwesen, insbesondere die Stiftung des letzten Rektors von Burgund, freundliche Gesinnungen hegte, ist erwiesen. Er veranlaßte seine Söhne zu mehrmaligen Aufenthalten daselbst, übertrug der jungen Reichsstadt den Schirm reicher Klöster und stellte sie unter die kirchliche Leitung des ihm ergebenen deutschen Ritterordens, dem er das alte, von Königin Bertha gestiftete Augustinerkloster zu Köniz schenkte. Mehrere der wichtigsten Grundsätze des in der Handfeste enthaltenen Rechts stammen, wie die Schriftsteller, welche deren Aechtheit bestreiten, selbst sagen, aus seiner Regierungszeit und finden sich in unbezweifelten Privilegien dieses Fürsten für andere Städte. Gegen die Lehensfähigkeit der Berner Bürger, politische Gleichheit der Handwerker und die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs durch Bänne führt Wattenwyl nur die allgemeine Betrachtung an, daß solche Errungenschaften ihrer Natur nach das Ergebniß längerer Kämpfe der Stände gewesen seien und um diese Zeit eine Anomalie gebildet haben würden. Wir werden im Verlaufe sehen, in wie weit diese Behauptungen gerechtfertigt sind.

Friedrich ist in unserer Urkunde als König der Römer bezeichnet; der königliche Titel entsprach dem germanischen Nationalherkommen und war üblich geblieben im deutschen Staatsrecht; für Deutschland war der Herrscher nur ein König; die Rechtsbücher des Mittelalters bedienen sich vorzugsweise dieser Bezeichnung; der Kaisertitel deutet die Beherrschung des abendländischen Weltreichs an, wird daher nur aus der Hand des geistlichen Weltherrschers in Rom erworben und hat für Deutschland keine rechtliche Bedeutung. Aber die „Anwartschaft auf Rom" sollte schon in dem durch die Krönung in Aachen erlangten Titel rex Romanorum angedeutet werden [1]). König von Sizilien, wo seine Wiege stand und um dessen Verfassung und Gesetzgebung er sich in hohem Maße verdient gemacht, war schon Friedrichs Vater, Heinrich VI., durch seine Ehe mit der normannischen Erbtochter Konstantia geworden. Den Kaisertitel erwarb er 1220 und den stolzen, aber wenig einträglichen eines Königs von Jerusalem durch seine Ehe mit der Prinzessin Isabella (oft Jolanthe genannt), welcher der französische Graf Johann von Brienne nichts als diesen zur Mitgift geben konnte (Winkelmann a. a. O., pag. 200, 243). In der Kathedrale von Palermo hat er auch nach vielbewegtem Leben 1254 die letzte Ruhe gefunden.

---

1) Schröder, pag. 453.

Bernum in Burgundia. Die Beisetzung dieser Landesbezeichnung ist wohl nicht ohne Bedeutung. Bern ist der deutsche Name von Verona. Bonn am Rhein hatte vom X. bis XIV. Jahrhundert den poetischen Beinamen Verona oder Berna, und in der Nähe von Rottweil stand eine Burg dieses Namens[1]).

Die politischen Grenzen Burgunds im Mittelalter decken sich nicht mit den Stammesgrenzen. Letztere erkennt man vor Allem an der Sprache, die ihre ältesten Spuren in den Ortsnamen zurückgelassen hat. Soweit wir deutsche Ortsnamen in der westlichen Schweiz antreffen, müssen wir alemannische Bevölkerung als herrschende annehmen, was die Einwanderung einzelner burgundischer Sippen in wenig bevölkerte Gegenden, mit Beibehaltung der nationalburgundischen Sprache (siehe die Gräberfunde von Elisried u. a. m., vgl. E. v. Muralt, Schweizergeschichte, p. 95 ff.), nicht ausschließt. Die Bauart der Ortschaften gibt die nämliche Grenze. Die Alemannen zerstörten vorhandene Ortschaften, unterjochten die Einwohner und bauten in Dörfern oder Einzelansiedelungen hölzerne Wohn- und Wirthschaftsgebäude; die romanisirten Burgunder zogen in die vorhandenen, nach süd- und westeuropäischer Art geschlossen gebauten Ortschaften als hospites der römischen Unterthanen ein, lernten von ihnen die Steinhäuser bauen und besiedelten in gleicher Weise noch freie Gegenden. Gerade die seit dem XIV. Jahrhundert auftretenden Bezeichnungen Landgrafschaft Burgund an der Aar und Landgrafschaft Klein-Burgund für die dem deutschen Sprachgebiet angehörenden Theile des ehemals burgundischen politischen Körpers weisen darauf hin, daß diese Bezeichnung als burgundisch ihnen von außen aufgedrungen war, daß sie die gegen das eigentliche Burgund hin gelegene Grenzmark Alemanniens bildeten. In diesem Sinne ist auch die Stelle des Volksliedes von 1375 (Guglerlied) zu nehmen, wo es heißt: Bern ist der Burgunden Kron u. s. w. (Justinger ed. Studer, p. 145). Die Annahme burgundischer Ahnen für die heutige Bevölkerung des Bernerlandes (S. Stettler, R.-Gesch.) ist unhaltbar, wie auch die Eigennamen seit ältester Zeit beweisen. Die Frage ist nicht gleichgültig für die Rechtsgeschichte.

Die burgundischen Königreiche dagegen (erstes ca. 456—534, zweites 888—1125) erstreckten sich zeitweise über den Aargau, zur Zeit der Gründung Berns aber genau so weit nach Westen als die jetzige Kantonsgrenze. Bern lag also ziemlich im Mittelpunkt jener burgundisch-alemannischen Grenzmark, welche auch den ältesten Theil seines Gebiets ausgemacht hat.

---

1) F. Vetter im Berner Taschenbuch, 1880.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Gewährleistungen.

Art. 1[1].

Quum Berctoldus dux Zeringie burgum de Berno construxit, cum omni libertate qua Chuonradus dux Friburgum in Briscaugia construxit et libertate donavit secundum jus coloniensis civitatis, Heinrico Imperatore confirmante, et cunctis principibus corone Romani Imperii qui aderant consentientibus, Notum fieri volumus vobis et universis presentem paginam usque in evum inspecturis; quod nos auctoritate regie celsitudinis Ipsum burgum de Berno et universos burgenses ibidem nunc commorantes et postmodum illuc transmeantes, in nostrum et Imperii Romani dominium recepimus et defensionem; . . .

„Nachdem Herzog Berchtold von Zähringen die Stadt Bern gegründet hat mit aller Freiheit, womit Herzog Conrad Freiburg im Breisgau gegründet hat, und sie mit der Freiheit nach dem Rechte der Stadt Köln beschenkt hat, unter Bestätigung des Kaisers Heinrich und mit Zustimmung aller anwesenden Fürsten der Krone des römischen Reichs, so wollen Wir hiemit Euch und Allen, welche jetzt oder in Zukunft diesen Brief lesen werden, kund thun, daß Wir Kraft Unserer königlichen Machtvollkommenheit diese Stadt Bern und alle Burger, die gegenwärtig darin wohnen oder später dahin ziehen, in Unsere und des römischen Reiches Herrschaft und Schutz genommen haben, . . .

Der König erklärt, „er habe in Ausübung seiner königlichen Machtvollkommenheit die Burg (Stadt) Bern und alle jetzigen und künftigen Burger in seinen und des römischen Reiches Schutz und Schirm genommen."

Damit war der Grundsatz ausgesprochen, welcher der jungen Stadt den Charakter der Reichsstadt, die Reichsunmittelbarkeit verschaffte und als Folge davon bei der spätern Zerbröckelung des Reichs den Weg zur Souveränetät bahnte. Dies königliche Wort öffnete Bern das Thor zu seinem Einzug in die Geschichte; freilich bedurfte es nicht geringer Kraft und seltenen Geistes, um zu dem Ziele zu gelangen, das manches in gleich günstiger rechtlicher Lage befindliche Gemeinwesen nicht von ferne erreicht hat.

Das Erlöschen des Hauses Zähringen hatte den Heimfall der Rektoratsgewalt an's Reich zur Folge in dem Augenblick, wo jene zielbewußte Dynastie im Begriffe gewesen war, mit ihrem Netz von strategischen Punkten und ihren ausgedehnten Allodialbesitzungen das transjuranische, d. h. schweizerische Burgund, sammt ihren übrigen Rechten und Besitzungen in der Schweiz und Schwaben zu einer Landeshoheit zu gestalten. Nun nimmt

1) Die Eintheilung der Handfeste in Artikel rührt von Walther her.

der König die Stadt in seinen unmittelbaren Schutz und Schirm und gleichsam in seine eigene Hand. Als Ursache dafür, daß Bern nicht das Schicksal fast aller Schwesterstädte theilte und sofort zur kyburgischen Landstadt wurde, ist unzweifelhaft der Umstand anzusehen, daß der Grund und Boden, auf welchem die Stadt erbaut war, wie das ganze sich im Westen anschließende Gelände ehemals burgundisches, dann deutsches Reichs- und Krongut von ältesten Zeiten her gewesen ist, wie die Handfeste auch selbst sagt. An die Stelle des locus mei proprii iuris der Handfeste von Freiburg i. B., trat hier fundus et allodium Imperii; von ihm werden die Hofstättenzinse (s. u.) entrichtet, auf ihm werden die Marktstände und Buden der wandernden Kaufleute aufgestellt (Art. 3); die Allodialerben des Herzogs hatten kein Recht auf diesen Grund und Boden, und dies Verhältniß zu sichern, mußte eine wichtige Sorge der jungen Stadt wie des Herrschers sein; dasselbe ist sicherlich sofort verbürgt worden, wie auch Winkelmann a. a. O. pag. 63 und pag. 8, Anm. 5, annimmt (vgl. übrigens Wattenwyl, I, pag. 9 ff., pag. 28, der in Uebereinstimmung mit Wurstemberger frühere Irrthümer berichtigt hat).

Als Einleitung zu diesem wichtigen Satze dient die Hinweisung auf die Gründungsgeschichte. „Nachdem Herzog Berchtold von Zähringen die Stadt Bern gegründet hat mit aller Freiheit, womit Herzog Conrad Freiburg im Breisgau gegründet hat und sie mit der Freiheit nach dem Rechte der Stadt Köln beschenkt hat, unter Bestätigung des Kaisers Heinrich und mit Zustimmung aller anwesenden Fürsten der Krone und des Reichs."

Die Bedeutung dieser Verweisung auf die Gründung Freiburgs und auf das Kölner Recht ist eine sehr bestrittene. Justinger berichtet das Vorhandensein einer Handfeste König Heinrichs VI., welche gleich nach Gründung der Stadt auf Herzog Berchtolds Anwerben sei ertheilt worden; es kann darunter auch nur die Bestätigung eines zähringischen Gründungsprivilegs verstanden sein; diese ganze Behauptung des Chronisten, von S. Schnell (Kommentar über das bernische Civil-Recht) auf eine angebliche Urkunde vom 29. Dezember 1195 gedeutet und von Wurstemberger anerkannt, wird von den neuern Schriftstellern in das Reich der Fabel verwiesen (Studer, im Archiv des histor. Vereins, Bd. V, pag. 220; Wattenwyl I, pag. 14). Der Zwischensatz Heinrico Imp. bis consentientibus der Handfeste wird von Letztern auf die Gründung **Freiburgs** bezogen; Freiburg sei von seinem Stifter Konrad mit dem Rechte Kölns bewidmet und die hierüber ertheilte Handfeste vom Kaiser Heinrich V. (1111—1125) auf einem Reichstage bestätigt worden. So hat auch J. F. Böhmer in seinen Regesten die Sache aufgefaßt. Für das Vorhandensein einer zähringischen, bzw. kaiserlichen Handfeste für Bern aus der Gründungsperiode beweise also die Stelle nichts. Der Zusammenhang derselben dürfte aber doch nicht so unzweifelhaft für letztere Auffassung sprechen. Was hatte es für einen Zweck, hier gleich im Eingang mit solcher Umständlichkeit von der fast ein volles Jahrhundert zurückliegenden Gründung Freiburgs und von der Privilegirung dieser Stadt zu sprechen, mit solcher Feierlichkeit darauf hinzuweisen, daß jener Akt Konrads (ca. 1122) die Bestätigung von Kaiser und Reich erhalten? Liegt es nicht weit näher, anzunehmen, daß die Gründung und Rechtsbewidmung Berns selbst den Gegenstand des Zwischensatzes bildet? Allerdings ist in der Schlußstelle (Art. 54) das et libertate donavit secundum ius Colon. civ. im Zusammenhang mit der Gründung Freiburgs ge-

braucht; allein dort handelt es sich um die förmliche Bestätigung des Freiburger Rechts, das auch für Bern gelten soll, als ein den Bürgern vom Gründer mit Hand und Mund zugesichertes, hier dagegen um die Anknüpfung an Berns rechtmäßige Gründung selbst. Daß weder eine zähringische Handfeste noch eine kaiserliche Bestätigung mehr in den Archiven zu finden ist, darf nicht verwundern, denn auch die ältesten Freiburger Briefe sind nicht mehr vorhanden [1]), und ebenso wenig hat sich in Bern jene Abschrift der Freiburger Handfeste Herzog Konrads und des Stadtrodels bis auf unsere Zeit erhalten, die doch für die Rechtsprechung nothwendige Quellen bildeten und auf welche in Art. 54 unserer Urkunde so bestimmt als ergänzendes Recht verwiesen ist.

Daß Herzog Konrad als Gründer Freiburgs i. B. bezeichnet wird, während die Geschichte und der später Anno 1190 angefertigte, aber bis 1833 für älter gehaltene Stadtrodel dessen im Jahr 1122 verstorbenen Bruder und Vorgänger Berchtold III. als solchen nennen, wird neuestens von H. Maurer [2]) damit erklärt, daß der Grund und Boden der Stadt beiden Brüdern gehörte und Konrad mithin schon bei Lebzeiten seines Bruders im Gründungsjahr die Einwilligung zur Gründung ertheilen mußte. Die Angabe der Berner Handfeste ist offenbar der Urkunde Konrads, deren Abfassung nach Maurer etwa in das Jahr 1140 fällt, entnommen. Daß eine kaiserliche Bestätigung des Gründungsaktes stattgefunden haben muß, geht aus dem Staatsrecht des Reiches hervor. Schröder, R.-Geschichte, p. 500, sagt: „Das Recht, von Reichswegen Burgen anzulegen, stand dem Könige ursprünglich im ganzen Reiche, später nur noch auf Reichsboden und in den geistlichen Fürstenthümern, seit dem Statutum in favorem principum von 1231 aber nur noch auf Reichsboden zu."

Auch die Marktgerechtigkeit konnte nur von Reichswegen verliehen werden, ebenso die Exemtion von den ordentlichen Gerichten (ib., pag. 512, 542, 591). Der Sachsenspiegel, III, Art. 66, § 2, sagt freilich: „Man darf keine Burg bauen, noch einen Ort befestigen mit Planken oder mit Mauern, noch Berge (Wälle), noch Werder (künstliche Inseln), noch Thürme in Dörfern, ohne Erlaubniß des Richters des Landes." Ebenso der Schwabenspiegel, Laßb., cap. 143. Aber dies war schon eine Abschwächung des alten Rechtes; das Marktrecht behielten die Könige im XIII. Jahrhundert noch bei; Sachsenspiegel, II, Art. 26, § 4, sagt noch, wenn ein Richter, d. h. Landesherr (Fürst, Graf, Vogt), einen Markt oder eine Münzstätte errichten wolle, so müsse der König seinen Handschuh dazu senden, zu beweisen, daß es sein Wille sei. Dem entspricht das bei Art. 3 zu erwähnende Reichsweisthum vom 12. Juli 1218. Das Recht, ihre Städte zu befestigen, ist den Reichsfürsten und Bischöfen erst durch Reichsbeschluß vom Jahr 1231 zugesichert (Gaupp, I, p. 35).

Der Freiherr von Eschenbach holte 1279 bei König Rudolf I. in Wien sich die Erlaubniß ein, auf einer gewissen Stelle, die er zwischen den Seen besitze, eine Veste oder Burg zu bauen, die seinem Nutzen dienlich sei. Darauf folgte die Umwallung des Grundstücks, der Kirche von Interlaken gehörig, bei dem Aarfluß, von bestimmten Grenzen umschlossen, um darauf zu errichten eine Stadt mit Namen Inderlappon, welche Stadt den Vertrag,

---

1) Heinrich Maurer, Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunden der Stadt Freiburg i. B., in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins (1886), pag. 172. — 2) A. a. O., pag. 172.

der darüber mit dem Kloster geschlossen wurde, gleich mitbesiegelte (F., III, 278, 297; vgl. auch F., III, 299, die Ertheilung des Marktrechtes an Spiez; F., III, 371, desgl. das Privileg für Kirchberg).

. . . . imperpetuum vos liberos facientes et posteros vestros, et absolventes, ab omni servicii exactione qua oppressi fuistis nisi tantum a censu domorum et Arearum vestrarum, videlicet de qualibet area C pedes in longitudine et LXta in latitudine habente XIIcim denarios usualis monete singulis Annis de fundo Imperii persolvendo. Per cujus census solutionem, vos et posteros vestros liberos esse volumus ab omni servicii exactione a nobis et a cunctis successoribus nostris, vel nostris vicariis et hanc libertatem et immunitatem vobis et posteris vestris potestate regia confirmamus.

. . . . indem Wir Euch und Eure Nachkommen für immer frei machen von allem Dienstzwang, welcher auf Euch lastete, mit Ausnahme des Zinses von Euern Häusern und Hofstätten; nemlich von jeder Hofstatt, die hundert Fuß lang und sechszig breit ist, 12 Pfennige üblicher Münze, die jährlich vom Reichsboden zu entrichten sind. Und Wir wollen, daß Ihr und Eure Nachkommen durch Entrichtung dieses Zinses von jedem anderen Dienstzwang befreit sein sollet, sowohl gegen Uns als gegen alle Unsere Nachfolger oder Unsere Stellvertreter; und diese Freiheit und Unmittelbarkeit bestätigen Wir Euch und Euern Nachkommen Kraft Unserer königlichen Gewalt."

Der Grundzins bildet nach dem Recht des Mittelalters eine der regelmäßigen Gegenleistungen des Kolonen, dem der erbliche Besitz von Grund und Boden vom Eigenthümer eingeräumt wird. In Städten war damit die Bestimmung der Größe der Bauplätze verbunden; so konnte jedem Ansiedler seine Wohnstätte angewiesen werden; Holz zum Bau fand sich nach alter Sage auf dem Platze selbst, auch lieferte der nahe Bremgartenwald solches, und Zimmerleute ließ ohne Zweifel der Stadtherr in genügender Anzahl kommen. Rodt (Stadtgeschichte Berns, pag. 225) macht darauf aufmerksam, daß der Umfang von 6000 Quadratfuß ein ungewöhnlich großer sei; die Breite von 60 Fuß entspricht in der That einer Façade von 3 bis 4 Zimmern heutiger Bauart. In Basel betrug die Breite 20 Fuß, die Tiefe 40; der Zins betrug 4 Pfennige[1]).

Zu Freiburg i. B. aber sind 50 Fuß die Breite und 100 die Tiefe, also 5000 Quadratfuß mit 1 Schilling = 12 Pfennig Zins belastet. Pfennige (d., den., denarius) gingen 240 auf 1 Pfund Silber; ihr Metallwerth entsprach also 37,5 Cts. heutigen Geldes; der Schilling (solidus, ß) betrug 4½ Fr. Silberwerth; das Pfund Silber, welches heute zirka 90 Fr. gilt, hatte freilich damals eine bedeutend größere Kaufkraft. Von andern in unser Gebiet fallenden Handfesten sei erwähnt:

Murten (angeblich vor 1218): Die Hausplätze sind frei und los von irgend einem Zins und jeglicher Steuer übertragen worden (vom Herzog). Dieser Satz steht an der Spitze

1) Basler Dienstmannenrecht von 1260, § 15: „Alle die Hofstätten zinsen dem Bischof zu St. Martins Messe, die ganze Hofstatt, die 40 Fuß weit ist, 4 Pfennige, die halbe zwei. Wer das versitzt (versäumt), morindis driu phunt." Aber dazu kam noch die weitere Leistung eines „Achtschnitters", d. h. eines Erntearbeiters, in die Güter des Bischofs. Der Zins hieß Martinszins; auf diesen Termin wurde er in fast allen Städten entrichtet. Daß die Basler keine Allmend gehabt und deßhalb kleinere Hofstätten erhalten (von Rodt, pag. 226), ist weder wahrscheinlich noch richtig (Heusler, Basler Verfassungsgeschichte, pag. 92 f.). Arnold (Geschichte des Eigenthums, pag. 13) nennt den Basler Hofzins hoch im Vergleich zu andern freien Städten.

der ganzen Urkunde, als erste der libertates quas contulit dux Bertholdus ville in Murat[1]).

Freiburg i. U., Art. 9: Umfang der Hausplätze wie in Bern, jährlicher Zins auf St. Martin 12 d.

Thun — im letzten Viertel der Urkunde — 40 Fuß Breite und 60 Fuß Länge, 2400 Quadratfuß, Zins 12 d.; die 12 Rathsleute sind befreit usque ad XII denarios, also für eine Hofstätte. Die Totalsumme betrug $3^1/_2$ Pfund 4 Pfennige von den Häusern, 5 Pfund 4 Sch. 5 Pf. von den Gärten[2]).

Erlach an gleicher Stelle wie Freiburg i. U., aber nur 24 Fuß Breite; die Tiefe ist nicht bestimmt; Zins 12 Pfennige.

Aarberg ebenso, aber Ausdehnung wie Bern.

Burgdorf, 40 auf 60 Fuß, 2400 Quadratfuß, Zins ebenso.

Büren wie Freiburg i. U. und Bern.

Dießenhofen. Der Zins beträgt 1 solidus, die Größe der zum Bau angewiesenen Hofstätte beträgt 100 Fuß in die Länge und 52 in die Breite.

Merkwürdig ist andererseits, daß unsere Handfeste jene Bestimmung über die Lauben nicht enthält, die bei den meisten Schwesterstädten vorkommt und wonach jedem Burger gestattet war, „steinin bogen . . . . machen vor sinem huse und daruf zu husen" (Freiburg i. U., Art. 128).

Auch in Deutschland, namentlich in Westfalen und in den neu angelegten Städten im slavischen Gebiete, war der Grundzins von den Hofstätten eine überall wiederkehrende Abgabe, vgl. Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Gesch. d. Urspr. d. Städte, 1832, pag. 189, und überhaupt die ansprechende Schilderung einer Bauplatz-Spekulation im Innern der Stadt bei Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, I, pag. 354.

In Neuenburg (Walther, Stadtrecht, Anh. pag. XVI ff.) wird Grundzins nur von den außerhalb der Burg gelegenen Hofstätten entrichtet; die Höhe ist nicht angegeben. Der Hofstättenzins wurde in Reichsstädten früh zu einer öffentlich-rechtlichen Abgabe, einer Grundsteuer; jedenfalls hat er in den Städten dieser Epoche niemals „hofrechtlichen" Charakter erhalten, die Häuser sammt Grund und Boden wurden als freies Eigenthum betrachtet und bei den Kaufverträgen des Zinses in den Urkunden mit keinem Wort gedacht. Anders in Basel; hier wurde noch im XIII. Jahrhundert fortwährend die Handänderung eines Hauses mittelst Aufgabe an den Grundherrn und Verleihung seitens desselben an den neuen Erwerber vollzogen, wobei stets ein Ehrschatz entrichtet werden mußte. Im XIV. Jahrhundert trat neben den grundherrlichen Leihebrief der private Verkaufsakt, welcher dann seit dem XV. Jahrhundert einzig übrig bleibt. Im XVI. Jahrhundert werden dort noch die Zinse entrichtet, erst im Jahr 1524 verliert der Bischof mit dem Martinszins das letzte Zeichen seiner Herrschaft[3]); vergeblich forderte er noch 1580 dessen Wiederherstellung.

1) Die zinsfreie Ueberlassung findet sich auch in einigen andern Städten (Waitz, Verfassungs-Geschichte, Band 7, pag. 389, Anm. 4), ferner zu Radolfszell nach der neuentdeckten Urkunde von 1100 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh., 44, pag. 141), wo dagegen dem Meyer ein Ehrschatz von ¼ Wein vorbehalten ist. — 2) Wattenwyl, I, pag. 276: 764 den. = 65 Häuser. — 3) 1524 erklärte der Rath, daß die städtischen Beamten sich des Zinseinzugs enthalten sollten (Heusler, Gesch. d. Stadtverf v. Basel, pag. 431; Arnold, Gesch. d. Eig., pag. 299).

Die Hofstattzinsen wurden in deutschen Städten auch Wurtzinsen, Weichbildrecht, Burgrecht genannt. Daß sie in den zähringischen Städten schon anfänglich nicht als canon für gewöhnliche Erbleihe betrachtet wurden, geht wohl daraus hervor, daß Ehrschatz nirgends vorkommt, wie er doch sonst der ordentliche Begleiter solcher Verhältnisse ist und wie er z. B. in Luzern in der Form des Stangenrechtes[1]) bezeugt ist. Uebrigens werden die Häuser der Bürger in den betreffenden Handfesten allodia, Eigen, genannt; der von Wurstemberger (a. Landsch. II, pag. 285) gebrauchte Ausdruck „Lehensnatur der Hofstätte" ist somit unzutreffend, auch dürfen letztere unter keinen Umständen mit den Burglehen verwechselt werden, die außerhalb der Stadt lagen. Wer den Grundzins in Empfang nahm, ist in den zähringischen Handfesten nirgends gesagt; in Basel geschah dies mit einer gewissen Feierlichkeit (Heusler, l. c., pag. 47). Die außerordentliche Strenge des Rutscherzinses (Verdopplung am Tag nach Verfall) nebst 3 Sch. Strafe, die wir in Flumet (Art. 3) finden, kam sonst nicht vor.

In den zähringischen Städten findet sich regelmäßig eine Befreiung der Rathsleute vom Hofstättenzins, so schon zu Freiburg i. B.[2]) und Freiburg i. U.[3]). Es ist daher auffallend, daß die Berner Handfeste keine derartige Exemtion enthält; manche zähringische Stadtrechte enthalten noch weitere Vortheile der Rathsleute und Beamten. So sind sie in Freiburg i. U. und dessen Tochterstädten auch straffrei von Polizeibußen bis auf 3 Schillinge. Freiburg i. B. und Bern dagegen enthalten im Gegentheil Strafbestimmungen besonderer Art gegen die Rathsglieder (Stadtrodel, Art. 79 in fine; Bern, Handfeste, Art. 20 vide hienach). Auch die Bank- und Laubenrechte, welche Freiburg i. B. den Rathsmannen einräumt, sind in Bern unbekannt. Die Haltung, welche unsere Handfeste hier einnimmt, läßt keinen Schluß auf spätere Entstehung zu. In Freiburg i. B. waren es Mercatores, welche zur Gründung der Stadt berufen wurden; aus ihnen ist nachgewiesenermaßen (Maurer, in Zeitschrift für Gesch. des Oberrh., Jahrg. 1890) das dortige Patriziat hervorgegangen; da waren Privilegien materieller Art am Platze, um die Annahme der natürlich unbesoldeten Rathsstellen verlockender zu machen; in Freiburg i. U. u. s. w. wurde dann dies System beibehalten. In Bern wären solche Bestimmungen wohl auch in eine für König Rudolf angefertigte Handfeste aufgenommen worden, wenn sie in Kraft bestanden hätten.

Die Einnahmen, welche diese Zinse dem Stadtherrn gewährten, waren nicht bedeutend; nähmen wir für jene Zeit in Bern 500 Hofstätten an, so betrug sie 25 Pfund, und eine Hube (Bauerngut) galt zirka 40 Pfund, ebensoviel ein Kriegshengst. Wenn daher Winkelmann (Geschichte Friedrichs II., pag. 8) als einen der Gründe, die den König bestimmen mochten, das Rektorat in Burgund eingehen zu lassen und die Verwaltung in eigene Hand zu nehmen, die Rücksicht auf den städtischen Zins als regelmäßig fließende Quelle der königlichen Kasse anführt, so dürfte dies weniger zutreffen, als daß die Güter

---

1) Segesser, R.-G., I, Abth. 4. — 2) Stadtrodel, Art. 76: Quilibet XXIV consulum XII den. de curti sua retinebit. — 3) Et sunt omnes XXIV Jurati de censu domini usque ad XII den. exempti (Lehr, Art. 107; Gaupp, Art. 122); ebenso Thun, Erlach, Aarberg, Burgdorf, Büren, Flumet, Art. 32; aber auch in Breisach, jus. civ. von 1275; Gengler, pag. 43, unusquisque eorum (sc. duodecim) liber erit anno illo (im Jahr der Erwählung) duorum solidorum census nostri qui ab omnibus burgensibus prædicti burgi, nobis annis singulis debentur. Murten, das keinen Hofstattzins kennt, befreit die Rathmannen von Bußen bis auf 3 Sch., doch unter gewissen Klauseln (F. I, pag. 522).

und Gerechtsame, welche der Krone aus der zähringischen Erbschaft zu Theil wurden, einigermaßen ihren Verlust während der verflossenen 20 Jahre wett zu machen im Stande waren.

Was ist nun aus diesen Hofstattzinsen geworden? Für die grundherrlichen Städte dürften ihre Spuren wohl noch in den Urbarien der verschiedenen Aemter und Herrschaften zu verfolgen sein und sind dieselben mit andern Herrschaftsrechten im Laufe der Zeit „liquidirt" worden. In der Hauptstadt aber hat deren Bezug von Reichswegen wohl schon von der Zeit an aufgehört, wo kaiserliche Statthalter im Lande nicht mehr erscheinen. Mehrere königliche Urkunden enthalten den Nachlaß der verfallenen Reichssteuern und Zinsen [1]; allmälig wird man sich gewöhnt haben, um den Nachlaß nicht mehr einzukommen und die Zinsen zu Handen des Stadtsäckels zu beziehen, um sie dann später in den allgemeinen Steuern aufgehen zu lassen, mit welchen sie im Laufe der Zeit ebenfalls verschwunden sind, bis seit 1846 neue Staatssteuern von Grund- und Kapitalvermögen eingeführt wurden.

Was ist endlich unter der servicii exactio, dem „Dienstzwang" oder der „Dienstforderung", zu verstehen, welche die Bürger bis zur Handfeste „bedrückt" hatte und von welcher sie „durch Bezahlung des Hofstättenzinses auf alle Zeiten befreit" sein sollen? Wenn Bern eine zähringische Handfeste gehabt hat, was wir annehmen, so dürfen wir in den Handfesten der Schwesterstädte nach solchen Auflagen suchen, da Berchtold tunc terræ dominus, wie er noch in einer Urkunde von 1249 genannt wird [2]), überall in gleicher Weise verfuhr. Wir werden dabei an Leistungen zu denken haben, die in persönlichen Arbeiten, Diensten und Naturalabgaben bestanden und an Hörigkeitsverhältnisse anklingen. Hier finden wir übereinstimmend in Freiburg i. U. (Art. 6 Lehr), Thun, Aarberg, Erlach und Büren, daß der Herr befugt ist, wenn er zu königlichen Heerfahrten über das Gebirge aufgeboten ist, durch seinen Ammann bei den Gewerbsleuten der Stadt auf offenem Markte Schuhe, Hosen, Hufeisen und Wollentuch zu requiriren. Zu Freiburg i. B. findet sich diese Pflicht der Schuhmacher und Schneider im Privileg H. Konrads von 1140, im ebenfalls offiziell anerkannten Stadtrodel von zirka 1190 dagegen schon nicht mehr (Maurer, a. a. O., pag. 13), wohl aber in Flumet, Art. 24. Wie weitgehend und mannigfaltig solche Lasten in der welschen Schweiz noch im XIII. und XIV. Jahrhundert waren, siehe Le Fort, pag. L ff.; dann die Handfeste der Stadt Neuenburg von 1214 bei Matile und Walther (Geschichte d. bern. Stadtr., I, Anhang). Das waren letzte Ueberreste von früher viel ausgedehnteren Rechten der Stadtherren. In den geistlichen Städten namentlich waren die Handwerker ursprünglich Hörige des Bischofs und arbeiteten für ihn, später erhielten sie selbständige Gewerbe und hatten bloß bestimmte Quanta ihrer Waaren abzuliefern; auch der Graf von Neuenburg forderte von seinen Burgern zu Nugerol [3]) noch 1260 folgende Leistungen: Jeder Pintenwirth von jedem Eimer Wein, den er ausschenkt, 1 Pfennig, und von jedem Faß, es sei groß oder klein, 1 Becher oder Viertel Weins; von jeder Art Korn ein Mäß vom Mütt, den Hafer ausgenommen; ferner mußten die Burger, auch wenn sie in einer andern Stadt des Herrn von Neuenburg wohnten, zu seiner Verköstigung, Herberge

1) Wattenwyl, II, pag. 155; F. III, 69. — 2) F. II, 283. — 3) F. II, 481.

und Fuhrung beitragen. Von allen Käufen um Liegenschaften mußte ein Pfennig vom Schilling, bei Verpfändungen ein Heller entrichtet werden. Dessen ungeachtet und trotzdem erblose Verlassenschaften dem Herrn der Stadt voll und ganz zufallen sollten, spricht die Urkunde am Schlusse aus, die Burger von Nugerol seien freie Leute, los von jeder weiteren exactio, tallia et extorsio. Es war eben eine Gründung älteren Zuschnitts, die auch nie viel Erfolg gehabt. In Murten mußten dem Herrn oder seinem Vertreter während seiner Anwesenheit von den Fischern die Netze im See ausgeworfen und der Fischzug abgeliefert werden, worauf die Fischer auf dem Hofe speisen durften; im Uebrigen darf Jeder, „wie er will und kann", fischen im See, sine aliqua servicii datione; die Fährleute müssen den Herrn und seinen Gesandten zu Schiffe führen in seinen Kosten hin und zurück, wohin er auch fahren will, bis nach Solothurn und in seine Weinlese. Aehnlich in Straßburg nach dem ältesten Stadtrecht (nach 1129), nebst vielen anderen Diensten (Art. 115 Gaupp, I, pag. 78). Vielleicht dürfen wir auch die Gewerbesteuer dahin rechnen, welche in den zähringischen Schweizerstädten dreimal im Jahr von den Krämern zu entrichten war, an Weihnacht, Ostern und Pfingsten, im Betrag von je 2 Pfennigen. Quilibet mercifer (daher mercier) ter in anno dabit theloneum etc. Eine servicii exactio bestand aber im weitern Sinne auch noch in allen zähringischen Handfesten, die in Bern verschwunden ist; sie bezieht sich auf das Schicksal des erblosen Gutes und wir werden uns mit ihr zu Art. 51 zu befassen haben. Walther denkt vor Allem an Eigenleute, die ihren Herren zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet und dem Besthauptrecht und dergleichen wären unterworfen gewesen, und meinte, von solchen Beschwerden wurden die Burger dieser Stadt durch gegenwärtiges Gesetz freigesprochen. Einen solchen Eingriff in Privatrechte können wir aber mit den sonstigen Bestimmungen über Leibeigenschaft (Art. 11 und 12) nicht in Einklang bringen. Vergleiche auch die Urkunde König Philipps für Straßburg, wo die Stadt an das Reich gezogen und Jedermann verboten wird, de his proprietatibus servicium aliquod accipere vel exigere, vel etiam cujusquam precarie (Bede) sive exactionis onus imponere (Nitzsch, Ministerialität, pag. 365). Endlich die servitia advocati in Augsburg (Gaupp, II, pag. 204). — Eugen Huber (Zeitschrift des bernischen juristischen Vereins, X, pag. 100) rechnet diese Befreiung zu den Gründungsvorschriften. Wattenwyl will sie umgekehrt erst im Laufe des XIII. Jahrhunderts errungen sein lassen (I, pag. 33).

Von einem Besteuerungsrecht, welches der Ministerialität oder den Burglehenmannen gegenüber der gemeinen Bürgerschaft zugestanden hätte, ist in Bern so wenig als in den Mutter- und den Schwesterstädten eine Spur, und wenn Wattenwyl (pag. 22) sich wundert, daß von Burglehenverhältnissen in der Handfeste nichts zu finden sei, so kann man ihm mit sämmtlichen mehrangeführten Freiheitsbriefen antworten, von denen einzig Murten einer Pflicht zum Ehrenwachtdienst beim Stadtherrn Erwähnung thut. Das Burglehnsverhältniß lag außerhalb des Stadtrechts der Zähringer; daher gibt es auch hier keine bevorrechtete Klasse; anders z. B. Kolmar, Privileg von 1293. Art. 38: „swas edeler lüte ze Colmer burger sint die uns dienent, als edele lüte ze rehte tun sulnt, die solent mit den andern burgern dekein gewerf noch dekeine stüre geben." Dem Recht von Freiburg i. B. ist das-

selbe unbekannt; denn schon nach dem ursprünglichen Privileg Herzog Konrads (Art. 16) darf der Herr keinen seiner Ministerialen oder Ritter in die Stadt setzen ohne Zustimmung sämmtlicher Bürger.

Art. 2.

Promittimus etiam vobis et posteris vestris firmiter quod ipsum burgum de Berno cum omni honore et iure ad ipsum pertinente in nostro et Imperii tenebimus dominio, et eum nunquam nec vos, feodaliter, venditione, permutatione vel alio modo alienabimus, nec subtrahemus a nostra vel Imperii Romani potestate.

„Wir geloben auch Euch und Euren Nachkommen, die Stadt Bern mit allen Ehren und Rechten, welche dazu gehören, in Unserer und des Reiches Herrschaft zu behalten und weder die Stadt noch Euch lehenrechtlich, durch Verkauf, Tausch oder auf irgend eine andere Weise zu veräußern, oder Unserer und des römischen Reiches Gewalt zu entziehen."

Die Veräußerung von Reichsdomänen und Reichsstädten hat in erster Linie die Zersplitterung des alten römischen Reiches deutscher Nation herbeigeführt. Die Kaiser schalteten nach damaligem Staatsrecht, welches zwischen der öffentlichen Gewalt und dem Fiskaleigenthum nicht zu unterscheiden wußte, mit gleicher Freiheit über Beides; erst am Ende des XIII. Jahrhunderts sah man die Zustimmung der Kurfürsten zur Veräußerung von Reichsgut als nothwendig an [1]). Namentlich erfolgten Veräußerungen auf dem Wege der Verpfändung oder Satzung; als solche Reichspfandschaften kamen Hasle und Laupen im XIV. Jahrhundert an Bern. Karl IV. ertheilte 1365 der Stadt die Befugniß, alle Reichspfandschaften im Umkreis von 6 Meilen zu eigenen Handen einzulösen (Wattenwyl, II, pag. 156). Die Zusicherung, vom Reiche nicht entfremdet zu werden, war also keine leere Form; 1231 erhielt sie Uri von König Heinrich; 1240 Schwyz von Friedrich II. in dem berühmten Faënzer Brief, der freilich nicht sofort in volle Wirksamkeit trat. Auch andere deutsche und Schweizer Städte erhielten gleichartige Zusicherungen des großen Hohenstaufen, so Nürnberg [2]), Molsheim im Elsaß [3]), Dattenried (das heutige Delle) im Sundgau [4]), Lübek [4]), Rheinfelden [5]) u. a. m.

Von Zürich wird gewöhnlich angenommen, es habe die Reichsunmittelbarkeit durch das Aussterben der Zähringer, wie Bern, erlangt, weil sie die Reichsvogtei daselbst besessen; in der That erhielten die Chorherren der Pfarrkirche von Kaiser Friedrich am 17. März 1218, also kaum einen Monat nach des Herzogs Tode, aus Breisach den wichtigen Brief, durch welchen jener die Vogtei an sich zieht, mit der Verpflichtung der Kirche, ihre Güter niemals und durch keine Noth getrieben dem Reiche zu entfremden. Weder ist hier der Stadt gedacht, noch ist die Fraumünsterabtei einzubeziehen, wie bisher geschah [6]). Immerhin scheint die ohnedies königliche Stadt aus dem Aussterben der Zähringer eine Verbesserung ihrer Stellung hergeleitet zu haben.

---

1) Schröder, pag. 502. — 2) Privileg vom 8. Nov. 1219, § 1: . . . quod quilibet eiusdem loci civis nullum habere debet advocatum preter quam nos et nostros successores Romanorum Reges et Imperatores. — 3) 4. Februar 1219. — 4) 1226. — 5) 1225, Juli (Böhmer, Reg. Nr. 582). — 6) Siehe das Urkundenbuch von Zürich, Bd. I (1890), pag. 271.

Wattenwyl, 1, pag. 363—364, vermuthet, unsere Bestimmung sei dem Privileg des Kaisers Wilhelm vom 2. November 1254 entnommen; allein es liegt kein genügender Grund vor, anzunehmen, daß Friedrich II., indem er die Stadt an's Reich nahm, ihr nicht auch den Fortbestand dieses Verhältnisses zugesichert habe; eine Erneuerung des Versprechens vom Nachfolger zu erwirken, lag im Geist der Zeit und in den damaligen Verhältnissen (ib. pag. 72).

Art. 3.

Sed in fundo et allodio Imperii volumus vos libere et sine exactione residere [1]), et etiam iure feodali tanquam alios fideles et ministeriales Imperii gaudere, et monetam libere habere et Nundinas XV dierum, videlicet, in festo sci Georgii et post VIII diebus, et in festo Michaelis et post VIII diebus . . . .

„Vielmehr wollen wir, daß Ihr auf des Reiches Grund und Boden frei und ohne Dienstzwang sitzet [1]) und ferner des Lehenrechtes Euch erfreuet, wie andere Getreue und Dienstmannen des Reiches, und eine freie Münzstätte habet und Jahrmärkte von 15 Tagen, nämlich am St. Georgentag und acht Tage nachher, und am Michaelstag und acht Tage nachher."

Der Artikel enthält:

1) Die Verleihung der Lehensfähigkeit an sämmtliche „Burger" in gleicher Weise, wie sie die Reichsdienstmannen besitzen. Bekannt ist, daß die Lehenshierarchie ihre besondere Stufenleiter besitzt, die sich in den Heerschilden ausprägt. Den Heerschild schlechthin haben hieß passiv lehensfähig, fähig zur Erwerbung von Ritterlehen sein. Die Hohenstaufenzeit war die Blüthezeit des Lehenwesens in Deutschland; die enge Verbindung von Ritter- und Hofdienst mit dem erblichen Nutzungsrecht an Gütern, Aemtern und Einkünften bildete die Grundlage der Militärverfassung, des Finanzwesens und größtentheils der Grundbesitzordnung des XII. und XIII. Jahrhunderts. Den Heerschild hat aber nur der Ritterbürtige; aus Panzerreitern von Geburt, die sich zur Reichsheerfolge verpflichten, besteht die Hauptmacht des Reiches; als Sold erhalten sie das Lehn oder Lohngut, wie Feudum ursprünglich bedeutet. Mit dem Lehn war auch der Ritterstand erblich geworden; wer bürgerliche Nahrung trieb, war ausgeschlossen. Für wohlhabende Bürger lag darin eine Zurücksetzung, zugleich aber auch ein materieller Nachtheil; sie konnten keine vom Reich oder einem Dynasten zu Lehn gehende Güter erwerben; die Stadt selbst hatte ein Interesse, durch solchen Erwerb ihrer Angehörigen ihren Einfluß in der Landschaft zu mehren. Diesen Wünschen entsprach die Verleihung der Lehensfähigkeit, welche auch in andern Städten vorkommt, so in Hagenau 1255 [2]), Basel 1227 [3]); nach Gaupp, I, pag. 173, sind die Nürnberger Bürger schon im Privileg Friedrichs II. von 1219 als lehensfähig anerkannt; es dürften sich aber die auf Lehn bezüglichen Bestimmungen der Urkunde nur auf die rittermäßigen Bewohner der

---

1) Dieser Satz gehört sachlich eher zu Art. 2, indem er den resümirenden Abschluß des Vorhergehenden bildet; sprachlich allerdings ist er mit den nachfolgenden Gewährleistungen in Zusammenhang gebracht. — 2) Gaupp, I, pag. 103. — 3) Heusler, Basler St.-Verf., pag. 162.

Stadt beziehen[1]. In Goslar erhielten die städtischen Bürger von König Ludwig 1340 ebenfalls den Heerschild[2]; aber schon in den von den Kyburgern und von König Rudolf I. ertheilten Privilegien des XIII. Jahrhunderts finden wir häufig die Anerkennung vorhandener Lehensfähigkeit und Erweiterung derselben dahin, daß die Lehen auch auf Töchter vererben sollen und daß der Stadtherr als Lehensherr auf die Lehensvormundschaft gegenüber unmündigen Erben verzichte. Es lag darin eine Rezeption italienischen Lehnrechts[3]. In der Handfeste von Freiburg i. U. und den übrigen dieser Gruppe ist zwar auch von Lehen der Bürger die Rede (Art. 16, 23, 44 und 45), daraus folgt aber nicht, daß alle Bürger lehensfähig waren. Wattenwyl und v. Rodt haben auf die cives majores in Freiburg hingewiesen. Die Luzerner erhielten die Lehensfähigkeit von König Rudolf (vgl. Segesser, I, pag. 187).

Die Stellung der Reichsdienstmannen im Heerschild war eine bevorzugte; sie hatten den höchsten Rang unter den Ministerialen; es galt als Vorrecht eines Fürsten, wenn seine Dienstmannen denjenigen des Reichs gleichgestellt waren[4]; sie hatten den fünften Heerschild und standen über den „Einschildigen", hatten also auch die aktive Lehensfähigkeit. Die Urkunden bestätigen, daß die Berner Bürger schon vor Rudolf von Habsburg des Lehnrechtes theilhaftig waren. So erscheinen 1250 (F. II, 294) mehrere nicht adelige cives de Berno als Zeugen einer lehenrechtlichen Verhandlung des Grafen von Buchegg über Zehnten, die derselbe vom Reich zu Lehen trug.

1263, Februar 26, erhalten Berchtold Buni und Werner Münzer, burgenses de Berno, Zehnten zu Köniz vom Ritter W. von Endlisberg zu rechtem Lehn (F. II, 534).

1264, Mai 3, erhält Heinricus, inferior janitor de Berno in legitimum feodum vom Haus Buchsee einen Acker zu Optingen, einem verschwundenen Dorf unweit des untern Thores.

1272, Dezember 7 (F. III, 29), übergibt Rudolf Fries den Brüdern des Hauses Buchsee quod habeo in loco Theizwil . . . . . in justum feodum tenendum.

Das Reichslehn der Mühlen am Stadtbach, welches Imo von Dentenberg erhielt und welches 1249 (F. II, 283) seinen Enkeln bestätigt wird, scheint schon zur Zeit des Herzogs errichtet worden zu sein, jedoch ist auffallend, daß die Dentenberger in den Urkunden ohne irgend einen Titel angeführt werden und in den Zeugenverzeichnissen unter den gewöhnlichen Bürgern rangiren, ebenso im Jahrzeitenbuch der Vinzenzenkirche (Archiv des histor. Vereins, Band VI).

Wattenwyl (Geschichte, I, pag. 22; II, pag. 227; und Archiv des histor. Vereins, VII, pag. 496; vgl. jedoch Geschichte, I, pag. 364, wo er sagt, sie rühre vielleicht von König Friedrich her) sagt, die Zusicherung des Lehnrechts in der Handfeste entspreche erst einem spätern Rechtszustande, und es habe dadurch der Erwerb der bernischen Burglehen, welcher

---

1) Immerhin haben alle cives Zeugnißfähigkeit in Lehenssachen (vgl. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum, pag. 374). — 2) Göschen, Gosl. Stat., pag. 215. — 3) So Kyburg, Privileg Hartmanns des älteren für Dießenhofen von 1257; Gengler, pag. 82; Winterthur, Privileg K. Rudolfs von 1275 (Gaupp, I, pag. 132); danach Mellingen 1297 (ib. pag. 141), Art. 1: „Die erste Gnade, die wir ihnen gegeben und gesetzet haben, ist, daß sie nach edler Leute Sitte und Recht Lehen sollen empfangen und haben und Andere belehnen nach Lehensrecht." Aarau, Privileg K. Rudolfs von 1283 (Gesch.-Freund, I, pag. 62): „Auch han wir in gesetzet und zu rechte gegeben Lehenrecht nach anderer vrien Städte recht." — 4) Schröder, pag. 425.

ursprünglich nur der Ritterschaft zugestanden, als allgemeines Recht jedes Bürgers erklärt werden sollen; dies sei es in Wirklichkeit erst im Laufe des XIII. Jahrhunderts geworden, weil die Geschlechter der Stadt infolge von Kämpfen im Innern die Gleichberechtigung errungen hätten. Uebrigens habe es zur muthmaßlichen Zeit der Entstehung der Handfeste (1273) nur sehr wenige Burglehen mehr gegeben, denn die meisten derselben seien durch Uebergang an das Haus Köniz freies Eigenthum des letztern und der Burglehenspflicht ledig geworden; nur die Ausburger könne man noch als Nachfolger der alten Burglehenbesitzer betrachten. Zur Unterstützung dieser Theorie führte er dann an zweitgenannter Stelle noch unter dem Titel „die bernischen Burglehen in der Grafschaft Kyburg" verschiedene Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert an, welche von den gegenseitigen Rechtsverhältnissen Berns und der Landgrafschaft Klein-Burgund hinsichtlich der „auf Berner Gütern gesessenen freien Leute", auch „Ausburger" genannt, handeln. Allein diese Leute haben in Wirklichkeit keine andere Stellung, als freie Leute in andern Landgrafschaften, sie sind vor dem Landgericht dingpflichtig, haben Kriegsdienst und Vogtssteuer (Gerichtsabgabe) zu leisten; ganz wie F. v. Wyß in der bedeutsamen Abhandlung „die freien Leute" u. s. w. in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band XVIII, pag. 127, sie schildert. Daß sie auf Berner Gütern, d. h. auf Gütern, die bernischen Bürgern oder Klöstern gehören, als Pächter oder Lehensleute zu Erbzins sitzen, macht, daß Bern sie gegen Bedrückungsversuche der Grafen in Schutz nimmt und diese sich mit der Stadt darüber verständigen müssen, aber von Burglehnswesen findet sich in diesen Verhandlungen keine Spur. Diese Leute sind auch nicht Ausburger, denn in dem Schiedsspruch von 1385, welchen Wattenwyl anführt, wird ausdrücklich vorbehalten, „es wäre denn, daß ihrer deheiner derer von Bern bürger würde nach ihrer Stadt Recht".

Daß Burglehen für die Vertheidigung Berns errichtet und den rittermäßigen Geschlechtern der Umgegend verliehen worden waren, und daß sie vorzugsweise in den Reichsländereien um Köniz (und deren Zehnten) bestanden haben (vgl. Wattenwyl, I, pag. 20 und 289), ist durchaus anzunehmen. Allein der Schluß, welcher auf die Lehensunfähigkeit der nicht ritterlichen Bürger Berns vor 1273 gezogen wird, ist kaum begründet. Denn es bedurfte zum Empfang eines Burglehens überhaupt nicht der Rittermäßigkeit, weil es keinen Reichskriegsdienst verlangte (Schröder, Rechtsgeschichte, pag. 384, Note 6); das Burglehensverhältniß wurde nach verschiedenen Richtungen anderer rechtlicher Behandlung unterworfen als das rechte Lehn (feudum legitimum, in Bern später = Mannlehn, im Gegensatz zu feudum castrense oder urbanum); der Beliehene ist weder zur Heerfahrt, noch zur Hoffahrt verpflichtet, sondern lediglich zur Burghut; er hat entweder fortwährend oder zu bestimmten Zeiten auf der Burg zu sitzen; der Burgdienst galt als geringer und lästiger, denn der offene Selddienst (Homeyer, System des Lehenrechts, pag. 552 ff.). Abgesehen davon, dürfen wir annehmen, daß auch wohlhabende Landleute, die sich mit Roß und Waffen auszurüsten vermochten, vom Herzog Berchtold Burglehn genommen und in Zeiten der Gefahr in Bern eingeritten sein werden; ihnen wenigstens gleichgestellt zu sein, war ein natürliches Begehren der bessergestellten Stadtbürger, und der König konnte ihnen das ohne seinen Schaden gewähren (vgl. Nitzsch, Ministerialität, pag. 377).

2) Die Münzgerechtigkeit. Das Recht der Münzprägung, dessen Regelung in jedem geordneten Staate eine der wichtigsten wirthschaftlichen Aufgaben der Gesammtheit bildet, war im deutschen Reich zu Anfang des XIII. Jahrhunderts thatsächlich zum Theil dem Schicksal anderer Kronregalien gefolgt und theils durch Anmaßung, theils als Gegenstand von Privilegien an geistliche und weltliche Herren, sowie an städtische Gemeinwesen übergegangen. In den Reichsgesetzen von 1220 und 1231/32 mußte Friedrich II. den geistlichen und weltlichen Reichsfürsten gegenüber schon zugestehen, daß er innerhalb ihrer Territorien keine neuen Münzstätten ohne ihre Einwilligung errichten wolle. In den Städten, welche die Münzgerechtigkeit erlangt hatten, konnte der König während seiner Anwesenheit in denselben diese und andere Einkünfte zu eigenen Handen beziehen. Sachsenspiegel, III, pag. 60, § 2; Gaupp, I, pag. 15; Schröder, pag. 504.

Friedrich II. hat das Münzrecht verschiedenen Städten eingeräumt, so Lübeck 1226 [1]). In Basel besaß der Bischof dasselbe seit der Zeit Karls des Großen, und die Hausgenossenzunft, d. h. die Gesellschaft bischöflicher Familiaren, welche unter dem Münzmeister das Münzwesen beaufsichtigte und leitete, und zu welcher auch die Wechsler und Goldschmiede gehören mußten, besteht dem Namen nach noch in neuester Zeit; dem Münz- und Bankgebäude war königlicher Friede zugesichert; der Schlagschatz betrug um die Mitte des XIII. Jahrhunderts von der Mark 4 Pfennige, also zirka 1 %, immerhin wenig gegenüber der fränkischen Zeit, wo er auf 5 % sich belief. In Zürich wurde das uralte Münzrecht der Fraumünsterabtei schon im XIII. Jahrhundert unter Mitwirkung des Rathes ausgeübt und die Züricher Münze hatte gesetzlichen Kurs bis an die „wagenden Studen" bei Huttwyl, d. h. die Grenze Burgunds; in der Westschweiz galt Lausanner Bischofsmünze.

Daß in Bern schon lange vor Rudolf von Habsburgs Zeiten Münzen geschlagen wurden, geht aus der Thatsache hervor, daß Berner Währung (moneta bernensis) in Urkunden von 1228 hinweg häufig vorkommt [2]), ebenso seit 1246 der Monetarius Werner, dessen Amt dann einem bedeutenden Geschlecht den Namen gab. Allerdings überlassen die Berner dem Grafen Philipp von Savoyen 1268 [3]) im ersten Schirmvertrag den Bezug der Einkünfte vom Zoll, von der Münze und den hohen Gerichten, wie die Könige und Kaiser solche zu beziehen gewohnt waren, ebenso noch 1291 dem Grafen Amadeus; vielleicht stand dies schon in dem nicht erhaltenen Vertrag von 1255 (Wattenwyl, I, pag. 78); allein unrichtig ist, daß Kaiser Heinrich VII. dem Grafen von Buchegg die Münze im Jahre 1312 verpfändet habe, wie Wattenwyl, I, pag. 37, sagt; die Verpfändung bezog sich nur auf den Zoll und die Cawertschen (die christlichen Geldwechsler, resp. die von ihnen erhobene Steuer [4]); ganz richtig führt aber derselbe Schriftsteller aus, es habe sich in unserm Artikel nur um eine königliche Münzstätte gehandelt; die Berner Münze war also Reichsmünze, noch Kaiser Karl IV. versprach am 15. Februar 1348 das Münz-

---

1) Emminghaus, C. J. Germ., I, pag. 33/34. — 2) Zuerst Fontes, II, 79, betr. Fischenzen und Teich nebst 6 Jucharten Land bei der Zihlbrücke, die Graf Rudolf von Neuenburg der Abtei Erlach um 30 Pfd. Bern. mon. überließ (vgl. dazu die Anmerkung Wurstembergers bei Zeerleder Nr. 160); ib. pag. 275. 1248 wird der Berner Solidus erwähnt, von welchem 50 auf eine Mark gehen, er war also etwas leichter als der sonst gebräuchliche. 1240, Dez. 5., F. II, 205, ib. 278 (vom Jahr 1249), ib. 295 u. s. w. — 3) F. II, 650. — 4) F. IV, 621, 626.

recht zu Bern, ohne die Zustimmung der Städte Bern und Solothurn, Niemandem zu verleihen[1]). Wahrscheinlich wurde die Münzprägung auch in Bern schon im XIII. Jahrhundert unter Aufsicht der Stadtbehörden besorgt, die auf diese Weise der Verschlechterung der Münze, welche ihrem Kredit im Lande geschadet hätte, zuvorkommen konnten. Wattenwyl hält die Bestimmung betreffend die Münzstätte für eine schon in der zähringischen Zeit getroffene Verfügung. Aber die zähringischen Handfesten enthalten nichts dergleichen. Es wird sich vielmehr hier unzweifelhaft um eine von Friedrich II. getroffene Bestimmung handeln, welche zunächst den Nutzen der Stadt und des Kaisers, indirekt eine Schädigung des Bischofs von Lausanne im Gefolge hatte; diesem aber war Friedrich so wenig hold, wie Herzog Berchtold vor ihm[2]).

3) Die Jahrmärkte. Das Recht, die Abhaltung von Märkten zu gestatten, stand im Mittelalter als Regal dem Reichsoberhaupt, den Stammesherzogen[3]), später — nach dem XIII. Jahrhundert — auch den Landesherren zu und hatte sowohl eine gerichtlich-polizeiliche als eine fiskalische Bedeutung, letztere wieder mit Rücksicht auf Zölle und auf direkte Abgaben für Benutzung des öffentlichen Bodens. Unter Zustimmung A. Heuslers[4]) hat neuestens R. Sohm[5]) den von R. Schröder aufgestellten Satz weiter ausgeführt, daß der Ursprung der mittelalterlichen Stadtfreiheit, der eigentliche Urkeim, aus welchem das dem germanischen Alterthum und der fränkischen Zeit fremde politische und rechtliche Gebilde des städtischen Organismus hervorgegangen, in dem einzelnen Ortschaften ertheilten Marktrechte gelegen habe und daß alles Stadtrecht ursprünglich Kaufmannsrecht gewesen sei; Sohm hat die Anknüpfung dieser für die Herbeiführung des modernen Staatsgedankens ausschlaggebenden Erscheinung an die Zustände des fränkischen Königthums durchgeführt. Wir brauchen diese Pfade nicht zu betreten. Als Bern gegründet ward, war nicht nur der Typus der deutschen, bzw. mittelalterlichen Stadtgemeinde bereits geschaffen, sondern es lag für dessen Gründer ein bestimmtes Muster vor, gleichsam ein Normalstatut, wie wir es heute für freie Genossenschaften, eine Normalkonzession, wie wir sie für Eisenbahnunternehmungen kennen. Freiburg i. B. trägt in seinem Gründungsprivileg vom Jahre 1140 noch den Ursprung an der Stirne, wenn es heißt: „Ich Conrad habe in dem mir angehörenden Orte Freiburg einen Markt errichtet im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1120. Nachdem ich derohalb angesehene Kaufleute von überallher gleichsam zu einer Eidgenossenschaft zusammenberufen, ordnete ich den Aufgang und Bau des Marktes an." Hierauf folgt die Verleihung der Hofstätten und dann die den Kaufleuten zugesicherten Privilegien, wie sicheres Geleit, Freiheit vom Sterbfall, Zollfreiheit; erst hierauf kommen die organisatorischen Bestimmungen.

Diesen Eingang finden wir noch in Flumet; in Dießenhofen ist nur noch von der Verleihung der Hofstätten die Rede, ebenso in Murten. Freiburg i. U. und seine Gruppe stellt überhaupt zuerst die allgemeinen Grundsätze über die Besetzung der Aemter, die Rechtsprechung und die Abgabenfreiheit an die Spitze (Art. 1—9 Gaupp), und dann erst folgt

---

1) Wattenwyl, II, pag. 155. — 2) Das Wort libere bedeutet wohl Befreiung von kaiserlicher Aufsicht über die Prägung. — 3) Schröder, pag. 575. — 4) Krit. Vjahrsschr. f. Ggeb. u. Rwiss., Bd. 33 (1891), pag. 178 f. — 5) Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1890.

in Art. 10 die Bestimmung über die Größe der Hofstätten und den Zins. So ist denn auch der Marktfriede in all diesen Handfesten schon zum allgemeinen Stadtfrieden geworden, dessen Bruch allerdings, wie in den ältesten Zeiten (Sohm, pag. 37 ff.), mit peinlicher Strafe bedroht ist. In den Rudolfinischen Handfesten ist die alte Anschauung noch lebendig: in Aarau beginnt der König mit der Verleihung ewigen Marktrechts nach der Stadt Sitte und Gewohnheit, und zieht die Grenzen des Friedekreises, der sich über die Aare hinüber erstreckt, also viel umfassender ist, als die Befestigungen; die innerhalb dieses Kreises Gesessenen haben Burgrecht und Marktes Recht. Ebenso Winterthur, Mellingen.

Das grundlegende Marktrecht gehörte wesentlich zum Begriff der Stadt; alle Städte waren Märkte, aber nicht alle Märkte auch Städte (Gaupp), und dieses hatte Bern vom Gründer erhalten, der hiezu allerdings die Genehmigung des Königs einzuholen hatte (siehe hievor S. 7); der König „sandte seinen Handschuh", der am Marktkreuz aufgehängt wurde. Dieser alte Brauch führte dann, wie R. Schröder (Weichbild 1886, Rolandssäulen 1889) gezeigt, zu der Aufstellung Rolands, des Waffenträgers Karls des Großen, als Bildsäule auf den Marktplätzen, besonders in Norddeutschland. Allein ohne Zweifel ist neben dem wirthschaftlich-fiskalischen Zweck bei Städtegründungen früh auch der strategisch-militärische und — speziell im burgundischen Rektoratsgebiet — auch der politische maßgebend gewesen. Der etwas einseitigen Betonung des Marktwesens (womit und mit wem sollten überhaupt die Krämer handeln, so lange keine Käufer, keine Konsumenten da waren?) setzt Mone in der Zeitschrift des Oberrheins, Band XLIII, pag. 490, als Zweck der zähringischen Städtegründungen eben jene doppelte Rücksicht entgegen und stellt als Beispiel hiefür Bern auf, „zugleich ein Handelsplatz mit Marktrecht wie eine Großburg auf natürlich befestigtem Platze". Als eine von Natur befestigte Großburg wird auch Burgdorf angeführt, „wo der Handel gänzlich zurücktritt", was freilich selbst für das Mittelalter nicht zutreffen dürfte. Uebrigens sieht auch A l o y s S c h u l t e , Reichenauer Städtegründungen, dem Sohm a. a. O. die Palme des Entdeckers reicht, neben den Marktstädten auch Burgstädte vor, auf die er später eingehen will (a. a. O., pag. 160), und Wattenwyl zeigt, wie Handelsinteressen schon der Gründung der Stadt günstig waren, sind ja die Berner Wochenmärkte durch alle Jahrhunderte zu den belebtesten zu zählen, die eine Stadt aufzuweisen hat, und waren es schon in früher Zeit, wie aus dem tragischen Ereigniß hervorgeht, welches die Chronik zum Jahre 1311 erzählt, indem nicht weniger als 72 Personen allein ab dem Frienisberg, welche am h. Peter- und Paulstage nach Bern zu Markte fahren wollten, bei der Ueberfahrt über die Aare ertranken. Doch hat es in Bern, seiner baulichen Anlage wegen, nie einen Marktplatz gegeben. Die Märkte wurden den Straßen entlang gehalten; Märitgasse hieß die heutige Gerechtigkeits- und Kramgasse; von einem Marktkreuz oder Rolandsbilde findet sich keine Spur.

Ein weiteres Privilegium bestand nun in der Gestattung der beiden J a h r m ä r k t e , die das Zuströmen von Händlern aus entfernteren Gegenden fördern sollten. Jahrmärkte wurden für ein wichtiges Mittel gehalten, den Wohlstand der Städte zu heben und selbst herabgekommenen Ortschaften wieder aufzuhelfen (Gengler, Stadtrechtsalterthümer, pag. 162); die Messen haben in vielen Städten später vorwiegend dem Großhandel gedient (Gengler,

ib., pag. 179 ff.), was von den Berner Jahrmärkten kaum gesagt werden kann. Die Unentgeltlichkeit der Benutzung der Gassen und Plätze war vielleicht eine neue Errungenschaft. Diese Jahrmärkte haben sich auch bis auf unsere Tage erhalten. Aehnliche Verfügungen traf Friedrich II. für Gelnhausen (1220, Aug. 5., Böhmer, Reg., pag. 366) und Oppenheim (1226, Juni, ib., pag. 595).

Art. 4.

Et omnibus advenientibus tempore publici fori theloneum condono, et pacem et securitatem rebus et corporibus ipsorum tam veniendo quam recedendo regia libertate promitto; præter eo qui in burgensem miserit manus violentas.

Et si aliquis mercatorum fuerit tempore fori spoliatus: Si prædatorem nominaverit, aut reddi faciam aut persolvam.

„Und allen denjenigen, welche den öffentlichen Markt besuchen, erlasse ich den Zoll und gelobe ihnen mit königlicher Freiheit Frieden und Sicherheit für Leib und Gut, sowohl für die Her- als für die Rückreise, mit Ausnahme desjenigen, welcher an einen Bürger gewaltthätig Hand angelegt hat.

„Und wenn einer der Kaufleute zur Zeit des Marktes beraubt wird, und er den Räuber nennt, so sorge ich für Rückgabe oder leiste Ersatz."

Der Kaiser gewährt:

1) Zollfreiheit den Besuchern des öffentlichen Marktes.
2) Ebendenselben sichert er den Königsfrieden, d. h. den mit königlicher Strafdrohung geschützten speziellen Marktfrieden, auch für die Hin- und Rückreise, sofern sie sich jeder Gewaltthat gegen die Bürger enthalten.
3) Er verspricht dem zur Zeit des Marktes oder auf der Hin- oder Herreise beraubten Kaufmann Ersatz seines Schadens aus Staatsmitteln für den Fall, daß derselbe auf gerichtlichem Wege nicht zur Befriedigung gelangt.

In diesem Artikel läßt die Handfeste ausnahmsweise den Stadtherrn in der Einzahl mit ego reden, was Wattenwyl für eine Andeutung hält, es möchte die Bestimmung aus zähringischer Zeit stammen [1]).

1) Die Zollfreiheit ist in der Handfeste von Freiburg i. B., Art. 5, allen Kaufleuten, also auch den in der Stadt ansäßigen (mercatores mei et posteri eorum), in Art. 2 i. f. zugesichert, im Gegensatz zu den forum meum querentibus, also den von außen her zu Markte kommenden Händlern. Zu Freiburg i. U. und den Städten dieser Gruppe erstreckt sich die Zollfreiheit auf alle Bürger [2]); dies ist in der Westschweiz ebenfalls häufig [3]), in Dießenhofen [4]), Breisach [5]).

---

1) Die Nummerirung, deren er sich (Bd. I, pag. 363) bedient, stimmt mit der üblichen nicht überein. — 2) Art. 7. Omnibus burgensibus nostris theloneum damus, ut non persolvant; 102 omnis qui facit iura ville non dat theloneum; dagegen hat jeder in der Stadt wohnende Krämer jährlich dreimal die kleine Gebühr von 3 Pfennigen zu entrichten. Persönlich zollfrei sind nach Reichsrecht (Ssp. II, 28) Ritter, Geistliche und Klosterleute, indem, sofern sie Gegenstände für ihren Gebrauch kaufen, der Zoll vom Verkäufer zu entrichten ist (Art. 20). Anderer Art ist der Marktzoll, von welchem in spätern Artikeln (Bern, Art. 16). — 3) Aigle, Moudon u. a. — 4) § 4: Sine theloneo in eadem villa cives mei esse debent. — 5) § 18.

Der Zoll, um den es sich hier handelt, ist ein Eingangszoll, eine Abgabe in Geld von allen auf den Markt gebrachten Waaren, schon im fränkischen Reiche üblich und römischen Ursprungs (Schröder, pag. 186). Er wurde von dem Zöllner bezogen, der dafür den Unterhalt der Brücken zu bestreiten hatte (Art. 16); im Uebrigen gehörte der Zoll dem Reiche und wurde vom Kaiser mit dem Cawertschengeld verpfändet, kam auch mit demselben an Bern um den Preis von 240 ℔ oder zirka 50,000 Fr., indem die Stadt sich vom Grafen von Buchegg, dem Freunde und Waffengenossen Heinrichs VII. (von Luxemburg), sein Pfandrecht abtreten ließ (Wattenwyl, II, pag. 29). Die Jahreseinnahme wurde auf 12 Mark berechnet; die Kapitalisirung geschah also zu fünf vom Hundert.

Wie der königliche Marktfriede seine Wirkung darin äußerte, daß Körperverletzungen und Gewaltthat aller Art, auf dem Markte oder an den Personen der Marktleute begangen, als peinliche Verbrechen behandelt, von Amtes wegen verfolgt und mit Strafen an Hals und Hand belegt wurden, weil der Markt durch das königliche Symbol als Königssitz gefreit erschien (Sohm, pag. 34 ff.; das forum frangere, von welchem hier pag. 47 die Rede, kommt auch in den Waadtländer Stadtprivilegien vor, Le Fort, VII, pag. 4), so verspricht der König deren Verfolgung als Stadtherr auch zu Gunsten der zu- und abreisenden Handelsleute, d. h. außerhalb der Bannmeile, von einem Meßort zum andern oder zur Heimat zurück. Die Stelle ist fast wörtlich dem Privileg Konrads für Freiburg i. B. entnommen: «ego vero pacem et securitatem itineris omnibus forum meum querentibus in mea potestate et regimine meo promitto»; immerhin ist der Wegfall der örtlichen Beschränkung und die Beifügung der „königlichen Machtvollkommenheit" zu beachten. Bei Freiburg war die königliche Sanktion erst nachzuholen.

Der mehr theoretischen Zusicherung, welche unser Satz enthält, entsprach in praxi die Begleitung der Meßfahrer mit militärischer Eskorte (lebendiges Geleit, Osenbrüggen, Gastger. in Rechtsgesch. Studien, pag. 30), in der Regel mußte für solches „Geleit" eine Vergütung (Geleitsschatz) entrichtet werden; das Recht zum Bezug dieser Gebühr galt als fiskalische Einnahmsquelle, und auch diese ging mit Zöllen u. s. w. allmälig auf die Landesherren über. Dagegen war dann der Geleitsherr zum Ersatz geraubter Güter an den Geleiteten verpflichtet; es war die Transportversicherung des Mittelalters (Gengler, St. r. Alterth., pag. 459). Diese Sicherheit erlangte nun der zur Messe oder zu Markt nach Bern oder Freiburg i. B. reisende Kaufherr, auch ohne Geleitsgeld.

Die übrigen zähringischen Handfesten folgen dem Vorbilde in diesem Punkte nicht; dagegen finden wir hier eine andere Art von Geleitsrecht: den Bürger, welcher die Stadt verlassen will, um sich anderswo niederzulassen, ist die Stadt schuldig zu geleiten, nebst seinen Sachen, nach bestem Vermögen während dreien Tagen; eine Garantie der Freizügigkeit. Das alte Kaufmannsgeleite war wohl im Laufe des XIII. Jahrhunderts so geregelt [1]), daß die Stadtherren allfällige, in älteren Briefen enthaltene Verpflichtungen dieser Art strichen. In den Zeiten des „Faustrechts", wie es im Zwischenreiche galt, war der Art. 4 ein todter

---

1) wozu besonders auch kaiserliche Constitutionen Friedrichs II. beitrugen (vgl. Winkelmann, pag. 354; Fontes, II, 149, 150; Schwsp. W. c. 167).

Buchstabe, und es scheint zweifelhaft, aus welchen Gründen die Berner 1274 denselben wieder zum Leben hätten erwecken wollen.

Die ganze Fassung des Art. 4, verglichen mit Freiburg i. B. 3 und 5, scheint darauf hinzuweisen, daß Bern nicht eine Stadt von Handelsleuten, eine Marktstadt, wohl aber ein Transitplatz sein sollte; nicht die Ansiedlung von Kaufleuten in der Stadt wird begünstigt, wohl aber der Besuch der Märkte und Messen [1]).

Mit der Geleitspflicht der Stadt „drei Meilen im Umkreis" befaßt sich noch ein Brief König Karls IV. von 1365 (Wattenwyl, II, pag. 157).

Art. 5.

§ 1. Volumus etiam ut omnes mercatores tempore fori publici in plateis vel allodio Imperii ubicumque voluerint præter allodia civium sibi areas et tentoria preparent sine pretio et contradictione.

§ 1. „Wir wollen auch, daß zur Zeit des öffentlichen Marktes alle Kaufleute auf den Straßen oder auf Reichsgrund, wo sie wollen, außer auf dem Eigen der Burger, Hofstetten und Zelte aufschlagen dürfen ohne Entgelt und Widerrede."

Diese Bestimmung schließt sich eng an die vorhergehende. Zur Zeit des öffentlichen Marktes, wobei vorzugsweise an die Jahresmessen zu denken ist, sollen die Kaufleute auf dem Reichsgrund, d. h. den öffentlichen Plätzen (Gassen) in der Stadt ihre Standorte und Zelte errichten, wo sie wollen, außerhalb des Eigenthums der Bürger und zwar ohne Miethpreis.

Gengler, Stadtrechtsalterthümer, pag. 136 ff., unterscheidet Stände, Bänke, Hütten und Buden, von denen die drei erstern bloß vorübergehend aufgeschlagen wurden, die letzteren dagegen, wie die Lauben, unbeweglichen Charakter hatten. Aus den Bänken der Geldwechsler, die gerade an Markttagen besonders beschäftigt sein mußten, sind die Banken entstanden, aber auch Fleisch-, Brot- und Fischbänke kommen in unsern Urkunden vor, und am längsten haben sich die erstern in Bern erhalten, deren Rechtsverhältnisse zum öffentlichen Boden der „Schaal"-Gebäude noch in neuester Zeit zum Gegenstand langwieriger Rechtshändel geworden sind. Die Unentgeltlichkeit ist heute zum großen Vortheil der Stadtkasse aufgehoben. Die Bestimmung ist originell; sie findet sich weder in Freiburg i. B., noch in dessen übrigen Tochterrechten.

§ 2. Et si aliqua disceptatio tempore fori inter burgensem et mercatores orta fuerit, non stabit in meo vel rectoris mei judicio, sed pro consuetudinario iure mercatorum et maxime Coloniensium a civibus dijudicetur.

§ 2. „Streitigkeiten, die zur Zeit des Marktes zwischen einem Bürger und Kaufleuten entstehen, sollen nicht nach dem Ermessen des Herrn der Stadt oder seines „Rectors", sondern gemäß dem Gewohnheitsrecht der Kaufleute und vor Allem der Kölner von den Bürgern entschieden werden."

Die Quelle dieses wichtigen Satzes ist Freiburg i. B., Art. 7 (Mone Art. 5) [2]). Aber die Abweichungen sind materiell bedeutend. Im Mutterrecht ist von Rechtshändeln zu jeder

1) S. auch Osenbrüggen, l. c., pag. 25. — 2) Si qua disceptatio vel quæstio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium; vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur iudicio.

Zeit zwischen Bürgern des Herzogs, bezw. der Stadt überhaupt die Rede, in Bern nur von Marktstreitigkeiten zwischen Bürgern und Kaufleuten, und unter letzteren sind, wie in Art. 4, nur die von auswärts Zugereisten zu verstehen; der Herzog erklärt der Bürgerschaft von Freiburg, er werde sich in die Rechtspflege nicht mischen, sie mögen sich frei ihr Recht sprechen, und sei im Streitfall an Köln verwiesen [1]). Köln wird als Oberhof bezeichnet für alle Arten von Rechtsfragen, und dieser Rechtszug war wirklich praktisch, wie die genaue Regelung des Verfahrens im Stadtrodel zeigt und zahlreiche Urkunden beweisen (Schreiber, Gesch. Freib., I, pag. 74), auch bezüglich öffentlicher rechtlicher Fragen (siehe das Beispiel von 1391), wo der Kölner Rath ausdrücklich anerkennt, zur Ertheilung von Weisthum an Freiburg verpflichtet zu sein. Die ordentliche Gerichtsbarkeit sollte, wenn eine Partei sich mit dem Urtheil des Rektors, bezw. des Schöffengerichtes, nicht zufrieden gab, zwei Rathmannen nach Köln abordnen, um Weisthum zu holen.

In unserm Artikel ist wie in undeutlichem Wiederhall eine bloß äußerliche Gleichförmigkeit der Vorschrift zu entdecken. Es handelt sich nicht mehr um einen Rechtszug nach Köln und um die Anfechtung von Urtheilen des Stadtgerichts, sondern um Meßgerichte und um die von ihnen anzuwendende Rechtsquelle. Der negative Satz, der Herr und sein Rektor solle nicht nach seinem Ermessen urtheilen, hat keine praktische Bedeutung mehr; eine solche konnte er gegenüber einer noch schwankenden Praxis, gegenüber der Gefahr eigenmächtigen Eingreifens in die Justiz seitens des Stadtherrn in den ersten Zeiten der Mutterstadt noch besitzen; für Bern hatte die Anführung des Rechts der Handelsleute nur noch die Bedeutung einer Zusicherung für die Meßbesucher, und zwar auch in ihrem Verkehr mit den Bürgern, d. h. die rasche Justiz, das summarische Verfahren, das zumal einen Bestandtheil des Handelsrechts bildete und zum Theil noch heute bildet, sollte den Kaufleuten zu gute kommen, damit sie nicht über die Zeit der Messe hinaus zurückgehalten würden [2]).

Für Freiburg i. U. hat umgekehrt eine erweiternde Umredigirung des Artikels stattgefunden, wodurch er einerseits zu einer staatsrechtlichen Gewährleistung allgemeiner Art wird und daher auch als Art. 3—5 gleich den Bestimmungen über Beamtenwahlen nachfolgt: «nunquam nos vel aliquis loco nostri, secundum propriam voluntatem aut cum potestate aliqua in urbe judicare debemus.» Dann folgt die Festsetzung des dreimal jährlich abzuhaltenden „echten Dinges", wo der Herr selbst zu Gerichte sitzen will in der Gemeinde und zu richten verspricht — «secundum decreta et iura Burgensium et non aliter» —; andrerseits in eine schiedsrichterliche Befugniß der Kaufleute ausläuft, indem denselben, im Gegensatz zu der außergerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten unter Nichtkaufleuten, das richterliche Sühngeld erlassen wird [3]).

---

1) Huber, Köln. R. in zähr. Städt., pag. 21. — 2) Ueber den Ersatz des rectoris eorum durch rectoris mei siehe Schreiber, Gesch. Freib., I, pag. 63: der an unserer Stelle die Stadt verwaltende Beamte, d. h. der Schultheiß. Die verschiedenen Namen, unter welchen dieser Beamte in unserer Handfeste erscheint, haben nichts Auffallendes, sondern kommen in allen derartigen Urkunden vor, so namentlich in Freiburg i. B. und allen Tochterstädten. Siehe auch hierüber Schreiber a. a. O. Bemerkenswerth und ein Beweis ungleicher Sorgfalt in der Abfassung unserer Urkunde ist der Gebrauch der Einzahl (meo judicio — rectoris mei), während unmittelbar vor- und nachher der König in der Mehrzahl (volumus — concedimus) spricht. Siehe auch Art. 4. Es dürften hier Sätze der Berthold'schen Handfeste kopirt sein. — 3) Si aliqua dissensio aut querimonia, quæcunque illa fuerit excepto furto, inter burgenses nostros fuit orta, dummodo non sit coram sculteto ventilata, sine dampno libere inter se pacificare possunt, salvo jure domini; et si qua querimonia inter mercatores nostros de rebus suis orta fuerit, inter ipsos secundum eorum consuetudines et iura eam libere concordent.

Im Stadtrecht von Dattenried und Kolmar sind die Bestimmungen der Rechte von Freiburg i. B. und Freiburg i. U. in dem Sinne kombinirt, daß alle Rechtshändel nach der Wahl der Parteien an die Schöffenstühle der Städte, die dasselbe Recht haben, oder an denjenigen von Köln gezogen werden können.

Beizufügen ist, daß in Berner Urkunden Spuren eines Rechtszuges nach Köln sich nicht gefunden haben.

Art. 6.

Concedimus etiam vobis regia libertate, Silvam que dicitur Bremegarto et quicquid muris ville circumquaque adiacet et acclinatur pro usuagio quod vulgariter dicitur Almenda, et insuper damus vobis communitatem et usufructum quod dicitur Ehafti In foresto, pro omni necessitate vestra, indempne tamen et sine destructione.

„Wir verleihen Euch auch mit königlicher Freiheit den sogenannten Bremgartenwald, und was rings um die Mauern der Stadt liegt und daran sich lehnt, zur Benutzung, was gewöhnlich Allmend genannt wird; und geben Euch noch dazu gemeinschaftliche Nutzung und Nießbrauch, was Ehehafte genannt wird, in dem Forst für Alle Eure Bedürfnisse, ohne Schädigung jedoch und Ausrodung."

Ohne Zweifel ist, wie auch Wattenwyl annimmt, die Verleihung der zur Versorgung der Stadt erforderlichen Feld- und Waldgründe schon auf den Herzog Berchtold zurückzuführen; denn ohne solche läßt sich ein Gemeinwesen zu jener Zeit nicht denken. Wo, wie zu Freiburg i. B., eine ländliche Markgenossenschaft, ein Dorf, schon bestand, war die Erwähnung der Allmende in der Gründungsurkunde der Stadt nicht erforderlich; die neu einziehenden Handels- und Gewerbsleute erhielten Mitgenuß; in der Radolfzeller Gründungsurkunde von 1100 [1]) wird der vorhandenen hörigen Bauernschaft (familia des Abtes von Reichenau) Ersatz für die daraus entstehende Benachtheiligung geboten, indem sie von den Bannabgaben befreit und in Bezug auf den Marktverkehr dem Marktrechte unterstellt werden [2]). Gerade daraus, daß unserer Stadt ausdrückliche und spezifizirte Verleihung von Feld und Wald zu Theil wird, ist mit Sicherheit zu schließen, daß ein Ort an dieser Stelle früher nicht bestand.

Der König bestätigt also „mit königlicher Freiheit", denn es handelt sich um Reichsgut, über welches der Rektor von Burgund nur in seiner Eigenschaft als Vertreter der Krone verfügt hatte, jene Verleihung; dieselbe umfaßt

1) als Allmende, d. h. als „zum Gemeingebrauch bestimmtes" Eigenthum der Bürgerschaft, den Wald, genannt Bremgarten [3]), der noch jetzt mit einem Umfang von ca. 650 ha., obwohl bedeutend kleiner, als zur Zeit der Handfeste, einen der schönsten Bestandtheile des

---

1) Schulte, l. c., pag. 143. — 2) Ib. pag. 141: ut in foro sub nullo banno emant, vendant et nulli iudicum de empcione, de venditione pro iure fori respondeant. — 3) Der Name dürfte auf bren = Busch und gard = Wald zurückzuführen sein; die Aussprache ist ohnehin Brengarten.

burgerlichen Besitzes bildet [1]); sodann „was rings um die Mauern der Stadt liegt und sich daran lehnt"; also die Ländereien unmittelbar vor den Mauern, das westliche Vorland bis zum Bremgarten und Forst, natürlich mit Ausnahme der Privatgüter in Sulgen, Hollenden, Engi; auf dem rechten Aarufer hingegen hatte das Reich wahrscheinlich nichts zu vergeben, auch war nach dieser Seite die Stadt nicht mit Mauern befestigt, sondern durch Thal und Fluß. Die sog. Stadtfelder auf dieser Seite sind erst später theils von Privaten durch Kauf und Tausch erworben, theils vielleicht durch Einwanderung der Bewohner von Optingen, Wiler u. s. w., denen hier Allmenden zugehörten. Wie aus einer Urkunde vom 6. Juni 1262 (F. II, 521) hervorgeht, erwarb die Stadt schon damals ein Stück Weideland in der Gegend des Eggholzes und einen Acker an der Straße nach Muri, 1293 (F. III, 566) ein solches beim Breitenrain [2]). Welches die Geschichte und die successiven Benutzungssysteme der Stadtallmend von Bern im Laufe der Jahrhunderte gewesen, zeigte Meßmer in seiner trefflichen Schrift: „Die burgerlichen Stadtfelder von Bern" (1830).

2) Das Nutzungsrecht im Forst, jedoch ohne Schädigung und Rodung, d. h. unter Vorbehalt des Forstpolizeirechts, wie der Herausgeber der Handfeste von Freiburg i. U. im Geschichtsforscher, Bd. 1, sich ausdrückt. Der deutsche Ausdruck Ehafti, den die Urkunde der Gemeinverständlichkeit wegen und als technische Bezeichnung hier beifügt, hat eine Menge verschiedener Bedeutungen; ein Theil derselben ist bei Zöpfl, Rechtsalterthümer, Bd. 1, und im schweizerischen Idiotikon, Bd. I, pag. 8 ff., aufgezählt. Allein neben dem allgemeinern Begriff von Gerechtsame oder Gerechtigkeit (der dann in der noch heute gebräuchlichen Bedeutung von Gewerberecht mit dem Nebenbegriff des an ein bestimmtes Grundstück gebundenen, in privatrechtlichen Verkehr gelangten Realrechts fortlebt) zeigt sich in den Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts aus unserer Gegend konstant der Ausdruck Ehafti als synonym mit Nutzungsrechten an Sachen Dritter, besonders Weiderechten.

1270, Dezember 11. Bei Verpfändung von Aeckern und Wiesen sichert der Verpfänder dem Satzungsgläubiger zu: communitatem que vulgo dicitur Ehaffthi in meis possessionibus omnibus (F. II, 100).

1279, im Juni. Bei Verleihung eines Allodium, bestehend aus einer Mühle mit Zubehör zu Aarberg, behält sich das verleihersche Gotteshaus vor: Jure tamen quod vulgo dicitur Ehaftigi nobis ac nostris hominibus ad pascua vel ad alia necessaria super eodem Allodio excepto pariter et retento (F. III, 276).

Für die Benutzung einer nachbarlichen Mauer wird eine rechte Eheftigi eingeräumt von J. von Husen, Burger von Thun, an Frau Mechtilde, Rudolfs sel. von Velschen und

1) und stets mit besonderer Liebe gepflegt wurde; Verbote des Holzschlags in diesem Walde gehören zu den ältesten auf uns gekommenen Satzungen des Raths, so die vom 27. August 1304 (F. IV, pag. 169), wo der Wald in Bann gelegt wurde. Die Buße für Wegführen von Holz beträgt 3 Pfd., für Wegtragen 5 Schill.; der Bannwart hat das Recht, Frevler zu pfänden, ebenso „Jeglicher der zu unser Stadt gehört". Auch die Weidfahrt im Walde wird verboten; nur das Achram (Schweinemast) ist erlaubt. Nur zu Vertheidigungszwecken oder zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude (were dz. daz urlige old brant us ginge) darf die Regierung aus dem Bremgarten das nöthige Holz nehmen „und anders nüht". Dann wird auch das Wildern verboten bei 5 Schill. Buße. Das Jagdrecht in gebannten Wäldern konnte nur die Obrigkeit gestatten; den Burgern stand es als Mitgliedern der Stadtgemeinde zu. Als im Jahre 1367 die Truppen des Bischofs von Basel im Winter von Olten heranzogen, drohten sie den Bernern, den Bremgarten abzuhauen. „Do daz die von Bern vernamen, do hießen si schliffsteine in den Bremgarten henken, daz si die axen daran sliffen" (Justinger, ed. Studer, pag. 133). — 2) Terræ villæ Bernensis quæ vulgariter dicuntur almeinda.

ihren Kindern in einer Urkunde, angeblich datirt 1222, abgedruckt bei Walther, Geschichte der Bern. Stadtr., Beilagen, pag. XXV.

1318, Dezember 20 (F. V, pag. 44), ist die Rede von einer servitus dicta vulgariter ehaftigi supra bona nostra ad vivarium prenotatum; es handelt sich um eine Weg-Gerechtigkeit.

In dem Sinn von juristischer Zubehör eines Grundstücks, worunter namentlich auch die Allmendnutzungsrechte, kommt das Wort vom XIII. Jahrhundert an häufig vor, und in manchen Gemeinden ist dasselbe noch heute gebräuchlich zur Bezeichnung von Landstreifen, die früher zur Allmende gehörten, nun aber als bloße Ueberreste davon vom Privateigenthum einerseits und dem Straßenboden andrerseits unterschieden werden.

Der Name des „Forstes“, den er bis auf den heutigen Tag bewahrt, bezeichnet schon ohne Weiteres den vom König in speziellen Besitz genommenen und gegen den althergebrachten freien Gebrauch zu Holzung und Jagd gebannten Wald, forestare von foris ponere, aus dem Gebiet des freien Gebrauches stellen. Aus dem Eigenthum der Krone an der Kirche Köniz wurde auch das Recht am Rottzehnt oder Neubruchzehnt im Forst abgeleitet, über welchen viele gerichtliche Auftritte stattfanden (Wattenwyl, I, pag. 239 ff.).

Schon zur Zeit der Handfeste gab es im Forst verschiedene Enklaven, wie namentlich das Frauenkloster Kappelen; denn er erstreckte sich vom Aarthal bis nach Laupen hin; ferner kommt 1271 das Lehen, genannt Egarsmatt, im Forste vor, welches Peter und Friedrich von Oleyres vom Reich zu Lehn haben und welches Johann von Gysenstein von ihnen zu Lehen trug.

1308, Mai 8. (F. IV, pag. 290.) Einige Tage nach Kaiser Albrechts Ermordung fand schon die Verhandlung mit dem Landvogt des Reiches in Burgund zu Bremgarten „umb das gesäß Laupen“ statt, in welcher derselbe den Bernern einräumte „aber den vorst sullen die von Berne ze ir handen besetzen und nießen“; und ein Jahr später wird die Verfügung bestätigt, indem der neu in sein Amt eingesetzte Otto von Straßberg den Bernern gelobt, sie „an den Aemtern ihrer Stadt und an dem Forste, als sie den nun begriffen [1]) haben mit theile und mit unterscheide, nicht zu beschweren noch zu bekümmern“, d. h. keinerlei Rechtsansprüche mehr auf denselben zu erheben [2]) (F. IV, pag. 322).

Der Forst bildet noch heute, wenn auch stark zusammengeschmolzen, mit seinem herrlichen Buchenbestand den werthvollsten Theil des burgerlichen Waldbesitzes.

Eine Zusicherung des Stadtherrn betreffend Wald- und Weidenutzungen findet sich fast gleichlautend, aber in allgemeinen Ausdrücken gehalten in der Handfeste von Freiburg i. U. und den von ihr abhängigen, und zwar an hervorragender Stelle (Art. 6, entsprechend der Reihenfolge in Bern [3]). Allein dann folgt (Freiburg, § 51 u. f. w.) ein strenges Verbot, Einschläge auf der Allmend zu machen, oder überhaupt sie einzuzäunen. Dasselbe wiederholt sich in allen Tochterhandfesten. Sollte in Bern das Bedürfniß einer derartigen Vor-

1) In Besitz genommen. — 2) Interessant ist, daß dieser Brief, wie der vorangeführte, im vorhandenen Original deutsch lautet, während der gleichzeitig vom nämlichen Aussteller für Laupen ausgestellte in lateinischer Sprache abgefaßt ist. — 3) Omnibus burgensibus nostris pascua, flumina, cursus aquarum, silvas, nigra iura et nemora que vulgus appellat Treibholz (vom Viehtrieb), damus ut eis sine banno utantur.

schrift sich nicht geltend gemacht haben, oder aus welchem Grunde sonst findet sich nichts Derartiges in unsrer Handfeste, wenn sie erst 1274 angefertigt wurde, wo man all jene Vorlagen zu Rathe ziehen konnte?

Art. 7.

Illud etiam vobis statuendo promittimus: quod nos nec aliquis successorum nostrorum vobis Scultetum, Sacerdotem, Scolasticum, Sacristam, Consules, Preconem vel aliquem officialem instituat: Sed quos vos communi consilio vobis prefeceritis, nos tenebimur[1]) confirmare. Singulis etiam annis poteritis Scultetum et Consules vel etiam omnes officiales Civitatis mutare, et alios eligere, præter Sacerdotem.

„Auch dieß geloben Wir Euch, daß weder Wir, noch einer Unserer Nachfolger Euch den Schultheißen, Priester, Schulmeister, Kirchendiener, die Räthe, den Weibel, oder irgend einen andern Beamten ernennen sollen, vielmehr verpflichten Wir Uns, diejenigen zu bestätigen, welche Ihr in gemeiner Versammlung Euch vorgesetzt haben werdet.

„Ihr sollt auch den Schultheißen und die Räthe, ja sogar alle Beamten der Stadt jährlich ändern und andere wählen dürfen, mit Ausnahme des Priesters."

Mit diesem Artikel befinden wir uns wieder auf dem Boden des Freiburger Vorbildes. Herzog Konrad sagt in seinem (jedenfalls der ursprünglichen Stiftungsurkunde angehörenden) Art. 6 der Handfeste von 1140, er werde niemals einen andern Vogt oder Priester setzen, als den die Burger gewählt haben würden, und er behält sich eine lediglich formelle Bestätigung vor; in dem zwischen 1140 und 1190 zu Stande gekommenen Bestandtheil, Art. 34 und 35, ist die jährliche Wahl des Scultetus und die Wahl des Sacrista hinzugefügt, und in dem wahrscheinlich von 1190 datirenden sog. Stadtrodel, Art. 8—10, die ganze Zahl der Beamten zusammengestellt und ergänzt durch den lictor oder Weibel; nur von den Räthen ist nicht die Rede. Sie wurden nicht von der Gemeinde gewählt, sondern ergänzten sich durch Kooptation, wie der römische Senat, was gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts zu lebhaften Bewegungen führte. Ebenso schweigen über die Wahl der 24 Rathmannen die Handfesten von Freiburg i. U. und seinen Tochterstädten. Allein hieraus auf spätere Entstehung unserer Handfeste zu schließen, wäre nicht gerechtfertigt. Der Stadtherr hatte thatsächlich die Wahl der Räthe in der Mutterstadt aus der Hand gegeben; wie die Behörde im Weitern zusammengesetzt wurde, war ihm gleichgültig; es war Sache der innern Anordnung. Auch führt Wattenwyl diese Ergänzung nicht unter denjenigen Punkten an, welche die Stadt eigenmächtig ertrotzt und erst 1274 zur Anerkennung gebracht habe[2]). Das Bestätigungsrecht, das sich der König hinsichtlich der Wahlen vorbehält, ist praktisch bald abgeschält worden; die Geschichte verzeichnet thatsächlich keinen Bestätigungsakt. Wenn in der Stadt ein Reichsvogt saß, so hatte dieser ihn vorzunehmen.

Es sind nun die einzelnen Organe in's Auge zu fassen, deren der Artikel Erwähnung thut.

---

1) Das Original hat deutlich tenebimus, ein offenbarer Schreibfehler. — 2) Bd. I, pag. 360, 365.

1) Der Schultheiß. Der Name dieses Amtes ist neben dem des Grafen der ältesten deutschen Rechtssprache entnommen und kommt schon in den alemannischen und longobardischen Gesetzen des VI. und VII. Jahrhunderts vor, bezeichnet aber nur die eine Seite seiner damaligen Thätigkeit, nämlich die Aufgabe des Gerichtsvollziehers, des exactor publicus [1]. Er war aber schon im merovingischen Reiche zugleich Stellvertreter des Grafen im Gerichte, Vorsteher der Centgemeinde, deren Bezirk auch unter dem Namen sculdasia vorkommt. Unter Karl dem Großen wurde der Schultheiß zum ordentlichen Vorsitzer des gebotenen Dinges, welches über Schulden, Mobilien und loskäufliche Vergehen (die nicht an Hals und Hand reichen) zu urtheilen hatte und regelmäßig alle 14 Tage unter Mitwirkung von Schöffen stattfand.

Im Mittelalter sank auf dem platten Lande das Schultheißenthum vielfach zu einer Dorfbeamtung herab [2]; ganz im Sinne der karolingischen Verfassung dagegen hat sich das Schultheißenthum in den Städten, vorzugsweise Süddeutschlands und der Schweiz, erhalten [3]) und ist zu besonderer Bedeutung da emporgestiegen, wo es mit der Vogtei [4]), d. h. der Stellvertretung des bei Königsbann dingenden Grafen in der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit einerseits und mit dem Bürgermeisteramte, d. h. dem Vorsitz im Rathe und der Leitung der städtischen Verwaltung andrerseits betraut wurde. Dies letztere war nun aber in allen zähringischen Städten, ersteres auch in Bern der Fall. Seine Funktionen sind aber nicht nur friedliche, sondern er führt, wie sein fränkischer Vorgänger die Centschaar, so jetzt den städtischen Auszug im Felde, auch in dieser Beziehung den Reichsvogt ersetzend, der sonst das städtische Kontingent, wenigstens im Reichsdienst, befehligt [5]).

„Die Uebertragung der Vogtei in den königlichen Städten an den Schultheißen ist ein Regierungsgrundsatz Kaiser Friedrichs II. gewesen", sagt Wattenwyl pag. 31. In Nürnberg ist dieselbe durch die Worte des Privilegiums vom 8. November 1219 erfolgt: Item quicquid Nurembergensis delinquit, pro quo delicto puniendus esset in persona aut in rebus, si satisfecerit Sculteto nostro, nulli amplius respondere debet de hoc delicto, et gratiam nostram percipiet, d. h. er ist vom königlichen Bann befreit. In Frankfurt „ist dies kurz nach 1219 geschehn" (Nitzsch, pag. 383) [6]).

Der Vogt übte nicht nur die hohe Gerichtsbarkeit, sondern verwaltete die Reichsregalien und Einkünfte. Die Erlangung der Vogtei durch die städtische Gemeinde sicherte der Stadt ihre Freiheit und vollzog sich gewöhnlich mittelst gewisser Uebergangsstadien, so z. B., daß während gewisser Perioden das städtische Gericht zwar auch in schweren Kriminalfällen das Urtheil fällte oder doch die Untersuchung führte, aber dann die Sache an den Vogt überwies. In dieser Beziehung hat daher Bern unter den Schweizerstädten eine bevorzugte Stellung eingenommen. In Zürich wurde die Reichsvogtei nach 1218 durch einen vom König gesetzten Beamten ausgeübt, den er allerdings aus den in der Stadt verbürgerten Rittergeschlechtern wählte [7]); formell ward die Reichsvogtei erst 1400 der Stadt übertragen,

---

1) Ed. Rotharis, 377, 378. L. Alam., 28, 1. — 2) Schröder, pag. 550, 558. — 3) In Alemannien hat K. Friedrich II. 1219 die Schultheißen als die eigentliche städtische Behörde anerkannt (Nitzsch, Min., pag. 383). — 4) Woher der welsch-schweizerische Titel avoyer (advocatus). — 5) Schröder, pag. 497. — 6) Was Goslar betrifft, so ist Wattenwyls Behauptung irrig, siehe Göschen, Gosl. Stat., pag. 369. — 7) F. v. Wyß, Ztschr. f. schw. R., XVII, pag. 50 ff.

weil die Einkünfte des Amtes zu dessen Unterhaltung nicht mehr reichten; Reichsvogt hieß aber bis 1798 das Rathsglied, welches die Vollstreckung von Todesurtheilen leitete. In Basel, wie in allen Bischofsstädten, wurde die Vogtei von des Bischofs wegen an Dynasten und Grafen der Umgebung geliehen, die dann vom Könige bestätigt wurden und den Bann erhielten; im Jahr 1386 erwarb sie die Stadt vom Bischof pfandweise um 1000 Gulden.

Die Uebertragung der hohen Gerichte an den Schultheißen finden wir übrigens in der Handfeste nicht ausdrücklich ausgesprochen, haben dieselbe vielmehr aus der Vergleichung mit andern zähringischen Handfesten zu folgern. So hat Freiburg i. B., Art. 23, die Unterscheidung zwischen den Judicia qui sunt causidici, welche die Regel bilden, und denjenigen, auf welchen der Verlust der Huld des Herrn steht. Die Fälle sind „diejenigen des gemeinen Rechts damaliger Zeit“ [1]). In Freiburg i. U. und seinen Tochterstädten erklärt jeweilen der Stadtherr, selbst zu Gerichte sitzen zu wollen, dreimal des Jahres; er übt also selbst die Vogtei resp. das Grafenamt als vom König beliehener Richter zu Stadt und Land [2]). Der Schultheiß hat aber als Stadtrichter und erster Verwaltungsbeamte fortbestanden bis in die neuere und neueste Zeit.

2) Der Priester. Die Wahl des geistlichen Vorstehers einer Parochie ist bekanntlich nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts nicht Sache der Laien. Indessen machen seit der fränkischen Zeit eine Ausnahme hievon die Kirchenpatronate, welche die geistliche Hierarchie den Grundherrn zugestand, die sich durch Stiftung und Bau eines Gotteshauses auf ihren Domänen um Kirche und Volk verdient machten. Damit hängt es wohl zusammen, daß sowohl Graf Konrad als seine Nachahmer in ihren Stadtprivilegien stets den Stadtpriester durch die Bürgerschaft erwählen lassen, ohne auch nur der bischöflichen Bestätigung zu gedenken. Aus der Freiburger Handfeste ist denn auch die Wahl des „Leutpriesters“ in die unsrige übernommen worden. Ebenso ging sie in diejenige der übrigen zähringischen Städte über. Ein Privilegium des Sacerdos, welches als Eigenthümlichkeit Freiburgs i. U. erscheint, bestand darin, daß ihm die Anbringung von Klagen gegen Bürger vor geistlichem Gerichte («ubicunque voluerit») gestattet wird, wenn er sich zuvor erfolglos an Schultheiß und Bürger gewendet habe (Art. 41). In Thun und Burgdorf ist dieser Artikel weggelassen. Da bekanntlich Bern bis 1276 eine eigene Parochie nicht gebildet hat, sondern unter der Kirche von Köniz stand, die seit zirka 1235 dem deutschen Orden gehörte, so kann von einer Besetzung einer eigentlichen Pfarrstelle überhaupt zur Zeit der Handfeste nicht die Rede sein. Es konnte indeß auch eine Kapelle trotz Unterordnung unter eine Mutterkirche selbständige Besetzung des Leutpriesters haben, siehe Segesser, luz. R.-G., I, pag. 116. Stürler bemerkt (Fontes, II, Einl., pag. XXVI), „das Auftreten des Leutpriesters als unbedingt städtischen und ständigen Oberhirten seit dem drittletzten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts falle zusammen sowohl mit der Verurkundung der ursprünglichen bernischen Rechte und Freiheiten durch die sogenannte Handfeste, als mit der unmittelbar darauf folgenden Lostrennung der Filialkirche Bern von der Mutterkirche Köniz und

1) Schreiber, Freib. Gesch., I, pag. 57. — 2) Vgl. jedoch Freiburg i. U., Lehr Art. 111: Quicunque fuerit ille qui aliquid in villa, aut infra terminos ville aliquid forefecerit, de illo forefacto coram sculteto ville iudicetur. Nur wer vor dem Schultheißen zu erscheinen sich weigert, wird vor das Gericht des Herrn gestellt (ib. Art. 57). Wohl ein Zusatz der letzten Redaktion.

Erhebung der erstern zu einer selbständigen Parochie, nun Collatur der Stadt". Sofern damit angedeutet werden soll, es sei unmöglich, daß schon 1218 der Stadt die Besetzung des Leutpriesteramtes an der „Tochterkirche" eingeräumt worden sei, ist zu entgegnen: erstlich, daß die betreffende Zusicherung ein traditionelles Element der zähringischen Stadtprivilegien gebildet hat, und daß dieselbe daher wahrscheinlich schon in der ersten Handfeste von Berchtold V. für Bern stand, wo die Parochialrechte von Köniz dem Augustiner-Stifte zustanden; ferner, daß die Rechte einer Parochialkirche dem in Bern an der Stelle des jetzigen Münsters stehenden Gotteshause schon lange vor der bischöflichen Trennungsurkunde zugestanden zu haben scheinen, da sie als ecclesia parochialis, der geistliche Hirte als curatus bezeichnet wird (F. II, 40, 64, 93, 94, 126) und in dem Verzeichniß des Bisthums Lausanne von 1228 Bern als Sitz eines Dekanats erscheint, endlich aber, daß besondere Besetzungsrechte an abhängigen Kirchen auch anderswo vorkommen. In Luzern war die Klosterkirche zugleich Pfarrkirche; die Seelsorge wurde von den Mönchen im Namen des Abtes von Murbach, welcher die Parochialrechte besaß, ausgeübt. Durch Verfügung vom Jahr 1178 (Geschichtsfreund, III, pag. 218) wurde die „Kapelle in der Stadt" zu besonderer Bedienung ausgeschieden und einem besonderen Weltgeistlichen übergeben, der aber in gewissen Beziehungen zum Stifte stand, gewisse Funktionen der Kloster- und Hauptkirche zu vollziehen hatte und dessen Wahl, bezw. Präsentation an den Bischof, dem Abte von Murbach zustand. Segesser (luz. R.-G., I, pag. 116) schildert „die rechtlichen Verhältnisse" wie folgt:

„Die eigentliche Pfarrkirche ist und bleibt die Klosterkirche. Von einem Patronatrecht (des Abts) an der Kirche kann daher nicht die Rede sein, da die Kirche selbst keine Patronatkirche ist. Wohl findet dieses Verhältniß statt zur ecclesia in villa sita, der St. Peterskapelle, welche als die eigentliche Leutkirche unter der vollen Jurisdiktion des Bischofs stund. . . . . Hieraus ergibt sich nun auch die rechtliche Natur des hinsichtlich dieser Leutpriesterei durch den Vertrag von 1291 an Oesterreich übergegangenen Präsentationsrechts: es ist nämlich ein Patronatrecht, zwar nicht wie die übrigen aus dem Titel des Dominiums an der Kirche, sondern aus dem Titel der Fundation und Dotation des Amts und fiel also doch immerhin unter die Kategorie der Patronatrechte."

Die Berner erkannten übrigens die geistliche Autorität, selbst des Lausanner Bischofs, nicht immer gerne an, wie jener vom Schultheißen befehligte Ueberfall auf den (später heilig gesprochenen) Bischof Bonifazius im Jahre 1238 und mehrfache schriftliche Verpflichtungen beweisen, den Gottesdienst in der Leutkirche wieder besuchen zu wollen (Wattenwyl, I, pag. 43 ff.), welche im Verlauf des Streites zwischen den Augustinern und den Deutschherren, bezw. ihrem Schutzherrn, dem Kaiser, ausgestellt werden mußten. Daß übrigens die „Leutpriester" [1]), welche das Deutschordenhaus in die Stadt setzte, ihr genehm waren, beweist die vielfache Betheiligung derselben bei städtischen Geschäften [2]) und die bekannte Rolle des Diebold Baselwind bei Laupen. Der Sacerdos kann übrigens auch

1) So nannte man die von geistlichen Ordenshäusern den unter ihrer Leitung stehenden, bezw. ihnen inkorporirten Kirchgemeinden gesetzten Priester (Plebani), im Gegensatz zu den im Kloster lebenden Brüdern. — 2) Von 1277 datirt die erste mit dem Siegel des Plebanus versehene Urkunde. Das Verzeichniß der Curati und Plebani bis 1298 siehe Fontes II, pag. XXVI.

ein bloßer Kaplan gewesen sein. Seine Amtsdauer wird nicht, wie die der übrigen Beamten, in das Ermessen der Bürger gestellt; es galt das Prinzip der Lebenslänglichkeit als selbstverständlich. Auch die Ernennung des Sacrista (woher „Siegrist") oder, wie es in den zähringischen Handfesten der Westschweiz heißt, matricularius (marguiller) ist den Burgern zugesichert, wegen dessen halb geistlichen, halb weltlichen Funktionen, wie er denn z. B. zum Gerichte und zum Rath die Glocken läuten muß u. s. w. Wenn der Schullehrer auf den sacrista erst folgt, so entspricht dies der mittelalterlichen Rangordnung; derselbe wird im XIII. Jahrhundert zum Abfassen von Urkunden verwendet und kommt häufig als Zeuge vor.

3) Die Räthe werden von der Gemeinde gewählt und sollen jedes Jahr abgesetzt werden können. Die Untersuchung der Frage, wie sich diese „Freiheit" zu den urkundlich festgestellten politischen Zuständen des XIII. Jahrhunderts verhalte, hat mein Kollege, Dr. Geiser, in einer andern Abtheilung dieser Festschrift unternommen.

Bemerkt darf werden, daß an dieser Stelle zwar von consulibus die Rede ist, was auch auf die Mitglieder einer Mehrheit von Behörden gedeutet werden kann, in der Anrede im Eingang dagegen bestimmt consilio zu lesen ist, was mit dem urkundlichen Thatbestand von 1218, nicht aber mit demjenigen von 1274 stimmt, indem es damals einen Rath von 12 und einen Rath von 50 Mitgliedern gab [1]).

4. Der Preco, in Deutschland Frohnbote oder Büttel, in der Schweiz Weibel [2]) (saltarius, sautier, auch crieur, in Frankreich huissier) genannt, ist eine im städtischen Rechtsleben wichtige Hülfsperson der Justiz, und seinen Rechten wird in den Handfesten von Freiburg i. U. und dessen Tochterstädten ausführliche Behandlung an hervorragender Stelle gewidmet. Er hat nicht nur Ladungen und Pfändungen zu besorgen, sondern auch die Gefangenen zu bewahren, bei Gericht abzuwarten und Botendienste zu versehen. Daß der Weibel, wie in St. Gallen und „andern schweizerischen Städten" — wie Osenbrüggen, Gastgerichte, sagt —, den Richter in seinem Amt zu vertreten befugt gewesen wäre, was Schröder auf alte fränkische Verhältnisse zurückführt, davon finden wir in unsern Urkunden keine Spur. Am Platze des Schultheißen sitzt sein „Statthalter", ein Rathsglied, zu Gericht, wenn ersterer „des gerichtes an geverde nitt hüten mag" (Satz.-Buch, fol. 54; Zeitschr. d. bern. Jur.-Vereins, VIII, pag. 164).

Es muß als auffallend bezeichnet werden, daß unsere Handfeste eine genauere Regelung dieser Verhältnisse nicht enthält, und spricht dies nicht für spätere Abfassung derselben; man darf vielmehr annehmen, daß, wenn einzelne Verordnungen über diese Gegenstände vorhanden gewesen sie bei der supponirten „Kodifikation" vom Jahr 1274 auch aufgenommen worden wären.

---

1) v. Rodt, pag. 27 ff. — 2) Ueber die Verbreitung dieses Wortes siehe Schröder, pag. 628, Note 46.

Art. 8.

De domo etiam quam dux Berctoldus apud vos firmavit vobis statuendo promittimus, quod de ipsa nunquam a nobis vel a successoribus nostris aliquod dampnum patiamini vel gravamen.

„Ferner geloben Wir Euch, daß Ihr von dem Hause, welches Herzog Berchtold bei Euch gebaut hat, weder von Uns, noch von Unsern Nachfolgern irgend welchen Schaden oder Bedrängniß erleiden sollet."

Das Haus des Herzogs, das bald als Reichsburg, bald als Jagdschloß in der Literatur travestirt vorkommt, bestand ohne Zweifel in jenem viereckigen Thurm mit Ringmauer an der Nidegg, den v. Rodt (Stadtgesch., pag. 42) anschaulich schildert. Wenn auch nicht von großem Umfang, so bildete es doch vermöge seiner Lage und der dem Burgherrn dienstbaren Besatzung eine stete Gefahr für die Stadt, wenn sie in Zwistigkeiten mit jenem gerieth, und es mochte die Bürgerschaft deren Abtragung gewünscht, sich aber dann mit der Zusicherung begnügt haben, die unser Artikel enthält. Welchen Zwecken sie bis zu ihrer Zerstörung in der Zeit des Zwischenreiches gedient, ist aus den Urkunden nicht zu ersehen, es mochten Burglehnsmannen (vergl. für Gümminen: Wattenwyl, I, pag. 241) und ein Steuereinzieher daselbst gesessen haben. Parallelen zur Zerstörung s. Wattenwyl, I, pag. 128, Note. Laut Urkunde von 1341 steht eine Kapelle zu Nydegge uf des Herzogen Huse. Sollte die Handfeste erst nach der Zerstörung angefertigt sein, so wäre der Art. 8 doch recht überflüssig gewesen [1]). Die Stadt Freiburg i. B. mußte laut Vergleich von 1282 dem König Rudolf die Burg Zähringen wieder aufbauen (Schreiber, Gesch., Th. II, pag. 68).

Art. 9.

§ 1. Nunquam etiam nobiscum vel cum aliquo qui vester dominus fuerit longius ire debetis causa preliandi, nisi ubi ad domos vestras redire poteritis nocte sequenti.

§ 1. „Niemals sollet Ihr auch schuldig sein, mit Uns oder mit Jemandem, der Euer Herr sein wird, Kriegs halber weiter zu ziehen, als daß Ihr in der folgenden Nacht wieder nach Hause zurückkehren könnet."

Dieser Satz ist sozusagen stereotyp in den Stadtrechten dieser Periode; ja er ist nach v. Liebenau (Zeitschr. f. schweiz. Recht, Band XXIV, pag. 339) sogar in Weisthümern aargauischer Dörfer zu finden.

Das Heerbann- oder Aufgebotsrecht war wie die meisten übrigen Hoheitsrechte der fränkischen Könige auf die Landesherren übergegangen; sie übten es für ihre eigenen Fehden aus und wurden als Anführer ihrer Kontingente vom König zur Reichsheerfahrt entboten. Um nun die Ansiedlung in den Städten zu begünstigen, lag es nahe, die Bewohner derselben hinsichtlich der Dienstpflicht zu entlasten, zumal die Befestigungen einen Wachtdienst

1) Bekanntlich ist eine „Amnestie wegen der Zerstörung" durch besondere Urkunde zugesichert; E. Huber (Zeitschr. des bern. Jur.-Vereins, X, pag. 101) sieht dieselbe schon in unserm Art. 8.

erforderten, der sich mit der Lebensweise und Beschäftigung der Stadtleute besser vertrug, als lang dauernde Fehden. Die Formel „bis zur folgenden Nacht" bedeutet übrigens nicht, daß der Auszug nur einen Tag dauern dürfe, sondern daß nur eine Nacht außerhalb der Stadt zugebracht werden müsse; man fing mit der ersten Nacht zu zählen an. „Eine Tagereise weit", sagt die Handfeste von Freiburg i. B., „so daß jeder in der folgenden Nacht in das Seine zurückkehren kann." Auf die Nichtbefolgung des Aufgebots („herslizʺ des alten alemannischen Strafrechts) stand Zerstörung des Hauses, ehehafte Gründe vorbehalten (Artikel 32, Stadtrodel 63, 65). In Freiburg i. U. ist dann freilich die Grenze noch enger gezogen, indem es heißt, die Bürger sollen desselben Tages wieder heim kommen können in ihre Häuser (Art. 8 i. f.); Thun und Burgdorf lassen die Bestimmung aus, während sie in Erlach, Aarberg, Büren wiederkehrt. Flumet hat nichts Bezügliches, sondern gewährt bloß (Art. 7) völlige Steuerfreiheit, „ausgenommen wenn der Herr zum gerechten Kriegszuge ausrückt"; es erfüllen also die Bewohner ihre Heerpflicht mittelst einer außerordentlichen Steuer, eine Wendung, die in keinem der verwandten Rechte sich findet. Im Stadtrecht von Sursee ist deutlich gesagt: „Ouch söllen die burger nit fürbas reisen, denne daz si an dem andern Tage ze nacht daheim sin" (Zeitschr. f. schweiz. R., Band XXIV, pag. 346).

Daß die Berner sich an diese Befreiung nicht schlechthin gehalten, sondern auf ruhmvollen Zügen den deutschen König begleitet, dafür ist jene Romfahrt ein glänzendes Beispiel, welche viele von ihnen im Jahre 1310 mit Heinrich VII. von Luxemburg gethan, und deren sich dessen Enkel, Karl IV., noch in einer Urkunde von 1348 erinnert. Das war aber wahrscheinlich freiwilliger und besoldeter Dienst; die Reichsheerfahrt im eigentlichen Sinne war dagegen bis zu den Hussitenkriegen unbesoldet.

In den savoyischen Städten ging die Pflicht zur chevauchée bisweilen weiter, so ist für Evian, St. Maurice ein Monat festgesetzt; aber die Regel bildet die Frist von 1 Nacht und zwei Tagen, welche Le Fort als empruntée aux franchises des Zæhringen erklärt (Mém. et Doc. Rom., pag. XLVII).

§ 2. Si autem dominus vester in urbem venerit, milites et hospites locentur in domibus illorum qui hospites recipere consueverunt. Si vero domus illorum non suffecerint, etiam alias locari debent sine civium detrimento.

§ 2. „Wenn aber Euer Herr in die Stadt kommt, so sollen Ritter und Gäste in den Häusern derjenigen untergebracht werden, welche Gäste aufzunehmen pflegen. Reichen aber die Häuser derselben nicht hin, so sollen sie auch anderswo untergebracht werden ohne Nachtheil für die Bürger."

Alle Reichsstädte sind dem König und seinem Gefolge Herberge schuldig und Imbiß, wenn er, bei seinen beständigen Reisen, seine Residenz in ihren Mauern aufschlägt; die Fürsten beanspruchten dasselbe in ihren Landstädten, trotz des Verbotes im Sachsenspiegel, III, Art. 91, § 3. «Recipiatur cum magno gaudio» sagt das Stadtrecht von Seyssel. Vielfach finden sich daher ausdrückliche Verzichtleistungen auf dies Einquartierungsrecht in den Stadtprivilegien. Freiburg i. B. enthält darüber allerdings nichts, allein schon in Flumet 1228 (Art. 11) verspricht der Herr den Bürgern gegen ihren Willen nicht selbst durch Hospitiren lästig zu fallen und auch andere zu verhindern, sich denselben aufzudrängen,

und in dieser Form findet sich das Versprechen in Freiburg i. U., Erlach, Aarberg u. s. w. In Thun und Burgdorf hatte die Herrschaft ihre Schlösser; so bedurfte es des Artikels nicht. Hagenau erhielt die gleiche Befreiung von K. Friedrich I. 1164 (Gaupp I, pag. 101). Wegen des Ausdrucks dominus vester dürfte übrigens die Stelle; wie § 1 dieses Artikels, der Handfeste Bertholds V. entnommen sein.

Daß Bern übrigens von dieser Befreiung keinen Gebrauch gemacht hat, zeigen die Berichte der Chroniken über die glänzende Gastfreundschaft, welche den Königen jeweilen zu Theil wurde, so König Adolf 1295, Heinrich VII. 1309, wo er „bei den Predigern" beherbergt wurde „mit sinem wib der Küngin und mit großer Herrschaft"; von Karl IV. weiß man, daß sein zweimaliger Aufenthalt im Jahre 1365 die Stadt 3000 Gulden kostete (Wattenwyl, II, pag. 156).

Art. 10.

Præterea vobis regia benignitate concedimus, ut Annonam, vinum et omnes res alias libere vendatis et ematis, quandocumque vobis placuerit sine omni gravamine et banno.

„Außerdem gestatten Wir Euch aus königlichem Wohlwollen, Getreide, Wein und alle andern Gegenstände frei zu verkaufen und zu kaufen, wann es Euch beliebt, ohne allen Zwang und Beschränkung (Bann)."

Die Grundherren machten es häufig den Stadtbewohnern zur Bedingung, daß sie ihre eigenen Produkte nicht in den Handel bringen durften, bis der Grundherr seine Ernte verkauft hatte, oder es wurden zu diesem Ende gewisse Fristen festgesetzt. Während dieser Fristen war die betreffende Waare „im Bann", d. h. dem freien Verkehr entzogen.

Das Basler Dienstmannenrecht, § 11, sagt: „Der Bischof hat auch seinen Bann zu Basel, der steht also: Er soll angehen an dem Montage nach des hl. Kreuzes Messe nach Ostern, und sollen seine Ammänner den Bann an dem Montage 14 Tage vorher schreien (ankünden). . . . . . Der Bann währt 6 Wochen und soll Niemand Wein verkaufen als mit des Bischofs Erlaubniß oder derjenigen, die den Wein von ihm haben." In allen Weinländern spielt dieser Weinbann, der gewöhnlich ins Frühjahr fällt, eine Rolle [1]). Schon im Privilegium für Allensbach vom Jahr 1075 behält das Kloster Reichenau sich einen solchen Bann dreimal jährlich während 14 Tagen vor. In einer Urkunde vom 9. Juli 1254 (F. II, 357) schenkt Herr Berthold von Straßberg (aus dem Hause Neuenburg) dem Gotteshause Erlach ein Haus zu Büren, mit welchem der Weinbann verknüpft ist, „in der Weise, daß sofort bei Eintreten nachfolgender Termine, des Festes Allerheiligen, des hl. Hilarius und St. Johanns des Täufers, der Berechtigte 20 Säume Wein verkaufen darf, ohne daß Jemand anders solchen in Handel bringen darf, bis jene 20 Säume verkauft sind".

1) Le Fort, Mém. et Doc. Rom., pag. LI, Note 3.

Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, pag. 87, führt diese kommerziellen Bannrechte auf das Recht des fränkischen Königs zurück, in dem nach Königsrecht gefreiten Markte allein Handel treiben zu dürfen. Die Errichtung des Marktes zur Beförderung des Handels und der Handelsleute ist aber mit solch' ausschließlichem Rechte kaum zu vereinen. Es handelte sich um Wahrung und Schaffung von fiskalischen Einnahmsquellen, Nutzbarmachung von Hoheitsrechten.

Für Produzenten (und solche waren auch manche Bewohner Berns in jener Zeit) wie für Konsumenten waren derartige Schranken gleich lästig, und die Städte mußten deren Beseitigung anstreben. Schon der Abt von Reichenau befreit seine Ackerbürger von solchem Bann bei der Gründung von Radolfszell [1]) (1100). Freiburg i. B. hat nichts darüber; dagegen enthält es, wie seine übrigen Tochterrechte, gewisse Beschränkungen der Gewerbsleute zu Gunsten der Bürger, welche noch über die Aufhebung eines herrschaftlichen Bannrechtes hinausgehen. So dürfen zu Freiburg i. U. die Metzger 8 Tage vor und 8 Tage nach Martini kein Schlachtvieh kaufen und keine Schweine in den vor und nach St. Andreastag (30. November) fallenden Wochen, damit die Bürger Gelegenheit haben, ihre Wintervorräthe anzulegen. Die Gastwirthe dürfen keine Fische kaufen, bis die Bürger sich versorgt haben.

Bannrechte des Grundherrn hatten für den König als neuen Herrn der Stadt kein Interesse mehr, zumal die Reichsdomänen in der Umgebung der Stadt zu Burglehen oder Klostergut geworden. Beschränkungen der letztern Art scheinen von den Bürgern selbst nicht verlangt worden zu sein.

Art. 11.

Quilibet etiam burgensium potest domum, allodia et omnia que habet expendere, vendere et dare cuicumque voluerit sine omni gravanime et contradictione.

Et quicunque præsens fuerit ubi aliquis burgensis allodia vel alia bona sua vendiderit vel obligaverit, et non contradicit secundum quod ius est; Si postmodum eum impetere voluerit, et ille probare potest idoneis testibus duobus quod presens fuerit et non contradixerit, non tenebitur ei de cetero super hoc respondere.

„Jeder Burger kann auch sein Haus, sein Eigen und Alles, was er hat, verthun, verkaufen und verschenken, wenn er will, ohne irgend welche Beschränkung oder Widerrede.

„Und wenn Jemand gegenwärtig ist, wenn ein Burger Eigen oder andere ihm gehörende Güter verkauft oder verpfändet, ohne dem Rechte gemäß Widerspruch zu erheben, und er ihn nachher angreifen will, dieser aber mit zwei tüchtigen Zeugen beweisen kann, daß jener anwesend gewesen ist, ohne Widerspruch erhoben zu haben, so ist er ihm von daher keine Antwort mehr schuldig."

Der Befreiung des Handels mit Lebensmitteln von Belästigungen grundherrlicher Art folgt hier der Grundsatz der freien Dispositionsbefugniß des Burgers über sein sonstiges Vermögen, insbesondere über Grundeigenthum.

---

1) Schulte, l. c., pag. 143.

Der Satz ist zunächst als politisch-wirthschaftliche Gewährleistung des freien Verkehrs und der wirthschaftlichen Unabhängigkeit des Burgers von herrschaftlichen Kontrol- und Zustimmungsrechten und Abgaben aufzufassen, wie sie dem Landrecht infolge feudaler Einflüsse geläufig waren und in den ältern Stadtverhältnissen fortdauerten[1].

Eine nähere Bestimmung über die Verfügungsbefugniß des Ehemannes bringt Art. 43, für den Wittwer Art. 48; in unserem Artikel handelt es sich vor Allem um die Freiheit des Verkehrs mit Liegenschaften, wie sie z. B. auch den Bürgern von Eisenach (1283, Gaupp, I, pag. 198) als „erste und wichtigste Freiheit" zugesichert ist; sie bezog sich vor Allem auf das Haus des Bürgers, das auch in erster Linie angeführt wird[2]. Es soll also der Schultheiß, vor welchem die Veräußerung nach Recht und Gewohnheit vollzogen wird, nichts Anderes festzustellen haben, als daß der Veräußerer ein Burger der Stadt sei; selbst wenn er einem Herrn angehörte (Art. 11/12), sollte er doch zur Verfügung über sein Freigut ohne des Letztern Zustimmung befugt sein. Rein familienrechtlicher Art erscheint dagegen die Beschränkung bei Freiburg i. U., Art. 16[3], von welcher Art. 40 die Ausnahme macht für den Fall echter Noth, mit welch' letzterm wiederum Freiburg i. B. Art. 8 übereinstimmt, während Art. 20 wie Bern das Beispruchsrecht der Ehefrau und Kinder ausschließt.

Der zweite Satz des Artikels wendet auf die Veräußerung des Burgerhauses den allgemeinen landrechtlichen Satz (secundum quod ius est) an, daß der zum Einspruch berechtigte Drittmann sein Recht bei Anlaß des Veräußerungsaktes geltend zu machen hat, sofern er bei demselben gegenwärtig ist. Wurde er zu demselben nicht beigezogen, so bleibt ihm nach Art. 22 die Frist von Jahr und Tag, sofern er im Lande war; dem Landesabwesenden zählt die Frist erst von seiner Rückkehr an. Im Freiburger Stadtrodel, Art. 57[4], ist nur von Sachen Dritter die Rede; er fand aber ohne Zweifel seine Anwendung auch bei Veräußerungsbeschränkungen, die ja meist auf ursprünglichem „Gesammteigenthum" beruhten. Die Bürger der Stadt Thun erhielten im Jahre 1277 von ihrer Herrschaft Habsburg-Kyburg mit dem Rechte voller Freizügigkeit die volle Freiheit, tanquam liberi municipes über ihre Häuser und Hofstätten verfügen zu dürfen, unter Vorbehalt des herrschaftlichen Grundzinses, ebenso über allen Hausrath (für den Fall der Auswanderung), F. III, pag. 773; Wattenwyl, I, pag. 276, faßt dies als „Bestätigung".

Die Veräußerungen geschahen vor Schultheiß und Rath, wie die Urkunden zeigen; aber es bedurfte zum Beweise der Anwesenheit des spätern Einsprechers nicht des förmlichen Gerichtszeugnisses, wie es das Landrecht[5] fordert. Nach Art. 15 genügt überhaupt die Aussage zweier „tüchtiger" Zeugen. Die Anwesenheit einspruchsberechtigter Personen wurde zwar in der Veräußerungsurkunde erwähnt; immerhin sollte der Beweis durch Brief und Siegel in diesem Falle nicht genügen.

---

1) Heusler, Inst., II, pag. 90. — 2) Vgl. Sohm, pag. 62 f. — 3) (Lehr): Si duo matrimonaliter contraxerint, quamdiu vir ire et equitare potest, omnia mobilia sua, cuicumque voluerit libere dare potest etc. — 4) Si quis res alterius dat vel vendit vel obligat, eo presente nec contradicente, si postea contradicit, nichil ei valebit. — 5) Ssp. I, 8, § 1.

Art. 12.

Omnis homo qui venerit in hunc locum et remanere voluerit, libere sedebit et remanebit.

„Jeder Mensch, welcher an diesen Ort kommt, und da bleiben will, soll frei sitzen und bleiben."

Art. 13.

Si autem fuerit servus alicuius et dominum negaverit, tenetur eum dominus infra Annum VII propinquis consanguineis eius convincere servum suum esse; alioquin si die et Anno elapso non fuerit comprobatus, liber in urbe remanebit, et de cetero non tenetur ei vel alicui respondere.

Si vero confessus fuerit dominum, aut infra annum deducet eum, aut in urbe liberum relinquet.

Quod si infra Annum non fuerit eductus Elapso Anno de cetero liber remanebit.

„Ist er aber Jemandes Leibeigener und hat seinen Herrn geläugnet, so soll ihn der Herr binnen Jahresfrist mit sieben Blutsverwandten desselben überweisen, daß er sein Leibeigener sei; andrenfalls, wenn er nach Verlauf von Jahr und Tag nicht überwiesen worden ist, so soll er frei in der Stadt bleiben und weder ihm noch einem Andern mehr Antwort zu geben schuldig sein.

„Wenn er aber seines Herrn geständig ist, so soll ihn dieser binnen Jahresfrist wegführen oder als Freien in der Stadt lassen. Wird er binnen dieser Jahresfrist nicht weggeführt, so soll er nach Verfluß des Jahres in Zukunft frei bleiben."

Daß der längere unangesprochene Aufenthalt in einer Stadt die Befreiung von Leibeigenschaft herbeiführt (Luft macht frei), ist ein allgemeiner Satz des mittelalterlichen Stadtrechts [1]), der in gewissen Gegenden auch auf Landgemeinden übertragen wurde [2]). Außerdem hatten sich im Landrecht eigenthümliche Regeln ausgebildet über den Beweis der Freiheit und der Eigenschaft im Prozesse. Diese Grundsätze zu kombiniren und das Interesse der Bürgerschaft und des Stadtherrn einerseits mit den allgemeinen Rechtsanschauungen und den grundherrlich-landwirthschaftlichen Interessen andrerseits zu vermitteln, war die Aufgabe der städtischen Privilegien.

Unser Artikel verfolgt nun nicht, wie dies in andern Städten sich zeigt, die Tendenz, auch Eigenleuten das Verbleiben in der Stadt zu ermöglichen und sie dadurch an die Stadt zu fesseln, wo sie mit der Zeit das Bürgerrecht erlangen mochten durch Erwerbung eines Hauses u. s. w. (vgl. Schröder, pag. 443), sondern er will überhaupt abhängige Leute nicht auf die Länge in der Stadt dulden und nöthigt den Herrn, dem der Angesprochene geständig ist, seinen Mann innerhalb Jahresfrist aus der Stadt zu führen; das Nämliche mußte auch für den Fall gelten, wo ihm der Vindikationsbeweis gelungen war. Andrerseits aber scheint es, man habe Eigenleute gar nicht zu Bürgern angenommen (daher das Umstellen der Fälle: negaverit et confessus erit?) und die Frist von Jahr und Tag schon vom Einzug hinweg laufen lassen, was dann die Herren, wie wir sehen werden, zu Klagen

1) Zahlreiche Belege bei Gengler, Stadtr.-Alterth., pag. 407 ff., für die Westschweiz Le Fort, Chartes commun. (Mém. et Doc. Rom., Bd. 27), pag. XLII, für Basel Heusler, pag. 264; über Zurückführung desselben auf fränkisches Königsrecht siehe Sohm, Entstehung, pag. 84. — 2) „Loi de Beaumont" von 1182 in den Maas- und Moselgebieten. Schröder, Zeitschr. d. Sav. Stift., Bd. 7.

veranlaßte. Das Nämliche scheint hervorzugehen aus der Thatsache, daß bisweilen der Aufnahme zum Bürger eine Freilassung vorherging (F. II, 659; Wattenwyl, I, pag. 249).

Die Vergleichung des Textes mit den Vorlagen von Freiburg i. B. ist in dieser Beziehung entscheidend [1]). Dort gab es Bürger, die geständigermaßen (es fand hierüber ohne Zweifel bei der Annahme zum Bürger eine Befragung statt; noch im XVI. Jahrhundert wurden Mannsrechtsbriefe gefordert zum Beweise freier Geburt) einem Herrn angehörten; sie waren vom Fallrecht befreit (Freib. Handfeste, Art. 30), mußten aber ihrem Herrn alle sonstigen Dienste und Gefälle leisten. Wenn schon beim Einzug in die Stadt der fremde Eigenmann seinen Herrn angab, so blieb es dem Herrn überlassen, ihn in der Stadt zu lassen oder ihn nach Belieben wegzuholen (Art. 13). Eine Beschränkung hinsichtlich der Zeit der Vindikation enthält die älteste Freiburger Urkunde nicht; es blieb hier bei dem Recht des Landes, wo vielleicht schon, wie bei andern Verhältnissen, die Frist von Jahr und Tag eine Bedeutung erlangt hatte; der Sachsenspiegel (III, 32, § 6) läßt wenigstens die Gewere für das Beweisrecht entscheiden [2]). Im Stadtrodel ist aber dann (Art. 51) der Satz beigefügt, daß „wer in dieser Stadt Jahr und Tag ohne Widerspruch sich aufgehalten, für die Zukunft ungestörter Freiheit zu genießen habe". — In Freiburg i. U. muß der Erwerb des Bürgerrechtes hinzukommen [3]), und erst von diesem Zeitpunkt lief die Jahresfrist; offenbar sollten hier die Rechte der Grundherren in höherem Maße gewahrt werden; die Stadt würde keinen aufgenommen, bzw. keinem den Erwerb des erforderlichen Grundeigenthums bewilligt haben, der als Leibeigener erkannt war; Nichtbürger wurden

---

1)

Freiburg i. B. (1140).

Art. 13.

Omnis etiam qui venerit in hunc locum libere hic sedebit

nisi fuerit servus alicujus et confessus fuerit dominum.

Dominus autem servum vel relinquet in urbe vel deducet si volet.

Si autem servus dominum negaverit dominus probabit cum 7 proximioribus cognatis, esse servum suum coram domino duce et habeat eum.

Art. 30 (1140—90).

Burgensis habens proprium dominum cuius fatetur esse proprius, cum moritur uxor ejus predicto domino nichil dabit.

Freiburg i. B., Stadtrodel (1190).

Art. 51.

Omnis qui venit ad hunc locum libere sedebit

nisi fuerit proprius alicujus et confessus fuerit dominum.

Tunc dominus relinquet aut deducet eum.

Si vero dominum negaverit dominus septem proximis cognatis suis probabit eum esse eius et tunc habebit eum.

Art. 52.

Quicunque in hac civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, secura de cetero gaudebit libertate.

Dießenhofen (1178).

§ 17.

Item quemcunque in burgensem recipiunt et ille per annum et amplius quiete resedit,

a domino suo intra provinciam existente non proclamatus,

hic deinceps fruetur civium libertate.

Si autem dominus subterfugii servi sui fuit ignarus, extra provinciam existendo, nihil sibi iuris deperibit.

Sursee, Art. 6, 29.

Freiburg i. Ü. (1246).

41.

Si quis predictum locum burgensium cujuscunque conditionis ingreditur,

et annum diemque integrum adepto ibi iure et lege civili palam omnibus

sine cjsqu. iusta impetitione inhabitare conoscitur

contra hunc nulli locus impetitionis conceditur,

nisi is qui impetitur ab extranea provincia dominum suum furtive fugisse deprehendatur;

Si autem dominum negaverit, tenetur eum dominus probare VII proximioribus cognatis ex parte matris famulum illum suum esse,

et si sic probaverit habeat eum.

Bern.

12.

Omnis homo qui venerit in hunc locum et remanere voluerit, libere sedebit et remanebit.

Si autem fuerit servus alicujus .... (Si vero) confessus fuerit dominum aut infra annum deducet eum aut in urbe liberum relinquet.

Quodsi infra annum non fuerit eductus elapso anno de cetero liber remanebit.

Si autem ... dominum negaverit, tenetur eum dominus infra Annum VII propinquis consanguineis eius convin cere servum suum esse.

Alioquin si die et anno elapso non fuerit comprobatus, liber in urbe remanebit et de cetero non tenetur ei vel alicui respondere.

2) S. auch Planck, Gerichtsverfahren, I, Abth. 2, § 81. — 3) Art. 41 Lehr. Dies der Sinn der Worte adepto jure et lege civili, nicht, wie Lehr übersetzt: s'étant soumis au droit et aux lois de la cité. Das war er ohnehin. In andern Handfesten begegnet civilitas für Burgerrecht.

nicht geschützt. Der Herr konnte sie einfach wegführen, während die Gefangennahme eines Bürgers streng verboten war; eine förmliche Vindikation konnte also nur ausnahmsweise vorkommen; übrigens wird sie nur demjenigen Herrn gestattet, der einer extranea provincia angehört und dem der Eigenmann heimlich entlaufen ist. Noch weiter ausgeführt ist dieser Gedanke in Thun, wo aber der Herr mit seinem alleinigen Eid beweisen durfte, daß er von der Bürgeraufnahme erst seit weniger als Jahr und Tag Kenntniß erhalten; auch brauchte er bloß die Gewere, nicht das Eigenthum zu beweisen; und jede der von Freiburg i. U. abhängigen Handfesten hat wieder die eine oder andere Modifikation aufzuweisen. Ausführliche Bestimmungen enthält die Urkunde für Nugerol 1260 (F. II, 503). Im XIII. Jahrhundert war überhaupt, fast wie in der heutigen Zeit, das Zuströmen der ländlichen Bevölkerung in die Städte schon zur wirthschaftlichen Kalamität geworden. Diesem Umstande wurden vielfach Konzessionen gemacht (siehe Gengler, St. R. Alt. pag. 420); das Recht der Berner Handfeste entspricht einer ältern, den Grundherren wenig günstigen Auffassung; es gerieth aber die Stadt wegen jener weitgehenden Bestimmungen der Handfeste, die eine Vindikation auch der geringen Hintersaßen, die nicht Bürger geworden, ausschloß, in Kriege und ließ sich sogar zeitweise zu einigen Milderungen ihres Rechts herbei.

Im Jahre 1301 schloß Bern ein Bündniß auf 10 Jahre mit der Gräfin von Kyburg und ihren Söhnen[1]), in welchem ausgemacht wurde, daß Leute der genannten Herrschaft, die nach Bern kommen würden, weggewiesen werden sollten, wenn vor Ablauf von Jahr und Tag die Herrschaft oder ihr Amtmann selbdritt den Lehens- oder Eigenthumsbesitz an denselben beschwören würde. Es war ein Zurückkommen auf das allgemeine Landrecht, wie der Schwabenspiegel[2]) es enthält: „Spricht ein Mensch den andern an, daß er von rechtswegen ihm gehöre, so muß er es bestärken mit zwei Mannen, die sein eigen sind" u. s. w. Dann wurde 1311 das Recht der Handfeste wieder hergestellt. Noch 1340 bildete die Bestimmung des Art. 13 einen Punkt der mit den Dynasten des Landes geschlossenen Friedensverträge nach dem Laupenkrieg, der zum Theil durch diese Bürgeraufnahme war hervorgerufen worden (Wattenwyl, II, pag. 106, 135; vgl. auch Gengler, a. a. O. pag. 409). Damit war allerdings „in die Handfeste", den kaiserlichen Brief, „ein Loch gemacht", wie man damals spottete.

In Aarberg scheint laut einer „antedatirten" Urkunde die Herrschaft sich gegenüber der Stadt gewisse Beweiserleichterungen haben sichern zu wollen; gleichzeitig mußte die Stadt versprechen, die unwissentlich zu Burgern angenommenen Eigenleute derselben des Burgerrechts verlustig zu erklären und ihnen keinen Schutz mehr angedeihen zu lassen.

Aus den Urkunden ergibt sich, daß die Leibeigenschaftsverhältnisse in unserer Gegend häufig zum Gegenstand von Rechtsgeschäften gemacht wurden.

Im Jahre 1250 forderte R. v. Tann von den Grafen von Kyburg die Anerkennung seines Miteigenthums auf fünf Männer aus der Herrschaft Heimberg, welche Bürger ihrer Stadt Thun geworden waren; das Schiedsgericht entscheidet, es liege den Angesprochenen der Beweis ihrer Befreiung ob. Sie konnten also gemäß Schwsp. a. a. O., Ssp. III, 32,

---

1) F. IV, 49. — 2) Kap. 240 W.

§ 5, selbsiebent, d. h. mit sechs Verwandten als Eideshelfern, ihre Freiheit beweisen und den Kläger vom Beweis ausschließen, wie dort für den Fall, daß zwei Herren über einen Eigenmann streiten, ausdrücklich vorgesehen ist (F. II, 296; Wattenwyl, pag. 280).

1259 verkauft Graf Ulrich von Buchegg dem Kloster Interlaken eine größere Zahl (zirka 37) mit Vor- und Zunamen genannte Leibeigene beiderlei Geschlechts, zum Theil Ehefrauen ohne ihre Ehemänner, nebst Kindern, mit ihren Sachen, welche (Leute) ihnen zugehören zu erblichem Rechte von ihrer Herrschaft Heimberg. Der Kaufpreis ist nicht angegeben (F. II, 470). Diese Leute sollten offenbar, da sie ohne Grund und Boden verkauft werden, zu Kolonisirungszwecken in den ausgedehnten oberländischen Gründen des Klosters dienen. Vergleiche die Ausführung eines solchen Kolonisationsunternehmens am Gurten durch das Haus Köniz nach der Urkunde von 1317 (F. IV, 726). Miteigenthum an einem Leibeigenen zeigt auch der Uebergabevertrag zwischen dem Edeln W. v. Kien und Graf R. v. Habsburg im Jahre 1259 (F. II, 475). Um den geringen Preis von 5 Mark Silbers kaufte das Kloster Frienisberg 1264 von dem Ritter Alb. v. Rormoos dessen Eigenleute zu Schüpfen und Umgebung (F. II. § 55), während 1243 die Gebrüder v. Mörigen von der Fraumünsterabtei Zürich für einen Eigenmann 10 Mark und von diesem selbst für seine Standesverbesserung ebenfalls 10 Mark erhalten.

Aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts, der Zeit der Streitigkeiten mit den Herren, sind einige Anerkennungsurkunden von Leibeigenen zu Gunsten ihrer Herren erhalten (F. IV, 129, 143).

Daß Güter zuweilen als Zubehör von Eigenleuten betrachtet wurden, zeigt die Urkunde vom 4. Dezember 1263 (F. II, 550), wo der Freiherr v. Strättlingen dem Kloster Interlaken die Willeburga, Wittwe des verstorbenen Cellerarius schenkt und zugleich omnem terram que dicte W. attinet vel attinebat iure proprietario, tam in agris, pratis et silvis, cum omnibus pertinentiis vel juribus, ferner die Vogtei oder Herrschaft über Leute und Güter des R. genannt Müschers und der Brüder R. und Andreas v. Almendingen u. s. w. verkauft, um 21 Mark, die er den Juden bezahlt hat. Vergleiche auch F. V, 206.

Es wurden aber auch Güter ohne die sie bebauenden Leute veräußert, z. B. 1264 von Ulrich v. Ulvingen an die Abtei Erlach (F. II, 561 exceptis corporibus hominum), indem der Veräußerer sich advocaciam dictorum bonorum vorbehält.

Häufig kaufen sich Eigenleute aus eigenen Mitteln los. 1301 (F. IV, 74) finden wir die Freilassung eines Eigenmannes Ulrich Gut von Brenzikofen sammt Kindern gegen 4 ℔ Pfennige und 1 Mäß Spelten durch den Herrn der Burg Uttingen, Markw. v. Wädiswyl; sie erfolgt auf der Burg selbst an der Landstraße in Gegenwart vieler Ehrbaren nach der gewohnten und anerkannten Form des Rechts, und es wird der Freigelassene in die libertas romana eingesetzt, von dem Fluch des Erzvaters Noah gelöst und der Stadt von Bern als Bürger des Reichs (pro imperii burgense) zugewiesen, unter Verzicht auf jegliches Rückforderungsrecht. Das Lösegeld hat der Freilassende zu Hebung ehrhafter Noth verwendet.

Um 1330 verkauft Konrad v. Zäziwyl, genannt v. Türsrüti, Burger zu Bern, mit Zustimmung seiner Kinder, Güter zu Rütinen in der Kirchhöre Höchstetten um 44 Pfund,

welche er vom Käufer erhalten und dem Herrn Konrad v. Sumiswald zur Befreiung seiner Person und seiner 7 Kinder ausgerichtet hat.

Nicht selten sind die Verträge zwischen Grundherren über Herstellung der Heiraths-Genoßsame zwischen den beidseitigen Gebieten; einen solchen schloß Joh. v. Bubenberg im Jahre 1322 mit dem Kloster Buchsee (F. V, 230).

Art. 14.

Quicunque ius burgensie in civitate cupit optinere, cuiuscunque fuerit conditionis, debet omnia iura civitatis implere; nisi de communi consensu civium exemptus fuerit et absolutus.

„Wer immer das Burgerrecht in der Stadt zu erlangen wünscht, der soll, weß Standes er auch sei, alle Rechte der Stadt erfüllen, wenn er nicht mit Zustimmung aller Bürger befreit und entbunden worden ist."

Die Einwohnerschaft der Stadt setzte sich Anfangs zusammen aus allen Klassen der damaligen Bevölkerung, aus Rittern, die infolge Burglehnspflicht vorzugsweise militärische, und dann auch politische Funktionen ausübten; namentlich wurden aus ihnen die Schultheißen gewählt, welche die Stadt nach außen würdig zu repräsentiren vermochten. Aber neben dem „Adel" sind schon in den zwanziger Jahren des XIII. Jahrhunderts „Bürgerliche", d. h. Leute des freien Bauernstandes, zu Ansehen und Würden gelangt, die zum Betrieb der Handelschaft oder des höhern Gewerbes in die Stadt gezogen waren oder auch wohl der gesicherteren Lebensweise wegen sich dort ansiedelten und ihren Grundbesitz durch Hörige bauen ließen, wie denn nach den Urkunden viele Bürger auf dem Lande begütert waren und die überwiegende Zahl der Namen die Herkunft ihrer Träger von den in weitem Umkreis um die Stadt liegenden Ortschaften beweist; von der Stadt aus konnten sie in Verbindung mit den Allmendnutzungen sich ebenfalls der Landwirthschaft widmen; endlich aus Hörigen, die theils den Rittern und Burgern der Stadt angehörten und als Kleingewerbsleute oder in dienender Stellung im fremden Hause wohnten, theils durch unangesprochene Einwohnung in heimlicher Weise sich die Freiheit von ihren auswärtigen Herren in der pag. 37 geschilderten Weise erfaßen; in der zweiten Generation erwuchs hieraus eine persönlich freie, aber nicht haushäblich angesessene Einwohnerklasse. Innerhalb dieses größern Kreises bilden die Burger eine engere Genossenschaft von Leuten, bei denen der Wohnsitz zum Wohnrecht geworden und die als die eigentlichen Träger der städtischen Korporation anzusehen sind. Die Verhältnisse waren also viel einfacher als um dieselbe Zeit in Städten, wo grundherrliche Höfe lagen, wie Zürich, Basel, Luzern u. a. m. Unser Artikel macht nun nicht darauf Anspruch, die Art, wie das Burgerrecht, die Mitgliedschaft der Korporation, erworben wird, erschöpfend zu normiren; diese Frage, wie die des Verlustes, galt als gewohnheitsrechtlich, nach Brauch und Herkommen aller Städte, Jedem bekannt[1]; es soll vielmehr dem Ueberhandnehmen von privilegirten Stellungen, der Vermehrung einer eximirten, der burgerlichen Lasten und Pflichten enthobenen Kaste entgegen-

1) Vgl. J. C. Nüscheler, Beitr. z. Gesch. d. heimatl. Gerichtsstandes, Zürich, Diss., 1880, pag. 59 ff.

gewirkt werden. Alle, die Burger sein wollen, müssen der Stadt Recht erfüllen, mit den Andern Lieb und Leid tragen, Wacht und Telle leisten (wie die spätern Satzungen sagen), seien sie weß Standes sie wollen. Das deutet nach oben, nicht nach unten; denn die Hörigen und Dienstboten waren nicht haushäblich, was wohl die Grundlage eigener politischer Anerkennung bildete, und daher auch frei von öffentlichen Pflichten. Es sollte mit andern Worten, ohne den Willen der Burgerschaft, kein Ritter zum Burgerrecht zugelassen werden, ohne, durch Uebernahme der städtischen Obliegenheiten, sein Theil zur Erhaltung der Stadt beizutragen, es wäre denn, daß man ihm gewissermaßen ein Ehrenbürgerrecht mit gemeinem Rath ertheile. Man wollte nicht Leute zu Bürgern erhalten, von denen es heißen konnte: „diente es ihnen, so wollten sie Burger sein; sollten sie die Lasten der Stadt tragen, so waren sie fremd", wie Heusler von den Basler Rittergeschlechtern im XIV. Jahrhundert sagt (pag. 252). Den nämlichen Gedanken scheint uns der Brief Friedrichs II. für Goslar auszudrücken in der Stelle (Göschen, pag. 113, Zeile 34): In eadem etiam civitate nulli ius quo burgenses gaudeant concedatur, nisi ipse similiter ius eorum observet. Dem Sinne nach kommt also die Bestimmung derjenigen der Freiburger Urkunde Konrads (Art. 15) nahe: «Nullus de hominibus vel ministerialibus domini ducis vel miles aliquis in civitate habitabit, nisi consensu omnium urbanorum et voluntate», wozu Art. 18 zu vergleichen, der zu habitabit die Worte fügt, nec ius civile habebit. . . . Dieser Artikel gehört zu der von Aloys Schulte[1]) so genannten Einschaltung und ist, wie derselbe wohl richtig vermuthet, zwischen 1152 und 1186 entstanden; die ganze Urkunde, sammt dem Stadtrodel, wird als Vorlage für unsere Handfeste gedient haben, und es handelt sich also auch hier wieder nicht um „eine erst im Laufe des XIII. Jahrhunderts ertrotzte Errungenschaft".

Das dem Stadtherrn auferlegte Verbot, der Stadt Bürger zu setzen, findet sich in allen Rechten der Westschweiz bis nach Savoyen. Le Fort, Ch. Comm. du P. de V., sagt (pag. LVIII): il est formellement interdit au seigneur de recevoir des bourgeois sans l'assentiment des bourgeois eux-mêmes.

Praktisch führte der Artikel allerdings zur Möglichkeit der Annahme von Ausbürgern, welchen ein Theil der städtischen Lasten erlassen wurde; allein wir wissen, daß durch den Udel ihnen doch Aequivalente auferlegt waren, und können daher nicht mit Wattenwyl (I, pag. 365) schlechthin die „aus spätern thatsächlichen Zuständen entnommene Aufnahme" von Ausbürgern hier normirt sehen, sondern ein aus lange vorher in der Mutterstadt Freiburg i. B. gemachten Erfahrungen entnommenes, vielleicht unter Herzog Berchtold aus militärischen Rücksichten eliminirtes, dann aber auf Grund der dortigen Privilegien von der erstarkten Stadt, deren Leiter ja vielleicht auch weitere Konkurrenz von Standesgenossen fernzuhalten suchten, vom König erbetenes Privilegium. Es ist zu beachten, daß der Rath, in der Mehrheit aus „Geschlechtern" bestehend, der sonst die Bürgeraufnahme besorgte[2]), die Verleihung des „ritterlichen" Bürgerrechts zu ertheilen nicht befugt ist, sondern nur die Gesammtheit der Bürger.

---

1) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., N. F. Bd. 1 (40), pag. 187. — 2) Schröder, pag. 603.

Ein Beispiel von Begründung eines exemten Burgerrechtes finden wir bei der Stadt Büren, wo der Stadtherr B. von Straßberg dem Kloster Erlach ein in jenem Ort gelegenes Haus schenkt sub ea forma ut illud casale liberum et exemptum existat a vigiliis talliis et ab omnibus aliis exactionibus et omnibus rebus quas communitas civium in civitatibus habere consuevit (1254, F. II, 357).

Die Gemeinde Bern selbst spricht eine solche Exemtion aus zu Gunsten des Klosters Interlaken bei dessen Burgrechtsaufnahme (1256, F. II, 407) [1]. In dieser, Wattenwyl nicht bekannten Urkunde sprechen der Vogt, Schultheiß, Rath und gemeine Burger der Stadt Bern aus, daß sie offentlich zu Bern in der Kilchen [2]), dem Probst und Konvent des Gotteshauses Inderlappen mit gemeinem Gunst und Willen semlich Tell und alle Schatzungen ewiglich abgelassen haben luterlich durch Gottes Willen und daß sie die vorgenannten geistlichen Herren, ihre Leute und Gut „als unsere lieben und eygen mittburger nach aller unser vermügend treuwlich in unsern Schirm genommen".

Das lateinische Original (es liegt nur eine Uebersetzung aus dem XV. Jahrhundert vor) bediente sich offenbar der Worte der Handfeste.

Geistliche Stiftungen genossen später gewöhnlich diese Exemtion [3]); man gab dem kanonischen Rechte allmälig nach, um dann freilich seit dem XV. Jahrhundert wieder strengere Saiten aufzuziehen, als das Klosterleben ausartete.

Eine Befreiung von der Erfüllung der städtischen Pflichten scheint bisweilen auch Personen, die bereits Bürger waren und in der Stadt wohnten, eingeräumt worden zu sein, so 1312 der geistlichen Frau Hemma Bernerin, die 300 Pfd. geschenkt, um eine tägliche Frühmesse in der Hauptkirche zu stiften (F. IV, 461). Die Befreiung erfolgt de omnibus et singulis talliis, sturis, vigiliis, expeditionibus dictis «reise», armis, et de omnibus iuribus que ex parte dominii nostri Sacri Romanorum imperii, nostra vel nostre civitatis ab ipsa petere debemus aut possumus ullo modo.

Art. 24 [4]).

Cuiuscunque domus in civitate arserit, si tributum et collectam de fundo dederit; ubicunque in provincia fuerit Jus burgensie non amisit; Si autem extraneo dederit, nisi edificet non est burgensis.

„Wenn Jemandem sein Haus in der Stadt abgebrannt ist und er dessen ungeachtet Steuer und Abgabe von Grund und Boden zu entrichten fortfährt, so hat er sein Burgerrecht nicht verloren, wo immer in der Provinz er sich aufhalten mag. Verkauft er ihn aber einem Fremden, so ist dieser nicht Burger, wenn er nicht baut."

Die Stelle findet sich fast wörtlich gleichlautend im Freiburger Stadtrodel, Art. 67 und 68. Es liegen darin zwei Sätze:

---

1) Es war dies übrigens nicht die erste Aufnahme; denn schon in der Montenach'schen Verhandlung von 1239/40 (Fontes, II, 190/191) werden Probst und Convent von Interlaken als cives in Berno erklärt. Die Aufnahme geschah Anfangs auf Zeit. — 2) wo die Gemeinde zusammenkam. — 3) F. II, 320, 443. — 4) Die Artikel 24 und 25 müssen wegen des Zusammenhangs der Materie hieher gezogen werden.

1) Das Burgerrecht setzt den Besitz eines Hauses als Regel voraus; die Zerstörung desselben führt aber nicht ohne Weiteres den Verlust des Burgerrechts herbei, sondern es bleibt das letztere bestehen, so lange der Grundzins und die städtische Steuer entrichtet wird, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Burgers, sofern er nur nicht aus dem Lande zieht[1];

2) Der Besitz einer Hofstätte genügte zum Anspruch auf Erwerb des Bürgerrechts nicht, wohl aber der Besitz eines Hauses, verbunden mit der Erfüllung der öffentlichen Pflichten (Art. 14).

Da der Erwerb einer Hofstätte, bzw. eines Hauses, in der Stadt vor Schultheiß und Rath „gefertigt" werden mußte — denn nach dem Rechte der Zeit kann „Niemand sein Eigen geben, d. h. veräußern, ohne echtes Ding", d. h. in der Stadt ohne Mitwirkung der zuständigen öffentlichen Behörde (Ssp. I, 52, § 1) — so hätte die Zufertigung an einen neuen Ankömmling oder Gast zur Noth als Burgerannahme wirken können, wozu dann der gemeinsame Trunk die feierliche Bestätigung bildete, den wir in Freiburg i. U. und seinen Tochterstädten antreffen[2].

Allein es muß noch ein weiterer Akt hinzugekommen sein, der ebenfalls vor dem Rath sich abspielte, eine Burgeraufnahme und Gelübdeerstattung; letzterer Akt konnte vielleicht mit der alljährlichen Burgrechtsbeschwörung der jungen Leute verbunden werden, die wir in Art. 52 finden; aber es ist nicht glaublich, daß in jener Zeit der Formalverträge (Ssp. I, pag. 7; Heusler, Inst. II, pag. 246) ein so wichtiger Akt, bei der ganz privatrechtlichen Auffassung aller Verhältnisse unter der Herrschaft des Lehnsstaates, nicht in irgend einer Weise (nicht bloß durch „Einschreibung in ein Tellrödelein") wäre solemnisirt worden. Wird ja erst durch diese Aufnahme die Theilnahme am Burgerrecht (im objektiven Sinn), an jenem Inbegriff von Standesvorrechten begründet, welche dem „Burger" eigen sind[3].

Der Besitz von Grund und Boden, in der Regel als Haushäblichkeit bezeichnet, war in den Städten nicht, wie in der ländlichen Markgenossenschaft, die eigentliche Grundlage der Korporationsgenössigkeit; denn nicht die Landwirthschaft, nicht der Genuß der gemeinen Mark begründete hier die Existenz der Familie; im Vordergrunde stand vielmehr Handel und Gewerbe; auch die ritterliche Lebensweise konnte fortgesetzt werden; der Ackerbürger bildete nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Der Genuß der Allmendrechte war daher einerseits nicht absolut vom Besitz eines Hauses abhängig; auch der hospes (Art. 25) hat denselben, soweit er ihm dienen kann, z. B. als Miether eines Burgerhauses[4]; es

---

1) Dies betrifft namentlich auch die zur „Leistung" außerhalb der Stadt, d. h. zur zeitlich begrenzten Verbannung aus dem Stadtbezirk, „der Burgeren Ziel", Verurtheilten, siehe Satzung von 1409 (Zeitschr. des bern. Jur.-Vereins, VIII, pag. 172). — 2) Si quis, qui non fuerit filius burgensis in burgensem velit promoveri, dabit Sculteto cuppam vini pro beuragio et XXIV juratis beuragium secundum eorum graciam . . . . Eine kleine Geldleistung an den Weibel, einen Pfennig „an die Mitbürger für Wachs zu Ehren der Kirche" hat Hagenau, 1164. Gaupp, I, pag. 97. — 3) Vgl. für die welschen Städte Le Fort, l. c., pag. LVIII (entweder Ersitzung oder „admission expresse"); für Luzern Segesser, I, pag. 177; für Zürich den Richtebrief aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts: „swer der landlüte hie wellen burger werden, das soll mit des richters vnd mit des rates wissende vnd ander der Burger willen sin, als er hat aber nicht burgrecht" (Bluntschli, I, pag. 149); Basel, Heusler, pag. 250; den Eid bei der Aufnahme. — 4) Daß Mieth- oder nach damaligem Ausdruck „Leihe"-Verhältnisse auf Zeit in Städten häufig vorkamen, beweist die Bestimmung des Art. 56 (Lehr) von Freiburg i. U., wonach der Miether nicht dem Käufer zu weichen braucht, ferner der Art. 21 daselbst, wonach die Kinder erster Ehe ihrer wiederverheiratheten Mutter den Miethwerth des ihr gehörenden ideellen Hausantheils auf Ehrenleuten Schatzung hin jährlich bezahlen sollen; siehe auch Arnold, Gesch. d. Eig., pag. 192. Im Berner Deutsch wird noch heute „verleihen" und „empfahen" für vermiethen und miethen gebraucht.

brauchte kein „Erbe" zu sein, wie beim ländlichen „Hofgenossen"; auch für den strafrechtlichen Begriff des Hausfriedens war es gleichgültig, ob Jemand im eigenen oder gemietheten Hause wohnte; das Sitzen „in seinem Zins", eine auch heute noch gebräuchliche Redensart (Segesser, luz. R.-G., II) genügte; noch bildete er andrerseits ein nothwendiges Korrelat des Burgerrechts. Er dient vielmehr im städtischen Leben als die beste Sicherheit, als Pfand im weitesten Sinne für die Erfüllung der Bürgerpflichten. Durch Behausung in der Stadt bindet sich der Einziehende ökonomisch an dieselbe; sein Haus ist ein „unbewegliches" Objekt, an das sich die Obrigkeit halten kann, auch wenn er selbst den übernommenen Pflichten durch Wegzug sich entfremden will. Daher auch die Bestimmungen in Art. 39; denn die Vortheile, die das Stadtbürgerrecht gewährt, sind vorzugsweise ideeller Natur; materiell stehen die Lasten im Vordergrund. Auf dem Lande ist das Umgekehrte der Fall; in der ursprünglichen altfreien Gemeinde, welche die älteste deutsche „Genossenschaft" und insofern das Vorbild der Stadt bildet, gibt es sozusagen keine Lasten, nur Vortheile.

Das Burgerrecht begründet einen Stand im Rechtssinn. Alle Stände sind im Mittelalter erblich geworden. Als Mitglied der burgerlichen Genossenschaft, als Inhaber und Träger des ius burgensie, muß daher auch das Kind des Burgers angesehen werden; das Burgerrecht wird durch Geburt erworben. So sagt auch Segesser, l. c., pag. 177: Der persönliche Stand eines Burgrechtsgenossen wird erworben durch Geburt und Familienangehörigkeit, aber auch . . . . durch freie Aufnahme und Einschreibung in das Burgerbuch. Nach den Stadtrechten von Freiburg i. U. u. s. w. hat der Sohn eines Burgers keinen Trunk zu leisten, wenn er Burger werden, d. h. das Aktivbürgerrecht erwerben will.

Mit dem zurückgelegten 14. Altersjahr legt der Burgerssohn den Burgereid ab, wird politisch rechtsfähig und kann Zeugniß ablegen gegen Burger (Art. 52). Aber er braucht kein Haus zu besitzen. Erst wenn er von seinen Eltern abgeschichtet (usgestûret mit gute und zu der ê) ist [1]), muß er entweder das Burgerrecht annehmen und ein eigenes Haus erwerben, oder er wird zum Gaste (im Sinn von Art. 25). Uebrigens genügte sicher auch Miteigenthum. In Freiburg i. B. war nur „Eigen im Werth von 1 Mark Silber" gefordert.

Der Schluß, welchen G. Walther aus diesem Artikel auf die Entstehung des Vorrechts des jüngsten Sohnes in Bezug auf „des Vaters Seßhaus" zieht, ist phantastisch und ungereimt. Dies Recht ist bäuerlichen Ursprungs und erst spät in's Stadtrecht aufgenommen.

Art. 25.

Quicumque hospes in urbe residet, et omnia iura civitatis adimplet, ille debet omne ius burgensie sicut alter burgensis habere, excepto quod nullum burgensem potest convincere de hoc quod negat.	„Wer als Gast in der Stadt wohnt und alle Rechte der Stadt erfüllt, soll des vollen Burgerrechts Genoß sein, ausgenommen, daß er keinen Burger in Betreff dessen überweisen kann, was dieser in Abrede stellt."

---

1) Satzungenbuch, Fol. 14 b, Zeitschr. d. bern. Jur.-Vereins, VIII, pag. 171.

Gast hieß nach Landrecht „der Freie, der weniger als eine halbe Hufe oder gar kein Eigen im Lande besitzt, also entweder eine Ackerwirthschaft als bloßer Pächter (auf Zeit oder Lebenszeit) betreibt, oder gar keine selbständige Ackernahrung hat, sondern als Häusler, Krüger, Handwerker oder freier Arbeiter seinem Erwerbe nachgeht“ [1]). Letztere Bezeichnungen decken sich zum Theil mit dem schweizerischen Tagwner und G'hausmann.

In den Stadtrechten hat das Wort hospes gewöhnlich die Bedeutung: Besucher zu vorübergehendem Aufenthalt. Die Stellung der Einwohner, welche das Burgerrecht nicht haben, ist verschieden geordnet. Freiburg i. B. kennt nur burgensis und extraneus („Ausmann“ von Schreiber genannt pag. 52 seiner Gesch. Freib.). Der Ausmann zahlt Waggeld, und wenn er außerhalb der Stadt wohnt (alienus extra urbem existens), den halben Zoll von Sachen, die in der Stadt befindlich sind, und die er von einem Burger kauft; denn der Burger ist zollfrei, und die Regel ist, daß nur in die Stadt gebrachte Sachen zollpflichtig sind; der Zoll ist Einfuhr-, nicht Ausfuhrzoll (Falsch, Schreiber, pag. 50). Sein Zeugniß gilt nichts gegen den Bürger, er ist auch nicht dessen Kampfgenoß. Im Strafrecht ist seine Behandlung verschieden von der des Bürgers, und er unterliegt der Schuldknechtschaft. Auch Freiburg i. U. u. s. w. kennen den hospes in urbe residens nicht. Doch finden wir in einzelnen Städten eine beinahe vollständige Gleichstellung aller inhabitantes mit den Bürgern, wenigstens in wirthschaftlicher Beziehung. *Hagenau* (1164) [2]): Alle Einwohner genießen Zollfreiheit im ganzen Reiche; alle Einwohner haben Holzungs- und Weiderechte; dagegen haben sie nicht das Recht, Bürger vor einen äußern Richter zu ziehen [3]).

In Wälschburgund hießen diese hospites «Jurati» (Osenbrüggen, Krit. Vjahrsschr. V, pag. 217).

In unserer Handfeste bedeutet hospes zunächst jeden Nicht-Burger, der in die Stadt kommt; er bildet den Gegensatz zum burgensis; er kann entweder extraneus sein (Art. 15, 36, vgl. 37; «mercator aut peregrinus vel viator», krit. Vjahrsschr. V, pag. 219), oder er ist ein hospes in civitate residens (Art. 33), ein Niedergelassener, und in diesem Falle ist er verpflichtet, alle Rechte der Stadt zu erfüllen, d. h. die öffentlichen Lasten zu tragen; kommt er dieser Verpflichtung nach, so genießt er auch alle Rechte eines Burgers, mit der einzigen Ausnahme, daß er nicht gegen einen solchen vor Gericht als Zeuge oder Schwörender gehört wird. Der hospes in diesem letztern Sinn ist also ein Angesessener, der kein eigenes Haus besitzt und auch nicht unabgetheilter Burgerssohn ist. Die weitgehenden Befugnisse privat- und öffentlich-rechtlicher Art, welche so auch dem Nicht-Burger, bzw. dem Nicht-Grundbesitzer eingeräumt sind, gingen wohl aus dem Bestreben hervor, alle ökonomisch gut situirten Einwohner zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen; aber hier liegt kein erbliches Verhältniß vor; der mündige Sohn des hospes kann nicht wie der Burgerssohn seinen *Mitbürgern* (Art. 52) Treue und Wahrheit geloben; der hospes wird bezüglich seiner Stellung in der Stadt wie ein Burger gehalten, aber er hat nicht die Standesrechte des Burgers, deren Vornehmstes die Ebenbürtigkeit in Bezug auf die gerichtlichen Handlungen

---

1) Schröder, pag. 435; Ssp. I, 2, § 4, und III, 45, § 6. — 2) Gaupp, II, pag. 96 f. — 3) Vgl. auch die Darstellung der Verhältnisse von Luzern, Segesser, I, pag. 193; Wesel, bei S. Reinhold in Unters. zur deutsch. St.- u. R.-Gesch., herausgeg. von Gierke, Heft 23 (1888), pag. 54 ff.

bildet; er war nicht Genosse, sondern Ungenosse des Burgers; es fehlt ihm die städtische Vollbürtigkeit. Es ist also ein Burgerrecht nur in Bezug auf die äußern Wirkungen, kein Korporationsrecht vorhanden. Der Niedergelassene (hospes) bleibt ein Fremdling; seine Anerkennung als Quasi-Burger hat einen prekären und rein persönlichen Charakter. Wir werden kaum irren, wenn wir zu ihnen namentlich die mit Einwilligung ihrer Herren in der Stadt wohnenden hörigen Handwerker zählen; ferner mochten dahin die Juden gerechnet werden, deren Aufnahme zu Burgern nur unter ganz besondern Verhältnissen stattfand, die aber unter den mercatores der ersten Zeit doch eine erhebliche Zahl gebildet haben mögen, denn der Waarenhandel im Großen befand sich im frühern Mittelalter fast ganz in ihren Händen. Schröder, pag. 450; G. Tobler, z. Gesch. d. Juden i. a. Bern, Arch. d. histor. Vereins, XII, pag. 336 ff. Wir möchten nicht zugeben, daß die Juden bloß das Darlehnsgeschäft betrieben; sie hatten eine eigene Gasse schon im XIII. Jahrhundert; dieselbe kann doch nicht bloß von Wucherstuben besetzt gewesen sein. Uebrigens betrieben das Geldleihen auch die Cawertschen. Daß unsere Handfeste eine Strafe des „Wuchers der Christen", wie sie Freiburg i. U. u. s. w. durch Konfiskation des Nachlasses androhen, nicht enthält, spricht jedenfalls auch für ältere Entstehung unserer Urkunde. Freiburg i. B. enthält nichts darüber.

Art. 15.

§ 1. Nullus extraneus testimonium potest ferre super burgensem, nisi tantum burgensis unus super alium burgensem.	§ 1. „Kein Fremder kann Zeugniß ablegen gegen einen Burger, sondern nur ein Burger gegen einen andern Burger.
§ 2. Et omne testimonium duobus idoneis testibus produci debet et hoc tantum de visu et auditu.	§ 2. „Und jedes Zeugniß soll durch zwei tüchtige Zeugen vorgebracht werden, und zwar nur von solchen, die selbst gesehen und gehört haben."

Der Artikel ist sozusagen buchstäblich der Urkunde Konrads für Freiburg i. B. (Art. 16) entnommen.

Zu § 1. Die Genossenschaft des Stadtrechts ist Friedens- und Gerichtsgenossenschaft; sie schließt ein neues Band um ihre Mitglieder, das an die Stelle des zum herrschaftlichen Hofverband gewordenen alten Mark- und Dorfverbandes tritt und allmälig auch das Lehnsband zwischen dem Stadtherrn und seinen Burgmannen löst. Der Unterschied der Geburt verschwindet nach unten und nach oben; das Gerichtswesen wird einheitlich, zumal wo die hohen Gerichte in der Hand des obersten Stadtbeamten liegen.

Nun ist es eine universalrechtliche Erscheinung, daß das Recht des vollgültigen Zeugnisses bedingt ist durch Gleichheit des Standes, durch Zugehörigkeit zu dem nämlichen sozial-rechtlichen Verbande mit der Partei, deren Rechtslage durch das Zeugniß ungünstig berührt werden kann. Niemand ist schuldig, das Zeugniß eines Menschen gegen sich gelten zu lassen, der nicht „in gleichen Rechten und Ehren" mit ihm steht, wie er einen solchen

auch nicht als Richter oder Urtheilfinder anzuerkennen, mit ihm nicht den gerichtlichen Zweikampf zu bestehen braucht[1]).

Die Anführung des Zeugnisses dürfen wir wohl als eine bloß exemplifikative in unserer Stelle betrachten; es sind die mit dem Gerichtswesen verbundenen Funktionen überhaupt ergänzend hinzuzudenken.

Als extraneus wird nach Art. 25 auch der hospes in civitate residens in diesem Punkt behandelt, der im Uebrigen omne ius burgensie sicut alter burgensis haben soll.

Freiburg i. U.[2]) zeigt eine Milderung des strengen Ausschlusses der Nichtburger vom Zeugniß. Bis auf 3 solidi, Silberwerth von ca. Fr. 10, also für Prozesse der häufigsten Art — es handelte sich dabei beim damaligen Kaufwerth des Geldes durchaus nicht um bloße Bagatellsachen. Bis zum nämlichen Betrage wird dem Gastwirth auf seinen Eid geglaubt in Betreff der Zeche; der nämliche Betrag bildet den gewöhnlichen Ansatz der gewerbs- und straßenpolizeilichen Bußen. Die Gestattung der Zeugenfähigkeit bis zu diesem Betrage enthielt daher eine nicht zu verachtende Verbesserung der Lage der des Burgerrechts entbehrenden „kleinen Leute".

Die Härte des vollen Ausschlusses hat Burgdorf gewahrt[3]), wohl hierin der Nachbarstadt Bern folgend, oder aber eine gemeinsame Quelle, vielleicht eine übereinstimmende Zähringer Handfeste benutzend. Die Sache ist um so auffallender, da der zweite Theil unseres Art. 15, betreffend Zweizahl und Requisite des Zeugnisses, der in Freiburg i. U. fehlt, dagegen in Burgdorf (1273) aufgenommen ist, so daß die Worte nullus extraneus bis auditu so ziemlich zwischen der Redaktion von Freiburg i. B. und Bern inne stehen, inhaltlich mit beiden übereinstimmend.

Erlach, Aarberg u. s. w. haben den Wortlaut von Freiburg i. U.

Thun übergeht den Artikel gänzlich.

Zu vergleichen ist übrigens die in Freiburg i. U. u. s. w. gegen das Ende (Lehr, Art. 125) sich findende Bestimmung, daß über Verträge, die außerhalb der Stadt geschlossen sind, omnes qui interfuerint, Zeugniß ablegen können, also auch gegen einen Burger.

Zu § 2. Die Zulassung des Zeugenbeweises in einer gewissen Ausdehnung überhaupt, im Gegensatz zum Eid mit und ohne Konsakramentalen, ist eine Eigenheit des süddeutschen im Gegensatz zum sächsischen Recht. Schon das alemannische Recht hatte den Richter angewiesen, beim Vorhandensein von Zeugen den Reinigungseid nicht zuzulassen; der Schwabenspiegel wiederholt die Vorschrift und gibt eingehende Regeln über die Abnahme der Zeugenaussagen, das „Verhören der Kundschaft". Auch in unserm Artikel sehen wir das von der Vernunft wie vom römischen Recht aufgestellte Gebot eingeschärft, daß Zeugen nicht vom Hörensagen, nicht über eigene Ansichten, Meinen und Glauben, sondern nur über ihre sinnlichen Wahrnehmungen abgehört werden und aussagen sollen. Dadurch eben unterscheidet sich der Zeuge vom Eideshelfer.

---

1) Schröder, pag. 445. Walther leitet daher im Jahre 1765 noch die Thatsache ab, daß „wir zu unserer Schande Ausburger verachten". — 2) Art. 54 Lehr. — 3) F. III, pag. 61.

Zwei weitere Bestimmungen der Handfeste von Freiburg i. B. — Art. 42 betreffend Ueberweisung des Meineidigen durch 6 Zeugen und Art. 51 betreffend Ersetzung verworfener Zeugen durch den Beweisführer — sind nicht aufgenommen. Letztere ist übrigens unzweifelhaft ein späterer Zusatz, erst nach dem Stadtrodel entstanden, in dem sie sich — wie der ganze Schlußabschnitt 51—56 (Gaupp) bzw. 50—55 (Schulte) — nicht findet, und vom Abschreiber aus andern Quellen geschöpft.

Ein Beispiel von Zeugenbeweis in einem Prozeß über Eigen, in welchem eine (noch vorhandene) Urkunde — nach heutigem Recht — den Streit entschieden hätte, bietet die Urk. F. III, No. 570, von 1293.

Zweiter Abschnitt.

Vom Zoll, Maß und Gewicht.

Art. 16.

In hac etiam urbe nec monachus, nec clericus, nec miles theloneum dabunt;

nec de veste incisa aliquis theloneum dabit in civitate;

quicquid etiam emitur vel venditur infra V solidos, inde nullus debet theloneum.

Si vero emptio vel venditio V solidos excesserit, Semper de V solidis unus denarius pro theloneo detur.

De peccoribus vero fiat, sicut in rodali qui iura vestra et Friburgensium continet est expressum.

Si quis vero illorum qui theloneum debet dare, theloneum scienter et fraudulenter deportaverit, convictus condempnabitur in tribus libris et obolo.

Si autem thelonearius aliquam fraudem adhibuerit, mercator debet probare quod dederit, et sic liber evadet emendam, et ille pro fraude sua emendabit Judici IIIes libras et IIIes conquerenti.

„In dieser Stadt soll auch kein Mönch noch Weltgeistlicher, noch Ritter Zoll bezahlen;

„noch soll irgend Jemand Zoll geben in der Stadt von zugeschnittenen Kleidern;

„was ferner unter 5 Schillingen gekauft oder verkauft wird, davon soll Niemand Zoll geben.

„Wenn aber der Kauf oder Verkauf 5 Schillinge überschreitet, so soll von je 5 Schillingen 1 Pfennig Zoll entrichtet werden.

„Was aber das Vieh anbelangt, so soll es damit gehalten werden, wie es in dem Rodel, welcher Eure und der Freiburger Rechte enthält, vorgeschrieben ist.

„Verschlägt aber Jemand, der Zoll geben soll, denselben absichtlich und betrügerisch, und wird dessen überwiesen, so soll er zu 3 Pfund und 1 Heller verurtheilt werden.

„Wenn aber der Zollner Betrug anwendet, so soll der Kaufmann beweisen, daß er bezahlt hat, und so der Buße ledig sein; jener aber soll für seinen Betrug dem Richter 3 Pfund bezahlen und dem Kläger 3 Pfund."

Das Reich besaß verschiedene Arten von Zöllen; die Quellen des Landrechts befassen sich vorwiegend nur mit den Straßen-, Brücken- und Schifffahrtszöllen; im Stadtrecht

handelt es sich um Markt- und Eingangszölle [1]), ähnlich den heutigen octrois, aber darin von ihnen verschieden, daß sie nicht bei der Einfuhr schon, sondern erst beim Absatz der Waare zu entrichten waren, und zwar vom Käufer und Verkäufer, wohl zu gleichen Theilen [2]); war der Eine zollfrei, so zahlte der Andere die Hälfte [3]). In Basel hatte der Bischof im XIII. Jahrhundert den Zoll von Allem, was durch die Stadt oder deren Bannmeile geführt wird, daher derselbe vom Saum, d. h. von der Ladung eines Saumthiers 1 Pfennig, und von jedem Rad 1 Pfennig beträgt, „es trage lützel oder vil". Zollfrei waren Domherren, Pfaffen, Gotteshausdienstmannen und ihr Gesinde, und alle Burger, die seshaft sind, und „die 72 dörfer, die dem Könige holzen" [4]).

Die Handfesten von Freiburg i. U. u. s. w. enthalten sehr ausführliche Bestimmungen über das Zollwesen; die daher fließenden Gelder waren eine Finanzquelle der Herrschaft; unser Artikel hat für alle Waaren den einheitlichen Satz von 1 Pfennig für 5 Schillinge Werth, wobei jedoch die ersten 5 Schillinge nicht berechnet werden; hinsichtlich der Thiere verweist er auf den Stadtrodel von Freiburg i. B., der in Art. 12 einen vollständigen Tarif enthält. Derselbe stimmt im Ganzen mit demjenigen von Freiburg i. U. überein.

Uebrigens kommen Zolltarife in Handfesten überhaupt selten vor, besonders in reichsstädtischen, und es hat die Vereinfachung nichts Auffallendes, welche mittelst Festsetzung eines Werthzolles für alle Waaren, mit Ausnahme der Thiere, wo die Preise weniger einheitlich sind, bei der Ertheilung eines neuen Privilegs von Seiten des Kaisers eingeführt wird [5]).

Die auf „Zollverschlagniß" gesetzte Strafe von 3 Pfund (60 Schilling) und 1 Heller findet sich auch in Freiburg i. U. [6]) und dessen Tochterstädten, während Freiburg i. B. darüber nichts enthält. Die Landrechtsquellen bedrohen das Vergehen nur mit 30 Schill. [7])

Flumet hat (Art. 78) 60 Schillinge schlechthin. In den wälschen und savoyischen Rechten findet sich für Unterschlagung des dort „leyda" genannten Marktzolles ebenfalls diese Buße [8]): Es war der Königsbann der fränkischen Zeit, den die mit Marktrecht belehnten Stadtherren nun für sich in Anspruch nahmen, da es sich um eine Verletzung des Marktrechtes handelte. Die Aufnahme dieser hohen Strafe in eine von den Bernern 1274 verfertigte Handfeste wäre kaum zu erklären, dieselbe ist hieher wohl nur aus der Handfeste Bertholds V. gekommen, dessen Beispiel dann die Dynasten Burgunds folgten.

Die Strafe des Zollners mit 60 Schillingen an den Richter und ebensoviel an den Kläger, den er zu übervortheilen sucht, mag dann als Gegenkonzession vom Kaiser zugegeben sein. Hier kommt auch zum ersten Mal das Wort Judex für den Schultheißen

---

1) Ueber den zu Grunde liegenden Rechtsgedanken siehe Sohm, Entst., pag, 86. — 2) Goslar (1219): Quodsi aliquis res suas in civitatem duxerit et nichil emerit vel vendiderit, liber absque thelonio recedet. Si vero vendendo vel emendo aliquid commutaverit, tenetur thelonium solvere constitutum (Göschen, pag. 115). — 3) Freiburg, Stadtrodel, Art. 30. — 4) Basler Dienstm.-R., § 9, und Heusler, Basel, pag. 59. — 5) Wattenwyl sieht darin eine der Neuerungen, die erst nach 1218 eingeführt sein können. Dies hätte aber nicht ohne Zustimmung des Kaisers stattfinden dürfen; und den Burgern, welche zollfrei waren, konnte die Art der Berechnung des Zolles materiell gleichgültig sein. Uebrigens bestand dies System in vielen Städten, z. B. in Zürich und Straßburg, schon lange vorher (Waitz, Verfass.-Gesch., VIII, pag. 289). — 6) Lehr, Art. 15, ebenso Thun, Burgdorf u. s. w. — 7) Ssp., II, 27, § 1. Sve so market toln untvurt, die sol drittich schillinge geven. Schwsp., 166, § 2. — 8) Le Fort, Mém. et Doc. Rom., LVIII. Osenbrüggen, l. c., pag. 218.

vor, welches, wenn auch nicht in diesem Zusammenhang, aus der ältesten Handfeste genommen sein möchte und dort den Vogt bezeichnet hätte, der in herrschaftlichen Sachen, bei Königsbann, richtet.

Art. 17.

Quicumque est thelonearius, debet omnes pontes ad vallum urbis pertinentes parare et emendare, et quicquid in eis peccoris amittitur vel leditur, debet solvere et inde reddere rationem.

„Der jeweilige Zollner soll alle Brücken, welche zum Stadtgraben gehören, machen und unterhalten, und wenn auf denselben Vieh zu Grunde geht oder beschädigt wird, so soll er es bezahlen und dafür Rechenschaft geben."

Ueber die ältesten Brücken in Bern darf auf v. Rodt's Stadtgeschichte, pag. 45, 47, 57 und 60, verwiesen werden. Der Artikel ist aus dem Stadtrodel von Freiburg i. B. (11) abgeschrieben, nur daß statt amittitur vel leditur dort steht amissum fuerit.

In Freiburg i. U. ist die Aufgabe des Brückenunterhalts dem Janitor (Thorwart) übertragen, welcher ein städtischer Beamter war und vielleicht ein Brückengeld bezog. Hier liegt wohl auch eine fiskalische Maßregel der Grafen von Kyburg vor, die sich in den Tochterstädten wiederfindet.

Ist die wichtigste und kostspieligste Brücke, die Bern im XIII. Jahrhundert hatte, die Aarbrücke beim untern Thor, wie im Allgemeinen angenommen wird [1]), erst um 1250 gebaut, so wäre es auffallend, daß ihrer in einer im Jahre 1274 entstandenen Handfeste nicht ausdrücklich neben den zum Stadtwall gehörenden, also auf der Westseite der Stadt befindlichen, gedacht worden wäre, zumal gerade ihr Unterhalt — sie war hölzern — zu Streitigkeiten leicht Anlaß geben konnte.

Von der Verpfändung des Reichszolls und dessen Erwerbung durch die Stadt ist bereits pag. 17 gesprochen.

Art. 18.

Nullus debet publicum pondus Civitatis servare, nisi cui a Judice et Consilio fuerit commissum. Qui autem servat, debet cuilibet burgensi gratis concedere, quotienscumque habuerit necesse. De extraneo autem de uno centenario obulum accipiat et non plus. Si vero plus acceperit de extraneo, vel aliquid de burgensi, si convictus fuerit, emendabit Sculteto IIIes libras et IIIes conquerenti.

„Niemand soll die öffentliche Waage der Stadt halten als derjenige, welchem sie von Richter und Rath anvertraut worden ist. Der Bewahrer derselben soll jedem Burger den Gebrauch ohne Entgelt gestatten, so oft er ihrer bedarf. Von einem Fremden aber darf er von jedem Centner einen Heller nehmen und nicht mehr. Nimmt er aber mehr von einem Fremden oder etwas von einem Burger, und wird dessen überwiesen, so soll er dem Schultheißen 3 Pfund und dem Kläger 3 Pfund bezahlen."

---

1) Anderer Ansicht v. Rodt, pag. 48 f.

Art. 19.

Præterea omnis mensura et pondus In vino, Frumento, argento, et cujuslibet rei in potestate Judicis et Consilii consistat, et postquam equata fuerint, uni civium vel duobus auctoritatem custodie et Inspecture committant, et apud quemcumque postea maior vel minor mensura vel pondus inventum fuerit, quasi fur et falsarius Judicetur. Si vero negare voluerit, convictus duobus testibus, secundum quod meruit punietur. Et qui justam mensuram non dederit, sicut falsarius punietur, et de cetero nichil venale habeat publice in civitate.

„Ueberdieß soll alles Maaß und Gewicht für Wein, Getreide, Silber oder irgend andere Sachen in der Gewalt von Schultheiß und Rath stehen; dieselben sollen geeicht und alsdann einem oder zwei Burgern zur Aufbewahrung und Aufsicht anvertraut werden; und bei wem alsdann größeres oder kleineres Maaß oder Gewicht gefunden wird, den soll man richten wie einen Dieb und Fälscher. Wenn er aber läugnen wollte und durch zwei tüchtige Zeugen überwiesen wird, so soll er nach Verdienen bestraft werden. — Und wer nicht richtiges Maaß gibt, soll als ein Fälscher bestraft werden und in Zukunft nichts mehr in der Stadt öffentlich feil bieten dürfen.“

Die beiden Artikel sind inhaltlich dem Freiburger Recht (Handfeste, Art. 36—38, Stadtrodel, Art. 15 ff.) entnommen; redaktionell ist der erste kürzer gefaßt, der zweite etwas ausführlicher als im Vorbild und die Strafen verschärft. Freiburg droht:

1) dem Waagbeamten
   a. für Verweigerung der Waage Verlust des Burgerrechts;
   b. für Annahme eines Lohnes vom Burger Verlust der Huld des Herrn.
2) dem Privatmann, welcher falsches Maß oder Gewicht braucht, die Diebstahlsstrafe (furtum perpetravit).

In Bern ist der Fall 1 a übergegangen, b mit 3 ℔ Buße bedroht. Ueberdies soll schon derjenige, welcher nur im Besitz des falschen Maßes betroffen wird, quasi fur vel falsarius behandelt werden.

Die Diebstahlsstrafe ging in leichten Fällen (bei Tag unter 3 Schillinge) an Haut und Haar oder 3 Schillinge Buße; Diebstahl in höherm Betrage oder bei Nacht wird mit Hängen bestraft. Ssp., II, Art. 13, § 1. — Die Strafe des Fälschers besteht im Abhauen der Hand.

Freiburg i. U. behandelt diese Gegenstände kurz und unvollständig (Gaupp, Art. 86, 111).

Wattenwyl (pag. 366) bemerkt richtig, daß hier, wie im Fall des Auflaufs, der Verletzungen außerhalb der Stadt und des Hausfriedensbruchs, die in Freiburg i. B. dem Herrn zugetheilte Kompetenz demselben entzogen und die Sache in diejenige des städtischen Richters eingereiht sei. Allein infolge der Vereinigung der Vogtei mit dem Schultheißenamt ging eben das hohe Gericht an die Stadt über und war jene Veränderung nothwendig geworden. Der Verlust der Huld des Herrn, welcher dort angedroht war, konnte in Bern immer noch in speziellen reichs- und landesrechtlichen bezw. lehnrechtlichen Fällen eintreten. Siehe zu Art. 39. Das fur vel falsarius soll nach Wattenwyl aus dem Reichsgesetz von 1232 über Falschmünzerei genommen und durch Verordnung Kaiser Friedrichs II. nach 1218 der Stadt gegeben sein. Indeß finden wir im Recht der Stadt Straßburg schon in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts die Vorschrift, daß der Münzmeister den falsarius verfolgen und nach dem Recht der Stadt beurtheilen soll. Andrerseits spricht kein mir bekanntes Reichsgesetz

von 1232 von Fälschern, wohl aber die Sententia de cambiis et monetis civitatum, Pertz Mon., Band II, vom 30. April 1231, welche die Strafe des falsarius demjenigen androht, der mehr als zweimal im Besitz von falschen Münzen betroffen wird. Aehnliche Bestimmungen finden sich aber schon im Privileg für Goslar vom Jahr 1219 (Göschen, pag. 113). Und in dem Passauer Freiheitsbrief des Bischofs Gebhard vom 19. März 1225, § 28, heißt es: Si quis autem receptam a judice (libram vel mensuram) minorabit, punietur tanquam falsarius pena, que furi debetur (Gengler, pag. 347).

Osenbrüggen, alem. Strafrecht, pag. 332 ff., spricht aus: „Die Berner Handfeste, § 19, hat dies (d. h. den § 38 des Freiburger Stiftungsbriefs) in eine andere Form gebracht" und dieses Urtheil des in dem Strafrecht des Mittelalters so durchaus bewanderten Rechtslehrers dürfen wir wohl annehmen, wie er denn auch pag. 328 zeigt, daß damals bezüglich der Fälschung und der übrigen Verbrechen gegen Treue und Glauben „ein Ineinandergehen der Begriffe stattfand". So wird nach Freiburg i. U. Art. 85 und dessen Tochterrechten der Gastwirth, welcher seinen Wein gewässert, als Dieb, bezw. Straßenräuber (pro latrone), behandelt.

Das Institut der öffentlichen Waage, für die Burger unentgeltlich bedient, war ein wichtiges Mittel zur Sicherung redlichen Verkehrs; sie diente aber auch zur Berechnung des Zolls für größere Güter; daneben ist die Einrichtung des von der Obrigkeit gehüteten Normalgewichtes, wozu dann auch Normalmaße kommen, für den Kleinverkehr bestimmt. Das Verbrechen der Fälschung ist ein gemeinrechtliches und wird mit dem Verlust der Hand bestraft. Ssp., II, pag. 26; Schwsp., pag. 10, 165 und 343. Wackernagel, Basler Dienstmannenrecht, führt Beispiele von „Sieden" aus dem XIII. Jahrhundert an.

Daß bernisches Maß für Wein und Getreide schon um die Mitte des XIII. Jahrhunderts eine gewisse Verbreitung hatte, zeigt Wattenwyl (I, pag. 38) an dem Kauf um Seedorf, der auch für den Geldwerth einen Maßstab gibt.

Dritter Abschnitt.

Verbrechen der Rathsglieder.

Art. 20.

Quicumque burgensis est de consilio civitatis, et pro culpa sua per sententiam fuerit de consilio deiectus et reprobatus, de cetero numquam ad Consilium vel aliquod officium Civitatis eligatur.

„Wenn ein Burger dem Rathe der Stadt angehört und eigener Schuld wegen durch ein Urtheil aus dem Rathe gestoßen und verworfen worden ist, so soll er später nicht mehr in den Rath oder zu irgend einem Amte der Stadt gewählt werden."

Eine analoge Bestimmung hat der Freiburger Stadtrodel in Art. 79 in fine: die Beamten, welche die Vorschriften der Stadt beschworen haben und dieselben verletzen, werden ehrlos und ihre Güter werden konfiszirt. Was dagegen die Rathsglieder betrifft, so finden wir weder in Freiburg noch in irgend einer verwandten Rechtsquelle eine derartige Vorschrift. Möglich, daß die Satzung bei Anlaß eines bestimmten Vorkommnisses erlassen wurde; dasselbe kann sich aber schon vor 1218 ereignet haben.

Vierter Abschnitt.

Ueber Gerichtsstand und gerichtliches Verfahren.

Art. 21.

Si burgensis aliquid extra urbem emerit, vel aliquid alicui promiserit, seu debitor alicuius quocumque modo factus fuerit, et super hoc in civitate ab aliquo conveniatur, Si negare voluerit, extra villam, ubi talis conventio seu promissio facta fuit ire debet, et ibi se per solutionem seu Judicium ab eo taliter expediat, quod civitas inde non gravetur.

„Wenn ein Burger außerhalb der Stadt etwas gekauft oder Jemandem etwas versprochen hat, oder auf irgend eine Weise Jemandes Schuldner geworden ist und deßhalb in der Stadt belangt wird, so soll er, wenn er widersprechen will, außer der Stadt da Recht nehmen und sich dort durch Zahlung oder Urtheil so von jenem frei machen, daß die Stadt von daher nicht belästigt werde."

Schon im Mittelalter galt der Grundsatz, daß Niemand vor einem andern Richter belangt werden solle, als vor dem seines Wohnorts, und unsere Handfeste hat denselben in Art. 23 zum Ausdruck gebracht. Allein für gerichtlich anerkannte oder überhaupt „kanntliche" Schulden gestattete man dem Gläubiger, seinen Schuldner zu pfänden an Leib und Gut außerhalb des Wohnorts, ja dieß Recht wurde auch auf die Landsleute, Mitbürger des Schuldners ausgedehnt; so entstand für die Bürgerschaft schwere Belästigung, wenn einer der ihrigen seine auswärts eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllte. Das war der Unfug, gegen welchen die Bünde zwischen Städten und Ländern einschritten. Indeß scheint unsere Bestimmung nicht dieses Verhältniß im Auge zu haben, sondern eine ältere Rechtsregel, welche noch im Sachsenspiegel zum Ausdruck kommt[1]), und wonach der

1) III, 25, §§ 2 und 3; III, 9, § 3; im Schwsp. verschwunden. Vgl. Richtsteig, Ldr., 46, § 4; Stobbe in Bekker und Muther's Jahrb., I. Heusler, Zeitschr. f. schw. R., XXI, pag. 27 f. E. Huber, Zeitschr. d. bern. Jur.-Vereins, X, pag. 101, sah hierin fränkisches Recht; seine seitherigen Forschungen haben ihn zu andern Resultaten geführt.

Gläubiger ausnahmsweise befugt ist, den Schuldner vor sein eigenes Gericht zu ziehen, wenn nämlich die Verpflichtung im Gebiet dieses Gerichts eingegangen worden war. Dieser Gerichtsstand des Vertrages, allerdings über seine regelmäßigen Fälle, offenbare Schuld und Bürgschaft, hinausgehend, ist hier ganz deutlich und klar anerkannt, und der Richter erhält die Weisung, einem beklagten Burger, der seine auswärts eingegangene Schuld leugnet, den hiesigen Gerichtsstand zu versagen, bzw. dem Kläger, der ihn hier angesucht, die Fortsetzung des Prozesses auswärts, am Orte des Vertragsabschlusses, zu gestatten. Gleichzeitig wird allerdings der Beklagte auch angewiesen, durch Erfüllung seiner Verpflichtung oder Erwirkung eines freisprechenden Urtheils jeder Belästigung der Stadt, bzw. ihrer Angehörigen, zuvorzukommen.

Die Vorschrift ist unserer Handfeste eigenthümlich, jedoch kaum erst im Laufe des XIII. Jahrhunderts entstanden, sondern eher ältern Ursprungs.

Art. 22.

Omnia bona In allodiis et aliis rebus que burgensis diem et Annum in quieta habuerit possessione, de hiis non tenetur postmodum alicui respondere, nisi is qui eum impetierit probare possit se in terra et in patria non fuisse.

Et quicumque burgensem in allodiis, feodis, pignoribus et aliis bonis que diem et Annum in quieta habuerit possessione iniuste gravaverit, tenetur ei X libras emendare.

„In Betreff aller Güter, Eigen oder Anderer, welche ein Burger während Jahr und Tag in ruhigem Besitz gehabt hat, braucht er später Niemandem mehr Antwort zu geben, wenn nicht der Kläger den Nachweis leistet, daß er landesabwesend gewesen sei.

„Und wer einen Burger wegen Eigen, Lehen, Pfändern oder andern Gütern, welche er während Jahr und Tag in ruhigem Besitze hatte, widerrechtlich belästigt, der soll ihm 10 Pfund Buße zahlen."

Die Frist von Jahr und Tag haben wir bereits bei dem Leibeigenschafts-Verhältniß kennen gelernt (Art. 13); wie dort, so handelt es sich auch hier um ein allgemeines deutschrechtliches Prinzip, dessen ausdrückliche Erwähnung in den Freiburger Urkunden sogar für unnöthig gehalten wurde. Der Satz ist mit großer Kürze und Präzision ausgesprochen, ähnlich wie er etwa im Munde des Volkes lebte und dann in die Rechtsbücher überging; beinahe wörtlich wie in dem Privilegium Heinr. V. f. Speier vom J. 1111 (Kraut, Grdr. § 80, No. 8); vgl. auch Braunschweiger Privilegium v. 1227 (das. No. 13) und das älteste Stadtr. v. Augsburg (1104—57), Art. IV, Ziff. 1; Gaupp, II, pag. 204; Alles im Gegensatz zum Sachsenspiegel, der den Beklagten noch zu einem Eid über sein Recht verhält, — und es ist bemerkenswerth, daß Freiburg i. U. und die übrigen zähringischen Handfesten ihn schon „in fortschreitender Ausbildung und mit nicht unbedeutenden Modifikationen"[1]) enthalten. Im Schwabenspiegel, der um K. Rudolfs Zeit geschrieben ist, findet sich dieser Rechtssatz schon nicht mehr mit derselben Schärfe ausgesprochen; die Bedeutung der „rechten Gewere",

---

1) E. Manuel, Studien über die bern. Verjährungslehre, pag. 13.

die durch den Besitz von Jahr und Tag (auf Grund öffentlicher Auktorität, wie Sohm und Heusler in Unterstützung der älteren Doktrin wahrscheinlich machen und durch flandrische Rechtsquellen bestätigt wird) nach dem älteren Recht erworben wurde und den Besitzer vor Angriffen aller im Land anwesenden Dritten schützte, war dem Bewußtsein entschwunden oder wurde vielmehr allmälig als etwas Unbilliges, Hartes empfunden. So trat an die Stelle der alten „Stadtgewere"[1]) die „Landgewere" mit 10jähriger Dauer; in den Städten suchte man im Interesse des Verkehrs und um Prozesse abzuschneiden, was stets dem Geschäftsmann wichtiger scheint als allzu gründliche Rechtspflege, das alte Recht festzuhalten; so finden wir in einer undatirten, aber der Sprache nach dem XIV. oder Anfang des XV. Jährhunderts angehörenden Berner Satzung die Vorschrift der Handfeste als Vorrecht der „Burger und eingesessenen Gäste" im Gegensatz zu andern „Menschen" vorbehalten. Ende des XV. Jahrhundert bat die Stadt Thun um Einführung der zehnjährigen „Gewerde", wie sie in Bern gebraucht werde; diejenige von Jahr und Tag war also hier außer Gebrauch gekommen[2]).

Was das Verhältniß zu den übrigen zähringischen Stadtrechten betrifft, so ist auffallend, daß Freiburg i. U. (und die meisten seiner Nachahmungen) diesem Punkt zwei verschiedene Satzungen widmet; zuerst wird in Art. 54 gesagt, wer ein Lehen oder Eigen oder Grundstück Jahr und Tag unangesprochen besessen, dem könne später Niemand solches entziehen, — dann in Art. 68: Wer ein Eigen von Jemand gekauft und Jahr und Tag ruhig innegehabt, der soll dasselbe auch in Zukunft im Frieden besitzen. Es scheint, als ob der erste Artikel die Entziehung eines fehlerhaften Besitzes mit Gewalt, letzterer dagegen die Erwerbung der rechten Gewere auf Grund eines Rechtsgeschäfts, und die Sicherung des Besitzers gegen Einspruchsberechtigte und Ansprecher von Servituten oder Reallasten im Auge hätte. Die ungenügende Redaktion mochte später dessenungeachtet jene Verwirrung herbeiführen, welche das süddeutsche Recht im Allgemeinen bemerken läßt (Heusler, Inst. II, pag. 113).

In Thun wird (wie bald nachher im Augsburger Stadtr. v. 1276) zwischen dem Stadtrecht mit der Frist von Jahr und Tag und dem ius terræ unterschieden. Ius terræ war aber dort, wie im Thurgau, nach dem vom Freiherrn Herm. von Bonstetten als Vizelandgrafen gegebenen Weisthum von 1275 (Heusler, l. c.) die Frist von zehn Jahren «inter præsentes», ein seltenes Beispiel von Eindringen des römischen Rechts in unsere Lande, welches hier gerade einem Bedürfniß des ländlichen Grundbesitzes entgegenkam[3]).

Merkwürdig ist nun aber, daß Burgdorf (Art. 75) jene doppelte Erwähnung des Annalbesitzes aufgibt und nur den Art. 54 der Vorlage beibehält, mit Einschiebung der Klausel, daß die rechte Gewere nur demjenigen gegenüber gelte qui illo tempore prescriptionis presens extitit und dann neben das „entziehen" (auferre) auch das in judicio convenire, „vor Gericht einklagen", setzt. Es liegt die Vermuthung nicht ferne, daß hier, wie bei Art. 15, das Berner Instrument bei der Redaktion desjenigen für Burgdorf be-

---

1) Oder Gewerde, wie die Berner Satzungen schreiben. — 2) Manuel, l. c., pag. 28 f. — 3) In Regensburg galt dies Recht schon 1230 (Gaupp, I, pag. 169), während in Wälschneuenburg die burgundische præscriptio triginta annorum zur Anwendung gebracht wird 1241, F. II, 207; vgl. L. Burg., 79, 5. Den Romanisten erschien jenes deutsche Recht als dura, dira et iniqua consuetudo, vgl. Constitutiones regni Siciliæ, und Gfrörer, Zur Geschichte der Volksrechte, pag. 71.

nutzt worden sei. Der folgende Art. 76 befaßt sich mit Gütern, die zu Lehen oder Erbzinsrecht (iure hereditario quod vulgo dicitur Erbe) besessen werden und die außerhalb der Stadt liegen. Der Burger, welcher solche Jahr und Tag unangefochten besessen hat, soll von Niemanden (im Gegensatz zu „keinem Burger" in Art. 75) belangt oder vor Recht gezogen werden. Der Artikel hat offenbar Ausburger im Auge, denen er die Vortheile der rechten Gewere nach Stadtrecht ebenfalls verschaffen will. Würden die Berner eine solche Spezialbestimmung nicht ebenfalls aufgenommen haben, wenn sie ihre Handfeste erst 1274 abgefaßt hätten?

Die Strafsanktion, durch welche unser Artikel den Rechtsschutz des Annalbesitzes verstärkt, steht allerdings unter den hier in Betracht kommenden Rechten einzig da und die Buße der 10 Pfund ist ungewöhnlich hoch; es ist der Königsbann des Sachsenspiegels, wie er auch in Art. 53 für die Fälle des maius iudicium angedroht ist. Auch hier liegt uraltes Recht zu Grunde. Die Beunruhigung eines in rechter Gewere Befindlichen galt als Bruch des Königsbannes; nur war diese Rechtsanschauung in sächsischen Ländern verwischt, und da wir das Recht des Mittelalters vorwiegend nur aus sächsischen Quellen kennen, so war der Grund der rechten Gewere in Vergessenheit gerathen. Vgl. Heinr. Brunner in Zeitschr. d. Savigny-Stift., IV, pag. 240. Die Buße findet sich in flandrischen Rechten, während die französischen Stadtrechte des XII. Jahrhunderts (bei Heusler, Gewere, pag. 341 ff.) keine Straffolge androhen. Wohl aber finden sich ähnliche Stellen aus schweizerischen Offnungen bei Osenbrüggen [1]). Ungewöhnlich, wenn auch nicht ohne Beispiel, ist, daß die Fahrhabe den Immobilien gleichgestellt ist, wie nach dem Wortlaut kaum zu bezweifeln. Bezüglich gestohlener Sachen siehe jedoch Art. 38.

Ueber das hohe Alter der Satzung kann aber kein Zweifel bestehen, weil sich im Jahre 1313 schon ein ergänzendes Gewohnheitsrecht gebildet hatte, dessen Aufnahme in eine im Jahre 1274 angefertigte Urkunde wohl kaum unterblieben wäre. Im obgenannten Jahre nämlich ertheilte der Schultheiß von Bern mit dem Rathe dem Schultheißen und der Gemeinde zu Laupen ein Weisthum (F. III, 515), welches enthält:

1) Eine Abschrift von drei Artikeln der Berner Handfeste, die sich auf Tödtung und Mißhandlung, sowie auf die Rechte der eingesessenen Gäste beziehen (Art. 35, 28, 25).

2) Hierauf wird beigefügt: „Ihr sollt auch wissen, daß wir in der Stadt Bern nach Gewohnheit richten in Hinsicht auf nachgeschriebene Punkte, die in dem genannten Freiheitsbrief nicht enthalten sind: Wenn Jemand wegen Eigen, Lehen oder Pfandschaften beklagt wird, so soll der Beklagte „behalten" (obtinere, d. h. geglaubt werden), mit seiner alleinigen Hand (auf seinen Eid ohne Eidhelfer), daß jenes Eigen oder jenes Lehen oder jene Pfandschaft ihm gehöre, und alsdann durch zwei hiezu tüchtige Zeugen beweisen die Uebergabe (investitura) derselben."

Wir haben hier das Recht der sächsischen „Richtsteige" Land- und Lehnrechts vor uns (in welchen das geltende Herkommen um die Mitte des XIV. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde. Richtst., Landr. 26, § 4 u. s. w.; Heusler, Inst., II, pag. 24), mit dem wichtigen

---

1) Alem. Strafr., pag. 317/18.

Unterschied, daß statt durch Eid selbsiebent der Beweis der Uebergabe (bezw. der rechten Gewere) mit zwei Zeugen geleistet werden soll, entsprechend dem süddeutschen, speziell Freiburger Beweisrecht und Art. 15 unserer Handfeste.

3) Es wird zu Art. 35 eine Erläuterung gegeben, worüber unten pag. 69, Note 2.

Diese Ergänzung sub 2 bezieht sich auf den Fall, wo seit der Erwerbung des vindizirten Grundstücks noch nicht Jahr und Tag verflossen war. Die Anwendung der besondern beweisrechtlichen Grundsätze auf die Gewere mußte schon im Laufe des XIII. Jahrhunderts entstanden sein.

Art. 23.

Si burgensis alium burgensem coram extraneo iudice convenerit, omne dampnum quod ibi incurret ei persolvet, et insuper emendabit Sculteto IIIes libras et IIIes conquerenti.

„Wenn ein Burger den andern Burger vor einem auswärtigen Richter belangt, so soll er ihm jeden Schaden, den er dort erleiden wird, ersetzen und überdieß dem Schultheißen 3 Pfund und dem Kläger 3 Pfund bezahlen[1])."

Der Satz ist dem Art. 25 der Handfeste von Freiburg i. B. entnommen, die Strafe aber, die dort nur 3 Schillinge beträgt, auf das Zwanzigfache erhöht und die Buße an den Kläger beigefügt. Aehnliche Bestimmungen aus der Schweiz und Deutschland siehe bei Osenbrüggen, Alem. Stfr., pag. 407.

Das Stadtgericht ist, auf Grund königlicher Befreiung (Eximirung) aus dem Netz der ordentlichen Gerichtsorganisation, das Gericht der burgerlichen Genossenschaft; ihm einen Burger entziehen wollen, heißt soviel als das Band der Genossenschaft ignoriren, sich gegen die Stadtverfassung auflehnen. Die Strafbarkeit solchen Vorgehens war daher sowohl innerlich begründet, wie sie sich auf Zweckmäßigkeitsrücksichten stützte, da die Stadt, wie jede politische Korporation, ihre Botmäßigkeit nicht mit Richtern theilen konnte, die ihr selbständig gegenüber standen[2]). Für unsere Verhältnisse speziell kamen in Betracht die Gerichte der Landgrafschaften in Burgund an der Aare und Kleinburgund, die Vogteigerichte der Dynasten von Kyburg, Neuenburg u. s. w., sowie der mächtigen Klöster und endlich die geistlichen Gerichte der Bischöfe von Lausanne und Konstanz, in Streitigkeiten mit verburgrechteten Klöstern oder bei Klagen von Geistlichen gegen Burger. Für letztere sah die Handfeste von Freiburg i. U. die Möglichkeit einer evocatio vor[3]).

Eine erhebliche praktisch-politische Bedeutung erhielt unser Satz durch das Institut der Ausburger, deren große Zahl wieder großentheils durch die Zusicherung unparteiischer Justiz vor dem Berner Schultheißengericht zu erklären ist.

---

1) Eigentlich besseren, die Zahlung ist ein Gutmachen, Sühnen; daher emendatio, amende = Besserung. — 2) Vgl. die trefflichen Ausführungen Joh. Conr. Nüscheler's in seinen Beitr. z. Gesch. d. heimatl. Gerichtsstandes (Zürich 1880). — 3) Art. 33: „Der Leutpriester mag einen Burger beklagen, wo er will, wenn jener ihm nicht recht thun will nach dem Stadtrecht", d. h. einem dort ausgefällten Urtheil nicht statt thut. Im Uebrigen enthält diese Handfeste in Art. 118 (Lehr) lediglich das Verbot: nullus burgensis alium burgensem citare potest nec debet, nisi coram Sculteto, ohne Straffanktion.

Durch Bünde [1]) und Privilegien [2]) wurde das Recht der Auswärtigen, Berner vor ihre Gerichte zu laden, mehr und mehr beschränkt und so der bernischen Justiz, die sich weit und breit eines guten Rufes erfreute, ein stets größerer Wirkungskreis verschafft.

Fünfter Abschnitt.

Strafrecht und Strafverfahren.

Art. 26 [3]).

Si in civitate orta fuerit sedicio, quicumque illuc improvise et inconsulte armatus occurrerit, non tenetur alicui hoc emendare. Si vero domum redierit et armatus reversus fuerit, si convictus fuerit emendabit Judici IIIes libras et IIIes conquerenti.

„Wenn in der Stadt ein Tumult ausbricht, so soll derjenige, welcher zufällig und ohne Absicht bewaffnet dazu kommt, dafür Niemanden büßen; ist er aber nach Hause geeilt und bewaffnet zurückgekehrt, und wird dessen überwiesen, so soll er dem Richter 3 Pfund bezahlen und dem Kläger 3 Pfund."

Indem wir hier an eine Reihe von Bestimmungen (Art. 26—37) strafrechtlichen Inhalts herantreten, ist vorab daran zu erinnern, daß die Aufstellung eines erschöpfenden Strafkodex in den Stadtrechten schon aus dem Grunde nicht beabsichtigt sein konnte, weil das allgemeine Landrecht, wie es durch Gewohnheit aus den alten volksrechtlichen Aufzeichnungen und den Reichsgesetzen sich herausgebildet hatte und in den Rechtsbüchern des XIII. Jahrhunderts seine Darstellung fand, als das ordentliche und gemeine Recht Deutschlands auch bei uns in Anwendung kam. Das besondere Strafrecht der Städte hatte sich allmälig schon in den geistlichen Immunitäten und den Marktstädten zum Schutz des Stadtfriedens, zur Unterdrückung des Fehderechts und zur Förderung der öffentlichen Ruhe, sowie zur Handhabung der Polizei entwickelt; die Straffatzungen hießen Einungen (daher bei uns später dieses Wort für Strafe, besonders Geldstrafe, gebraucht wird) und gingen vom Rathe aus, schon lange bevor der Stadt eine allgemeine Autonomie zustand [4]). So wurde dann das städtische Strafrecht den neugegründeten Städten ebenfalls ertheilt und nach Bedürfniß erweitert. Eine Eigenthümlichkeit besteht darin, daß auch, wo der Kläger persönlich nicht verletzt, beschädigt ist, ihm doch eine „Buße" zu Theil wird, die fast immer ebenso hoch ist, wie die dem Richter zu leistende Summe (die „Wette"). Man nannte den Kläger später bei uns „Verleider". Gewisse Bestimmungen finden sich fast mit denselben

1) 1243 mit Freiburg, 1251 mit Luzern u. s. w. — 2) F. III, 717 K. Albrecht, 555/8 K. Adolf; IV, 352 K. Heinrich VII. u. s. w. — 3) Art. 24 und 25 vide pag. 43 f. hievor. — 4) Heusler, Gesch. d. Stadtverfass., pag. 225.

Worten allenthalben wiederholt. Dahin gehören die Vorschriften in Betreff des Waffentragens. Im Allgemeinen war dasselbe in den Städten verboten[1]; denn in den Städten galt der Friede zu allen Zeiten. Offenbar wurde aber dieser Vorschrift nicht nachgelebt, wie sie denn auch mit keiner Strafsanktion versehen ist. Daher bedurfte es spezieller Vorschriften für die Städte. Wir finden solche denn auch in vielen Stadtrechten schon aus älterer Zeit. Charakteristisch sind unter anderm diejenigen für Wien vom Jahre 1221, wonach (wie beim Eintritt in den Bannforst nach Schwsp.) jeder beim Eintritt in die Stadt seinen Bogen losspannen und in der Herberge zurücklassen muß[2]).

Die Fassung des Artikels ist der Handfeste von Freiburg i. B. entnommen, mußte sich aber als unpraktisch erweisen und wurde in spätern Stadtrechten verbessert, so in Kolmar[3]), Eisenach[4]), Dattenried (Delle)[5]), während in Moudon das Tragen des Schwertes gestattet und nur das Ausziehen desselben bestraft wird[6]). In Bern selbst finden wir eine undatirte Satzung[7]), welche das heimliche Tragen von Harnisch oder Gewehr verbietet; sie wurde in die Gerichtssatzung v. Rütte's aufgenommen. — Unser Artikel rührt in seiner Grundform wahrscheinlich aus der Handfeste Bertholds her und wäre sicher im Jahre 1274 nicht mehr so gefaßt worden. Die Strafdrohung wurde abgeändert wie im Art. 18.

Art. 27.

Si quis burgensem in domo propria et area temere die vel nocte quesierit aut invaserit, quicquid ei ibidem mali fecerit sine omni satisfactione evadet, et ille dampnum suum et confusionem portabit. Si autem injuriam suam vindicare non potuerit aut voluerit, Si conquestus fuerit Judici, reus convictus testibus IIIes libras emendabit iudici et IIIes conquerenti.

„Wenn Jemand einen Burger in seinem eigenen Haus und Hof freventlich bei Tag oder Nacht sucht oder anfällt, so soll dieser für alles Uebel, welches er Jenem zufügt, völlig straflos sein, und Jener soll allen Schaden und Nachtheil an sich selber tragen. Kann oder will er aber das erlittene Unrecht nicht selbst rächen, sondern klagt beim Richter, so soll der Angeschuldigte, wenn er durch Zeugen überwiesen wird, dem Richter 3 Pfund Buße bezahlen und dem Kläger 3 Pfund."

Der erste Theil des Artikels ist in kürzerer Form in der Freiburger Handfeste, Art. 21, Stadtrodel, Art. 72, enthalten.

Der Schutz des Hausfriedens ist uralt germanisches Recht[8]), durch die deutschen Reichsgesetze in feierlicher Weise bestätigt[9]). Das Haus des Bürgers ist ein Asyl, wo nicht nur

---

1) Nach Ssp. II, pag. 71, ist das Führen von Waffen während geschwornen Friedens, d. h. während der treuga, untersagt, mit Ausnahme des Schwertes; dies ist aber nur dem Ritter gestattet am Gürtel zu tragen, der Kaufmann trägt es am Sattelknopf (Landfriede von 1156, § 13; F. I, 38). In Burgen, in Städten und Dörfern darf kein Einwohner das Schwert tragen. Ähnliche Vorschriften sind schon im Landfrieden Heinrichs IV. von 1085 enthalten (F. I, 348). — 2) Gaupp, II, pag. 249. — 3) Swer in der stat ze Colmar de kein geweffene treit frevenlich und ubellich, und obe ein geschelle wurde daz er zu sinen fründen also geweffent kome, der hat unser hulde nit (Gaupp, I, pag. 117). — 4) Item decrevimus quod nemo infra ambitum civitatis armatus incedat . . . 5) Quicunque in Dela armatus incedit temere et hostiliter etc. (Gaupp, II, pag. 179). — 6) Mém. et Doc. Rom., Bd. 27, pag. 20. — 7) Zeitschr. f. schw. R., Bd. 20, pag. 95. — 8) Schröder, pag. 72, 343. — 9) Landfriede Heinrichs IV.: „Omnis domus, omnis area, pacem infra septa sua habeat firmam. Nullus invadat, nullus effringat, nullus infra positos temere inquirere aut violenter opprimere præsumat." F. I, pag. 349, dann I, 358.

er und die Seinen, sondern auch der aufgenommene Gast, selbst wenn er ein Verbrecher wäre[1]), vor Verfolgung und Gewaltthat Sicherheit finden soll. Daher ist auch zur Vertheidigung der „Hausehre" Selbsthülfe im weitesten Maße erlaubt, wie Nothwehr zum Schutz von Leib und Leben (Art. 36). Das Eindringen ins fremde Haus heißt „Heimsuche". In allen Stadtrechten wird der Heimsuche gedacht; Freiburg i. U. und dessen Tochterrechte bedienen sich fast buchstäblich des Wortlauts unseres Artikels und enthalten namentlich auch den zweiten Satz betreffend die Klage des Heimgesuchten; jedoch lautet der Eingang hier: «Si quis ultra contradictionem alicuius burgensis domum eius intraverit»[2]), was mit dem Stadtrodel von Freiburg i. B. übereinstimmt, welcher ebenfalls ein ausdrückliches Verbot des Hausherrn verlangt[3]). Die Urkunde von Freiburg i. U. scheint daher sowohl aus dem Stadtrodel als aus der Berner Handfeste geschöpft zu haben. Vorsichtig fügt sie dann des Weitern bei, der Schenkwirth, tabernarius, dürfe von jenem Verbietungsrechte nicht Gebrauch machen, und auch diese salvatorische Klausel haben Thun, Burgdorf u. s. w. der Aufnahme werth erachtet, ja ihr bisweilen eine besondere Stelle angewiesen (F. II, pag. 604 für Thun; der Artikel wird erst gegen den Schluß beigefügt). Auch in andern Beziehungen sind die Kyburgischen Handfesten vollständiger; namentlich erwähnen sie des Einsteigens in Gärten u. s. w. (Lehr, Art. 98 u. s. w.) — Die bernische Fassung erscheint daher auch hier als die ältere und selbständige.

Art. 28.

Quicumque infra terminos et pacem urbis aliquem occiderit, sine omni contradictione decollari debet. Si vero vulneraverit irato animo, manum amisit.

Quod si reus evaserit et captus non fuerit, Si tertio vocatus ad iudicium non comparuerit, se ipsum convicit per hoc et condempnavit. Et tunc scultetus, Consilium, cum universis burgensibus domum ejus destruant funditus. Sed edificia intacta diem et Annum super area relinquant, et post revolutionem Anni heredes ipsius domum reedificent si voluerint et libere possideant, Inpensis tamen prius judici tribus libris.

Reus vero quandocumque in civitatem reversus fuerit postea et deprehensus, eandem penam sustineat, ac si prima die fuisset comprehensus.

„Wer immer innerhalb der Ziele und des Friedens der Stadt Jemanden tödtet, soll ohne Widerrede enthauptet werden. Verwundet er aber Jemanden mit zornigem Muthe, so hat er die Hand verwirkt.

„Wenn der Angeschuldigte entweicht und nicht gefangen wird, und auch zum dritten Male vorgeladen nicht vor Gericht erscheint, so hat er sich dadurch selbst überwiesen und verurtheilt. Und dann sollen Schultheiß und Rath mit sämmtlichen Burgern sein Haus von Grund aus zerstören, und die Trümmer während Jahr und Tag unberührt auf der Hofstatt liegen lassen. Nach Ablauf des Jahres mögen seine Erben dasselbe wieder aufbauen, wenn sie wollen, und frei besitzen; jedoch müssen sie vorher dem Richter 3 Pfund bezahlen.

„Der Angeschuldigte aber, wenn er später zu irgend einer Zeit wieder in die Stadt zurückkehrt, soll die nämliche Strafe erleiden, wie wenn er am ersten Tage ergriffen worden wäre."

---

1) Schwsp. W. 233, wenigstens vorübergehend „über Nacht". Schröder, pag. 74 für die germanische Urzeit. — 2) Lehr, Art. L. — 3) Si quis domum alicujus intraverit, ex quo sibi semel introitum interdixerit, quicquid ei postmodum ab hospite domus acciderit, nullus ei emendabit (Art. 72).

Dem Stiftungsbriefe für Freiburg i. B. (Art. 10 und 22) beinahe wörtlich entnommen, nur etwas ausführlicher redigirt, entspricht auch dieser Artikel einer weitverbreiteten stadtrechtlichen Norm, die sich bis in's XIV. Jahrhundert [1]) erhalten hat.

Die alten Volksrechte der fränkischen Zeit straften den Mord und Todtschlag, wie alle andern Verbrechen an Privatpersonen, mit Friedens- und Wergeld, das nach dem Stande des Getödteten sich richtete. Vorübergehend hatten die merowingischen Könige den Mord mit Todesstrafe bedroht; dann kam die Gesetzgebung Ludwigs des Frommen zur alten Geldsühne zurück, die ein Hohn auf die Rechtsgleichheit war, da der vermögenslose Thäter in die Gewalt der Verwandten des Getödteten fiel. Auch in unserer Periode konnte der Mörder von öffentlicher Strafe sich durch Geld lösen [2]); nur die Blutrache hatte er zu fürchten. In den Städten mußte unter dem Einfluß der Friedensidee ein strengeres und für alle gleiches Recht entstehen; das menschliche Leben erhielt einen höhern Werth, einen kräftigeren Schutz. Ohne Widerrede und ohne Abkauf ist das Haupt des Mörders und Todtschlägers dem Schwert verfallen. Auf Verwundung wurde Abhauen der Hand gesetzt [3]). In den Landfrieden finden sich dann ähnliche Grundsätze, welche im Laufe des XIII. Jahrhunderts Geltung auch im Landrecht erlangten. Vgl. Ssp. II, 13, § 4, 16, § 2. Verwundung und Tödtung unter Burgern ist auch außerhalb der Stadt mit gleicher Strafe bedroht, damit das Gesetz nicht umgangen werde, wenn nämlich die Betheiligten schon in feindseliger Gesinnung (inimici) die Stadt verlassen haben (Art. 38, Abs. 2). Auch gilt in Fällen von Wundthat und Todtschlag zwischen Burgern nicht das Recht des Urhabs (Art. 34), sondern das der Nothwehr, welches die Handfeste nicht eigens behandelt, sondern aus dem Landrecht schöpfen läßt.

Eigenthümlich ist die Strafe des Hausabbrechens; sie hängt mit der Acht zusammen, welcher der flüchtige und dem Gericht ungehorsame Verbrecher verfiel. Friedlosigkeit zog diese Folge schon in der germanischen Urzeit nach sich; der Friedlose sollte nicht haben, da er sein Haupt hinlege, und seine Heimstätte sollte vom Erdboden verschwinden. So der Geächtete des Mittelalters; das Rechtsbewußtsein des Volkes forderte diese Strafe und die Stadtrechte haben sie geregelt [4]).

Während Bern noch das strenge Recht Freiburgs i. B. funditus destruant kopirt [5]), finden wir in der üchtländischen Schwesterstadt eine Abschwächung dieser altgermanischen Anschauung; das Haus des Schächers soll nicht zerstört, es soll ihm nur das Dach abgenommen und in diesem Zustand das Gebäude ein Jahr stehen gelassen werden [6]).

Daß das ganze Rechtsinstitut noch vor Ende des XIII. Jahrhunderts zu Grabe ging, beweisen unter andern die Statuten von Eisenach (Gaupp, I, 199, Art. 4), wo als eine der

1) Vgl. Stadtr. v. Sursee, Art. 21. — 2) Schröder, pag. 707. Uebrigens hat dies System der Loskäuflichkeit der Strafen etwas unserer ländlichen Justiz noch auf den heutigen Tag sehr Sympathisches. — 3) Das Abhauen der Hand ist die typische Strafe für Friedensbruch an besonders gefreiten Orten, besonders in Burgen und Städten, daher auch oft symbolisch abgebildet beim Eingang in dieselben durch Hand und Beil. Siehe darüber G. Cohn über ein Heidelberger Rechtsdenkmal in Zeitschr. d. Sav. St., Bd. 11, pag. 256 ff. Die Darstellung der Schwörhand auf unsern Burgerziel-Steinen hat eine ähnliche Bedeutung. — 4) S. darüber H. Brunner in dem bereits erwähnten Aufsatz, Zeitschr. d. Sav. St., Bd. 11, pag. 68. Das Verfahren hieß Wüstung und wurde später abgelöst durch die Fronung. — 5) Ebenso Flumet, Art. 22, Dießenhofen, Art. 21, und die habsburgischen Privilegien von Aarau u. s. w. — 6) Lehr, Art. XXXI, ebenso die übrigen kyburgisch-neuenburgischen. Thun fügt ausdrücklichen Verzicht auf Blutrache bei. Der Grund der Milderung lag wahrscheinlich in den Interessen des Grundherrn, der sich für seine Ansprüche auf dem Haus befriedigen konnte.

zehn „Freiheiten" die angeführt wird, daß das Haus des Verbrechers in keinem Falle zerstört werden dürfe; in den Rechten der wälschen Schweiz findet es sich nicht. Auch in Altenburg tritt im Jahre 1256 die „Fronung" (im Sinn der Konfiskation) an die Stelle der „Wüstung"[1]).

Art. 29.

Nullus tamen debet aliquem in civitate sine sententia capere, nisi apud quem furtum aut falsa moneta inventa fuerit, aut homicidium in civitate fuerit perpetratus. Et hos tres quilibet burgensis capere potest et Judicio presentare ut de ipsis secundum quod meruerint Judicetur.

„Niemand soll indessen Jemanden ohne Urtheil in der Stadt verhaften, außer wenn man bei ihm gestohlenes Gut oder falsche Münze gefunden oder wenn er einen Todtschlag in der Stadt verübt hat. Diese Drei kann jeder Burger verhaften und vor das Gericht führen, damit über sie nach Verdienen geurtheilt werde."

Stadt- und Marktfriede, Hausrecht, Sicherung der persönlichen Freiheit sind die städtischen Grundrechte. Das Strafverfahren beruhte aber noch großentheils auf dem Akkusationsprinzip; eine organisirte Polizeigewalt war nicht vorhanden; daher mußte es dem Beschädigten und seinen Freunden gestattet sein, in gewissen Fällen die Verhaftung des Schuldigen selbst vorzunehmen; es waren das vor Allem die Fälle der handhaften That, wo auf erhobenes Geschrei oder Gerüchte sofort der Thäter verfolgt und gefangen genommen wurde. Aber im Allgemeinen ist die offensive Selbsthülfe, jede Art von Fehde und Rache, untersagt; der Schuldige soll auch bei obigen Fällen vor das Gericht geführt und nach Form Rechtens beurtheilt werden. In dieser Beziehung erinnert der Artikel an das oben berührte Verbot der eigenmächtigen Justiz in der Thuner Handfeste[2]). Freiburg i. U. und die übrigen Tochterrechte enthalten die Bestimmung nicht. Dagegen entspricht unser Artikel dem Art. 29 der Handfeste von Freiburg i. B., wiederholt in Art. 60 des Stadtrodels. An diesen Stellen ist sogleich die Straffolge beigefügt. Sie besteht in dem Verlust der Huld des Herrn. Hierüber zu Art. 39. Für Bern folgt die Strafandrohung in Art. 33. Eine Ausnahme erleidet dieselbe gegenüber Fremden (Art. 36).

Art. 30.

Quilibet etiam burgensis potest querimoniam movere super eum qui burgensem occidit intra urbem, et propter homicidium si negare voluerit cum ipso inire duellum, etiam si occisus non fuerit consanguineus ipsius.

„Jeder Burger kann auch gegen denjenigen, welcher einen Burger innerhalb der Stadt getödtet hat, Klage erheben und ihn, wenn er läugnet, wegen des Mordes zum Zweikampf fordern, auch wenn der Getödtete nicht sein Blutsverwandter gewesen ist."

---

1) Gaupp, I, pag. 199, 213. — 2) Nos vero pro nulla offensa dicti vel facti aliquam violenciam faciemus, seu vindictam propria auctoritate sumemus, sed ipsa offensa seu forefactum ad recognitionem civium erit emendandum. F. II, pag. 596.

Hier ist vorerst ausgesprochen, daß Mord eines Burgers, in der Stadt begangen, ein peinliches und öffentliches Verbrechen, kein bloßes Privatverbrechen sei. Wir haben an einen Mord zu denken, der nicht auf der Straße, an öffentlichen Orten u. s. w. begangen worden, denn dieser wäre schon als Friedensbruch von Amtes wegen verfolgt worden, sondern an einen Mord, der innert vier Wänden vollbracht war. Wegen solcher Tödtung sind nun nur die Angehörigen des Getödteten nach altdeutschem Rechte zur Klage berechtigt; nur ihnen hat der Angeklagte Rede zu stehen; nur ihnen wird Recht gehalten; ihnen kommt das Sühngeld zu; ihnen wurde der Leib des Mörders zugesprochen, wenn derselbe entflohen war (vgl. noch Bluntschli, zürch. R.-G., 1, pag. 246, Note 221). Eine Ausnahme machte nur der mit besonderer List begangene Mord, dessen Spuren der Verbrecher zu verdecken gesucht hatte, indem er den Leichnam beseitigte.

Die oben erwähnte Beschränkung der öffentlichen Verfolgbarkeit bestand nun offenbar im Volksbewußtsein noch lange fort, so daß, wie Osenbrüggen[1]) berichtet, in den Gerichtsformalien der innern Schweiz bis in's XVI. Jahrhundert stets der „Blutsfreundschaft" des Getödteten gedacht war, auf deren Nachwerben das Gericht abgehalten werde.

Unser Artikel will diese Beschränkung im Interesse der allgemeinen Sicherheit beseitigen; indessen ist auch der andere Gesichtspunkt beachtlich, daß infolge Beseitigung des Wergelds das Privatinteresse als solches wegfiel und daß die gesammte Burgerschaft als durch das Band des Friedens, was ursprünglich so viel wie Sippe bedeutet, verbunden ist.

Bei der Tödtung eines Fremden dagegen war nur der „Erbe" klagberechtigt (Art. 37 i. f.).

Was den als Beweismittel angeführten Zweikampf betrifft, so ist von demselben zu Art. 32 zu handeln.

Ein Analogon in den verwandten Handfesten findet sich für diesen Artikel nicht; allein er entspricht vollkommen dem genossenschaftlichen Wesen des Bürgerrechts; für den Stadtbürger trat die Bürgerschaft an die Stelle des natürlichen Blut- und Sippeverbandes, von welchem die Meisten durch ihre Einwanderung in die Stadt sich faktisch gelöst hatten, und gerade für die ersten Zeiten nach der Gründung mochte es zweckmäßig erscheinen, das Recht aller Bürger zur Klage wegen Tödtung eines Mitbürgers ausdrücklich zu statuiren, während später auch in der Stadt Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den einzelnen Familien sich ausbildeten.

Art. 31.

Quicumque in civitate aliquem nocte temere invaserit et vulneraverit, reus manum amisit. Si autem negare voluerit, et lesus non potest eum comprobare, si voluerit potest assumere cum ipso duellum.

„Wer Jemanden zur Nachtzeit in der Stadt freventlich angreift und verwundet, hat, schuldig befunden, die Hand verwirkt. Wenn er aber läugnet und der Verletzte nicht im Stande wäre, ihn zu überweisen, so kann er ihn, wenn er will, zum Zweikampf fordern."

Mit besonders schweren Strafen belegte das altdeutsche Recht die bei Nacht begangenen Verbrechen. Was bei Tage bloß Frevel (an Gewächsen, Früchten, Fischen u. dgl.), ist bei

1) R.-Gesch. Studien, pag. 311 ff.

Nacht Diebstahl; auf dem Diebstahl bei Nacht steht der Strang, während Diebstahl bei Tage nur zu Haut und Haar oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Die Strafe des Handabhauens ist nun bereits in Art. 28 für Verwundung (Wundthat) an einem Bürger in der Stadt angedroht. Es handelt sich also hier nicht um eine Steigerung dieser Strafe, sondern bloß um eine Eigenthümlichkeit des Beweisverfahrens, welche durch die besondern Schwierigkeiten motivirt wird, die die Dunkelheit der Nacht erzeugt.

Der Freiburger Stiftungsbrief macht sich nicht der nämlichen Wiederholung schuldig und hält in Art. 22 mit größerer Klarheit die Beweisregeln auseinander. Verwundung zur Tageszeit wird mit zwei Zeugen bewiesen; wegen Verwundung zur Nachtzeit kann der Angeklagte dem Kläger den Zeugenbeweis schelten und entweder ihn oder einen der Zeugen zum gerichtlichen Zweikampf fordern. Den zur Nachtzeit Geschehenen werden auch alle im Wirthshaus erfolgten Verwundungen gleichgestellt, „weil wir die Schenke der Nacht vergleichen, wegen der Trunkenheit". Hierin ist Bern dem Vorbild nicht gefolgt. Freiburg i. U. und die ihm folgenden haben eine besondere Vorschrift über Wundthat überhaupt nicht; es genügt die unserm Art. 28 entsprechende Vorschrift; denn zum Zweikampf kann hier Niemand gezwungen werden und die Aufforderung zu demselben ist verboten (Art. 104, Lehr). Dagegen hat sie ihren Weg gefunden bis in die spätesten Kyburgisch-Habsburgischen Rechte der Ost- und Mittelschweiz (vgl. Sursee l. c. Art. 21), ohne daß wir deßhalb annehmen müßten, daß ihr auch die Praxis entsprach, denn es handelte sich bei diesen Uebertragungen von einer Stadt auf die andere in späterer Zeit oft um recht gedankenlose Abschreiberei, wie die konstante Erwähnung des Rechts von Köln u. a. m. beweist.

Art. 32.

Hoc est autem ius duelli:

Quicumque aliquem pro inflicto vulnere impetierit, Si reus victus fuerit, manum amisit. Si autem is qui eum impetit victus fuerit, Singula arma que super se habuerit, redimet tribus libris.

Qui vero pro homicidio perpetrato aliquem impetierit, si reus victus fuerit, caput amisit. Si autem is qui Impetit vincitur, manum amisit.

„Dieß aber ist des Zweikampfs Recht:

„Wenn Jemand einen Andern wegen zugefügter Verwundung herausfordert und der Angeschuldigte besiegt wird, so hat er die Hand verwirkt. Wenn aber der Herausforderer besiegt werden sollte, so soll er jedes einzelne Stück seiner Waffen, welche er bei sich gehabt, mit 3 Pfunden lösen.

„Wenn aber Jemand einen Andern wegen verübten Mordes herausgefordert hat und der Angeschuldigte besiegt wird, so hat er den Kopf verwirkt. Wenn aber der Herausforderer besiegt wird, so hat er die Hand verwirkt."

Dem gemeinsamen Recht der arischen Stämme entsprungen, haben die Gottesurtheile wie gewisse Mythen den Einflüssen des Christenthums einen so hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt, daß die Kirche es versuchte, sie mit dem Wunderglauben und der christlichen Allmachts- und Allwissenheitsidee in Einklang zu bringen und in neue Formen zu

kleiden. In unsern Landen ist z. B. die Bahrprobe noch für das 16. Jahrhundert bezeugt (Segesser I, pag. 70).

Verhältnißmäßig lange erhielt sich auch der gerichtliche Zweikampf, der in dem Duell unbewußt den Zwiespalt zwischen bürgerlicher Ordnung und gesellschaftlichem Vorurtheil fortpflanzt.

Die Schranken, welche der menschlichen Erkenntniß gezogen sind, sollte die übernatürliche Einwirkung Gottes niederlegen, und wo Niemand die Schuldigen kennt als Gott, sollte Er „es auch zu rechte scheiden“ [1]).

Der gerichtliche Zweikampf des Mittelalters ging nicht an das Leben; Verwundung des Gegners genügte, um den Sieg zu erlangen. Standesrechte kamen sehr in Betracht, da Keiner die Herausforderung seines Ungenossen anzunehmen brauchte [2]). Zur Anwendung kam er nur in Fällen, wo Zeugen fehlten und der Kläger es nicht auf den Reinigungseid des Beklagten ankommen lassen wollte, insbesondere zum Beweis von Strafbefreiungsgründen wie Nothwehr. Wurde der Beklagte besiegt, so galt er als schuldig und erlitt die gesetzliche Strafe; aber der besiegte Kläger wurde nicht nur beweisfällig, sondern mußte, wenn es sich um Mord handelte, nach unserm Artikel die Strafe rechtswidriger Wundthat leiden; bei Anklage geringerer Art mußte er die Buße von 3 Pfd. so viel Mal bezahlen, als er Waffenstücke bei sich getragen.

Diese Folgen des Zweikampfs scheinen auf selbständiger Festsetzung zu beruhen. Der Stadtrodel von Freiburg i. B., Art. 74, hat das alte Recht der Talion, d. h. der besiegte Kläger erleidet die Strafe, welche den Beklagten als der Schuld Ueberwiesenen getroffen hätte; er muß „in dessen Fußstapfen treten“, gilt als falscher Ankläger. Die Milderung dieser übermäßigen Strenge dürfte sich aus dem Bestreben erklären, das volksthümliche Hülfsmittel der Justiz, welches in diesem Ordale lag, beizubehalten, gegen die von der Kirche wie von einer moderneren Richtung demselben entgegengebrachte Abneigung. Letztere führte schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in einzelnen Stadtrechten zu dessen Abschaffung, so in Nürnberg in der Urkunde Friedrichs II. von 1219 [3]). Für Regensburg wird in dem Privileg des Nämlichen von 1230 dem Geforderten der Reinigungseid selbzwölft gestattet [4]); in Münden 1246 [5]) der Zweikampf abgeschafft. Das Nämliche finden wir zu Freiburg i. U. [6]) und allen Tochterstädten. Rudolf v. Habsburg gewährte die Freiheit vom gerichtlichen Zweikampf den Bürgern zu Frankfurt [7]) u. a. m. — Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß in ein Anno 1274 geschriebenes Stadtrecht der Zweikampf wäre aufgenommen worden. — Im ältesten Rathsbüchlein von Luzern (1373) ist gesagt, die „Gotteshausleute“ in der Stadt und den Höfen hätten das alte Herkommen, daß bei ihnen nie Jemand einen Kampf ertheilte (d. h. auf solchen erkannte) und auch Niemand den Andern da kämpfen soll noch mag um kein Sache (Segesser, II, pag. 617).

---

1) Schwsp., 194. Von Neueren wird diese Erklärung bestritten (s. namentlich Planck's Gerichtsverfahren); allein die ganze Weltanschauung des Mittelalters drängt mit Nothwendigkeit auf sie hin. — 2) So der Burger nicht die des Aeußeren. Freiburg i. B., Handfeste, Art. 21. — 3) Gengler, pag. 322, § 3. — 4) Gengler, pag. 373, § 1. — 5) Ib. pag. 303. — 6) Lehr, Art. 104. Nullus burgensis duellum faciet, si noluerit; si autem aliquis fuerit qui dicat burgensi: ego te per corpus meum probabo corpus tuum (ich bewise mit minem libe an dinen lib, alte Uebersetzung), talis tenetur illi cui dixerit emendare tribus libris et Sculteto similiter. Der „kampfliche Gruß“ ist also bei der höchsten ordentlichen Wette und gleicher Buße an den Kläger verpönt. — 7) Gengler, pag. 113.

Der Fall aus Justingers Chronik zum Jahre 1288 ist bekannt, wo „ein Kampf zu Bern beschach an der Matten da nu die Mure unden am Kilchhofe stat und kämpfte ein Frow und ein Mann mit einandern und gewann die Frow den Kampf".

Die Satzungsbücher erwähnen des Zweikampfs nicht und er scheint bald außer Gebrauch gekommen zu sein.

Art. 33.

Si burgensis vel hospes in civitate residens aliquem concivem suum vel hospitem commorantem ceperit, aut capi aut spoliari procuraverit, omne dampnum quod lesus Juramento vel ydoneis testibus probaverit se per hoc incurrisse, debet ei persolvere, et insuper emendabit Sculteto IIIes libras, et IIIes conquerenti, et quasi falsarius omnem honorem suum debet amittere, et pro traditore de cetero reputari.

„Wenn ein Burger oder ein Gast, welcher in der Stadt wohnt, einen seiner Mitburger oder einen hier weilenden Gast gefangen nimmt oder gefangen nehmen oder berauben läßt, so soll er ihm allen Schaden, von welchem der Beschädigte durch tüchtige Zeugen oder durch Eid nachweist, daß er ihn dadurch erlitten habe, ersetzen, und überdieß dem Schultheißen 3 Pfund bezahlen und dem Kläger drei, und er soll gleich wie ein Fälscher alle seine Ehre verlieren und in Zukunft als ein Verräther gelten."

Die widerrechtliche Gefangennahme ist, wie zu Art. 29 bemerkt, im Freiburger Recht mit dem Verlust der Huld des Herrn bedroht, wie alle Friedbrüche in der Stadt. In Freiburg i. U. ist dieselbe, zugleich und im nämlichen Maße wie das Schlagen eines Burgers mit Verbannung und Friedlosigkeit bedroht (Art. 75, Gaupp), bis der Thäter sich mit der Stadt und dem Verletzten ausgesöhnt; es ist die gleiche Behandlung, wie die des Marktfriedensbruchs (Art. 78, Gaupp), nur daß hier des Verlusts der Huld des Herrn ausdrücklich gedacht ist.

Unsere Handfeste hat nun letztere Strafe, wie sonst, durch den alten Königsbann von 60 Schilling oder 3 Pfd. ersetzt; dazu wird die Strafe der Ehr- und Friedlosigkeit gefügt, welche den „Verräther" und den „Fälscher" nach dem Landrecht treffen, da sie peinlicher Strafe unterliegen (Ssp. II, 13, § 4, 26, § 3, vgl. I, 65, § 2). Erlaubt ist die Gefangennahme eines Fremden zur Rache für außerhalb der Stadt von ihm erlittene Wunden oder Bedrängniß (Art. 36, § 2).

Der Raub, welcher ohne Zweifel auch nach ceperit zu ergänzen ist, wird in Freiburg i. B. nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht, sondern es wird auf die pena latrocinii verwiesen, wo von Verheimlichung gestohlener Sachen die Rede ist (Handfeste 28, Stadtrodel 59). Es kamen die Strafen des Landrechts zur Anwendung, wie sie in Landfriedensgesetzen und in dem auf die fränkische Gesetzgebung basirten Herkommen begründet waren. Nach letzterer waren Raub und Diebstahl „öffentliche" Verbrechen und wurden mit Verstümmelung, im Rückfall mit dem Tode bestraft, der indeß loskäuflich war (Schröder, pag. 338 f.).

Art. 34—37.

(34) § 1. Si duo burgenses inter se rixati in civitate invicem depilaverint aut percusserint, qui Testibus convictus fuerit fuisse auctor emendabit Sculteto IIIes libras et IIIes conquerenti. Alter non emendabit.

§ 2. Si autem a vicinis suis ante quam causa ad iudicium venerit fuerint reconciliati, non tenentur Judici super hoc respondere, sive in civitate factum fuerit vel extra.

Si vero causa prius ad iudicium per querimoniam devenerat, non potest sine judicio et Judicis voluntate terminari.

(35) § 1. Si duo burgenses amici urbem exierint, et invicem altercati invicem depilaverint aut percusserint, qui testibus convictus fuerit auctor fuisse emendabit Sculteto IIIes solidos, alter non.

§ 2. Si vero inimici prius urbem egressi invicem depilaverint percusserint aut vulneraverint seu occiderint, eandem penam sustineant quam meruissent si in civitate factum fuisset.

(36) § 1. Si burgensis extraneum extra urbem percusserit et ille hoc in civitate conquestus fuerit, nichil ei proderit.

§ 2. Si vero civis extra urbem ab extraneo fuerit agitatus aut vulneratus, et hoc Judici et concivibus suis prius indicaverit et conquestus fuerit: Si ille insuper civitatem intraverit et lesus burgensis eum ceperit vel occiderit, non tenetur hoc Judici emendare.

(37) Si aliquis hospes burgensem in tantum verbo vel opere provocet ut ipsum in Civitate percutiat aut vulneret, et probare potest quod hospes auctor fuerit per testes ydoneos: Si lesus evaserit, emendabit ei IIIes solidos. Si autem mortuus fuerit emendabit IIIes libras heredi conquerenti et IIIes Judici Civitatis.

(34) § 1. „Wenn zwei Burger in der Stadt in Streit gerathen und sich gegenseitig raufen oder schlagen, so soll derjenige, welcher durch Zeugen überführt wird, Urheber gewesen zu sein, dem Schultheißen 3 Pfund bezahlen und dem Kläger drei. Der Andere hat nichts zu bezahlen.

§ 2. „Wenn sie aber durch ihre Nachbarn versöhnt worden sind, bevor die Sache vor Gericht kam, so sind sie nicht schuldig, dem Richter darüber Rede zu stehen, es sei in oder außer der Stadt vorgefallen.

„Wenn aber die Sache durch Anhebung der Klage bereits rechtshängig ist, so kann sie ohne das Gericht und den Willen des Richters nicht beigelegt werden.

(35) § 1. „Wenn zwei Burger als Freunde die Stadt verlassen haben, dann aber in Streit gerathen sind und sich gegenseitig gerauft und geschlagen haben, so soll derjenige, welcher durch Zeugen als Urheber überwiesen wird, dem Schultheißen 3 Schilling bezahlen, der andere nicht.

§ 2. „Wenn sie aber vorher als Feinde die Stadt verlassen und sich dann gegenseitig gerauft, geschlagen, verwundet oder getödtet haben, so sollen sie die nämliche Strafe leiden, welche sie verdient hätten, wenn dieß in der Stadt geschehen wäre.[1])

(36) § 1. „Wenn ein Burger einen Fremden außerhalb der Stadt geschlagen hat und dieser deßhalb in der Stadt Klage erhebt, so soll es ihm nichts helfen.

§ 2. „Wenn dagegen ein Burger von einem Fremden außerhalb der Stadt bedrängt oder verwundet worden ist und er dieß zuerst dem Richter und seinen Mitbürgern angezeigt und geklagt hat, so ist, wenn Jener darauf die Stadt besucht und der beschädigte Burger ihn gefangen nimmt oder tödtet, er dem Richter dafür keine Buße schuldig.

(37) „Wenn ein Gast einen Burger so sehr mit Worten oder Werken anreizt, daß dieser ihn in der Stadt schlägt oder verwundet, so soll er, wenn er durch tüchtige Zeugen beweisen kann, daß der Gast Urheber gewesen ist, jenem, wenn er mit einer Verwundung davon kam, 3 Schillinge bezahlen; wenn er aber gestorben ist, so soll er 3 Pfund dem klagenden Erben und drei dem Richter der Stadt bezahlen."

Die vorstehenden Artikel regeln die rechtliche Behandlung von Körperverletzungen und Tödtungen, die im Raufhandel vorfallen; es wird vorausgesetzt, daß beide Parteien Verletzungen davongetragen haben.

---

1) Hiezu die Erläuterung an Laupen, F. IV, 515.

Das System beruht vorerst auf der Unterscheidung, wer der **Urhab** sei; denn diesen ächt deutschen Ausdruck soll das Wort auctor wiedergeben[1]). Urhab ist, wer den Andern mit Worten oder Werken gereizt und so den Handel verursacht hat. Auf ihm liegt die Schuld an allem Weiteren; er hat keinen Anspruch wegen der erlittenen Verletzungen, sofern dieselben nicht als **Wunden** zu bezeichnen sind; denn das vulnerare begründet einen ganz andern Thatbestand, als das depilare und percutere (vgl. Art. 28, 31); es gehört zu dem peinlichen Blutgericht. Eine fernere Unterscheidung wird begründet durch den Stand der Betheiligten; Burger und seßhafte Gäste stehen unter demselben Recht, soweit es sich nicht um die Beweisfrage handelt (Art. 25); der hospes des Art. 37 ist ein vorübergehend in der Stadt anwesender extraneus.

Endlich wird das Strafmaß beeinflußt durch den Ort des Vergehens; das in der Stadt begangene ist als Friedensbruch dem Königsbann unterworfen; damit aber das Gesetz nicht umgangen werde, droht § 2 des Art. 35 die Strafe des in der Stadt begangenen Vergehens auch dann an, wenn die Betheiligten in feindseliger Absicht aus der Stadt gegangen sind.

Das System ist Folgendes:

I. **Beide Betheiligte sind Burger** (oder hospites commorantes):

1) Raufereien in der Stadt oder nach feindseligem Verlassen der Stadt: der Urhab zahlt je 3 Pfd. an Kläger und Richter;
2) andere Raufereien außerhalb der Stadt: der Urhab zahlt 3 Schilling dem Richter, dem Kläger nichts[2]).

II. **Ein Betheiligter ist Fremder:**

1) Der Fremde ist geschlagen von einem Burger außerhalb der Stadt Zielen; er hat keine Klage in der Stadt, sondern mag sich an das Gericht des Thatorts wenden;
2) der Burger wird von einem Fremden außerhalb der Stadt „bedrängt oder verwundet"; hier wird dem Verletzten die Selbstrache gestattet, bis zur Tödtung, sofern er den Vorfall beim Gericht sofort angezeigt hat und der Gegner sich in der Stadt betreten läßt;
3) der Burger verwundet oder tödtet den Fremden in der Stadt beim Raufhandel, kann aber beweisen, daß dieser Urhab war; hier beträgt die Strafe:
   a. im Fall der Verwundung 3 Schilling an den Verletzten,
   b. im Fall der Tödtung 3 Pfd. an die Erben und 3 Pfd. an den Richter.

Die Bestimmungen dieser Artikel sind dem Freiburger Stadtrodel (Art. 46—50) entnommen; jedoch enthält Art. 48 des letztern, welchem Art. 35, § 1, unserer Handfeste ent-

---

1) „Anlaß" ist, was der Urhab gethan. In der Bedeutung von Anlaß kommt Urhab vor in andern Rechten, s. Osenbrüggen, Zeitschr. f. deutsch. Recht, Bd. 18, pag. 83. Es wird geklagt „wegen Urhab" etc. Bei uns wurde der Sachbegriff auf die Person übertragen, wie man auch sagt „Christus ist das Heil". — 2) Kam es unter solchen Umständen zur Tödtung, so wurde der Todtschläger ebenfalls nur mit 3 Schillingen gebüßt. So das Weisthum an Laupen vom 7. März 1313, F. IV, pag. 541: Et si duo amici urbem de Berno exierint, et alter alterum, provocatus ad iram, extra villam et terminos ville occiderit, et ille hoc, cum primo ad locum venerit, in quo securus de corpore esse poterit, non negaverit, quod hoc a burgensibus de Berno pro homicidio dicto vulgariter „mort" non judicatur, sed pro occisione dicta vulgariter „totslag", et ille occisor ob inde domino (et) judici tres solidos, et non plus, tenetur emendare.

spricht, eine offenbare Mißschreibung, indem er dem Fall der Rauferei von Bürgern außerhalb der Stadt denjenigen der Wundthat und Tödtung gleichstellt. Man sieht auch hier, daß die Verfasser der Berner Handfeste ihre Vorlage mit Verständniß benutzt haben.

Freiburg i. U. hat im Ganzen das nämliche System, vgl. Art. 130 [1]); Art. 39 (Raufen außerhalb der Stadt); Art. 11 (Schläge zwischen Burger und Fremdem in der Stadt, wobei letzterem die Strafe des Häärens angedroht ist [2]).

Zu berühren bleibt noch die Frage der außergerichtlichen Sühne. Dieselbe wird nicht gestattet, nachdem die Klage beim Gericht hängig geworden ist. Der entsprechende Passus steht in Art. 37 des Freiburger Stadtrodels, aus welchem der offenbar durch Mißschreibung entstellte Art. 19 der Freiburger Handfeste zu verbessern ist, wie H. Maurer, Ztsch. f. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 40, pag. 175, gezeigt hat [3]). Der Grund war höchst wahrscheinlich weniger die Sorge um das Ansehen der Justiz, als diejenige um deren Einkünfte.

Art. 38 (von gestohlenen Sachen).

Quicumque burgensis rapinam scienter seu nescienter emerit, cum ille cui ablata fuerit venerit, et testibus probaverit res illas sibi injuste fore ablatas, tenetur ei reddere absque omni dampno. Et hoc ideo statutum est, ne per unius delictum Civitas patiatur infamiam et detrimentum.

„Wenn ein Burger wissentlich oder unwissentlich geraubtes Gut gekauft hat, und derjenige, welchem es weggenommen worden ist, kommt und mit Zeugen beweist, daß jene Sachen ihm widerrechtlich weggenommen worden sind, so soll er sie zurückerstatten ohne welchen Schaden. Und dieß ist deßhalb vorgeschrieben, damit nicht durch Eines Verschulden die Stadt Schande und Schaden erleide.“

Die Vindikation gestohlener Sachen, ohne Rücksicht auf den guten Glauben des Erwerbers, und ungeachtet des in Art. 22 vorgesehenen Annalbesitzes, erscheint hier als eine strikt zu interpretirende und vom Zeugenbeweis der rechtswidrigen Wegnahme abhängige Ausnahme von der gewöhnlichen Regel. Heusler [4]) zeigt, wie der bekannte Satz „Hand wahre Hand“ in den Kultur- und Sozialverhältnissen des frühern Mittelalters begründet ist; er kam in das Stadtrecht aus dem Schatz der volksthümlichen Rechtsanschauungen, und eine Reaktion gegen das allzu ausgebildete Bewußtsein von dem Werthe des faktischen Besitzes, mit Rücksicht auf die Sicherheit des Eigenthums und die Schädlichkeit des Diebstahls, mochte wohl nothwendig erscheinen. Daß dem Verfasser unserer Urkunde, dem auf dem Gebiete der privatrechtlichen Satzungen vielleicht größere Redaktionsfreiheit eingeräumt wurde, und dem eine gewisse doktrinäre Neigung in dieser Partie wohl anzuspüren ist, als Motiv die Sicherheit des Gemeinwesens supponirt, wollen wir ihm nicht mit E. Huber [5]) verübeln, doch aber bezweifeln, daß unsere Norm, weil „aus dem stammesfremden fränkischen

---

1) „Hier sind die Regeln über Nothwehr und Urhab zusammengeflossen“, Osenbrüggen, alem. Strafr., pag. 160. — 2) Ligatur ad truncum abstracta sibi cute capitis, eine Strafe, die die Entartung des Strafrechts im spätern Mittelalter (Schröder, pag. 706) andeutet. Es handelte sich nicht um „schimpfliches Scheeren der Haare“. — 3) Die Freiburger Handfeste ist nur in einer Abschrift im Lagerbuch des Klosters Tennenbach aus dem Jahr 1341 erhalten. — 4) Inst., II, § 79. — 5) A. a. O., pag. 101.

Rechte geschöpft", nur in verbriefter Gestalt sich habe halten können. Sächsisches und schwäbisches Recht erkannten dieselbe doch ebenso wohl an.

Auffallen mag hingegen, daß die in den Freiburger Vorlagen enthaltene Ausnahme betreffend Kauf auf offenem Markt von einem Unbekannten[1]) hier weggelassen ist. Allein die Erklärung scheint darin zu liegen, daß unsere Handfeste die strafrechtliche Seite der Frage, die Deliktsnatur der Klage auf Herausgabe gestohlener Sachen, überhaupt nicht entscheidet, während in Freiburg das Hauptgewicht gerade auf diesen Punkt gelegt wird. Das Freiburger Recht normirt im Grunde nur die „Klage mit Anfang", welche den Beklagten als Dieb oder ungetreuen Finder betrachtet und so lange als solchen behandelt, bis er seinen Gewährsmann, denjenigen, von welchem er die Sache erworben, vor Gericht stellt, wozu er eine entsprechende Frist erhält[2]). Der in Art. 59 des Stadtrodels ausgesprochene Satz lautet: Wer gestohlenes Gut in seiner Gewere hat und beschwört, dasselbe auf offenem Markt von einem Unbekannten gekauft zu haben als nicht gestohlene Sache, soll keine Strafe leiden. Wenn er aber den Vorbesitzer kennt, so wird ihm gestattet, während 14 Tagen ihn zu suchen; findet er ihn nicht und bringt seinen Gewähren nicht herbei, so soll er die Strafe des Diebstahls leiden. Es sind also nur die Fälle hervorgehoben, wo die Klage mit Anfang eingeleitet war, und die Ausnahme festgestellt, wo sie nicht durchdringt, weil der Beklagte in gutem Glauben auf offenem Markte gekauft hat. Daß er die Sache in diesem Falle nicht herauszugeben brauche, ist nicht gesagt; es ist im Gegentheil anzunehmen, daß sie als gestohlen Gut auch in diesem Falle an den Kläger zurückfiel. Hätte der Gründer Freiburgs den Marktverkehr so weit begünstigen wollen, wozu er ja allen Anlaß gehabt hätte, so würde er dies ausdrücklich statuirt haben; denn nur den Juden kam im Allgemeinen im frühern Mittelalter das Privileg zu (nach semitischem Grundsatz), gestohlene Sachen nur gegen Ersatz des Preises herauszugeben. Ausgedehnt auf Christen findet sich dies erst nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts, besonders häufig in den wälsch-schweizerischen und savoyischen Rechten[3]).

Freiburg i. U. und seine meisten Tochterrechte berühren den Gegenstand nicht, bestimmen dagegen die Strafe des Diebstahls. Burgdorf macht eine Ausnahme, indem es den Art. 58 des Stadtrodels fast verbotenus kopirt: Nemo rem sibi quoquo modo ablatam vendicare vel readquirere potest, nisi juramento probaverit illam rem fuisse sibi furto sublatam, dann aber beifügt: tribus solidis antequam juret rei super positis quam requirit, quos denarios scultetus habebit[4]) und sodann fortfährt: et sic ille rem suam recuperabit sine omni alio dampno. Verum si ille, in cujus potestate res inventa fuerit, dixerit se illam in publico foro pro non furata ab ignoto sibi emisse, cujus domum etiam ignorat et hoc juramento confirmaverit, nullam penam inde subibit in corpore nec in rebus, nisi quod suum amittet capitale quod pro ea dederit comparando. Si autem a sibi noto

---

1) Stadtrodel, 58, 59. Handfeste, 28. — 2) Ssp., II, 36; die Schilderung des Verfahrens in fränkischer Zeit bei Heusler, Inst., II, pag. 216. — 3) Stobbe, Handb. d. deutsch. Priv.-R., Bd. II, 2. Aufl., pag. 618. — 4) Auf diese eigenthümliche Form des Anevang's hat Lehr, pag. 27, aufmerksam gemacht.

se emisse confessus fuerit quatuordecim dies ei illum querere licebit, quem si invenire et warandiam habere non poterit, penam latrocinii sustinebit[1]). F. III, pag. 60.

Einen Schritt weiter geht dann Kolmar (1293), indem es den Käufer auf dem Markt überhaupt von der Pflicht zur Herausgabe befreit.

Wenn nun die Berner Handfeste dem Jahre 1274 angehören würde, so ist mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die hier zu Grunde liegenden verschiedenartigen Rechtsanschauungen eine bestimmte Entscheidung gefunden hätten. Im Jahr 1218 erklärt sich eine solche Kürze; die zivilrechtliche Frage wurde mit bündigen Worten entschieden[2]); außerdem war durch die „Annalpräskription" dem praktischen Bedürfniß genügt: die strafrechtliche Seite, die Zulässigkeit der Einwendung des guten Glaubens, überließ man dem gerichtlichen Ermessen.

Freiburg i. B. (Hdf. 47, Stadtrod. 32), Freiburg i. U. u. s. w. haben den Fall besonders normirt, wo Kinder Sachen ihrer Eltern wegtragen und verkaufen. Solche Sachen sollen nicht als anvertrautes Gut gelten, sondern als gestohlene mit Hülfe des Schultheißen bei jedem Dritten zurückgefordert werden dürfen. Das hängt zusammen mit der Auffassung, daß alle im Haus, in der Wohnung, auf dem Gut befindliche Fahrhabe im Besitz des Hausherrn und nicht den Kindern, Dienstboten u. s. w. anvertraut sei.

Art. 39.

Si quis burgensis gratiam domini amiserit, infra VI ebdomadas debet ei reconciliari. Si tamen dominus fuerit in patria vel in urbe. Et illis VI septimanis corpore et rebus pacem habebit in civitate et extra et de omnibus rebus suis interim disponet quicquid voluerit, præter domum in qua habitat, quam non licet ei vendere nec obligare usque gratiam domini sui mereatur. Si autem infra dictum terminum gratiam domini sui non meruerit, per domum et omnia que habet infra muros potest cogi ut gratiam ipsius conquirat. Quod si amorem domini sui non potuerit obtinere, tunc dominus tenetur ei dare ducatum usque ad duo miliaria circumquaque de Civitate tam rebus quam corpori suo. Et si plures domos in urbe habuerit, tantummodo illam in qua residentiam habuit dominus possi-

„Hat ein Burger die Huld des Herrn verloren, so soll er sich binnen 6 Wochen mit ihm versöhnen, sofern der Herr im Lande oder in der Stadt ist. Und während dieser 6 Wochen soll er für Leib und Gut innerhalb und außerhalb der Stadt Frieden haben und inzwischen über seine sämmtliche Habe nach Belieben verfügen dürfen, mit Ausnahme des Hauses, worin er wohnt; dieses darf er weder verkaufen noch verpfänden, bis er die Huld seines Herrn wiedergewinnt. Wenn er aber binnen besagter Frist die Huld seines Herrn nicht wieder gewonnen hat, so kann er durch sein Haus und Alles, was er innerhalb der Stadtmauern besitzt, gezwungen werden, die Huld desselben nachzusuchen. Konnte er aber die Huld seines Herrn nicht erlangen, so soll ihm der Herr freies Geleite geben bis auf 2 Meilen rings um die Stadt, sowohl für sein Gut als für seinen Leib. Und wenn er mehrere Häuser in der Stadt besessen hätte, so soll dennoch der Herr nur dasjenige besitzen,

1) Die nicht gesperrten Worte sind dem Freiburger Rodel entnommen. Woher Burgdorf die Neuerung bezogen, ist z. Z. nicht festzustellen, es dürfte eine bewußte Fixirung einer Gerichtspraxis vorliegen, die in richtiger Weise die Forderungen des strengen Rechts und der Billigkeit versöhnt und in manche neuere Gesetzgebungen übergegangen ist (Schweiz. O.-R., Art. 208). — 2) Daß der undatirte Murtener Stadtrodel eine der Burgdorfer analoge Bestimmung enthält, dürfte für dessen spätere Entstehung sprechen.

debit. Sed in allodiis, feodis, et alliis bonis non debet ipsum penitus aggravare. Omnia autem que finito termino VI ebdomadarum dominus in domo ipsius invenerit, libere accipiet et possidebit.

Si vero dominus Civitatis in terra et in patria non fuerit, usque ad ipsius adventum corpore et rebus pacem et securitatem semper habebit.

in welchem er seine Wohnung hatte. An Eigen, Lehen und andern Gütern soll er ihn aber durchaus nicht beschweren. Alles dagegen, was der Herr nach Ablauf der Frist von 6 Wochen in seinem Hause findet, soll er frei nehmen und besitzen.

„Wenn aber der Herr der Stadt landesabwesend ist, so soll jener bis zu seiner Ankunft für Leib und Gut stets Frieden und Sicherheit haben."

Der Artikel entstammt dem Freiburger Recht; der Hauptinhalt ist dem Art. 31 der Handfeste, bezw. Art. 62 des Stadtrodels entnommen, welche mit verschiedenen mehr redaktionellen Erweiterungen versehen wurden; die Zusage des sichern Geleites an den unversöhnt die Stadt Verlassenden erscheint nur als besonderer Anwendungsfall des in Freiburg (Art. 33, Handfeste; Art. 7, Stadrodel) jedem die Stadt verlassenden Bürger zugesicherten Geleitsrechts usque in medium Rhenum et per totum comitatus ambitum.

Die Formel vom Verlust der Huld des Herrn erinnert an das Lehnrecht und wird dort als Bezeichnung der Folge schwerer Untreue des Vasallen gebraucht, die den Verlust des Lehns, die Lösung des Lehnsverhältnisses selbst zur Folge hat; der Gattungsname solcher Handlungen ist „Felonie". Und wie im englischen Recht dieser Ausdruck noch jetzt verschiedene Verbrechen des gemeinen Rechts umfaßt, so sprach man vom Verlust der Huld des Herrn im Mittelalter auch außerhalb des Lehnsverhältnisses und kommt dieser Ausdruck in vielen Stadt- und Hofrechten zur Bezeichnung der Rechtsfolge schwererer Rechtsbrüche vor, deren Bestrafung dem Stadt- oder Grundherrn selbst zusteht. Durch Leistung der Strafe, auf welche der Herr erkannt hat, wird des Herrn Huld wiedergewonnen, die Missethat gesühnt; erfolgt die Leistung nicht innerhalb bestimmter Frist, so ist dem Herrn das Haus des Burgers, mit Allem, was sich darin befindet, verfallen, und der Verbrecher muß von der Stadt fahren; er hat sein Bürgerrecht verloren [1]).

Die Formulirung unseres Artikels dürfte der Handfeste Berchtolds entnommen sein; denn die Klausel „Wenn der Herr der Stadt nicht im Lande ist" und der damit verbundene Rechtsstillstand sind praktisch nicht recht vereinbar mit der Stellung des Königs. In der Kolmarer Handfeste ist dieser Fall zweckmäßiger geregelt, indem des Königs Richter ihn vertritt und der Rath eine Frist setzen kann [2]).

Auf Kolmar verweist denn auch König Rudolfs Privileg für Aarau (1283) mit den Worten: „Swer irs herren hulde verlieret, der sol beszerun nach der beszerunge diu die ze Rinvelden, zu Kolmer alder in andern vrien steten stat (lies: hant)." Aar. Urk. B., pag. 12. Der Keim des Rechtsinstituts liegt aber schon in der vorhergegangenen fränkischen Periode, im allgemeinen Unterthanenverhältniß.

Nach altem, strengem Recht stand der Ungetreue mit Leib und Gut in der Gnade des Königs; so drücken sich die fränkischen Gesetze aus; nach dem Belieben des Königs wurde

1) Gemildert findet sich das Verfahren wieder im Kolmarer Privileg K. Adolfs vom Jahr 1293, indem dort der Verbrecher durch Zahlung von 10 Pfund sich lösen kann. — 2) Gaupp, I, pag. 119, Art. 26.

die Strafe zugemessen[1]; im Mittelalter handelte es sich dann meist um Lösung durch oft hohe Geldsummen; die Nichtbezahlung hatte die Reichsacht zur Folge.

In den Freiburger Rechtsbriefen ist dagegen der Verlust der Huld des Herrn die regelmäßige Strafe für alle Delikte, die über den Begriff des Frevels hinausgehen, ohne zu den mit Enthauptung oder Verstümmelung bedrohten Handlungen zu gehören. Im Fall der Tödtung und Verwundung in der Stadt sollte „ohne Gnade" auf Enthauptung bezw. Handabhauen erkannt werden.

In Freiburg i. U. sind die in der Mutterstadt mit dem Verlust der Herren-Huld bedrohten Vergehen entweder unter bestimmte Buße gestellt, so das Raufen in der Stadt (Art. 11), die Heimsuche (Art. 63), oder gar nicht mehr erwähnt, wie das Waffenholen bei Tumult, die widerrechtliche Gefangennahme, die Untreue des Waagmeisters, obschon im Uebrigen das Register der strafbaren Handlungen etwa auf das Zehnfache angewachsen ist. Der Ausdruck amorem domini amittere kommt einzig in Art. 78 vor, für den Fall, daß Jemand pacem fori nostri infregerit, hoc est si aliquis alicui venienti ad forum nostrum aliquid dampni fecerit, also für Schädigung von Marktbesuchern. Die Drohung lautet aber amorem domini e t v i l l e amittit und wird erläutert durch den Zusatz nec villam debet intrare donec domino et ville et leso satisfecerit. Offenbar war die Bedeutung der ursprünglichen Formel nicht mehr im klaren Bewußtsein. Der Artikel findet sich in den Nachbildungen der Freiburger Handfeste (Thun, Erlach u. s. w.) wieder; Burgdorf hat aber außerdem, im Anschluß an die Bestimmung Freiburg i. U., Art. 45, betreffend das freie Geleit, die Anfangsworte des Art. 31 der Handfeste von Freiburg i. B. bis obligare aufgenommen, wodurch dem der Herrenhuld Verlustigen Sicherheit für Leib und Gut und Veräußerungsrecht betreffs seiner Güter mit Ausnahme des Wohnhauses zugesichert wird. Das weitere Verfahren ist aber weggelassen. Bei der Erneuerung der Burgdorfer Handfeste am 7. Dezember 1322 wurde den Worten sex septimanis in corpore et rebus suis . . . . habebit pacem Folgendes vorausgeschickt:

«Item nos aut aliquis successorum nostrorum seu gerens nostras vices, seu quicunque nomine nostro cuiquam civi de Burgdorf intraneo vel extraneo, vel alio cuiquam in eodem loco residenti vel iura eidem loco facienti, gratiam nostram vel amorem nostrum, quod vulgo dicitur «hulde versagen», pro forefacto vel alia causa quacumque, exceptis homicidio et vulneratione in dicto loco perpetratis, denegare non possumus nec debemus. Verum si nobis videretur quod cuiquam, preter homicidium et vulnerationem, ob factum seu causam quamcumque nostra gratia foret deneganda nos id factum ad eandem causam civibus in Burgdorf ostendere debemus et deferre. Qui cives si cognoverint seu sententiaverint, illo reo gratiam nostram esse auferendam, nos tunc, et aliâs non, eidem pro dicto forefacto et causa gratiam nostram poterimus denegare; hoc adjecto quod quicumque sic gratiam nostram amisit, ut jamdictum est sex septimanis in corpore et rebus etc.[2])

---

1) Vgl. Heinr. Brunner's Abhandlung: „Abspaltungen der Friedlosigkeit", in Zeitschr. d. Sav.-Stift., Bd. 11 (1890), pag. 82, wo der Ursprung der arbiträren Strafgewalt der fränkischen Könige auf den Bruch des dem König geleisteten Treueides zurückgeführt wird. Siehe hiezu unsern Art. 52. — 2) F. V, 259.

Hieraus ist zu schließen, daß die Herrschaft Kyburg, trotz des sehr ausgebildeten Strafrechts der Handfeste, außer dem Fall des Marktfriedensbruchs noch viele andere, insbesondere auch die Tödtung und Wundthaten in der Stadt, unter das Gebiet ihrer willkürlichen Rechtsprechung gezogen oder zu ziehen versucht hatte, daß hierüber mit der Burgerschaft Streit entstanden war und nun diese Gerichtsbarkeit der Herrschaft einzig auf die Fälle von Tödtung und Verwundung in der Stadt eingeschränkt wurde. Dazu paßt dann auch der andere Zusatz, der bei dieser Revision aufgenommen wurde und gemäß welchem die althergebrachte Strafe des Handabhauens für letztern Fall mit 10 Pfund losgekauft werden kann. Die Herrschaft Kyburg sah offenbar in der Rechtspflege, gleich vielen Andern, vorzugsweise eine Einnahmsquelle.

Die Berner Handfeste bietet nun gegenüber den andern Nachbildungen Freiburgs i. B. in dieser Materie zwei Eigenthümlichkeiten dar: einerseits die größere Ausführlichkeit, mit welcher, im genauen Anschluß an Freiburg i. B., das ganze Verfahren geschildert und der Umfang der Haftung des Verbrechers präzis bestimmt wird, andrerseits aber das Fehlen irgend eines strafrechtlichen Thatbestandes, mit welchem die Drohung des Verlusts der Herrenhuld verbunden wäre. Letztern Punkt hebt Wattenwyl als einen derjenigen hervor, welche unsere Urkunde verdächtig machen. Nun war aber die Aufstellung bestimmter Bußen, für die meisten der in Freiburg dem Herrn vorbehaltenen Straffälle, die nothwendige Konsequenz der Vereinigung der Vogtei mit dem Schultheißenamt, welche Wattenwyl, wie wir früher sahen, als einen Grundgedanken der Politik Friedrichs II. erklärt; andrerseits war aber damit nicht ausgeschlossen, daß gewisse Verbrechen nach wie vor der Gerichtsbarkeit des Königs oder seines Vertreters im Lande unterlagen, über welche er in alter Weise nach Gnade oder Recht urtheilte [1]).

Eine der ersten Satzungen der ältesten, im Anfang des 15. Jahrhunderts entstandenen Sammlung behält das Recht des Kaisers vor, Gnade zu thun solchen, die schwere Verbrechen begangen haben [2]). Auch kommt in Urkunden nicht selten die Formel vor, wer dawider thue, solle der Gnade des Königs verlustig sein, d. h. nach seinem Ermessen gestraft werden. So 1238, wo Schultheiß und Bürger der Stadt Bern sich verpflichten, den Gottesdienst der Deutschherren in der Stadtkirche zu besuchen und die kirchliche Oberherrlichkeit derselben anzuerkennen [3]), 1225 betreffend Anerkennung einer königlich genehmigten Schenkung [4]). Noch zum Jahre 1414 erzählt Justinger vom Besuche König Sigmunds:

„Der Küng fürt ouch in totsleger und alle die so die stat mit eren verloren hatten [5]), alle einunger von wundaten und von andern sachen wegen. Aber etlich kamen für den Küng, die mit uneren und von uflöufen wegen die stat verlorn hatten. Alz bald der Küng daz vernam, do sprach er: Get hin bald! ir solt nicht gnade von uns finden. Also schieden die bald von der stat unbegnadet."

---

1) Nur die Vollziehung der peinlichen Strafen soll dem Landrichter zustehen in Orten, welche Marktrecht haben, laut Spruch des königlichen Hofgerichts von 1218 (Franck, Sententiæ Curiæ Regis, Nr. 197). — 2) Satzung 8 des sog. Rothen Buches des Staatsarchivs und Satzung 3 der H.-S. Pellis. — 3) F. II, 167. — 4) F. II, 47. — 5) D. h. deren Verbrechen nichts Unehrenhaftes enthielt.

Handelte es sich hier auch nicht mehr um eigentliche Rechtsprechung, sondern um Ausübung des Begnadigungsrechts, so ergibt sich doch auch für diese späte Zeit ein Eingreifen der königlichen Gewalt in das Gebiet der Justiz, und die Möglichkeit, durch Erlangung der königlichen Gnade die Urtheile der ordentlichen Gerichte unwirksam zu machen.

Zum Jahre 1274 paßt aber unser Artikel unter keinen Umständen.

Sechster Abschnitt.

Familien- und Erbrecht.

Art. 40—51.

(40) Præterea regia libertate vobis Statuimus, ut quicumque burgenses in urbe vel extra contraxerint, cuiuscumque fuerint conditionis, pares sint in omni jure et uno defuncto, alter omnia bona ipsius que reliquit iure hereditario libere et quiete possidebit nec potest dominus Civitatis impedire vel contradicere, quin uxor defuncti et maritus defuncte contrahant cum quocumque voluerint ad ipsorum voluntatem.

(40) „Ferner bestimmen Wir Euch mit königlicher Freiheit, daß diejenigen Burger, welche in oder außerhalb der Stadt eine Ehe eingehen, weß Standes sie auch gewesen sein mögen, gleich sein sollen in allem Recht; und wenn ein Ehegatte stirbt, so soll der andere alle seine Güter, welche er hinterließ, Kraft Erbrechts frei und ruhig besitzen, und es kann der Herr der Stadt nicht verhindern noch sich widersetzen, daß die Ehefrau des Verstorbenen oder der Ehemann der Verstorbenen sich nach ihrem Willen, mit wem sie wollen, wieder verheirathen.

(41) § 1. Si duo contraxerint, et filios genuerint, liberi eorum post mortem utriusque parentis, omnia bona parentum iure hereditario sine omni contradictione libere possidebunt. § 2. Nullus tamen liberorum hereditabit, nisi qui de legittimo thoro fuerit generatus.

(41) § 1. „Wenn zwei einander geheirathet und Kinder gezeugt haben, so sollen die Kinder nach dem Tode beider Eltern Alles Vermögen ihrer Eltern Kraft Erbrechts ohne alle Widerrede frei besitzen. § 2. Indessen soll kein Kind erben, wenn es nicht aus gesetzlichem Ehebett entsprossen ist.

(42) Quamdiu autem pater et mater vixerint, quotquot filios habuerint, non possunt eis contradicere quicquid facere voluerint de omnibus rebus suis.

(42) „So lange aber Vater und Mutter am Leben sind, können ihre Kinder, wie viele sie auch haben mögen, ihnen nicht verwehren, mit ihrem ganzen Vermögen zu machen, was sie wollen.

(43) § 1. Præterea quamdiu pater vixerit et sanus fuerit et incolumis omnia bona que habet in allodiis, feodis et aliis rebus potest dare, vendere et expendere quomodocumque et cuicumque voluerit etiam pueris invitis, et uxore nolente. § 2. Sed mulier hoc facere non potest. § 3. Cum autem lectum egritudinis inciderit, nichil potest dare pro anima sua, vel parentibus, et nulli omnino, de omnibus bonis suis, sine voluntate uxoris, nisi tantum V solidos.

(43) § 1. „Ferner kann der Vater, so lange er lebt und geistig und körperlich gesund ist, alles Vermögen, welches er hat, in Eigen, Lehen und anderen Sachen verschenken, verkaufen und verthun, wie und wem er will, auch gegen den Willen der Kinder und der Ehefrau. § 2. Das Weib aber darf dieß nicht thun. § 3. Wenn er aber auf dem Siechbett liegt, so kann er weder für das Heil seiner Seele, noch zu Gunsten seiner Verwandten, überhaupt Niemanden von All' seinem Vermögen Schenkungen machen ohne den Willen der Ehefrau, außer im Betrage von 5 Schillingen.

(44) § 1. Idem ius damus mulieri. § 2. Si civis aliquis moritur, et uxori sue multa bona reliquerit, illa potest omnia bona sua dare et vendere cuicumque voluerit præter allodia etiam contra voluntatem puerorum. § 3. Et quamdiu sine viro fuerit et pueros suos voluerit nutrire, Si nichil habeat præter allodia, et probare potuerit hoc testibus vel iuramento, etiam allodia fame urgente partim expendere potest et obligare usque ad sumam V solidorum, et hoc semper usque dum plus valere non possint. Et quicumque ea taliter emerit vel impignoraverit sub bono testimonio, bene certus est et securus. § 4. Si vero contraxerit cum aliquo mobilia potest illi dare et de allodiis nichil facere præter voluntatem puerorum excepto, quod domum suam debet ad suam vitam possidere.

(45) Quod si filiorum aliquis contraxerit, potest in domum matris intrare et ibidem matri cohabitare sine dampno tamen matris. Debet tamen matri apud ignem et alias in domo locum relinquere potiorem. Hoc autem filia facere non debet nec etiam filius, si perse in urbe habeat domum. In domum etiam patris, filius non debet taliter introire.

(46) Si duo contraxerint in urbe et ambo sine legittimis heredibus unus post alium moriantur, propinquus in consanguinitate posterioris hereditabit eos.

(47) § 1. Si aliquis in civitate plures filios habuerit, et unicuique portionem substantie sue dederit, Si contigerit filios mori sine uxoribus et liberis unum post alium, patri succedet iure hereditario omnis possessio eorum, Si tamen nemini substantiam suam dederant, quamdiu sani et incolumes erant quod bene facere possunt invitis parentibus, fratribus, sororibus et aliis universis. § 2. Et si pater obierit, et postea contigerit mori unum e fratribus, alii fratres divident substantiam suam inter se, et mater non. § 3. Et sic si omnes moriantur, mater postmodum omnium heres erit. § 4. Mortua autem matre, propinquus in consanguinitate illius succedet ei. § 5. Si autem mortuo patre et matre, unus filiorum superest, illo mortuo sine uxore et liberis, proximus consanguineus ipsius succedet ei.

(48) § 1. Ponatur quod aliquis plures filios habeat, et alicui ex illis portionem substantie

(44) § 1. „Das nemliche Recht gilt auch dem Weibe. § 2. Wenn ein Burger stirbt und seiner Ehefrau bedeutendes Gut hinterlassen hat, so kann sie alle ihre Güter verschenken und verkaufen, wem sie will, selbst gegen den Willen der Kinder, nur das Eigen nicht. § 3. Und so lange sie ohne Ehemann bleibt und ihre Kinder ernähren will, so darf sie, wenn sie nur Eigen besitzt, und dieß durch Zeugen und Eid beweisen konnte, im Falle dringender Noth auch Eigen theilweise verthun und verpfänden bis zum Belaufe von 5 Schillingen, und dieß immer, bis es diesen Werth nicht mehr übersteigt. Und wer dasselbe auf diese Weise kauft oder zum Pfand nimmt unter gutem Zeugniß, der ist wohl gedeckt und sicher. § 4. Nimmt sie aber einen zweiten Mann, so kann sie ihm wohl die Fahrhabe geben, über das Eigen dagegen nichts verfügen außer mit Einwilligung der Kinder; doch soll sie ihr Haus lebenslänglich besitzen.

(45) „Wenn einer der Söhne sich verheirathet, so kann er in das Haus der Mutter ziehen und daselbst mit der Mutter zusammenwohnen, jedoch ohne Nachtheil für die Mutter. Doch soll er der Mutter beim Feuer und sonst im Hause den bessern Platz überlassen. Dieß darf aber die Tochter nicht thun, und auch der Sohn nicht, wenn er für sich in der Stadt ein Haus besitzt. Auch darf in's Haus des Vaters der Sohn nicht auf diese Weise ziehen.

(46) „Wenn zwei miteinander in der Stadt eine Ehe eingehen und beide ohne eheliche Leibeserben nach einander sterben, so erbt sie der nächste Blutsverwandte des zuletzt Verstorbenen.

(47) § 1. „Wenn Jemand in der Stadt mehrere Söhne gehabt und Jedem einen Theil seines Vermögens herausgegeben hat, und die Söhne ohne Hinterlassung von Ehefrauen oder Kindern nacheinander sterben, so fällt ihr ganzes Vermögen nach Erbrecht dem Vater an, wenn sie nemlich Niemanden ihr Vermögen gegeben hatten, so lange sie körperlich und geistig gesund waren, was sie wohl thun können, selbst gegen den Willen der Eltern, Brüder, Schwestern und Aller Andern. § 2. Wenn der Vater gestorben ist und nachher auch einer der Brüder stirbt, so theilen die übrigen Brüder sein Vermögen mit Ausschluß der Mutter. § 3. Sterben sie aber Alle, so wird die Mutter Aller Erbin. § 4. Die Mutter wird nach ihrem Tode von ihrem nächsten Blutsverwandten beerbt. § 5. Wenn aber nach dem Tode von Vater und Mutter noch ein Sohn übrig ist und ebenfalls ohne Hinterlassung einer Ehefrau oder von Kindern stirbt, so beerbt ihn sein nächster Blutsverwandter.

(48) § 1. „Angenommen, es habe Jemand mehrere Söhne und er habe den einen von ihnen noch bei

sue adhuc vivens dederit, post mortem patris seu matris, aliorum quilibet quantum ille pro portione sua habuit debet accipere, et reliquam substantiam omnes equaliter dividant inter se. Aut priores portionem suam in medium reproiciant, et sic equaliter omnia dividant inter se. § 2. Si uxor alicujus burgensis moritur cum qua liberos habuit et ipse post allodia et alia bona acquisierit de his potest disponere quicquid voluerit sine priorum puerorum voluntate. § 3. Si alios pueros genuerit. His tenetur relinquere mobilia et allodia post acquisita. Feoda autem. tam priores pueri quam posteriores mortuo patre. pariter habebunt. § 4. Idem ius est de muliere.

Lebzeiten einen Theil seines Vermögens herausgegeben, so soll nach dem Tode von Vater oder Mutter jeder der anderen ebenso viel erhalten, als jener für seinen Antheil bekommen hat, und das übrige Vermögen sollen sie gleichmäßig unter sich vertheilen. Oder die früheren sollen ihren Antheil wieder in die Masse einschießen, und sodann Alles gleichmäßig unter sich vertheilen. § 2. Wenn ein Burger nach dem Tode seiner Ehefrau, von welcher er Kinder hatte, Eigen und andere Güter erwirbt, so kann er darüber nach Belieben verfügen ohne Zustimmung der früheren Kinder. § 3. Wenn er aber noch andere Kinder erzeugt, so muß er diesen seine Fahrhabe und sein später erworbenes Eigen hinterlassen. Lehen aber sollen sowohl die früheren als die späteren Kinder nach dem Tode des Vaters zu gleichen Theilen haben. § 4. Das nemliche Recht gilt auch von der Ehefrau.

(49) Quamdiu filius est sub patris potestate, et sine uxore nec a patre rebus vel matrimonio fuerit juste et legittime separatus, quicquid promiserit, aut expendit, vel ei commissum fuerit sine patris conscientia et voluntate, nec pater nec filius tenentur hoc solvere vel alicui super hoc respondere. Postquam vero rebus vel matrimonio fuerit a patre rationabiliter divisus, quicquid promiserit, aut expenderit, tenetur solvere, et pater nulli super hoc debet Respondere.

(49) „So lange der Sohn unter väterlicher Gewalt, ledig, und von dem Vater weder mit dem Vermögen noch durch Heirath rechtlich und gesetzlich getrennt ist, ist weder der Vater noch der Sohn zur Zahlung verpflichtet, wenn der letztere etwas versprochen oder verthan hat, oder wenn ihm etwas ohne des Vaters Wissen und Willen anvertraut worden ist, und sie brauchen dafür Niemanden Rede zu stehen. Wenn er aber mit dem Vermögen oder durch Heirath gehörig von dem Vater getrennt ist, so muß er bezahlen, was er versprochen oder verthan hat, und der Vater hat darüber Keinem Rede zu stehen.

(50) Similiter quando pater moritur, et pueri sunt infra annos, nec uxor nec pueri possunt aliquid facere quod alicuius sit momenti, nisi per manum tutoris et advocati ipsorum, qui a iudice ipsis datus fuerit. Nec advocatus debet aliquid facere nisi quod cedat ad utilitatem matris, et puerorum.

(50) „In gleicher Weise können auch, wenn der Vater stirbt, während die Kinder noch unter ihren Jahren sind, weder die Ehefrau noch die Kinder etwas thun, das Kraft hätte, außer mit Handen ihres Vormundes und Vogtes, welcher ihnen vom Richter gegeben worden ist, und auch der Vogt darf nichts thun, es gereiche denn der Mutter und den Kindern zum Vortheil.

(51) Si quis in Civitate sine legittimo herede moriatur Judex et Consilium, omnia bona que reliquit debent in sua custodia diem et Annum indempne conservare, ut si quis forte heredum ea jure hereditario postulaverit accipiat et libere possideat. Si tamen se probaverit justum esse heredem. Si vero Anno elapso ea que reservata sunt nullus heredum juste postulaverit, tunc una pars substancie pro salute anime defuncti in usus pauperum detur, Secunda pars ad ornatum ecclesie et ad communes usus Civitatis debet dari. Terciam partem Judex habebit.

(51) „Wenn Jemand in der Stadt ohne gesetzliche Erben stirbt, so sollen Richter und Rath alles Gut, welches er hinterlassen hat, während Jahr und Tag ohne Schaden in ihren Gewahrsam nehmen, damit, wenn vielleicht einer der Erben dasselbe Kraft Erbrechts in Anspruch nehmen würde, er es empfange und frei besitze, wenn er nemlich beweist, daß er rechter Erbe sei. Wenn aber nach Verfluß des Jahres keiner der Erben das, was also verwahrt worden ist, auf rechtmäßige Weise in Anspruch genommen hat, dann soll ein Theil des Vermögens für das Seelenheil des Verstorbenen zum Genuß der Armen, der zweite Theil zur Ausschmückung der Kirche und zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt gegeben werden, den dritten Theil soll der Richter haben."

Die Bestimmungen des Stadtrechts von Freiburg i. B. über das Güterrecht der Ehegatten sind wahrscheinlich nichts Anderes, als auf die besondern städtischen Verhältnisse zugeschnittenes Landrecht des Schwabenlandes gewesen. Herzog Konrad ertheilte in Art. 4 die Befreiung der Wittwe und Kinder vom Hauptfall und beschränkt die Rechte des Herrn am erblosen Gut nach Jahr und Tag auf ein Drittel; in Art. 12 proklamirt er die Gleichheit von Mann und Frau, womit vielleicht anfänglich nur die Rechtsgleichheit der Geschlechter im Privatrecht, namentlich in Erbschaften, gemeint war; in der That ergänzt H. Maurer die Worte: in successione hereditatis, aus der Kenzinger Stiftungsurkunde des Freiherrn v. Usingen vom Jahre 1283, welche noch im Original erhalten ist.

Zwischen 1140 und 1186 entstanden dann einige durch einen spätern Abschreiber in die Urkunde Konrads eingefügte Sätze, welche die nothwendigsten Ergänzungen enthalten (Art. 18 bis 50, od. 55 [?]). So gibt Art. 20 dem Ehemann „die freie Verfügung über Alles, was er besitzt, jedoch nur so lange die Ehefrau lebt" [1]). Nach ihrem Tod ist er an die Zustimmung der Kinder gebunden, sofern dieselben zu ihren Tagen gekommen sind, mithin die Mundialrechte, die ihm über Frau und Unmündige zustanden, erloschen sind. Eine Ausnahme macht der Fall ächter Noth; dagegen bleibt die Dispositionsbeschränkung bestehen, wenn er in eine neue Ehe tritt: das Vermögen der ersten Ehe bleibt den Kindern verfangen (44). Die Muttergüter sollen jeweilen den Kindern der betreffenden Ehefrau zukommen (45). Es wird also zwischen dem Vermögen der Frau und demjenigen des Mannes unterschieden und für Erhaltung des ersteren ist durch die Verfangenschaft annähernd gesorgt. Art. 46 regelt das Accrescenzrecht der Geschwister in der Were bei Lebzeiten eines parens und gibt dem Letztern das Erbrecht gegenüber Kindern, welche abgetheilt sind.

Die Verfügungsfreiheit von Todeswegen auf dem Siechbette wird auf 5 Schillinge festgesetzt, während das Landrecht eine feste Norm nicht kannte (Freiburg i. U. hat den Ansatz auf das Zwölffache erhöht), Art. 53. Endlich wird für gute Vormundschaft gesorgt (Art. 49).

Nun kommt (circa 1190) der Stadtrodel und faßt die bisherigen Satzungen zusammen, und wir erhalten folgendes Bild:

1) Die Ehefrau wird als „genoz" des Ehemanns erklärt und umgekehrt. Das ist wohl ein Rechtssprichwort gewesen, vgl. die bekannten Stellen Ssp. I, 45, § 1, III, 45, § 3, Schwsp. 55, § 10, und bedeutet keine wirkliche Standeserhöhung des einen oder andern Theiles, noch weniger etwa den Erwerb der Freiheit für die von einem Freien geehelichte Hörige, sondern die gesellschaftliche Gleichheit für die Dauer der Ehe und den Mitgenuß des Vermögens, das Zusammenleben for better for worse, zusammen Lieb und Leid tragen, was das Wesen jeder Genossenschaft bildet (Art. 25).

2) Die Ehegatten sind sich gegenseitig Erben (26). Damit wurde das im schwäbischen Rechte bereits übliche gegenseitige Vergaben der Leibzucht, d. h. der Abschluß von Eheverträgen, unnöthig gemacht, wenn man nicht für den Fall unbeerbter Ehe einen Rückfall des Gutes an die Familie des Vorverstorbenen vorbehalten wollte [2]).

---

1) „Burgensi licet dare vel vendere uxore sua vivente quidquid possidet" . . . . 2) Als besonderes „Kaufleutenrecht" wird dieß gegenseitige Erbrecht erklärt von Heusler, Krit. Vierteljahrschr., n. F., XIV, pag. 183 f.; mercatores und burgenses sind nicht selten gleichbedeutend.

3) Jeder Zwang gegenüber einer Wittwe zum Heirathen oder Ledigbleiben ist untersagt und ein Zuwiderhandeln als Bruch des Stadtrechts erklärt (Art. 71). Dieß kann sich nur auf Unfreie bezogen haben.

In dieser Form kam das Familiengüter- und Erbrecht nach Bern. Hier wurde es nun auf den gegebenen Grundlagen ausgebaut. Die rezipirten Grundsätze sind enthalten in Art. 40 [1]), entsprechend Freiburger Stadtrodel Art. 25, 26 u. 71.

Art. 41, § 1, statuirt das Erbrecht der Kinder am Vermögen des überlebenden Elterntheils als nothwendige Konsequenz des Erbrechts unter den Ehegatten. Die Worte libere sine omni contradictione dürften gegen grundherrliche Ansprüche gerichtet sein, die erst nach dem Tode der Wittwe als überlebenden Elterntheils mochten geltend gemacht werden, während dieß in Freiburg i. B. schon beim Tode des Mannes geschehen konnte, vor der formellen Einführung des gegenseitigen Erbrechts (vgl. Freiburger Handfeste, Art. 4 [2]).

Art. 41, § 2, welcher die außerehelichen Kinder vom Erbrecht ausschließt, bringt lediglich einen damals in allgemeiner Geltung stehenden Rechtssatz [3]) in Erinnerung.

Art. 42 u. 43, § 1, sind zusammenzufassen. Es wird vorerst den Kindern, „soviel ihrer sind", jedes Widerspruchsrecht gegen die Verfügungen von Vater und Mutter abgesprochen, so lange diese beiden leben, und sodann, an den Wortlaut von Art. 27 des Freiburger Stadtrodels anschließend, dem Hausvater, so lange er gesund und rüstig, die Verfügung über „alle Güter die er hat", in Eigen u. s. w. eingeräumt, auch gegen den Willen der Kinder und der Ehefrau. Das heißt nichts Anderes als: er braucht nicht die Einwilligung der Frau einzuholen; er handelt als ihr Vogt und Meister, sie hat kein gesetzliches Beispruchs- oder Zustimmungsrecht, obschon sie nächster Erbe zum Vermögen ist. Aber die gewöhnliche Regel und Voraussetzung ist, daß bei wichtigen Anlässen, besonders wo es sich um Verfügung über Eigen, über das Säßhaus etwa — mit dessen Veräußerung ja selbst das Burgerrecht verloren geht — bei Aussteurung der Kinder u. s. w., die Ehefrau mit ins Vertrauen gezogen und um ihre Zustimmung angegangen wird. Und diese Zustimmung wird dann auch verurkundet, wie es auf dem Lande Brauch und Recht ist; jedenfalls wenn keine Kinder vorhanden sind und es sich um Gut handelt, das von der Ehefrau eingebracht oder ihr verschrieben ist.

Es kann wohl möglich sein, daß hie und da ein Ehemann, der eine bäuerliche Erbtochter (l. Alam. 57, Schwsp. W. 128) heimgeführt, sich in die Stadt zieht, um da mit größerer Freiheit schalten zu können mit dem „Weibergut" (soll doch in unsern Tagen das bernische Staatsbürgerrecht auch schon aus solchen Gründen nachgesucht worden sein); allein solche Fälle bilden die Ausnahme. Uebrigens waren überhaupt reiche Frauen selten, trotz der Gleichstellung der Geschlechter in der Stadt, und es ist wohl nicht der schwächste Beweis für die frühe Abfassung der Handfeste, daß die schrankenlose Verfügung des Freiburger

---

1) Die Bedenken Wattenwyl's (I, pag. 33) gegen das zeitliche Zusammenfallen dieser Bestimmung mit dem Erlöschen des Rektorats sind gewiß unbegründet. Dieselbe wurde wahrscheinlich schon mit der ersten Handfeste Berchtolds V. rezipirt und erhielt nur eine erhöhte Bedeutung durch die Ertheilung der Lehensfähigkeit an die Burgerschaft, indem die Kinder aus Ehen zwischen Rittern und Burgerstöchtern in bessere Stellung gelangten. — 2) Thun erhielt erst 1256 von seiner Herrschaft die „Concession" quod liceat eorundem burgensium nostrorum veris heredibus, in domibus et rebus aliis mobilibus et immobilibus . . . . subcedere sine ullius contradictionis articulo vel repulsa. F. II, pag. 414. — 3) Vgl. Schröder, R.-G., pag. 449, 694.

Rechts darin beibehalten ist, was schwerlich der Fall gewesen wäre, wenn bereits die konsolidirten und hablicheren Verhältnisse im Beginn der Rudolfinischen Regierungszeit vorgelegen hätten. Wenn Burgdorf unsere Bestimmung, im Gegensatz zu Freiburg i. U. u. s. w., recipirt hat, so mag hiefür als Erklärungsgrund gedacht werden, daß man dadurch die Anziehungskraft des Bürgerrechts steigern oder auch nur überhaupt den Verkehr von einer unter Umständen lästigen Schranke befreien wollte. Bei vermöglichen Familien bestand übrigens die Sitte, durch Eheverträge der Ehefrau für den Fall kinderloser Ehe reichliche Zuwendungen zu machen und ihr hierdurch das Zustimmungsrecht zu sichern, so bald es sich um ihr verschriebene Grundstücke handelte. Insonderheit ist aber zu bedenken, daß bei Veräußerungen die käufer'sche Partei oder das beschenkte Kloster verlangen mochten, daß ein superfluum an Förmlichkeit geschehe, um auf alle Fälle gegen eine spätere Anfechtung gesichert zu sein.

In der That finden wir durch das ganze XIII. Jahrhundert hindurch in der Mehrzahl der Veräußerungsurkunden [1]) den Ehemann handelnd mit Zustimmung seiner Ehefrau und Kinder.

Chunradus Amman, burgensis in Berno, verkauft cum manibus et assensu Judente uxoris et heredum nostrorum quicquid allodii habuimus in Brenzikofen [2]).

Petrus de Bubenberg, scultetus in Berno . . . quod ego, uxor mea Berchta cum omnibus liberis nostris communi consensu predia nostra . . . in concambio tradidimus [3]).

Rod. Frieso verkauft quicquid allodii habui apud Urwil cum manu et assensu Berchte uxoris mee et heredum nostrorum . . . . ita quod dicta Berchta uxor mea super sancta sanctorum iuravit quod dictum allodium ullomodo repetere non presumat [4]).

Burch. miles de Egerdon et uxor mea Mia et nostri liberi schenken dem Hause Buchsee in remedium animarum nostrarum bona nostra dicta in Setinbuch et pratum in Foresto etc. [5]).

Ego Henricus miles de Schuffon, per manum et consensum uxoris mee Ite et filiarum mearum (folgen die Namen, sowie diejenigen ihrer Ehemänner) vendidi 12 scopozas et dimidiam pro legittimo allodio Burcardo de Hertzwile burgensi in Berno [6]).

Bertoldus dictus Marschalch et uxor sua Berta, cives Bernenses, . . . bene compotes sui, ecclesie Interlacensi duas scopozas cum nemore etc. vendiderunt . . . [7]).

Ego Rodolfus filius quondam Dietwini monetarii de Berno, quidquid habui allodii in agris, campis et silvis in villa de Rapfirswile . . . . abbati et conventui domus de Frienisperc . . . . de consensu et voluntate Berte uxoris mee et liberorum nostrorum sc. Henrici et Berte vendidi et donavi [8]).

Ego Rodolfus Frieso burgensis in Berno et uxor mea Berta dedimus domui Scti. Johannis in Buchse allodii nostri duas scopozas sitas in B., et duas scopozas in L., et servum nostrum Ludiwicum, qui in dicto loco B. residens est, et sororem suam

---

1) Wir berücksichtigen hauptsächlich nur solche, wo Burger von Bern in der Stadt (vor dem Schultheißen) handeln. — 2) F. II, 205 (a. 1240). — 3) F. II, 216 (a. 1241). — 4) F. II, 289 (a. 1249). — 5) F. II, 378 (a. 1255). — 6) F. II, 430 (a. 1257). — 7) F. II, 458 (a. 1258). — 8) F. II, 493 (a. 1260).

et liberos eorum, excepta filia quam Johannes de Uzingen habet, amore Dei et pro remedio animarum nostrarum et antecessorum nostrorum ...[1]).

Ego Henricus, miles, dictus de Egerdon, uxore mea Clementa et filia mea Mia expresse et de bona voluntate consentientibus, vendidi .... omnia bona mea que habui in Cuniz, videlicet allodia sive proprietates que coluerunt coloni progenitorum meorum dicti S., et omnia bona predicta, et specialiter feodum quod ego ab inperio habui in villa predicta titulo feodali, quod etiam dicti S. .... colebant, in presentia fratris mei domini Burchardi et de ipsius consensu, in remedium peccatorum meorum dedi et assignavi domui prenotate[2]).

1273 gibt Heinrich von Ried, allein handelnd, den Zehnten zu Ried, den er als Reichslehn besitzt, dem Hause Köniz auf und empfängt ihn wieder auf Lebenszeit mit seiner Ehefrau Gertrud und seinen Söhnen gegen eine jährliche Abgabe[3]).

. . . Ego Heinricus de Sedorf, burgensis in Berno, et Mechthildis uxor mea pure propter Deum .... molendinum situm inferius Bollingen quod dicitur Wegmuli et agrum .... dedimus an Buchsee, unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung[4]).

. . . Ego Wernherus monetarius, burgensis de Berno, et uxor mea Mechthildis .... vendidimus et tradidimus allodium quod habuimus in Theiswile sito prope Buchse ... pro 34 libris Bern. mon. quas et recepimus ab eisdem. Unde merito tenemur .... ferre warandiam etc.[5]).

.... Ego H. miles dictus de Hiegistorf, de consensu .... uxoris mee nec non Hugonis filii mei ceterorumque filiorum meorum, tradidi et donavi .... an das Kl. Frienisberg ... pratum meum situm in I. ... titulo permutationis ... assignando et adiciendo dictis religiosis de meo puro allodio redditus duorum solidorum in suppletionem dicte permutationis; obligans me et heredes meos habitos et habendos ... tam de prato quam de redditibus duorum solidorum premissis ... ferre legitimam warandiam[6]).

---

1) F. II, 571. Ausgestellt an Weihnacht 1264. Ohne Zeugen, aber mit dem Stadtsiegel von Bern versehen. Diese Eheleute hatten im Jahr 1249 Kinder (Nr. 289 oben). Rudolf Fries verhandelt am 14. August 1270 (F. II, 691) nebst seinem Bruder über einen Zehnten zu Sulgen, den sie gemeinsam zu Lehen (in feodo) besitzen. 1272 macht er mit seiner Ehefrau Bertha eine neue Schenkung an Buchsee: dedimus, quicquid allodii habuimus in Theizwile et dimidiam scopozam in Buchse; außerdem verfügt der Ehemann über quicquid habui feodi in dicto loco Theizwile. — 2) F. III, 8 (a. 1271). Es handelt sich offenbar um Güter, die der Verkäufer von seinen Eltern ererbt; bezüglich des Lehens ist die Zustimmung nur des Bruders erforderlich. Die Währschaft übernimmt der Verkäufer allein, der Kaufpreis beträgt 28 Mk. Silber. 1273 verkauft der Nämliche einen Reichslehenzehnten an Köniz um 40 Pfd., ohne Erwähnung irgendwelcher Zustimmung, schenkt ebenso an Buchsee seine Rechte an der Kirchenvogtei von Krauchthal in remedium anime (unter eigenem Siegel), welche vom Reiche zu Lehen ging, tritt ebenso seinem Bruder Burchard 1274 Güter ab, die diesem in der Theilung zugefallen, schenkt ebenso mit seinem obgen. Bruder Reichslehen an Köniz. — 3) F. III, 60. — 4) F. III, 132. Die Schenker sind kinderlose Eheleute, er ein großer Geschäftsmann, sie die spätere Stifterin des Klosters Brunnadern. — 5) F. III, 209 (a. 1277). — 6) F. III, 229. Der Name der Ehefrau ist in der Urkunde ausgelassen, wohl ein Beweis, daß sie nicht persönlich vor dem Schreiber erschien, ebenso wie die nichtgenannten Kinder. Besiegelt vom Aussteller und vom Landgrafen, Schwager desselben. Im vorhergehenden Jahre hatte der Ritter am Landtage zu Jegistorf seiner Ehefrau Elisabeth ritu consuetudinario et titulo qui vulgo dicitur „lipgedinge", und den gemeinsamen vorhandenen und zukünftigen Kindern in allodium, verschiedene Güter übergeben, filio meo Hugone presente, annuente et bona voluntate concedente. Es handelte sich wahrscheinlich um Sicherstellung der von der Grafentochter eingebrachten Güter. Die in dem obigen Tausch veräußerte Wiese gehörte nicht zu dem Leibgeding. 1289 schenkt er Gottstatt verschiedene Güter zu Sutz und Lattrigen (non sub modo condendi testamentum sed sub modo et forma donationis libere et perfecte) mit dem Zusatz, daß, wenn er davon irgend etwas seiner Ehefrau verschrieben haben sollte, was er nicht wisse, eine solche Verschreibung (alligatio) nichtig und leer sein solle. Der Vater des H. v. Jegistorf war Schultheiß zu Bern gewesen, er selbst aber nicht Burger. Einen Kompromiß betreffend Bachrechte zu Urtenen schließt er in eigenem Namen (F. III, 241).

Ego magister Egidius phisicus de Berno notum facio . . . quod ego sciens, prudens et bene premeditatus, composque per Dei gratiam mentis et corporis, per consensum quoque, laudem et liberam voluntatem Margarete uxoris mee, pro nostrarum salute animarum, omnes possessiones meas sitas in villa s. territorio de Almendingen . . . (dem Kl. Interlaken) titulo pure et perfecte donationis facte inter vivos dedi libere . . . , unter Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs . . . . Ego vero predicta Margareta, uxor prefati magistri Egidii, dicte donationi consentio spontanea voluntate, ratificans et confirmans presentibus omnia et singula prelibata, Igitur promisimus et promittimus . . . renunciantes exceptioni . . . [1]).

In gleicher Weise finden sich Veräußerungen beider Ehegatten auch im 14. Jahrhundert häufig und die Formel wird dann etwa ausführlicher dahin gefaßt, daß die Ehefrau als Mitverkäuferin des gemeinsamen Grundstücks (ager noster) handelt cum manu N. N. mariti et advocati mei [2]).

Es finden sich aber auch Veräußerungen von Ehemännern ohne Erwähnung der Ehefrau. So verkauft 1293 Nikl. Vrieso, Burger zu Bern, an Ulrich Zwivel, ebenfalls Burger daselbst, eine Hube zu Flugbrunnen um 8 Pfund und verspricht ihm Währschaft prout unus civis suo concivi tenetur [3]). Dieser Nikl. Fries war aber damals höchst wahrscheinlich verheirathet, denn im Jahre 1301 hat er eine Tochter im Kloster Brunnadern und im Jahre 1306 empfängt er für sich, seine Ehefrau Margareta und ihre gemeinsam erzeugten, sowie mit Gottes Hülfe noch zu erzeugenden Kinder bedeutende Liegenschaften des Klosters Trub zu Erblehn [4]).

Ebenso verkauft 1290 Peter Untzi, Burger von Bern, dem Humbrecht von Aarberg, auch Burger von Bern, eine Wiese zu Köniz um 2 Pfund, ohne Erwähnung von Frau und Kind. Derselbe hat aber einen Sohn, der 1304 im Rathe sitzt, resp. neben seinem Vater einer Verhandlung des Schultheißen L. Münzer beiwohnt.

Dagegen scheint Berchtold Buweli, der um 1276 eine Hube zu Köniz verkauft (F. II, 197), unverehelicht gewesen zu sein.

Im Jahre 1303 tritt Joh. v. Kreingen, Burger zu Bern, aus Auftrag, Vollmacht und im Namen seiner Ehefrau Anna, deren Vogt und Ehemann er ist, vor das Stadtgericht. Seine Frau war früher verehelicht gewesen mit weiland Degenhard vom Lehn und klagte gegen Betschina von Hertzwyl, geborne vom Lehn, die Schwester ihres ersten Ehemanns, weil diese ein angeblich zuerst dem vorverstorbenen Bruder Johann vom Lehn geschenktes Gut später dem Hause Buchsee tradirt habe [5]).

Die Verpfändung eines Hauses in Bern wird vollzogen durch Petrus Walho civis Bernensis et Anna uxor sua wegen einer Schuld von 50 Pfund, zu Gunsten von Johann und Peter von Meikirch, Söhnen weiland Niklausen, Burgers von Bern, mit Versprechen, die Schuld nach Ablauf eines Jahres zu erstatten, widrigenfalls die Gläubiger das Haus verkaufen können [6]).

---

1) F. III, 516. Der Schenker ist ein kinderloser Ehemann. Zum Dank verspricht ihm das Kloster die Errichtung einer Kapelle u. s. w. (ib. 547). — 2) F. V, 785. — 3) F. III, 560. — 4) F. III, 242. — 5) F. IV, 120. — 6) F. IV, 304.

Auffällig ist besonders folgendes Vorkommniß:

Am nämlichen Tage, 26. November 1324, nimmt Niklaus Vrieso, Burger zu Bern (öfters domicellus genannt), zwei Rechtsgeschäfte vor Gericht zu Bern vor. Das eine ist lateinisch, das andere deutsch verurkundet (von beiden sind die Originale vorhanden); in der lateinischen Urkunde handelt es sich um Jahrzeitstiftung mittelst sofortiger Schenkung von Grundstücken (bona nostra) zu Rörswyl, welche 6 Mütt Dinkel und 30 Schilling Gült tragen, an das Kl. Interlaken. In der zweiten handelt es sich um die Verpfändung des ideellen Achttheils vom Judenkirchhof und den Häusern, die darin stehen, und von der Halde, die dazu gehört und hinter der Mauer wider die Aare liegt, um 50 Pfund, an das Kloster Brunnadern. In der ersten Urkunde handelt mit N. Vrieso dessen Ehefrau Salma; in der zweiten wird sie mit keinem Worte erwähnt (F. V, 392, 393). Es läge nahe, mit Heusler (Zschr. f. schw. R., Bd. 26, pag. 356) zu vermuthen, daß der Unterschied in der Lage des Objekts begründet sei und die volle Verfügungsgewalt sich nur auf Liegenschaften in der Stadt bezogen habe. Allein hiergegen sprechen die oben angeführten Urkunden IV, Nr. 304, III, 560, 501. Die Sache erklärt sich anders. N. Fries lebte 1324 in zweiter Ehe; seine erste Ehefrau Mechtild war gestorben; denn nach seinem Tode, am 7. Dezember 1329, stiftet die zweite Gattin Salma eine Jahrzeit für ihren Ehemann, dessen Ehefrau Mechtild und ihre (der Schenkerin) Eltern (F. V, 679). Aus der ersten Ehe war ein Sohn Vincenzius vorhanden. Derselbe war vom Vater abgetheilt, denn er sitzt im Rathe schon 1319 und verkauft 1324 «ob meam necessitatem evidentem» — all' seine Güter zu Oberwangen an Nikl. Mösching, Bürger zu Bern (F. V, 391); die zweite Gattin war kinderlos. Hatte sie nun die Güter in Rörswyl eingebracht, so mußten dieselben bei Auflösung der Ehe an sie, bezw. ihre Erben zurückfallen, und die Veräußerung konnte, nach Landesrecht, nur mit ihrer Einwilligung erfolgen. Der Antheil am (ehemaligen) Judenkirchhof (v. Rodt, Stadtgeschichte, pag. 198) war dagegen Einbringen des Ehemanns, und zwar, da der Sohn nicht mitwirkt, gehörte er wohl zur Errungenschaft.

Es ist nun undenkbar, daß in allen Fällen, wo die Eheleute gemeinsam handeln oder die Zustimmung der Frau erwähnt ist, Liegenschaften in Frage standen, welche diese eingebracht; dieser Fall bildete vielmehr die Ausnahme, indem trotz des gleichen Erbrechts doch thatsächlich bei Vorhandensein von Söhnen die Töchter keine Immobilien geerbt haben werden, sondern eine Aussteuer in Mobilien erhielten. Die vom Ehemann eingebrachten bzw. ererbten, der Ehefrau und den Kindern angeerbten oder, nach bernischem Ausdruck, verfangenen Liegenschaften bildeten also die Regel. Denn das Erbrecht von Frau und Kindern wurde vom Volk als Recht auf das vorhandene Vermögen angesehen; volle Dispositionsfähigkeit war damit unverträglich; die mehr kaufmännischen Bedürfnissen entsprechenden Sätze des Freiburger Rechts drangen nicht in's Leben ein; die Vorsicht gebot, wenigstens auf dem Papier, der Zustimmung der Anerben zu gedenken. Daher bildete es auch die Regel, daß Ehefrau und Kinder, später wenigstens erstere, als zustimmend und mithandelnd aufgeführt werden. Es war in jener Zeit und bei dem lebhaften Kontakt, in welchem Stadt und Land bei uns stets gestanden, nicht möglich, von heute auf morgen die volle Freiheit der Verfügung durchzuführen; wir sehen sie erst im XIV. Jahrhundert all-

mälig tagen. Wir kommen daher zu dem Schlusse, daß jedenfalls ein ausschließliches Eigenthum des Ehemanns an den beidseitigen Liegenschaften nicht angenommen werden kann, weil die konstante Einholung der Zustimmung damit im Widerspruch steht, ebenso die übrigen Ausdrücke der Urkunden. Die Zustimmung der Kinder findet sich in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts immer seltener angeführt und verschwindet schließlich ganz, so bald beide Ehegatten handeln. Sie findet sich, wenn der Vater allein oder (selbstverständlich) wenn die Wittwe handelt.

Man hatte sich offenbar gewöhnt, die Erwähnung der Kinder als leere Floskel wegzulassen, wegen Art. 42, und das Nämliche geschieht allmälig auch bezüglich der Ehefrau, wenn es sich nicht um Güter handelt, die ihr vom Ehemann durch besonderes Rechtsgeschäft verschrieben sind. Letzterer Fall war ohne Zweifel in den wohlhabenden Familien schon früh gewöhnlich; leider sind uns nur wenige Eheverträge erhalten; als interessantes Beispiel aus höchsten Kreisen steht der Ehekontrakt da, welchen 1218 die Häuser Kyburg und Savoyen für den Grafen Hartmann und die im Kindesalter stehende Margaretha abschlossen und welcher nachmals zu so vielen Weiterungen Veranlassung gab [1]). In demselben ist der Beisitz der Wittwe mit dem Erben „nach gutem Brauch des Landes" vorgesehen [2]). Das war urgermanisches [3]), alemannisches so gut wie burgundisches Recht und gilt auch nach dem Schwabenspiegel fort [4]); es ist nicht an das besondere Recht Burgunds zu denken (etwa weil der Kontrakt in Iferten geschrieben ist), sondern an den Gegensatz zum römischen Recht, zum jus scriptum [5]). — Die beidseitigen Eltern verschrieben jedem der Brautleute eine Ehesteuer und der Bräutigam setzt der Braut gewisse Zuwendungen aus, theils bleibender Natur (Morgengabe, Besserung), theils für den Fall seines kinderlosen Vorabsterbens als Wittwenversorgung (Leibdinge, dotalicium).

Solche Verfügungen wurden bisweilen auch erst im Lauf der Ehe getroffen, besonders wenn deren Kinderlosigkeit wahrscheinlich wurde. So hatte jener Graf Hartmann von Kyburg seiner Gattin, mit welcher er in kinderloser Ehe lebte, eine donatio propter nuptias zugewandt, quod alii dotalicium vocant minus proprie, apud nos autem «lipgedinge» vulgariter appellatur. Anderes hatte sie iure proprietatis, schenkungsweise, von ihm erhalten; 88 Grafen, Freie, Ritter und Vasallen des Hauses Kyburg verbürgen sich 1248 für die getreue Erfüllung der betreffenden Zusicherungen und die Befolgung der darum bestehenden Instrumente ab Seiten des Neffen und präsumtiven Erben, Grafen Hartmann d. Jgrn. [6]) — Aber auch im kleinen Adel und in bürgerlichen Kreisen waren solche Verträge Sitte. Im Jahr 1254 erklärt die Ehefrau Burchards von Belp der Aebtissin des Fraumünsters in Zürich auf ihre Anfrage,

1) daß sie an die von ihrem Ehemann der Abtei verkauften prædia vel homines im Thal Uri keinen Anspruch auf Grund von donatio propter nuptias oder dotalicium besitze,

---

1) F. II, 5. — 2) Ipsa posset remanere domina cum herede secundum bonos usus terre. — 3) Heusler, Inst., II, pag. 208. — 4) Stobbe, Handb., IV, pag. 93. — 5) Das letztere wird beispielsweise erwähnt in dem Akt Werners von Kien vom 6. Juli 1254 (F. II, 356) neben dem jus consuetudinarium Vallesiensium. — 6) F. II, 276. Vgl. Wattenwyl. Gesch., Bd. I, an vielen Stellen. Siehe auch den Ehevertrag des jüngern Grafen mit der Gräfin von Burgund, 1254 (F. II, 346), wo Herzogenbuchsee die Morgengabe bildet; Oesterreich-Savoyen, 1310 (F. IV, 371).

2) ex superabundanti, daß sie freiwillig ihre Zustimmung zu der Veräußerung ertheile, quia de meo consilio facta est und verzichtet auf omne jus, quod ex cujuscunque hominis industria possit excogitari e legibus et canonibus in favore matrimonii concessum quod hujus modi venditionem posset impedire et vobis prejudicium generare[1]).

Den Kaufvertrag selbst besitzen wir nicht mehr.

Verzichterklärungen auf Leibdingsgüter und Morgengabe sind nicht selten in den zahlreichen Verkäufen und Vergabungen, durch die der Dynasten- und Ritterstand dieser Zeit sich seiner Güter entschlug. Diese Verzichterklärungen wurden mit großer Feierlichkeit, mit einem körperlichen Eide zu den Heiligen, vollzogen; hiedurch sollte der Geltendmachung weiblicher Rechtswohlthaten zuvorgekommen werden, welche den Klerikern aus dem römischen Recht bekannt sein mochten. Wahrscheinlich gehört dahin schon die oben ausgehobene Fries'sche Urkunde (F. II, 289); deutlicher erklärt Clementia von Möringen, Ehefrau des B. von Pieterlen, Verzicht und Aufgabe ihres Leibdingrechts, in der Form der Rückgabe an ihren Ehemann, damit er das Gut veräußern könne; über Alles wird eine selbständige Urkunde aufgenommen mit Eid und Bürgenstellung[2]). Gepa von Montenach hatte Dotalicienrecht an den Gütern zu Opelingen und Krangen, welche ihr Sohn 1259 an Interlaken verkauft[3]), um den Juden dringende Schulden zu bezahlen. Frau von Halten hatte von ihrem Ehemann ein Gut zu Rapperswyl in donacionem quæ vulgariter dicitur morgengabe empfangen und gab es nun mit Handen ihres gedachten Ehemanns und Vogtes den geistlichen Herren von Frienisberg unter eidlichen Verzicht u. s. w.[4])

Ein Eheverkommniß aus bürgerlichen Kreisen finden wir F. III, pag. 569: Joh. Linder, Bürger zu Bern, und Berchta, früher Ehefrau des Anselm von Ulmiz, haben vereinbart, daß letztere, im Fall kinderlosen Vorabsterbens des Ehemannes, alle Beweglichkeiten hinwegführen solle, welche er ihr eingebracht und zur Zeit des Eheabschlusses gegeben hat, und überdies soll ihr die Hälfte von 7 Schuppisen zu Niederulmiz zukommen. Stirbt die Ehefrau zuerst, so verbleiben dem Ehemann alle Beweglichkeiten, welche sie ihm eingebracht und gegeben hat.

In deutscher Sprache abgefaßt ist der Ehevertrag des Jkr. Burkart von Erlach, Burger zu Bern, mit Adelheid von Krauchthal, seiner Ehefrau, vom 25. September 1321 (F. V, pag. 194). Er hat die Form einer einseitigen Erklärung; ohne Zweifel entsprach ihm ein Revers, in welchem die andere Partei redend auftrat. Dem Ehemann soll, im Fall kinderloser Wittwerschaft, von dem Zugebrachten nur verbleiben die Hälfte des „Gesäßes", d. h. der Burg zu Jegistorf mit aller Zubehör; dagegen hat er die 300 Pfund, die sie als Ehesteuer erhalten, oder die Güter, die damit gekauft worden, deren Erben auszuliefern, ebenso die Morgengabe „nach des Landes Rechte", es wäre denn, sie hätte anderweitig darüber verfügt. Stirbt er zuvor, ohne Leibeserben, so soll die Wittwe ihre Ehesteuer „behan und widerhan, gäntzlich, nämlich die 300 ℔ und das halbe Gesäß zu Jegistorf", ferner ihre Morgengabe und dazu 300 ℔ von seinem Vermögen — das war die Besserung oder Widerlage (heute unrichtig Wiederfall genannt). Ist dagegen ein Leib-

1) F. II, 352. — 2) F. II, 381 (a. 1255). — 3) F. II, 471, 473. — 4) F. II, 484; siehe auch Nr. 470, 492 („eventuelle" Verzichtleistung), 503, 527 (Erklärung der verwittweten Frau von Kyburg), 566 (Ulr. von Gisenstein verkauft cum consensu, laudatione et resignatione B. uxoris mee).

erbe vorhanden, so soll der überlebende Ehegatte und das Kind gemeinsam des Vorverstorbenen Gut erhalten und besitzen nach Berner Stadtrecht [1]. Außerdem wird bestimmt, daß von der Ehesteuer 300 ₶ bei dem Tode des Schwiegervaters in die Masse eingeworfen werden sollen; der Antheil Burg bildete also einen Vortheil, den der alte Krauchthal, welcher bürgerlicher Abkunft war, seinem vornehmern Schwiegersohn zu Theil werden ließ und der ihm unter allen Umständen verbleiben sollte. In der That kam auf diese Weise die schöne Herrschaft in das Erlach'sche Geschlecht, wo sie blieb bis ins XVI. Jahrhundert (Jahn). Burkart war des Feldhauptmanns Rudolf Bruder. Die beiderseitigen Immobilien sind somit nicht Miteigenthum; während der Ehe und bei unbeerbter Auflösung derselben wird zwischen dem Zugebrachten der Frau und dem übrigen Vermögen des Mannes genau unterschieden; ersteres muß „dem Werthe nach" zurückgehen an die Erben der Frau; das gesetzliche, gegenseitige Erbrecht gilt nicht absolut mit zwingender Kraft, sondern wird durch pactum dotale geändert, und eben aus diesem Grunde, für den Fall, daß beim Tod des vorabsterbenden Gatten keine Leiberben vorhanden sind, kann eine Gütergemeinschaft nicht eintreten und wird innerlich zwischen Gut des Mannes und der Frau unterschieden. Ja sogar beim Vorhandensein von Kindern ist oft die Rede von Erbschaft vom Vater und von der Mutter, als von besondern Erbschaften; die des vorabsterbenden parens fällt schon bei dessen Tode an den überlebenden Theil und die Kinder zu gesammter Hand; es ist also absolut keine Eigenthumsgemeinschaft in der Hand des Mannes wie heutzutage. So lange nun keine Kinder vorhanden waren und ein Ehekontrakt mit gegenseitigem stillschweigendem Erbverzicht bestand, konnte der Ehemann über seine eingebrachten Güter frei verfügen, die Ehefrau mit seiner vogteilichen Einwilligung über die ihrigen ebenfalls; denn solche Güter waren Niemanden angeerbt. Hier war also der Ausdruck der Handfeste bona quae habet zutreffend. Beim Mangel eines Ehekontraktes aber, und ein solcher war bei einfacheren Verhältnissen so wenig üblich als heutzutage, brauchte zwischen den beidseitigen Gütern nicht unterschieden zu werden; man konnte sie alle als bona nostra bezeichnen, denn sie dienten der Familie, dem Haus, der „Ehe"; man konnte sie als bona des Mannes bezeichnen, denn er hatte volle und unbeschränkte Benutzung; er konnte sie nach dem Buchstaben des Gesetzes veräußern; seine häusliche Herrschaft war so potenzirt, daß er nicht zu fragen braucht, ob die Güter von ihm herrühren oder von der Frau. Das Gesetz kann also von sämmtlichen Gütern sagen bona quae habet vir. Und das Nämliche tritt ein, sobald beim Vorhandensein eines Ehekontraktes ein Kind geboren wird. Während des Lebens eines oder mehrerer Kinder besteht ein der Gütergemeinschaft ähnliches Verhältniß; abgesehen von den als Leibgeding, Besserung, Morgengabe verschriebenen Gütern sind die beidseitigen Liegenschaften der Verfügung des Mannes unterworfen; immerhin haftet er für die Rückgabe des Frauengutes für den Fall des Vorabsterbens der Kinder.

Eine durchgreifende Ausnahme vom Konsens der Ehefrau finden wir bei Lehen; sobald es sich um Veräußerung eines solchen handelt, verfügt der Ehemann, mit Zustimmung allfällig erwachsener Söhne oder der Brüder.

---

1) „. . . . so sol daz lebendig und der liperbe dez toten gut erben nach Berne rechte und süllen och von dez hin sin und leben nach der stat Berne rechte."

Dagegen sehen wir die Hausgemeinschaft wieder hervortreten, wo es sich um Erwerbsverhältnisse, wie die Ausbeutung von Erblehen, von Zehntbezügen u. dgl., handelt; Ehefrau und erwachsene Kinder werden da regelmäßig mitgenannt. Vgl. F. II, pag. 540; III, pag. 37, 60, 633; V, pag. 396.

Das «sed mulier hoc facere non potest» in Art. 43 paßt nun allerdings nicht recht zu unserer Auslegung des Vorhergehenden. Von der Ehefrau kann ja überhaupt nicht gesagt werden, daß sie in irgend einem Falle verfügen könne über allodia, feoda et alias res; sie ist unter ehelicher Vogtei und kann nur mit Zustimmung des Ehemannes veräußern. Das ist nach dem Landrecht selbstverständlich und brauchte nicht gesagt zu werden; es qualifizirt sich dieser Satz als ein unnöthiges Einschiebsel.

Den Schlußsatz, betreffend die Verfügungen auf dem Siechbette, kennen wir bereits aus dem Freiburger Recht. Ebenso wissen wir, daß Verfügungen zu frommen Zwecken von Ehemännern stets mit Konsens der Frau erscheinen. Die Beschenkten hätten sich andernfalls dem Einwand ausgesetzt, der Schenker sei nicht sanus et incolumis gewesen, und das dürfte auch nicht selten versucht worden sein, wenn wir die vielen, nachträglichen Bestätigungs- und Verzichtleistungsurkunden in Betracht ziehen.

Art. 44 und 45 behandeln die Rechtsverhältnisse der Wittwe, und dies geschieht mit besonderer Ausführlichkeit und mit einer gewissen Liebe. Bona sua wird das Vermögen genannt, welches sie theils als ihr Zugebrachtes, theils als Morgengabe, theils als Eingebrachtes oder Errungenschaft des Mannes nach dessen Tode in Besitz erhält. Ist sie kinderlos, so verfügt sie über Alles frei und bedarf auch keines Vormundes (Art. 50). So stiftet die Wittwe des Heinrich von Seedorf mit seinem in einem theilweise verdächtigen Geschäftsverkehr erworbenen Vermögen das Kloster Brunnadern [1]), nach Abwicklung mancher unliebsamen Reklamationen ehemaliger „Geschäftsfreunde“ des Verblichenen (v. Rodt, Stadtgesch., pag. 171, und die dort angeführten Urkunden). Sind Kinder vorhanden, so beschränkt sich die Verfügungsfreiheit der Wittwe auf das fahrende Gut; Eigen darf nur mit Zustimmung der — zu ihren Jahren gekommenen — Kinder, bezw. eines gerichtlich bestellten Vormunds (Art. 50), veräußert oder belastet werden. Solche Rechtsgeschäfte finden wir nicht selten in den Urkunden. F. II, 465 (Schenkung der Wittwe Neunhaupt), 514; III, 10, 36, 371, 381 u. s. w.

Von Veräußerung „in echter Noth“ bis zu 5 Schilling finde ich kein Beispiel. Der Werth von 5 Schilling, jetzt ca. Fr. 20 Silberwerth, bedeutete etwa das Zwanzigfache.

Daß die Wittwe „elterliche Gewalt“, d. h. Recht und Pflicht der Erziehung der Kinder hat, ist nicht aus burgundischem Volksrecht, wie Walther thut und Wattenwyl öfters andeutet, herzuleiten, sondern allgemeines germanisches Recht, das eine Fortsetzung des ungetheilten Familienbestandes nach dem Tode des Vaters anstrebt, und in dem der Wittwe zukommenden Beisitzrecht u. s. w. so viel möglich ihr, wenigstens im Innern des Hauses, volle Herrschaft, auch über die Kinder, einräumt, wie es dem sittlichen Gedanken der Familie und den praktischen Bedürfnissen entspricht. In besonders hohem Maße ist eben dieser

1) Woraus später der „Inselspital“ geworden.

Gedanke auf Grund alten Gewohnheitsrechts durch das Freiburger Stadtrecht zur Anerkennung gelangt, indem der Beisitz zum vollen „Erbrecht“ gesteigert ist.

Die Wiederverheirathung der Wittwe hat nicht nothwendig eine Abtheilung zur Folge. Die Mobilien bleiben ihrer Verfügung unterworfen, das Wohnhaus kann sie lebenslänglich benutzen; von anderem Eigen hat sie den Nießbrauch. Erst bei ihrem Tode muß die Theilung vollzogen werden. Die mater binuba verhandelt lediglich mit Zustimmung der Kinder erster Ehe in einer Urkunde vom 21. April 1250 (F. II, 298); der zweite Ehemann erscheint unter den Zeugen, resp. Rathsgliedern, unter Angabe dieser Eigenschaft. Im Jahr 1293 (F. III, 581) erscheinen vor Gericht zu Bern Barthol. de Bocholtern et Bertha uxor ejus, mit Adelheid, der letztern Tochter erster Ehe, und verzichten zu Gunsten des Johanniterhauses Buchsee auf „alles Recht und alle Ansprache, die sie haben mögen an einem Haus mit Hofstatt und dahinter liegendem Garten, welches Hugo von Diezbach zur Zeit bewohnt, sowie andere ihnen gehörende bewegliche oder unbewegliche Güter, die ihnen angehören. Dabei handelt die Tochter Adelheid cum manu et consensu mei advocati J. dicti de L. und erhält von dem Kloster 10 Pfund; dabei wird ausdrücklich bezeugt, daß die Verfügung durch ein gerichtliches Erkenntniß veranlaßt sei (secundum quod per sententiam communem recognitum fuerat), und daß zwei zu diesem Ende vorgeführte Zeugen, Cuno Münzer und Rud. v. Erlenbach, erklärt hätten, talem resignationem mihi dicte Adelheidi utilem fore factam. Es handelte sich um eine im Prozeß gelegene Erbschaft, vielleicht die des ungenannten ersten Ehemannes, auf welche das Kloster Anspruch erhoben hatte. Die Wittwe verzichtet auf ihren Antheil unentgeltlich, ebenso der zweite Ehemann auf seine ehelichen Nutznießungsrechte; die Tochter erster Ehe verzichtet auf ihre Anwartschaft, sie wird aber entschädigt, weil ihr Verzicht mit Rücksicht auf ihr Erbrecht das größte Opfer bedeutet und das Gut ihr verfangen war.

Die pag. 83 hievor erwähnte Verhandlung vom 25. Mai 1303 (F. IV, 120) beweist, daß die kinderlose Wittwe Anna das vom ersten Ehemann ererbte Gut dem zweiten Ehemann zugebracht hatte.

Durch Art. 46 wird der Uebergang der Vermögen durch Vermittlung kinderloser Ehemänner von einem Geschlecht in das andere ermöglicht; wir haben aber gesehen, daß man sich dieser Konsequenz durch Ehepakten zu entziehen wußte.

Art. 47 regelt das Erbrecht gegenüber Söhnen, die vom Vater ausgesteuert sind, zu der Ehe oder sonst zu Gründung eines selbständigen Haushalts. Nach altschwäbischem wie burgundischem Recht war der Vater zu einer solchen Abtheilung verpflichtet, wenn der Sohn zu seinen Tagen gekommen, nach Schwsp. 159, wenn er 25 Jahre alt geworden war. Allerdings erscheint die Aussteuer der Berner Handfeste nur noch als ein Vorempfang, der bei der Erbtheilung zu konferiren ist, nicht aber als eigentliche Abschichtung. Es war schwäbisches, in Freiburg i. B. (Stadtr. 29 i. f.) dokumentirtes Recht, daß ausgerichtete Kinder von den Eltern beerbt werden; es entspricht dies dem normalen Grundsatz, daß das Haupt der Parentel den übrigen Gliedern vorgeht; viele Gegenden hatten aber dem Geschwistererbrecht auch im Falle der Abtheilung den Vorzug gegeben. Bemerkenswerth ist in unserer Handfeste besonders, daß nur dem Vater vor den Geschwistern der Vorrang

zukommt, die Mutter ihnen aber nachgeht; diese Bestimmung ist fast wörtlich gleichlautend in Freiburg i. U. Art. 17 (Lehr) zu finden. Nun ist der Vorzug der Vatermagen als solcher entschieden alemannischen Ursprungs[1]; das alte burgundische Recht kennt aber in der Succession der Eltern den Vorzug des Vaters ebenfalls (l. Burg. 51, 78; vgl. 57); aus dem Mittelalter ist mit Ausnahme von Nyon[2]) leider kein Zeugniß zur Hand. Abgesehen von den Daten der beiden Handfesten könnte also hier eine Rezeption sowohl von Seiten der einen als der andern stattgefunden haben. Indessen ist auffällig, daß das portionem suam dare in Freiburg als häufiger Fall vorausgesetzt ist, obschon die Verpflichtung dazu aufgehoben wird. Sodann kommt der Ausdruck sanus et incolumis (Art. 17, § 1) sonst in der Freiburger Handfeste nicht vor, wohl aber unmittelbar vorher in Bern, Art. 43, wohin er nicht aus der gemeinsamen Quelle von Freiburg i. B. gekommen ist. Ferner ist Freiburg i. U. ausführlicher; es sieht den Fall vor, wo einzelne Geschwister in unvertheilter Gemeinschaft nach dem Tod des Vaters fortleben (Art. 17, § 3). Auch sonst finden wir die erbrechtliche Casuistik in der letztern Urkunde viel erschöpfender durchgeführt, als in Bern; hätte zur Zeit der Abfassung der Berner Handfeste die Freiburger Handfeste von 1246 existirt, so wäre sie sicher benutzt worden. Wahrscheinlicher ist, daß beide aus gemeinsamen älteren zähringischen Quellen schöpften. Die Abweichung der Berner Handfeste von Freiburg i. B. darf wohl als eine bewußte Anlehnung an das althergebrachte, bäuerlichen Verhältnissen entsprechende alemannisch-burgundische Land- und Volksrecht, vor dem auch in diesem Punkt die Gleichstellung von Mann und Frau durchführenden Vorbild, erklärt werden.

In den Worten « si tamen nemini substantiam suam dederant, — quod bene facere possunt invitis parentibus, fratribus, sororibus et aliis universis » sieht Lehr pag. 31 mit Recht ein Verfügungsrecht von Todes wegen; nur muß man sich dasselbe nicht ohne Weiteres als einfaches Testirrecht denken, indem die Form des einseitigen Testaments noch nicht gebräuchlich war. Sogar das Wort war den Schreibern unverständlich, wie aus einer Urkunde von 1255 hervorgeht, wo es heißt: Burch. de Luternowe ... testamentum suum legavit videlicet totum predium etc. fratribus memorate domus (St. Urban) contulit et assignavit in perpetuum possidendum (F. II, 376), oder aus derjenigen von 1260 . . . Heinr. de O. et uxor sua . . . 15 scopozas etc. in testamenta animarum suarum monasterio Scti Urbani libere contulerunt.

Art. 48 befaßt sich in § 1 mit der Ausgleichung zwischen den ausgesteuerten und nicht ausgesteuerten Söhnen. Ein Vorzug der Erstgeburt oder des Jüngsten ist unbekannt. Unter filii sind übrigens hier wohl auch die Töchter zu verstehen; die Ehesteuern sind nach dem Tode des überlebenden parens (post mortem patris seu matris) anzurechnen oder zu konferiren.

Die Urkunden zeigen auch Beispiele von eigentlichen Erbverzichten. Solche wurden am häufigsten von Geistlichen ausgestellt. So verzichtet Burchard ab dem Lene am 1. April 1303 zu Gunsten seiner Geschwister bei Lebzeiten der Mutter auf omne jus et partem

---

1) Vgl. v. Wyß, Intestaterbrechte der östlichen Schweiz, in Zeitschr. f. schweiz. Recht, IV. Der Vorzug des Vaters in der Beerbung der Kinder vor der Mutter tritt in den aargauischen Landrechten hervor, wie im Schwsp. (W. 35); siehe Merz, aargauische Erbrechte, Berner Diss., 1891. — 2) Angeführt von Huber, hist. Grdl., pag. 30.

quod et quam habui et post mortem Gisine, mee matris, habere debui ullo modo in bonis subscriptis que eadem Gisina nunc possidet, sc. in domo et area sita in Berno quam ipsa mea mater nunc inhabitat, u. s. w., et omnem hereditatem quam a predicto meo patre hereditavi et ab ipsa mea matre hereditare debevi quoquomodo, — resignavi, resigno, quitavi et penitus quito etc., alles gegen 4 Pfund jährlicher Gült. Der Akt wird vor gesessenem Rath vollzogen und vom Schultheißen und zwei andern besiegelt (F. IV, 115). Vgl. auch F. IV, 295; V, 768.

§ 2 spricht von der Stellung des mit Kindern versehenen Wittwers; er setzt die Verfangenschaft der beim Tod der Ehefrau vorhandenen gesammten Liegenschaften als selbstverständlich voraus, indem er sich nur mit den später erworbenen beschäftigt und sie der freien Verfügung des Vaters unterstellt. Die Ausnahme betreffend famis necessitas, die der Wittwe zu gute kommt, ist dagegen nicht gemacht. So lange übrigens die Kinder unter der väterlichen Gewalt sind, war eine Vertretung derselben nicht üblich, allein sie konnten die geschehene Veräußerung später anfechten.

Im Jahre 1263 (F. II, pag. 545) verkaufen Ulr. de Bremgartis et filius meus quem habeo de priore uxore mea allodii nostri duas scopozas in U. — Peter von Habstetten gibt auf und entzieht sich, am 5. September 1331, zu Inderlappen in dem Hof des Klosters vor Gericht an offener Straße, in seines Vaters Johann von Habstetten Hand, der zu Bern gesessen ist an der innern Ringmauer bei den Barfüßern, alles des Erbes und Gutes . . . das er . . . geerbt hat und erben sollte von Agnesen, seiner seligen Mutter, und des Erbes und Gutes, das er noch von seinem Vater erben soll und wartend ist . . . alles um 60 Pfund Pfennige in baar und 90 Pfund in Gülten.

Diese Urkunden zeigen, daß gegenüber dem Vater, wie gegenüber der Mutter, die Kinder als Erben des vorabgestorbenen parens betrachtet wurden und schon ein wirkliches Recht, nur kein Miteigenthum im modernen Sinn, sondern ein persönlich gebundenes Recht besaßen, umgekehrt aber der überlebende Elterntheil auch keinen bloßen Nießbrauch besaß.

§ 3 schließt die Kinder zweiter Ehe von den Allodien der ersten Ehe ganz aus, was durch die gegensätzliche Bestimmung betreffend Lehen noch besonders hervorgehoben wird und sich auch in andern Rechten findet (Schröder, Gesch. d. ehel. Grts., II, 2 pag. 94). Das „Muttergut", welches Leuenberger (Studien, pag. 332) schon in der Handfeste ausgeschieden findet, spielt dort noch keine Rolle; es wird bei beerbter Ehe nur zwischen Allod, Lehn und Fahrhabe unterschieden. Der Art. 31 des Freiburger Stadtrodels (Hdf. 45) [1]) ist durch Art. 48, § 3, ersetzt.

§ 4. «Idem ius est de muliere» kann nur bedeuten, daß die Wittwe, welche in eine zweite Ehe tritt, ihren Kindern dieser Ehe das aus der ersten Ehe gebrachte, also beim Tod des ersten Ehemanns vorhandene Immobiliar-Vermögen nicht zubringt, was in Art. 43, § 4, bereits gesagt ist und hier dem Parallelismus zulieb wiederholt wird.

Die Bestimmungen über Handlungsfähigkeit, welche Art. 49 und 50 enthalten, bieten nichts Besonderes dar. Die Aussteuerung der Söhne mit Absonderung derselben aus der

---

1) Quotquot uxores quilibet burgensis acceperit, liberi bona cuiuslibet matris possidebunt.

väterlichen Were und Befreiung von der Munt konnte vom 14. Altersjahr hinweg erfolgen, in welchem Alter der Jüngling politisch handlungsfähig und zeugnißfähig wurde (Art. 52). So lange sie aber nicht vollzogen war, begann auch nicht die Handlungs-, bezw. Verpflichtungsfähigkeit des Haussohns. Die für unsere Begriffe auffallend frühe Volljährigkeitsgrenze findet sich im alten Recht überall; bei den meisten deutschen Stämmen ging sie bis in das 12. Jahr herab; Freiburg i. B., Handfeste 48, Stadtrodel 33 und 34 läßt die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 12. Altersjahr eintreten. Die lex Burg., c. 87, 1 dagegen nimmt das 15. Jahr zum Grenzpunkt und in Schwaben scheint das 14. üblich gewesen zu sein, sofern nicht Einfluß des römischen Rechts anzunehmen ist, was durch die sonst in deutschen Quellen unbekannte Unterscheidung zwischen Knaben und Mädchen (Schwsp. L., 55) jedoch nicht bewiesen wird, da sie sich ausschließlich auf die Ehemündigkeit bezieht, und es wäre sonach hier ein engerer Anschluß unserer Handfeste an das Landrecht anzunehmen. Daß in unsern Gegenden dies galt, ergibt sich aus einigen Urkunden:

1255 beschwören alle Bürger von Murten a quatuordecim annis supra den Schirmbrief mit dem Herzog von Savoyen. Die Uebersetzung Wattenwyls, I, pag. 77, „zwölf" Jahre ist irrig. Die Murtner Handfeste enthält darüber nichts (F. II, 356).

1306 läßt Jkr. Johann von Bremgarten, Kirchherr zu Worb, vor dem Gericht des Reichsvogts von Grasburg durch beeidigte Erklärung seiner Mutter rechtlich feststellen, quod in etate quatuordecim annorum et ultra eram, um auf das Erbe seines Vaters, insbesondere die Burgen Bremgarten und Toffen, gültig verzichten zu können (F. IV, 257).

Ein gewisses Schwanken lassen dagegen die Verhandlungen des jugendlichen Herrn Aymo von Montenach erkennen (F. II, 230, 234, 243). 1243 verkauft er in Freiburg einem dortigen Bürger mit dem Rath seines Oheims M. von Wolhusen und anderer Freunde die Villa Misiriez u. a. m.; es wird beigefügt, daß er zur Zeit dieses Verkaufs illius etatis gewesen, in qua tales contractus de iure potui celebrare. 1244, März 13, wird in ähnlicher Weise ein anderer Güterverkauf desselben im Freiburgischen beurkundet. 1245, März 12, wird nun in Freiburg ante foras ecclesie australes ein weiterer Vertrag abgeschlossen und in Bolligen am 17. gl. Mts. bestätigt und verurkundet; derselbe bezieht sich auf die bereits 1239/40 (F. II, 190/191) durch die verwittwete Mutter Gepa von Montenach und ihren durch seinen Vogt Heinrich von Mont handelnden Sohn Aymo auf Schloß Montenach vollzogene Veräußerung der Besitzungen zu Muri nebst dem Kirchensatz an die Propstei Interlaken. Nun wird erklärt:

Ego Heimo dominus de Munteniaco, constitutus in anno tercio decimo etati, mee, sicut iuraverunt in Friburgo nobilis vir Werinherus de Chino et Heinricus miles dictus de Mildes, in qua etate secundum consuetudinem terre nostre unusquisque vendere et dare res suas potest, postea in quarto decimo anno etatis mee constitutus in Friburgo vendidi ecclesie Interlacensi . . . . allodium quod dinoscebar habere in villa Mure etc.; im Fernern wird bezeugt, er habe zu den 100 Mark, die er dieses Handels wegen bereits in minori (sic) etate constitutus erhalten (wie in andern Urkunden stehe), noch 20 Mark hinzubekommen. In Bolligen folgt dann 5 Tage später die Uebergabe: Predictam vero

venditionem iteravi Bolliggin, tradens universaliter quicquid juris habui in predicta villa M. in manus Waltheri praepositi Interlacensis . . ., nichil mihi iuris retinens ac renuncians omni contradictioni quam habui contra istam venditionem. Die Urkunde ist besiegelt vom Verkäufer, von den Städten Bern und Freiburg. Der junge Herr benutzte die Streitfrage über den Eintritt des Mündigkeitsalters, um von den Käufern eine Vergleichssumme zu erpressen; die letztern mußten zugeben, daß Aymo (wohl nach Berner Stadtrecht, wo er Burger war, wie die Urkunde Nr. 191 ausdrücklich hervorhebt) im Jahre 1240 noch nicht volljährig war. Im Jahre 1227 geboren, hatte er 1241 das 14. Altersjahr zurückgelegt, und es galt also dieser Zeitpunkt auch in Freiburg als Mündigkeitsalter, und nicht derjenige der lex Burgundionum. Im Wallis wurde 1254 schon das römische Volljährigkeitsalter von 25 Jahren beachtet (F. II, 356).

Was endlich das erblose Gut betrifft, dessen Schicksal Artikel 51 normirt, so ist die Theilung desselben: ein Theil den Armen (zum Heil der Seele), ein Theil zur Zier der Kirche, jedoch nicht ausschließlich, sondern auch zum allgemeinen Nutzen der Bürger, und der dritte Theil dem Richter, entsprechend Freiburg i. B., eine Regelung, welche mit dem alten Recht einen starken Kontrast bildet. Die fränkischen Könige beanspruchten wie der römische Fiskus die erblosen Verlassenschaften; im Mittelalter ging dieses „Heimfallsrecht" auf die Territorialherren über, und wir finden es in allen Aufzählungen landgräflicher und vogteilicher Befugnisse erwähnt. In den Stadtrechten der westlichen Schweiz machen die Grafen fortwährend den vollen Anspruch geltend[1]) wie auf alle herrenlosen Sachen. Jedoch muß durch die städtischen Beamten konstatirt sein, daß binnen Jahr und Tag sich kein Berechtigter gemeldet hat.

Siebenter Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 52.

§ 1. Quicumque XIIIIim etatis Annos compleverit, potest omnia iura burgensie et Judicii servare et testimonium efficax in iuditio dicere sicut alter.

§ 2. Quicumque nunc sunt, et postmodum erunt in Civitate sub XVcim annis, semper in XVo Anno etatis Jurare debent omnia iura et libertates urbis se fideliter observare, et Imperio Romano, et Imperii domino, nec non suis concivibus et Juratis fidem et veritatem in omnibus conservare.

§ 1. „Wer das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, kann alle Rechte des Burgerrechtes und des Gerichts halten und vor Gericht gültiges Zeugniß ablegen wie ein Anderer.

§ 2. „Diejenigen, welche jetzt unter 15 Jahren sind oder es künftig sein werden, sollen stets im 15. Jahre ihres Alters den Eid leisten, alle Rechte und Freiheiten der Stadt getreu zu beobachten, dem römischen Reiche und dem Oberhaupt des Reiches, sowie seinen Mitbürgern und den Geschworenen Treue und Wahrheit leisten in allen Dingen."

1) Le Fort, Mon. et Doc. Rom., Bd. 27, pag. XLVI.

Zu § 1 ist vorhin gehandelt.

Die in § 2 vorgeschriebene Huldigung der gesammten waffenfähigen Mannschaft an den Landesherrn zu gewissen Zeiten war eine uralt fränkische Rechtssitte und hat sich bis in die Neuzeit erhalten. Man stellte sich den Unterthanenverband als ein persönliches Verhältniß zwischen dem Herrscher und den Bürgern vor, das wie eine privatrechtliche Verpflichtung feierlich beschworen werden müsse. Auch der Herr leistete beim Regierungsantritt seinen Eid und versprach, die Rechte und Freiheiten des Landes und der Bürger zu achten. In den Staatsformen der Neuzeit hat diese ganze Anschauung keinen Boden mehr, und was davon etwa als Amtseid, Verfassungseid noch üblich ist, hat nur den Charakter einer historischen Reminiscenz; denn der Staat muß auf die Gesinnung der Beamten wie der Bürger bauen können, auch ohne Eid.

Art. 53.

Quicumque burgensis Jura suprascripta tenere et servare noluerit, Si Ante maius Juditium venerit, quod hic sunt IIIes libre, ibi erunt Xcem quod hic Xem, ibi erunt XXti, et sic usque in infinitum.

„Wenn ein Burger die oben beschriebenen Rechte nicht halten und beobachten will, so sollen, wenn er vor ein höheres Gericht kommt, was hier 3 Pfund sind, dort zehn, was hier zehn sind, dort zwanzig sein und so fort bis ins Unendliche."

Diese Bestimmung ist eigenthümlich und findet sich in dieser Form in den übrigen verwandten Handfesten nicht vor. Unter maius iudicium könnte man zunächst das Grafengericht im Gegensatz zum Schultheißengericht verstehen, denn es ist das zahlreichere und in ihm werden die causæ maiores verhandelt. Vom Grafengericht ist aber die Stadt eximirt und es soll ordentlicher Weise nur in der Stadt vor dem Schultheißen über Verbrechen und Vergehen von Bürgern gerichtet werden. Mit strafbaren Handlungen aber befaßt sich der Artikel, denn es ist von der Höhe der Bußen (Gewette) die Rede. Einen Rechtszug an eine andere Stadt kennt unsere Handfeste nicht. Nur schwerere Vergehen sind es, bei welchen die potenzirte Strafsumme anwendbar ist; ausgenommen sind die leichten Vergehen, wo die Buße nur 3 Schillinge beträgt, und bei welchen eine Erhöhung nicht vorgesehen wird.

Unter dem maius iudicium kann im Fernern nur ein Gericht verstanden sein, vor welches eine Sache infolge Nichtanerkennung des ordentlichen Richters von Seiten des Beklagten oder infolge Verweigerung der Anerkennung des Urtheils dieses Richters gezogen wird. Für diesen Fall soll die verwirkte Buße gesteigert werden, und darin soll offenbar eine Strafe der leichtfertigen Appellation, eine Sicherung der städtischen Justiz vor Anrufung höherer Stellen liegen.

Eine Art Appellationsverfahren war in der That zur Zeit Friedrichs II. im Reiche in Uebung, und zwar ohne Beschränkung hinsichtlich des Werths der Streitsache oder des Standes der Parteien. Jede Partei konnte das von einem Gerichtsbeisitzer vorgeschlagene Urtheil schelten und vom Richter verlangen, daß zwei Boten abgesandt werden, um dem

Kaiser, bezw. seinem Hofgericht die Streitsache vorzulegen[1]). Die Rechtsbücher schildern das einzuschlagende Verfahren mit großer Ausführlichkeit. Nun konnte der Kaiser in seiner Handfeste auch von vornherein das Strafmaß bestimmen, das im Verhältniß zur ersten Instanz in solchem Falle zur Anwendung zu kommen habe, und durch solche Verschärfung der Appellation in Strafsachen eine Schranke setzen. Als Appellationsinstanz kam in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Gericht des procurator Burgundiæ in Betracht, welcher nach Winkelmanns Vermuthung in Bern seinen Sitz gehabt haben mag, in späterer Zeit die advocati Burgundiæ (F. II, pag. XXI) und seit dem 14. Jahrhundert das aus der Landvogtei von Niederschwaben hervorgegangene Landgericht zu Rottweil[2]); denn diese „Landvogtei“ wurde erst durch Rudolf v. Habsburg und Albrecht I. errichtet[3]). Allerdings später fanden Beziehungen zu Rottweil statt, von wo noch Achturtheile gegen bernische Angehörige im 15. Jahrhundert erschlossen sind[4]). Unzuläßig wäre es, unsern Artikel auf Fälle zu beziehen, wo ein Bürger von einem Außern vor das landgräfliche Gericht geladen wurde. Eine solche Ladung war an sich erlaubt; die gräfliche Gerichtsbarkeit konkurrirte mit der städtischen für schwere und wichtige Sachen, wenn nicht beide Parteien Bürger waren; das privilegium de non evocando erhielt Bern erst 1293, zugleich mit Zürich, von K. Adolf (Wattenwyl II, pag. 174; Stobbe, Gerichtsstand, in Jahrb. d. gem. R., I, pag. 458); allein in solchen Fällen lag kein Grund vor, den Beklagten einer schwereren Strafe zu unterwerfen.

Nahe verwandt mit unserer Bestimmung ist übrigens die in Freiburg i. U. und dessen Tochterrechten sich findende, wonach
„wer so stark ist, daß er vor dem Schultheiß nicht zu Rechte stehen will, und die Klage kommt vor den Herrn, das Gewette, das dem Schultheißen 3 Pfund beträgt, dem Herren 10 Pfund, und das dem Schultheißen 10 Pfund, dem Herren 60 Pfund“ betragen soll. Sollte hier als gemeinsame Quelle eine Zähringische Handfeste zu Grunde liegen, und das maius iudicium unseres Artikels einfach an die Stelle des dominus gesetzt worden sein? Im Jahre 1218 mochte es zweifelhaft sein, wie die höchste, d. h. kaiserliche Gerichtsbarkeit in unsern Landen werde gestaltet werden, ob ein kaiserliches Amt hiefür, ein Reichsvogt oder dergleichen eingesetzt werde, und deßhalb wählte man vielleicht den allgemeinen und untechnischen Ausdruck: maius iudicium. 10 Pfund betrug übrigens im Mittelalter der in fränkischer Zeit auf 60 Schill. oder 3 Pfund normirte Königsbann, das Wahrzeichen der hohen Gerichtsbarkeit[5]).

---

1) Schröder, pag. 529; Franklin, Reichshofgericht, II, pag. 205 f. — 2) Schröder, pag. 561. — 3) Schröder, pag. 489. — 4) W. F. v. Mülinen, „Zwei Berner in des Reiches Acht“, im Archiv d. histor. Ver. d. Kts. Bern, Bd. XII, pag. 368 ff. Erst 1507 erhielt die Eidgenossenschaft volle Befreiung von der Reichsjustiz. — 5) Ssp. III, 64, § 2.

Der Schluß.

Art. 54.

Demum omnia suprascripta iura et libertates, nec non et illa omnia per que et inquibus Chuonr. dux Zeringie Friburgum in Briscaugia construxit et libertate donavit secundum jus Coloniensis civitatis, Juramento prestito cum XIIcim nominatissimis ministerialibus suis, super Sancta Sanctorum, et Insuper manu dextera sua data in manum liberi viri nomine Juramenti, quod ipse et posteri sui ipsis semper eadem iura inviolabiliter observarent nec ulla ratione infringerent —

nec non et illa iura et libertates que Berctoldus dux quondam dominus vester vobis dedit et confirmavit —

et Insuper omnia Jura et libertates que in Rodalibus vestris et Friburgensium continentur —

vel illa que adhuc pro communi utilitate et honore Civitatis vestre et honore Imperii conservando et augmentando, rescriptis et Rodalibus vestris communi et Sano consilio decreveritis Apponenda,

vobis et cunctis posteris vestris Auctoritate Regia concedimus et confirmamus,

presentibus et annuentibus Corone nostris principibus, videlicet . . . . dei gratia Metensi et Spirensi Episcopo, cancellario nostro, ... eadem gratia Babenbergensi Episcopo, Lodowico de Oetingen, Gothfrido de Hohenlon, Anselmo de Justingen, Consiliario Curie nostre; Magistro Chuonrado de Ulma, Notario nostro, Eberhardo de Wintersteten Pincerna, Chuonrado de Walpurch Dapifero, ... de Papenheim, Marescalco nostro, et aliis quam multis principibus et fidelibus nostris laudantibus et assensum prebentibus universis.

Ut autem hec a nobis et a posteris nostris rata et firma permaneant, et imperpetuum illibata, præsens Instrumentum vobis et posteris vestris conscribi et dari fecimus et Sigillo Aureo nostre Regie celsitudinis communiri.

Datum apud Franckenfurth, Anno gratie Millesimo ducentesimo XVIIIo, Septimo decimo Kalendis Maij. Sexte Indictionis.

„Endlich verleihen und bestätigen Wir Euch und Allen Euern Nachkommen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit alle oben beschriebenen Rechte und Freiheiten,

ferner alle diejenigen, durch welche und unter welchen Herzog Conrad von Zähringen Freiburg im Breisgau gründete und mit dem Rechte der Stadt Köln beschenkte, indem er einen Eid leistete mit zwölf seiner vornehmsten Ministerialen auf das Allerheiligste und überdieß seine rechte Hand an Eidesstatt in die Hand eines freien Mannes legte, daß er und seine Nachkommen stets diese Rechte unverbrüchlich beobachten und aus keinem Grunde brechen wollen;

ebenso auch diejenigen Rechte und Freiheiten, welche Herzog Berchtold, weiland Euer Herr, Euch gab und bestätigte;

außerdem alle Rechte und Freiheiten, welche in Euern Rödeln und denen von Freiburg enthalten sind,

oder diejenigen, welche Ihr noch ferner zu gemeinem Nutzen und zur Ehre Eurer Stadt und zur Erhaltung und Mehrung der Ehre des Reichs mit gemeinem und verständigem Rathe Euren Satzungen und Rödeln beizufügen beschließen werdet,

in Gegenwart und mit Zustimmung der Fürsten unserer Krone, nämlich . . . . . durch Gottes Gnade Bischof zu Metz und Speyer, Unseres Kanzlers; . . . . . durch die nämliche Gnade Bischofs von Bamberg; Ludwigs von Oetingen; Gottfrieds von Hohenlohe; Anselms von Justingen, Unseres Hofrathes; Meister Conrads von Ulm, Unseres Notars; Eberhards von Winterstetten, des Schenks; Conrads von Walpurg, des Truchsessen; . . . . . von Papenheim, Unseres Marschalls, und vieler anderer Unserer Fürsten und Getreuen, die Alle dieß lobten und ihren Beifall gaben.

„Damit nun dieß von Uns und von Unsern Nachkommen anerkannt, fest und in Ewigkeit unerschüttert verbleibe, so haben wir dieß Instrument Euch und Euern Nachkommen ausfertigen und zustellen und mit dem goldenen Siegel Unserer königlichen Hoheit besiegeln lassen.

„Gegeben in Frankfurt, im Jahr der Gnade 1218 den 15. April der sechsten Indiction."

Die alten amtlichen Uebersetzungen der Handfeste betiteln den Schlußartikel als „die beste Freiheit“. Man erblickte in der Zusicherung, daß der Kaiser zum Voraus alle künftigen Satzungen und Beschlüsse, welche die Bürgerschaft zu ihrer und des Reiches Ehre und Wohlfahrt aufrichten werde, anerkennt, die sicherste Garantie einer ungestörten und freiheitlichen Entwickelung des Gemeinwesens. In Wirklichkeit war dieses Recht der Autonomie ein gewöhnliches Attribut der Reichsstädte nicht nur, sondern der meisten Land- und grundherrlichen Städte jener Zeit; allenthalben galt der städtische Rath mit oder ohne Mitwirkung der Gemeinde als berechtigt, die vom Gründer gegebenen Rechte und Satzungen zu mehren oder zu mindern, je nachdem es dem Wohl der Stadt förderlich schien; die Weiterentwicklung des Rechts, namentlich des Straf- und Privatrechts, aber auch die Entwicklung der Verfassung nach Mitgabe der sich mehrenden Verwaltungsbedürfnisse, war als ein Recht der freien Genossenschaft anerkannt, und das Reich bezw. der Landesherr begnügte sich mit der Ausübung seiner Regalien und dem Bezug seiner Einkünfte. Spätern Jahrhunderten blieb es vorbehalten, in den Landstädten wieder jene ins Einzelne gehende administrative Fürsorge der Regierungen zur Geltung zu bringen, welche der freien Gemeinde in vielen Ländern das Grab bereitete. — Die Zusicherung der Autonomie in unserer Handfeste braucht nicht, wie Wattenwyl (I, pag. 365) annimmt, als eine erst auf Grund der während des Zwischenreichs herrschenden Unordnung gemachte Errungenschaft angesehen zu werden. Der König Friedrich mochte übrigens die Interessen des Reichs mitten in den Zähringischen Erblanden besser gewahrt glauben durch ein auf Grundlage korporativer Freiheit aufblühendes Gemeinwesen und deßhalb mit aller Feierlichkeit die neue Reichsstadt mit der Autonomie ausrüsten, wie sie andere, zum Theil weniger bedeutende Städte, namentlich aber die geistlichen, damals schon besaßen; es lag in der fraglichen Zusicherung höchstens eine zum Voraus ertheilte Bestätigung der Weiterentwicklung des städtischen Rechts, wie sie nachträglich übungsgemäß von jedem spätern Herrscher ohne Anstand ertheilt worden wäre.

Bei der Annahme, daß unsere Handfeste eine zur Vorlage an K. Rudolf veranstaltete Kompilation der seit Gründung der Stadt entstandenen Rechtsquellen sei, würde die eingehende Aufzählung solcher Quellen, wie sie unser Artikel enthält, ziemlich überflüssig gewesen sein. Wenn die im Lauf der ersten 5 bis 6 Jahrzehnte der Reichsfreiheit gesammelten königlichen Reskripte [1]), Rathsschlüsse und Verordnungen inhaltlich oder gar verbotenus „in Anlehnung an ein früheres Dokument“ in die neue Urkunde aufgenommen worden wären, welchen Werth hätte es dann gehabt, noch außerdem ausdrücklich die angebliche Anerkennung Friedrichs II. einzuschmuggeln.

Es wird nun aber vielfach auf den Umstand hingewiesen, daß unsere ältesten Satzungenbücher keine über das Jahr 1283 hinauf reichende datirte Satzung enthalten, und daraus geschlossen, es sei in die Handfeste bei ihrer Anfertigung alles bisherige geschriebene Recht aufgenommen worden, mithin könne letztere nicht vom Jahre 1218 herrühren. Wie E. Huber [2]) gezeigt, ist die älteste noch vorhandene derartige Zusammenstellung nicht vor dem Jahre

---

1) wie Huber a. a. O., pag. 101, annimmt; unter den rescripta vestra sind aber nicht bereits „von verschiedenen Herrschern zu verschiedenen Zeiten eingelaufene königliche Privilegien“, sondern Verordnungen- und Satzungsbücher zu verstehen, in welche künftige Beschlüsse u. s. w. eingetragen werden sollen (adhuc, d. h. noch dazu, decreveritis apponenda). — 2) A. a. O., pag. 115.

1405 entstanden. „Rödel", in welche Verordnungen u. A. m. zusammengeschrieben wurden, gab es aber gewiß seit Anfang der Stadt; ein Rathschreiber und eine, wenn auch noch so einfach bestellte Kanzlei, sammt Protokollen und Archiven, bedarf auch das bescheidenste Gemeinwesen, und so kann sich die in unserm Artikel enthaltene Bestätigung auch auf die vor 1218 erlassenen und aufgezeichneten Beschlüsse u. s. w. bezogen haben, während von den in der Folge zu Stande gekommenen nur die noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts praktisch geltenden in die Sammlung aufgenommen wurden. Daß sich nun hierunter keine vor 1283 erlassenen befunden, ist nicht bewiesen, denn die Zahl der undatirten Satzungen ist größer, als die der datirten; wäre dem aber auch also, so würde noch immer die Möglichkeit übrig bleiben, daß keine derselben der Aufnahme in das neue Buch würdig befunden ward.

Wenn wir uns Bern zur Zeit der Wahl K. Rudolfs vorstellen, so können wir keinen Augenblick zweifeln, daß die Masse des geschriebenen Rechtsstoffes in diesem Zeitpunkte viel größer war, als dasjenige, was uns die Handfeste bietet, und ferner, daß eine ausgiebige Gerichtspraxis ergänzend dem geschriebenen Rechtsstoff zur Seite stand. Wäre nun damals eine Aufzeichnung dieses Rechtsstoffes behufs Bestätigung durch den neugewählten König beabsichtigt gewesen, so hätte man sich gewiß mit den vorliegenden 54 Artikeln nicht begnügt, besitzen ja die Handfesten von Freiburg i. U. und ihre Nachbildungen mehr als den doppelten Umfang. Namentlich die vielen Bestimmungen prozessualischer Natur, sodann die genauere Ausführung des Familiengüterrechtes, und endlich das ganze Gebiet der städtischen Gewerbs- und Straßenpolizei, welche wir in Freiburg finden, waren gewiß im Lauf des XIII. Jahrhunderts auch in Bern ausgebildet worden. Statt dessen finden wir in unserer Handfeste im Ganzen nur eine den Verhältnissen einer Reichsstadt angepaßte Umarbeitung des Stadtrodels von Freiburg i. B., welcher wahrscheinlich im Wesentlichen die Grundlage der Zähringer Handfeste von 1191 für Bern gebildet hat, sodann die Einräumung gewisser Privilegien, deren Existenz im XIII. Jahrhundert nachgewiesen werden kann. Wir finden in einigen Punkten Rechtssätze von alterthümlichem Charakter, welche in dieser Form und Schärfe im letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts kaum mehr wären aufgenommen worden.

Wir stellen daher als Ergebniß dieser Erörterungen den Satz auf: Aus dem Inhalt der Handfeste läßt sich nicht der Schluß begründen, daß dieselbe nach 1218, insbesondere daß dieselbe zur Zeit der Wahl K. Rudolfs, bzw. auf das Jahr 1274, abgefaßt worden sei.

Zum Schluß Folgendes: Daß K. Friedrich der Stadt Bern eine Urkunde, einen „Gunstbrief", ertheilt hat, ist unbestreitbar und wird neuestens noch von Winkelmann, dem Biographen desselben, mehrfach hervorgehoben. Derselbe nimmt an, diese Urkunde, welche bloß die Zusicherung der Reichsunmittelbarkeit und die Bestimmung des Grundzinses enthalten, dürfte „die Grundlage der Fälschung" geworden sein. Der Grundzins war aber jedenfalls schon beim Bau, durch Herzog Berchtold, unter Bestimmung der Größe der Hofstätten, festgesetzt worden, und diese Bestimmung unserer Handfeste ist von dort herübergenommen. Warum sollte nun nicht auch der übrige Inhalt der wahrscheinlich dem Freiburger Stadtrodel entnommenen [1]) Bertolfinischen Handfeste in den kaiserlichen Gnadenbrief

1) H. Maurer nimmt geradezu an, der Stadtrodel sei zum Zweck der Bewiedung Berns mit Freiburgerrecht abgefaßt worden.

herübergenommen worden sein, wie dies in Bezug auf die Artikel 4 bis 7, 9 bis 19, 23, 24, 26—40 und 43 sehr wahrscheinlich ist, immerhin in dem Sinne, daß manche Modifikationen am Grundtexte vorgenommen wurden. Den Hauptstock des Uebrigbleibenden bilden sodann die Familien- und erbrechtlichen Bestimmungen, um derentwillen sicherlich nicht zum Mittel der Fälschung gegriffen worden wäre, die übrigens, wie wir gesehen, immerhin ein unvollständiges, mit dem wirklichen, aus den Urkunden sich ergebenden Rechtsleben nicht einmal recht übereinstimmendes Bild darbieten, daher gewiß nicht — ad usum regis Rudolfi — nachträglich angefertigt sind.

Es ist zum Schlusse noch ein Argument zu berühren, welches Wattenwyl und Stürler als ein schwerwiegendes gegen die Aechtheit unserer Handfeste in die Waagschale legen zu müssen glaubten; wir meinen den Umstand, daß Wilhelm (von Holland), nach Friedrichs II. Thronentsetzung 1247 durch geistlichen Einfluß zum König gewählt, in der am 2. November 1254 den Bernern zu Eckemunden ertheilten Urkunde (F. II, 360), zwar „in Nachahmung seiner Vorfahren, der Kaiser und Könige" u. s. w. ihre „Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, wie sie Euch von kaiserlicher Majestät bewilligt worden sind", bestätigt, und insbesondere verspricht, unter keinen Umständen die Stadt vom Reich zu entfremden, nicht aber ausdrücklich die Handfeste Friedrichs II. anführt. Es ist hierüber die Erörterung bei Wattenwyl I, pag. 358, nachzulesen, welche mit den Worten schließt: „Die Natur der Sache sowohl als die Gesetze der Kritik gestatten den Schluß, daß im Jahre 1254 die Handfeste nicht vorhanden war."

Daß eine Handfeste von Friedrich II. existirte, glauben wir bereits erwiesen zu haben; fraglich kann nur ihr Inhalt, bezw. ihre Ausdehnung sein. Daß Friedrich II. als deren Urheber in Wilhelms Urkunde nicht genannt wird, dürfte aber sich leicht erklären, wenn man bedenkt, daß Friedrich vier Jahre zuvor im päpstlichen Banne, von der ganzen kirchlichen und welfischen Partei im Reiche verflucht, als der ärgste Ketzer und Unhold erklärt war. Es ist dies übrigens nicht das einzige Beispiel. Auch Goslar hatte (1219) von Friedrich II. ein Stadtprivileg erhalten, welchem 1252 eine Bestätigung K. Wilhelms folgte [1]). Diese letztere Urkunde bedient sich in Bezug auf diejenige des Vorgängers ganz ähnlicher Ausdrücke, wie die für Bern ausgestellte. Es heißt: «Concilio et universis civibus gozlariensibus, ... dilectis filiis nostris, conservabimus omnem libertatem et iura que iuste ab antiquis imperatoribus hactenus habuerunt.» Man fühlt in beiden Fällen heraus, wie der gute Wille das von dem verhaßten Vorgänger Geschaffene zu bestätigen, mit der Scheu kämpft, denselben zu nennen. Die von Wattenwyl behauptete Kanzleiregel war also nicht streng durchgeführt.

1) Göschen, Gosl. Stat., pag. 116.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

FRIDERICUS dei gratia Romanorum rex et semper augustus et rex Sicilie dilectis devotis sculteto consilio et universis burgensibus de Berno in Burgundia gratiam suam et omne bonum. Quoniam Bertoldus dux Zeringie burgum de Berno construxit cum omni libertate qua Chonradus dux Friburgum in Brisgaugia ...

constructum et libertate donavit secundum ius Coloniensis civitatis ... Heinricus imperator confirmavit et cunctis principibus corone Romani imperii qui aderant consentientibus ...

[illegible]

et libertates que in rodalibus vestris et friburgensis continentur. Ut illa que adhuc pro communi utilitate et honore civitatis atque honore imperii conservando et augmentando rescriptis et rodalibus vestris commiserit et sano consilio decreveritis apponenda vobis et cunctis posteris vestris auctoritate regia concedimus et confirmamus.

presentibus et annuentibus corone nostre principibus videlicet ... dei gratia Metensis et Spirensis episcopo cancellario nostro ... eadem gratia Babenbergensis episcopo Lodewico de Oetingen Gotfrido de Hohenlon Anselmo de Iustingen consilio curie nostre magistro Chonrado de Ulma notario nostro Eberhardo de ... pincerna Chonrado de Walpurch dapifero ... de Papenheim marescalco nostro et aliis quam multis principibus et fidelibus nostris laudantibus et assensum prebentibus universis. Ut autem hec a nobis et a posteris nostris rata et firma permaneant et in perpetuum illibata presens inde privilegium nobis et posteris nostris conscribi et dari fecimus et sigillo aureo nostre regie celsitudinis communiri. Datum apud Frankenfurth Anno gratie M° CC° XVIII° septimo decimo kalendas maii sexte indictionis.

Diplomatisch-kritische Untersuchung

der

Berner Handfeste

Von

Professor Dr. B. Hidber.

Bern.
Kommissionsverlag von Schmid, Francke & Co.
(vormals Dalp'sche Buchhandlung).
1891.

Die Berner Handfeste, über deren Inhalt und Bestimmung von anderer Seite eingehend berichtet wird, ist, sofern ihre Echtheit feststeht, das erste Grundgesetz des bernischen Freistaates. Sie hat die Form von einem Erlaß (præceptum) des römischen Königs und spätern Kaisers Friedrich II. von Deutschland und gehört mithin zur Klasse der königlichen Urkunden.

Da die königlichen Urkunden ganz besonders auf Rechte und Besitz sich beziehen, so hefteten sich an sie große materielle Interessen.

Aus materiellen Interessen geschahen daher aber auch schon in den frühesten Zeiten Urkundenfälschungen, indem man echte königliche Urkunden nachmachte und diese nachgemachten für echt ausgab, um durch sie Rechte und Besitz zu erlangen. Die Fälschungen sind oft schwer zu erkennen, da der Fälscher, nach echter Vorlage arbeitend, sich Mühe gab, ein Schriftstück herzustellen, das genau aussah wie ein Original. Zuweilen irrte sich der Fälscher in der Auswahl der Originalschrift. Ein Beispiel findet sich im cod. dipl. von Mohr, 1, pag. 58, Urkunde angeblich vom 10. August 913. Laut dieser nur in einem Facsimile vorhandenen Urkunde hat der Fälscher die Schrift vom 12. Jahrhundert mit der vom Zehnten verwechselt. Während hier der Diplomatiker die Fälschung auf den ersten Blick erkennt, gibt es königliche Urkunden, die, nach ihrem Aeußern zu schließen, als durchaus echt sich erweisen und doch gefälscht sind. Um einen sichern Boden für die Beurtheilung zu gewinnen, muß man die Form und Ausdrucksweise prüfen, wozu eine Vergleichung von einer größern Anzahl ähnlicher königlicher Urkunden nothwendig ist. Aus der Gleichmäßigkeit der Formeln und Ausdrucksweise lassen sich Schlüsse ziehen, die entscheidend sind für die Frage der Echtheit oder Unechtheit einer einzelnen Urkunde desselben Kreises.

Einer solchen Untersuchung hat man die Berner Handfeste unterzogen und behauptet, daß sie trotz dem Pergament, auf das sie geschrieben, und trotz dem goldenen Siegel, mit dem sie versehen, unecht sei, nicht herrührend von Kaiser Friedrich II. und vom 15. April 1218, sondern eine grobe Fälschung der spätern Zeit. Prüfen wir die Gründe, welche für diese Behauptung vorgebracht worden sind.

Der erste Gelehrte, der an der Echtheit der Berner Handfeste zweifelte, obwohl er nur ein Facsimile derselben kannte, war Dr. Fr. Böhmer in Frankfurt, indem er, Anstoß an den Zeugen nehmend, bemerkte: „wenn das Original auch echt sei, so sei es dennoch nicht

in der gewöhnlichen Schreibart der damaligen Kanzlei abgefaßt". Auch Jaffé und Huber schlossen sich der Meinung Böhmers an. Dagegen erklärte der Herausgeber der Urkunden Friedrichs II., Huillard-Bréholles, wenn auch das Dokument der damals gebräuchlichen Form in der kaiserlichen Kanzlei in einigen Punkten nicht entspreche, so nehme er keinen Anstand, dasselbe für echt anzusehen.

Das gewichtigste Urtheil von allen fällte der ausgezeichnete Urkundenkritiker Dr. Th. Sickel in Wien, der die Berner Handfeste nicht für ein Original, sondern hinsichtlich ihrer Echtheit für verdächtig ansah. Gestützt auf diese Urtheile, besonders aber auf das des denselben beistimmenden des Staatsschreibers Moritz v. Stürler und mit dessen Beihilfe, erklärte sich nun auch Dr. Ed. v. Wattenwyl von Dießbach entschieden gegen die Echtheit der Berner Handfeste und gab dann auch in einem besondern Anhang, pag. 353, zu seiner Geschichte der Stadt und Landschaft Bern (I. Bd., 13. Jahrhundert) ausführlich die Gründe für sein Urtheil an. Er sucht nun die Unechtheit der Handfeste darzuthun,

a. aus formellen Gründen. Er bemerkt: „In der Regierungszeit Friedrichs II. hatte die königliche Kanzlei für die verschiedenen Arten der königlichen Erlasse eigene, feststehende Formulirungen. Zu den feierlichen Akten mit der ausgebildetsten Form gehörten die Städteprivilegien. Ihr Eingang lautete: «in nomine sancte et individue trinitatis»; der Schluß: «ut hæc rata et firma permaneant», oder Aehnliches. Dann folgten die Zeugen, das Monogramm des Kaisers, die Unterschrift des Kanzlers oder seines Stellvertreters, das Jahresdatum nach Inkarnationsstil, der Monat, die Jahre der Regierung Friedrichs in seinen verschiedenen Ländern und das Datum des Orts. Es gibt zwar auch eine Anzahl weniger vollkommener Privilegien, welche sich nur durch das Zeugenverzeichniß als solche legitimiren; ihr Eingang lautet: «per presens scriptum notum fieri volumus»; das Monogramm des Königs und das Visa des Kanzlers fehlen bei denselben.

„Auf die vollkommene Form kann nun die Handfeste keinen Anspruch machen, denn

„1) es fehlt die feierliche Eingangsformel, ebenso die Schlußformel, diejenige für das Visa des Kanzlers (ego cancellarius recognovi) und das Monogramm des Königs. Allein es geht der Handfeste

„2) auch die bei den weniger vollkommenen Acten gebräuchliche Formulirung ab. Ihr Eingang ist «gratiam suam et omne bonum», eine in den Privatschreiben Friedrichs geübte Schreibweise; der Schlußsatz «presentibus et annuentibus testibus» ist ungebräuchlich; in Urkunden Heinrichs kommt vor: «testes hi sunt».

„3) In dem Datum steht die seltene Form «anno gratie», anstatt «anno dominice incarnationis». Die Angabe der Regierungsjahre fehlt.

„4) Bei dem Visa des Kanzlers fehlen die Worte «ego recognovi»; der Name des Kanzlers ist sogar ausgelassen. Von der Unterschrift des Kanzlers hing nun damals, wie noch heutzutage, die Gültigkeit des Aktes ab."

Indem wir uns vorbehalten, die drei nachfolgenden Gründe gegen die Echtheit später zu untersuchen, gehen wir an die Prüfung der vorgebrachten.

Um zu einer gründlichen Kenntniß der Formeln und Fassung der Urkunden König Friedrichs II. zu gelangen, habe ich dessen sämmtliche Urkunden, wie sie in der «Historia

diplomatica Friderici Secundi» von J. L. A. Huillard-Bréholles abgedruckt vorliegen, der Zeit nach vom 22. Juni 1199 bis zum 15. April 1218 genau durchgangen und die Formeln herausgeschrieben; also von der Zeit an, da Friedrich II. als König Urkunden ausstellt, bis zur Ausstellung der Handfeste.

Durch diese Untersuchung bin ich zu einem andern Ergebniß in Bezug auf Formeln und Fassung der Urkunden König Friedrichs II. als Wattenwyl gekommen. Er gibt an, in der Regierungszeit Friedrichs II. hatte die königliche Kanzlei für die verschiedenen Arten der königlichen Erlasse eigene, feststehende Formulirungen. Zu den feierlichen Akten mit der ausgebildetsten Form gehörten die Städteprivilegien. Ihr Eingang lautet: «In nomine sancte et individue trinitatis».

Hören wir die Quellen sprechen: Im Februar 1202 ertheilt König Friedrich II. in Palermo der Bürgerschaft von Calatagero, omnes bonos usus et consuetudines et omnes libertates, concessiones et privilegia, Privilegien, wie sie dieselben schon von Kaiser Heinrich, der Kaiserin Constantia und auch von König Roger und Wilhelm I. und II. erhalten haben. Die Eingangsformel dieses städtischen Privilegiums lautet einfach wie bei der Berner Handfeste und sonst noch in vielen Urkunden: «Fridericus Dei gratia rex» (vgl. Huillard-Bréholles, I, 1, pag. 86). Den 22. Februar 1214 bestätigt König Friedrich II. dem Patriarch von Aquileja alle Rechte und ertheilt ihm die Regalien mit der öfters wiederkehrenden Eingangsformel: «Fredericus divina favente clementia Romanorum rex» (Huillard-Bréholles, I, 1, pag. 289). Ebenso die Urkunde für das Kloster Waltsassen, Jahr 1214, Juni 10, dem Vogtfreiheit und Befreiung von der Gerichtsherrlichkeit verliehen wird (Huillard-Bréholles, I, 1, pag. 302). Kanzler ist Konrad Bischof von Metz und Speier, dabei das Monogramm des Königs. Den 19. Juli 1214 ertheilt König Friedrich II. bei Worms den Bürgern von Chambery ein städtisches Privilegium mit der Eingangsformel: «Frid. Dei gratia Rom. rex et semper Aug. universis civibus de Cameraco gratiam suam et omne bonum» (Huillard-Bréholles, I, 1, pag. 310).

Den 2. September 1214 bei Warsele belehnt König Friedrich II. den Herzog von Lothringen mit Utrecht; hier steht: «Fridericus II Dei gratia R. rex». Kanzler ist Konrad Bischof von Metz. Den 21. November 1214 überläßt König Friedrich II. dem Bischof von Straßburg mehrere Vogteirechte mit der Eingangsformel: Frid. II Dei gratia Rom. rex und das Handmal des Königs zur feierlichen Bekräftigung, Kanzler Konrad Bischof von Metz.

Uebrigens ist die Eingangsformel mit «Dei gratia» in König Friedrichs II. Urkunden die gebräuchlichste ohne Rücksicht auf den besondern Inhalt derselben. Allerdings kommt nun auch die von Wattenwyl angegebene Formel «In nomine sanctæ et individuæ trinitatis» vor; aber gerade nicht bei Städteprivilegien, sondern bei einer ganz andern Art von Urkunden, nemlich bei solchen, die auf religiös-kirchliche Verhältnisse sich beziehen.

Diese Eingangsformel findet sich besonders in Urkunden für die Geistlichkeit, für die geistlichen Orden, Deutschritter und Tempelritter, wie auch in Urkunden der Pietät für den Vater. Die erste Urkunde König Friedrichs II. für die geistlichen Orden mit dieser Eingangsformel ist für die Tempelritter in Sizilien ausgestellt, in Messina im Juni 1210 mit

dem Kanzler Isaias, aber ohne Zeugen (Huillard-Bréholles, I, 1, pag. 168). Dann für das Benediktinerkloster Engelberg (Huillard-Bréholles, I, 1, pag. 234), für Berchtesgaden (pag. 246), für das Schottenkloster in Regensburg (pag. 246), für das Frauenkloster in Chiemsee (pag. 256), für das Kloster Salem, für Kempten (pag. 261, 259), für Heilsbronn (pag. 274), für das Deutschordenshaus, Domus Theutonicorum, überhaupt; an das in der Stadt Aldenburg, an die Deutschritter in Thüringen (pag. 301, 313), an den Deutschritter-Spital in Jerusalem, im Jahr 1214, 5. September.

König Friedrich II. überträgt den Brüdern St. Marie bei Altenburg, die Kirche von St. Bartholomäus in Altenburg.

Jahr 1215, Juli (pag. 410), für den Spital St. Thomas der Deutschritter in Aachen, im Jahr 1215; für das Deutschritterhaus in Ellingen (pag. 480), im Jahr 1216, 8. September; für den Deutschritterspital in Altenburg; für die Deutschritter in Nürnberg [1216, Dezember] (pag. 488); für die Deutschritter bei Altenburg (pag. 524) [8. November 1217].

Bemerkenswerth ist immerhin, daß die Formel: «In nomine sancte et individue trinitatis» nach und nach verschwindet nach dem Tode des König Friedrich II. bevormundenden Papstes Innocenz III., Jahr 1216, Juli 16. und die mit «Dei gratia etc.» fast allein noch gebraucht wird. Vgl. pag. 536—537; Februar pag. 399 ist eine andere, indeß ähnlich bedeutende Formel: «In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti.»

Zu erwähnen ist übrigens, daß die Deutschritter ganz besonders die Hüter der Rechtgläubigkeit waren und deßhalb im Laupenkrieg im Jahr 1339 auf Seite der Berner gegen den gebannten deutschen König Ludwig stunden.

Ueber die Schlußformel der Urkunden König Friedrichs II. ist zu bemerken, daß dieselbe durchaus nicht feststehend ist, und überhaupt sind die Erfordernisse, welche W. von der königlichen Kanzlei als erfüllt ansieht, bei echten Urkunden entweder gar nicht oder sehr selten berücksichtigt. Als ganz unerläßlich sieht er die Unterschrift des Kanzlers an, die bei der Handfeste fehlt. Dies ist bei den wichtigsten Urkunden König Friedrichs II. sehr häufig der Fall und ebenso fehlen häufig die Zeugen. Der Kanzlername fehlt in der Urkunde von König Friedrich II. für das Kloster St. Lucius in Chur, Jahr 1214, Febr. 14, bei Mohr, Cod. dipl., 2, Nr. 218. Original im k. k. Rentamt zu Feldkirch; ferner pag. 227 (Huillard-Bréholles), pag. 229, 231, 255, 267, 286, 289, 294, 301, 304, 309, 312, 315, 333, 355, 356, 357, 361, 362, 388 (Jahr 1215, Juni 20; Monogramm), 392, 394, 396, 397, 399, 406 (Jahr 1215, Juli 9), 407, 411, 416, 421, 422, 434, 441 (obwohl Monogramm), 444, 447, 461, 466, 470, 475 (Jahr 1216, Juli 25), 486, 487, 500, 501, 502, 513, 516, 519, 520, 521, 524, 526, 528, 531, 533, 536, 537, 538, 539, 540. Aus dieser großen Zahl von Auslassungen der Kanzlernamen, denen die ebenfalls große der Zeugen an die Seite gestellt werden könnte, ist zu schließen, daß bei den Urkunden König Friedrichs II. eine strenge Innehaltung der Kanzleiformen nicht stattgefunden hat, demnach der Mangel derselben im Ganzen oder im Einzelnen nicht auf die Unechtheit der betreffenden Urkunde, hier der Handfeste, geschlossen werden darf. W. erwähnt, das Datum habe die seltene Form: «Anno gratie». Dafür ist ein Beispiel pag. 228: Frid. Dei gratia Romanorum imperator electus et semper augustus. Datum apud Tullum,

anno gratie M°CC°XII, tercio decimo kalendas decembris, indictione prima. Ferner macht Wattenwyl geltend, es sei zwar die an der Handfeste hängende goldene Bulle entsprechend derjenigen, „welche Friedrich II. in den Jahren 1213—1220 gebraucht habe", allein die bezügliche Formel sei unrichtig, sie müsse lauten: Bulla aurea tipario nostre maiestatis impressa iussimus insigniri oder communiri; die Handfeste sage aber et sigillo aureo nostre regie celsitudinis communiri.

In den Urkunden König Friedrichs II. vor 1218 kommen folgende goldene Bullen vor:

Pag. 216: «Fr. divina favente et ... per manus Henrici de Parisiis notarii et fidelis nostri scribi et bulla nostra aurea jussimus communiri etc.» Jahr 1212, September 26.

Pag. 399—401: «In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, Fr. divina favente etc. Et ut hoc factum nostrum ratum et inconvulsum permaneat et totius perhenitatis robur optineat, presentem cartam conscribi et aurea bulla nostra fecimus insigniri.» Jahr 1215, Juli, in feierlicher Sitzung zu Aachen.

Pag. 427: «Fr. Dei gratia Rom. rex etc. Ne vero super hoc aliqua possit in posterum dubitatio suboriri, presentem cartam aurea bulla nostra communitam tibi et heredibus tuis in testimonium duximus concedendam.» Jahr 1215, Oktober 11, bei Speier.

Als Grund gegen die Echtheit der Handfeste führt Wattenwyl auch an, daß sie an einem Sonntag ausgestellt worden sei. Dies ist auch sonst geschehen. Sonntags den 1. Mai, am Feste der Apostel Philipp und Jakob, des Jahres 1216 hielt König Friedrich feierliche Sitzung des Hofes bei Nürnberg, an welcher der zum Erzbischof von Köln gewählte Engilbert vom päpstlichen Abgeordneten, Kardinal Peter von Potentianae, die Bestätigung und vom König die Regalien empfing (Huillard-Bréholles, pag. 452; Böhmer, Fontes, B. II, pag. 353).

Als Hauptgrund gegen die Echtheit der Handfeste erscheint bei W. der Umstand, daß König Wilhelm dieselbe, als er am 2. November 1254 die Rechte und Freiheiten der Stadt bestätigte, die von König Friedrich ertheilte Handfeste nicht erwähnt habe. Dies ist ganz begreiflich; der der päpstlichen Partei angehörige König Wilhelm durfte ein von einem gebannten Könige ertheiltes Privilegium nicht erwähnen, um sich nicht selbst auf eine Linie mit ihm zu stellen.

Hat doch Papst Innocenz IV. die von König Friedrich II. den Schwyzern im Jahr 1240 ertheilte Freiheitsurkunde für ungültig erklärt, weil sie von einem gebannten Kaiser gegeben worden sei, und haben sich doch bis in unser Jahrhundert herein durch dieses Urtheil bestimmen lassen Professor E. Kopp und sogar anfänglich auch Wattenwyl.

Wenn ein protestantischer Berner des XIX. Jahrhunderts die Erlasse des Ketzers Friedrich für nichtig hielt, um wie viel selbstverständlicher ist es bei einem päpstlichen Gegenkaiser des XIII. Jahrhunderts.

Es ist auffallend, daß Wattenwyl an dieses Verhältniß nicht gedacht hat, und ebenso auffallend ist es, daß er den Habitus oder das Aeußere der Handfeste, namentlich die Schrift, nicht genauer untersucht hat; sonst hätte er finden müssen, daß die Schrift auf

dem noch vorhandenen Pergament nicht die der ursprünglichen Handfeste, sondern einer Kopie des einstigen Originals ist.

Sogleich wird man fragen, wie man zu dieser Kopie gekommen sei. Darüber gibt Justinger, der nicht sehr lange nachher Stadtschreiber und Burger von Bern wurde (s. älteres Udelbuch im Berner Staatsarchiv, pag. 448: „Cunrat Justinger stattschriber ze Berne ist burger und hat udel uff einem Viertel der Schüre Entz Matters zwüschent H. Zigerlin [später von Ringoltingen genannt] und Diettrich Wissen"), in seiner Chronik Aufschluß (pag. 123): „Do sprach die gemeind: man sol uns unser hantvesti harfür bringen! die wiset waz unz dünket unser stat nutze und gut sin; daz mügen wir wol tun. Also kam die gantz gemeind ze den predieren (jetzige französische Kirche); und da der statschriber die guldin hantvesty laß und den artikel, den si gern gehept hetten, nit bald vinden kond, do stund einer bi der gemeinde, hies gnagbein, der warf ein hant vol swartzer, fuler kirs in die hantvesty daz si vermasgot wart, und derselb beleib darumbe ungestraft." Dies geschah im Jahr 1364 (1362). — Inzwischen erhielt der bernische Rath Nachricht, daß nächstes Frühjahr 1365 der deutsch-römische Kaiser Karl (IV.) auf seiner Reise an den päpstlichen Hof zum Papste Urban V. in Avignon nach Bern kommen werde. Diese Gelegenheit durfte sich der bernische Rath nicht entgehen lassen, um von ihm die Bestätigung der Handfeste zu erlangen. Es war dies um so nothwendiger, da sich derselbe einige Jahre früher, nachdem er im Jahr 1355, April 3, Kaiser geworden war, erlaubt hatte, der freien und selbstherrlichen Stadt Bern in der Person seines Schwiegersohnes Herzog Rudolf von Oesterreich einen Vogt zu geben, im Jahre 1358, Juli 17, in Nüremberg. Freilich mußte er auf Andringen der Berner diese Verfügung zurücknehmen, und die betreffende Vogtwahlurkunde liegt zerschnitten im Berner Staatsarchiv.

Nun ist es aber begreiflich, daß der bernische Rath dem Kaiser nicht die beschmutzte Handfeste zur Bestätigung vorlegen wollte. Sie mußte daher abgeschrieben werden und als Original erscheinen. Das war nichts Ungewöhnliches. Damals, wie auch früher und später bis in die neuere Zeit, scheute man sich durchaus nicht, selbst von amtlicher Stelle aus eine Abschrift formell genau nach dem Original zu machen und dann als Original erscheinen zu lassen. So sind von der sogen. Stiftungsurkunde der Königin Bertha von Burgund für das Kloster Päterlingen (Jahr 962, April 1) zwei angebliche Originale vorhanden, das eine in Lausanne und das andere in Freiburg; jenes scheint älter zu sein und der Schrift nach aus dem XII. Jahrhundert; beide wurden dem Original nachgebildet und als Originale angesehen, besonders das im Staatsarchiv in Lausanne, das noch den ergänzenden Zusatz hat: « quorum nomina hic tenentur ». Auf beiden war das große Wachssiegel der Königin Bertha; das in Lausanne ist zerbröckelt. Ein noch viel näher liegendes Beispiel bieten die eidgenössischen Bünde. Als nach der Beendigung des alten Zürichkrieges sich unter den Eidgenossen das Bedürfniß eines erneuerten nähern Anschlusses zeigte, beschloß man, auch die Urkunden der Bünde, wo dies nöthig, richtiger zu stellen, namentlich gegenüber Oesterreich, mit welchem jeder Zusammenhang getilgt werden sollte, im Jahr 1454, als Felix Hemmerli, als Feind der Eidgenossen, gefangen genommen und nach Konstanz abgeführt wurde. Unter den Luzerner Staatsausgaben erscheint:

„Item III lib. Stoffel und gewert gen Uri, Schwyz, Unterwalden die Brief zu besiglen (Umgeldbuch im Staatsarchiv in Luzern) Sab. in vigilia Thome.

Item XV Gulden und XXVIII Schilling dem Schriber ze Switz (es war Fründ) von der buntbrieffen wegen tutt an Werschaft XXXVIII lib. VI Sch. VIII Den.

Item 6½ Gulden Hans Dietrich unserm stattschriber auch von der buntbrieffen wegen, tutt an Werschafft XVIII lib. II Sch. III Den."

Verändert wurde der Luzerner-, Zürcher- und Zugerbund mit Weglassung alles auf Oesterreich Bezüglichen, trotzdem setzte man das ursprüngliche Datum hinein und gab das neue Schriftstück als Original aus. Der ursprüngliche Zürcherbund ist im Luzerner Rathsbuch, Nr. 1, pag. 107, eingetragen im Jahr 1395. Wie mit diesen Bünden, die zur Stunde noch als Originale gelten, geschah es auch mit der Berner Handfeste; Fassung und Inhalt sind echt, aber das Pergament und die Schrift sind nicht vom Jahr 1218, April 15, sondern eine muthmaßlich im Jahr 1364 gefertigte Abschrift. Die Untersuchung der Schrift zeigt zu Anfang einen Buchstaben, der sicher nicht im Original stand, ein F, das zugleich ein abgekürztes Chrismon vorstellt.

Da und dort sind, wie das bei Abschriften zu geschehen pflegt, Striche und Zeichen ausgelassen, die Buchstaben sind nicht immer gleich und das Bestreben, nachzuahmen, ist ersichtlich.

Die beiden Goldplättchen, welche die Bulle bilden, sind, um die Schnur durchziehen zu können, theilweise auseinandergerissen und nicht wieder zusammengelöthet worden. Nichtsdestoweniger hat sie Kaiser Karl IV. in dieser neuen Gestalt als echt angesehen und feierlich mit goldener Bulle bestätigt im Jahre 1365, Mai 7, zu Lausanne. Nicht umsonst hatte der Berner Rath 3000 Pfund für seine Bewirthung ausgegeben.

Erläuterungen zur Beilage:

Plan der Stadt Bern mit der III. und IV. Stadtbefestigung.

Von R. Reber, Genie-Major.

Die Stadt Bern erhielt entsprechend ihrer periodischen Entwickelung zum Theil in rascher Aufeinanderfolge vier verschiedene Befestigungsanlagen, wenn wir diejenige des kleinen zähringischen Städtchens Nydeck nicht als eine besondere fünfte betrachten wollen.[1]) Die erste dieser Bauten zog sich über den jetzigen Gerberngraben, Kornhaus- und Theaterplatz und die Grabenpromenade mit geschickter Benützung eines natürlichen Grabens von Aare zu Aare. Hauptthor war der jetzige Zeitglockenthurm; dieselbe wurde wohl gleich nach oder mit der ersten Stadtanlage erstellt, also ca. um's Jahr 1200. Die zweite Stadtbefestigung, ebenfalls eine die Aarehalbinsel durchquerende natürliche Schlucht benützend, zog sich über den heutigen Bären- nnd Waisenhausplatz mit dem Käfigthurm als Hauptthor; sie muß um's Jahr 1288 (Belagerung Berns durch Rudolf von Habsburg) vollendet gewesen sein.

Im Jahr 1345 wurde die dritte Anlage begonnen und in kurzer Zeit durchgeführt; sie erstreckte sich vom jetzigen Bernerhofe gegen den Bahnhof, über den Bahnhofplatz zurückbiegend längs dem innern Bollwerk, der Anatomiegasse und den Halden entlang im Norden und Süden der Stadt. Diese drei ersten Befestigungen bestunden in mittelalterlicher Manier in der Hauptsache in je einem starken gemauerten Graben mit dahinter sich erhebender, oft doppelter Stadtmauer mit starken Thürmen, Streichwehren, Thoren und Zugbrücken. Nach der Erfindung des Schießpulvers und dessen Anwendung im Kriege wurde eine neue vierte, gänzlich veränderte Befestigung nothwendig, welche im Jahre 1622 nach den von dem französischen Hugenotten Theodor Agrippa d'Aubigné aufgestellten Plänen begonnen und unter der Leitung des französischen Ingenieurs Ludwig von Champagne, Graf de la Suze, welchem der Waadtländer Ingenieur de Treytorrens beigegeben war, in wenig Jahren ausgeführt wurde. So entstunden die in italienisch-französischer Manier ausgeführten Schanzen (die große und die kleine), die sich an die dritte Befestigung anschlossen und mit dieser letztern bis in dieses Jahrhundert stehen blieben. Aus vorhandenen Plänen, aus noch existirenden Resten, sowie aus den bei den Erweiterungsarbeiten des Bahnhofes im letzten Jahre zu Tage geförderten Mauern u. s. w. konnte der beiliegende Plan konstruirt werden. Derselbe soll zeigen, wie sich die neuern Quartiere und Bauten der Stadt in ihrer Lage zu derjenigen der einstigen Gräben, Mauern, Thürme und Wälle verhalten und umgekehrt.

Die einzelnen Theile der III. Stadtbefestigung (auf dem Plane mit Zahlen bezeichnet) sind: 1, 2 und 3 der ganz ausgemauerte Graben, und zwar: 1 genannt der Hirschengraben, 2 der Entengraben und 3 der Bärengraben; 4 die äußere Stadtmauer mit den den Graben flankirenden Streichwehren — kleinere, meist halbrunde oder runde, in den Graben vorstehende Thürme —, dahinter 5, 6 und 5 der

1) Beiträge und Details zu den Befestigungen Berns vide in v. Rodts: „Bernische Stadtgeschichte" und „Das alte Bern", sowie in K. Howalds: „Das alte Bern" und in verschiedenen Bänden des „Archiv des Historischen Vereins", ferner eine Anzahl Akten und Pläne im bernischen Staatsarchiv.

Zwingelhof, je ein länglicher schmaler Raum zwischen der äußern und der innern höhern Stadtmauer; 7 der 55 Meter hohe Christoffel- und 8 der Golattenmattgaßthorthurm[1]), beide mit durch Fallgatter, Vorwerke und Zugbrücken geschützten Thoren; 9 das neue Marzilithor mit Thurm, entstund im 17. Jahrhundert mit der vierten Befestigung. Hinter dem Zwingelhofe zog sich die innere Stadtmauer durch mit den eigentlichen Befestigungsthürmen, so 10 ein starker halbrunder Thurm, dessen Name uns nicht erhalten ist, 7 der Christoffelthurm, 11 der mit Zinnen gekrönte Dittlingerthurm, 12 der Schindelthurm, 8 der Golattenmattgaßthurm, 13 der Luntenthurm, 14 der Wurstenbergerthurm — jetzt noch von der Eisenbahnbrücke aus im Kißling'schen Hause erkennbar, 15 der Feuerstein-, 16 der Jungi- und 17 der Schwefelthurm. Im Süden der Stadt stunden in der Mauer, welche noch bis in die neuere Zeit „Litzi" oder „Letzi" genannt wurde, 18 der Pariser- und 19 der Holzrüttithurm; 20 der Kohlerthurm in der äußern Stadtmauer ist jetzt noch in dem Anatomiegebäude, gegen den Turnplatz vorspringend, sichtbar. Das Anatomiegebäude selbst wurde in den Zwingelhof hineingebaut, wie jetzt noch gut erkennbar ist. Die Länge der Stadtmauer bei dieser dritten Befestigung Berns betrug ca. 1200 Meter.

Die Theile der IV. Befestigung (auf dem Plane mit Buchstaben bezeichnet) sind: A der Graben mit gemauerter Escarpe und Contreescarpe, B das sogenannte Christoffelvorwerk und C das äußere Golattenmattgaßthor; diese beiden mit Thorausgängen, Grabenbrücken und Vertheidigungseinrichtungen versehenen Anlagen dienten in der Verlängerung der alten, oben unter 7 und 8 angeführten Thore als neue Ausgänge; D der Wächter und E der Christoffel waren zwei Bastionen, welche zusammen die kleine Schanze bildeten. Nördlich vom Christoffelvorwerk bis zum äußern Golattenmattgaßthor folgte die große Schanze, welche aus folgenden Theilen bestund: F der kleine Bär, G die Meienburg, beides redanartig vorspringende Winkel der großen Schanze, H der große Bär und J die Hohliebe, zwei große Bastionen mit zu Cavalieren erhöhten rückwärtigen Wällen, und endlich K die Freitagsschanze, welche zwischen Luntenthurm und Kohlerthurm an die Mauer der dritten Befestigung anschloß; hier vereinigten sich auch der neue und der alte Graben und setzten sich dann als bewaldete grabenartige Schlucht bis an die Aare hinunter fort. Hinter dieser Schlucht L wurde eine vertheidigungsfähige Mauer, an den Wurstenbergerthurm anschließend, die Halde hinab gegen die Aare geführt, welche in M, dem Blut-, auch Hexen- oder Heimlichgerichtsthurm genannt, am Flusse ihren Abschluß fand. Bei a und b befanden sich in den einspringenden Winkeln zwischen dem kleinen Bär und der Meienburg einerseits und zwischen der Meienburg und dem großen Bär andererseits zwei caponnierenartige gemauerte Coffres, die zur direkten Grabenbestreichung dienten. Der eine dieser Coffres (a) wurde letztes Jahr bloßgelegt und sein Mauerwerk mußte, um weggeräumt werden zu können, gesprengt werden.

Die Gesammtlänge der Escarpe der kleinen Schanze betrug ca. 620 Meter, diejenige der großen Schanze 1100 Meter, zusammen rund 1700 Meter Länge.

---

1) Golattenmattgasse, ehemaliger Name der heutigen Aarbergergasse.

Schallenwerk

Zeughaus

R. Reber, Geniemajor fec.

BERN

III. & IV. Befestigungsanlage

Schallenwerk

Zeughaus

A B C D E F H J K L M a b

1 2 3 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

R. Reber, Geniemajor fec.

PLAN DER STADT

BERN

mit der

III. & IV. Befestigungsanlage

Maasstab 1:3000.

Photo-Lith. v. Gebr. Kümmerly Bern.

Nord

Süd

AARE

Kunstmuseum

Waisenhausstrasse

Naturhistor. Museum

Städtisches Gymnasium

Waisenhausplatz

Bärenplatz

Aarbergergasse

Neuengasse

Spitalgasse

Schauplatzgasse

Bundesgasse

Bundesrathhaus

Marzili

Schützenmatte

Aeusseres Bollwerk

Caserne

Post

Bahnhof

Christoffel-platz

Burger Spital

Kleine Schanzen Promenade

Bundesgasse

Hirschengraben

Tiefenaustr.

Sternwarte

Grosse Schanze

Schanzenstrasse

Laupenstrasse

Effingerstrasse

Stadtbachstrasse

Zähringerstrasse

Gesellschaftsstrasse

Hallerstrasse

H.R.SAUERLÄNDER'S BUCHBINDEREI AARAU